Geschichte des Bistums Hildesheim

Vorrede.

Habent sua fata libelli — so darf ich bei der Herausgabe dieses Bandes sagen in dem Sinne, daß die Bücher in ihrer Gestaltung gar oft auch vom Lebensgeschicke des Verfassers abhängig sind.

Nach dem Erscheinen des ersten Bandes meiner Geschichte des Bistums Hildesheim dachte ich recht bald den zweiten Band folgen zu lassen. Die von dienstlichen Pflichten freien Stunden benutzte ich mehrere Jahre fast ausschließlich zu archivalischen Studien. Dann ging ich an einen Entwurf der Darstellung. Doch als ich damit bis zum zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts gekommen war, mußte eine jahrelange Unterbrechung der lieb gewordenen Arbeiten eintreten. Zum Generalvikar und dann zum Bischof der Heimatdiözese berufen, glaubte ich, alle und jede Zeit dem Amte und den Sorgen der Diözese widmen zu müssen, hoffend, daß nach einigen Jahren mir Muße bleiben würde, um die historischen Arbeiten fortzusetzen, das Geschriebene zu ergänzen und zu Ende zu führen. Allein mit der Berufung auf den Breslauer Bischofstuhl schwand auch diese Hoffnung. Habent sua fata libelli.

Freunde der heimischen Geschichte ersuchten mich vor meinem Scheiden von Hildesheim wiederholt, drucken zu lassen, was und wie es eben fertig sei, auch wenn es nur eine Art Beitrag zur Heimatsgeschichte werden würde. Das erschien mir nun allerdings gewagt, weil eine Reihe von Jahren hindurch die genauere Ausarbeitung und die Benutzung neuer Veröffentlichungen hatte unterbleiben müssen. Doch als es feststand, daß ich von der Heimat mich trennen müsse, habe ich trotz dieser Bedenken mich entschlossen, das Manuskript so, wie es war, dem Verleger zu übergeben. Gar manche Mängel des vorliegenden Bandes werden daher begründeten Anspruch auf nachsichtige Beurteilung haben. Daß es an gutem Willen zu gründlicher Arbeit nicht gefehlt hat, dürften die Quellenangaben in den Fußnoten zeigen. Andererseits bin ich mir bewußt, wie viel noch aus ungedruckten und gedruckten Quellen, auch aus den Archiven der Pfarreien zu schöpfen ist, und wie viele monographische Arbeiten noch vorhergehen müssen, um eine wirklich befriedigende Bistumsgeschichte des 16. Jahrhunderts zu bieten. Mir soll es genügen, hoffen zu dürfen, daß mit diesem Bande die Kenntnis der Geschichte meiner Heimat um ein Stück gefördert ist.

Die Geschicke des Bistums Hildesheim im 16. Jahrhundert zu schreiben, ist keine angenehme Aufgabe. Die Stiftsfehde mit ihren Folgen und die Wirren der religiösen Kämpfe bieten dunkle Bilder in Fülle. Auch auf den Vorwurf einseitiger

Auffassung oder unrichtiger Verteilung von Licht und Schatten muß man gefaßt sein. Ganz anders wird der Katholik gar manche Vorgänge und Personen beurteilen, ganz anders der Protestant. Was der eine als wichtig für die Schilderung der Bewegungen ausführlicher darstellt, wird der andere als unerheblich nur lose streifen. Unwillkürlich überkommt daher den Schriftsteller jene Besorgnis, die Lüntzel in der Vorrede zu seinem Buche „Die Annahme des evangelischen Glaubensbekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim" niederschrieb, — die Besorgnis, Unzufriedenheit bald hüben, bald drüben zu wecken. Dieser Furcht kann auch ich mich nicht entschlagen, weil ich gewiß manches übersehen, manches aus Mangel an Zeit nicht benutzt habe, vielleicht auch manche scharfe Ausdrücke der Quellen, wo sie vom Kampfe der Führer in der religiösen Bewegung und von Mißständen bei Katholiken und Lutheranern reden, nicht jedem Leser willkommen sein werden. Doch der Kundige wird das Bestreben anerkennen, tunlichst getreu nach den Quellen zu arbeiten; und ich glaube, durch gewissenhafte Quellenangabe den Weg gewiesen zu haben, auf dem richtig gestellt werden kann, was ganz korrekt zu zeichnen mir nicht gelungen ist. Ergänzende Arbeiten sind um so notwendiger, als nicht eine Geschichte der Stadt, auch nicht eine Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, sondern nur eine Geschichte des katholischen Bistums zu schreiben, meine eng umgrenzte Aufgabe war.

Herzlichen Dank schulde ich den Verwaltungen der Archive, die mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit ihre Bestände mir zugänglich machten, und die dem von Heimatliebe geleiteten Benutzer mit freundlichster Teilnahme wochen- und monatelang als willkommenen Gast in ihren Arbeitsräumen beherbergten. Insbesondere gilt dieser Dank dem Königlichen Staatsarchiv in Hannover, dem Archiv der Stadt Hildesheim, der Beverinschen Bibliothek in Hildesheim, dem Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel, dem Reichsarchiv in Kopenhagen, dem K. K. Staatsarchiv in Wien und dem Vatikanischen Archiv in Rom. Was aus anderen Archiven, die ich nur flüchtig zu besuchen brauchte, benutzt ist, verdanke ich gelegentlichen Winken von befreundeten Gelehrten. Bei der Korrektur eines Teiles der Druckbogen leistete Herr Archivar Griepenkerl in Breslau mir freundlich Hilfe.

Möge meine Arbeit dazu beitragen, die Liebe zur Erforschung der heimischen Vorzeit bei vielen jener Männer zu wecken, die gleich mir mit allen Fasern des Herzens an der Heimatdiözese und ihrer an Denkmälern und Geschicken so reichen Vergangenheit hängen!

Breslau, am 28. Januar 1916.

Adolf Bertram.

Geschichte

des

Bistums Hildesheim

von

Dr. Adolf Bertram.

Zweiter Band.

Mit 11 Tafeln und 3 Abbildungen im Text.

1916.

Hildesheim und Leipzig,

August Lax, Verlagshandlung.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

II.

Orts= und Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

T.

U.

V.

W.

Abbildungen.

Erklärung
der am häufigsten vorkommenden Zitaten-Abkürzungen.

Staatsarchiv (ohne Ortsangabe): Königliches Staatsarchiv in Hannover.

LA.: Landesarchiv des Hochstifts Hildesheim (im Königl. Staatsarchiv zu Hannover).

Calenb. Br.-A.: Calenberger Briefschaftsarchiv, enthalten im Staatsarchiv zu Hannover. (Die Zitate sind vor der inzwischen eingetretenen Neuordnung in den einschlägigen Beständen des Staatsarchivs geschrieben).

Cell. Br.-A.: Cellisches Briefschaftsarchiv, enthalten im Staatsarchiv zu Hannover.

Reg.-Prot.: Protokolle der stift-hildesheimschen Regierung.

Domkap. Prot.: Protokolle der Sitzungen des Domkapitels zu Hildesheim.

Stadt (Stadtarchiv) Hs.: Handschriftenbände im Archiv der Stadt Hildesheim.

Stadt (Stadtarchiv) Akten: Aktenhefte im Archiv der Stadt Hildesheim.

Cod. Bev.: Handschriftenbände der Beverinschen Bibliothek in Hildesheim.

Fasc. Bev.: Aktenhefte der Beverinschen Bibliothek in Hildesheim.

Wolfenb. LHA.: Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel.

Kopenhagen: Reichsarchiv in Kopenhagen.

Gottorper Arch.: eine Abteilung der Aktenbestände des Reichsarchivs in Kopenhagen.

Wien: K. K. Staatsarchiv in Wien.

Elbers, Ann.: Annales Hildesienses des Jesuiten Elbers. Handschriftlich (abschriftlich) in mehreren Bibliotheken Hildesheims vorhanden.

Oldecop: Chronik des Johann Oldecop, herausgegeben von K. Euling (Literarischer Verein in Stuttgart. CXC).

H. Brandis Diarium: Henning Brandis' Diarium, herausgegeben von Hänselmann.

J. Brandis Diarium: Joachim Brandis' des Jüngeren Diarium, herausgegeben von Buhlers.

Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover von Otto v. Heinemann.

Inhaltsregister.

I. Personenverzeichnis.

Vorbemerkung.

Die ohne lateinische Zahl vermerkten Ziffern bezeichnen die Seiten des I. Bandes. Die den folgenden zwei Bänden entnommenen Ziffern sind mit II und III bezeichnet.

Als Ergänzung dieses Personenregisters dient das alphabetisch geordnete Verzeichnis von Mitgliedern des Domkapitals in Band I. S. 453 bis 466 und Seite 217 bis 231 dieses Bandes, dessen Abdruck in diesem Inhaltsregister nicht erforderlich erschien.

*

A.

B.

E.

F.

G.

J.

K.

L.

M.

N.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.

Zur Einleitung.

Einen tiefgreifenden Reformplan für das gesamte staatliche und kirchliche Leben hatte gegen Ende des Mittelalters der Kardinal Nikolaus von Cusa vor den Augen seiner Mitwelt entworfen. Niemand kannte besser als er die Schäden, an denen das deutsche Volk krankte; niemand hat klarer und verständiger den Weg und die Heilmittel gewiesen, durch welche dem gefährdeten Gemeinwohl unseres Volkes Heilung von den zerrüttenden Mißständen gebracht werden konnte.

Vor allem sollten, so war es das Ziel dieses Reformplanes, Friede und Recht im öffentlichen Leben herrschen. Nicht mehr sollte der Starke gegen den Schwachen ungesühnt Frevel verüben, nicht mehr Fürst gegen Fürst Rechtsstreitigkeiten mit der Schärfe des Schwertes zum Unheil des Landes ausfechten, nicht ferner durften die Urteile der Gerichte wegen Mangel der Vollziehungsgewalt unwirksam bleiben. Es sollte, so plante es der geniale Reformator im Purpurkleide, vor allem die Reichsgewalt ausgestattet werden mit der Machtfülle, die jedem Gewaltigen gegenüber Achtung dem Gesetze verschaffte, und die zur Vollstreckung ergangener Urteile befähigte. Statt der Belastung der Fürsten mit den drückenden Kosten des Fehdewesens sollte ein stehendes Reichsheer errichtet werden zur Aufrechterhaltung des Landfriedens und zum Schutze des Rechtes. Durch Reichsgewalt geschützt gegen äußere und innere Vergewaltigung, würden alsdann die Bischöfe ruhiger dem geistlichen Berufe sich widmen können, die weltlichen Angelegenheiten bestellten Verwaltern überlassend. Nur unter der schirmenden Hut einer starken Reichsgewalt sah Nikolaus die Möglichkeit, die so notwendigen inneren Reformen auf den einzelnen Gebieten des öffentlichen Lebens durchzuführen.

Es ward zu allgemeiner Ueberzeugung, daß nur durch eine solche Neugestaltung der Reichsgewalt dem deutschen Volke zu helfen war. Dem Namen nach wurde eine Reichsreform eingeführt, in Wirklichkeit nicht.

1495 verkündigte der Reichstag zu Worms den ewigen Landfrieden; jede Anwendung des Faustrechts wurde untersagt; die Fehde als Rechtsinstitut wurde aufgehoben; vor einem allgemeinen Reichsgerichtshofe sollten auch die Zwistigkeiten

der Landesherren entschieden werden; ein starkes Reichsheer sollte Schutz nach außen, Ruhe im Innern, Verhütung jeder Rechtskränkung und Vollstreckung der Urteile sichern; durch allgemeine Reichssteuer sollten die erforderlichen Mittel beschafft werden. Allein die weitblickenden Hoffnungen, die man auf solche Neugestaltung der Reichsverwaltung setzte, schlugen fehl. Die Fürsten und die Reichsstände, engherzig nur den eigenen, nächsten Vorteil erstrebend, verschafften dem Reichsoberhaupte nicht die Mittel, durch die es Ruhe und Sicherheit und damit Möglichkeit weiterer Reformen dem Reiche hätte bringen können.

An ernsten Anfängen heilsamer Reformen hatte es im kirchlichen Leben Deutschlands im 15. Jahrhundert nicht gefehlt. Auch in Niedersachsen hatten Reformdekrete und reformatorisches Wirken geistlich gesinnter Männer viel des Guten in- und außerhalb der Kirchen- und Klostermauern geschaffen; durch Zusammenschluß der geistlichen Genossenschaften war dem frischen Zuge der Besserung dauernde Wirkung gesichert. Im Weltklerus und im Laienstande begegnen uns zahlreiche, herzerquickende Kundgebungen und Schöpfungen echt christlicher, gesunder Frömmigkeit. Am Ende des 15. Jahrhunderts haben wir unser Auge mit gerechter und stolzer Freude ruhen lassen auf all' den Schöpfungen, die das Mittelalter in Stadt und Stift Hildesheim hervorgebracht hat, in Kirchen und Stiften, in sakraler und profaner Kunst, in Werken der Caritas und des religiösen Volkslebens, im Schulwesen und in der Organisation der Berufsstände. Freudig hatten wir die Bestrebungen begrüßt, die an viele eingeschlichene Mißstände die heilende Hand legten. Allein zu einer den ganzen Organismus der Hierarchie durchdringenden Reform und zu tiefgreifender Reinigung und Neugestaltung ihrer gesamten Tätigkeit war es nicht gekommen.

Blicken wir zum Bischof empor, so trifft unser Auge den gepanzerten Landesherrn, dem die Wirren der Zeit das Schwert in die Hand drücken, der im Getriebe der weltlichen Verhandlungen und Sorgen Zeit und Kräfte verbraucht, als geistlicher Hirt jedoch kaum hervortritt. Ihm zur Seite steht ein Domkapitel, zum größten Teile bestehend aus Adligen und Juristen, deren Tagewerk vom Sinnen und Schalten weltlicher Fürstenhöfe und Junker sich wenig unterschied; Gebrechen, die an den weltlichen Höfen milder beurteilt zu werden pflegten, erschienen bei den Kapitelsherren als brennende Makel am geistlichen Gewande. Dem zahlreichen niederen Klerus in den unteren Stiften fehlte es nach Beendigung des täglichen Gottesdienstes durchweg an einem für Geistliche geziemenden Pflichten- und Arbeitskreise; den geringen Anforderungen ihres Berufswirkens entsprach ein geringeres Maß an Vorbildung und Schulung, entsprach auch ein Schlendrian in der Lebenshaltung und Führung; und damit war von selbst mancher Verirrung im sittlichen Wandel die Tür geöffnet. Da aus diesem Kreise von Klerikern die Pfarrstellen besetzt werden mußten, entsprach auch die Bildung des Pfarrklerus nicht durchweg der Höhe des Berufes. Regiert von einem in weltlichen Aufgaben aufgehenden Bischofe, dachte der Klerus und das Volk kaum an Durchführbarkeit einer wirklich tief greifenden Reform. Eine vollständige Umgestaltung, ein neues Lebenselement im Körper der Kirche wäre dazu erforderlich gewesen. Synodalstatuten, disziplinäres Einschreiten und selbst die Tätigkeit eines Johannes Busch genügten für eine wirkliche

Reorganisation nicht. Im allgemeinen blieb alles in den gewohnten Geleisen, eher bergab als bergauf schreitend. So wenig man in pessimistischen Schilderungen ein ganz getreues Bild sehen darf, so erfreuend das Bild hervorragend tüchtiger Geistlicher auch in dieser Zeit bleibt, darf man doch die obwaltenden Mißstände nicht verhüllen. Sonst würden die bald hernach eingetretenen Katastrophen unerklärlich bleiben. Schlimme Ereignisse, unglückliche Mißgriffe auf staatlichem und kirchlichem Gebiete und das Erwachen einer auf Umsturz sinnenden Neuerungssucht fanden den Boden vorbereitet für Umwälzungen. Mochten dann auch die konservativ gesinnten höheren Kreise und vielleicht selbst eine Majorität ruhiger Bürger mit Ehrfurcht und Liebe an der Religion ihrer Väter hangen, die Unzufriedenheit mit den sozialen Verhältnissen im Verein mit der Erbitterung über Mißstände und Fehler und mit dem Drängen der Neuerungssüchtigen blieben stark genug, um bei wuchtigem Einfluß erschütternder Ereignisse und übermächtiger Nachbaren den Bruch mit der kirchlichen Autorität eintreten zu lassen.

Gerade gegen die kirchliche Autorität waren Klagen über Klagen laut geworden. Das schleppende kirchliche Prozeßwesen, die Einmischung der kirchlichen Gerichtshöfe mit ihren geistlichen Strafen in weltliche Rechtsstreitigkeiten, die Besteuerung kirchlicher Benefizien durch Abgaben nach Rom, so manche Züge von Verweltlichung am römischen Hofe und an den geistlichen Fürstenhöfen Deutschlands, die schwächliche Haltung kirchlicher Oberer gegenüber allerhand Mißständen: wie wirkte doch das alles zusammen, um die Stimmen, die zur Mißachtung der kirchlichen Autorität reizten und einen Umsturz verkündeten, fast wie Prophetenstimmen erscheinen zu lassen!

Richten wir den Blick auf die äußere Lage des Hochstifts Hildesheim, so zeigt sich in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts ein wenig erfreuliches Bild. Die drückenden Schulden des Landes, die Verpfändung der Schlösser mit ihren Einnahmen an die Stiftsjunker, wie sie besonders seit Bischof Gerhards Zeit in so umfassendem Maße geübt war, Fehden mit unglücklichem oder zweifelhaftem Ausgange, weiter die Minderung der Stellung des Landesherrn gegenüber der erstarkenden Stiftshauptstadt, gegenüber den trotzigen Junkern und dem welfischen Nachbarhause: alles das hatte Bischof Henning gezwungen, als armer Mann zu resignieren, hatte Bischof Bartold wiederholt zu bitteren Klagen und zu dem unmutvollen Plane des Verzichts auf das Bistum gedrängt, welches seinem Nachfolger so wenig Verlockendes bot, daß er, kaum gewählt, die Inful seinem Bruder überließ. Während die Macht der weltlichen Fürstenhäuser durchweg im Steigen begriffen war und die Ritterschaft und kleinen Herren in Schatten stellte, machen manche geistliche Fürstentümer den Eindruck, als ruhe auf der Vereinigung von Schwert und Krummstab jetzt kein Segen mehr. In der Politik und Landesverwaltung fehlte es vielfach an konsequentem und geschicktem Eingreifen; auf kirchlichem Gebiete wurde die Verquickung der geistlichen mit weltlichen Interessen oft zum Ausgang arger Wirren und Mißgriffe. Das Unnatürliche blutiger Fehden des Bischofs gegen einen Teil seiner Untertanen wurde, so klar auch der Unterschied zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt an sich war, doch besonders schmerzlich empfunden und mußte verhängnisvoll auf das kirchliche Verhältnis der Diözesanen

zum Oberhirten wirken. Es mußte die Gewissen verwirren, wenn der Dompropst offenherzig versichert, daß er es gar nicht vermeiden könne, Unschuldige zu bedrücken, weil so manches Mal die Fehde seine Pflicht sei und die Zerstörung unschuldiger Dörfer seines Gegners als Waffe in den Kriegsläuften unentbehrlich sei.

Wenn dann überdies noch kirchliche Strafen zur Erzwingung weltlicher Rechte angewandt wurden, wenn durch das Interdikt die Gnadenmittel der Kirche zahllosen unschuldigen Untertanen Jahre lang entzogen wurden, weil die Obrigkeit in einem Privatstreite nach Ansicht der römischen Gerichtsbehörden sich halsstarrig erwies, so mußte eine tiefe Gärung sich der Volksseele bemächtigen. Das Volk konnte diese theoretisch erklärlichen, praktisch aber unheilvollen Mißgriffe geistlicher Richter unmöglich als gerecht hinnehmen. Mit tiefem Weh erfüllte es das Volk, als wegen einer Geldstreitigkeit unter Privatleuten 1500 das Interdikt auf alle Kirchen Hildesheims gelegt wurde; „man bannte[1]) die Kirchen und Gotteshäuser und keine Menschen"; zu Gottesdienst und Sakramenten-Empfang mußten die Einwohner außerhalb der Stadt in fremde Kirchen gehen. Drei Jahre lang dauerte dieser Zustand zu tiefem Schaden für Kirche und Volk. Mit der Bitterkeit gegen die kurzsichtigen Kurialisten jenseits der Alpen verband sich dann Mißtrauen gegen die Adeligen und Juristen im Domkapitel, in denen man oft die Urheber solch' unkluger Zwangsmaßregeln vermutete. Lebten manche von diesen in Weltluft und Vernachlässigung des Gottesdienstes[2]), so wurde das Volk mißtrauisch gegen den geistlichen Stand selbst; tief prägte es sich der Erinnerung der Menge ein, als selbst von der Domkanzel herab ein scharfer Angriff gegen die Kapitelsmitglieder erscholl.

Es war namentlich der Franziskaner Johann Kannengießer, der 1501 von der Domkanzel die Kapitelsherren rügte, weil sie zwei für theologisch gebildete und zum Predigtamt tüchtige Geistliche bestimmte Präbenden an adelige, der theologischen Schulung entbehrende Mitglieder verliehen, und weil sie nicht für rechtzeitige Aufhebung des auf Hildesheim lastenden Interdiktes sorgten. Bezeichnend ist die Angabe der Mißstände der einzelnen Stände, gegen die Kannengießer als „Posaune der Wahrheit" seine Mahnreden richtete; es waren Mängel in der sittlichen Haltung bei einem Teile des Klerus, „Tyrannei bei dem Adel", der durch Faustrecht und Selbsthilfe so manche Rechtskränkung beging, „der vermalebeite Wucher bei den Bürgern und tolle Hoffahrt bei den Frauen und Jungfrauen". War es doch gerade die Gier nach Besitz und Genuß, Aufwand und Üppigkeit, die in deutschen Landen als Ursache sozialer Schäden im Volksleben am Ende des 15. Jahrhunderts auffallend hervortreten. Dagegen verlangte Kannengießer gründliche Kenntnis des apostolischen Glaubensbekenntnisses, treue Beobachtung der zehn Gebote, Verehrung der sieben Sakramente, gegen die Versuchungen mannhaften Kampf unter dem Schilde des Glaubens, Mäßigkeit in Speis und Trank, Uebung der sieben Werke der Barmherzigkeit, und endlich jene christliche Demut, die nicht auf eigene Werkheiligkeit vertraut, sondern nach jedem guten Werke sagt: „Herr, wir sind deine unnützen Knechte."

So beredt diese Klagen klingen, so bleibt es doch stets recht schwer, aus Bußpredigten und einzelnen Aergernissen ein klares Bild vom Zustande einer Periode

[1]) Oldecop S. 3—5. — [2]) Oldecop S. 120 f., 308.

zu gewinnen. Ein einziges Aergernis macht ja stets tieferen Eindruck als zahlreiche in der Stille geübte Werke der Pflichttreue. Oldecop selbst, der so scharfen Tadel für jede Verirrung hat, labt sich in den trüben Zeiten seines Alters an freudigen Erinnerungen seiner Jugend, wo dem empfänglichen Gemüte so lebendige Eindrücke von eifriger Gottesdienstübung in den Klöstern, von der Liebe des Volkes zur Kirche und zu kirchlichen Uebungen sich einprägten, wo so manche treffliche Gestalten im Adel und Klerus mit Ehrerbietung und Stolz ihn erfüllten, wo Bischof Bartold den geistlichen Obliegenheiten mit Eifer oblag und „seinen Untertanen, geistlich und weltlich, ein gutes Exempel gab".[1]) Zwischen den Klagen der Bußprediger und pessimistischen Verallgemeinerungen vieler Zeitgenossen einerseits und den rosigen Jugenderinnerungen eines schwer geprüften Greises andererseits liegt die Wahrheit in der Mitte. — Führt Oldecop zum Jahre 1507 unter den Opfern der damaligen Pestkrankheit „über tausend Schüler, meist Bürgerkinder und meine Mitschüler" an,[2]) so ist in dieser Schülerzahl trotz der wohl übertriebenen summarischen Schätzung doch eine erfreuliche Hebung des Jugendunterrichts am ausgehenden Mittelalter nicht zu verkennen. Rühmt er zum Jahre 1503 beim Aufhören des Interdikts einen erhebenden Aufschwung von „Gottesfurcht, Frömmigkeit, Liebe und Treue, Zucht und Ehre, Gehorsam gegen die Obrigkeit",[3]) so sind das edle Züge im religiösen und sittlichen Volksleben, die einen tiefen echt christlichen Sinn in weiten Kreisen annehmen lassen. Führt er wahre Besserung vieler auf den jährlich zweimaligen Empfang des Bußsakramentes zurück,[4]) so findet dieses Zeugnis über vernünftige Verwaltung der kirchlichen Heilsmittel Bestätigung in anderen gelegentlichen Nachrichten. Oldecops Angaben von Innigkeit und Freude bei frommen Wallfahrten[5]) und religiösen Schauspielen legen uns nahe, mehr als wertlose Aeußerlichkeiten in solchen Veranstaltungen zu sehen. Auch diejenigen Geschichtsschreiber, die bei Eintritt der Glaubensneuerung das tief religiöse Heilsverlangen bei den Uebertretenden rühmen, geben damit zu, wie viel religiöse Wärme und Innerlichkeit die vorhergegangene Zeit, also die katholische Zeit, in den Herzen geweckt und gepflegt hatte.

Betrachten wir diese gelegentlichen Nachrichten und Beobachtungen im Rahmen all' der schriftlichen und künstlerischen religiösen Schöpfungen und frommen Opfer jener Zeit, so fällt doch auch des Lichtes viel auf jene schweren Schäden im kirchlichen, staatlichen und sozialen Leben, die Anlaß dazu gaben, daß manch' dunkle Ahnung am Ende der Regierungszeit Bischof Bartolds und beim Beginne des Episkopates Johannes' IV. laut wurde.

---

[1]) Oldecop S. 16, 2, 100, 262. — [2]) S. 27. — [3]) S. 5. — [4]) S. 33. — [5]) S. 39, 52.

Der 45. Bischof.

Bischof Johann IV. 1503—1527.

Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, 1502 nach Bischof Bartolds Tode zum Oberhirten von Hildesheim gewählt, resignierte am 12. Juli 1503 zu Gunsten seines Bruders Johannes. Erich hatte schon einen Landschatz vom Stifte empfangen, auch sonst möglichst viel Nutzen vom Hause Steuerwald zu ziehen gesucht; doch hatte er bei der traurigen finanziellen Lage der stiftischen Verwaltung recht bald eingesehen, daß er seine Rechnung schwerlich finden werde. Durch Abtretung des Stifts an seinen blutjungen Bruder entzog er sich den eingegangenen Verpflichtungen; am 27. Juli ritt er wieder fort nach Cöln.[1])

Antritt der Regierung.

Nachdem die Erwählung Johanns vom Papste bestätigt war, fand am Sonntag den 4. August 1504 sein feierlicher Einzug in Hildesheim statt. Seine vornehmsten Begleiter waren sein Bruder Magnus, Graf Ulrich von Regenstein, Anton von Schauenburg, Simon von der Lippe, der Rat von Goslar und Braunschweig. Mit diesen, sowie mit den Stiftsvasallen und den Mitgliedern des Rates von Hildesheim ritt der Zug, über 350 Pferde stark, abends 5 Uhr in Hildesheim ein. — Als bei Steuerwald Johann von seinem aufbäumenden Hengste abgeworfen wurde, raunte man sich halb scherzend, halb abergläubisch zu: „Dar licht dat Stifte to Hildensem im Drecke."[2]) Nach dem Verluste des Stifts unter diesem Fürsten erinnerte man sich nachdenklich des kleinen Unfalls vom Einzugstage.

Am 5. August fand die übliche Inthronisation statt. In geistlicher Kleidung zog Johann zum Kapitelhause und beschwor knieend den bischöflichen Eid; auf dem Chore wurde er auf den Hochaltar gesetzt zur Besitzergreifung von Kirche und Stadt; man sang das Te Deum, führte den neuen Herrn ein zum bischöflichen Stuhle im Chore und schritt alsdann zum Festmahl.

Die folgenden Tage dienten zur Entgegennahme der Huldigung der Untertanen.[3]) Die stiftische Ritterschaft leistete am 26. August[4]) das Homagium an der üblichen Versammlungsstätte des Hochstifts, an den Roden bei Detfurth. Hierbei

[1]) H. Brandis Diarium 176. — [2]) Oldecop S. 21. — [3]) Beschreibung der Huldigung im L. A. I. 10. 1. 1. — Fasc. Bev. 237. — H. Brandis Diarium 179. — [4]) Nach anderen: 28.

Johann IV.

Bischof von Hildesheim. 1503—1527.

Farbige Zeichnung in der Beverinschen Bibliothek.

präsentierten die Stiftsjunker, eingedenk der schlimmen Wirkungen des jüngsten dreijährigen Interdikts, dem Bischofe zur Bestätigung eine urkundliche Zusage des Bischofs Ernst, wonach das Interdikt nicht wegen Geldschuld solle verhängt werden, doch sollten die Vasallen das Haus eines Exkommunizierten mit einem Graben umziehen, um ihn durch Ausschließung vom Verkehre zum Gehorsam zu zwingen.

Am 29. August zog Bischof Johann, begleitet von Domherren und Rittern, zum Rathause der Altstadt, wo der Rat gegen Bestätigung der städtischen Privilegien und Gewohnheiten die Huldigung leistete; sie schwuren, ihm so treu und hold zu sein, wie sie ihrem rechten Herrn von rechtswegen sein sollen. Am Fenster der Laube des Rathauses stehend, nahm Johann den Eid der auf dem Marktplatze versammelten Bürgerschaft entgegen. Der Rat überreichte dem Bischofe 40 Pfund hildesheimischer Münze, wogegen nach altem Herkommen der Bischof die neue Belehnung aller bürgerlichen Stiftslehnleute unentgeltlich zu vollziehen hatte. — Am 10. September huldigte die Stadt Peine dem Bischofe, am 12. September Bockenem, am 14. Alfeld, am 16. Dassel, am 17. Bodenwerder, am 18. Gronau; mit der Huldigung in Elze schloß der Umritt des jungen Fürsten durch das Stiftsgebiet.

Erst später erhielt Johann die bischöfliche Weihe und die Regalien. Die Regalien verlieh ihm Kaiser Maximilian I. am 10. Mai 1518.[1]) — Die bischöfliche Weihe empfing er im Kloster Marienrode am 5. Januar 1511.[2]) Leider ward die Freude des Weihetages durch eine friedensbrüchige Tat gestört. Denn auf dem Ritt von Steuerwald nach Marienrode ward des Bischofs Großvogt überfallen und aufgegriffen von Ludwig von Veltheim, Archwin von Cramme und Jobst von Gleidingen aus Anlaß einer Fehde dieser Junker gegen das Stift.[3])

Sparsamkeit in der Verwaltung und starke Beharrlichkeit in der Verfolgung seiner Pläne zeichnen Johanns Regierung aus. Auch an energischer Behauptung seiner fürstlichen Stellung ließ er es nicht fehlen.

Landbede. Bündnisse. Angehende Zwistigkeiten.

Am 11. Oktober 1504 hatte der Domherr Dr. Henning Jahrmarkt, der den Bischof als einer seiner ersten Räte auf dem Huldigungszuge begleitet hatte, an den Roden den versammelten Landständen die Bewilligung einer Landbede (Subsidium charitativum) angekündigt.[4]) Bei den Verhandlungen um Landbeden[5]) wird als Ziel derselben hauptsächlich die Abtragung der Landesschulden angegeben, durch deren Tilgung sich der Bischof wieder in Besitz und Genuß der verpfändeten Stiftsburgen und Stiftsgüter setzen wollte. Dies war nun allerdings der Punkt, an welchem das Interesse des Landesherrn und das seiner Ritterschaft sich am schroffsten gegenüberstand. Hier entspann sich jene Feindschaft, die den Sturz des Bischofs und des Stiftes zur Folge haben sollte.

---

[1]) L A. Dom. U. 2251. — Cod. Bev. 7 h., 429. — [2]) H. Brandis 196. — Oldecop 34: am Dreikönige = Tage. — [3]) H. Brandis Diarium 196. — Oldecop 34. — [4]) LA. Copiale VI, 20.

[5]) Die Höhe des Landschatzes lernen wir kennen aus einer Schatzmatrikel von 1517, welche übereinstimmt mit der alten Landesmatrikel des Stifts von 1481. Danach betrug der ganze Schatz 11796 Gulden. Hierzu leisteten von den Ämtern den höchsten Beitrag das Amt Winzenburg mit 1200 Gulden; ihm folgte Amt Steuerwald mit 900 Gulden, dann Amt Peine mit

Um seinem Stifte den Landfrieden und friedliche Rechtspflege zu sichern, schloß Johann am 31. Dezember 1506 mit seinem kräftigsten Nachbarn, dem Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel eine Vereinigung[1]; beide Fürsten wollten einander nicht feind werden, sich gegenseitig helfen, in Fehden einander beistehen; gegenseitige Klagen wollten sie in Freundschaft vergleichen, nötigenfalls durch Schiedsgericht; während Klagen von Bürgern und Bauern auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen wurden, sollten Klagen des Fürsten gegen rittermäßige Untertanen durch Schiedsspruch gelöst werden. — Zu solchen Klagen gab der Widerstreit der Interessen sofort bedeutsamen Anlaß.

Am 28. Januar 1506 hatte das Domkapitel dem neuen Landesherren einen „gemeinen gewöhnlichen Landschatz" bewilligt zu behuf der Stiftsschulden;[2] am gleichen Tage war diese Bewilligung in den landständischen Versammlungen „an den Roden" den Prälaten, Mannschaft und Städten, durch die Domherren Albert Bechelde und Eckard von Hanensee in Gegenwart des Bischofs kundgetan. Niemand widersprach; der Beschluß des führenden Landstandes galt als von den übrigen Landständen angenommen. Nachdem darauf der Bischof eine Romreise unternommen hatte, verlangte er die Entrichtung des Landschatzes an die verordneten Schatzherren. Nun jedoch verweigerte die Mehrzahl der Pflichtigen die Zahlung. Im Domkapitel erhoben sich gleichfalls Bedenken gegen fernere Bewilligung der Landbede, so lange der bestätigte Bischof die Priesterweihe nicht empfangen habe.[3] Die Widerstrebenden gingen noch weiter; „gleich als gebe es im Stifte oder Lande keinen Herrn, haben sie sich auf gemeine Landtage oder Feldtage zusammenzukommen verschrieben, Konventikel gemacht, sich gegen den Bischof verbunden und sich vereinigt, den Schatz nicht zu übergeben, untreu gegen Ehre, Pflicht und Versiegelung, auch gegen die an den Roden getane Zusage". Gegen diese Maßnahmen erhob der Bischof die bitterste Klage; einstweilen jedoch „mußte er das Gott dem Herrn bis zu seiner Zeit befehlen". Er sah sich also außer stande, diesen Widerstand der Untergebenen zu brechen, und klammerte sich an die Hoffnung auf gütliche Verständigung durch Mittelspersonen.[4])

„Wir sind, dieweil wir für einen Herrn hier im Stift gewesen, in unserer Obrigkeit nicht gering verkleinert worden, dazu ist unsere Kirche an ihrer Freiheit auch merklich geschwächt." So klagte der Bischof am 30. Mai 1508 gelegentlich einer Differenz mit den hildesheimischen Bürgern, die am Fischen, Vogelfang und an der Jagd vor Hildesheim sich beeinträchtigt glaubten und Zoll an den fürstlichen Zollstätten im Lande nicht zahlen zu müssen erklärten.[5]) Als 1505 der Bischof vom Domkapitel die Münze und 1506 den Zoll zu Hildesheim von

800 Gulden; die Dompropstei und Amt Liebenburg brachten je 600 Gulden auf, Amt Wohldenberg 400, Ruthe und Coldingen zusammen 700 Gulden. An kleineren Beträgen kamen auf: 300 Gulden aus Amt Steinbrück, je 200 aus Amt Schladen und Hunsrück, 205 vom Amt Poppenburg mit Wülfingen. Amt Wiedelah mit 100 und Amt Vienenburg mit 61 Gulden standen am niedrigsten in der Liste. Den Schatzleistungen der Gerichte entsprach das Subsidium der Geistlichkeit; von dieser trugen zu obiger Gesamtsumme die Sieben Stifte 1000 Gulden bei, während die „Papheit buten Hildensem" 1200 Gulden zu leisten hatte. (Vergl. die Druckschrift Assertio libertatis. Beilagen S. 195 und 237).

[1]) LA. Dom. U. 2246. — [2]) So in Urk. v. 30. März 1507. Cod. Bev. 516. — [3]) H. Brandis Diarium 185. — [4]) Urkunde vom 29. Dezember 1507. Altstadt Hs. 67. — [5]) Cod. Bev. 369 f. 48.

Werner Winkelmann wieder zurückgekauft hatte [1]), entstand Streit mit denen von Hildesheim wegen der fürstlichen Zollforderungen. Die Bürger beriefen sich auf das Privileg des Bischofs Henning, wonach alle Einwohner der Stadt an allen Zollstätten des Stifts des Zolles frei und ledig mit ihren Gütern wanken und fahren dürfen. Johann bestätigte auch später dieses Privileg am 29. Sept. 1511.[2])

Neue Zwistigkeiten des Bischofs mit der Stadt entstanden, als diese zu ihrer eigenen Sicherung, unbekümmert um den Landesherrn, bei einem fremden Fürsten Schutz suchte und die eigenen Festungswerke planmäßig erweiterte. Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg nahm am 27. Januar 1512 die Stadt in seinen sonderlichen Fürspruch, Schutz, Schirm und Verteidigung.[3]) Die neuen Festungswerke, durch die gleichzeitig der Rat die Südweftseite der Stadt 1511 besser zu decken suchte, bestanden in Wall und Graben zwischen dem Neuen Tore bei der Godehardi-Kirche und der Innerstebrücke beim Johannesstifte; so entstand der Kalenbergsche Graben (Langelinie) nebst seinem Walle in der „Venedig", entgegen dem Einspruche des Bischofs, der die Venedig als stiftisches Gut bezeichnete, an welchem die Stadt nur Pfandrecht habe.[4]) Ferner legte der Rat 1512 eigenmächtig einen neuen Gang und ein neues Bett der Innerste an, durch den vom Godehardi-Kloster an Heinrich von Salder verpachteten Werder und durch die Klostergärten in der Kleinen Venedig. 1514 begann die Stadt den Bau von Wall und Graben nebst einem Zwinger hinter dem Godehardi-Kloster, durch dessen Hopfengarten und Weinberg,[5]) zum Nachteil der Gebäude und Gärten der Abtei.[6]) Außerdem hatte sich der Bischof zu beklagen über den Bau eines Zwingers auf seinem Schäferhofe am Hagentore, über Eingriffe in die bischöfliche Gerichtsbarkeit und in seine Hoheitsrechte über die Leineweber-Innung und die vier Handwerksämter. Diesen Klagen antwortete die Stadt mit Gegenklagen: im Amt Peine werde zum Nachteil des hildesheimschen Bierhandels braunschweigsches Bier zugelassen, und des zum Zeichen habe in Lafferde der Krüger den roten Löwen (das braunschweigsche Wappen) in sein Fenster setzen lassen; auch Mängel in Rechtspflege und Rechtsschutz wurden in Einzelfällen beschwerend gerügt. Ein Vergleich[7]) schlichtete auf Vermittlung des Dombechanten Heino von Werder und des Domherrn Wulbrand von Oberg die beiderseitigen Beschwerden. Die Concordia inter Episcopum et Consulatum vom 23. September 1515 ließ Erichs Schutzbrief bestehen, schloß das braunschweigsche Bier vom Gericht Peine aus, sicherte die herkömmlichen Rechte beider im Gerichtswesen; man schloß die Leineweber, mochten sie auch Briefe vom Bischof holen, von Ämtern und Gilden und vom Ratsstuhle aus. Künftige Differenzen sollten je drei aus Domkapitel und Mannschaft friedlich vergleichen.

Gleich dem Bischofe leisteten auch zahlreiche Glieder der Ritterschaft am 21. März 1513 der Stadt Gewähr für die Wahrung ihrer gewerblichen Privilegien;

---

[1]) H. Brandis Diarium 182, 185. — [2]) Stadt. Hs. 15 S. 100. — Vergl. Verhandlung mit dem Domkapitel 1510. H. Brandis 195. — [3]) Cod. Bev. 369, Bl. 58. — [4]) H. Brandis Diarium 200. — [5]) Ueber diese und andere Beschädigungen des Klosters: Stadt. Akten. XCI. 141. — [6]) Die Chronik des Godehardi-Klosters will wissen, daß der Bürgermeister Henning von Haringen sterbend Gewissensbisse empfunden und in seinen Schmerzen zum Stifter des Godehardi-Klosters gerufen habe: Bernhard, Bernhard, du deist et mik. — [7]) LA. Dom. Urk. 2296. Stadt Hs. 22. Cod. Bev. 7. p.

das städtische Bier wollten die Stiftsmannen in ihren Gerichten frei verzapfen lassen, wollten jedoch nicht selbst in ihren Krügen gegen das alte Herkommen zu feilem Kauf brauen; die freie Durchfuhr von Gütern der Hildesheimer versprachen sie zu schützen.[1])

Zur Förderung des Handels setzte der Rat am 6. September 1509 zwei freie Jahrmärkte an, jeden von sechs Werktage Dauer: einen um Michaelis, einen to der broder afflate na Paschen (2. Sonntag nach Ostern). Zu diesen Freimärkten hatten alle fremden Kaufleute Geleit und Schutz; die Standorte der einzelnen Gilden und Händler wurden auf dem Markte, dem Domhofe, Hohenweg und Marktstraße, auf dem Kürschnerhofe beim Schauteufelskreuz und in der Viehtrift urkundlich festgestellt.[2])

Während Johann IV. der starken Stiftshauptstadt gegenüber den Weg friedlicher Verständigung und weiten Nachgebens einzuhalten suchte, ließ er den Bergflecken am Moritzberge bei einem Streitfalle seine rächende Hand mit auffallender Härte fühlen. Der Anlaß hierzu war folgender. Am 28. Januar 1510 wurde der Vogt des Moritzstifts Diedrich Kruse, als er an Gerichtsstätte zu Moritzberg seines Amtes waltete und durch heftiges, herrisches Vorgehen Anlaß zu einem tumultuarischen Auftritte gab, von Einwohnern des Moritzberges mißhandelt. Zur Züchtigung dafür ließ nun in der Nacht darauf Bischof Johann, der als Landesherr und als Propst des Moritzstifts sich schwer gekränkt fühlte, eine Anzahl Leute von Steuerwald aus durch den Propsteihof in den Flecken führen und durch diese die Bewohner des Moritzberges so gründlich ausplündern, daß angeblich an hundert Wagen mit Kleidungsstücken, Betten und Nahrungsmitteln davon geführt wurden. Ein tiefer Ingrimm gegen den Bischof war die Folge dieses schroffen Vorgehens.[3])

Ueber die richterliche Jurisdiktion des Moritzstifts schlossen der Propst und das Kapitel am 1. Dezember 1510 unter sich einen Vergleich.[4]) Danach sollte der Fronbote von Propst und Kapitel bestellt werden; Appellation vom Gerichte des Vogts geht an Propst und Kapitel als Oberherren des Gerichts, und von diesen an das Gericht des Bischofs auf dem Klingenberge. — Das gemeine Gericht des Moritzstifts wird als Propstding bezeichnet und wurde jährlich gehalten am Dienstag nach Johannes d. T. Der Bischof versprach, daß an diesem Tage Leute und Laten nicht durch Herrendienste am Erscheinen vor dem Propstding verhindert werden sollten.[5])

Von den Bündnissen, die um diese Zeit zur Aufrechthaltung des Friedens im Stifte geschlossen wurden, sind hervorzuheben die Vereinigung der Städte Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover und Einbeck vom 17. Januar 1514 zur Abwehr unrechter Gewalt und zur Festigung des Reichslandfriedens[6]), und besonders das Bündnis zwischen den 7 Stiften, der Ritterschaft und der Stadt Hildesheim[7]), die am 16. Mai 1514 aus Anlaß verschiedener Verletzungen ihrer Güter und Rechte und zur Verhütung fortdauernder Streitigkeiten unter den Landständen eine Vereinigung schlossen zur Ehre Gottes, der obersten

---

[1]) Jus cerevisiarium Civitatis Hildes. Beilage A. — [2]) Krätz im Fasc. Bev. 35. — [3]) Staatsarchiv Hannover. Hs. F. XIV. I. H. Brandis Diarium 194 f. Oldecop 30.. — [4]) LA. I, 32, 14, 7. — [5]) Urk. v. 15. Juni 1512. Cod. Bev. 516. — [6]) Cod. Bev. 369. — [7]) Cod. Bev. 516.

Stiftspatronin Maria und des ganzen himmlischen Heeres; das Bündnis sollte nicht dem Papste, dem Reiche, dem Bischofe oder dem Domkapitel Abbruch tun; Ziel des Bundes sollte sein der Schutz von Einigkeit und gutem Frieden unter den hildesheimschen Ständen; bei Beschwerden wollten die Verbündeten für einander durch Fürsprache und Rechtsbeistand eintreten; bei eintretender Fehde sollten die Geistlichen nur zum Opfer ihres Gebetes zu Gott für die Bundesgenossen gehalten sein, auch bei friedlicher Beilegung der Fehde mit treuem Rate helfen.

Als nächste und wichtigste Aufgabe des Landesherrn betrachtete Johann IV. die Einlösung der Stiftsburgen und Stiftsgüter aus den Pfandschaften. Zu diesem Zwecke verlangte er Schatzungen vom ganzen Lande. Zu gleichem Zwecke führte er auch eine sparsame Wirtschaftsführung in seiner Hofhaltung ein. Diese Einschränkung zog ihm bei der Ritterschaft, die in mißbräuchlicher Zudringlichkeit von der Gastfreundlichkeit des Bischofshofes Gebrauch zu machen gewohnt war, bitteren Spott zu. Um die Junker, die nach Belieben mit Pferden und Gesinde im Haus Steuerwald als Gäste sich einfanden, die Kosten solcher Reisen selbst tragen zu lassen, ließ er 1513 den Krug zu Steuerwald zur Einkehr ihnen bauen. Er war ein „sehr karger Fürst"; die Kargheit minderte sein fürstliches Ansehen und forderte zum Spott heraus. Man hänselte daher über den Bischof als „Hans Magerkohl"; man sah in den beiden Einspännigern Bummelknoke und Rusack, die „aus der besten Haut nicht geschnitten waren" und so gerne mit dem durchziehenden Gesinde im Kruge zu Steuerwald zechten, nur bestellte Spione des Bischofs; die Altfrau (Wirtschafterin) des Hauses Steuerwald galt als Hinterbringerin von Stadtneuigkeiten an den Landesherrn. Was half gegen solches Gerede dem Bischof die pflichtmäßige Sorge für vernünftige Stiftsverwaltung? was nützte die Kunde von seinem Plane, anstatt des alten, schweren Domturmes einen neuen Turm, reich verziert mit durchbrochener Steinmetzarbeit aufzubauen und so die ehrwürdige Schöpfung Hezilo's, an der vielleicht schon damals die später oft erwähnten baulichen Schäden sich zu zeigen begannen, durch ein formenreiches Werk der Spätgothik zu ersetzen? Ein „heimlicher Gram" trat störend zwischen den Landesherrn und die Ritterschaft und wuchs mit den Jahren.[1]) Sobald der Bischof mit der Einlösung der Stiftsburgen Ernst machte, zog der Ingrimm der Pfandinhaber und ihrer Anhänger zu einem schweren Unwetter über seinem Haupte sich zusammen, das so lange tobte und grollte, bis der Blitzstrahl der kaiserlichen Acht Johann niederwarf und die Achtsvollstreckung der Herrlichkeit des Hochstifts ein jähes Ende bereitete.

Die Anlässe zur Stiftsfehde.[2])

Der Kampf um die verpfändeten Stiftsgüter traf besonders das Geschlecht derer von Saldern. Die von Saldern gehörten zu den angesehensten und reichsten Geschlechtern des Hochstifts. Ihre angesehenen Besitzungen gingen teils vom Bistum

[1]) Oldecop 41. — [2]) Für eine erschöpfende Darstellung der Geschichte der Stiftsfehde, die in kürzerer Fassung Lüntzels Buch: Die Stiftsfehde (Hildesheim, Gerstenberg, 1846) behandelt hat, bietet die (erst nach Niederschrift obiger Darstellung erschienene) Quellensammlung: Die Hildesheimer Stiftsfehde 1519–1523, bearbeitet von Roßmann, herausgegeben und ergänzt von Doebner (daselbst 1908) die sichere Unterlage. Möge alsbald eine tüchtige Hand dieser dankbaren Aufgabe sich unterziehen!

Hildesheim und der Abtei Gandersheim, teils vom braunschweigschen Herzogshause zu Lehen; ihr Stammhaus lag unweit der alten braunschweigischen Burg Lichtenberg. Durch die Verwandtschaft der Saldern mit den mächtigsten Adelshäusern des Hochstifts und durch die Beziehungen der Sippe zu den Herzögen von Braunschweig nahm die Einlösung der saldrischen Pfandgüter rasch eine gefahrdrohende Wendung.

1513 verlangte Bischof Johann von denen von Saldern das Stiftshaus Lutter zurück für das Geld, das sie daran haben. Doch erhoben dieselben am 9. April 1513 in den Verhandlungen „an den Roden" schriftliche Einwendungen gegen diese Kündigung; der Bischof verstellte die rechtliche Entscheidung an die Stände des Stifts.[1])

Gleichzeitig kündigte der Bischof dem Hans von Salder die Burg zu Bockenem auf. Auf einem Tage zu Eisleben im Juli 1513 traf der Erzbischof von Magdeburg als Schiedsrichter die Entscheidung, daß die Saldern ihr Geld empfangen, Lutter und Bockenem räumen und die Gefangenen losgeben sollten, die sie im Fehdezuge gegen die Anhänger des Bischofes gemacht hatten.[2]) Nun mußten sie trotz allem Widerspruches das Pfand loslassen und die Burg räumen. Bei dieser Räumung, so hieß es, seien Stücke vom Frauengerade seiner Ehefrau abhandengekommen. Der hierüber entstandene Streit gab dem Junker Anlaß, sich für Feind des Bischofs und Stifts zu erklären und gegen den Flecken Ärzen mit Brand zu wüten. Mit seinem unvermutet baldigen Tode endete zunächst diese Fehde.

Da die von Saldern als Lehnträger auch dem Herzoge Heinrich dem Jüngeren verwandt waren und zu seinem Dienst sich bekannten, so durften sie auf Rückhalt beim Hause Braunschweig hoffen. Es ist daher wohl als Gegenzug zu den Losekündigungen des Bischofs zu betrachten, daß die Herzöge von Calenberg und Wolfenbüttel, wie schon zuvor dem Bischof Erich, so jetzt seinem Bruder Johann die Lose ankündigten auf die homburg-everstein'schen Besitzungen, die 1433 und 1434 an Bischof Magnus auf Wiederkauf verkauft waren.[3]) Inzwischen hatte Johann mit Herzog Heinrich von Lüneburg einen Zusatz zu jenem Kaufvertrage vereinbart: der Lüneburger Herzog empfing am 23. März 1513 15000 rhein. Goldgulden vom Bischof Johann (gegen Jahreszins von 450 Gulden), und dabei ward die Vereinbarung getroffen, daß die Lose auf die Herrschaft Homburg und Everstein nicht vor Rückzahlung dieses Darlehens solle erfolgen können.[4]) Ein zweimaliger Landschatz im Stift Hildesheim mußte die Darlehnssumme aufbringen.[5]) Da Heinrich von Lüneburg wußte, daß Calenberg und Wolfenbüttel diese Herrschaft einlösen wollten, so ward ihm von diesen die neue Belastung der Herrschaft mit 15000 Gulden sehr übel gedeutet. Seitens Hildesheim wurde übrigens nicht zugestanden, daß die homburg-everstein'schen Güter dem Stifte durch Kündigung wieder entzogen werden dürften; nur seitens Lüneburg ward die Vertragspflicht übernommen, obige 15000 Gulden erst zu erstatten, ehe zu eventueller Loskündigung geschritten werde.[6]) Johann ließ die von Erich und Heinrich d. J. erfolgende Lose unbeachtet und zog von den

---

[1]) Stadt. Altstadt. Hs. 67 — [2]) H. Brandis Diarium 210. — [3]) Band I, S. 394. Vgl. Heinemann II, 184, 202. — [4]) Vergl. auch Cod. Bev. 516, Bl. 239. — [5]) H. Brandis Diarium 208. — [6]) Vgl. Urk. des Herzogs Heinrich, Otten Sohn, vom 9. April 1533; im „Fasciculus etlicher", Beilagen S. 209.

Fürsten sich den Vorwurf zu, daß er die Häuser an andere vom Stift versetzt habe; er erwiderte, ihnen keine Pfandhäuser geständig zu sein.

Der bedeutsamste Zankapfel zwischen dem Bischofe und denen von Salder war das Haus Lauenstein. Bischof Bartold hatte 1493 die Burg Lauenstein an Heinrich von Saldern verpfändet.[1])

Den Gebrüdern Hildebrand, Borchard und Kurt von Salder kündete Bischof Johann nun am 8. Nov. 1515 die Einlösung der Burg an. Der Bischof versprach, laut Siegel und Briefen zu handeln. Er beklagte am 12. August 1516 sich bitter darüber, daß verschiedene vom Adel über ihn das Gerede verbreiteten, als suche er die Saldern mit Gewalt von ihren Briefen und Siegeln zu bringen. Er ruft in Erinnerung, daß er stets bereit gewesen sei, von dem Rat zu Hildesheim und den Sieben Stiften rechtliche Entscheidung im Salderschen Streite zu nehmen;[2]) das Versprechen, zu seiner Regierungszeit solle der Lauenstein nicht eingelöst werden außer zu persönlichem Gebrauche des Bischofs selbst, sei nur zu Gunsten des Vaters der zeitigen Inhaber gemacht. 1516 deponierte der Bischof die Pfandsumme beim Abte von St. Michael.

Am 23. Juni 1516 nahm Herzog Heinrich der Jüngere 60 hildesheimsche Adelige, darunter die von Salder, von Steinberg, von Schwichelt, Barner und andere mit den Saldern versippte und befreundete Junker in Schutz und Bündnis auf 20 Jahre.[3]) Kurt von Steinberg, der Onkel der drei Salder, war der Urheber dieses für die Entwicklung des Streites so bedeutsamen Bundesvertrages. Derselbe Kurt von Steinberg erhob auch am 13. und 20. Juni 1517 bittere Klagen wegen der Kündigung des Lauensteins, als habe der Bischof gegen die Vereinbarungen und gegen sein Erbieten gehandelt. Johann leugnete dies bestimmt und erklärte die Ausflüchte für grundlos; er fügte hinzu: Steinbergs Umtriebe zielten auf den Nachteil und die Herabwürdigung des Stifts; ein Angriff, der vor Hildesheim auf Kurt von Steinberg gemacht sei, habe seinen Grund in dem ordnungswidrigen Treiben desselben und weil er ohne Geleit gereist sei.

Wiederholt hielt der Bischof 1517 und 1518 mit den Stiftsständen öffentliche Beratungen über die Differenzen des Lauensteins halber auf der Malstatt „an den Roden". Der Streit zwischen den Saldern und dem Bischofe war zur Entscheidung vor die Stände des Hochstifts gebracht. Der Schiedsspruch, den am 20. März 1518 die vier Landstände fällten, und den Dompropst Levin von Veltheim namens der Stände verkündete, lautete dahin[4]): zu Ostern solle der Bischof die Pfandsumme zahlen und noch 3000 Gulden als Ersatz für bauliche Aufwendungen, die von Salder aber das Haus dem Bischofe zurückgeben; weitere Differenzen sollten 16 Richter, je 4 von jedem Stande, schlichten. Bischof Johann ließ jetzt die Saldern den Lauenstein räumen und setzte Statius von Münchhausen darauf. Der Groll der unterlegenen Junker stieg nun immer höher und suchte neuen Grund in der angeblich geschehenen Vorenthaltung einiger Vorräte auf Haus Lauenstein[5]); der Riß verschlimmerte sich durch die öffentlichen Anklagen, welche Johann gegen sie erhob.

---

[1]) Bd. I, S 436. — [2]) Cod. Bev. 369. — [3]) Abdruck bei Lüntzel, Stiftfehde S. 15. — [4]) LA. Dom. Urk. 2310. — H. Brandis Diarium 222: 21. März 1518. — [5]) Oldecop 55.

Wie die Junker in Bündnissen Anschluß suchten, so auch der Bischof. Er schloß im Kloster zu Lüne am 30. Januar 1517 eine Einung mit Herzog Heinrich von Lüneburg, um sich einander beizustehen, falls einer über Recht vergewaltigt werde; gelten solle der Bund namentlich für den Fall, daß der Streit mit den Saldern um Haus Lauenstein nicht friedlich enden sollte; zugleich akzeptierte Johann den Sohn Heinrichs, Herzog Franz, zu seinem Nachfolger im Stift Hildesheim. Diesem Vertrage und der Annahme Franzens als Konservator des Stifts mit der Zusage der Nachfolge trat das Domkapitel am 22. Mai 1517 bei, worauf Herzog Heinrich seine Erkenntlichkeit und seine Hilfe in Fehdezeiten der hildesheimschen Kirche verhieß.

Im nächsten Jahre, 1518, hielt Bischof Johann den Zeitpunkt für gekommen, auch gegen die Herzöge von Braunschweig Erich und Heinrich d. J. seine Beschwerden zu formulieren. Er klagte über eine Reihe von Übergriffen der beiden in Güter und Rechte der Aemter Hunsrück, Winzenburg, Westerhof, Peine und mehrerer goslarscher Klöster; einer der wichtigsten Klagepunkte war, daß Kurt von Steinberg und andere Gegner des Bischofs Schutz fanden in den braunschweigschen Landen, besonders im Göttingischen, zwischen Deister und Leine, zu Gandersheim und Seesen. Gegen Erich erhob der Bischof die Klage, er habe das Steinbergsche Haus Bodenburg mit seinen Gütern als braunschweigsches Lehen unter seine Botmäßigkeit gezogen, während es unter stiftischer Obrigkeit steht; wogegen Erich und Heinrich erklärten: die Steinberg hätten gemäß ihrer Lehnspflicht Bodenburg wieder in ihre lehnsherrliche Hand gestellt zur Sicherung gegen hildesheimsche Uebergriffe; Lehnsherr sei Erich; wenn sie hildesheimsche Mannen in Schutz nähmen, geschähe es auf Grund der Lehnsverwandtschaft und nicht zu des Bischofs Nachteil; leider seien ihre Bemühungen um friedliche Beilegung des Streites um Lauenstein gescheitert; über die exempten Klöster vor Goslar stehe dem Hause Braunschweig die Obrigkeit zu.

Die Saldern und Steinberg hatten inzwischen die Vergabberung des Stiftsadels zu einem enger gefaßten Bunde der Pfandinhaber stiftischer Güter ausgestaltet zwecks geschlossenen Widerstandes gegen den Bischof; zu Fastnacht 1518 sollte in Gronau die Bundesurkunde vollzogen werden; mit dem hierfür entworfenen Dokumente im Sattelsack, ritt Kurt von Steinberg[1]) am 23. Februar aus der Stadt Hildesheim heraus, wurde jedoch, weil Bischof Johann ihn als „siegellos und brieflos" betrachtete und in ihm den Aufwiegler seiner Untertanen sah, bei der Kartaus von bischöflichen Reitern aufgehalten und zurückgejagt; nach einem Scharmützel am Schlagbaum beim Johannishof gelang es Steinberg, in den Dom zu fliehen; er lief durch den Rittersaal in das Kapitelhaus beim Dome, blutend an Hals und Kopf; einer seiner Knechte wurde im Neuen Paradiese, der andere im Dome selbst beim ersten Pfeiler von den Steuerwaldschen Knechten niedergehauen. Steinbergs Pferd und die Satteltasche, die die Bundesurkunde enthielt, wurden zum Steuerwald geführt, doch auf Drängen des Stadtrates, zu dem Steinberg wegen seines städtischen Wohnhauses in Schutzverhältnis stand, zurückgegeben, ohne daß Johann

[1]) Vgl. H. Brandis Diarium 221. Besonders anschaulich geschildert bei Oldecop 58 f.

Einsicht von der Bundesurkunde genommen hatte. Froh dieses glücklichen Ausganges rief Steinberg: Nun habe ich keine Wunde mehr, die mir weh tut. In der folgenden Nacht ward Statius von Münchhausen, des Bischofs Diener auf Haus Lauenstein, auf der Heerstraße erschlagen und bei Steuerwald in die Innerste geworfen.[1]) Bald darauf vollzogen die Verschworenen ihren Bundesbrief.

Ausbruch der Stiftsfehde.

Im Juli 1518 erklärte sich Burchard von Saldern für des Bischofs Feind und begann die Fehde gegen ihn. Zunächst ließ er die Brandfackel bei Lafferde, in Dingelbe und Schellerten leuchten.

Am 8. September versuchten die Saldern einen Handstreich gegen das Schloß Lauenstein; der Anschlag mißlang; als Opfer ihrer Wut ging der Flecken Lauenstein in Flammen auf. Am Tore fand man ein Blatt hängen mit dem Reim[2]):

Ich Burchard von Salder tue bekannt,
Daß ich getan diesen Brand.
Das bekenne ich mit meiner Hand.

Am 30. September brannte die Neustadt Hildesheim, dann Gronau[3]) zweimal rasch nach einander. Den Winter über stieg in den Gerichten Peine, Steuerwald und Lauenstein der rote Hahn bald hier bald dort auf die Dächer; die Urheber der Brandstiftungen entkamen stets auf ein ihnen befreundetes Nachbargebiet.

In derselben Nacht, als der Flecken Lauenstein in Asche sank, unternahm Bischof Franz von Minden, der Bruder des Herzogs Heinrich des Jüngern, einen stürmischen Angriff auf Schloß Ärzen, das Statius von Münchhausen und Heinrich von Hardenberg von Bischof Johann innehatten; der Anschlag mißlang; es folgten mehrere kleinere Angriffe aus dem Mindenschen auf hildesheimische Untertanen; man merkte deutlich den Zusammenhang dieser Feindseligkeiten mit den Saldernschen Angriffen.

Wie der Bischof von Hildesheim, so hatte auch Herzog Heinrich von Lüneburg ernste Beschwerden gegen seinen Vetter, den Bischof Franz von Minden. Ueber Vergewaltigung an seinen von Lüneburg lehnrührigen Besitzungen durch Franz klagte der Graf von Diepholz; da Heinrich von Lüneburg für den Grafen eintrat, wurde Bischof Franz ihm gram. Franz ließ ihn seine Erbitterung fühlen, als Heinrichs Tochter Elisabeth auf dem Brautzuge zum Herzog Karl von Geldern Herberge in Stadt Minden begehrte; da verschloß ihr die Stadt auf des Bischofs Geheiß die Tore; schimpflich abgewiesen, mußte die Herzogstochter anderswo Herberge suchen.[4])

So mehrten sich die Anlässe zu ernster Feindschaft der Fürsten von Lüneburg und Hildesheim gegen Minden, Wolfenbüttel und Calenberg. Die ersteren beiden sahen sich auf einander angewiesen; in diesen Verein sollte auch die Stadt Hildesheim gezogen werden. Heinrich von Lüneburg suchte daher zunächst Johanns Zwist mit der Stadt Hildesheim beizulegen. Letztere hatte den Unwillen des

---

[1]) Er ward zu Hildesheim an der Südseite des Domes auf dem sogen. Ritterkirchhofe begraben. Bertram, Die Bischöfe von Hildesheim S. 117. — [2]) Olbecop 56. — [3]) H. Brandis Diarium 223. Olbecop 56. — [4]) Vgl. Olbecop 51.

Landesherrn sich dadurch zugezogen, daß sie einen der bischöflichen Vögte hatte richten lassen, und am 22. April 1513 den Zöllner und Koch des Stiftsschlosses Poppenburg, weil an der Leinebrücke Zoll von hildesheimschen Bürgern gefordert war, hatte enthaupten lassen; auch war die derzeitige Inhaberin des Hauses Poppenburg, Herzog Friedrichs Wittwe, geborene von Rettberg, dieserhalb aus der Stadt Hildesheim ausgewiesen. Der Herzog von Lüneburg verglich bei persönlicher Anwesenheit in Hildesheim Bischof und Stadt.

Dann am 14. Februar 1519 verbündeten sich Bischof Johann und Herzog Heinrich zur Fehde gegen den Bischof von Minden und Herzog Erich; sie trafen gemeinsame Bestimmungen über die zu stellende Kriegsmacht und die Ausrüstung. Zugleich ward Franz von Lüneburg, Heinrichs Sohn, von Bischof und Kapitel zum Koadjutor für das Bistum Hildesheim mit dem Rechte der Nachfolge angenommen, auch ihm ein Kanonikat im Dome verliehen. Dem Bündnisse traten bei die Grafen von Hoya, Schaumburg, Lippe und Diepholz.

Im Landtage an den Roden stellte Johann den Landständen die erlittenen Eingriffe und Gewalttaten vor; die Stände erklärten, sie wollten Leib und Gut für ihn einsetzen. In gleicher Weise erklärte die Stadt Hildesheim. Wohl versuchte die Stadt Braunschweig wiederholt auf Verhandlungstagen der acht verbündeten Städte es durchzusetzen, daß sie alle eine neutrale Haltung in dem heraufziehenden Kriege einnehmen wollten; doch hatte Hildesheim die Grenzen der Neutralität schon zu weit überschritten, um dem zustimmen zu können.

Heinrich der Jüngere und Erich richteten an Johann eine Anfrage über den Zweck seiner Rüstungen und erinnerten ihn an ihre Losekündigung auf die homburg-everfteinschen Güter; als sie ausweichende Antwort erhielten, traten sie in ein Bündnis mit dem Landgrafen von Hessen. Beide Parteien setzten ihre Rüstungen fort. — Voll banger Sorge um des Stiftes Wohlfahrt sah mancher den kommenden Wirren entgegen, wohl wissend, daß Johann einen schweren Stand gegen die kriegsgeübten, bei Kaiser und Fürsten hoch geachteten Feinde haben würde.

In der Fastenzeit 1519 nahm Bischof Johann Bartold Cölln und Hans von Duren als Hauptleute mit Knechten in seinen Dienst.

Noch in letzter Stunde wandten sich Herzog Johann zu Sachsen und Kurfürst Friedrich von Sachsen an Heinrich von Lüneburg, um zu verhindern, daß jetzt, wo im Reiche kein Haupt sei, eine solche gefahrvolle Fehde die niedersächsischen Lande verwirre und verwüste. Auch Erichs Gemahlin Katharina suchte durch ihren Bruder, den Herzog Georg von Sachsen, ein Einschreiten des Reichsverwesers herbeizuführen. Doch waren diese Schritte zu spät.

Am 18. April 1519 sandten Bischof Johann und Herzog Heinrich von Lüneburg, und mit ihnen die Grafen Anton, Johann und Jobst zu Holstein-Schaumburg, Simon Edelherr zur Lippe und Friedrich von Diepholz den Absagebrief an Bischof Franz von Minden; alle wollen ihm, seinen Landen und Leuten, geistlich und weltlich, in einer ungeteilten Fehde feind sein.

Von Anfang der Fehde an, die in die Zeit der Vorbereitungen zur Kaiserwahl und der französischen Intriguen gegen den Kandidaten Karl von Spanien fiel, suchte man auf braunschweigscher Seite geheime politische Rücksichten als

Hauptgrund der Fehde zu bezeichnen. Um sich die Kaiserkrone zu verschaffen, hatte der König von Frankreich diplomatische Verhandlungen mit den einzelnen Fürstenhöfen in Deutschland angeknüpft, auch durch hohe Geldsummen und Zusicherungen die einzelnen Fürsten sich zu verbinden gesucht; Heinrich der Jüngere hatte ein von Frankreich ihm angebotenes hohes Jahrgeld abgelehnt; diese Ablehnung, schrieb er, möge vielleicht der tiefere Anlaß zur Feindschaft des Lüneburger Herzogs sein, den man als Franzosenfreund hinstellte. Heinrich von Lüneburg widersprach dieser Deutung wiederholt entschieden; als einzigen Grund des Zerwürfnisses bezeichnete er die vielfache feindselige Behandlung, die ihm endlich das Schwert in die Hand gedrückt habe. Er beteuerte „bei seiner Seele Seligkeit, daß er in keiner Verpflichtung stehe, die ihn vom Reich oder einem zukünftigen König scheiden soll", — in „keiner Verpflichtung, damit er Frankreich zu gut wider das römische Reich gehandelt." Aber seine engen Beziehungen zu König Franz, an dessen Hofe er seinen Sohn ausbilden ließ, und die Allianz mit seinem französisch gesinnten Schwiegersohne Karl von Geldern schienen gegen ihn zu sprechen. Verschiedene spätere Ereignisse trugen dazu bei, die ganze Fehde am Hofe des jugendlichen Karl von Spanien in einem sehr bedenklichen Lichte erscheinen zu lassen.

Bischof Johann scheute sich nicht, in der Karwoche die Fehde zu beginnen. Mit Trauer sahen es viele fromme Christen, daß ein geistlicher Oberhirt unter Beiseitesetzung der religiösen Rücksichten gerade in der heiligsten Woche des ganzen Jahres, an den Gedächtnistagen des Opfertodes der göttlichen Liebe, mit Schwert und Brandfackel in das Nachbarland stürmte.[1]) Wenn dann zuletzt der Krieg für Johann verhängnisvoll endete, so sah mancher darin eine Strafe des Himmels wegen des unchristlichen Anfanges.

Am 9. April hatte Bischof Johann die Streitkräfte der Ritterschaft und Städte aufgeboten auf Palm-Abend: die Reiterei nach Peine, die Fußtruppen nach Steuerwald. 1519 am Tage vor Palmsonntag zog das Geschütz von Peine und Steuerwald, am Montag rückte darauf das Kriegsvolk gen Burgdorf, von hier im Verein mit den Verbündeten durchs Calenbergsche in das Stift Minden. Die Ritterschaft des Stifts Hildesheim ließ ihren Herrn fast ganz im Stich. Im bischöflichen Lager waren von der Ehrbaren Mannschaft außer Hans von Steinberg nur noch zwei. Am Karfreitag, Karsamstag und Ostertage hielt das Heer Ruhe, um dann am Ostermontag das Geschütz gegen die Hauptfeste des feindlichen Stiftes, den Petershagen, spielen zu lassen; Ostermittwoch ergab sich der Petershagen.

Nun erklärten die Verbündeten[2]) auch an Erich von Calenberg die Fehde und eroberten die Häuser Stolzenau, Blumenau und Lauenau, später auch Wölpe. Nach einem verheerenden Zuge über Rehburg, Wunstorf, Pattensen, Münder und Springe zogen sie, nachdem sie Neustadt vergebens angegriffen hatten, mit einem reisigen Zuge des Herzogs Karl von Geldern vor das Haus Calenberg zu vierwöchiger Belagerung. Die Stadt Minden ergab sich, nachdem Bischof Franz nach Wolfenbüttel entkommen war, den Hildesheimischen. Heinrich von Lüneburg betonte, seine Fehde gelte Erich und nicht Heinrich dem Jüngeren, mit letzterem wünsche er Frieden zu halten.

[1]) Oldecop 16. — [2]) Simon von der Lippe ließ hernach erklären, er sei „ohne sein Wissen mit in den Fehdebrief gesetzt."

Herzog Erich dagegen operierte mit den aus Land Göttingen und Hessen vereinigten Mannschaften und mit Hilfstruppen seines Schwagers Georg von Sachsen gegen das südliche Stiftsgebiet. Hier machten Hans Barner und Meisenbug, welche das bischöfliche Haus Hunsrück besetzt hielten, einen glücklichen Streifzug gegen die Bürgerschaft der Stadt Uslar; zur Rache ließ Herzog Erich die Stadt Dassel hart belagern; Dassel ergab sich auf gnädige Zusicherungen der Belagerer hin, wurde jedoch durch eine furchtbare Plünderung hart heimgesucht und bis auf Kirche und Rathaus in Asche gelegt. In Gandersheim hatte Heinrich der Jüngere Hilfskräfte zu Erichs Unterstützung bereit gehalten.

Ein Vermittlungsversuch der Bischöfe von Münster und Bremen, die als Brüder Johanns und Heinrichs des Jüngeren Frieden zu stiften strebten, blieb fruchtlos. Auch ein Friedensmandat, das Kurfürst Friedrich von Sachsen als Statthalter im Reiche am 15. Mai in das Lager vor Calenberg sandte, blieb trotz des Hinweises darauf, welch' schlimme Vorwürfe die Erregung eines Krieges zur Zeit der Verwaisung des Reiches und kurz vor der Kaiserwahl den Angreifern zuziehen würde, ohne Erfolg; wohl erboten sich Hildesheim und Lüneburg zu Stillstand und friedlicher Handlung, wenn der Gegenpart stille stehen wolle; Herzog Erich verlangte zuvor Erstattung alles dessen, was ihm genommen; anders könne er nicht Stillstand gewähren. Am 1. Juni 1519 sandte Heinrich der Jüngere an den Herzog von Lüneburg den Fehdebrief, während er gegenüber Bischof Johann erklärte, zurzeit nichts Widriges mit ihm zu tun zu haben. Erich rückte durch das hildesheimsche Gericht Westerhof und zerstörte das Schloß Woldenstein, das Hans von Steinberg innehatte; hier gab man den hessischen Hilfstruppen, die in Zwist mit Erichs Leuten geraten waren, friedlichen Abschied. Dorf auf Dorf wurde in Asche gelegt; Bockenem wurde belagert, doch wieder verlassen, als es ruchbar wurde, daß Bischof Johann zum Entsatz heranziehe. Sengend und plündernd zogen Erichs Truppen durch die Gerichte Steinbrück und Peine.

Aus dieser Zeit der Not stammen zwei wichtige Zusicherungen, die Bischof Johann der Stadt Hildesheim verbriefen mußte. Am 31. Mai 1519 stellte er das Anerkenntnis[1]) aus, daß nach alter Gewohnheit Bürgermeister und Rat der Stadt die städtische Kriegsmannschaft mit ihrem Hauptbanner den Bischöfen derart zu Felde folgen lassen, daß sie stets bei Sonnenschein ausziehen und bei Sonnenschein wieder in Hildesheim einziehen, um in ihrer Stadt übernachten zu können; wenn nun jetzt die Hildesheimer auf den Entsatz-Zügen außerhalb ihrer Stadt übernachten müssen, so solle daraus künftig kein Recht des Bischofs hergeleitet werden. Weit bedeutsamer war das Bierprivileg vom 31. Mai 1519. Wegen der treuen Hilfe auf den Fehdezügen gibt der Bischof mit Zustimmung des Domkapitels der städtischen Gemeinheit das Privileg[2]), „daß forthin im Stift Hildesheim kein fremdes Bier verkauft oder gezapft werden soll, denn allein hildesheimisch Bier, wie auch vormals von alters geschehen ist; auch sollen die Ehrbaren des Stifts keineswegs Bier brauen, das feil wäre oder das sie verkaufen wollten". — In jenen Tagen der Not ahnte man nicht, welch' heiße Kämpfe später Jahrhunderte lang über die Bedeutung dieses wichtigen Monopol-Privilegs geführt werden würden.

[1]) Cod. Bever. 375. b. Bl. 28. [2]) Stadtarchiv. Hs. 15 S. 98.

Um einen entscheidenden Schlag zu führen, rückten von Hildesheim aus stiftische und geldrische Truppen den Feinden gen Osten entgegen; es kam zu einem Scharmützel bei Hoheneggelsen; eine größere Schlacht stand bei Engelemstedt bevor; doch kam es nicht dazu. Ein neues Gebot des Stillstandes war namens des Reiches erlassen und wurde gerade jetzt dem Bischof Johann präsentiert. Im hildesheimschen Lager nahm man dieses Mandat mißtrauisch auf.[1]) Man raunte, die braunschweigschen Fürsten hätten gewiß solcher Mandate noch mehrere vorrätig, um damit den Bischof lahm zu legen, so oft er zu einem entscheidenden Schlage ausholen wolle. Doch unbekümmert um den Widerspruch seiner Verbündeten, beschloß Johann, dem Mandate zu gehorchen, während die braunschweigschen Fürsten inzwischen sich gen Peine wandten; die Stadt Peine wurde von den Bürgern geräumt und in Brand gesteckt, während die Burg den Drohungen des feindlichen Heeres trotzte. Trotz dieser feindlichen Operationen hielt sich Bischof Johann ruhig, um dem Mandate der Kurfürsten gehorsam zu bleiben. Verheerend ließen nun die Braunschweiger rings im Amt Peine die Brandfackel wüten, zogen dann am 9. Juni nördlich ins Lüneburger Land und verbrannten Burgdorf und Burgwedel. Zu gleicher Zeit erließen die zu Frankfurt zur Kaiserwahl versammelten Kurfürsten am 12. Juni ein Gebot an beide streitenden Parteien, die Fehde abzustellen und die Entscheidung dem künftigen römischen Kaiser zu überlassen. Doch inzwischen nahmen die braunschweigschen Truppen die Schlösser und Städte Gifhorn und Fallersleben, gewannen Haus Campe und Schloß Meinersen und brandschatzten die Ortschaften im Papendiek; schließlich zogen sie nördlich gen Ülzen und forderten den Herzog von Lüneburg zu einer Feldschlacht auf. Die Stunde der Entscheidung schien nahe zu sein.

So war der Schauplatz des Krieges mitten ins Lüneburger Land verlegt. Zu den lüneburgschen Streitkräften in Celle stießen daher die Reisigen des Herzogs Carl von Geldern, die verbündeten Grafen und endlich auch der noch vor kurzem in gütliche Handlung mit Herzog Erich getretene und untätig gebliebene Bischof Johann. Heinrich von Lüneburg erklärte, daß er im Gehorsam gegen die Gebote des Reichsvikars und der Kurfürsten aus dem Felde gezogen sei, seine Feinde jedoch sein Land sengend und verheerend durchzogen hätten. Einem neu eintreffenden Mandate der Kurfürsten hatte Bischof Johann durch Urkunde Gehorsam versprochen, wenn auch die Gegner das hielten; da aber diese das Land Lüneburg verheerten, gaben die hildesheimschen Verbündeten an, nun aus Notwehr handeln zu müssen. So bereitete sich eine Entscheidungsschlacht vor.

Jetzt bangte es doch die braunschweigschen Fürsten um die im Verheerungszuge gewonnene reiche Beute. Um diese in Sicherheit zu bringen, zogen sie durch die Heide westlich gen Soltau, um dann nach Nordwesten im Gebiete ihres Bruders, des Erzbischofs Christoph von Bremen und Verden, auf dessen Feste Rotenburg sich zu flüchten. Die Stadt Soltau schwebte in Gefahr, rettete sich jedoch vor der Verwüstung angeblich durch eine unschuldige Kriegslist: Männer, Weiber und Kinder rückten mit Gabeln, Stangen und improvisierten Fähnlein auf den Heidbergen umher; die Braunschweigschen wähnten, Feinde in Sicht zu haben,

[1]) Oldecop 65.

wollten den Zusammenstoß meiden und bogen vor diesen Elitetruppen seitlich aus, wurden aber nun eingeholt von Bischof Johann und dem Herzog von Lüneburg, die mit 1500 Reitern und 9000 Fußleuten ihnen langsam nachgezogen waren.

Es kam am 28. Juni 1519 bei Soltau zur Schlacht. Gleich zu Anfang veranlaßte der erfahrene Herzog Erich den Heinrich den Jüngeren und Bischof Franz, davonzureiten; er hatte die Ungunst der Lage richtig erkannt. Bis Mittag zögerten Bischof Johann und seine Verbündeten mit dem Angriff. Schon begannen die Braunschweigschen ihren Zug ins Verdensche fortzusetzen, als endlich der Sturm auf ihren Nachtrab erfolgte. Nach kurzem Gebet setzten erst die Geldernschen Reiter, dann der Graf von Schaumburg, Bischof Johann und Herzog Heinrich auf die Feinde ein. Es gelang rasch, die feindlichen Reiter und Knechte von einander zu trennen und zurückzubrängen, dann der einzelnen, sich wieder sammelnden feindlichen Haufen Herr zu werden, deren Geschütz zu erobern und in zweistündiger Schlacht den Feind vollends zu besiegen. Gefangen wurden die Herzöge Erich und Wilhelm und über 100 Edelleute. An 3500 Tobte bedeckten die Walstatt; erobert waren 300 reisige Pferde, alles Geschütz, die braunschweigsche Hauptfahne und über 1000 Wagen mit reichem Beutegut. Auch Burchard von Salder ward von Johann von Plettenberg gefangen; doch, da er vor Bischof Johanns Rache zitterte, entließ Plettenberg ihn zunächst gegen Haftgelöbnis. Erich und Wilhelm mußten von einer Reiterschaar in Deckung genommen werden, da das Bauernvolk Miene machte, an ihnen wie an Mordbrennern Lynchjustiz zu üben. „Sitzest du da, du Schmöker! Du hast mich zu einem armen Manne gemacht.“ So schrie ein abgebrannter Bauer, mit dem Spieße gegen Herzog Erich stoßend. Den gefangenen Adligen ward hohes Lösegeld zum Erkaufen der Freiheit auferlegt.

Nach der Soltauer Schlacht.

Herzog Erich ging nach Celle in Haft, Wilhelm nach Steuerwald. Ein Trost für sie war es, daß an demselben Tage, der sie in Gefängnishaft führte, der ihnen wohlgesinnte Karl von Spanien die Stufen zum Kaiserthrone hinaufgestiegen war. „Nun haben die Braunschweigschen Fürsten mehr gewonnen als verloren“, rief Erich im Gefängnisse, während sein Besieger, Heinrich von Lüneburg, noch kurz zuvor gegen Karls Wahl und für die Erhebung des Königs von Frankreich schriftlich sich ausgesprochen und als Gegner des neuen Kaisers sich und seine Verbündeten verdächtig gemacht hatte. In der Tat lag in dem doppelten Ereignisse des 28. Juni das Geheimnis der bald erfolgenden, für das Stift Hildesheim so verhängnisvollen Wendung.

Gern wäre Bischof Johann von der Soltauer Heide aus in das Braunschweigsche Land gerückt, um den Sieg voll auszunützen. Dazu riet auch die Kunde von den neuen Rüstungen, die Heinrich der Jüngere jetzt anstrengte, während Erich für seine Lande und Leute längere Waffenruhe wünschte. Doch der Lüneburger wollte nicht mit. Zu einer noch tieferen Verdemütigung seiner Vettern mitzuwirken, hinderten ihn die Bande des Blutes;[1]) seit Erich sein Gefangener war,

[1]) Oldecop S. 69.

änderte sich seine Politik. Auch Hans von Steinberg in Johanns Lager besann sich auf die Interessen seines Hauses; selbst der hildesheimsche Bürgermeister Heinrich Kesselrand erhob Bedenken. Überdies trafen aus Frankfurt Abgesandte der Kurfürsten ein, die auf Abschluß eines Waffenstillstands unterhandelten; am 8. (12.) Juli kam denn auch ein Anstand auf fünf Monate zustande; das Kriegsvolk ward beurlaubt. Die mutigsten unter den Kriegsleuten bedauerten tief, daß ein so glänzender Sieg gar nicht ausgenutzt wurde, sondern daß nun diplomatische Unterhandlungen an die Stelle des Waffenganges traten.

Am 14. Juli[1]) hielten Bischof Johann, der Herzog von Lüneburg und die verbündeten Grafen ihren Triumphzug in Hildesheim; Hans von Steinberg trug durch das alte Paradies des Domes die braunschweigsche Fahne voran; ihr folgten die siegreichen Herren Bischof Johann, glänzend im vollen Harnisch, über den er das Rochett geworfen hatte, neben ihm der Herzog von Lüneburg und die zwei Grafen; sie standen im Mittelschiff des Domes unter Hezilo's großer Lichterkrone, als das Te Deum die Hallen des Gotteshauses durchbrauste und der Weihbischof die Festpredigt hielt. Alsdann trug Hans von Steinberg die Fahne auf das Chor, Johann legte sie auf den Hochaltar und kniete zum Gebete nieder. Die erbeutete Fahne ward in der Domkirche aufgesteckt, Erichs Schwert im Domchore verwahrt. — Während dieser Jubel über den ruhmreichen Sieg die öffentliche Stimmung in Hildesheim beherrschte, wollten nachdenkliche Leute schon damals in der nächsten Umgebung des Bischofs mißgünstige Gesichter beobachtet und vermerkt haben, daß dem Sieger „diese Freude und dieser Gewinn übel bekommen würde.“[2])

Ehe wir weitergehen, lauschen wir einen Augenblick dem Nachhall des lauten Jubels der bischöflichen Partei über den errungenen Sieg. Die Stimmung der Söldnertruppen sprach sich in Liedern aus, die von Mund zu Mund gingen; sie sind in einer Reihe von handschriftlichen Aufzeichnungen verbreitet und erhalten.[3]) Eine Probe möge hier folgen.

To Solthaw up der heide,
Dar schach den fursten leide;
Dar worden se greppen beide.
So egen wart ore hant.
Dat was ein dure pant.

Veer hundert reisige perde
Worden ok gewunnen aldar,
Notslangen und carthauwen,
Dar up so stunden de lauwen.
Des sik de fursten frouwen.
Von froden lacheden se gar.
Dat sach ik openbar.

Up einem sperden wagen
Twolf dusent gulden roet,
Dar to der fursten smide
Kam uns to rechten tiden,
Ore kleider weren von siden,
Krige wi to unser buet.
Das geve uns got to guet!

Die Freude über den Sieg war so groß, daß auch in einem dramatischen Festspiele die Niederlage der Junker und ihrer Schirmherren verherrlicht wurde. Im Bischofshofe ließ Johann IV. Fastnacht 1520 in Gegenwart der Bürgerschaft und Stiftsjunker ein Spiel von Bürgern aufführen, genannt der „Scheve Klot“. Held des Spieles ist ein Brillenmacher (Bischof Johann IV.), der beim Anpreisen seiner Brillen (die seine umsichtige Verwaltung, auch wohl das Durchschauen feindlicher Ränke andeuten) mit zehn Buben (Junkern) in Streit gerät, weshalb diese seine Vernichtung beschließen: sie stechen hinterlistig ihm die Augen aus (Spott auf

---

[1]) H. Brandis Diarium 227. Olbecop 70. — [2]) Olbecop 71. — [3]) Lüntzel, Stiftsfehde S. 161 ff.

Scheve Klot.

seinen vermeintlichen Scharfblick); nachdem der Brillenmacher durch ein Wunder wieder sehend geworden, stößt er den plötzlich mit Blindheit geschlagenen Feind ins Wasser (Sieg des Bischofs). — Bei der Aufführung warf man einen scheven Klot (länglich runden Kreisel), der an einem Faden geleitet wurde, denen zu, welchen das Spiel galt, was einen der Verspotteten, einen von Steinberg, tief erbitterte. Die dramatischen Bilder wurden an die Wand des Domkreuzganges gemalt,[1]) unter ihnen standen Teile des Textes. Bilder und Text wurden nach der späteren Niederlage des Bischofs ausgelöscht. 1888 sind sie unter der Tünche des oberen südlichen Kreuzganges in schattenhaften Resten wieder entdeckt. Unsere Abbildung zeigt einzelne dieser flott gezeichneten Gestalten in den anmutigen Stellungen des Spiels.

Herzog Erich kaufte sich laut Urkunde vom 29. Juli 1519 aus der Gefangenschaft los, indem er sich verpflichtete, dem Bischof von Hildesheim 15 000 rhein. Gold-Gulden zu zahlen; er sagte seine Fehde ab und versprach, den Feinden des Stifts keinen Fürschub zu leisten, auch gegen das Stift freund-nachbarlich sich zu verhalten. Gleichzeitig fand sich Erich ab mit Heinrich von Lüneburg; er trat die Schlösser Ehrenburg, Bahrenburg und Stolzenau an den Grafen von Hoya, Lauenau an den Grafen von Schauenburg, Wölpe und einige andere Besitzungen an Heinrich von Lüneburg ab und verpflichtete sich zur Zahlung von 28000 Gulden. Am 31. Juli ward er aus seiner Haft in Celle entlassen.

Andere Wege schlug Heinrich der Jüngere ein. Er gab sich im Verein mit Erichs Gemahlin viel Mühe, am Hofe des neuen Kaisers die Überzeugung zur Geltung zu bringen, das Ziel der ganzen Fehde sei gewesen, die Weser-Ufer und alles Land zwischen Geldern und der Elbe zu Gunsten Frankreichs zu besetzen, um so dem König Franz nachhaltigeren Einfluß auf die Wahlbewegung zu sichern; was die Besiegten gelitten hätten, sei also tatsächlich ein Opfer für des Kaisers Majestät. Dieser Auffassung neigten auch die im August neu ankommenden subdelegierten Kommissarien zu, welche verlangten, daß alle Gefangenen samt der Hauptfahne zu des Kaisers Hand gestellt werden sollten. Hierauf ließ sich aber Bischof Johann nicht ein. Die Kommissarien berichteten nun an den Kaiser: Frankreich habe durch diesen im Herzen Deutschlands entzündeten Kriegsbrand versucht, „Öffnungen und Pforten zu deutschen Landen zu machen und durch diese vor- und einzubrechen, um dann zuletzt desto leichter den Kaiser am deutschen Reich und sonst Schaden tun zu können"; lasse nun Karl V. die Besiegten im Stich, so sei zu fürchten, daß „Frankreich von Geldern bis Dänemark und Böhmen keinen Widerstand" mehr finden werde. Indem Karl V. am 24. September 1519 Heinrich dem Jüngeren eine Jahresrente von 1500 rhein. Floren verbriefte, trat seine Beziehung zu Hildesheims Feinden deutlich hervor.

Trotz des vereinbarten Waffenstillstandes ruhte die Fehde nicht ganz. Im Herbst 1519 unternahm Heinrich der Jüngere einen verheerenden Zug in das Gericht Woldenberg. Er hatte am 2. Oktober 1519 an Bischof Johann wegen feindlicher Tätlichkeiten neuerdings die Fehde erklärt. Die von Daffel machten einen

---

[1]) Unsere Abbildung ist der Zeitschrift für christliche Kunst (I. Sp. 435) mit gütiger Erlaubnis des Herausgebers entnommen. Vergl. hierzu die Abhandlung des Pastors O. Wiecker (daselbst) und Lüntzel, Stiftsfehde S. 220 ff.

Ausfall gegen Beuern, mußten jedoch schwer dafür büßen durch Verwüstung ihrer Fluren und ihrer Stadt. Die von Alfeld wagten einen Angriff gegen Lüthorst, Gandersheim und Gehrenrode.

Neue Friedensversuche wurden zu Anfang Oktober 1519 von den Landständen der Fürstentümer Hildesheim, Wolfenbüttel und Lüneburg unternommen. Sie kamen am Sieversdamm bei Eicklingen (in der Burgvogtei Celle) zusammen und vereinbarten den Vorschlag, den Herzögen Heinrich von Mecklenburg und Johann von Sachsen das Schiedsrichteramt zu übertragen. Allein ein plötzlicher verheerender Einfall des unbändigen Heinrich des Jüngeren in die Ämter Steinbrück und Woldenberg zerriß diese Bestrebungen.

Um dem Kriege ein Ende zu machen, sandten die Kurfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg ihre Abgesandten im November 1519 nach Lafferde; hier wurde am 12. November 1519 ein Waffenstillstand auf ein Jahr lang vereinbart, um inzwischen durch Verhör der Parteien an einer zu bestimmenden Malstatt den Frieden vorzubereiten; die Gefangenen wurden betagt, die Fehde abgesagt. Anfang 1520 kamen dieselben Gesandten und Herzog Heinrich von Mecklenburg, desgleichen ein Abgesandter des Herzogs Johann von Sachsen nach Zerbst zur Durchführung des Rezesses von Lafferde. Hier kam es zu gründlicher Aussprache beider Parteien über die Berechtigung der Fehde und feindlichen Handlungen und über die Stellung zu den ergangenen Friedensmandaten. Die Tätigkeit der Unterhändler zielte wesentlich auf volle Ausführung des zu Lafferde angebahnten Ausgleichs. Im Mai wurden die Unterhandlungen zu Zerbst wieder aufgenommen. Es kam dabei aber zu einem verletzenden Wortwechsel zwischen Heinrich von Lüneburg und Heinrich dem Jüngeren. Um nachzuweisen, daß Heinrich von Lüneburg die Fehde gegen die Braunschweiger im Dienste der französischen Politik führe, zog Heinrich der Jüngere einen Brief des Königs Franz an den französischen Agenten Joachim Moltzan hervor, laut welchem ihm nach Beendigung des Krieges 20000 Kronen zur Besoldung des Fußvolkes überwiesen wurden. Als belastende Momente kamen zu diesem Briefe noch zwei Briefe hinzu, die Heinrich von Lüneburg an Moltzan geschrieben hatte; in überschwänglicher Weise betont Heinrich darin, wie er sein Geschick ganz an das des Franzosenkönigs gekettet habe; ihm zu Ehren lade er alle Gefahren auf sich wider Frankreichs Gegner; er bezeichnete seinen Krieg als Fehde gegen die Feinde des Königs von Frankreich. Mußte nicht eine solche Korrespondenz die ganze Stiftsfehde in sehr bedenklichem Lichte erscheinen lassen? — Die Zerbster Verhandlungen zerschlugen sich. Denn Heinrich der Jüngere, ergrimmt darüber, daß sein angeblich feiges Fortlaufen vom Soltauer Schlachtfelde zu Zerbst auf dem kurfürstlichen Tage durch höhnische Reime, die auf die Wände geschrieben, dem Spotte preisgegeben wurde, verließ am 15. Mai plötzlich Zerbst und zog von dannen, um seine Sache persönlich dem Kaiser vorzutragen. Auch die Fortsetzung der Zerbster Verhandlung im Juli zu Magdeburg blieb ohne Erfolg.

Verhängung der Acht über Johann.

Nach Abbruch der Zerbster Verhandlungen finden wir Heinrich den Jüngern und Erichs Gemahlin in Brüssel am Kaiserhofe. Dort erhoben sie von neuem

heftige Anklagen gegen den Bischof von Hildesheim und den Herzog von Lüneburg. Sie fanden geneigtes Ohr, als sie wiederum beiden ein Zusammengehen mit dem Könige von Frankreich vorwarfen, von welchem der Lüneburger als bestellter Obrist abhängig war und Jahrgeld bezog, während doch Bischof Johann von solchen Beziehungen sich fern gehalten hatte. Im Lichte dieser Verdachtsgründe erschien dem jugendlichen Kaiser die ganze Stiftsfehde zur Zeit der Wahlvorbereitung wie ein Attentat von hoher politischer Bedeutung.

So gegen die hildesheimsche Sache eingenommen, erließ Karl V. am 20. und 26. August an Johann und seinen Verbündeten bei Strafe der Acht und des Verlustes ihrer Lehen und Regalien den Befehl, alle Gefangenen in des Kaisers Hand als Sequester zu stellen und sich auf dem nächsten Reichstage des Krieges halber zu verantworten. Im November wurden Bischof Johann und der Herzog von Lüneburg in Köln am Kaiserhofe gegen dieses Mandat vorstellig. Es wurde ihnen durch den Rezeß zu Köln vom 15. November 1520 der Bescheid, der Kaiser wolle auf dem nächsten Reichstage zu Worms beide Teile hören; dort solle die Streitsache in Güte verglichen oder binnen 6 Wochen nach Epiphanie rechtlich entschieden werden; bis zum Ende solcher 6 Wochen sollten alle Gefangenen betagt, Schatzung und Brandschatz ungefordert bleiben. — Um dieselbe Zeit, wo die Stiftsfehde in Worms zur Untersuchung gezogen wurde, trat Heinrich von Lüneburg im Januar 1521 sein Fürstentum an seine Söhne ab und zog nach Frankreich: ein Schritt, über den Bischof Johann sehr bestürzt war.

Auf dem Reichstage zu Worms wurde 1521 die Verhandlung über die hildesheimsche Sache begonnen mit der Untersuchung des Charakters der Stiftsfehde als einer französischen, reichsfeindlichen Praktik. Die Vertreter Hildesheims bekämpften diese Auffassung sehr energisch und gaben den bei Moltzan durch Herzog Erich aufgefangenen Briefen eine durchaus unschuldige Deutung; von hildesheimscher Seite sei den Friedensmandaten durchaus Gehorsam entgegengebracht. Herzog Erich dagegen behauptete, die ganze Stiftsfehde sei eines der Mittel, durch die man das heilige römische Reich, die Kaiserkrone, von Deutschland auf eine andere Nation habe überleiten wollen; die Eroberung von Minden habe den Weg durch Münster nach Geldern für die Heere frei machen sollen. Wie die Briefe des Herzogs Erich erkennen lassen, hielt Karl V. die Vorstellungen der Braunschweigschen Vertreter für richtig. Der Kaiser übertrug die Entscheidung an 21 Rechtsgelehrte, mit deren Auswahl Erich durchaus zufrieden war. Während er die meisten Kurfürsten und Fürsten, namentlich Brandenburg und Kurfachsen als Gegner der braunschweigschen Sache betrachtete, sah er in Karl V. einen ihr durchaus wohlgesinnten Gönner.

Mitte Mai reiste Bischof Johann von Worms ab und ließ seinen Anwalt dort zurück; gleichzeitig kam von Erichs Seite die Klage ein, in Hildesheim werde wiederum mit Nachdruck Schatzung von den Gefangenen gefordert. Nun erging am 27. Mai 1521 das kaiserliche Dekret: kaiserliche Kommissare sollten den Streit gütlich vertragen oder rechtlich entscheiden; die Parteien aber sollten bei Strafe der Acht und Aberacht, bei Verlust der Regalien und Lehen in Monatsfrist die eroberten Güter in des Kaisers Hand stellen, auch die Gefangenen betagen und alle Schatzungsforderung einstellen. Um Fronleichnam kamen die

Gesandten der kaiserlichen Kommissarien nach Hildesheim, um die Erfüllung der kaiserlichen Befehle zu überwachen.

Lange erwog man am Bischofshofe, was dem Stift zu Nutzen sein würde. Viele rieten zur Annahme des Wormser Dekrets, um auf jeden Fall zum Frieden zu kommen; die neuen Juristen dagegen im Domkapitel erörterten, daß das Dekret den Bischof nicht verpflichte. Dieser selbst hatte wenig Neigung, den durch die kostspielige Fehde blutig errungenen Gewinn der Willkür des Kaisers auszuliefern. So gab man denn den kaiserlichen Abgesandten die Antwort: Besitzungen der braunschweigschen Herzöge habe der Bischof nicht in seiner Gewalt; die im Dekrete befohlene Entlassung der Gefangenen und Hinausschiebung der Entscheidung sei entgegen den seitherigen Vereinbarungen und erst nach Aufhebung des Reichstags verordnet; das Dekret enthalte Widersprüche; der Bischof wende sich bittend und beschwerend an den Kaiser. Er bat, es möge ihm der öffentliche Rechtsweg zur Entscheidung der Streitigkeiten offen bleiben. Darauf ließ der Bischof zu Steuerwald die Gefangenen in die Türme legen und schatzte sie hoch. Die Herzöge Erich und Heinrich der Jüngere dagegen gehorchten dem Dekrete, das ja auch ganz ihren Intentionen entsprach; zugleich ward das Gerücht verbreitet, daß die in Steuerwald eingezogenen Gefangenen recht inhuman behandelt würden.

Eiligst begaben sich die Herzöge Erich und Heinrich der Jüngere beide persönlich nach Gent zum Kaiser und klagten Bischof Johann des Ungehorsams an. Am Kaiserhofe machte man kurzen Prozeß. Ohne Johann zu hören oder auch nur zu zitieren, erklärte der Kaiser den Bischof, den Herzog Heinrich von Lüneburg und die ihnen anhängenden Herren nebst ihren Helfern und Anhängern am 24. Juli 1521 in des Reiches Acht und Aberacht, verluftig aller empfangenen Regalien und Lehen. So wendete sich das Blatt, das vom glorreichen Siege auf der Soltauer Heide Kunde gab.

Vollstreckung der Acht.

Zu Vollziehern der Acht bestellte Karl V. die Herzöge Erich und Heinrich den Jüngern von Braunschweig; König Christian II. von Dänemark ward aufgefordert, ihnen Hilfe zu leisten.

Vermittelnd wandte sich noch Papst Leo X. an den Kaiser, erinnerte ihn seiner Pflichten als Schirmherr der Kirche und forderte den Widerruf der Acht und Ersatz für allen der hildesheimschen Kirche zugefügten Schaden. Doch war dieser Schritt vergebens. Vergeblich blieben auch die Vorstellungen mehrerer Reichsfürsten am Kaiserhofe. Die Not wurde so groß, daß Bischof und Domkapitel auf den Gedanken kamen, statt des schon zum Koadjutor ausersehenen Herzogs Franz von Lüneburg jetzt den Bruder ihres schlimmsten Feindes, Heinrichs des Jüngeren, nämlich den Kölner Domherrn Herzog Georg von Braunschweig, rasch zum Koadjutor von Hildesheim zu postulieren, um so sich Frieden zu verschaffen. Doch falls schleunige Hilfe von Lüneburg komme, dachte Johann daran, das Stift sofort an Franz abzutreten und sich selbst mit Haus Peine zu begnügen. Inzwischen rüsteten sich Erich und Heinrich zum Vernichtungskampfe gegen das Stift. Hilfstruppen erhielten sie

vom Landgrafen von Hessen und von den Städten Braunschweig, Göttingen, Hannover und Northeim.

Am 25. August 1521 sandten diese alle als Exekutoren der Acht gemäß kaiserlichen Auftrages den Fehdebrief an den Bischof von Hildesheim. Der Angriff vom Göttinger Lande aus richtete sich auf Haus Hunsrück, jene trutzige Bergfeste hoch im Sollingerlande, die Friedrich von Frencke und Philipp von Meisenbug besetzt hielten; von der Berghöhe Hautopf aus wurden Türme, Mauern und Baulichkeiten so zerschossen, daß die Besatzung sich am 2. September ergeben mußte. Dassel wurde geplündert, Markoldendorf in Asche gelegt, Bodenwerder und Hameln eingenommen, Haus Lauenstein zur Übergabe gezwungen. Die von Münchhausen, welche Ärzen und Grohnde innehatten, ergaben sich. Damit war die Westseite des Stifts gewonnen, und nun konnte der Zug ostwärts der Leine zu gehen. Haus Hallerburg sank in Asche; Hans von Rheden ergab sich mit der Poppenburg, desgleichen Gronau. Vom Haus Coldingen floh Curd von Alten nach Hannover, noch ehe er des Feindes ansichtig wurde. Am 20. September 1521 mußte Bischof Johann ihm zusichern, daß er im Falle des Verlustes des Schlosses schadlos gehalten werden solle. Haus Ruthe wurde verbrannt; Elze und Sarstedt eingenommen. Quer durch das nördliche Stiftsland zogen die Feinde zur Steinbrück, unterstützt durch die von der Stadt Braunschweig entsandte Wagenburg; am 23. September wurde die Steinbrück im Sturm genommen und Hans Barner, der mit geringen Kräften die Feste mannhaft verteidigte, erstochen; ein Grabmal auf dem Ritterkirchhofe auf der Südseite des Domes zu Hildesheim bezeugte, daß er beim Sturm auf Steinbrück „in Marien Dienste ist geblieben todt". Das Grabmal zeigt ihn mit seiner Familie knieend vor dem Kruzifixe, umgeben von Patronen.[1])

Nirgends war der verheerende Rachezug der braunschweigschen Fürsten auf erfolgreichen Widerstand gestoßen. Bischof Johann war nicht im stande, zeitig den Stiftsburgen Hilfe und Entsatz zu bringen. Auch jene Junker, die noch Stiftshäuser innehatten, verloren nach Barners traurigem Ende den Mut; sie ließen daher, als die Feinde noch vor der Steinbrück lagen, bei den Fürsten durch Unterhändler ein Abkommen treffen, das ihnen den ferneren Besitz ihrer Pfandgüter sichern sollte. Hermann vom Haus mußte Haus Wiebelah, das er wiederkaufsweise innehatte, an Erich und Heinrich übergeben und am 19. Februar 1522 in der Gefangenschaft erklären, sich mit Haus Wiebelah nach Braunschweig zu richten. Die Fürsten besetzten die Ämter Woldenberg und Liebenburg und die Junkerei zu Ölper. Die Stadt Bockenem leistete Huldigung. Ohne Kampf ergaben sich Schladen, Vienenburg und Lutter.

Dann galt es, das feste Burgnest Peine zu bezwingen. Mit großer Vorsicht wurde eine Belagerung eingeleitet; mit gleicher Umsicht leitete aber auch der Pfandinhaber des Hauses Peine, Fritz von Oberg, nebst einigen Junkern und Hauptleuten die Verteidigung. Als der am Burgtor stehende mächtige Turm, der Güntzel genannt vom Grafen Guncelin, zum Fall kam und nach der Feinde Wunsch im Sturz den Graben füllen sollte, hatte schon die Besatzung ihn künstlich zum Fall

[1]) Bertram, Die Bischöfe. S. 117.

nach innen herübergeleitet; so blieb der Graben ein schützender Ring. Nach fünfwöchiger Belagerung schritten Erich und Heinrich am 14. Oktober zum Sturm. Schon waren die Belagerer, durch einen Trunk Weines aus der „Scheidel-Kanne“ ermuntert und durch die auf der Burg herrschende Stille getäuscht, bis dicht an den Wall vorgedrungen; da plötzlich ergoß sich ein heißer Regen von brennenden Pechkränzen, siedendem Wasser und heißem Kalk von allen Seiten über die Stürmenden, so daß der ganze Wall schier in Feuer zu stehen schien. Nach fast dreistündigem Bemühen mußten die Angreifer weichen; einen so warmen Empfang hatten sie bei der „Eule zu Peine“ nicht erwartet. Noch zweimal wurde ein Sturm versucht. Dann zog das Heer am 1. November ab und brannte zur Rache das Gericht Peine ganz und gar aus. Die Rettung von Peine blieb eine vereinzelte glänzende Episode in dem so unheilvollen Kriege.

Da Bischof Johann's Stern schon tief gesunken war, suchten seine Verbündeten ihre Sache von der seinigen zu trennen. Die Herzöge von Lüneburg, Heinrichs Söhne, hatten am 10. Oktober mit Erich und Heinrich dem Jüngeren Frieden gemacht. Eingeschlossen in den Friedensvertrag wurde Graf Friedrich von Diepholz. Durch hohe Summen fanden sich die Grafen von Lippe und Schaumburg mit den Feinden ab. Die von Hoya saßen still. Bischof Johann von Hildesheim stand nun vereinsamt da in seinem verwüsteten Stifte. Sein eigener Dompropst Levin von Veltheim ward von Heinrich dem Jüngeren bezeichnet als einer, der allewege in diesen Läuften auf braunschweigscher Seite gestanden habe; und Levin selbst bezeugt von sich, daß er nichts gegen die Herzöge unternommen, nichts mit der Fehde zu tun habe. Die Stadt Hildesheim dagegen hielt mit rühmlicher Treue bei ihrem Bischofe aus. Als Vertrauensmänner des Bischofs lernen wir die kennen, denen er im Dezember 1521, als er hilfesuchend nach Westfalen zog, Land und Leute anbefahl; es sind Dombechant Heino von Werder, die Domherren Albert Bechelde, Scholaster Lippold von Bothmer, Jobst von Steinberg, Dr. Tile Brandis, Andreas von Lochau; ferner seine weltlichen Räte Hans von Steinberg, Henning Ruscheplaten, Philipp Meisenbug, Geverd von Bortfeld, Sivert von Rutenberg (sonst auch noch Bartold Bock und Jost von Rheden), endlich die Bürgermeister der Stadt Hildesheim.

Ende Januar 1522 gestaltete sich die Lage des Bischofs Johann sehr kritisch. Das Domkapitel sah hoffnungslos in die Zukunft und lehnte es ab, weitere Hilfe zu leisten zur Zahlung des Soldes an die Knechte der Hauptleute Bertold von Köln und Leonhard von Bacharach. Die Stadt dagegen riet zur Beschaffung von Mitteln zur Löhnung und drohte den widerstrebenden Domherren mit Ausweisung. Kapitel, Stadt und 7 Stifte verhandelten wiederholt über die zur Rettung des Stifts erforderlichen neuen Zuschüsse. Am 7. Februar verpflichteten sich die Landstände und Geistlichkeit zur Beschaffung von insgesamt 40000 Gulden.[1]) Zugleich berieten die städtischen und ständischen Abgeordneten mit dem Domkapitel und Bischof Johann, ob es nicht geboten erscheine, an seiner Statt einen neuen Bischof zu wählen. Johann suchte nun Rat und Hilfe auswärts.

---

[1]) H. Brandis Diarium 237 f.

Am kaiserlichen Regiment zu Nürnberg ließen die Bischöfe von Hildesheim und Münster gemeinsam vorstellen, daß die Erklärung der Acht über Johann ungiltig gewesen sei, weil dieser nicht zitiert worden sei. Der Kaiser hielt jedoch das Wormser Dekret und die Acht aufrecht und bestand darauf, daß auch seitens des Papstes, an den der geächtete Bischof hilfesuchend sich gewandt hatte, in seine Rechte nicht eingegriffen werden dürfe.

Leo's X. Vermittlungsschreiben in der hildesheimschen Stiftsfehde war ohne Erfolg geblieben. Dennoch gab man die Bemühungen am römischen Hofe nicht auf. Es war insbesondere Dr. Valentin von Teteleben, der als Beauftragter des Erzbischofs von Mainz vielfach in Rom tätig war und als Mitglied des hildesheimschen Domkapitels sich der Stiftssache rührig annahm.[1] Durch Teteleben ließ Wilhelm von Enkefort sogleich nach der Wahl des neuen Papstes Hadrian VI. dem Hildesheimer Domkapitel am 10. Januar 1522 schreiben: sie sollten guten Mutes sein; vom neuen Papste sei alles Gute zu hoffen. Am 26. März 1522 richtete das Kardinals-Kollegium auf Bitten des Bischofs, der geistlichen Stände und anderer Personen zu Hildesheim ein gemeinsames Fürbittschreiben für das Stift an den Kaiser und an die Kurfürsten. Hinweisend auf die seit unvordenklichen Zeiten zwischen dem Hochstift und den braunschweigschen Herzögen geübten Feindseligkeiten, die als ein „ewiger Krieg gegen Feinde des Stifts und der kirchlichen Freiheit" bezeichnet werden, erklärten die Kardinäle: die auf ungestümes Drängen der Herzöge übereilt erfolgte Ächtung des Bischofs sei anfechtbar wegen Verletzung der kirchlichen Rechte und wegen Unterlassung der zuvorigen Vorladung des Bischofs; der Kaiser wird an sein Amt als Schirmvogt der Kirche gemahnt und um Restitution der hildesheimschen Kirche ersucht; die Kurfürsten werden zur Intervention beim Kaiser aufgefordert.

Neben Valentin von Teteleben war besonders der hildesheimsche Domherr Ernst von Bothmer für die Sache des Stifts beim Heiligen Stuhle tätig. Als die Kardinäle dem neuen Papste eine Gesandtschaft nach Spanien entgegenschickten, begleitete sie Ernst von Bothmer, versehen mit Empfehlungsschreiben des Datarius Enkefort an den Papst zwecks Herbeiführung einer Intervention beim Papste selbst. Teteleben teilt dies dem Domkapitel mit, indem er hinzufügt: „Das Unglück der hildesheimschen Kirche geht mir so tief zu Herzen, daß ich es unabläſſig vor Augen zu sehen meine." Als Teteleben dann selbst eine Audienz beim Papste hatte, erwirkte er im Oktober 1522 eine Maßregel, die Leo X. aus Furcht vor einem Anstoß beim Kaiser nie bewilligen wollte: als Kommissar kraft päpstlichen Auftrages sollte Mercurio de Vipera, Bischof zu Balneo-Regio,[2] zu einem Verhör und zur Zitation der Herzöge Erich und Heinrich d. J. schreiten. Diesen Erfolg schrieb Bothmer neidlos seinem Kollegen Teteleben zu, der seinen Einfluß als Abgeordneter des Mainzer Erzbischofs und seine guten Konnexionen mit Energie zu benutzen wußte. Mit Nachdruck machte nun auch ein gegnerischer Einfluß sich geltend, als ein neuer kaiserlicher Orator mit vielen Fürschriften zu Gunsten der braunschweigschen Herzöge in Rom eintraf; letztere ließen stets betonen, der Streit betreffe

---

[1]) Über diese Verhandlungen vergl. L. A. Copionale VI. 20. a. — [2]) Cod. Beo. 149.

eine weltliche Sache, ein Reichslehen, und müsse daher der kaiserlichen Entscheidung allein überlassen bleiben. Allein diese Vorstellungen hielten den Erlaß der vorgenannten Zitation nicht auf. Im Januar 1523 wurde Valentin von Teteleben selbst vom Papste mit Breven und mündlichen Aufträgen[1]) an den Erzbischof von Mainz als Metropoliten Hildesheims[2]) und an die Kurfürsten und Fürsten gen Nürnberg geschickt, um namens des Papstes eine gütliche Verhandlung über die hildesheimsche Sache anzubahnen; auch päpstliche Schreiben an die Herzöge von Braunschweig führte er mit sich. Das päpstliche Gebot, die Fortsetzung der Fehde und der für die Stiftssache schädlichen Verhandlungen einzustellen, gab dem Rate der Stadt Hildesheim Anlaß, am 25. Januar 1523 eine Paritions-Erklärung abzugeben; auch mit den Stiftsständen und dem Rate der Stadt Braunschweig suchte Teteleben Verständigung. Doch nützte diese ganze päpstliche Intervention vorerst dem Stifte nichts.

Von Hildesheim aus wurden verschiedene Streifzüge in die braunschweigschen Gerichte Lichtenberg, Seesen und Staufenberg, auch gen Langenhagen und Gleidingen — und von wolfenbüttelscher Seite in das Gericht Winzenburg unternommen. Auf den Gang des Krieges blieben diese Versuche ohne Einfluß; nur dem Bauernstande gereichten solche Plünderungs- und Brandzüge zu schwerem Verhängnis.

Nach der ruhmreichen Verteidigung der Festung Peine verlangte die Besatzung daselbst wegen der überstandenen Stürme Sturmgeld und doppelten Sold. Fritz von Oberg, der Pfandinhaber, konnte das nicht leisten. Die Kriegsknechte schickten daher kurz nach Ostern eine Abordnung auf das Rathaus zu Hildesheim; wollte der Rat ihnen Zahlung leisten, so wollten sie ihm das Haus überantworten, andernfalls es an die braunschweigschen Herzöge ausliefern. Mit Vorwissen von Bischof und Domkapitel nahm nun die Stadt Haus und Amt Peine ein und übernahm es, mit den Söldnern und Fritz von Oberg sich abzufinden. Oberg zog ab, die Besatzung trat in Eidespflicht zum Rate von Hildesheim. Seitdem blieb, wie wir sehen werden, fast 80 Jahre lang Amt Peine dem Stifte entfremdet und in städtischer, später in fremder Nutzung.

Den Winter 1521/2 gab es hüben und drüben eine Reihe von kleineren Ausfällen in Feindesland. Aus den Dörfern der benachbarten Amtsbezirke wurden den Bauern Vieh und Vorräte geplündert, und zum Heimzug leuchtete den Söldnern die Glut einiger brennender Dörfer. Wiederholt versuchten die Nachbarstädte, den Rat von Hildesheim zum Aufgeben seiner Stellung an des Bischofs Seite zu bestimmen; doch war hierfür im hildesheimschen Rathause keine Stimmung. Die bischöflichen Truppen nahmen am 11. Januar 1522 Gronau wieder ein,[3]) um an dieser Stelle sich den Übergang über die Leine zu sichern; im Besitze einer Leinebrücke hofften sie ruhiger ihren Ausflügen in Herzog Erichs Dörfer nachgehen zu können. Das nächste Ziel der braunschweigschen Züge war daher, die Burg Gronau, die der Droste Diedrich Frese dem Bischof überliefert hatte, wiederzugewinnen. Stadt und Schloß Gronau hielten im Mai 1522 eine scharfe Belagerung aus;

---

[1]) Stadtarchiv. Akten. XLIII. 7. — [2]) Kopenhagen. Gottorper Archiv. 54. 1. — [3]) H. Brandis Diarium 236.

Besatzung und Bürger wehrten sich mannhaft; doch der Mangel an Munition und Proviant sowohl, wie die bange Furcht vor der Rache des grollenden Herzogs Heinrich drängte ihnen den Plan auf, in der Nacht vom 1. zum 2. Juni insgesamt sich nach Alfeld durchzuschlagen; unterwegs erreichte sie das Verhängnis; auf halbem Wege vom Herzog Heinrich eingeholt, büßten die meisten den kühnen Zug mit Tod oder Gefangenschaft. Stadt und Schloß Gronau wurden niedergebrannt und bis in den Grund vertilgt. Nun ergab sich auch die Stadt Alfeld den Braunschweigern und zahlte 6000 Floren Brandschatz. Besonderes Glück hatte Herzog Heinrich mit dem Hauptschloß des Stiftes, der Winzenburg; kaum hatte er die Belagerung begonnen, da fing der feste Turm der Burg, der Baierberg, auf welchem laut alter Sage der unholde Geist Hödeke sein Unwesen trieb, plötzlich Feuer; da hier der gesamte Pulver-Vorrat der gut versorgten Feste geborgen war, so war der Schaden der Feuersbrunst ein so bedeutender, daß das Haus schon nach wenigen Tagen am 16. Juni[1]) 1522 sich ergeben mußte.

So waren denn die Herzöge von Braunschweig fast des ganzen Hochstifts Herr geworden. Am 15. Juni schrieben die Stände des Hochstifts an den Bischof: das Land und die Untertanen seien ganz und gar in den Grund verdorben; schon zu viel Geld sei verloren durch die Werbungen in Westfalen und durch den mißlungenen Versuch, Hilfstruppen über die Weser zu führen; die Pflicht der Landstände sei es jetzt, zu retten, was überhaupt noch zu retten sei. Gleichzeitig wurde, da Karl V. am 14. Februar 1522 Albrecht von Mainz und Georg von Sachsen zu Vermittlungsversuchen beauftragt hatte, von den Kommissaren das Domkapitel auf den 29. Juni nach Goslar zur Verhandlung beschieden. An Bischof Johann schrieben die Landstände, noch bis Anfang August wollten sie die Fehde fortführen; komme dann kein Ersatz, so müßten sie auf andere Wege denken. Um der Stadt Hildesheim die Möglichkeit zu Plünderungszügen zu nehmen, und um den in Westfalen um Kriegsvolk werbenden Bischof Johann von der Stadt abzuschneiden, hatten inzwischen sich die Herzöge von Braunschweig zu einer Belagerung der Stiftshauptstadt entschlossen. Rasch warf sich der ritterlich gesinnte Bürger Hans Wildefüer aus Hildesheim mit 400 Knechten in das Schloß Steuerwald, um dieses gegen den Feind zu schützen. Als zum Fronleichnamstage die Kunde vom Anrücken des Feindes in die Stadt kam, hielt an diesem Hochfeste die ganze Bürgerschaft nebst all' ihren Ämtern, Gilden und Bruderschaften mit all' ihren Heiligtümern und brennenden Kerzen vom Domhofe aus eine feierliche Bittprozession durch die Stadt. Dabei blieben alle Tore geschlossen, und so ward die Bürgerschaft zu ruhigem Abwarten der kommenden Ereignisse angeleitet. Da, als die Prozession eben zur Godehardi-Kirche kam, bemerkten die Läuter vom Turme, daß die feindlichen Reiter den Moritzberg berannten; die Bürger verließen nun die Prozession, warfen sich in Waffen und stürmten zum Tore; doch blieb das Tor ihnen verschlossen; erst am Abend ließ man Bürger hinaus, die nun die Häuser am Fuße des Moritzberges, die Kartause und den Johanneshof abbrannten, auf daß der Feind hier nicht Unterschlupf finde. Vom Moritzberge aus wurde Hildesheim 14 Tage und Nächte lang

[1]) H. Brandis 240: 14. Juni.

beschossen, namentlich zur Mitternacht, wo die Braunschweiger spöttelnd zum Metten-Geläute der vielen Klöster Hildesheims bemerkten, sie wollten die Mönche mit den Kartaunen zur Metten läuten helfen.[1]) Mitte Juni 1522 versorgte der Rat von Hildesheim das Schloß Peine mit Mannschaft und Munition.[2])

Am 29. und 30. Juni versuchten die Gesandten der Städte Goslar, Magdeburg und Einbeck zwischen den Fürsten und der Stadt zu vermitteln; Verhandlungen fanden in der Nikolaus-Kirche und in der Johannis-Kirche vor dem Dammtore statt; doch den Vorschlag, vom Bischof sich zu trennen und sich in erbliches Schutzverhältnis zum Hause Braunschweig zu begeben, wies die Bürgerschaft mit Entrüstung von sich.[3])

Nun verließen die Feinde, deren Geschütze nur sehr geringen Schaden der Stadt zugefügt hatten, den Moritzberg, der unter der Besatzung schwere Plünderung erlitten, und zogen am 13. Juli vor Haus Peine, um zum dritten Male am Nest der Eule ihre Kraft zu erproben. Dort führten namens des Rates von Hildesheim Henning Konerding und Curt Deneke mit Hans von Ilten das Kommando und sorgten rechtzeitig dafür, daß von Hildesheim aus durch einen kühnen Zug reichlich Munition ihnen zugeführt wurde. Am 23. August 1522 unternahm Herzog Heinrich nach Trockenlegung des Schloßgrabens den Sturm auf das Haus Peine; wieder empfing ein Glutregen von Pechkränzen, heißem Kalk, Schwefel und Steinen die Angreifer; Herzog Heinrich ward durchs Bein geschossen. Durch eine Kriegslist gelang es den Hildesheimern, sofort nach dem Sturme das Haus Peine mit Zuzug von junger Mannschaft und Munition zu stärken. Drum gaben die Fürsten die Belagerung auf und „ließen der Eule das zerschossene Nest ungewonnen."[4]) Mit gerechtem Stolze ward die Eule von Peine in Liedern als ruhmreiche Siegerin gefeiert. Heinrich zog heim nach Wolfenbüttel und Erich ins Land Calenberg, wobei er im Rückzuge die Stadt Elze plünderte und niederbrannte.

Lange Zeit hatte sich indessen Bischof Johann im Stift Münster vergeblich um Hilfstruppen beworben. Von seinem Bruder, dem münsterschen Bischof Erich, hatte er 1522 hohe Darlehen aufgenommen, die sich über 20000 Goldgulden beliefen.[5]) Um so härter traf ihn jetzt dessen unerwarteter Tod. Dieser Verlust und mancherlei Gegenzüge der braunschweigschen Partei verhinderten die rechtzeitige Unterstützung des geächteten Fürsten. Endlich am Michaelistage 1522 konnte er doch noch 800 Reiter nach Hildesheim führen. Mit diesen und der Wagenburg der Hildesheimer unternahm er flugs einen Plünderungszug nach Pattensen und kurz darauf in das Gericht Staufenburg. Im Sturm auf das Städtchen Seesen, das erst nach mannhafter Gegenwehr fiel, büßte am 9. Oktober Burchard von Oberg sein Leben ein.[6]) Namhafte Erfolge wurden jedoch nicht erzielt. Der Bischof war in Nöten, als nach einem Monate die Reiter ihren Sold forderten; am 10. November zogen sie aus Hildesheim fort. Die Fürsten waren des Krieges satt. Auf beiden Seiten sehnte man sich nach Frieden; auf einem Tage zu Garmissen ward am 24. November von Abgesandten beider Parteien ein Anstand vereinbart. Von

[1]) Oldecop 100. — [2]) H. Brandis 240. — [3]) Oldecop 100. — [4]) Oldecop 110. — [5]) Verzeichnis der Original-Obligationen hierüber im Staatsarchiv zu Münster. — [6]) Seine Grabschrift im Dome zu Hildesheim, s. Bertram, Die Bischöfe 117.

diesen Verhandlungen blieb der Bischof ausgeschlossen, weil er nichts mehr habe, worauf zu handeln sei. Die neutral gebliebenen Städte Goslar, Magdeburg und Einbeck setzten die Vermittlungsversuche Anfang Dezember 1522 zu Goslar fort und bereiteten so dem späteren Friedensabschluß durch ihre Vorschläge den Weg. Weil diese Vorschläge für das Stift Hildesheim zu ungünstig lauteten, wandten sich zunächst zu Anfang Januar 1523 Bischof, Domkapitel und Stadt nach Nürnberg an das kaiserliche Regiment um Zulassung zu Verhandlungen auf dem bevorstehenden Reichstage. Die Stiftsfehde ging ihrem traurigen Abschluß entgegen.

Der Quedlinburger Rezeß. Die Zerstückelung des Hochstifts.

Gen Nürnberg zogen die Domherren Siegfried von Kramm und Jobst von Steinberg nebst zwei Vertretern der Stadt Hildesheim.[1]) Sie überreichten dem Regiment zu Nürnberg am 2. März 1523 ihre Supplik. Sie betonten die Unrechtmäßigkeit der Acht und ihrer Folgen; das kaiserliche Regiment antwortete jedoch, daß Karl V. es verboten habe, hierüber zu verhandeln. Erreicht wurde nur, daß vom kaiserlichen Regimente der Erzbischof von Mainz, Kardinal Albrecht, und Herzog Georg von Sachsen nebst den Städten Magdeburg, Goslar und Einbeck am 7. März 1523 Auftrag erhielten, zu Quedlinburg Vergleichsverhandlungen zu gütlicher Beilegung der Sache zu pflegen. Da man in Kardinal Albrecht den Freund des Herzogs Heinrich sah und Georg von Sachsen Erichs Schwager war, so sah man auf hildesheimscher Seite mit wenig Hoffnung diesen Verhandlungen entgegen.

Noch einmal wandte sich Bischof Johann bittend an den Kaiser; er erbot sich zum Gehorsam, zur Betagung der Gefangenen; er wollte alles in der Stiftsfehde Eroberte zu des Kaisers Hand stellen, verlangte Gleiches von den braunschweigschen Fürsten und erbat des Kaisers Gnade für sein durch eines Kaisers Huld gegründetes Stift; auch ersuchte er um rechtliches Verhör vor dem kaiserlichen Regimente. Doch dieser letzte demütigende Schritt half nichts. Die Quedlinburger Verhandlungen sollten das Ende der Fehde und das Geschick des Hochstifts besiegeln. Daran änderten auch einzelne Plünderungszüge von hüben und drüben nichts mehr, die als letzte Zuckungen des verderblichen Krieges erscheinen.

Nach Quedlinburg zogen Vertreter des Domkapitels, der Ritterschaft und der Stadt Hildesheim, während der geächtete Bischof, ausgeschlossen von den Verhandlungen, im nahen Halberstadt verblieb. Als Kommissare erschienen Kardinal Albrecht und Herzog Georg persönlich, dazu die Vertreter der drei genannten Städte. Persönlich erschienen auch die Herzöge Erich und Heinrich nebst Abgesandten der ihnen verbündeten Städte. Bischof Johann gab zu, daß, wenn mit ihm selbst ein Friede nicht zustande kommen könne, wenigstens mit Stadt und Domkapitel Friede geschlossen werden möge.[2])

Am 13. Mai 1523 wurde der Quedlinburger Rezeß verabschiedet, welcher, ohne des Bischofs Johann zu gedenken, folgende Bestimmungen enthielt:

---

[1]) Instruktion dieser Gesandten im Cod. Bev. 369, Bl. 215, 219.
[2]) Kopenhagen. Gottorper Archiv. 54. 1.

1. Herzog Wilhelm und alle anderen Gefangenen werden ohne Entgelt frei; die Stadt Hildesheim bleibt in Herzog Erichs Schutz und im Genuß ihrer Privilegien; der Dom gibt Herzog Erichs Schwert wieder heraus; er behielt jedoch seine Hauptfahne vom rotem Damast mit dem goldenen braunschweigschen Wappenbilde.

2. Steuerwald und Peine bleiben bei der Kirche zu Hildesheim, auch die Marienburg bleibt im jetzigen Stande. 3. Den Fürsten von Braunschweig verbleiben alle Schlösser, Städte, Dörfer und Klöster, die sie an sich gebracht haben. 4. Die Ritterschaft soll wieder zu ihren Lehen, Erbgütern und Pfandschaften nach Maßgabe des zuvorigen Besitzes gelassen werden, doch unter Lehnshoheit und Obrigkeit der Fürsten von Braunschweig, soweit es stifthildesheimsche Lehen waren; ihrer Pfandschaftsrechte wegen soll gütliche Verhandlung stattfinden. 5. Dem Domkapitel, der Klerisei, den Hildesheimern und den Stiften um Hildesheim verbleiben ihre Güter, ihre Freiheiten und Rechte; der Steinbrück halber, die dem Domkapitel verloren gegangen war, soll gütliche Handlung stattfinden.

Durch die Not gezwungen, hatte das Domkapitel diesen Vertrag vollzogen. Einen einzigen Rettungsanker sah dasselbe noch in der später oft wiederholten Erklärung, in Quedlinburg sei von ihm nur versprochen, nichts Tätliches gegen das Abkommen vorzunehmen; den Rechtsweg gegen den Vertrag zu beschreiten, bleibe unbenommen, weil man einen Verzicht auf dieses Recht nicht habe eingehen können.

Mit der Acht beladen, zog jetzt Bischof Johann Weihnachten 1523 vom Steuerwalde fort,[1] zuerst zum Kurfürsten Joachim von Brandenburg. Am römischen Hofe bestellte er Prokuratoren, um den Prozeß um Restitution des Hochstifts am Gerichtshof der Rota weiterzuführen. Nach Papst Hadrians Tode jedoch erreichten die Herzöge von Braunschweig, daß die Fortführung des Prozesses der Rota abgenommen und dem Kardinal Petrus von St. Eusebius übertragen wurde; die Folge war eine langwierige Verschleppung der ganzen Sache.[2]

Am 26. Mai 1523 ließ in Hildesheim der Rat der Stadt durch seine Ausrufer der Bürgerschaft kund tun, daß nun „die schwere Kriegshandlung durch göttliche Mitwirkung gänzlich zu Ende und Friede gehandelt und darauf eine gänzliche Aussöhnung gegeben ist, so daß ein jeder mag wanken, wandern und handeln, wie vor der Fehde geschehen.“[3]

So war denn die Zerstückelung des Hochstifts der Erfolg der furchtbaren Fehde. Ein Schauspiel wiederholte sich, wie Niedersachsen es 1181 im größeren Umfange gesehen hatte. Als mit dem Sturze Heinrich des Löwen das sächsische Herzogtum nach seinem ruhmvollen Gange durch die deutsche Geschichte fast zertrümmert wurde, Heinrich die deutsche Erde zeitweilig verlassen mußte und die Nachbarfürsten in den größeren Teil seiner Lande sich teilten, da stellten Bilder aus Heinrichs Zeit das sächsische Wappenbild, das weiße Roß, dar, wie es von den

---

[1] H. Brandis Diarium 247. — [2] Kopenhagen. Gottorper Archiv. 54. 1. — [3] Stadtarchiv. Altstadt. Hs. 56 S. 104.

übrigen Wappentieren zerrissen wird, deren jedes ein Glied sich aneignet.[1]) An dieses Bild wird man erinnert bei dem Schicksale, dem unser Hochstift 1523 verfiel.

Die Sieger schritten zur Teilung der Eroberungen. Herzog Erich von Calenberg und Göttingen nahm von den gewonnenen Landen die Häuser Hunsrück, Grohnde, Ärzen, Lauenstein, Gronau, Hallerburg, Poppenburg, Ruthe und Coldingen samt den Klöstern Marienau, Escherde, Wittenburg und Wülfinghausen und den Städten halb Hameln, Bodenwerder, Dassel, Gronau, Elze und Sarstedt, später auch (seit 1531) Kloster Derneburg. (Daß Sarstedt und Gronau zum Amt Steuerwald gehörten, hatte das Domkapitel behauptet, doch die Herzöge gaben es nicht zu und hielten beide Städte zurück.) — Herzog Heinrich der Jüngere erhielt die Häuser Winzenburg, Woldenberg, Steinbrück, Lutter, Woldenstein, Schladen, Liebenburg, Wiedelah, Vienenburg und Westerhof samt den Klöstern Lamspringe, Heiningen, Dorstadt, Wöltingerode, Ringelheim und Riechenberg und den Städten Alfeld, Bockenem, Lamspringe und Salzgitter.

Am 20. Oktober 1523 bestätigte Karl V. den quedlinburgschen Rezeß, sprach diejenigen, welche von hildesheimscher Seite in den Vertrag einbezogen waren, los von der Acht und verbot jede Zuwiderhandlung gegen den Vertrag.[2])

Nach der Stiftsfehde.

Am 17. Januar 1524 trat Hildesheim wieder in das Städtebündnis mit Goslar, Braunschweig, Hannover, Einbeck, Göttingen und Magdeburg,[3]) desgleichen am 24. November 1525 mit den Herzögen Otto und Ernst von Lüneburg in Bündnis.[2]) Mit der Stadt Hildesheim, die am 26. März 1523 in ein Schutzverhältnis zum Kurfürsten von Brandenburg zu treten versucht hatte, erneuerte nun auch Herzog Erich am 15. September 1524 den Schutzvertrag vom Jahre 1512; doch sollte außer dem früher vereinbarten Schutzgeld von 31 rhein. Gulden die Stadt ihm auf Lebenszeit noch 100 Gulden jährlich zahlen.[4])

Dem Moritzstifte vor Hildesheim, das von allen Stiften am schwersten an seinen Einkünften und Gebäuden, besonders während der Belagerung Hildesheims gelitten hatte,[3]) stellte Erich Ostern 1526 einen Schutzbrief aus gegen das jährliche Schutzgeld von 31 Gulden.[5])

Eine Zusammenstellung dessen, was die Ehrbaren an den verlorenen Häusern und Schlössern des Stifts zu fordern hatten, gibt folgende Summen an: an Winzenburg Henning Ruscheplaten 15752 Gulden, und an anderen Gütern 4000 Gulden, 3500 Gulden und 6000 Gulden; — an Ruthe Gevert von Bortfeld und die von Rutenberg 8037 Gulden; — an Koldingen Kurt von Alten 8000 Gulden; — an Lauenstein Jobst von Rheden 7000 Gulden; — an Steinbrück Hans Barner sel. 5500 Gulden; — an Hallerburg Bartold Bugk 3050 Gulden; — an Gronau Diedrich Frese 3000 Gulden; — an Hunsrück

[1]) Band I. S. 182. — [2]) Fasciculus etlicher Schriften in der Hildesh. Sache. Beilage 10. — [3]) Cod. Bev. 369. — [4]) LA. Urk. des Moritzstifts Nr. 472. — [5]) LA. IV. Moritzstift. 2. 1. 2.

Philipp Meisenbug und Friedrich von Frenke (oder Brenke) 6040 Gulden. — Wie dem Inhaber von Koldingen Kurt von Alten, so hatte Bischof Johann mit Zustimmung des Domkapitels auch anderen Pfandinhabern urkundlich sich verpflichtet, sie trotz des Verlustes der Schlösser schadlos zu halten; solche Schadlosbriefe erhielten 1521 Gebhard von Bortfeld und die von Rutenberg wegen Schloß Ruthe, Henning Ruscheplaten wegen der Winzenburg, Meisenbug und Brenke wegen Hunsrück, die von Stockheim wegen der Verluste am Woldenstein.

Von den Junkern, welche die Stiftshäuser in Pfandschaft gehabt hatten, wurden die meisten von braunschweigscher Seite nicht entschädigt; einzelne hatten sich durch rechtzeitige Ergebung und hohe Zahlung den Besitz der Pfandgüter zu sichern gesucht, doch nur mit geringem Erfolge.[1]) Die Ritterschaft machte geltend, sie habe an den Häusern 75 000 Gulden gehabt und sonst an 40 000 Gulden Schaden genommen. Die braunschweigschen Fürsten boten ihr zur Entschädigung insgesamt 8000 Gulden an. Auf höhere Zusagen ließen sie sich nicht ein. Die Folge davon war, daß die Junker während des Exils des geächteten Bischofs ihre Ansprüche beim Domkapitel geltend machten, dessen Konsens unter den Pfandverträgen stand. Wegen einer Forderung, die die Erben des Hans von Steinberg gegen Bischof und Kapitel hatten, nahm sogar Christoph von Steinberg den Domdechanten Heino von Werder gefangen und hielt ihn über ein Jahr lang in Haft; vom Bischof und Kapitel im Stich gelassen, mußte der Domdechant sich und seine Diener mit 2000 Goldgulden loskaufen, wie er am 28. Juni 1526 urkundlich dartut.[2])

Im August 1524 verkündete Herzog Heinrich der Jüngere, daß er im Einverständnis mit seiner Landschaft zur Deckung der Schulden, die er der Stiftsfehde halber habe machen müssen, einen Hufen- und Zehntschatz auf drei Jahre allen Gutsherren, geistlichen und weltlichen, auflege; von jeder Hufe Landes wurden 2 Goldgulden, von den Zehnten der dritte Gulden verlangt; außerdem wurde der Landschatz gehoben. Auch die hildesheimschen geistlichen und weltlichen Stände mußten von den Gütern und Einkünften, die nun im wolfenbüttelschen Landesgebiete lagen, diese hohen Abgaben leisten. Die Abgaben von Gütern in Herzog Erichs Landen betrugen die Hälfte aller Früchte. Hierüber erhoben die Besteuerten am 30. Oktober 1524 bittere Klagen bei den Vermittlern des quedlinburgschen Rezesses Kardinal Albrecht und Herzog Georg; die Geistlichkeit werde herabgedrückt zu dem Zustande „armer Brotbettler";[3]) hätten sie gewußt, wie dieser Rezeß würde gehalten werden, so hätten sie lieber alle in der Belagerung Hildesheims den Tod gefunden, als in Quedlinburg ihre Unterschrift gegeben.

Die an Wolfenbüttel übergegangenen hildesheimschen Feldklöster und goslarschen Klöster mußten 1524 bis 1526 die Hälfte aller Getreide-Einkünfte als Schatzung hergeben; 1527 bis 1541 wurde außer verschiedenen Natural-Leistungen eine jährliche Geldsumme von jedem derselben gehoben in Höhe von 275 bis 500 Goldgulden; nur Ringelheim und das Frankenberger Kloster in Goslar kamen ihrer Armut wegen mit geringeren Summen davon.[4])

[1]) Vgl. Oldecop 152. — [2]) Fasc. Bev. 7. — [3]) Wolfenbüttel, Archiv. Stift Hild. Akten 2. a. — [4]) LA. I. 7. 1. 7., Bl. 276.

Nach dem traurigen Ausgange der Stiftsfehde wandte sich Bischof Johann nochmals von seinem Exil aus an den **Papst** Clemens VII. Am 25. März 1524 schilderte[1]) er ihm, wie durch ungerechte Bedrückungen und Feindseligkeiten der braunschweigschen Herzöge die Fehde ihm derart aufgedrängt worden sei, daß es einen „Krieg für den heimischen Herd und den Altar, für das Wohl der Armen und die Rechte der Kirche" gegolten habe; bei dem Ächtungsverfahren sei ihm „erbarmungslos alles Gehör vollständig versagt und die Anwendung des Rechts ihm ungebührlich abgeschnitten"; er habe alles dem Papste Leo X. vorgestellt. Hadrian VI. habe vergeblich den Kaiser um Restitution der Stiftsgüter angerufen und dann auf sein Anrufen die rechtliche Untersuchung im Auditorium der Rota angeordnet; die Zitation sei ergangen, auch Albrecht von Mainz zu gütlicher Verhandlung aufgefordert. Jetzt sei es zu einem Frieden gekommen, doch unter den ungünstigsten Bedingungen. Der Bischof bat um Fortsetzung des Rechtsverfahrens und um neue Intervention beim Kaiser. In ähnlicher Weise schrieben die Stände des Stifts an den Papst.[2])

Es ergingen Schreiben des Papstes an die Herzöge, durch welche sie zu humanerem Verhalten gegen das Stift ermahnt wurden; auch ward ihnen unter den strengsten Strafen verboten, Erpressungen gegen die Stände und ihre Güter vorzunehmen. Doch am 7. und 21. November 1524 klagten Bischof und Stände dem Papste,[3]) daß das Vorgehen der Herzöge nur noch schlimmer werde. Zu den Greueln und Beraubungen der Stiftsfehde komme jetzt noch die Vorenthaltung der Hälfte der Früchte von den dem Stifte noch belassenen Gütern und eine übermäßige Belastung mit Schatzungen. Die meisten Geistlichen müßten nun entweder das Stift verlassen oder durch Mangel umkommen.

Nochmals schrieb Campegio am 7. Dezember 1524 an die Herzöge von Braunschweig,[4]) daß das Unglück der hildesheimschen Kirche mehr als alle anderen Sorgen sein Herz betrübe; die Nachwelt werde das Urteil fällen, wie die Herzöge aus frommen Fürsten zu Verwüstern jener berühmten Kirche geworden seien; sei etwa seitens Hildesheim irgendwie gefehlt, so sei es schon mehr als genug gestraft; er ermahnt sie um Christi willen zum Ablassen von weiterer Vergewaltigung. Doch schon am 22. Januar 1525 fällte Campegio das etwas recht draftische Urteil:[5]) die Herzöge seien allerdings Gegner der lutherischen Bewegung, gehörten jedoch im übrigen zu denen, von denen es heiße: dieses Volk ehrt mich wohl mit den Lippen, ihr Herz aber ist weit von mir; nach Erwirkung der Ächtung des Bischofs hätten sie sich der Kirchen- und Kapitelsgüter bemächtigt, obwohl es doch Rechtssatz sei, daß für die Fehltritte eines Bischofs die Kirche nicht büßen dürfe; daß sie nun auch durch kaiserliche Bestätigung für immer im Besitz dieser Güter gesichert stehen sollten, sei ein verhängnisvolles Beispiel, eine schlimme Vorbedeutung für künftigen Ruin aller Stifte in Deutschland. Der Papst müsse mit allen Mitteln die Aufhebung der Acht und ihrer Folgen anstreben.

---

[1]) Vatikan. Archiv. Arm. XI. caps. 12, Nr. 52. — [2]) LA. Dom. Copionale VI, 20. Bl. 46. — [3]) Vatikan. Archiv. Lettere dei Principi Tom. 2 f. 343, 363. — [4]) Vatikan. Archivio Segreto. Nunziatura di Germania Vol. 53 fol. 39. — [5]) Daselbst fol. 59.

Die von Oberg und Haus Peine.

Sehr schwierig gestalteten sich die Verhandlungen über die Ansprüche der Familie Oberg am Haus Peine. Hierüber kam es 1523 zu einem Streite zwischen der Stadt Hildesheim und Fritz von Oberg. Ihm war vom Bischof Haus Peine verpfändet für 9200 rhein. Gulden. Nach der zweiten Belagerung verlangte die Besatzung mit ihrem Hauptmann Leonhard von Bacharach 4000 Gulden Sold. Oberg ließ sich von Bischof und Domkapitel bewegen, diese Summe von dem hildesheimschen Domherrn und osnabrückschen Dompropste Wulbrand von Oberg anzuleihen. Nun erhielt er eine neue Verschreibung: ihm und seinen Erben wurde vom Bischofe laut Urkunde vom 3. Dezember 1521 Schloß Peine für 13200 rhein. Gulden (6000 Goldfl. und 6000 Fl. Münze) auf Wiederkauf verkauft und eingetan. Zu besserem Schutz des Hauses hatte der Bischof zu Obergs Garnison noch 650 Mann dorthin geschickt; Besatzung und Proviant zu stellen, auch in der Not das Haus zu entsetzen, hatte der Bischof übernommen unter Zusage der Mithülfe der ihm getreuen Junker und der Stadt Hildesheim. Oberg behauptete nun, ihm sei das Haus nach der dritten Belagerung unrechtmäßig abgenommen. Der Rat der Stadt jedoch erklärte, schon 6 Wochen vor der dritten Belagerung hätten die Kriegsknechte im Aufruhr die Schlüssel des Hauses dem Pfandinhaber Oberg abgefordert; zum Besten des Stiftes und auch des Herrn Oberg hätten dann die Verordneten des Rates die Soldateska ihrer Forderung halber befriedigt, das Haus in Administration genommen und so die Schlüssel unter hohen Opfern den Knechten abgenommen, nicht um ihn zu berauben, sondern zur Rettung des Hauses. Seitdem sah sich Oberg nebst den Seinen von dem Pfandhause verdrängt. Um wieder zu seinem Pfandrechte zu kommen, sandte er eine Reihe von Bittgesuchen an Fürsten, Körperschaften und Adelige; diese erließen verschiedene Interzessionsbriefe für ihn an den Rat von Hildesheim. Zur Beilegung des Streites wurde am 27. Juni 1526 vor Herzog Erich von Braunschweig ein Vergleich[1]) geschlossen zwischen der Stadt Hildesheim und Fritz von Oberg. Die Stadt versprach, ihm binnen 6 Jahren 12000 Gulden (jährlich 1000 Goldgulden und 1000 in Münze) zu zahlen, wogegen Oberg dem Rate von Hildesheim seine Verschreibungen auslieferte und seine Ansprüche auf Peine an die Stadt abtrat; dabei behielt sich Oberg das eine Recht vor, seine sonstigen Ansprüche gegen Bischof und Kapitel geltend zu machen. Auf Grund dieses Vergleichs zahlte die Stadt an Fritz von Oberg einmal 2000 Gulden; die weiteren Zahlungen wurden eingestellt, weil in Obergs Verschreibung über 13200 Gulden eine Forderung des Wulbrand von Oberg über 4000 Goldfloren einbegriffen war, der Brief über diese Summe jedoch durch Wulbrands Testamentarier an das Domkapitel gekommen war und die von Oberg diesen Brief nicht einlösten. Die Stadt ließ nun von den 12000 Gulden verschriebener Entschädigungssumme 10000 unbezahlt.[2])

Stadt und Stifte. — Schadenersatz-Ansprüche.

So treu der Rat der Stadt Hildesheim in der Stiftsfehde zu Bischof und Stift gestanden hatte, so waren doch in den Drangsalen der schlimmsten Jahre

[1]) Cod. Bev. 369, Bl. 287, 299. — [2]) Calenberger Briefarchiv. Des. 10. Gen. b. Nr. 81.

verschiedene Handlungen von Rat und Bürgerschaft bei Einquartierungen und anderen Gelegenheiten vorgenommen, die als Eingriff in die Sonderrechte des Domstifts erscheinen mußten. So führte das Domkapitel am 25. September 1522 bittere Klage darüber, daß es selbst in der Fehde schweren Schaden gelitten, zur Rettung des Stifts auch über 30000 Gulden dargestreckt habe und nun noch von der Stadt widerrechtlich mit neuen Schatzungen belegt und mit Einquartierung von Kriegsknechten in Kurialhöfe beschwert werde. Zur Wahrung seiner Rechte verpflichteten die Kapitulare sich gegenseitig durch Eidschwur, gegen solche Vergewaltigungen gemeinsam Widerstand zu leisten durch einheitliches Vorgehen und energische Gegenmaßregeln.[1]) Die Irrungen, die an solche Klagen sich knüpften, wurden durch Dompropst Levin von Veltheim am 1. Dezember 1523 beigelegt durch einen Vergleich,[2]) wonach der Rat die Eingriffe abstellen soll; Maßregeln, die auf der Domfreiheit und in dem Stadtbezirke gleichmäßig nötig werden, sollen in Zukunft im Einvernehmen zwischen Kapitel und Rat festgestellt werden; so oft jemand dann gegen solche Maßregeln sich vergeht, soll er auf der Domfreiheit vom Kapitel, im Stadtbezirke vom Rate zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden; kein Teil soll in des anderen Gericht und Obrigkeit eingreifen. Da der Rat der Stadt die Wahrung der domstiftischen „Freiheit" jährlich zu beschwören hat, soll er auch ferner nach Inhalt der Briefe und Siegel hierin sich halten. Kapitel und Rat sollen einander schützen und schirmen.

Durch diesen Vergleich war weiteren Zwistigkeiten keineswegs vorgebeugt. 1525 trat am 3. Mai eine Abordnung des Stadtregimentes vor das Domkapitel und verlangte Ersatz des Schadens, den die Stadt seit der Kündigung des Lauensteins genommen hatte; am Gute des Domkapitels wollte die Stadt Ersatz finden, verlangte auch die Inventarisation der Kleinodien des Domes.[3]) Neue Streitigkeiten brachten die nächsten Jahre. So entstand im Sommer 1526 ein Jurisdiktionsstreit über das Vergehen eines angeblichen Klerikers Jost Rasche, der Übermut und Gewalttat geübt und zum Ärgernis der Bürgerschaft in der Fastenzeit entgegen dem derzeitigen Kirchengebote Eier gegessen, auch andere dazu angereizt hatte mit dem spöttischen Troste, er könne sie davon absolvieren. Der Rat klagte über das unverständige Verhalten des bischöflichen Offizials und zog solche Sachen, ohne „unseren heiligen Patronen, dem Papste, Kaiser und Oberen in gebührlichen Dingen entgegen sein" zu wollen, vor das weltliche städtische Gericht, dem der bischöfliche Baukvogt präsidierte. Das Domkapitel bestritt dem weltlichen Richter jede Gewalt über Kleriker und warnte eindringlich vor Eingriffen in das Rechtsgebiet des bischöflichen Offizials; das Kapitel ermahnte den Rat, nicht den guten Namen der Stadt durch Fortsetzung gewaltsamer Übergriffe aufs Spiel zu setzen.[4])

1526, als der Rat sich weigerte, dem Domkapitel die Freiheit zu beschwören, zogen die Domherren am 10. Juni sämtlich aus Hildesheim und verschoben die Lösung des Streites auf spätere Zeit.[5])

[1]) Cod. Bev. 7. k. S. 75. — [2]) Cod. Bev. 7. k. S. 72. Cod. Bev. 7. l. S. 11. Stadtarchiv Hs. 22. — [3]) H. Brandis Diarium 252. — [4]) Stadtarchiv. Akten XLIII. 11. und Hs. 72. — [5]) Oldecop 145. H. Brandis 256.

Aufregender als solche Kompetenzfragen waren derzeit die vermögensrechtlichen Differenzen zwischen Stadt und Klerus. Es bewährte sich die Befürchtung Campegios, daß die systematischen Übergriffe der braunschweigschen Herzöge in die Güter der Geistlichkeit ein verhängnisvolles Beispiel für andere weltliche Mächte werden würden. Wollten jene zu den Kosten des gegen unser Stift geführten Krieges die stiftischen Geistlichen heranziehen, wie viel näher lag dann der Stadt der Gedanke, Entschädigung bei den Klöstern zu suchen für die zur Verteidigung des Stifts gebrachten Opfer. Hatten doch in den Zeiten der Not bei Einzelfällen das Domkapitel, die Sieben Stifte und die stiftstreuen Junker dem Stadtrate die Zusage gegeben, daß sie alle mit geistlichen und weltlichen Einwohnern Schadenersatz bei Verlusten leisten wollten.[1] Das Domkapitel war immerhin durch seine autoritative Stellung vor Tätlichkeiten der Bürgerschaft noch mehr geschützt als die übrigen geistlichen Stifte. Diese konnte man viel breifter den tiefen Unmut fühlen lassen, den die Stiftsfehde mit ihrem unseligen Ausgange und ihren materiellen Schädigungen hervorrief. Während und nach den Kriegsjahren erfolgten daher gegen die Klöster eine Reihe von Gewaltakten, durch die der Rat die Verluste der Stadt auszugleichen strebte. Daß der Groll über die von Bischof und geistlichen Körperschaften hauptsächlich ausgegangenen Entschließungen an den Wendepunkten der Fehde Zuwachs fand auch aus der durch die lutherische Bewegung hervorgerufenen Spannung gegen kirchliche Autorität und Mönchtum, ist trotz der damals noch katholischen Haltung der Stadt durchaus wahrscheinlich; bei dem regen Verkehr unter den norddeutschen Städten übertrug eine solche Erregung der Gemüter,[2] die durch allgemeine Zustände und tief ergreifende Vorgänge Nahrung gefunden, sich leicht in benachbarte Kreise, wenn dort noch besonderer Anlaß zur Verstimmung gegen die leitenden kirchlichen Stellen gegeben war. Wie in Hildesheim dieser Unmut gegen den Klerus zum Ausdruck kam, zeigt namentlich die Handlungsweise der Stadt gegen die Klöster.

Im Mai 1525 ließ der Rat alle Kleinodien in dem ganz exemten Godehardi-Kloster[3]) in ein Inventar verzeichnen und verbot jede Veränderung mit denselben; gleichzeitig ließ die Bürgerschaft die Klosterwiesen im Schenkenbrühl durch ihre Kühe abweiden, auch mehrfach Getreide und Malz dem Kloster entziehen, endlich im März 1526 hohe Summen fordern als Entschädigung für die Freiheit des Klosters von den öffentlichen Bürden der Einwohner; das Kloster weigerte sich unter Hinweis auf seine herkömmliche Freiheit. Nun erfolgte die Verhängung der Sperre: alle Personen des Klosters wurden ausgeschlossen von der Stadt, von Handel und Wandel, Kauf und Verkauf und jeglichem Verkehr; allen Einwohnern wurde der Verkehr mit dem Kloster verboten, auch den Bürgern die Entrichtung der Zinsen und Abgaben an das Kloster untersagt.

Schlimmer noch ging es dem Michaeliskloster während und nach der Stiftsfehde.[4] 1521 mußte es 4360 Goldgulden zu den Kriegskosten hergeben, auch einen dem Klosterspital zustehenden Schuldforderungsbrief auf 1000 Goldgulden ausliefern.

---

[1] Vgl. Schadelos-Brief vom 11. April 1522. Cod. Bev. 369, Bl. 151. — [2] Vgl. Oldecop 145. — [3] Stadt. Akten. XCI. 142. — [4] Staatsarchiv in Wien. H. Decisa Nr. 14. Stadt. Akten. XCI. 290.

Als es dann an Geld gebrach, mußte Abt Hermann denen von Hildesheim Kelche, Bildwerke von Prachtschreinen, silberne Monstranzen und Weihrauchfässer im Werte von 800 Goldgulden hergeben, später nochmals 1200 (nach anderer Nachricht 2000) Floren beschaffen. 1526 erfolgte dasselbe zwangsweise Vorgehen wie gegen das Godehardikloster: alle Kleinodien und Briefe wurden inventarisiert und in städtisches Gewahrsam genommen, auch eine Zahlung von 6000 Gulden vom Kloster verlangt; da Zahlung nicht erfolgen konnte, schnitt der Rat die Klosterleute von allem Handel und Verkehr ab und versperrte dem ausgegangenen Abte die Stadttore. Hiergegen erließ das Kammergericht am 28. August 1526 ein strenges Mandat,[1]) doch ohne genügenden Erfolg. Neue Forderungen mußte das Kloster im Frühjahr 1527 erfüllen; am 19. März dieses Jahres versprach es, zur Deckung der Kriegsschäden 500 Gulden Münze freiwillig dem Rate zu zahlen.[2]) Eine kaiserliche Privilegien-Bestätigung, die das Kloster am 26. Oktober 1527 erlangte[3]) brachte wenig Nutzen. Am 14. und 15. November erschienen Scharen von Bürgern unter Führung des Hermann Schulrawe im Kloster und verlangten im Auftrage von Rat und Bürgerschaft unverzüglich 1000 Gulden, hielten auch die Nacht hindurch in tumultuarischer Weise das Kloster besetzt und verlangten Zurücknahme der Klage beim Kammergerichte; der Gewalt weichend, verbrieften Abt und Konvent die 1000 Gulden, widerriefen jedoch die durch offensichtliche Vergewaltigung abgedrungene Zusage in einer zweiten Urkunde vom 23. November.[4]) Dieser Urkunde halber kam es zu einer Klage des Klosters beim Kammergerichte, das am 1. April 1528 ein Restitutionsmandat[5]) erließ; der Streit währte mehrere Jahre; es kam kurz nach Ostern 1532 zu einem neuen tumultuarischen Einbringen von Bürgern in das Kloster, dessen Mönche im Refektorium eingeschlossen und in Haft gehalten wurden, um die Geltung jener Verschreibung über 1000 Gulden nebst Zinsen zu erzwingen. Abt und Konvent mußten die vom Rate ihnen vorgelegte Erklärung unterschreiben.[6])

Zu den wehrlosesten Klöstern in Fehdezeiten gehörte die Kartause vor dem Dammtore. Waren doch in der Stiftsfehde in die stillen Klausen der schweigenden Beter so oft die Brandfackel und die harten Geldforderungen der Kriegführenden eingedrungen, bis endlich die Mönche die schutzlose Niederlassung aufgaben und in das Gehege der Stadt flohen. Die Lage ihrer Gebäude vor den Toren der Stadt gab 1521 den Bürgern Anlaß, die der Stadt zu gelegene Mauer und Scheune niederzureißen. 1525 strebte die Stadt nach dem Erwerbe des etwa 300 Morgen großen Wiesenkomplexes, den die Kartause zwischen Marienburg und Luzienwörde im Schenkenbrühl und benachbarten Gemarkungsteilen besaß; für die Abtretung dieses höchst wertvollen Grundbesitzes bot die Stadt der Kartause die geringe Entschädigung von jährlich 100 Pfund hildesheimscher Währung (= 33 Gulden 6 Mgr. 6 Pf.). Als der Prior Henning dem Drängen der Stadt sich durch zweijährige Abwesenheit entzog und ein kaiserliches Restitutionsmandat erwirkte, nahmen die Hildesheimer zunächst die Wiesen tatsächlich in Nutzung als Viehweide. Kaum war der Prior am 23. November 1526 zurückgekehrt, als das Stadtregiment mit über hundert

[1]) Cod. Bev. 369, Bl. 293. — [2]) Cod. Bev. 369, Bl. 309. — [3]) Wien. Confirmationes Privil. H. III. — [4]) Wien. H. Decisa. 14. — [5]) Stadt. Akten. CXXXIV. 1. — [6]) J. Brandis Diarium 22.

Bürgern abends mit Fackeln in das Kloster drang, um die Zustimmung zum Vertrage zu erzwingen; in seiner Not gab sie der Prior, „insoweit er es könne". Am 19. November 1527 wurde dann der Vertrag schriftlich beurkundet.[1]) So ging dem Kloster die wertvolle Wiesen-Besitzung, die größtenteils 1436 durch Ankauf der Güter der Schenken von Meienberg erworben war, tatsächlich verloren. Wiederholt suchten später die Kartäuser den Vertrag anzufechten; doch erreichten sie nur, daß im Vertrage vom 28. März 1688 die Rückgabe von 20 Morgen, die Erhöhung des jährlichen Kanons auf 150 Taler und 12 Taler nebst Mithude für 4 Kühe.[2])

Mit den genannten Klöstern erhob auch Marienrode Klage gegen die Stadt beim Kammergerichte wegen Wegnahme etlicher Waldungen, Wasser, Fischereien und Wiesen, wegen Wegtreibung der Schafherde und wegen Erlasses der öffentlichen Auskündigung in Hildesheim, daß Wasser, Holz und Wiesen hinfürter gemein sein sollen. Das Kammergericht befahl am 20. September 1526 die Restitution.[3])

Die Frage, wie die Stadt ihr Verhalten gegen die Klöster rechtfertigen sollte, findet eine beachtenswerte Behandlung in einem rechtlichen Gutachten.[4]) Es wird hingewiesen auf die hohen Opfer, welche die Stadt an Gut und Blut für das Stift gebracht habe, auf das Beispiel anderer Städte und die auf dem Reichstage lautgewordene Ansicht, daß der Klerus alle bürgerliche Pflicht solle tragen helfen. Der Gutachter rät, den Prozeß am Kammergericht schleppend zu behandeln und inzwischen gütliche Vergleiche mit den einzelnen Klöstern gesondert anzustreben. An Befolgung solcher Winke ließ es der Rat nicht fehlen. Das zeigen die einzelnen Vergleiche. In der Karwoche 1526 verlangte der Rat von dem Michaelisklofter 300, vom Godehardi-Kloster 200, von der Sülte 100, und vom Lüchtenhofe 100 Gulden jährlichen Zins.[5]) Nachdem der Rat am 20. April 1526 hatte öffentlich ausrufen lassen: niemand solle den Mönchen von St. Michael, St. Godehard, zur Sülte und in der Kongregation irgend welche Handreichung, Zufuhr oder Unterhalt zukommen lassen, auch sollen alle schuldigen Zinsen an Geld oder Korn ihnen vorenthalten werden, so lange sie sich nicht mit dem Rate vertragen haben,[6]) gerieten diese Stifte in solche Verlegenheit, daß schon bis zum 9. Juni 1526 die Kongregation, kurz hernach die Sülte, zum 7. Februar 1527 das Kloster Marienrode, zum 4. Mai das Godehardikloster, endlich zum 16. November 1527 die Herren zu St. Michael zu freundlichem Vergleich mit der Stadt sich herbeiließen. Dem Bischof Johann, der gegen die Vergewaltigung der Klöster Einsprache erhob, erwiderte der Rat am 11. Mai 1526: die Klöster müßten zur Steuer und zum Ausgleich des gelittenen schweren Schadens nach Verpflichtung der Rechte Kontribution tun, wie es in umliegenden Städten üblich sei; und wer die Stadt in solchen Schaden geführt habe, das sei dem Bischofe doch wohl bekannt.[8]) Das Streben der Stadt ging immer bestimmter dahin, alle, die den Markt gebrauchen, auch zur Dingpflicht heranzuziehen, auch die Geistlichen und Ordenspersonen, mit alleiniger Ausnahme des Domkapitels, dessen exemte und überlegene Stellung man respektierte. Auch in die kirchliche Vermögensverwaltung suchte die

[1]) Cod. Bev. 347, Bl. 92, 155; 346, Bl. 183. — [2]) Cod. Bev. 346, Bl. 376. — [3]) LA. V. Marienrode Nr. 65. — [4]) Stadt. Akten. CXXXII. Nr. 5. — [5]) H. Brandis Diarium 256. — [6]) Stadt. Hs. 56, S. 127. — [7]) Daselbst S. 131. — [8]) Stadt. Hs. 72.

Stadt insoweit sich einzumischen, als alle Alterleute der Kirchen, der Mendikanten-Klöster und Spitäler gemeine Bürger sein und jährlich einmal Rechenschaft tun sollten. Die Ratsverordnung vom 10. Januar 1528 erklärte[1]) dann ganz offen alle geistlichen und weltlichen Frauen und Männer, die die Freiheit und den Markt der Stadt Hildesheim gebrauchen, für dingpflichtig gleich anderen Mitbewohnern und Bürgern der Stadt Hildesheim; einzig das Domkapitel sollte hiervon ausgenommen bleiben.

Mit der ihm allein belassenen Steuerfreiheit gab das Domkapitel sich nicht zufrieden, sondern verlangte die Freiheit von städtischer Unpflicht, namentlich auch für die an der Domfreiheit teilnehmenden Genossenschaften, nämlich für das Kollegiatstift im Schüsselkorb auf dem „hochgefreiten bischöflichen Hofe", für den Johanneshof, das Johanneshaus und den Alten Konvent im Brühle, die in der Freiheit der Domkirche einbegriffen seien.[2])

Eingriffe, wie gegen die genannten geistlichen Stifte, erlaubte sich der Rat von Hildesheim auch gegen den Nachlaß des Propstes zum Hl. Kreuze und Domherrn Dr. Tilo Brandis. Tilo hatte einen Teil seines Nachlasses schon bei Lebzeiten armen Scholaren und Studenten gewidmet, indem er an der hohen Schule zu Erfurt das Collegium Saxonicum, ein Haus für acht Studenten, einrichtete und zu ihrem Unterrichte 4000 Goldgulden aussetzte.[3]) Als dann Tilo in seinem Testamente mehrere geistliche Stifte bedachte und den Rest seiner Habe ohne nähere Bestimmung zu Gottes Dienst und zu Werken der Milde bestimmte, dabei aber die Stadt überging, welcher er grollte wegen der ihm in der Stiftsfehde von den Knechten des Rats zugefügten Beschwerung, da suchte der Rat einen Anlaß, um für die Verluste der Stiftsfehde auch aus Tilo's Nachlasse durch obrigkeitlichen Eingriff sich Ersatz zu verschaffen. Der Rat eröffnete 1525 gegen die Testamentsvollzieher ein Zwangsverfahren, das der gewiegte Herausgeber der Henning Brandisschen Annalen brandmarkt als „einen Hohn auf die Rechtssicherheit, ein schreiendes Beispiel vom Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt, eine Rechtskränkung so ungeheuerlicher Art, daß man beim ersten Anblick seinen Augen nicht traut." Der Streit um die willkürlichen Forderungen der Stadt dauerte bis zum Mai 1531, wo der Rat mit 3100 Goldgulden und der Anwartschaft auf das Patronat über das Collegium Saxonicum sich abfinden ließ.

Die ganze Reihe von Gewaltakten, durch die die städtische Obrigkeit Entschädigung für die Leiden der Fehde beim Gut der Stifte zu erzwingen suchte, ist allerdings durch die schwere Finanznot der städtischen Gemeinde erklärlich, doch auch mit befördert durch jene Zeitströmung, die als Folge der Glaubensspaltung von einem nicht-katholischer Kenner jener niedersächsischen Zeitgeschichte[4]) mit einer Derbheit gezeichnet wird, die wir vermeiden möchten.

---

[1]) Stadtarchiv Hs. 56 (Wat men ummelest) S. 143.
[2]) Urk. v. 22. Nov. 1527. Stadt-Akten XLIII. 12.
[3]) Hänselmann, Vorrede zu H. Brandis' Diarium XX.
[4]) Hänselmann a. a. O. XXII.

Von kirchlichen Stiftungen und religiösen Übungen.

Eine überreiche Fülle von Kampf und Mißgeschick hat das erste Viertel des 16. Jahrhunderts unseren Augen dargeboten. Vergessen wir nicht ganz die Züge friedlichen und stillen religiösen Sinnens und Wirkens in dieser Zeit, die den stürmischen Religionswirren unter Bischof Johanns Nachfolgern vorausging. Gar manche Mitteilungen über das kirchliche Leben haben wir bereits früher den Chronisten des ausgehenden Mittelalters entnommen [1]) und haben Hildesheims kirchlichen Kunstschöpfungen als Zeugen vom religiösen Eifer jener Zeiten gelauscht. Diesen schließen sich hier Nachrichten von Stiftungen unter Bischof Johann an. In solchen Stiftungen spricht sich ebenso wie in Kunstschöpfungen die Gesinnung des Volkes und die Richtung der idealen Bestrebungen der Zeit aus. Beides, kirchliche Kunstwerke sowohl, wie kirchliche und wohltätige Stiftungen, sind Denkmäler des geistigen Lebens und Wirkens der Gemeinde. Beide lassen erkennen, an welchen Ideen das Volk Freude findet, und für welche Ziele es opferwillig ist. Die Kirchengeschichte einer Landschaft hat unter diesem Gesichtspunkte die Stiftungen zu berücksichtigen.

Die Stiftungen der ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts zeigen besondere Vorliebe für die Verehrung des Leidens Christi und des zum Gedächtnis seines Leidens vom Herrn eingesetzten Altarsakramentes.

„Weil unser Heiland, so lesen wir in einer Urkunde des Bischofs Johann vom 6. März 1517, das Werk unserer Erlösung und unseres ewigen Heiles in der Erniedrigung seiner göttlichen Majestät und im Leiden und Kreuzestode der angenommenen Menschheit aus innigstem Liebesdrange gewirkt hat, kann dafür der Mensch niemals genug Dank sagen; doch ist es, wie wir hoffen, verdienstvoll und heilsam, unablässig eingedenk zu sein des gebenedeiten Leidens und Kreuzestodes unseres Herrn Jesu Christi, in dem unser Heil und unsere Erlösung besteht. Es hat daher jemand in der hiesigen Andreas-Pfarrkirche auf bestimmte Freitage die Messe vom Leiden Christi gestiftet, und auf alle Freitage des ganzen Jahres den Gesang des Responsoriums Tenebrae factae sunt mit der zugehörigen Kollekte." Ein Ablaß von 40 Tagen wird den Teilnehmern gewährt, wenn sie zuvor wahrhaft Buße getan und reumütig gebeichtet haben.

Eine ähnliche Stiftung hatte 1514 die Kirche des Moritzberges vom Vikar Heinrich Kramer erhalten.[2]) Außer zwölfmaligem Salve Regina stiftete er das Passionsläuten zu Moritzberg. „Zum Lobe und zur Betrachtung des bitteren Leidens Christi und seiner heiligen fünf Wunden soll man zu ewigen Zeiten täglich 11 Uhr mit dreimal fünf Schlägen läuten, so wie man zu St. Michael und St. Johann tut, damit das Volk dessen größere Innigkeit habe; es soll mit der größten Glocke geschehen, damit die Leute im Felde auch in der Ferne es hören können."

Eine Verbindung dieser Andacht mit der Andacht zum Altarsakramente zeigt die Stiftung des Pfarrers Konrad Witte an der Marktkirche zu Goslar. Er gründete drei Kommenden (vom heil. Fronleichnam, von St. Cosmas und Damian als Patronen dieser Kirche, und von St. Nikolaus), ferner eine Bruderschaft vom

---

[1]) Band I, S. 466 ff. — [2]) Copionale Eccl. s. Maur. Cod. Bev. 516, 251.

Altarsakramente mit Prozessionen morgens und mit Stationen vor dem hl. Sakramente am Donnerstag Abend, auch mit der Antiphon vom Kreuze Christi an den Freitagen. Als Bischof Johann 1508 diese Stiftung bestätigte, verlieh er Ablässe denen, die bei diesen Andachten die einzelnen Ereignisse in der Leidensgeschichte Jesu herzinniglich (cordintime) betrachten, wenn sie „mit wahrer Reue gebeichtet haben und zur Lebensbesserung entschlossen sind.“[1]) Diese Stiftungen geben uns einen Einblick in die Ziele, die man kirchlicherseits mit solchen Übungen erstrebte.

Die Lieblingsandachten einer Frau, namens „die Wilhelmsche“, erfahren wir aus der Stiftung von 1522. Es werden[2]) außer Spenden zum Kirchenbau Kerzen vor dem Marienbilde gestiftet zum Salve regina und bei Messen und Stationsandachten vom Altarsakramente; sie fundiert den Gesang in der Christnacht und bei der Auferstehungsfeier in der Osternacht; dann die Antiphon vom Tode Jesu (Tenebrae factae sunt) an den Freitagen nach Ostern; sie stiftet Kerzen vor dem Bilde „Unserer Lieben Frau zur Not“ auf dem Andreaskirchhofe und Spenden am Gründonnerstage in allen 3 Siechenhäusern und für die 3 Klausnerinnen.[3]) Es ist, als wenn das ganze Andachtsleben einer echt frommen Seele in diesen Bestimmungen solle Ausdruck finden.

Im Anschluß an diese Stiftungen sei noch des großartigen Passions-Spieles[4]) auf dem Markte zu Hildesheim gedacht, dessen Feier Oldecop[5]) zum Jahre 1517 mit Ergriffenheit schildert, ferner der Prozession mit dem heil. Sakramente, die man zur Zeit allgemeiner pestartiger Krankheit 1529 im Anschluß an Betmessen um die Stadt hielt.[6]) Bei großen Feuersbrünsten war es sogar Gewohnheit geworden, das Gebet zum Himmel um Rettung gleichsam plastisch zu verkörpern im Hintragen des heil. Sakramentes gegen die Brandstätte.[7]) Was heute fast als Mißbrauch erscheinen würde, will geschichtlich vom Standpunkte eines noch kindlicher gläubigen Volksgemütes beurteilt sein.

Den Stiftungen zur Verherrlichung der populären Festandachten in der Weihnacht und Osternacht reiht sich die Stiftung der Fußwaschung auf Gründonnerstag an. Man nannte diese Zeremonie „Mandatum“ im Anschluß an das Wort des Herrn.[8]) In St. Andreas zu Hildesheim ward sie auf dem Chore und vor dem Katharinen-Altare vorgenommen. Dort wurden, wie die Stiftungsurkunde von 1503 bestimmt,[9]) Tafeln und Bänke aufgestellt. Nach Beendigung der feierlichen Gründonnerstagsmesse und nach Verlesung des Evangeliums von der Fußwaschung trat der Priester, während der Chor Schriftstellen vom Abendmahl als Antiphonen sang, zu den Geistlichen der Kirche und zwölf ausgewählten Armen, die vor dem Katharinen-Altare saßen, und wusch ihnen die Füße. Eine Spende von Brot und Wein an die Anwesenden schloß die Zeremonie.

Diese Übungen und Stiftungen lassen erkennen, daß die Verehrung des Leidens Christi und der Heilsgeheimnisse nicht etwa von einem übermäßigen Heiligenkultus

---

[1]) Cod. Bev. 15 Bl. 92. — [2]) Cod. Bev. 323 Bl. 88. — [3]) Es sind die Klausnerinnen to sunte Catharinen vor dem Ostertore, up dem damme bei der Nikolaikirche und to Lutzienworden. Ihre Obsorge führten die Vorstendere der klusenerschen. Cod. Bev. 377. Bl. 297. — [4]) Bd. I, S. 504. — [5]) Oldecop 52. — [6]) J. Brandis Diarium 3. — [7]) Oldecop 135. — [8]) Joh. 13, 34. — [9]) Cod. Bev. 322, Bl. 257.

überwuchert wurde. Auch wo direkt Stiftungen zu Ehren von Heiligen errichtet werden, tritt durchweg deren letzte Beziehung und Hinführung zu Gott selbst ebenso klar in Erscheinung, wie das bei allen liturgischen Gebeten der Kirche in so licht-voller Gestaltung durchgeführt ist. Als Beispiel sei vom Jahre 1512 angeführt die Stiftung[1]) der „vier Elemosynen" in der Georgi-Kapelle mit täglicher Feier der Messe und der „Tagzeiten Unserer lieben Frau", fundiert zu Ehren der Dreifaltigkeit, des Fronleichnams und Leidens Christi und seiner Mutter. Auch eine denkwürdige Liebespflicht war mit dem Genuß dieser Stiftung verbunden. Es sollte, wenn vom Rathause ab ein Delinquent zur Steingrube zur Hinrichtung geführt wurde, ihm von den Stiftungsaufkünften ein Krug Weins ins Gefängnis gesandt werden; und wenn dann der Zug an der Georgi-Kirche auf der Osterstraße vorbeikam, mußte hier der Geistliche mit dem Ärmsten noch einmal das hl. Glaubensbekenntnis beten und mit dem Anblicke des heiligsten Altarssakramentes im Tabernakelschreine sein christliches Vertrauen zum letzten schweren Gange stärken.

Von charitativen Stiftungen sozialen Charakters seien hier die Zuwendungen von Brauttafelgeschenken erwähnt. Pfarrer Bertram Soltmann zu Salzbetfurt stiftete 1534 beim „Großen Heil. Geist zu St. Andreas" eine Gabe zu jährlicher Aussteuer von frommen Jungfrauen oder Mägden.[2]) Eine gleiche Stiftung errichtete 1526 der Kanonikus und Scholaster des Kreuzstifts Ludolf Suring[3]) zu jährlicher Ausstattung von zwei armen, gut beleumundeten Bürgertöchtern; die eine sollte aus Familien stammen, die Ämtern und Gilden angehörten, die andere aus der gemeinen Bürgerschaft sein und durch die Gabe und nachfolgende Heirat tunlichst Zutritt zu Ämtern und Gilden erhalten. Der Rest der Aufkünfte sollte zu den Unkosten der städtischen Festungswerke verwendet werden. — Derselbe Stiftsherr bedachte 1528 auch den Schulmeister der Kinderschule beim Kreuzstifte mit einer Zuwendung, für deren Genuß er acht arme Bürgerkinder „ohne Schullohn" zu unterweisen verpflichtet sein solle;[4]) bei Vakanz der Stelle des Kinderschullehrers soll sein Bezug den Chorschülern des Kreuzstifts zufallen.

Von den kirchlichen Denkwürdigkeiten der übrigen Stifte in Hildesheim sei erwähnt, daß das Michaelis-Kloster 1524, als die Heiligsprechung und Erhebung des heil. Bischofs Benno zu Meißen stattfand, zwei Mönche entsandte, die eine ansehnliche Reliquie (einen namhaften Teil des Hinterkopfes) zurückbrachten[5]) zu dem Kloster, dem die Kindheit und Jugend des Heiligen angehört hatte. — Die Godehardi-Kirche wurde im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts mit fünf breiteiligen gotischen Fenstern im Chor ausgestattet. Zugleich erhielt der Chor einen neuen Hochaltar mit kostbarem Retabel, der am 1. Mai 1512 die Weihe empfing.[6]) — Das Sültekloster kam 1505 in Zwist mit der Stadt wegen des Baues einer Sakristei (Gerhaus) auf der Nordseite des Chores.[7]) Das Stadtregiment sah darin eine Gefahr für Hildesheim; ein steinernes Gebäude nahe den Festungswerken der Stadt konnte leicht in Fehdezeiten den Feinden einen Stütz-

[1]) Cod. Bev. 366, Bl. 57. — [2]) Cod. Bev. 557, Bl. 58. — [3]) LA. Kreuzstift. Urk. 693. Vgl. Stadtarchiv. Neustadt. Hs. 38, Bl. 45 ff. — [4]) LA. Kreuzstift. Urk. 697. — [5]) Descriptio abbatum S. Mich. im Archiv des Coll. Joseph. — [6]) Aufzeichnung von Dr. Krâtz. — [7]) H. Brandis' Diarium 182.

Erkeranbau an der Kurie des Domscholasters Lippold von Bothmer,
errichtet 1518.

punkt zu bedrohlichen Operationen bieten. Daher verlangte die Stadt den Abbruch des Gebäudes. Um das zu erzwingen, verbot man den Sülteherren und allen Augustinern den Zutritt zur Stadt. Auch um die Rechte am Sültenteiche entstand Streit zwischen Stadt und Kloster. Ein Vergleich am 24. Januar 1508 brachte Frieden: der Stadt verblieb der neue Kanal, den sie aus dem Sültenteiche beim Klingenberge angelegt hatte; das Gerhaus wurde teilweise wieder entfernt; Steinbauten und Hochbauten eigenmächtig zu errichten, ward dem Kloster untersagt.

Von den beiden Kapellen, die über den beiden „düsteren Toren" des Domhofes lagen, wurde die „Paulus-Kapelle up dem langen dore in der borch to Hildensem" 1525 durch Dompropst Levin von Veltheim restauriert. (Es ist die Kapelle auf dem westlichen Tore, jetzt gehörig zu dem 1869 von Bischof Eduard Jakob in die Kurie Domhof Nr. 24 verlegten Knabenkonvikte.) — In der Kapelle des östlichen Torbogens (Kapelle s. Petri ad Vincula up dem dusteren dore) errichtete der Domkantor Dr. Diedrich Raven 1524 eine Fundation.[1]) — Nicht zur Ausführung kam Bischof Johanns weitblickender Plan, den alten Domturm zu ersetzen durch einen monumentalen gotischen Turm mit durchbrochener Arbeit: ein Plan, der dem Äußeren der Kathedrale mit ihrem herrlichen gotischen Nord-Paradiese und ihren gotischen Kapellenreihen einen harmonischen Abschluß gegeben haben würde.

Ein köstliches Werk der Spätgotik ist uns aus der schlimmen Zeit der Stiftsfehde erhalten. Es ist der aus vier Seiten eines Achtecks gebildete Erkeranbau, den der Domscholaster Lippold von Bothmer 1518 auf dem Domhofe an seiner Kurie errichtete. Ein wuchtiger Pilaster am Gemäuer trägt mit vielfach abgetreppter, ausladender Konsole die mit zierlichem Maßwerk gefüllten Brüftungsplatten, die die Fenster mit ihrem kräftigen, reichen Abschluß tragen. 1751 hat Gottfried Konrad von Bochholz ihn restauriert. 1880 wurde er der edelste Schmuck des an Stelle der Kurie erbauten neuen Reichspostgebäudes.

Im Pfarrbezirke der Andreaskirche, zu deren mächtigen Westturme 1503 der erste Stein gelegt wurde, entstand in den ersten beiden Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts der Neubau der Jakobi-Kirche, die am südlichen Strebepfeiler die Zahl 1503 und den Namen des Sülten-Priors Johannes Kopperskmyt trägt. Der Turm wurde 1514 vollendet. — Das Schulgebäude der St. Andreasschule ließ der Rat 1504 ganz neu bauen.

Das hildesheimsche Brevier wurde 1516 in Leipzig bei Melchior Lotther gedruckt.

Wo öffentliche Kultushandlungen das Gebiet der städtischen Ordnung berührten, begegnen uns mehrfach Anordnungen des Stadtrates, die durch öffentlichen Ausruf zur Kenntnis der Bürgerschaft gebracht wurden (wat de Rat let ummelesen).[2]) So wurde 1502 durch Ratserlaß das Halten „sonderlicher Prozessionen" und die Einführung neuer ungewöhnlicher Gesänge und Übungen verboten. Für die am 1. August 1517 zu haltende gewöhnliche alljährliche Prozession sprach der Rat den Wunsch aus, daß alle Kinder und Jungfrauen in losen Paaren gehen sollten; zu St. Michael soll die Prozession beginnen, zur Sülte ziehen, in der benachbarten Katharinenkirche sollen dann die Jungfrauen einer Bittmesse beiwohnen, indes die übrigen Prozessions-Teilnehmer ihren Weg fortsetzen; Verkauf von Eßwaren am

[1]) LA. II. Domkapitel. B XXV, 14. — [2]) Stadtarchiv. Altstadt. Hs. 56, nebst 56a. und b.

Prozessionswege blieb verboten, desgleichen der Verkauf von Branntwein oder Honigkuchen an heiligen Tagen vor der Kirche oder auf der Straße; zu jener feierlichen Prozession sollen Bürger und Bürgerfrauen recht zahlreich erscheinen, den Vormittag fasten und Gott um seine Gnade für das gemeine Beste bitten. Der Erlaß macht den Eindruck schwerer Sorge in Zeiten von verhängnisvoller Bedeutung. — Als regelmäßige Prozession um Erntesegen wird ferner die „Hagelfeier" zu betrachten sein, wie sie der Rat 1525 auf den Oktavtag (1. Juni) St. Urban (25. Mai) ansagen läßt.

Mehrfach mußte der Arm des weltlichen Regiments helfen zur Heilighaltung der gottgeweihten Orte und Zeiten, so zur Reinhaltung der Kirchhöfe, die um die Gotteshäuser lagen, umringt von menschlichen Wohnungen und Verkehr. Der mit lärmender Unruhe verbundene Handel auf den 4 gewöhnlichen Jahrmärkten in Hildesheim [1]) wurde an den einfallenden heiligen Tagen selbst verboten. Für die Zeit der Aachenfahrt wurde besonders verboten, die durchziehenden Pilger im Lebensmittel-Kauf und Geldwechsel zu benachteiligen.

Dadurch, daß der Rat nach und nach eine Aufsicht über die Vermögensverwaltung der niederen Stifte und Kirchen erstrebte und mehrfach auch erreichte, fand er den Weg, auch auf das innerkirchliche Leben seinen Einfluß teilweise zu erstrecken. Als 1535 die Olderleute der Andreaskirche vor dem Stadtrate „als obersten Oldermanne" klagten, daß bei den zahlreichen gottesdienstlichen Übungen (Tagzeiten, Vespern, Messen, Stationen) die Teilnahme des Stiftsklerus zu wünschen übrig lasse, verfügte der Rat, daß der Präsenzanteil der Abwesenden der Kirche zufallen, auch nötigenfalls durch Einbehaltung der Renten strengerer Einfluß auf Erfüllung der Stiftungszwecke erstrebt werden solle.[2]) — Mehrfach griff der Rat um diese Zeit in die inneren Verhältnisse des Sülteklosters ein. Als im September 1533 in der Sülte zwei Mönche dem Pater den Gehorsam verweigerten, gingen Rat und 24 Mann in das Kloster und setzten die zwei Widerspänstigen in Haft; nach drei Wochen gab man sie frei auf das Versprechen, sich zu bessern.[3])

Einen bestimmenden Einfluß suchte das städtische Regiment auf die Wahl der Klostervorstände zu gewinnen. Als vor 1537 die Augustiner im Sültekloster unter sich uneins wurden, erschienen zur Beilegung der Irrungen im Kloster neben den Ordens-Oberen auch Abgeordnete des Stadtrates. Diese setzten eine Zusage durch, zu den Klosterämtern sollten nur noch landesansässige Mitglieder (Landsaten) gewählt werden; das versprachen die Mönche vor Notar und Zeugen. Als 1537 die Neuwahl eines Prior stattfinden sollte, erinnerte der Rat an jenes Versprechen und gab dem Windesheimer Ordensoberen den drohenden Wink: der Rat werde auch ohne Verhandlung mit der Ordensleitung das gebührliche Ende wohl zu finden wissen.[4]) Ein Vergleich nebst einer Geldzahlung an die Stadt legte die Differenz zwischen dem Kloster und dem Rate bei.

---

[1]) I. to der broder aflate (wohl Ablaß der Minderenbrüder), am 2. Sonntag nach Ostern. II. to dem Stoltten aflate. III. Michaelis dag. IV. Unser leven frowen dag in der vasten (25. März). — [2]) Stadtarchiv Hs. 32. — [3]) J. Brandis Diarium 29. — [4]) Stadtarchiv Hs. 74. Etwas anders lautet die Darstellung in J. Brandis Diarium 37.

Besondere Aufsicht führte der Rat über das Treiben der Schüler. Solche Schüler, die keine Schule besuchen, soll niemand hausen oder herbergen; sie sollen aus der Stadt verwiesen werden. Solche Kleriker und Schüler, die nicht in bestimmter dienstlicher Stellung stehen, sollen sich einem Magister unterstellen und fleißig zur Schule gehen. Ebenso wie müßig gehende Scholaren, werden fremde und arbeitsfähige Bettler mit der Peitsche und Verweisung aus der Stadt bedroht.

Ein dunkler Punkt in den allgemeinen Zuständen der Stadt war die Zunahme der Entweihung der ehelichen Treue. Ein Ratserlaß vom 7. August 1528 klagt über unschickliche Dinge, die gegen göttliches Gebot durch Ehebruch und sonst täglich geschehen. Der Rat will fleißig Aufsehen auf solche Buberei haben und mit ernster Strafe einschreiten; die Aufsicht auf Unzuchtsvergehen oblag besonders den Marktvögten, die Ungebührlichkeiten zur Kenntnis der als „Frauenherren" zum „Frauenamt" bestellten Ratsmitglieder bringen mußten; letzteren oblag die Bestrafung. Auch der „Prachervogt", der auf Bettler achten mußte, hatte Aufsicht auf Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit zu üben. Verschwender, die ihr Gut böslich durchbringen, will der Rat (1530) gleich Rasenden in Haft nehmen, bis sie wieder zu Sinnen kommen. — Welcher Mißstand es veranlaßte, daß 1521 in der Kleiderordnung Jungfrauen und Frauen verboten wurde, das Abzeichen einer „Gesellschaft Unserer lieben Frau" zu tragen, ist nicht ersichtlich.

Für die Geschichte des städtischen Lebens sind noch von Bedeutung zahlreiche Ratsanordnungen betreffend die Ordnung bei Familienfesten, über Handel und Gewerbe, für öffentliche Sicherheit und Reinlichkeit, über Handel mit Korn und Malz, zeitweiliges Verbot des Eintritts in fremden Sold, Verbot von Vermummung und Ausschreitungen in den Fastnachtstagen.

Verzicht des Bischofs. Neuwahl.

Seitdem die Stiftsfehde mit dem Verluste des größten Teiles des stiftischen Gebietes geendet hatte, Bischof Johann mit der Acht beladen davongezogen war, Domkapitel und Klerus den drückenden Schatzungen der welfischen Fürsten wehrlos preisgegeben, die Klöster den Erpressungen des Stadtregiments ausgesetzt waren, sehnte man sich in Hildesheim nach einem neuen Herrn. Die Verhandlungen über die Ernennung eines neuen Bischofs begannen 1526. Das Kapitel teilte dem Bischofe mit, Papst und Kaiser seien bedacht, dem Stifte einen neuen Oberhirten zu geben. Johann nahm diese Mitteilung mit Mißtrauen auf, er vermutete hinter derselben eine neue Intrigue; er hielt dem Kapitel vor, wie die unselige Fehde durch die Not ihm aufgedrungen und mit Rat und Geheiß des Kapitels begonnen sei; ja gerade das Kapitel habe ihm widersprochen, als er durch Unterwerfung unter des Kaisers Dekret die Acht habe abzuwenden gedacht; er hätte mehr Erfolg im Kriege gehabt, hätte nicht ein Teil des Kapitels hinterlistig an ihm gehandelt; es sei ein unbilliges Ansinnen, daß nunmehr er allein allen Schaden tragen und die Kapitelsherren frei ausgehen sollten.[1])

---

[1]) Schreiben vom 9. Okt. 1526. Wolfenbüttel. Archiv. Stift Hild. Akte 2. a. — Fasc. etlicher. Beilage 12.

Für das Kapitel konnten solche Vorhaltungen des unglücklichen Fürsten nicht den Ausschlag geben. Es war unleugbar, daß durch Fortbestand des zeitigen Zustandes nur eine steigende Zerrüttung der Wohlfahrt des Landes und der Kirche eintreten würde. Daher verständigte man sich mit dem Kaiserhofe über die Annahme eines neuen Bischofs an Stelle des längst mißliebigen Johann. Ausersehen wurde zu seinem Nachfolger Balthasar Merklin von Waldkirch, der als Vizekanzler des Kaisers dessen vollstes Vertrauen besaß. Als Abgesandte des Domkapitels gingen die Domherren Andreas von Lochau und Ludolf Stein nach Brandenburg zum Bischof Johann, um ihn zur Resignation aufzufordern; anfangs soll Johann sich gesträubt und nochmals das Kapitel als schuld am Untergange des Stifts bezeichnet haben; dann jedoch, als er von der geplanten Postulation des kaiserlichen Vizekanzlers gehört, der zur Verhängung der Acht über ihn mitgewirkt, habe der unglückliche Fürst ihn als den richtigen Nachfolger bezeichnet, der den angerichteten Schaden wieder gut machen möge.[1])

Es kam auch zu einer Korrespondenz zwischen Bischof Johann und dem kaiserlichen Vizekanzler Balthasar Merklin: Johann wollte freiwillig zu Merklins Gunsten auf das Bistum verzichten, wenn dieser die Wiedererstattung der entrissenen Güter von den Herzögen Erich und Heinrich erwirken könne. Merklin verhandelte dieserhalb im Auftrage des Kaisers mit Heinrich dem Jüngeren, als dieser in Spanien am Kaiserhofe anwesend war. Er soll wirklich von ihm die Zusage erreicht haben: wenn Merklin Bischof würde, so werde er die eroberten Burgen, Städte und Güter aus Rücksicht auf des Kaisers Majestät ihm und der Kirche restituieren.[2]) Von dieser günstigen Wendung setzte Merklin den Bischof Johann und das Domkapitel in Kenntnis. Damit war die Unterlage für die Resignation des alten Bischofs und die Entschließung des Kapitels gegeben; man freute sich über diesen Erfolg; über den Mangel eines gleichen Versprechens seitens Herzog Erichs sah man hinweg. Wer Heinrich den Jüngeren besser kannte, nahm auch sein Versprechen nicht so hoffnungsselig auf.

Am 3. Mai 1527 richtete Karl V. an das Domkapitel die ernste Mahnung, ohne längeres Zaudern Balthasar zum Bischof anzunehmen;[3]) der Kaiser sandte an das Kapitel seinen Sekretär Tilmann Kreich, Propst zu Wetzlar, der des Kaisers Meinung noch bestimmter den Kapitularen kundtun sollte. — Der neue Kandidat war auch dem braunschweigschen Herzogshause durchaus willkommen, da er, wie an anderer Stelle erwähnt wird, zugesagt hatte, bei Papst und Kaiser die Bestätigung des quedlinburgschen Rezesses zu betreiben. Da Balthasar von Waldkirch am Kaiserhofe in den zu Ungunsten Hildesheims endenden Verhandlungen tätig gewesen war und durch seine Stellung im Dienste Karls V. stets den Intentionen des Kaisers dienstbar blieb, so ist es leicht erklärlich, daß die Braunschweiger Fürsten keinen Grund hatten, der Wahl Balthasars zu widerstreben, wogegen gar manche in Hildesheim nicht ohne Bedenken seiner Erhebung zum Bischof entgegensahen.

---

[1]) Oldecop 153 f. — [2]) Bericht Balthasars an Card. Campegio. Im Rigsarkiv zu Kopenhagen. Gottorper Archiv 54 (Hild.) Nr. 1. — [3]) Calenb. Br.-A. 10. Gen. b Nr. 40.

Balthasar Merklin,

Bischof von Hildesheim. 1527—1531.

Oelgemälde der bischöflichen Kurie.

Der 46. Bischof.

Bischof Balthasar Merklin. 1527—1531.

Am 6. Mai 1527 trat das Hildesheimer Domkapitel zur Bischofswahl zusammen; das Ergebnis war die Postulation Balthasars.[1]) Als Gesandter des Kapitels übermittelte Domherr Ludolf Stein dem Postulierten die Kunde von seiner Wahl; Balthasar behielt sich die Entschließung vor.[2])

Balthasar Merklin war zu Waldkirch im oberen Schwarzwald um 1479 als Kind armer Eltern geboren. Seine Ausbildung hatte er zu Schlettstadt (im Elsaß) und in Trier erhalten, dann zum Studium der Rechtswissenschaft die Hochschulen Paris und Bologna besucht und den Doktorgrad erworben. Zuerst wurde er Chorherr, dann Dekan des Stifts St. Simeon in Trier, darauf Domherr zu Constanz. Hier lernte Kaiser Maximilian ihn gelegentlich des Reichstags 1507 kennen und ernannte ihm zum Hofrat und Pfalzgrafen. 1508 ward ihm die Propstei am Margarethenstift in seiner Vaterstadt durch Wahl übertragen; da die Wahl von einem Kandidaten, zu dessen Gunsten der Vorbesitzer resigniert hatte, angefochten wurde, gelangte Balthasar erst 1514 zum ruhigen Besitz der Propstei. Kaiser Karl V. nahm den tüchtigen Mann viel in Anspruch zu Verhandlungen des Kaiserhofs und zu diplomatischen Missionen; in dieser Stellung hatte er 1520 mit Bischof Johann von Hildesheim in Cöln über den Streit mit dem braunschweigschen Herzogshause verhandeln müssen. 1527 ernannte ihn der Kaiser zum Reichsvizekanzler für Deutschland. In demselben Jahre ward er Coadjutor des Bischofs Hugo von Constanz mit dem Titel eines Bischofs von Malta.

Dem Domkapitel zu Hildesheim sprach Karl V. für die Wahl dieses seines Günstlings am 3. Juni 1527 sein besonderes gnädiges Wohlgefallen aus, rühmte auch Balthasar wegen seines guten Herkommens und Lebens, vortrefflicher Vernunft und hoher Gewandtheit in den Aufgaben geistlicher und weltlicher Regierung; wohl habe der Kaiser, so fügt Karl V. hinzu, seine Dienste noch täglich nötig; dennoch möge das Kapitel bei der getroffenen Wahl zur Wohlfahrt des Stiftes verharren.[3])

Als Abgesandter des Kaisers und des Postulierten erschien Tilmann Kreich in Hildesheim zur Unterhandlung mit dem Domkapitel und dem Rate, sowie mit dem alten Bischofe.[4])

Bischof Johann sprach nun seine Resignation endgültig aus, da ihm keine Hoffnung mehr auf günstigere Wendung seines Schicksals blieb. Aus dem Exile

---

[1]) H. Brandis Diarium 263. — [2]) Oldecop 154. — [3]) Calenb. Br. A. 10. Gen. b. 40. — [4]) Oldecop 155.

beteuerte er am 14. September 1527 nochmals in dem Schreiben an die gemeinen Landstände des Hochstifts, daß er seine Entschließungen im Anbeginn und im Verlaufe der Fehde stets im Einverständnisse mit den Landständen getroffen habe; ohne Schuld in die Acht gefallen, habe er alles zur Aufhebung der Acht getan, doch keinen Trost in seinem großen Elende von den Ständen gehabt, seine Bemühungen um Absolution von der Acht seien vergeblich geblieben; damit nun durch den ausersehenen neuen Herrn das Stift wiederhergestellt werden könne, habe er aus Liebe zum Stifte „alles, was er in der Welt gehabt, willig verlassen und resigniert und allein seinen Leib behalten." [1]) — Bischof Johann verbrachte den Rest seines Lebens meist zu Ratzeburg als Dompropst des dortigen Stifts. Am 30. November 1547 starb er zu Lübeck und fand in Ratzeburg seine letzte Ruhestatt. — So viel Unglück auch unter ihm über unser Hochstift gekommen, dürfen wir doch seiner Beteuerung glauben, daß er die verhängnisvolle Stiftsfehde im Bewußtsein seines guten Rechts und in bester Absicht begonnen, und daß er mit gleicher Gesinnung auch jene Entschließungen getroffen hatte, die zuletzt ihm die Acht und seinem Stifte den Verlust des größeren Teils seiner Besitzungen brachte. Ein Nunziaturbericht von 1521 gibt aus Anlaß der Stellungnahme des päpstlichen Stuhles zur lutherischen Bewegung dem Bischof Johann das ehrende Zeugnis: „Er ist ein tapferer, mannhafter Charakter, ein tüchtiger Kriegsmann, nichtsdestoweniger auch ein guter Geistlicher und ein Verteidiger der Kirche." [2])

Am 9. Oktober 1527 zog Propst Kreich mit dem Bürgermeister Hans Wildefüer und dem jungen Geistlichen Johannes Olbecop aus Hildesheim ab zu ihrem neuen, noch in Spanien weilenden Herrn. Olbecop, 1493 geboren in Hildesheim, ausgebildet auf der Universität zu Wittenberg und in verschiedenen Städten Italiens, war zum bischöflichen Kaplan auserſehen. Kreich sandte von Mainz aus Olbecop mit Briefen an Bischof Balthasar. Am 20. Dezember kam Olbecop in Spanien an, reiste weiter zum kaiserlichen Hoflager in Burgos, wo er bei seinem bischöflichen Herrn gute Aufnahme fand.

Am 1. Februar 1528 nahm Balthasar durch Erklärung vor Notar und Zeugen die Wahl zum Bischofe von Hildesheim an.[3]) Schon am 3. Februar 1528 erteilte Karl V. dem neuen Bischofe und dem Stift Hildesheim nebst seinem Domkapitel einen Schutzbrief und verlieh dem Erwählten alle Lehen, so zu dem Stifte gehören.[4])

Am gleichen Tage absolvierte der Kaiser den seitherigen Bischof Johann von der Acht und Aberacht und ehrte die Stadt Hildesheim durch Verleihung eines neues Wappens mit halbem Reichsadler.[5]) In diesem sollte das althergebrachte Stadtwappen (ein viergeteilter Schild mit goldenen und roten Feldern übereck) beibehalten, doch gekrönt werden mit dem oberen Teil eines schwarzen Adlers mit goldigem Schnabel und Krone, überragt von einem Helme mit goldener und roter Helmdecke, mit goldenem und rotem gewundenem Pausch; darüber sollte ein Jungfräulein in halber Figur stehen mit gegürtetem, vierteiligem Rock in gold und rot, in Händen vor sich haltend einen Kranz von roten und weißen Rosen und das

[1]) Cod. Bev. 369. Bl. 313. — [2]) Vatikan. Archiv. Nunziature di Germania Vol. 50 fol. 173. — [3]) Olbecop 155. — [4]) Cod. Bev. 7. h. Bl. 15. LA. Domstift. Urk. 2400. — [5]) Cod. Bev. 370 Bl. 22. Assertio libertatis. Beilagen S. 141. Lauenstein, hist. dipl. I, 8. Olbecop 162 f.

Haupt geziert mit gleichem Kränzlein und zwei Straußfedern in rot und gold. — Daß Hildesheim nur den halben Adler erhielt, brachte ihm wenig Nutzen. Die Schönheit des neuen Wappens bot keinen Ersatz für das Unheil, das Karl's V. Politik über Stadt und Stift gebracht hatte.

Wappen der Stadt Hildesheim. 1528.

Die päpstliche Bestätigung gab Clemens VII. zu Bologna am 9. März 1529 dem Erwählten Balthasar. In der Konfirmationsurkunde hob der Papst hervor, daß Johann in des Papstes Hände resigniert, dem Papste allein also die Neubesetzung des erledigten Stuhles zustehe. Der Papst bestätigte am gleichen Tage Balthasar zum Bischof von Konstanz, gestattete ihm die Beibehaltung der Kanonikate zu St. Simeon in Trier und zu Constanz, auch der Propstei zu Waldkirch, und bestellte ihn zum Administrator des Bistums Hildesheim.[1])

Kurz nach seiner Erhebung auf St. Bernwards Stuhl mußte Balthasar in wichtiger Mission nach Deutschland reisen. Dr. Otto Pack, der Kanzleiverweser

[1]) Vatik. Archiv. Clem. VII. Bullar. Ann. VI. VII. Tom. 105 Bl. 108 f.

des Herzogs Georg von Sachsen, hatte dem Landgrafen Philipp von Hessen lügenhaft Kunde gegeben von einem gefährlichen Bündnis, das König Ferdinand am 15. Mai 1527 mit vielen Fürsten zur Vernichtung aller lutherischen Reichsstände abgeschlossen habe. Durch Packs Betrug getäuscht, verbündeten sich Philipp von Hessen und der Kurfürst von Sachsen zu einem Gegenbunde, um mit Heeresmacht dem Angriffe zuvorzukommen. Die Rüstungen nahmen eine für ganz Deutschland bedrohliche Gestalt an. Philipp zog seine Streitkräfte zum Zuge gegen die Stifte Würzburg und Bamberg zusammen und proklamierte am 22. Mai den Religionskrieg zum Schutze des Wortes Gottes gegen die katholischen Mißstände. Als er das katholische Bündnis im Abdruck veröffentlichte, stellten sich die Mitteilungen Packs als erlogen heraus.[1]) Kaum hatte Karl V. von den Rüstungen und Unruhen in Deutschland gehört, als er seinen Vizekanzler Balthasar Merklin an Deutschlands Fürsten und Reichsstädte absandte. Am 2. März 1528 fuhr dieser, auch von seinem Kaplan Oldecop begleitet, von Bilbao ab auf Vlissingen, dann nach Antwerpen, von hier über Lüttich nach Cleve, Cöln, Mainz, Worms, Speier; die Streitfrage zwischen Philipp und den drei geistlichen Fürsten von Würzburg, Bamberg und Mainz wurde hier durch hohe Geldzahlungen letzterer an den Landgrafen beglichen.

Bischof Balthasar in Steuerwald.

Von Speier aus sandte Balthasar seinen Begleiter Oldecop nach Hildesheim mit Briefen an das Domkapitel und an den Rat der Stadt. Oldecop traf dann seinen Herrn wieder in Prag. Nach einer Reise zum Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen besuchte Balthasar von Halberstadt aus den hildesheimschen Dompropst Levin von Veltheim in Hornburg und ward von Heinrich dem Jüngern feierlich nach Wolfenbüttel eingeholt. Der Herzog erwies ihm in seiner Residenz fürstliche Ehren und veranstaltete zur Feier des Tages ein Turnier,[2]) in welchem Heinrich selbst eine kriegerische Tüchtigkeit an den Tag legte. In Braunschweig empfing Balthasar eine Deputation aus Hildesheim und zog[3]) am 13. November 1528, geleitet von 300 Pferden, zum Steuerwald, wo der hohe Würdenträger mit großer Spannung und froher Hoffnung von allen empfangen wurde. Ganz heimlich pflog der abgedankte Bischof Johann hier eine kurze Unterredung mit seinem Nachfolger.

Balthasar's erster Verwaltungsakt war die Einlösung des Hauses Steuerwald. Schon vor der Ankunft im Stift Hildesheim hatte er von Nürnberg aus in einem Schreiben an das Domkapitel die Verzögerung seiner Ankunft entschuldigt und an das Domkapitel die Aufforderung gerichtet, Wege und Mittel zu suchen, um ihm das Schloß Steuerwald einzuräumen.[4]) Ingleichen bat er von Prag aus den Stadtrat, dahin zu wirken, daß bei seiner Ankunft das Haus Steuerwald ihm frei und ledig sei.[5]) Domkapitel und Rat verhandelten denn auch mit dem Inhaber von Steuerwald, dem Drosten Henning Ruscheplaten.[6]) Balthasar erklärte, daß er in keinen anderen Ort einziehen wollte, „sollte er auch auf einer

[1]) Janssen III (7) 109 ff. — [2]) Oldecop 353. — [3]) J. Brandis Diarium. 2. Oldecop 162. — [4]) Stadtarchiv. Hs. 72. — [5]) Stadtarchiv. Akten. XXI. 15. — [6]) Stadtarchiv. Hs. 72.

harten Bank einen Monat lang liegen" müssen; falls der Droste seine Wünsche verachte, so „solle er einen an ihm finden, der ihm Kampfes genug geben" [1]) würde.

Ihren Abschluß fanden diese Verhandlungen in der Urkunde vom 20. November 1528, in welcher Bischof und Domkapitel bestätigen, daß Henning Ruscheplaten mit Bewilligung des alten Bischofs Johann an Bischof Balthasar Haus Steuerwald für 9000 Gulden abgetreten hat, worauf 1000 Gulden gezahlt seien, 8000 Gulden nächsten Ostern gezahlt werden sollen.[2]) Zur Deckung dieses Lösegeldes nahm der Bischof ein Darlehen von 9000 Gulden auf von Levin und Matthias von Veltheim und den Gebrüdern von Rutenberg; diesen wurde dafür Schloß Steuerwald übergeben.[3])

Um den Klagen der hildesheimschen Geistlichen über die Bedrückungen der braunschweigschen Herzöge Abhilfe zu schaffen, wandte Balthasar sich am 8. August 1528 an Herzog **Erich** von Calenberg mit einer Vorstellung gegen die **Schatzung** stifthildesheimscher Güter; hiergegen legte er als Bischof und als kaiserlicher Kommissar Verwahrung ein.[4]) Auf Balthasars Klage erließ auch das Kammergericht am 20. September 1529 an Herzog Erich und am 22. September an Heinrich den Jüngeren die Aufforderung, von der Schatzung der Güter des Domkapitels, der 7 Stifte und der Geistlichen abzustehen. Erich wandte ein, zur Tilgung der erwachsenen Kriegsschulden habe die gemeine Landschaft gemeine Steuer und Landschatz bewilligt und zu diesem Behuf auf ihre Immunität verzichtet; mit Recht werde daher Schatzung eingefordert von allen, Geistlichen und Weltlichen, Edlen und Unedlen.[5])

An die **Stadt** Hildesheim richtete der neue Bischof das Ansuchen, vorerst abzustehen vom Bau des Walles hinter dem Magdalenen-Kloster, der einen Eingriff in die Rechte der benachbarten geistlichen Stifte bedeute. Der Stadtrat wandte am 4. September 1528 dagegen ein, ein Stillstand dieser Arbeit sei nicht tunlich, weil die Stadt an dieser Stelle sehr schwach befestigt und dort am heftigsten in letzter Fehde angegriffen worden sei, daß daher die Sicherheit der Stadt den Ausbau dieses Festungswerkes dringend erheische.[6])

Mit dem Domkapitel traf die Stadt Ende Mai 1529 ein Abkommen über ihre Ansprüche auf Kriegsentschädigung. Zum Ersatz des Schadens, den die Stadt in der Stiftsfehde erlitten, und zum Lohn für die geleisteten Dienste überließ das Kapitel der Stadt 71 1/2 Morgen Wiesen beim Schenkenbrühl in der Feldmark von Ochtersum zunächst auf 9 Jahre meiersweise; überdies räumte der Dompropst ihr auf 20 Jahre die Hut und Weide ein in der Marsch, darin der Schenkenbrühl gelegen, gegen Erlegung von jährlich 20 kleinen Pfund; der Bau einer neuen Brücke unter der Hohnser Mühle wurde zur Erleichterung der Nutzung gestattet; dagegen verblieb die Gerichtsbarkeit diesseits der Innerste dem Dompropst, jenseits dem Amte Marienburg.[7])

Nur etwa 8 Tage hatte der neue Bischof auf Steuerwald verweilt, als kaiserliche Aufträge ihn zur Fortsetzung seiner Reise zwangen. Auf baldiges Wiederkommen verabschiedete er sich vom Domkapitel, von den Prälaten der Stifte und

[1]) Stadtarchiv. Hs. 72. — [2]) LA. Copionale VI. 20. Bl. 75. — [3]) LA. Dom. Urk. 2420. — [4]) Stadtarchiv. Hs. 72. — [5]) LA. I. 8. 3. 2. und Reichskammergerichtsakten H. 260. b. — [6]) Stadtarchiv. Hs. 72. — [7]) Stadtarchiv. Hs. 22 Bl. 53 f.

vom Rate zu Hildesheim und ermahnte sie zu treuem Verharren in der katholischen Religion. Dann zog er nach West- und Süddeutschland. Als „oberster Statthalter des Bischofs" im Stift Hildesheim waltete in der Folgezeit Dompropst Levin von Veltheim.[1])

Verhandlungen in Bedrängnissen des Stifts.

Als Balthasar 1529 auf dem Reichstage zu Speyer tätig war, erschienen Abgeordnete des Domkapitels und des Rates der Stadt Hildesheim, um die Wiederherstellung des Stiftes zu betreiben. Hilfe heischten sie auch gegen stiftische Adelige, die Ersatz für ihre Fehdeverluste vom zurückgebliebenen Kleinen Stifte forderten; von Balthasar erbaten die Abgesandten persönliches Einschreiten gegen die gewalttätigen Junker; auch Oldecop mahnte seinen Herrn wiederholt an die Vertröstungen, die er zu Steuerwald gegeben hatte. Balthasar dagegen entzog sich all' diesem Drängen vorerst mit mancherlei Ausflüchten; dem Ansinnen, daß er tatkräftig zur Rettung des Stifts vorgehen solle, ging er aus dem Wege. Allmählich sanken die Hoffnungen, die man in Hildesheim auf die Wahl des einflußreichen Mannes gesetzt hatte; es begann etwas Mißtrauen rege zu werden. Daher entledigte sich der Bischof seiner lästigen Mahner: den einen sandte er mit Briefen an den Rat, den anderen an das Domkapitel; Oldecop mußte die Reparaturen am Bischofshofe in Hildesheim und an den Stallungen zu Steuerwald überwachen; in Briefen nach Hildesheim klagte Balthasar über die drückende Arbeitslast in kaiserlichen Diensten.

Eine besondere Beschwerde führte das Godehardi-Kloster in Hildesheim gegen Herzog Erich von Calenberg um das „Amt zu Röffing". In diesem Dorfe, dessen Einwohner nach hildesheimscher Behauptung zu dem gemeinen Landgericht des Emmerkeschen Gaues (Gogericht) im Gerichtsbezirke von Steuerwald gehörten, besaß das Kloster ein Meierding, mit welchem Zinsen, Renten und Güter verbunden waren. Nach Herzog Erichs Behauptung dagegen hatten die Herzöge von Braunschweig dem von ihnen gestifteten Kloster Helmershausen das halbe Dorf Röffing geschenkt, das Godehardi-Kloster hatte nur einen ablösbaren Pfandbesitz an diesem Dotationsstück; nach Zerstörung des Klosters Helmershausen machte Erich 1526 seine Ansprüche an diesem „Amt zu Röffing" durch tätliches Vorgehen geltend. Auf Anrufen des Godehardi-Klosters erklärte Bischof Balthasar am 23. März 1529: seine schriftlichen Interventionen bei den Herzögen seien ohne Aussicht auf Erfolg; er wolle gelegentlich mündlich die Beilegung des Streitfalles bei Erich versuchen. Als das Kloster sich Hilfe von Balthasar nicht mehr versprach, erhob es 1530 Klage gegen Erich beim Kammergerichte wegen gewaltsamer Entsetzung von jenem „Amte" und wegen Abziehung der zugehörigen Leute vom Godehardi-Kloster in calenbergschen Dienst. Am 7. Oktober 1530 erließ der Kaiser dieserhalb ein Restitutionsmandat an Herzog Erich.[2])

Besonders hart gingen gerade in dieser Zeit mehrere Adelige, die in der Stiftsfehde hildesheimsche Pfandgüter verloren hatten und dadurch der Verzin-

[1]) So in einem Schreiben des Domkapitels. Kopenhagen. Reichsarchiv. Gottorper Archiv. 54. 1. — [2]) Cod. Bev. 313, 50, 51. Cod. Bev. 221, 427. — Wien. Staatsarchiv. Judicialia miscell. H. fasc. 2, und Hildesheim 191.

fung ihrer dem Stifte gemachten Darlehen entraten mußten, gegen das Domkapitel, die Geistlichkeit und die Stadt Hildesheim vor. Weil der Konsens des Domkapitels bei ihren Pfandverschreibungen stand, so hielten sie sich mit ihren Forderungen jetzt an das Kapitel. Als Verhandlungen nichts fruchteten, erkühnten sich einzelne, wie Kurt von Alten, zur Eröffnung der Privatfehde gegen das Domkapitel. Dieses klagte dann beim Kaiser über ihre Plünderungen und Mordbrennereien; auch die Stadt Hildesheim war vor diesen Angriffen nicht sicher. Die ehemaligen Inhaber der Häuser Winzenburg, Woldenberg, Hunsrück, Lauenstein, Ruthe, Gronau, Hallerburg und Coldingen erschienen sämtlich vor dem Domkapitel und heischten ihre Darlehnssummen. Das Domkapitel leugnete selbstschuldnerische Verpflichtungen; nur zur Bekräftigung stehe der Konsens des Kapitels in den Urkunden. Am 17. Oktober 1530 befahl der Kaiser den Gläubigern, vor Gewalttätigkeiten sich zu hüten, und gab anheim, den Rechtsweg zu betreten.[1])

Mit einigen Gläubigern wurden Sonderverträge über ihre Schuldforderungen, über die aufgelaufenen Zinsen und deren teilweisen Erlaß vereinbart, sowohl von Bischof Balthasar selbst, wie von seinen „Befehlshabern", und in der folgenden Sedisvakanz vom Domkapitel. Es wurden Termine für die Rückzahlung vereinbart,[2]) doch konnten sie vielfach nicht eingehalten werden, weil die ausgeschriebenen Schatzungen schlecht eingingen. Die Gläubiger suchten dann eigenmächtig sich schadlos zu halten durch Wegnahme der Einkünfte des Domkapitels und anderer Stifte. Damit trat eine Zerrüttung der öffentlichen Ordnung ein, unter der das Kleine Stift zwei Jahrzehnte lang schwer leiden mußte.

Vergebliche Arbeit um Stiftsrestitution.

1529 wurde Balthasar zu Constanz, wo er Coadjutor war, an Stelle des resignierenden Bischofs Hugo zum Bischof erwählt und als solcher vom Papste bestätigt.

In Bologna, wo Balthasar der feierlichen Kaiserkrönung Karls V. beiwohnte,[3]) erhielt er am 18. März 1530 vom gekrönten Kaiser einen Belehnungsbrief über die Regalien, Lehen und Weltlichkeit des Stifts Hildesheim.[4]) Hier benutzte Balthasar die Gelegenheit, um während der Zusammenkunft des Kaisers und des Papstes den Kaiser daran zu mahnen, ihm nunmehr zum Vollbesitz des Stifts Hildesheim wieder zu verhelfen.[5]) Aussicht auf Erfolg bot sich nicht.

Zu erneuten Verhandlungen über die Lage und Zukunft unseres Stifts kam es 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg, während dessen Haltung auch die bischöfliche Konsekration Balthasars durch seinen Metropoliten Albrecht von Mainz am 25. Juli 1530 stattfand. „Ich sehe, so schrieb Balthasar, daß die Herzöge Erich und Heinrich der hildesheimschen Kirche, meiner Braut, nicht nur die zeitlichen, sondern auch die geistlichen Güter vorenthalten, alle weltliche Obrigkeit und auch die geistliche Gerichtsbarkeit durch Visitation und Reformation, richtiger

---

[1]) Wien. Staatsarchiv. Acta judicialia miscell. H. 1 und Hild. 191. Altstadt. Hs. 73. — [2]) Vgl. Cod. Bev. 7. m. Seite 110, 267, 272 u. a. m. — [3]) Oldecop 169. — [4]) LA. Domstift. Urk. 2426. — Cod. Bev. 7. h. 459. — [5]) Kopenhagen. Gottorper Archiv. 54. 1.

Deformation der Klöster, Erhebung von Schatzungen, Verleihung von Benefizien usw. in Beschlag nehmen"; er richtete an den päpstlichen Legaten die Bitte, beim Kaiser zu erwirken, daß die ordnungswidrig verhängte Acht über Johann mit allen ihren Folgen für ungültig erklärt, ihm selbst aber alle entzogenen Güter zurückgegeben würden.[1])

Zu diesem Reichstage waren als Gesandte des Domkapitels und des Rates von Hildesheim die Domherren Andreas von Lochau und Heinrich von Dagevorde nebst dem Bürgermeister Hans Wildefüer erschienen. Laut der Instruktion[2]) vom 1. Mai 1530 sollten sie durch Bischof Balthasars Vermittlung beim Kaiser die Restitution des Hochstifts nnd die Aufhebung der Schatzung hildesheimscher Güter durch Erich und Heinrich erbitten. Auch den Domherrn Valentin von Teteleben, der es allezeit treu mit dem Stifte gemeint hatte, sollten sie um kräftige Unterstützung angehen. — Vor dem Beginne des Reichstages noch zog Hans Wildefüer nach Innsbruck zum kaiserlichen Hoflager, um daselbst mit Bischof Balthasar über die Anliegen Hildesheims zu verhandeln. Dort ward der tapfere Bürgermeister am 30. Juni 1530 vom Kaiser in Gegenwart vieler Fürsten zum Ritter geschlagen, weil die von Hildesheim in der Fehde so ritterlich gekämpft und in Treue zum alten katholischen Glauben vom „Martinschen Handel" sich ferngehalten hatten.[3])

In der Stiftssache aber blieb der Erfolg aus. Für Balthasar war bei der obwaltenden politischen Lage, in der Karl V. es mit den braunschweigschen Herzögen nicht verderben wollte, und bei seiner Abhängigkeit als Vizekanzler von den kaiserlichen Intentionen es recht schwer, wirksam für das Stift Hildesheim einzutreten. Wohl tat er nach Oldecops Zeugnis in Sachen der Stifts-Restitution alles, was ihm möglich war.[4]) Er hob die Ungültigkeit der Acht, die Ungerechtigkeit der Okkupation des kirchlichen Hochstifts wegen einer nur der Person Johanns zugedachten Bestrafung, die Unzulässigkeit der braunschweigschen Schatzungen und Eingriffe gegen geistliche Güter hervor; er verlangte die Rückgabe alles dessen, was dem Bischofe und dem Stifte entzogen war. An diese strenge Forderung knüpfte er jedoch sofort Vermittlungsvorschläge milderer Art[5]): man könne den Herzögen die okkupierten Burgen und Städte noch einige Jahre belassen, doch müßten sie die auf ihnen lastenden Schulden den Gläubigern zahlen; oder man möge dahin trachten, daß die acht an Junker verpfändet gewesenen Burgen und Städte dem Bischofe restituiert würden; oder aber es mögen die Herzöge verpflichtet werden, jährlich dem Bischofe eine namhafte Summe zu zahlen zur Bestreitung der fürstlichen Hofhaltung und zur Deckung der Stiftsschulden. Auf dieser Grundlage solle man einen gütlichen Vergleich mit den Herzögen anbahnen. Balthasar suchte sich bei diesen Bemühungen besonders der Beihilfe des Bischofs von Lüttich zu bedienen, dessen Mitarbeit er in Anspruch nahm auf Grund der „wechselseitigen ewigen Verbrüderung und Konföderation" der beiden bischöflichen Kirchen Hildesheim und Lüttich.[6])

Doch alle diese Bemühungen hatten keinen Erfolg. Wohl gab Karl V. der Stadt Hildesheim am 18. August 1530 einen Bestätigungsbrief ihrer Privilegien und

[1]) Kopenhagen. Gottorper Archiv. 54. 1. — [2]) Daselbst. — J. Brandis Diarium 4. — [3]) J. Brandis Diarium 6. — [4]) Oldecop 113. — [5]) Gottorper Archiv. 54. 1. — [6]) So berichtet im Schreiben des Domkapitels vom 5. Mai 1537. Gottorper Archiv. 54. 1.

Gerechtsame;[1]) am 20. Oktober nahm er Bischof und Domkapitel, Stifte und Klöster, Kirchen und Klerus in seinen und des Reiches Schutz und Schirm.[2]) Auch die Stadt Hildesheim nebst Rat und Bürgerschaft nahm der Kaiser schützend „auf immer unter den Schatten des kaiserlichen Triumpfzeichens der römischen Adler", so daß sie, so lange sie nicht lutherisch werde und so lange sie im Gehorsam der hildesheimschen Bischöfe treu verbleibe, ihrer Privilegien gleich unmittelbaren Reichsstädten sich erfreuen solle;[3]) ihren Gerichtsstand solle sie laut Privileg vom 18. August 1530 nur vor Kaiser und Kammergericht, sowie vor dem Bischofe zu Hildesheim und dessen verordneten Richtern haben, von anderen Gerichten also frei sein.[4]) Es ist das Privilegium de non evocando, das schon Kaiser Sigismund am 26. September 1418 der Stadt verliehen hatte.[5]) Auf Ansuchen des Bürgermeisters Wildefüer hatte Bischof Balthasar diese Privilegien der Stadt erwirkt.[6]) Doch weit mehr erreichten die Herzöge von Braunschweig: am 28. September 1530 belehnte der Kaiser Erich und Heinrich den Jüngeren nebst ihren männlichen Lehnserben mit denjenigen Schlössern, Ortschaften und Gütern, die sie in Vollziehung der Acht gegen Bischof Johann erobert hatten.[7]) Dieser Lehnsbrief wurde den Herzögen von Braunschweig 1559, 1566, 1570, 1590 und 1615 erneuert.[8]) Auch eine päpstliche Bestätigung erhielt 1537 der Quedlinburger Vertrag,[9]) jedoch so, daß dem schwebenden Rechtsstreite über die Stiftsgüter nicht damit vorgegriffen wurde. — Tief enttäuscht durch dieses Ende der Verhandlungen kam Wildefüer am 17. Oktober nach Hildesheim zurück. „All' der Kostenaufwand um des Stiftes willen war vergebens gewesen." [10]) Auch über Bischof Balthasar und dessen vorsichtige Zurückhaltung in der Stiftssache war man recht verstimmt.

Wiederholt hatte Bischof Balthasar sowohl bei der Anwesenheit in Steuerwald, wie in späterem Schriftwechsel den feierlichen Einzug in Hildesheim und die Entgegennahme der Huldigung wegen Überlastung mit kaiserlichen Aufträgen hinausgeschoben und in Aussicht gestellt für einen späteren Zeitpunkt, in dem er mehr Freiheit finden würde. Ein solcher Zeitpunkt trat für ihn nicht ein. Seine Arbeitslast als Vizekanzler minderte sich nicht. Ein plötzlicher Tod bereitete derselben ein unerwartetes Ende. Im Frühjahr 1531 führte eine politische Sendung Balthasar nach den Niederlanden; auf der Reise übernachtete er in seiner ehemaligen Wohnung in Trier. Hier überraschte ihn, als er am 28. Mai zur Weiterreise das Pferd bestieg, ein plötzlicher Tod. In der St. Simonskirche wurde er bestattet.

Sein Verwandter Johann Keck setzte ihm folgende Grabschrift [11]):

Deo Optimo Maximo Trino et Uni.

Reverendissimo in Christo Patri et Domino D. Balthasari Mercklyn a Waltkirch, Dei gratia Episcopo Constantiensi et Administratori Hildesheimensi, sub Carolo V. Vicecancellario et duorum Caesarum aulas per Germaniam, Hispanias, Italiam multis annis sequuto; obeundis Conciliis Imperii et am-

---

[1]) Wien. Staatsarchiv. Confirm. Privil. H. III. — [2]) Cod. Bev. 7. h. 171. — [3]) Daselbst S. 635 u. a. — [4]) Daselbst S. 239, 183. — [5]) Tripartita demonstratio S. 172. — [6]) Stadtarchiv. Akten. XXI, 15. — [7]) In S. Braunschweig contra Hildesheim Relatio. — [8]) Fasciculus etlicher. Beilagen S. 33 ff. und in andern verwandten Schriften. — [9]) Fasciculus etlicher. Beilagen S .40 ff. — [10]) J. Brandis Diarium 7. — [11]) Elbers, Annales Hild., vita Balth. Ep.

plissimis legationibus, juris utriusque scientia, consilio, rerum gerendarum prudentia et auctoritate singulari, tam ceteris artibus gravissimis amplissimos honores adepto, tandem iniquissimis fatis erepto, liberalissimo, et in omni fortuna modestissimo pientissimoque, consanguineo et Maecenati suo incomparabili Joannes Keck a Treviri posuit. Vixit annis LII.
Obiit Treviri anno christianae salutis MDXXXI. XXVIII. Maii.

Unser Porträt gibt das lebensgroße Ölgemälde in der bischöflichen Kurie wieder; es stellt den geistlichen Diplomaten vor dem Arbeitstische stehend dar. Es entstammt dem Ende des 18. Jahrhunderts; ungewiß ist, ob ein authentisches Bildnis als Vorlage benutzt ist.

Levin von Veltheims Grabmal.

Zu derselben Zeit, in welcher das Domstift Hildesheim mit seinem Bischofe durch die Vollstreckung der Reichsacht den größten Teil seines Glanzes einbüßte, erhielt es das schmuckeste und formenprächtigste seiner Monumente im Grabmale des Dompropstes, der die tiefe Erniedrigung seiner Kirche in ihrer ganzen Entwicklung und Bitterkeit erlebt hatte. Levin von Veltheim, einem der angesehensten und reichsten Adelsgeschlechter Niedersachsens entsprossen, wurde 1507 zum Dompropst erwählt.[1]) In dem Streite zwischen Bischof Johann IV. und denen von Salder hatte er als erster Dignitär des Domkapitels am 21. März 1518 den Schiedsspruch der Landstände kundzutun, daß die von Salder das Haus Lauenstein räumen müßten.[2]) In Urkunden des Domstiftes[3]) begegnet er uns oft als mithandelnd, so namentlich 1529 als Rat des Bischofs Balthasar.[4]) Am 3. Mai 1530 zog er von hier zum Reichstage nach Augsburg.[5]) Er starb am Abend des 8. Mai 1531,[6]) wenige Tage vor dem Tode des Bischofs Balthasar.

Sein Grabdenkmal steht im südlichen Kreuzgange an der Wand der Laurentius-Kapelle. Es ist eines der ersten Denkmäler der Frührenaissance in Hildesheim; mit Maßhaltung, aber auch mit warmer Empfindung für Formschönheit erscheinen die neuen ornamentalen Motive als anmutiges Kleid des noch in strengem Anschlusse an die gotische Zeit aufgebauten Epitaphs. Die aus Bronze gegossene Grabplatte hat eine Höhe von 1,94 m und eine Breite von 98,4 bis 98,6 cm. Sie zeigt eine von Ornament- und Inschriftstreifen umrahmte Nische, in welcher das Bild des Verstorbenen steht. Die vier Ecken der Platte füllen kreisrunde Medaillons von 28 bis 28,5 cm Durchmesser; die Umrahmung derselben ist gebildet aus einem zwischen zwei gewundenen Einfassungsbändern liegenden flachen Streifen, auf welchem Rankenornamente eingraviert sind. In diesen Medaillons stehen die Bilder der vier Kardinaltugenden, ihr Name ist auf dem Einfassungsstreifen zu lesen. Dargestellt sind die Tugenden durch kräftig gebaute weibliche Gestalten (Kniestücke) in der schmucken und reichen Tracht der ersten Jahrzehnte des sechzehnten Jahrhunderts, die üblichen symbolischen Zeichen in den Händen haltend. Oben links steht die „Sapiencia“, die Weisheit oder Klugheit; ihre Kleidung besteht in anliegendem Leibchen, dessen runder, tief auf die Brust reichender Ausschnitt ausgefüllt wird durch ein darunter liegendes linnenes Brusttuch von zierlicher Fältelung, welches unten mit einer quer liegenden gestickten Borte, oben mit eng schließendem Halskragen besetzt ist; die Ärmel sind lang und eng, an den Achsen mäßig gebauscht; das Haar wallt frei herab, den Kopf ziert nur ein schlichtes Stirnband; die Linke hält die Schlange (Matth. 10, 16), die Rechte einen dem Wiedehopf ähnlichen Vogel, in dem wir Simurgh, des Königs Salomo Vogel, zu erkennen glauben, der nach morgenländischer Sage die höchste Weisheit mit dem höchsten Alter besaß, indem er schon vor der Erschaffung Adams gelebt haben soll.[7]) Der Klugheit gegenüber steht, zum Zeichen ihrer Würde

---

[1]) Behrens, hist. praepos., pag. 14. — [2]) Bertram, Die Bischöfe von Hildesheim, S. 110. — [3]) Im Staatsarchiv zu Hannover, verschiedene Urkunden von 1515, 1519, 1524, 1528, 1529, 1530, 1531. — [4]) Urkunde im Staatsarchiv zu Hannover, Nr. 2418. Vergl. auch Oldecop S. 161, 162. — [5]) Tilo Brandis, Diarium. Cod. Bever. 74, Bl. 86. — [6]) Daselbst Bl. 101. — [7]) Menzel, Christliche Symbolik II, 300.

Grabplatte des Dompropstes Levin von Veltheim.
† 1531.

reicher gekleidet, die „Justicia", Gerechtigkeit, in der erhobenen Rechten die schwankende Wage, in der Linken das gezückte Schwert haltend. Auch sie ist, wie alle vier Tugendbilder, in eng anliegende Tracht gekleidet; auf den viereckigen Halsausschnitt fällt eine Kette mit Brustkreuz: über die eng schließenden Unterärmel fallen weite Oberärmel (Hängeärmel), deren Faltenwurf der Kleidung ein zeremonielles Gepräge gibt. Den Kopf, von welchem das Haar in langen freien Locken rückwärts fliegt, bedeckt ein mit Längsstreifen besetzter zuckerhutförmiger hoher Hut. Den Gegensatz zu dieser feierlichen Kleidung bildet die im unteren linken Medaillon stehende Stärke, „Fortidudo" geschrieben: ein Bild urwüchsiger Kraft. Der starke Körperbau, den das bis tief auf die Brust ausgeschnittene Kleid erkennen läßt, und die Kraft der Arme, welche die weiten, zu mehreren Puffen aufgebauschten Ärmel ahnen lassen, stimmen zu dem Symbole, das die Hände dieser fast üppigen Frauengestalt umfassen: die Linke legt sich um eine gebrochene Säule, die Rechte hält mit spielender Leichtigkeit das von dem Säulenstumpfe abgebrochene, mit Voluten geschmückte Kapitäl. Das volle Haar liegt in dichten Flechten um den unbedeckten Kopf und wallt dann noch nach beiden Seiten frei und lockig in der Luft. Ganz anders mutet uns ihr Pendant an, die im letzten Medaillon stehende vierte Kardinaltugend, die Mäßigung, Temperantia, welche hier als „Liberalitas", Freigebigkeit, bezeichnet ist, weil es der christlichen Mäßigung eigen ist, das durch Enthaltsamkeit Erübrigte dem dürftigen Nächsten mitzuteilen. Den weiten Ausschnitt des engen Leibchens deckt, wie es in Zeiten der Entartung der Tracht Sitte ehrsamer Frauen blieb, ganz das Brusthemd, welches keinen anderen Schmuck als die sorgfältige zierliche Fältelung hat und in eng schließendem Halskragen endet. Die Ärmel, unter der Achsel angeschnürt, fallen als weite Hängeärmel herab. Eine matronenhafte Mütze, nur mit Rosetten in der Ohrgegend geziert, deckt den Kopf und die unter ihr verborgenen Flechten. Die erhobene Rechte gießt aus einem Henkelkruge einen Trunk in das kleine Trinkgefäß, das die Linke hält. Anmut, Sittsamkeit und züchtige Eingezogenheit zeichnen die schöne Frauengestalt treffend zur Tugend der Mäßigung, wie sie in ihren mannigfachen Erscheinungsformen den schönsten Schmuck jeder anderen Tugend bildet.

Zwischen diesen vier Medaillons laufen am Rande der Platte zwei Einfassungsstreifen, ein äußerer mit Evangelisten-Symbolen, Wappen und Ornamenten, und ein innerer Streifen mit der Inschrift. Auf jeder Seite der Platte trägt der äußere Streifen drei kleinere Medaillons von etwa 10,2 cm Durchmesser: je ein mittleres mit einem Evangelistenzeichen und je zwei daneben mit Wappenschilden, welche als Tartschen oder Stechschilde gebildet sind. Im oberen Streifen steht in der Mitte der Adler, das Zeichen des Johannes; daneben, getrennt durch einen Blumenkelch, bei der Klugheit das Veltheimsche Wappen, auf der andern Seite das Schulenburgsche Wappen. Heinrich von Veltheim zu Destedt und Oschersleben und Sophie von der Schulenburg waren die Eltern des Prälaten.[1]) In gleicher Zusammenstellung sehen wir zur Rechten des Prälaten den geflügelten Menschen, das Symbol des Matthäus; darüber das Affeburgsche (oder Bartenslebensche), darunter das Crammsche Wappen; auf der anderen Seite der Löwe, Symbol des Markus; darüber das Alvenslebensche, darunter das Jagowsche Wappen. Der untere Rand zeigt den Stier, Symbol des Lukas; daneben bei der Tapferkeit das Bünausche Wappen, auf der anderen Seite das Bortfeldsche Wappen;[2]) auch im unteren Streifen füllen Blumenkelche die Zwischenräume. Die größeren Zwischenräume in den seitlichen Streifen sind durch gut gezeichnete Blumen- und Blattornamente belebt.

Der Schriftstreifen, welcher innerhalb des Ornamentstreifens liegt, trägt folgende Inschrift in gotischer Minuskel:

Anno . domini . m . d . xxxi . die . viii . mensis . maji . obiit . egregius . dominus . livinus . de . veltem . utriusque : juris : doctor . hildensemensis . asschaffenborgensis . goslariensis . sancti . bonifatii . halberstadensis : et . fredelantensis . prepositus . necnon . maguntinensis . halberstadiensis . hildensemensis . ac . hamborgensis . ecclesiae . diaconus . canonicus . sanctissimi . domini . nostri . pape . cubicularius : et . apostolice . sedis . prothonotarius : cujus . anima ⁝ requiescat ⁝ amen †.[3])

---

[1]) So in den Oynhausenschen Kollektaneen über niedersächsische Stammtafeln (Bibliothek des hist. Vereins in Hannover). — [2]) Die Deutung einzelner dieser Wappen verdanke ich besonders der freundlichen Mitteilung des „Deutschen Herold" in Berlin. — [3]) Reich an Schmuck, Wappen und Titeln steht der Prälat zufällig gerade dem Denkmale gegenüber, welches die schlichte Bezeichnung

Innerhalb der vom Wappen- und Inschrift-Streifen gebildeten wirkungsvollen Umrahmung ist die Nische für die Statue aufgebaut. Eingefaßt ist diese Nische von zwei Halbsäulen, welche den die Nischenwölbung umschließenden Rundbogen tragen. Die beiden Säulen stehen auf Sockeln, die etwa 29 cm hoch sind und in deren Vorderfläche eine Maske eingraviert ist; von einem durch kräftige Auslabung vorstehenden Rundstabe ist jede Säule in zwei Teile geteilt: einen kleinen und kräftigen unteren Teil, von etwa 24 cm Höhe, der von zwei in Form eines Blumenkelches zusammenschließenden Akanthusblättern umhüllt ist, und einem schlanken oberen Schaft, den ein mit Blättern und Volute geschmücktes Kapitäl krönt; dicht unter dem Kapitäl umschlingen zwei kurze, sich kreuzende Blumengewinde den oberen Schaft der beiden Säulen. Auf diesen Säulen erhebt sich ein Rundbogen, der mit eingravierter Ranke und einer unter dieser liegenden, durch kurze Einschnitte angedeuteten Kanälierung verziert ist. Die Zwickel zwischen dem Rundbogen und dem Rahmen der Platte füllt auf jeder Seite ein an den Rundbogen sich schmiegendes Blätterpaar, welches eine Knospe einschließt. Zwischen den Säulen vertieft sich die Platte zu einer flach ausgerundeten Nische. Hinter den Sockeln der Säulen tritt aus der Nischenwand eine Sockelbank hervor; oben schließt die Nische mit einer Muschel ab; unter dieser ist die Nische durchzogen von einem schmalen kanälierten Streifen, der auch über die Ecksäulen läuft, und einem breiteren kanälierten Friese, dessen Höhe den Kapitälen entspricht und dessen Kanälierungen mit Stäbeausfüllung versehen sind.

In dieser reich und geschmackvoll umrahmten Nische steht in Halbrelief das Bild des Propstes, etwa 1,27 m groß. Es ist eine kräftige, etwas untersetzte Gestalt in bestem Mannesalter, angetan mit kostbarer Diakonenkleidung. Den Körper umhüllt die bis zu den Füßen reichende Albe. Darüber liegt die reiche, mit Fransen besetzte Dalmatik von schwerem, durch Blattornament gemustertem Seidenstoff; die Ärmel reichen bis auf den Unterarm und sind am Rande mit Stickerei und Fransen besetzt. Von der linken Hand hängt der schmale und lange Manipel herab, gleichfalls am Rande mit Stickerei und Fransen verziert. Das Humerale liegt in schweren, massigen Falten um den Hals. Das Birett, unter dem kräftiger Haarwuchs hervorschaut, ist eine niedrige weiche Mütze. Vor der Brust hält der Prälat in den Händen ein mit zwei Schließbändern geschlossenes Buch mit fünf rosettenförmigen Metallbuckeln. Drei Bücher als Zeichen seiner wissenschaftlichen Bildung liegen zu seinen Füßen. Über diesen lehnt sich an die Albe der schrägstehende Wappenschild, überschattet vom breiten Prälatenhute mit den beiden durch die Krempe gezogenen Schnüren, welche je einen Quasten auf der Krempe und am unteren Ende haben.

Auf dem schmalen Streifen zwischen der Muschel der Nische und dem Einfassungsrahmen nennt eine Inschrift den Meister dieses prächtigen Gußwerkes: Cordt . Mente . me . fecit; vor und nach dieser Inschrift steht sein Werkzeichen. Es ist der berühmte Erzgießer in der Echternstraße zu Braunschweig, der 1532 vom Rate von Braunschweig als Büchsenschütze und Zeugmeister auf Lebenszeit angestellt wurde, der 1541 die (hinter unserer Platte weit zurückstehende) Erzplatte für das Grab des Herzogs Erich des Älteren in der Blasius-Kirche zu Münden goß, und der 1550 wegen Verdacht des Verrats aus Braunschweig verwiesen wurde und nach Wolfenbüttel zog.[1] Die Stadt Hildesheim besaß mehrere aus seiner Gießerei hervorgegangene Kanonen.[2]

Bruno Presbyter trägt und doch so tief an Inhalt und an hohen Gedanken ist. Jemand, dem Levins hohe Ämter wenig imponierten, widmete (Elbers, Cod. Bever. 160, S. 56) dem Denkmal folgendes Elogium: multi tituli, pingues vituli: gracilis anima, levis umbra; magna sarcina, una anima multis larvis induta. — [1]) Mithoff, Mittelalterliche Künstler und Werkmeister Niedersachsens und Westfalens, S. 222 ff. — [2]) Hildesh. Kathol. Sonntagsblatt 1874, S. 84 ff.

47.

Der erwählte Bischof Otto von Schaumburg.

In der Sorge um die Wiederherstellung des Hochstifts Hildesheim setzte das Domkapitel seine Hoffnung wiederum auf eine gnädige Entschließung des Kaisers. Von diesem war die Acht über Johann IV. und die Belehnung der braunschweigschen Herzöge mit stiftischen Gebietsteilen ausgegangen. Von ihm hoffte man auch eine Wiedergutmachung der ernormen Schädigung des Bistums. Um den Kaiser sich gnädig zu stimmen, erwies sich das Domkapitel gefügig gegen dessen Wünsche bei der Neubesetzung des bischöflichen Stuhles.[1] Das zeigte sich von neuem nach Bischof Balthasars plötzlichem Tode.

Am 30. Juni 1531 eröffnete Karl V. dem Domkapitel, daß der junge Graf Otto zu Schaumburg, der in Cöln und Hildesheim ein Kanonikat besaß, trotz seiner Jugend unter den obwaltenden Zeitumständen besonders geeignet zum Administrator und künftigen Bischof erscheine; seine Kandidatur werde auch von des Kaisers Oberstem Kämmerer Graf Heinrich zu Nassau unterstützt. „Mit gnädigem Fleiß und Ernst" begehrt der Kaiser, das Domkapitel wolle ihn zum Oberhaupte des Stifts postulieren. Folgsam dem Winke des Kaisers, warb Otto bereits am 28. Juli 1531 zum Bischofe postuliert.[2] Der Erwählte aber hatte es mit der Annahme der Wahl nicht so eilig, ließ vielmehr seine Entschließung sechs Jahre in der Schwebe, bis endlich der Papst mit Strenge zu einer Neuwahl drängte.

Nach Otto's Wahl war es die erste Sorge, sich der Gläubiger des Stifts zu erwehren. Man erwirkte vom Kaiser ein Gebot[3]) an alle Adeligen, die ihre Forderungen gegen das Stift Hildesheim mit Ungestüm geltend machten, vorerst einen Stillstand zu halten; der Kaiser ernannte am 24. September 1531 zum Schutze des Stifts und zur Ordnung der Stiftsregierung eine Kommission,[4]) die sich nach Hildesheim begeben und dort ein gutes Regiment, Ordnung der Rechtspflege und gütliche Beilegung der Zwistigkeiten herbeiführen sollte; namentlich sollte sie mit den Gläubigern des Bistums ihrer Schuld wegen handeln. Zu Kommissaren wurden bestellt die Grafen Wilhelm und Bernhard von Nassau, und Adolf und Johann von Holstein-Schaumburg.[5]) Unter den Gläubigern war Ludolf von Oldershausen einer der ungeduldigsten; weil seine Forderungen nicht befriedigt wurden, hatte er „mutwillig, feindlich und gewalttätig" gegen das Domkapitel gehandelt. Neben ihm erwies sich Matthias von Veltheim, der Bruder des letzten Dompropstes

---

1) Cal. Br. A. Des. 10. Gen. B Nr. 42. — 2) Cod. Bev. 149. Brandis' Diarium 15. — 3) Cod. Bev. 27. Bl. 18. — 4) Cal. Br. A. 10. 1. Gen. b. Nr. 41. — 5) Cod. Bev. 27. Bl. 22.

Levin von Veltheim, besonders lästig durch die übergroße Höhe seiner Ansprüche; er heischte beinahe 23000 Gulden. Die ernannten Kommissarien warteten mit ihrer Reise in das Bistum so lange, daß die Gläubiger trotz des gebotenen Stillstands wieder unruhiger wurden. Drum bat am 22. Januar 1532 das Domkapitel den in allen Stiftssorgen stets eifrig bemühten Domherrn Valentin von Teteleben, ein neues kaiserliches Mandat an die Gläubiger zu erwirken.[1]) In ausführlicher Darlegung stellte das Kapitel dem Teteleben alle Bedrängnisse des Stifts vor und ersuchte ihn dringend, er wolle auf dem bevorstehenden Reichstage zu Regensburg der Kirche zu Hildesheim „in diesen äußersten Nöten" sich tapfer annehmen.[2])

Ein grelles Licht auf die damalige Hilflosigkeit des Domkapitels wirft die Schilderung, welche Abt Jobst von Marienrode von den innerpolitischen Verhältnissen des Kleinen Stifts entwirft.[3]) Er stellte am 18. August 1532 dem Domkapitel vor, wie sein in der Stiftsfehde schwer geschädigtes Kloster durch den Quedlinburger Rezeß dem Kleinen Stifte beigelegt, also nicht unter braunschweigsche Hoheit gestellt sei; sofort hernach seien aber von der Stadt Hildesheim so viele Beschädigungen an den liegenden Gütern des Klosters verübt, daß er gegen die Stadt ein Pönalmandat vom Kammergerichte habe erwirken müssen; dann habe er auf freundliches Zureden dieses Mandat nicht in Vollzug setzen lassen, sondern mit der Stadt sich dahin gütlich verglichen, daß das Kloster dem Stadtrate zum Ersatz für die Kriegsschäden der Stiftsfehde noch 200 Gulden zahlen solle, wogegen die Stadt dem Kloster ihren Schutz zusagte. Doch nun seien neue Eingriffe der Stadt in des Klosters Teiche, Weiden und Wiesen erfolgt; das Hainholz, ein erbliches Eigengut des Klosters, werde gewaltsam von der Stadt okkupiert; Eingriffe erfolgten in des Klosters Steinbruch am Rotzberge; der Lehenzins von der Bischofsmühle, die die Stadt vom Kloster zu Lehen hatte, wurde dem Kloster vorenthalten. Jetzt erklärt der Abt, der sich wehrlos diesen Eingriffen preisgegeben sah, ganz offen dem Domkapitel: „Ich bin zweifelsfrei, so mein Kloster bei den Fürsten von Braunschweig geblieben wäre, hätten die von Hildesheim mit meinem Kloster nicht solchen Mutwillen getrieben;" finde ich nun keinen Schutz, so „muß ich meinen Konvent unter einen anderen Fürsten geben." — Wie bald er diese Drohung wahr machte, zeigten die folgenden Jahre.

Restitutions-Verhandlungen. — Reichsanlagen.

Obwohl Otto von Schaumburg eine bindende Erklärung über die Annahme seiner Erwählung zum Bischof nicht abgab, blieb er doch nicht ganz untätig für die Interessen des Stifts. Die Verhandlungen über die Restitution des großen Stiftes wurden am 21. April 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg durch Otto und das Domkapitel unter Mitwirkung des Grafen Heinrich von Nassau wieder aufgenommen durch Einreichung eines gemeinsamen Gesuches an den Kaiser und die kaiserlichen Räte.[4]) Die Gründe des Antrages waren dieselben, wie in den früheren Vorstellungen: 1. Die Ungültigkeit der Achtserklärung des Bischofs

[1]) Gottorper Archiv. 54. 1. — [2]) Daselbst. — [3]) LA. 5. Marienrode 65. Bl. 32. — [4]) Diese und die folgenden Schriftstücke: im Gottorper Archiv Nr. 54. Vgl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel. Hildesheim. Akte 2. a.

Johann, weil dieser zur Achtserklärung nicht geladen, auch mit seinen Entschuldigungen nicht gehört ist; 2. selbst wenn die Acht gültig über den Bischof verhängt wäre, so durfte doch nach dem geltenden Rechte das Stift nicht beraubt werden; die Acht rechtfertigte nur, daß die Person des Bischofs der kaiserlichen und Reichs-Lehen verlustig ging; nur auf die Dauer der Amtsführung Johanns wären die Lehen dem Kaiser heimgefallen; der Nachfolger Johanns hätte müssen in alle Lehen wieder eingesetzt werden; daher ist Bischof Balthasar durch seine Belehnung auch von selbst mit allen Lehen des ganzen Stifts investiert worden; die Belehnung der braunschweigschen Herzöge mit hildesheimschen Stücken ist ungültig. — Diese Vorstellung Otto's und seines Kapitels wurde auch den Reichsständen am 7. Mai übergeben und vor denselben verlesen.

Heinrich der Jüngere erwiderte hierauf am 14. Juni 1532, daß der Quedlinburger Rezeß den Streit endgültig geschlichtet habe; die Vorstellung sei schon deshalb unzuläßig, weil Otto noch minderjährig sei und das Domkapitel die Haltung des Quedlinburger Rezesses angelobt, auch der Kaiser denselben bestätigt habe. Eine weitere Klage wegen hoher Schatzung der aus dem Braunschweigschen kommenden Einnahmen der hildesheimschen Geistlichkeit beantwortete Heinrich damit, daß diese Steuer zur Tilgung der braunschweigschen Landesschulden nötig und mit Zustimmung der Landschaft auf alle Güter gelegt sei.

Sofort wurde im Juli 1532 seitens Hildesheims hiergegen eingewandt, daß zu Quedlinburg das Domkapitel gar keinen Güterverzicht aussprechen konnte, weil die Zustimmung des Bischofs dazu fehlte; auch habe das Domkapitel nicht darauf verzichtet, den Rezeß von Quedlinburg im Rechtswege anzufechten; nur das gewalttätige Brechen desselben sei ausgeschlossen worden. Den Bischof bindet der Rezeß nicht, weil er vom Bischofe nicht bestätigt ist. Ungerecht sei ferner die drückend hohe Besteuerung der geistlichen Einkünfte, die fast einer Beraubung gleich komme. Die Freiheit der geistlichen Güter von Steuern und Schatzung gehöre zu den im Quedlinburger Rezesse geschützten Gerechtsamen des Domkapitels.

Die Fürsten von Braunschweig blieben trotzdem auf ihrer Rechtsauffassung bestehen. Damit nun infolge der Teilung des Hochstifts Hildesheim die Reichsanlagen, insbesondere die Türkensteuer nicht dem Kaiser gemindert werde, erklärten die Herzöge Erich und Heinrich sich bereit, von dem Kontingent des Hochstifts $^2/_3$ zu zahlen, weil sie $^2/_3$ vom hildesheimschen Stifte genommen hätten. Dagegen ward stiftischerseits eingewandt: mehr als $^2/_3$ vom Stift hätten die Herzöge eingenommen, daher sei eine solche Verteilung der Lasten unbillig.

Zur Entscheidung kam es auf dem Reichstage zu Regensburg nicht. Die Reichsstände sprachen sich vielmehr am 1. Juli 1532 dahin aus, der Kaiser möge beide Parteien zu endlicher und schleuniger Erörterung der Sachen vor das Kammergericht weisen und befehlen, die Frage als privilegierte Rechtssache förderlichst zum Urteil zu bringen.

Neben den Anträgen auf Restitution des ganzen Stifts Hildesheim lief ein besonderer Antrag des Domkapitels auf Herausgabe des Hauses Steinbrück; dieser Antrag wurde damit begründet, daß das Haus Eigengut des Domkapitels, nicht Gut des Bischofs sei, also auch nicht durch die Stiftsfehde hätte entriffen

werden dürfen. Das jedoch bestritt Herzog Heinrich; er legte jetzt dem Kapitel die Hauptschuld an der Stiftsfehde, der Acht und deren Folgen bei; in rechtmäßiger Vollziehung der Acht sei die Steinbrück erobert; zu ihrer Herausgabe biete der Quedlinburger Rezeß keinen Anlaß. Bei Heinrichs Weigerung verblieb es.

Auch die Verhandlungen mit den Stiftsgläubigern[1]) wurden während der traurigen Zeit des postulierten Bischofs Otto nicht weiter gefördert. Mehr als einem Gläubiger ging die Geduld aus. Als ungestümste Dränger erwiesen sich jetzt die Gebrüder Lubbert und Jobst von Alten. Ihr Vater Kurd hatte Koldingen furchtsam aufgegeben und um so mutiger hernach gegen das wehrlose Stift seine Forderungen wegen Koldingen geltend gemacht. Seine Söhne verlangten am 15. September 1535 Befriedigung vom Domkapitel, sonst würden sie das tun, dessen „sie lieber enthoben sein wollten". Was diese Drohung bedeuten sollte, zeigte sich schon in der Nacht des 2. Oktober, wo das domkapitularische Dorf Harsum in Flammen stand und über 2000 Gulden Schaden dem Domkapitel zugefügt wurde. Die von Alten ließen zur Bezeugung ihrer Tat eine schriftliche Erklärung dort hinter sich zurück. Am 10. November lud das Kammergericht beide Brüder vor seine Schranken, weil sie durch Landfriedensbruch und Verletzung kaiserlicher Schutzbriefe der Acht verfallen seien. Da sie nicht erschienen, wurden sie am 27. März 1536 in die Acht erklärt.[2]) Ihrem Wüten gegen das Stift war, wie bald sich zeigte, damit keineswegs Einhalt getan.

Die lange Sedisvakanz, die nach Balthasars Tode durch die Unentschiedenheit des Erwählten Otto eintrat, gab dem Rate der Stadt Hildesheim Anlaß zu einem neuen Vorstoße gegen die Steuerfreiheit des privilegierten Klerus; denen, die die Zahlung verweigerten, sollte der Gebrauch des städtischen Marktes und der Mühlen entzogen werden.[3]) Mit scharfen Worten wendet sich der Chronist Oldecop gegen diese Maßregel. Was die Geistlichen einnehmen, seien almosenartige Bezüge, die sie zum eigenen und zum Unterhalte eines ehrbaren Hausgesindes, sowie zu Armenspenden verwenden sollen. Auch der Vorwand, die Überschüsse würden teilweise in unrühmlichem Wandel verbraucht, gebe dem Rate kein Recht zu eigenmächtiger Besteuerung des Klerus; in Wirklichkeit seien die Bürger nicht durch solche Gründe, sondern vom Geiz und von Motiven lutherischer Tendenz zu den Übergriffen verleitet. Im Kampfe gegen die Verletzungen der guten Sitte solle der geistliche Obere strafend eingreifen und die weltliche Macht ihm dazu ihren starken Arm leihen.

In allen diesen Differenzen fehlte dem Stifte die feste Hand eines tatkräftigen Oberhauptes. Alle, die es mit dem Bistum wohl meinten, hatten längst die Wahl des jugendlichen Otto als einen Fehlgriff erkannt. Das Jahr 1537 machte dem unerträglichen Zustande ein Ende durch die Wahl eines neuen würdigen und in vielen schweren Aufgaben bereits erprobten Oberhirten.

---

[1]) Staatsarchiv in Hannover. Des. 27a. Reichskammergericht. H. 752. — [2]) Celler Archiv. Des. 24. A. 1. — [3]) Oldecop 170 f.

Valentin von Teteleben.

Bischof von Hildesheim. 1537—1551.

Oelgemälde der bischöflichen Kurie.

Der 48. Bischof.

Valentin von Teteleben. 1537—1551.

Das vierte Jahrzehnt war für das Bistum Hildesheim eine Zeit der traurigsten Verwahrlosung. Ein minderjähriger Grafensohn, der die endgültige Annahme der Bischofswahl Jahre lang verschob, galt als Oberhirt. Die zur Regelung der Stiftsverwaltung ernannten kaiserlichen Kommissarien ließen von ihrer Tätigkeit kaum etwas merken. So konnte es nicht weitergehen, sollte nicht alle geistliche und weltliche Ordnung zerrüttet werden. Eine andere Wahl war dringend notwendig. Am 26. September 1536 ließ daher Papst Paul III. durch den Nuntius Petrus Pfortius das hildesheimsche Domkapitel darauf hinweisen,[1]) daß des Kapitels Recht zur Bischofswahl infolge der langen Verzögerung ordnungsmäßiger Neuwahl längst verfallen sei; dennoch wolle der Papst durch den Nuntius dem Kapitel noch eine letzte Frist zur Ausübung seines Wahlrechts gewähren. Am 5. Mai 1537 schrieb das Domkapitel an den Nuntius, daß der postulierte Bischof Otto „schon in das sechste Jahr das Kapitel im ungewissen lasse" über seine Entschließung, deshalb möge der Nuntius ihn bewegen, „ohne alle Verzögerung die Bestätigung der Postulation zu erwirken." [2])

Wie die hildesheimsche Kirche inzwischen als verwaist betrachtet wurde, zeigt beispielsweise die Bestätigung eines in der altstädtischen Lamberti-Kirche errichteten neuen Benefiziums, das nicht durch eine bischöfliche Verfügung, sondern durch den Metropoliten Erzbischof Albrecht von Mainz am 25. April 1537 bestätigt wurde.[3])

Der päpstliche Nuntius reiste, um der Verwaisung des Bistums ein Ende zu machen, auf päpstlichen Auftrag selbst nach Hildesheim und steckte dem Domkapitel zur Bischofswahl eine letzte Frist von 6 Monaten. Die Wahl fand am letzten Tage der sechsmonatigen Frist, am 30. September 1537 statt[4]) und fiel einhellig auf den Mann, der schon seit zwei Jahrzehnten mit Umsicht und treuem Eifer der Anliegen der Diözese beim Kaiser und beim Papste sich angenommen hatte, Valentin von Teteleben. „Ich war damals, so schrieb Valentin, zu Mainz als Domherr residierend, des Erzbischofs von Mainz Generalvikar und des weltlichen Gerichts Kämmerer." [5]) Er war aus dem Meißenschen gebürtig, hatte den Doktorgrad erworben in der hl. Schrift und in der Jurisprudenz, war Propst des Bartholomaeus-Stifts in Frankfurt, Domherr zu Mainz, Magdeburg und Hildesheim; letztere zwei Kanonikate hatte er durch Papst Leo X. erhalten.[6])

---

[1]) Archivio segreto della S. Sede. Brevia Pauli III. 1536 ep. 119 fol. 126. — [2]) Kopenhagen. Gottorper Archiv. Nr. 54. 1. — [3]) LA. 3. H. 137. Bl. 35 f. — [4]) J. Brandis Diarium 36. — [5]) LA. I. 7. 1. 6. Bl. 112. Codex Bev. 149. — [6]) Vgl. LA. Domstift. Urk. 2319. 2334.

Anfangs trug Valentin Bedenken, die Wahl anzunehmen. Er zog daher zunächst nach Rom, um die ganze Not des Stifts und des künftigen Bischofs darzustellen. Das Resultat der dortigen Verhandlungen war, daß Valentins Wahl schon am 11. Januar 1538 vom Papste bestätigt wurde.[1] „Mit Vorwissen und Willen der beiden obersten Häupter der Christenheit" hatte Valentin die schwere Bürde auf sich genommen. Die bischöfliche Weihe empfing er am 22. Februar 1538 zu Rom in der Sakristei des Apostolischen Palastes durch den Bischof, der das Amt des päpstlichen Sacrista bekleidete.[2] Der Papst teilte die Bestätigung Valentins dem Kaiser Karl V. mit,[3] und dieser verlieh dem neuen Oberhirten die Regalien des Hochstifts am 3. März 1538.[4] Am 23. Mai 1538 nahm Valentin von seinem Bistum Besitz[5] durch die übliche Sitte, daß er im Dome auf den Hochaltar gesetzt wurde. Zugleich begann er mit dem Rate von Hildesheim die Verhandlung über die Huldigung der Stadt; doch wurde städtischerseits diese Sache schleppend und verzögernd behandelt.[6]

Von den drei hildesheimschen Handwerksämtern, die vom Bischofe zu Lehen gingen, erschienen alsbald Vertreter des Schuhmacher- und Gerberamts mit einer Abgabe, die als pflichtmäßige Leistung bezeichnet wird; sie überreichten der stiftischen Regierung 2 Gulden und 14 Mariengroschen weniger einen Schilling. Der Dombechant nahm anstatt des Bischofs diese Abgabe entgegen und versprach, ihren Gehorsam beim Bischof zu rühmen. Weniger rühmenswert ist, daß sie alsdann dem Wein, den der Dombechant vorsetzte, so tapfer zusprachen, daß „sie voll wurden und sich die Köpfe zerfielen". Der Regierungssekretär glaubte dies mit nüchterner Kürze im amtlichen Regierungsprotokolle[7] vermerken zu sollen.

Valentins kirchliches Wirken.

Der Zustand, in welchem das Bistum Hildesheim nach der langjährigen Sedisvakanz sich befand, ließ es dem neuen Bischofe notwendig erscheinen, sofort nach dem Antritte seiner Regierung der ganzen Diözese als Bischof und Landesherr in einem öffentlichen Erlasse die Glaubenssätze und kirchlichen Grundsätze darzulegen, die dem ganzen christlichen Volke nach Weisung der höchsten geistlichen und weltlichen Autorität als Richtschnur dienen sollten. Der Erlaß[8] ist datiert aus Hildesheim vom 1. August 1538. Auffallend ist bei diesem Erlasse des Bischofs und Landesherrn namentlich, daß derselbe fast ausschließlich religiöse Fragen behandelt und dabei als Norm den Befehl des Kaisers und die Reichstagsabschiede aufstellt, während von der kirchlichen Autorität als Quelle des Erlasses wenig die Rede ist. Diese Eigenart findet ihre Erklärung einerseits in der derzeitigen engen Verknüpfung religiöser mit weltlichen Fragen und in der Stellung des Kaisers als Schirmherr der Kirche; ferner darin, daß der Erlaß zunächst die Aufrechterhaltung der äußeren öffentlichen Ordnung anstrebt, die endgültige Entscheidung der religiösen Fragen dagegen dem Allgemeinen Konzil überlassen will; auch deshalb fußt die Motivierung des Erlasses mehr auf der höchsten weltlichen Gewalt, weil die höchste

[1]) Archivio segreto della S. Sede. Pauli III. Diversa. Anni II. ad IV. lib. 252 Tom. V. — LA. Domstift. Urk. 2612 — [2]) Archivio segreto della S. Sede. Clem. VII. Armar. 29 Nr. 99. fol. 195. — [3]) Daselbst. Pauli III. Brev. minut. lib. 9 Nr 214. — [4]) Cod. Bev. 7 h. S. 409 u. a. m. — LA. Domstift. Urkunde 2518. — [5]) J. Brandis Diarium 38. — [6]) Stadtarchiv. Akten XXI. 18. — [7]) LA. 14. 2. (Protocolla Regiminis). 2 fol. 41. — [8]) Lünig, Spicil. Eccl. Cont. III. Th. 2. S. 1068.

geistliche Autorität damals Ziel der zahllosen Angriffe der Gegner war, ihre autoritative Stellung also leichter Gegenstand des Widerspruchs wurde.

Bischof Valentin nennt als besonderen Anlaß zu seinem Ausschreiben die seitherige Verwahrlosung des Stifts Hildesheim, das viele Jahre ohne Herrn und Bischof gestanden habe; daher habe eine ordnungsmäßige Publikation der Reichstagsbeschlüsse und kaiserlichen Kundgebungen nicht stattgefunden. Das Versäumte wolle er im Anfange seiner Regierung sofort nachholen, damit jeder Untertan wisse, wie er es in religiösen Fragen bis zur Entscheidung eines Allgemeinen Konzils zu halten habe. Gegenüber den um sich greifenden Irrlehren sei als christliche Glaubenslehre festzuhalten, daß im Altarssakramente unter jeder von beiden Gestalten der wahre Leib und das wahre Blut Jesu Christi gegenwärtig sei; daher empfangen alle das Sakrament nur unter Brotsgestalt, ausgenommen der konsekrierende Priester. Alle sieben Sakramente seien beizubehalten, wie es vor dem religiösen Zwiespalt gehalten sei. Keine Neuerung oder Änderung solle bei der heil. Messe, bei Taufe, Firmung und Ölung geduldet werden. Als wahre christliche Rechtfertigungslehre sei festzuhalten, daß der bloße Glaube allein ohne die Liebe und die guten Werke nicht gerecht macht; deutlich spreche die Bibel aus, daß Gott auch die guten Werke vom Menschen verlange. Die Lehre vom freien Willen des Menschen dürfe nicht angefochten werden; die Leugnung der Willensfreiheit sei „nicht menschlich, sondern mehr viehisch und eine Gotteslästerung." Die Bildnisse sollen nicht abgetan, sondern andächtig von allen Christen erhalten werden; denn die Bildnisse Christi, seiner lieben Mutter und seiner Heiligen rufen im Gemüt vergeßlicher Menschen die Erinnerung an sie wach und bewegen männiglichen zur Andacht. Ebenso soll man auch die Sakramentshäuser ehrerbietig erhalten.

An diese Unterweisungen, in denen Valentin die dogmatischen Grundlagen der angegriffenen katholischen Religion darlegt, schließen sich Vorschriften für die Prediger und für die äußere kirchliche Ordnung. Die Stifte, Klöster und Pfarreien sollen bei dem seitherigen Gottesdienste und den herkömmlichen Zeremonien bleiben und sollen in ihrem Güterbesitze geschützt werden. Mit Strenge soll man einschreiten gegen solche Geistliche, die einen unchristlichen Wandel führen oder mit unzüchtigen Weibsleuten sich abgeben; gegen solche Glieder des geistlichen Standes soll keine Nachsicht geübt werden. Priestern und Ordensleuten bleibt die Ehe verboten. Erledigte Pfründen sollen nur mit tüchtigen Personen besetzt werden. Zum Predigtamte sollen Geistliche nur dann zugelassen werden, wenn ihr Leben, ihre Lehre und ihre Befähigung zuvor vom Bischofe geprüft sind. Inhalt ihrer Predigten soll das Evangelium sein, und zwar in der Auslegung, die ihnen geboten wird durch die von der Kirche approbierten Schriften und Lehrer. Enthalten sollen sich die Prediger von disputierlichen Sachen, und von allem Schmähen und Lästern. Sie sollen das Volk nicht abhalten von der heil. Messe, noch von Gebeten und guten Werken. Vielmehr sollen sie die Leute anhalten, daß sie mit großer Andacht die heilige Messe hören, ihr Gebet inniglich zu Gott verrichten; daß sie auch Marien und den lieben Heiligen sich anbefehlen und sie um Fürbitte bei Gott bitten; daß sie die Feiertage und Fasttage halten; daß sie Almosen geben und andere christliche milde und gute Werke üben. Die Prediger dürfen nicht die

Ordensleuten ihren Gelübden abspänftig machen. Niemand darf gegen die Obrigkeit predigen; denn die Obrigkeit ist von Gott geordnet.

Ein besonderes Augenmerk sollen alle Obrigkeiten auf die Druckereien und die Buchführer richten; sie sollen darauf achten, daß Schmähschriften und neuerungs-süchtige Bücher nicht gedruckt und nicht feilgehalten werden. Vor der Veröffentlichung sollen Druckschriften durch einsichtige Männer geprüft werden. Des Druckers Namen und Wohnort sollen alle Druckschriften tragen, um der Obrigkeit die Aufsicht zu erleichtern.

Das sind die Grundsätze der christlichen Kirche, die so lange in Geltung bleiben sollen, bis ein Allgemeines Konzil die schwebenden religiösen Fragen endgültig gelöst hat. Des Kaisers und des Reiches Schutz ist allen verheißen, die dem alten wahren christlichen Glauben treu bleiben. Ernste Strafe sollen die gewärtigen, die diese Artikel übertreten.

Diözesansynode in Hildesheim.

Eine der bedeutsamsten kirchlichen Regierungsakte Valentins war die Veranstaltung einer Diözesan-Synode in Hildesheim, deren Statuten durch Papst Paul III. die Approbation unter Bestätigung stetiger Geltung erhielten.[1]) Diese Synodalstatuten, welche 1539 erlassen sind, sind 1543 zu Venedig (ap. Joh. Franziscum), 1553 zu Antwerpen (in aedibus Joh. Steelvii) und als Anhang der Hildesheimschen Synodal-Statuten des Kurfürsten Maximilian Heinrich (Hildesheim, Kramer, 1652) gedruckt. Eine Anregung zu Diözesan-Synoden war ausgegangen von der Reformatio cleri Germaniae, einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Zusammenstellung kirchlicher Bestimmungen, welche der Kardinal-Legat Campeggio 1524 in Regensburg zur Wiederherstellung der kirchlichen Zucht erlassen hatte; im 35. Kapitel dieser Reformvorschriften, die Valentin seinen Statuten anhängte, war den Bischöfen eingeschärft, zur Reinerhaltung des Glaubens und Belebung kirchlichen Geistes jährlich eine Diözesan-Synode zu halten.

Aus den Statuten der Hildesheimschen Synode sei Folgendes erwähnt. Im Eingange der Synodal-Statuten beklagt Valentin die schweren Heimsuchungen und lange Verwaisung des Bistums und als deren Folge die Gefährdung der kirchlichen Ordnung. Zur Hebung der eingeschlichenen Mißstände erlasse er die dem Kirchenrechte und den Entscheidungen der Väter entnommenen Constitutiones Synodales, deren genaue Befolgung ebenso wie die Beobachtung des Erlasses des Kardinals Campeggio er strenge befiehlt; jeder Archipresbyter soll die Statuten wenigstens jährlich zweimal auf den Landkapiteln verlesen. Die Statuten enthalten in 49 Kapiteln verschiedene Satzungen der kirchlichen Disziplin und Verwaltung, so über die Obliegenheiten der Archipresbyteri, Zulassung zu kirchlichen Ämtern und Funktionen, die Pflicht des klerikalen Gehorsams, der Enthaltung von Unternehmungen gegen die bischöflichen Rechte, die kirchliche Gerichtsbarkeit, die Führung der Taufmatrikeln,

[1]) Statuta synodalia per Te edita, quatenus . . . sint sacris canonibus non contraria, auctoritate Apostolica approbamus et confirmamus ac viribus perpetuo subsistere decrevimus. Vatik. Archiv. Pauli III. Brev. min. t. 19 Nr. 984.

die Pflicht der Geistlichen, weltlicher Geschäfte sich zu enthalten, geistliche Kleidung zu tragen, das Statut des Konzils zu Basel gegen clerici concubinarii, Bestimmungen über Benefizien, Verbot des Übergriffes in fremde Pfarreien, Verpflichtung des Volkes zur Teilnahme am Pfarrgottesdienste, dann die noch heute in den meisten Pfarreien des Fürstentums Hildesheim unter dem Namen Statuta Valentiniana geltenden Bestimmungen über die Präbendalbezüge verstorbener Pfarrer; sie befehlen Milde gegen reuig zurückkehrende ausgesprungene Ordensleute, Wahrung der Klausur in Nonnenklöstern, Anstellung von Lehrern an den Kollegiatkirchen; sie mahnen zur Unterlassung schädlichen Polemisierens auf den Kanzeln, erneuern das Verbot klandestiner Ehen, kirchliche Strafen gegen einzelne Verbrechen u. a.

Plan einer Benefizien-Reform.

Eine denkwürdige Erklärung über die Richtung seiner reformierenden Tätigkeit im Bistum gab Bischof Valentin am 3. März 1542 in einem Memoriale[1]) dem päpstlichen Abgesandten Johannes (Epūs Mutinensis) auf dem Reichstage zu Speier. „Ich fand", so sagt Valentin über seinen Regierungsantritt, „die hildesheimsche Kirche verwahrlost in geistlicher und irdischer Hinsicht und beraubt aller bischöflichen Tafelgüter, so daß sie mir den Lebensunterhalt nicht bietet. Nichtsdestoweniger habe ich durch fleißige Reform meiner Kirche und Haltung einer bischöflichen Synode die erforderliche Ordnung im Bistum zurückgeführt; ich habe einen Weihbischof und Offizial, desgleichen Seelenhirten und Kirchen-Rektoren an Orten der Stadt und Diözese Hildesheim angestellt, die dem Volke im Dienste der gesunden Lehre und in Verwaltung der Sakramente durch Wort und Beispiel Führer und Helfer sind, so daß durch Gottes Gnade bis jetzt meine Kirche mit genügend gutem Erfolge regiert ist." An diese Mitteilung knüpft der Bischof einen Antrag, der zum Ziele hat, die ohne Seelsorgepflichten bestehenden kirchlichen Benefizien systematisch zur Förderung der seelsorglichen Aufgaben heranzuziehen, das kirchliche Stellenvermögen also zur Hebung der Pastoration fruchtbar zu machen. „Infolge des Mangels an geistlichen Gütern, so sagt der Bischof, war es seither nicht möglich, den Dienern der Kirche geziemende und erforderliche Gehälter zu gewähren. Bei dem zeitigen Stande der Dinge ist das nur dadurch möglich zu machen, daß durch gütige Bewilligung des Papstes mir die Vollmacht gegeben werde, kirchliche Benefizien beim Dome und anderen Kirchen in Stadt und Bistum, so oft sie in päpstlichen Monaten vakant werden, zu verleihen an Prediger des Wortes Gottes, Pfarrer, Priester und andere der Kirche nützliche Personen." Der Bischof bittet um dieses Indult und bezeichnet dasselbe als „notwendig in jeder Hinsicht".

Das war ein Plan tiefgreifender heilsamer Reform. Doch konnte Valentin ihn nicht ausführen. Die religiösen Umwälzungen der nächsten Zeit lenkten alles in andere Bahnen.

Von Valentins geistlichen Regierungsakten in Einzelfällen ist zu nennen, daß er am 5. Juli 1538 die Pfarrkirche zu Ottbergen, die 1268 vom Grafengeschlechte

[1]) LA. I. 2. 1. 4.

zu Woldenberg dem Schwesternkloster zu St. Magdalenen in Hildesheim geschenkt war,[1]) mit seinen Pfarrintraden dem Konventual-Tische dieses Klosters inkorporierte mit der Auflage, die Kirche und Pfarrei durch einen Vikar verwalten zu lassen, dem der standesgemäße Unterhalt aus diesen Pfarreinkünften zuzuweisen war.[2])

Im Dome verband der Domherr Arnold Fridag 1540 mit der Begründung einer neuen „Obedienz" die Stiftung einer Abgabe von jährlich 6 Goldgulden, die den Dominikanern zu St. Pauli dafür gezahlt werden sollten, daß sie fleißig die vom Stifter in der Domkirche angeordneten besonderen Predigten (sermones) halten sollten.[3])

Für die Wahrnehmung dieser Predigten, sowie für die Erfüllung der Obliegenheiten eines Weihbischofs, dem bei Valentins langer Abwesenheit fast alle bischöflichen Weihehandlungen oblagen, fand sich alsbald ein sehr tüchtiger Mann in der Person des Dominikaners Balthasar Fannemann; er war Prediger in Reval gewesen und alsdann zum Generalvikar für die westfälische Dominikaner-Provinz bestellt; der Prior der hildesheimschen Kartause P. Theodericus machte Valentin auf seine hervorragende Tüchtigkeit aufmerksam. Bischof Valentin erwirkte am 20. August 1540 in Rom die Ernennung Fannemanns zum Titularbischof von Missene[4]) (Missinensis) und Weihbischof von Hildesheim unter Zuweisung eines Jahresbezuges von 200 rhein. Goldgulden, den er nach erfolgter Restitution des Hochstifts beziehen sollte, bis dahin jedoch sollte er nur die Hälfte dieses Betrages aus den Aufkünften der von Valentin beibehaltenen Propstei des Bartholomäus-Stifts in Frankfurt erhalten.[5]) Valentin bemerkt: „Fannemann ist (zu dieser seiner neuen Stellung) berufen, ohne etwas davon zu wissen oder auch nur zu ahnen, ebenso wie es mir gegangen ist bei meiner Erwählung zum Bistum Hildesheim. Mein Wunsch ist, daß seine Unterweisungen und seine heilsamen Predigten dem Volke Hildesheims zum Segen gereichen. Ich hoffe, daß mit Gottes Gnade es ihm gelingen wird, jenes noch treue Volk im rechten Glauben zu erhalten. Auf meine Benefizien im Mainzer Sprengel habe ich seinen Unterhalt angewiesen, weil die Aufkünfte des Bischofsitzes Hildesheim gleich Null sind."

Drückend empfunden wurden stets von neuem die Eingriffe des Rates der Stadt Hildesheim in die Steuerfreiheit und das Gerichtsprivileg der Geistlichen: Eingriffe, wie sie seit der Stiftsfehde sowohl durch die finanzielle Not der Stadt, wie durch die neuzeitlichen Ideen unablässig hervorgerufen wurden. Mitte August forderte der Rat alle Stifte auf, der Stadt eine Zulage zu leisten und innerhalb acht Tagen zu entrichten;[6]) Zweck dieser Besteuerung, die als Schatzung und Grabengeld bezeichnet wird, war die Erleichterung der bürgerlichen Aufwendungen für Festungswerke. Als Bischof Valentin dagegen vorstellig wurde, rechtfertigte der Rat seine Forderung damit, daß die, welche hinter Graben und Mauern der Stadt Schutz und Frieden genössen, auch zum Bau dieser Werke

---

[1]) Hoogeweg, U. B. des Hochstifts Hildesheim. III. Nr. 212, 277, 387. — [2]) LA. Magd.-Kloster. Urk. 365. — [3]) Stadtarchiv. Hs. 187 Bl. 68. — [4]) Missene in Thrazien. Vgl. Gulik-Eubel, Hierarchia catholica III. 264. — Valentin bemerkt, daß dieses Titularbistum stets mit der Weihbischofstelle in Hildesheim verbunden gewesen sei. — [5]) LA. I. 29. 1. 235 und 7. 1. 7. Bl. 200. — [6]) LA. I. 14. 2. 2 Bl. 87.

mithelfen müßten.[1]) — Ein tieferer Eingriff der Stadt in die Grundrechte des Klerus war der Anspruch des städtischen Gerichts, über Vergehen von Geistlichen zu richten. Allerdings waltete in diesem Gerichte ein Vogt des Bischofs seines Amtes; doch hatte er, wie die ganze Gerichtsinstanz selbst, rein weltlichen Charakter. Daher verbot Valentin dem Vogte „zu richten über die Geistlichen und was denen anhängt". Die stiftische Regierung erklärte 1540: „wo ein Geistlicher sich verfehle, muß derselbe nicht vor dem Vogt gerechtfertigt werden, sondern vor dem Offizial" als zuständigem geistlichen Richter.[2])

Prozeß um die Stiftsrestitution.

Als Hauptaufgabe seines weltlichen Regiments betrachtete[3]) Bischof Valentin die Wiedergewinnung des „Großen Stifts". Die Zerstückelung des Stifts war ihm tief zu Herzen gegangen. Hatte er doch als Mitglied des hildesheimschen Domkapitels die Stiftsfehde miterlebt und war er doch schon fast 20 Jahre um die Wiedergutmachung ihrer Schäden rastlos bemüht gewesen. Vertraut mit allen zu Hildesheims Gunsten sprechenden Momenten sowohl, wie mit den Wegen des kanonischen Prozeßverfahrens, und am römischen Hofe rühmlich bekannt, durfte er hoffen, daß er als Sieger aus den Schranken des Kurialgerichts hervorgehen werde. Sofort nach seiner Erhebung zum Bischof brachte daher Valentin den ins Stocken geratenen Prozeß an der römischen Kurie wieder in Gang. Vergebens hatten seither unter Hadrian VI. als Auditor des Apostolischen Palastes der Bischof von Balneoregio Mercurio de Vipera, unter Clemens VII. derselbe und der Kardinal-Bischof von Sabina Petrus Aconitano als Kommissare die gerichtlichen Verhandlungen über die Folgen der Ächtung Johanns geleitet. Jetzt erging von neuem eine Zitation an die Herzöge von Wolfenbüttel und Calenberg; zum Kommissar bestellte Papst Paul III. den Kardinal Laurentius Campegio, Bischof von Sabina, und nach dessen Tode den Kardinal Hieronymus de Ginutiis, der dann den Prozeß zum Abschluß brachte.[4])

Sobald Valentin in Rom die neue päpstliche Zitation ausgebracht hatte, erließen die Herzöge Erich und Heinrich d. J. am 10. August 1538 ein gedrucktes offenes Patent,[5]) worin sie die Besitznahme von hildesheimschen Gebietsteilen als rechtmäßige Folge der Vollziehung der kaiserlichen Acht darstellten; dem römischen Gerichtshofe suchten sie durch den Einwand auszuweichen, daß der Gegenstand des Prozesses als kaiserliches und Reichs-Lehen vor das Gericht des Kaisers gehöre, und daß die ganze Streitfrage vor Kaiser und Reichsständen schon genugsam diskutiert sei, auch bei dieser höchsten weltlichen Instanz als weltliche Sache längst anhängig sei.

Dem öffentlichen Angriffe stellte Valentin am 23. September 1538 eine gedruckte Rechtfertigung entgegen: Wahrhafftiger und bestendiger Gegenbericht des Herrn Valentin, Bischoffs zu Hildesheym uff der Fürsten Erichs des Elteren, Henrichs des Jüngeren, Hertzogen zu Braunschweig Ausschreiben (1538).[6])

---

[1]) Stadtarchiv. Hs. 75. — [2]) LA. I. 14. 2. 2 Bl. 90 f. — [3]) Vgl. J. Brandis Diarium 43. — [4]) Darstellung dieses Prozeßganges in Urkunde Pauls III. vom 17. November 1540. — [5]) Wolfenbüttel, Landeshauptarchiv. Hildesheim. Akte 2a. — In Sachen Braunschweig contra Hildesheim Ausführung (Wolfenbüttel 1630). — [6]) Vgl. Apologia Val. Episc. Hildes. (1538) in: In Sachen Braunschweig contra Hildesheim ausführliche Relatio, S. 424 ff.

Im Eingange bemerkt er, die Braunschweiger seien von jeher Hildesheim „unfreundliche Nachbaren" gewesen, und sucht dann die Gründe zu entkräften, mit denen die Herzöge die Rechtmäßigkeit der Okkupation verteidigen. Die von Kaiser Karl V. über Bischof Johannes verhängte Acht sei nichtig, weil derselben die zunächst erforderliche kirchenoberliche Enthebung von der kirchlichen Würde nicht vorausgegangen sei, ferner weil der Geächtete dem natürlichen und dem Reichsrechte zuwider vor dem Urteile nicht zitiert und nicht gehört sei; aus der Nichtigkeit der durch ungestüme Intriguen hinterrücks erwirkten Acht folge die Unrechtmäßigkeit der Vollziehung derselben, die überdies nicht dem als Partei in der Strafsache interessierten Gegner übertragen werden durfte: auch selbst im Falle der Rechtmäßigkeit der Acht sei die Okkuppation des Stiftes unrechtmäßig, weil ein Vergehen des Bischofs und dessen Bestrafung nicht dem ganzen Bistum zu ewigem Nachteil gereichen dürfe, da der Bischof nicht, wie weltliche Fürsten, Herr, sondern nur Verwalter der Güter und Rechte seiner Kirche sei.[1]) Die am 28. September 1530 geschehene Belehnung der Braunschweiger mit den okkupierten hildesheimschen Gütern begründe keinen Rechtstitel, weil sechs Monate zuvor Bischof Balthasar mit des Stiftes Regalien schon belehnt sei und die Klauseln jener Belehnungs-Urkunde („soviel wir von Rechts und Billigkeit wegen daran zu verleihen haben", „männiglichem an seinem Recht und Gerechtigkeiten unvergreiflich und unschädlich") die Rechte des Bistums genugsam wahrten. Der quedlinburgsche Rezeß zwischen den Herzögen und dem Domkapitel begründe kein Recht, weil das Kapitel Güter und Rechte des Bischofs und der Kirche nicht an weltliche Fürsten vergeben könne, auch auf Geltendmachung dieser Rechte auf dem Rechtswege im Vertrage nicht verzichtet worden sei. Aus allen diesen Gründen haben die Fürsten von Braunschweig „in dieser wichtigen Sachen auf den Sand gebaut".

Der am römischen Hofe schwebende Prozeß behandelte vor allem die Frage der Kompetenz des heil. Stuhles in dieser Sache, die nach Ansicht der Braunschweiger vor das Reichsgericht gehörte, und dann die Hauptfrage, die Restitution des Hochstiftes. Die Kompetenz des heil. Stuhles ließ der Kaiser ausdrücklich bestreiten[2]) und damit die praktische Bedeutung des Verfahrens in Frage stellen. Als der Papst unter Zustimmung des Kardinal-Kollegiums die Kompetenzfrage bejahte, appellierten beide Herzöge Erich und Heinrich der Jüngere am 16. Juli 1540 von diesem Interlokute.[3]) Am 27. August 1540 erfolgte das Endurteil, welches die Okkupation für unrechtmäßig erklärte und Valentin die dem Hochstifte genommenen Gebietsteile und Güter zusprach.[4])

Am 6. September 1540 legte der Prokurator der Herzöge in Rom gegen das Urteil eine Appellation ein an „den besser zu unterrichtenden Papst". Doch wurde diese Appellation am 5. November zurückgewiesen. Alsdann erließ der Papst am 17. November 1540 Befehl[5]) zur Durchführung des Urteils an den Bischof von Paderborn, an den Abt des Schottenklosters zu Erfurt und an den Dechant zu St. Marien in Frankfurt.

Am 6. Dezember 1540 teilte der Papst dem Kaiser Karl V. mit, daß in der hildesheimschen Spoliensache die endgültige Sentenz nach wiederholter Prüfung im geheimen Konsistorium unter persönlichem Vorsitz des Papstes ergangen und auf Exekution derselben erkannt sei; er ermahnt und bittet den Kaiser dringend,

---

[1]) Vgl. auch Sententiae Camerae Imp. super restit. episc. justitia, S. 61 ff.; von gegnerischer Seite: Fasciculus etlicher in der Hildesheimschen Sache abgefaßter Schriften, S. 139 ff. — [2]) Gründlicher und wahrhaftiger Bericht 2c. S. 77. — [3]) In Sachen Braunschweig contra Hildesheim ausführliche Relatio, S. 255. — Über den Prozeß vergl. Extrakt der unterm Kardinal Chenutio von 1539 bis auf die päpstlichen Exekutoriales ergangenen Akten in: In Sachen Braunschweig contra Hildesheim ausführliche Relatio, S. 361—410. — [4]) Sententia per Paulum III. pro Valentino Episc. Hildes. contra Ericum et Henricum Duces Brunsv. lata. Impr. Francofordiae ap. Chr. Egenelphum 1540. Gründlicher und wahrhaftiger Bericht 2c. S. 175. — [5]) Cod. Bev. 7. p. 505.

Auftrag zur Vollziehung des Urteils zu geben.[1]) Zugleich bat der Papst auch den König Ferdinand, er möge bei Durchführung des Urteils „den Schild der Gerechtigkeit über Hildesheims Kirche halten". Auch an die Kurfürsten und an die Stände des Reiches ergingen ähnliche päpstliche Schreiben.[2])

Als in Hildesheim die Nachricht von dem Endurteil im Stiftsprozesse am 20. September 1540 eintraf, war die Freude außerordentlich groß. Zuerst wurde die frohe Botschaft dem versammelten Domkapitel eröffnet; der Eindruck war überwältigend; alle brachen in Lob- und Dankausdrücke gegen Gott aus; viele konnten die Freudentränen nicht zurückhalten. Am nächsten Tage zur Mittagsstunde ward feierliches Freudengeläute gehalten; nachdem zuvor von ½12 bis 12 eine volle halbe Stunde „die große glock im thumb" allein mit ihrer machtvollen Stimme dem Jubel Ausdruck gegeben, fielen um 12 Uhr die Glocken aller Kirchen der Stadt in das Geläute ein.[3]) Das Regierungsprotokoll fügt die Bemerkung hinzu: „Da sagte der Bäcker auf dem Domhofe, er glaube nicht, daß man das Stift wieder zusammenbringen werde; es ginge ihm, wie dem ungläubigen Thomas: wenn er sähe, so glaube er." — Diese Äußerung zeigt, wie richtig selbst der schlichte Mann aus dem Volke die Hindernisse erfaßte, die aus der politischen Konstellation gegen die Durchführung des römischen Urteils sich ergaben.

Je größer des Bischofs und der Seinen Freude war, desto grimmiger war der Groll des Herzogs Heinrich des Jüngern. Valentin führt 1541 die bitterste Klage[4]) darüber, daß Übeltäter, die Plünderungszüge in das stiftische Gebiet unternahmen, von wolfenbüttelschen Beamten unterstützt und in Deckung genommen wurden; daß Heinrich die hildesheimschen Bürger gegen ihn aufzustacheln suche; daß Erich und Heinrich gemeinsam ein „offenes Ausschreiben, Schandbdruck und Lästerlibell", worin sie Bischof Johann und sein Kapitel als Rebellen, Valentin aber als „unzeitigen, nichtigen, zankfüchtigen Bischof" schmähen. Ja selbst in der Versammlung der Fürsten zu Regensburg hatte Heinrich für Valentin nur Blicke des Hasses; den Fürsten rechts und links neben ihm bot er als „althergebracht teutsches Zeichen der Freundschaft" die Hand, an Valentin aber ging er vorüber.

Zum Reichstag in Regensburg hatte sich Bischof Valentin nach glücklichem Ausgang des Prozesses direkt von Rom aus begeben. Beim Kaiser fand er eine gnädige und huldvolle Audienz; er bat Karl V. flehentlich, kraft seines Amtes als Schirmvogt aller Kirchen das römische Urteil nun wirklich ausführen zu lassen, und übergab ihm das Exekutorial-Schreiben des Papstes. Der Kaiser gab ihm die freundliche Zusage, daß er seines hohen Amtes treu walten werde, zuvor jedoch das Exekutorial-Schreiben dem Herzog Heinrich mitteilen wolle. Heinrichs Antwort war ausweichend und voll beleidigender Wendungen. Der Kaiser begann nun mit Eifer die vorbereitende Verhandlung über die Frage der Exekution.[5])

Die größte Schwierigkeit erwuchs der Exekution aus der grundsätzlichen Frage über die Kompetenz des Papstes zum Urteil über Gültigkeit und Folgen der Achtung

[1]) LA. I. 7. 1. 7. Bl. 549. — [2]) LA I. 7. 1. 6. — [3]) Beschreibung im Regierungsprotokolle LA. I. 14. 2. 2. Bl. 93. — [4]) LA. I. 7. 1. 7. Bl. 63 ff. — [5]) Das Folgende aus Valentins Briefe an Kard. Marcellus tit. S. Crucis vom 26. Sept. 1541. Biblioth. Vat. Latina Bd. 6210 Bl. 212.

eines Bischofs, und über das Anrecht eines Hochstifts auf die vom Bischof verwirkten Reichslehen. Um der enormen Schwierigkeit dieser Frage aus dem Wege zu gehen, einigte man sich in Regensburg zunächst dahin, daß ein gütlicher Austrag des ganzen Streites das Ratsamste sei; deshalb erbaten die Stände hierzu kaiserliche Kommissarien; wenn die Güte verschlage, solle die Sache an das Kammergericht verwiesen werden, und zwar, wie die katholischen Stände hinzufügten, zwecks Exekution. Diesen Zusatz duldete der Kaiser nicht; Verweisung an das Kammergericht war ihm schon recht, doch nicht zu bloßer Exekution des römischen Urteils, sondern zur Prüfung und Entscheidung der Hauptstreitfrage selbst (causa principalis). Hiergegen bäumte sich aber Bischof Valentin auf; denn mit solcher Remission wurde das ganze römische Urteil wieder in Frage gestellt. Valentin erklärte daher, er „wolle bei seinem Rechte bleiben",[1]) wie ein höchstinstanzliches Urteil es anerkannt hatte.

Inzwischen traten Ereignisse von solcher Bedeutung ein, daß die Sonder-Anliegen der einzelnen deutschen Lande ganz in den Hintergrund treten mußten. Es waren zunächst die vom Kaiser selbst geleiteten Religionsverhandlungen, die in Regensburg das allgemeine Interesse ganz beherrschten. Wohl bemühte sich inzwischen Valentin noch immer, über sein Anliegen mit den Fürsten und Ständen sich zu verständigen, damit alles zu rascher Entscheidung vorbereitet sei. Allein, als plötzlich das Religionsgespräch und die Einigungsversuche scheiterten, dazu aus dem Osten die Kunde vom Einbrechen türkischer Heere in Ungarn und vom Süden die Nachricht von Unruhen in Algerien und von drohenden Gefahren für Spanien eintraf, brach der Kaiser auf; der Reichstag wurde vertagt, ohne daß für die zahllosen Anliegen bedrückter Kirchen Deutschlands Zeit geblieben wäre. „Ich und mein Bistum Hildesheim," so schrieb[2]) alsdann Valentin sarkastisch, „leiden unter den grimmigsten Türken, nämlich den braunschweigschen Herzögen, die unablässig nun schon so viele Jahre hindurch mit den schwersten Drangsalen uns plagen."

Um trotz der Ungunst der Zeiten doch sein Möglichstes zu tun, griff Bischof Valentin nun den zu Regensburg gemachten Vorschlag auf, durch Vergleichsverhandlungen zu einem Mittelwege in Exekution des römischen Urteils zu gelangen. Er erreichte es, daß an Kaisers Statt der König Ferdinand am 31. März 1542 den Kardinal Albrecht zu Mainz und Pfalzgraf Ludwig bei Rhein zum Versuchen gütlicher Handlung beauftragte, mit dem Zusatze, es solle diese Verhandlung unschädlich sein für alle Rechte, die dem Bischofe schon aus dem römischen Urteil erwachsen seien.[3]) Allein Herzog Heinrich ließ sich auf diese Unterhandlung gar nicht ein. Um sich nichts zu vergeben, stellte er sich stets auf den Standpunkt, sein rechtmäßiger Besitz der hildesheimschen Gebietsteile und die Unrechtmäßigkeit des päpstlichen Urteils seien über allen Zweifel erhaben und bedürften keiner Erörterung. Bei der damaligen politischen Verwirrung war es für Herzog Heinrich leicht, dafür zu sorgen, daß jede ernste Verhandlung über die Restitution unterblieb. In ein ganz neues Stadium sollte die Frage treten, als die Fürsten des Schmalkaldischen Bundes Heinrichs Lande besetzten.

---

[1]) LA. I. 7. 1. 6. — [2]) Brief an Kard. Marcellus. — [3]) LA. I. 7. 1. 6 Bl. 267.

Streit mit Adeligen.

Von Anfang seiner Regierung an war Bischof Valentin ernstlich bemüht, Ordnung in die kirchlichen und weltlichen Verhältnisse des Hochstifts zu bringen und besonders auch die durch die Stiftsgläubiger schwer gefährdete öffentliche Sicherheit wiederherzustellen. Wie nötig das war, zeigte sich gerade damals, als die lange Verwaisung des Hochstifts mit der Wahl Valentins ein Ende nahm. Im Sommer 1537 hatten viele Junker, um ihre Forderungen mit gewaffneter Hand durchzusetzen, dem Domkapitel und auch der Stadt die Feindschaft erklärt, namentlich Heinrich von Frencke, Claus Barner, Christoph von Wrisberg und die Gebrüder von Alten und Gevert Schenke. Ein räuberischer Einfall derselben in das Kloster Marienrode erfolgte gerade in den Tagen, da das Domkapitel zur Bischofswahl zusammentrat.[1])

Eine der ersten Aufgaben des neuen Bischofs war daher die Verständigung mit den Gläubigern des Stifts. Wie Valentin „unzählig viele Sachen" durch seine Vermittlung zu ordnen und friedlich zu regeln suchte, so verhandelte er auch 1538 mit denen von Rutenberg, von Bortfeld, mit dem Sohne von Bartold Bock, mit Christoph von Wrisberg und Gevert Schencke über Ermäßigung ihrer Forderungen und Befristung der Zahlung. Zur Tilgung der Stiftsschulden bewilligten Domkapitel, Sieben Stifte, Ritterschaft und Stadt Hildesheim auf 3 Jahre einen Landschatz auf jede Hufe Landes und auf die Zehnten in Höhe von 1 Goldgulden auf jedes Fuder Korn, sowie den Schaffchatz; schatzpflichtig sollten sein die geistlichen und übrigen Besitzer, doch unter Freilassung der Bürger von Hildesheim.[2]) Die Gläubiger waren jedoch schwer zu befriedigen; sie steigerten ihre Forderungen ins Ungemessene und suchten durch Raubzüge gegen das Stift denselben Nachdruck zu geben. Diese Politik verfolgten namentlich die Gebrüder von Alten und Claus Barner.

Kurt von Alten[3]) hatte für den Verlust des Pfandhauses Koldingen eine Forderung von 3100 Gulden Pfandschilling erhoben. Diese waren ihm bezahlt, und dazu noch über 1000 Gulden. Aber er verlangte weiter für Aufwendungen an Gebäuden, Schadloshaltung und an Zinsen über 40000 Gulden. Diese Forderung trat er ab an seine Söhne Lubbert und Jobst, die nun gegen Güter und Untertanen des Domkapitels mit Brand, Mord und Raub so wüteten, daß das Kammergericht endlich Acht und Aberacht über sie verhängte. Als man von hildesheimscher Seite weitere Entschädigungen ihnen leistete, verlangten sie endlich noch eine Restsumme von 10000 Gulden, während ihre Plünderungen dem Stifte einen Schaden von etwa 6000 Gulden zugefügt hatten. Valentin erklärte 1539, er lasse sich auf weitere Zahlungen nicht ein, sondern verweise sie auf den Rechtsweg. Jahre lang dauerte die öffentliche Unsicherheit fort. Noch im Herbst 1542, als Domherr Brun von Teteleben den Dr. Marx Holzhausen zu einer Verhandlung über die Propstei Olsburg entsandte, überfiel ihn Jobst von Alten mit 80 Pferden auf offener Straße und führte ihn gefangen fort.[4])

---

[1]) J. Brandis Diarium S. 36 f. — [2]) Daselbst S. 39. — [3]) Darstellung des Streites im Schreiben des Bischofs Valentin vom 15. Februar 1539. Celler Br. A. Des. 24. A. 1. — [4]) LA. I. 29. 1. 163.

Glücklicher schienen die Ausgleich-Verhandlungen mit Claus Barner zu verlaufen. Wegen der Verluste, die sein Vater Hans Barner durch die Eroberung des Hauses Steinbrück erlitten, hatte Barner 1537 die Fehde gegen das Domkapitel und die Stadt begonnen. Er nahm den Dechant Marcus Valsche und mehrere Bürger gefangen. Als nun Bischof Valentin nach seiner Bestätigung durch Papst und Kaiser am 23. Mai 1538 Besitz vom Bischofstuhle genommen hatte, versuchte er sofort eine gütliche Verständigung mit Barner.[1] Zu Steuerwald verbriefte das Domkapitel am 12. Juni 1538 dessen Sohne Claus 2500 rhein. Goldgulden; dafür wollte Barner den gefangenen Dechant Marcus Valsche und die gefangenen hildesheimschen Bürger losgeben.

Doch erhoben sich bald nach diesem Vergleiche, den Valentin vermittelt hatte, neue Irrungen.[2] Der Domherr Georg Barner hatte in Hildesheim einen Klosterhof besessen, der nach seinem Tode vom Domkapitel gegen Zahlung dem Domherrn Wilkin von Monnighusen abgetan wurde; auf diesen Hof erhob Claus Barner Ansprüche und eröffnete zu deren Geltendmachung eine wütende Fehde gegen das Domkapitel; damit die Stadt Hildesheim auf die in ihren Mauern vorhandenen Domherren einen Druck ausübe, erklärte Barner 1540 auch der Stadt die Fehde, plünderte auf offener Straße die Kaufleute und nahm Bürger gefangen, so daß der Rat mit Bitterkeit gegen den Domhof erfüllt wurde; durch Valentins Vermittlung rief der Rat den Schutz des Kaisers an.[3] Die städtischen Missiven gewähren einen tiefen Einblick in die derzeitige öffentliche Unsicherheit. Das Wüten der Fehdeführer Barner und Heinrich Fischer und der anderen (als Mordbrenner bezeichneten) Feinde wurde so bedrohlich, daß der Rat jeden zur Stadt kommenden Fremden in allen Stadttoren durch je zwei Bürger verhören und untersuchen lassen mußte.

Großes Aufsehen erregte es, als am 30. April[4]) 1540 Claus Barner durch seinen Knecht Benedikt den Domherrn Wilkin von Monnighusen unter dem Vorgeben, Ludolf Ruscheplaten wolle mit ihm reden, vor die Stadt lockte.[5] Monnighusen folgte der Aufforderung, ging zur Stadt hinaus und merkte erst vor dem Hagentore, daß ihm dort ein Überfall drohe. Rasch sich wendend, sah er sich von dem Knechte mit dem Feuerrohr bedroht; jetzt konnte er nur dadurch sich retten, daß er den Burschen niederstieß.[6] Voll Wut erklärte nun Barner allen Pfaffen und der Stadt Hildesheim offene Feindschaft, und begann räuberische Züge gegen Geistliche und Bürger. Auf Drängen Barners bewog der Rat der Stadt, Monnighusen zum Fortzuge aus der Stadt zu veranlassen.

Am 28. Mai 1541 erließ der Kaiser ein Pönalmandat gegen Barner.[7] Inzwischen rüstete dieser sich zu einem kühnen Angriffe auf das Schloß Grohnde an der Weser, wo Wilkin von Monnighusen bei seinem Bruder Ludolf Unterkommen gefunden hatte. Obwohl Barner selbst kaum drei Pferde sein eigen nannte, erschien er am 9. Juni 1541 mit 200 Pferden und etlichen hundert Fußtruppen früh morgens vor dieser Feste, überrumpelte die Besatzung, ergriff und verwundete Wilkin und nahm ihn nebst seinem Bruder Ludolf gefangen. Das Haus Grohnde ließ er ausplündern.[8] Valentin bezeichnete die Herzöge von Braunschweig als Mitwisser dieser Gewalttat und bewog den Kaiser zum Erlaß eines Mandates auf Loslassung der beiden Gefangenen.[9] Wohl bot sich kurz nachher Gelegenheit, dem Räuber das Handwerk zu legen. Am 1. Juli 1541 hatte er wieder einen räuberischen Einfall unternommen, wurde jedoch diesmal selbst mit 13 Spießgesellen gefangen und in Gifhorn verstrickt. Der Rat von Hildesheim bat den Befehlshaber von Gifhorn und Herzog Ernst von Lüneburg, zu gestatten, daß im Rechtswege gegen ihn vorgegangen werde zu ernster Sühne aller seiner Gewalttaten; doch erhielt er eine „kalte Antwort".[10] Viele adelige Freunde Barners bestürmten mit guten und drohenden Worten den Rat von Hildesheim, seine Klage gegen Barner fallen zu lassen. Barner erlangte denn auch 1542 die Freiheit wieder,[11] indem er und

[1]) J. Brandis Diarium 38 f. — [2]) LA. Domstift. Urk. 2521. — [3]) Stadtarchiv Hs. 75. — LA. I. 7. 1. 6. — [4]) Nach Olbecop: am 1. Mai. — [5]) LA. I. 14. 2. (Reg.-Prot.) 2. Bl. 77. — [6]) Olbecop S. 211. — J. Brandis Diarium 46. — [7]) LA. I. 7. 1. 6. — [8]) J. Brandis Diarium 49 f. — [9]) LA. I. 7. 1. 6. — [10]) Daselbst. — [11]) Olbecop 214. — J. Brandis Diarium 53.

seine Genossen mit Geldzahlungen sich abfanden. Daß solche Greuel aus dem Privatstreite um einen Kurienhof entstanden, erbitterte den Rat um so mehr, als er mit eigenen Augen sehen mußte, wie Monnighusen noch einen zweiten Kurienhof besessen und in diesem angeblich einen keineswegs erbaulichen Lebenswandel geführt hatte. Mit auffälliger Bitterkeit nimmt der Rat gelegentlich des Hinweises auf dieses Ärgernis, am 22. August 1542, unmittelbar vor dem Religionswechsel, eine gegensätzliche Stellung ein gegenüber einem ernsten Mahnschreiben des Bischofs. Auf Valentins Bemerkung, daß er selbst zum Besten des Stifts in viel Mühe und Arbeit stecke, antwortet der Rat: „Davon haben wir seither wenig oder gar keinen Trost und Rettung verspürt; wenn wir denn nichts weiter als heftige Briefe zu erwarten haben, können wir diese auch wohl entbehren". Diese Korrespondenz läßt als Stimmungsbild den Unmut erkennen, mit dem die Bürgerschaft wegen der Fülle unerquicklicher Verwicklungen sich vom Bischof und Kapitel abwandte. Alles das half, wie wir sehen werden, den Führern der lutherischen Partei zum letzten siegreichen Ansturm gegen die treu katholisch gesinnten Kreise in der Bürgerschaft.

Inzwischen stieg noch immer rings im Stifte die öffentliche Unsicherheit. Am 13. März 1542 waren Reiterhorden in das Amt Steuerwald eingefallen und hatten zwei Dörfer vollständig ausgeplündert; dann stieg in anderen Dörfern die Brandfackel auf, Vieh und Pferde wurden den Bauern genommen; die Räuber flüchteten in die damals braunschweigschen Ämter Wohldenberg und Steinbrück, während den Nachjagenden der Eintritt ins Amt Steinbrück verwehrt wurde. Bischof Valentin bezeichnet daher die braunschweigschen Hauptleute als Helfershelfer bei solchen räuberischen Einfällen ins stiftische Land.[1])

Streit um Hoheitsrechte.

Wenn die Obrigkeit des Stiftes sich als wehrlos erwies, und wenn im braunschweigschen Gebiete selbst solche sich sicher fühlten, die unberechtigte Fehden im Stifte führten, was lag dann für die gefährdeten und so oft geplünderten Orte näher, als unter den starken Arm der braunschweigschen Herzöge schutzsuchend sich zu flüchten? Diese Hinwendung an die braunschweigsche Macht hatte bereits 1532 Abt Jobst von Marienrode als sein letztes Rettungsmittel angekündigt. Nun führte er aus, was er längst geplant hatte. Am 5. April 1538 stellte Herzog Erich der Ältere von Calenberg dem Abte und Konvente des Klosters Marienrode einen Schutzbrief[2]) aus, in dem zunächst hingewiesen wird auf die schweren Schäden, die das Kloster in der Stiftsfehde und hernach von den Feinden des Domkapitels erlitten habe. Weil nun das Kloster mit dem Domkapitel und den 7 Stiften nichts zu tun habe, von ihnen exemt sei, und deswegen „bis an diese Zeit herrenlos geblieben" sei, so haben sich Abt und Konvent an Herzog Erich „ergeben" und Schutz bei ihm gesucht. Erich hat sie „als für seine Untertanen angenommen", bei ihm und seinem Fürstentum zu bleiben, wie sie sich denn auch „bei Erich und seine Erben erblich begeben". Das Kloster solle nur in dem Falle wieder beim Stifte bleiben, daß die von den Braunschweigern gewonnene Stiftsteile wieder gänzlich dem Bischofe restituiert werden; auch in dem Falle, daß der Martinsche Handel im Fürstentum Calenberg überhand nehmen sollte und das Kloster dadurch beschwert werde, dürfen Abt und Konvent sich wieder an das Stift begeben. — Wie der Wortlaut dieser Urkunde zeigt, handelt es sich nicht um ein einfaches oder erbliches Schutzverhältnis, sondern ein verfassungsmäßiges Verhältnis zwischen Landesherrn und Untertanen ward hier durch freiwilligen Vertrag geschaffen.

[1]) LA. I. 7. 1. 6. Bl. 262. — [2]) LA. Des. S. Marienrode 334. — Aufsatz des Krätz, Historische Nachrichten über das Kloster Marienrode (Hildesheim 1880) S. 4—6.

Auch an anderen Orten des Kleinen Stifts erwarb Erich die Stellung eines Schutzherrn. So nahm er 1538 die Dorfschaften Groß- und Kleinalgermissen in seinen besonderen Schutz, wofür diese an Haus Koldingen jährlich 6 Gulden zu zahlen hatten.[1]) Dieses Schutzverhältnis bestand Jahrzehnte lang und wurde 1586 vom Herzog Julius erneuert.[2])

Bischof Valentin faßte diese Verträge ebenso, wie die von Herzog Heinrich eingenommene Stellung eines Schutzherrn der Stadt Hildesheim als eine sehr bedenkliche Störung seiner Landeshoheit auf. Er schrieb daher 1541 an den Kaiser, daß er weder Heinrich noch Erich irgend welche Schutzrechte über die Stadt oder Stiftsuntertanen zugestehe,[3]) und berief sich auf das vom Reichstag zu Augsburg erlassene Verbot, wonach kein Fürst die Untertanen eines andern gegen dessen Willen in Schutz nehmen solle. Mit bitteren Worten klagt der Bischof, daß Herzog Heinrich, ergrimmt über die ihm ungünstige Wendung im Stiftsrestitutions-Prozesse, nun durch allerhand Praktiken die Bürger zur Meuterei gegen Bischof und Kapitel anreize, um die Autorität des Bischofs vollkommen zu untergraben. Dieses selbe Ziel verfolge Herzog Heinrich bei der Beschützung Barners und anderer Mordbrenner, die stets Unterschlupf im wolfenbüttelschen Gebiete fänden. So sei es schließlich Schuld des Herzogs, daß jüngst mehrere hundert hildesheimsche Bürger in ihrer Erbitterung über Barners Raubzüge zum Domkapitel gestürmt seien mit dem Rufe: „Ihr Pfaffen, schafft uns Frieden, oder wir jagen euch zum Ding hinaus."

Von Anfang seiner Regierung an war Bischof Valentin bemüht gewesen, mit den Stiftsgläubigern eine gütliche Verständigung herbeizuführen. Diesem Zwecke diente besonders die zur Tilgung der Stiftsschulden eingeführte Landsteuer, die den Untertanen der Ämter Steuerwald, Peine und Marienburg aufgelegt wurde; zu dieser hatten die Landstände, auch die Inhaber von Steuerwald und Marienburg, die Adligen und die Stadt Hildesheim als Inhaberin des Amts Peine ihre Zustimmung gegeben. Eine feste Ordnung war eingeführt für Hebung und Verwendung dieser Steuer. Im ersten Jahre ging die Hebung ziemlich gut vonstatten. Dann jedoch wurden Weitläufigkeiten bereitet sowohl von den Inhabern des Amts Steuerwald, als auch von der Stadt Hildesheim hinsichtlich des Amts Peine. Die Zahlungen in diesen Ämtern stockten; infolge dessen murrten auch die übrigen Untertanen, die nicht allein des Stifts Bürde tragen wollten. 1542 war Valentin wieder persönlich in Hildesheim für Ordnung der Steuer tätig gewesen; wiederum wurde eine dreijährige Landsteuer bewilligt; auch die exemte Geistlichkeit unterwarf sich derselben. Aber nun wich Ruscheplaten der Besteuerung der Steuerwaldschen Untertanen mit dem Einwande aus, erst solle Valentin sich mit ihm wegen seiner Forderungen vergleichen; ebenso machte die Stadt Hildesheim wegen des Amts Peine Weiterungen.[4])

Valentin sah immer mehr ein, daß er vor Wiedereinlösung dieser beiden Stiftshäuser es unmöglich zum erträglichen Auskommen bringen könne. Allerdings konnte er wegen Geldmangels an eine Einlösung des Hauses Steuerwald noch

[1]) Cod. Bev. 7. m. Bl. 140. — Staatsarchiv Hannover. Des. 27. a. H. 268. b.
[2]) Daselbst. — [3]) LA. I. 7. 1. 6.
[4]) Öffentliches Ausschreiben Valentins an die vom Adel, 1543 (Druckschrift).

nicht denken; doch machte er den Versuch, wenigstens Haus und Amt Peine aus den Händen der Stadt Hildesheim zurückzugewinnen. Hierzu zwang ihn seine namenlos traurige finanzielle Lage, die er gelegentlich der Einforderung der Türkensteuer also schilderte: „Ich habe, so schrieb er am 8. Oktober 1541 an König Ferdinand, vom Stift Hildesheim weder Heller noch Pfennig Einkommen. Ich habe all' mein Vermögen, Gott zu Ehren und zur Rettung des Stifts und der Untertanen, aufgebraucht und zugebüßt, auch überdies noch Beschwerung erlitten und im Elend umherziehen müssen".[1]) „Des Stifts Güter sind in die 80000 Gulden verpfändet; von denselben habe ich, abgesehen von der hohen Obrigkeit, nichts zu genießen. Die Stiftsschuld beläuft sich auf 200000 Gulden". Der Klerus ist seit der Okkupierung des Stifts von den braunschweigschen Herzögen so mit Schatzungen belegt, daß er „nur mit höchster Not des Hungers sich erwehren kann". Mit den Stiftsgläubigern ist eine jährliche Abzahlung vereinbart; dadurch sind die Untertanen so schwer belastet, daß sie andere Steuern nicht leisten können.

Am 14. Februar 1543 erklärte Valentin in einem gedruckten öffentlichen Ausschreiben „an die vom Adel": an der Verzögerung der Schuldentilgung sei er schuldlos, da die Inhaber der Ämter Steuerwald und Peine ihm unüberwindliche Hindernisse bereiteten; bei diesen, nämlich bei Ruscheplaten und bei der Stadt Hildesheim, auch bei der ungehorsamen Stadt Peine und der Neustadt möchten die Gläubiger Zahlung suchen. Das wollte nun wieder die Stadt Hildesheim auf sich nicht sitzen lassen; vielmehr erklärte der Rat, er habe die Eingesessenen des Amts Peine mit Ernst zur Zahlung angehalten; der größere Teil der Schatzung aus Amt Peine sei auch aufgekommen.[2])

Das Haus Peine forderte Bischof Valentin am 26. Februar 1543 von der Stadt Hildesheim als Stiftsgut zurück.[3]) Da dieses Ansinnen erfolglos blieb, so erwirkte er beim Kammergerichte am 31. März 1543 eine Vorladung gegen die Stadt Hildesheim zur Verhandlung. Der Rat dagegen vertrat den Standpunkt, daß die Stadt das Haus Peine in der Stiftsfehde unter den schwersten Opfern gerettet, auch mit Fritz von Oberg wegen seiner Pfandrechte an Peine sich abgefunden habe; ohne Erstattung alles Schadens und aller Aufwendungen könne die Stadt sich des Hauses nicht begeben.[4]) Am Kammergerichte glaubte der Rat einstweilen noch durch die „Rekusation" gedeckt zu sein, durch die er diesen Gerichtshof als verdächtig abgelehnt hatte.[5])

Neben diesem Streite zwischen Bischof und Stadt spielte auch der Prozeß der Familie Oberg um ihre Rechte am Haus Peine. Die von Oberg verlangten beim Kaiser vom Bischof Valentin (als Nachfolger Bischof Johanns, der ihnen das Haus Peine verpfändet hatte) die Restitution des Hauses, wurden jedoch damit am 3. Juni 1541 vom Kammergericht abgewiesen.[6]) Mehr Aussicht schien ihnen das Vorgehen gegen die Stadt Hildesheim als Inhaberin des Hauses zu bieten. Gegen diese erließ der Kaiser auf Ansuchen des Alexander von Oberg am 12. Juli 1541

---

[1]) LA. I. 7. 1. 6. — [2]) Stadtarchiv Hs. 75. — [3]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 24. — [4]) Schreiben des Rates vom 13. März 1543. Stadtarchiv Hs. 75. — [5]) Ratschlag vom 24. Mai 1543. Stadtarchiv Hs. 32. — [6]) Stadtarchiv. Akten. III. 185.

ein Mandat, dem Oberg das Haus Peine nebst Zubehör zurückzugeben, auch Kosten und Schaden zu erstatten.[1])

Zu neuem Zwist kam es zwischen Bischof und Stadt 1543 und 1544 wegen der Reichssteuern. Vom ganzen Stift Hildesheim wurde eine Türkensteuer in Höhe von 2170 Gulden verlangt; Valentin gebot, hierzu vom übrig gebliebenen Stifte 1/4 mit 542 1/2 Gulden einzuziehen. Domkapitel, Klerisei und die Ämter Steuerwald und Marienburg zahlten darauf 210 Gulden; der Stadt Hildesheim mit dem Amt Peine gebot Valentin, ihren Anteil mit 334 1/2 Gulden an ihn nach Mainz als Beisteuer zur Defensivhilfe gegen die Türken zu senden, desgleichen den zur Offensivhilfe gegen den Türken verlangten gemeinen Pfennig einzuzahlen in die Truhe, die im Domstift stehe und mit vier Schlössern verwahrt sei. Nun aber gab der Kurfürst von Sachsen der Stadt Hildesheim den Rat, sich um den Befehl des Bischofs nicht zu kümmern, sondern ihre Türkenhilfe nach Wolfenbüttel einzuzahlen an die dortige Regierungskasse der evangelischen Bundesfürsten, die den Betrag alsdann an die Obereinnehmer des Kaisers übermitteln würden.[2]) — So wurde die Stadt zur Verachtung der landesherrlichen Autorität planmäßig angeleitet.

* * *

Die Umwälzungen, welche in den verschiedenen Teilen des Diözesangebietes durch die lutherische Bewegung hervorgerufen sind, haben im wesentlichen während des Episkopats des Bischofs Valentin ihren Abschluß gefunden. Es wird daher zweckmäßig sein, hier über diese tiefgreifenden Vorgänge im Zusammenhange zu berichten.

Einführung des lutherischen Glaubens in der Reichsstadt Goslar.

Reich an Stiften und Klöstern war Goslar[3]) aus dem Mittelalter hervorgegangen. Im Schatten der alten Kaiserpfalz erhob sich das reiche Domstift, die Schöpfung Kaiser Heinrichs III.; daneben thronte auf dem Petersberge das von der Kaiserin Agnes huldvoll ausgestattete Chorherrnstift St. Petri, auf dem Georgenberge das von Heinrich V. vollendete Augustinerkloster St. Georgii; am Rosentor hatte der kaiserliche Vogt Volkmar von Wildenstein für Benediktinerinnen das Kloster Neuwerk geschaffen; am Vititore lag das Franziskanerkloster, auf dem Frankenberge das Magdalenenkloster der büßenden Schwestern, nicht weit von der Stadt das Augustinerstift Richenberg. Über 50 Klöster und Kapellen nebst fünf Hospitälern gaben der Stadt ein so vielgestaltiges kirchliches Gepräge, daß Goslar als ein „kleines Rom“ in Niedersachsen erschien. Unter den Schulen waren die Knabenschule am Domstift und die Mädchenschule bei Neuwerk die blühendsten. Fünf Pfarrkirchen und einige mit beschränkten Pfarrgerechtsamen ausgestattete Kapellen dienten den parochialen Funktionen.

Wie in so manchen anderen Städten, so war also auch in Goslar ein Übermaß geistlicher Stiftungen und damit eine Unmenge von Priestern und Klerikern herangewachsen, denen ein genügendes praktisches Arbeitsfeld fehlte; Zeit

---

[1]) Cod. Bev. 370 Bl. 69.

[2]) LA. I. 4. 1. 3. Stadtarchiv. Akten. XXI. 24 und CXXXII. 38.

[3]) Vgl. bes. die „Geschichte der Reformation in Goslar“ von Professor Dr. Hoelscher (Hannover, Hahn. 1902).

und Kräfte so vieler gottgeweihter Personen wurden nicht ausreichend durch die dem Berufe entsprechenden geistigen, idealen Aufgaben in Anspruch genommen; die zahlreichen gestifteten Stellen lockten auch minder berufene Söhne des Volkes an; damit verschärfte sich die Versuchung zu Müßiggang und weltlicher Lebensführung. So hafteten dem reichen Segen, der auch jetzt noch von den Klöstern nnd Stiften auf die Gemeinde ausging, doch so mancherlei drückende Übelstände an, daß in Zeiten gefährlicher Erregung eine feindliche Stellung der Menge zu den geistlichen Stiften Nahrung genug finden mußte. Gewiß darf auch erwähnt werden, daß die Verleihung zu überreicher Ablaßbewilligungen und eine Häufung prunkvoller Schaustellungen von Reliquienschätzen bei oberflächlichen Leuten eine ungesunde Neigung zu Äußerlichkeiten zeitigen und bei kritisch angelegten Naturen Zweifelsucht wecken konnte; doch boten andererseits die Ablaßbedingungen selbst mit ihren Mahnungen und Anleitung zu würdiger Beicht und ernster Lebensbesserung damals wie heute so viele echt seelsorgliche Anregungen, daß ein Ablaßmißbrauch nicht entscheidenden Einfluß auf den Bruch mit der alten Kirche gehabt haben wird.

Verhängnisvoller wirkten auf die Stimmung der goslarschen Bürgerschaft die Mißgriffe der kirchlichen Autorität in Prozessen, die den Wohlstand der ganzen Stadt schwer bedrohten. Verschiedene, von 1506 bis 1520 in Rom verhandelte Prozesse, die das Besitzrecht der Stadt an dem Bergwerke gefährdeten, erregten in der ganzen goslarschen Bürgerschaft um so größere Aufregung, als nicht nur tausend Berg- und Hüttenleute, sondern auch der Wohlstand der Bürgerschaft wesentlich in dem Bergbau ihre Nährquelle hatten. Eingriffe der geistlichen Gerichtsbarkeit in Prozessen solcher Art waren von unseligem Einflusse auf das Verhältnis der Stadt zum römischen Stuhle und zur Diözesanbehörde. Zündstoff in Menge sammelte sich an; ein zündender Funke konnte diesen leicht zu verheerendem Brande auflodern lassen. Kam dazu noch unkluge Anwendung kirchlicher Zuchtmittel in Prozeßfragen, so wurde der gemeine Mann zum Trotz und zur Verachtung jener Autorität gereizt, die bei Erfüllung ihrer Aufgaben des Vertrauens des Volkes nicht entbehren kann.

Waren auch die damaligen Pfarrgeistlichen Goslars durchweg tüchtige und achtungswerte Männer, so fehlte es doch nicht an Klerikern, die aus Anlaß persönlicher Differenzen und Interessen die Gemeinden gegen die kirchliche Obrigkeit aufreizten, so der Magister Diedrich Schmedeken und Kaplan Johann Klepp, der „ganz ein Mann der neuen Zeit, entschieden auf der Seite des unruhigen, von der sozialen und religiösen Erregung im Reiche fortgerissenen gemeinen Volkes stand". Einen nachhaltigen Einfluß übten solche Männer vorläufig nicht aus, zumal der Rat der Stadt bis 1527 allen Neuerungen in Religionssachen mit Nachdruck entgegentrat.

Was den gemeinen Mann für die Neuerung besonders zugänglich machte, war nicht nur Unzufriedenheit mit bedenklichen Mißgriffen des kirchlichen Regiments, nicht nur Mißfallen an ärgerlichen Vorkommnissen bei einem Teile der domstiftischen Geistlichkeit, sondern namentlich die eigenartige wirtschaftliche und soziale Not Goslars.

Zuerst stellten die leicht zu Unruhen und Aufruhr neigenden Bergknappen die Forderung auf Zulassung der neuen Lehre und brachten einen Teil der Bürgerschaft auf ihre Seite. Der Rat hielt die Erregung nur teilweise nieder. Zugleich erbitterte ein drohend aussehender Prozeß mit Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig die Gemüter aufs tiefste. Die Stadt hatte nämlich den Zehnten und das Gericht am Berge als Pfandlehen vom braunschweigschen Fürstenhause inne; Heinrich löste dieses Pfand ein und behauptete nun, in den eingelösten Zehnten seien einbegriffen das Gericht, der Verkauf des Metalls, die Schmelzen und alle Wälder, die den weiten Kaiserforst ausmachten. Der Prozeß hierum begann. Heinrich griff überdies tätlich zu, indem er durch einen eingesetzten Bergrichter den Berg- und Hüttenherren ihren Besitz entzog. Der Herzog ließ sich durch Urteil des Berggerichtes in rechtlichen Formen die Metalle, Vorräte, Hütten und was dem anhängig war, zuerkennen und behauptete, jetzt mit Recht die Hütten der seitherigen Hüttenherren in Besitz nehmen zu können.[1]) Die Erbitterung der Bürgerschaft über diesen Schritt war maßlos.

So wenig diese materielle Frage mit der religiösen Bewegung zu tun hatte, so wirkte sie doch indirekt sehr auf diese ein. Der gemeine Mann, plötzlich brotlos und arbeitslos geworden durch den Vorkämpfer der katholischen Sache in Niedersachsen und immer wieder zu Unmut und Auflehnung gegen die Obrigkeit gereizt, öffnete jetzt seit 1525 den Anpreisungen der neuen Lehre um so williger sein Ohr, als man von dem mit der neuen Lehre erhofften Umschwunge einen Wandel auch der sozialen und öffentlichen Verhältnisse erwartete. Der gemeine Mann gewann die Oberhand über den Rat, und die Folge davon war, daß Goslar 1526 auf dem Reichstage zu Speier der evangelischen Sache sich anschloß. Als Herzog Heinrich sich anschickte, die rebellische und der lutherischen Lehre zuneigende Stadt mit Waffengewalt zu bezwingen, rüstete auch Goslar. Kein Wunder, daß in der Siedehitze dieser Erregung die Umwälzung innerhalb der Mauern der alten Kaiserstadt rasch voranschritt. Von der Gemeinde wurden „Vollmächtige" zur Mitwirkung bei allen Beschlüssen des Stadtregiments gewählt; diese Vollmächtigen verdrängten die alten, katholisch gesinnten Geschlechter aus dem Rate; Führer der Vollmächtigen waren die mehr durch Brutalität als durch bürgerliche Tugenden hervorragenden Bürger Johann Weidemann und Joachim Wegener. Der Forderung, daß das „Wort Gottes recht gepredigt werde", gab der Rat nach mit dem Zusatze, daß das auch dem Befehl des Kaisers entspreche; schon hier zeigt sich, daß vielfach die Forderung der reinen Predigt des „Wortes Gottes" von katholisch gesinnten Kreisen durchaus nicht als Annahme der neuen Lehre Luthers aufgefaßt wurde, sondern vereinbar erschien mit treuem Festhalten an der katholischen Religion, bei der man sich gleichfalls im Besitze des Wortes Gottes sah. Eine solche Auffassung vom „Wort Gottes" begegnet uns vielfach in der Geschichte der Reformation, so daß ein Anhänger des reinen Gotteswortes keineswegs stets als Lutheraner anzusehen ist. Beantwortete doch der treu katholische Franziskaner-Guardian in Goslar die Aufforderung zur Annahme des Evangeliums mit der offenen Erklärung:

---

[1]) Schreiben des Herzogs vom 10. Mai 1527. Stadtarchiv. Akten. CLIII. 298.

„Wir sind auf Gottes Wort und das Evangelium getauft, und darin wollen wir selig werden, uns auch niemals davon trennen." Ähnliche Gedanken bekundete der Rat von Goslar, der einerseits sich nachgiebig zeigte gegen die neuerungssüchtigen Elemente, doch zugleich seine Stellungnahme mit seiner eigenen inneren Gesinnung in Einklang zu halten strebte.

Zu welcher Zügellosigkeit inzwischen die Führer des gemeinen Volkes vorschritten, zeigte sich 1527, als Herzog Heinrich der Jüngere auf den Hilferuf der bedrohten katholischen Klöster und Stifte Goslars mit einem Heere vor Goslar sich lagerte. Rotten von goslarschen Landsknechten, Bergknappen und Bürgern drangen zerstörend in Kirchen und Klöster. Auf das Gerücht hin, daß braunschweigsche Truppen auf dem Georgenberge Fuß fassen wollten, erzwangen die Vollmächtigen Weidemann und Wegener vom Rate den Befehl zur Einäscherung der Klöster Georgenberg und Petersberg. Am 22. Juli 1527 sanken die herrlichen Gotteshäuser beider kaiserlichen Schöpfungen samt der Johanneskirche im Bergdorf und der Kapelle des heil. Grabes in Asche. Diese entsetzliche Greueltat erbitterte den Kaiser und alle katholischen Kreise aufs höchste. Alle Entschuldigungsgründe des Rates, als habe er die Gewalttat zu verhindern gesucht,[1]) fanden keinen Glauben. Herzog Heinrich heischte Rache für die Freveltat, die Goslar an vier Gotteshäusern in seinem fürstlichen Gebiete verübt habe. Die Furcht vor der rächenden Hand des Reichsoberhauptes drängte nun den Rat noch mehr auf die Seite der lutherischen Stände, mit denen er jetzt sein Schicksal verkettet glaubte. Die Stadt Magdeburg stellte die Hilfe der lutherischen Reichsstände 1528 den Goslarern in Aussicht, falls sie klarere Stellung zur Reformation genommen haben würden. Auf Drängen der lutherisch gesinnten Kreise erbat sich nun der Rat auf kurze Zeit von der Stadt Magdeburg den Prediger Magister Nikolaus Amstorff. Dieser fand seine gelehrigsten Anhänger in der Jakobi-Pfarrgemeinde, in der damals sich eine große Hinneigung zur lutherischen Lehre kundgab. Jetzt drang diese Partei tatkräftig vor. Die „Jakobiten" verlangten, daß in allen Pfarreien das lautere „Wort Gottes" gepredigt werde, das man zu Goslar seither noch nicht gehabt habe; alle Pfarrherren in Goslar sollten abgesetzt werden, weil sie wider „Gottes Wort" seien; eine einheitliche Gottesdienstordnung müsse in allen Pfarrkirchen herrschen; die seitherige greuliche Abgötterei und Gotteslästerung müsse abgestellt werden.

Alle Gilden und Gemeinden Goslars stimmten auf die Rundfrage des Rates dafür, daß „Gottes Wort" rein und lauter gepredigt werden solle, wollten jedoch, daß jedem freier Kirchgang belassen bleibe; mehrere Körperschaften verlangten treue Befolgung der kaiserlichen Mandate, auch die Entfernung des seit einigen Wochen aus Magdeburg geliehenen Predigers Dr. Nikolaus Amsdorff und die Verhütung jedweder Bilderstürmerei. Die konservativen Elemente drangen nicht durch. Das Resultat der Abstimmungen war die Annahme des reinen, lauteren „Wortes Gottes" in allen Kirchen Goslars nebst Ablegung aller mißbräuchlichen Zeremonien des Papsttums und Abstellung der Messen. Beschlossen wurde das Festhalten am Bunde des Christlichen Verständnisses.

---

[1]) Stadtarchiv. CLIII. 298.

Damit war die Entscheidung über Goslars religiösen Standpunkt getroffen. Nicolaus Amsdorff ward mit der Durchführung der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse betraut. Diese Aufgabe wurde ihm aber immer noch erschwert durch den vielfachen versteckten Widerstand, den der Engere Rat als Führer der Verwaltungsgeschäfte und die ihm anhängigen Geschlechter seinem Beginnen entgegenstellten; in diesen Kreisen war die Liebe zur alten Religion und ihren Heilsmitteln ebenso groß, wie ihre Abneigung gegen die von den Bergknappen und den unteren Volksschichten erzwungene Neuerung. Noch immer hoffte dieser edlere Teil der Bürgerschaft eine andere Wendung der Dinge, die Goslar zur legitimen kirchlichen und staatlichen Autorität wieder in das rechte Verhältnis zurückführen werde.

Zu solcher Umkehr bot der neu erwählte kirchliche Oberhirt Goslars, Bischof Balthasar von Hildesheim, seine einflußreiche Hand. Zunächst bestimmte er den Kaiser Karl V., daß derselbe den Anträgen des Herzogs Heinrich auf Züchtigung Goslars nicht so schleunig nachgab. Dann benutzte er seine Rundreise an die deutschen Fürstenhöfe dazu, um im Mai 1528 persönlich in Goslar zu erscheinen und den schriftlichen Abmahnungen vom Abfall noch das mündliche Hirtenwort hinzuzufügen. Am 16. September 1528 entsandte Bischof Balthasar einen seiner Diener nach Goslar, der einem engeren Ausschusse des Rates die Mahnung des Bischofs überbrachte, noch nicht in ein Bündnis mit den protestantischen Reichsständen sich einzulassen, sondern noch einige Zeit zu warten, da eine günstige Wendung in ihrem Prozesse am Kammergerichte in Aussicht stehe. Am 17. November 1528 schickte der Bischof vom Schloß Steuerwald einen Abgesandten an die Stadt Goslar. Balthasar versicherte, daß die Wirren in Goslar dem Kaiser sehr nahe gingen; der gemeine Haufen sei offenbar nicht befugt, in Sachen des Glaubens und der kirchlichen Zeremonien etwas zu ändern; die Entscheidung des heil. Konzils und des Kaisers müsse man abwarten; der Kaiser habe dem Bischofe befohlen, die Stadt Goslar gegen jedermann bei ihren Rechten und in allen billigen Sachen zu schützen, in der Hoffnung, Goslar werde dem alten christlichen Glauben und dem Kaiser treu bleiben; nun habe aber der Bischof, je weiter er ins Reich eingedrungen, desto lauter die Kunde vom Abfall Goslars erschallen hören; er forderte den Rat auf, still zu halten und keine Veränderung der alten Zeremonien zu dulden. Der Rat antwortete ausweichend, daß sie sich in den Glaubensartikeln und Zeremonien so gehalten hätten, wie sie es vor Kaiser und Bischof verantworten könnten; allein das müßige Volk lasse sich von den Neuerungen nicht abhalten; zum Umsturz sei man hauptsächlich durch die für Goslar ungünstige Haltung des Kammergerichts gereizt worden. Der Mahnung zum Stillstande wäre der Engere Rat aus eigener Neigung und aus politischen Rücksichten gern gefolgt; allein das von den Vollmächtigen geführte Volk verlangte stürmisch die Ausführung der zugesagten Artikel.

Der an Amstorffs Stelle tretende Dr. Johann Amandus führte als erster Superintendent die lutherische Gottesdienstordnung in allen Kirchen Goslars um Ostern 1528 ein, mochten auch die Gemeinden in Goslar über den „fremden Dienst und Wesen" klagen und der Rat in vielen wichtigen Punkten ihm entgegentreten. So lehnte der Rat das weitere Eingreifen in das Vermögen der Bruderschaften

und in die Religion der Stifte ab und wollte Glaubenszwang ganz vermieden sehen. Wie in den Pfarrkirchen die neue Lehre zum Siege kam, so trat auch im Schulwesen 1528 durch Errichtung einer Bürgerschule mit Lateinschule eine Umwälzung ein, die zur Schließung der Domschule führte.

Als mehrere Prädikanten eine leidenschaftliche, unbesonnene Sprache führten, als dann die Zwietracht zwischen Lutheranern und Katholiken an Heftigkeit zunahm und der Rat die Herrschaft über die Bürger verloren hatte, kam es 1529 zu vandalischer Vergewaltigung der Klosterkirche auf dem Frankenberge, die im Innern arg verwüstet wurde. Auch zu St. Thomä, im Münster und in den Pfarrkirchen wurden Altäre, Bildwerke und Malereien zerstört, auf dem Stephani-Kirchhofe die hoch verehrten fünf Stürzungen (Steinbilder der Passion Christi) niedergerissen. Diese Stationsbilder der Passion Christi waren den Predigern ganz besonders verhaßt, weil noch täglich Leute aus dem Volke vor ihnen zum Gebete sich einfanden, um so an den Leidensbildern Christi die altehrwürdige katholische Andachtsübung fortzusetzen. Der maßlos wütende Superintendent Amandus und sein Anhang von Prädikanten und unruhigen Volksmassen trugen die Schuld an den schmachvollen Zerstörungen der bedeutsamen Kunstschöpfungen. Was bis jetzt die Reformation in Goslar gezeitigt hatte, war „nicht Besserung des Volkes in Zucht und Ehren, sondern Unfriede, Aufruhr und Verwüstung der Kirchen". Dabei nahm der Rat von Goslar in seiner Mehrzahl eine unklare Haltung ein. Nach Amandus' Zeugnisse widerstrebte niemand so hart der angenommenen neuen Kirchenordnung wie der Rat mit seinem Hausgesinde; innerlich dem katholischen Glauben zugetan, ließen sie äußerlich die Erlasse zur Niederdrückung des katholischen Gottesdienstes ergehen und sahen der Verwirrung der kirchlichen und bürgerlichen Ordnung machtlos zu, bis endlich Ende 1529 der Rat durch zahlreiche Ausweisungen und Bestrafungen der Empörung Einhalt zu tun versuchte. Nichtsdestoweniger dauerte der Zank und Unfriede nebst einer Verbreitung zwinglianischer Lehren fort auf den Kanzeln und im Schoße der Bürgerschaft.

Mit dem Fortbauern der antikatholischen Wirren in Goslar erlosch die Zuneigung des Kaisers zu der Stadt mehr und mehr. Im schwebenden Prozesse der Stadt mit Herzog Heinrich ward im Namen des Kaisers über das gesamte Streitobjekt, Berg, Hütten und Forst, das Sequester verhängt und dessen Verwaltung dem katholischen Herzog Georg von Sachsen übertragen. Nun sagte Goslar sich endgültig vom Kaiser los und stellte sich fest auf Seite der protestantischen Stände; damit erlosch auch der Widerstand des Rates gegen die Durchführung der Reformation. Nach der Entfernung der sogenannten Vollmächtigen und der Wiederherstellung der alten Stadtverfassung trat Goslar wieder in ein engeres Verhältnis zu den sächsischen Städten. Am 20. Dezember 1531 ward Goslar auf dem Versammlungstage zu Frankfurt Mitglied des Schmalkaldener Bundes. 1531 ward die neue lutherische Kirchenordnung [1]) für Goslar feierlich angenommen und damit die Änderung der Religion zu Ende geführt, mochte auch noch immer in Rat und Bürgerschaft eine angesehene Partei zur alten Religion und zum

[1]) Abgedruckt in Richter, die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. I, 154 ff.

kaiserlichen Lager innerlich hinneigen und von neuem Verhandlungen mit dem Kaiser anbahnen. 1537 beschloß der Rat, daß die Zinszahlungen für Stiftungen katholischen Charakters in Goslar in Zukunft in den gemeinen Kasten fließen sollten zum Unterhalte der Prediger, der Schulen und der Armen.

In dem am Reichskammergerichte gegen die Stadt schwebenden Prozesse kam endlich 1540 die längst gefürchtete Entscheidung. Am 25. Oktober ward Goslar für schuldig des Reichsfriedensbruchs erklärt und am 29. Oktober vom Kaiser die Acht über die Stadt verhängt, mit deren Vollziehung Herzog Heinrich von Braunschweig betraut wurde. Als jedoch der Schmalkaldener Bund beschloß, der Vollziehung der Acht mit Gewalt entgegenzutreten, suspendierte der Kaiser am 3. Juli 1541 die Vollziehung der Acht. Da dennoch 1542 Herzog Heinrich zur Vollziehung der Acht gegen Goslar vorrückte, erfolgte Ende Juli 1542 der Einbruch des schmalkaldischen Bundesheeres in das Herzogtum Wolfenbüttel und die Aufhebung des katholischen Kirchenwesens in diesem Fürstentum und in den dazu gehörigen hildesheimschen Gebietsteilen.

Noch einige Jahre leisteten in Goslar die ehrwürdigen Stifte Neuwerk, Frankenberg und das Domstift dem Eindringen der lutherischen Neuerung Widerstand. Dann wurden 1545 Neuwerk und Frankenberg vom Rate mit Gewalt protestantisiert, auch wurde dem Domstifte ein lutherischer Prediger aufgedrungen. Noch einmal ward, als 1547 die schmalkaldische Bundesmacht bei Mühlberg unterlag und auch Goslar dem Kaiser sich unterwerfen mußte, in allen drei Stiften der katholische Gottesdienst wieder hergestellt. Ja im Mai 1552, als Herzog Heinrich die Stadt plötzlich überfiel, verlor die alte Kaiserstadt ihren Besitz am Bergwerke und an der Kaiserforst. Doch blieb die lutherische Religion in Goslar dauernd die herrschende. 1566 gab das Domstift und 1571 das Petersstift den katholischen Gottesdienst auf. In den Klöstern Neuwerk und Frankenberg führte Herzog Julius, seit 1568 zur Herrschaft gelangt, allmählich die lutherische Kirchenordnung ein, trotz des Widerstandes, den Neuwerk noch bis zum Ende leistete.

Wie dieser Widerstand durch Aushungern der letzten katholischen Neuwerker Nonnen überwunden wurde, gehört der späteren Geschichte an. — Eines starken Schutzes erfreute sich noch immer das Domstift, das 1595 in seinen Präbenden-Streitigkeiten und sonstigen Irrungen mit dem Rate der Stadt als „kaiserliches freies Stift" die Hilfe des Kaisers anrief, der die Lösung der Differenzen einer Kommission übertrug.[1]) Die Stiftspropstei des Goslarer Domes hatte der Kaiser zu vergeben;[2]) so kam es, daß wir Jahrhunderte hindurch noch katholische Geistliche im Besitze dieser Propstei antreffen.

Die religiöse Veränderung in den Fürstentümern Grubenhagen, Göttingen, Calenberg, Lüneburg.

Im Fürstentum Grubenhagen[3]) ward die lutherische Lehre zuerst 1522 durch den Augustiner Hermann Ebberecht in der Umgebung von Einbeck verbreitet. Kurz hernach begannen mehrere Augustiner in der Stadt Einbeck selbst gegen den Ablaß zu predigen.

[1]) LA. I. 14. 2. 17. Bl. 26. — [2]) Vgl. LA. I. 11. 3. 41. — [3]) Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover. II. 63 ff.

Kaum waren diese 1525 aus Einbeck ausgewiesen, da trat 1526 Herzog Philipp von Grubenhagen dem lutherischen Fürstenbündnis in Torgau bei. Nun stieg die lutherische Bewegung in Einbeck rasch höher; 1529 ward dort die von Nicolaus Amstorff verfaßte lutherische Kirchenordnung eingeführt. Die Stadt trat 1537 dem schmalkaldischen Bunde bei, während ein Teil der Einwohner nebst den Stiften St. Alexandri und St. Marien katholisch blieb. Herzog Philipp griff mit fester Hand in die religiösen Verhältnisse seines Fürstentums ein; er säkularisierte die Klöster Pöhlde, Katlenburg und Osterode, ließ den größten Teil der Landgemeinden protestantisieren und erklärte 1538 auf einer Tagfahrt zu Einbeck die katholische Lehre in seinem ganzen Lande für abgeschafft; nun gaben auch die beiden großen Stifte in Einbeck ihren Widerstand auf.

* *

In den Fürstentümern Calenberg und Oberwald fand unter der wenig planmäßigen Landesverwaltung des Herzogs Erich langsam die lutherische Lehre Eingang. Für Calenberg war das Beispiel des Lüneburger Landes, für Göttingen die Religionsbewegung des benachbarten Hessen von starkem Einfluß, obwohl Erich und seine erste Gemahlin Katharina treu am alten Glauben festhielten und auf Entfernung der martinschen Prediger bedacht waren. Von allen Seiten drangen durch Wort und Schrift, durch wandernde Handwerksgesellen und Kaufleute, durch den Einfluß der befreundeten Städte und Fürsten die neuen Ideen ein, begünstigt durch die Neigung zur Neuerung und durch die Vorliebe für die neuen deutschen Kirchenlieder, sowie durch die Berufung von Predigern an Sitze von Adeligen. Bedauerliche sittliche Zustände bei einem nicht geringen Teile des Klerus trugen mit Schuld daran, daß die Verhöhnung des alten Kirchentums und die maßlose Schmähung des heiligen Meßopfers und aller katholischen Zeremonien willige Ohren fand. Selbst brave Ordensleute entgingen nun der öffentlichen Verhöhnung nicht; die systematische Verunglimpfung alles Katholischen und die mit brüskem Pochen überall hervorbrechende Behauptung, daß erst jetzt das Licht des wahren Evangeliums in deutschen Landen rein und voll aufleuchte, verwirrte die Gemüter um so eher, als auf katholischer Seite das Kirchenregiment sich vielfach kopflos und nachsichtig erwies. Eine entscheidende Wendung brachte für Erichs Fürstentümer der 1524 erfolgende Tod seiner katholischen Gemahlin Katharina und die 1527 erfolgende Wiederverheiratung mit Elisabeth von Brandenburg, die von Anfang an eine Hinneigung zur neuen Lehre bekundete, zu der sie 1537 öffentlich übertrat.

In der Stadt Göttingen war 1529 durch das drohende und stürmische Auftreten der lutherischen Partei der Rat gezwungen, zur Umgestaltung des Kirchenwesens aus Braunschweig den Magister Heinrich Winkel zu berufen, der lutherische Prädikanten und eine lutherische Kirchenordnung einführte; ein Teil der Dominikaner trat zur lutherischen Lehre über, während die Franziskaner treu blieben und die Stadt verließen. Kirchen- und Klostergüter wurden in Göttingen in so unverständiger Weise verschleudert und ihrer Bestimmung entfremdet, daß selbst von lutherischer Seite die religiöse Richtung der Bewegung schon damals angezweifelt wurde.

Dem Beispiele Göttingens folgte Northeim, dessen Rat lange dem tumultuarischen Drängen der Bürgerschaft auf Einführung lutherischen Gottesdienstes widerstand, bis man das traurige Schauspiel erlebte, daß Herzog Erich der Bürgerschaft gegen Zahlung von 6000 Gulden die Anstellung eines lutherischen Predigers erlaubte. Anfang 1539 kam Anton Corvinus nach Northeim zur Durchführung der lutherischen Kirchenordnung; fünfzehn Jahr später gab auch das dortige Blasius-Stift den Widerstand auf.

Recht stürmisch waren die Unruhen, unter denen in der Stadt **Hannover** der Wandel sich vollzog; der Streit der Meinungen spitzte sich namentlich zu durch den Gegensatz zwischen der lutherischen Partei und den Franziskanern. 1532 kam es zum offenen Aufruhr, den Herzog Erich durch eine vermittelnde Haltung zu beschwichtigen strebte. Bei einem zweiten Aufruhr verließ der Herzog mit den katholisch gesinnten Bürgern und den Franziskanern 1533 die Stadt; als auch der Rat ihnen folgte, trat ein Zustand der Anarchie ein. 1534 führte ein neu gewählter Rat die lutherische Religion durch; nun gewährte auch Erich der Stadt freie Religionsübung gegen Zahlung von 4000 Goldgulden und Rückberufung des alten Rates. 1536 brachte die von Urbanus Rhegius verfaßte neue Kirchenordnung die Entwicklung zum Abschluß. — Dem Adel ließ Erich freie Hand in Annahme oder Ablehnung lutherischer Prediger in seinen Besitzungen.

Als Erich am 26. Juli 1540 starb, übernahm seine Witwe Elisabeth als Vormünderin Erichs II. die Regierung des Landes und versuchte nun, die Reformation im Gebiete ihres noch minderjährigen Sohnes vollkommen durchzuführen. Zu diesem Zwecke berief sie den ehemaligen Zisterzienser Anton Corvinus, derzeit Prediger im hessischen Städtchen Witzenhausen. Corvinus nahm als erster Superintendent des Landes Wohnsitz in Pattensen. Münden und Hameln erhielten lutherische Prediger. 1542 erschien die neue **Calenbergsche Kirchenordnung** und eine Klosterordnung, durch welche alle Gemeinden und Klöster zum „reinen Wort Gottes" geführt werden sollten.

Wie in so manchen anderen Kirchenordnungen, so wurde auch hier[1]) vieles von katholischer Eigenart beibehalten, so die Feste Mariä Verkündigung, Reinigung und Heimsuchung, alle Aposteltage und verschiedene Heiligenfeste; unterdrückt wurde in der Litanei die Fürbitte der Heiligen. — Die Synodalbeschlüsse von Pattensen und Münden 1544 und 1545 ergänzten die Kirchenordnung und bestimmten, daß bei der Abendmahlfeier das Meßgewand beibehalten, die Elevation dagegen abgeschafft werde; beibehalten werden solle die Privatbeichte oder Ohrenbeichte, man solle nicht das Volk im Haufen hören; denn wo die Einzelbeichte „in Verachtung gestellt werde, da gibt es ruchlose Leute, die darnach weder den Pastor noch das Wort achten."

Elisabeth ordnete eine **General-Visitation** der Städte und Klöster in den Fürstentümern Calenberg und Göttingen an, die auch auf die zugehörigen **hildesheimschen** Gebietsteile ihre Tätigkeit erstreckte. Prediger, die der neuen Kirchenordnung sich nicht fügten, wurden aus ihrem Amte entfernt. Für das Land Calenberg brachte 1544 die Landessynode zu Pattensen, für das Land Göttingen 1545 die zu Münden diesen Wandel der Dinge zum vorläufigen Abschluß.

Hart erging es den katholischen Geistlichen und Klosterfrauen, namentlich auch in den drei hildesheimschen Klöstern **Derneburg**, **Escherde** und **Wülfinghausen**, die dem Fürstentum Calenberg einverleibt waren. Mit Gewalt wurden die Nonnen zum Ablegen der Ordenstracht und zum Empfange des Abendmahls unter beiden Gestalten aus lutherischen Händen gezwungen; als viele Jungfrauen im Kloster Wülfinghausen sich dem widersetzten, entzog man ihnen an Leibesnahrung so viel, daß der Hunger den Widerstand brechen sollte; man drohte ihnen mit Fortschleppung aus dem Kloster und mit Gefangenschaft in Stock und Block, bis endlich die „reine Lehre" auch in ihrem Herzen Eingang fand. Anton Corvinus zwang sie zum Ablegen der Kopfschleier, er selbst soll sie ihnen vom Kopfe gerissen haben. — Im Augustinerkloster zu Wittenberg, sowie in allen anderen Kloster- und Pfarrkirchen schaffte Corvinus die heil. Messe und alle katholischen Zeremonien ab.[2]) — Außer dieser gewaltsamen Religionsveränderung lastete auf den Stiften der schwere Druck hoher Steuerforderungen im Fürstentum Calenberg. Lange Jahre hin-

---

[1]) **Richter**, Die evangelischen Kirchenordnungen. I, 362 ff.

[2]) Die sog. Bartold von Landsberg'sche Chronik. Cod. Bever. 173. Bl. 241 ff.

durch ward, sobald „Korn und Frucht reiften und die Ernte kam, in Herzog Erichs Fürstentum das Korn aller hildesheimschen Geistlichen gewaltsam in Kummer gelegt, bis sie die Hälfte des Korns hergegeben oder mit Geld eingelöst hatten.“ [1])

Als Erich der Jüngere, seither lutherisch erzogen, selbst die Regierung des Fürstentums Calenberg übernahm, trat eine unerwartete Wendung ein. Der jugendliche Fürst bekannte sich offen zum katholischen Glauben und nahm eine Bestallung als kaiserlicher Obrist an; er ging auf die Absicht des Kaisers ein, wonach er und Christoph von Wrisberg an der Spitze eines Heeres die protestantischen Fürsten Niedersachsens im Schach halten sollten, als der Kaiser 1547 gegen den Kurfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen in Waffen stand. Doch vergebens belagerten Erich und Wrisberg Bremen; als zum Entsatz von Bremen ein Heer der niedersächsischen Städte heranrückte, kam es bei Drakenburg (nördlich von Nienburg) am 24. Mai 1547 zu einer Schlacht, in welcher Erich eine schwere Niederlage erlitt, während Wrisberg nur noch das feindliche Lager und dessen Kriegskasse plündern konnte. Erich kehrte nun in seine Lande zurück und erließ ein strenges Gebot an seine Untertanen, zur katholischen Kirche zurückzukehren. Corvinus und der Prediger Walter Hoiker wurden auf der Feste Calenberg gefangen gesetzt, die übrigen Prädikanten des Landes verwiesen und die katholischen Geistlichen zurückgeführt; nur die größeren Städte entgingen dieser Gegenreformation. Diese Zurückführung des Landes zur katholischen Kirche bezeichnete seine eigene Mutter mit den gehässigen Worten: „Es richtet unser Sohn statt des gekreuzigten Heilandes den Teufel mit seiner verdammlichen Abgötterei wieder auf“ — ein Zeugnis der Gesinnung, welche diese Landesmutter gegen die alte Kirche trug. Erich war jedoch nicht der Mann, mit Umsicht und Klugheit geordnete Zustände herbeizuführen; ein glanzvolles Leben am Kaiserhofe und ein unruhiges, wechselvolles Umherziehen zog er dem landesväterlichen Wirken im heimischen Fürstentume vor, wodurch eine tiefe Zerrüttung des Landeshaushaltes und Verschleuderung des Kammergutes herbeigeführt wurde; die besser dotierten Pfarrstellen kamen vielfach in unwürdige Hände. Die gegen Erichs Mißwirtschaft ergriffenen Maßregeln hatten für die kirchlichen Verhältnisse die Folge, daß der Herzog 1553 auf dem Landtage zu Hannover seinen Widerstand gegen die Protestantisierung des Landes aufgab. Durch Erlaß[2]) vom 20. Mai 1553 rief Erich selbst alle abgesetzten und geflohenen lutherischen Prediger zurück mit dem Auftrage, Gottes Wort rein und lauter zu predigen; er verwies sie zur Entgegennahme mündlicher Weisungen an seine Mutter Elisabeth und stellte die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse ihr als Regentin gänzlich anheim. Elisabeth führte nun die lutherische Kirchenordnung überall wieder durch, ohne daß sie und die Landstände hierbei noch auf ernstliche Hindernisse gestoßen wären. Der Chronist Oldecop erwähnt zum Jahre 1556 einen letzten vergeblichen Versuch des Herzogs Erich, den Katholizismus in den Klöstern wieder einzuführen.[3]) Als Erich am 8. November 1584 sein ruheloses Leben in Pavia endete, fielen seine Länder Calenberg und Göttingen an Herzog Julius von Wolfenbüttel.

* *

Im Fürstentum Lüneburg, wo Herzog Heinrich der Mittlere nach dem unglücklichen Ausgange der hildesheimschen Stiftsfehde die Regierung an seine Söhne Otto, Ernst und Franz abgetreten hatte, leitete Ernst, geboren 1497 und auf der Universität Wittenberg, sowie am französischen Königshofe ausgebildet, bald allein die Staatsgeschäfte, da Otto 1527 auf die Mitregentschaft verzichtete, und Franz, nachdem er 1536 Mit-

---

[1]) Die sog. Bartold von Landsberg'sche Chronik. Cod. Bever. 173. Bl. 241 ff.
[2]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 59. — [3]) Oldecop 400.

regent geworden, 1539 sich abfinden ließ. Die ersten Kämpfe[1]) um die lutherische Lehre hatten die Mönche des Barfüßer=Klosters in Celle zu bestehen; gegen sie richtete der Arzt Wolf Cyclop 1524 eine Streitschrift zur Verteidigung der neuen Lehre, worauf Antwort und neuer Angriff erfolgte. Dann trat Gottschalk Cruse, ehemals Mönch des Aegidien=Klosters in Braunschweig, in Predigten in Celle für Luthers Lehren ein, während gleichzeitig die Zeichen der neuen Bewegung im Volke sich mehrten. Schon früh zeigte der regierende Herzog Ernst seine Hinneigung zu Luthers Lehre. Dem von Landgraf von Hessen und vom Kurfürsten von Sachsen Ende Februar 1526 zu Gotha geschlossenen Bündnisse zum Schutze gegen Angriffe, welche der kirchlichen Neuerungen wegen erfolgen könnten, trat er nebst seinem Bruder Otto schon am 12. Juni 1526 bei und entschied durch diesen offenkundigen Schritt das Schicksal der Religion seines Landes. Beseelt vom Gedanken absoluter fürstlicher Gewalt, war es ihm kein Zweifel, daß vom Landesherrn auch die Religion der Untertanen abhänge; doch beobachtete er in Durchführung seiner Absichten eine vorsichtige, zuwartende Handlungsweise. Er griff ein, wo die Ereignisse selbst ihm eine Handhabe boten, zunächst bei den Streitigkeiten zwischen den Franziskanern und den Predigern in Celle; wiederholt bemühte er sich, erstere von ihren „Irrtümern" abzubringen und ging dann zu Zwangsmaßregeln über. Inzwischen hatten die Prälaten des Landes, um Schutz für den Katholizismus zu suchen, den alten Herzog Heinrich den Mittleren aus Frankreich zurückgerufen. Kaum war er im Lande, als Herzog Ernst auf dem Landtage zu Scharnebeck (18. April 1527) den Beschluß fassen ließ, daß ihm sein Mutwille solle gesteuert werden. Im Juni 1529 mußte Heinrich zum zweiten Male auf die Regierung verzichten. Durch seine Prediger in Celle hatte Ernst am 3. Juli 1527 das Artikelbuch abfassen lassen, eine Zusammenstellung der abzustellenden kirchlichen Mißbräuche im Fürstentum; einem neuen Landtage legte er Mitte August die durch dieses Buch gemachten Vorschläge zur Annahme vor und setzte den Beschluß durch, „Gottes Wort" überall rein predigen zu lassen. Nun ging der Herzog daran, zunächst in den Kirchen, die ihm unterstellt waren oder an welchen Ausländischen ein Kollationsrecht zustand, alles Katholische abzuschaffen; bis Mitte des Jahres 1529 gelang es ihm, in diesen Pfarreien zwangsweise die neue Lehre — wenigstens äußerlich — zum Siege zu bringen. Uns interessieren namentlich die Geschicke der zu Hildesheim gehörigen Klöster; außer dem genannten Franziskaner=Kloster zu Celle lagen die Zisterzienserinnen=Klöster Isenhagen und Wienhausen in Hildesheims Sprengel.

In Wienhausen hatte des Herzogs Schwester Apollonia sich Gott geweiht und lebte mit ganzem Herzen ihrem heiligen Berufe. Der Herzog lockte sie im Oktober 1527 mit Hilfe des Klosterpropstes Heinrich von Kramm unter einem erlogenen Grunde nach Celle und hinderte nun mit Gewalt ihre Rückkehr zu dem klösterlichen Frieden; der Propst selbst trat 1528 die Verwaltung des Klosters dem Herzoge ab. Am 6. August 1528 erteilte der Herzog den Franziskanern zu Celle den Befehl, das Kloster zu räumen; unter großer Trauer der Katholiken zogen sie, nachdem sie feierlich das Te Deum gesungen, auch in Trübsal Gott preisend, von dannen. Ende Juni 1529 begann der Herzog die Visitation der Stifte und Klöster des Fürstentums, wobei er überall lutherische Prediger einsetzte. So erhielt Wienhausen am 4. Juli trotz des Widerstandes des Konventes einen Prädikanten und im September noch einen zweiten; am 14. Juli wurde in Isenhagen das neue Kirchenwesen eingeführt und der Propst abgesetzt. Ehe das Jahr 1529 zur Neige ging, war im Fürstentum die lutherische Kirche als Landeskirche äußerlich eingeführt; die inneren Kämpfe dauerten noch Jahrzehnte. Um den Widerstand

[1]) Vgl. besonders Wrede, Einführung der Reformation im Lüneburgschen. Göttingen 1887.

der Frauenklöster zu brechen, befahl der Herzog ihnen zunächst kraft fürstlichen Amtes die Anhörung der evangelischen Predigt. Der „Ratschlag zu Notdurft der Klöster" (1530) verlangte von den Ordensfrauen, daß sie und ihr Beichtvater wöchentlich zweimal einer lutherischen Predigt beiwohnen, die Offizien von den Heiligen aus dem Chorgebete fortlassen, die Klostergelübde abschaffen und die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen sollen. Doch blieben alle diese Protestantisierungsversuche unnütz; mit rührender Standhaftigkeit wollten die Schwestern die dem himmlischen Bräutigam gelobte Treue halten, selbst dann, als man die Gnadenmittel ihrer Religion ihnen entzog; die katholischen Beichtväter und auch das heilige Meßopfer wurden den Klöstern nach und nach genommen. Nur in Isenhagen trat am 9. März 1533 eine jugendliche Nonne mit drei Puellen und zwei Konversen zur neuen Lehre über, während der Konvent jedes Nachgeben ablehnte. Ende 1533 befahl der Herzog nochmals allen Konventen, wöchentlich viermal den Prädikanten predigen zu hören; Befehl und Drohungen halfen nichts. Schärfere Maßregeln wandte Herzog Franz an, dem 1539 bei der Abfindung mit seinem Bruder auch Isenhagen zufiel; 1540 entfloh von hier die Äbtissin Margarethe von Boldessen mit anderen Schwestern in das Burchards-Kloster zu Halberstadt; eine lutherische Äbtissin trat an ihre Stelle. Aus Wienhausen hatte sich 1531 die Äbtissin Katharina Remstedt in das Magdalenen-Kloster zu Hildesheim geflüchtet, kehrte jedoch im April 1539 zurück; der ganze Konvent blieb katholisch. Als Diözesan-Oberer wandte sich Bischof Valentin 1541 klagend an den Kaiser; die Klöster Wienhauseu und Isenhagen würden vom alten Glauben „gezwungen und gedrungen"; man beraube die Ordensfrauen zu diesem Zwecke ihrer Renten, Zins und Gulte, reiße die Klöster teilweise nieder und schleppe das Holz und die Steine fort; noch immer würden die Nonnen vom Herzog Franz, der jetzt regiere, selbst mit Entziehung der Leibesnahrung znm Abfall vom katholischen Glauben gedrungen.[1] Mitte 1542 ließ der Herzog die Frauenklöster des Landes von jedem Verkehr mit der Außenwelt abschneiden, Briefe sollten die Nonnen nur durch die Hand des Prädikanten erhalten. Durch diese und noch schärfere Maßregeln, die er plante, glaubte man endlich über die wehrlosen Klosterjungfrauen zu siegen. Herzog Ernst starb am 11. Januar 1546. Der katholische Glaube in den braven Frauenklöstern überlebte ihn; dann starb der so gewaltsam unterdrückte Katholizismus nach und nach aus. In Wienhausen erlosch der alte Glaube erst spät; nach dem Tode der Katharina Remstedt (1549) führten noch zwei katholische Äbtissinnen den Krummstab. Dann verstummte auch hier der katholische Gesang in dem herrlichen Gotteshause, wo noch heute die Gemälde-Zyklen der Wände und Gewölbe, der stille Kreuzgang mit seinen kleinen Glasbildern und den Truhen der Schwestern, der Kapitelsaal mit all' den Resten gotischer Bildwerke so laut und wundersam reden von der glaubensinnigen und schöpferischen katholischen Vergangenheit; noch immer schaut vom Altare herab, umgeben vom reichen Kranze anmutvoller Schnitzwerke, die Königin der Jungfrauen, auf den Armen das göttliche Kind, als warte sie der Stunde, wo aus dem Chorgestühl das von Urbanus Rhegius in seinem „Sendbrief an das gantz Convent des Jungfrauen-Closters Wynhausen" als „unchristlich" geschmähte Salve Regina ihr wieder entgegenschalle.

Religiöse Umwälzung im Fürstentum Wolfenbüttel.

Unter den braunschweigschen Herzögen trat keiner tatkräftiger für die Erhaltung der katholischen Religion ein als Heinrich der Jüngere im Fürstentum Wolfenbüttel. Er war überzeugter Katholik, persönlich voll Respekt gegen die kirchliche und gegen die

---

[1]) LA. I. 2. 1. 9. Bl. 300 ff.

staatliche Ordnung der deutschen Lande unter dem katholischen Kaiser, und voll Ergebenheit gegen Karl V. Mochte er auch aus den katholischen Stiften und Klöstern wegholen, was er nur immer „erkrimmen und erkratzen konnte“, so entsprang doch solches Gebahren nicht einer antikatholischen Neigung, sondern seiner herrschsüchtigen, eigennützigen Gesinnung und seiner dynastischen Politik. Von der lutherischen Lehre hoffte er nichts Gutes; den Bauernaufstand und das demokratische Vorgehen der lutherisch gesinnten niederen und mittleren Volksklassen in den Stadtgemeinden betrachtete er als revolutionäre Züge der lutherischen Bewegung, gegen die er mit landesfürstlicher Autorität vorzugehen ebenso für seine Pflicht hielt, wie er diese Vorgänge zum Anlaß benutzte, um für seine politischen Pläne den Kaiserhof günstig zu stimmen. So führten denn die religiösen Spaltungen und die daran sich knüpfenden politischen Vorgänge schon früh die verschiedenen Linien des welfischen Fürstenhauses in eine gegensätzliche Stellung.

Am 26. Juni 1525 trat Herzog Heinrich nebst Erich von Calenberg mit anderen katholischen Fürsten aus Furcht vor einer Vergewaltigung seitens der protestantischen Reichsstände in Dessau zu einem Defensiv-Bündnis zusammen, wogegen dann die protestantischen Fürsten, unter ihnen auch Philipp von Grubenhagen und Ernst und Franz von Lüneburg, am 4. Mai 1526 das Bündnis von Torgau schloſſen.

In diese Zeit fielen die tiefen Zerwürfnisse des Herzogs Heinrich mit der Stadt Goslar. Heinrich kündigte der Stadt verschiedene Forsten nebst dem Rammelsberger Zehnten, die auf Wiederkauf vom Hause Braunschweig an Goslar verkauft waren. Als die Stadt 1525 diese Pfandstücke an den Herzog zurückgab, entstanden jene Streitigkeiten und Wirren, die oben bereits mit ihren für Goslar verhängnisvollen Folgen in Kürze dargelegt sind.

Inzwischen hatte im Fürstentum Wolfenbüttel selbst die Landeshauptstadt Braunschweig sich der lutherischen Lehre zugewandt. Wohl war, als 1521 ein Mönch des Ägidienklosters in Braunschweig, Gottschalk Kruse, mit lutherischen Anschauungen auftrat, 1522 der Salzdahlumer Landtag mit einem ernsten Verbote gegen ihn eingeschritten. Dennoch mehrte sich die Zahl der Lutheraner in Braunschweig unter den Bürgern und den Geistlichen. Gegen diese Richtung traten die Prälaten und Pfarrer in Braunschweig zu einer Union zusammen; auch ließ der Rat den katholischen Doctor Sprengel aus Magdeburg kommen, damit er der zunehmenden Abfallsbewegung entgegenwirke; doch stieß derselbe bei seinen Predigten auf stürmischen Widerspruch aus der Mitte der Gemeinde. Im März 1528 stellten die Gildemeister und Hauptleute der fünf Weichbilde, aus denen die Stadt Braunschweig bestand, beim Rate den Antrag auf Einführung der lutherischen Lehre. Der Rat gab nach und ließ den Prediger Heinrich Winkel die Abschaffung des katholischen Gottesdienstes noch in der Fastenzeit 1528 beginnen; viele katholische Ordensgeistliche verließen die Stadt. Winkels Werk wurde durch Johann Bugenhagen vollendet; dieser entwarf für die Stadt die lutherische Kirchenordnung, die 1528 im Druck erschien. Wegen dieser Schritte und wegen Aufhebung und Schließung katholischer Stifte und Klöster kam es zu heftiger Feindschaft zwischen Herzog Heinrich und der Stadt. Der Herzog griff zu Zwangsmaßregeln gegen Braunschweig, während er gleichzeitig die Achtserklärung gegen die Stadt Goslar erwirkte. Goslar trat 1536, Braunschweig 1537 dem schmalkaldischen Bunde bei. 1538 setzte der Kaiser nebst anderen katholischen Fürsten dem schmalkaldischen Bunde zu Nürnberg den sogenannten heiligen Bund entgegen, in welchem Heinrich der Jüngere zum Bundeshauptmann für Norddeutschland bestellt ward. Als 1539 der katholische Herzog Georg von Sachsen starb, dessen Bruder und Söhne dem schmalkaldischen Bunde beitraten, auch Kurfürst Joachim II. von Brandenburg sich zur lutherischen Lehre bekannte, war Heinrich der Jüngere in ganz Norddeutschland noch

der einzige Fürst, der energisch und treu für die katholische Lehre eintrat. Zwischen ihm und den Häuptern des schmalkaldischen Bundes entwickelte sich ein unwürdiger Streit mit Schmähschriften, wie er roher und widerwärtiger kaum gedacht werden kann. Mit den schmachvollsten Bezeichnungen und Vorwürfen überhäuften sich gegenseitig Heinrich der Jüngere und die Landesherren von Kursachsen und Hessen; Heinrich wurde sogar als Urheber der verschiedenen Feuersbrünste bezeichnet, von welchen 1540 Einbeck und andere protestantische Städte heimgesucht wurden; schlimmer traf ihn der leider nur zu wahre Vorwurf andauernden ehebrecherischen Verhältnisses zum Hoffräulein Eva von Trott, die nach viermaligem Eintritt der Folgen dieses Verhältnisses für tot ausgegeben wurde und, während statt ihrer ein hölzernes Bildnis feierlich begraben wurde, auf die Burg Staufenburg im Harz und später nach Liebenburg geschafft wurde, um ungestörter dem leidenschaftlichen Fürsten zu Willen sein zu können — ein trauriges Gegenstück zur Bigamie des Landgrafen Philipp von Hessen.

Als nun der Kaiser die über Goslar verhängte Acht suspendierte und Heinrich dem Jüngeren die Vollstreckung der Acht untersagte, ging dennoch der Herzog feindlich vor gegen Goslar und gegen die Stadt Braunschweig, welche damals zur Aufhebung des Blasius-Stifts und des Cyriakus-Stifts schritt. Braunschweig hingegen versicherte sich der Hilfe des schmalkaldischen Bundes und sandte am 17. Juli 1542 dem Herzoge den Absagebrief. Gegen ihn waren auch am 1. Mai Johann Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessen mit Herzog Moritz von Sachsen in ein Bündnis getreten; sie sandten am 13. Juli den Fehdebrief an Heinrich ab, worin sie hauptsächlich auf dessen Gewalttaten gegen Goslar und Braunschweig hinwiesen. Heinrich war gänzlich unvorbereitet, als der Sturm über ihn hereinbrach; der Adel seines Landes stand großenteils mit seinen Feinden im Bunde, ebenso die Hauptstadt seines Fürstentums; der Kaiser war durch die Kriege mit Algier, Frankreich und den Türken voll in Anspruch genommen. Am 21. Juli wurde das Kloster Riddagshausen von der Stadt Braunschweig und kursächsischen Truppen in schmachvollster Weise verwüstet und dann dem lutherischen Kultus übergeben. Auch die Klöster Dorstadt und Heiningen wurden geplündert. Bestialisch wüteten die entmenschten Horden im Nonnenkloster Steterburg, von wo die Äbtissin Elisabeth, eine geborene Herzogin von Braunschweig, mit ihren Klosterjungfrauen in die Mauern von Hildesheim sich flüchtete.[1]) In Steterburg rissen die Vandalen selbst die halb verwesten Leichen herzoglicher Familienglieder aus den Gräbern und warfen sie vor die Säue. Mit 15000 Fußknechten und 4000 Reitern hatten die feindlichen Fürsten das Land überschwemmt. Rasch hatte Herzog Heinrich seine Festungen versorgt; dann eilte er mit zweien seiner Söhne nach Bayern, um Hilfe zu suchen. Als aber die Hauptfestung Wolfenbüttel schon am 12. August sich dem Feinde ergeben mußte, war das Schicksal des Feldzugs entschieden. Die Schmalkaldener besetzten das ganze Land. Zur Verwaltung desselben Landes ward eine gemeinsame Bundesregierung eingesetzt, bestehend aus einem hessischen und einem kursächsischen Statthalter nebst mehreren Räten. Die Untertanen mußten den schmalkaldener Einungsverwandten huldigen und die feindliche Verfolgung ihres angestammten Landesherrn geloben. Herzog Heinrichs Versuche, die Restitution seines Landes durch den Kaiser und den Reichstag, sowie durch Spruch des Kammergerichts zu erlangen, blieben vergebens. Als er 1545 ein Heer zusammenbrachte und mit Gewalt das ihm gewaltsam entrissene Fürstentum zurückgewinnen wollte, ward er bei Kloster Höckelheim (unweit Northeim) von den überlegenen schmalkaldischen Heeresmassen umzingelt und geriet in die Gefangenschaft des Landgrafen Philipp.

---

[1]) Stadt-Akten. LVIII. 105.

Schon bald nach der Okkupation des Herzogtums Wolfenbüttel hatte die schmalkaldische Bundesregierung die Änderung der Religion im Lande durch eine allgemeine Kirchenvisitation eingeleitet, mit welcher als Kommissare betraut waren der in solchen Aufgaben schon geübte Dr. Johannes Bugenhagen, M. Anton Corvinus, 1541 von Herzogin Elisabeth von Calenberg als Generalsuperintendent zu Pattensen angestellt, und M. Martin Görlitz, Stadtsuperintendent von Braunschweig; durch Krebenzbrief vom 9. Oktober 1542 erhielt die Kommission Vollmacht zur Durchführung der Reformation; die Instruktion vom 10. Oktober ermächtigte sie, widerstrebende Geistliche auszuweisen. Zahlreich hatten die Ordensleute beim Anzuge der schmalkaldischen Heeresmacht das Land verlassen, um sich den Verfolgungen der feindlichen Fürsten zu entziehen; die Haltung der zurückgebliebenen Geistlichen gibt deshalb kein vollständiges Bild von der Stellungnahme des Klerus zu der gewaltsamen Protestantisierung. Ist bei den meisten Entflohenen der Wille, katholisch zu bleiben, anzunehmen, so tritt der gleiche Entschluß besonders kräftig in den Frauenklöstern hervor, während der übrige Klerus teilweise die neue Lehre wenigstens äußerlich annahm oder die Annahme in Aussicht stellte. Nach Visitation braunschweigscher Orte ging die Kommission zu dem ehemals hildesheimschen Landesteile über. In Gandersheim wurde den Franziskanern die Ablegung der Ordenstracht und die Annahme des Evangeliums vorgeschrieben; die Benediktiner des Klosters Clus, deren Abt entflohen war, versprachen den Visitatoren Gehorsam, auch die Benediktinerinnen von Brunshausen; Widerstand leisteten jedoch die Benediktinerinnen des Marien-Klosters vor Gandersheim und das Kapitel des reichsunmittelbaren Stiftes, in welchem Heinrich des Jüngeren Tochter Clara den Krummstab führte. Was die Visitatoren nicht erreichten, suchten bald die eingesetzten Prediger zu vollenden durch Schmähung des alten Glaubens und des Ordenstandes. Das Zisterzienser-Kloster Amelungsborn mußte sich am 26. und 27. Oktober in die neue Kirchenordnung schicken; in Alfeld, wo der Pfarrer zugleich Superintendent war, wurde am 30. Oktober visitiert, die Katholiken wurden vom Rate ausgeschlossen. In Lamspringe glaubten die Visitatoren bei den Nonnen einige Gefügigkeit zu finden, doch hielten die Ordensfrauen nichtsdestoweniger am katholischen Glauben standhaft fest. Nach Visitation von Seesen, Salzgitter und Gittelde wurde am 5. und 6. November mit den Klöstern Wöltingerode und Riechenberg verhandelt; die Zisterzienserinnen in Wöltingerode erklärten, dem katholischen Glauben treu bleiben zu wollen, desgleichen die Riechenberger Augustiner, denen nach Ausweisung von drei Ordensbrüdern Prädikanten aus Goslar angewiesen wurden. Von den beiden nahe zusammenliegenden Augustinerinnen-Klöstern Heiningen und Dorstadt leistete ersteres festen Widerstand, während letzteres, wie auch die Augustinerinnen zu Steterburg, den Befehlen der Visitatoren sich unterwarfen. Offene Aufnahme bot diesen das von einem Abte und drei Konventualen bewohnte Benediktiner-Kloster Ringelheim; aus Furcht vor Ausweisung willigten sie in die Reformation; Abt Adolf vertauschte kurz darauf seine Würde mit der lutherischen Pfarrei des Ortes. Übrigens fand man im Gerichte Wohldenberg viele Pfaffen, die „dem graulichen Papsttum fest anhangen". Nicht innere Überzeugung, sondern furchtsame Gefügigkeit ist der Charakterzug fast aller Übergetretenen; viele von ihnen fügten sich, wie die folgenden Jahre zeigten, nur äußerlich, zitternd vor der Grausamkeit der fremden Gewalthaber, über deren Rücksichtslosigkeit und Habgier bald von allen Seiten Klagen erschollen. Namentlich zeigten nach der Visitation die Nonnenklöster treue Anhänglichkeit an den katholischen Glauben und Gottesdienst, während da, wo die neue Lehre eingedrungen, jeder nach Willkür lehrte und das Volk von Predigt und Gottesdienst sich fernhielt, sich sehnend nach der „alten Weise". Was der Kunstsinn und die Opferwilligkeit von Jahrhunderten im Hause des Herrn geschaffen,

wurde geplündert und verschleudert von den Fremdlingen, die über das Land „wie eine Schaar hungriger Geier herfielen". Im Herbste 1543 erschien die Kirchenordnung. Das Land wurde in die fünf Superintendenturen Wolfenbüttel, Helmstedt, Bockenem, Gandersheim und Alfeld eingeteilt.

Einige Einzelzüge aus der Protestantisierung hildesheimscher Klöster seien hier erwähnt. Im Augustiner-Kloster Riechenberg erschienen die Visitatoren[1]) am 6. November 1542 und verlangten die Abschaffung des katholischen Kultus, Ablegung der Ordenstracht und die Einführung lutherischer Kirchenordnung; wer austrete, solle eine Beisteuer zum Anfang seines bürgerlichen Standes erhalten. Drei beharrten bei ihrer Ordensregel, nämlich Heinrich Daventrie, Ludolf von Braunschweig und Lambert Kramer; sie wurden zur Stunde aus dem Kloster ausgewiesen und mußten von dannen ziehen. Aus den Klostergütern wurden je 30 Gulden jährlicher Gehaltszulage für drei Prädikanten aus der Stadt Goslar angewiesen, dafür mußte jeder wöchentlich einmal zu Riechenberg predigen; wer sich der neuen lutherischen Ordnung nicht füge, solle ausgewiesen werden.

Aus dem benachbarten Kloster Grauhof besitzen wir eine Aufzeichnung[2]) des Propstes Erasmus Stappenbeck, der 1514 im Alter von 16 Jahren in das Kloster Georgenberg vor Goslar eingetreten war, 1527 die Zerstörung seines Stifts mit erleben und auf das Kloster-Vorwerk Grauhof übersiedeln mußte. 1542 kamen aus Wolfenbüttel die Visitatoren und vertrieben ihn und andere glaubenstreue Ordensbrüder; die Vertriebenen wandten sich zuerst nach Halberstadt; hier wurden sie durch Goslarsche Bürger wegen ihrer treuen Anhänglichkeit an Heinrich den Jüngeren so arg verdächtigt, daß sie vorzogen, nach Salzwedel zu ziehen. Nach der Wiedereinsetzung Heinrichs in seine Lande kehrte Stappenbeck nach Grauhof zurück und fand, daß alle Vorräte nebst dem Viehstand von den Goslarschen entführt waren. Alles mußte neu eingerichtet werden, ohne daß das Kloster vor neuen Vergewaltigungen beim Einfall des Grafen Mansfeld und selbst seitens Herzog Heinrichs sicher blieb.

Ein besonders anschauliches Bild von den damaligen Zeitläuften bieten die Aufzeichnungen des Klosters Heiningen. Dort scheint die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts eine recht gute Ordnung und Zucht geherrscht zu haben.[3]) Die klösterlichen Nachrichten rühmen den Fleiß der Schwestern in Herstellung von Gewändern (panno faciendo) und wertvollen Stickereien religiösen Charakters; sie stellen ein lobreiches Zeugnis aus dem eifrigen religiösen Sinne und Wirken der 1522 verstorbenen Priorin Elisabeth Terwins, die mit guter Ordenszucht Demut, Liebe und rastlose Arbeitsamkeit verband. Gleich ruhmvolles Lob erhält in den Kloster-Annalen die 1534 verstorbene Prokuratorin Anna Lunemanns; Bauten und Anschaffungen aus ihrer Amtszeit, Fleiß in Herstellung von Gewandstoffen, dabei Freiheit von Schulden gaben Zeugnis von der Umsicht ihrer Verwaltung. An Kandidatinnen fehlte es nicht; so befanden sich unter den neun Mädchen, die 1541 das Ordenskleid zu Heiningen nahmen, fünf Schwestern des Heininger Konventes. Schon ein Jahr später erfolgte die gewaltsame Unterdrückung des Katholizismus. Die Visitatoren aus Wolfenbüttel verlangten von den Schwestern die Ablegung der Ordenstracht. „Aber wir haben", so schreibt die klösterliche Annalistin, „uns dagegen gesträubt, und haben deswegen viel gelitten, und darum sei Gott gelobt." Die Kommissare der schmalkaldischen Bundesregierung nahmen ein Inventar des gesamten Vermögens auf, die Paramente und Kostbarkeiten legten sie in eine Kiste und versiegelten sie; darunter befand sich „ein beschlagenes Kreuz mit edlen Steinen"; die Kiste wurde nach Wolfenbüttel geschleppt, und die Schwestern sahen sie nie wieder. 1543 begann die planmäßige Protestantisierung des Klosters; ein Schreiber Johannes Lippia wurde mit der Rechnungsführung betraut und ein lutherischer Prediger namens Johannes in die Kirche eingeführt. Als in demselben Jahre die Domina Margarethe Krauwel starb, wurde die freie Wahl einer neuen Domina durch die Regierung zu Wolfenbüttel verboten und dem Konvente die Wahl der Ermegart von Kramme aus Kloster Dorstadt aufgedrungen. Mit Drohungen suchten die Räte aus Wolfenbüttel die Nonnen zu bewegen, die Ordenstracht abzulegen und unter beiderlei Gestalt sich berichten zu lassen. Als bei einer neuen Visitation keine einzige Nonne zum Austritt sich bereit zeigte, wurde der Prädikant,

---

[1]) LA. I. 2. 1. 5. Bl. 49 f. — [2]) Wolfenbüttel, LHA. Akten betr. Grauhof.
[3]) Cod. Bev. 546 d.

der seither abwechselnd Woche um Woche in Heiningen und Dorstadt gepredigt hatte, nunmehr für Heiningen allein angestellt. Zu Anfang des Jahres 1544 nahm die schmalkaldische Regierung dem Kloster seine Glocken; es erschienen die „Glockenräuber von Wolfenbüttel", wie sie im Heiningschen Tagebuche betitelt werden, mit Befehl, die Glocken abzunehmen. Vergebens „baten wir armen Kinder sie mit heißen Tränen", davon abzustehen, so meldet die Annalistin; die Glocken wurden auf dem Turme entzwei geschlagen. „Ach, welch' ein Jammer war das; wir mußten sehen mit unseren Augen, daß sie das wegholten, was da oben fünf Jahrhunderte gehangen hatte; die älteste Glocke hatte St. Bernward geweiht". Von nun an wurden die Nonnen auch gezwungen, in einfachen schwarzen Kleidern in der Kirche zu erscheinen und sich mitten unter die weltlichen Leute zu setzen. Doch im Innern der Klosterräume behielten sie noch ganz insgeheim die Ordenstracht bei, namentlich beim Breviergebete. Als im September 1545 Herzog Heinrich in sein Land auf kurze Zeit zurückgekehrt war, floh der Prädikant mit Weib und Kind vom Kloster fort; auch dem Kloster Heiningen stattete der Fürst als Landesherr einen kurzen Besuch ab; der Herzog „gab allen Schwestern die Hand und war freundlich, aber er gab ihnen keinen großen Trost; er sagte, sie müßten mit ihm leiden". Es folgten Plünderungen vom Kriegsvolke beider Parteien, dann die Gefangennahme des Herzogs und im Kloster ein rascher Wechsel der aufgedrungenen Prädikanten. Erst nach der Rückkehr des Herzogs legten am 7. August 1547 die Nonnen ihre Ordenstracht wieder an und ward der katholische Gottesdienst wieder eingeführt; am 1. Oktober 1547 ward die erste Messe wieder gehalten. Ein katholischer Propst übernahm wieder die Klosterverwaltung; ihm zur Seite standen zwei oder drei Kapläne und ein Schüler.

In allen Teilen der braunschweigschen Lande klagte man, daß die Regierung der Schmalkaldischen Einungsverwandten mit unsäglicher Grausamkeit und Brutalität haufte. Kirchen und Klöster wurden geplündert, Glocken aus den Türmen geholt und eingeschmolzen. Die dem Landesherrn treu gebliebenen Adligen wurden vielfach ihrer Güter entsetzt, die geistlichen Stifte durch hohe Steuern und Erpressungen bedrückt.

Als in der Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547 die Macht des Schmalkaldischen Bundes dem Kaiser unterlegen war, erlangte auch Herzog Heinrich der Jüngere die Befreiung aus der Gefangenschaft des hessischen Landgrafen. Am 14. Juni 1547 schloß Landgraf Philipp einen Vertrag mit ihm, laut welchem Heinrich seine Lande zurückerhielt und im übrigen beide Teile den gegenseitigen Ansprüchen entsagten; der Herzog versprach, niemanden seiner Religion wegen zu bedrängen. Von nun an war Heinrich der Jüngere ernstlich bemüht, die vom Schmalkaldischen Bunde in seinem Lande angerichteten Verheerungen wieder gut zu machen. Gleichzeitig schritt er zur Wiederherstellung der katholischen Religion. Er befahl dem Domstift zu Braunschweig[1]) und anderen Stiften die Entlassung der lutherischen und die Anstellung katholischer Prediger. Er veranlaßte eine kirchliche Visitation durch Heinrich Lafthausen und den Gandersheimer Franziskaner Heinrich Helmes; an vielen Orten wurden die eingedrungenen lutherischen Prediger wieder entfernt und katholische Geistliche zurückgeführt. Die Klöster erhielten ihre katholische Ordnung zurück. Der katholische Abt von Ribbagshausen, Lambert von Balven, verfaßte einen zum Volksunterricht bestimmten Katechismus, der 1550 im Druck erschien.

Am schärfsten widerstrebte die Stadt Braunschweig einer Wiedereinführung der katholischen Religion, die namentlich beim Domstifte versucht wurde. Von neuem verschärfte sich die alte Spannung zwischen Herzog und Stadt; es kam sogar 1548 zu einer feindlichen Belagerung und Beschießung der Stadt, die jedoch für Heinrich keinen Erfolg brachte. — In Goslar wurde die katholische Religion im Kloster Frankenberg wiederhergestellt. Auch hier wurde das Verhältnis zwischen Stadt und Herzog gefahrdrohend, als verschiedene alte und neuere Streitfragen zu offenem Kriege führten. Im Mai 1552

[1]) Lenz, Geschichte der Einführung des evangelischen Bekenntnisses im Herzogtum Braunschweig. S. 235.

überrumpelte Heinrich Goslar mit so glücklichem Erfolge, daß es gezwungen wurde, im Vergleiche vom 13. Juni 1552 an den Herzog alle Obrigkeit, Jurisdiktion und Gericht am Rammelsberge aufzugeben, dem Herzoge auch das Verkaufsrecht der gewonnenen Erze zuzugestehen, den größten Teil ihrer Forsten ihm zu überlassen, auf zahlreiche Schuldforderungen zu verzichten und den Herzog als Erbschutzherrn anzuerkennen.

Übertritt der Stadt Hildesheim zum Protestantismus.

Vorbemerkung. Bei diesem und den folgenden Abschnitten wolle der Leser beachten, dass nicht eine Geschichte der Einrichtung des lutherischen Kirchenwesens, noch eine Geschichte der Stadt Aufgabe dieses Buches ist. In der Umgrenzung der Aufgabe, eine Darstellung der bedeutsamen Ereignisse der Geschichte des katholischen Bistums zu bieten, findet es seine Erklärung, dass die Reformationsgeschichte unserer Stadt hier überwiegend in ihren Beziehungen zu den katholischen Einrichtungen betrachtet und dargestellt erscheint.

Anfänge der lutherischen Bewegung.

Die ersten Nachrichten [1]) über das Einbringen der Ideen Luthers in die Stadt Hildesheim lernen wir kennen aus obrigkeitlichen Maßnahmen gegen Anhänger der neuen Lehre. Hermann Rothmann wurde 1523 beim Domkapitel und beim Rate beschuldigt als „Anhänger der ketzerischen Sekten". Der Offizial nebst anderen Herren und Mönchen verhörten ihn in der Domkirche. Er gab Rede und Antwort und konnte der Irrlehre nicht überführt werden. Darnach schrieb er an Werner von Reden in Hannover einen offenen Brief, in welchem sich Ausdrücke fanden, die er selbst später nicht martinisch verstanden wissen wollte, die jedoch als glaubenswidrig ausgelegt wurden. Er behauptete, nur zu lehren, was der rechte christliche Glaube aus der Schrift lehrt. Der Ketzerei angeklagt, mußte er ins Gefängnis wandern, wo er 9 Wochen 2 Tage „in Dreck und Stank" lag. Vor Domkapitel und Rat geführt, mußte er einen Eid leisten (wahrscheinlich des Inhalts: Hildesheim zu verlassen unter Zusage des Fernbleibens). Als „armer vertriebener Geselle" bat er am 9. März 1525 von Magdeburg aus um Erlaubnis zur Rückkehr oder wenigstens um Gelegenheit zum Fortschaffen seiner Habseligkeiten.[2])

Schon im nächsten Jahre sah das städtische Regiment sich veranlaßt zu weitgreifenden Maßnahmen gegen die lutherische Bewegung. Am 8. Juni 1524 ließ der Rat gemeinsam mit allen an der städtischen Regierung Beteiligten entsprechend den von Papst und Kaiser ergangenen Weisungen durch Ausrufer folgende Verordnung bekannt machen:[3]) kein Martinianer (Anhänger Martin Luthers), sei er geistlich oder weltlich, soll in der Stadt gelitten werden; niemand darf der Martinschen Sekte anhängen, noch deren Bücher und Schriften haben, lesen oder verbreiten; solche Bücher sollen vielmehr dem Rate ausgeliefert werden. Übertreter dieses

[1]) Möglich ist auch, daß die Brüder vom gemeinsamen Leben in der Kongregation des Lüchtenhofs im Brühl, bekannt durch ihren Fleiß im Abschreiben von Büchern, besonders früh mit Schriften Luthers bekannt wurden. Nach Lüntzel, Annahme des evangelischen Glaubensbekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim (Hildesheim, Gerstenberg 1842) S. 9 f. sollen Bernhard Rottert von Marburg und Bartholomäus Vechel zu Herford am 2. Februar 1519 einem Mitgliede der Kongregation im Lüchtenhofe zu Hildesheim schriftlich ihren Dank bekundet haben für Zusendung von Schriften Martin Luthers.

[2]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 1. — [3]) Stadtarchiv. Altstadt. Hs. 56 S. 110.

Gebotes sollen, wenn sie geistlichen Standes sind, „in das Wasser", wenn sie weltlichen Standes sind, „in das Feuer" verurteilt werden.[1]) Die gleiche Strafe soll den treffen, der wissentlich einen Martinianer weiß oder beherbergt, ohne es dem Rate anzuzeigen. Weder in Zusammenkünften, noch auf der Straße soll man von Martinschen Händeln singen oder sagen, weder bei Tage noch bei Nacht.[2]) — In seinem Beschlusse vom 28. Mai 1524, aus welchem die vorstehende öffentliche Verkündigung hervorgegangen ist,[3]) gab der Rat als Grund seines scharfen Vorgehens an, daß die lutherische Irrlehre große Leichtfertigkeit und Anmaßung in der Umgestaltung (inversio) der heil. Schrift bekunde, dabei durch guten äußeren Schein und klug angelegte Verführungsweise dem armen, ungelehrten Volke sich nähere; den Anhängern der neuen Lehre wird vorgeworfen, daß sie, den Namen der wahren Christen für sich in Anspruch nehmend, die Schriftstellen willkürlich deuten und so von anderen verstanden wissen wollen; so gelinge es ihnen, schwache und unbeständige Christen stets in weiterem Umfange an sich zu ziehen; als Folgen dieses Treibens werden außer der Gefährdung des Seelenheiles genannt allerhand Ungebührlichkeiten, tiefgehende Spaltungen, Gefahren für Leben und Eigentum, für öffentliche Ruhe und Sitte. — Papst Clemens VII. lobte den Rat von Hildesheim wegen seines kräftigen Vorgehens und wegen des darin bekundeten religiösen Eifers und setzte auf das starkmütige Einschreiten gegen die religiösen Wirren hohes Vertrauen.[4])

Da die lutherische Lehre nicht nur den Fortbestand des katholischen Glaubens bedrohte, sondern der religiöse Zwist unter den derzeitigen öffentlichen Verhältnissen auch als besonderer Anlaß bürgerlicher und sozialer Wirren, als Quell von Unruhen im Gemeinwesen betrachtet wurde, so ist es erklärlich, daß gegen die Förderer der Glaubensneuerung nicht nur der bischöfliche Offizial als berufener kirchlicher Richter, sondern auch das städtische Regiment als weltliche Obrigkeit einschritt. Mehrfach tritt sogar letztere ganz in den Vordergrund als Trägerin der ordnungschützenden Gewalt im städtischen Gemeinwesen. Von Anfang dieses Kampfes an handelten übrigens städtische und kirchliche Obrigkeit durchaus einträchtig. So erschienen am 11. März 1525 aus freien Stücken der Rat, die 24 Mann, Ämter und Gilden und Ältermann der Gemeinheit vor dem Domkapitel und stellten vor, daß sie der jetzt auftretenden verführerischen Lehre, aus der so viel Lästerung Gottes, Untugend und Ungehorsam erwachse, einen Damm entgegenstellen wollten; sie baten das Domkapitel um seinen Rat. Gern ging das Kapitel auf diese Anregung ein und schloß mit dem Rate folgende Einigung: es sollte ein Ausschuß von 12 Personen aus Rat und Kapitel gebildet werden; die Auswahl dieser Personen solle so erfolgen, daß das Kapitel 6 Personen aus Rat und 24 Mann wählt, hingegen der Rat die 6 Domherren; so solle ein Zwölferausschuß gebildet werden, der nebst dem bischöflichen Offizial alle ketzerischen Händel überwachen und strafen, auch die Schuldigen aus Hildesheim verweisen solle. Rat und Domkapitel wollten die Ausschußmitglieder gegen Anfechtungen decken. Als öffentliches Zeichen des gemeinsamen

[1]) Anwendung dieser Strafe in solchen Fällen ist nicht bekannt. Dagegen erfolgte bei Ausweisungen wohl der Zusatz, daß Zuwiderhandelnde gegen die Ausweisung Lebensstrafe zu gewärtigen hätten. Vgl. unten das Verfahren gegen Kanonikus Preen. — [2]) Stadtarchiv. Altstadt. Hs. 56. S. 114. — [3]) Archivio segreto della S. Sede. Armar. 64. t. 17. fol. 240 f. — [4]) Daselbst. Armar. 44 vol. 8 nr. 16.

Vorgehens wurden die päpstliche Bulle und das kaiserliche Edikt unter den Siegeln des Kapitels und des Rates an den Kirchen und am Rathaus angeschlagen.[1]) Überdies wurde dieses ernste Vorgehen gegen die neue Lehre feierlich bekräftigt durch eine öffentliche liturgische Veranstaltung. Am 15. März 1525 wurde eine Bittmesse gehalten mit einer Predigt, die dem Volke die Notwendigkeit tatkräftigen Einschreitens gegen den Martinschen Handel wird dargelegt haben. Am nächsten Tage sollten die in Hildesheim vorhandenen Martinschen Bücher an die Obrigkeit eingeliefert und verbrannt werden und alsdann eine Haussuchung stattfinden zur Ermittlung von zurückbehaltenen häretischen Büchern, deren Besitzer dann zur Strafe zu ziehen seien.[2])

Das Gebot der Ausweisung aller Anhänger des Martinschen Handels wurde am 12. Januar 1526 vom Rate erneuert; alle diesem Handel dienenden Bücher, Flugblätter und Briefe sollten an den Bürgermeister ausgeliefert werden.[3]) Gleichzeitig bot Herzog Heinrich der Jüngere dem Rate seine Hilfe im Kampfe gegen die lutherische Bewegung an.[4])

Anlaß zu weiterem Einschreiten bot der Kindermeister Heinrich Knigge an der Schule zu St. Andreas. Dieser hatte, als er die ihm anvertrauten Kinder zum Sakramenten-Empfange vorbereitete, sich als Anhänger lutherischer Ideen gezeigt. Fromme, glaubwürdige Personen erstatteten Anzeige darüber. Nun schritt der religiöse Ausschuß der 12 Vertrauensmänner (6 Domherren und 6 Ratspersonen) gegen ihn ein. Die Äußerungen des Knigge waren vor vielen Personen geschehen und galten als notorisch, so daß ein weiteres Disputieren unnötig erschien. Knigge wurde aus der Stadt verwiesen. Er rief den Herzog Erich von Calenberg um Fürsprache an und erklärte, der Ratsmann Heinrich Kettelrand habe unrechtmäßig seine Ausweisung herbeigeführt. Allein am 4. September 1525 erklärte der Rat, daß der Zwölfer-Ausschuß in rechtmäßiger Erfüllung seines Auftrages gehandelt habe. Das Gesuch um Wiederzulassung wurde abgeschlagen, doch gestattet, daß Knigge durch einen Bevollmächtigten seine hiesigen Vermögenssachen ordnen dürfe.[5])

Gleichzeitig mit Knigge wurde am 24. April 1525 als Ketzer ausgewiesen der Kanonikus zu St. Andreas Hermann Preen; er hatte in der Andreaskirche vom Predigtstuhle herab vor vielen frommen geistlichen und weltlichen Leuten in lutherischem Sinne gepredigt; der Weihbischof, der Offizial nebst dem Zwölfer-Ausschuß schritten gegen ihn ein, und der Rat verwies ihn aus der Stadt; andernfalls solle er in einem Sacke ins Wasser geworfen werden.[6]) Preen rief Simon zu der Lippe, den Bischof von Osnabrück und andere Herren und Junker um Fürsprache an; Abgesandte und Briefe trafen von diesen ein; doch beharrte der Rat auf der Ausweisung.[7]) Wohl wurde Preen 1527, als er gegen Hermann Alvelt Streit um eine Präbende in der Andreas-Kirche hatte, mit Geleit des Rates zur Prozeßführung in Hildesheim eingelassen; doch schritt das Domkapitel sofort ein, als er die Grenzen des Geleites überschritt.[8])

---

[1]) Cod. Bev. 369 Bl. 305. — [2]) H. Brandis' Diarium 249. — [3]) Stadtarchiv Altstadt. Hs. 56 S. 123. — [4]) Vgl Schreiben des Rates vom 12. Juli 1526. Stadtarchiv. Hs. 72. — [5]) Stadtarchiv. Hs. 72. — [6]) H. Brandis' Diarium S. 249. — [7]) Cod. Bev. 369 Bl. 305. — Stadtarchiv Hs. 72. — [8]) Vindiciae juris circa sacra. 1706. — Cod. Bev. 369 Bl. 303.

An belehrenden und warnenden **Predigten** gegen die lutherische Bewegung fehlte es in Hildesheim nicht. So bezeugt der Chronist Oldecop,[1]) der selbst ehedem ein Schüler und Beichtkind Luthers gewesen, über seine eigenen Predigten an die Hildesheimer: „Ich habe euch auf der Kanzel der Andreaskirche zu Hildesheim 1527 mündlich und freundlich, wie auch noch täglich, gewarnt vor der lutherischen Lehre und ihren bösen Früchten und habe da vorausgesagt, die Sekte mit ihrer Freiheit würde ein böses Ende nehmen. Denn ich wußte und hatte aus Luthers Munde gehört, daß er seine Lehre nicht um Gottes willen angefangen". Doch trotz aller Warnungen an heiliger Stätte und trotz der scharfen obrigkeitlichen Maßnahmen fanden die neuen Ideen viele Wege zum Eindringen in das Volk. Ein besonderes wirksames Förderungsmittel war die Verbreitung „**neuer Gesänge**", die auch als „**Leisen**" und „**Psalmen**" bezeichnet werden. Hatte das Kirchenlied der Gemeinde in der Muttersprache schon im 14. und 15. Jahrhunderte herrliche Blüten hervorgebracht und das Herz des Volkes gewonnen,[2]) so ward es in Luthers Hand ein überaus wirksames Mittel zur Verbreitung seiner Lehre. So auch in Hildesheim. Eine ganze Reihe von Ratsverordnungen läßt erkennen, wie sympathisch ein namhafter Teil der Bevölkerung in seiner Sangeslust durch die von Mund zu Mund gehenden neuen Lieder berührt wurde. Die Erlasse des Stadtregiments zeigen, daß diese Sangesweisen sehr volkstümlich zu werden begannen, und daß die polizeilichen Gegenmaßregeln das Singen eher noch anziehender erscheinen ließen statt den Mund den Liederfreudigen zu schließen.

„Niemand soll, so verordnete der Rat[3]) am 13. April 1528, in Kirchen, Häusern oder auf der Straße, die neuen, hier ungewohnten Gesänge singen, die man Salme nennt. Jeder soll ein fleißig Aufsehen haben auf sein Gesinde und seine Kinder, daß solche Gesänge und anderes ungewöhnliche Vornehmen nicht in Brauch kommen".

Das Anstimmen lutherischer Gesänge erscheint wie ein charakteristisches Lebenszeichen der neuen Bewegung. Das zeigt sich bei allen folgenden Vorgängen, zunächst bei dem Verfahren gegen die drei lutherischen Einwohner Meister Ludolf Kerkmeyer, Hans Bernheit und Ludolf Winnegud. Sie wurden am 26. August 1529 angeklagt,[4]) daß sie, als im Dome jüngst Bittmessen zur Abwendung der Seuche des „englischen Schweißes" veranstaltet wurden, den Lesemeister zu St. Paul wegen des dabei gehaltenen Sermons zudringlich zur Rede gestellt hatten; schon fast drei Jahre hindurch hatten sie bei Tag und Nacht für die „neue Sekte" Propaganda gemacht; zu Ostern des vorigen Jahres hatten sie eine große Anzahl Leute bewogen, in der Sülte die neuen Leisen zu singen; von den Neuchristen aus anderen Städten hatten sie sich Bücher zuschieben lassen; die Sendungen erfolgten „an Ludolf, das Haupt der Christlichen Brüder in Hildesheim". Ludolf Kerkmeier hatte den Pfarrer zu St. Lambert beredet, „in der neuen Manier zu predigen;" zur Haltung lutherischer

---

[1]) Oldecop 468. — [2]) Man wird vielfach Erwähnung solcher Leisen beim katholischen Gottesdienste auch in Aufzeichnungen unserer engeren Heimat finden. So erzählen die Klosterannalen von Heiningen: 1530 am Sonntag Lätare fiel die große Klosterscheune gerade zu der Zeit um, als der Klerus das Salve regina gesungen hatte, dewile dat volk sank de leysen. (Cod. Bev. 546. d.) — [3]) Stadtarchiv. Altstadt. Hs. 56 S. 148. — [4]) Stadtarchiv. Akten CXXXII. 4.

Predigten hatte er den Lesemeister der Franziskaner in eines Bürgers Haus holen lassen; entgegen der christlichen Übung hatten sie sich unterstanden, ihre eigenen Kinder selbst zu taufen. Überdies hörte man sie täglich mit ihrem Gesinde in ihren Häusern die „Salmen" singen, allen obrigkeitlichen Verboten zum Trotz. Nun traf sie die harte Strafe: die drei Angeklagten mußten die Stadt bei Sonnenschein verlassen und schwören, auf drei Wegemeilen der Stadt fernzubleiben.

Ebenso streng griff der Rat der Stadt durch als derzeitiger Inhaber des stiftischen Amtes Peine. 1530 wurde der Kirchherr Arend Beerswale zu Groß-Lafferde vom Rate zu Hildesheim gefänglich eingezogen, weil er dem Befehle, dem alten Glauben gemäß sich zu halten, ungehorsam zuwider gehandelt hatte.[1])

Wie die neuen Gesänge besonders durch Leute des schlichten Volkes verbreitet wurden, traten vereinzelt auch Ungelehrte als Prediger auf. Nach Oldecops Bericht[2]) führte Henning Ampelmann, einer der Blutsverwandten der Oldecopschen Familie, 1530 (oder 1531) in Hildesheim einen Schmiedeknecht ein, der in Braunschweig einige Jahre lang die lutherische Lehre gehört hatte. Er predigte vor den Anhängern der lutherischen Richtung zunächst auf dem Klingenberge (vor dem Ostertore), dann auf dem daneben liegenden St. Katharinen-Kirchhofe; auch Oldecop, der zwei Jahre zu Luthers Füßen gesessen und fleißig Schriften Luthers sich verschafft und studiert hatte, ging hinaus zu dem sonderbaren Prediger, der aber bald sich selbst zum Gespött der Leute machte. Um sich mehr Glauben beim Volke zu verschaffen, verkündete der „Schmiederange", er wolle den Teufel aus einem armen besessenen Mädchen namens Gretchen (aus Gronau) bannen; doch das Experiment mißlang ihm so gründlich, daß er als Betrüger die öffentliche Auspeitschung zu gewärtigen hatte. Beruf zum Märtyrer glaubte der Bursche nicht zu haben und verließ daher baldigst die Stadt mit einem Trinkgeld in der Tasche.

Inzwischen nahm in der Stadt Hildesheim die Übung, lutherische Gesänge anzustimmen, merklich überhand. Am 25. November 1530 wurden in der Michaeliskirche „ungewöhnliche neue Gesänge" gesungen. Nach Oldecops Angabe[3]) erfolgte zum ersten Male das Singen lutherischer Lieder in Folge einer lutherischen Predigt, die ein grauer Mönch, Doktor Johann Runge[4]) genannt, auf St. Katharinentag in der Michaeliskirche hielt. Der Rat befürchtete aus dem Anschwellen der lutherischen Bewegung für die Stadt „ewigen, unverwindlichen Schaden". Bei Strafe an Leib und Gut ward am 26. November die Übung lutherischer Gesänge und Lehren nochmals verboten.[5]) Dennoch taten sich an 150 Personen zusammen und sangen die Leisen vor der Vesper in der Andreaskirche und sogar im Dome. Um nun gegen diese Bewegung geschlossen Stellung zu nehmen, traten am 29. November 1530 das städtische Regiment und die ganze Gemeinde Hildesheim auf

---

[1]) Stadtarchiv. Hs. 73. Akten CLIII. 62. — [2]) Oldecop 176 ff. — [3]) Daselbst 179. — [4]) Über diesen Dr. Runge vgl. Lemmens, Niedersächsische Franziskanerklöster im Mittelalter Seite 70 Note 1. — Irrtümlich scheint die Bezeichnung „Doctor Runge wil wedder komen" zu sein auf der Rückseite eines Briefes (Stadtarchiv. Akten CXXXII. 11), worin von Halberstadt aus am 21. April 1531 Frater Everhard Junge dem Rate von Hildesheim für 2 Gulden Zehrpfennig dankt und baldige Rückkehr nach Hildesheim zwecks Haltung von Predigten in Aussicht stellt. Der Brief ist mit dem Siegel des Provinzials der sächsischen Franziskaner-Provinz geschlossen. — [5]) Stadtarchiv. Hs. 56 S. 169. — Akten CXXXII. 14. — J. Brandis Diarium 7.

dem Wandhause zusammen und beschlossen einträchtig, am alten Glauben festzuhalten, treu zum Rate zu stehen und diesen bei seiner Macht zu erhalten.[1]) Es ist dies die erste feierliche Kundgebung der gesamten Bürgerschaft gegen die Glaubensneuerung. Jeder Übertretungsfall wurde am 5. Dezember 1530 mit einer Strafe von 10 neuen Pfund Geldes bedroht. Die gleiche Strafe solle Kauf und Verkauf Martinscher Bücher treffen.[2]) — Wie das Verbot vom 30. Mai 1531 zeigt,[3]) ließen „deutsche neue Salmen" nicht nur in Kirchen und Häusern, sondern auch in Krügen, bei Gelagen und auf der Straße bei Tag und Nacht sich hören.

Diese häufige Übertretung seiner Gebote ärgerte den Rat nicht wenig; der fruchtlose Kampf der hohen Obrigkeit gegen das halb verborgene, halb öffentliche Summen und Singen machte die „Salmen und anderen neuen Gesänge" nur noch populärer. Der Rat fühlte schwer die „Verkleinerung" des Ansehens, das er dadurch erlitt. Am 28. Juni 1531 begnadete er nochmals diejenigen, die gegen das Verbot ungehorsam gewesen waren, befahl jedoch streng für die Zukunft, insbesondere bis zu nächstem Michaelisfeste, das Festhalten an der alten, hergebrachten Gewohnheit. Den eidhaftigen Bürgern ward bei ihren Eiden, den übrigen bei Strafe der Verfestung befohlen, der neuen Psalmen und anderer lutherischer Übungen sich zu enthalten.[4])

Unterstützung der Bewegung durch benachbarte Städte und Fürsten.

Während der Rat der Stadt einen harten Kleinkrieg gegen Regungen der lutherischen Richtung in der Bürgerschaft zu führen hatte, fanden die lutherisch gesinnten Einwohner vielfache Förderung durch auswärtige Führer der religiösen Neuerung. Am 31. Januar 1531 richtete einer der Führer der reformatorischen Bewegung in Niedersachsen, Urbanus Rhegius, einen tröstenden Sendbrief an seine Gesinnungsgenossen in Hildesheim.[5]) Unmittelbar darauf griff der rücksichtsloseste fürstliche Bekämpfer der katholischen Kirche, der Landgraf Philipp von Hessen in die religiöse Bewegung Hildesheims tätlich ein. Zu Anfang des Jahres 1531 war an ihn Nachricht gelangt, daß Hildesheim begierig nach einem Prediger sei, der Gottes Wort rein verkündige; etliche Bürger hatten sich an den Landgrafen mit der Bitte um Zusendung eines Predigers gewandt.[6]) Am 17. Februar 1531 richtete daher Philipp ein Schreiben an den Rat zu Hildesheim,[7]) das diesem durch einen seiner fürstlichen Diener zugestellt wurde. Darin führt der Landgraf aus, daß etliche in Hildesheim das helle Licht des ewigen gnadenreichen „Wortes Gottes" in ihrem Herzen erkennen; der Rat möge das in dieser letzten und gnadenreichen Zeit, da Gott sein heilig Wort wieder an den Tag gebracht, nicht verachten, möge vielmehr den vom Landgraf gesandten Prädikanten Martin Leifter aufnehmen. Der Landgraf hatte sein Vorgehen mit anderen Fürsten und Städten abgekartet, in der Hoffnung, durch gleichzeitige gemeinsame Geltendmachung ihres starken Einflusses den Widerstand der katholischen Hildesheimer zu überwinden. Kurz nach

[1]) Brandis Diarium S. 7. — [2]) Stadtarchiv Hs. 56 S. 171. — Akten CXXXII. 32. — [3]) Stadtarchiv Hs. 56 S. 176. — [4]) Daselbst S. 179. — [5]) Lüntzel, Annahme des evangelischen Glaubens S. 13 f. — [6]) Stadt-Akten CXXXII. 62. — [7]) Stadtarchiv, Akten CXXXII. 6. und Hs. 73. — Lüntzel a. a. O. S. 15.

Philipps Schreiben traf in Hildesheim ein Brief des Herzogs Ernst von Lüneburg vom 8. März, ein Brief der Stadt Magdeburg vom 7. März und ein Schreiben der Stadt Braunschweig vom 11. März ein. Alle diese rieten kräftig zur Annahme des Evangeliums, rühmten die Vorzüge der neuen Lehre mit beredten Worten, wiesen hin auf den Übertritt aller verbündeten Städte und sicherten den Hildesheimern Hilfe zu, wenn ihnen aus dem Abfalle vom katholischen Glauben Schwierigkeiten erwüchsen.[1]) Trotz dieses starken Druckes blieb dennoch der Rat von Hildesheim entschlossen, im rechten heiligen Christenglauben bis zum künftigen Konzile zu bleiben und keine Neuerungen zu dulden; er ließ dies dem Prädikanten Leister mit freundlichem Danke für seinen guten Willen eröffnen. Allein Martin Leister kehrte sich an diese freundliche Ablehnung nicht, sondern bestieg am 14. März 1531 morgens 8 Uhr in Anwesenheit einer Anzahl Volkes in der Andreaskirche eigenmächtig die Kanzel. Kaum hatte er zu reden begonnen, als ein großer Teil der Bürger, die sich angesammelt hatten, unruhig wurde und dieses ungehörige Auftreten des fremden Predigers nicht dulden wollte. Ein Tumult mit schlimmen Folgen war zu befürchten. Daher wurde rasch der Rat benachrichtigt. Dieser schritt denn auch als Obrigkeit ein und holte Leister von der Kanzel herunter, nahm ihn in Schutz gegen die erregten Bürger und führte ihn mit Mühe durch die Menge hindurch zum Rathause. Jetzt mußte Leister Hildesheim verlassen und zuvor schwören, die Stadt auf 5 Meilen Weges zu meiden.

Noch am selbigen Tage schrieb der Rat an Landgraf Philipp: Leister sei nicht wegen des „Wortes Gottes", sondern wegen der angeregten Unruhestiftung mit Verweisung belegt; „das Wort Gottes, das Gott in seiner väterlichen Milde mit dem heiligen Lichte der ewigen Klarheit, seines eingeborenen Sohnes, unsers Erlösers und Seligmachers und allen Gläubigen zu heilsamen Troste scheinen läßt, haben wir allewege ganz gern gehört, wollen es in unserem Herzen bewahren und dabei mit Hilfe des Allmächtigen bleiben im Leben und im Sterben". So lehnte der Rat mit Würde die übliche Insinuation ab, als sei im alten christlichen Glauben das Wort Gottes verkümmert oder beiseite gesetzt. Der Rat beteuerte überdies, daß er durchaus freundlich mit Leister verfahren habe; alle gegenteiligen Behauptungen seien unwahr.[2]) Landgraf Philipp war über das Fehlgehen seines Anschlages sehr verstimmt und sprach am 21. März 1531 dem Rate von Hildesheim sein Befremden aus.[3]) Urbanus Rhegius sandte den Lutheranern in Hildesheim am 15. Juli 1531 einen neuen Trostbrief.[4])

Mit dem Eingreifen des Landgrafen von Hessen und der Nachbarstädte, mit dem Auftreten des Predigers Leister und dem Tumulte in der Bürgerschaft war ein neuer Impuls in den lutherisch gesinnten Teil der Bürgerschaft gekommen. Die bestehenden Gegensätze waren offen in Erscheinung getreten. Hatte doch, dem Gebote des Rates trotzend, ein angesehener Prediger unter fürstlichem Geleite von der Kanzel der Hauptpfarrkirche herab die neue Lehre zu verkündigen gewagt. Der

[1]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 8. 7. 9. — [2]) 1557, als Leister in einer Notlage den Rat hildesheimscher Sachverständiger erbitten wollte, ersuchte er den Stadtrat um Wiedereinlassung in Hildesheim. Stadt, Akten. CXXXII. 62. — [3]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 10. — [4]) Lüntzel, Annahme des evangelischen Glaubens. 18.

ganze Vorgang und die gleichzeitigen Umwälzungen in den Nachbarstädten ermutigten die Freunde der jungen Bewegung, deren Zahl sich trotz aller Umsicht des Rates in der Stille langsam vermehrt hatte. Das trat bald offen zu Tage. Bei der großen Prozession, die am 1. August um die Stadt zu ziehen pflegte, weigerten sich eine Anzahl Knechte aus den Handwerksämtern, die Lichte zu tragen. Die Untersuchung erwies, daß sie und verschiedene Bürger dem Martinschen Handel anhingen. Am 2. und 3. August mußten fünf Bürger auswandern und die Stadt verschwören auf 5 Meilen Weges; viele wurden mit Einlager bestraft; die schuldigen Knechte wurden verfestet.[1])

Immer von neuem traten lutherisch gesinnte Bürger mit ihren Anträgen hervor. Zuerst in geringerer Zahl, dann in größerer Menge baten sie 1532 den Rat, förderlich zu sein zur Gewinnung eines Prädikanten, der das reine Wort ohne menschlichen Zusatz und Verfälschung predige. Wiederholt gingen auch Gesuche von Bürgern nach Braunschweig um Vermittlung von Prädikanten. Insbesondere war das Amt der Schuhmacher und Gerber mit Ausnahme nur einiger Amtsgenossen ohne Vorwissen des Rates in dieser Richtung tätig. Der Rat von Braunschweig redete deshalb mit seinen Prädikanten und Kistenherren und ließ es zu,[2]) daß im August 1532 die Prediger Magister Johann Lafferdes und Ludolf Petersen nach Hildesheim gingen. Das Schuhamt fand Anhang auch bei Mitgliedern der Kürschner- und anderer Gilden. Von neuem mußte das städtische Regiment sich standhaft zeigen; es untersagte den beiden Prädikanten das Predigen. Diese jedoch kümmerten sich nicht um das Verbot, sondern predigten öffentlich am 15. und 16. August. Von ihrem Anhange sprach der Rat verächtlich: es seien „viele junge lose und wenig vermögende Leute", während „viele Leute und gemeine Bürger ihnen widerständen".[3]) Immerhin drohten die zunehmende Spannung im Schoße der Stadtgemeinde und die von den Prädikanten in der Gemeinde abgegebenen Briefe Unruhen zu erregen. Der Rat richtete daher an den Rat zu Braunschweig die Bitte, diese Prädikanten zurückzurufen. Zugleich erklärte der Rat von Hildesheim, daß das städtische Regiment auf dem Rathause und die Ämter und Gilden auf ihren Häusern einen Ratschlag gehalten hätten und friedlich dahin eins geworden seien, die Verkünder „der neuen Lehre" nicht zuzulassen, sondern bis zu anderer Entscheidung der Obrigkeit damit anzustehen. Den Braunschweigern gegenüber beklagte der Rat sich bitter darüber, daß man ein solches unentschuldbares Vorgehen gegen die hildesheimsche Obrigkeit fördere; die Mehrzahl der Hildesheimer sei der lutherischen Bewegung abhold und wolle „deshalb still stehen", also noch keine Neuerung dulden.

Statt der freien Entschließung des Stadtregiments Achtung zu zollen, benutzten die Nachbarstädte den machtvollen Einfluß der gemeinsamen Interessen zu immer nachdrücklicherem Drängen. So ward auf einem Tage der verbündeten Städte zu Braunschweig 1531 den Abgeordneten Hildesheims stark zugesetzt, sie sollten in der Religionssache sich nicht von allen sächsischen Städten trennen. Hildesheim verlangte Wartezeit bis Michaelis. Kaum war diese Frist verstrichen, so fragte schon

---

[1]) J. Brandis Diarium 15. — [2]) Stadtarchiv. Akte CLIII. 67. — [3]) Daselbst. Hs. 73.

am 30. September die Stadt Goslar in Hildesheim an, wie man sich entschlossen habe.[1]) Man ließ nicht locker. Am 2. Februar 1532 drangen alle verbündeten Städte von neuem[2]) in die Hildesheimer, endlich „Gottes Wort" anzunehmen und nicht zu eigenem Verderb von allen anderen Städten, auf die doch Hildesheim angewiesen sei, sich loszusagen. All' diesen Einflüssen sich entgegenzustemmen, wurde immer schwieriger. Ungünstig wirkte es auch, daß Hildesheim des stärkenden Beistandes eines geistlichen Oberhirten entbehren mußte; das wuchtige Drängen der niedersächsischen Städte fiel in die Zeit der langen Sedisvakanz. Statt des erwählten Bischofs Otto, der kaum den Kinderschuhen entwachsen war, richtete allerdings Graf Heinrich von Nassau[3]) am 20. August 1532 an den Domherrn Burchard von Oberg ein Schreiben,[4]) laut welchem der Kaiser dem Rate seine Anerkennung aussprach über das treue Festhalten an der katholischen Religion. Doch blieb ein solcher Trostbrief an Bedeutung weit zurück hinter dem Einflusse, den die Gesamtheit der verbündeten Städte auf die Bürgerschaft übte.

Gegenüber den zudringlichen Nachbarstädten suchte das städtische Regiment immer wieder Frist zu gewinnen. Der Rat schützte vor, er allein könne nicht entscheiden, die ganze Gemeinde müsse mitwirken durch Beratschlagung und Bewilligung. Auch sei es wirklich nicht nötig, das „Wort Gottes" erst nach hier zu bringen. Denn stets habe man in Hildesheim „das gnadenreiche Wort des allmächtigen Vaters, das heilige Evangelium Christi gern gehört, auch nach menschlichem Vermögen danach zu leben gestrebt, dabei wolle man mit göttlicher Gnade bleiben".

Das stete Pochen der Lutherischen auf das „Wort Gottes", das die Katholiken nicht rein besäßen, erregte manche Bitterkeit. Wenn auch geschulte Theologen Luther unverblümt vorhielten, daß er Schrifttexte „torquiere, beuge und fälschlich auslege",[5]) um aus dem alten Evangelium sein neues Evangelium zu gestalten; wenn sie auch einsahen, daß ohne eine belehrende Autorität nur Spaltungen und Irrungen[6]) aus der Freigabe der heil. Schrift an das subjektive Ermessen des Volkes folgen werde, so behielt doch das unaufhörliche Pochen der Lutherischen auf das reine „Wort Gottes" und ihr Hinweis auf mancherlei Fabelhaftes im ganz unwesentlichen Legendenschatze katholischer Kreise die Kraft von Schlagwörtern, die Wirrwarr in Volkskreisen anrichteten. So kamen beispielsweise[7]) Ludeke Wichmann und Jost Vischer Anfang September 1532 darüber zu einem Messerkampfe beim Biertrinken „in dem freien Schenkhause zum Neuen Schaden" in der Kreuzstraße. Wohl suchte Johann Hunemann den Disput abzulenken mit der Bemerkung: „Ich bin ungefähr 40 Jahr zu Hildesheim aus- und eingegangen, habe aber in der Zeit anders nicht gehört, denn man habe seither Gottes Wort gepredigt". Es kam zu immer härteren Ausfällen und dann zum Handgemenge und Messerstechen, wobei Bernward Spiegelberg einen Daumen verlor.

Der stürmische Auftritt in Hildesheim im Jahre 1532.

Ermutigt durch das Drängen der Nachbarstädte erhob die lutherische Partei in Hildesheim 1532 kühner das Haupt; sie versuchte, durch geschlossenes und festes Auftreten vom Rate die Zulassung lutherischer Prediger zu erzwingen. Als geheime Triebfeder ihres Vorgehens wird der Bürger Henning von Hagen genannt. Der Hergang wird in den verschiedenen Schreiben des Rates an Heinrich den Jüngeren und an mehrere Fürsten und Städte, sowie im Tagebuche von Joachim Brandis

[1]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 13. — [2]) Daselbst. CXXXII. 16. — [3]) Vergl. oben S. 63 — [4]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 17. — [5]) Olbecop 127. — [6]) Daselbst 151. — [7]) Stadtarchiv. Akten CXXXII. 19.

übereinstimmend also erzählt.[1]) Etwa 150 Männer, die bezeichnet werden als aufrührerische, ungehorsame Bürger, vergadderten sich und rückten am 19. September 1532 zum Rathause, wo das ganze städtische Regiment zur Beratung zusammen war. Zunächst schickten sie 6 Abgeordnete an den Rat und verlangten durch diese die sofortige Berufung von zwei Prädikanten. Der Rat behandelte die Leute glimpflich und verlangte zunächst vier Wochen Frist, um sich nach geeigneten Prädikanten umzusehen. Damit gaben sich die Antragsteller nicht zufrieden, sondern sandten die doppelte Zahl, also 12 Abgeordnete, an den Rat, die mit Festigkeit das erste Ansinnen wiederholten; gleichzeitig suchten sie die Olderleute der Gemeinheit vom Rate abzuziehen, um durch sie die Gemeinde auf ihre Seite zu bringen. Das gelang ihnen nicht. Nun schickten sie die dreifache Zahl, also 18 Vertreter, als dritte Gesandschaft an den Rat und verlangten unter Drohungen die schleunige Annahme von Prädikanten. Um den Rat einzuschüchtern, verschlossen sie die Türen des Rathauses und hielten das städtische Regiment vom Morgen bis zum späten Nachmittage gefangen. Das Gerücht hiervon durchlief die Stadt, und nun versammelten sich sofort etwa 100 Bürger, die es mit dem Rate hielten, traten auf dem Markte zusammen und fragten die Eingesperrten, ob sie Hilfe brauchten. Bei der gegenseitigen Erbitterung drohte es zum Handgemenge und zum Blutvergießen zu kommen, hätte sich nicht der Rat beschwichtigend ins Mittel gelegt. Der Rat versprach, zu gelegener Zeit die gesamte Bürgerschaft zu versammeln und über ihre Meinung zu befragen. Dieses ruhige Auftreten des Regimentes und die Hilfsbereitheit seiner Anhänger hatte den Erfolg, daß die Aufrührerischen von ihrem Anschlage vorläufig wieder abstanden. Die Ratsmitglieder konnten in Ruhe das Rathaus verlassen und ihnen folgten die Anhänger der lutherischen Partei.

Ein solches Auftreten von Bürgern konnte der Rat nicht ungeahndet lassen. Vorsichtig ließ er sich zunächst von den Ämtern und Gilden versichern, daß sie treu zum Rate halten wollten. Dann schritt das städtische Regiment zu strenger Bestrafung der Unruhestifter. Diese wurden nach Maßgabe der städtischen Rechte vorgeladen, angeklagt und verurteilt: nicht um des „Wortes Gottes" willen, sondern wegen rebellischen Vorgehens gegen die Obrigkeit. 50 wurden verurteilt, in ihren Häusern das Einlager zu halten, 72 wurden aus der Stadt verwiesen; einige hatten es vorgezogen, schon vor der Erhebung der Anklage die Stadt zu verlassen.

Wie zu erwarten stand, nahmen die lutherischen Nachbarstädte und Fürsten sich der Bestraften an auf Grund der Darstellung, die diese ihnen gaben. Die Ausgewiesenen schilderten den Vorgang also: sie hätten sich auf Mitwissen und Geheiß des Bürgermeisters Heinrich Galle versammelt zur Stellung ihres Antrages; der Rat sei ungestüm aufgetreten und habe entweichen wollen, wie er kurz zuvor auch schon es gemacht habe; darüber sei ein Klinkenschloß zugefallen; Gewalt sei nicht angewandt worden. Die Bitte um Prädikanten sei dem Rate bei lichtem Tage und offener Tür bittweise ganz sanftmütig vorgetragen; ein Stillstand sei vereinbart worden, um inzwischen baldigst die ganze Gemeinde zusammenzurufen; die Bittsteller wären des zufrieden gewesen, nach Haus gegangen, dann aber über-

---

[1]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 15; und Hs. 73. 74. — J. Brandis Diarium 24.

rumpelt und verfestet; die Abgesandten der Bittsteller verlangten nun rechtliche Verhandlung durch die unter verbündeten Städten zu bestellenden Schiedsrichter. Zu Recht stehen wollte auch der Rat, verlangte aber als Richter den Kaiser und des Kaisers Kommissarien. Die Darstellung der Ausgewiesenen wies der Rat als unwahrhaftige Ausrede zurück. Absichtlich suchten die Aufständigen, so schrieb der Rat, ihre Untat zu schmücken und zu färben mit dem Scheine des ewigen Gottesworts; man habe sie in Hildesheim aus ihren Früchten, wie das Evangelium sage, besser erkannt. Jetzt, wo ihr Anschlag mißlungen sei, suchten sie „ihre baufällige Sache mit einem vergoldeten Dache" zu decken. Der Rat sei bereit und begierig, vor der ordentlichen Obrigkeit zu rechtlicher Verhandlung des Vorganges zu erscheinen. Eine noch genauere Darstellung der Einzelheiten des gesamten bösen Anschlages sei aus bestimmten Gründen (wohl aus Rücksicht auf gewisse Hintermänner der Bewegung?) zur Zeit nicht tunlich, werde jedoch später an den Tag kommen. Dem Herzog Erich von Calenberg stellte der Rat 1533 vor, wie gefährlich es für Fürsten und Städte sei, aufrührerische Bewegungen ungestraft zu lassen.

Die ausgewiesenen Bürger nahmen ihre Zuflucht zu den Nachbarstädten Braunschweig, Goslar und anderen, wo sie auf Sympathie für antikatholische Bewegungen rechnen konnten. Eine Reihe von Fürschriften, die für sie beim Rate von Hildesheim einliefen, zeigt, wie rührig sie, als seien sie Märtyrer des Evangeliums, die lutherisch geworbenen Fürsten und Städte für ihre Sache einzunehmen suchten. Nachdrücklicher als seither erließ nun eine Versammlung von Räten der braunschweigschen Herzöge Ernst und Franz, des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen, sowie der Städte Goslar, Magdeburg, Bremen und Braunschweig am 16. November 1532 an den Rat zu Hildesheim die dringende Warnung vor den schweren Nachteilen, die der Stadt aus dem Widerstande gegen die lutherische Bewegung erwachsen würden; sie drohen der Stadt mit dem Zorne Gottes.

Unter den Ausgewiesenen befanden sich einige, die schon früher mit Ausweisung oder Einlager bestraft gewesen waren; diesen jetzt so leichter Hand wieder Nachsicht zu gewähren, trug der Rat besonders Bedenken, zumal es zu öffentlicher „Zusammenrottung gegen die Obrigkeit" gekommen sei;[1]) sie seien verwiesen wegen „mannigfaltiger Meuterei", „mehrmaliger Zusammenrottung" und Erhebung gegen die Obrigkeit. Daher habe wirklich der Rat sich „aus hoher Not verursacht gesehen, dieselben zu verweisen".[2]) Der Charakter des bestraften stürmischen Vorganges sei doch in Stadt und Land allgemein bekannt. Es blieb daher trotz der Fürbitten einhelliger Beschluß des Rates, es bei der Ausweisung eine Zeit lang bewenden zu lassen.[3])

Inzwischen wurde jedoch denen, die nicht die eigentliche Schuld an dem gewaltsamen Aufstande trugen, Gnade erwiesen. So kehrten 1533 alle mit Ausnahme von 26 Personen zurück. Die Zurückkehrenden mußten schwören, sich hinfüro der lutherischen Sekte zu enthalten, bis die Obrigkeit es anders beschließe, und dem Rate gehorsam zu sein, sowie heimliche Verbindungen zu meiden. Die Hauptschuldigen

---

[1]) Schreiben des Rates vom 24. Juli 1532.
[2]) „ „ „ „ 14. August 1532.
[3]) „ „ „ „ 24. Oktober 1533.

dagegen hielt der Rat dauernd von Hildesheim fern.[1]) Bis zum September 1534 trat das städtische Regiment viermal zusammen zu dem einträchtigen Beschlusse, das Verfahren gegen die Ausgewiesenen nicht zu ändern, und richtete an unberufene Ratgeber das Ersuchen, den Rat „mit seinem Regimente und seinen Sachen gewähren zu lassen".[2])

Auf neue flehentliche Gesuche wurden dann zwei Jahre nach dem Vorfalle, im Herbst 1534, auch die übrigen Ausgewiesenen in die Stadt gelassen bis auf zwei, welche als Rädelsführer die Stadt dauernd meiden sollten.[3]) Nach weiteren vier Jahren erlaubte 1538 der Rat dem Jürgen von Hagen auf Fürbitte seiner Verwandten die Rückkehr nach Hildesheim[4]) aus Rücksicht auf seine Jugend und seinen bekannten geistesschwachen Zustand, und nur im Wege der bedingten Begnadigung, geltend für die Dauer eines gehorsamen, friedlichen Verhaltens.

Erneutes Drängen der Nachbarstädte. — Bischof Valentin.

Die stürmischen Vorgänge, die im Jahre 1532 innerhalb der Mauern Hildesheims sich abspielten, machten auf die Leiter der städtischen Politik einen tiefen Eindruck. Fast auf allen Seiten umgeben von lutherischen Städten und Fürsten, im Inneren der eigenen Stadt von zahlreichen katholikenfeindlichen Elementen beunruhigt und ausgesetzt den geheimen Machenschaften und drohendem Drängen auswärtiger Fürsten und Städte, sahen die Ratsherren mit Bangen in die Zukunft. Wohl herrschte im städtischen Regimente, in den angesehenen Geschlechtern und in der Mehrzahl der Bürgerschaft noch die katholische Richtung, als deren Hauptvertreter der vom Kaiser zur Ritterwürde erhobene Hans Wildefüer mit stets gleicher Entschiedenheit auftrat. Dennoch wollte Wildefüer, als er am 7. Januar 1533 zum Bürgermeister gewählt war, dieses Amt nicht annehmen, sondern erhob dagegen schwerwiegende Bedenken. Erst als der Rat, die 24 Mann und die Olderleute der Gemeinde, der Ämter und Gilden ihm gelobten, sie wollten ihn nicht verlassen, sondern Leib und Gut für ihn zum Opfer bringen, nahm er das Regiment wieder in die Hand. So lange der an Tatkraft und Klugheit allen überlegene Wildefüer lebte, gewann die lutherische Partei nicht die Oberhand. Doch sah die Stadt angesichts ihrer isolierten Stellung inmitten der lutherisch gewordenen niedersächsischen Umgebung es als notwendig an, engeren Anschluß an den treu katholischen Herzog Heinrich den Jüngeren zu behalten. Mit besonderem Hinweis auf Hildesheims Standhaftigkeit in der alten, wahren christlichen Religion nahm Heinrich der Jüngeream Ostermontag 1533 den Rat und die ganze Stadt in Vorspruch, Schirm und Verteidigung.[5])

Je weniger greifbaren Vorteil die Bürger sich von diesem Schutzbrief versprachen, desto drückender wurde für den Bürgerstolz das Mißverhältnis zu den benachbarten protestantischen Städten. In diesen entwickelte sich in weiten Kreisen der Bevölkerung mehr und mehr jene Überzeugung von der geistigen Überlegenheit der protestantischen Weltanschauung, die es nicht für nötig hält, die festen Grundlagen

---

[1]) J. Brandis Diarium 27. — [2]) Schreiben des Rates vom 7. September 1534. — [3]) Küntzel, Annahme des evangelischen Glaubens 31 f. — [4]) Stadtarchiv. Hs. 32. — [5]) Cod. Bev. 370. Bl. 47.

des katholischen Glaubens sachlich und gerecht zu würdigen: ein immer bestimmter hervortretender charakteristischer Zug, den einsichtsvollere protestantische Denker so oft als Schwäche gekennzeichnet haben. Überall rühmte man sich mit Emphase des „reinen Wortes Gottes" und sah mit mitleidiger Verachtung herab auf die als engherzig und furchtsam betrachteten Hildesheimer, die noch an vermeintlichen Märchen und Mißbräuchen des Katholizismus klebten. Wo Hildesheimer mit Bürgern der Nachbarstädte zusammenkamen, gab diese tiefe Kluft zwischen beiden sich um so empfindlicher kund, je brennender die konfessionellen Fragen damals waren, und je tiefer der politische Gegensatz zwischen lutherischen und katholischen Mächten zu werden begann. Mancher in und außerhalb Hildesheims fragte sich, wie lange es wohl noch der Stadt möglich sein werde, Widerstand zu leisten jenem übermächtigen Einflusse von fast ganz Niedersachsen, der mit dem lutherisch gesinnten Teile der eigenen Bürgerschaft stets von neuem gemeinsame Sache machte gegen Wildefüer und seinen katholischen Anhang. Es war unausbleiblich, daß langsam Mutlosigkeit die Zuversicht der katholischen Bürger herabstimmte. Die protestantischen Städte verstanden es gut, zur rechten Stunde städtische Lebensinteressen mit der Religionsfrage zu verquicken.

Als gegen Anfang des Jahres 1535 die seither verbündeten sächsischen Städte zu Neustadt am Ronnenberge über einen neuen Abschluß ihrer Einigung (Konkordia) verhandelten, auch die Einigungs-Artikel darauf schriftlich festgesetzt waren, da verlangte der Rat von Magdeburg einen Zusatz des Inhalts, daß die Einigung auch Geltung haben sollte in Sachen, die das „Evangelium" betreffen. „Evangelium" war in diesem Zusammenhange identisch mit der lutherischen Bewegung und der an diese sich knüpfenden politischen Unternehmungen. Die Stadt Hildesheim mußte also von neuem der ungestümen Zudringlichkeit der lutherischen Nachbarstädte sich zu entwinden suchen. Magdeburg ging geradezu darauf aus, den lutherisch gesinnten Teil der Volksmasse in Hildesheim gegen den Rat aufzuhetzen. Hatte schon 1532 der Rat von Hildesheim festgestellt, daß man in Braunschweig daran arbeitete, „uns (den derzeitigen Rat) herunterzubringen" (d. i. vom Regimente zu verdrängen), so ließen jetzt die Magdeburger sich vernehmen, bei fernerem Widerstande des hildesheimschen Rates werde man seitens des Rates zu Magdeburg sich mit öffentlichen Ausschreiben an die gemeine hildesheimsche Bürgerschaft wenden.[1]) Aber auch diesen Drohungen zum Trotz blieb der Rat von Hildesheim standhaft und gab keineswegs seine Zustimmung dazu, daß in der Städte-Einigung die religiöse Bewegung erwähnt wurde. Ingleichen lehnte das ganze städtische Regiment den Beitritt zum Schmalkaldener Bunde mit Nachdruck ab; so lange weder ein „Konzil noch der Kaiser Änderungen in der Religion herbeiführten", wolle Hildesheim „bei den alten Zeremonien beharrlich bleiben".[2]) — Über diese Standhaftigkeit sprach Karl V. am 8. Juli 1536 lobend seine Anerkennung aus.[3]) Wie stark man aber in Kreisen unserer Bürgerschaft mit der Wahrscheinlichkeit einer baldigen Religions-Änderung rechnete, ist daraus zu ersehen, daß um 1536 zu Meßstiftungen eine Zusatzbestimmung auf den Fall gemacht wurde, daß etwa die „Vigilien und Seelenmessen wie

[1]) Stadtarchiv. Hs. 74. — [2]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 21. — [3]) Lüntzel a. a. O. 32.

in umliegenden Städten niedergelegt würden"; alsdann solle das zu kirchlichem Zweck gegebene Stiftungskapital zur Unterstützung von Armen dienen.

Von stärkendem Einflusse für die katholischen Kreise in Hildesheim war die Wahl eines neuen Bischofs. Mit Valentins Erhebung auf St. Bernwards Stuhl war die lange, namenlos traurige Sedisvakanz beendet. Von Papst und Kaiser bestätigt, hatte Valentin am 23. Mai 1538 vom Bistum Besitz genommen und sofort mit tatkräftiger Hand die Ordnung der verwirrten Verhältnisse im Stifte begonnen. Die Hildesheimer selbst rühmten seinen rastlosen Fleiß und sahen mit eigenen Augen, daß die Beilegung vieler Zwistigkeiten ihm gelang. Auch das Kirchenwesen suchte Valentin sofort zu reorganisieren. Sein Erlaß vom 1. August 1538 stellte in klarer, allen verständlicher Darlegung die umstrittenen Punkte der katholischen Glaubenslehren fest, zeichnete mit sicheren Zügen die Pflichten der Prediger und suchte die Besetzung der Seelsorgestellen zu reformieren. Durch das feste, glaubensstarke Eingreifen des neuen Oberhirten scheint die lutherische Bewegung kurze Zeit zum Schweigen gebracht zu sein, um dann nach Valentins baldigem Fortzuge desto kräftiger sich zu entwickeln.

Es ist dem Bischof Valentin oft zum Vorwurfe gemacht, daß er in den 14 Jahren seines Episkopates nur wenige Monate persönlich in Hildesheim residiert habe. Gewiß war das nicht zum Segen für die Seelsorge in Stadt und Stift. Doch darf man die Beweggründe seiner Abwesenheit nicht unterschätzen. Wie Bischof Valentin als Oberhirt das katholische Kirchentum schützen und reformieren wollte, so mußte er als Landesherr seine ganze Kraft einsetzen für Wiedergewinnung des „Großen Stifts", das in der Stiftsfehde den Herzögen von Wolfenbüttel und Calenberg zur Beute geworden war. Zudem wußte er genügend, daß er bei den damaligen Zeitverhältnissen in diesen Gebieten nur dann die katholische Religion wirksam schützen konnte, wenn er in denselben zugleich die politische Gewalt und sichere wirtschaftliche Grundlagen seines Einflusses hatte. Das aber konnte er nur erreichen, wenn er durch die höchste kirchliche und staatliche Autorität die Herzöge von Braunschweig zwang, ihm jene Landesteile zurückzugeben. Um eine solche Wendung anzubahnen, dazu bedurfte es seiner langjährigen persönlichen mühe- und opferreichen Arbeiten in Rom, am Kaiserhofe, auf den Reichstagen und im kaiserlichen Feldlager. Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, erscheint Valentins Abwesenheit von Hildesheim in ganz anderem Lichte.

Auch während seiner Abwesenheit blieb Valentin, wie die späteren Vorkommnisse zeigen, in enger Fühlung mit den Vorgängen in unserer Stadt. Namentlich war es der geistliche Obere des Domkapitels, Ludolf von Veltheim, der eine rege Korrespondenz mit dem Bischofe unterhielt. Veltheim ward von den katholisch Gesinnten so hoch geschätzt, daß der Chronist Oldecop bei seinem Tode etwas pessimistisch ihm den schmerzlichen Nachruf widmet: „Nach der Zeit wurden nicht viele Domherren mehr befunden, die des Stiftes Sache wohl meinten".[1] Mutlosigkeit, religiöse Unklarheit und traurige Aussichten in die Zukunft von Bistum und Hochstift hemmten zweifellos auch bei einem Teile der ersten Körperschaft der Diözese das einheitliche, tatkräftige Handeln.

Lutherische Bewegung außerhalb der Altstadt.

Da die Stadt Hildesheim von der Stiftsfehde her das Haus und Amt Peine innehatte, so hatte der Rat auch die lutherischen Regungen in der Stadt Peine zu überwachen. Um Anfang 1540 hatte man in Hildesheim erfahren, daß sich

[1] Oldecop 282.

etliche in Peine der lutherischen Bewegung mit höchstem Eifer annahmen. Da nun die Einwohner von Peine „diese Zeit dem Rate von Hildesheim unterworfen seien —, unter ihm ansässig, auch mit Gelübden und Eiden ihm verwandt und zugetan seien", so verlangte der Rat treues Festhalten am hergebrachten christlichen Brauche nach Weise der Stadt Hildesheim; Zuwiderhandelnde sollten in Peine nicht geduldet werden.[1]) Auf dieses Mahnschreiben erwiderte der Rat von Peine am 12. Februar 1540, daß man in Peine sich insgesamt noch nach altem Gebrauche im Gottesdienste mit Singen, Lesen und Zeremonien richte und dabei bleiben wolle.[2])

Eine weit schwierigere Aufgabe erwuchs dem Stadtregimente kurz darauf durch die steigende lutherische Bewegung auf der Neustadt Hildesheim. Kirchherr auf der Neustadt war Bernhard Rotteriges (auch Bernd Rotger genannt). Mit seiner Zustimmung war der aus Bodenwerder stammende Prediger Diedrich Raven nach der Neustadt gekommen. Letzterer war lutherisch gesinnt und hatte dieserhalb an anderen Orten Schwierigkeiten gehabt; auf der Neustadt wußte er sich allmählich einen Anhang zu verschaffen und sich zum Mittelpunkte der lutherischen Bewegung zu machen. Als jedoch der konfessionelle Zwiespalt unter der Neustädter Bürgerschaft sich zu vertiefen begann, schritten Altstadt und Domkapitel gemeinsam ein. Am 26. Mai 1540 versammelten sich dieserhalb auf dem Kapitelhause die bischöflichen Räte, das Domkapitel, zwei Ratsherren und acht andere aus der Altstadt;[3]) es war am Tage vor Fronleichnam; der Gedanke an sofortige Ausweisung des Unruhestifters lag am nächsten; doch schien der Tag vor Fronleichnam dazu nicht geeignet. Zunächst erging daher die Mahnung, Raven anzuhalten, keinerlei Neuerungen oder Bewegungen im Volke hervorzurufen.

Die Neustädter, welchen bedeutet wurde, daß Raven in Hildesheim nicht länger zu dulden sei, gaben ausweichende Antwort; die Spaltung in der Bürgerschaft nahm zu; Ravens Anhang wuchs. Der Rat der Altstadt nebst den 24 Mann schritt nun ernster ein. Zunächst verständigten sich am 1. Juni 1540 Rat und 24 Mann der Altstadt unter einander, daß sie in ihrem Vorgehen gegen den lutherischen Prediger mit vollem, herzlichem Einvernehmen handeln, treu zu einander halten und die gefaßten Beschlüsse ehrlich gemeinsam durchführen wollten. So unter einander gefestigt, ließen sie mehrere Male die Neustädter auf das Rathaus kommen und erinnerten sie an die Zusagen, die sie bei den früheren lutherischen Unruhen gemacht hatten; mit Nachdruck verlangten sie die Ausweisung des Predigers Raven. Auch jetzt noch gaben die Neustädter ausweichende Antworten; hierüber war der Altstädter Rat um so mehr aufgebracht, als die Neustädter überdies mehrere längst von der Altstadt ausgewiesenen unruhige Leute bei sich wohnen ließen. Weiteren Wirren suchte zunächst der Neustädter Kirchherr Rotger (Rotteriges) dadurch vorzubeugen, daß er seinen Prediger Raven bewog, am 5. Juni die Stadt zu verlassen. Der Weggang war nur scheinbar; schon in den nächsten Tagen näherte er sich wieder der Neustadt, wo er sein Weib zurückgelassen hatte; es entspann sich eine unruhige Bewegung zwecks Wiedereinsetzung des Prädikanten. Am 15. Juni wurden daher die Neustädter wieder zum Altstädter Rathause beschieden. Hier

[1]) Stadtarchiv. Hs. 75. — [2]) Stadtarchiv. Akten CLIII. 562. — [3]) LA. 14. 2. 2.: Reg.-Prot. v. 26. Mai 1540. Darstellung dieser Verhandlungen in Hs. 32 des Stadtarchivs.

hielten Rat und 24 Mann ihnen eindringlich vor, daß durchweg, wenn in Hildesheim Aufruhr entstehe, er aus der Neustadt käme und in der Neustadt seinen Ursprung gehabt habe; länger könne man den Prädikanten, sein Weib und die verwiesenen Bürger auf der Neustadt nicht dulden; wenn das Neustädter Regiment sich nicht anders schicke, so werde die Altstadt zu den ernstesten Maßregeln greifen; am folgenden Morgen erwarte man bestimmte Antwort.

Noch am 15. Juni ward eine Versammlung der Neustädter Bürgerschaft gehalten, um zur Frage der Zurückberufung des Predigers Stellung zu nehmen. Der Rat der Neustadt hatte auf dem Altstädter Rathause vorgeschlagen: man wolle Raven wieder einlassen, doch nur dann, wenn er nichts Neues einführen, sondern bei der alten Religion und den Zeremonien der Kirche bleiben wolle. Hierauf ließ sich die Altstadt nicht ein, wohl wegen der Unzuverlässigkeit solcher allgemein gehaltenen Bedingungen, sondern drohte, die Neustädter von Mühlen, Steinwegen und vom Zutritt zur Altstadt auszuschließen. Nun mußte die Neustädter Bürgerschaft abstimmen, ob sie bei dem Rate der Altstadt und der Neustadt bleiben wollten oder nicht. Die Mehrheit der Bürgerschaft trat zum Rate, die übrigen zogen als Unterlegene ab. Auf Grund dieser Abstimmung gingen die Vertreter der Neustädter Regierung und Gemeinde zu Rat und 24 Mann und gelobten, gemäß der früheren Zusage getreu zum Rate und zu gemeiner Stadt zu halten und den neuen lutherischen Handel keineswegs zu dulden; der Prädikant mit seinem Weibe und die verfesteten aufrührerischen Bürger mit Weib und Kindern wurden aufs neue ausgewiesen und sollten nie mehr bei ihnen gelitten werden. Altstadt und Neustadt gelobten einander einträchtiges Vorgehen und Beilegung alles Widerwillens.

Mit Vorwissen der Neustädter Abgesandten wurden alle diese Vorgänge und Beschlüsse in das „Denkbuch" der Stadt geschrieben. — Daß schon zwei Jahre später alles anders werden und diese Aufzeichnungen durchgestrichen und getilgt werden sollten,[1]) ahnte man damals wohl noch nicht.

Bischof Valentin, der zur Zeit dieser Neustädter Wirren zwecks Führung des Stiftsprozesses in Rom weilte, sprach in einem Schreiben[2]) vom 11. August 1540 dem Rate der Altstadt seine Anerkennung aus zu der treu katholischen Haltung des Bürgermeisters, des altstädtischen Regiments und des kirchlich treuen Teiles der Bürgerschaft; mit seinem Danke verband er die väterliche Ermahnung, vom christlichen Glauben und von der wahren Religion sich nicht abbringen zu lassen. Von sich selbst bezeugte der Bischof, daß er täglich in emsiger Arbeit stehe, um der Stadt Hildesheim und dem ganzen Stifte die alte vorige Freiheit im Rechtswege wieder zu erkämpfen. Zu der Freude über den Sieg der katholischen Richtung in Hildesheim kam alsbald der Jubel über den glücklichen Ausgang des römischen Prozesses um die Stiftsrestitution. Es waren das die wenigen Lichtblicke, die das an Sorgen und Unglück so überreiche Episkopat Valentins erhellten.

Auf der Neustadt jedoch war die Hinneigung zur lutherischen Bewegung keineswegs überwunden. Der Neustädter Pfarrer Bernt Rotger reiste nach Halle, wohin Prediger Raven gezogen war; er bot ihm von neuem den Kirchendienst auf

[1]) Randbemerkung vom 27. August 1542 am Ende dieser amtlichen Aufzeichnung in Hs. 32. — [2]) LA. 7. 1. 7. Bl. 197.

der Neustadt an. Raven versprach am 15. Dezember 1540 dem Domkapitel, er wolle im Singen, Beten, Lesen und Gottesdienste sich nach dem Gebrauche der übrigen Kirchen Hildesheims halten. Im Interesse Ravens war Johann Bender aus Hameln tätig gewesen und hatte gefunden, daß Raven auf der Neustadt bei jung und alt, arm und reich wegen seiner Predigten sehr gelobt und auch zurückgewünscht wurde; wenn Raven sich den kirchlichen Übungen Hildesheims gleichförmig halten werde, sei der Rat der Neustadt — so hieß es — bereit, für seine Rückkehr tätig zu sein.[1]) Dem ganzen Gange der Verhandlungen ist anzumerken, daß durch äußerliches Anschmiegen an katholische Gottesdienstformen der lutherische Charakter des Wirkens Ravens verdeckt werden sollte, wie es so vielfach von den Verbreitern der neuen Lehre mit großem Geschick und Erfolg gehandhabt wurde.

Wildefüers Tod.

Der entschiedenste Verteidiger der katholischen Religion in Hildesheim war der tapfere Bürgermeister Hans Wildefüer. Er war derselbe, der 1522 bei der Belagerung Hildesheims die Verteidigung der Veste Steuerwald übernahm, in der Stiftsfehde stets durch mannhafte Tapferkeit und Treue sich auszeichnete, 1527 zum neuerwählten Bischof Balthasar nach Burgos zog und der Vaterstadt das neue Wappen erwirken half, der 1530 zu Innsbruck vom Kaiser Karl V. den Ritterschlag empfing und während neun Jahre als regierender Bürgermeister die Geschicke Hildesheims lenkte. Mit ritterlicher Festigkeit blieb er treu seiner katholischen Überzeugung und dem Kaiser, wußte das Stadtregiment zu einhelligem Handeln zu einen und mit Ruhe und Klugheit dem Drängen und den Machenschaften der umliegenden Städte und der lutherischen Fürsten sich zu entziehen. Noch 1541, im letzten Jahre seines Regiments, konnte Hildesheim an Herzog Heinrich den Jüngeren schreiben,[2]) daß die Bürgerschaft dem katholischen Glauben treu geblieben sei und treu bleiben werde.

Am 4. Juli 1541 zeigten sich bei dem tapferen Manne die Anzeichen schwerer Erkrankung.[3]) Alle ärztliche Hilfe schlug fehl. Dreimal empfing er in seiner Krankheit die heilige Kommunion und am 24. November die heilige Ölung. Am 28. Dezember 1541 nachts 12 Uhr starb er.[4]) Am 30. Dezember ward er in der Andreaskirche unter Teilnahme zahlreicher Domherren und außerordentlich großem Gefolge aus allen Kreisen des Volkes mit ritterlichen Ehren begraben.

Von nun an fehlte der katholischen Richtung das kluge, charakterfeste Haupt und die starke Hand. Mit Wildefüer gingen auch die Aussichten auf Erhaltung des katholischen Kirchentums zu Grabe.

Männer wie Wildefüer, die an Reife des Urteils, praktischem Blicke, an wahrer Religiösität und Liebe zur Vaterstadt niemand nachstanden, suchten mit eiserner Standhaftigkeit der neuen religiösen Bewegung Halt zu gebieten. Nicht Starrsinn oder Eigennutz, sondern innerste Überzeugung war die Triebfeder ihres Handelns. Wohl gaben sie zu, daß in Disziplin und Verwaltung der Kirche und im Wandel

[1]) LA. 79. 1. 185. — [2]) Stadtarchiv. Hs. 75. — [3]) J. Brandis Diarium S. 51. — [4]) Daselbst S. 52. Der Leser beachte an dieser Stelle, daß Weihnachten Jahresanfang war, der Chronist darum schrieb: 1542 in der kinder dage im wynachten.

vieler ihrer Diener manches zu bessern war; auch sie strebten eine Reform an, aber eine Reform innerhalb der Kirche, nicht den Abfall von der lebendigen Autorität, die im Gottesreiche hienieden waltete. Nicht um einzelne Zeremonien und Äußerlichkeiten, noch um den Ablaß oder krankhafte Auswüchse in der Übung des Ablaßwesens [1]) handelte es sich bei der Stellungnahme solcher Männer; ihnen war vielmehr Cardinalfrage die Frage der Legitimität, der Nachweis der von Gott verliehenen Autorität, mit deren Sturz der ganze Inhalt der christlichen Glaubenslehre dem Zweifel überliefert, und einem schrankenlosen Subjektivismus Tür und Tor geöffnet war. Diese Legitimität konnten sie den Führern der neuen Bewegung trotz all' der Theorien, die zum Zwecke des Nachweises göttlicher Sendung aufgestellt waren, nicht zuerkennen; darum mußte die Bewegung ihnen als Auflehnung erscheinen, die an Tragweite eine politische Umwälzung übertraf, weil sie die höchsten Güter berührte und Fundamente der religiös-sittlichen Weltanschauung änderte. Mit der Legitimität der Sendung war die Gültigkeit derjenigen Sakramente in Frage gestellt, zu deren Spendung nach kirchlichem Dogma nur Weihe durch legitime Oberhirten befähigt; man erschrak vor dem Gedanken des Mangels legitimer Ordination.[2]) Zu diesen fundamentalen Gründen, die von einem Einlenken in die neue Bewegung zurückhielten, kam der Anblick der Uneinigkeit unter den Vertretern der neuen Lehre; statt eines Papstes schienen bald zahllose Päpste auf höchste Lehrautorität Anspruch zu machen, von denen jeder das wahre Evangelium zu bringen vorgab.[3]) Auf ihre Versicherungen hin sollten die Katholiken Hildesheims brechen mit der Lehre, dem Cultus und den Übungen, die seit Jahrhunderten ihnen und der ganzen Christenheit der heiligste Schatz gewesen,[4]) die einen Bernward und Godehard zu höchster Stufe christlicher Vollkommenheit geführt, die von Geschlecht zu Geschlecht die Menschenherzen beglückt, die herrlichsten Werke religiösen Eifers geschaffen hatten! Überdies hielten sie dafür, daß nicht die Bibel, sondern ein „neues Evangelium unter der Bank hervorgezogen war“;[5]) der christliche Charakter und der heiligende Einfluß der katholisch-kirchlichen Übungen war ihnen aus innerer und äußerer Erfahrung zu sehr bekannt, als daß sie nicht die Grundlosigkeit der gegen den Geist der katholischen Übungen vorgebrachten Verdächtigungen hätten einsehen sollen.[6]) Im Gegensatze zu der Verirrung einzelner anormal entwickelter Charaktere waren sie überzeugt, daß, was an innerer Religiösität und Seelenfrieden, an innigster Vereinigung mit Christus und an Freiheit des Herzens die neue Lehre zu bieten verhieß, der alte Glaube wahrhaft bot. Dazu erkannten sie in engeren und weiteren Kreisen, wie unter dem Deckmantel des „Evangeliums“ neben religiösen auch unleugbar eine Menge unedler Motive arbeitete. — Das waren nach Zeugnis Oldecops und anderer durchschlagende Gründe für die Ablehnung des Religionswechsels.

Nur noch kurze Zeit lebte Wildefüers Geist im Stadtregimente fort. Am 19. Juni 1542 faßten der Rat, die 24 Mann und der Oldermann einträchtig den Beschluß, „bei dem alten christlichen Gebrauche zu bleiben und sich an keine andere Sekte oder verführerische lutherische Lehre zu begeben, so lange nichts anderes von

[1]) Oldecop S. 15. 48. — [2]) Vgl. z. B. Oldecop S. 448. — [3]) Oldecop S. 151. 174—176. 467. — [4]) Daselbst S. 452. — [5]) Daselbst S. 6. 147. — [6]) Daselbst S. 15. 33. 39. 53. 117.

Papst und Kaiser mit Zutun der Reichsstände einträchtig beschlossen sein werde": mit dem Zusatze, daß jeder diesen Beschluß mit dem Munde bekunden und im Herzen so meinen solle.[1]) Doch schon zwei Monate nachher ließ derselbe Rat auf Beschluß der gemeinen Bürgerschaft diese feierlich protokollierte Entschließung durchstreichen. Ein übermächtiges gegnerisches Drängen brachte die letzte Burg des Katholizismus in Niedersachsen zu Fall.

Während des Krieges des Schmalkaldischen Bundes gegen Heinrich d. J.

Am 3. Juli 1542 teilte Heinrich der Jüngere der Stadt Hildesheim mit, daß Kursachsen und Hessen gegen ihn rüsten, um während der christlichen Expedition gegen die Türken ihn zu überfallen und Land und Leute zu vergewaltigen. Auf Grund des Schutzbündnisses heischte er schleunige Hilfe von der Stadt Hildesheim. Er versprach, als Schutzherr Leib und Leben und alles Vermögen bei Hildesheim einzusetzen und zur Erhaltung des alten, wahren Glaubens alles zu wagen.[2]) Der Rat von Hildesheim aber eilte nicht mit bestimmter Zusage. Gemäß dem Schutzbündnis mußte ein Hilfegesuch vier Wochen zuvor gestellt werden. Zunächst nahm der Rat diese Frist in Anspruch; auch deshalb verschob er eine bestimmte Erklärung, weil einige Ratsmitglieder auswärts waren.[3]) Selbst nach Rückkehr derselben beantwortete man die dringenden Hilfegesuche Heinrichs mit nichtssagenden Vertröstungen. Überdies sah der Rat durch die Verpflichtungen, die Hildesheim gegen die Städte Goslar und Braunschweig hatte, sich behindert, dem Gegner dieser Städte zu helfen.[4])

Ebenso ausweichend behandelte die Stadt das Ansuchen der Städte Goslar und Braunschweig. Nach Goslar, wohin Herzog Heinrich eine Drohschrift gesandt hatte, äußerte Hildesheim am 9. Juli sich also: von Heinrich sei nichts zu fürchten; selbst wenn er ein bis zweitausend Bauern zusammenbringe, werde doch die Feindesmacht schon in wenigen Tagen mit so zahlreichen Heeresschaaren sein Land überfluten, daß der Gedanke an Goslar ihm von selbst vergehen werde.

An dritter Stelle verlangte die Stadt Braunschweig von Hildesheim Bundeshilfe, weil sie von Heinrich in ihren Freiheiten und Rechten vergewaltigt werde; darum habe sie ihre Religionsverwandten um Schutz angerufen und dem Herzoge aufgekündigt; könne Hildesheim zur Zeit keine Mannschaften schicken, so wolle Braunschweig Geld dafür annehmen, anhebend vom 13. Juli. Hildesheim hielt dafür, zur Zeit sei auch das noch nicht nötig; für die erste Zeit des Krieges sei Braunschweig genügend gerüstet; was bei längerer Dauer des Krieges erforderlich werde, sei abzuwarten.

Angesichts der gewaltigen Kriegsrüstung des Schmalkaldischen Bundes und der Hilflosigkeit Heinrichs, der fast nur seine Bauern zur Besetzung der Festungen heranziehen konnte,[5]) hatte man in Hildesheim wenig Lust, jetzt gemeinsame Sache mit dem Herzoge zu machen. Im Gegenteil tauchte der Gedanke auf, durch Heinrichs Sturz ein Mittel zu finden, um die von ihm in der Stiftsfehde

[1]) Stadtarchiv. Hs. 32. — [2]) Stadtarchiv. Akten. CXLII. 2. — [3]) Stadtarchiv. Hs. 75. — [4]) J. Brandis Diarium 52. — [5]) Stadtarchiv. Hs. 75.

besetzten stiftischen Gebiete wieder zu erlangen. Der Rat neigte daher damals politisch mehr zu den schmalkaldischen Fürsten hin und bat sogar am 9. Juli den Bischof Valentin, zu beherzigen, ob nicht der bevorstehende Kriegszug zur Wiedererrettung des Stifts und damit zum Nutzen für Bischof und Stadt gedeihen könne. So erwachte die Neigung dazu, mit dem Schmalkaldischen Bunde im geheimen gemeinsame Sache zu machen. Für den katholischen Bischof war das unmöglich; für die der starken Leitung Wildefüers beraubte Stadt bedeutete das Liebäugeln mit solchen Plänen einen Wendepunkt in der seither traditionellen Politik. Allein seit jener Zeit, da Wildefüer in der Stiftsfehde das Haus Steuerwald dem Bischofe rettete, war fast ein Menschenalter verflossen; ein neues Geschlecht war herangewachsen, das in Bälde sich bereit zeigte zum vollständigen Bruch mit der weltlichen und kirchlichen Hoheit des Bischofs. Dieselbe Kirche, die über Wildefüers Grabe sich wölbte, war schon nach wenigen Monaten der Schauplatz dieser Katastrophe.

Daß die religiöse Haltung der Bürgerschaft ins Wanken gekommen, trat alsbald in einem längeren Schreiben des Rates an Bischof Valentin (von 17. Juli 1542) deutlicher zu Tage. Hildesheim habe sich, so führt der Rat aus, im wahren christlichen Glauben durch Gottes Gnade und auf Fürbitte der heiligen Patrone treu bewiesen; so viel wie möglich, wolle man dessen auch ferner sich ernstlich befleißen; doch sei jetzt mit der Möglichkeit zu rechnen, daß durch gegebene Ursache, ohne daß der Rat es verhüten könne, durch andere Neuerung und aufgelegte Beschwerde etwas anderes vorfalle; es sei nicht ausgeschlossen, daß der Rat durch einen Aufruhr in die Unmöglichkeit versetzt werde, solches abzuwehren; alsdann möge Valentin den Rat entschuldigt halten.[1]) — Diese bedenkliche Erklärung, die so deutlich mit einem nahe bevorstehenden Religionswechsel rechnete, wurde vom ganzen Regimente der Stadt einträchtig abgegeben als Antwort auf die Ermahnungsschreiben des Bischofs.

Aus Anlaß der drohenden Kriegswirren, die das Vermögen der geistlichen Stifte gefährdeten, mutmaßlich auch im Zusammenhange mit der zum Religionswechsel zielenden Bewegung, schritt die Stadt[2]) zur Bildung eines religiösen Ausschusses, genannt die „Verordneten der Religionsfache". Der Ausschuß wurde gegen Ende Juli bestellt, also einen Monat vor dem Vollzuge des Religionswechsels. Aufgabe dieser Kommission war es, in den hildesheimschen Klöstern zu St. Michael, St. Godehard, in der Kartaus, in der Kongregation zum Lüchtenhof, der Sülte, bei den Magdalenerinnen, den Franziskanern und Dominikanern alle Kleinodien an Silber und Gold, Seide und Zierrat, Perlen, Siegel und Briefen im Auftrage des städtischen Regiments und der gemeinen Stadt zu inventarisieren und unter Verschluß zu nehmen. Die inhaltsreichen Verzeichnisse dieser Kirchenschätze bieten uns einen Einblick in die prachtvolle Ausstattung der Gotteshäuser und den Glanz der religiösen Festlichkeiten der katholischen Zeit; sie sind wertvoll auch als eine Art Denkmalsarchiv.

Inzwischen nahmen die Kriegsläufte ihren Gang, und damit traten neue Forderungen an die Stadt. Als die schmalkaldischen Bundesfürsten an Hildesheim

[1]) Stadtarchiv. Hs. 75. — [2]) Daselbst. Akten XCI. 4. 5. 6.

das Ansinnen stellten, ihrem Kriegsvolk Lebensmittel gegen Bezahlung zukommen zu lassen, stellte der Rat am 24. Juli das den Bürgern frei.[1]) Weitere Zuschriften der Fürsten verlangten von der Stadt die Auslieferung der Güter, Pferde, Proviant und Geldforderungen, die zu Gunsten Heinrichs des Jüngeren in Hildesheim stehen sollten,[2]) sowie die Zufuhr von Lebensmitteln in das Feldlager zu Grasdorf. Mit der Besetzung des Amtes Wohldenberg war das schmalkaldische Bundesheer bis in die nächste Umgebung Hildesheims gerückt.

Als Wolfenbüttel vom schmalkaldischen Heere eingenommen war, zogen aus Hildesheim etliche Frauen von Kramern, unter ihnen die Frau des Neustädter Bürgers Evert Platte, zum Landgrafen von Hessen in das Lager; sie überreichten ihm zum Geschenke ein Wams von Samt und ein samtenes Barett mit Perlenkranz, und baten, er möge die lutherische Religion, „Gottes Wort" genannt, nach Hildesheim bringen. Der Landgraf gab ihnen 100 Goldgulden als Gegengeschenk und verlangte, es solle eine männliche Botschaft kommen. Nun machten sich Bürger aus der Gemeinde und auch aus dem städtischen Regimente auf und trugen dem Landgrafen die gleiche Bitte vor.[3])

Damit war den Bundesfürsten der erwünschte Anlaß zu amtlichem Eingreifen aus der Mitte der Stadtgemeinde selbst geboten. Am 22. August 1542 schickten Kurfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp eine vornehme Gesandschaft an die Stadt Hildesheim. Es waren Graf Ernst zu Gleichen und Tonna, Diedrich Herr von der Plesse, der sächsische Kanzler Dr. Melchior von Osse und der hessische Marschall Ludwig von Baumbach. Sie langten hier mit einem von beiden Fürsten eigenhändig unterfertigten Schreiben an.[4]) In diesem Schreiben wurden die Regimente der Alt- und Neustadt und die Olderleute gemahnt, auf die Werbung der hohen Gesandten „sich dermaßen zu beweisen, wie wir uns nach Gestalt der Sachen gänzlich versehen, zudem daß es euch selbst zum Besten gemeint wird". — Von ihren fürstlichen Herren hatten die Gesandten die Weisung,[5]) Hildesheim zur Annahme des hellen und klaren Gotteswortes aufzufordern; jetzt, wo alle Verbündete Hildesheims lutherisch seien und auch die wolfenbüttelschen Lande dem lutherischen Bekenntnisse zugeführt würden, möge Hildesheim allein den Lauf des Wortes Gottes nicht hemmen; auch zum Eintritt in den Schmalkaldischen Bund ward die Stadt aufgefordert. In geheimer Instruktion war den Gesandten aufgegeben, den Rat hinzuweisen auf die Einkünfte der katholischen Geistlichen, aus denen die lutherischen Prediger leicht besoldet werden könnten.

Die Gesandten stellten dem Rate die Vorteile vor, die der Stadt aus dem Übertritte zur lutherischen Religion erwachsen würden. Der Rat dagegen erklärte, er wolle treu halten das dem Kaiser gegebene Versprechen, so lange bei der alten Religion zu bleiben, bis durch ein allgemeines Konzil oder sonst ein Vergleich der

---

[1]) Stadtarchiv. Hs. 75. — [2]) Daselbst. Akten. CXLII. 3. — [3]) Oldecop S. 220. — Nach der Darstellung, die Bischof Valentin den Empfängern dieses Besuches, dem Kurfürsten und dem Landgrafen zusandte, die sich jedoch der Nachprüfung entzieht, waren es „leichtfertige, verdorbene und verarmte, und sonst etliche rachgierige und mutwillige sondere Personen und Bürger", die im Feldlager von Wolfenbüttel erschienen, um die Entsendung von Prädikanten zu erbitten; keineswegs seien dieselben als eine Vertretung der Bürgerschaft anzusehen. — [4]) Stadtarchiv. Akten. CXLII. 5. — [5]) Abdruck bei Lüntzel a. a. O. 38 f.

streitenden Religionsparteien herbeigeführt würde. Die fürstlichen Boten ritten damit weg.[1])

Doch kamen zu der fürstlichen Gesandschaft noch am 25. August als Helfer die Gesandten der mit Hildesheim verbündeten Städte Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Göttingen, Hannover und Einbeck, um mit ihrem Drängen das Zaudern des Rates zu überwinden. Die Abgesandten der Städte hofften, bei der bürgerlichen Gemeinde mehr Vertrauen zu finden und mehr zu erreichen, als die unbekannten Verordneten fremder hoher Fürsten. Von den städtischen Abgeordneten war der Magdeburger Syndikus Dr. Levin von Embden der rührigste. Doch auch ihm gegenüber zeigte der Rat von Hildesheim noch am 27. August in den Verhandlungen sich zögernd und hoffte immer noch, mit einer ausweichenden Antwort die lästigen Ratgeber los zu werden. Doch nun hielt Embden heftiger an und setzte überdies dem „gemeinen Mann stark zu, daß die neue Lehre eingeführt werden solle und müsse". Die Städteboten stellten die Lage Hildesheims so gefahrvoll hin, als sei nur durch einen Fußfall der Abgeordneten der Städte die feindliche Belagerung von den Mauern Hildesheims abgewandt worden. In Hildesheim erschrak man ob dieser Gefahr; und gleichzeitig ward im Volke die Zusage verbreitet, wenn man das reine Wort Gottes annehme, so würden der städtischen Gemeinde „aller Pfaffen, Mönche und Bruderschaften Einkommen und Güter zu teil werden".[2]) Übereinstimmend bestätigen die gleichzeitigen Berichte, welch' starken Einfluß die materiellen Interessen übten, die Aussicht auf „großes Gut an Leib und Seele"[3]) als Frucht des Glaubenswechsels. Hildesheim hat, so redeten die Abgeordneten der Städte und die Doktoren, viele reiche Mönche, Pfaffen, Konvente und Bruderschaften; all' deren Gut gehöre der Gemeinde, wenn sie „Gottes Wort" annähmen und dem Verbündnis beiträten. Da riefen alle, die der Religionsveränderung zuneigten: „Wir möchten Gottes Wort haben, und so sind wir genesen.[4]) — Inwieweit ein solcher Ruf idealen Motiven entsprang, — inwieweit Hoffnungen auf irdischen Vorteil ihn eingaben oder zu ihm mitwirkten, wird der Historiker, auch wenn er von seiner eigenen Weltanschauung nicht beeinflußt zu sein meint, doch schwerlich mit Sicherheit beurteilen können.

Alles drängte zur Entscheidung. Doch immer von neuem legte sich der Rat der Stadt ins Mittel, um die Entschließung hinauszuschieben, bis die Abgesandten der Fürsten und Städte wieder fort wären. Doch nun schlug der rührige Abgesandte von Magdeburg Dr. Embden vor: „Wollt ihr nicht schon jetzt in das Verbündnis treten, so nehmt doch zunächst ‚Gottes Wort' an und verlangt die Entsendung von Predigern". Endlich ließ der Rat auf diesen scheinbaren Vermittlungsvorschlag nach langem Zaudern sich ein und beschloß, ihn der gesamten Bürgerschaft zur Abstimmung zu unterbreiten. Auf Sonntag den 27. August früh 6 Uhr wurde die ganze gemeine Stadt auf das Wandhaus berufen.[5])

---

[1]) J. Brandis Diarium 53. —
[2]) Stadtarchiv. Akten. XCI. 1. — Oldecop 221.
[3]) J. Brandis Diarium 53.
[4]) Oldecop 221.
[5]) J. Brandis Diarium 53.

Die entscheidende Abstimmung am 27. August 1542.

Das Verfahren bei der Beschlußfassung über den Religionswechsel[1]) war folgendes: Der Rat ließ am 27. August 1542 je zwei der sechs Bäuerschaften auf dem Wandhause (dem unteren Saale des Rathauses) zusammentreten, damit sie Stellung nähmen zu den Vorträgen, die der Bürgermeister Harmen Sprenger namens des Rates und der 24 Mann hielt. Sprenger trug vor, was am 23. August die fürstlichen und am 26. August die städtischen Gesandten beim gesamten Stadtregimente geworben hatten; es handelte sich um zwei Stücke: erstens um die Annahme der lutherischen Religion, die als „Wort Gottes" bezeichnet wurde, und Zulassung gelehrter Prädikanten, zweitens um Eintritt in den Schmalkaldischen Bund. Die Bäuerschaften aber wollten nicht die ersten in der Beschlußfassung sein, sondern stellten die Forderung auf: zu diesen Werbungen der Gesandten sollten zuerst Rat und 24 Mann Stellung nehmen. Nun machten Rat und 24 Mann einen vermittelnden Vorschlag: es solle vorerst nur ein gelehrter und sanftmütiger Prädikant bei der Andreaskirche angenommen werden, der nicht zu Aufruhr, sondern zu Friede und Einigkeit lehre; alle übrigen Stifte und Kirchen wolle man einstweilen noch gewähren lassen, auch den Kirchgang jedem frei lassen; der Eintritt in das Evangelische Verbündnis solle verschoben werden, zunächst bis zum Ablauf des noch dauernden[2]) Städte-Bündnisses.

Ein so gemäßigter Beschluß ging den durch die fremden Gesandten genügend bearbeiteten neuerungssüchtigen Elementen nicht weit genug; sie brachten vielmehr weit radikalere Beschlüsse ein und nötigten das städtische Regiment, diesen sich anzuschließen. An der Spitze der Stadtgemeinde schritt hierbei die „Große Bäuerschaft". Sprecher dieser Bäuerschaft war Christoph von Hagen. Ihr einhellig gefaßter Antrag lautete auf 1. Anstellung von drei Prädikanten zu St. Andreas, St. Michael und St. Paul; 2. Schließung der übrigen Kirchen, in denen nur hinter verschlossenen Türen die Geistlichen singen und lesen dürften; 3. nur über den Dom, dessen Kapitel man mehr respektierte, sollte keine Bestimmung getroffen werden; 4. der Kirchgang solle nicht frei stehen, jeder solle sich an die drei zu protestantisierenden Kirchen halten; 5. dem Evangelischen Verbündnis solle Hildesheim beitreten; 6. der Geistlichen Briefe und Kleinodien sollten aufgezeichnet und unter Verschluß genommen werden.

Es fehlte nun allerdings in den Bäuerschaften nicht an Stimmen, die den milderen, vermittelnden Vorschlag des Rates billigten, die also den einzelnen Bürgern die Freiheit der Entschließung lassen und die weitere Entwicklung der religiösen Veränderungen ruhig abwarten wollten. So hob die Schuhbäuerschaft ausdrücklich hervor, daß etliche den Vorschlag des Rates billigten; ingleichen traten etliche aus der Jakobi-Bäuerschaft dem Vorschlage des Rates bei und verwarfen ausdrücklich die durch Christoph von Hagen eingebrachten Artikel. Doch blieben diese toleranteren Bürger durchaus in der Minderzahl. Die lutherisch gesinnten

---

[1]) Protokolle im Stadtarchiv. Hs. 154. 3a.

[2]) Am 7. Mai 1542 hatte Hildesheim ein neues Bündnis geschlossen mit Göttingen, Hannover, Einbeck, Northeim und Hameln auf 10 Jahre. (Cod. Bev. 370 Bl. 75.)

Kreise, unterstützt von dem die ganze Stimmung beherrschenden Eindruck des Sieges der großen schmalkaldischen Bundesmacht und von dem drohenden Zureden der Gesandten aller befreundeten Städte, benutzten unter Führung des rücksichtslosen Christoph von Hagen die günstige Gelegenheit, um jeden Vermittlungsvorschlag niederzuhalten. Die toleranter denkenden Bürger drangen trotz ihrer Harmonie mit dem Rate nicht durch.

Als Resultat der Abstimmung mußten Rat und 24 Mann endlich feststellen, daß die Ratschläge der „Großen Bäuerschaft" von den anderen fünf Bäuerschaften angenommen seien. Dem Beschlusse der Gemeinde trat nun das städtische Regiment bei, indem es genehmigte, daß drei Prädikanten angestellt würden an der Andreaskirche, der Jakobikirche und der Altstädter Lamberti-Kirche (die als Anbau an die St. Michaelisklosterkirche die Pfarrkirche der zugehörigen Gemeinde war); alle anderen Kirchen sollten geschlossen, nur die Domkirche offen bleiben; die Verfestung derjenigen Bürger, die wegen Religionsunruhen noch ausgewiesen waren, wurde aufgehoben; die Kleinodien und Briefe der Geistlichen sollten bei den Stiften in Verwahr genommen, doch nichts in der Kirche zertrümmert werden.

Zur Inventarisation und Verschließung der kirchlichen Kleinodien und Briefe ward eine Kommission bestellt, zu welcher jede Bäuerschaft Mitglieder wählte. Die aufgenommenen Inventare[1]) umfassen nicht nur die Kirchen und Kapellen der Stadt, sondern auch die in ihnen vorhandenen geistlichen Lehen und Stiftungen nebst den zahlreichen Bruderschaften.

Zum Schutze des Klerus erließ der Rat (wohl noch am Tage der Religionsänderung selbst, am 27. August 1542) ein öffentliches Mandat, daß niemand sich an Geistlichen oder Ordensleuten in Wort oder Tat vergreifen, noch Gewaltakte oder Beschädigungen in Kirchen verüben solle; der Rat behielt sich vor, eine „gute Ordnung" betreff geistlicher Personen und Güter einzuführen.[2])

Am 30. August 1542 trafen[3]) die neuen Prediger in Hildesheim ein. Der vom Kurfürsten von Sachsen geliehene Johann Bugenhagen, der vom Landgrafen von Hessen entsandte Anton Corvinus und Heinrich Winckel, geliehen an Hildesheim von der Stadt Braunschweig. Sie kamen mit „ihrem Gesinde, Chorschülern und jungen Sängern in großer Zahl" von Braunschweig, woher Bürgermeister Sprenger persönlich sie erbeten hatte. Bugenhagen blieb fast fünf Wochen hier.[4]) Das Werk der Religionsneuerung begann bei der Hauptpfarrkirche der Stadt, der Andreaskirche, die in ihrer Eigenschaft als Stiftskirche des Kollegiatkapitels St. Andreae unter Leitung des Stiftsdechanten, des Domherrn Burchard von Oberg, stand.

Diesem ließ der Bürgermeister Sprenger ansagen, daß er das heiligste Sakrament aus der Andreaskirche fortschaffen und das heilige Öl ausgießen sollte. Bugenhagen soll sich öffentlich haben hören lassen: er wolle nicht predigen, ehe der Baal (der Papisten Sakrament) und ihre Taufe aus der Kirche fort wären. Den katholischen Kultus des Altarsakraments als Abgötterei zu bezeichnen, gehörte zu den liebgewonnenen Kraftausdrücken vieler Neuerer. Burchard von Oberg trug selbst das Gefäß mit den heil. Hostien von der Andreaskirche zum Dome;[5]) es war ein trauriger Zug, der nach den verschiedenen vorliegenden Berichten auf den katholisch gesinnten Teil der Einwohner einen

[1]) Stadtarchiv. Akten. LXXXVIII. 1 ff. — [2]) Daselbst. CXXXII. 26. — Lüntzel a. a. O. 46. — [3]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 24. — [4]) J. Brandis Diarium 53. — [5]) Oldecop 222.

so tiefen, wehmütigen Eindruck machte, daß er auch in übermäßig scharfen Ausdrücken sich kundgab.[1]) Das Taufwasser wurde ausgeschüttet, weil die zu seiner Weihe üblichen, inhaltreichen Zeremonien in den Augen der Neuerer als eine Art Aberglauben erschienen, und daher der Anblick des geweihten Wassers selbst ihnen unerwünscht war.

Die erste lutherische Predigt hielt Bugenhagen am 1. September in der Andreaskirche; der Zubrang war groß; selbst der Weihbischof von Hildesheim, der Dominikaner Balthasar Fannemann, mischte sich, um den Gang der Dinge zu beobachten, unter die Zuhörer; ein tieferes Verständnis der heil. Schrift konnte er bei Bugenhagens Predigt nicht entdecken; er faßte sofort den etwas kühnen Entschluß, am nächsten Sonntag im Dome eine Gegenpredigt zu halten.[2]) Dazu erschienen nun hinwieder die Prädikanten Corvinus und Winkel und so viel Volkes, wie nur je im Dome gesehen war. Drohungen aus der Mitte des Pöbels, als wolle man den Weihbischof vom Ambon werfen und in Stücke hauen, machten manche stutzig; doch mit den Worten, er sei Gott dem Allmächtigen eine Tat schuldig, bekreuzte Fannemann sich und betrat die Kanzel. Der Dombechant schildert seinen Sermon als so herrlich und als so kräftig mit Schriften gegründet, daß es so stille in der Kirche gewesen, daß des alle Menschen sich verwunderten; selbst die Prädikanten sollen den Sermon, so hieß es, für unsträflich erklärt und den Weihbischof als tauglich zum obersten Regenten bezeichnet haben, wenn er seine Kutte ablegen wolle. Der Eindruck der Predigt war so tief, daß es öffentlich hieß: was die Prädikanten vormittags in der Andreaskirche aufbauten, würde nachmittags im Dome umgestoßen.

Der Weihbischof erbot sich den Prädikanten zu einer öffentlichen Disputation vor verständigen Richtern und Obrigkeit; das lehnten die Prädikanten ab und schlugen eine schriftliche Auseinandersetzung mit Versendung an eine Universität vor. Dies mußte Fannemann ablehnen, weil die Gegner damit nur Zeit gewinnen wollten und ganz sicher eine antikatholische Universität zur Richterin ausgesucht hätten. Um den Einfluß der Predigten Fannemanns zu brechen, wußte man kein besseres Mittel, als ihm am 7. September das Predigen zu verbieten[3]) und die Verhütung eines Auflaufs des Pöbels als Grund hierfür anzugeben.

Jetzt schwiegen die Predigten im Dome; nur noch in der kleinen Antoni-Pfarrkirche am Domkreuzgange hielt Sonntags in der Pfarrmesse der mit den Dompfarrgeschäften betraute Subkustos des Domes die Predigt. Auch er war ein sehr guter Redner und fand so starken Zulauf, daß der Dombechant die Besucher einmal auf zweitausend schätzte.[4]) Auch der Dom wurde, so lange er noch offen stand, so zahlreich und mit solcher Andacht und Innigkeit besucht, daß es Verwunderung erregte. Es regte sich also offensichtlich in weiten Kreisen noch eine starke Anhänglichkeit an die katholische Religion.

---

[1]) Da die Domkirche die Gottesmutter zur Patronin hatte, so bezeichnete der Dombechant Ludolf von Veltheim in seinem Briefe an Bischof Valentin diese Überführung des Sakramentes nach dem Dome mit den Worten: so „hat der Herr Jesus, gleichwie in seinen kindlichen Jahren vor Herodes mit seiner gebenedeiten Mutter nach Ägypten geflohen, auch itzund vor seinen Verfolgern aus seinem Hause zu seiner gebenedeiten Mutter in ihr Haus geflohen. Das hat manchen frommen Menschen mit weinenden Augen erbarmt".

[2]) Oldecop 223. — [3]) Daselbst 223.

[4]) Die Zahl ist sichtlich zu hoch gegriffen in Anbetracht der derzeitigen Größe der Antoni-Kirche mit Nebenräumen.

Weitere Erfolge der radikaleren Richtung.

Die Hauptförderer der Religionsänderung hielten es für ratsam, die Erfolge des 27. August gegenüber dem noch katholisch denkenden Teile der Einwohnerschaft zu sichern. Das Bewußtsein des Sieges machte sie kühner. Es lag ihnen jetzt daran, die Neigung zur Rückkehr zur Mutterkirche durch scharfe Maßnahmen niederzuhalten, so daß sie nicht öffentlich hervorzutreten wagte. Wichtiger noch erschien ihnen eine Änderung in der Besetzung der bedeutsamsten städtischen Ämter. An dem richtigen Manne zu radikalen Maßnahmen fehlte es nicht. Die Charakteristik der führenden Personen ergibt sich teils aus Akten und historisch treuen Aufzeichnungen, teils aus gegnerischen Angaben, die immerhin mit Vorsicht betrachtet werden müssen, zumal es recht schwer ist, in stürmischen, an unklaren Ideen reichen Zeiten den rechten Maßstab für die Beurteilung zu finden. In der Kritik der Zeitgenossen kommt nicht selten die Stimmung zu sehr zum Ausdruck. Auch das ist zu beachten, daß manche der leitenden Personen selbst noch nicht zu klarer Auffassung ausgereift waren und aus taktischen Gründen Mittelwege zu gehen strebten.

Seit dem 27. August „regierte Christoph von Hagen in Hildesheim; der Rat selbst war ganz ohnmächtig".[1]) Durch rücksichtsloses Auftreten und durch geschlossenes, stürmisches Vorgehen aller Katholikenfeinde erreichte Hagen alles, was er wollte. Nirgends finden wir eine Spur davon, daß jemand mit Entschlossenheit und Nachdruck ihm entgegengetreten sei. Damals ahnte man noch nicht, daß dieser Mann schon 1548 als abgesagter Feind Hildesheims sogar mit friedbrüchigen Gewalttaten gegen seine eigene Vaterstadt sich erheben würde.[2]) Neben Hagen spielte Bartold Cabbus eine zweideutige Rolle. Der Bürgermeister Sprenger war, wenn die Zeichnung des Dombechant Veltheim richtig ist, eine feige Natur, oft dem Trunke ergeben, alsdann so unbedachtsam redselig, daß er plauderte, einerlei ob zu seinem Nutzen oder Schaden; er zitterte ebenso vor kaiserlichen Mandaten und Vorladungen, wie vor dem hildesheimschen Gewalthaber Christoph von Hagen. Sprenger wird in einigen Aufzeichnungen als „heimlicher Lutheraner" bezeichnet; er erscheint durchweg als eine so nachgiebige Natur, daß die Urheber der Neuerung bei ihm wenig Widerstand fanden.

Als damals eine Kindtaufe in der Antoniuskirche stattfand,[3]) zu der auch Ratsherren geladen waren, war einer derselben bei der Taufe selbst, der mit eingeladene Bürgermeister Sprenger doch nur bei dem Taufschmause im Hofe des Heinrich von Frencke als Gast zugegen. Da plötzlich stürmte während des Mahles Christoph von Hagen mit Ratsknechten in den Hof, ließ den Bürgermeister herausrufen und drohte ihm wegen der Teilnahme an dieser katholischen Familienfeier mit „einem Spiele, das ihnen allen leid sei". Aus Furcht vor einem Aufruhr verließ Sprenger alsbald die Gesellschaft; er selbst und die übrigen Teilnehmer wurden in Geldstrafe genommen. Der Vorfall wirft ein Schlaglicht auf die Stellung des Stadtregiments zu Hagen und seinem Anhange.

Unter den Kistenherren oder Diakonen, denen der Rat die Vermögenssachen der Kirchen und Stiftungen unterstellte, wird Hans Leist als „der Kistenherren Bürgermeister und Hauptmann" bezeichnet.[4])

[1]) Brief des Dombechanten vom 24. September 1542. — [2]) Stadtarchiv. Hs. 77. — Hs. 1 Bl. 22. — J., Brandis Diarium 69. — Die Feindschaft des Christoph von Hagen mit Rat und gemeiner Stadt der Neustadt und seine Angriffe auf Bürger, sowie die Beilegung dieser Feindschaft am 10. April 1552 siehe Cod. Bev. 488, 136. — [3]) Am 13. November 1542. — [4]) Brief des Dombechanten vom 23. November 1542.

Nach der Darstellung des Dombechanten Veltheim verfuhren die Kistenherren bei den Anordnungen in Kirchen und Klöstern durchweg so selbständig, daß der Rat „dagegen nichts tun konnte, sondern es geschehen lassen mußte. So weit war es mit dem Regimente zu Hildesheim gekommen".

Wiederholt weist Dombechant Veltheim in seinen Berichten darauf hin, daß ein unbändiger Hang zu Gewaltakten und eine Abneigung gegen vernünftige Vorstellungen bei den Leitern der hildesheimschen Religionsänderung in weit schlimmerem Maße sich zeige, als dies in manchen anderen Städten der Fall gewesen sei. In Folge dessen machte sich eine große Mutlosigkeit in den katholisch gesinnten Kreisen geltend; diese standen unter dem Eindrucke der Verschiebung der Machtverhältnisse im städtischen Regimente und unter dem Druck all der protestantischen Gewalten rings um Hildesheim; ihnen erschien die katholische Sache in Hildesheim fast als aussichtslos verloren. Vom städtischen Regimente, so schrieb am 28. Sept. 1542 Dombechant Veltheim, „sind die alten frommen Leute, so im Rate und in der Gemeinde die Sache gut meinen, herunter; der ganze Rat hat keine Macht, ist herunter. Christoffer Hagen ist mit seinem Anhange wie ein Hauptmann, darauf das Regiment der Stadt Hildensem jetzt steht, und unter Händen hat. Sehr wenig, die Gehör finden können, sind standhaftig in der alten Religion; die meisten unter dem gemeinen Manne, Taglöhnern und dergleichen, aber viel inniger Frauensbilder, davon nicht genug zu schreiben. Es ist in der Stadt nicht anders als in der stillen Woche; man darf in keiner Kirche läuten. Alle sind in Furcht eines bösen Aufruhrs und Mordes".

Die Klöster und Stifte, die auf Anstiften des Prädikanten Jost Isermann zum Einstellen des katholischen Kultus und Ablegen der Kappen aufgefordert wurden, gaben halb ablehnende, halb gehorsam klingende Antworten; alle suchten Zeit zu gewinnen. Besonders mutig zeigten sich während der ganzen Bewegung die Schwestern im Magdalenenkloster; sie erklärten: wir wissen wohl, daß „in der Kappe (oder Kutte) der Seele Seligkeit nicht ist"; doch weigerten sie sich, dieselbe abzulegen, und beriefen sich zum Schutze gegen die ungestümen Dränger auch auf den Rat befreundeter adeliger Familien.[1]) — Die Klöster duldeten, was sie nicht hindern konnten, suchten jedoch durchweg durch Festhalten des Ordenskleides die Zugehörigkeit zu den katholischen Orden und Einrichtungen zum Ausdruck zu bringen.

Um dem Domkapitel den Übertritt zur lutherischen Religion zu erleichtern, nahmen die im Fürstentum Wolfenbüttel eingesetzten Statthalter und Räte der Bundesfürsten die Zinsen und Einkünfte der Geistlichen in Beschlag, auf so lange, bis das Domkapitel „dem Worte Gottes freien Lauf lassen", d. h. den lutherischen Kultus im Dome einführen würde.[2]) Bischof Valentin gab diesen Herren die rechte Antwort, indem er ihnen am 15. November 1542 schrieb: „Nicht euch, sondern dem ganzen christlichen Konzile steht es zu, zu determinieren, ob wir oder ihr die wahre Religion und Glauben habt. Euch gebührt nicht, uns und unsere Untertanen mit Gewalt und Entziehung der Leibesnahrung in euere Religion zu bringen. Wir gestehen nicht zu, daß unsere Stadt Hildesheim sich williglich in euere Religion

[1]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 33. — [2]) Schreiben vom 7. Oktober 1542 im LA. 7. 6. 1.

ergeben habe, sondern sie ist dazu bewegt, praktiziert, gedrungen und überdrohet worden. Wahr ist, daß die gemeine ehrbare Bürgerschaft sich des widerrechtlichen Handels, so täglich mit Dämpfung des Gottesdienstes geübt wird, noch täglich mit großem Herzeleid beklagt".[1])

Die Lage des Domkapitels zur Zeit des Religionswechsels wird vom Domdechanten Veltheim als gefahrvoll namentlich deshalb geschildert, weil die Richtung des städtischen Regiments durch den Sieg der tumultuarisch vorgehenden Stürmer eine gewalttätige geworden sei, ferner weil die Gläubiger[2]) des Stifts sich der Einkünfte der Geistlichen bemächtigten und zur Befriedigung ihrer Forderungen gegen das Kapitel auch gegen die Stadt mit Angriffen vorzugehen drohten; als Folge solcher Angriffe sah man voraus, daß die Bürger tätlich gegen das Kapitel auftreten würden; letzteres dachte deshalb daran, die Stadt zu verlassen und erbat Geleitsbriefe von den Fürsten von Sachsen und Hessen. Doch auf Bischof Valentins dringende Mahnung versprach Domdechant Veltheim, daß das Kapitel so lange als nur möglich in Hildesheim aushalten wollte. Veltheim sah später selbst ein, daß ein Verlassen der Stadt in jenen schicksalschweren Tagen leicht den Untergang des Domstifts herbeigeführt haben würde.

Beitritt zum Schmalkaldischen Bunde.

Als wichtigster Schritt, der nach dem 27. August 1542 von Regiment und Gemeinde noch zu tun war, erschien die Organisation des lutherischen Kirchentums durch die inzwischen von Bugenhagen entworfene Kirchenordnung, und der Beitritt zum Schmalkaldener Bunde. Ein Glied der Vereinigung aller lutherischen Mächte geworden, mußte Hildesheim in allen Aktionen gemeinsame Sache mit den übrigen protestantischen Kreisen machen; mit deren Geschick war dann das Wohl und Wehe der Stadt in religiöser und politischer Hinsicht so eng verknüpft, daß an Umkehr nicht mehr zu denken war. Mit Bangen sah der Domdechant Veltheim[3]) und das Kapitel dem Tage entgegen, an welchem diese Bündnisfrage zur Entscheidung kommen würde.

Der vorsichtige, zum Teil innerlich noch katholisch gesinnte Rat sowohl, wie die voranstürmende Partei fühlte die ganze Bedeutung eines solchen Schrittes. Das zeigte sich bei den Verhandlungen zwischen dem Regimente und der Gemeinde[4]) am 26. Sept. 1542 über den Beitritt zum Bunde und über die von den Prädikanten aufgestellten „Ordinantien".

Um den Beitritt zum Schmalkaldischen Bunde hinauszuschieben, wiesen Rat und 24 Mann hin auf die ungünstige Vermögenslage der Stadt, die herbeigeführt war durch die Stiftsfehde, durch die Schuldforderung derer von Oberg wegen Amt Peine und durch andere Lasten; es sei bedenklich, überdies noch die schweren Bürden des neuen Bündnisses auf die Schultern der Gemeinde zu legen. Die umfangreichen Vorschläge der „Ordinantien" müßten zuvor noch in aller Ruhe vom Rate mit den

[1]) Schreiben vom 7. Oktober 1542 im LA. 7. 6. 1. — [2]) Von den adeligen Stiftsgläubigern waren es namentlich Ludolf Ruscheplaten und Jobst von Alten, die die Einkünfte der Geistlichen zur Befriedigung ihrer Forderungen gewaltsam sich anzueignen strebten. — [3]) Vgl. dessen gleichzeitige Briefe. — [4]) Protokoll im Stadtarchiv. Hs. 154. 3a.

Olderleuten, sowie von Vertretern der Bäuerschaften beraten werden. Die 7 Stifte mit ihren Gütern und Schuldenlasten wolle man vorerst in Ruhe lassen.

Mit diesem zögernden Verhalten weckte der Rat die ganze Erbitterung, deren die Partei des Christoph von Hagen fähig war. Der Führer der ersten städtischen Bäuerschaft hielt jetzt den Zeitpunkt für gekommen, um das teilweise noch katholische Stadtregiment zu sprengen oder doch so einzuschüchtern, daß es dem Drängen der radikaleren Partei nachgeben mußte. Hagen trat daher mit Kurt Witeneffen vor den Rat und erklärte: die Große Bäuerschaft hätte einen so schimpflichen Vorschlag vom Stadtregimente nicht erwartet; Rat und 24 Mann sollten nach Haus gehen und auf dem Rathause erst dann wieder sich sehen lassen, wenn man sie rufe. Nach Anhörung der anderen Bäuerschaften erboten sich sofort die Mitglieder des Stadtregimentes, das Rathaus zu verlassen und abzudanken. Doch soweit wollte nun die gemeine Bürgerschaft das gefährliche Spiel nicht treiben. Nach nochmaliger Beratschlagung brachte die Große Bäuerschaft ein: nur diejenigen Personen, die „das Wort Gottes" nicht dulden wollten, sollten aus dem Regimente entfernt werden; die vorgelesenen „Ordinantien" sollen angenommen werden; dem evangelischen Bündnis wolle man beitreten und Leib und Gut daran hängen; die Stiftsgüter sollten in Verwahrung genommen, den Mönchen sollten Vorsteher bestellt, der Überschuß ihrer Einkünfte zur Stadtbefestigung verwandt werden.

Von diesen Anträgen wurde der wichtigste, der Eintritt in das evangelische Bündnis, zum Stadtbeschluß erhoben, auch wurde der Besuch katholischer Kirchen mit Strafe bedroht. — Immer noch trat auch aus der Bürgerschaft Widerspruch gegen die fortschreitende Bewegung hervor; so wollte die Minderzahl der Georgi-Bäuerschaft und der Jakobi-Bäuerschaft den ersten, aufschiebenden Vorschlag des Stadtregiments befolgt wissen; es wird betont, daß es die „ältesten" der Bürger waren, die es mit der katholisch gesinnten Partei im Rate hielten; doch blieb die Richtung der Jüngeren in überwiegender Mehrheit.

Über den wirklichen Eintritt in das evangelische Verbündnis begannen im Oktober 1542 Verhandlungen zwischen Hildesheim und den benachbarten Städten;[1]) praktisch bedeutsam war, zuvor Hildesheims Beitrag zu den Kosten der Unternehmungen des Bundes nach der Leistungsfähigkeit der Stadt festzustellen. Am 13. Januar 1543 beschloß von neuem das gesamte städtische Regiment, das durch die Neuwahlen[2]) vom 7. Januar 1543 Christoph von Hagen zum Bürgermeister und nur lutherisch gesinnte Männer zu neuen Mitgliedern erhalten hatte, sich in den christlichen evangelischen Bund zu begeben, beim „Evangelium" zu bleiben und dafür Leib und Gut einzusetzen.[3]) Auch hier spielten neben den so viel betonten religiösen Motiven manche irdisch aussehende Motive mit; den Schutz der mächtigen Fürsten und Städte für die Handelsgeschäfte der Stadt zu gewinnen und dem Bischofe den Gehorsam aufsagen zu dürfen, rühmte Bertold Cabbus oft und laut als Vorzug der Bundesgenossenschaft.[4]) Die wirkliche Aufnahme der Stadt Hildesheim erfolgte am 18. Februar 1543 zu Kassel; dorthin zog Christoph von Hagen mit vier Begleitern; als Bevollmächtigte der Stadt leisteten sie den Bundeseid[5])

---

[1]) Stadtarchiv. Hs. 75. — Akten CLIII. 75. — [2]) J. Brandis Diarium S. 54. — [3]) Stadtarchiv. Hs. 32. — [4]) Lüntzel a. a. O. 54. — [5]) Oldecop 228 f.

und nahmen den Landgrafen von Hessen zum Schutzherrn der Stadt an.[1]) Mit dem Eintritte in den Bund war der endgültige Abfall von der katholischen Kirche vollzogen; an Rückkehr oder Aussöhnung war nicht mehr zu denken.

Daß dieser Ausgang der religiösen Bewegung durch die persönliche Anwesenheit des Bischofs nicht aufgehalten werden konnte, hatte sich in den letzten Monaten des Jahres 1542 gezeigt. Gegen Ende September 1542 war Valentin zur Reise nach Hildesheim aufgebrochen. Unterwegs besuchte er den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen, um mit ihnen über die Restitution des „großen Stifts", die Duldung der katholischen Religion und die aus den eingenommenen Gebieten fließenden Einnahmen der Geistlichen zu verhandeln; auf letzteren Punkt erhielt er von beiden Fürsten mündliche Vertröstung.[2])

Am 1. Oktober kam Bischof Valentin in Hildesheim an. Sofort nach seiner Ankunft verließ Bugenhagen die Stadt und kehrte nach Braunschweig zurück. Valentin blieb hier bis zum 10. November.[3]) Der Hauptzweck Valentins bei seiner sechswöchigen Anwesenheit in Hildesheim war, durch mündliche Unterredung mit dem Rate über die religiösen Fragen sich zu verständigen und durch Stärkung der katholisch Gesinnten die Bewegung zum Stillstand zu bringen. Nur mit großer Mühe gelang es ihm, den Rat zu bewegen, den Bürgermeister und einige Ratsherren zu ihm zu schicken; diesen stellte Valentin die Not des Stiftes und die Sorge für die wahre Wohlfahrt der Stadt eindringlich vor; er ermahnte sie väterlich und in aller Güte zur Umkehr. Allein die Verhandlung blieb fruchtlos. Eine bestimmte Antwort gab man dem Bischofe nicht. Im Gegenteil verspürte derselbe sofort eine Steigerung der Gereiztheit gegen ihn und die Seinen.[4])

Während des Aufenthaltes in Hildesheim glaubte Valentin sich sogar wirklicher Gefahr ausgesetzt zu sehen; wie er in Nürnberg den Reichsständen klagte,[5]) rotteten sich in jener Zeit mehrere Male zur Nachtzeit einige hundert Menschen zusammen mit der Drohung, den Bischof und die Seinigen zu überfallen und zu vergewaltigen. Die Schuld an diesen Unruhen wurde dem Prädikanten Cornelius Volkers beigemessen, der vorher Handwerker,[6]) jetzt Prediger im kalenbergschen Städtchen Sarstedt war; laut der vom Bischof gegen ihn erhobenen Anklage hat er am 3. Oktober auf Anstiftung eines ungenannten Adeligen an den Bürger Hans Heidtmüller zu Hildesheim geschrieben: Die Ankunft des Bischofs in Hildesheim hänge zusammen mit dem Plane der Pfaffen, ein Blutbad unter den Bürgern anzurichten und die Bürger auf die Fleischbank zu liefern; das beste sei, wenn die Bürger den Bischof nebst allen Pfaffen und Mönchen zum Tor hinaus trieben; das solle der Empfänger des Briefes allen Lutherischen ansagen. Hierauf wurde denn, so heißt es, am 6. Oktober die Menge zur Nachtzeit in Harnisch gebracht; bedrohliche Zusammenläufe bewaffneter Bürger wiederholten sich die folgenden Nächte. — Daß Cornelius Volkers diesen Brief geschrieben, gab der Rat von Hildesheim zu, jedoch mit der Entschuldigung, es sei in vertrauter Wohlmeinung, nur zur Warnung, nicht zu Aufruhr geschehen.[8]). Auf Grund erhobener Anklage wurde Cornelius Volkers, der inzwischen in Hildesheim als Prädikant zur Zufriedenheit des Rates wirkte, zum Kammergericht in Speier zitiert. Da er auf diese und die weitere Ladung nicht erschien, ward er am 17. August 1543 in die Acht erklärt.[9])

* *

[1]) Brandis Diarium 54. — [2]) Schreiben Valentins vom 11. Oktober 1542. LA. 7. 6. 1. — [3]) Vgl. Stadtarchiv. Hs. 75. — Oldecop 223 f. — J. Brandis Diarium 53. — [4]) Darstellung dieser Verhandlung in Valentins Eingabe an die kaiserl. Kommissarien vom 28. Februar 1543 und in Valentins Vorstellung an die evangelischen Einungsverwandten. 1543. — [5]) Supplicatio v. J. 1546. — Stadtarchiv. CXXXII. 24. — [6]) Wiener Staatsarchiv. Acta miscellanea. H. 2. — [7]) Staatsarchiv in Hannover. Des. 27a. Akten des Reichskammergerichts. H. 753. — [8]) Stadtarchiv. Hs. 75. — [9]) Staatsarchiv in Hannover a. a. O.

Beim Lesen der amtlichen, brieflichen und chronistischen Aufzeichnungen über den Religionswechsel in Hildesheim drängt sich gewiß jedem Leser von selbst die Frage auf, ob die Stadt freiwillig oder gezwungen zum lutherischen Bekenntnis übergetreten sei?

Aus einem Ausschreiben der schmalkaldischen Fürsten wollte Dombechant Veltheim folgern, die Stadt Hildesheim könne sich nicht mit Vergewaltigung entschuldigen. Allein es geht zu weit, einen solchen Schluß aus einem Briefe dieser Fürsten zu ziehen; es ist nicht zu erwarten, daß die schmalkaldischen Fürsten selbst eingestanden hätten, daß ihrerseits Zwangsmittel zur Glaubensänderung angewandt seien. Außer den fürstlichen Gesandten waren zudem noch die Vertreter der Nachbarstädte rührig tätig. Und neben den amtlichen Vorträgen vor dem versammelten Rate spielte im Schoße der Bürgerschaft eine zielbewußte Agitation der Gesandten im Bunde mit Christoph von Hagen und seinem Anhange eine bedeutsame Rolle in der ganzen Bewegung. Wer will das Gewicht dieser Einflüsse ganz richtig wägen können?

Nach den Berichten, die Bischof Valentin von geistlichen und weltlichen Vertrauensmännern aus Hildesheim erhalten hatte,[1]) haben die protestantischen Fürsten vom braunschweigischen Kriegsschauplatze aus durch eine zweimalige (oder dreimalige) Gesandtschaft auf Hildesheim einzuwirken gesucht. Die erste Gesandtschaft begnügte sich mit Raten, Zureden, Ermuntern und Überredungsversuchen; die zweite, von den Städteboten unterstützte fürstliche Abordnung machte es „schärfer und zudringlicher", indem „sie nicht so sehr freundschaftliche Einwirkung, sondern Drohungen und Schreckmittel anwandte, namentlich auch dem gemeinen Volke geflissentlich versicherte, es sei nur durch Fürbitte der (befreundeten lutherischen) Städte die Gefahr abgewandt, daß Hildesheim wegen seiner antilutherischen Haltung von der ganzen Heeresmacht bereits angefallen, umzingelt und wohl schon eingenommen wäre". Bei diesen Erklärungen hätten die Bürger den Mut zu längerem Widerstande verloren.

Daß Hildesheim mehr gezwungen als freiwillig zum lutherischen Bekenntnisse übergetreten sei, hat das städtische Regiment 1547 selbst urkundlich erklärt und durch seine Abgesandten erklären lassen, als die Stadt 1548 die Gnade des Kaisers anrufen mußte. Auf das feierlichste ließ das städtische Regiment beteuern:[2]) die Stadt sei „ganz unschuldig zu den Sachen gekommen; denn nach Eroberung des Fürstentums Wolfenbüttel sind wir dreimal (zum Übertritt) aufgefordert und endlich gleichsam wider Willen und gezwungen, also sind wir unschuldig in den Haber geführt." „Wir sind von den Fürsten und dann auch von den umliegenden Städten beschickt worden; und dieweil da im Lande ein stattlich Kriegsvolk vorhanden, darzu genötigt und bewogen, erstlich die Religion zu verändern, und folgends in den Bund zu treten". So groß war „die Anfechtung, daß wir uns gegen dieselbe nicht aufzuhalten vermochten, dazumal die Angst vor Augen war". — Bei der Würdigung dieser Erklärungen ist nun allerdings zu beachten, daß der Rat, als er des Kaisers Gnade anflehte, sich tunlichst rein zu waschen suchte; die Erklärungen sind Plaidoyers zu Erzielung einer Strafmilderung; die zu diesem Zwecke vorgebrachten Entschuldigungsgründe sind durch ihre Tendenz gefärbt und daher mit einiger Vorsicht aufzunehmen. Unrichtig würde es sein, wollte man darnach die ganze Gemeinde als zum Übertritte gezwungen hinstellen; die Zahl der innerlich längst Abgefallenen und die Zahl der Schwankenden und Mutlosen war von 1524 bis 1542 beträchtlich gewachsen; ihre Zahl wurde vermehrt durch alle jene, in deren Augen bei der religiösen Frage die politischen und kommerziellen Rücksichten eine wichtige Rolle spielten, indem sie die Harmonie mit allen umliegenden Städten und mit Norddeutschlands mächtigsten Fürsten höher anschlugen

[1]) Valentins Brief an Granvella von März 1543. — [2]) Stadtarchiv. Akten CXXXV. 25

als die dogmatischen Differenzen. Bei allen solchen war Freiheitsberaubung durch Zwang kaum erforderlich, um das Zünglein der Wage zum Sinken zu bringen. Am wenigsten konnten später die 1543 zum Stadtregiment emporgestiegenen Förderer der Bewegung den Zwang als Entschuldigungsgrund für sich selbst anziehen, wohl jedoch für die vorher in Mehrzahl gewesenen katholischen Mitglieder des alten Stadtregiments und der Bürgerschaft. Wie stark bei diesen Kreisen „Zwang", „Nötigung", „Angst" eingewirkt hat, wird nicht nur durch diese wiederholten amtlichen Erklärungen der städtischen Regierung, sondern mehr noch durch die gleichzeitigen amtlichen, brieflichen und chronistischen Mitteilungen und durch nüchterne Betrachtung der Zeitläufte bestätigt. Mit Rücksicht auf diese ist folgende amtliche Darstellung des Rates und seiner Abgesandten als einigermaßen zutreffend anzusehen: „Es haben die von Hildesheim die vergangenen Jahre in gutem Frieden gesessen, ihre alte Religion kontinuiert, und diejenigen, welche dagegen sich auflehnten, in großer Zahl gestraft. Das währte bis um diese letzte Zeit, als Fürsten, Stände und Städte das Fürstentum Braunschweig erobert hatten und noch mit ihrer Kriegsrüstung zu Felde nicht weit von Hildesheim lagen; da haben sie ihre Gesandten mehrere Male in die Stadt Hildesheim abgefertigt und ernstlich gefordert, sich an das Evangelium zu begeben und sich mit ihnen zu vergleichen. Dem hat ein Rat allezeit bis auf das letzte widerstanden. . . Da nun die von Hildesheim ihren Landesfürsten nicht bei sich gehabt, auch von ihren Herren und Freunden verlassen waren, und die Bürger unter sich selbst derhalben entrüstet, haben die von Hildesheim in solcher Angst und Furcht, gewissermaßen wider Willen und gezwungen, aus begründeter Furcht sich müssen in das Verbündnis begeben, um noch größeren Unrat zu verhüten, nicht wider Kaiserliche Majestät zu handeln, sondern die reine Lehre des heiligen Evangelium anzunehmen". — Diese Darstellung betont mit Recht die überwältigende Wirkung der Ereignisse von 1542. Der Eindruck des Zusammenbruchs des Katholizismus im Herzogtum Wolfenbüttel und in dem zugehörigen hildesheimschen Gebiete war niederschmetternd. Einzig an diesem katholischen Nachbarlande hatte das katholische Element in Hildesheim seither Halt gefunden. Nun brach auch diese Stütze zusammen. Vereinsamt lag Hildesheim noch als letzte katholische Insel in dem ganz protestantischen sächsischen Gebiete machtlos da, scheel angesehen von allen verbündeten Städten, mit Bangen hinschauend auf die Heeresmassen des Schmalkaldischen Bundes, die siegestrunken und verwüstend bis nahe an die Gemarkung Hildesheims gerückt waren. Die Furcht, daß Hildesheim mit Ablehnung des Luthertums jetzt seinen politischen und wirtschaftlichen Ruin herbeiführen würde, entquoll von selbst aus den Ereignissen und Veränderungen der letzten Wochen. Im Verein mit dieser Furcht habe, so erklärt es der Rat, auf die Entschließung eingewirkt die „Erinnerung an viel grobe Mißbräuche, so bisher in der Kirche geübt" seien. Auch das ist zutreffend. Das Vorhandensein wirklicher und die planmäßig verbreitete Entrüstung über vermeintliche Gebrechen in katholischen Kreisen ist nie geleugnet, auch von katholischen Schriftstellern oft betont; oft genug diente aber auch die Hervorhebung solcher Gebrechen zum Schild, hinter dem auch allerhand andere Motive sich versteckten. Zu den letzteren ist bei Hildesheim noch eine Erwägung zu zählen, die aus dem Verhältnis zu Bischof und Klerus sich ergab; der Differenzen zum Landesherrn und zu den geistlichen Stiften waren gar viele gewesen; der Religionswechsel bot Aussicht, daß die Stadt auch gegenüber dem geistlichen Landesfürsten und den Stiften größere Bewegungsfreiheit gewinnen werde.

Diese Erwägung war mit bestimmend bei der Ablehnung toleranter Vermittlungsvorschläge. Sobald der zum größeren Teil innerlich noch katholisch gesinnte Rat zu der Ansicht gekommen war, daß die Zulassung lutherischer Prediger nicht mehr aufzuhalten sei, versuchte er, Duldung beider Bekenntnisse und Gewissensfreiheit den Einzelnen zu

sichern. Doch kaum war diese Nachgiebigkeit des Rates eingetreten, als die radikaleren Elemente aufs Ganze gingen, indem sie die volle Unterdrückung des Katholizismus als Forderung aufstellten und zum Programm erhoben. Nur ein Zusammenhalten aller Vorgänge, Verhältnisse und Einflüsse, die 1542 zusammentrafen, gibt das Verständnis für den Schritt, durch den an diesem Tage die Stadt mit ihrer Vergangenheit brach.

Als erste lutherische Prediger in Hildesheim wirkten zu St. Andreas Bugenhagen und Winckel bei Einführung der neuen Lehre. Ihnen folgten zunächst andere, die nur leihweise auf Bitten von anderen Städten überlassen waren, so Johann Cramme u. a. Als erster Superintendent Justus Isermann; zu St. Michael: Heinrich Knokenhauer; zu St. Martin: Konrad Lübecke; zu St. Paul: Cornelius Volkers, vorher Pastor in Sarstedt; zu St. Jakob: Johann Heidtmann; zu St. Georg: Johann Fricke; auf der Neustadt: Tilemann Dechers.

Zur Drucklegung der neuen Kirchenordnung dachte der Rat sich des Buchdruckers Henning Rühden zu bedienen. Derselbe hatte in Wolfenbüttel im Dienste des Herzogs Heinrich des Jüngeren gestanden. Nach der Eroberung Wolfenbüttels war er nach hier gekommen,[2]) hatte in der Andreaskirche öffentlich Abbitte dafür getan, daß „er wider das Wort Gottes geprentet habe"; und war von drei Prädikanten öffentlich unter kreuzweiser Auflegung der Hände vor allem Volk absolviert und unter beiden Gestalten nachmittags kommuniziert, worauf angeblich das im Kelch übrig Gebliebene zur Erde geschwenkt wurde.[3]) Das Volk wurde von solchem Gebahren schmerzlich berührt.

Bemühungen um vollständigen Sieg des Protestantismus in Hildesheim.

Eine Zeit betrübender Wirren begann mit der Protestantisierung Hildesheims für die Klöster und Stifte im städtischen Bezirke. Die Darstellung jener an Gärung und kirchlichem Zwist überreichen Zeit gehört zu den unerfreulichsten Aufgaben der heimatlichen Geschichtsschreibung. Es war nicht die Zeit einer rücksichtsvollen Toleranz gegen religiöses Innenleben des Mitbürgers, sondern die Zeit eines Ringens um die Alleinherrschaft unter Anwendung gewaltsamer Mittel.

Am 28. September 1542 hatte der Rat nach Schließung aller katholischen Kirchen und Klöster durch Ausrufer verkünden lassen, daß der Besuch des Domes zur Zeit des Gottesdienstes allen Bürgern, auch ihren Frauen, Kindern und Gesinde verboten sein solle;[4]) jede Übertretung wurde mit einer Geldstrafe von zwei neuen Pfund geahndet.

Zu gleicher Zeit[4]) ließ der Rat dem Abt Hermann zu St. Michael ansagen, daß man nunmehr die Michaeliskirche zu lutherischen Predigten benutzen werde und Siegel und Briefe nebst dem Kopionale von ihm verlange. Abt Hermann, der schon einmal vor Jahren eine dreiwöchige schwere Haft im Ratsgefängnisse erlitten hatte, wurde durch die Botschaft so verwirrt, daß er nach Marienrode entfloh. Sofort holten drei städtische Reiter ihn zurück in die Stadt. Inzwischen drangen die Bürger in das Michaeliskloster und hielten die Mönche Nacht und Tag im Remter gefangen; die Stadt verlangte von ihnen den Besuch der lutherischen Predigten, sowie die Zulassung von lutherischen Vorstehern als Verwaltern des klösterlichen Vermögens.

Noch während der Anwesenheit des Bischofs kam es auf dem Domhofe am Feste Allerheiligen 1542 zu energischem Eingriff in den katholischen Kultus. Viele fromme Männer, Frauen und Jungfrauen hatten sich in der Antoni-Pfarrkirche zum Empfange der heil.

---

[1]) Stadtarchiv. Hs. 6. — Lüntzel a. a. O. S. 99. — [2]) Brief des Dombechant Veltheim vom 28. Septb. 1542. — [3]) Vorstellung Bischof Valentins an die Evangelischen Bundesmitglieder. 1543. — [4]) Stadtarchiv. Akten CXXXII. 32 und Brief des Dombechanten Veltheim vom 28. Septbr. 1542.

Kommunion eingefunden; da drangen lutherische Bürger in die Kirche und trieben die Andächtigen mit Gewalt hinaus.[1]) Mit der Säuberung der Kirchen von Kreuzen und Bildwerken, und mit Umreißung von Seitenaltären wurde fleißig fortgefahren.[1])

Aus Anlaß des vorerwähnten Tauffalles ward am 16. November 1542 das Verbot des Dombesuches verschärft und ausgedehnt auf die Antoni-Kirche, den Schüsselkorb und die Moritzberger Kirchen, unter Erhöhung der Strafe auf das Zehnfache, nämlich auf 20 neue Pfund oder Ausweisung aus der Stadt. Den Kindern in Hildesheim wurde der Besuch der katholischen Schulen gänzlich verboten. So erreichte man, daß der Besuch des Domes ganz aufhörte.[2]) Zu gleicher Zeit wurde der Subkustos des Domes, der zugleich als Dompfarrer und als tüchtiger Prediger sehr beliebt war, aus der Stadt gewiesen. Mehrere Edelleute und das Domkapitel legten Fürbitte für ihn ein und „boten Recht für ihn"; vergebens; er mußte fliehen und zog zum Moritzberge. Die Betrübnis hierüber war so groß, daß der Domdechant die Urheber dieser neuen Gewalttat mit „verbosten, rasenden Wölfen" verglich. Nicht viel später wird auch Weihbischof Fannemann Hildesheim verlassen haben; im September 1543 weilt er in Mainz und ist im Begriffe, sich nach Münster zu wenden, damit er dem Bischofe Valentin nicht zur Last falle.[3]) Am 13. November war stadtseitig die Antoni-Pfarrkirche beim Dome und die Magdalenenkirche des Schüsselkorb-Stifts (bei der bischöflichen Residenz) geschlossen und der Gottesdienst darin verboten.[4])

Folgende Nachrichten haben wir über die Dominikaner bei der Pauli-Kirche. Der alte Dominikanerprior Ambrosius, der von Magdeburg nach hier gekommen war, hatte bereits die Kutte abgelegt. Gleich zu Anfang der Religionsveränderung hatte sich der Rat in den Besitz der Pauli-Kirche gesetzt, sie zur lutherischen Pfarre gemacht und den Bezirk der katholischen Nikolai-Kirche (bei St. Godehardi) nach hier verwiesen. Eine Zwangsmaßregel passiver Art war es, daß der Rat, als den Dominikanern die ihnen von städtischen Häusern zustehenden Renten von den Pflichtigen vorenthalten wurden, den Mönchen den Rechtsschutz verweigerte, so daß sie zum Schaden noch Spott ernteten. So nötigte sie der Rat 1544, zwei lutherische Vorsteher anzunehmen, die ihrer Anliegen sich annehmen sollten, damit aber auch zugleich tatsächlich volle Gewalt über die Zukunft des Konventes erhielten.[5]) Mangel an Lebensmitteln, Plackereien und Beschimpfungen veranlaßten zahlreiche Klosterpersonen, die Stadt zu verlassen; alle Kleinodien und Paramente nebst einem herrlichen, vielarmigen Messingleuchter wurden aus St. Pauli fortgenommen; im Kloster nahm der lutherische Prediger seine Wohnung. Auch eine Druckerei legte der Rat im Pauli-Kloster an, die trotz mehrfacher Einreden des Bischofs doch lange, wenn auch mit Unterbrechungen, betrieben wurde.[6]) Die bald erfolgende Abtretung der Klostergüter an die Stadt war durch diese planmäßigen Maßnahmen erzwungen.

Wie die Dominikaner, so konnten auch die Franziskaner dem Drängen des Rates nicht lange widerstehen. Der Rat zog frühzeitig die Martini-Kirche ein, nahm ihre zahlreichen Kleinodien in Besitz, räumte die Nebenaltäre und das mit erhabener Arbeit gezierte Grabmal des als Seligen verehrten Bruders Konrad fort, ließ jedoch dessen Gebeine in der Erde. Vom Kirchturm deckten sie die aus Kupfer und Blei bestehende Spitze ab; die Pfarr-Rechte der nahe dabei gelegenen Johanniskirche am Dammtore wurden der Martini-Kirche als neuer lutherischer Pfarre beigelegt. Von den Franziskanern trat nur ein Teil zur neuen Lehre über. Den katholisch gebliebenen wurde von

---

[1]) Valentins Bericht an die Evangelischen Bundesverwandten. 1543, und Klageschrift vom 16. März 1543. — [2]) Stadtarchiv. Akte CXXXII. 32. — Brief des Domdechanten vom 21. November 1542. — [3]) Cod. Bev. 313 Bl. 96. — [4]) In Valentins Klageschriften vom Dezember 1542, und vom 16. März 1543. — [5]) Staatsarchiv. Des. 3 H. 173 Bl. 212. — [6]) Stadtarchiv. Hs. 174a.

ihren abgefallenen Ordensbrüdern und dem Gesindel der Aufenthalt in der Stadt so verleidet, daß sie von dannen zogen. Die Prädikanten und andere Personen nahmen die Klosterräume in Besitz.[1])

Eine rühmliche Festigkeit und Sicherheit bekundete in den Zeiten der Religionswirren namentlich das Schwesternkloster St. Magdalenä in Hildesheim. Die Treue dieser Jungfrauen zum katholischen Glauben sticht merklich ab von der Haltung gar mancher Mönche. Allerdings standen die mit bestimmtem Vermögen dotierten Häuser mehr gesichert da als die Mendikanten, denen mit der Glaubensänderung der Bürgerschaft der größte Teil ihres Unterhalts von selbst entzogen war, so daß plötzlich Hunger und Not an ihre Türe klopften. Doch zeigen die Magdalenerinnen auch in ihrem ganzen religiösen Auftreten eine so gute Schulung und innere Überzeugung, daß die plump zufahrenden städtischen Kistenherren vor den imponierenden lateinischen Fragen der Oberin mit komisch wirkender Verlegenheit zurückwichen. Damit verbanden die Schwestern jene weibliche Zähigkeit und Hartnäckigkeit, von der schon ein Jahrhundert früher Johannes Busch manch' Stückchen zu erzählen wußte.

Den „Tag des Dunkels und der Finsternis" nennt die Oberin des Süsternklosters Elisabeth von Erksleben[2]) den Tag der Glaubensänderung in Hildesheim. „Hinweg, hinweg, kreuzige!" habe es gleichsam aus der Stadt über die Klöster hin geschollen. Angst und Bangen habe alle Schwestern befallen, doch setzten sie ihre Hoffnung auf den Herrn. Als sie am Tage nach Hildesheims Glaubenswechsel zur hl. Kommunion gingen, kam es ihnen vor, als wollte eine Menge Volkes schon während der Messe auf den Priester einbringen. Nach der Messe revidierten die städtischen Abgeordneten die Briefe und Kleinodien. Von nun an bestürmten die Nonnen ohne Unterlaß den Himmel mit Gebeten und gelobten einander, zusammenzuhalten; alle waren so ganz eines Sinnes, daß die Domina den Herrn darob pries. Am 1. Oktober 1542 legten die städtischen Abgesandten die Briefe und Kleinodien unter Verschluß und Siegel. Als aber Hans Leist das Ciborium mit dem allerheiligsten Sakramente versiegelte, flehte der Konvent kniefällig und unter Tränen, nicht Den zu versiegeln, der Leib und Seele ihnen allen gegeben; wütend riß der rohe Mensch das Siegel wieder ab.

Am 20. Juli 1543 kamen namens der Stadt an 60 Mann und führten die Prädikanten Jost und Kramme in die Kirche ein. Am Patrozinium des Klosters, am 22. Juli, hielt man darin den ersten lutherischen Gottesdienst. Von nun an predigten beide regelmäßig dort und taten ihr Möglichstes, um den Sinn der Jungfrauen dem „Worte Gottes" zuzuwenden; es war vergebliche Mühe. Gezwungen zahlte das Kloster den Predigern Besoldung.

1545 am 20. März rückten an 40 Mann zum Kloster und verlangten unter Führung beider Bürgermeister den Übertritt zur lutherischen Religion. Mit Würde verteidigte die Domina auch jetzt die Gewissensfreiheit aller Konventsmitglieder und verwies den Eindringlingen ihr Vorgehen gegen ehrbare, gottgeweihte Jungfrauen. Mit seiner Einladung an die Nonnen, sie sollten heiraten, hatte der Stadtsyndikus Johannes Bruns, selbst ein abgefallener Priester, kein Glück; die Domina hielt ihm St. Pauli Wort entgegen: „wer nicht heiratet, tut besser"; und ließ die lutherische Auslegung dieses Bibeltextes sich nicht einreden. Im Februar 1546 wurden dem Kloster zwei lutherische Vorsteher zur Güterverwaltung aufgedrungen; das Kloster litt jedoch unter dieser Verwaltung keinen nennenswerten Schaden und wurde 1548 die beiden Vorsteher wieder los.

Da die Andreaskirche Sitz der lutherischen Hauptpfarre wurde, so ist erklärlich, daß hier mit allen Erinnerungen an die katholische Vorzeit recht gründlich aufgeräumt wurde.[3]) Alle Nebenaltäre wurden abgebrochen, die Bildwerke beseitigt; alle Kleinodien (einzelne Monstranzen ausgenommen) nebst Wertbriefen ließ der Rat in Verwahrung nehmen. Während die katholischen Kanoniker-Präbenden des Andreas-Stifts bestehen blieben, zog der Rat alle Vikarien (bis auf eine) nebst Stiftungen ein und verwandte die Aufkünfte

---

[1]) Stadtarchiv. Hs. 174a. — [2]) Cod. Bev. — Lüntzel a. a. O. 58 ff. — [3]) Stadtarchiv. Hs. 174a.

zum Unterhalte der Prädikanten und Schullehrer. Die Dechanten-Wohnung, in deren Besitz der Domherr Burchard von Oberg noch einige Jahre sich behauptete, suchte der Rat dem Superintendenten als Dienstwohnung zuzuwenden; die übrigen geistlichen Höfe des Andreasstifts und sonstigen Häuser wurden zumeist verkauft oder leibgedingsweise ausgetan. — Auf dem Andreas-Kirchhofe stand da, wo der Kirchgang vom Markte her führt, die „Klause unserer lieben Frau", eine Kapelle, in der alle Freitage zu Ehren des Leidens Christi, alle Samstage und die Fastenzeit hindurch zu Ehren der Gottesmutter eine Andacht gehalten wurde; diese Kapelle wurde 1544 abgebrochen.[1])

In die Verhandlungen über die Dekans- und Pfarr-Dotation der Andreaskirche griffen am 3. April 1543 die Bäuerschaften ein;[2]) sie verlangten, der Dechant solle entweder selbst das „reine Wort Gottes", also die lutherische Lehre, predigen oder auf seine Kosten einen Prädikanten dazu halten; weigere er sich, so solle er das Wittum (das St. Andreas-Pfarrhaus) räumen. — Die „Terminei" zu St. Andreas, die ein Augustiner als katholischer Prediger bei der Andreaskirche innegehabt hatte, solle man städtischerseits einziehen, falls nicht der Pater die Kappe ausziehen uud lutherisch predigen wolle. Diese Terminei (Terminie-Haus und Hof, d. i. Wohnung eines in Hildesheim terminierenden Ordensmannes) bewohnte ein Augustiner aus Einbeck; der Einbecker Augustiner-Konvent hatte dieses Haus seit langen Jahren in Besitz und hatte 1532 behauptet, es vom Andreaskapitel gekauft zu haben, was das Kapitel jedoch bestritt.[3])

Schwer hatte in den Religionswirren die Kartause zu leiden.[4]) Schon kurz vor der Protestantisierung Hildesheims, als zu Ostern 1542 das 2270 Goldgulden betragende Münden'sche Stiftungskapital dem Kloster zurückgezahlt wurde, verhinderte der Rat die anderweitige Ausleihe dieses Kapitals und zwang die Mönche am 24. Juli zur Auslieferung des Geldes an die Stadt; die Stadt gab urkundlich vor, es geschehe zur Sicherstellung des Geldes bei den bevorstehenden Kriegswirren.[5]) Erst 1548 entschloß sich die Stadt zur Zahlung von Zinsen auf dieses Kapital. Am 27. August 1542 drangen mehrere Führer der lutherischen Bewegung in das Kloster, öffneten dessen geheime Gelasse und Truhen und brachten Briefschaften und Kostbarkeiten, soweit nicht der Prior Diebrich de Stratis dieselben fortgeschafft hatte, aufs Rathaus. Am 28. September folgte eine zweite Plünderung und eine fünftägige Gefangenhaltung der Mönche. Alsdann wurden die Kartäuser genötigt, den Habit abzulegen und in ihrer Kirche lutherische Predigten anzuhören; aus klösterlichen Einkünften erhielten die Prädikanten Besoldung; zwei lutherische Provisoren übernahmen die Verwaltung der Klostergüter.

Hildesheims ehrwürdigste Klosterstiftung, die von St. Bernward gegründete Benediktiner-Abtei zu St. Michael, wurde ein bevorzugter Zielpunkt städtischer Eingriffe.[6]) Die beim Ostchor der Michaeliskirche gelegene Altstädter Lamberti-Pfarrkirche war vom Rate eingezogen; 1543 wurde sie ihrer Altäre, Orgel und Zierrate beraubt, der Turm abgebrochen, um das Kupferdach zu verwerten, die Glocken fortgeführt, der Hochaltar für 40 Gulden nach Borsum verkauft,[7]) das Klostergebäude selbst in ein Zeughaus (Lagerraum für Waffen und Munition) verwandelt. Die herrliche Klosterbasilika selbst ward zur lutherischen Pfarrkirche gemacht, und in ihr wurden zwei Prädikanten angestellt, denen der Abt jährlich 90 Gulden, später 150 Gulden reichen mußte. Aus dem Kloster wurden Kopialbücher und Register nebst den Insiegeln zum Rathause gebracht. Die vom Kloster innegehabte Gerichtsbarkeit im Klosterbezirke und in ver-

---

[1]) Stadtarchiv. Hs. 174a. — [2]) Stadtarchiv. Hs. 154. 3a. — [3]) Stadtarchiv. Akten. CLIII. 243. — [4]) Cod. Bev. 347. — [5]) Stadtarchiv. Hs. 75. — [6]) Stadtarchiv. Hs. 174a. — [7]) LA. Des. 3. H. 173 Bl. 74 ff.

schiedenen benachbarten Straßen wurde niedergelegt; so blieb denn der steinerne Gerichtsstuhl des klösterlichen Gerichtsvogts, der als Stätte seiner Amtshandlungen vor der Michaeliskirche stand, leer stehen bis 1572, wo der Rat ihn abbrach und sein Steinwerk mit zum Bau der Stadtmauern verwenden ließ.

Am 17. Juli 1543 ließ der Rat den Prior des Michaelis-Klosters zum Rathaus fordern; er wurde, weil er den Prediger Knokenhauer und seine Lehre verachtet habe, aus der Stadt verwiesen und sofort von Stadtknechten wie ein Missetäter aus dem Almstore geführt. Zugleich wurden dem Prokurator die Schlüssel abgenommen.[1]) Auch der Kellner des Michaelisklosters, der mit fester Entschiedenheit für den katholischen Glauben eintrat, ward durch Stadtknechte aus der Stadt gebracht. Gleichzeitig suchte die Stadt dem Michaelis-Kloster, wie auch anderen Beteiligten, die Anrechte am Südwalde zu entziehen.[2]) Diesen Südwald, dessen Name seit dem 16. Jahrhundert immer mehr der Bezeichnung „Hildesheimer Wald" weicht, betrachtete die Bürgerschaft als ein Kleinod unter den städtischen Besitzungen; die Wirren der Religionsspaltung schienen eine günstige Gelegenheit zu bieten, Hildesheims Anrechte an diesen Waldungen schrittweise zu erweitern.

Weitere betrübende Eingriffe in die Ausstattungsstücke der Basilika erfolgten in den Monaten November und Dezember des Jahres 1543. Bücher wurden von den Altären, metallene Kronen von den Ketten, Metallplatten von den Grabmälern weggenommen, Gräber von Äbten nach Wertsachen durchwühlt; eine Marmorsäule mußte den kupfernen Fuß und die Messingkrone hergeben, worauf der Abt den Säulenschaft in den Kreuzgang schaffte,[3]) um ihn später in der Krypta aufzurichten; zahlreiche Leuchter und selbst der Retable-Aufsatz vom hohen Altare wurden fortgeschleppt.[4])

1544 drang der Rat wiederholt in die Mönche des Michaelis-Klosters, die neue Kirchenordnung anzunehmen. Mehrfach wurden vom Michaelis-Kloster und von den übrigen Stiften Steuern zum Bau der Festungswerke beigetrieben. 1544 wurden drei Glöcklein aus dem Turm fortgeholt. Als Verwalter des Vermögens wurden 1546 zwei städtische Provisoren dem Kloster aufgedrungen. Am 14. August 1546, als der schmalkaldische Krieg hohe Kontributionen erheischte, geschah ein neuer Eingriff in den Kirchenschatz; alle noch vorhandenen goldenen und silbernen Kleinodien und Zierrate wurden aus St. Michael fortgeholt, vom vergoldeten Prachtschrein St. Bernwards alles Edelmetall und Gestein losgebrochen, auch die Paramente ihrer Perlen, Steine und Metall-Ornamente entkleidet.

Während das Magdalenen-Kirchlein des Schüsselkorb-Stifts durch ihre Lage auf der Domfreiheit der Zerstörung entging, ward die zum Kollegiatstift des Schüsselkorbs gehörige Severi-Kapelle auf dem Alten Markte abgebrochen; die zu ihr gehörigen Häuser und Buden wurden der Nutznießung der Schüsselkorb-Herren vom Rate entzogen.[5])

Ähnlich wie der Benediktiner-Kirche St. Michael ging es ihrer Schwester, dem ehrwürdigen Benediktiner-Stift St. Godehard.[6]) Der Rat ließ zunächst 1542 alle Briefe, Siegel, Kleinodien und Kelche aufzeichnen, im Archiv des Klosters unter Verschluß bringen und den Schlüssel zum Rathause tragen; nur 4 Kelche ließ man den Mönchen frei. Die gottesdienstlichen Handlungen wurden 10 Tage später verboten; Anfang Oktober wurden auch die letzten 4 Kelche den Mönchen abgenommen und verschlossen. Die Pfarrkapelle St. Nikolai, die ein Zubehör des Klosters war, wurde

[1]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 34. — [2]) Descriptio Abbatum S. Mich. de anno 1666. — [3]) LA. Des. 3 H. 173 Bl. 74 ff. — [4]) Stadtarchiv. Hs. 174a. — [5]) Daselbst. — [6]) Briefe des Abts Ulrich von St. Godehard im Stadtarchiv CXXXII. 24 und XCI. 146. — Wien, Staatsarchiv. Hildesheim. 191.

ebenso behandelt, des Tauffsteines beraubt, zugleich dem Pfarrverwalter (Kaplan Johann) befohlen, die Pfarre zu räumen. Abt Ulrich verließ mit dem Kellner des Klosters heimlich die Stadt, um von Halberstadt aus den Prozeß gegen die Stadt ungestörter führen zu können. Kaum ward das ruchbar, da erfolgte zum Nicolai-Feste 1542 ein Einfall in das Kloster; die Mönche wurden Tag und Nacht im Remter eingesperrt gehalten; vier Tage und Nächte haben die 40 Einbrecher unter Christoph Hagens und Hans Leist's Führung im Kloster geschlemmt. Weil Abt Ulrich bei seiner Flucht nach Halberstadt auch Geld mitgenommen hatte, gab der Rat vor,[1]) zu besserer Versorgung müßten dem Kloster Provisoren beigeordnet werden. Zwei Verwalter oder Schaffner wurden seitens der Stadt zur Verwaltung und Verwendung des klösterlichen Vermögens eingesetzt, während nominell die Mönche selbst Verwalter blieben.

Gegen Ostern 1543 ließ die Stadt einen dem Walle nahe gelegenen Gang[2]) trotz des Protestes der Mönche abbrechen, bald hernach auch Teile der Klostermauer und das Krankenhaus mit seiner Kapelle, das Schlafhaus der Brüder samt den Badestuben und anliegenden Gebäudeteilen niederreißen, ferner Teile der Klostergärten einnehmen, um die Stadtbefestigungen weiter ausbauen zu können. Der bauliche Zustand der herrlichen Kloster-Basilika litt dadurch, daß man schwere Geschütze auf den großen Turm brachte, um von hier aus in Kriegszeiten die Umgebung des Godehardi-Walles bestreichen zu können. — Einem Franziskaner, den Abt Ulrich zur Instruktion der jüngeren Mönche angenommen hatte, wurde der Aufenthalt im Kloster verboten, um desto leichter bei ihnen der lutherischen Lehre Eingang zu verschaffen, was teilweise auch erreicht wurde; etwa sechs jüngere Mönche wandten der neuen Lehre sich zu, blieben jedoch mit ihrem Habit im Kloster und führten „ein wild böslich Leben“.

In diesen wirren Zeiten benutzte die Stadt, wie bei anderen Klöstern, so auch beim Godehardi-Konvente die Wehrlosigkeit der Mönche zu einer Erweiterung der städtischen Rechte. Eine klösterliche Fallbrücke („Klappe“ genannt), die über den Stadtgraben zum „Weinberge“ des Klosters führte, warf der Rat ab und ließ den Ausgang vermauern; die klösterliche Vogtei auf der platea s. Godehardi und das Recht des Holzfällens im Südwald (oder Hildesheimschen Wald) wurden dem Godehardi-Kloster abgesprochen.[3])

Am 13. Juli 1543 verlangten die hildesheimschen Prädikanten Joft (aus Göttingen), Heinrich Kramme (aus Goslar), Heinrich Knokenhauer und Magister Cornelius (zuvor Prädikant in Sarstedt) nebst den Kistenherren von dem Godehardi-Konvente[4]): es solle die Godehardi-Kirche zur lutherischen Pfarrkirche umgewandelt werden, alle Mönche sollten dort dem lutherischen Gottesdienste beiwohnen und den Klosterhabit ablegen. Der Pfarrer der Nikolaikirche wurde aus seinem Pfarrhofe vertrieben. Statuen und Bildwerke wurden in der Godehardikirche niedergerissen und auf einen Haufen zusammen geschleppt. Magister Cornelius Volkers wurde als Pfarrer in das Pfarrhaus zu St. Nikolai im Brühle gesetzt; am 15. Juli ward derselbe in der Godehardi-Kirche eingeführt und begann nun dort zu predigen; der ehemalige Dominikaner Tilemann von St. Paul schlug die Orgel zum lutherischen Kirchengesange. — Um Michaelis wurde weiter die Nikolai-Pfarre im Brühle vom Kloster St. Godehard abgezweigt und der protestantisierten Pauli-Kirche zugewiesen, bald hernach jedoch wieder davon losgelöst und der Godehardi-Kirche zugelegt; die vollständig ausgeräumte Pfarrkapelle St. Nikolai blieb verwahrloft.

Im Gerichte Peine wurden von Kommissaren der Stadt Hildesheim die katholischen Geistlichen examiniert, an etlichen Orten die Pfarrer abgesetzt und statt ihrer der

[1]) Stadtarchiv. Akten. XCI. 146. — [2]) Gang zum Privet. — [3]) Chron. Abbatum S. God. im Pfarrarchiv zu Bettmar. — [4]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 24.

Opfermann zum Prediger eingesetzt; Bürgermeister Sprenger soll sich bei diesem Geschäft „tapfer" bewiesen haben.[1])

Mit ihren weiteren Plänen für Neuordnung des Kirchenwesens in Hildesheim wandte sich die Stadt wiederholt an den Bundestag der Christlichen Vereinigung.[2]) Es mußten mehr Mittel beschafft werden für die Prediger und die Schulen; die Regierung zu Wolfenbüttel wollte dieserhalb mit dem Domkapitel verhandeln; letzteres jedoch ging der Verhandlung aus dem Wege. Die Absichten der Stadt haben wir schon aus den dargestellten Vorgängen kennen gelernt: der Domherr Burchard von Oberg sollte sein Pfarrhaus zu St. Andreas einem lutherischen Prediger einräumen; verschiedene geistliche Lehen sollten zum Unterhalt der Prädikanten und Lehrer eingezogen werden; es sollten nicht ferner Geld und Kleinodien aus Klöstern nach auswärts gerettet werden, sondern in allen Klöstern lutherische Provisoren die Verwaltung überwachen, wie solches Mitglieder des Godehardi-Konvents ausdrücklich erbeten haben; das Domkapitel sollte den katholischen Gottesdienst einstellen; den Klosterleuten sollte durch Beihilfen aus dem Klostervermögen der Übertritt in weltliche Berufe erleichtert werden, Überschüsse der Klöster dagegen sollten zur Besoldung der Prädikanten und Schullehrer Verwendung finden. Die Kartause und Sülte müßten, weil der Stadt gefährlich, abgebrochen werden; die niederen Stifte in Hildesheim sollten zur Annahme des lutherischen Gottesdienstes, die Geistlichen zum Heiraten und zum Tragen aller städtischen Lasten angehalten werden. Der Schmalkaldische Bund aber pflegte die Anfragen Hildesheims, ob die Stadt schärfer gegen Klerus und Klöster vorgehen solle, mit zurückhaltender Vorsicht zu beantworten.

Bischof Valentins Verhandlungen und Klagen in der Religions- und Stiftssache.

Obwohl ein katholischer Bischof von Hildesheim von den Häuptern des Schmalkaldischen Bundes keine Förderung seiner Interessen erwarten konnte, unterließ Bischof Valentin es dennoch nicht, beim Landgrafen von Hessen und beim Kurfürsten von Sachsen mündlich und schriftlich seine Rechte geltend zu machen. Nach seinen Aufzeichnungen[3]) hat er sich, wie bereits erwähnt, Ende September oder Anfang Oktober 1542 persönlich zu beiden Fürsten begeben. Er stellte ihnen vor: 1. daß die Verhandlung über die Restitution des Stifts Hildesheim seitens Wolfenbüttel und Calenberg und insbesondere das dieserhalb ergangene päpstliche Urteil von den Reichsständen an das Kammergericht verwiesen sei, ohne daß dabei bestimmt sei, ob dieses Gericht nur mit der Frage der Exekution des römischen Urteils oder mit neuer Verhandlung des ganzen Rechtsstreites sich befassen solle; die Okkupatoren des braunschweigschen Landes bat Valentin um Eintreten für die Rechte seines Hochstifts. Die bitterste Beschwerde erhob der Bischof 2. über die Protestantisierung der Stadt Hildesheim. Obwohl der Rat von Hildesheim das durch hessische und sächsische Gesandte gestellte Ansinnen des Übertritts zum lutherischen Bekenntnis abgelehnt hätte, hätte dennoch eine zweite Abordnung von fürstlichen und städtischen Abgesandten dem Rate angezeigt: nur durch Fürbitte und Fußfall der Städte sei es abgewandt worden, daß der Landgraf und der Kurfürst gegen die Stadt Hildesheim wegen Weigerung des Beitritts zu ihrer Religion und Vereinigung

[1]) Brief des Abtes Ulrich von St. Godehard vom 26. Juli 1543. — [2]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 35. 37. — [3]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 24.

mit ihrer Kriegsmacht vorgerückt seien, um Hildesheim zum Beitritt zu zwingen;[1]) diese Drohung habe die Stadt zum Übertritte bewogen. So hätten es glaubwürdige geistliche und weltliche Personen dem Bischofe berichtet. Hildesheim sei keineswegs gutwillig übergetreten; nur etliche sondere Personen und Bürger hätten zum Übertritt hingestrebt, nicht jedoch der Rat und die gemeine Bürgerschaft; das Vorgehen der Fürsten sei daher nicht zu rechtfertigen; es sei ein gewaltsamer Eingriff auch in die Hoheitsrechte des Bischofs und Landesherrn. 3. Die dritte Beschwerde des Bischofs war, daß dem stiftischen Klerus die Einkünfte aus den okkupierten Gebieten durch die Statthalter in Wolfenbüttel vorenthalten wurden unter dem Einwande, als Katholiken seien die Geistlichen dieser Einkünfte nicht würdig.

Der Kurfürst von Sachsen, von Valentin in mündlicher Unterredung um die Restitution des Hochstifts gebeten, verwies den Bischof an die Einungsverwandten. Auf der Bundesversammlung zu Schweinfurt wurde, angeblich wegen raschen Schlusses der Tagung, über Valentins Antrag nicht verhandelt. 1543 wandte sich der Bischof nochmals an die zu Nürnberg versammelten evangelischen Stände. Alle diese Schritte waren nutzlos.

Nutzlos wird auch eine Klage geblieben sein, die der Bischof deshalb führte, weil die Schmalkaldener seinem Bruder, dem Domherrn Bruno von Teteleben, die geistliche Propstei des alten bernwardinischen[2]) Stifts Ölsburg (bei Peine) genommen hatten. — Neben dieser geistlichen Propstei, die vom Bischof zu Lehen ging, bestand in Ölsburg noch eine weltliche Propstei mit eigenen Gütern, die Heinrich der Jüngere bereits an sich gezogen und zu Lehen vergeben hatte.[3])

Gegen die Stadt Hildesheim reichte Bischof Valentin im Dezember 1542 seine Klageschrift[4]) ein; sie war gerichtet gegen Bürgermeister, Regiment und Gemeinde beider Städte, sowie insbesondere gegen die Kistenherren; Klage wurde darin erhoben wegen Vergewaltigung der katholischen Religion, Verunehrung der Sakramente, gewaltsamer Schließung der Klöster und Kirchen, Behinderung der katholischen Religionsübung, Verbots des Kirchganges und der katholischen Predigt, wegen Eingriffe in das Vermögen der Stifte, endlich wegen Zertrümmerung kirchlicher Kunstsachen und widerrechtlicher Verwendung katholischen Kirchen- und Stiftungsvermögens zum Unterhalte lutherischer Prediger. Dieser Klage gemäß erging am 19. Dezember 1542 vom Kammergericht ein Mandat an Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Hildesheim und an die einzelnen besonders verklagten Personen. Der Rat nahm das Mandat an, verbot jedoch dem Kammerboten, dasselbe öffentlich anzuschlagen und den beklagten Einzelpersonen zuzustellen; auf der Neustadt schlug der Bote das Mandat an die Haustür des Bürgermeisters, der nicht daheim war.[5]) Dem Mandate suchte sich der Rat zunächst dadurch zu entziehen, daß er im März 1543 auf Weisung des Kurfürsten von Sachsen sich der Rekusation anschloß, mit der die gemeinen evangelischen Stände am 4. Dezember 1542 das Kammergericht abzulehnen versucht hatten; die Stadt wies Richter und Beisitzer als „argwohnig und verdächtig“ zurück.[6])

---

[1]) Es ist beachtenswert, wie Valentin auf zuverlässige geistliche und weltliche Zeugen für diese Darstellung sich beruft, die er in urkundlicher Eingabe dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen sowie dem ganzen Evangelischen Bunde entgegenhält. — [2]) Bd. I. S. 69. — [3]) LA. I. 2. 1. 6. — [4]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 24. — [5]) Abdruck im Hild. Kath. Sonntagsblatt 1883 S. 67 ff. — [6]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 24. 38. Auch Hs. 75.

Am 16. März 1543 erhob Bischof Valentin erneute Klage[1]) beim Kammergericht zu Speier gegen die Stadt Hildesheim wegen der Vergewaltigung des katholischen Kirchentums in Hildesheim und wegen der Eingriffe in den Kultus und Besitzstand der Katholiken. Als Strafe verlangte er die Erklärung, daß die Stadt der Reichsacht verfallen sei. Wiederum bestand die Stadt auf ihrer Ablehnung des Kammergerichts[2]) und schloß zu mehrerer Sicherung am 19. März und 1. April 1543 einen Schutzvertrag mit Landgraf Philipp von Hessen.[3]) Das Kammergericht hingegen wies die Rekusation als dem Rechte und der Reichsordnung zuwider zurück und erließ am 30. März 1543 die Ladung an Rat und Gemeinde.[4]) Am 9. April 1543 erging gegen die Stadt ein zweites Mandat des Kammergerichts: Rat und Gemeinde wurden wegen Ungehorsam gegen das erste Mandat vorgeladen, um festzustellen, ob die Stadt durch ihren Ungehorsam in die Acht gefallen sei.[5]) Da die Stadt dieser Kammergerichtsladung vom 9. April 1543 nicht nachkam, so zitierte dasselbe den Rat und Christoph von Hagen am 10. September 1543 zu einem neuen Termin unter Androhung der Erklärung der Reichsacht.[6]) Auch die Ladung vom 30. Oktober 1543 wurde von der Stadt nicht befolgt, weshalb das Kammergericht eine wiederholte Ladung am 5. März 1544 ergehen ließ.[7])

Gleichzeitig mit diesem prozessualischen Verfahren im März 1543 wandte sich Bischof Valentin an Karls V. Kanzler Granvella, um seine Fürsprache zu erreichen zur Wiederherstellung der katholischen Religion in Hildesheim und zur Restitution des „großen Stifts".[8]) Schon am 28. Februar 1543 hatte der Bischof die Hilfe des Reichsregiments gegen die religiösen Bedrängnisse in Stift und Stadt Hildesheim angerufen durch eine umfangreiche Vorstellung an König Ferdinand und die kaiserlichen Kommissarien. Die Kommissarien teilten diese Schrift den zu Nürnberg versammelten Reichsständen mit.[9])

In einem Gegenbericht,[10]) der die Anklagen des Bischofs gegen die Stadt widerlegen sollte, finden wir alle jene Einwendungen und Ausflüchte, mit denen man durchweg die gewaltsame Religionsänderung zu rechtfertigen sich bemühte. Der Rat bestritt seine Untertanenpflicht gegen Valentin, weil die Huldigung desselben noch nicht vollzogen sei. Aus der Pflicht, für der Seelen Seligkeit zu sorgen und Mißbräuche abzustellen, folgerte die bürgerliche Obrigkeit das Recht, zu entscheiden, welches die wahre Religion und der wahre Gottesdienst sei, und weiter das Recht, mit Zwangsmaßregeln die katholische Religion zu unterdrücken. Fehler sittlicher Art und Mangel an Vorbildung im Klerus sollten Anlaß gewesen sein zum gewaltsamen Niederlegen des katholischen Kultus und zur Einsetzung der Kirchendiener eines neuen Kirchenwesens in die Dotationen der katholischen Geistlichkeit. Winkelaltäre seien beseitigt, um mehr Gestühl aufstellen zu können; Bilder seien fortgeschafft, um Anbetung von Heiligen zu verhüten; die Eingriffe in die klösterliche Vermögensverwaltung geschehe zum Besten der Klöster; in die Christliche Vereinigung sei

[1]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 31. — [2]) Daselbst. — [3]) Cod. Bev. 370 Bl. 84. — [4]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 31. — [5]) Daselbst CXXXII. 24 — [6]) Daselbst. CXXXII. 31. — [7]) Daselbst. XXI. 21. — [8]) Daselbst. CXXXII. 24. — [9]) LA. 2. 1. 5. Bl. 28 ff. — [10]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 36. — Vergl. Bericht des Rates an die kurfürstlich sächsischen Räte zu Nürnberg vom 1. April 1543.

man eingetreten, weil der Bischof (der doch notorisch im Arbeiten für das zerrüttete Stift sich erschöpfte) abwesend sei und sein Land vernachlässige.

Häßliche Vorkommnisse nötigten im Februar 1543 den Bischof Valentin zu einer besondern Klage[1] über die zur Fastnachtszeit 1543 in Hildesheim begangenen blasphemischen Orgien. Am sogenannten „kleinen Fastnachtabend", wie man den Donnerstag vor Fastnacht nannte, am 1. Februar, war ein Abendtanz auf dem Rathause veranstaltet, obwohl dieser Abend als Vigil von Mariä Lichtmeß eine heilige Zeit war. Am folgenden Sonntag schleppte man dann ein Bild des kreuztragenden Heilandes vom Andreaskirchhofe auf die Trinkstube des Schneidergildehauses; die ausgelassene Gesellschaft trank dem Bilde zu, einer schüttete sein Bier dem Bildnis um den Kopf; dann schleppte man dieses Bildnis auch auf andere Gildehäuser in die Trinkstuben; doch die Kramer ließen den Unfug bei sich nicht zu. Ein Mensch wurde als Bischof ausstaffiert und mit Rutenhieben aus der Stadt vertrieben. Etliche machten aus Blech ein Viatikum (Gefäß für die konsekrierte heil. Hostie als Wegzehrung) und äfften nach, wie es zu Kranken getragen wurde. Auch „Unserer lieben Frauen Heiligtum" (die halbkreisförmige Marianische Lipsanothek im Domschatz) wurde nachgebildet und allerhand Unfug damit in Gassen und Häusern getrieben. Am Aschermittwoch ließ man einen als Papst ausstaffierten Menschen auf einer Totenbahre von vier Bischöfen auf den Domhof und durch die Stadt tragen in einer Prozession mit Diakonen, Vortragekreuz und Weihrauchfässern. Am Donnerstag ward eine Fastenprozession mit dem Kreuzesbild unter schmachvollen Verhöhnungen nachgeäfft, wobei mit alten Ofenfackeln geräuchert und das Kyrie gesungen wurde. An demselben Tage hielt der Bürgermeister Christoph von Hagen ein Gastgelage auf der Domschenke, wobei nachmittags 4 Uhr ein Tanz gehalten wurde auf dem Domhofe, im Paradies des Domes und auf den Gräbern im Kreuzgange. Alles das ließ der Rat ungestraft hingehen.

Die Klage über diese Ausschreitungen machte auch auf protestantische Fürsten Eindruck. Am 1. März 1543 forderten deshalb die kurfürstlich sächsischen Räte von der Stadt Hildesheim einen Bericht über diese Ausschreitungen ein. Die Antwort des Rates[2]) vom 13. März 1543 enthält teils Eingeständnisse, teils Entschuldigungen und Rekriminationen, die den Tatbestand selbst nicht betreffen. Der Bürgertanz am Donnerstag vor Fastnacht sei herkömmlich; weil diesmal die jungen Domherren nicht dazu geladen seien, hätten sie aus Rache Verdächtigungen erhoben. Die Verhöhnung des Christusbildes auf der Schneider Hause sei dem Rate nicht bekannt; jedenfalls sei mit einem hölzernen Bilde nur ein Fastnachtsscherz geübt. Die Possen mit Viatikum, Marianischer Lipsanothek, Papst und Bischof und Prozession mögen ohne Vorwissen des Rats aus Fröhlichkeit verübt sein; ähnliche Dinge seien auch früher vorgekommen zur Zeit der papistischen Abgöttereien. Daß beim Gastgelage des Bürgermeisters auf der Domschenke ein Tanz auf dem Domhofe aufgeführt, einige[3]) auch in das Paradies und in den Umgang getanzt seien, sei harmlos gegenüber schlimmeren Dingen, die früher von Papisten daselbst geübt seien. Bestritten wird, daß das Sakrament Baal genannt und blasphemiert sei. — Die Verteidigungsschrift mutet den Leser kaum wie eine überzeugende Widerlegung der Anklage an; der Rat suchte alle Schuld vom Stadtregimente abzuschieben und die Schuld einzelner Privatpersonen durch mildernde Darstellung und Gegenvorwürfe abzuschwächen.

Ein ähnliches Aufsehen, wie diese Fastnachtsorgien auf dem Domhofe, machte die in den Akten öfters behandelte Maßnahme des Rates gegen die ehrbare Jungfrau Barbara Story (auch Störing oder Sturing genannt). Während der Rat ihr Ungehorsam, Übertretung der Verfestung und verdächtiges Ausstoßen von Drohungen zur Last legte und deshalb sie in Gewahrsam genommen haben will, klagt Bischof Valentin wiederholt, wegen des Besuches des Gottesdienstes im Dome sei sie als Närrin in eine Narrenkiste gesperrt. Letztere Darstellung scheint mehr übereinzustimmen mit den Angaben des Chronisten Joachim Brandis, der doch 1543 nicht mehr auf katholischer Seite stand. Er schreibt[4]): Barbara Story ging in den Dom gegen des Rats Verbot. Der Marktvogt nahm ihr mehrmals den Mantel (zur Strafe) fort. Zuletzt wurde ihr gebaut eine Narrenkiste (dorne-

---

[1]) Darstellung der Orgien im Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 31. — Einen Abdruck des Berichts über diese Fastnachts-Orgien in lateinischer Sprache aus dem Vatikanischen Archiv bietet die Römische Quartalschrift 1896 S. 170 ff.; doch ist die Verlegung dieser Orgien in das Jahr 1545 irrig. — [2]) Stadtarchiv. Hs. 75. — [3]) In einem anderen Berichte stellt der Rat das Tanzen im Kreuzgange seitens Hagens Gesellschaft in Abrede. — [4]) J. Brandis Diarium 55.

kisten) vor dem Tore zum Hl. Kreuze. Darin ward sie gesetzt um den 24. Mai und saß darin das ganze Jahr und das folgende".

Klageschriften, die gegen Kursachsen und Hessen eingereicht waren, bewogen den Statthalter des abwesenden Kaisers, den König Ferdinand, beiden Fürsten am 11. März 1543 von Nürnberg aus die Vergewaltigung des Frauenklosters Steterburg, dessen Äbtissinstab eine Herzogin von Braunschweig führte, vorzuhalten;[1]) sie und ihr großenteils dem Adelsstande angehörender Konvent hatten vor den schmalkaldischen Heereshaufen flüchten müssen; die Klosterkirche war alsdann in vandalischer Weise geplündert und verwüstet; zum Propst sei ein öffentlicher Landfriedensbrecher, Klaus Berner, eingesetzt; durch Visitatoren habe man die Schwestern zur Apostasie angereizt. Hieran schlossen sich die Klagen über die Vorgänge in Hildesheim: in unrechtmäßiger Weise habe man die Stadt Hildesheim vom alten Glauben abgedrungen; gotteslästerliche Fastnachts-Orgien in Hildesheim hätten allgemeine Entrüstung hervorgerufen. Namens des Reichsregiments verlangte König Ferdinand die Abstellung aller der gewalttätigen Eingriffe. — An demselben Tage richtete der König an die Stadt Hildesheim ein ernstes Verweisschreiben wegen der unbefugt vorgenommenen Religionsneuerungen und wegen der jüngsten Fastnachtsgreuel, die selbst an Untaten der Heiden kaum ihres gleichen hätten. Bei schwerer Ungnade und Strafe befahl er der Stadt, alles wieder in den vorigen Stand zu setzen, auch dem Bischof Valentin als ihrem Herrn in geistlichen und weltlichen Sachen Gehorsam zu leisten. — Von merklicher Wirkung waren solche Schreiben nicht.

Der tiefe Kummer um die Vorkommnisse in Stift und Stadt bewog den Bischof, nun auch an den Kaiser selbst sich zu wenden. Es geschah in Trient, wo er am 28. Juni 1543 zur Mitarbeit für das Konzil und zur Verhandlung mit dem Kaiser angekommen war. Hier richtete er an Karl V. am 3. Juli 1543 eine Vorstellung über die Religionswirren und die Fastnachtsgreuel in Hildesheim mit der Bitte, der Kaiser wolle für die Wiederherstellung der katholischen Religion und die Restitution des Stifts Hildesheim eintreten. Valentin erinnerte den Kaiser daran, daß er bei seiner Zusammenkunft mit dem Papste diesem und auch ihm wegen der Restitution des Hochstifts gute Vertröstung gegeben habe;[2]) nun biete sich zur Erfüllung Gelegenheit; der Kaiser möge die Restitution des Herzogs Heinrich in die braunschweigschen Lande nicht auf die ehemals hildesheimschen Gebietsteile erstrecken, diese vielmehr dem Bistum zurückgeben.[3])

Zugleich richtete Valentin von Trient aus nach Rom eine dringende Vorstellung: wie notwendig jetzt die Veranstaltung des Allgemeinen Konzils sei, zumal der Erzbischof von Köln abgefallen sei und die Protestantisierung seiner Lande vorbereite, der Bischof von Münster eine Prinzessin zur Frau genommen habe und die Stifte Münster, Osnabrück und Minden in ein weltliches Fürstentum umzuwandeln gedenke. Auch Bischof Matthias von Brandenburg lebe seit zwei Jahren in ehelichem Verhältnis mit einer Adeligen, und niemand sage ein Wort dazu. „Durch Geduld,

[1]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 24. — [2]) Vgl. hierüber auch Vatik. Archiv. Arm. 62 Vol. 38 Bl. 77 ff. — [3]) Brief Valentins an Kardinal Moroni vom 12. Oktober 1543. Stadtarchiv. Hs. 262; und Brief Valentins an den Kaiser vom 5. November 1543. Wien. Staatsarchiv. Acta judicialia. H. 2.

Nachsicht und Konnivenz wird das gesamte Kirchentum in Deutschland zu Grunde gehen"; „wenn das Konzil unterbleibt, wenn gegen solche öffentliche Ärgernisse nicht eingeschritten wird, so bleibt nichts Anderes zu erwarten als der Abfall von ganz Deutschland und die Errichtung einer schismatischen deutschen Kirche". So hatte Valentin mündlich zum Papste gesprochen, und so gab er es am 29. Juni 1543 schriftlich in die Hände des Kardinals Marcellus.[1]) Gleichzeitig teilte er demselben Kirchenfürsten mit, daß der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen als Häupter der protestantischen Stände soeben durch offenes Patent sich als Feinde Valentins erklärt hätten, weil er über die Unterdrückung seines Stifts und des katholischen Kultus jüngst in Nürnberg bei König und Reichsständen Klage geführt; weil Valentin sich als Feind der Religion und Feind des Evangeliums bekundet habe, würden auch sie ihn als Feind behandeln. Damit „wollen, so fügt der Bischof in seiner Bedrängnis hinzu, „jene treulosen Fürsten uns arme Bischöfe so schrecken, daß wir nicht einmal mehr wagen dürfen, für unsere Kirchen und die wahre Religion auch nur den Mund aufzutun".

Nochmals bat Valentin am 15. Oktober 1543 den Kaiser, bei einer Wiedereinsetzung des Herzogs Heinrich in seine Lande doch dafür zu sorgen, daß die stifthildesheimschen Gebietsteile davon ausgenommen und diese nicht für Heinrich, sondern für den Bischof aus den Händen des Schmalkaldischen Bundes zurückerstattet würden.[2]) Die Bescheidung dieser Bitte wurde jedoch hinausgeschoben.

Von Valentins pflichttreuem Eifer zeugt eine weitere Vorstellung, die er noch im Jahre 1543 wegen neuer Vorgänge in Hildesheim an die kaiserlichen Kommissarien zu Nürnberg richtete.[3]) Ein kunstvolles „Bauwerk zu Ehren des hochwürdigen Sakraments, das Sakramentshaus in der Andreaskirche, zierlich und herrlich aufgerichtet, nebst dem mitten in der Kirche gestandenen Pfarraltare" hatten die Hildesheimer umgerissen; ein geschnitztes Bildnis des leidenden Heilandes auf dem Kirchhofe bei der Martini-Kirche habe ein loser Bube so schmachvoll besudelt, daß man sich scheute, es mit deutschen Worten zu bezeichnen;[4]) Stadtknechte durchsuchten den Dom, ob nicht insgeheim jemand dort trotz der Ratsverbote den Gottesdienst besuche; um die von 4—500 Schülern besuchte Domschule zu ruinieren, warb den Einwohnern verboten, adlige oder andere fremde Domschüler zu beherbergen oder ihre eigenen Kinder zur Domschule gehen zu lassen; allen sei verboten, mit katholischen Geistlichen Gemeinschaft oder Gespräch zu halten; Geistliche in Stadt und Amt Peine suche man zum Religionswechsel zu zwingen; in die Geistlichen Hildesheims suche man zu bringen, daß sie Weiber nehmen und Bürger werden sollten; zu Anfang des Jahres 1543 seien auf Anstiftung der Prädikanten alle alten, gottesfürchtigen Ratsmitglieder, die an 20 und mehr Jahre im Regimente gewesen, abgesetzt und durch junge, leichtfertige Leute ersetzt; Muster der letzteren seien die in Nürnberg anwesenden hildesheimschen Abgesandten Hans Leist und Henning Blume; ihr Bürgermeister Christoph Hagen, ein verdorbener und überschuldeter Mann, der seine eigenen braven Eltern mit schmachvollen Schimpfworten, sich selbst mit Unzucht und Ehebruch entehrt hat, habe im Fastnachtsspiel mit seinen Gästen auf den Toten umhergetanzt; er sei für Hildesheim das, was Knipperdolling für Münster.

---

[1]) Staatsarchiv in Florenz. Carte Cerviniane. IV, 131. — [2]) Wien, Staatsarchiv. Acta judicialia miscellanea. H. 6. — [3]) Staatsarchiv. Akten. CXXXII. 24. — [4]) Desselben Antlitz stercore humano zugeschmiert.

Gewiß boten die Vorgänge in Hildesheim, wenn man auch nicht alle einzelnen Angaben der Klageschriften nachprüfen kann, der Reichsregierung gerechten Anlaß zu ernsten Schritten. So erließ denn am 6. August 1543 der Kaiser von Worms aus ein Mandat[1]) an den Rat der Altstadt und Neustadt Hildesheim des Inhalts, er solle alle Vergewaltigung des katholischen Kirchenwesens wieder gut machen. Auch suchte Valentin diesen Mandaten Nachdruck zu verleihen, indem er einige tausend gedruckte Exemplare kaiserlicher Mandate durch ganz Deutschland verbreiten ließ.[2])

Doch reizte das die Führer der Religionsveränderung in Hildesheim zu neuer Heftigkeit. Wenn ein Bericht in allen Punkten zutreffend ist, den Bischof Valentin am 5. November 1543 dem Kaiser erstattete,[3]) dann haben die Prädikanten am Michaelis-Tage, wo des Freimarktes wegen noch dazu viele Bauern und Fremde in Hildesheim anwesend waren, am Vor- und Nachmittage, und desgleichen an den folgenden Tagen auf der Kanzel in ihren Predigten verkündet: diese kaiserlichen Mandate seien vom Teufel in der Hölle geschrieben, von Luzifer mit seinem Siegel besiegelt; daher forderten sie das Volk zu folgender „Fürbitte" auf: „Luzifer komme mit all' seiner Gesellschaft und hole den Bischof von Hildesheim mit all' seinen Papisten und Anhang, und führe sie in den Abgrund der Hölle, da er hingehöre zu ewigen Zeiten".[4]) — Eine weitere Verhöhnung des katholischen Klerus erfolgte durch die Verbreitung von „Schmähbüchern und schändlichen Komödien" unter dem Titel „Pfaffentrost".[5])

In demselben Berichte mußte Valentin allerdings auch eingestehen, daß die Kammergerichts-Mandate keinen Nutzen gebracht hätten; trotz der Mandate „wüten und toben die von Hildesheim, sie zerreißen Kirchen und Klöster, beschweren die Altrechtchristgläubigen, bestricken sie in ihre Häuser, pfänden diejenigen, so ins Domstift gehen, bringen die Ordenspersonen zur Ablegung ihrer Habite, auch mit Entziehung ihrer Leibesnahrung und Verbot der freien Straßen und Weide. So wollen sie die armen Religiosen dahin bringen, daß sie, um nicht Hungers zu sterben, die neue Religion annehmen müssen".

Für den Bischof war diese vollständige Erfolglosigkeit seiner Arbeiten um so mehr entmutigend und niederdrückend, als er am 12. Oktober 1543 in einem Briefe an Kardinal Moroni erklären mußte: „Ich bin ganz erschöpft. Da ich nun schon in das siebente Jahr für die Wiederherstellung des Stifts Hildesheim arbeite und bei Papst und Kaiser mich abmühe, habe ich damit alles, was ich an Vermögen besaß, aufgewandt und aufgebraucht, und zwar so vollständig, daß mir nichts mehr übrig geblieben ist, wovon ich leben und in Zukunft meinen Unterhalt bestreiten kann."[6]) — Ganz ohne Hilfe ließen die geistlichen Stifte den Bischof in seiner Notlage übrigens nicht. Zur Bestreitung der hohen Kosten, die ihm aus der Besuchung des Reichstags und des Konzils zu Trient erwuchsen, brachten im Herbst 1543 Domkapitel und 7 Stifte 2000 Goldgulden auf.[7])

Bemühungen um Rettung des Godehardi-Klosters und des Lüchtenhofs.

Während Abt Hermann im Michaeliskloster zu Hildesheim beim ersten Ansturm der lutherischen Bewegung sofort die Geistesgegenwart verlor und aus der Stadt nach Marienrode lief, entfaltete Ulrich Molitoris, Abt des hildesheimschen Benediktinerstifts zu St. Godehard, eine umsichtige und planmäßige Tätigkeit zur Verteidigung seines Klosters. Er hatte bereits 1539, als die Stadt beim Wallbau hinter St. Godehard Gebäudeteile des Klosters demoliert hatte, einen Vergleich durchgesetzt, der dem Kloster wenigstens den

[1]) Katholisches Sonntagsblatt. 1883 S. 83 ff. — [2]) Brief Valentins an Kardinal Moroni vom 12. Oktober 1543. Stadtarchiv. Hs. 262. — [3]) Wiener Staatsarchiv. Acta judicialia miscellanea. H. 2. — [4]) Vgl. über diese Fürbitte auch Stadtarchiv. Akten. XCI. 1. — [5]) Valentins Beschwerde beim Kaiser vom Jahre 1547. Cod. Bev. 173. — [6]) Stadtarchiv. Hs. 262. — [7]) LM. Johannes-Stift. Urk. 226.

Wiederaufbau am neu angelegten Graben frei ließ.[1]) Als die Stadt ihn 1542 zum Abfall vom katholischen Glauben durch die üblichen Maßnahmen bewegen wollte,[2]) und er merkte, daß er zwecks Erlangung der Hilfe des Kaisers und Reichsgerichts von hier aus eine intensive Tätigkeit nicht würde unbehindert entfalten können, legte er die örtliche Klosterleitung in die Hände eines Stellvertreters und begab sich nach Halberstadt in das Pauli-Kloster.[3]) Zunächst erwirkte er nun beim Kammergerichte am 23. Juni 1543 ein Mandat[4]) an die Stadt Hildesheim, worin die Erstattung alles zugefügten Schadens befohlen wurde. Ein Jahr später, am 23. Juni 1544, erließ der Kaiser auf Betreiben des Abtes, der persönlich beim Kammergerichte und am Kaiserhofe seine Sache führte,[5]) von Metz aus an die Stadt den Befehl, von Vergewaltigung des Klosters und Gotteshauses St. Godehard abzulassen und alle zugefügte Unbill wieder gut zu machen. Als das Kammergericht den Rat am 19. September 1543 zur Verhandlung über Abt Ulrichs Klagen zitierte, erklärte der Rat seine Klagen für unbegründet, sprach dem Abte das Recht ab, namens des Konvents ohne dessen Vollmacht zu klagen und berief sich auf die Rekusation des ganzen Kammergerichts.[6])

Abt Ulrich blieb durch Briefe und Boten in stetem Verkehr mit den Mönchen seines Klosters, um sie gegen die Gefahren der lutherischen Bewegung zu festigen; er hatte das Vertrauen, daß der größte Teil seiner Brüder treu katholisch bleiben würde. Im Dezember 1542 warnte er[7]) den ihm vertrauten Senior Johann Tisemann zu St. Godehard besonders vor fünf zum Abfall geneigten Mönchen; die Vorträge des Franziskaners P. Johannes an die jüngeren Mönche will er fortgesetzt wissen. Am 19. Juli 1543 beklagte er sich bitter über die Nachgiebigkeit[8]) der Mehrzahl seiner Mönche gegen das Andrängen der Lutherischen und ermahnt sie dringend zur Standhaftigkeit; zwei Brüder seines Klosters läßt er zu sich kommen und begibt sich von Halberstadt in das Dominikaner-Kloster zu Halle; er fordert die älteren Mönche auf, öfters an geheimer Stätte im Kloster die hl. Messe zu lesen, in welcher die Klostergemeinde kommunizieren solle. Auch meldet er, daß vier Brüder bereits wohlbehalten bei ihm angekommen seien.

Die weiteren Briefe des Abtes zeigen, wie viel kummervolle Meldungen alsbald aus seinem geliebten Kloster zu ihm drangen. Am 16. September 1543 richtet er an 6 Mönche den bittern Vorwurf: „Wir hätten uns nicht versehen, daß ihr von unserm Orden, seinem Kleide, seinen Zeremonien und seiner Herrlichkeit solltet abgefallen sein, und als Abtrünnige aus Laienhand Klosterämter annehmen würdet.“[9]) Am gleichen Tage protestiert er beim Stadtrate dagegen, daß man den Kellner und andere Brüder ihrer Ämter entsetzt und ihnen die Schlüssel abgenommen habe, daß man 7 Mönche zum Anlegen weltlicher Kleider gedrungen und einen andern zum Kellner bestellt habe.[10])

Wie Abt Ulrich, so richtete auch Bischof Valentin Ermahnungsschreiben an den Godehardi-Konvent,[11]) und ebenso an die Kongregation im Lüchtenhofe. Letzteren spricht er[12]) am 1. September 1543 sein Beileid zu der Vergewaltigung aus, die der Rat und andere ihnen zufügen durch Entziehung zeitlicher Nahrung, Dämpfung des Gottesdienstes und Verbot der Benutzung der öffentlichen Straßen, um sie zur Annahme des „neuen Glaubens“ zu zwingen; er verweist auf das Einschreiten des Kaisers gegen solche Mißhandlung. Seine Aufforderung zur Standhaftigkeit erneuerte Bischof Valentin[13]) an die Kongregation am 27. Juni 1544. Zum dritten Male ermahnte er die Brüder im Lüchtenhofe, von denen

---

[1]) Chronica Abbatum im Godehardi-Pfarrarchiv. — [2]) Bischof Valentins Bericht vom Jahre 1544. — [3]) Stadtarchiv. Akten. XCI. 146. — [4]) Daselbst. Akten. CXXXII. 24. — [5]) Cod. Bev. 313 Bl. 105. — [6]) Stadtarchiv. Akten. XCI. 146. — [7]) Cod. Bev. 313 Bl. 74. — [8]) . . in alteram partem declinastis. — [9]) Cod. Bev. 313 Bl. 89. — [10]) Stadtarchiv. Akten. XCI. 146. — [11]) Cod. Bev. 313 Bl. 77. — [12]) Fasc. Bev. 18. — [13]) Daselbst.

einige zum Abfall sich hatten bestimmen lassen[1]), am 31. Dezember 1544 zur Glaubenstreue. Der Bischof tröstete sie mit dem Hinweise auf das allgemeine Konzil, zu welchem nach Schluß des bevorstehenden Wormser Reichstags auch der Kaiser kommen werde. Vom Konzil erwartete der Bischof mit Zuversicht eine „allgemeine Reform." Inzwischen sollten die Katholiken jedes Ansinnen der lutherischen Prediger durch Hinweis auf das angekündigte Allgemeine Konzil rundweg abweisen.[2]) Welche Art von Reformation Valentin vom Konzil erwartete, zeigt deutlich sein Zusatz: „Allerdings sehen wir nicht, daß auf dem Konzil etwas neu zu entscheiden oder zu bestimmen sei, was nicht schon längst durch frühere allgemeine Konzilien bestimmt wäre." Nicht Neuerungen erwartete er, sondern Bestätigung und wirksame Durchführung der älteren Beschlüsse. Anderes erwarteten von der Kirchenversammlung auch die Protestanten nicht und verhielten sich daher ablehnend gegen das Konzil.

*

Es ist eine unerfreuliche Aufgabe, aus den ersten Jahren des lutherischen Kirchenwesens in Hildesheim so viele für die Katholiken verhängnisvolle Maßnahmen und verletzende Einzelheiten berichten zu müssen.

Die lutherische Kirchenordnung, welche in ihren Grundzügen schon im September 1542 von Bugenhagen ausgearbeitet war, erschien 1544 zu Hannover im Druck, versehen mit einem Vorwort von Anton Corvinus, der das gesamte katholische Kirchentum in Hildesheim als „ein schrecklich Wesen falscher Lehre und aller Abgötterei", die Geistlichkeit als „Versammlung gottloser Mönche und Pfaffen" nebst einer „Versammlung unzüchtiger Weiber" schildert und den Bischof Valentin dem Zorne Gottes befohlen sein läßt. Wer solche Auffassung in solchen Ausdrücken in dem ersten neuen Kirchengesetzbuch der Stadt Hildesheim findet, dem erscheint die praktische Ausnützung solch' liebenswürdiger Texte auf den lutherischen Kanzeln in jener stürmischen Übergangszeit nicht mehr auffällig.

Die Kirchenordnung handelt in ihrem ersten Teile von den Kirchen und dem Gottesdienste. Nach Darstellung von unterscheidenden lutherischen Glaubenslehren und einer Anweisung für die Prediger, wird von der Anstellung der Pastoren und Prediger zu St. Andreas, Jacobi, Georgi, Nicolai im Brühle, zum hl. Kreuze, zu St. Michael und zu St. Johannis (an dessen Stelle St. Martini trat) gehandelt. Die Prediger sollen sein gelehrt und erfahren, auch so verständig, daß sie „den Widersachern den Mund mit Gottes Wort und heil. Schrift stopfen können." Fordern sollen sie für ihre Funktionen von den Leuten nichts; doch wer ihnen etwas verehren wolle, was in ihrer Küche dienlich sei, der werde ihr Haus wohl zu finden wissen. Die Besoldung der Prediger und Schulgesellen (Lehrer) soll so erfolgen, daß weder die Stadt noch die Bürger dazu etwas zu leisten haben; die Klöster und Stifte in Hildesheim sollten zu Zahlungen hiefür angehalten werden. Die Zahl der Prediger soll der Menge des Volkes angemessen sein. — Nur eine einzige Messe soll Sonntags sein; es wird empfohlen, das Meßgewand (die Casel) beizubehalten. (Diese Sitte hielt sich sehr lange; noch im 17. Jahrhundert sehen wir auf Bildern in Stadt und Land Hildesheim den lutherischen Geistlichen bei der Liturgie das alte katholische Meßgewand über der Albe tragen; die Reformatoren hatten hierbei auch die Absicht, durch Beibehaltung des Äußerlichen den Augen des Volkes Gewöhnung an die Umwälzung zu erleichtern.) Lateinischer und deutscher Gesang soll in der Messe abwechseln; gehen die Schulkinder allein zur Kirche, so mögen sie lateinisch singen. (Es zeigt sich hier eine sichtliche Ehrerbietung gegen die liturgische lateinische Sprache; hervorgehoben wird, daß in dieser Sprache die heil. Schrift zu uns gekommen sei; wer diese Sprache verächtlich abweise, wird als „Grobian und stumpfer Geist" bezeichnet.) Predigten sollen am Sonntag mehrere, an Werktagen in den Kirchen je eine stattfinden. — Als Feiertage werden außer den Festen des Herrn noch Mariä Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung, sowie

[1]) Küntzel a. a. O. 72. — [2]) Fasc. Bev. 18.

das Fest Johannes' des Täufers beibehalten. — Die Ohrenbeichte wird empfohlen als sehr nützlich, als göttlich und christlich zu gebrauchen. — Die Ehegerichtsbarkeit wurde gänzlich säkularisiert und dem Rate der Stadt überwiesen. Ingleichen wurde auch die Verhängung des großen Bannes der weltlichen Obrigkeit überlassen. — Von Bildern sollten solche beibehalten werden, die einen Lehrgehalt haben; zu entfernen seien jene, vor denen man betet.

Die Organisation des Schulwesens bildet den zweiten Teil der Kirchenordnung. Der Schulunterricht nimmt den Bildungsgang der spätmittelalterlichen Anstalten zum Vorbilde. Eine in Klassen abgeteilte Schule solle gegründet werden. Alle Winkelschulen, worunter man auch die Schulen an den Stiften und Klöstern begriff, sollten aufhören. (Wie man gegen die von etwa 400—500 Schülern besuchte Domschule vorging, war oft Gegenstand der Klagen des Bischofs.) — Die ganze kirchliche Vermögensverwaltung regelt der Abschnitt von dem „gemeinen Kasten." In diesen soll alles katholische Kirchen-, Stifts-, Benefizien- und Stiftungs-Vermögen fließen, dessen der Rat habhaft werden konnte, um alsdann zu Kultus-, Schul- und Armenzwecken zu dienen. (Die Aussicht auf den baldigen Untergang aller hildesheimischen Stifte und Klöster ließ die Zukunft des gemeinen Kastens in sehr rosigem Lichte erscheinen. Aussicht auf Unterhalt ward nur solchen Mönchen geboten, die übertreten würden, insbesondere den dazu hinneigenden Mendikanten. Die gleiche Anregung zum Übertritte wurde tatsächlich auch den Insassen der Hospitäler dargeboten, die von den Predigern wöchentlich zweimal visitiert werden sollten.)

*

Die Bestrebungen zu rascher und gründlicher Aufhebung des katholischen Kirchentums gingen aus von den Predigern und den zur Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse erwählten „Verordneten". Beide reichten 1544 wiederholte Vorstellungen[1]) an das städtische Regiment ein, in welchen energische Maßregeln gegen alle Stifte, Klöster, Kirchen und Hospitäler verlangt wurden. In allen Stiften, auch im Domstifte, solle man bringen auf Anstellung lutherischer Prediger, Abstellung der katholischen Zeremonien, auf Verwendung der Präbenden Abwesender zum lutherischen Gottesdienste und auf lutherische Gestaltung des Schulwesens; alle Stiftsgeistlichen sollten die lutherischen Sermonen besuchen und wegen des Abendmahls sich mit der Stadt vergleichen, bei Ungehorsam jedoch mit Entziehung der Präsenzen gestraft werden. Für den Fall des bevorstehenden Untergangs der Kollegiatstifte sollte schon jetzt eine Abmachung mit den Stiftskapiteln über die künftige Verwendung der Stiftsgüter vereinbart werden. Vakante Präbenden sollten einstweilen unbesetzt bleiben. Alle Akte der Vermögensverwaltung sollten von der Zustimmung des Rates abhängig sein. Da der Abt von St. Godehard und der Prior der Kartause namhafte Geldbeträge fortgeschafft hatten, um sie vor den Lutheranern zu sichern, solle der Rat die fernere Entführung von Geldern verhindern. Alle Klosterpersonen sollten die Ordenstracht ablegen, zu den lutherischen Predigten und Gottesdiensten gehen; die Ordensgelübde sollen für unchristlich und aufgehoben gelten. — Die Hospitäler der Stadt[2]) sollten zu 2 oder 3 zusammengelegt werden; alle Insassen sollten lutherisch werden bei Verlust ihrer Präbenden. — Alle halsstarrigen Leute sollten außerhalb der Stadt und nicht auf einem Kirchhofe begraben werden, ohne alle Herrlichkeit; die Anlage gemeinsamer Begräbnis-

[1]) Stadtarchiv. Akte CXXXII. 42. 43. — [2]) Als Hospitäler werden aufgeführt: der Hl. Geist im Brühle neben der Kongregation (mit 26 Personen), — der Hl. Geist bei St. Nikolaus im Brühle mit 14 alten Weibern), — der Neue Konvent (mit 11 Personen), — der Alte Konvent (mit 8 Personen), — der Hl. Geist in der Kramerstraße (mit 16 Personen), — der Große Hl. Geist hinter St. Andreas (mit 42 Personen), — der Hl. Geist bei St. Michael (mit 13 Personen), — der Hl. Geist im Rosenhagen (mit 6 Personen), — der Hl. Geist im Marienroder Sacke (mit 7 Personen) und das Katharinen-Hospital.

plätze vor der Stadt sei aus Gesundheitsrücksichten zu empfehlen. Ehestreitigkeiten sollten zu gütlichem Ausgleich vor die Prädikanten, zu rechtlicher Entscheidung vor eine städtische Rats-Kommission gebracht werden. — Die Armenpflege soll in Händen der Kastenherren liegen. Öffentlich betteln sollen nur arme Schüler und solche, die nach Ermessen der Kastenherren ein Abzeichen als zugelassene Bettler empfangen. — Die Geistlichen in Stadt und Gericht Peine müßten visitiert werden. — Vom Domkapitel insbesondere solle außerdem noch verlangt werden, die „teuflischen Prozessionen mit goldenen und silbernen Götzen" abzustellen und nicht mehr mit der großen Glocke zu läuten; diese Glocke habe einen so schweren Klang, daß in den nächsten Kirchen Prediger und Zuhörer dadurch belästigt würden; während der lutherischen Predigten wenigstens solle diese Glocke schweigen;[1]) sonst würden die Leute aus der lutherischen Predigt weggelockt zum Dome.

Wenn auch nicht alle diese Forderungen der Prädikanten und Religions-Verordneten sofort durchzuführen waren, so schritt der Rat doch von Jahr zu Jahr planmäßig und immer bestimmter voran, um den katholischen Gottesdienst im Dome allmählich ganz zu dämpfen, um die katholischen Elemente aus den Klöstern zu entfernen und lutherische Nachfolger einzuführen, und um die Insassen der Hospitäler zum lutherischen Abendmahl zu bewegen. Auch ließ der Rat nochmals am 12. und 13. Februar 1544 durch die ganze Stadt Hildesheim durch Ausrufer öffentlich verkünden,[2]) daß alle, die nicht unter beiden Gestalten kommunizieren würden, nach ihrem Tode auf ungeweihter Erde gleich dem Vieh sollten verscharrt werden; so suchte man fromme Katholiken, deren nach Bischof Valentins Zeugnis „noch viele in der Stadt Hildesheim waren", zum Abfall zu drängen; und dabei rühmte sich die Stadt gleichzeitig damit, daß man „niemand zur Religionsveränderung zwinge". Das Verbot des ehrbaren Begräbnisses katholischer Leichen tritt mehrere Male so konstant zu Anfang des Jahres auf, daß es fast wie ein Kennzeichen der christlichen Gesinnung erscheint, das jeder neu gewählte Rat der Bürgerschaft kundzugeben hatte. — In der Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes ging Hildesheim 1544 noch einen Schritt weiter. Kirchen, die bisher noch offen geblieben waren, wurden verschlossen. Und wo bisher die kirchlichen Tagzeiten hinter verschlossenen Türen gebetet waren, wurde auch dieser geheime stille Gottesdienst am 23. März 1544 verboten.[3]) Der Gewalt weichend, gab der Klerus der niederen Stifte diesem Verbote Folge,[4]) und so begann der katholische Kultus in Hildesheim mehr und mehr auszusterben.

Bischof Valentins neue Klagen und Verhandlungen.

Im Sommer 1544 kam es zu einem heftigen Schriftwechsel zwischen Bischof Valentin und dem Rate von Hildesheim. Letzterer hatte vom Dechanten des Andreasstifts Domherrn Burchard von Oberg neuerdings die Herausgabe von Wohnung und Einkünften der Dekanei und Pfarre zu St. Andreas verlangt, falls er nicht selbst das Pfarramt nach lutherischer Weise ausüben wollte. Oberg und Valentin erklärten dieses Ansinnen für einen widerrechtlichen Eingriff.[5]) Des weiteren nahm der Bischof nochmals Stellung[6]) gegen die gesamten antikatholischen Maßnahmen der Stadt und gegen die maßlose Predigtweise der Prädikanten. Der Bischof hielt dem Rate vor, er habe die gottesfürchtige Jungfrau Barbara Storings (oder Sturings), welcher der Rat starrsinnigen Ungehorsam und Ausstoßen von Drohungen vorwarf, doch tatsächlich wegen Besuchs des Domes und wegen treuen Festhaltens am katho-

[1]) Stadtarchiv. Akte CXXXII. 31. — [2]) In Valentins Beschwerde von 1544. — J. Brandis Diarium. S. 56. — [3]) Oldecop 233. — [4]) J. Brandis Diarium 56. — [5]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 41. 36. — [6]) Daselbst. CXXXII. 36. 39.

lischen Glauben ein ganzes Jahr gefangen gehalten, wodurch sie ein schweres Kopfleiden sich zugezogen habe, was bei der Art des Aufenthaltsraumes (Narrenkiste) nicht zu verwundern ist. Die armen Leute in Hospitälern wurden zum lutherischen Abendmahl gezwungen; den neu geweihten Priestern wurde die Feier der Primiz verboten; Glocken seien aus Stadt- und Landkirchen fortgeschleppt, der Martini-Turm sei seines Kupferdachs beraubt, Kirchenkleinodien entwendet; in unverschämter hämischer Weise würde von den Kanzeln über geistliche und weltliche Obrigkeit der Katholiken gehöhnt; dieses unchristliche Gebahren werde geübt mit gewaltsamer Unterdrückung der besser gesinnten Elemente, die im Rat und in der Bürgerschaft nicht zur Geltung kommen könnten. Gegen die herrschende Partei ruft der Bischof daher wiederholt auch die Älterleute der Gemeinheit und die Ämter und Gilden der Altstadt um schützendes Einschreiten an.

Einen nennenswerten Erfolg hatten alle diese Bemühungen nicht. Die lutherischen Prediger in Hildesheim antworteten immer wieder, daß sie nur Abgötterei und Mißbräuche abgestellt hätten; sie wiederholten die üblichen Verdächtigungen und unbegründeten Vorwürfe gegen die katholische Kirche: Werkheiligkeit, Entziehung des Kelches, Verbot von Ehe und Speisen, Anrufung der Heiligen usw.; in ihrer Berufung durch den hildesheimschen Stadtmagistrat zum Predigtamte fanden sie einen Erweis legitimer Sendung; zu Strafreden gegen alle Bosheit der Papisten seien sie verpflichtet. — In ähnlicher Weise antwortete der Rat von Hildesheim dem Bischofe, nicht ohne Hinweis auf sein Einschreiten gegen sittliche Fehltritte von Klerikern. Der Rat unterstand sich sogar, die an den Bischof und Landesherrn gerichteten Schreiben zu adressieren: an „Valentin, so ein Bischof von Hildesheim genannt wird." Mit begreiflicher Entrüstung erklärte Valentin ein so schmachvolles Verhalten für Felonie, zumal der Rat dem Bischofe nach seiner Bestätigung gelobt hatte, ihm treu zu sein, gleich als wäre der Huldigungsakt schon in herkömmlicher Weise vollzogen.

Am 30. Juni 1544, so klagte der Bischof weiter, habe der Rat, weil Jobst von Alten in seiner Fehde gegen das Domkapitel auch 7 Bürger gefangen genommen, morgens 4 Uhr das Kapitel zusammengerufen und es zu mehrtägigem Klosterlager gezwungen; eine solche gefängliche Bestrickung des Domkapitels aber sei geradezu gegen den Landfrieden. Der Rat dagegen stellte seinen Ansturm gegen das Domkapitel als ordnungsmäßige kleine Unterredung hin.[1])

Der Schriftwechsel zwischen Bischof und Rat hatte keinerlei Erfolg; er zeigte nur von neuem das eingetretene Zerwürfnis als unheilbar. Als Landgraf Philipp von Hessen von diesen heftigen Wechselschriften zwischen Bischof und Stadt Kunde erhielt, verschrieb er dem Rate ein anderes Rezept: man solle sich nicht in Wortzank einlassen, sondern in allen Punkten eine ausweichende glimpfliche Antwort geben, die Unschuld des Rates erklären und auf ein freies allgemeines Konzil sich berufen.[2])

Als Verfasser der städtischen Schriftstücke erscheint jetzt zumeist der Syndikus Johannes Bruns, dessen sich der Rat auch bei der Beschickung der Reichstage und der Versammlungen der protestantischen Reichsstände, sowie zu Verhandlungen mit Fürsten und Städten vielfach bediente. Von ihm sind verschiedene Gesandtschaftsberichte aus den Jahren 1544 ff. im Stadtarchiv enthalten.[3])

Als eine Zusammenfassung seiner Beschwerden gegen Kursachsen und Hessen, sowie gegen die Stadt Hildesheim überreichte Valentin 1544 dem Kaiser eine umfangreiche Darstellung, deren Hauptinhalt dieser ist:

1. Es haben die beiden Fürsten eine neue unchristliche Kirchenordnung zu Wittenberg drucken lassen, die in Stadt und Stift Hildesheim mit Gewaltmaßregeln eingeführt wird.

---

[1]) Assertio libertatis. Beilagen S. 241. — [2]) Stadtarchiv. Akten. CXLII. 24. — [3]) Stadtarchiv. Akten. CXXXV. 17 ff. — CXLII. 61.

2. Die katholischen Kinderschulen, die seither zur Unterweisung der Jugend gehalten gewesen, werden unterdrückt, lutherische dafür eingerichtet, auch besondere lutherische Mädchenschulen errichtet, um so die künftigen Familien ganz lutherisch zu gestalten.

3. Schwere Schatzung wird im Stift erhoben; aus allen Kirchen im Stift Hildesheim — nur wenige ausgenommen — sind die Glocken weggeführt und zerschlagen.

4. Eine Klostervisitation hat überall mit Gewalt den Ordensleuten den Habit genommen und ihnen den Übertritt zur lutherischen Lehre und die Verheiratung befohlen. In Hildesheim hat neulich der Guardian der Franziskaner ein junges Mädchen geheiratet und im Kloster die Hochzeit gehalten zum Ärgernis der zahlreichen guten Patres und Brüder, die in seinem Kloster sich noch fanden. Jetzt sind im ganzen Stift Hildesheim und in seinen Klöstern nur noch wenige (katholische) Geistliche zu finden. Alle beweglichen Güter der Klöster und Kirchen nebst den Pretiosen sind und werden noch weggenommen.

5. In wüstem Tone wüten die Prädikanten in Hildesheim gegen den „Teufel im Dome", gegen alles, was den Katholiken heilig ist, und gegen die Obrigkeit. Im Michaelískloster sei der Konvent schon ein halbes Jahr lang eingeschlossen gehalten. Die Benediktiner, Augustiner, Kartäuser, Kogelherren,[1] Dominikaner und Franziskaner haben ihre Klostertracht müssen ablegen und lutherische Prädikanten annehmen.

6. Am Frohnleichnamstage 1543 war die ehrbare Jungfrau Barbara Sturings, eine Waise, im Domstift von Stadtknechten tätlich angegriffen und in ein Gelaß für unsinnige Leute (Narrenkiste, dorenkiste) dauernd gefangen gesetzt, einzig wegen der Teilnahme am Gottesdienste; während der Rat als Grund hierfür angab, daß sie störrisch und geistesschwach sei, behauptete Valentin: nur wegen der hartnäckigen Treue zum katholischen Glauben gebe man sie als närrisch aus.

7. Weiter erhebt Valentin Klage wegen all' der vandalischen Verwüstungen in den verschiedenen Kirchen der Stadt, wegen der Eingriffe in die Freiheitsrechte der Geistlichen, wegen Unterdrückung alles freien Kirchganges.

8. Eine Maßregel, die den Bischof Valentin sehr tief kränkte, war die Vergewaltigung des katholischen Schulwesens in der Stadt Hildesheim. Vom städtischen Regimente wurden „alle die alten Kinderschulen, so vorher bei den Stiften und Kirchen in Hildesheim viele gewesen, insbesondere auch die beim Domstift in Hildesheim, die noch in wenig Jahren 400, 500 und in die 600 junge Schulkinder vom Adel und anderen hatte, so daselbst durch fromme und gelehrte Präzeptoren umsonst auf Unkosten der Kirche unterrichtet wurden, so daß die Schulen auch Pflanzstätten des Klerus waren, gänzlich geschlossen. Dagegen haben sie etliche neue Schulen für herangewachsene und junge Knaben und Mädchen aufgerichtet, darin sie in der neuen Sekte erzogen werden; bei schwerer Strafe darf kein Bürger sein Kind anders wohin gehen lassen, auch keine Schüler der alten Schulen beherbergen". Als Zweck dieser Maßregeln bezeichnet Valentin die „Ausrottung der alten Religion".

9. Die Einsetzung von lutherischen Verwaltern über das Vermögen der katholischen Stifte wurde durchgängig bei den Klöstern der Stadt durchgeführt.

Alle seine Klagen und Vorstellungen erkannte Bischof Valentin als fruchtlos. Einen nennenswerten Erfolg hatten weder seine Bemühungen um die Stiftsrestitution, noch seine Beschwerden über die Vergewaltigung des katholischen Kirchentums. Wie er so sein Stift in weltlicher und geistlicher Hinsicht verloren glaubte, entsank ihm selbst der Mut. Ein Brief vom 5. November 1545 an den Generalvikar der Stadt Rom[2]) gibt uns einen Einblick in seine trostlose Stimmung. „Ich und meine Kirche", so schreibt er, „sind ganz vernichtet, sowohl an zeitlichen als geistlichen Gütern und selbst in religiöser Hinsicht. Ich hege die Absicht, auf das Bistum Hildesheim zu verzichten; denn ich richte mich vollständig zu Grunde und bringe mich selbst in die äußerste Armut, wenn ich nicht zurücktrete. Schon in das neunte Jahr wälze ich diesen Stein; und bei keinem Sterblichen habe ich Hilfe gefunden, abgesehen von Papst Paul III., der übrigens auch keine Geld-

[1]) Kongregation im Lüchtenhof (jetzt Priesterseminar). — [2]) Neapel. Grande Archivio. Carte Farnesiane fasc. 691.

unterstützung und Versorgung oder Zuwendung zu meinem Unterhalte mir gewährt hat. Um mich und um meine hildesheimsche Kirche ist es geschehen. Den Übrigen möge der allmächtige Gott in seiner Erbarmung Rat schaffen". Wie Valentin schon früher gebeten hatte, ihm ein nicht ganz mittelloses Bistum zu übergeben, so sah er von neuem sich gezwungen, in Rom um eine Versorgung zu bitten, damit er wenigstens als katholischer Bischof geziemenden Unterhalt finden könne.

Neue Maßnahmen gegen das katholische Kirchenwesen in Hildesheim.

Unbekümmert um alle Mandate des Kaisers und des Kammergerichts, setzte der Rat von Hildesheim inzwischen seine Bemühungen um vollständige Unterdrückung der katholischen Religion in Hildesheim 1545 und 1546 fort. Am 10. April 1545 schickte der Rat den Prior der Kartäuser Diedrich Loer ins Exil.[1]) Anlaß zu einem neuen Vorstoß gegen das Domkapitel gab die Feier von Mariä Lichtmeß im Dome.[2]) Als die großen Domglocken „weiblich läuteten" und die Prozession mit geweihten Lichtern um den Domhof zog, traten die Prädikanten vor den Rat mit der Klage, das sei „Baals Handel", und das Läuten störe sie in ihren Sermonen. Der Rat ließ durch stattliche Gesandtschaft das Domkapitel auffordern, sich des Läutens zu enthalten, sonst könne ein großer Aufruhr entstehen. Der Dombechant erklärte, er richte sich nach dem Reichsabschiede; „bleibt ihr in euren Kirchen, wir wollen in unserer Kirche unsere alten Zeremonien halten, so lange nicht der Kaiser eine Änderung anordnet".

Mehr die Festigkeit des Domkapitels, als die Berufung auf den Kaiser machte Eindruck auf den Rat. Wie Oldecop bemerkt haben will, hatte 1545 mehr als in früheren Jahren bei allen protestantischen Fürsten und Städten die Verachtung des Kaisers zugenommen. „Man lachte der kaiserlichen Obrigkeit und hielt sein Kammergericht für nichts".[3]) Auch in Hildesheim zeigte sich eine auffallende Verachtung der kaiserlichen Erlasse. Obwohl der Kaiser noch am 20. Mai 1545 wegen des gewaltsamen Eingriffes in die Religion, den Gottesdienst und das Vermögen der Kartäuser der Stadt ein Restitutionsmandat zusandte,[4]) und am 2. Oktober 1545 dem Rate befahl, die zahlreichen Gewaltakte gegen das Godehardi-Kloster wieder gut zu machen,[5]) ja selbst dem kaiserlichen Fiskal die Einleitung des amtlichen Prozesses gegen die Stadt dieserhalb befahl,[6]) so schickte dennoch die Stadt in demselben Jahre sich an zu weiterer planmäßiger Unterdrückung der katholischen Religion in allen Klöstern und Stiften in Hildesheim. Urheber dieses Vorgehens waren die Prädikanten und Religionsverordneten in Hildesheim. Auf Andrängen derselben klagte der Rat am 6. August 1545 dem Kurfürsten von Sachsen, daß die Geistlichen im Dome noch mit allen Zeremonien und Mißbräuchen auf ihrer alten Bahn blieben,[7]) daß die Klöster noch die Administration ihrer Güter hätten und zum Teil nicht zur lutherischen Predigt sich hielten. Um die Standhaftigkeit der Stifts- und Klostergeistlichen zu brechen, lud der Rat zum 20. August 1545 die Geistlichen der 7 Stifte vor das städtische Regiment, das im Beisein der

---

[1]) Oldecop 243 f. — [2]) Cod. Bev. 313 Bl. 109a. — Vgl. Oldecop 244. — [3]) Daselbst 242. — [4]) Cod. Bev. 347 Bl. 4. — Stadtarchiv. Akten. XCI. 76. — [5]) Stadtarchiv. Akten. XCI. 146. — [6]) Wiener Staatsarchiv. Acta judiciatia miscell. H. 2. — [7]) Stadtarchiv. Hs. 76.

Prädikanten mit ihnen verhandelte.[1]) Hier wurde zunächst dem Pater der Lüchtenhof-Kongregation, Paul Nagelschmidt aus Alen, kurzweg[2]) Paul Alen genannt, angesagt: weil er sich der lutherischen Kirchenordnung nicht fügen wolle, solle er zur Stunde die Stadt räumen; Büttel und Stadtknechte bemächtigten sich seiner und führten ihn zum Tore hinaus, nachdem ihm die Schlüssel seiner Kongregation abgenommen waren. Dann ward den Stiften und Klöstern bei Androhung gleicher Strafe die Ablegung der Ordenskleidung und die Annahme der lutherischen Religion binnen 14 Tagen geboten. Durch die gleiche Drohung wurden die Insassen von zwei Beginen-Konventen zum lutherischen Abendmahl gedrungen. Ausgewiesen wurde ferner ein vornehmer Konventual des Godehardi-Klosters und der Prokurator des Michaelis-Klosters namens Diedrich.[3])

Bischof Valentin erwirkte dieserhalb neue Zitationen des Kammergerichts gegen den Rat, die am 7. und 9. September 1545 erfolgten. Auf die Haltung der Stadt blieben solche Vorladungen ohne Einfluß; stets von neuem machte sich die feindliche Stimmung gegen alle katholischen Institutionen geltend, wie noch vor Schluß des Jahres 1545 sich zeigte. Am 15. Dezember 1545 stellten die Große Bäuerschaft und die Schuhbäuerschaft die Forderung auf, die Domschule dürfe nicht ferner geduldet werden.[4]) (Die an demselben Tage von der Hagen- und Schuh-Bäuerschaft erhobene Forderung, man solle die Bauten an der Jakobi-Kirche nicht fortsetzen, sondern das Material zum Bau des Almstores verwenden,[5]) wird nur aus Sparsamkeit und zur Sicherung der Stadtbefestigung erfolgt sein.)

In der gleichen Abstimmung der Bäuerschaften vom 15. Dezember 1545 wurde von der Mehrzahl beschlossen,[6]) daß man außer dem Juden Leffmann keine anderen Israeliten in Hildesheim dulden wolle, und daß außer den niederen Stiften auch das hohe Domstift zur Zahlung der städtischen Zulage herangezogen werden solle. Da man immer noch fürchtete, es möchten angesehene Bürger von katholischer Gesinnung durch das Vertrauen ihrer Mitbürger in das städtische Regiment gewählt werden, so schloß die Bürgerschaft, wie schon am 12. Dezember 1543, so nochmals am 15. Dezember 1545 im Hinblick auf die bevorstehende Wahltermine alle vom Rate aus, die „Gottes Worte" abgeneigt seien.[7]) Und alsbald nach den Wahlen ließ am 12. Februar 1546 das gesamte städtische Regiment durch Umlesen zum dritten Male den Erlaß verkündigen, daß alle, die nicht das lutherische Abendmahl empfingen, in Zukunft nach ihrem Tode nur dort begraben werden sollten, wo hingerichtete Missetäter beigescharrt wurden.[8])

1546, als an dem vollständigen Bruch mit dem katholischen Glauben, dem Bischof und Domkapitel nicht mehr zu zweifeln war, nahm die Stadt auch zwei Neuerungen auf dem Gebiete der Verwaltung vor, in denen Bischof Valentin Zeichen politischer Unbotmäßigkeit zu erkennen glaubte. Seither hatte die Stadt in ihrem Siegel das Bild eines Bischofs[9]) geführt; jetzt wurde ein neues Siegel ohne dieses bezeichnende Bild eingeführt. Früher war neuen Bürgern der Bürgerbrief nur mit bischöflicher oder domkapitularischer Genehmigung gegeben; jetzt holte man die Zustimmung des Domkapitels oder des Bischofs nicht mehr ein;[10]) dadurch entzog sich die Stadt immer weiter der Hoheit der ordentlichen Obrigkeit.

---

[1]) Stadtarchiv. Akten. XXI. 21. CXXXII. 43. — Olbecop 244. — [2]) Notiz von Krätz. Fasc. Bever. 29 — [3]) Olbecop 244. — [4]) Stadtarchiv. Hs. 154. 3a. — [5]) Daselbst. — [6]) Stadtarchiv. Akten. CLXX. 2. — [7]) Daselbst. Hs. 154. 3a. — [8]) Daselbst. Hs. 56a. — Olbecop 248. — [9]) Nach Valentin: des Bischofs Bernward. — [10]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 24.

Mit den übrigen niedersächsischen Städten und dem ganzen Schmalkaldischen Bunde machten Rat und Gemeinde durchaus gemeinsame Sache, wie es ja auch nach dem endgiltig vollzogenen Religionswechsel bei der Lage Hildesheims und den Beziehungen des städtischen Gemeinwesens nicht anders zu erwarten war. Die Beschlüsse von 1546 und 1547 lassen klar erkennen, daß die Stadt ihre Geschicke mit der gesamten lutherischen Bewegung verknüpft sah und an Änderung der religiösen oder politischen Haltung nicht dachte.[1]) In üblicher Weise bezeichnete man den Abfall vom katholischen Glauben als Abkehr von allen Mißbräuchen und abgöttischen Zeremonien. Das Verharren bei der lutherischen Religion galt als „beim Evangelium leben und sterben, sinken und schweben". Bei der Abstimmung vom 9. April 1547 sollen es nur noch 5 oder 6 Bürger gewesen sein, welche das Gelöbnis des Ausharrens bei der lutherischen Religion zu leisten sich weigerten.[2])

Wie eng die gesamte Politik der Stadt Hildesheim seit 1543 verknüpft war mit der Stellungnahme der übrigen protestantischen Fürsten und Städte, zeigte sich im September 1545, als Herzog Heinrich der Jüngere sein Fürstentum Wolfenbüttel nebst den zugehörigen hildesheimschen Gebietsteilen auf kurze Zeit wieder eroberte und die Stadt Hildesheim um die Zuführung von Lebensmitteln anging. Die Bürgerschaft beschloß am 29. September 1545, auf Seite der (dem Herzoge feindlichen) Städte endgiltig zu bleiben und schlug dem ehemaligen Bundesfreunde die Bitte ab. Als dagegen kurz hernach Heinrich gefangen genommen wurde, und Landgraf Philipp aufforderte, den entlassenen Truppen desselben Abbruch zu tun, zogen Bürger und andere auf die Landstraßen, um nach Herzenslust Heinrich Mannen auszuplündern.[3]) Die besser Gesinnten schämten sich dieses Gebahrens ihrer Mitbürger, das der Stadt viele Vorwürfe zuzog. Auf Befehl der Regierung des Schmalkaldischen Bundes mußte alsdann 1546 Hildesheim nebst anderen Städten helfen, um die Festungswerke von Steinbrück, das nebst Wolfenbüttel als Stützpunkt in Herzog Heinrichs Lande bedenklich schien, niederzubrechen.[4])

Als 1546 die Spannung zwischen dem katholischen und lutherischen Lager zu schlimmen Verwicklungen zu führen drohte, ordnete der Rat von Hildesheim am 4. Juli 1546 öffentliche Gebete an auf jeden Dienstag früh 4 Uhr. Die bevorstehenden Kämpfe führte der Rat nach der derzeitig beliebten Redeweise darauf zurück, daß „Gottes Wort" vom Satan und der ganzen Welt Anfechtung leiden müsse, und „der Satan in etliche Widerchristen (die Katholiken) getreten ist." Damit aber die Pläne, welche Hildesheim mit den übrigen lutherischen Ständen zu beraten habe, besser geheim gehalten würden, übertrugen Rat und Gemeinde einem Ausschusse von neun Personen die Aufgabe und Vollmacht, bei diesen Verhandlungen die Stadt zu vertreten.[5])

Wie hoch in jener Zeit die Gehässigkeit gegen die Katholiken ging, zeigt ein (allerdings nur in Abschrift im Stadtarchiv erhaltenes) Rundschreiben des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen vom 30. August 1546, worin diese unter Hinweis auf das seitherige blutdürstige Wüten des Papstes gegen die lutherischen Fürsten warnten vor der durch den Papst angeordneten Vergiftung aller Brunnen und stehenden Gewässer in lutherischen Ländern Deutschlands.[6])

---

[1]) Städtischer Beschluß vom 9. April 1547. Stadtarchiv Hs. 154. 3a. — [2]) Küntzel a. a. O. S. 107. — [3]) J. Brandis Diarium 62 f. — [4]) Daselbst 64 f. — [5]) Stadtarchiv. Hs. 154. 3a. — Akten CLXX. 2. — [6]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 44.

Die weiteren Pläne des Rates zielten daraufhin,[1]) die Kartause vor dem Dammtore und die Sülte vor dem Ostertore abzubrechen; in Kriegszeiten konnten diese beiden Klöster vom Feinde als Stützpunkte seiner Angriffe benutzt werden; ihr Abbruch diente daher ebenso zur Beruhigung der Stadt wie zur Beseitigung katholischer Einrichtungen. Beide Ziele hatte man ja auch bei den Eingriffen in die Gebäude des Godehardi-Klosters bereits zu erreichen gewußt. Auch das Stift auf dem Moritzberge dachte man, soweit es gefährlich werden konnte, abzubrechen, den Geistlichen sollten dann andere Kirchen in der Stadt gegeben werden, womit sie zugleich den städtischen Bekehrungsversuchen zugänglicher gemacht wären. Weil ferner die Stifte innerhalb der Stadtmauern die besten Wohnplätze einnähmen und zu viel Vermögen an sich gebracht hätten, so sollten ihre Güter eingezogen werden zum Besten der Schulen, des lutherischen Kultus, der Armen und für das gemeine Beste. Das Domstift sollte nach lutherischer Weise reformiert werden. Das Moritzstift, dessen Mitglieder trotz Ausschluß vom städtischen Handel und Wandel zum Religionswechsel sich nicht bequemen wollten, sondern am katholischen Glauben festhielten — ohne jedoch durch Beobachtung seiner sittlichen Vorschriften sich auszuzeichnen —, ebenso die katholisch gebliebenenen Stiftskapitel zum hl. Kreuz, zu St. Andreas und zu St. Johann, desgleichen die noch immer in ihrer Mehrheit zum katholischen Glauben haltenden Klöster zu St. Michael, St. Godehard, im Lüchtenhofe und zu St. Magdalenen sollten mit schärferem Nachdruck zur lutherischen Religion gedrungen werden.

Diese seine Absichten trug der Rat 1545 auf dem schmalkaldischen Bundestage zu Frankfurt vor.[2]) Allein dort erhielten die gar zu stürmischen Hildesheimer von den protestantischen Reichsständen die Weisung: die Dechantenwohnung zu St. Andreas könne wohl der Rat einem Prädikanten geben, doch im übrigen solle man in Hildesheim „etwas gemach tuen"; auf dem Versammlungstage zu Hannover im März 1546 solle eine Verständigung mit den katholischen Stiften der Stadt angebahnt werden; die Klöster möge man zur Reformation anhalten, auch ihnen je zwei Vormünder setzen. Als dann im März 1546 die Gesandten der protestantischen Stände in Hannover versammelt waren, luden sie das Domkapitel, das Moritzstift und den Dechant von St. Andreas zur Verhandlung über den Zwist mit der Stadt ein. Die Eingeladenen antworteten ablehnend.[3]) Dechant Oberg berief sich auf die ordentliche Obrigkeit; das Domkapitel klagte über die vielfachen Eingriffe der Stadt; Abgesandte „mit Vollmacht nach Hannover zu schicken, sei nicht gebräuchlich"; an den Freveltaten, die Jost von Alten gegen Kirchen und Bürger verübe, sei das Kapitel ganz unschuldig; jetzt sei es gerade die Stadt Hildesheim, die ihm, dem „erklärten Ächter", Vorschub leiste.

Da diese Verhandlung erfolglos blieb, so fragte die Stadt Hildesheim beim Rate zu Magdeburg und bei Anderen an, wie wohl mit den widerspänstigen katholischen Stiften zu verfahren sei. Der Rat von Magdeburg riet zu nachdrücklicher Fortsetzung der Unterhandlung und zur Heranziehung zu städtischen Steuern.[4]) Bugenhagen, Cruziger, Philipp Melanchton und Paul Eberus rieten zum Frieden; in den Pfarrkirchen solle man

[1]) Stadtarchiv. Akten. XCI. 147. — [2]) Daselbst. XCI. 8. CXLII. 61. — [3]) Daselbst. XLIII. 27. — [4]) Daselbst. CLIII. 487.

auf Abstellung der „Abgötterei“ dringen, aber nicht mit Gewalt vorgehen gegen solche Kirchen, die einer anderen Obrigkeit unterständen; den Bürgern möge übrigens der Rat den Besuch unrechter Gottesdienste verbieten.[1]) Trotzdem ging man in Hildesheim etwas energischer gegen die Stifte vor. Die wiederholte Inventarisation der Einkünfte, Urkunden und Pretiosen der Stifte[2]) bezweckte nicht nur die Verhinderung ihrer Fortschaffung, sondern sollte auch die Unterlage zu baldiger Einziehung des stiftischen Vermögens bilden. Das Kreuzkapitel mußte am 21. Februar 1546 dem Rate versprechen,[3]) die in Kriegsläuften an anderen Orten geborgenen Wertsachen des Stifts binnen 4 Wochen zurückzuschaffen, dem Rate ein Inventar zu geben, die Predigt des „reinen Wortes Gottes“ in der Kirche zuzulassen und Zuschuß zum Unterhalte des Prädikanten zu leisten. Wie stark der Druck war, der diese Zugeständnisse erzwang, ist daraus zu entnehmen, daß selbst derjenige Stiftsherr, dem die Religionsneuerung in tiefster Seele zuwider war, diese Urkunde mit unterschrieb: „Johannes Oldecop min Handt.“ Auch eine Liste der jährlichen Zahlungen, die das Kreuzstift 1537 bis 1560 zu den städtischen Festungswerken und anderen städtischen Zwecken leistete, ist noch erhalten.[4])

Am schlimmsten erging es den vor der Stadt gelegenen Klöstern. Als im Sommer 1546 bedrohliche Kriegsgerüchte auch nach Hildesheim drangen, machte der Rat der Kartause und der Sülte den Vorschlag, beide Konvente möchten in die Stadt ziehen, wo sie alsdann auf Lebenszeit ruhsame Wohnplätze haben sollten. Beide Konvente kannten sattsam die städtischen Absichten und schlugen daher dieses Ansinnen ab. Nun beschloß der Rat den Abbruch der aus festem Steinwerk bestehenden Gebäudeteile, nämlich der Kirchen nebst den Umgängen, und ersuchte am 27. Juli 1546 die gesamte Bürgerschaft um Zustimmung zu diesem Plane. Die älteren und ruhigeren Leute in der Jakobi-, Georgi-, Schuh- und Hagenbäuerschaft wollten mit diesem Gewaltakte noch warten, bis die äußerste Not dazu zwinge; die übrigen Bürger stimmten der sofortigen Zerstörung zu und verlangten zugleich die Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes im Dome und im Moritzstifte nebst Einführung lutherischer Predigt in beiden Kirchen.[5]) Sofort wurde nun das Zerstörungswerk begonnen. Unter Aufsicht von fünf Ratsherren, die als Zerstörungskommissare den Namen brekeherren bekamen, überfielen die Bürger in hellen Scharen die beiden wehrlosen Klöster und brachen sie mit Ausnahme des Brauhauses fast bis auf den Grund nieder.[6]) Wochen lang schleppten die Hildesheimer alles, was verwendbar war, in die Stadt. In elenden Hütten suchten die Kartäuser sich inmitten der Trümmer ihres Klosters notdürftig einzurichten. Die Anreizungen zum Abfall fruchteten bei ihnen nichts; nur ein Bruder Christophorus wurde lutherisch, kehrte jedoch vor dem Tode zur Mutterkirche zurück.[7])

Nach der Zerstörung der Klöster vor der Stadt glaubte der Rat, auch gegen die in der Stadt selbst belegenen Stifte schärfer vorgehen zu können. Am 29. Juli 1546 verlangte das gesamte städtische Regiment vom Domkapitel, ihr „Singen und Klingen“ einzustellen. Das Kapitel fügte sich und von nun unterblieb der Gottesdienst im Dome.[8]) Am 4. September 1546 verlangte[9]) der Rat von den Mitgliedern des Domstifts und aller niederen Stifte das Versprechen, in kommenden Tagen der Not nicht aus Hildesheim

[1]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 49. — Oldecop 265 f. — [2]) Stadtarchiv. Akten. LXXXIX. 428; XCI. 475. 132. 180. 181. — [3]) Daselbst. XCI. 182. — [4]) Staatsarchiv in Hannover. Hs. F. 22a. Bl. 112. — [5]) Stadtarchiv. Akten. CLXX. 2 und Hs. 154. 3a. — [6]) Cod. Bev. 347. — [7]) Oldecop 257. — [8]) J. Brandis Diarium 64 f. — [9]) Stadtarchiv. Akten. XCI. 9.

zu weichen, treu zur Stadt zu stehen, Vermögensstücke nicht fortzuschaffen, hohe Beiträge zur Verteidigung und Hilfe der Stadt zu leisten; die Befreiung der niederen Stifte von Schoß und Pflicht sollte aufhören; in allen ihren Kirchen sollten die Geistlichen die lutherische Predigt hören und das lutherische Abendmahl empfangen. Die Antworten[1] der Kloster- und Stiftsgeistlichen lauteten teilweise viel entgegenkommender, als man nach ihrem seitherigen Widerstande hätte erwarten sollen; möglich, daß das harte Geschick der Sülte und der Kartause sie eingeschüchtert hatte. Volle Nachgiebigkeit fand der Rat allerdings auch jetzt nur im Franziskaner- und Dominikaner-Kloster; in beiden war ja der Rat schon vollständig Herr geworden. Das Andreas-Kapitel war „verflogen". Die Mönche zu St. Godehard, zu St. Michael und andere, auch die Domvikare gaben dem Rate entgegenkommende Erklärungen; selbst die Stiftsherren zum hl. Kreuze versprachen die Anhörung von Gottes Wort (d. i. lutherischer Predigten), als hätte das Unglück der Kartause und Sülte und die drohende politische Lage ihnen den Mut genommen. Doch zeigte sich bald, daß manche Zusagen nur als ausweichende Antworten (und als Versprechen äußeren Verhaltens ohne innere Sinnesänderung) aufzufassen waren; die Kreuzstiftsherren hielten die ihnen vorgehaltenen Artikel nicht. Gar keine Antwort auf das Ansinnen der Stadt gaben die Domherren. Die Kartäuser[2] lehnten das Ausziehen des Ordenskleides ab, sie wollten die letzten noch stehenden Gebäude nicht niederreißen und wehrten sich gegen weitere Eingriffe der Stadt in ihre Vermögensverwaltung.

Um die hohen Kriegssteuern zahlen zu können, die der Schmalkaldische Bund forderte, nahmen im Herbst 1546 „die von Hildesheim aus Kirchen und Klusen hier (in Hildesheim selbst) und in dem (der Stadt unterstehenden) Gericht Peine[3]) alles, was man erreichen konnte. Verschont wurden der Dom, das Moritzstift, das Kreuzstift, das Süsternkloster, und die Kongregation; aus diesen ward nichts genommen. Doch aus St. Michael, St. Godehard, St. Andreas, St. Jakobi und St. Georg wurde geholt, was an Silber vorhanden war. Aus der Brüdernkirche (zu St. Martini) und aus St. Paul war schon vor 2 Jahren (alles) weggeholt. (Von dem Edelmetall schlugen sie hildesheimsche Taler."[4])

Am 11. Januar 1547 übertrug der Konvent zu St. Paul,[5]) der die Ordensregel des heil. Dominikus verlassen hatte und zum lutherischen Bekenntnis übergetreten war, seine Häuser und ausstehenden Gelder und Zinsen an die vom Rate eingesetzten Vorsteher der Pauli-Kirche zwecks Verwendung zu lutherischem Gottesdienst und Predigtamt. (Die Wendungen der Urkunde, daß die Aussteller als Glieder des Predigerordens ihren Beruf als Prediger des Evangeliums nicht recht erfüllt haben, bestätigt den vollzogenen Übertritt zu der neuen Lehre, die das rechte Verständnis des Evangeliums ja allen Katholiken absprach.) Unter den abgetretenen Häusern befand sich auch das des Weihbischofs.

Der letzte hildesheimsche Weihbischof Balthasar Fannemann hatte 1543 Hildesheim verlassen und war nach Mainz, dann nach Münster gegangen;[6]) seit 1545 hatte er ein theologisches Lehramt in Weingarten und Kempten übernommen;[7]) 1547 berief Herzog Wilhelm von Bayern ihn an die Universität Ingolstadt; Bischof Valentin widersetzte sich dem und machte geltend, daß er sofort nach der Restitution des Hochstifts Hildesheim diesen „hervorragenden, hoch bedeutenden und berühmten Prediger" sowohl zur Reform der Klöster wie zum Predigtamte dringend nötig haben werde; die Erhaltung des Weihbischofs für das Bistum Hildesheim lag Valentin so sehr am Herzen,

---

[1]) Stadtarchiv. Akten. XCI. 7. — [2]) Daselbst. XCI. 77. — [3]) Vergleiche „Eine Copie der Wichte der goider und kerken kleinode uth dem Gerichte Pheine anno 1546 enthfangen." Abgedruckt im Hildesheimschen Kathol. Sonnt.-Bl. 1883 S. 93. — [4]) J. Brandis Diarium. 65. — [5]) Stadtarchiv. Hs. 186 Bl. 74. — Vergl. Akten XCI. 472. 473. — [6]) Siehe oben Seite 132. — [7]) LA. I. 29. 1. 235.

daß er selbst vom Papste, der Balthasar am 10. Januar 1548 zum Besteigen des Ingolstädter Lehrstuhls verpflichtete,[1]) appellierte an den „besser zu unterrichtenden Papst und an das begonnene Allgemeine Konzil".[2]) In Ingolstadt und auf dem Reichstage zu Augsburg war Fannemann so lange tätig, bis Erzbischof Sebastian von Mainz ihn zu seinem eigenen Weihbischof ernennen ließ.[3]) Daß Fannemann als Weihbischof des Mainzer Erzbischofs Sebastian 1551 nach Bischof Valentins Tode gegen dessen Testamentarier einen Prozeß anstrengte[4]) wegen 775 Goldgulden rückständiger Pensionsbezüge, die ihm aus der Propstei des Bartholomäus-Stifts zu Frankfurt zugesichert waren, bildet einen unliebsamen Ausklang der Beziehungen dieser beiden bedeutenden Männer.

Anfang 1547 schritten die zur Ordnung des Religionswesens bestellten städtischen Kommissare von neuem gegen das Kreuzstift ein,[5]) nicht nur um an der Vermögensaufsicht teilzunehmen und auf gute sittliche Ordnung zu bringen, sondern auch um die erledigten Präbenden einzuziehen und alle Geistlichen bei Verlust ihres Einkommens zur lutherischen Predigt zu zwingen. Das Kreuzkapitel berief sich[6]) auf das weite Entgegenkommen, das es bereits den gestellten Anforderungen im vorigen Jahre bewiesen habe, und beschwerte sich über die Zudringlichkeit, mit der stets weitergehende Ansinnen gestellt würden. Am 5. August begann Justus Jonas[7]) in der Kreuzkirche seine Vorträge über den Epheserbrief, deren Besuch den Stiftsherren vom Rate befohlen war; nur elf Lektionen hielt er in der Kirche, um dann in Folge eintretender vollständiger Veränderung der politischen Verhältnisse Kirche und Stadt plötzlich zu verlassen.

Als 1547 Herzog Erich II. von Calenberg seinen Zug durch Niedersachsen nach Bremen unternahm, setzte die Stadt Hildesheim sich in Kriegsbereitschaft. Die Geschütze wurden auf die Wälle gebracht. Um einem feindlichen Heere den letzten Stützpunkt, der an den Toren sich hätte bieten können, zu entziehen, ward im Februar 1547 die Katharinen-Kirche vor dem Ostertore niedergebrochen.[8]) Kurz hernach mußte das Hospital Johanneshof und das Johannesstift an der Dammtorbrücke das Schicksal der Kartaus und Sülte teilen.[9]) Anlaß dazu gab die Notwendigkeit einer Veränderung der städtischen Festungswerke. Zwei Zwinger im Hohen Graben wurden niedergelegt und das Dach des großen Zwingers abgetragen. Den armen Leuten auf dem Johanneshofe nahm der Rat beinahe 3 Morgen Land und zog einen Graben durch den Hof; hinter der Johanneskirche wurden 6 Stiftsherrenhäuser nebst dem Pfarrhause niedergerissen, auch die Johanneskirche selbst, die bereits aller Kleinodien beraubt war, am Ostersamstag 1547 fast bis an die Kirchentür abgebrochen[10]); 2 Kirchenglocken wurden in die nahe Martinikirche überführt. Statt St. Johann wurde St. Martini lutherische Pfarrkirche für den Dammtorbezirk. Dem Johannesstifte wurden außer den genannten Gebäuden elf Morgen Land und acht von den Stiftsherren selbst gebrauchte Gärten entzogen. Auf diesen Gärten legte der Rat eine Gerichtsstätte an, genannt Klingenberg; er verlegte also die seither nahe am Johannisstifte gelegene Gerichtsstätte für Gobinge etwas weiter vor das Dammtor und umzog diesen neuen Klingenberg mit einer Mauer.[11])

Die verschiedenen gewaltsamen Maßnahmen des Rates hatten auch auf das Domkapitel tiefen Eindruck gemacht. Um schlimmeren Dingen vorzubeugen, hatte das Kapitel auf die Forderung des Rates am 30. Juli 1546 nach der Komplet den Dom schließen lassen, wie bereits oben erwähnt wurde.[12]) Um den Bedrückungen

---

[1]) Vatikan. Archiv. Brev. Paul. III. Brevia minuta. 1548. Ep. 21. — [2]) LA. I. 2. 1. 10. — [3]) LA. I 29. 1. 235. — [4]) LA. I. 29. 1. 235. — [5]) Stadtarchiv. Akten. XCI. 183. — [6]) Daselbst. Auch Staatsarchiv in Hannover. Hs. F. 22a. — [7]) Daselbst. Oldecop 261. — [8]) Oldecop 257. — [9]) Cod. Bev. 313 Bl. 152 f. — Nach Krätz Aufzeichnungen stand die Johanneskirche im Flüggeschen Garten vor dem Dammtore. Der Hochaltar mit seinem Retable wurde nach Heyersum verkauft. — [10]) Stadtarchiv. Hs. 174. a. Oldecop 259. — [11]) Stadtarchiv. Akten. CLVIII. 72. — [12]) Daselbst. CXXXII. 34.

des Rates zu entgehen, planten einige Domherren den Fortzug aus der Stadt. Doch dem trat Ludolf von Veltheim entgegen, der lieber zeitweiligen Druck und schwere Auflagen erdulden, als durch Verlassen des Domhofes das Domstift selbst dem Untergange aussetzen wollte. Wohl leistete das Domkapitel der Stadt Beiträge zu den Kosten der Befestigungswerke, doch fügte es sich nicht der Forderung, lutherische Predigten im Dome einzuführen und eine Domschule mit lutherischen Lehrern zu eröffnen. Hierüber und über das Fernbleiben der anderen Geistlichen von den lutherischen Sermonen, sowie über das Weglaufen der Schwestern zu St. Magdalenen aus der Predigt führten die Prädikanten und die Religions-Verordneten unablässig Klage beim Rate.[1]) Auch daß auf den umliegenden Dörfern die Leute zum Festhalten am katholischen Glauben vom Klerus ermutigt wurden, bot ihnen Anlaß zu Klagen.

Nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes.

Verhandlungen über Restitutionen und Sühne.

Vom Anfang seiner Regierung an hatte Bischof Valentin unermüdlich beim Kaiser, bei der Reichsregierung und auf den Reichstagen um die Wiederherstellung des Hochstifts Hildesheim angehalten. Diese Bemühungen steigerten sich,[2]) als 1546 die Feindschaft zwischen dem Kaiser und dem Schmalkaldischen Bunde den Ausbruch eines Krieges und als Folge desselben eine Umgestaltung der politischen Lage wahrscheinlich machte. Von diesem Wandel der Dinge erwartete auch Valentin eine bessere Wendung für sich und sein Hochstift. Daher wich er von nun an nicht mehr von der Seite des Kaisers. 1546 nach Schluß des Reichstages zu Regensburg soll der Kaiser dem Bischofe Valentin geradezu das Versprechen gegeben haben, er werde nach einem Siege über Sachsen und Hessen die vollständige Restitution des Hochstifts Hildesheim ausführen. Dagegen gelobte Valentin dem Kaiser, während des Krieges dem Kaiser zu Diensten zu sein und im kaiserlichen Lager zu bleiben. Valentin hielt sein Wort und hielt trotz der ihm erwachsenden hohen Kosten und Mühen ein Jahr und mehrere Monate beim Kaiser und in dessen Diensten aus. Ein besonderer Beweis kaiserlichen Vertrauens war seine Entsendung zum Böhmischen Landtage in Prag im Mai 1547, wo er als kaiserlicher Abgesandter vermittelnd und beruhigend auf die Haltung Böhmens in den gefahrvollen Kriegsläuften jener Zeit einwirken sollte.[3]) Nun trat durch den Sieg der kaiserlichen Waffen die lang ersehnte glückliche Wendung ein. Am 24. April 1547 erlitt die Schmalkaldische Heeresmacht bei Mühlberg eine entscheidende Niederlage; Johann Friedrich von Kursachsen und Philipp von Hessen kamen in die Gefangenschaft des Kaisers. Sofort erinnerte[4]) Valentin den Kaiser an das Versprechen der Stiftsrestitution, das er zu Busseto dem Papste und jüngst noch zu Regensburg dem Bischofe gegeben habe. Auch König Ferdinand verwandte sich am 1. Juni 1547 beim Kaiser[5]) dafür, daß er nicht nur die hildesheimschen Junker und die Stadt zum Gehorsam zwingen, sondern auch die okkupierten Stiftsgüter dem Bischofe zurückgeben möge.

---

[1]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 48. 50. — [2]) LA. I. 7. 1. 7. Bl. 12 ff. — Cod. Bev. 313 Bl. 130. — [3]) LA. I. 2. 1. 9. Bl. 792. — [4]) Wien, Staatsarchiv. Acta judicialia miscell. H. 6. [5]) Daselbst. Acta judicialia miscell. H. 5.

Doch der Kaiser willfahrte jetzt dem nicht. Höhere politische Rücksichten ließen am Kaiserhofe die Interessen des Herzogs Heinrich des Jüngeren als wichtiger erscheinen; das Anliegen des machtlosen hildesheimschen Bischofs mußte diesen Interessen weichen. Zu Halle ließ der Kaiser daher am 23. Juni durch (den jüngeren) Granvella, Bischof von Arras, dem Bischofe Valentin eröffnen: Papst Paul III. sei nicht zuständig gewesen, ein Urteil zu fällen über die vom Kaiser 1521 ausgesprochene Ächtung des Bischofs Johann und deren Folgen; daher sei nicht etwa dem päpstlichen Urteile Folge zu geben, sondern die okkupierten hildesheimschen Gebietsteile sollten an den seither vom Reiche anerkannten Besitzer Herzog Heinrich den Jüngern restituiert werden. Alle Einwendungen Valentins gegen diesen Bescheid wurden mit der Erklärung beantwortet: das päpstliche Urteil sei in dieser Sache bedeutungslos.

Nun riß Valentin die Geduld. Vor Notar und Zeugen appellierte er[1]) am 30. Juni 1547 von dem schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Kaiser; und da er keinen Zutritt zum Kaiser erhielt, appellierte er weiter an den Papst und an das Allgemeine Konzil.

Noch einmal überreichte er 1547 dem Kaiser eine Darlegung der Gründe, die Herzog Heinrichs Ansprüche als nichtig erscheinen ließen.[2]) Ungerecht sei die Acht gegen Johann gewesen, ungerecht daher auch die Vollziehung dieser Acht und die Okkupation des Hochstifts; denn der Kaiser für sich könne einen Bischof nicht bannen, zudem sei der Bann außerhalb des Reiches ordnungswidrig verhängt, zu dieser Verhängung sei Johann nicht zitiert, auch nicht zuvor gehört worden; solche wesentliche Fehler zögen die Ungiltigkeit des Strafurteils nach sich. Kraftlos sei ferner jene Investitur, durch die im September 1530 dem Herzoge die hildesheimschen Stücke übertragen seien, weil der Kaiser die kirchlichen Güter überhaupt nicht, auch nicht auf Grund eines Vergehens des Bischofs an andere vergeben und so die Kirche selbst schädigen dürfe; ferner sei diese Investitur mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte Dritter erfolgt. Der Quedlinburger Vertrag ferner sei für den Bischof unwirksam, weil bei ihm der Bischof nicht mitgewirkt habe.

Dem Kaiser waren die steten Mahnungen des hildesheimschen Bischofs und namentlich die Erinnerung an seine eigenen Versprechungen doch recht unbequem. Er versuchte daher, den Streit in die Bahn gütlicher Verhandlung zu lenken. Am Christabend 1547 ernannte er den[3]) Erzbischof Sebastian von Mainz und Herzog Friedrich von Bayern zu Kommissaren für gütliche Schlichtung der hildesheimschen Restitutionssache. Einige Monate später übertrug er auf dem Reichstage diese gütliche Verhandlung dem Erzbischof Johann von Trier und dem Herzog Wilhelm von Bayern; doch nun reiste Herzog Heinrich der Jüngere plötzlich vom Reichstage ab und machte damit den Beginn der Verhandlung vorerst unmöglich.[4]) Da gab der Kaiser den Versuch gütlicher Verhandlung als nutzlos auf und verwies am 25. Juni 1548 den Streit an das Kammergericht; den Richtern befahl er schleunige Führung des Prozesses;[5]) doch mit dem Endurteil hatte es gute Weile.

Voll Kummer teilte der Bischof am 30. Juli seinem Domkapitel diesen Gang der Dinge und seine eigene Erschöpfung mit; er habe, schrieb er, wegen Mangels an Geld seinen Haushalt in Mainz, wo er bei seiner Präbende residiere, streng eingeschränkt, bedürfe aber dennoch eines Zuschusses vom

---

[1]) LA. I. 7. 1. 7. Bl. 12 ff. — [2]) Staatsarchiv in Wien. Acta judic. miscell. H. 6. — [3]) LA. I. 7. 1. 7. Bl. 19. — [4]) Daselbst. — [5]) LA. I. 7. 1. 21.

Stift Hildesheim, um den Stiftsprozeß beim Kammergericht führen zu können.[1]) Am Kammergerichte beharrte Valentin nun zuerst bei der Auffassung: das römische Urteil ist rechtskräftig, eines neuen Urteils in der Hauptfrage bedarf es nicht; Sache des Kammergerichts könne es nur sein, sofort das rechtskräftig gewordene päpstliche Urteil von 1540 anzuerkennen und dessen Vollstreckung zu befehlen. Allein dieser Antrag wurde vom Gerichte am 7. November 1548 zurückgewiesen. Die Herzöge wurden auf den 4. Februar 1549 zitiert; an diesem Tage überreichte dann der Anwalt des Bischofs die summarische Klage.[2]) Der Prozeß nahm seinen Fortgang durch Einreichung der beiderseitigen schriftlichen Erklärungen.

Ebenso wie die Restitution des Großen Stifts von den Braunschweigschen Herzögen, verlangte der Bischof Valentin nach der Niederlage der Häupter des Schmalkaldischen Bundes Sühne und Ersatz für die Schäden, die den Klöstern und Kirchen seines Hochstifts zugefügt waren. In einem „Katalog der Gewalttaten der Häupter der Schmalkaldener Liga"[3]) wies er namentlich hin auf die Unterdrückung der Stifte Petersberg und Riechenberg bei Goslar, Ringelheim, Wöltingerode, Heiningen, Dorstadt und Lamspringe. Als Beschädigungen seitens der Stadt Hildesheim führte er auf: die Zerstörung der Severus-Kapelle auf dem Alten Markte, der Marien-Kapelle auf dem Andreas-Kirchhofe, der Cyriakus-Kapelle, der Kapelle der hl. Cosmas und Damian bei St. Pauli und der Lamberti-Pfarrkirche beim Michaelis-Kloster. Ganz unterdrückt sei das Franziskaner-Kloster, fast auch ganz das Godehardi-Kloster. Abgesehen von zahllosen anderen Beschädigungen sei am 30. Juli 1546 sogar der Dom gewaltsam geschlossen; fast gänzlich zerstört seien die Sülte, die Kartause, die beiden Nikolai-Kirchen (im Hinteren Brühle und auf dem Damme), sowie die Katharinenkirche. Aus dem vom Fürstentum Wolfenbüttel okkupierten stiftischen Gebiete hätte die schmalkaldische Bundesregierung alle Glocken, besonders die besten und ältesten, im Werte von mehr als 100000 Goldgulden fortgeschleppt und eingeschmolzen. Diesem Beispiele folgend habe auch die Stadt Hildesheim aus der Godehardikirche und aus mehr als 30 Dörfern des Amtes Peine die Glocken fortgeholt und das Metall verwertet.

Daß Valentin jetzt nach dem Siege der kaiserlichen Waffen mit der Stadt Hildesheim gründlich abrechnen wollte, ist um so mehr erklärlich, als er selbst als Bischof und Fürst von den Tagen der Religionsneuerung an unablässig vom Rate aufs schwerste beleidigt war. Auf seine ernsten Vorwürfe und Mahnungen hatte die Stadt mit stolzer Ruhe geantwortet, sie bedauere das „hitzige Gemüt" des Bischofs, sie wolle ihm nicht mit Gleichem vergelten: Wendungen, die dem zur Ohnmacht verurteilten Fürsten und Oberhirten wie Hohn klingen mußten. Mußte er sich doch von der ihm untergebenen Stadt die Anrede gefallen lassen: „Herr Valentin, der sich einen Bischof von Hildesheim nennt." Ganz andere Saiten zog der Rat nach der Schlacht bei Mühlberg auf; da flehte er: „Wir bitten ganz untertäniglich, so Ew. Fürstliche Gnaden hiebevor gegen uns irgendwie zur Ungnade bewogen wären, diese aus väterlichem, mildem und christlichem Gemüte fallen zu lassen und für uns bei Kaiserlicher Majestät gnädig Fürbitte einzulegen."

In den ersten Wochen nach der Schlacht bei Mühlberg war es Valentins Absicht, eine so hohe Strafe der Stadt Hildesheim beim Kaiser zu erwirken, daß ihr die Möglichkeit entzogen wurde, sich nochmals an den kirchlichen und landesfürstlichen Rechten und Gütern des Bischofs so zu vergreifen. Daher rief er dem Kaiser all' die Unbill

---

[1]) LA. I. 7. 1. 9. — [2]) LA. I. 7. 1. 7. Bl. 331 ff. — [3]) LA. I. 2. 1. 9.

in Erinnerung, die in Hildesheim seit der Religionsneuerung geschehen war; alle gütlichen Mahnungen und Mandate seien vergeblich gewesen; noch während dieser letzten Kriegsexpedition habe der Rat neuer Eingriffe sich schuldig gemacht. So habe der Rat noch soeben 1547 aus der Godehardikirche, von deren Turme er schon 1544 vier herrliche Glocken fortgeholt hatte, alle goldenen und silbernen Kleinodien, Geräte und Reliquien entführt, die der Rat 1542 im Archiv eingeschlossen hatte.[1]) Sogar die vergoldeten Silberplatten und Edelsteine vom Prachtschreine St. Bernwards im Michaelisklofter und vom Schreine der 11000 Jungfrauen im Godehardikloster habe der Rat losgerissen, um damit noch jüngst die Rebellen gegen den Kaiser zu unterstützen. Jetzt sei es Zeit, daß der Kaiser Strenge walten lasse.[2]) In der Aufwallung seines Unmutes sprach daher Valentin den Gedanken aus: der Kaiser könne über die Stadt die Acht aussprechen und ihre Privilegien für verwirkt und verfallen erklären. Als selbstverständlich erschien dem Bischofe, daß in Hildesheim das katholische Kirchenwesen wiederhergestellt werde, und die eingedrungenen Prädikanten entfernt werden. Hildesheim müsse die zerstörten Klöster neu aufbauen und allen zugefügten Schaden ersetzen. Auch Schloß und Amt Peine müsse die Stadt dem Bischofe zurückgeben. Weiter dachte Valentin sogar an eine gänzliche Änderung der Verfassung der Stadt; an Stelle des seither nur durch die Bürgerschaft selbst erkorenen Rates oder Magistrats sollten etliche Ratspersonen treten, die der bischöflichen Genehmigung zu ihrem Amte bedürften; der Bischof müsse wieder die wirkliche Gerichtsbarkeit in der Stadt haben und einen Vogt zum Stadtregiment bestellen; erstatten müsse Hildesheim auch die Glocken, die der Rat aus Kirchen in und vor Hildesheim und im Gericht Peine habe wegnehmen lassen, um Geschütze daraus zu gießen. — Diese und andere Maßregeln sollten nach Valentins Vorschlage dazu dienen, das begangene Unrecht zu sühnen und die Stadt im Gehorsam zu erhalten.

Valentins weitgehende Forderungen entsprangen dem Verlangen nach vollständiger Entschädigung des katholischen Kirchentums und nach wirksamer Verhütung weiteren Widerstandes. Doch zeigte sich bald, daß er von allem dem nur sehr wenig erreichen konnte, zumal am Kaiserhofe die Ansprüche der kleineren Hochstifte vor den Rücksichten der hohen Politik zurückstehen mußten. Als dann auch der Rat von Hildesheim rechtzeitig die väterliche Milde des Bischofs anrief, zog dieser es vor, lieber als Fürsprecher der Stadt beim Kaiser aufzutreten und so die Stadt Hildesheim sich selbst zu Dank zu verpflichten. Der Rat von Hildesheim ging auch ganz klug vor, um den Bischof zur Milde gleichsam zu zwingen. Das städtische Regiment in Hildesheim wählte einen Ausschuß von sechs Personen, die Vollmacht erhielten, die Wege einzuschlagen, die zu friedlicher Verständigung mit dem Kaiser führen könnten. Die sechs Kommissare baten, um guten Eingang beim Bischofe zu finden, zunächst drei Vertraute desselben um ihre Fürsprache bei ihm.[3]) Abt Jobst von Marienrode, Domdechant Ludolf von Veltheim und Domherr Burchard von Oberg übermittelten dem Bischofe die Bitte der Stadt, er möge dahin wirken, daß Hildesheim beim Kaiser wieder zu Gnaden aufgenommen werde. Valentin ging darauf ein und gab am 17. Juli 1547 den Rat, die Stadt möge schleunig selbst die Supplik einreichen.[4]) Sofort ergriff der Rat die dargebotene Hand in der Hoffnung auf Erreichung milderer Aussöhnungsbedingungen. Domherr Burchard von Oberg, der als Dechant des Andreasstiftes durch die Stürme der Religionswirren selbst schwer gelitten hatte, ließ sich wohl durch die Hoffnung auf eine Änderung in den Gesinnungen des Rates dazu bestimmen,

[1]) Wien, Staatsarchiv. Hildesheim 191. — Stadtarchiv. Akten. XCI. 146. — [2]) Wien, Staatsarchiv. Acta judic. miscell. H. 6. — Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 24. Cod. Bev. 173. — [3]) J. Brandis Diarium 67. — [4]) Stadtarchiv. Akten. XXI. 25.

als Vertrauensmann der Stadt zum Bischof Valentin zu reisen. Am 23. August kam er in Augsburg an und blieb hier bis in die erste Hälfte des September als Vermittler beim Bischofe.[1]) Den endgiltigen Erfolg seiner Sendung konnte er nicht abwarten, da er „aus Mangel notdürftiger Zehrung" früh heimkehren mußte. Durch ihn ließ Valentin dem Rate seine Freude darüber melden,[2]) daß die Stadt ihn nun wieder als ihren Herrn anerkenne; die Aussöhnung mit dem Kaiser wolle er fördern; doch sei es ihm hinderlich, daß Hildesheim inzwischen neue Gewalttaten gegen die Kirchen verübe.

Am 17. September 1547 lud der Kaiser den Rat von Hildesheim vor zur Verantwortung wegen der Teilnahme an der Rebellion mit der Weisung, binnen 16 Tagen einige der Vornehmsten aus Rat und Bürgerschaft nach Augsburg zu entsenden, um fußfällig Abbitte zu tun und die aufzuerlegende Sühne zu leisten.[3])

Es fehlte in Hildesheim nicht an Burschen, die auch diese Vorladung mit Hohn aufnahmen. Vier Bürgerkinder setzten einen Stuhl vor die Kreuzkirche oben auf die Freitreppe mit der Inschrift: Hir schal de keiser uppe sitten.[4]) Doch war das Stadtregiment vernünftig genug, um den Ernst der Lage einzusehen.

Der Rat entsandte den Bürgermeister Tilo Brandis, den Riedemeister Ebbert Winkelmann und den Syndikus Johannes Bruns mit schriftlicher Instruktion nach Augsburg. In dieser Instruktion[5]) vom 20. Oktober 1547 verwahrte der Rat sich gegen den Vorwurf des Reichsfriedensbruchs; mit dem Kriege gegen Braunschweig habe die Stadt nichts zu tun gehabt; zum Eintritt in die protestantische Einigung sei die Stadt bewogen nach der Okkupation des Landes Wolfenbüttel; Fürsten und Städte hätten damals wiederholt Gesandtschaften nach Hildesheim geschickt, um sie zu überreden; weil damals „die Angst vor Augen gewesen, habe man sich gegen solche Anfechtung nicht zu halten vermocht;" so habe die Stadt die „reine Lehre" angenommen und zu leiblicher Geldzahlung auf den Fall sich verpflichtet, daß jemand diese anfechten würde.

Die Sendboten des Rates von Hildesheim, deren Verhandlungen durch Tagebuch-Aufzeichnungen[6]) des Syndikus Bruns skizziert sind, erreichten beim Bischofe Valentin, daß derselbe sich wiederholt um Milderung der von seiner Stadt zu leistenden Sühne bemühte. Die Verhandlung führte im Auftrage des Kaisers der Bischof von Arras, Antoine Perrenot de Granvella, dem der Vizekanzler Seld zur Seite stand. Im Gegensatze zu Valentins Fürsprache hielt dieser kaiserliche Kommissar es für durchaus heilsam, daß Hildesheim eine recht schwere Buße übernehme, und erhob ernste Bedenken gegen die Fürbitte Valentins, der auch von den Städten Hannover, Goslar und Braunschweig um Intervention für deren eigene Interessen angegangen war.[7]) Der Fürbitte des Bischofs Valentin gelang es dennoch, eine Ermäßigung des Sühnegeldes der Stadt Hildesheim um mehrere tausend Goldgulden zu erreichen.[8]) Allerdings verdroß es dabei unseren Bischof sehr, daß in derselben Zeit, wo er für die Stadt Fürbitte einlegte, nochmals neue Gewaltakte gegen die Katholiken ihm aus Hildesheim gemeldet wurden; es hieß: um Weihnachten seien wiederum klösterliche Kleinodien vom Rate eingeschmolzen und zu Gelde gemacht,

[1]) Vgl. auch J. Brandis Diarium 67. — [2]) Burchard von Oberg, Memoriale vom 16. September 1547. — Stadtarchiv. Akten. XXI. 25. — [3]) Daselbst. CXXXV. 27. — [4]) Oldecop 264. — [5]) Stadtarchiv. Akten. CXXXV. 25. — [6]) Daselbst. CXXXV. 24. Vgl. Akte 25. — [7]) Cod. Bev. 7. q. S. 399. Vgl. unten. — [8]) Oldecop 275.

und die städtischen Klostergut-Verwalter zechten verschwenderisch mit klösterlichen Einkünften. Der Bischof hielt dieserhalb den städtischen Sendboten abermals eine „zornige Kammerlektion" und erklärte: er wolle „gegen die von Hildesheim sich gnädig wie ein Vater und ein Diener erweisen, wenn man Seine Gnaden leiden könnte; wenn nicht, so wolle er sein Amt dem Kaiser übergeben, auf daß der einen neuen Bischof stelle". Doch ließ er sich durch entgegenkommende Erklärungen der städtischen Vertreter abermals beruhigen, und so kam die Aussöhnung der Stadt mit dem Kaiser zu stande.

Die Artikel der Aussöhnung[1]) schrieben vor, daß die von Hildesheim sich dem Kaiser auf Gnade und Ungnade ergeben und den Fußfall vor des Kaisers Majestät tun mußten; sie mußten dem Schmalkaldischen Verbündnis entsagen und alle dem Kaiser feindlichen Bündnisse abgeloben. Was Bischof und Geistlichkeit vor 1542 in Besitz gehabt, solle denselben restituiert werden, soweit die von Hildesheim es ihnen genommen haben. Dem Kaiser solle die Stadt zur Sühne und Entschädigung 26000 Gulden zahlen und 10 Geschütze ausliefern.

Alsbald folgte die feierliche Abbitte vor dem Kaiser. Am 18. Februar 1548 um 11 Uhr traten[2]) die drei hildesheimschen Abgesandten in des Kaisers Gemach in Gegenwart von etwa hundert Personen, Spaniern und Deutschen; beim Eintreten mußten sie sich zweimal mit Haupt und Knie verdemütigen, und dann zum dritten Male niederknien und so gesenkten Hauptes die Worte der Abbitte ablesen. Namens der Stadt redete der Syndikus Bruns. Der Kaiser ließ ihnen antworten durch seinen Orator Vizekanzler Seld. Die Abgesandten nahmen mit Dank dessen Erklärung an und versprachen Gehorsam gegen den Kaiser und Erfüllung der Auflagen der Kapitulation. Dann reichte ihnen der Kaiser zum Zeichen der Gnade die Hand.

Am 24. Februar dankten die Abgesandten dem Bischofe Valentin für seine aufgewandte Mühe und nahmen von ihm Abschied. Da klagte ihnen der Bischof nochmals unter Tränen, wie arg er von den Hildesheimern verachtet und verkleinert sei; von Gott sei er zum Bischof berufen, durch einträchtige Wahl erkoren; „wolle man ihn dafür halten, so wolle er nicht unser Herr, sondern unser Diener sein; wolle man aber das nicht, so wolle er dem Kaiser seine Resignation kundtun; der würde ihnen vielleicht einen unbequemen Herrn schaffen." Die Stadt solle über ihre künftigen Absichten und Stellung gegen den Bischof sich binnen sechs Wochen erklären.

Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in der Stadt Hildesheim.

Eine Zeit des Hoffens und Bangens für Katholiken und Protestanten war nach der Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547 angebrochen. Werden die Katholiken die Niederlage des Schmalkaldischen Bundes zur vollständigen Rekatholisierung Deutschlands ausnutzen wollen und können? Oder wird dem Drängen so mancher protestantischer Theologen und Machthaber auf Beseitigung der katholischen Religion in Niedersachsen freier Lauf gelassen? Oder wird langsam ein Mittelzustand sich anbahnen? Die Gärung war groß. Entschiedene Forderungen seitens

[1]) Olbecop 278. — [2]) Vgl. Olbecop 276. — J. Brandis Diarium 68 f.

katholischer Kreise und heftige, maßlose Gegenforderungen seitens der lutherischen Prediger und ihres Anhanges stießen auch in Hildesheim aufeinander. Der Rat suchte dann zu vermitteln, ohne im wesentlichen zurückzuweichen von dem seit dem 27. August 1542 eingenommenen Standpunkte.

Unmittelbar nach der Aussöhnung der Stadt mit dem Kaiser schrieb Bischof Valentin am 20. Februar 1548 von Augsburg aus an das Domkapitel,[1]) jetzt solle sofort der katholische Gottesdienst in allen Stifts- und Klosterkirchen der Stadt wieder beginnen. In der Aussöhnung sei der Stadt Hildesheim befohlen, dem Bischofe und der Klerisei alles zu ersetzen, was ihnen seit 1542 genommen; vor allem müsse also die Behinderung des katholischen Gottesdienstes aufhören; zudem habe der Kaiser selbst ihn erinnern lassen, er solle nun als Bischof und Seelsorger für die Wiederherstellung der alten, wahren Religion nebst ihrem Gottesdienste und ihren Zeremonien sorgen, auch dafür sorgen, daß die Untertanen, „die in ihrem Gewissen aufs höchste beschwert und von der alten wahren Religion gedrungen seien", von diesem Drucke befreit würden. Der Bischof verordnete, sofort nach Eintreffen seines Schreibens solle im Dome das Te Deum gesungen und der volle katholische Kultus in den Stifts- und Klosterkirchen wieder gehalten werden, unbekümmert um allen etwaigen Widerspruch der Stadt. Nur im Godehardikloster solle man damit anstehen, weil der Abt mit den treu gebliebenen Konventsmitgliedern noch im Exile sei; er, der Bischof, könne jetzt nicht selbst nach Hildesheim kommen, weil der Stiftsprozeß gegen das Haus Braunschweig ihn festhalte. Der Stadt befahl Valentin, die städtischen Verwalter aus den Stiften und Klöstern abzuberufen.

Der Wiederbeginn des katholischen Gottesdienstes im Dome blieb in Hildesheim nicht ohne Widerspruch. Kaum hatte man im Dome in aller Stille den Gottesdienst, der unablässig von lutherischen Predigern als Götzendienst hingestellt wurde, von neuem begonnen, so rief der Rat die Bäuernschaften auf den 10. März 1548 zu einer Beratung und Abstimmung zusammen. Die Bäuernschaften beschlossen, der Wiederbeginn des Gottesdienstes im Dome und in anderen Klöstern mit Messen und „anderer Abgötterei" könne nicht geduldet, solcher „Unrat" müsse verhütet werden. Der Dom müsse verschlossen bleiben. Auch sollten nur Freunde des „Wortes Gottes" im städtischen Regimente gelitten werden.

Das städtische Regiment ließ nun durch eine Abordnung das Domkapitel über den Grund seines Vorgehens befragen. Das Kapitel zeigte den Befehl des Bischofs vor. Der Rat geriet in „merkliche Bewegung" und stellte am 19. März dem Bischofe schriftlich[2]) vor, in den kaiserlichen Auflagen sei von der Religionssache keine Rede, diese Sache sei vielmehr von den Verhandlungen am Kaiserhofe zu Augsburg geradezu ausgeschlossen worden; das Domkapitel müsse daher seine Neuerung einstellen. So ward denn Valentin recht bald inne, was er von der Stadt Hildesheim zu erwarten habe, seit sie seiner Fürbitte beim Kaiser nicht mehr bedurfte.

Weil er gleichzeitig hörte, daß die Stadt eine Veräußerung des Hauses Peine plane und dieserhalb mit dem Rate von Braunschweig in Verhandlung stehe, so

---

[1]) Stadtarchiv. Akten. CXXXV. 25. — [2]) Daselbst.

wandte er sich am 6. April 1548 an den braunschweigschen Stadtrat.[1]) Hatte doch Braunschweig nebst Hannover und Goslar kurz zuvor in ihrer Verlegenheit ihn selbst um Vermittlung beim Kaiser gebeten, und hatte doch Valentin für diese drei Städte ebenso wie für Hildesheim eine Milderung der Aussöhnungs-Bedingungen zu erreichen sich bemüht. Jetzt glaubte er vom Rate zu Braunschweig einen Gegendienst erwarten zu können; ihm klagte er daher das pflichtvergessene Vorgehen des Rates von Hildesheim, der jetzt mit Undank ihm alle Nachsicht und Mühe lohne und die in Augsburg beschworenen Artikel zu umgehen suche. Valentin warnt den Rat von Braunschweig vor Verhandlungen über das Haus Peine, das dem Bischofe gehöre; er klagte bitter, daß Hildesheim jetzt die Augsburg'schen Aussöhnungs-Bedingungen so deute, als sei eine Restitution der (katholischen) Religion gar nicht verabredet, ja als könnte der Rat gleich einer Reichsstadt dem Bischofe in seinem bischöflichen Amte „Ziel und Maß setzen".

Der Rat von Braunschweig lehnte das Ansinnen Valentins nicht ab, sondern trat mit dem Domkapitel und der Stadt Hildesheim zur Beilegung der Differenzen in Verhandlung. Das Domkapitel dagegen hielt es für besser, Zurückhaltung zu üben, aus Furcht, jede Einmischung des Kapitels könne der Stadt Anlaß zu neuer Bitterkeit geben.[2]) Gleichzeitig verbot auch der Kaiser dem Rate von Hildesheim [3]) am 11. April 1548 die Veräußerung des Hauses und Amtes Peine, und untersagte ihm, den Klerus durch Steuern heranzuziehen zur Deckung der Sühnegelder, die die Stadt wegen Teilnahme an der Rebellion dem Kaiser zu zahlen hatte. Hierauf erklärte der Rat,[4]) er habe keine dieser beiden Maßnahmen im Sinne gehabt, wahrte jedoch seine Rechte am Hause Peine.

Von Augsburg aus hatte Valentin durch die städtischen Abgesandten drei Erklärungen von der Stadt Hildesheim fordern lassen; Hildesheim sollte schriftlich dem Bischofe mitteilen, ob man 1. ihn als Herrn anerkennen, 2. ihm die Huldigung leisten, und 3. die in der Aussöhnung übernommenen Auflagen wirklich erfüllen wolle. Andernfalls wolle er resignieren. Nun zeichnete der Bischof am 21. Mai 1548 in einem Briefe an den Rat von Braunschweig [5]) die Haltung der Hildesheimer also: „sie wollen mich in Worten als einen Herrn, und mit Werken nach ihrem Gefallen wie bisher halten und behandeln". Jetzt müsse er, wenn auch ungern, an Resignation denken; leid sei es ihm dabei um „die frommen, christlichen und gehorsamen Bürger in Hildesheim, deren noch viele und in großer Anzahl daselbst seien und die sich regieren lassen müssen von wenigen eid- und pflichtvergessenen Ungehorsamen". Jetzt, da der Kaiser auf dem Reichstage das Interim erlassen habe, müsse es sich zeigen, ob die Stadt ihrem Versprechen gemäß dem kaiserlichen Erlasse Folge leisten wolle.

Dieses Augsburgsche Interim, das am 15. Mai 1548 als Reichsgesetz verkündet wurde, aber die Billigung des päpstlichen Stuhles nie gefunden hat, suchte einen friedlichen Zustand in jener Zeit des religiösen Zwistes durch dogmatische und disziplinäre Feststellungen bis zum Austrag des allgemeinen Konzils herbeizuführen. Im ganzen war in demselben die katholische Lehre gewahrt, doch waren den Protestanten bedeutende Zugeständnisse gemacht. So wurde es denn eine Quelle neuer Streitigkeiten; die Stimmung des Volkes war auf katholischer und protestantischer Seite gegen dasselbe.

---

[1]) Stadtarchiv. Akten. CXXXV. 25. — [2]) Daselbst. — [3]) Stadtarchiv. Akten. CXXXV. 33. — [4]) Stadtarchiv. Akten. CXXXV. 25. — [5]) Daselbst.

Das Interim fand auch in Hildesheim eine sehr ungünstige Aufnahme.[1]) Am 30. Juni 1548 übersandte der Kaiser dasselbe dem Rate von Hildesheim; dieser prüfte es und ließ es prüfen durch seine Prädikanten; das Ergebnis der Prüfung war, daß die Bestimmungen des Interim so wenig mit der Augsburgschen Konfession vereinbar seien, daß man zur Zeit keine Zustimmung zu demselben erklären könne. Diese Ansicht teilte der Rat den benachbarten niedersächsischen Städten mit und schrieb am 22. August 1548 an den Kaiser, daß es zur Zeit sehr bedenklich erscheine, das Buch zur Kenntnis der gemeinen Bürgerschaft zu bringen.

In schärffter Weise traten die hildesheimschen lutherischen Prediger gegen dasselbe auf. Sechs Jahre seien es her, so sagten sie in dem an den Rat eingereichten Proteste, daß Hildesheim die abgöttischen und papistischen Greuel niedergelegt habe; eine Kirchenordnung sei eingeführt, mit der das Interim sich durchaus nicht vereinigen lasse; bei Verlust ihrer Seelen Seligkeit müßten sie das Interim ablehnen. Das taten sie denn auch in so unverblümten Ausdrücken, daß am 11. Oktober 1548 ein kaiserliches Mandat den Predigern das Schmähen und Lästern auf das Interim verbot.

Inzwischen suchte der Rat von neuem den katholischen Gottesdienst im Dome und in den Stiftskirchen zu unterdrücken und den Dom wieder zu verschließen; etliche Bürger waren, wie es im kaiserlichen Mandate heißt, zu Ostern im Dome zum Gottesdienste und zum heil. Sakramente gegangen; der Rat hatte sie dieserhalb gefänglich in ihre Häuser verstrickt und mit hohen Geldstrafen belegt. Vergebens verlangten Kaiser und Bischof vom Rate die Durchführung der Ordnung, die das Interim anzubahnen suchte; Valentin insbesondere beklagte, daß alle Dienste, die er jüngst der Stadt am Kaiserhofe geleistet habe, so mit Undank gelohnt würden; noch immer blieben Kirchen und Klöster verschlossen und der katholische Gottesdienst verboten; immer noch zögere der Rat mit der versprochenen Restitution. Aber auf seine ernsten Vorhaltungen erhielt der Bischof vorerst nur eine dilatorische Antwort: weder ja noch nein. Wohl hatte der Rat den Befehl erlassen, niemand solle die Artikel der Aussöhnung mit dem Kaiser und die Vermittler der Aussöhnung lästern, niemand solle auf das hochwürdige Sakrament mit unnützen Worten schmähen.[2]) Im übrigen suchten jedoch die Prädikanten durch ihr festes Auftreten jeder Nachgiebigkeit gegen die Katholiken den Weg zu verlegen. Mehrere Male verlangten sie[3]) im Herbst 1548 vom Rate die Erklärung, ob man bei der reinen Lehre bleiben oder den Gottesdienst im Dome dulden wolle. Duldung des katholischen Kultus im Dome hielten sie also für Abfall des Rates von der reinen Lehre.[4]) Doch erwiderte das Stadtregiment ihnen beschwichtigend, daß die Stadt dieserhalb schon

---

[1]) Stadtarchiv. Akten. CXXXV. 31. 33. — CXL. 102. — CXXXII. 45. — [2]) Stadtarchiv. Hs. 56. a. — [3]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 52. — [4]) Da in den ersten Jahren nach dem Abfalle von der katholischen Kirche noch ein namhafter Teil der Bürgerschaft die Aussöhnung mit der alten Kirche im stillen hoffte, so fürchteten die Prediger den Einfluß des katholischen Gottesdienstes auf die Gemüter. Wie sie Weihbischof Fannemann und den Dompfarrer gleich anfangs zum Schweigen gebracht hatten, so sollte nichts Katholisches in Hildesheim mehr sich zeigen dürfen. So oft die große Domglocke ihre eherne Stimme vernehmen ließ, hatten sie deutlich merken lassen, daß nicht nur der volle Klang des Metalles ihre Predigten störe, sondern daß ihr Ton in den Herzen vieler Zuhörer als Kehrwieder-Ruf verstanden ward. Daher die Intoleranz der lutherischen Prediger gegen jede Wiederzulassung katholischer Religionsübung.

oft an die protestantischen Fürsten und an den ganzen Evangelischen Bund sich gewandt, und stets die Antwort erhalten habe: der Rat solle in solchen Dingen „gemach tuen" und auf gütlichem Wege vorzugehen suchen. Auch das Bedenken der vier berühmten Theologen zu Wittenberg habe von gewaltsamem Vorgehen abgeraten; unter den jetzigen Zeitverhältnissen suchten ja auch andere große Städte sich zu drücken und zu schicken, um nur Frieden zu behalten; der Rat könne daher den Prädikanten nicht folgen, wolle vielmehr bei Nachbarstädten sich Rats holen. — Um nun einen Ausweg zu finden, klagte der hildesheimsche Rat [1]) am 19. November 1548 dem Rate von Braunschweig die Verlegenheit, die ihm erwachse einerseits aus dem Wiederbeginn des Kultus im Dome und andererseits aus dem stürmischen Auftreten der Prädikanten gegen jede Toleranz. Der Rat erinnerte daran, wie gerade das „heftige Zuraten und Persuadieren" der Nachbarstädte 1542 für Hildesheim ausschlaggebend gewesen sei zur Veränderung der Religion; damals hätten die Städte versprochen, sie wollten bei späteren Schwierigkeiten den hildesheimschen Rat nicht verlassen; Hildesheim habe daher Grund, jetzt sich guten Rat bei den Städten zu erbitten.

Am 5. Dezember 1548 hielten darauf die Gesandten mehrerer sächsischen Städte einen Tag in Braunschweig [2]) wegen der „Erregung, so sich itzo in der Stadt Hildesheim über die Einführung der päpstlichen Religion zugetragen". Die Städteboten billigten es, daß der Rat von Hildesheim das Domkapitel mit ernsten Warnungen von eiliger Einführung des katholischen Kultus abgehalten habe; sie empfahlen übrigens, die Prädikanten sollten das Volk zum Gehorsam gegen die Obrigkeit ermahnen und von tätlichen Handlungen abhalten; im übrigen möge Hildesheim nochmals bei den Theologen in Wittenberg sich Rat holen.

Mit diesem Beschlusse der sächsischen Städte war das stürmische, unduldsame Vorgehen der hildesheimschen lutherischen Prediger deutlich genug zurückgewiesen. Der Gegensatz zwischen dem Rate und den Prädikanten trat noch schärfer hervor, als am 26. März 1549 der Rat bei Philipp Melanchthon um einen Wink bat, [3]) ob man die Restitution der katholischen Stifte zulassen dürfe; für die Stadt würde, so führte der Rat aus, ein längerer Widerstand gegen die Mandate des Kaisers ewigen Verderb bringen; aber die hildesheimschen Prädikanten wollen in gar keinen Mittelweg einwilligen, sondern wollen allenthalben die Bugenhagensche Kirchenordnung stracks durchgeführt wissen ohne alle Rücksicht auf die Zeitläufte; sie verlangen gewaltsame Eintreibung des Predigergehalts auch von den katholischen Stiften, obwohl der Rat sich dazu nicht für befugt hielt. — Dieser Brief des Rates an Melanchthon beleuchtet klar die Situation in Hildesheim.

Inzwischen erging vom Kaiser, vom Bischofe und vom Domkapitel auch an an das Kreuzstift die Aufforderung, den Gottesdienst nach altem Gebrauch der katholischen Kirche wieder anzufangen.[4]) In diesem Stifte hatte namentlich Dr. Justus Jonas aus Wittenberg auf Veranlassung des Rates, um die Stiftsherren zur lutherischen Lehre zu bekehren, Vorlesungen über die Briefe St. Pauli begonnen. Da geschah es eines Tages, daß mitten in seiner Lektion — es war seine elfte Vorlesung — sein Diener zu ihm trat und eine heimliche Botschaft ihm zuflüsterte. Jonas brach ab und eilte zum Tore hinaus. So wurden die Kreuzstiftsherren seiner ledig; 1548 erhielten sie auf kaiserliche Mandate ihre Kirche zurück. Die

[1]) Stadtarchiv. Altstadt. Hs. 77. — [2]) Stadtarchiv. Akten. XXI. 25. — [3]) Stadtarchiv. Akten. CXXXII. 56. — [4]) Staatsarchiv in Hannover. Hs. F. 22. a.

Kleinodien der Kirche waren teils in gutem Gewahrsam gehalten, teils frühzeitig vor den Religionsstürmen an sichere Orte fortgeschafft, so daß die städtischen Kistenherren hier nichts mitzunehmen gefunden hatten.[1]) Als nun Kaiser und Bischof befahlen, den Gottesdienst wieder zu beginnen, hielt das Kapitel am 1. Dezember 1548 in der Kreuzkirche zum ersten Mal die Vesper bei verschlossenen Türen ohne Gesang und ohne Geläute.[2]) Die Wut des Pöbels hierüber zeigte sich schon nach wenigen Tagen. Am 12. Dezember wurden den zwei steinernen Standbildern St. Petri und St. Pauli vor dem Portal der Kreuzkirche die Köpfe abgeschlagen. Der Täter, Sander Bruns, holte dann zwei Totenköpfe aus dem Leichenhaufe und setzte sie auf den Rumpf der Statuen. Dann kamen an vierzig Buben und warfen mit Steinen nach den Schädeln, bis sie herunterflogen.[3]) Das Kreuzkapitel kümmerte sich um die Wut des verhetzten Pöbels wenig. Das Kapitel setzte auf Lichtmeß 1549 den Beginn der Residenz an und forderte alle Stiftsmitglieder auf, zu diesem Termin sich einzufinden. Nach dem Vorbilde des Domkapitels, das am 1. November 1548 wieder angefangen hatte, zur Prim die Klinkglocke zu läuten, die zwei Jahre und vier Monate geschwiegen hatte,[4]) wagte es auch das Kreuzkapitel, am 11. März früh 5 Uhr mit einer kleinen Glocke den Beginn des Chorgebetes anzuzeigen. Doch schon am 21. März erschienen die Gesandten des Rates im Kreuzgange und verlangten die Einstellung des Geläutes. Am Gründonnerstage erneuerte der Rat diese Forderung, weil die lutherischen Prediger wieder sehr heftig gegen den katholischen Kultus geredet hatten. Das Kreuzkapitel versprach, bis Pfingsten alles Singen und Läuten zu unterlassen und nur leise in der Kirche zu beten. Die Gesandten des Rates beruhigten sich dabei, und versprachen zu beratschlagen, wie man „dem Vorgehen der Prädikanten steuern könne".

Im gleichen Jahre 1548 erhielten auch die Kartäuser ihr zerstörtes Kloster vor dem Dammtore wieder, mit dessen Wiederaufbau sie 1553 in Hoffnung auf ruhigere Zeiten begannen.[5])

Die Restitution des Godehardi-Klosters bereitete mehr Schwierigkeiten, weil der Rat in der Unterdrückung dieses Konventes sehr gewalttätig vorgegangen, der Abt dagegen mit den kirchlich treuen Mönchen geflohen war und die Klage gegen die Stadt beim Kammergerichte anhängig gemacht hatte. Abt Ulrich hatte in Eingaben an den Kaiser und an das Reichsgericht eine sehr rührige Tätigkeit entfaltet. Mit Absicht hatte er sich dem Machtbereiche der Stadt entzogen, um unbehinderter alle Rechtsmittel gegen den Rat handhaben zu können. Nachdem das Domstift und das Kreuzstift den Gottesdienst wieder begonnen hatten, warb Ulrich neuerdings beim Kaiser vorstellig,[6]) wobei er die ganze Leidensgeschichte seines Klosters seit 1542 nochmals erzählte. Inzwischen hatte der Abt auch mit den städtischen Abgesandten, die 1547 am Kaiserhofe zu Augsburg um die Aussöhnung handelten, gleichfalls verhandelt; doch ohne Erfolg; die Hildesheimer glaubten, leichter mit ihm

[1]) Stadtarchiv. Hs. 174. a. — [2]) Staatsarchiv in Hannover. Hs. F. 22. a. — [3]) Oldecop 284. f. An Stelle der verstümmelten Statuen errichtete 1603 laut Inschrift der Kreuzstifts-Kanonikus Moritz von Soden hier neue Standbilder der Apostelfürsten. Das Bild und Wappen des Donators steht am Unterbau derselben. — [4]) Oldecop 284. — [5]) Aufzeichnuug des Dr. Krâtz. — [6]) Wien, Staatsarchiv. Hildesheim. 191. — Stadtarchiv. Akten. XCI. 146.

fertig zu werden, wenn er sich erst wieder in sein Kloster verfügt habe.[1]) Das aber wollte Ulrich gerade vermeiden, um dem Drucke des Stadtregiments und dem Unwillen der Prediger fern zu bleiben. Er bestellte daher im Hildesheimschen einen Prokurator zur Geltendmachung aller Vermögensrechte des Klosters und ernannte hierzu am 4. Dezember 1547 den Pfarrer von Hotteln Hermann Ebeler.[2]) Alsdann erwirkte er vom Kaiser am 30. April 1548 ein Mandat an die Stadt;[3]) der Rat sei, so erklärte der Kaiser, durch die Artikel der Aussöhnungs-Urkunde verpflichtet, dem Klerus alles zu restituieren, was ihm seit 1542 genommen sei; um so schärfer sei es zu rügen, daß die Stadt sogar noch während der Aussöhnungsverhandlungen verschiedene ländliche Güter des Godehardiklosters verkauft oder verpfändet habe;[4]) der Kaiser befahl nun dem Rate die vollständige Restitution des Godehardiklosters und seiner Güter an den Abt. Das alles hinderte aber den Rat nicht, nochmals zu beteuern, dem Kloster gar kein Unrecht getan zu haben; nur das Fernbleiben des Abtes sei schuld an der Verzögerung der Verhandlungen.[5])

Doch kam man sich langsam näher, als man beiderseits die gütliche Vermittlung wohlmeinender Unterhändler in Anspruch nahm. Abt Jobst von Marienrode und Domherr Burchard von Oberg, die schon bei den heißen Verhandlungen in Augsburg sich der Stadt bei Bischof Valentin angenommen hatten, nebst anderen Vertrauenspersonen verabredeten am 19. Januar 1549 auf dem Moritzberge einen Aussöhnungs-Vertrag zwischen dem Kloster und dem Rate.[6]) Danach sollte der Abt die Kirchen St. Godehardi und St. Nikolai samt allem Zubehör zurückerhalten, nicht jedoch das, was der Rat von dem Klostervermögen aufgebraucht hatte. Verschiedene streitige Punkte sollten an die Unterhändler oder an kaiserliche Kommissarien verstellt werden; die Ordnung der religiösen Angelegenheit blieb in das Gewissen und Bedenken des Abtes heimgestellt; abtrünnige Mönche sollen, wenn sie zur katholischen Religion und zum Gehorsam zurückkehren, im Kloster wieder Aufnahme finden; bleiben sie lutherisch, so müssen sie das Kloster räumen. Das Godehardi-Hospital wird wieder dem Abte unterstellt und zwei ausgewiesene Hospitaliten wieder eingelassen; einzelne vermögensrechtliche Differenzen sollten durch acht Schiedsfreunde geschlichtet oder bis zur Ankunft der kaiserlichen Kommissarien ausgesetzt werden, deren Entsendung Karl V. im jüngsten Reichstagsabschiede zur Lösung der Restitutionsfragen zugesagt hatte. Mit der Ankunft dieser Kommissarien hatte es nun allerdings gute Weile. Noch 1550 stellte die Stadt fest, daß diese kommissarische Verhandlung immer noch auf sich warten lasse.[7]) — Der Pfarrhof zu St. Nikolai im Brühle war einem Laien namens Levin von Halle zur Nutznießung eingetan. Mit ihm einigte sich 1556 das Godehardi-Kloster dahin, daß er die Nikolai-Kirche räumen mußte; wenn Hildesheim wieder katholisch und ein eigener Pfarrer zu St. Nikolai angestellt würde, dann sollte Levin und seine Schwester auch den Pfarrhof sofort dem Kloster zurückgeben.[8])

Von den übrigen Stiften und Klöstern in Hildesheim blieb das Johannesstift dauernd seiner Kirche und Kurien beraubt.

---

[1]) Stadtarchiv. Akten. CXXXV. 25. — [2]) Cod. Bev. 313, 163. — [3]) Stadtarchiv. Akten. CXXXV. 28. [4]) Vgl. XXI. 25. — [5]) Stadtarchiv. Akten. XCI. 146. — [6]) Cod. Bev. 370, 109. — Vgl. Stadtarchiv. Hs. 174. a. — [7]) Stadtarchiv. CXXXII. 24. — [8]) LA. Godehardi-Kloster. Urk. 373.

Das Franziskanerkloster zu St. Martini war vollständig unterdrückt und blieb Sitz einer lutherischen Pfarre. Das ließ sich der Rat noch einmal 1556 durch zwei noch lebende abgefallene Franziskaner in einer Urkunde bestätigen.[1]) Wie die Franziskaner, so hatten auch die Dominikaner ihre Güter zum größten Teile schon am 11. Januar 1547 zu lutherischen Kultuszwecken veräußert und mit dem Ordenshabit auch ihren Glauben aufgegeben, und sich abfinden lassen mit Pensionen,[2]) die der Rat ihnen zusagte.[3]) 1548 und 1550 traten sie, weil ihr „Orden ganz herunter und zu Boden gegangen" sei, den Rest ihrer Schuldforderungen ab teils an das Schuh- und Gerberamt zur Unterstützung eines Studenten,[4]) teils an die Andreaskirche zum Unterhalt der Prediger und der Kirche.[5]) Ein Haus im Hinteren Brühle gegenüber dem Pauli-Kirchhofe, worin der Weihbischof zu wohnen pflegte, verkauften sie 1550 auf 40 Jahre an Heinrich Grote[6]) unter Zustimmung der Provisoren ihrer Kirche.

Den sieben niederen hildesheimschen Stiften wurden die Siegel, Schlüssel und Register, die der Rat ihnen 1546 hatte abnehmen lassen, bereits im März 1548 restituiert.[7]) Die weiteren Restitutions-Ansprüche von Stiften und Klöstern in Hildesheim blieben größtenteils unbefriedigt; dieselben bekamen keinen Ersatz für das, was der Rat verbraucht hatte;[8]) vergebens wartete man auf die vom Kaiser 1548 in Aussicht gestellte kommissarische Verhandlung. Als dann nach Valentins Tode ein lutherisch gesinnter Fürstensohn den Hirtenstab des heil. Bernward übernahm, suchte der Rat, wie wir sehen werden, die noch schwebenden Streitigkeiten vergleichsweise aus dem Wege zu räumen und den bis 1547 geschaffenen Zustand zur endgiltigen Grundlage der konfessionellen Verhältnisse zu machen. Im wesentlichen gelang ihm das vollkommen durch den Vertrag mit Bischof Friedrich[9]) vom 21. Juni 1553.

Verhandlungen mit den braunschweigschen Herzögen.

Mit Herzog Heinrich dem Jüngern von Wolfenbüttel, der 1542 beim Vorbringen der Truppen des Schmalkaldischen Bundes vergebens in Hildesheim um die vertragsmäßige Unterstützung angehalten hatte, söhnte die Stadt sich 1549 aus. Alle Spänn und Gebrechen zwischen dem Herzoge und dem Rate wurden durch gütlichen Vergleich beigelegt, und Heinrich von neuem auf 10 Jahre zum Schutzherrn der Stadt angenommen. Der Schutzbrief vom 25. Juli 1549 besiegelte die Aussöhnung.[10]) Hildesheim zahlte dem Herzoge zur Befriedigung seiner Forderungen gegen die Stadt ein Sühnegeld; und die Untertanen des Rates im Amt Peine

[1]) Lüntzel a. a. O. 127. — [2]) Als einer der letzten ehemaligen Dominikaner begegnet uns 1565 Heinrich Tielen, der lutherischer Prediger in Garmissen geworden war, dann jedoch von Herzog Heinrich dem Jüngern bei einer Visitation der Pfarreien seines Amtes entsetzt wurde und nun vom hildesheimer Rate die Unterstützung erbat, die ihm für den Fall der Not zugesagt worden war. (Stadt, Akten. XCI. 474.) — [3]) Der Rat von Hildesheim hat 1560 selbst bezeugt, daß die Franziskaner und Dominikaner zu St. Martini und St. Pauli hauptsächlich deshalb ihre Klöster aufgegeben und abgetreten haben, weil sie mit allen Bedürfnissen des Lebensunterhalts auf die Bürgerschaft angewiesen waren und nach der Protestantisierung der Stadt ihren Unterhalt nicht mehr fanden. (Stadtarchiv. Hs. 78.) — [4]) Cod. Bev. 496. — [5]) Cod. Bev. 323, 246. — [6]) Stadtarchiv. Hs. 187, 74 f. [7]) Oldecop 284. — [8]) Lüntzel a. a. O. 119. — [9]) Siehe unten. — [10]) Cod. Bev 370, 121 — Vgl. Oldecop 294.

mußten bei der Wiedererbauung der Festungswerke von Steinbrück zwei Tage Dienste leisten.[1])

In religiöser Hinsicht blieb Herzog Heinrich dem alten katholischen Glauben treu. Daher wurde in seinem Fürstentum Wolfenbüttel nach seiner Rückkehr die Rekatholisierung der Stifte und Kirchen angebahnt. Auch in den zum Fürstentum Calenberg gehörigen Gebieten versuchte Herzog Erich II. 1547 nach dem Siege der kaiserlichen Waffen die katholische Religion wieder zur Herrschaft zu bringen, gab jedoch schon nach sechs Jahren 1553 mit der Niederlegung der Regierung auch den Widerstand gegen die protestantisierende Tätigkeit seiner Mutter Elisabeth auf, so daß die Calenbergschen Lande jetzt endgiltig für die katholische Kirche verloren waren.

Im Fürstentum Lüneburg blieb jeder Einwirkung zu Gunsten des Katholizismus der Weg versperrt. Wohl hatte Valentin als Diözesanbischof des südlichen Teiles der lüneburgschen Lande beim Kaiser Klage darüber erhoben, daß Herzog Ernst von Lüneburg das zur Diözese Hildesheim gehörige Zisterzienserinnen-Kloster Wienhausen und das „in des hildesheimschen Stifts Chrisam[2]) gelegene" Zisterzienserinnen-Kloster Isenhagen mit Gewalt unterdrückt habe; die zahlreichen Klosterjungfrauen, deren in jedem Kloster an 70 vom Adel und aus ehrbaren Ständen gewesen, seien mit Gewalt zur Veränderung ihrer Religion gezwungen, die Klöster zerrissen, Briefe und Siegel fortgenommen, zuletzt den Insassen auch die Leibesnahrung dermaßen entzogen, daß die meisten von dannen weichen mußten. Vergebens rief 1547 Bischof Valentin die Hilfe des Kaisers gegen diese gewaltsamen Maßnahmen an.[3])

Auch eine Geldforderung machte Valentin gleichzeitig gegen das Herzogshaus von Lüneburg geltend. Herzog Ernst schulde, so trug er dem Kaiser vor, dem Bischofe und dem Stifte 15000 Gulden Darlehen nebst den aufgelaufenen Zinsen, die trotz gütlicher Mahnung nicht gezahlt wurden. Der Bischof hatte den Schuldner beim Kammergerichte verklagt; doch Ernst wies mit den übrigen protestantischen Fürsten die Richter als verdächtig zurück. Die finanzielle Lage des „Kleinen Stifts" Hildesheim war namenlos traurig. Die Schuldenlast desselben betrug an 200000 Gulden, ohne daß Valentin Auskünfte aus dem Stifte hatte. Als das Haus Lüneburg 1547 um Aussöhnung mit dem Kaiser sich bewarb, trat Valentin von neuem mit seinem Zinsenanspruch vor den Kaiser.[4]) Doch erreichte er auch jetzt sein Ziel nicht; erst unter seinem zweiten Nachfolger ward diese Schuldsache geordnet.

Zwistigkeiten mit adeligen Gläubigern, und um Steuerwald und Peine.

Drohende Gestalt nahmen immer von neuem die Forderungen der adeligen Gläubiger des ehedem geeinten Stiftes an. Seit mehr als zwei Jahrzehnten hatten die Junker von der Stiftsfehde her auf Bezahlung jener Pfandschulden gedrängt, für die ihnen die verlorenen Stiftsburgen verpfändet gewesen waren, und hatten um Verzinsung und Abtragung ihrer Darlehen angehalten. Wohl hatte Bischof

---

[1]) J. Brandis Diarium 72. — [2]) Das zu verschiedenen Pontifikalfunktionen dienende Chrisam-Öl kommt mehrfach vor als charakteristische Bezeichnung für die bischöfliche Weihegewalt. — [3]) Wien, Staatsarchiv. — Acta judic. miscell. H. 6. — [4]) Daselbst.

Valentin eine Landsteuer zu diesem Zwecke eingeführt; doch stieß er, als er sie einziehen wollte, bei den Inhabern der Ämter Steuerwald und Peine auf so mancherlei Hemmnisse, daß er durch offenes Ausschreiben die Zahlungsunfähigkeit des Stifts eingestehen und die Gläubiger an die Inhaber jener Ämter verweisen mußte. Des langen Wartens müde, hatten mehrere Junker, namentlich Jobst von Alten, längst begonnen, mit gewaffneter Faust ihre Forderungen geltend zu machen. Mit Raub und Brand hatte Alten Jahre lang gewütet gegen Geistliche und Weltliche, gegen das Domkapitel und dessen Güter, gegen andere Stifte und selbst gegen Bürger von Hildesheim, um die Gelder zu erpressen, die er vom Hochstifte fordern zu dürfen glaubte. Längst war er deswegen vom Kaiser in Acht und Aberacht erklärt, ohne daß irgend jemand darum sich kümmerte; die Städte Wunstorf[1]) und Hannover boten ihm Unterschlupf, wenn er von seinen Raubzügen heimkehrte; sowohl in diesen Städten, wie in Hildesheim selbst verkaufte er das Korn, das er mit gewaltsamer Hand den Geistlichen abgenommen hatte. Die Bitten an die Calenbergsche Regentin Elisabeth um Einschreiten gegen solches Treiben waren vergeblich geblieben.[2]) Das Stift Hildesheim, dessen Herr die Residenz im eigenen Lande für unmöglich hielt, befand sich in solcher Machtlosigkeit, daß nunmehr jede einzelne Stadt und die Inhaber der Burgen selbst für ihr Interesse sorgten, so gut und so schlecht es ging; der Bischof und Fürst wurde von ihnen fast wie ein in die Fremde geflüchteter lästiger Mahner und Dränger behandelt. Nur so ist es erklärlich, daß Jobst von Alten seine räuberischen Erpressungen bald hier bald dort im Stift mit dreister Stirn ausüben konnte. Wohl war 1546 ein Vergleich zwischen denen von Alten und dem Domkapitel nebst den Sieben Stiften geschlossen; doch hielt der Friede nicht lange vor. Noch 1547 befahl Jobst den Gemeinden Kemme und Schwiechelдt in versiegelten Drohbriefen, sie sollten alle schuldigen Abgaben an Zehnten Korn und Erbenzins nicht an die Geistlichen in Hildesheim, sondern an ihn abliefern; andernfalls wollte er „ihnen nach dem Kragen stehen und sie warm halten, wie seine Knechte es voriges Jahr getan hätten"; wer ihm die Kornzinsen der Geistlichen nicht liefere, den wolle er „so strafen und weiß sieden (with breien), daß die andern sich daran spiegeln sollten".[3]) Das Domkapitel sandte Abschrift dieser Drohbriefe an den Kaiser ein und verlangte, es möge endlich die Acht gegen Jobst von Alten vollstreckt werden. Der Kaiser erließ denn auch am 27. August 1547 an die Herzöge Heinrich von Wolfenbüttel und Erich von Calenberg den Befehl, das Domkapitel und den Klerus von Hildesheim bei ihren Zehnten und Renten zu schützen auch Jobst's Gewalttaten nicht zu dulden.[4])

Ähnlich, wenn auch nicht so arg wie Jobst von Alten, machten es Christoph und Henning von Steinberg, Kurt Bock, Christoph und Ludolf von Bortfeld und

---

[1]) Die sog. Barthold v. Landsberg'sche Chronik. — Cod. Bev. 173. — [2]) Oldecop will sogar wissen, daß der hildesheimsche Stadtsyndikus Johannes Bruns, um Alten der Stadt geneigt zu machen, die Einreichung einer Klageschrift unter Altens Namen gegen die Geistlichen an die Stadt Hildesheim veranlaßt habe, und daß dann auf Grund dieser Alten'schen Forderungsklage das Korn der Geistlichen in den Gerichten Steuerwald und Peine mit Beschlag belegt sei; alsdann soll Alten wieder einen Teil des Kornes der Geistlichen an Freunde in der hildesheimschen Bürgerschaft abgelassen haben. (Oldecop 242. 246 f.) — [3]) Wien, Staatsarchiv. Acta judic. miscell. H. 6. — [4]) Wien, Staatsarchiv. Acta judic. miscell. H. 2.

Henning von Alten. Seit drei bis vier Jahren, so klagte 1547 das Domkapitel dem Kaiser, nehmen sie die Zehnten, Zinse und Renten des Domstifts, soweit sie aus dem Fürstentum Braunschweig und aus anderen Landschaften dem Dome zukommen, gewaltsam fort als Ersatz für Zahlungen, die sie heischten, obwohl das Kapitel sie ihnen nicht schuldig sei. Schon vor Jahren habe das Kammergericht solche Eingriffe ihnen verboten, doch vergebens. Nun möge der Kaiser Abhilfe schaffen.[1])

Bedenkliche Eigenmächtigkeiten gegen Bischof und Stift unternahmen die Gebrüder Ludolf, Bernward und Franz Ruscheplaten als Inhaber des Hauses und Amtes Steuerwald. Mehrfach hatten diese mit den Junkern, die an Einkünfte der Geistlichen Hand legten, gemeinsame Sache gemacht. Die Türkensteuer, die laut Reichsverordnung ihnen auferlegt war, hatten sie nicht geleistet. Am Hause Steuerwald und in den Dörfern, die ihnen vom Bischofe verpfändet waren, hatten sie das Wappen des Landgrafen von Hessen anschlagen lassen, wodurch der Landeshoheit des Bischofs in empfindlichster Weise Eintrag geschehen konnte. Im Kriege gegen den Kaiser hatten sie den Fürsten des schmalkaldischen Bundes persönlich und mit etlichen Reisigen gedient. Nach dem kaiserlichen Siege bei Mühlberg glaubte Bischof Valentin verlangen zu können,[2]) daß der Kaiser wegen solcher offenen Auflehnung gegen den Landesherrn und gegen den Kaiser sie in die Acht erklären und ihre Lehen und Pfandgüter dem Stift Hildesheim zur Entschädigung zuweisen möge. Doch hatte er mit solchen radikalen Vorschlägen kein Glück.

Wie schon mehrfach, so mußte Valentin von neuem am 3. Februar 1549 die adeligen Gläubiger des Stifts um Geduld bitten, bis es ihm gelungen sei, die Restitution des Großen Stifts durchzusetzen, und bis Ruscheplaten vom Amt Steuerwald und der Rat von Hildesheim vom Amt Peine die auferlegten Landsteuern wirklich einziehen würden.[3]) Überdies hoffte damals der Bischof, Haus und Amt Peine bald aus den Händen der Hildesheimer zurückzugewinnen. Doch erlebte er die Erfüllung seiner Hoffnungen nicht mehr. Steuerwald blieb in den Händen der adeligen Gläubiger. Noch wenige Wochen vor Valentins Tode tat das Domkapitel das Haus Steuerwald an mehrere Junker ein: eine Hälfte (die seither Simon von Alten und Franz Ruscheplaten innegehabt hatten) an Christoph von Wrisberg, während Ludolf Ruscheplaten die andere Hälfte behielt.[4]) In Haus und Amt Peine jedoch betrachtete sich die Stadt Hildesheim noch immer als Obrigkeit und nutznießende Besitzerin.

Als solche wahrte sie 1549 gegen Herzog Heinrich den Jüngern ihre Rechte am Dorfe Woltorf,[5]) das im Gerichte Peine belegen war; gegenüber den Schatzungen, die Heinrich eigenmächtig den „Freien zu Woltorf" auflegte, erklärte die Stadt, daß die Freien zu Woltorf sowohl dem Herzoge als dem Amte Peine zuständig seien; die Freien, die in Woltorf und anderswo auf Stiftsgütern und freien Gütern wohnen, seien dem Amte Peine als Obrigkeit und mit Diensten unterworfen; wenn sie geschatzt werden, so werde der Ertrag unter den Häusern Peine und Wolfenbüttel geteilt.

---

[1]) Wien, Staatsarchiv. — Acta judic. miscell. H. 6. — [2]) LA. I. 2. 1. 9. S. 700 f. — LA. I. 82. 1. 2. Bl. 35 f. — [3]) LA. I. 28. 1. 1. — [4]) J. Brandis Diarium 76. — [5]) Stadtarchiv. Hs. 77.

Gegenüber dem rücksichtslosen Vorgehen Heinrichs des Jüngern ward es dem Amte Peine recht schwer, die hildesheimsche Landeshoheit in den Dörfern an der östlichen Grenze zu behaupten. Mehr als einmal rückten braunschweigsche Beamte in peinische Dörfer und vollzogen dort obrigkeitliche Handlungen, die nur dem Landesherrn zustanden. 1551 führten wolfenbüttelsche Beamte einige Leute aus Dorf Rüper gefangen fort; auch in Groß-Lafferde maßte sich Heinrich der Jüngere Hoheitsrechte an über Leute, die ihm halseigen waren. Dagegen legte der Rat von Hildesheim mit Entschiedenheit Verwahrung ein und führte aus, daß aus der Abgabe des Rauchhuhns und aus der Halseigenschaft keinerlei Hoheit, Obrigkeit oder landesherrliche Jurisdiktion folge.[1]) Dieser Streit dauerte noch Jahrzehnte lang fort.

Als Obrigkeit des Amtes und der Stadt Peine hatte die Stadt Hildesheim das Besetzungsrecht über alle vom Bischofe zu Lehen gehenden Pfarren geübt[2]) und die Einführung der lutherischen Religion im Amte Peine durchgesetzt. Als dann 1550 der Pastor Johann Ringe in Stadt Peine seiner Laster wegen entweichen mußte, setzte der Rat von Hildesheim Heinrich Knokenhauer an seine Stelle.[3]) Die Befehlshaber des Hauses Peine wurden von der Stadt Hildesheim bestellt. Gründungen, die für die Burg Peine bedenklich waren, wurden energisch verhindert. So trat der Rat von Hildesheim der Familie von Oberg, die ihre Anrechte an das ihnen verpfändet gewesene Amt nicht aufgab, 1551 mit Entschiedenheit entgegen, als Christoph von Oberg zu Gisen (in der Nähe von Schmiedelbt) auf dem Gisenkamp ein festes Haus, die Gisenburg genannt, erbaute.[4]) Die Stadt vertrat die Auffassung: weil Hildesheim das Haus und Amt Peine „im Pfandbesitz inhabe", müsse der Rat die Hoheit und Gerechtsame des Hauses und Amtes verteidigen; Oberg habe aber nur das Recht, die drei Hufen zu Gisen wie seither als Acker zu benutzen; der Bau eines neuen, burgartigen Vorwerks sei nicht zu dulden. Oberg veranlaßte mehrere Fürsten, für ihn beim Rate von Hildesheim sich zu verwenden; doch blieben diese Fürbitten fruchtlos. 1553 wandte sich Christoph von Oberg dieserhalb an Herzog Heinrich von Braunschweig, den er als Lehnsherren dieses und anderer Familiengüter als seinen eigentlichen Herrn ansieht, mit der Bitte, bei Rat und Kapitel in Hildesheim für ihn einzutreten.[5])

Der Streit der Familie Oberg um die alten Pfandrechte des Fritz v. Oberg an Haus und Amt Peine erwachte 1549 von neuem. Wohl hatte Herzog Erich von Calenberg 1526 einen Vergleich vermittelt, wonach die Stadt Hildesheim den Obergs 12000 Gulden zahlen sollte;[6]) allein wegen einfallender Differenzen und wegen der Gegenforderungen der Stadt war der größte Teil dieser Summe unbezahlt geblieben. Darum war dieser Vergleich vom Kaiser kassiert und die Rückgabe des Hauses an die Obergs befohlen. Der kaiserlichen Auflage war nicht Folge geleistet. Auf Klage des Alexander von Oberg und der übrigen Erben des Fritz v. Oberg erließ nun am 1. März 1549 das Kammergericht eine Ladung an den Rat von Hildesheim[7]) zu gerichtlicher Verhandlung der beiderseitigen Ansprüche. Der Streit fand erst später sein Ende.

Valentins Ende.

Mit schwerem Herzen hatte Valentin 1537 die Wahl zum Bischofe angenommen; er hatte die Gefahren und Schwierigkeiten, die seiner harrten, geahnt. Doch blieben alle Befürchtungen hinter den traurigen Ereignissen zurück. Der mit vielen Opfern glücklich beendete Prozeß über die Restitution des Hochstiftes erwies sich als erfolglos; im größten Teile des Bistums war unter fremden Fürsten der Protestantismus zur Herrschaft gelangt; die Stiftshauptstadt hatte sich von der

---

[1]) Stadtarchiv. Hs. 77. — [2]) Vgl. Stadtarchiv. Hs. 77. — [3]) Stadtarchiv. Akten. IV. 94. [4]) Stadtarchiv. Hs. 77. — [5]) Stadtarchiv. Akten. XXI. 10. — [6]) Siehe oben S. 38. — [7]) Cod. Bev. 370. Bl. 117.

katholischen Kirche losgesagt; selbst der letzte Rest katholischer Religionsübung war gefährdet. Inmitten der Wirren, Ärgernisse und täglich sich mehrenden Religionsneuerungen meißelte der Chronist Johannes Oldecop 1549 „tempore persecutionis" an die Setzschwelle seiner Curie[1]) die (manchmal irrig auf die Zeit vor der Reformation bezogenen) Worte: Virtus cessat, ecclesia turbatur, clerus errat, demon regnat, simonia dominatur: verbum domini manet in eternum.

Gebrochenen Herzens starb Valentin zu Mainz am 28. Mai[2]) 1551: „ein heiliger und gelehrter Herr, der Leib und Leben verlor durch seinen vielen Fleiß und durch die Reisen auf die Reichstage und mehrere Male nach Rom".[3]) Er hatte die meiste Zeit seines Episkopates außerhalb des Bistums zugebracht. Fern von seinem Dome fand er auch sein Grab im Barfüßer-Kloster zu Mainz.[4]) Trauernd und voll banger Sorge widmet der Chronist ihm den Nachruf: „Seiner fürstlichen Gnaden Herrlichkeit, züchtiges Leben, treuen Fleiß, Mühe und Arbeit des Stiftes halber gegen die Fürsten von Braunschweig zu Rom, vor kaiserlicher Majestät und im Lande kann niemand aussprechen. Seiner fürstlichen Gnaden Gleichen, der des Stiftes Sache so treu meinet, wie er tat, wird in fünfzig Jahren nicht kommen."[5])

Der Lettner im Dome, von Arnold Fridag gestiftet.

Sein Name ist auf immer ruhmvoll mit der Geschichte Hildesheims verbunden durch ein Werk, das nicht nur als Zeugnis eines wahrhaft erhebenden Glaubens und Opfersinnes Bewunderung heischt, sondern auch als Kunstleistung, als Erstlingsgabe und zugleich als Meisterwerk einer neuen Kunstrichtung zu einer Zeit uns überrascht, in welcher der Fanatismus konfessionellen Haders im Niederreißen früherer Kunstschöpfungen ein Verdienst sah. Fridag stiftete den Lettner im Dome, der unter den architektonischen Schöpfungen der Frührenaissance im nordwestlichen Deutschland „weitaus das glänzendste Prachtstück der belgischen dekorativen Schule" ist. Er zeigt mit den übrigen Werken der deutschen Frührenaissance „dieselbe Freude am Schmuck, dasselbe Studium der norditalienischen Renaissance, dieselben Balustersäulen, halbrunden Giebel, Reliefmedaillons und vegetabilen Ornamente. Aber die Bildung im Einzelnen ist doch eine andere; anders auch das rythmische Empfinden für Verhältnisse".[6]) Der Lettner entzückt durch seinen eleganten Aufbau, seine klare, lichte und harmonische Gliederung, seine Fülle von Anmut und Leben, seinen Reichtum an Ornamenten. Er ist (mit Veltheims Grabplatte) das erste kirchliche Kunstwerk im Bistum, an welchem die Zeitgenossen den neuen Reichtum der Formenwelt bewunderten, den die Renaissance erschloß, an dem sie die „feine Noblesse, die milde Hoheit, die klare Heiterkeit einer dem Norden fremden Kunst"[7]) ahnten und empfanden. „Man weiß nicht, was man mehr bewundern soll: die ausgezeichneten figürlichen Darstellungen, oder das wahrhaft klassische Zierwerk, das die Flächen der Umrahmungen schmückt, oder die köstlichen Kindergestalten, welche die Bogenöffnungen füllen und die hier auf Delphinen reiten, dort sich als kleine Faune zeigen und wieder an anderer Stelle ihre lediglich ornamentale Bedeutung am sichtlichsten dadurch bekunden, daß ihre Körperchen in schön geschwungenes Blattwerk übergehen; oder die glänzende Gesamterscheinung und den schönen Aufbau des ganzen Werkes. Es ist sehr anziehend, zu verfolgen, wie hier, wo die Einzelheiten nicht die geringste Ähnlichkeit mehr mit gotischen Bildungen haben, doch noch die künstlerische Empfindungsweise der Gotik nachklingt: jene frei gearbeiteten Kinderfigürchen in den offenen Bogen sind gleichsam ein Ersatz des Maßwerkes; die kleinen Säulenstellungen, von denen sie getragen werden, haben die Bedeutung der dazu gehörigen Fensterpfosten; und wie die spätere Gotik den äußeren Rand ihrer Spitzbogen mit Krabben

---

[1]) Haus Kläperhagen Nr. 7. — [2]) Nach J. Brandis Diarium: 29. April. — [3]) Oldecop S. 113. — Cod. Bev. 149. — Über Verschleppung und Rückkauf von Archivalien aus Valentins Nachlasse, namentl. Reichsangelegenheiten und Stiftsprozeß betr., vgl. LA. I. 14. 1. 20. — [4]) Elbers in Hs. 160 der Bever. Bibl. Blatt 46. — [5]) Oldecop S. 308. — [6]) Dohme, Geschichte der deutschen Baukunst, S. 353 f. — [7]) Vgl. Graus, Katholische Kirche und Renaissance, S. 16.

Lettner im Dom zu Hildesheim.

zu besetzen pflegte, so sind hier die Rundbogen von frei stehenden prächtigen Akanthusgewinden umkränzt."[1]) Auch am Unterbau zeigen die Füllungen mit sich durchkreuzenden Stäben und die Profilierungen noch gotisierende Motive.

Mit seinem zur Kreuzesgruppe emporsteigenden und von ihr gekrönten Bilderzyklus gibt dieses aus Kreidesandstein des Münsterlandes gemeißelte Prachtwerk dem Innern des Domes das ihm eigene Gepräge. Der Bilderzyklus des Lettners hat den Zweck der Verherrlichung des Kreuzestodes

Stück vom oberen Teil des Lettners im Dome zu Hildesheim.

Christi: liefert also einen neuen Beitrag zur Beleuchtung der Mär, im Katholizismus sei derzeit die Verehrung Christi durch Überwuchern des Heiligenkultus verdrängt. Der Altar, welcher zu Füßen des aus dem Lettner vortretenden Ambo (Kanzel) steht, ist dem Kreuze geweiht; es war bekanntlich vielfach im Mittelalter Sitte, den Altar unter dem Scheidungsbogen zwischen Schiff und Chor dem Mysterium des Kreuzes zu widmen und seine Stelle hoch oben mit dem Triumphkreuze zu zieren.[2]) Als Einleitung des Bilderzyklus haftet links unten am Vierungspfeiler das Bild der Stammeltern im Paradiese, dargestellt im Momente des Sündenfalles; die lateinische Inschrift darunter besagt, daß durch den ersten Menschen der Stand der Unschuld und Gnade verloren ging, zu welchem, dank der Erbarmung Gottes, der Erlösungstod Christi uns zurückführt. Am Lettner selbst ließ dann Fridag dieses Erlösungswerk darstellen: Christi Kreuzestod mit den unmittelbar vorausgehenden und folgenden Momenten der Leidensgeschichte, und zu jedem Bilde als Pendant ein alttestamentliches Vorbild. Links im Unterbild die Abendmahl-Szene, die unblutige Repräsentation des blutigen Opfers, unter ihr als Vorbild das Opfer des Melchisedech; beide Bilder sind an diese Stelle auch

[1]) Knackfuß, Deutsche Kunstgeschichte II, S. 64 f. — [2]) Otte a. a. O. I, 130.

mit Rücksicht auf den Altar, über dem der Lettner sich aufbaut, als Hinweis auf das Meßopfer gewählt. Es folgt im oberen Aufbau Christi Kreuztragung, daneben als Typus das Opfer Isaaks. In der Mitte des oberen Teiles erhebt sich über der Kanzel die eherne Schlange, umgeben von den Israeliten, die durch gläubigen Aufblick zu ihr vom tötlichen Schlangenbisse geheilt sind; darüber schwebt als Erfüllung aller Vorbilder, vom Triumphbogen getragen, in übermenschlicher Größe und Hoheit das (aus der gotischen Zeit übernommene) Bild des Gekreuzigten. Weiter ist rechts im oberen Teile des Lettners die Grablegung Christi dargestellt, daneben als Vorbild Jonas, ins Meer geworfen und vom Rachen des Fisches aufgefangen. Schließlich zeigt die südliche Seite des Unterbaues Christus in der Vorhölle als Befreier der Seinen und als Sieger über den Satan; darunter Davids Sieg über Goliath, den Feind des auserwählten Volkes. Auch die räumliche Disposition des Bilderzyklus verdient Anerkennung; von der Nordseite aus sehen wir Christum emporsteigen, begleitet von den alttestamentlichen Symbolen, zur Höhe von Golgatha, zur Stätte des Leidens und Sieges, um dann an der Südseite hinabzusteigen zur Grabesruhe und noch tiefer in das Dunkel der Vorhölle. Die dem Chore zugewandte Rückwand des Lettners zeigt im oberen Teile dieselben Bilder, wie die Vorderwand, in fast gleicher Auffassung; der Unterbau fügt hier zwei neue Bilderpaare hinzu, die Fridags Werk zugleich als ein Geschenk an den Sohn Mariens und als Opfergabe zur Verherrlichung der Himmelskönigin, der Patronin des Domes, charakterisieren: an der Südseite die Anbetung und Opfergabe der heil. drei Weisen an das göttliche Kind, als Vorbild darunter die Königin von Saba, mit Geschenken dem König Salomon huldigend; an der Nordseite die Krönung Mariä durch die heil. Dreifaltigkeit, darunter die Krönung der Esther durch Assuerus. Am Kruzifixe auf der Höhe des Lettners und den (spätgotischen) Statuen Mariä und Johannis kam vor einigen Jahren die alte Polychromirung unter der Tünche wieder zum Vorschein.

1546 — diese Zahl steht nebst dem schönen Wahlspruche „Soli Deo Gloria" mitten am Lettner nahe der ehernen Schlange — hatte der schon vor Alter zitternde, aber noch immer von heiliger Liebe durchglühte Greis den Lettner mit einem Kostenaufwande von 2000 Goldgulden vollendet. Noch fehlte das letzte Bild, das Bild der Widmung. Er mußte eilen; die Stunde seines Scheidens war nahe. Da ließ er denn nochmals das Bild der Gottesmutter mit ihrem Kinde meißeln, daneben die Patrone des alten Glaubens und der alten Kirche, an der er trotz der Stürme seiner Zeit und trotz des Kampfes der Geister mit eiserner Standhaftigkeit festhielt, und sich selbst, knieend und betend vor dem Kinde der allerseligsten Jungfrau. Dann starb Fridag im Alter von nahezu hundert Jahren[1]) am 1. September 1546.

Ob er ahnte, daß er sich selbst den Grabstein hatte meißeln lassen? Über seinem Grabe, das man im Annen-Friedhofe neben den Wurzeln des Rosenstockes grub, sehen wir eine gleichfalls in Sandstein gehauene Kopie jenes Widmungsbildes. Nicht Gedankenarmut, sondern pietätvolles Empfinden legte es nahe, daß gerade dieses Bild, in dem sein hehres Werk und sein letztes Gebet verkörpert erscheinen, über seiner Ruhestatt schweben sollte. Da sitzt in der Mitte auf rundem Sockel die Gottesmutter, gekleidet in Untergewand und Mantel und geschmückt mit schlichtem, von Steinen besetztem Diademreif. Auf dem Schoße hält sie das halb stehende, unbekleidete göttliche Kind, dem sie ein Buch vorhält. Neben dem Sockel stehen die zwei Nebenpatrone des Domes: St. Paulus mit Schwert und Buch und St. Petrus, dessen Rechte einen Schlüssel hält und dessen Linke sich zu seinem Schützling Arnold Fridag herabsenkt. Dieser erscheint in einfacher geistlicher Kleidung (Talar und Mantel) als hochbetagter Mann mit markigen, schon eingefallenen Gesichtszügen. Er kniet im Vordergrunde und erhebt Hände und Augen zu dem ihm zugewandten Christuskinde und der jungfräulichen Mutter; vorn steht, an den Sockel gelehnt, sein Wappenschild, der auch am Lettner selbst (unter der ehernen Schlange, sowie an der Rückseite der Kanzeltür) wiederkehrt. Fridags Grabbild, welches 0,81 m hoch und 0,705 m breit ist, hängt an der Südwand der Domapsis unmittelbar neben dem Grabe des Presbyter Bruno. Da ruhen die beiden edlen Männer neben einander, welche gleich ausgezeichnet waren durch Opferwilligkeit für ihren Dom, wie durch werktätige Liebe zu den Armen. Ein dauerndes Denkmal seiner Wohltätigkeit errichtete sich Fridag durch die Armenspenden, welche er mit seiner 1536 gestifteten Obedienz[2]) verbunden hat;[3]) die Obedienz heißt obedientia pauperum

---

[1]) Elbers in Cod. Bev. 160 Bl. 49. — [2]) Urkunde Nr. 2506, Abt. Domstift Hildesheim, im Staatsarchiv zu Hannover. — [3]) Urkunde Nr. 2602 daselbst; vergl. Sonntagsblatt 1835, Nr. 23.

Vom Lettner des Domes in Hildesheim.

domini Arnoldi Freidages.[1]) Auf diese Stiftung und eine ununterbrochene Kette privater Almosen haben wir die Grabschrift zu beziehen, welche eine Titelüberschrift und in fünf Distichen das Lob des Verstorbenen enthält. Sie lautet:

EPITAPHIVM CVM FAMILIAE VETVSTATE . TVM PIETA
TIS COMMENDATIONE NOBILIS VIRI DOMINI AR=
NOLDI FREIDAG. DE ECCL(ES)IA ET PAVPERTATE OPTI(M)E
MERITI.

Auf Deutsch:

Grabmal des durch das Alter seiner Familie und den Ruhm frommen Wandels edlen Herrn Arnold Fridag, der um die Kirche und die Armut hohe Verdienste sich erworben hat.

Darunter enthalten fünf Distichen, eingemeißelt in eine Tafel von 43 cm Höhe und 71 cm Breite, den Preis des sittenreinen Wandels des Verstorbenen und seines Wirkens für die Armen:

HIC IACET ARNOLDVS PARVA FREIDAGVS IN VRNA.
QVI NON PARVVS HONOS ORDINIS HVIVS ERAT.
NANQVE VOLVPTATES ODIT, VIXITQVE PVDICE.
VIRGINITATIS AMANS, HOSTIS AMORIS ERAT.
NON ILLI LVXVS IRRITAMENTA FVERUNT
DIVITIAE . QVARUM COPIA MAGNA FUIT
AT PAVPERTATIS BONA CVNCTA RELIQVIT AD VSVS
CVR: PAVPERTATIS NANQVE ERAT ILLE PARENS
FVNDE PIAS LACHRIMAS PAVPERTAS, FV(N)DE QVERELAS.
DVM FREIDAGVS OBIT . ORBA PARENTE TVO ES.

Auf Deutsch:

Hier ruht Arnold Fridag im Dunkel der niedrigen Urne,
Der zur Ehre und Zier diesem Kapitel gereicht.
Denn er haßte die sündhaften Lüste und lebte in Keuschheit,
Liebte jungfräulichen Sinn, irdischer Liebeslust feind.
Nicht hat zur Üppigkeit ihn der Glanz des Reichtums verleitet,
Den ihm ein gütig Geschick hatte in Fülle verlieh'n.
All' sein Hab und Gut gab er hin zum Dienste der Armen,
Da er die Armut stets treu wie ein Vater geliebt.
Weine nun Tränen der Liebe, zerfließe in Klage, o Armut!
Denn da Fridag stirbt, bist du des Vaters beraubt.

Als Arnold Fridag seinen Lettner aufgebaut sah, kam ihm der Wunsch, den etwas eintönigen Farbenton des Kalksteins durch eine reiche Vergoldung von Lettner-Teilen zu heben; er überließ es seinem Testamentsvollzieher Domherrn Johann von Münchhausen, hierfür 500 Goldgulden zu verwenden; wir erfahren hiervon[2]) erst 1597 nach des Letzteren Tode. Die Verwendung der Summe zu diesem Zwecke scheint unterblieben zu sein.

[1]) Urkunde Nr. 2619 daselbst. — [2]) Domkap. Prot. v. 4. u. 10. Juni 1597.

Der 49. Bischof.

Friedrich von Holstein. 1551—1556.

Die Bischofswahl.

Nach Bischof Valentins Tode stritten zwei Kandidaten um den hildesheimschen Bischofsstuhl, beide herzoglichem Blute entsprossen und beide bepfründet am Dome zu Köln. Es war der Kölner Dompropst Herzog Georg von Braunschweig, der Bruder des wolfenbüttelschen Herzogs Heinrich des Jüngeren, und Herzog Friedrich von Holstein.

Die Kandidatur des ersteren weckte bei einem Teile des Domkapitels die Hoffnung, man könne das verlorene Stift wiedergewinnen, wenn man zum Bischof den Bruder Desjenigen wählte, der den Verlust des Großen Stifts Hildesheim herbeigeführt hatte. So trat denn die Frage stark in den Vordergrund: was wird Heinrich der Jüngere im Falle der Wahl seines Bruders dem Bistum zurückgeben?

Als Freunde der Kandidatur Georgs erscheinen zwei treu katholische Domherren, die offenbar einen Anschluß an das einzige noch katholische Fürstenhaus Niedersachsens dem Bunde mit einem Holsteiner vorzogen. Es waren der aus Bischof Valentins Geschichte rühmlich bekannte Domherr Burchard von Oberg und der zum Bischof von Lebus postulierte hildesheimsche Domherr Johann Horneburg. Über die braunschweigische Kandidatur fanden nun Unterredungen zwischen Mitgliedern des Domkapitels und wolfenbüttelschen Räten zu Steinbrück statt. Herzog Heinrich stellte das Ansinnen, man möge seinen Bruder Georg zum Bischof von Hildesheim und seinen Sohn Julius zum Koadjutor des Stifts wählen. Das Domkapitel beschloß am 7. Juli 1551, seine Geneigtheit zu diesem Plane auszusprechen unter der Voraussetzung, daß Herzog Heinrich alsdann das Stift Hildesheim so wiederherstelle, wie das römische Urteil von 1540 es vorschriebe. Herzog Heinrich dagegen wollte sich viel billiger abfinden; er erbot sich, Haus und Amt Peine aus den Händen der Stadt Hildesheim einzulösen und dieses Haus oder ein anderes Stiftshaus dem Bischofe zu überweisen; überdies wolle er Stift und Domkapitel in seinen Schutz nehmen.[1]) Ähnlich wie 1260 bei Wahl des Bischofs Otto, schien jetzt zum zweiten Male das Amt Peine Mitgift eines braunschweigschen Herzogsohnes werden zu sollen. Mit Recht bekundete aber das hildesheimsche Domkapitel sein Befremden über einen solchen unbefriedigenden Vorschlag. Um die Verhandlung nicht ohne weiteres abzubrechen, griff man auf jenen Vermittlungsvorschlag zurück, der schon vor mehreren Jahren vom Erzbischofe von Trier und vom Herzog von Bayern den streitenden Parteien vorgelegt war. Danach sollte das Stift Hildesheim in drei Teile geteilt werden; zwei Drittel sollte der Bischof haben, ein Drittel sollte unter Ausbedingung eines entsprechenden Pfandschillings

[1]) Landesarchiv zu Wolfenbüttel. — Stift Hildesheim Akte 5. a.

Friedrich, Herzog von Holstein.

Bischof von Hildesheim. 1551—1556.

Oelgemälde der bischöflichen Kurie.

den Herzögen von Braunschweig verbleiben. Auch dieser Vorschlag fand bei Herzog Heinrich keinen Eingang. Inzwischen machten sich hohe Einflüsse geltend zu Gunsten der Kandidatur des Holsteiners Friedrich. Schon war der 22. September zum Wahltage ausersehen. Burchard von Oberg versuchte alles, um das zerrüttete Bistum nicht in die Hände des Holsteiners fallen zu lassen, zu dem er kein Fünkchen Zuneigung oder Vertrauen hegte; nur den gänzlichen „Verderb, Aufruhr und Empörung" glaubte er von Herzog Friedrich erwarten zu können, während er vom braunschweigschen Herzoge mit Zuversicht „Gedeihen, Wohlfahrt und Ruhe" für das Stift hoffte. Er empfahl darum den wolfenbüttelschen Unterhändlern dringend, den hiesigen Forderungen weiter entgegenzukommen; dem Domkapitel möge das Haus Steinbrück nebst allen eigentlichen Kapitelsgütern wiedergegeben, und dem Stifte vom Herzog Heinrich und Herzog Erich je drei Häuser und drei Städte restituiert werden, während die übrigen Güter, mit einem Pfandschilling beschwert, in braunschweigschen Händen bleiben sollten. Als Vertrauensmann des Herzogs Heinrich fungierte bei diesen Verhandlungen der Domherr Johann Horneburg. Außer diesem nannte Burchard von Oberg noch neun Domherren, die für den braunschweigschen Kandidaten zu gewinnen seien. Noch ein vierter Vorschlag tauchte auf: Heinrich und Erich sollten jeder zwei Häuser und eine Stadt an den künftigen Bischof abtreten und die übrigen Stiftsgebiete so lange in Nutzung behalten, bis ein durch Taxat festgesetzter Pfandschilling vom Stifte an sie erlegt sein würde.

Doch blieben alle diese Vorschläge ohne Erfolg. Herzog Heinrich erschienen sie so wenig vorteilhaft für seine dynastischen Interessen, daß ein Einvernehmen nicht erzielt werden konnte, wenn nicht das Domkapitel auf fast alle stiftischen Forderungen verzichten wollte.

Inzwischen waren die Aussichten des holsteinschen Herzogs Friedrich erheblich gestiegen. Für seine Brüder war diese Kandidatur von finanziellem Interesse; man sah in ihr eine Versorgung des vierten Sohnes des Herzogs Friedrich I. von Holstein und hoffte, so die Last seiner Sustentation von der Kasse der Familie abzuwälzen. Zu diesem Interesse gesellte sich später der Wunsch, das Stift Hildesheim in tunlichst enge Beziehungen zum Herzogshause zu bringen, um es zuletzt auf immer mit dem holsteinschen Stammlande zu vereinigen. Auffallend ist es bei allen Verhandlungen, daß das Domkapitel diesen augenscheinlich zur lutherischen Religion bestimmten Fürstensohn so bestimmt als Katholiken hinstellte.

Die Anregung zu Herzog Friedrichs Wahl war erfolgt durch Vermittlung des Herzogs August von Sachsen, der schon wenige Wochen nach Bischof Valentins Tode, am 28. Juni 1551 durch drei Abgesandte dem hildesheimschen Domkapitel vorstellen ließ,[1]) wie gnädige Geneigtheit der Kandidat für Stifte und Klerisei trage, mit der er auch bereits „verwandt" sei, zumal er bereits zum Koadjutor des Erzstifts Bremen berufen sei. Von Köln aus, wo Friedrich am 18. August 1550 durch Nomination des dortigen Domherrn Wolfgang Graf von Solms eine Kanonikat-Präbende erhalten hatte,[2]) entsandte der Kandidat als seinen Unterhändler Lucas Moller am 5. August nach Hildesheim mit dem Auftrage, über eine Wahlkapitulation für ihn sich zu verständigen. Außer der Empfehlung, die sein Bruder, König Christian von Dänemark, ausstellte, erhielt Friedrich sogar eine Empfehlung vom Kaiser Karl V., welcher betonte, daß Friedrich „zum geistlichen Stand sonderlich Lust und Willen trage, auch der alten, wahren christlichen Religion anhängig und mit allerlei fürstlichen Tugenden begabt sei"; daher richtete der Kaiser am

---

[1]) Reichsarchiv zu Kopenhagen. — Stift Hildesheim. Nr. 1. — [2]) Daselbst. — Breve fra Hertug Friderik.

28. August 1551 an das Domkapitel das „Gesinnen und Begehren", bei der Wahl dieser kaiserlichen Erinnerung eingedenk zu sein.[1])

In dieser kaiserlichen Empfehlung fanden die dem Herzog Friedrich geneigten Domherren einen starken Rückhalt für ihre Agitation. Für Friedrichs Kandidatur arbeiteten im Domkapitel namentlich die Kapitulare Diedrich Blecker und Bruno von Teteleben, der Bruder des verstorbenen Bischofs. Im gesamten Wirken beider Männer tritt, soweit die Urkunden und Chroniken erkennen lassen, das religiöse Moment erheblich hinter dem politischen zurück; darum standen sie, und besonders Blecker, in unverkennbarem Gegensatz zu Burchard von Oberg, dem die Erhaltung des Katholizismus mehr am Herzen lag als politische Rücksichten. Eine Aufzeichnung im herzoglich-braunschweigschen Archiv[2]) behauptet sogar, daß Blecker und Teteleben nebst ihrem Anhange sich während der Verhandlungen über die Bischofswahl, die in Tetelebens Hofe gepflogen wurden, der agitatorischen Mitarbeit jenes gefürchteten Claus Barner bedient hätten, der durch seine Raubzüge zur Geißel für Hildesheims Klerus und Bürger geworden war.

Am 3. Oktober 1551 trat das Domkapitel zur Wahl zusammen; nach Schluß der Wahlhandlung verkündete Diedrich Blecker als derzeitiger Präsident des Domkapitels von der Domkanzel, daß Herzog Friedrich von Holstein zum Bischof des Stifts Hildesheim erkoren sei.[3]) Die braunschweigsche Partei war in der Minorität geblieben; wohl behauptete sie hernach, der verständigere Teil[4]) des Kapitels sei gegen Friedrichs Wahl gewesen;[5]) doch drang dieser Einwand nicht durch. Diedrich Blecker und mit ihm Nicolaus Fribach, der bald hernach aus dem geistlichen Stande austrat, reisten am 12. Oktober als Gesandte des Domkapitels nach Cöln, um Friedrich die Kunde von seiner Wahl amtlich zu bringen.[6]) Herzog Friedrich hatte rühmend erklärt, mit Hilfe seiner mächtigen Verwandten werde er die Kosten der Bestätigung seiner Wahl selbst decken und die Wiedergewinnung des „Großen Stifts" Hildesheim aus den Händen der Braunschweiger erwirken, auch Steuerwald einlösen. Anders dachten die kirchlich treueren Kreise in Klerus und Volk.

Von tiefem Mißtrauen zeugte auch ein Reim,[7]) der wenige Tage nach Friedrichs Wahl auf einem Zettel im Armenkasten der Pauli-Kirche gefunden wurde:

Braun Tetleben und Dirk Blecker, de guden Doren,
Haben einen Bischof erkoren,
Daß das Übrige vom Stift vollends werde verloren.

Ein schwerer Schlag war dieser Ausgang der Wahl für Burchard von Oberg und seinen Anhang. Oberg war durch seine rührige Tätigkeit für die braunschweigsche Werbung so sehr in gegensätzliche Stellung zu dem Erkorenen Friedrich gekommen, daß zwischen ihm und dem Hause Holstein eine dauernde bittere Abneigung eintrat, die wiederholt zum Ausdruck kommt und die bei der Verschiedenheit des Charakters beider Männer sich stets noch mehr vertiefte. Kein Wunder drum, wenn Burchard von seinem Bruder Hans von Oberg sofort nach der Bischofswahl bittere Vorwürfe erntet. Hans vernimmt ungern, wie heftig sein Bruder Burchard gegen die holsteinsche Kandidatur gekämpft hatte; er erinnert ihn daran, wie die Oberg'sche Familie durch die Stiftsfehde von ihrem Besitztum so elend verjagt sei; ehedem hätten die Obergs „in dem althergebrachten löblichen Rufe gestanden, daß sie allezeit die Vornehmsten der Ritterschaft im Stift gewesen seien"; jetzt biete die neue Bischofswahl Gelegenheit, durch Förderung der Interessen des künftigen Bischofs wieder zu Ehren und

---

1) Reichsarchiv in Kopenhagen. — Stift Hild. Nr. 1. — 2) Landesarchiv in Wolfenbüttel: Stift Hildesheim. Akte 6. — 3) Reichsarchiv in Kopenhagen. Schleswig-Holstein. Fas. 6. Art. 3. — Olbecop 309. — J. Brandis 76. — 4) Pars sanior. Nach kanonischem Recht gilt, was pars major et sanior beschließt. Daher dieser Einwand. — 5) Wolfenbüttel. Stift Hildesheim. Akte 6. — 6) Olbecop 309. — 7) Hildesh. Hist. Kalender 1805 S. 19. Elbers, Annales Hild. ad a. 1551.

Besitz zu gelangen; wenn Burchard jetzt klug einzulenken wisse, „werde es den Obergs zum guten gereichen".[1]) — Dieser Rat fand bei Burchard wenig Gehör; ein Eintreten für Friedrich hielt er für unvereinbar mit seinen Pflichten gegen das Stift und gegen die katholische Kirche.

Friedrich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dietmarschen, war 1529 geboren als vierter Sohn des Herzogs Friedrich I. zu Schleswig und Holstein, Königs in Dänemark und Norwegen. Friedrichs Brüder waren der dänische König Christian III., Herzog Johann und Herzog Adolf. Seine Erziehung, die ein durchaus lutherisches Gepräge trug,[2]) hatte Friedrich erhalten unter Leitung des deutschen Hofpredigers Andreas Jebicke.[3]) Als er 20 Jahre alt war, bewogen ihn seine älteren drei Brüder zum Verzichte auf sein Erbteil an den väterlichen Landen, wogegen sie ihm als Ersatz eine jährliche Pension von 9900 Mark lübeckisch verschrieben; auch bewogen sie den Bischof von Schleswig Tilemann von Husen und sein Domkapitel, ihn zum Koadjutor des Bistums Schleswig zu wählen. In der Urkunde vom 16. Dezember 1549 nimmt der junge Herzog Friedrich diese Abfindung an[4]) und verspricht, auf die Pension von 9900 Mark dann verzichten zu wollen, wenn er zu einem anderen Stifte befördert werden würde; in diesem Falle, daß er Bischof eines anderen Stifts würde, wolle er auch das Stift Schleswig in die Hände des dortigen Domkapitels zurückgeben. Durch dieses Geschäft war dem dänischen Hofe und seiner ganzen Verwandtschaft der Weg gewiesen. Um ihre Kasse zu entlasten, verschafften sie dem Bruder zunächst ein Kanonikat in Cöln; doch stieß seine Zulassung beim Domkapitel zu Cöln angeblich wegen der lutherischen Gesinnung Friedrichs auf Hindernisse; man hielt in Cöln von dem jungen Fürsten, der mehr dem Vergnügen als dem Gottesdienste zuneigte, nicht viel.[5]) 1551 bot Valentins Tod Anlaß, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um ihm das Stift Hildesheim zu verschaffen; selbst der starke Einfluß des Kaisers wurde zu diesem Zwecke mißbraucht; ob noch durch andere Mittel einzelne hildesheimer Domherren günstig gestimmt wurden,[6]) muß dahingestellt bleiben.

Wenn die Behauptungen der braunschweigischen Herzöge Heinrich und Erich[7]) zutreffend wären, dann wären allerdings die Wähler Friedrichs zum Teil korrumpiert und persuadiert gewesen; die Wahl ist nach dieser Darstellung ein Werk von Ächtern, Rebellen und Franzosenfreunden gewesen, namentlich ein Erfolg der Intriguen der beiden Domherren Blecker und Teteleben: derselben, die Mansfelds Verheerungszüge ins Braunschweigische frohlockend unterstützt und mit dem Mordbrenner Klaus Barner unter einer Decke gespielt hätten; gerade der durch seine vandalischen Gewalttaten berüchtigte Klaus Barner hätte einen verderblichen Einfluß geübt auf die Abstimmung der Wähler Blecker, Teteleben, Bevern und Stein. Warnend hätten die älteren Kapitelsmitglieder darauf hingewiesen, daß Friedrich wegen seiner lutherischen Gesinnung, seiner Jugend und seines lockeren Lebenswandels untüchtig zum Bischofsamte, ja längst von der katholischen Kirche abgesondert sei. Dennoch sei die Wahl erfolgt unter dem Einflusse der Lutheraner. Nur die jungen und unerfahrenen Domherren hätten Friedrich gewählt. Wie Friedrichs Anhänger vorgehen, zeige ein Vorfall nach der Wahl. Lukas Möller, der Unterhändler und Rat Friedrichs, sei eines Abends im Finstern mit gezücktem Messer auf den Domherrn Peter Hovet losgestürzt mit den Worten: „du bist der, der die Konfirmation meines Herrn zu verhindern gedenkt"; durch Freunde den Händen des Wüterichs entrissen, habe Hovet eine ausweichende Antwort gegeben. — Die Zuverlässigkeit dieser Aussagen aus gegnerischem Munde muß dahingestellt bleiben.

[1]) Brief des Hans von Oberg vom 14. Nov. 1551. LA. I. 10. 1. 4. — [2]) Olbecop 359. — [3]) C. F. Bricka, Dansk biografisk Lexikon V, 324. — [4]) Reichsarchiv in Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 1. — [5]) Olbecop 309. — [6]) Vor einen bischop erwelet, aber nicht von itlichen umsus. Olbecop 309. — [7]) Wolfenbüttel. Landesarchiv. Stift Hildesheim. Akte 5. b.

Ein besonderes Hindernis für die Bestätigung der Wahl des holsteinschen Herzogs war der Zweifel an seiner konfessionellen Überzeugung. Friedrich war ohne Zweifel durchaus lutherisch erzogen. Auch als Koadjutor von Schleswig zeigte er seine lutherische Gesinnung; gerade in jenen Tagen, wo er sich um das katholische Bistum Hildesheim bewarb, schrieb er am 28. Juni 1551 von Cöln aus an den König von Dänemark aus Anlaß des Todes des Bischofs Tilemann von Schleswig: er wolle zu dessen Nachfolger einen gottesfürchtigen, gelehrten Mann fördern helfen, der zum Superattendenten-Amte in Schleswig dienlich sei, damit Gottes Wort dort rein und lauter gepredigt werde und die Visitation mit Ernst durchgeführt werde; das sei um so mehr notwendig, als gottesfürchtige, fromme Prädikanten nur schwer zu erlangen seien.[1]) Einen anderen als lutherischen Sinn können nach der Ausdrucksweise jener Zeit diese Worte nicht haben. Das Domkapitel muß also getäuscht gewesen sein, als es nach Friedrichs Erwählung dem Kaiser für die Empfehlung dieses Kandidaten dankte und dabei auf Grund fleißiger und glaubwürdiger Erkundigung bestätigte, daß Friedrich der alten Religion zugetan sei; wegen der katholischen Gesinnung und der fürstlichen Tugenden des Erkorenen bat das Domkapitel den Kaiser, die Erwirkung seiner Bestätigung beim päpstlichen Stuhle zu befördern; des Kaisers Hilfe sei um so mehr notwendig, weil seitens des Hauses Braunschweig Praktiken gegen Friedrich und das Stift eingeleitet würden, um die Bestätigung seiner Wahl zu verhindern.[2]) Der Kaiser willfahrte dem Ansuchen und stellte am 6. November 1551 dem lutherisch erzogenen uud sittlich unreifen Jünglinge im Schreiben an den Papst das Zeugnis aus: „seine Frömmigkeit und sein Eifer für den katholischen Glauben, auch die Reinheit seines Wandels und seiner Sitten seien dem Kaiser empfohlen"; daher bittet der Kaiser um die Bestätigung seiner Wahl.[3])

Durfte man von Friedrich ein ehrliches Wirken für Erhaltung des Katholizismus in unserem Bistum erwarten? Allerdings war in der Wahlkapitulation,[4]) die Blecker und Teteleben mit Friedrichs Vertretern vereinbart hatten, und die vom Erwählten am 24. Oktober 1551 unterzeichnet, die auch bei seiner Einführung am 17. September 1554 nochmals ausgefertigt ist, ausdrücklich zugesichert, nicht nur den Prozeß um die Stiftsrestitution weiterzuführen, und Verträge über Stiftsangelegenheiten ohne Mitwirkung des Domkapitels nicht zu schließen, sondern auch den Dom, die Klöster und die Stifte bei ihrer alten Religion zu lassen, bis das allgemeine Konzil eine neue Ordnung geschaffen habe; doch spricht Friedrich selbst über seine persönliche konfessionelle Gesinnung sich unbestimmt aus. So schreibt er 1552 an den Erzbischof von Cöln, seine Feinde sprengten aus, er sei nicht ein Anhänger der katholischen Religion, ließe in der Kirche und bei feierlichen Gottesdiensten sich nicht sehen, sondern habe Leute um sich, die ihm zum Anlaß weiterer Verführung dienten; er bittet den Erzbischof, solchem Gerede nicht zu glauben, und fügt dann eine Versicherung hinzu, die an Klarheit viel zu wünschen übrig läßt. „Wir wollen", so lauten seine Worte, „mit Hilfe des Allmächtigen uns dermaßen verhalten, daß jeder darob ein gut Gefallen tragen wird, wollen uns auch mit solchen Leuten versehen, die uns dasjenige, so uns zu wissen nötig ist und gebühren will, zu berichten haben mögen." [5])

Raubzug des Volrab von Mansfeld.

In den nächsten Jahren nach Bischof Valentins Tode, da das Stift Hildesheim wegen Verzögerung der Bestätigung Friedrichs noch verwaist war, durchtobten

[1]) Reichsarchiv in Kopenhagen. Breve fra Hertug Frederik. — [2]) Reichsarchiv in Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 1. — [3]) Reichsarchiv in Kopenhagen. Breve fra Hertug Frederik. — [4]) LA. Domstift. Urk. 2663. 2687. — Kopenhagen, Stift Hildesheim. Akte 1. 6. — [5]) Reichsarchiv in Kopenhagen. Stift Hildesheim. Nr. 1.

zwei wilde Fehden das hildesheimsche und braunschweigsche Land. Zunächst war es Graf Volrad von Mansfeld, der die Gebiete zwischen Oker und Leine aufs furchtbarste heimsuchte. Sein Vater Graf Albrecht von Mansfeld hatte 1547, als die niedersächsischen Städte der belagerten Stadt Bremen zu Hilfe eilten und bei Drakenburg die Streitkräfte Herzog Erichs von Calenberg vernichteten, mit einer geworbenen Mannschaft den Truppen der Städte sich angeschlossen. Volrad von Mansfeld blieb mit dem geworbenen Söldnerheere in Niedersachsen und fand 1552 einen erwünschten Anlaß zu feindlichem Einfall in das Herzogtum Wolfenbüttel. Am 2. August 1552 hatte Kaiser Karl V., als Kurfürst Moritz von Sachsen ihn plötzlich überfiel und überwältigte, im Passauer Vertrage den Braunschweigschen Adeligen, die vom Herzog Heinrich dem Jüngeren ihrer Pfandschaften und Güter entsetzt und noch immer nicht entschädigt waren, eine Entschädigung in Aussicht stellen müssen. Mit den getroffenen Abmachungen waren aber verschiedene Junker sehr unzufrieden, namentlich Claus Barner und Christoph von Warberg; sie wandten sich[1]) an den Grafen von Mansfeld mit dem Ansinnen, ihre Forderungen mit den Waffen zu vertreten. Mansfeld nahm sich ihrer gegen Herzog Heinrich an und sandte ihm im Oktober 1552 den Fehdebrief. Die Rädelsführer des Zuges waren außer dem wilden Freund von Raubzügen und Abenteuern, Klaus Barner, die von Alten, von Warberg, Mandelsloh, Hodenberg und andere. Rasch rückte Mansfeld durch den Papenteich gegen Braunschweig vor, während Herzog Heinrich das Land verließ, um Hilfstruppen zu gewinnen. Die Feinde verwüsteten überall aufs grausamste das Land, das von den Verheerungen der Schmalkaldischen Okkupation sich noch nicht erholt hatte. Von der Stadt Braunschweig aus, die Mansfeld mit Claus Barner und anderen Spießgesellen eingelassen hatte, verwüstete Mansfeld das Kloster Stederburg, eroberte noch im Oktober die Vesten Wohldenberg, Schladen und Lichtenberg, Steinbrück und Liebenburg, die Stadt Seesen und die Schlösser Staufenburg und Harzburg; die Klöster Gandersheim, Ringelheim und Riechenberg wurden geplündert. Die Städte Gronau und Bockenem, sowie Lichtenberg und Wickershausen sanken in Asche. Alfeld ward hart belagert. Bei Gandersheim und Seesen bezog Mansfeld Ende 1552 sein Winterquartier.[2])

Gleich nach Beginn des Mansfeldschen Raubzuges tauchte das sonderbare Projekt auf, mit Hilfe der Söldnerscharen des Einbrechers die Restitution des Stifts Hildesheim auszuführen, also die von Heinrich dem Jüngern okkupierten Stiftsgebiete durch Mansfeld dem Stift Hildesheim zurückgeben zu lassen. Als Graf Volrad am 28. Oktober das Schloß Steinbrück erobert hatte, das vom Domkapitel bezeichnet wird als „die beste Veste, so dem Herzog Heinrich vom Stifte gedrungen" ist, schrieb er sofort am nächsten Tage, am 29. Oktober 1552, an das Domkapitel[3]): er sei erbötig, dem Stift zu helfen und es wieder zu besserem Stand und Wohlfahrt zu bringen; man solle eine Abordnung an ihn entsenden, sonst drohe dem Kapitel Schaden und Nachteil. So verband Mansfeld hoffnungsvolle Aussichten mit offener Drohung, um die stiftische Regierung in seine Netze zu ziehen; und das

---

[1]) J. Brandis Diarium 79. — [2]) J. Brandis 79. — [3]) Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 2.

glückte ihm sofort. Das Domkapitel ging auf Mansfelds Vorschlag ein und suchte für diesen Plan auch den mächtigsten Verwandten des neu erwählten Bischofs, den König Christian von Dänemark zu gewinnen. Diesem stellte das Domkapitel am 2. November 1552 Folgendes vor[1]): als der Schmalkaldische Bund das Fürstentum Wolfenbüttel besetzt hielt, habe Bischof Valentin beim Kaiser durchgesetzt, daß Markgraf Johann von Brandenburg den stifthildesheimschen Teil von Wolfenbüttel zum Besten des Stifts als sequestriertes Gebiet in Verwaltung nehmen sollte; hätte der Markgraf das damals getan, so wäre es schon derzeit zur Wiederherstellung des Bistums gekommen. Aber Markgraf Hans habe statt dessen die Stiftshäuser ebenso wie die braunschweigschen Erbhäuser an Herzog Heinrich zurückgegeben. Jetzt sei es Zeit, so meinte das Domkapitel, einen ähnlichen Weg zur Restitution des Stifts von neuem zu betreten. Im Domkapitel war es namentlich Diebrich Blecker, der den Mansfeldschen Plan unterstützte. Es ward sogar, wenn die im Landesarchiv zu Wolfenbüttel vorliegenden Aufzeichnungen richtig sind, von Blecker behauptet, er habe schon zu Beginn des Mansfeldschen Kriegszuges mit Graf Volrad ein Einvernehmen getroffen. Als dann das Stift verwüstet war und Mansfeld nach Eroberung des südöstlichen Stiftsgebietes vor Bockenem lagerte, sandte das Domkapitel Diebrich Blecker und Johann Monnighusen zu ihm. In der Verhandlung mit diesen verlangte der Graf vom Kleinen Stifte 30000 Taler als Brandschatzung; außerdem regte er Verhandlungen über die Bedingungen an, unter denen er den wolfenbüttelschen Stiftsteil dem Bischof und Domkapitel restituieren wolle; zahle man nicht, so werde Verderben dem Kleinen Stifte drohen.[2]) Die Junker, welche Forderungen gegen das Stift hatten, machten den Vorschlag, ihre Anrechte durch Verschreibung auf die Stiftshäuser sicher zu stellen. Der Brandschatz des Kleinen Stiftes ward auf 15000 Taler ermäßigt;[3]) die geistlichen Stifte und die Ämter mußten diese Summe zusammenbringen. Um nun über Mansfelds Restitutions-Projekt näher zu verhandeln, schickte Bischof Friedrich seine Räte Anton Rantzau und Lucas Moller nach Hildesheim, welche alsdann den König von Dänemark für den mansfeldschen Vorschlag gewinnen sollten. König Christian trug jedoch ernste Bedenken gegen das geplante Geschäft.

Die Verhandlungen fanden einen gewissen Abschluß in einer Beratung zu Lüneburg; nach dort kamen der erwählte Bischof Friedrich und Graf Mansfeld, die Domherren Diebrich Blecker und Johann von Monnighusen namens des Domkapitels (doch angeblich ohne Auftrag des Kapitels) und verschiedene Adelige[4]) nebst Abgeordneten der befreundeten niedersächsischen Städte. Ohne einen endgiltigen Vertrag zu vollziehen, einigte man sich doch am 19. Januar 1553 also: Herzog Friedrich verpflichtete sich, zum Unterhalt des Mansfeldschen Kriegsvolks eine stattliche Summe Geldes aufzubringen; Mansfeld will diese Summe auf den hildesheimschen Lösepreis für Restitution des Stifts später anrechnen oder andernfalls zurückzahlen. Nach Abschluß des Vertrages soll Mansfeld für eine bestimmte hohe Entschädigungssumme an Bischof und Domkapitel das abtreten, was er an stiftischen

---

[1]) Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 2. — [2]) Daselbst. — Oldecop 329. — [3]) Die Summe wird bald auf 15000, bald auf 11000, auch auf 10000 Taler angegeben. — [4]) Wolfenb. Landesarchiv. Stift Hildesheim. Akte 5. b. und Akte 6. — Oldecop 335 f.

Gebiete eingenommen hat; zuvor jedoch soll mit Claus Barner eine Abfindung wegen seiner Ansprüche getroffen, und sollen bestimmten Junkern einzelne Stiftsburgen für ihre Forderungen verschrieben werden. Ein Bündnis zwischen dem Bischofe, den Junkern und den niedersächsischen Städten soll endlich den Frieden schützen. Der König von Dänemark und der Kaiser sollen um Zustimmung zu diesem Vertrage angegangen werden.

Mit Recht nennt Olbecop den Tag von Lüneburg eine „gar wunderliche Versammlung". Das ganze Abkommen mit dem Heerführer der Söldnerbanden, der zu Verträgen über Landgebiete von Reichsständen durchaus nicht befugt war, galt als Werk des Domherrn Blecker. Im Lager vor Bockenem soll er zu Mansfeld sein Erstaunen über das herrliche Kriegsvolk und seine Bereitwilligkeit bekundet haben, für dessen Unterhalt zu sorgen. Bleckers Bemühungen gelang es auch wirklich, dem Grafen Mansfeld 10000 Taler zum Unterhalt seines Heeres zu beschaffen.

Nach dem Lüneburger Tage reisten Bischof Friedrich und Blecker zum König von Dänemark, erhielten jedoch von diesem eine rundweg ablehnende Antwort; ohne Zustimmung des Kaisers wollte König Christian zur Ausführung des abenteuerlichen Planes nichts tun,[1]) an eine kaiserliche Genehmigung war aber in Anbetracht des rechtswidrigen Vorgehens Mansfelds nie zu denken. So zerschlug sich das ganze Projekt. Die 7 Stifte und die übrige Klerisei, die zu den 15000 Talern das Meiste hatten beisteuern müssen, waren die Betrogenen. Der gesamte Schaden, den Mansfelds Raubzug dem Stifte verursacht hatte, schätzt ein Chronist[2]) über 100000 Taler. Mansfelds wilder Kriegszug endete damit, daß Graf Volrad in Diensten des Kurfürsten Moritz von Sachsen nach Frankreich zog und es seinen Söldnerbanden überließ, durch Plünderungen und Erpressungen im Hildesheimschen und Wolfenbüttelschen sich schadlos zu halten für den ausfallenden Sold.

Für die Unterhandlungen, die Stift und Stadt Hildesheim mit dem Grafen von Mansfeld gepflogen hatten, nahm Herzog Heinrich strenge Rache; sein Sohn Philipp brandschatzte namentlich die Gerichte Peine, Steuerwald und die Dompropstei.[3]) Die Feindschaft des Herzogs Heinrich gegen Diedrich Blecker und seinen Freund im Kapitel, Bruno von Teteleben, stieg seitdem zu glühendem Hasse. Noch 1555 und später verlangte er gerichtliches Verhör gegen diese beiden; als dann das Kapitel den Verhörstag ansetzte, mußte er wegen einer Reise des Herzogs ausgesetzt werden.[4]) Wiederholt richtete der Herzog an das Kapitel und an die Stadt das Ansinnen, beide als schuldig des Landfriedensbruchs aus Hildesheim zu verweisen. Als er das nicht erreichte, griff er zur Gewalt, indem er Arrest auf jene Güter im wolfenbüttelschen Gebiete legte, von denen die beiden Beklagten Einkommen hatten.[5])

Verheerende Züge des Albrecht von Brandenburg.

Kaum hatten die Mansfeldschen Söldnerbanden sich verlaufen, als ein neues Ungewitter über unser Land hereinbrach. Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach, der im Bunde mit Kurfürst Moritz von Sachsen und Landgraf Wilhelm von Hessen 1552 den Kaiser bekämpft hatte und nach dem Passauer Vertrage seine Söldner nicht entlassen wollte, wütete im Bunde mit vielen adeligen Wegelagern,

[1]) J. Brandis 80. — [2]) Olbecop 359. — [3]) Olbecop 340. — J. Brandis 80. — [4]) Wolfenbüttel. Stift Hildesheim. Akte 6. — [5]) Calenberger Briefarchiv. 10. Gen. b. 23. 8.

unter denen auch Claus Barner sich befand, mit unglaublicher Grausamkeit zunächst gegen Frankfurt, Mainz und Trier, und zog dann nach kurzer Tätigkeit in kaiserlichen Diensten mit Raub und Brand gegen die Bistümer Würzburg und Bamberg, sowie gegen das Stift Fulda. Als er diese drei geistlichen Herrschaften zur Wüste gemacht hatte, traten Anfang Mai 1553 König Ferdinand, Kurfürst Moritz, Herzog Heinrich von Wolfenbüttel und andere Verbündete diesem „Scheusal, das den Fluch von Tausenden auf sich geladen" mit vereinter Macht entgegen. Markgraf Albrecht verlegte jetzt rasch den Kriegsschauplatz nach Niedersachsen zum Vorstoß gegen Heinrich den Jüngern. Die mit Heinrich verfeindeten Junker, an ihrer Spitze Klaus Barner, und selbst die Herzogin Elisabeth von Calenberg als nahe Verwandte Albrechts unterstützten dessen Feldzug. Der Markgraf zog wie ein verheerendes Unwetter über den Thüringer Wald, Erfurt und Halberstadt nach Braunschweig. Mit Jubel empfing ihn die Hauptstadt des Fürstentums Wolfenbüttel, die mit ihrem Landesherrn auf feindlichem Fuße stand. Von Braunschweig aus zog Albrecht durch das Stift Hildesheim, ohne in der Stadt selbst Einlaß zu finden. Nach kurzem Lager auf dem Moritzberge[1]) nahm er seinen Weg ins Stift Minden, besetzte Hannover und vereinigte sich mit den Truppen des Herzogs Erich von Calenberg, sowie mit zahlreichen Hilfstruppen aus dem benachbarten Gebieten, die am Fürstentum Wolfenbüttel rächen wollten, was Heinrichs des Jüngern Sohn Herzog Philipp kurz zuvor durch seinen kriegerischen Einfall ihnen geschadet hatte.[2])

Als Markgraf Albrecht auf diesem Zuge dem Stift Hildesheim sich näherte, weilten Abgeordnete des Königs von Dänemark in der Stadt Hildesheim zum Zwecke von Unterhandlungen mit Rat und Domkapitel. Diese richteten im Juni 1553 an den fürstlichen Bandenführer die Bitte, das Stift zu verschonen, weil der Bischof ein Bruder des Königs von Dänemark sei. Markgraf Albrecht erwiderte, daß die Stadt allerdings mit seinem Erzfeinde in Verträgen stehe, daß er aber aus Rücksicht auf die hohe Verwandtschaft des Bischofs das Stift schonend behandeln wolle. Dann aber klagte er bitter, daß der Rat von Hildesheim die Stadt vor ihm versperre, daß Hildesheim seinem Kriegsvolke, als es soeben auf dem Moritzberge sich gelagert, Proviantlieferungen verweigert habe, und so sich benehme, daß er die Stadt als Feind ansehe.[3]) Albrecht richtete daher seinen verheerenden Zug gegen das Gericht Peine, das dem Rate von Hildesheim unterstand. Nun suchte der Rat zuvorzukommen; er erklärte[4]) am 24. Juni sowohl dem Markgrafen, wie dem Herzoge Heinrich: die Stadt nehme eine durchaus neutrale Stellung ein; an Herzog Heinrich schrieb die Stadt, er möge es entschuldigen, wenn sie jetzt dem Markgrafen eine Zeit lang Proviant zukommen lasse, um vom Gericht Peine das Verderben abzuwenden. Damit hatte die Stadt allerdings die Grenze der Neutralität überschritten; und dennoch wurde ihr als einer Freundin des Herzogs Heinrich von den Truppen des Markgrafen mehrfach arg zugesetzt. Noch weit mehr wurde es ihr vom Herzog Heinrich verargt, daß sogar ein Reitertrupp aus Hildesheim dem Herzog Albrecht zugezogen war; der Rat erklärte 1554, das sei ohne sein Vorwissen geschehen; doch habe Hildesheim in jenen Tagen der Not auch den herzoglichen

[1]) Olbecop 344. — [2]) Olbecop 345. — [3]) Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 4. — [4]) Stadtarchiv. Hs. 77.

Truppen Öffnung der Stadt und Proviant gewährt.[1]) Ebenso wie die Stadt hatte der Domherr Bruno von Teteleben unter dem Verdachte zu leiden, mit dem räuberischen Markgrafen im Einverständnis gestanden zu haben; Heinrich der Jüngere benutzte diesen Anlaß, gegen seine Feinde im hildesheimer Domkapitel mit Gewalttat vorzugehen.[2])

Am 7. Juli standen die feindlichen Heere, durch die Leine getrennt, bei Sarstedt und Calenberg einander gegenüber.[3]) Markgraf Albrecht zog es vor, über Hannover und Burgdorf zu ziehen und so den Feind nördlich zu umgehen, um hinter die festen Mauern der Stadt Braunschweig zu eilen, wo er ruhiger den Gegner erwarten konnte. Das gelang ihm nicht. Denn Kurfürst Moritz von Sachsen zog in entgegengesetztem Bogen ihm rasch entgegen und zwang ihn, noch ehe er Peine erreichte, zu einer Schlacht. Auf der Wahlstatt bei Sievershausen, wo Kurfürst Moritz von Sachsen und Heinrichs des Jüngern Söhne Philipp Magnus und Karl den Tod fanden und mit ihnen die Blüte des sächsischen und braunschweigschen Adels dahinsank, erlitt am 9. Juli 1553 der räuberische Markgraf eine schwere Niederlage. 4000 Leichen bedeckten die Wahlstatt; 6000 Mann wurden gefangen genommen.[4]) Trotzdem wagte er noch einen Verheerungszug in das wolfenbüttelsche Land, plünderte die Klöster Heiningen und Dorstadt, erlitt jedoch am 12. September bei Geitelde (oder Steterburg), wo er an dem „alten Heinz" die Niederlage von Sievershausen rächen wollte, eine neue Schlappe;[5]) dort sank auch einer der schlimmsten niedersächsischen Mordbrenner, Klaus Barner, tödlich verwundet nieder und verschied unter den Augen seines Todfeindes Heinrichs des Jüngern. Seine letzte Ruhestatt fand Barner im Kloster Steterburg, das er zweimal bis auf den Grund niedergebrannt hatte.[6]) Nun mußte die Stadt Braunschweig am 20. Oktober unter schweren Bedingungen von ihrem Herzoge den Frieden erkaufen; Markgraf Albrecht, der in Barner den Hauptrădelsführer des Feldzuges verloren hatte, zog sich nach Franken zurück und floh nach wiederholten Niederlagen, mit der Reichsacht beladen, nach Frankreich.

Friedrichs Vertrag mit der Stadt. — Einlösung von Peine und Steuerwald.

In den Kriegsläuften des Jahres 1552 hatte das Stift Hildesheim es schwer empfunden, daß es noch immer der Regierung eines anerkannten Landesherrn entbehren mußte. Man sehnte sich nach dem Ende der Sedisvakanz. Da die päpstliche Bestätigung für Herzog Friedrich sich länger als vermutet verzögerte, ließ das Domkapitel dem Kaiser durch den nach Brüssel entsandten Domherrn Diedrich Blecker im März 1553 vorstellen,[7]) daß die lange Sedisvakanz von erheblichem Nachteil für die Regierung und Verwaltung des Stiftes sei, und bat, den Erwählten zunächst mit den Befugnissen der weltlichen Regierung zu betrauen. Der Kaiser ernannte darauf am 23. März 1553 Friedrich zum Administrator und Verwalter der weltlichen Obrigkeit im Stift mit allen Rechten des weltlichen Regenten und

[1]) Stadtarchiv. Hs. 78. — [2]) Calenberger Briefarchiv. 10. Gen. b. 23. 8. — [3]) Oldecop 346. — [4]) J. Brandis 84. — [5]) J. Brandis 85. — [6]) Oldecop 354. — [7]) Wien. Staatsarchiv. Acta judic. miscell. H. 2.

Verwalters.[1]) Das geschah in demselben Jahre, in welchem Friedrichs entschiedenster Gegner, Domherr Burchard von Oberg durch Wahl seiner Kollegen und päpstliche Bestätigung die leitende Dignität im Domkapitel als Domdechant erhielt.[2]) Domdechant Ludolf von Veltheim war am 13. Oktober 1553 verstorben.[3])

Sobald die Ernennung Friedrichs zum weltlichen Administrator des Hochstifts erfolgt war, reisten am 26. Mai 1553 Gesandte desselben und seiner drei Brüder, die Räte Wobislof Wobser, Jaspar von Bockwolde und Lucas Molner mit Vollmachten[4]) von Flensburg nach Hildesheim. Ihre Aufgabe war es, dem Bischofe Friedrich in dem zerrütteten Stifte durch gütliche Unterhandlungen so viel Mittel zum Unterhalte zu verschaffen, daß für seine fürstliche Hofhaltung gesorgt war. Dieses Ziel suchten die Abgesandten zu erreichen, indem sie zunächst aus den Händen des Rates der Stadt Hildesheim Haus und Amt Peine zurückforderten, und als Entgelt dafür dem Rate in den religiösen und privatrechtlichen Zwistigkeiten zwischen der Stadt und den Stiften so viele Konzessionen machten, daß dieser getrost auf das Geschäft einging. Die religiösen Zugeständnisse verursachten den Holsteinern keine Gewissensbedenken, zumal sie selbst auf dem gleichen katholikenfeindlichen Standpunkte standen, wie die Stadt Hildesheim.

Eine Schwierigkeit ergab sich bei diesem Handel allerdings aus der Haltung der Stifte und Klöster, die mit Sehnsucht auf jene Restitution warteten, welche der Rat 1548 zu Augsburg vor dem Kaiser versprochen hatte. Die katholischen Stifte Hildesheims waren nicht geneigt, ihre Forderungen gegen die Stadt Hildesheim fallen zu lassen. Die holsteinischen Räte vermieden es daher, zunächst mit den katholischen Stiften sich zu verständigen; sie wurden mit dem Stadtrate handelseinig und hofften, alsdann die Stifte schon zum ausdrücklichen Verzicht oder zu tatsächlichem Fallenlassen ihrer Klagen veranlassen zu können.

So entstand am 21. Juni 1553 jener Vertrag[5]) zwischen dem Bischofe Friedrich und dem Rate der Stadt Hildesheim, der dann im wesentlichen tatsächlich auf Jahrhunderte die Grundlage des konfessionellen Besitzstandes in der Stadt Hildesheim bildete. In diesem Vertrage garantierten die holsteinischen Räte der Stadt das Verbleiben bei der lutherischen Religion und den Schutz ihrer Rechte, Privilegien und Gewohnheiten; dagegen versprach das städtische Regiment, dem Bischofe die Huldigung zu leisten. Alsdann ward um Haus Peine gehandelt; die Holsteiner ließen alle Klagen fallen, die Bischof Valentin um Peine gegen die Stadt erhoben hatte; weiter wurden alle Klagen des Michaelis-Klosters gegen die Stadt niedergeschlagen, nur das zugehörige Hospital ward dem Kloster restituiert; im Streite um die Michaelis-Klosterkirche und die zugehörige kleine Lamberti-Kirche sollte der Bischof einen billigen Ausgleich herbeiführen; auch einen Streit zwischen Domkapitel und Stadt um 4000 Gulden sollte Friedrich später zu beenden suchen. Betreff des Godehardi-Klosters wurde verbrieft, daß der Abt alle Klagen gegen die Stadt fallen lasse unter Vorbehalt einiger Rechte an dem Walle hinter seinem Kloster, dem Wasser und der Mühle. Die Sülte und Kartause sollten alle

---

[1]) LA. Domstift, Urk. 2671. Cod. Bev. 7. h. 441. — [2]) Cod. Bev. 7. l. 86. — [3]) J. Brandis 86. — [4]) Stadtarchiv. Akten. IV. 100. — [5]) LA. I. 82. 1. 2. Bl. 38. f. Stadtarchiv. Hs. 15 S. 21 ff. und Akten CXXXII. 83.

ihre Forderungen gegen die Stadt aufgeben. Die Ordnung der Religion in den Stiften ward dem Bischofe vorbehalten, und für die Zukunft sollte den Klöstern Schutz ihrer Rechte verbrieft werden. Über dieses Abkommen mit den Stiften sollen die Stiftsvorstände mit dem Rate schriftliche Urkunden wechseln, also einen Erlassungsbrief ausstellen und einen Reversalbrief empfangen. Alle sonstigen Irrungen der Stadt mit den Stiften und der Geistlichkeit wurden auf immer beigelegt.

Für diese weitgehenden Zugeständnisse trat die Stadt an Bischof Friedrich das Haus Peine ab; da nun aber die Stadt aus Anlaß der Okkupation von Peine den Erben des Fritz von Oberg gemäß dem Vertrage vom 27. Juni 1526 noch 10 000 Gulden schuldete, übernahm es Friedrich, die Stadt dieserhalb schadlos zu halten. — Die Stadt hatte noch die Zusage verlangt, daß sie im Besitze der zum lutherischen Kultus okkupierten Kirchen verbleiben solle;[1] die Fortbauer des Besitzstandes unter Wahrung der Rechte jedes Teiles ward zugestanden. Die noch weiter gehenden Forderungen des Rates wurden bis zu Bischof Friedrichs Ankunft ausgesetzt. Für die am Kammergerichte anhängigen Streitigkeiten wurde Beilegung durch friedlichen Vergleich in Aussicht genommen.[1]

Da der Vertrag zwischen den holsteinschen Gesandten und der Stadt tief in die Rechte der Klöster und Stifte eingreift, so ist es auffällig, daß in demselben die Zustimmung der Stifte als gegeben bezeichnet oder vorausgesetzt wird. Sollten wirklich alle Stifte so bedeutsame Restitutionsforderungen fallen gelassen und einige der wichtigsten Angelegenheiten in die Hände des unbekannten jungen Fürstensohnes gelegt haben? Es fehlt nicht an Umständen, die zum Zweifel hierüber Anlaß bieten. In der Zustimmungsurkunde der beteiligten Stifte fehlt das Datum.[2] Nur die Renunziations-Urkunde des Michaelis-Klosters[3] ist datiert vom 17. September 1554; doch wird in Aufzeichnungen des Michaelis-Klosters[4] berichtet, daß zum Abschluß des Vertrages zwischen den fürstlichen Räten und der Stadt niemand vom Michaelis-Kloster und dem übrigen Klerus zugezogen, niemand gefragt sei; der Abt habe sich ausdrücklich bei den dänischen Gesandten beschwert über die schweren Schäden, die seinem Kloster aus den Abmachungen erwüchsen, habe jedoch kein Gehör gefunden; ganz fälschlich sei im Vertrage von Beilegung der Differenzen die Rede. Aus Furcht und Not hätten Abt und Mönche derzeit stillschweigen müssen. Auch die Kartause focht die Abmachungen des Vertrages, soweit sie in Privatrechte der Stifte eingreifen, als ungiltig an.[5] Noch in den Stifts-Restitutions-Verhandlungen von 1641 fochten die bischöflichen Vertreter diesen Vergleich Friedrichs deshalb an, weil er nicht von allen Paziszenten gewilligt noch versiegelt sei.[6] Bestimmt wurde schon 1574 von der Stiftsregierung behauptet, daß die Abmachungen der holsteinschen Gesandten und der Stadt Hildesheim wohl zur Formulierung einer Vertragsnotul geführt hätten, daß jedoch ein Vollzug des Vertrags zwischen der Stadt und den geistlichen Stiften nicht erfolgt sei; der Rat habe den Stiften und der Geistlichkeit durch Ausstellung eines Reverses Schutz ihrer Freiheiten und Gerechtsame zusichern sollen, doch hernach diesen Revers verweigert. Deshalb hätten auch die Stifte ihren Verzicht auf alle Restitutionsforderungen dem Rate nicht ausgehändigt, und das Siegel des Domkapitels fehle an den Vereinbarungen der Holsteiner und der Stadt,[7] sie wären ohne Zuziehung des Kapitels verabredet.[8]

Trotz aller dieser Einwände und Bedenken blieb es bei den mit den Holsteinern getroffenen Abmachungen. Die späteren Anfechtungen des Vertrages von 1553 hatten keinen durchschlagenden Erfolg.

---

[1]) Stadtarchiv. Akten IV. 100. — [2]) LA. Domstift. Urk. 2666. Cod. Bev. 370. Bl. 127. 128. 130. — [3]) Cod. Bev. 370 Bl. 132. — [4]) Wien. Staatsarchiv. H. Decisa. 14. Stadtarchiv Akten XCI. 291. — [5]) Cod. Bev. 347 Bl. 155. — [6]) LA. I. 82. 1. 2. Bl. 50. — [7]) LA. I. 8. 2. 105. — [8]) Stadt. Akten IV. 114.

In einer Urkunde[1]) vom 29. Dezember 1554 erklärt das städtische Regiment, daß die Irrungen mit den Stiften und der Klerisei in Hildesheim durch die holsteinschen Gesandten verglichen seien, die Stifte auf ihre Forderungen und Klagen verzichtet hätten, daß daher die Stadt für die Zukunft den Stiften den Schutz ihrer Gerechtsame verspreche, doch mit bestimmten Vorbehalten; Veränderungen gegen den lutherischen Religionsbestand dürften nicht vorgenommen werden; die städtischen Reversalien dürften nicht bei Vorkommen sittlicher Fehltritte als Einwand gegen das Einschreiten des Rates gebraucht werden; endlich solle der Klerus die herkömmliche Beihilfe zu städtischen Bauten und Aufwendungen nicht versagen.

Zu Anfang des Jahres 1555 verzichten[2]) das Domkapitel und der Rat auf verschiedene gegenseitige Geldforderungen. — Diejenigen Güter zu Wöhle, die der Rat nebst der Holzung Wölder Hagen vom Kreuzstifte gegen Zahlung an sich gebracht hatte, wollte der Bischof durch Rückzahlung des Pfandschillings an sich bringen und anderweitig zu Lehen geben; doch beließ Friedrich diese Güter auf Bitte des Rates der Stadt auf 50 Jahre unkündbar, wogegen der dafür gezahlte Pfandschilling um 600 Goldgulden erhöht wurde.[3])

Die wirkliche Übergabe des Hauses Peine verschob der Rat von Hildesheim bis zur persönlichen Ankunft des neuen Bischofs. Wohl wurden am 26. Oktober 1553 Anton Rantzau und Lucas Molner dieserhalb vom Bischof Friedrich nach Hildesheim entsandt;[4]) doch weigerte sich der Rat, ihnen das wertvolle Haus und Amtsgebiet zu überliefern. Mit Nachdruck hob der Rat hervor, Peine sei ein Stiftsschloß; nur der regierende Bischof selbst sei befugt, es einzunehmen; nur wenn Friedrich selbst komme, vom Stift Besitz ergreife, die Rechte der Stadt bestätigt und die Huldigung der Stadt empfangen habe, nur dann werde Hildesheim das Haus Peine ihm einliefern. Bischof Friedrich mußte demgemäß die Besitzergreifung von Peine hinausschieben.

Inzwischen unterhandelten die holsteinschen Räte über die Einlösung des Hauses Steuerwald. Ludolf Ruscheplaten präsentierte auf Anfordern derselben eine Liste aller Gelder und Forderungen, für die Haus und Amt Steuerwald in seinem Pfandbesitz waren.[5]) Was zur Befriedigung dieser und der übrigen Ansprüche nötig war, dachte Bischof Friedrich von seinen Brüdern anzuleihen unter Mitwirkung und Garantie des Domkapitels. Schon in der Wahlkapitulation, in welcher Friedrich am 24. Oktober 1551 unter anderem allen Stiften die Beibehaltung der alten Religion zugesichert, und die Aufrechthaltung der Verträge Valentins mit den Stiftsgläubigern versprochen hatte, war dem Bischofe vom Domkapitel das Versprechen gegeben, daß ihm und seinen Erben vom Stifte alles zurückgezahlt werden solle, was er zur Einlösung des Hauses Steuerwald und anderer Güter und sonst zum Besten des Stifts ausgeben werde. Diese Zusage ließ Friedrich sich jetzt erneuern; am 21. Juni 1553 beurkundete[6]) das Domkapitel: dem Bischofe und seinen Erben solle das gemeine Stift Hildesheim verschrieben und verhaftet sein für alle Ausgaben, die dem Bischofe erwüchsen aus der Erlangung

[1]) Cod. Bev. 370 Bl. 134. Stadtarchiv. Akten. XCI. 10. — [2]) Stadtarchiv. Hs. 22 Bl. 190 J. Brandis 88. — [3]) J. Brandis 88. — [4]) Stadtarchiv. Akten Abt. XXI. 30. — [5]) Kopenhagen. Stift Hild Akte 3. — [6]) Stadtarchiv. Akten. IV. 100. Cod. Bev. 26.

der Bestätigung seiner Wahl, aus der Einlösung von Peine und Steuerwald und aus sonstigen Aufwendungen zum Nutzen des Hochstifts; doch solle die Aufnahme von Anleihen stets mit Bewilligung des Domkapitels geschehen.

Gestützt auf diese Abmachungen kündigte Friedrich dem Christoph von Wrisberg und Ludolf Rauscheplaten den Pfandschaftsvertrag über das Haus Steuerwald,[1] lieh von seinen drei Brüdern 36000 Taler, löste damit Steuerwald ein und ließ am Ostersamstag 1554 feierlich von diesem Hause für sich Besitz ergreifen. Die Domherren Blecker und Teteleben nahmen an dem Akte teil; bezeichnend für die Parteiungen im Kapitel ist es, daß das Domkapitel als Körperschaft die Teilnahme am Akte der Besitzergreifung mit den Worten ablehnte: „die den Handel so wild gefordert haben, mögen ihn auch vollführen.“[2] Die Eingesessenen des Gerichts Steuerwald leisteten den Huldigungseid an die drei Herzöge Friedrich, Johann und Adolf. Am 23. März 1554 verschrieb Friedrich mit Genehmigung des Domkapitels seinen Brüdern das Haus Steuerwald für ihre Darlehen als Unterpfand.[3] Ludolf Ruscheplaten, der seitherige Pfandinhaber, wurde zum Drosten von Steuerwald eingesetzt und verpflichtete sich, das Haus niemand abzutreten, ehe die drei Brüder des Bischofs, jeder wegen seines Darlehens von 12000 Taler, befriedigt seien.[4])

Des Bischofs Bestätigung und Einführung.

Kurz nach Einlösung des bischöflichen Residenzschlosses, des Hauses Steuerwald, erreichte der postulierte Bischof Friedrich in Rom seine Bestätigung. Sein Anhang hatte es verstanden, die Bedenken gegen seine Rechtgläubigkeit zu überwinden. Papst Julius III. dispensierte den erst 25 Jahre alten Fürsten vom Mangel des kanonischen Alters[5] und bestätigte ihn als Bischof von Hildesheim[6] am 6. Juli 1554.

Am 1. September 1554 teilte Friedrich dem Rate von Hildesheim mit, er wolle jetzt die Stiftsregierung antreten; obwohl es ihm eine große Überwindung koste, „aus seinem Wohlhaben und Ruhe sich in vielfältig Beschwer zu setzen“, wolle er doch „dem Allmächtigen zu Ehren und dem Stift zur Wohlfahrt sich darin ergeben“.[7] Gemäß dieser Zusage erfolgte am 16. September 1554 der feierliche Einzug in Hildesheim.[8] Es waren gerade 50 Jahr her, seit Hildesheim die letzte Einführung eines Bischofs gesehen hatte. Friedrich kam mit etwa 80 Pferden, begleitet von Vertretern des Stiftsadels, angeritten. Ihm entgegen zogen die beiden Domherren Diedrich Blecker und Johann Spitznase, der Rat von Hildesheim mit 80 Pferden und eine Anzahl Bürger. Man erwartete bei starkem Regenwetter den neuen Herrn hinter Klein-Förste.[9] Als Friedrich nahete, zogen zunächst die beiden Domherren ihm einen Morgen lang Weges entgegen und begrüßten ihn als Bischof

[1]) Über diese Pfandschaft vergl. LA. Domstift. Urk. 2356 vom 20. Febr. 1522. Mitteilungen für Hild. und Goslar von Koken und Lüntzel I, 65 f. — [2]) Wolfenbüttel. Stift Hildesheim. Akte 6. — [3]) Cod. Bev. 26. — [4]) Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 3. — [5]) LA. Domstift. Urk. 2682. Fasc. Bev. 93. — [6]) LA. Domstift Urk. 2678. — [7]) Stadtarchiv. Akten XXI. 1. — [8]) Stadtarchiv. Akten. LI. 1. Fasc. Bev. 237. LA. I. 10. 1. 1. Staatsarchiv Hannover. Hs. F. 22. a. Bl. 146. Oldecop 368 f. — [9]) Der Ort des Empfanges wird auch bezeichnet: bei Harsum; auf dem Wege nach Bledeln bis an den Bruch; an der Borsumer Brücke; im Förster Felde oberhalb des Lothbach; jenseits Kl. Foerste an der Grenze der Gerichte Steuerwald und Koldingen.

und Herrn. Alsdann ritt Friedrich langsam dem Rate entgegen, und ebenso ritt der Rat ihm entgegen; als sie sich auf vier Acker Breite nahe gekommen waren, stiegen der Bürgermeister und vier Ratsmitglieder von den Pferden, desgleichen stiegen auf Friedrichs Seite ab sein gelehrter Rat, sein Marschall und noch ein Adliger. Namens des Rates sprach der Stadtsekretär den Willkommensgruß; der Bischof ließ durch seinen Rat einige Worte der Erwiderung sagen mit der Zusage, die Stadt zu schützen bei allen ihren Rechten und bei ihrer Religion.

Nun ritt der ganze Zug zur Stadt: voran ritt der Bischof mit Gefolge, danach die Ratsmitglieder und Bürger. Auf dem Zwinger am Hagentore, auf dem Ronbeel, am Almstor-Graben und auf dem Hagenwalle standen einige Geschütze. Vor dem Hagentore und in der Stadt standen 360 Bürger im Harnisch und Waffen in Gliedern aufgestellt; zwischen ihnen ritt Friedrich hindurch. Als nun der Zug auf den Steinweg vor dem Hagentore kam, empfingen ihn die Bürger Glied für Glied mit Gewehrsalven; dann wurden auf den Wällen mit dem großen Geschütz an 30 Schuß abgeschossen. Unter dem Donner der Kanonen und dem Geläute aller Glocken des Domes, der Michaelis- und Godehardi-Kirche ritt der Bischof um 4 Uhr nachmittags in die Stadt, durch den Kurzen Hagen, die Oberegünne und den Hohenweg hinauf, dann die Schmiedestraße und Schuhstraße hinunter, über den Bohlweg zum Domhofe. Am Bischofshofe empfingen ihn zehn Domherren in Talar und Rochett; der anhaltende Regen, den Oldecop mit dem ihm eigenen trockenen Humor beschreibt, trübte etwas die Festesfreude. Eine Stunde später sandte der Rat dem Bischofe sein Willkommensgeschenk: einen schwarz-braunen Hengst mit Sattel von schwarzem Samt und Silberbeschlag, 20 Stück heißes Getränk aus der Apotheke, ein Faß Hechte und Karpfen, ein Stück Wein von 4 Ohm Inhalt, 9 Faß Bier und 3 Fuder Hafer. Ähnliche Geschenke sandten das Domkapitel und die niederen Stifte. Mehr als 20 Jagdhunde hatte Friedrich selbst bereits vor seiner Ankunft nach Hildesheim gesandt.

Am folgenden Tage, dem 17. September, ward Friedrich in das Kapitelhaus geführt, um den üblichen Eid abzulegen. Weil der Domdechant Burchard von Oberg nicht zugegen war, sondern mit Absicht von der ganzen Einführungsfeier sich fern hielt, leitete Diedrich Blecker als Kapitels-Präsident die Beeidigung; das alte Formular war nicht zur Hand; man bediente sich eines anderen. Alsdann fand die Investitur im Domchore als Hauptakt der Besitzergreifung statt. Der Bischof mußte nach Herkommen vor dem Hochaltare knieen, während die üblichen Psalmen und Orationen gebetet wurden. Doch Friedrich kniete sich nicht hin, sondern blieb stehen „wie ein Holzstrunk". Darauf ward der Bischof in herkömmlicher Weise auf den Hochaltar gesetzt, während der Chor das Te Deum sang.

Ein kleiner Zwischenfall, der jetzt sich ereignete, erregte ein ungewöhnliches Aufsehen. Ein Hund aus der Meute des jungen Fürsten hatte den Weg in den Dom gefunden; der Spur seines Herrn folgend, drang er durch bis auf den Chor; und während sein Herr mit dem Reliquiar „Unser lieben Frauen Heiligtum" in der Hand auf dem Altare saß, richtete das große, rauhharige Tier sich zu ihm auf, um seine Pfoten auf den Ornat zu legen; Friedrich legte die Hand auf den Kopf des Hundes und streichelte ihn, gab dann zu erkennen, daß ihm das Singen zu lange dauere, man solle es schneller erledigen. Vom Altare herabgestiegen, lehnte er es ab, nun noch in den bischöflichen Stuhl auf dem Chore sich einführen zu lassen, und eilte, der Zeremonien müde, den Chor

hinunter und zum Dome hinaus. Der „junge und wilde Bischof" soll seitdem niemals wieder zum Gottesdienste im Dome gesehen sein.

Zum Festmahl erschienen im Bischofshof die höhere Geistlichkeit, die Vertreter des Adels, die Mitglieder des Stadtrates und die 24 Mann.

Am 18. September ging Friedrich mit 4 Domherren zum Rathause, um den von seinen Räten am 21. Juni 1553 geschlossenen Vertrag zu ratifizieren. Hernach waren die Olderleute, die Gildenvorsteher und die lutherischen Prediger Gäste an der Bischofstafel; gegen letztere war er so freundlich, und die Prädikanten sollen von der Kanzel so viel Rühmens vom neuen Bischofe gemacht haben, daß man auf katholischer Seite nachdenklich wurde und den Predigern jene Maßhaltung im Loben Friedrichs anriet, die sie im Kampf gegen Valentin nicht beobachtet hatten. Bei den Gastgelagen machte es den Holsteinern sonderliches Vergnügen, die neuen hildesheimschen Freunde auf ihre Trinkfestigkeit zu prüfen.

Die feierliche Huldigung des Rates und der Stadt, die unter Valentin nie zu stande gekommen war, nahm Friedrich am 19. September entgegen. Den Schutz der Stadt bei der lutherischen Religion und bei allen ihren Rechten mußte zuvor der Bischof geloben.

Alsdann schritt man zur Übergabe des Hauses Peine an den neuen Bischof. Zunächst hatte der Rat sich vom Bischofe nochmals bestätigen lassen, daß er die Stadt schadlos halten wolle wegen der an die Obergsche Familie noch schuldigen 10000 Gulden, wovon 4000 dem Domkapitel zustanden. Weiter versprach Friedrich, das Haus Peine ohne Vorwissen des Domkapitels und des Rates nicht in andere Hände kommen zu lassen.[1]) Dann belehnte er[2]) am 20. September diejenigen hildesheimschen Bürger, die im Besitze bischöflicher Lehngüter waren, und ritt an demselben Tage nach Peine, wo ihm vom Regimente der Stadt Hildesheim Haus und Amt überliefert wurde. Am 21. huldigte die Stadt Peine; am selbigen Tage erstattete Friedrich dem Könige von Dänemark Bericht über den glücklichen Verlauf aller Einführungsakte.[3]) Den auf Haus Peine vorgefundenen Vorrat erbat sich später der Bischof als Geschenk von der Stadt.[4])

Mit Recht weist der Chronist[5]) hin auf das verschiedenartige Verhalten der Stadt gegenüber den Bischöfen Valentin und Friedrich. Die Stadt behauptete das Vorrecht, daß von ihr der Bischof die Huldigung erst dann verlangen dürfe, wenn die Landstädte gehuldigt hätten. Valentin war nach seiner Bestätigung und Belehnung dreimal zum Rathause gegangen und hatte um die Huldigung angehalten; doch der Rat hatte erwidert: „wenn Peine, Alfeld und Bockenem gehuldigt haben, werden sich die von Hildesheim gebührlich zu verhalten wissen." Bei Bischof Friedrichs Einführung jedoch ließ der Rat stillschweigend diese Bedingung fallen.

Als maßgebende Räte des Bischofs und als Leiter seiner Politik[6]) walteten Domherr Diedrich Blecker und Rat Lukas Möller.

Als gehuldigter Landesherr stellte Herzog Friedrich Ende 1554 und Anfang 1555 neue Lehenbriefe und Privilegienbestätigung aus für die vom Bischofe lehenrührigen Handwerksämter in Hildesheim, das Knochenhaueramt, das Bäckeramt und das Amt der Gerber und Schuhmacher.[7])

---

[1]) Hannover. Celler Archiv. Des. 24. P. 1. — [2]) J. Brandis 88. — [3]) Kopenhagen. Gottorper Archiv. 123. — [4]) Stadtarchiv Akten. IV. 100. — [5]) Oldecop 372 f. — [6]) Oldecop 369. — [7]) Cod. Bev. 496.

Der kaiserliche Lehnbrief,[1]) der dem Herzog Friedrich als bestätigtem Bischof Regalien, Lehen und Weltlichkeit des Hochstifts übertrug, ward in Brüssel am 21. Juni 1555 ausgefertigt.

Streit um das Haus Marienburg.

Am 28. September 1554 ließ der Bischof durch den Abt von Marienrode und die Dechanten des Moritz- und Kreuzstifts dem Domkapitel mitteilen, er wolle das bischöfliche Haus Marienburg einlösen; den Pfandschilling von 8000 Goldgulden und eine Entschädigung von 1000 Taler für Vorräte wolle er erlegen; er berief sich darauf, daß das Haus bis zu Zeiten Valentins einzig dem Bischofe gehört habe; alsdann habe das Kapitel es mit 8000 Goldgulden von denen von Veltheim eingelöst und in seinen Güterbestand eingezogen.[2]) Das Kapitel jedoch bestritt ihm mit Nachdruck das Recht der Einlösung; die Marienburg sei des Kapitels Haus, nicht eines Bischofs Haus. Mit der Behauptung, nur die Steinbrück, nicht die Marienburg sei Eigentum des Domkapitels, drang Friedrich nicht durch.[3]) Selbst als er drohte, mit Gewalt die Marienburg anzutasten, gab das Kapitel ihm nicht nach. Die Domherren erinnerten den Bischof daran, daß er vor wenigen Tagen eidlich gelobt habe, das Domkapitel im Besitze der Marienburg zu schützen. Doch Friedrich ließ erwidern, der Eid hebe das bischöfliche Einlösungsrecht nicht auf; Marienburg sei ihm bei der Annahme des Stifts zugesagt; er könne, weil königlichem Blut entsprossen, nicht so eingezogen leben, wie weiland Valentin, der an hundert Bücher in seiner Kammer und sechs Knechte als Hofstaat gehabt, und damit sich zufrieden gegeben habe; zur fürstlichen Hofhaltung habe Friedrich auch die Marienburg nötig.

Das Domkapitel blieb fest; niemals habe das Kapitel jemandem Vollmacht gegeben, dem Bischofe die Marienburg zuzusagen; es stehe Friedrich frei, den Rechtsweg gegen das Domkapitel zu beschreiten; mit Protest vor Notar und Zeugen brach das Kapitel unter Vorsitz des Domherrn Peter Hovet diese heikle Verhandlung ab. Nun stand Friedrich von seiner Forderung ab, als deren Urheber man Diedrich Blecker ansah. Dagegen ward ihm auf drei Jahre ein doppelter Landschatz vom Stifte und doppeltes Subsidium charitativum von der Klerisei bewilligt.

Diese Wendung der Verhandlung war Friedrichs Brüdern recht unbequem. Als die Herzöge von Holstein ihrem Bruder den hildesheimschen Bischofsstuhl verschafften, hatten sie sich über die finanzielle Seite dieses Schrittes wohl zu günstige Aussichten vorgespiegelt. Sie hatten gehofft, an Friedrich die Pension von 9900 Gulden jährlich nicht mehr zahlen zu brauchen. Als jedoch Bischof Friedrich bei seinem leichtsinnigen Leben auch nach Besitzergreifung der Häuser Steuerwald und Peine nicht auskommen konnte, bat er unter Hinweis auf die 150 000 Goldgulden Schulden des Hochstifts 1555 den König von Dänemark um Fortzahlung seiner Pension.[4]) Schon 1552 hatten die herzoglichen Brüder vereinbart,[5]) die Pension an Friedrich weiterzuzahlen, nicht unter Aufgabe ihres Rechtes zur Pensionsverweigerung, sondern „aus brüderlicher Neigung"; sobald der Bischof das Stift Bremen oder eine andere Gelegenheit erlange, oder er von den Herzögen von Braunschweig die Herausgabe von zwei bis drei weiteren Häusern erreiche, solle die Pension wegfallen.

---

[1]) LA. Domstift. Urk. 2682. Cod. Bev. 7 h. S. 476. 685. — [2]) Hannover. Staatsarchiv Hs. F. XIV. vol. 2. — [3]) LA. I. 10. 1. 1. Oldecop 373. — [4]) Kopenhagen. Gottorper Archiv Akte 123. — [5]) Daselbst Akte 54.

Differenzen Friedrichs mit Heinrich d. J.

Einen schweren Stand hatte der neue Bischof gegenüber dem Herzoge Heinrich dem Jüngern von Wolfenbüttel. Friedrich hatte, als er das Stift Hildesheim annahm, an beide braunschweigsche Herzöge Erich und Heinrich geschrieben, er wolle ihnen freundlich, friedlich und nachbarlich beiwohnen; doch hatte er Antwort darauf nicht erhalten.[1]) Den leidenschaftlichen Herzog Heinrich wurmte und schmerzte es tief, daß der lutherische Holsteiner seinem eigenen Bruder vorgezogen war. Heinrich war überzeugt davon, daß die Wahl Friedrichs zum Bischof wegen dessen Mängel und wegen mancher Ungehörigkeiten bei der Wahlhandlung ungiltig war. Als nun Friedrich nach seiner Einführung den Magdeburger Domherrn Moriz von Meltzing im Oktober 1554 als Vertreter zum Kreistage nach Halberstadt sandte, erhoben die Gesandten der braunschweigschen Herzöge Heinrich und Erich Einsprache gegen seine Zulassung. Allein die übrigen Kreisstände machten geltend, Friedrich sei als Bischof und regierender Herr des Stifts Hildesheim anerkannt und eingeführt, und wiesen daher die braunschweigsche Einsage als unwirksam zurück.[2])

Der junge Bischof sah diese glühende Feindschaft des leidenschaftlichen Nachbars doch mit ängstlichen Augen an. Er klagte die Feindseligkeiten der braunschweigschen Herzöge dem Könige von Dänemark und seinen anderen Brüdern und bat diese, durch Entsendung einer gemeinsamen Botschaft an Heinrich und Erich eine Verständigung anzustreben.[3]) Der Bitte wurde entsprochen; am 20. Nov. 1554 reisten vom dänischen Schlosse Nyburg die Räte Dr. Johann Straub (oder Strubbe), Matthias Zitzewitz und Dr. Joachim Hencke nach Hildesheim ab,[4]) um zunächst sich beim Domkapitel über alle Streitpunkte zu unterrichten. Von Hildesheim reisten diese Gesandten am 17. Dezember 1554 nach Wolfenbüttel, um mit den herzoglichen Räten über die Beschwerdepunkte zu verhandeln.

Aus den Beschwerdepunkten seien folgende hervorgehoben.[5])

1. An die dreißig Jahre hatte Herzog Erich von Calenberg von den Gütern der hildesheimschen Geistlichen die Hälfte des Kornes und der sonstigen Einkünfte an sich gezogen.

2. Desgleichen hat Herzog Heinrich seit der Stiftsfehde von den Geistlichen die Hälfte der Kornernte hingenommen, auch in den letzten Jahren einen hohen Scheffelsatz eingeführt und widerrechtlich den geistlichen Forensen auferlegt; diese Schatzung hat er jüngst auch von bürgerlichen Gütern der Hildesheimer deshalb eingezogen, weil diese seiner Aufforderung zur Ausweisung der Domherren Blecker und Teteleben nicht entsprechen wollten.

3. Als Blecker nach Brüssel gereist war, hat Herzog Philipp von Wolfenbüttel das Kapitel und Stift Hildesheim befehdet und verlangt, man solle Entschädigung leisten für Mansfelds Raubzug, auch Blecker und Monighausen als Mitschuldige Mansfelds ausliefern; Bleckers Güter habe Herzog Heinrich widerrechtlich vergeben. Dann habe Herzog Heinrich sogar die Güter des Domkapitels mit Arrest belegt, weil dieses die Kapitularen Blecker und Teteleben nicht ausweisen wollte; daß beide Domherren sich zu rechtlichem Verhör erboten, habe den Herzog nicht milder gestimmt.

Dagegen klagten die Räte von Wolfenbüttel über die Ungiltigkeit der Bischofswahl, über Eingriffe Friedrichs in Lehnsrechte des Herzogs; der Scheffelschatz sei ordnungsmäßig eingeführt mit Bewilligung der braunschweigschen Landschaft; Blecker und Teteleben seien öffentliche Ächter und Helfer bei den räuberischen Einfällen des Grafen Mansfeld und des Markgrafen Albrecht gewesen.

---

[1]) Wien. Staatsarchiv. Acta judic. miscell. H. 5. — [2]) Kopenhagen. Gottorper Archiv. 54. 2. — [3]) Kopenhagen. Gottorper Archiv. 54. 2. — [4]) Cod. Bev. 15 Bl. 138. — [5]) Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 5. Wolfenbüttel. Landesarchiv. Stift Hildesheim. Akte 5. b.

Auf die Gegenreden der Holsteiner ließ Herzog Heinrich in seiner Art schlankweg erwidern: „er wolle nicht disputieren, sondern die Sache bei seiner Antwort beruhen lassen.“

So endigten die Verhandlungen resultatlos.

Beide Teile riefen den Kaiser an. Dieser befahl dem Bischof Friedrich, nichts Widerrechtliches gegen die braunschweigschen Herzöge vorzunehmen,[1]) und verbot dem Herzog Heinrich alle Gewalt und Eingriffe gegen das Stift.[2]) Der Kaiser erbot sich zur Ernennung von Kommissarien zwecks gütlicher Verhandlung. Mit Dank ergriff Bischof Friedrich das kaiserliche Anerbieten und erbat zu Kommissaren den Markgraf Joachim von Brandenburg, Herzog August zu Sachsen und den Erzbischof Adolf zu Cöln,[3]) denen dann auch am 24. September 1555 der kaiserliche Auftrag zu gütlicher Verhandlung zuging.

Der Prozeß um die Restitution des Hochstifts Hildesheim wurde in Bischof Friedrichs kurzer Regierungszeit nicht sonderlich gefördert. Wohl erwirkte der Domherr Diedrich Blecker, als er in Brüssel die Ernennung des holsteinschen Fürstensohnes zum Stiftsverwalter betrieb, auch ein kaiserliches Promotorial-Schreiben, wodurch dem Kammergerichte am 22. März 1553 die Beschleunigung des Prozesses gegen die braunschweigschen Herzöge aufgetragen wurde.[4]) Auch warb in Bischof Friedrichs Namen eine „Responsion mit Protestation und Bericht“ gegen die braunschweigschen Defensional-Artikel beim Kammergerichte eingereicht.[5]) Einen nennenswerten Erfolg hatten diese Akte nicht. — Vertrauensselig hatte Domherr Blecker 1553 den Sieben Stiften erklärt: Friedrich werde das hildesheimsche Land zurückfordern und nicht einmal einen einzigen Schweinestall in des Gegners Hand lassen. Sarkastisch fügt der Chronist hinzu: Nicht einen einzigen Schweinestall hat Friedrich den braunschweigschen Fürsten abgewonnen.[6])

Landschatz und Steuern. — Städtische Rechte.

Vom ganzen Stifte ließ der Bischof sich zur Deckung der Stiftsschulden am 17. Februar 1555 einen doppelten Landschatz, Hufeschatz und Scheffelschatz bewilligen. Hierbei ließ er auch Güter der Stadt und der Bürger von Hildesheim zum Schatz heranziehen und Zinseinkünfte, welche hildesheimsche Bürger von Meiern im Stifte zu fordern hatten, in Arrest legen. Doch stand er auf die dringenden Vorstellungen des Rates der Stadt davon wieder ab.[7]) Die Stadt bekämpfte nämlich diese Schatzung als einen Eingriff in ihre garantierten Freiheiten. Unentwegt verteidigte sie 1555 den Standpunkt, daß „Rat und Stadt Hildesheim zu keiner Zeit auf des Stiftes Schulden zu raten aufgefordert wären, viel weniger dar was zuzulegen pflegten; auch zu Valentins Zeit, da dieselbe Steuer etliche Jahr gehoben sei, sei das so gehalten“.[8]) Der Rat erklärte, daß der Bischof nicht befugt sei, im Einverständnis mit den übrigen Stiftsständen, Steuern auf Bürgergüter zu legen und die Bürgergüter zwecks Steuerveranlagung zu beschreiben und bei Zahlungsweigerung in Arrest zu legen.[9]) Mit ihrem Widerstande obsiegte die Stadt. Am

[1]) Wolfenbüttel. LA. Stift Hildesheim. Akte 5. b. — [2]) Kopenhagen. Gottorper Archiv. 54. 2. — [3]) Wien. Staatsarchiv. Acta judic. miscell. H. 5. — [4]) Wien. Staatsarchiv. Acta judic. miscell. H. 2. — [5]) Kopenhagen. Gottorper Archiv. 54 und Stift Hildesheim 1. — [6]) Oldecop 360. — [7]) Fasc. Bev. 237. — [8]) Stadt. Hs. 78. — [9]) Daselbst.

29. Oktober 1555 erklärten die Vertreter des Bischofs dem Rate[1]): der Bischof wolle die Stadt bei allen ihren Freiheiten lassen und den Arrest, der zur Erzwingung des Landschatzes auf Bürgergüter gelegt sei, wieder aufheben; doch solle das geheim bleiben, damit nicht auch der Adel hieraus Anlaß zu Beschwerde und Widerstand nehme.

Andererseits hielt die Stadt es nicht für einen Übergriff, wenn sie die Stifte und Geistlichen in Hildesheim zu städtischen Steuern heranzog und in die Jurisdiktion des bischöflichen Offizials über den Klerus tief eingriff. Namentlich seit der Stiftsfehde hatte die Stadt immer und immer wieder den privilegierten geistlichen Stand mit städtischen Steuern belastet. Dem Zwange und der Gewalt weichend, hatten die Geistlichen in der langen bischofslosen Zeit nachgeben müssen. Die wiederholte Nachgiebigkeit der Stifte betrachtete nun die Stadt als Beweis des Herkommens und ihres Rechtes. Bischof Friedrich war nicht abgeneigt, die Besteuerung der Geistlichen für städtische Festungsbauten zu gestatten, hielt jedoch den Zeitpunkt für ungeeignet wegen der Überlastung des Stifts mit Schulden und wegen der sonstigen drückenden Abgaben der niederen Stifte.[2])

Wie schwer in jener Zeit die finanziellen Lasten der katholischen Stifte waren, zeigt eine Verhandlung mit dem Sültekloster. Dieses war bei Friedrich denunziert wegen leichtsinniger Verpfändung seiner Güter. Das Sültestift erklärte daher 1555 zu seiner Rechtfertigung, daß es notgedrungen Schulden machen müsse, um seine von den Hildesheimern zerstörten Gebäude wieder aufzurichten, um die räuberischen Erpressungen des Grafen Mansfeld wieder auszugleichen und um die Summe zu bestreiten, die die Sülte noch jetzt jährlich den Fürsten von Braunschweig geben müßte.[3])

Mit Eifersucht wachte die Stadt auch gegenüber dem ihr beliebten Bischof Friedrich über die Erhaltung ihrer Gerechtsame innerhalb des städtischen Gebietes. Als Christoph von Bortfeld wegen eines Todschlages vom Rate aus der Stadt verwiesen war, und ihm auf Friedrichs Fürbitte wieder gestattet war, zur Stadt ab- und anzureiten, mußte der Bischof 1554 verbriefen, daß dies vom Rate durch gutwilliges Nachgeben ihm zu Ehren verwilligt sei und für die Gerechtsame der Stadt unschädlich sein solle.[4])

Vorkommnisse in kirchlichen Kreisen.

In die persönlichen Privilegien des Klerus griff die Stadt mehrfach tief ein, wenn sittliche Fehltritte bei unwürdigen Gliedern der geistlichen Stifte sich mehrten. Da seit 30 Jahren kein Bischof mehr in Hildesheim ständige Residenz gehalten hatte, und der erste im Stifte residierende Bischof Friedrich ein Leben führte, das im Widerspruch stand zu dem Glauben, dem Kultus und dem Sittengesetze seiner Kirche, so ist es nicht zu verwundern, daß eine kirchliche Reform des Klerus noch nicht erfolgt war, daß vielmehr die sittlichen Schäden, die im 16. Jahrhunderte in erschreckender Menge und Roheit in den weitesten Kreisen des Volkes sich zeigten, auch bei der stiftischen Geistlichkeit zunahmen. Hierüber klagte der Rat der Stadt mit den bittersten Worten[5]) gegen Ende der Regierungszeit Friedrichs am 10. August 1556 und rief die „angeborene fürstliche Tugend" des sittenlosen Landesherrn um Einschreiten an. Obwohl nun der Domherr Johann Stein, den Friedrich zum Offizial und Generalvikar ernannt hatte, die Strafgewalt über die Geistlichen für

---

[1]) Stadt. Hs. 78. — [2]) Stadt. Akten. XCI. 2. — [3]) Stadt. Akten. XCI. 37. — [4]) Wien. Staatsarchiv. Prager Akten. H. 4. — [5]) Stadtarchiv Hs. 78.

sich ausschließlich in Anspruch nehmen mußte, und auch auf Antrag des stiftischen Fiskal-Prokurators mehrere Übertreter der sittlichen Ordnung im Prozeßwege zur Strafe zog, schritt doch der vom Rate der Stadt zur Überwachung der öffentlichen Sittlichkeit bestellte Ausschuß gegen Verwandte und Hausleute des Klerus strafend ein.[1])

Übrigens beruhten nicht immer die Klagen des Rates über den Wandel der Geistlichen auf Wahrheit. Abt Jobst von Marienrode z. B. war bezichtigt, daß er in Marienrode mit hildesheimschen Frauen lasterhaft verkehre. Doch versicherte er 1556 bei Gott, er wisse sich frei von dergleichen Schande und Bosheit;[2]) er habe besseren Dank erwartet für die zahlreichen Freundschaftsdienste, die gerade er der Stadt erwiesen habe.

Bischof Friedrich forderte die Stadt auf, die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit nicht zu überschreiten; er selbst habe ernstliches Einschreiten gegen sittliche Gebrechen den Seinen verordnet. Zugleich erklärte er, als er, schon dem Tode nahe, das Stift verlassen hatte, am 16. September 1556 von Kiel aus, daß er durch schwierige Verhältnisse und durch seine Krankheit verhindert sei, eine durchgreifende Ordnung im Stifte einzuführen. „Wir hätten nichts lieber gewollt", so lauten seine Worte, „wir hätten eine christliche einheitliche Reformation der reinen, lauteren Lehre des Evangelii" in unseren Gebieten und sonderlich in der Stadt Hildesheim, auch eine gute auswendige Polizei eingeführt.[3]) Damit gestand er zugleich ein, daß die Protestantisierung aller katholischen Stifte in Hildesheim sein Herzenswunsch gewesen war.

An Bemühungen zur Ausführung dieses Wunsches hatte Friedrich es nicht fehlen lassen. Vor ihm hatte im Amte Steuerwald bereits der Inhaber des Hauses Ludolf Rauscheplaten, und im Amte Peine der Rat von Hildesheim in der Ausbreitung der lutherischen Religion vorgearbeitet.[4]) Vom Bischof Friedrich bezeugt eine chronistische Aufzeichnung des Michaelis-Klosters, daß er in der kurzen Zeit seiner Regierung „aus des Stifts Ämtern und Gerichten Peine und Steuerwald die Katholiken fast gar vertrieben hat".[5]) „Es wäre nicht gut gewesen", meint Oldecop,[6]) „daß der Bischof lange gelebt hätte. Seine Räte, kaum drei an der Zahl, wären zu mächtig und zu hoffährtig geworden; die Domkirche wäre lutherisch geworden und die anderen Stifte wären unterdrückt". Im Michaelis-Konvente mußten die Mönche unter dem Drucke der Zeitverhältnisse allen feierlichen Chorgottesdienst unterlassen, ihre Tagzeiten still lesend verrichten. Das Lesen der heil. Messe geschah nur „in der Krypta mit aller Sorge und Angst".[7])

Einen Eingriff, den der Rat 1554 gegen den Gottesdienst des Domes unternahm, nennt der Chronist[8]) eine „kurzweilige" Geschichte; doch ist sie überdies ein ernstes Symptom der Stimmung in Hildesheim unter dem lutherischen Bischofe. Am 30. Juni 1554 ersuchte auf heftiges Anreizen der Prädikanten der Rat das Domkapitel, den Erzbischof Christoph von Bremen aus dem Dome und von der Festprozession am Tage Mariä Heimsuchung fern zu halten; sonst könnte der Pöbel sich gereizt fühlen, ihn öffentlich durch Hohn schwer zu kränken. Das Domkapitel lehnte das Ansinnen ab und wies hin auf die Beschädigungen, die der Dom schon jetzt fast alltäglich an seinen Altären und Fenstern durch den Mutwillen des Pöbels erleide; der Rat möge sorgen, daß diejenigen fern vom Dome

---

[1]) Stadtarchiv. Akten. LXXXV. 1. — [2]) Stadt. Akten. CIII. 19. — [3]) Stadt. Akten. CXXXII. 60. — [4]) Stadt. Hs. 78. — [5]) Stadt. Akten. XCI. 291. — [6]) Oldecop 388. — [7]) Stadt. Akten XCI. 291. — [8]) Oldecop 363.

blieben, die Bilder und Fenster zu zertrümmern kämen. Nun zwang der Rat unter Androhung der Ausweisung den Glöckner des Domes, das Läuten der großen Domglocke einzustellen. Der Bremer Erzbischof zog es vor, noch den Festtag selbst die unwirtliche Stadt zu verlassen und seinem Bruder Heinrich zu Wolfenbüttel die Behandlung in Hildesheim zu erzählen.

In der Kreuzkirche versuchte der Rat die lutherische Religion unter dem Vorwande einzuführen, daß ja schon Doctor Jonas 1547 daselbst einige Vorlesungen über den Epheserbrief gehalten habe. Am 31. Oktober 1554 ließen Abgesandte des städtischen Regimentes den Dechant des Kreuzkapitels in den Kreuzgang fordern und brachten die Werbung an: die Kreuzkirche solle wieder eröffnet werden zu Vorlesungen des Superattendenten Tilemann über die Briefe Pauli. Hiergegen rief das Kreuzstift die Intervention des Bischofs Friedrich an, der denn auch zur Vermittlung sich herbeiließ; die geplanten Vorlesungen wurden in die Michaeliskirche verlegt.[1]) Um solchen und anderen Eingriffen zu entgehen, vermittelte Herzog Georg von Braunschweig, Bischof von Minden, als Propst zum Hl. Kreuze dem Kreuzstifte noch im November 1554 einen Schutzbrief des Herzogs Heinrich des Jüngern.[2])

Nochmals mußte Bischof Georg von Minden, der die Propsteien der Stifte zum Hl. Kreuze und zu Moritzberg innehatte, 1556 die Hilfe seines Bruders Heinrich anrufen,[3]) als der Rat von Hildesheim einen Eingriff in den Hof der Kreuzpropstei sich erlaubte und von der Nikolaus-Kirche auf dem Damme vor Hildesheim Gärten verkaufte. Der Pfarrer der Nikolauskirche namens Dettmers war 1553 verstorben. Herzog Georg als Propst zu Moritzberg verlieh das Pfarrbenefizium, das vom Moritzstifte lehnrührig war, einem anderen Priester. Doch die Kistenherren der lutherischen Martinikirche nahmen die Pfarreinkünfte für ihren Prediger in Anspruch, weil das Besitztum der desolaten Nikolai-Kirche inzwischen auf die Martini-Kirche übertragen sei; dorthin hatte auch der Rat von Hildesheim die Insassen des Hospitals oder Siechenhauses zu St. Nikolai verwiesen, und hatte sie und die Hospital-Einkünfte den Olderleuten zu St. Martini unterstellt.[4])

Gegen die Niederreißung der Gebäude des St. Pauli-Klosters legte Bischof Friedrich beim Rate der Stadt noch kurz vor seinem Tode Verwahrung ein;[5]) doch haben seine Worte eine etwas ungewisse Formulierung, vielleicht in Rücksicht auf die Rechte, die die Stadt seit 1542 an den Gütern dieses Klosters sich hatte übertragen lassen.

Zwistigkeiten des Dombechanten Burchard von Oberg.

Den Dombechanten Burchard von Oberg verfestete der Rat aus der Stadt, weil ein armer Bürger durch ihn benachteiligt sei und auch auf die Vermittlung des Rates hin nicht entschädigt wurde. Oberg rief die Hilfe des Herzogs Heinrich des Jüngeren an und erlangte auf dessen Fürschrift 1554 wieder freien Eingang in die Stadt,[6]) geriet jedoch 1555 in einen neuen Streit mit seinem Kollegen Bruno von Teteleben und Bischof Friedrich. Der Streit[7]) drehte sich um zwei Oblegien; die Dompropst Anton als abhängig von der Dompropstei dem Oberg vor zwei Jahren verliehen hatte; das eine der

[1]) Staatsarchiv in Hannover. Hs. F. 22. a. Bl. 128. — [2]) LA. Kreuzstift. Urk. 766. — [3]) Stadt. Akten. XXIV. 200. — [4]) Stadt. Hs. 78. — [5]) Stadt. Akten. XCI. 2. — [6]) Stadt. Hs. 78. [7]) Wolfenbüttel. LA. Stift Hildesheim. Akte 6.

beiden Oblegien, Oblegium zu Schwicheldt genannt, nahm dann Bruno von Teteleben in Anspruch, anscheinend kraft Verleihung seitens des Bischofs Friedrich. Der Drost von Peine trat für Teteleben ein und legte auf Obergs Einkünfte Arrest. Letzterer erbot sich zu rechtlichem Prozeß; doch vergebens. Teteleben setzte sich in Besitz der Kornfrüchte. Der Domdechant rief Heinrich den Jüngeren und das Domkapitel um Vermittlung an, weil Bischof Friedrich ihn verunglimpft habe und einige seiner Güter in Arrest nach Steuerwald habe schaffen lassen. An seinem eigenen Bischofe hatte der Domdechant einen erbitterten Gegner. „Oberg hat", so schrieb Bischof Friedrich an das Kapitel, „ohne Fug und Ursache sich uns widersetzt. Wollte er in sein Herz gehen, das einzig auf Verderb der armen Kirche und Abnützung der Güter denkt, so könnte er bald befinden, daß ihm als Dechant nicht gebührt, unsere Oblegien zu besitzen." Damit war dem Domdechanten wohl einer der schlimmsten Vorwürfe gemacht, die einem Priester von seinem Bischofe widerfahren konnten. Kein Wunder, daß Oberg sich immer enger an Herzog Heinrich von Wolfenbüttel anschloß, den er „seinen Schutzfürsten und Herrn" nennt.

Nachrichten von mancherlei Gewalttat.

In der unruhigen Zeit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, in welcher die Raubzüge fürstlicher Herren, Bestechungen, Münzfälschungen,[1]) Unredlichkeiten im Verkehr, Zuchtlosigkeiten im Wandel und in der Kleidung[2]) und Gewalttat jeder Art in weiten Schichten der Bevölkerung die öffentliche Sitte und Sicherheit arg gefährdeten, kamen auch in geistlichen Kreisen und gegen geistliche Personen Übeltaten vor, die mit Recht großes Aufsehen erregten.

Der Rektor der Schule des Kreuzstifts, Johann Drever aus Bielefeld, wurde von dem Sohne des städtischen Rentschreibers zu nachtschlafender Zeit ermordet. 1551 bemühte sich der Rat von Bielefeld beim hiesigen Rate um gütliche Vergleichsverhandlung.[3])

Im Frühjahr 1551 kamen ein Kesselflicker und ein Schäfer aus Nettlingen nach Hildesheim, und gaben an, die Kunst der Schatzgräberei zu verstehen. Der Domvikar Jurgen Barner, ein Verwandter des bischöflichen Kaplans Heinrich Grevelinghausen, des Verwalters des leer stehenden Bischofshofes, lud die beiden Gesellen zum Schatzgraben in der Pfingstnacht in den Bischofshof. Das Graben blieb erfolglos. Nun stahlen sie dem Verwalter Grevelinghausen 120 Taler; als dieser dazu kam, ward er erschlagen, angeblich von Barner nach einem Wortwechsel. Einer der Täter gab Barner als Mörder an; doch dieser leugnete vor dem Rate zu Hildesheim die Tat trotz scharfer Anwendung der Tortur. Man fand hernach Barner tot im Gefängnis.[4])

Einen unblutigen Ausgang fand ein Überfall, den der Domscholaster Diedrich Blecker erlitt. Der Vikarius Andreas Cramer, gebürtig aus Seesen, ließ aus einem unbekannten Grunde am 1. März 1555 den viel verhaßten Prälaten von zweien seiner Landsleute, einem Schreiber und einem Koch, in tiefer Nacht überfallen. Auf einer Leiter stiegen die Einbrecher vom Pfaffenstiege aus in den Hof des Scholasters und machten seiner Schlafkammer einen Besuch. Blecker sprang aus dem Bette, schlug Lärm und lief im Hemde durch sein Brauhaus auf die Straße, wo er bei Hermann Hattorp in der Ritterstraße Licht sah und eingelassen wurde. Inzwischen war Cramer entwichen, seine beiden Gesellen wurden gefaßt, vom Stadtrate gefangen genommen und am 22. März zum Tode verurteilt. Schon wurden sie dem Nachrichter zur Hinrichtung überliefert. Da kam ihnen unerwartete Rettung. Zwei Dienstmägde traten vor das Gericht, gut gekleidet, mit grünen Kränzen im Haar, geführt von ihren Freunden; sie erbaten sich die beiden Übeltäter zur Ehe. Alter Sitte gemäß mußten nun die Verurteilten frei gegeben werden. Der Scharfrichter erhielt statt der Vollstreckungsgebühr eine Entschädigung. Statt zum Rabenstein ging es am folgenden Tage zur Kirche im Brühle, wo die beiden Paare getraut wurden.[5])

[1]) Vgl. Olbecop 380. — [2]) Olbecop 384 f. — [3]) Stadt. Akten. CLIII. 31. — [4]) Olbecop 299 f. — J. Brandis Diarium 76. — [5]) Olbecop 381 f. — J. Brandis Diarium 89.

Des jungen Fürsten Lebenswandel und trauriges Ende.

Über die Wirtschaftsführung und das Privatleben des Bischofs Friedrich fällen die Chronisten das härteste Urteil. Die Schatzungen, die mehrere Jahre nach einander im Hochstifte erhoben wurden, werden als recht hoch bezeichnet: 1½ Gulden von jedem Fuder Korn und dazu noch Hufeschatz von demselben Grundbesitz, so daß die Veranlagung eine doppelte war. Nicht zum Nutzen des Hochstifts, so erzählte man sich, sei die Schatzung verwendet, sondern zu Remunerationen für die bischöflichen Räte, zu Geschenken und zum Dienste von Bachus und Venus.[1])

Das Privatleben des jungen Fürsten gehört zu den dunkelsten Episoden der heimischen Geschichte. Wohl stammt die Darstellung aus der Feder eines Chronisten, der dem lutherischen Holsteiner sehr abgeneigt war, und der sehr viele Schäden seiner Zeit als direkte und indirekte Folgen der Glaubensspaltung aufzufassen gewohnt ist. Aber da Oldecop auch die sittlichen Mängel bei katholischen Klerikern mit scharfer Geißel züchtigt, und da er in seiner Stellung leicht unverblümte Mitteilungen über das Treiben in Friedrichs Umgebung erhalten konnte, so wird seine draftische Schilderung[2]) im wesentlichen leider zutreffend sein. Von dem Landschatz und der Steuer der Geistlichen, die der junge Fürst einnahm, erhielten die Stiftsgläubiger nur wenig; das Meiste verbrauchte der Bischofshof, an welchem „des Spielens, Zehrens und Praffens Tag und Nacht kein Ende war. Stets trieb man das Spiel der Unzucht; kein heiliger Tag galt etwas bei dem Bischofe, noch weniger ein Fasttag. Niemals ging der Fürst zur Kirche, er hörte keine Messe, sondern fraß und soff gleich einem gemeinen Manne. Niemand konnte zu ihm kommen; Herr Blecker und Lukas Moller verhandelten die Landesangelegenheiten. Wo mehr Geld an einer Sache hing, da war Moller nicht der letzte." Mit herbem Schmerze mußten die Gutgesinnten ansehen, wie die Stiftseinkünfte, an denen „Schweiß und Blut der armen Untertanen" klebte, durch die verschwenderische, unsittliche und charakterlose Hofhaltung des jungen Fürstensohnes, der sich Bischof nennen ließ, vergeudet wurden.[3])

Beim Zechen war Friedrich gar fröhlich und kurzweilig. Seine Begleiter aus Holstein gönnten niemandem den Ruhm, mehr als sie trinken zu können. Die besten Weine zierten tagtäglich die fürstliche Tafel, an der auch etliche junge Domherren es sich gut munden ließen.

Der Trinkwettstreit zwischen einem Holsteiner und einem steuerwaldschen Bauern ist eine der drolligsten Szenen aus Friedrichs Hofhaltung. Unter dem Vorsitze des Bischofs mußten die beiden Wettkämpfer zeigen, wer von ihnen in den wenigsten Zügen einen Himpten voll starken Bieres leeren könnte. Der Bauer Hantelmann aus Sorsum blieb Sieger; er trank recht bedächtig, und zum vierten Zuge seufzte er: „mich beginnt wahrhaftig zu dursten"; mit dem fünften Zuge leerte er, wie Oldecop mit köstlichem Humor es schildert,[4]) den Himpten bis auf die Neige.

Schlimmer als solch' höfische Kurzweil rächte sich an dem jungen Fürsten das Laster der Wollust, dem er zu Steuerwald, Peine und Hildesheim zwei Jahre lang fröhnte. Es befiel ihn jene venerische Krankheit, die seinen ganzen Körper und sein Gesicht mit ihren Anzeichen bedeckte. Alle ärztlichen Mittel brachten keine Heilung mehr; als man an seiner Heilung verzweifelte, zog man vor, ihn in seine Heimat zu schaffen.

Im April 1556 ward der Kranke, der angeblich wegen wichtiger Verhandlungen zu seinen Brüdern sich begeben wollte, im Wagen nach Kiel gefahren. Vor seiner eiligen Abreise setzte er seine Räte zur Verwaltung des Hochstifts ein, und

---

1) Stadt. Akten. XCI. 291. — 2) Oldecop 387 f. — 3) Oldecop 396. — 4) Oldecop 394 ff.

ersuchte durch besonderes Schreiben vom 13. April den Domherrn Hermann Bock, mit dem seither in den Stiftsgeschäften bewiesenen treuen Fleiße nebst den übrigen Räten die Verwaltung des Hochstifts zu führen.[1]) Am 16. September reisten dann die Domherren Diedrich Blecker und Hermann Bock zu kurzem Besuche an das Todesbett ihres kranken Herrn.

Kurz zuvor, nämlich am 9. September 1556 hatte Friedrich zu Kiel in seinem Testamente[2]) seinen Bruder Herzog Adolf von Holstein zu seinem Testamentarier eingesetzt und ihm den Brief verschrieben, durch den das Domkapitel ihm und seinen Erben Ersatz versprochen und das Hochstift verpflichtet und verhaftet hatte für alle Ausgaben, die Friedrich dem Stift zu gutem machen würde; er räumte dem Herzog Adolf das Recht ein, diesen Brief geltend zu machen und zudem das Haus Peine einzunehmen und zu genießen, bis voller Ersatz für alle Aufwendungen erfolgt sei. Auch Erbe des übrigen Nachlasses Friedrichs wurde Herzog Adolf. Dieser war damit tatsächlich Herr des Hauses Peine geworden, neben welchem die Holsteiner das Haus Steuerwald im Pfandbesitz hatten und die sehr dehnbaren Entschädigungsansprüche gegen das Hochstift geltend machen konnten. Sie hatten nach Friedrichs Tode die ihm 1555 vom Stift bewilligte zweijährige Schatzung in beiden Ämtern zu heben, und nahmen den Ertrag für sich selbst in Empfang.[3])

Am 27. Oktober 1556 verstarb[4]) Bischof Friedrich zu Kiel.

Friedrichs Grabmal steht im Dome zu Schleswig hinter dem Hochaltare. Es ist ein großes, doch verstümmeltes Epitaph, auf dem die Kreuzigung und das Weltgericht dargestellt sind mit der knieenden, lebensgroßen Figur des fürstlichen Mannes.[5])

---

[1]) LA. I. 27. 4. 3a. — [2]) Original im Reichsarchiv zu Kopenhagen. Abschrift im Cod. Bev. 26. — [3]) LA. I. 14. 2. 18. Bl. 7. — [4]) J. Brandis Diarium 91. — Oldecop S. 398 nimmt irrtümlich an, der Tod sei einen Monat früher, am 27. September, erfolgt und aus Intrigue geheim gehalten. — [5]) Doris Schnittger, der Dom zu Schleswig (1894) S. 61. — Über dieses Denkmal sagt Professor R. Haupt (Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein II, 308): Hinter dem Altare steht ein großer Aufbau, 4,40 m breit, 7 m hoch, für Bischof Herzog Friedrich, † 1556, wohl gegen Ende des 16. Jahrhunderts gesetzt; aus schlechtem Stoff (meist Gips, zum Teil auch Holz, so die Hände), doch prächtig entworfen, mit vielen Reliefs und vier korinthischen Säulen, mit den Statuen von Petrus und Paulus und der großen Statue des Verstorbenen. Der Aufbau ist jetzt mangelhaft, es fehlt das Mittelgeschoß; nur der schwere Unterbau ist vorhanden und die Krönung.

Burchard von Oberg.

Bischof von Hildesheim. 1557—1573.

Oelgemälde der bischöflichen Kurie.

Der 50. Bischof.

Burchard von Oberg. 1557—1573.

Die Bischofswahl.

Die Lage des Stifts Hildesheim nach Bischof Friedrichs Tode zeichnet der Chronist Oldecop[1]) mit folgenden charakteristischen Zügen: während sonst nach dem Tode eines Bischofs das Domkapitel von allen Stiftshäusern, einerlei ob sie verpfändet waren oder nicht, durch zwei Abgesandte für das Kapitel und den künftigen Bischof Besitz ergreifen ließ, unterblieb dieser Akt; später entschuldigte[2]) das Kapitel seine Unterlassung damit, daß die Höhe der Pfandsummen und Lasten der Stiftshäuser ihm so schwere Bedenken eingeflößt habe, daß man zum Akte der Besitzergreifung nicht habe schreiten mögen. Statt des Domkapitels ließ Herzog Adolf von Holstein die Häuser Steuerwald und Peine für sich in Besitz nehmen. Während dessen fand in Hildesheim die Trauerfeier um den verstorbenen Herrn statt. „Die Katholischen beteten für seine Seele und dankten Gott, daß sie des wilden Pastors entledigt waren." Die Lutherischen bezeichneten Friedrich als „rechtschaffenen Hirten und Bischof" und beteten, „Gott wolle ihnen dergleichen einen wieder geben!" wobei sie selbstverständlich nur die Konnivenz des Verstorbenen zum Protestantismus, nicht dessen übrigen Lebenswandel als rühmenswert betrachteten.

Auf den erledigten Bischofsitz machten die meiste Hoffnung sich diejenigen, welche die größte Macht im Stifte hatten, nämlich die Holsteiner als Inhaber der beiden einzigen bischöflichen Ämter Steuerwald und Peine. Nicht nur Herzog Adolf, der Bruder Friedrichs, sondern auch Herzog Magnus von Holstein, sein Neffe, meldeten sich als Kandidaten; letzterer warb hierbei von seinem mächtigen Vater, dem Könige Christian III. von Dänemark, unterstützt. Schon am 31. Oktober 1556 sandte König Christian[3]) seinen Rat Wobislaff Wobisser von Kopenhagen aus an Ludolf Rufcheplaten, Drosten von Steuerwald, ließ ihm danken für seine früheren Bemühungen um die Wahl des Bischofs Friedrich, und zog ihn zu rate über die Mittel, durch welche Christians Sohn Magnus auf den hildesheimschen Bischofsstuhl befördert werden könnte; wenn einflußreichen Leuten eine „Verehrung" zu machen sei, so solle es daran nicht fehlen; für Magnus' Wahl spreche, daß er bereits ein Kanonikat im Domstift Cöln habe, und daß er in derselben wahren Religion erzogen sei, die jetzt in Stadt und Stift Hildesheim gepflanzt sei. Zweifellos rechnete

---

1) Oldecop 398 f. — 2) Stadt. Akten XXI. 34. — 3) Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 2.

König Christian auf die Unterstützung des Scholaster Blecker, dem er bereits Aussicht auf die Propstei in Hamburg gemacht hatte, als Blecker eine Pfründe suchte, auf die er sich vor der Rache und vor den Intriguen des Herzogs von Wolfenbüttel flüchten könne.[1])

Auf denselben Diedrich Blecker hatte auch Herzog Adolf von Holstein als Bischofskandidat seine Hoffnung gesetzt. Wie Herzog Adolf sofort nach seines Bruders Friedrich Tode vom Domkapitel zu Schleswig zum Bischof und Administrator des Stiftes Schleswig erkoren war,[2]) so streckte er seine Hände auch nach Friedrichs zweitem Bistum, nach Hildesheim, aus. Er schickte[3]) eigene Gesandte nach Hildesheim an den Rat der Stadt und an den Bürgermeister Tilo Brandis, und richtete Briefe an das Domkapitel und jeden Kapitular, ließ es auch an Geschenken und Gaben, wie angenommen wurde, nicht fehlen, um Hildesheims Inful zu erobern. Blecker wurde in einem Schreiben des Dombechanten bezeichnet als „der rechte Händler und Aufwiegler" beim Rate und im Kapitel. Ebenso dachte Herzog Heinrich der Jüngere, der das Kapitel und den Stadtrat warnte vor dem „Aufwiegeler und Landfriedensbrecher Blecker". Er stellte sogar am 12. Dezember 1556 an das Kapitel und an den Rat das Verlangen,[4]) sie sollten Blecker aus dem Kapitel und aus der Stadt verweisen, was natürlich als rechtswidriges Ansinnen abgelehnt wurde.

Der Rat von Hildesheim sandte am 22. Dezember zwölf Abgeordnete an das Domkapitel mit der Bitte, es möge recht bald ein Bischof erwählt werden, der gegen die Stadt friedlich und duldsam sei und der die Hildesheimer ruhig bei ihrer lutherischen Religion lasse.[5])

Kurz hernach richteten auch die Gläubiger des Stifts an das Kapitel das Ansuchen, nicht lange mit der Wahl eines neuen Herrn zu säumen,[6]) da sie anderenfalls ihre Forderungen gegen das Stift mit empfindlicheren Maßregeln geltend machen würden. Das war eine der bedenklichsten Folgen der Sedisvakanz und des Wahlstreites, daß die zur Tilgung der Schulden bewilligte Landschatzung nicht erhoben wurde; da die Ämter Steuerwald und Peine im Besitz der Holsteiner waren, so war es diesen leicht, durch Unterlassung der Schatzeinziehung[7]) die Gläubiger in Bewegung zu bringen und durch ihr Anstürmen gegen das Domkapitel dieses willfähriger für die holsteinsche Werbung zu machen.

In den Vorberatungen, die das Kapitel zur Anbahnung der Wahl pflegte, soll, wie der Chronist wissen will, Blecker einen Fürsten und zwei Grafen dem Domkapitel als geeignete Kandidaten vorgeschlagen haben, darunter den lutherischen Christoph von Oldenburg[8]) und den Grafen von Friesland, ohne jedoch beim Kapitel Anklang zu finden; Blecker habe, so meint Oldecop, nur deshalb diese unbrauchbaren Kandidaten zuerst vorgeschoben, um dann als einzig möglichen Bewerber den Herzog Adolf von Holstein durchzusetzen, der Macht und Verbindungen genug

[1]) Kopenhagen. Daselbst. — [2]) Urk. des Domkapitels zu Schleswig vom 6. November 1556, in Kopenhagen. — [3]) Calenberger Briefarchiv. Des. 10. Hildesheim. Gen. b. Nr. 23. Fach 8. — [4]) Oldecop 406. — [5]) Oldecop 405 f. — [6]) Oldecop 412 f. — [7]) Vgl. LA. I. 33. 4. 2. — [8]) Oldecop 454: Graf Christoph von Oldenburg, zuvor ein Domherr zu Cöln und Diakon gewesen, 1559 erwähnt als Truppenführer im Kriege der Fürsten von Holstein und Dänemark gegen die Dietmarschen.

habe, um das Stift wieder aus den Händen der braunschweigschen Herzöge zu gewinnen. Auch dieser Vorschlag stieß auf ernste Bedenken; deshalb griff Blecker zu folgendem Auswege: Herzog Adolf solle nicht zum Bischof, doch zum Schutzfürsten und Inhaber der Landeshoheit bestellt werden, damit die so schwer gefährdeten politischen und finanziellen Interessen des Stifts in einer mächtigen Hand ruhten. Auch hierum bemühte sich der rührige Kapitelspräsident vergebens; die Majorität wollte an dem Charakter des Stifts als eines geistlichen Fürstentums nicht gerüttelt wissen und verlangte die Wahl eines wirklichen Bischofs mit dem Vollbesitz der bestehenden Rechte. Ob es wahr ist, daß Blecker den wohl geeigneten Kandidaten, den Osnabrücker Bischof Graf Johann zu Hoya, in der Wahlverhandlung des Domkapitels vom 11. Januar 1557 absichtlich verschwiegen habe, um die Wahl auf den holsteinschen Herzog zu lenken, mag dahingestellt bleiben. Dennoch erreichte die holsteinsche Partei ihr Ziel weder an diesem Tage, noch am 14. Januar, wo Herzog Adolfs Kanzler vor dem Domkapitel erschien und unter glänzenden Verheißungen die Wahl seines Herrn zum Bischofe bringend empfahl. Das Domkapitel wußte, „wo dieser Bolzen befiedert war". Man hielt es für durchaus unratsam, das Stift zum zweiten Male an einen lutherischen holsteinschen Herzog auszuliefern. Die Majorität wünschte einen katholischen Bischof und neigte einem anderen Kandidaten zu, nämlich dem hildesheimschen Dombechanten Burchard von Oberg, für den jetzt Herzog Heinrich von Wolfenbüttel mit der ihm eigenen Energie eintrat. Das Schreiben des Herzogs Heinrich vom 28. Februar 1557 an den besten Freund Bleckers, an den Domherrn Hermann Bock und seinen Bruder Diedrich Bock, der die Komturei zu Webbingen besaß, ist ein Beispiel seines Vorgehens. Heinrich verlangt vom Domherrn Bock, er solle sich von Blecker nicht verführen lassen; er und die übrigen möchten ihre Stimme demjenigen geben, den der Herzog ihnen bezeichnet habe, nämlich Burchard von Oberg, der „ein frommer, ehrliebender, gottesfürchtiger und christlicher Mann sei und mit ganz besonderer Treue die Ehre und Wohlfahrt der Kirche und der wahren Religion liebt und fördert"; würde Bock der Wahl Burchards widerstreben, so solle er inne werden, daß er es am ersten zu bereuen habe. Zugleich forderte Heinrich das gesamte Kapitel der Kirche zu Hildesheim auf, den Dombechant Oberg zum Bischofe zu wählen; das Kapitel werde alsdann des Herzogs geneigten Willen im Werke spüren.[2])

Am Morgen des 31. März 1557 rief die große Domglocke zur Bischofswahl.[3]) Für diese Wahl war unter Bleckers Leitung eine Wahlkapitulation aufgestellt, in welcher außer den herkömmlichen Artikeln noch besonders drückende Auflagen dem künftigen Herrn gemacht wurden; der neue Bischof sollte die Kosten der Wahl-Bestätigung und der Regalien-Verleihung selbst tragen, und hernach nur das übliche Subsidium zu den Konfirmations-Kosten erhalten; der Bischof sollte nicht nur die Stifte beim katholischen Glauben lassen und schützen, sondern auch Steuerwald und Peine einlösen und seinen Unterhalt selbst so lange bestreiten, bis diese beiden Häuser eingelöst seien; er sollte den Prozeß um die Stiftsrestitution fortführen, das Kapitel

---

[1]) LA. I. 10. 1. 5. — [2]) Daselbst. — [3]) Wahlprotokoll in Kopenhagen. Gottorper Archiv. Akte 125. — Olbecop 417 f.

im ruhigen Besitze des Hauses Marienburg und des Dorfes Harsum lassen, auch die vom Kapitel zum Besten der Stiftsangelegenheiten vorgeschossenen Gelder von über 60000 Goldgulden als Schuld des Stifts anerkennen und deren Erstattung bewirken. Der Chronist Oldecop[1]) bemerkt mit Recht, daß die neue Wahlkapitulation ganz ungewohnte und harte Lasten dem künftigen Bischofe auferlegte, und meint sogar, Blecker habe mit Absicht die Artikel so formuliert, um bestimmte vorsichtige Kandidaten abzuschrecken. Als Kapitelspräsident forderte der Scholaster Diedrich Blecker die zur Wahlhandlung erschienenen Domherren auf, diese Kapitulation mit der Erklärung zu unterschreiben, daß der Gewählte für nicht gewählt gelten solle, falls er die Anerkennung dieser Artikel ablehne. Der erste Würdenträger des Kapitels, Domdechant Oberg, hatte angeblich, wie das Kapitel später behauptete, in die Formulierung der Kapitulation mit eingewilligt.[2]) Am Wahltage aber wollte er, da er zugleich Wahlkandidat war, sich nicht auf Artikel verpflichten, die er bei seinem geringen Vermögen doch nicht hätte halten können; zudem waren so schwere Artikel von keinem der vier letzten Bischöfe verlangt worden, bei deren Erwählung Oberg als Wähler mitgewirkt hatte. Darum lehnte er die Unterschrift ab und ging vor Beginn der Abstimmung nach Hause; die übrigen Domherren unterschrieben. Die Wahlhandlung begann mit der Wahl der Skrutatoren und mit dem eidlichen Gelöbnis aller Wähler, daß sie dem die Stimme geben wollten, der für die geistliche und weltliche Wohlfahrt des Stiftes der nützlichste sei. 13 Stimmen wurden abgegeben und verteilten sich auf 5 Kandidaten. Diedrich Blecker und Eberhard von Varendorp wählten Herzog Adolf von Holstein. Gadenstedt, Stein und Hermann Bock wollten den osnabrückschen Bischof Graf Johann von Hoya. Sechs Stimmen[3]) fielen auf Domdechant Oberg, eine auf den Mindener Bischof Herzog Georg von Braunschweig; der Domdechant selbst endlich wählte, vom Kapitelskämmerer zurückgerufen, den halberstädtischen Domdechant Huner von Sampleven. Nach dieser vielspältigen Wahl traten die Domherren zu engerer Wahl zusammen, um eine entscheidende Majorität auf einen der Kandidaten zu vereinigen;[4]) und alsbald verkündeten die Skrutatoren als Wahlresultat dem Domkapitel, daß Burchard von Oberg zum Bischof erkoren sei. An diese Wahl hatte jedoch das Kapitel die Bedingung geknüpft, der Erwählte solle die aufgestellte Wahlkapitulation genehm halten und Gewähr für ihre Erfüllung bieten.

Die Wahlhandlung hatte vom Morgen bis Nachmittags 2 Uhr gedauert. Inzwischen hatte sich sehr viel Volk im Dome versammelt, auch im Domchore sich aufgestellt. Manche unter den Erschienenen trugen Feuerbüchsen, Streithammer und Steine. Als nun im Domchore bekannt wurde, daß Oberg gewählt sei, kannte der Ärger mancher lutherischen Bürger über die Wahl dieses streng katholischen Mannes keine Grenzen. In herben Worten gaben sie ihren Unwillen laut kund; einzelne rissen die großen liturgischen Bücher von den Betpulten, rissen die Stuhlbehänge los, ergriffen die Leuchter und bombardierten mit all' den Dingen den Predigtstuhl im Lettner, von welchem herab jetzt die Wahl dem Volke verkündigt werden mußte.

---

[1]) Oldecop 415. — [2]) Stadt. Akten. XXI. 34. — [3]) Vgl. J. Brandis Diarium 91. — [4]) Hannover. Staatsarchiv. Hs. F. 22. a. Bl. 170.

Der Sturm und das Geschrei ward so heftig, daß das Domkapitel von der mündlichen Verkündigung des Wahlresultates Abstand nehmen mußte. Die Publikation der Wahl geschah durch Anschlagen einer schriftlichen, amtlichen Aufzeichnung an die Türen des Domes, der Kreuzkirche und der Andreaskirche. In der folgenden Nacht riß der Pöbel diese Schriftstücke ab, beschmutzte sie und heftete sie an die öffentlichen Bedürfnisanstalten an.[1])

In herkömmlicher Form ließ das Domkapitel dem Erwählten, der eine Kurie im Pfaffenstieg bewohnte, das Resultat der Wahl durch eine Abordnung kund tun und ihn um seine Erklärung ersuchen. Burchard erklärte, er nehme die Wahl an, die neuen und ungewöhnlichen Artikel der Wahlkapitulation aber nehme er nicht an; gegen diese erhebe er Protest und überlasse das Urteil über ihre bindende Kraft der geistlichen Obrigkeit, deren Entscheidung er sich unterwerfen werde. Das Domkapitel erklärte mit diesem Vorbehalte Burchards sich einverstanden; es begann darum am römischen Hofe der Prozeß über die Rechtsverbindlichkeit der Wahlkapitulation, an welcher das Domkapitel deshalb festhielt, weil ihre Artikel ordnungsmäßig vom Domkapitel beschlossen wären, und weil sie einzig die Rettung des Stifts bezweckten, auch ohne Gefährdung des Stifts nicht aufgegeben werden könnten; am 12. April 1557 bestellte das Domkapitel zu seiner Vertretung in diesem Rechtsstreite an der römischen Kurie besondere Prokuratoren.[2])

Das Ergebnis dieser Wahl war dem Rate der Stadt Hildesheim sehr unwillkommen. Die Übergabe des Hauses Peine an den verhaßten Burchard von Oberg wollte er verhüten. Daher sandte der Rat am 3. April 1557 den Bürgermeister Tile Brandis nach Holstein, um Herzog Adolf zu bestimmen, das Haus Peine in keine anderen Hände kommen zu lassen als in die des Rates von Hildesheim, von dem es sein Bruder Bischof Friedrich empfangen habe.[3]) Mit diesem Ansuchen stießen sie auf keine Schwierigkeit. Herzog Adolf dachte überhaupt nicht an eine Herausgabe des Hauses und Amtes.

Des Herzogs Adolf rosige Hoffnungen hatte der Wahltag zerstört. Seine Wut gegen den Erwählten und gegen das Domkapitel kannte daher keine Grenzen. Kaum hatte er das Wahlresultat erfahren, so richtete er von Schloß Gottorp aus am 12. April an Bürgermeister und Rat der Stadt Hildesheim einen Brief,[4]) der zu dem Ärgsten gehört, was je ein Fürst sich erlaubt hatte. Nicht aus Eigennutz, so schrieb er, sei er als Bewerber aufgetreten, sondern um das Stift zu retten und um die Stadt bei ihrer Freiheit und bei der lutherischen Religion zu schützen. Nun aber haben der Teufel und seine Werkzeuge durch hinterlistige Anschläge die verblendeten und verstockten Pfaffen dahin gebracht, daß die Bischofswahl in die Wege des Verderbens und Unheils geleitet sei; gegen ihr Gewissen, gegen Eid und Pflicht hätten die Pfaffen den Untergang des Stifts befördert; gleich wütenden Tieren laufen sie selbst in das Feuer, mit Blindheit geschlagen gleich dem verstockten Pharao. Die Wahl sei überdies ungiltig, weil durch allerlei Vertröstung, eigennützige Zusage, ja selbst durch Simonie etliche Stimmen erkauft seien, und weil sie auf einen Mann gefallen sei, dem die Rechte der Kapitularen zuvor entzogen seien und der die Wahlkapitulation ablehne. Als Urheber von unzulässigen Praktiken bezeichnet der Briefschreiber andeutungsweise den gottlosen Tyrannen Herzog Heinrich von Wolfenbüttel. Von der Stadt Hildesheim verlangte der Holsteiner, sie solle nebst den Nachbarstädten ihm helfen, das Haus Peine sofort durch Geschütze und Proviant besser auszustatten, auf daß sein Befehlshaber Daniel Rantzau die wichtige Feste gegen die feindliche Partei

[1]) Schilderung dieser Vorgänge bei Oldecop 419 f. — [2]) LA. I. 10. 1. 5. — [3]) J. Brandis Diarium 92. — [4]) Stadt. Akten. IV. 100.

verteidigen könne. Endlich kündet Herzog Adolf an, er werde etliche Pfaffen verfolgen wegen der Schmähreden, die sie über weiland Bischof Friedrich führten; namentlich Oberg sei es, der nach Art des Teufels und seines Hofgesindes lügnerisch behaupte, durch Friedrich sei das Stift noch tiefer in Schulden geraten.

Die schwierige Lage des Erwählten.

Für den erwählten Bischof Burchard konnte die Situation kaum schwieriger sein, als alle diese Vorgänge und Schriftstücke es zeichnen. Selbst mittellos, hatte er ringsum im eigenen Bistum fast nichts als Feinde. Mit dem Domkapitel klagte er um die Kapitulation am römischen Hofe; aus den Kreisen der lutherischen Bürgerschaft war ihm ein schmachvoller Willkommensgruß an seinem höchsten Ehrentage entboten; der mächtige Inhaber der stiftischen Schlösser und Ämter, Adolf von Holstein, der die letzten Reste des Katholizismus im Stifte zu vernichten entschlossen war, war zugleich persönlich und politisch sein grimmigster Feind. Der einzige mächtige Freund, der seine starke Hand ihm lieh, war derjenige, der das Hochstift in Stücke zerrissen hatte und die besten stiftischen Gebiete okkupiert hielt, Heinrich von Wolfenbüttel. Burchard war in der denkbar heikelsten Lage. Ihm blieb nichts Anderes übrig, als unter den Schild des Wolfenbüttlers sich zu stellen. Hatte doch der „alte Heinz" ihm noch vor kurzem einen sehr großen Dienst erwiesen; denn im letzten Herbst, wo das Kapitel seinem Domdechanten bestimmte Einkünfte streitig machte, hatte Herzog Heinrich ihn dadurch schadlos gehalten, daß er 7 Zehnten des Domkapitels im wolfenbüttelschen Gebiete mit Beschlag belegte und diese Aufkünfte an Oberg abführen ließ.[1])

Wenige Wochen nach dem Wahltage heischte Bischof Burchard die Häuser Steuerwald und Peine von den Inhabern und schrieb dieserhalb am 3. Mai 1557 an den König von Dänemark, unter Zusicherung der Befriedigung der Pfandrechte.[2]) Um diese Forderung zu unterstützen, erließ Herzog Heinrich an den Drosten Ludolf Rauscheplaten in Steuerwald am 8. Mai eine gleiche Aufforderung;[3]) weil dem Bischofe die Administration der Stiftshäuser gebühre, so solle der Droste dem Bischofe das Haus Steuerwald einräumen und überantworten, wogegen letzterer alles leisten werde, was laut Brief und Siegel sich gebühre. Es schien fast, als wolle Heinrich mit Kriegsmacht die Holsteiner aus dem Stifte treiben, da er gerade in jenen Tagen mit seinen Truppen durch das Hildesheimsche zog, und da am 15. Mai eine Feuersbrunst die Stadt Peine fast bis auf den Grund niederlegte. Doch bestritt der Herzog diese Absicht. Am 20. Mai ließ er von seinem Lager zu Borsum aus zum dritten Male das Haus Steuerwald durch einen abgesandten Trompeter für Burchard von Oberg fordern; zum wenigsten verlangte er für den neuen Bischof die landesherrlichen Rechte und Obrigkeit im Stifte.[4]) Doch hatten diese Versuche keinen Erfolg. Auch protestierte das Domkapitel dagegen, weil Burchard noch nicht die päpstliche Bestätigung und die kaiserliche Belehnung erhalten habe und ja nur bedingungsweise erwählt sei.[5]) Schon am nächsten Morgen zog Herzog Heinrich sich nach Wolfenbüttel zurück.

---

[1]) Calenberger Briefarchiv. Des. 10. Gen. b. 23. 8. — [2]) Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 2. — [3]) Stadt. Akten. XXIV. 209. — [4]) Stadt. Akten. XXIV. 209. Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 3. J. Brandis Diarium 92. — [5]) Oldecop 424.

Burchards nächste Aufgabe war es, vom Papste die Bestätigung seiner Wahl zum Bischofe zu erlangen. Zur Förderung der Verhandlung hierüber an der Kurie bestellte er Prokuratoren in Rom. Nach Angabe des Chronisten waren es Intriguen von Gegnern Burchards, daß die schon zugesagte Konfirmation doch noch länger, als erwartet, sich verzögerte.[1])

Einige Monate nach Burchards Wahl waren Versuche angestellt, um zwischen dem Erwählten und dem Domkapitel ein erträgliches Verhältnis anzubahnen. Es kam auch wirklich zu einem Vergleiche. Am 14. Oktober 1557 wurde vereinbart,[2]) die Entscheidung über die Artikel der Wahlkapitulation solle dem Papste anheimgestellt bleiben; dem Erwählten bewilligte das Kapitel zum Unterhalte seines fürstlichen Standes eine Zahlung von 500 Goldgulden; er selbst dagegen sollte die Konfirmations-Kosten tragen, wogegen ihm zugesagt wurde, daß nach erfolgter Konfirmation das Kapitel sich gegen ihn gebührlich zu verhalten wissen werde; über die dem Kapitel entzogenen 7 Zehnten[3]) ward eine Verständigung erzielt; in Zukunft solle der Bischof, wenn Zwist mit dem Domkapitel entstünde, nicht zu tätlichen Gegenmaßregeln greifen, sondern den Weg der Güte oder des Rechtes beschreiten. Doch schuf dieser Vergleich keinen wirklichen Frieden. Als Burchard seine Bestätigung in Rom so lange behindert sah, und ihm die Mittel zu den Kosten der Regierung und fürstlichen Hofhaltung fehlten, wandte er sich beschwerend an den Kaiser.

Der neu erwählte Kaiser Ferdinand ernannte am 30. August 1558 den Erzbischof Daniel von Mainz und Bischof Friedrich von Würzburg zu Kommissaren, um einen gütlichen Austrag der Zwistigkeiten zwischen Bischof und Kapitel anzubahnen.[4]) Die Beschwerden des Bischofs richteten sich zunächst gegen die ungewöhnlichen neuen Artikel, die das Domkapitel trotz seines Protestes in das Wahldekret eingerückt habe. Weiter führte der Bischof aus, das Kapitel sei nach dem Rechte und nach stiftischem Herkommen verpflichtet gewesen, alsbald nach Bischof Friedrichs Tode die zwei noch übrigen Stiftshäuser Peine und Steuerwald zum Besten des künftigen Bischofs einzuforder und die Administration während der Sedisvakanz zu führen; beides sei unterlassen; einen standesgemäßen Unterhalt habe das Kapitel ihm als erkorenen Oberhirten nicht gewährt; vielmehr haben einige Kapitulare sich bemüht, in Rom das Inkrafttreten der Bestätigung der Bischofswahl zu hintertreiben, obwohl diese Bestätigung schon vom Papste gegeben sei. Nun verlange er, daß das Kapitel ihm die Häuser Steuerwald und Peine überantworte und ihm Ersatz leiste für den erlittenen Schaden. — Nach chronistischen Aufzeichnungen war die Bestätigung Burchards als Bischof von Hildesheim vom Papste im Konsistorium vom 24. Januar 1559 wiederholt verkündet, ohne daß die neuen Artikel der Wahlkapitulation vom Papste anerkannt wurden.[5])

Um wenigstens formell den Anforderungen des neuen Bischofs zu entsprechen, hatte am 16. Dezember 1558 das Domkapitel den König Christian von Dänemark unter Hinweis auf die bevorstehende baldige Bestätigung Burchards und auf seinen baldigen Regierungsantritt gebeten, es möchten dem Erwählten zum Nutzen des

---

[1]) Oldecop 427 f. — [2]) Cod. Bev. 7. m. S. 296. — [3]) Siehe oben S. 208. — [4]) Wien. Reichsregistratur. Ferd. I. Bd. 10 Bl. 99. — [5]) Vgl. Oldecop 446.

Stifts die Häuser Steuerwald und Peine eingeräumt werden.[1]) Doch waren die Holsteiner nicht geneigt, eine so wertvolle Besitzung leichten Kaufes herauszugeben.

Am 1. Juli 1559 erging eine neue kaiserliche Kommission zu gütlichen Verhandlungen zwischen Burchard und dem Domkapitel; zum Kommissar war Bischof Bernhard von Münster bestellt.[2])

Doch schon war Bischof Burchard der langwierigen und aussichtslosen Verhandlungen überdrüssig geworden. Von seinem Gönner und Beschützer Herzog Heinrich wußte er zur Genüge, daß man mit einem tapferen Handstreiche oft viel weiter kam als mit viel gütlichen Tagfahrten der gelehrten Räte einer kaiserlichen Kommission. Drum wagte jetzt auch Bischof Burchard einen kühnen Streich. In der Nacht des 8. Juli 1559 überrumpelte er unversehens das domkapitularische Haus Marienburg[3]) und nahm es für sich selbst in Besitz. So etwas hatte das Kapitel nicht erwartet. Es forderte den Bischof ernstlich zur Rückgabe des Schlosses auf. Aber Burchard gab zur Antwort: weil das Domkapitel die Häuser Steuerwald und Peine seinen Händen entwunden und in fremde Gewalt gebracht habe; weil dasselbe ferner durch unbefugten Widerstand ihm viel Schaden zugefügt und so schwer ihn gekränkt habe, daß das Kapitel die Strafe dreijähriger Suspension vom Genusse aller Aufkünfte verwirkt habe, so sei er berechtigt, das Haus Marienburg einzunehmen, um dort von seinem Schaden sich zu erholen;[4]) die Einnahme der Marienburg sei also einerseits die Vollziehung der Strafe, die das Domkapitel gemäß der Rechtsbestimmung verwirkt habe, andererseits diene sie dazu, dem Bischofe diejenigen Einnahmen zu verschaffen, die er zur Stiftsregierung unumgänglich nötig habe.[5])

Es ist nun nicht zu leugnen, daß die ohne Prozeßverfahren erfolgte Okkupation der Marienburg eine unzulässige Gewalttat war. Das Domkapitel war daher im Rechte, wenn es die Hilfe des niedersächsischen Kreises durch Herzog Adolf von Holstein als Kreisobersten anrief.[6]) Auch dem Kaiser trug das Kapitel klagend vor, Burchard habe vor Erledigung des Streites über die Wahlkapitulation und vor der Einführung in sein Amt die Verwaltung des Stifts sich angemaßt, sieben Zehnten des Kapitels im wolfenbüttelschen Lande mit Arrest belegen lassen, mit bewaffneter Mannschaft und grobem Geschütz die Marienburg überfallen und eingenommen. Der Kaiser gebot nun am 3. April 1560 dem Bischofe die Herausgabe dieser Güter und ernannte den Bischof Bernhard von Münster zum Kommissar zwecks Einleitung eines summarischen Prozesses über diese Streitfragen.[7])

Die lange Verzögerung der Bestätigung Burchards und die Erbitterung des Domkapitels über seine Gewalttat benutzte der König Friedrich II. von Dänemark, um von neuem die dynastischen Pläne des holsteinischen Herzogshauses in Hildesheim zu fördern. Er schickte im Dezember 1559 insgeheim den vertrauten Rat Lucas Molner an die Domherren Blecker, Ernst von Bothmer, Johann von Bothmer und Hermann Bock mit dem Vorschlage, den gewalttätigen, nur bedingungsweise gewählten Kandidaten Oberg aufzugeben

---

[1]) Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 2. — [2]) Wien. Reichsregistratur. Ferd. I. X, 154. Cod. Bev. 7. m. 132. — [3]) Oldecop 453. — J. Brandis Diarium 95. — [4]) Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 2. — [5]) LA. 10. 1. 5. — [6]) Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 2. — [7]) Calenberger Briefarchiv. Des. 10. Amt Marienburg 7. — Wien. Reichsregistratur. Ferd. I. X, 242.

und des Königs Bruder, Herzog Magnus von Holstein, zum Bischofsstuhle zu befördern.[1]) Wie bei früheren Verhandlungen, setzten auch jetzt die dänischen Gesandten ihre Hoffnung namentlich auf den Scholaster Blecker und den Domherrn Hermann Bock. Letzterer erscheint wiederholt als Vertrauensmann der holsteinschen Fürsten. 1571 lud Herzog Adolf von Holstein ihn sogar ein, als fürstlicher Rat in holsteinsche Dienste zu treten.[2]) Die neue dänische Bewerbung um den Bischofstuhl wurde in Hildesheim mit Ernst aufgenommen; die vornehmsten Mitglieder des Domkapitels waren Burchards überdrüssig und hielten sich an die Wahl vom Jahre 1557 kaum noch gebunden, hatten vielmehr in Rom auf Kassierung der Wahl angetragen. Diese Partei entwarf den Plan, zunächst den etwa 20 Jahre alten (lutherischen) Herzog Magnus in den Besitz eines Kanonikates am Dome zu bringen; alsdann solle der dänische König mit dem Vorschlage hervortreten, ihn zum Bischof von Hildesheim zu befördern, falls das Stift erledigt würde oder jetzt als erledigt anzusehen sei; die genannten Domherren versprachen, zu gegebener Zeit die Wahl auf Magnus zu lenken; sofort nach der Wahl solle der Erkorene die Stiftsschlösser einnehmen und von der Stadt Hildesheim anerkannt werden. Der Gesandte gab den Domherren zu verstehen, sie hätten vom Hause Holstein noch mehr Gnade und Gutes zu erwarten, wenn sie auf eine längere Reihe von Jahren oder von Vakanzfällen sich verpflichteten, nur Bischöfe aus dem dänischen oder holsteinschen Hause zu wählen.

Am 14. Dezember 1559 konnte Lucas Molner von Lüneburg aus nach Dänemark melden, daß diese Intrigue nicht ohne Aussicht auf Erfolg eingefädelt sei.

Im Frühjahr 1560 gingen als Gesandte des dänischen Hofes der lüneburgsche Kanzler Balthasar Clammer und des Bischofs Friedrich gewesener Sekretär Lucas Molner zum Abschluß der Vereinbarung nach Hildesheim. Hier brachten sie ihre Werbung vor dem versammelten Domkapitel an[3]) und brachten gemäß den dänischen Anweisungen am 7. März bestimmte Artikel für das Abkommen in Vorschlag. Die Artikel fußten auf den geheimen Beredungen vom Dezember des Vorjahres und enthielten überdies die Verpflichtung des Kapitels, nach Magnus noch vier Bischöfe aus dem dänischen und holsteinschen Hause zu wählen. Zur Prüfung der Artikel setzte das Domkapitel einen Ausschuß ein. Als der erwählte Bischof Burchard von diesen Verhandlungen hörte, erließ er an seine Freunde im Kapitel die dringende Mahnung, sich nicht in den Handel einzulassen. Das Kapitel änderte den entworfenen Rezeß dahin ab: Magnus müsse die von Bischof Friedrich zugesagten Artikel versiegeln und nach Magnus sollten (nicht vier, sondern nur) zwei Sprossen des dänischen und holsteinschen Hauses Recht auf den hildesheimschen Stuhl haben, und zwar solle diese Zusage nur dann gelten, wenn zur Regierungszeit des Herzogs Magnus die verlorenen Stiftsgebiete zum Teil oder ganz unter Zustimmung des Domkapitels zurückgewonnen seien. Auf diese Abänderung gingen aber die dänischen Gesandten nicht ein. Sie lehnten es ab, den Schutz und den Fortbestand der alten Religion zu garantieren, wie Bischof Friedrich es getan, weil das Gewissenssache sei; auch die Zusage für künftige Bischofswahlen genügte ihnen nicht. Die Verhandlungen wurden am 9. März abgebrochen, um genauere Instruktion vom dänischen Hofe zu holen. Zu weiteren Verhandlungen scheint es alsdann nicht gekommen zu sein. Zum Glück für den Katholizismus im Stifte war der dänische Plan vollständig gescheitert.

Im Streite zwischen Bischof Burchard und dem Domkapitel erging eine neue kaiserliche Kommission[4]) an Markgraf Joachim von Brandenburg und Bischof Bernhard von Münster am 9. September 1561, und eine dritte Kommission[5]) an Bischof

---

[1]) Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 6. — [2]) LA. I. 27. 4. 3a. — [3]) Auch Olbecop S. 470 erwähnt diese Verhandlung. — [4]) Wien. Reichsregistratur. Ferd. I. X. 372. — [5]) Daselbst XXVI. 186.

Johann von Osnabrück und Herzog Ernst zu Lüneburg am 7. Oktober 1561. Einen sichtlichen Erfolg hatten diese Maßnahmen des Reichsoberhauptes nicht. Es scheint vielmehr eine Steigerung der Feindschaft eingetreten zu sein, als das Domkapitel sich mit seinen Personen und Gütern unter den Schutz des Herzogs Adolf von Holstein[1]) stellte; der Schutzbrief desselben vom 23. November 1561 zeigt deutlich, wohin die Spitze dieses Schutzes sich richtete; denn als Grund des Vertrages ist angegeben, Bischof Burchard habe gegen den Landfrieden das Haus Marienburg widerrechtlich erstiegen und durch verbündete Potentaten dem Domkapitel Einkünfte entziehen lassen; die Domherren müßten für Leib und Leben gegen den Bischof und seinen Anhang Schutz und Schirm suchen.

Diese Wirren wurden noch gesteigert durch das Drängen der Stiftsgläubiger auf Befriedigung ihrer Forderungen.[2]) Die Ansprüche richteten sich gegen das Domkapitel als Sedisvakanz-Regierung. Gotthard von Campe, Ludolf von Bortfeld, Diedrich Bock und Plate von Helmersen riefen im Frühjahr 1562 ihren Landes- und Lehnsherrn, Heinrich d. J., um Schutz für ihre Ansprüche an. Herzog Heinrich verlangte vom hildesheimschen Rate, er solle das Domkapitel, das ja von den Ringmauern der Stadt umschlossen sei, zur Zahlung der Stiftsschulden wirksam anhalten, sonst werde er Repressalien gebrauchen gegen bürgerliche und stiftische Güter. Der Rat ging in seiner Bedrängnis an das Kapitel und drohte: wenn die Bürger dieserhalb Schaden litten, würden sie beim Kapitel sich Ersatz verschaffen. Schleunig schrieb das Domkapitel an seinen neuen Schutzfürsten, den Herzog von Holstein, der Rat bedrohe die Domherren an Leib und Gütern. Adolf verlangte vom Rate, die Stadt solle das Domkapitel so ehren und halten, wie es sich gegenüber den „Erbherren" (des Hochstifts) gezieme. Darauf bedrohte von neuem Herzog Heinrich den Rat der Stadt mit Gewaltmaßregeln; doch versprach er, er wolle Geduld haben, wenn der Rat das Kapitel bewege, sich in Unterhandlung mit ihm einzulassen; überdies solle der Rat die „Landfriedensbrecher und Fürstenschmäher" entfernen; wen Heinrich mit diesen Kosenamen meinte, war dem Rate wohl bekannt.

So hatte der Zwist zwischen Bischof und Kapitel eine bittere Schärfe angenommen zum Unheil für die Interessen des Stiftes und der Kirche. Das bereits an den Rand des Verderbens gebrachte Bistum war in Gefahr, durch den heillosen Streit vollends zerrüttet zu werden. Um das zu verhüten, griffen 1562 gütliche Verhandlungen ein, die denn auch endlich von gutem Erfolge gekrönt waren. Am 28. September 1562 wurden die schweren Irrungen zwischen Bischof Burchard und Herzog Heinrich einerseits und dem Domkapitel andererseits zum Teil in Güte verglichen, zum Teil an sechs Schiedsfreunde und Unterhändler verwiesen, worauf dann am 21. Oktober ein endgiltiger Vertrag[3]) unter den streitenden Parteien geschlossen wurde. Darin lassen Burchard und Heinrich alle Ungnade und Unwillen gegen das Kapitel fallen, nehmen das Kapitel in Schutz und Schirm und heben die gegen Güter und Personen des Kapitels ergriffenen Zwangsmaßregeln auf. Hingegen nimmt das Kapitel Burchard als Herrn und Heinrich zum Schutzfürsten an. Während der Bischof dem Domkapitel und den übrigen Landständen

---

[1]) Cod. Bev. 26. — [2]) Stadt, Akten. XXI. 34. — Stadt Hs. 78. — [3]) Cod. Bev. 7 m. 301. 318. Vgl. auch Olbecop 492.

Steúrwaldt Churfürstl: Ambthauss
Im Stifft Hildesheim

Innerste Flu

Nach einem Stiche aus dem Jahre 1645.

ihre Rechte und Privilegien gewährleistet, bewilligt das Kapitel ihm zu den Konfirmationskosten das übliche doppelte Subsidium und überläßt ihm mittelst Schloßverschreibung das Haus Marienburg gegen einen Zins auf so lange, bis Steuerwald eingelöst ist, und verspricht, aus den jährlichen Schatzgefällen dem Bischofe zu seinem Unterhalte eine Zulage. Herzog Heinrich bestätigte am 8. Oktober seine Aussöhnung durch einen Schutzbrief, den er dem Domkapitel, den Sieben Stiften und der Klerisei ausstellte.[1])

Das Domkapitel bemühte sich nun wiederholt bei Herzog Adolf von Holstein um Abtretung der Häuser Steuerwald und Peine an den Bischof.[2])

Wenige Wochen nach der Aussöhnung mit dem Domkapitel konnte Burchard als bestätigter Bischof vom Stuhle St. Bernwards Besitz ergreifen. Am 30. November 1562 zog er in Hildesheim feierlich ein, begleitet von seinen Freunden aus dem Adel, mit einem Zuge von etwa 300 Pferden, noch viel stattlicher als es bei Bischof Friedrichs Einzuge hergegangen war.

Am 1. Dezember nahm er im Dome Besitz vom Bistum, wobei 63 Adelige ihm vorausgingen.[3]) Er leistete dem Kapitel den üblichen Eid und beschwor die Wahlkapitulation,[4]) aus welcher die für ihn unerfüllbaren Punkte fortgelassen waren. Zur Tafel im Bischofshofe erschienen außer der höheren Geistlichkeit und dem Adel auch die Mitglieder des städtischen Regimentes. Zum Ehrenmahle am folgenden Tage erschienen auch die Olderleute der Ämter, Gilden und Gemeinheit, während die eingeladenen Prädikanten eine Entschuldigung vorschützten; ihr Anerbieten, ein anderes Mal auf Erfordern zu erscheinen, gab dem Bischof keinen Anlaß zu einer Erneuerung der Einladung. Der Rat schenkte dem Bischofe zur Einführung einen Hengst, Fische und Hafer, Wein, Broihan und Gose.[5])

Die kaiserliche Belehnung[6]) mit den Regalien des Hochstifts empfing Bischof Burchard am 1. Juni 1566.

Verhandlungen über Einlösung der Häuser und Ämter Steuerwald und Peine.

Als Bischof Burchard zur Regierung kam, war wenig Aussicht, das „Große Stift" so bald aus den Händen der Herzöge von Braunschweig zurückzugewinnen. Das „Kleine Stift" war, soweit es zur bischöflichen Verwaltung gehörte, in den Händen des Herzogs Adolf von Holstein. Dieses kleine Überbleibsel des Hochstifts wieder zu erlangen, war daher eine der ersten Aufgaben des neuen Landesherrn. Mehr noch als am Haus Peine mußte ihm am Haus Steuerwald liegen, das mit seinem Amtsbezirke nahe der Bischofstadt lag und derzeit allein als geeignete Residenz des geistlichen Fürsten in Betracht kommen konnte. Da Burchards Schreiben an die holsteinischen Fürsten keine entgegenkommende Aufnahme fanden, so bat er als „bestätigter Bischof" am 16. Juni 1559 den Kaiser um Entsendung von Kommissaren. Kaiser Ferdinand erteilte am 21. Juli Kommission zu gütlicher oder rechtlicher Verhandlung auf Erzbischof Sigismund von Magdeburg und Herzog

[1]) Cod. Bev. 7 m. 340. — [2]) Oldecop 492 f. — [3]) LA. I. 10. 1. 1. — Oldecop 494. — [4]) Sonnemann, defensio jur. Cap. S. Andr. 79. Lünig, Teutsches Reichsarchiv. Spicil. eccles. II, 1099. — [5]) J. Brandis Diarium 101. — [6]) Cod. Bev. 7. h. 421.

Heinrich von Wolfenbüttel,[1]) welche zu Anfang Januar 1561 den ersten Termin zu einer Tagfahrt ansetzten.

Das rechtliche Verhältnis der holsteinischen Fürsten zu den Häusern Steuerwald und Peine war verschiedener Natur. Steuerwald war vom Bischof Friedrich 1554 seinen drei Brüdern König Christian, Herzog Adolf und Johann zu je einem Drittel als Darlehnspfand für je 12000 Tlr. eingetan. Der König von Dänemark und Herzog Hans hatten, als Bischof Burchard den Pfandvertrag aufkündigte, zugesagt, daß sie ihre zwei Teile des Pfandschillings auf Martini 1562 annehmen und dem Bischof ihre zwei Teile Anrechts an Steuerwald einräumen wollten. Den dritten Teil des Pfandschillings bot Bischof Burchard dem Herzog Adolf im Kündigungsschreiben vom 14. Oktober 1562 auf Ostern 1563 an; dafür solle Herzog Adolf ihm sein Drittel Anteil am Haus Steuerwald und auch das Haus Peine einräumen samt Zuwachs, Inventar und Vorrat, wie solches nach Bischof Friedrichs Tode auf Adolf übergegangen sei.[2]) Die kaiserlichen Kommissaren unterstützten dieses Ansuchen des Bischofs.[3])

Je einfacher Burchard das Einlösungsgeschäft ansah, desto verwickelter und schwieriger gestaltete es sich auf seiten der Pfandinhaber. Herzog Adolf erhob weit höhere Entschädigungsansprüche. Überdies wurde die Restitution von Steuerwald erschwert durch verschiedene Zwischenverträge, in denen die zwei anderen Pfandbesitzer ihrer Anrechte durch Zession sich entäußerten. Herzog Johann hatte seinen Anteil an der Steuerwalder Pfandschaft am 26. November 1562 an Herzog Adolf abgetreten.[4]) Ingleichen zedierten König Friedrich II. von Dänemark und Herzog Johann von Holstein am 27. Januar 1563 dasjenige Drittel des Pfandschillings, das sie beiderseits von weiland König Christian her am Haus Steuerwald hatten, auf Herzog Adolf.[5]) Hiergegen machten die kaiserlichen Kommissare geltend, der König von Dänemark habe sein Drittel zu 12000 Tlr. an Graf Günther von Schwarzburg auf drei Jahre zediert,[6]) und Burchard habe über diesen Teil schon eine Verständigung mit dem Grafen getroffen, wobei vereinbart sei, einen Verwandten des Grafen Günther zum Koadjutor des Stifts Hildesheim zu befördern. Als jene drei Jahre aber abliefen, brachte hinwieder Herzog Adolf das Anrecht auf obiges Drittel an sich und ersuchte nun am 8. März 1564 den Bischof, der Zusage gemäß einen Verwandten des Grafen zur Koadjutorie zu verhelfen.[7]) Außer den Darlehnsforderungen, die Herzog Adolf in seiner Hand vereinigt hatte, machte derselbe Ersatzansprüche für allerlei Schaden und Aufwendungen geltend, die der Pfandbesitz von Steuerwald mit sich gebracht habe;[8]) er verlangte ferner Erstattung dessen, was Bischof Friedrich zum Besten des Stifs und der Häuser Steuerwald und Peine ausgegeben habe, insbesondere Entschädigungen für alle Meliorationen, für Schulden-Abtragungen, für Bestellung und Unterhaltung der Häuser.

Während also Steuerwald durch Verpfändung und Zession von Pfandrechten auf Herzog Adolf gekommen war, war Peine von der Stadt Hildesheim dem Bischof Friedrich durch besonderen Vertrag übergeben und durch Friedrichs Testament auf

---

[1]) Cod. Bev. 26. — [2]) Stadt. Akten. IV. 111. — [3]) Daselbst. — [4]) Cod. Bev. 26. — [5]) Original-Urk. in Kopenhagen. — [6]) Cod. Bev. 26. — [7]) LA. I. 7. 1. 23a. — [8]) Kopenhagen, Stift Hildesheim. Akte 3.

Herzog Adolf übergegangen. Bischof Friedrich hatte dem Stadtrate versprochen, das Haus Peine ohne Zustimmung der Stadt nicht in andere Hände kommen zu lassen; ohne Zustimmung der Hildesheimer wollte daher auch Herzog Adolf das Haus Peine nicht dem neuen Bischofe Burchard einräumen.[1]) Es kam hinzu, daß Bischof Friedrich dem Rate alle Verpflichtungen abgenommen hatte hinsichtlich der Forderung, welche die Erben des Fritz von Oberg wegen des Hauses Peine erhoben; es handelte sich hierbei um die Nachzahlung von 10000 Gulden Entschädigungsgelder.[2]) Die Zusagen, welche dieserhalb der Bischof Friedrich dem Rate von Hildesheim ausgestellt hatte, verlangte Herzog Adolf zurück. Zugleich ersuchte Herzog Adolf den Rat von Hildesheim, die Reverse Friedrichs an sich zu halten, also nicht leichthin herauszugeben, damit es mit beiden Häusern Steuerwald und Peine tunlichst lange noch im seitherigen Stande verbleiben könne.[3]) König Maximilian II. dagegen forderte die Stadt Hildesheim auf, den Revers zurückzugeben und dadurch das Friedenswerk zu erleichtern.[4])

Den Einwendungen und hohen Forderungen des Herzogs Adolf traten die Subdelegierten der kaiserlichen Kommissare am 18. Juni 1563 bestimmt entgegen;[5]) sie erklärten die Verzögerung der Räumung von Steuerwald für unzulässig, während Adolf die Kündigung nicht als ordnungsgemäß ansah. Die Kommissare vertraten ferner die Ansicht, daß die von den Holsteinern früher gegebene Zusage, das Darlehen von 36000 Taler auf zehn Jahre unverzinslich zu lassen, sich auch auf die Jahre nach Bischof Friedrichs Tode beziehe, wogegen Adolf Verwahrung einlegte. Die Kommissare erachteten des Bischofs Lage als eine sehr bedenkliche, da er von den Stiftsgläubigern bedrängt und vom kaiserlichen Fiskal wegen Rückstand der Reichsanlagen mit Zwangsmaßregeln bedroht werde. Herzog Johann habe, so erklärten sie, sich bereit erklärt, jederzeit den Pfandschilling anzunehmen; der König von Dänemark habe seinen Anteil an den Grafen von Schwarzburg, und dieser ihn an den Bischof zediert; nun sei auch Adolf verpflichtet, die Pfandsumme zu nehmen und Steuerwald herauszugeben.

Diese Aufforderung nahm Herzog Adolf mit tiefer Erbitterung auf. Die Hoffnungen, die das Haus Holstein auf das Stift Hildesheim gesetzt hatte, waren fast sämtlich gescheitert. Mit Bischof Friedrichs Tode und mit der Nachfolge eines katholischen Stiftsjunkers auf dem Bischofsstuhle war das Band zwischen beiden Landschaften zerrissen. Dazu kam Adolfs persönliche Verstimmung gegen den neuen Bischof. „Niemals hat Burchard von Oberg," so schrieb Adolf in seinem tiefen Grolle an den König von Dänemark,[6]) „den Bischof Friedrich als den von Gott, Kaiser und Papst bestätigten Oberen anerkennen, ehren und achten wollen, vielmehr hat er ihn verkleinert, wie er nur konnte. Nach Friedrichs Tode hat er zu seiner Unehre und Verkleinerung ausgesprengt, als hätte er in seiner kurzen Regierungszeit über alle früheren Schulden des übrig gebliebenen Stiftes an 60000 Goldgulden neue Schuld und Beschwerung herbeigeführt," während doch Friedrich nicht einen einzigen Gulden Schulden gemacht, sondern mit den Gläubigern zum Nutzen des Stifts gehandelt habe.

In seinem Grolle suchte Adolf, als er merkte, daß die Einlösung der Häuser Steuerwald und Peine mit Ernst und Nachdruck betrieben wurde, durch allerhand Einwendungen und durch Steigerung seiner Entschädigungsforderung zu erreichen, daß beide

---

[1]) Schreiben des Herzogs Adolf vom 29. Dez. 1562. Cod. Bev. 26. — [2]) Stadt. Akten. IV. 111. — [3]) Stadt. Akten. IV. 111. — [4]) Daselbst. — [5]) Cod. Bev. 26. — Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 3. — [6]) Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 3.

Häuser tunlichst lange in seinem Pfandbesitz blieben. Zu diesem Zwecke erstrebte er zunächst beim Kaiser eine günstigere Zusammensetzung der kaiserlichen Kommission durch Einschiebung eines ihm ergebenen Fürsten. Auch verlangte er für Steuerwald außer der Pfandsumme noch Ersatz für alle aufgewandten Baukosten.[1]) Wiederholt berief er sich auch darauf, die Loskündigung sei nicht zur rechten Zeit geschehen; und die Stadt Hildesheim müßte erst befriedigt werden wegen der Anrechte, die sie hinsichtlich des Hauses Peine aus dem Vertrage mit Bischof Friedrich habe.[2]) In einem bitteren Schreiben[3]) beklagte er sich am 12. Juli 1563 beim Kaiser wegen des Verfahrens, das man gegen ihn einleite. Friedrich habe viele Aufwendungen machen müssen für seine Bestätigung, für die Häuser Steuerwald und Peine und für die Stiftsanliegen; alle die Forderungen, die Friedrich dieserhalb gegen das Stift hatte, machte Adolf als sein Erbe ebenso geltend, wie er Ersatz für seine eigenen Aufwendungen in Steuerwald und Peine verlangte. Er erklärte sich bereit, einer rechtlichen Entscheidung sich zu unterwerfen; doch habe, so behauptete er, Bischof Burchard die rechtliche Verhandlung abgebrochen. Das Domkapitel habe Herzog Adolf um Schutz gegen Burchard angerufen und versprochen, nur im Einvernehmen mit ihm als Schutzherrn einen Vergleich mit Burchard zu schließen; dieses Vertragsverhältnis sei vom Kapitel eigenmächtig gebrochen, dasselbe mache mit Burchard jetzt gemeinsame Sache gegen die holsteinischen Fürsten. Da die kaiserlichen Kommissare sich zu einseitig auf Burchards Seite stellten, erbat Herzog Adolf vom Kaiser noch einen dritten Kommissar in der Person des Herzogs Barnim von Pommern. Der Kaiser willfahrte diesem Wunsche und erließ am 14. August 1563 eine neue Kommission auf Sigmund von Magdeburg, Heinrich von Wolfenbüttel und Barnim von Pommern.[4])

Nun luden auf den 25. Januar 1564 die subdelegierten magdeburgschen, wolfenbüttelschen und pommerschen Räte die streitenden Parteien nach Hildesheim.[5]) Aber Herzog Adolf erschien weder selbst, noch sandte er Bevollmächtigte, schrieb auch nicht ab. Der Rat der Stadt Hildesheim dagegen lenkte ein und erkläre sich bereit, den Revers des Bischofs Friedrich, dessen Zurückhaltung Adolf als Deckung benutzte, jederzeit herauszugeben, sobald er Haus Peine zum Besten des Stifts und der Stadt an das Domkapitel und den Rat abtreten würde. Die Kommissarien richteten daher gemeinsam mit Bischof Burchard, mit dem Domkapitel und dem Stadtrate am 29. Januar 1564 an Herzog Adolf die Forderung, er solle Steuerwald gegen die Pfandsumme und Peine gegen den Revers wieder abtreten, zumal der Revers keinerlei Rechte dem Erben des Bischofs Friedrich verleihe, sondern zum Nutzen seiner Nachfolger in der Stiftsregierung ausgestellt sei; die Mehrforderungen des Herzogs an Geldentschädigung wolle Burchard so erfüllen, wie sie durch Schiedsleute oder im Rechtswege festgesetzt würden. In drei Schreiben vom gleichen Tage richteten alle Teilnehmer an der hildesheimschen Tagfahrt diese übereinstimmende Forderung an den holsteinischen Herzog; zugleich wurde zur besonderen Verhandlung zwischen Burchard und dem Rate von Hildesheim ein neuer Termin auf den 2. März anberaumt. Herzog Adolf[6]) gab seiner Erbitterung über das Domkapitel, das jetzt treu zu Burchard und gegen ihn stand, unverhohlen Ausdruck, als er am 22. Februar 1564 nach Peine kam. Am 28. Februar fand eine Beratung unter den Abgesandten der verschiedenen Parteien in der Sülte vor Hildesheim statt. Die Räte der kaiserlichen Kommissarien eröffneten dem Herzoge zu Peine im Namen des Kaisers ihr Verlangen, er solle Steuerwald an den Bischof abtreten. Adolf verlangte

---

[1]) Oldecop 510. — [2]) Oldecop 512, 514. — [3]) Cob. Bev. 26. — [4]) Wien. Reichsregistratur. Ferd. I. XXVI. 166. — [5]) Stadt. Akten. IV. 111. — [6]) Oldecop 552 f.

zunächst noch Entschädigung für alle Aufwendungen der Holsteiner an Steuerwald und Peine. Am 6. März 1564 verständigten die Unterhändler beider Teile sich dahin,[1]) Haus Peine solle auf zehn Jahre dem Domkapitel und Stadtrate zum Besten des Stifts eingetan und durch einen von diesen beiden Behörden bestellten Drosten, Amtmann und Wachtmeister verwaltet werden, während die Überschüsse der Amtseinkünfte nebst den Schatzungen und Hoheitsrechten im Amte dem Bischofe zugebilligt werden sollen; dieser dagegen solle rings auf dem Lande die Untertanen bei ihrer jetzigen Religion unangefochten lassen; nach zehn Jahren solle der Bischof das Haus selbst einnehmen. Die Ansprüche, welche die Familie Oberg wegen der Pfandschaftsrechte ihres Vorfahren Fritz von Oberg am Haus Peine hatte,[2]) sollten nach ihrer rechtmäßigen Feststellung aus den Landschatzungen wie eine gemeine Stiftsschuld befriedigt werden. Die Forderungen aber, die Herzog Adolf wegen der Bauten auf Peine erhebe, könnten nicht hoch sein, da das Bauholz aus den Amtsgehölzen und die Arbeit von Amtsuntertanen geleistet sei. Huldigen solle die Stadt Hildesheim dem Bischofe, sobald dieser das Haus Steuerwald wieder erlangt habe.

Aber alle Bemühungen um Wiedererlangung des Hauses Peine scheiterten an Herzog Adolfs passivem Widerstande. Adolf wollte seine Entschädigungsansprüche weder in Geld angeben, noch dem Ermessen eines Schiedsgerichts anheimstellen, sondern die Verhandlungen vorerst zum Scheitern bringen. Der Bischof beschloß daher, sich zunächst mit der Einlösung von Steuerwald zu begnügen. So kam der Sondervertrag über das Haus Steuerwald vom 7. März 1564 zu stande,[3]) den einerseits die mehrgenannten kaiserlichen Kommissarien und andererseits die Landesherren von Dänemark, Lüneburg und Mecklenburg vermittelten. Herzog Adolf erhielt vom Bischofe die 24000 Taler Anteil am Pfandschilling, die ihm und Herzog Johann verbrieft waren; die übrigen 12000 Taler erhält er Ostern 1565, wenn er inzwischen sein Recht als Zessionar dieser Teilforderung erwiesen hat. Alle Forderungen aber, die ihm wegen Bauten auf Steuerwald und aus anderen Gründen zustehen, sollen zu dem Interesse geschlagen werden, das Adolf am Haus Peine hat. Dieserhalb wird ihm Haus Peine pfandlich verschrieben, und es sollen seine berechtigten Forderungen erfüllt werden, ehe er Peine abzutreten schuldig ist. Ferner wurde bestimmt: ehe Bischof Burchard Steuerwald einnimmt, soll er sich mit der Familie Ruscheplaten wegen ihrer Forderungen gegen das Stift einigen. Dann soll das Amt Steuerwald zu Ostern und das Haus Steuerwald zum 1. Mai 1564 dem Bischofe übergeben werden. Herzog Adolf darf es nicht hindern, daß Burchard das übliche Subsidium und den Landschatz aus dem Amt Peine zur Tilgung der Stiftsschulden erhebt.

Es ist unverkennbar, daß dieser Vertrag die Einlösung von Steuerwald ebenso erleichterte, wie er die künftige Einlösung von Peine und die Auseinandersetzung über die restlichen Forderungen des Herzogs erschwerte. Bischof Burchard stellte dem Herzog Adolf für seine Restforderung von 12000 Taler Bürgen,[4]) während er von Adolf am 17. April Quittung über 24000 Taler empfing.[5]) Dem Gläubiger Franz Rauschenplaten verpfändete er für seine auf 6225 Goldgulden abgerundete

---

[1]) Cod. Bev. 370, 246. — Stadt. Akten. IV. 111. — [2]) Vgl. Schreiben des Rates an die v. Oberg v. 25. März 1557. Stadt. Hs. 78. — [3]) Kopenhagen. Gottorper Archiv. Akte 125. — Celler Archiv. 24. P. 1. Vgl. Stadt. Hs. 78. — [4]) Cod. Bev. 7. I. 634. — [5]) LA. Domstift. Urk. 2728.

Forderung die stiftische Holzung Sundern,[1]) während er dem Drost von Rauschenplaten noch an 20000 Taler vom Haus Steuerwald schuldig blieb.[2])

Am 7. März zogen die Kommissarien nach dem Steuerwald und nahmen das Haus ein namens des Bischofs und des Domkapitels. Der Drofte Kruckau und der Amtmann Schilling suchten noch in letzter Stunde vom Holz- und Fischbestande des Hauses so viel als irgend möglich zu Gelde zu machen und von den Vorräten in Scheunen und Stallungen so viel dem Bischofe zu entziehen, daß der Chronist[3]) voll Ingrimm über diese Habgier dem Domkapitel zuruft: „Ihr Herren vom Dome, lustet euch dieser Leute nicht mehr?" — Am 1. Mai huldigten die Dorfgemeinden des Amtsbezirkes dem Bischofe, der sich durch seinen Kanzler Lizentiat Franz Mutzeltin vertreten ließ. Am 3. Mai zog der Bischof selbst auf den Steuerwald. Am 11. Juni fand über Haus Peine eine Verhandlung in Hildesheim statt. Herzog Adolf verlangte 21000 Gulden als Entschädigung der auf beide Häuser aufgewandten Baukosten. Der Handel zerschlug sich.

Nur zu bald sollte Bischof Burchard einsehen, daß mit dem Besitze des noch schwer verschuldeten Hauses Steuerwald ihm wenig geholfen war. Anfang 1566 klagte er dem Kaiser,[4]) daß er aus dem ganzen Stift Hildesheim „fast nicht so viel erhalte, daß er seines Leibes Nahrung und Aufenthalt davon habe; was das Beste am Stifte sei, habe Herzog Adolf ihm vorenthalten". Daher suche Adolf auch die endliche Auseinandersetzung lange hinauszuschieben. Der Bischof bat den Kaiser, nunmehr im Zwangswege die Herausgabe des Hauses Peine herbeizuführen und statt der langwierigen Verhandlungen einen kurzen summarischen Prozeß anzuordnen. Der Kaiser willfahrte dieser Bitte und erteilte 1569 Auftrag zu rechtlichem Verfahren dem Bischof Johann von Münster, Herzog Julius von Wolfenbüttel und Herzog Johann Friedrich von Pommern.[5]) Doch war alles das vergebens. Zu Burchards Lebzeiten kam der Streit um Peine nicht um einen Schritt der Lösung näher. Herzog Adolf blieb im Besitze und Genusse von Haus und Amt Peine, das er durch den Drosten Karsten Wobersnow und seit 1566 durch Drost Asche von Holle verwalten ließ, dem Matthias Schilling als Amtmann zur Seite stand.[6])

Schatzung und Subsidium zur Abtragung der Stiftsschulden.

Als drückendste Last seit den Tagen der Stiftsfehde ruhten auf dem geistlichen Fürstentume die Schuldforderungen jener Adligen, die in der Fehde ihre stiftischen Pfandgüter verloren hatten und noch immer Befriedigung ihrer Ansprüche bei dem übrig gebliebenen „Kleinen Stift" suchten, das Jahrzehnte lang durch politische und kriegerische Wirren, sowie durch den Mangel planmäßig geordneter Verwaltung während der Sedisvakanzen zerrüttet war. Bischof Burchard betrachtete es als eine seiner wichtigsten Aufgaben, durch die schon zu Valentins und Friedrichs Zeiten versuchte Erhebung von Landsteuern die Schuldenlast langsam zu tilgen, um so „von dem armen geringerten Stifte" das noch „übrige Stumpflein zu erhalten". Alsbald nach seiner Inthronisation rief er dieserhalb die Hilfe des Reichsoberhauptes an. Am 23. Januar 1563 schrieb er an den Kaiser, das „alte kaiserliche Stift"

---

[1]) Stadt. Akten. III. 185. — [2]) FasC. Bev. 53. — LA. I. 8. 2. 19. — [3]) Oldecop 555. — [4]) Cob. Bev. 26. — [5]) Cob. Bev. 26. — [6]) Kopenhagen. Anlage zu den Kornregistern des Hauses Peine.

Hildesheim schwebe in Gefahr, unter seiner Schuldenlast vernichtet zu werden; alle berechtigten Forderungen der Gläubiger wünsche er zu befriedigen; aber sein eigenes väterliches Vermögen sei gering, und die bischöflichen Tafelgüter genügen nicht einmal zur bescheidensten fürstlichen Hofhaltung; das Stift sei „ausgemergelt und verdorben"; die Gläubiger wollten weder Befristung gewähren, noch von ihren Forderungen etwas ablassen; es müsse zu friedlicher Ordnung nunmehr ein kaiserlicher Kommissar bestellt werden.[1]) Dem Kaiser Ferdinand gefiel dieser Vorschlag. Er beauftragte Erzbischof Siegfried von Magdeburg und Herzog Heinrich den Jüngeren zur Unterhandlung zwischen dem Bischofe und den Gläubigern.[2]) Zugleich verhandelte der Bischof mit den Landständen des Hochstifts über die Einführung einer mehrjährigen Steuer zwecks Abtragung der Stiftsschulden; dem Beistande des Kaisers und des Herzogs von Wolfenbüttel wird er es mit zu verdanken haben, daß die Landstände solchen Vorschlägen zustimmten. Auf den Landtagen 1563 und 1564 einigte man sich über die Grundsätze der neuen Schatzung, die dann auf einem neuen Landtage 1565 endgiltig festgestellt und angenommen wurden. Danach wurde[3]) eine sechsjährige Steuer eingeführt; in derselben waren folgende Hebungen enthalten:

1. Der doppelte Landschatz in der Weise, daß jedes Dorf seine gebührliche Taxe doppelt zahlt.

2. Der Hufeschatz; jeder Gutsherr zahlt von jeder Hufe Landes (zu 30 Morgen gerechnet) 1 Goldgulden oder 2 Gulden Münze (à 20 Mariengroschen) und für einzelne Morgen Landes 4 Kortling; schatzfrei blieb nur, was die Adeligen zu ihren adeligen Sitzen selbst beackern.

3. Der Scheffelschatz; er sollte geleistet werden mit 2 Gulden Münze von jedem Fuder und 1 Mariengroschen von jedem Scheffel Zehntkorn seitens der Zehntherren, welche Zehnten von ländlichen Gütern einzunehmen hatten.

4. Der Schaffchatz, zu erlegen mit 2 Groschen von jedem Schaf oder Hammel, mit 1 Groschen von jedem Lamm.

5. Eine Bier-Akzise in Höhe von 5 Mariengroschen von jedem Faß Bier und 3 Mariengroschen von jeder Tonne Broihan.

6. Der Mühlenschatz: von jedem Grunde 1 Goldgulden.

Zu dieser Schatzung wurden verpflichtet alle Eingesessenen der Ämter Steuerwald und Peine, der Dompropstei, des Amts Marienburg, der Neustadt und der Dörfer Rautenberg, Achtum und Harsum. Alle sollten gleichmäßig zur Schatzung verbunden sein, Geistliche und Weltliche, Adelige und Nicht-Adelige, Exempte und Steuerpflichtige, auch die Privilegierten. Der Ertrag sollte nur zur Tilgung der Stiftsschuld dienen; die Aufkünfte sollten verwaltet und verwendet werden durch einen Ausschuß, zu dem der Bischof, die Ritterschaft und die Klerisei je zwei Verordnete entsandten. Was aufkommen würde, sollte an alle Gläubiger nach Verhältnis ihrer Forderungen verteilt werden.

Wohl hatte der Bischof bei der Hebung dieser Schatzung mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. Einwendungen wurden erhoben vom Herzog Heinrich von Wolfenbüttel wegen seiner im Stift gesessenen halseigenen Leute, und wegen der Leute im

---

[1]) Cob. Bev. 27, 26. — [2]) Wien. Reichsregistratur. Ferd. I. XXVI, 130. — [3]) LA. I. 12. 2. 19. — LA. I. 33. 4. 4. — Stadt. Akten XXI. 35. III. — LA. I. 14. 2. 6. Bl. 43.

sogenannten Halbgericht im Amt Peine, desgleichen vom Herzog von Lüneburg wegen seiner und des Klosters Wienhausen eigenen Leute, vom Herzog Adolf von Holstein wegen des Amts Peine, von einigen Adeligen, von ländlichen Grundbesitzern unter der hildesheimschen und braunschweigschen Bürgerschaft. Die heftigsten Kämpfe führte die Stadt Hildesheim gegen Schatzung und Zise, wie wir im Verlaufe unserer Darstellung später sehen werden. Dennoch setzte Burchard durch, daß bis etwa 1570 die Schatzung zweimal erhoben war und so der Anfang zur Schuldentilgung gemacht werden konnte.

Die Gläubiger mußten Burchards ernstes Streben nach Ordnung der stiftischen Finanzen anerkennen und einsehen, daß auch ihrerseits ein Entgegenkommen bewiesen werden mußte, um die Steuerkraft des „Kleinen Stifts" nicht zu übermäßig zu belasten. Darum gingen sie auf den Vorschlag der Unterhändler ein, die seit vielen Jahren aufgehäuften Zinsen in Höhe von etwa 60000 Goldgulden und auch etwas vom Kapital fallen zu lassen und die Erstattung der Hauptsumme auf sechs Jahre zu befristen; demgemäß wurde die Schatzung von den Jahren 1568 und 1569 ratenweise auf die Schulden ausgezahlt. — Wohl hatte inzwischen einer der ungeduldigsten Dränger, Bernward Ruscheplaten, 1567 auf die Güter der hildesheimschen Kirche in den Ämtern Coldingen und Poppenburg Arrest legen lassen,[1]) weil der Bischof die durch kaiserliche Kommissare vereinbarten Zahlungstermine nicht einhalten konnte; doch kam am 26. Oktober 1568 nochmals ein Vergleich über die künftigen Zahlungstermine zustande.[2])

Der einfache Landschatz[3]) des Kleinen Stifts betrug in jener Zeit aus den 26 Dörfern des Amts Steuerwald 1418½ Gulden, aus den 27 Dörfern des Amts Peine 1242 Gulden, aus den 9 Dörfern der Dompropstei 1056 Gulden, dagegen aus den 10 Dörfern des Amts Marienburg nur 188 Gulden; der ganze einfache Schatz einschließlich der einzelnen Junkerndörfer und der Neustadt ergab rund 4214 Gulden oder 2341 Taler, der doppelte Landschatz ergab 4683 Taler. Dem einfachen oder doppelten Landschatz entsprach jedesmal das einfache oder doppelte Subsidium der Geistlichkeit; an einfachem Subsidium zahlten die Sieben Stifte 355 Gulden Münze, das Domkapitel nebst dem niederen Klerus ebensoviel.

Anfangs hatten die Sieben Stifte nur ein einfaches Subsidium zuzuschießen bewilligt. 1569 aber stellte sich heraus, daß die wirklichen Erträge der Schatzung nicht reichten, um die Vereinbarungen mit den Gläubigern zu erfüllen; auch drohte Herzog Adolf von Holstein, er werde die Schatzung aus dem Amt Peine nicht folgen lassen, wenn nicht die Sieben Stifte ihre Leistung verdoppelten. Burchard setzte daher bei den Sieben Stiften es durch, daß diese am 18. Februar 1570 sich verpflichteten, auf vier Jahre aus gutem Willen ein doppeltes Subsidium zur Schuldentilgung aufzubringen.[4])

Andere Aufzeichnungen aus Burchards Zeit[5]) geben über die Höhe von Landschatz und Subsidium folgende Auskunft:

Eine dieser Aufzeichnungen bezifferte den doppelten Landschatz aus Gericht Steuerwald mit 2418 fl. 10 gr., aus Gericht Peine mit 2484 fl., aus dem Amte Marienburg mit gut 300 fl., aus der Dompropstei 2400 fl., zusammen: 7602 fl. — Ein anderer Anschlag berechnet den doppelten Landschatz (unter Einschluß der adligen Dörfer und der Neustadt-Taxe) auf 4022 fl. Gold, also über 8000 fl. Münze. Dazu kam der Hufeschatz mit 2273 fl. Gold, und der Scheffel- und Mühlenschatz mit 484 fl. Gold, insgesamt also rund 6780 Goldgulden.

[1]) LA. I. 33. 4. 2. — [2]) Cod. Bev. 7. m. 342. — [3]) Staatsarchiv in Hannover. Hs. F. 19. a. — [4]) LA. Kreuzstift. Urk. 791. — [5]) LA. I. 4. 1. 1. LA. I. 32. 2. 11. Vgl. LA. I. 33. 4. 3.

Zum doppelten Subsidium zahlte die Geistlichkeit folgende Beträge:

das Domkapitel	498 fl.,
die Domvikare	50 „
die Kartause	30 „
das Süsternkloster	20 „
Marienrode	80 „
das Kloster St. Michaelis	200 „
das Kloster St. Godehardi	120 „
das Moritzstift	200 „
das Kreuzstift	200 „
die Sülte	50 „
das Andreasstift	40 „
das Johannisstift	20 „
das Schüsselkorbstift	16 „
der Lüchtenhof etwa	14 „
zusammen etwa	1538 fl.,

wovon allerdings kleinere Ausfälle abzusetzen blieben.

Verhandlungen und Differenzen mit der Stadt Hildesheim.

Nächst dem Domkapitel und dem Herzog von Holstein war es vor allem die Stadt Hildesheim, zu welcher Bischof Burchard ein gutes Verhältnis anstreben mußte, wollte er mit Erfolg die Stiftsregierung führen und den letzten Rest des katholischen Besitzstandes in seinem Lande vor dem Untergang retten. Der Streitpunkte zwischen dem Bischof und der Stadt waren gar viele. Teils betrafen sie landesherrliche Rechte und stiftische Gerechtsame, teils den privilegierten Stand der Klöster und niederen Stifte.

Streit um Vorrechte der Stifte. — Grabengeld.

Von der großen Stiftsfehde an war die Stadt Hildesheim es gewohnt geworden, die niederen Stifte in Hildesheim zur Beisteuer für die städtischen Lasten in mannigfacher Weise heranzuziehen. Gegen diese städtische Politik verteidigten die geistlichen Stifte ihre alten Vorrechte. Daher entstand Jahrhunderte hindurch eine Streitfrage nach der anderen. Aus Bischof Burchards Zeit seien folgende Beispiele erwähnt.

Der Rat war bestrebt, nur steuerpflichtige Einwohner in seinen Mauern zu haben. Das zeigte sich gelegentlich der Vermietung der in geistlichem Besitz befindlichen Häuser. Da mehrere Stifte nicht alle ihre Gebäude für die geistlichen Mitglieder benötigten, sondern auch an Adelige und andere Personen des Laienstandes Wohngebäude vermieteten, so zwang der Rat das Michaeliskloster und andere Stifte, in Zukunft nur an hildesheimsche Bürger Wohnungen zu vermieten; der Rat verfolgte hierbei die Absicht, von der Stadt solche fremde Personen fern zu halten, die Freiheit von der Dingpflicht und sonstigen städtischen Lasten beanspruchen würden.

Bei den auf kirchlichen Freiheitsbezirken gelegenen Wohnhäusern entstand stets von neuem der Streit, ob die Privilegien der Immunität ein dingliches Recht seien, das dem Bezirke und den Gebäuden selbst anhafte und allen Bewohnern

derselben ohne Unterschied zu gute komme, oder ob nur die privilegierten Geistlichen, wenn sie in den Häusern wohnten, für sich und ihre Hausgenossen der Vorrechte sich zu erfreuen haben.

Ein viel umstrittenes Gerechtsam war das des Bierbrauens. Das Andreasstift hatte ein eigenes Brauhaus besessen und die Stiftsherren übten das Braurecht; nach der Verdrängung derselben aus der Andreaskirche machte die Stadt ihnen dieses Recht streitig.[1]) Umstritten wurde auch die Braugerechtigkeit der Domherrenhöfe. War sie den Kurienhöfen selbst anhängig, oder nur persönliches Recht der Kapitelsmitglieder? Als ein Adeliger, namens Statius von Monichhausen, in einem freien Domherrnhofe Wohnung nahm und die dem Hofe anhängige Gerechtigkeit des Bierbrauens übte, schritt 1559 die Brauergilde gegen ihn ein; nur den Personen des Domkapitels sei das Brauen in ihren Höfen zu ihrem eigenen Unterhalte gestattet, keineswegs sei das Recht dem Hofe selbst anhängig.[2])

Dem Streite um das Bier folgte ein Kampf um den Wein. Das Domkapitel besaß seit alter Zeit das Recht, auf seiner Weinschenke Wein an Bürger und Einwohner zu verkaufen, während der Rat der Stadt zunächst nur etliche Stück Wein auf der Apotheke zum Ausschenken halten ließ und dann erst um 1567 eine eigene besondere Weinschenke anlegte. Nun erließ der Rat an die Bürger ein Verbot, noch ferner Wein von der Domschenke holen zu lassen oder dort zu zechen. Kaiser Maximilian II., der am 30. März 1569 den Schutzbrief Karls V. für das Domstift und die niederen Stifte neu bestätigte,[3]) befahl auf Anrufen des Domkapitels am gleichen Tage dem Rate die Aufhebung dieses Verbots und übertrug die Beilegung dieser Streitsache einer kaiserlichen Kommission.[4])

Mit gutem Erfolge streckte der Rat von Hildesheim einige Male seine Hand aus nach dem Vermögen verstorbener wohlhabender Stiftsgeistlicher. Am meisten Aufsehen hatte 1525 der Eingriff des Rates in den Nachlaß des Domherrn und Kreuzpropstes Tilo Brandis erregt. Ein ähnlicher Fall kam jetzt wieder vor. Als 1560 der Stiftsherr zum heil. Kreuze Daniel Dachtmissen ohne Testament, doch nach herkömmlicher Bestellung von Testamentariern verstarb, zwang der Rat der Stadt die Testamentarier zur Hergabe von 8000 Gulden zum Besten der Stadtgemeinde und von 300 Gulden für die Mitglieder des städtischen Regiments.[5])

Langwierige Verhandlungen verursachte die Heranziehung der geistlichen Stifte zu den Kosten der städtischen Festungswerke. Abgaben dieser Art wurden in der Regel mit dem Ausdruck „Grabengeld" bezeichnet.[6]) Von den einzelnen geistlichen Körperschaften pflegte die Stadt, wie verschiedene Berechnungen zeigen, durchweg insgesamt 708 Gulden 6 Groschen 8 Pfennig einzuziehen; hierzu lieferte das Michaeliskloster den höchsten Beitrag mit 150 Gulden; je 100 Gulden leistete das Godehardikloster, das Kreuzstift und die Kartause; je 50 Gulden zahlte die Sülte und die Domvikarienkommunität; das Moritzstift zahlte 33 Gulden 6 Gr. 8 Pfg.; das Johannisstift 30 Gulden; das Magdalenenkloster, das Andreasstift, der Lüchtenhof und die Kreuzstiftsvikare zahlten je 20 Gulden; den kleinsten Beitrag leistete der

[1]) Stadt. Akten. XCI. 24. — [2]) Stadt. Hs. 78. — [3]) Cod. Bev. 7. h. 34. — [4]) Stadt. Akten. XXI. 35. II. — Hs. 79. — [5]) J. Brandis Diarium 96. — [6]) Schreiben des Rates vom 1. April 1557. Stadt. Hs. 78.

Schüsselkorb mit 15 Gulden. Diese Liste[1]) bietet zugleich einen Einblick in die finanzielle Leistungsfähigkeit der geistlichen Körperschaften. Die Forderung vollständiger Freiheit von diesen Lasten hatten die sonst privilegierten Stände längst gemildert in das Verlangen nach mäßiger Belastung; auch wollten sie nicht durch einseitige Auflage des städtischen Regimentes sich besteuern lassen, vielmehr sollten die Beiträge mehr als freie Beihilfen durch beiderseitige Verständigung festgestellt werden. So wehrte sich 1557 das Michaeliskloster gegen die Erhöhung seines Grabengeldes von 100 auf 140, dann auf 200 Gulden Münze; das sei unbillig gegenüber den anderen Stiften und beschwerend.[2]) Anlaß zu höheren Forderungen gab 1558 der Ausbau des Grabens vom Almstore zum Ostertore.[3]) Zu Gunsten der geistlichen Stifte erwirkte Bischof Burchard am 11. Juli 1559 ein kaiserliches Mandat, das eine ungewöhnliche Schatzung der geistlichen Güter zu städtischen Gebäuden untersagte.[4])

Noch unsympathischer als diese Festungssteuer, deren Zweck die größere Sicherung des Friedens war, und deren Nutzen daher den Geistlichen mit zu gute kam, war die Prädikantensteuer, zu welcher der Rat der Stadt von den Tagen der Religionsneuerung her die katholischen Stifte heranzog. Die Logik des städtischen Regiments war diese: der katholische Klerus erfüllt nicht persönlich die Pflicht, Gottes Wort nach lutherischer Weise zu predigen; daher muß er wenigstens die Prediger mit unterhalten, die ihn in dieser Obliegenheit vertreten. Dieser Logik folgend, verlangte 1562 die Stadt von den Sieben Stiften und der übrigen niederen Klerisei 300 Gulden Münze zur Unterhaltung der lutherischen Prediger.[5])

Soweit es sich nun um das Grabengeld handelte, bot Bischof Burchard dem Rate gern seine Hilfe an, um ein Einvernehmen mit dem Klerus zu erzielen. Er hatte dieserhalb mit dem Rate eine Unterhandlung auf Haus Marienburg und 1564 in der Sülte.[6]) Dabei gab er das Versprechen, beim Klerus dahin wirken zu wollen, daß derselbe „eine ziemliche Steuer" nach seinem Ermessen zum städtischen Festungsbau erlege.[7]) Demgemäß forderte dann 1564 der Bischof die Geistlichkeit auf, zwei Drittel des seither üblichen Grabengeldes zu leisten: zu mehr wollte er sie nicht anhalten, weil der Klerus überdies „des Stiftes Last und Bürden, die auch nicht gering sind, mit tragen" müsse.[8]) Im folgenden Jahre verlangte der Bischof von den Geistlichen einen Beitrag zu den Festungswerken in Höhe von drei Vierteln der früheren städtischen Forderung;[9]) was die weiteren Forderungen der Stadt betreffe, so wolle der Bischof gemäß seiner zu Marienburg vertragsmäßig gegebenen Zusage die Höhe des Beitrags der Geistlichen bemessen und durch Unterhandlungen mit den Stiften feststellen. Auch Herzog Heinrich von Wolfenbüttel nahm der Stifte sich an, bestritt dem Rate der Stadt das Recht zu beliebig hoher Besteuerung der Stifte und wollte deren Beitrag auf ein Drittel des Anschlages ermäßigt wissen; als Konservator des Hochstifts verlangte er, die Stadt solle von Repressalien gegen die Stifte Abstand nehmen. Wie die Akten ergeben, wurde auch die höchste gerichtliche Instanz gegen die Höhe der städtischen Forderungen

[1]) LA. I. 32. 2. 21. — Stadt. Akten. XCI. 2. — [2]) Stadt. Akten. XCI. 2. — [3]) Stadt. Akten. XCI. 291. — [4]) Wien. Reichsregistratur. Ferd. I. XVI. 116. — [5]) Stadt. Akten. XXXVI. 9. — [6]) Stadt. Hs. 78. — [7]) Stadt. Akten. XCI. 2. — [8]) Stadt. Akten. XCI. 2. — [9]) Daselbst.

angerufen. Ein Mandat des Kammergerichts vom 8. Juni 1565 verwies die Stadt auf das mit Bischof Burchard getroffene Abkommen, wonach „in bestimmten Fällen zu der Stadt notdürftigen Gebäuden auf des Bischofs Ermessen bei der Klerisei eine ziemliche Kontribution gefördert und gereicht werden solle"; hieran solle die Stadt sich halten und nicht mit Drohungen höheres Grabengeld erpressen, wie sie früher getan habe, als Hildesheim keinen residierenden Bischof gehabt habe.[1]) Die Stadt lenkte denn auch tatsächlich ein, begnügte sich mit drei Vierteln des Kontributions-Anschlages und behielt sich für später alle Rechte und weitere Unterhandlung vor.[2])

Nach einer späteren Aufzeichnung wurde 1566 das Gräbengeld berechnet und gezahlt nach Art eines „einfachen Subsidium", und zwar in Höhe von $1^1/_4$ eines sogenannten simplex subsidium. Diese Art der Erhebung ist jedoch 1575 aufgehoben, und haben die Sieben Stifte beschlossen, solche Zulagen in Zukunft nach Art und Berechnung einer Kontribution (per modum contributionis) zu leisten. Letztere Hebungsweise beschlossen die Stifte 1587 beizubehalten.[3])

Wie die Besteuerung der geistlichen Stifte zu dem doppelten Zwecke der Stadtbefestigung und der Prediger-Besoldung diente, so suchte der Rat auch auf anderen Wegen Vermögensstücke der katholischen Stifte zu diesen beiden Zwecken heranzuziehen. So ließ er 1557 dem Abt des Godehardi-Klosters durch Abgesandte mitteilen, die herrschenden Kriegsunruhen nötigten zu stärkerer Befestigung der Stadt und insbesondere zur Anlegnng einer „Strickwehr vor dem Neuen Tore"; da es an Steinen mangele, wünschte der Rat, die zum Godehardi-Kloster gehörige Nikolai-Pfarrkirche im hinteren Brühle abzureißen und die Steine zum Bau zu verwenden. Dagegen protestierte[4]) das Kloster, weil im Vergleiche des Abtes Ulrich und der Stadt vom 19. Januar 1549 der Verbleib der Nikolai-Kirche beim Kloster gewährleistet war.[5])

Städtische Verfügungen über katholische Benefizien.

Zum Unterhalte der Prädikanten suchte der Rat Einkünfte von jenen katholischen Benefizien und Stiften zu verwenden, auf die das städtische Regiment und die Bürger einen Einfluß hatten; bei diesen nahm die Stadt eine Änderungs-Befugnis in Anspruch. Das zeigte schon 1542 der Streit mit der ersten Dignität an der städtischen Hauptpfarrkirche. Dem Dechanten des Andreasstifts hatte die Leitung der Seelsorge in der zugehörigen Andreas-Pfarrei obgelegen. Als diese lutherisch wurde und die Dechantenstelle katholisch blieb, verlangte der Rat vom Dechanten die Abtretung der Dechantenwohnung an die Prädikanten und Beiträge zum Unterhalte der Prediger. Burchard von Oberg hatte, solange er Dechant des Stiftskapitels zu St. Andreas war, sich dieser Forderung energisch widersetzt. Mußte er doch alles, was seit dem 27. August 1542 mit der Andreaskirche geschehen war, vom katholischen Standpunkte aus als rechtswidrige Vergewaltigung ansehen. Das Verlangen der Stadt, der Dechant solle nach altem Herkommen zu St. Andreas und in den Filialen St. Jakobi und St. Georgi drei Prädikanten,

[1]) Stadt. Akten. XCI. 11. — [2]) Stadt. Hs. 78. — [3]) LA. I. 18. 1. 1. 27. — [4]) Stadt. Akten. XCI. 151. — [5]) Vergl. oben S. 168.

einen Kaplan und vier Chorschüler auf seine Kosten unterhalten, konnte er nur auf die Erfüllung katholischer Seelsorgepflichten beziehen und nicht als Grund von Abgaben an eine andere Religionsgemeinschaft anerkennen.

Burchards Nachfolger in der Dechanei, der Domherr Petrus Hovet, scheint etwas nachgiebiger gewesen zu sein, als die lutherischen Kastenherren von St. Andreas etliche Kornrenten ihm vorenthielten und den Prädikanten zuwandten.[1] Unter dem nächsten Dechanten, Domherrn Ludolf vom Kloster, kam es zu ernsterem Streite. Als die Kastenherren ihm 1560 sechs Fuder Korn, zwei Meierhöfe nebst deren Kornzinsen und andere Aufkünfte vorenthielten, kam es hierüber zu einem Prozesse am Kammergerichte.[2] Der Rat glaubte bei seinen Eingriffen in die Dekanei-Wohnung und Dechanten-Einkünfte, sowie in die Kanoniker-Höfe, die Benefizien und Einkünfte des Andreasstifts namentlich durch die Nachgiebigkeit gesichert zu sein, die Bischof Friedrich als Gegengabe für die Abtretung des Hauses Peine dem städtischen Regimente erwiesen hatte. Doch hatte das Andreas-Kapitel zu den Abmachungen Friedrichs mit der Stadt niemals seine Zustimmung gegeben;[3] und ohne diese konnte der Bischof nicht selbständig Verträge zu Nachteil der Dotationen des Kapitels schließen.

Bei denjenigen Benefizien, die von den Vorfahren hildesheimscher Bürgerfamilien gestiftet waren, sicherte sich der Rat durch eine Vereinbarung mit den Nachkommen der Fundatoren; er ließ von diesen bestimmen, daß die Aufkünfte in Zukunft zur Unterhaltung der lutherischen Kirchendiener und Kultuskosten bestimmt sein sollten.[4] Aber als der Rat in gleicher Absicht mit der Familie Konerding durch die Kastenherren von St. Jakobi und St. Georgi verhandeln ließ, stieß er bei dieser Familie auf Widerstand, weshalb er sogar die Konerdinge aus der Stadt verweisen und verfesten ließ. Es kam hierüber zu einem schwierigen Prozesse und zur Anrufung der Hilfe des Niedersächsischen Kreises.[5]

Auch die Freiheit zur Gründung neuer katholischer Stiftungen wurde vom Rate arg eingeengt. Als 1551 der Vikar der Andreas-Kirche Peter Nachten von seinem eigenen Vermögen im Schwesternkloster zu St. Magdalenen eine St. Thomas-Vikarie mit Meß-Verpflichtungen stiftete, erklärte 1562 das städtische Regiment dieses Vorhaben für unchristlich und abgöttisch und bewog nach dem Tode des Stifters den Patron jenes Benefiziums zur Wiedereinziehung der Stiftung auf Grund von Forderungsrechten gegen den Stifter und zur Zuwendung der gestifteten Rente an die lutherische Georgi-Kirche.[6]

Ähnlich verfuhr natürlich auch der Rat in denjenigen Fällen, in denen er selbst Patronsrechte zu üben berufen war. Als Patron bestimmte er die Kommissie in der Pfarrkirche zu Salzdetfurth zum Unterhalte des lutherischen Predigers.[7]

Vogtei zu St. Michael. — Michaelis-Basilika.

Die meisten Klagen gegen die Stadt erhob nächst dem Andreas-Kapitel das **Michaeliskloster**, dessen Konflikte mit dem städtischen Regimente nie ein Ende nehmen wollten. Außer den Kämpfen um die Steuerfreiheit des Klosters und um die Erhaltung seines katholischen Charakters, wovon in anderem Zusammenhange die Rede sein wird, stritt der Abt von St. Michael namentlich um die **Vogtei-Gerechtsame** seines Stifts. Seit Jahrzehnten hatte der Rat dem Kloster die Vogtei-Gerichtsbarkeit in dem zum Klosterbezirke gehörigen Häusergebiete bestritten und die Bewohner zu den städtischen Abgaben herangezogen. 1567 bat das Kloster den Bischof Burchard um Schutz der Vogtei-Rechte, die das Kloster auf den Straßen Altemarkt, Langerhagen, Wolfstraße, Kniep, Neuestraße und Querstraße habe. Doch blieben diese Bemühungen fruchtlos, obwohl sie sich auf ein Privileg des Bischofs Henning und andere Zeugnisse stützten. 1572 hatte der Rat den steinernen Gerichtsstuhl des Klostervogtes vor der Michaelis-Kirche

[1]) Stadt. Hs. 78. — [2]) LA. I. 82. 1. 33. — [3]) Stadt. Akten. XCI. 24. — [4]) Cod. Bev. 323 Bl. 16. 250. 252. — [5]) Stadt. Hs. 79, 1. — [6]) Stadt. Akten. LXXXIX. 279. — [7]) Stadt. Hs. 84. S. 69, 88, 221.

wegbrechen und in jene Stadtmauer einmauern lassen, die damals am Friesentore zwischen Altstadt und Neustadt angelegt wurde.[1]) Wiederholt suchte das Kloster später seine Rechte zu reklamieren, namentlich 1632, 1657 und 1722. Je länger dieser Streit unentschieden blieb, desto bestimmter berief sich der Rat auf die Verjährung, die in der langen Zwischenzeit ihre Rechtswirkung geübt habe.[2])

Für den Freund der kirchlichen Kunstdenkmäler sind besonders jene Veränderungen betrübend, die der Rat unabläßig im Innern der Michaelis=Basilika vornahm.[3]) Der Chor der Kirche (gemeint sein wird der Westchor) war vom Mittelschiffe getrennt durch eine Lettner=Mauer, die von schönen steinernen Pfeilern untersetzt und mit Bildern aus Stuck (Gips) und anderen Ornamenten von hohem Altertumswert verziert war, ähnlich der Mauer, die noch heute zwischen der westlichen Vierung und dem nördlichen Querarm steht; in dieser Lettner=Wand war ein stattlicher Erker aufgebaut, der als Ambon gedient haben wird; und vor der Wand stand der Hochmessen=Altar. Die ganze Anlage ist also ähnlich dem Lettnerbaue, der 1546 im Dome aufgeführt wurde, wobei die Anlage in der Michaelis=Kirche als Vorbild gedient haben mag. Diese prächtige Lettnerwand nun nebst dem Hochmessen=Altare ließen die Kastenherren der lutherisch gewordenen Michaelis=Pfarrei mit Vorwissen und Duldung des Rates der Stadt bis auf den Grund niederreißen, zerschlagen und an deren Stelle ein hölzernes Gitter setzen.

Dann erbrachen sie die drei eichenen Türen, mit denen die Mönche von St. Michael die Krypta zur Zeit der Religions=Veränderung gegen die ihnen genommene obere Kirche verschlossen hatten, ließen die eisernen Stangen wegbrechen, womit man das Grab des heil. Bernward schützend umgeben hatte, nahmen alle Bilder und Altarglöcklein weg und brachen ein Loch im Gewölbe über dem Gruft=Altare, um von oben beobachten zu können, „was für Heuchelei in der Kluft getrieben würde". Auch ein Altar, der unter der Auslage des Chores stand, wurde bei dieser Gelegenheit weggeschafft. So brachen sie den inneren Ausbau dieses Chores nieder „bis auf das Gewölbe, darin viele adelige Personen ihre Siegel und Briefe inne haben".[4])

Vergleich mit dem Magdalenen=Kloster.

Während die Zwistigkeiten der Stadt mit dem Michaelis=Kloster ungelöst blieben und stets durch neue Streitpunkte vertieft wurden, kam ein zwischen der Stadt und dem Schwesternkloster zu St. Magdalenen schon 1497 und 1520 verhandelter Streit über die Fischerei auf der Westseite des Klosters am 25. Juli 1571 durch die Vermittlung des Bischofs Burchard zum friedlichen Austrage. Bischof Bartold hatte 1477 das Kloster mit der Fischerei im Graben westlich vom Klostergebiete, auch mit Gebrauch und Benutzung des Werders und Walles an der Innerste begnadet. Dort hatte nun die Stadt zu besserer Sicherung Wall und Festung erbaut. Dem Kloster wurde die Fischerei in dem Graben zwischen der Innerste und dem Stadtgraben und die Benutzung des Werders und Walles zuerkannt.

Rechte am Hildesheimer Walde.

Ein weit kostbareres Streitobjekt, um das der Rat mit dem Kloster Marienrode und dem Inhaber des Hauses Marienburg in Streit geriet, war der Süd=

[1]) Stadt. Akten. XCI. 291 (Auszug aus dem offiziellen Kloster=Diarium). — [2]) Repraesentatio status causae des Mich.=Kl. g. Rat (1733). Stadt. Akten. XCI 290. — [3]) LA. Des. 3 H. 173 Bl. 59. — [4]) Klage des Bischofs Burchard v. J. 1566. Stadt. Akten. XCI. 11. — [5]) Fasc. Bev. 25. Wien. Staatsarchiv. H. decisa. 10.

wald oder **Hildesheimsche Wald**. Er ist, wie der Rat erklärte, „unser und gemeiner Stadt Hildesheim, auch der Neustädter und etlicher steuerwaldscher und marienburgscher Dörfer gemeines Kleinot und ein Vorrat, aus dem ein jeder seine Notdurft an Holz jährlich gebrauchen mag". „Auf allen Holtdingen ist der Rat von Hildesheim als oberster Holzgrefe von allen Miterben anerkannt"; aus dieser Stellung her leitete er die Macht, Verletzungen der Holzordnung durch Pfändung zu ahnden. Strenge Aufsicht erheischte die Einschränkung der Weideplätze, um die jungen Loden vor dem Vieh zu schützen; die Hut im Walde war daher streng verboten, Übertreter wurden gepfändet und mußten ihr Pfand durch Strafgeld einlösen. Als nun Einwohner von Ochtersum, Diekholzen und Varienrode mit Pferden und Rindvieh im Walde hüteten, schritt der Rat zur Pfändung. Das aber hielt Melchior von Steinberg, der Inhaber des Hauses Marienburg, für einen Eingriff in seinen Gerichtsbezirk; und daher ließ er, um Gegendruck zu üben, Anfang Juli 1566 auf freier Heerstraße hildesheimsche Kaufleute überfallen.

Dem Abt von Marienrode bestritt der Rat das Recht der Hut und Weide im **Heinholz**, das ein Zubehör des Hildesheimer Waldes sei; gegen des Abtes (wirkliche oder vermeintliche) Eingriffe wandte der Rat ebenfalls das Zwangsmittel der Pfändung an.[1])

Jagd und Fischerei im Amte Steuerwald.

Während der holsteinschen Verwaltung des bischöflichen Hauses Steuerwald kam der Streit zum Ausbruch, inwieweit die Bürgerschaft in der nächsten Umgebung der Stadt Recht zum Jagen und Fischen habe. 1557 schrieb der Rat der Stadt an den derzeitigen Inhaber des Hauses Steuerwald, den Herzog Adolf von Holstein: die Stadt sei im Besitz des Rechtes „rings um Hildesheim eine Meile Weges weit allerlei Wild zu jagen und in fließendem Wasser und Bächlein zu fischen". Der Rat klagte, der herzogliche Droste zu Steuerwald Wulf Rohr, „de lange Wulf" genannt, behindere mit Schmähungen, Gewalttat und Repressalien[2]) die Bürger an Ausübung dieses Gerechtsams und an Benutzung der Hut und Weide im Steuerwaldischen. Es drohten arge Zusammenstöße mit gewaffneter Hand. Vom Pfandinhaber des Hauses Steuerwald verlangte die Stadt die Anerkennung dieses Rechtes, und erklärte sich bereit, sich über den Gebrauch der beiderseitigen Rechte an der Schafhut um Steuerwald zu vergleichen.[3]) Der Streit um die Jagd und Fischerei dauerte vier Jahre und ward am 20. November 1561 durch einen Vergleich[4]) teilweise geschlichtet. Seitens des Herzogs Adolf ward die Fischerei mit der Angel den Hildesheimern gestattet, doch das Fischen mit Körben und Hamen nur da, wo sie es seither gedurft haben. Gestattet ward ihnen die „stracke Jagd" im Gericht Steuerwald mit der Einschränkung, sich des „Kurens" zu enthalten. Der Rat von Hildesheim beanspruchte noch das Recht, „auf Netze und Pfande zu jagen". Amt Steuerwald bestritt das, und Herzog Adolf untersagte den Hildesheimern diese Art des Jagens durch öffentliches Patent, wogegen alsbald der Rat der Stadt protestierte.[5])

Unter Bischof Burchard entbrannte dieser Streit von neuem. 1572 verklagte der Bischof die Bürgerschaft am Kammergerichte zu Speier deshalb, weil sie durch Jagen, Vogelfangen und Fischen in das Hoheitsgebiet des Landesherrn eingreife.[6])

---

[1]) Stadt. Hs. 78. — [2]) Oldecop 481 f. H. Brandis Diarium 98. — [3]) Stadt. Hs. 78. [4]) Cod. Bev. 370, 208. — [5]) Cod. Bev. 375. b. Bl. 60. — [6]) Calenberger Br. A. Des. 10. Abt. Städte. Hildesheim. 4.

Verhandlungen über Beschwerden des Bischofs gegen die Stadt.

In den Streitigkeiten der Klöster und Stifte Hildesheims mit dem Rate der Stadt Hildesheim suchte Bischof Burchard eine vermittelnde und versöhnliche Stellung einzunehmen; dabei suchte er es zu vermeiden, die Interessen der katholischen Kirche zu gefährden, wie es sein Vorgänger Friedrich bei seiner unleugbar antikatholischen Gesinnung in so bedenklichem Maße getan hatte. Daher richtete Burchard alsbald nach Anfang seiner Regierung an das städtische Regiment die entschiedene Forderung, den Bischof bei den hohen und niederen Stiften und allen Rechten zu belassen und ihm alles zu restituieren, was ihm nach dem Passauischen Vertrage wieder entzogen war. Da er sich zu schwach fühlte, um bei der Stadt Hildesheim seine Forderungen durchzusetzen, bestellte auf seine Bitte der Kaiser Ferdinand unter ausdrücklichem Hinweis auf die Übergriffe des Stadtrates am 11. Juli 1559 den Herzog Heinrich den Jüngeren zum kaiserlichen Konservator und Beschützer des Bischofs und des Stifts Hildesheim; namens des Kaisers und des Reiches sollte Heinrich den Bischof und das Stift bei allen Freiheiten, aller Hoheit und Jurisdiktion, bei der Freiheit von unbefugten Schatzungen, sowie bei der ruhigen Freiheit des katholischen Gottesdienstes schützen und verteidigen.[1])

Herzog Heinrich setzte kraft dieses hohen Auftrags 1560 einen Tag zum Verhör und zur Verhandlung über die Klagen des Bischofs an und bestellte zu demselben drei Kommissare, nämlich Georg Seele, Landkomtur des deutschen Ordens zu Lucklum, den braunschweigschen Kanzler Joachim Mynsinger von Fronbeck und Burchard von Steinberg; diese begannen am 13. Februar 1560 die Verhandlungen in Hildesheim.

Der Bischof formulierte seine Klagen in 18 Punkten. Dieselben betrafen Verhinderung katholischen Gottesdienstes gegen die Regeln des Passauischen Vertrages, Schmähungen der katholischen Kirche seitens der lutherischen Prediger, Arrestierung und Ausweisung von Geistlichen, Verletzung der Rechte des bischöflichen Stadtvogtes, Verbot des Besuchs des katholischen Gottesdienstes, Eingriffe in die geistliche Immunität, Ausweisung eines bischöflichen Amtmanns, den Burchard zur Verwaltung des Sülte-Klosters eingesetzt hatte, Zerstörung klösterlicher Gebäude, gänzliche Niederreißung der (schon vorher zerstörten) Johannes-Kirche am Dammtore, Einziehung katholischer Benefizien, Schatzung der Geistlichen mit städtischen Steuern, Profanierung des Martini-Klosters, das zu Bischof Friedrichs Zeiten zum Bischofshofe gezogen sei, Niederreißung des Pauli-Klosters, Belastung der Klöster mit Abgaben, Eingriff in die Holzungen von Marienrode, unberechtigte Ausweisung von Geistlichen des Moritzberges aus der Stadt. Das Moritzstift hatte besonders noch darüber zu klagen, daß die Marktvögte von Hildesheim in die Moritz-Kirche eindrangen, um Leute hinauszujagen, über deren Kirchgang der Rat von Hildesheim sich Gewalt zuschrieb.

Auf diese zahlreichen Klagen antwortete der Rat der Stadt am 1. April 1560: es seien gar manche dieser Artikel schon längst unter Bischof Friedrich durch Vergleich erledigt. Das Verbot des Besuchs des katholischen Gottesdienstes gestand der Rat rundweg ein; er erklärte: „der Kirchgang (zum katholischen Gottesdienst) sei den geistlichen Personen und Verwandten ihres Standes nicht verboten; aber weil gleichwohl auch zur Erhaltung der Religion des Augsburgschen Bekenntnisses ein gebührliches Einsehen nötig sei zur Bewahrung von Frieden und Ruhe, so ist dieser Weg von uns und unserer Bürgerschaft also beliebt". Die gewaltsame Niederdrückung der Gewissensfreiheit der Einwohner Hildesheims war damit von neuem vom Rate sanktioniert. Was sonst gegen die Klöster und gegen Geistliche geschehen sei, erklärte der Rat für notwendig im Interesse der Festungs-

[1]) Calenb. Br. A. 10. Stadt Hild. 46. Cod. Bev. 7. h. 139.

werke und der Rechte der Stadt, auch zur Sühne von mancherlei Ärgernissen; Martini- und Pauli-Kloster seien an die Stadt abgetreten.[1]) Überdies erhob die Stadt Bedenken, sich mit Burchard in Verhandlungen einzulassen, weil er damals — 1560 — noch nicht vom Domkapitel und von den Landständen anerkannt, also noch nicht als Landesherr legitimiert sei. Diesen Einwand machte der Rat auch beim Kaiser geltend, und hob besonders noch hervor, daß der Bischof seine Klagen ja beim Kammergerichte anhängig gemacht und damit sich die Hände gebunden habe; ruhig müsse er den Gang des Prozesses abwarten, statt dessen bestürme er den Herzog Heinrich mit Bitten, den Rat zum Nachgeben zu zwingen.[2])

Weder Bischof Burchard noch Herzog Heinrich hatte Neigung, mit den zaudernden und ausweichenden Antworten des Rates von Hildesheim sich hinhalten zu lassen. Mit gewaltsamen Repressalien kam der, der einen starken Arm hatte, damals rascher voran als auf dem Wege weitläufiger Verhandlungen. Am 28. Juni 1561 forderte Herzog Heinrich den Rat auf, sofort zu erklären, ob er dem erwählten und bestätigten Bischofe von Hildesheim Gehorsam leisten und sich ungesäumt mit ihm vergleichen wolle oder nicht. Der Rat lehnte am 1. Juli die zusagende Antwort ab.[3]) Da griff denn der Herzog zur Gewalt und erließ am 11. Juli durch offenes Patent an alle seine Untertanen das Gebot, nicht nach Hildesheim zu gehen, alle Verbindung mit der Stadt Hildesheim abzubrechen, keinerlei Lebensmittel und Sachen an Hildesheimer zu verkaufen, keine Fremde durchs Land gen Hildesheim ziehen zu lassen. Das gleiche Verbot erließ Bischof Burchard im Amte Marienburg, das er unter seine Gewalt gebracht hatte. Hierdurch wurde die Stadt sehr empfindlich geschädigt. Sie bat den Herzog, ihr nicht so Ab- und Zufuhr abzuschneiden; sie erhob Beschwerde bei den bischöflichen Räten auf der Marienburg, klagte über die Vergewaltigung bei den ehrsamen Städten, beim Kaiser und am Kammergerichte.[4]) Auch nahm die Stadt, die 1557 mit den Städten Magdeburg, Braunschweig, Göttingen, Hannover, Einbeck, Northeim und Hameln einen neuen Städtebund geschlossen hatte,[5]) sofort nach Herzog Heinrichs Gewalttat am 14. August 1561 den Herzog Erich von Calenberg auf 20 Jahre zum Schutzherrn an und versprach, ihm als Schutzfürsten jährlich 31 Goldgulden und 10 Faß Bier auf Haus Calenberg zu liefern.[6])

Dann legte sich die Stadt Braunschweig ins Mittel und begann auf dem Landtage zu Leiferde im Herbst 1561 mit Heinrichs Räten zu verhandeln. Aber dennoch wollte der Rat von Hildesheim sich nicht zum Vergleiche mit Bischof Burchard bequemen, sondern betonte von neuem, derselbe sei noch nicht qualifiziert, um als Landesherr im Stifte aufzutreten.[7]) In formeller Hinsicht erscheint dieser Einwand der Stadt beachtenswert. Folgerichtig ließ sie sich denn auch erst dann zur Verständigung herbei, als im Herbst 1562 Burchard mit dem Domkapitel sich vertrug und von allen Landständen als neuer Herr anerkannt wurde.

Am 22. November 1562 unterhandelten die bischöflichen und städtischen Schiedsleute folgenden Vergleich.[8]) Der Rat der Stadt versprach, den Bischof mit seinen Stiften und Geistlichen unbeeinträchtigt zu lassen; doch solle der Gottes-

[1]) Stadt. Akten. XXI. 35. III. — Hs. 78. — [2]) Stadt. Hs. 78. — [3]) Daselbst. Hs. 78. — [4]) Daselbst. Hs. 78. — [5]) Cod. Bev. 370, 172. Vgl. Bl. 159. — [6]) Cod. Bev. 370 Bl. 198. J. Brandis Diarium 97 f. — [7]) Stadt. Akten. XXI. 1. — [8]) Stadt. Hs. 15 S. 29. — Cod. Bev. 370, 226. Stadt. Akte. CXXXII. 83.

dienst in den niederen Stiften vorerst noch still gehalten werden zu Verhütung von Unruhen des gemeinen Mannes. In den Stiften und Klöstern will der Bischof da, wo seit geraumer Zeit unter den namenlos traurigen Zeitverhältnissen allerhand Unordnung und unchristlicher Lebenswandel eingerissen war, gute christliche Ordnung und ehrbares christliches Leben stiften. Die eingezogenen Benefiziengüter der Andreas-Kirche will der Bischof auf seine Lebenszeit den lutherischen Kastenherren belassen; dem ältesten derselben sollen sie vom Bischof übertragen werden. Beide Teile wollen die beiderseitigen Rechte schützen; die Gerichtsbarkeit des Bischofs und seines Vogtes soll unbehindert bleiben. In Fällen, wo nach altem Brauch und nach den geltenden Rechtsgrundsätzen die Geistlichen für die Bedürfnisse und besonders für die Festungswerke der Stadt eine Beisteuer leisten, will der Bischof das anordnen, was sich gebührt. Was der Abt von St. Michael seither für einen Hilfsprediger der lutherischen Gemeinde gezahlt hat, soll er auch ferner leisten. Wegen des Martini- und und Pauli-Klosters und mancher anderer Entschädigungsforderungen von Klöstern will der Bischof auf seine Lebenszeit den Rat unbehelligt lassen. Die Huldigung der Stadt an den Bischof wird einstweilen verschoben, doch will der Rat sich untertänig dem Bischofe erweisen.

Dieser Vergleich zwischen Bischof und Stadt war keine endgültige Regelung des Verhältnisses beider Teile, sondern in vielen Stücken nur von Geltung für Bischof Burchards Regierungszeit, also unverbindlich für die folgenden Bischöfe. Als die Stadt später 1641 betonte, Burchard habe 1562, 1564 und 1569 den Besitzstand der lutherischen Konfession in Stadt und Stift nach Maßgabe des Passauer Vertrages gewährleistet, wandte man bischöflicherseits ein,[1]) der Religionsfrieden von 1555 sei als Fundament jener Vereinbarungen durchaus ungeeignet, weil derselbe nur das Verhältnis zwischen reichsunmittelbaren Ständen zu regeln bestimmt sei, nicht das Verhältnis zwischen dem Landesherrn und den Untertanen. Trotz dieser Mängel war der geschlossene Vergleich von hoher Bedeutung für die lutherische Stadt, weil er dem von Bischof Friedrich vorgefundenen und anerkannten Besitzstande eine neue Bestätigung und weitere Dauer gewährte und ihn dadurch immer mehr festigte.

Immer noch sträubte sich die Stadt, Burchard die Huldigung zu leisten. Auch nach seiner Inthronisation konnte Bischof Burchard diese nicht erlangen. Der Rat gab vor: zunächst müsse der Bischof die Konfirmation und Regalien erreicht, die Huldigung der Stiftsmannen und kleinen Städte empfangen und das Haus Steuerwald eingenommen haben.[2]) Für den Bischof bedeutete diese Weigerung der Stadt eine empfindliche Schwächung seiner Autorität. Das zeigte sich sofort, als Burchard 1563 nach Besitznahme vom Bistum durch ein in und außerhalb Hildesheim angeschlagenes offenes Monitorium alle diejenigen, die vom Stifte Lehen haben, aufforderte, dieselben in bestimmter Frist zu sinnen und zu muten, d. h. durch neue Lehenbriefe wieder zu empfangen, bei Strafe des Verlustes ihrer Lehen. Die Stadt Hildesheim behauptete es als ihr Vorrecht, daß alle ihre Angehörigen den Empfang der neuen Lehenbriefe vom neuen Landesherrn so lange aussetzen dürften, bis der Bischof alle Privilegien der Stadt auf dem Rathause bestätigt und darauf die Stadt ihm gehuldigt habe. Dagegen machte Burchard geltend, er habe schon mehrmals die Huldigung bei der Stadt gesucht, stets habe man Einwendungen gemacht und ihn „also ins Lerchenfeld verwiesen", wie er bildlich sich ausdrückte.[3])

[1]) LA. I. 82. 1. 2. Bl. 50. — [2]) J. Brandis Diarium 100. — [3]) Stadt. Akten. XXI. 35. Cod. Bev. 370. Bl. 240.

Auch später, als Bischof Burchard das Haus Steuerwald eingelöst und eingenommen hatte, verlangte er von der Stadt Hildesheim die Huldigung vergebens. Der Rat antwortete ausweichend: erst müsse der Bischof den Vertrag vom 22. November 1562 besser erfüllen. Die Ausdrücke im Rats-Schreiben vom 23. Juni 1564 und Burchards Antwort vom 1. Juli werfen ein so helles Licht auf die Stellung der Stadt zum Bischofe, daß wir trotz des ermüdenden Eindrucks solcher Verhandlungen doch einiges aus ihnen mitteilen müssen. Pochend auf den Vertrag von 1562 verlangte der Rat von Hildesheim,[1]) die Untertanen auf dem Lande müßten bei dem Religionszustande von 1562 gelassen werden; auf katholischer Seite verletze man das durch Veranstaltung von „Umgängen mit Tragen der Heiligen und dergleichen hölzernem Gepränge und Spektakel", Weiter betonte der Rat, Burchard habe versprochen, gegen das unzüchtige Leben vieler Geistlicher in Hildesheim mit Ernst einzuschreiten; es mehrten sich aber diese Gebrechen ohne Scheu und Strafe, so daß von den lutherischen Kanzeln dieserhalb mit Gottes Zorn und Strafe gedroht werde. Endlich müssen die Geistlichen das volle Grabengeld noch erlegen. Etliche Gildenbrüder seien gegen das Herkommen vor das Haus Steuerwald zitiert; Meier, die Bürgergüter innehaben, seien gegen das Herkommen zu Diensten herangezogen. Ein Bürger sei hinter Steuerwald am Fischen verhindert. Aus diesen Gründen verschiebe der Rat die Leistung der Huldigung.

Für den Bischof war dieses Schreiben der Stadt in mehrfacher Hinsicht verletzend. Seine Antwort[2]) vom 1. Juli 1564 war deshalb nicht minder scharf. Er wies darauf hin, daß laut dem Vertrage von 1562 die Stadt ohne Vorbehalte versprochen habe, dem Bischofe sofort nach Einnahme des Hauses Steuerwald zu huldigen. Was die Religionsübung betreffe, so müsse die Stadt den Bischof „mit seiner Religion ungeirrt lassen und ihm sein hölzern Gepränge und Spektakul gönnen, da ja auch der Bischof ihnen ihre schändliche Hoffahrt und übermäßige Pracht gönne und sie damit gewähren lasse"; der Bischof erwarte, daß man ihn „mit solchem höhnischen und spöttischen Anziehen verschone". Über die sittlichen Gebrechen im Klerus schrieb Burchard: „Unzucht geschieht bei Geistlichen und Weltlichen mehr als gut ist. Es wäre gut, wenn ein jeder sich selber reformierte; man findet zerbrochenes Geschirr unter allen Ständen". Daß Bischof Burchard gegen Exzesse von Geistlichen mit Strenge eingeschritten war, mußte der Rat selbst anerkennen. Daß ein Erfolg nicht sofort sichtbar war, hatte andere Gründe. Äußere Zuchtmittel allein tun wenig zur Reform; um eine durchgreifende innere Reform durchzuführen und eine von neuem Geiste beseelte Priesterschaft zu gewinnen, dazu bedurfte es ganz anderer geistiger Hilfskräfte, als damals dem gut gewillten Bischofe zur Verfügung standen.

Streit um Schatzung und Bierzise.

Zu neuem ernsten Zerwürfnis kam es zwischen Bischof und Stadt, als der Bischof am 23. Juni 1564 das städtische Regiment auf den 11. Juli zur Haltung des Landtages auf dem Rittersaal zu erscheinen aufforderte. Der Rat erklärte: „es sei nicht gebräuchlich, daß er so solcher Notdurft und zu solchen Tagen erscheine". Auf diesem Landtage bewilligten die Landstände[3]) dem Bischofe am 21. August zur Abtragung der Stiftsschulden auf 6 Jahre 1. einen doppelten Landschatz, Hufeschatz, Scheffelschatz und Schaffschatz, wie bei Bischof Friedrichs Zeiten; 2. eine Bierzise in Höhe von 5 Groschen auf jedes Faß und 3 Groschen auf jede Tonne Broihan. Diese Schatzung sollte auch die Exempten, den Adel und die Bürger treffen. Ein eingesetzter Ausschuß sollte die Steuern erheben lassen und zur Tilgung der Stiftsschulden verwenden. Der Bischof teilte dem Rate die Bewilligung dieser Schatzung mit.[4])

Durch Ausschreiben vom 22. August 1565 erinnerte er[5]) nochmals die Untertanen des Stifts, sie müßten „von den Zinsen, die sie ihren Gutsherren" lieferten, als Schatzung zahlen: von jeder

[1]) Stadt. Hs. 78. — [2]) Stadt. Akten. XXI. 1. — [3]) Vgl. oben S. 219. — [4]) Stadt. Akten. XXI. 35. Vol. II. — [5]) Daselbst Vol. III.

Hufe zu 30 Morgen 2 Gulden (in Höhe von je 20 Mariengroschen), von jedem Morgen Land 4 Kortling, von jedem Fuder Zehntkorn 2 Gulden. 1568 gab der Bischof die Höhe der Schatzung also an: von einer Hufe 1 Goldgulden, von jedem Fuder Zehntkorn 1 Goldgulden, von jedem Faß Bier, 120 Stübchen haltend, 5 Groschen. Nur Braunbier ward mit 5 Mariengroschen das Faß belegt, für die Tonne Weißbier betrug die Akzise 3 Mariengroschen. Ein Goldgulden ward zu 40 Mariengroschen gerechnet, also gleich 2 Gulden Münze. Als Schaffschatz ward erlegt von jedem alten Haupt 2 Mariengroschen, von jedem Lamm 1 Groschen. Diese Schatzung sollten die Inhaber gutsherrlicher Ländereien „innebehalten, und ihrem Guts- oder Zehntherrn abrechnen und den Schatzschreibern überliefern"; die Schatzung werde nicht von den Gutsherren, sondern von denen eingezogen, denen die Länderei zum Gebrauch eingetan sei.

Diese Schatzung war der Ausgang eines ernsten Zwistes zwischen Bischof und Stadt. Am 5. September und am 14. Dezember 1564 erklärte der Rat dem Bischofe: niemals habe die Stadt in Sachen der Stiftsschulden geraten, sie sei frei von Bierzise und anderen Stiftslasten; wohl meine auch die Stadt es gut mit dem Stifte; mehrere Male habe, wenn die Junker dem Stifte nicht halfen, die hildesheimsche Bürgerschaft Leib und Gut und das Heil der ganzen Stadt für die Rettung des Stiftes „in die Schanze gesetzt"; was vom Stifte noch gerettet und erhalten sei, das „verdanke man nächst Gott der Stadt Hildesheim". Aber die neue Schatzung sei ein Eingriff in jene Privilegien, die der Stadt vom Bischofe und Domkapitel bewilligt, ja sogar vertragsmäßig vereinbart und von Kaisern und Königen bestätigt seien.[1]) Im März 1565 erhob dann die Stadt wegen der Beschwerung der Bürger mit der Schatzung und der Bierzise Klage gegen den Bischof beim Kammergerichte. Auch die Zulassung fremden Bieres in die Stadt ward als Verletzung des städtischen Bier-Monopols Gegenstand dieser Klage.

Wohl suchten dann im Sommer 1565 die mit Hildesheim befreundeten Städte die Streitenden durch gütliche Verhandlung zu vergleichen. Diese Versuche waren aber ohne Erfolg. Die Stadt ergriff Repressalien gegen den Bischof. Dieser dagegen legte Arrest auf die Kornrenten, Pachten und Zinsen, welche aus den Gerichten Steuerwald und Peine und aus der Dompropstei an hildesheimsche Bürger zu leisten waren. So wurden diejenigen Bauern, welche ländliche Güter hildesheimscher Bürger als Meier innehatten, vom Bischofe gezwungen, ihm den Hufen- oder Scheffelschatz zu zahlen, worauf sie diesen Betrag den Bürgern an ihren Zinsen und Pachten abzogen.

1566 rief der Bischof gegen die Stadt die Hilfe des Kaisers an.[2]) Er klagte über die Verschiebung der Huldigung, über die Aufschiebung der Lehen-Empfangung, über die Unterlassung des Immunitätseides für das Domkapitel, über das Fortlassen des Kapitelssiegels bei Bürgerbriefen, ferner über gewaltsame Eingriffe gegen kirchliche Rechte, Güter und Personen. Domherr Ernst von Wrisberg sei aus der Stadt verfestet. Noch schlimmer verfuhr die Stadt gegen zwei andere Domherren. Am 18. März wurde die Wohnung des Domherrn Nicolaus von Hoete von den Stadtdienern und etwa 100 Bürgern überfallen, um ihn in Haft zu nehmen; da man ihn nicht fand, so überfiel die Menge den vom Dom im Kirchenhabit zurückkehrenden Domherrn Nicolaus von Monichhausen und bedrohte ihn mit Todschlag; dieser stieg über eine Mauer und tat beim Herabsteigen einen bösen Fall, ward dann in der Kurie des Domherrn Hermann Bock gefangen genommen, schmachvoll über die Gassen zum Rathause geführt, mußte hierauf in eine Herberge sich einschwören; alsdann ward er auf dem Turme des Rathauses in Fußeisen geschlossen, schließlich auf schwere

---

[1]) Stadt Hs. 78. — [2]) Stadt. Akten. XCI. 11.

Urfehde losgelassen. Diese genannten Domherren waren in Hildesheim verhaßt, weil ihnen Gewaltakte gegen Bürger zur Last gelegt wurden.[1])

Wegen der Menge der Klagepunkte erbat der Bischof vom Kaiser die Einsetzung einer Untersuchungs-Kommission, die denn auch am 22. Mai 1566 ernannt wurde. Zu Kommissaren erkor der Kaiser den Bischof Johann von Osnabrück, Bischof Eberhard von Lübeck und die Herzöge Ernst und Wilhelm den Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg; sie sollten die Differenzen gütlich vergleichen oder rechtlich entscheiden.[2])

In den folgenden Jahren fuhr der Bischof fort, die Schatzung von den Meiergütern der Bürger mit Gewalt einzutreiben, selbst unter Anwendung von Haftstrafe gegen widerspenstige Meier, so daß der Rat der Stadt ihm den Vorwurf machte, seit Menschengedenken habe kein Bischof dermaßen mit der Tat die Bürger widerrechtlich beschwert; Bischof Bartold und die folgenden Bischöfe hätten die Freiheit der Stadt von Bierzise und anderen Schatzungen bestätigt.

Als dann der Kaiser auf das Ansuchen des Rates nicht nur die Privilegien und Freiheiten der Stadt bestätigte,[3]) ferner der Stadt das Recht verlieh, daß niemand ihre und ihrer Einwohner Güter und Personen mit Arrest, Repressalien und dergleichen unordentlichen Mitteln beschweren dürfe,[4]) und überdies am 29. Mai 1568 dem Bischofe befahl, die Belastung der Stadt mit Bierzise und ungewohnter Schatzung, sowie die Einlassung fremder Biere ins Stift abzuschaffen,[5]) da überreichte der Bischof dem Kaiser im Oktober 1568 und am 16. Februar 1569 eine gründliche Darstellung seiner Maßnahmen. Aus diesem Schriftstück[6]) ist Folgendes hervorzuheben. Von diesem herrlichen Stifte, so erklärte Burchard, ist nur der Schatten noch übrig. Die Schuldenlast beträgt in drei Geldsorten 49020 Taler, 160605 Goldgulden und 21227 Gulden Münze. Um solche Last abzutragen, mußte die Steuer auf alle aufgelegt werden, auch auf die exempten Stände. 1563 haben die Landstände auf 6 Jahre die doppelte Schatzung bewilligt; erst 1568 konnte mit der wirklichen Einbringung dieser Schatzung angefangen werden. In der Stadt trifft die Schatzung nur etwa 30 Bürger, die Gutsherren von ländlichen Gütern im Stifte sind. Die Bierzise überdies solle nicht die brauberechtigten Bürger, sondern die Krüger treffen, die von den Bürgern zum Ausschank kauften. Die Stadt Hildesheim müsse diese Schatzung sich gefallen lassen, weil 1. zu Zeiten großer, gemeiner Not des Landes keine Privilegien gelten, sonder sogar die Exempten beisteuern müßten; weil die Stadt 2. auch den Schutz der Landesobrigkeit dafür genieße, ferner 3. weil auch die Bürger Untertanen des Bischofs und des Stiftes seien und keineswegs das Privileg vollständiger Steuerfreiheit hätten; endlich 4. weil sogar die Forensen mit getroffen würden von dieser Auflage, die zu den Real- oder Patrimonial-Lasten zu zählen sei. Auch bilde 5. die Schatzung keine so schwere Last für die Gutsherren, die immerhin noch das Zehnfache bis Zwanzigfache des Betrages der Schatzung von den Aufkünften der meiersweise oder pachtweise ausgetanen Ländereien für sich einzunehmen behielten.

Der Bischof legte Folgendes dar: Eine Hufe ergibt durchweg 12–18 Taler Pacht, und zu Teuerungszeiten 20 bis 25 Taler. Den gleichen Ertrag bietet ein Fuder Zehntkorn dem Zehntherrn. Die Bauern werden durch die Schatzung nicht überlastet. „Der Ackerbau ist dieses Orts so lieb

[1]) Stadt. Akten. XXI. 47. — [2]) Stadt. Hs. 15, 328. Vgl. 322. — [3]) Am 14. Mai 1567. Wien, Confirmationes Privilegiorum H. III. — [4]) Am 12. Mai 1568. Daselbst. H. III. — Reichsregistratur. Max. II. IX. 182. — [5]) Stadt. Akten. XXI. 35. III. — [6]) Cod. Bev. 313, 219. Stadt. Akten. XXI. 35. III.

und wert, daß die Leute davon, so sie gute Haushalter sind, mit Gott und Ehren sich mit Weib und Kindern wohl ernähren können; und wenn einer seine Meierschaft verlassen wollte, sind zehn da, die dieselbe anzunehmen begehren. Wenn zu Zeiten etliche Bauersleute auf den Gütern verarmen, so hat das folgende Ursachen: zum Teil sind sie unfleißig, zum Teil wurden sie durch ihre Gutsherren und sonderlich durch die Einwohner der Stadt Hildesheim mit den Zinsen dermaßen gesteigert und übernommen, daß es ihnen nicht möglich war, bei Vermögen zu bleiben. Das hat denn auch meine Vorfahren, so sagt Burchard, bewogen, ein Statut zu erlassen, daß niemand solle abgemeiert oder über den alten Gebrauch solle übernommen werden. Die Bierzise treffe alle Biere, sei also nicht schuld an dem Eingang fremder Biere ins Stift; vielmehr werde das hildesheimsche Bier oft wegen seiner Minderwertigkeit abgelehnt. Der Kampf des Rates gegen die Schatzung und Zise habe einen viel tieferen Grund: Hildesheim will sich losreißen von dem Untertanenverhältnis zum bischöflichen Landesherrn, will sich allen stiftischen Bürden und sogar den Reichssteuern entziehen.

Um wenigstens im Amt Peine den stiftischen Schatzungen zu entgehen, wandte der Rat sich im September 1568 an den holsteinschen Herzog Adolf als Inhaber des Hauses Peine mit der Bitte, die Einführung der Bierzise und der Schatzung auf Güter hildesheimer Bürger im Amtsbezirke Peine nicht zu gestatten.[1])

Streit der Stadt mit denen von Steinberg auf Bodenburg um Zollfreiheit.

Den Kampf um die Zollfreiheit im Stift Hildesheim hatte die Stadt 1568 auch gegen die Herren von Steinberg auf Haus Bodenburg zu führen. Von diesen Junkern wurde der Wein, den der Rat auswärts für seinen Ratsweinkeller aufkaufen ließ, bei der Durchfahrt auf der Heerstraße von Bodenburg mit Zoll belegt. Die Herren von Steinberg wandten vor, Bodenburg sei kein Stiftshaus, sondern ein erbliches adeliges Haus. Die Stadt dagegen betonte, Bodenburg liege im Stift Hildesheim, und im ganzen Stifte genössen alle hildesheimschen Güter das Privilegium der Zollfreiheit.[2])

Das Beispiel der Herren von Steinberg reizte 1569 den braunschweigschen Zollwärter von Lamspringe zur Nachahmung. Auch er erhob jetzt einen Weinzoll von durchfahrenden, für Hildesheim gekauften Weinen. Hiergegen rief der Rat den Schutz des Herzogs Julius von Braunschweig an; nach der Stiftsfehde seien die Bürger an allen ehemals hildesheimschen Orten im Besitz der Zollfreiheit gelassen; hierbei möge der Herzog sie schützen.[3]) Die Stadt trug vor: Bischof und Domkapitel, sowie auch die vornehmsten Landsassen hätten diese Zollfreiheit der Stadt durch Verträge zugesichert; auch die Vorfahren des Steinbergschen Geschlechts stehen darunter.

Über diese Streitfrage kam es zwischen den Herren von Steinberg und dem Rate zu einer Unterredung an dem Sonnenberge über Marienburg. Die Steinbergsche Seite machte geltend, erst seit 4 bis 5 Jahren habe der Rat einen Weinkeller angelegt. Der Rat dagegen betonte, er habe den Weinschank über Menschengedenken gehabt in der Apotheke und im Ratskeller; jetzt sei nur der Schank in ein anderes Haus verlegt worden.

Das Zerwürfnis mit dem Hause Steinberg nahm, wie oben bereits erwähnt, eine besonders scharfe Richtung an gegenüber dem Pfandinhaber des Hauses Marienburg, Melchior von Steinberg. Als vier Bauern aus Ochtersum, die der Jurisdiktion des Amts Marienburg unterstanden, im Gebiete des Hildesheimer Waldes mit Pferden hüteten und die jungen Loden des Gehölzes beschädigten, verhängte der Rat über sie die harte Strafe der Verfestung, ohne vorher vor dem Amte Marienburg einen Prozeß gegen die Übertreter zu führen.[4])

[1]) Stadt. Hs. 79. — [2]) Daselbst Hs. 79. — [3]) Daselbst Hs. 79. — [4]) Daselbst Hs. 79.

Leistungen von Stift und Stadt zu den Reichsanlagen.

Der Kampf um Schatzungsfreiheit und Zollprivileg gab dem Rate von Hildesheim Anlaß, dem Bischof Burchard die Huldigung zu verweigern, die der Rat nach Einlösung des Hauses Steuerwald zu leisten versprochen hatte. Einen zweiten Grund der Weigerung bildete die Streitfrage, ob die Stadt Hildesheim nach Art der übrigen Stiftsglieder zu den Reichsanlagen und der Türkensteuer herangezogen werden könne.[1]) Es ist charakteristisch für die damalige Schwäche des geistlichen Landesherrn, daß die Stadt wegen jeder Differenz über ihre Privilegien dem Bischofe einfach die Huldigung verweigern und damit eine zeitweilige Störung des Untertanenverhältnisses herbeiführen konnte. Wohl befahl der Kaiser 1567 dem Rate, er solle trotz des Streites um Vierzise und Schatzung die Huldigung und die Lehnspflichten sofort erfüllen;[2]) doch blieb dieses kaiserliche Mandat ohne Wirkung. Zu den seitherigen Differenzen war inzwischen die Irrung um Aufbringung der Reichsanlagen hinzugekommen.

Der alte Reichsanschlag über die Leistungen des Niedersächsischen Kreises zu den Reichslasten bezifferte 1521 die Leistung des Stifts Hildesheim[3]) nach Rechnung des einfachen Römerzugs auf Unterhalt von 14 Mann zu Roß und 28 (genauer 27½) zu Fuß. Dieser Unterhalt bezifferte sich in Geld nach Bischof Valentins Berechnung auf monatlich 278 Gulden; das stimmt mit dem Satze, daß für jeden Mann zu Fuß monatlich 4 Gulden, für jeden zu Roß monatlich 12 Gulden zu zahlen waren.

1545 wurde diese Matrikel ganz erheblich erhöht; nun sollte das Stift Hildesheim 18 zu Roß und 80 zu Fuß stellen. Statt monatlich 278 Gulden waren zur Zahlung eines einfachen Römermonates nun monatlich 536 Gulden aufzubringen; letztere Summe ward umgerechnet in 469 Taler.

Hatte Bischof Valentin sein Kontingent schon nach dem geringeren alten Anschlage trotz aller Drohungen des Reichsfiskals nicht leisten können, so war Valentin nach dem neuen Anschlage noch mehr zahlungsunfähig. Er erhob daher gegen diesen zu Worms 1545 reformierten und erhöhten Anschlag Beschwerde, indem er erstens hervorhob, der Ansatz des Kontingentes des ganzen Stifts Hildesheim sei an sich zu hoch; zweitens klagte er gegen den Maßstab, nach welchem dieser Anschlag auf die drei Inhaber des alten Stifts Hildesheim verteilt war; weil der Bischof, der Herzog von Wolfenbüttel und der Herzog von Calenberg Herren des Stiftsgebietes waren, hatte das Reich jedem ein Drittel des stiftischen Kontingents aufgelegt.[4]) Valentin hob seine Mittellosigkeit hervor, da sein Haus Steuerwald damals verpfändet und sein Haus Peine von der Stadt Hildesheim okkupiert war. Drittens protestierte er dagegen, daß im Reichsanschlage stehe, das Drittel des kleinen Stifts solle von Bischof und Stadt Hildesheim aufgebracht werden; er verlangte, der Anschlag solle der Stadt gar nicht Erwähnung tun, damit der Rat der Stadt nicht sagen könne, das Reich stelle ihn neben den Bischof, die Stadt sei also diesem nicht unmittelbar unterworfen.[5])

Weitere Schwierigkeiten bereitete die Frage: wieviel muß zum Dritteil des ganzen stiftischen Kontingentes die Stadt Hildesheim beitragen? Die Verteilung war zu Valentins Zeit vom Reiche so festgesetzt, daß der Bischof 10 Sold, die Stadt das Übrige tragen solle. Dagegen hatte Valentin protestiert, weil seine Einkünfte vom Stifte zu gering, diese Belastung also für ihn zu hoch sei.[6]) Das Kontingent des Bischofs ward dann auf 6 Sold ermäßigt, so daß nun folgendes Verhältnis eintrat:

Das Kontingent des ganzen Stifts betrug 18 zu Roß und 80 zu Fuß. Auf das kleine Stift entfiel davon ein Drittel mit 6 zu Roß und 26⅔ zu Fuß.[7]) Hiervon hatte der Bischof 3 zu Roß und 3 zu Fuß zu stellen, alles Übrige mußte die Stadt Hildesheim aus sich und vom okkupierten Amt Peine bestreiten. Dieses Verhältnis wurde später rund so ausgedrückt: zum Drittel

[1]) Stadt. Hs. 78. — [2]) Stadt. Akten. XXI. 48. — [3]) Geschichte des hochstift-hildesheimschen Matrikular-Anschlages (Hildesheim 1797). — [4]) LA. I. 4. 1. 1 u. 5 (Bl. 33). Staatsarchiv. Hs. F. 19. a. — [5]) LA. I. 2. 1. 9. Bl. 419 ff. — [6]) Daselbst I. 2. 1. 9. Bl. 342 ff. — [7]) Vergl. LA. I. 4. 1. 9 u. 10.

des Kleinen Stifts zahlt die Stadt $^2/_3$, der Bischof $^1/_3$. Demnach oblag von den 536 Gulden des ganzen Stiftes $^1/_3$ mit $178^2/_3$ Gulden dem bischöflichen Kleinen Stifte mit der Stadt Hildesheim. Dieses Drittel wurde so verteilt,[1]) daß die Stadt Hildesheim veranlagt ward zu 119 Gulden 2 Gr. 4 Pfg., der Bischof mit dem übrigen Kleinen Stifte zu 59 Gulden 11 Gr. 8 Pfg.

Dieser Verteilungsmaßstab blieb auch für Bischof Burchards Zeit maßgebend, als 1566 beim Eintreten neuer Türkengefahr das Reich dem Kaiser eine eilende Hilfe von 8 Monaten nach dem dreifachen Anschlage und eine beharrliche Hilfe auf 3 Jahre zu je 8 Monaten bewilligte.

Gegen die Matrikulierung des stiftischen Kontingentes erhob Burchard dieselben Einwendungen wie sein Vorgänger Valentin, und erstrebte eine Milderung wegen der Lasten seines Ländchens. Er hob hervor, die Landesschuld des Kleinen Stifts betrüge 102605 Goldgulden, 37320 Taler und 27227 Gulden Münze; um sie zu tilgen, sei eine allgemeine Landschatzung eingeführt; es gehe nicht an, daneben noch hohe Reichs- und Kreissteuern dem Volke aufzulegen. Aber diese Einwendungen halfen nichts. Die Moderatoren ließen es bei der dem Stifte gemachten Auflage bewenden. Als nun Burchard auch die Stadt mit ihrem Anteile heranziehen wollte, entbrannte 1566 auf dem Kreistage zu Halberstadt ein harter Kampf. Die Regierung betonte, daß die Stadt auf stiftischem Boden erbaut sei und dem Stift eigentümlich zustehe, daher ganz als angehöriges Stück des Stifts in den Reichsanschlägen zu behandeln sei.[2]) Die Stadt erklärte: „Wir haben mit den Reichsanschlägen nichts zu schaffen"; das habe die Klerisei und das Kammergericht längst anerkannt. Auch gegen die Heranziehung zur Türkensteuer legte sie Verwahrung ein.[3]) Ingleichen behauptete der Rat dem Kaiser gegenüber, die Stadt sei frei und exempt „von den vom Reich bewilligten Türkensteuern und anderen Reichs- und Kreis-Anlagen"; von jeher hätten die Bischöfe diese Freiheit der Stadt anerkannt und bei der Steuerverteilung respektiert.[4]) Wenn die Stadt 1566 zu der Türkensteuer eine Summe in die Legestatt zu Leipzig gegeben habe, so sei das „aus gutherzigem Gemüte" geschehen unter Protest gegen Verbindlichkeit zu dieser Leistung. Gegen das Dekret der Moderatoren, die sie zur Steuer verpflichten wollen, appellierte die Stadt an das Kammergericht.

Um diese Einreden des Rates kümmerte sich der Niedersächsische Kreis nicht, sondern drang schärfer auf Zahlung; auch wandten die Kreisstände Repressalien gegen Hildesheim an; insbesondere belegte Herzog Julius von Braunschweig zur Durchsetzung der Forderung 1570 die Güter hildesheimscher Bürger mit Arrest.[5]) Inzwischen fuhr der Reichsfiskal fort, gegen den Bischof wegen rückständiger Reichspflichten klagend vorzugehen. Im Juli 1570 wurde auf dem Reichstage zu Speier festgestellt, daß das Stift Hildesheim 6324 Gulden 21 Sgr. an rückständigen Reichssteuern schulde. Auf wiederholtes Bitten des Bischofs erließ der Kaiser hiervon dem Stifte die Hälfte; doch auch jetzt konnte Burchard nur eine Teilzahlung leisten. 1571 ergingen von Reichs wegen 7 Urteile gegen den Bischof, die Restschuld bei Strafe der Acht zu zahlen; daneben lief die Klage der Stadt, welche am Kammergerichte ein Verbot jener Zwangsmaßregeln erstrebte, die der Niedersächsische Kreis gegen sie ergriffen hatte. Das Kammergericht lehnte am

---

[1]) Staatsarchiv. Hs. F. 19. a. Stadt. Akten. CXXXV. 62. — [2]) LA. I. 4. 1. 2. — [3]) Stadt. Hs. 78. 79. — [4]) Wien. Acta jud. miscell. H. 6. — [5]) Wien, Prager Akten. H. 1.

3. Juli 1571 dieses Ansinnen ab. Jetzt suchte die Stadt auf dem Kreistage wenigstens eine Milderung ihrer Beitragsquote zu erreichen. Sie gelangte damit auch wirklich zum Ziele, als auf Burchard ein jugendlicher Bischof folgte, der in seinem Streben, ein friedliches Verhältnis zur Stadt anzubahnen, sehr weite Zugeständnisse machte.

Vergleichsverhandlungen zwischen Bischof und Stadt. — Scheitern derselben.

Um die vielen Wirren, die in Hildesheim zwischen dem geistlichen Landesherrn und der Hauptstadt schwebten, durch gütlichen Vergleich oder rechtlichen Prozeß zu lösen, ernannte der Kaiser Maximilian II. am 30. März 1569 den Bischof Johann von Münster und die Herzöge Heinrich und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg zu seinen Kommissaren.[1]) Es ist eine schier endlose Reihe von Beschwerden, die vom Bischofe und allen geistlichen Körperschaften bei dieser Gelegenheit vorgetragen wurden. Ernste Klagen erhob auch der Rat gegen Bischof und Klerisei wegen Bierzise und Schatzungen und allerhand Übergriffen. Alle diese Beschwerden wurden am 18. Juli 1569 vom Kaiser den Kommissarien überwiesen,[2]) die jetzt über Mangel an Arbeitsstoff nicht zu klagen hatten.

Die Subdelegierten der kaiserlichen Kommissarien begannen am 2. November 1569 die Verhandlungen und förderten sie unter den streitenden Parteien so weit, daß auf Grund derselben[3]) der Entwurf zu einem Vergleiche festgestellt wurde, der an den Vertrag zwischen Bischof und Stadt vom Jahre 1562 sich anschloß und sich auf die „Prinzipal-Irrungen" beschränkte, weil es unmöglich schien, alle Differenzen so rasch beizulegen. Der Bischof und die Klerisei fanden einzelne Artikel drückend, stimmten aber doch dem Entwurfe zu. Der Rat von Hildesheim verlangte, nachdem er mit der Bürgerschaft Rücksprache genommen hatte, verschiedene Änderungen. Allein die Subdelegierten der kaiserlichen Kommissare waren mit dem Bischofe der Ansicht, daß die Forderungen des Rates unannehmbar seien, weil sie in mehreren Stücken „des Bischofs und Kapitels Jurisdiktion, Hoheit und Obrigkeit, auch Freiheit und Gerechtigkeit limitieren und disputierlich machen". Die von der Stadt verlangten Änderungen seien so beschaffen, daß nach ihrer Annahme „mehr Unwille und Zank erregt als aufgehoben" würde. Die unterhandelnden fürstlichen Räte entwarfen alsdann eine neue, vom 14. November datierte Formulierung, die vom Bischof und vom Kapitel angenommen, doch von der Stadt abgelehnt wurde. Am 15. November erschien auf dem Bischofshofe in Hildesheim vor den Räten der kaiserlichen Kommission der Stadtsyndikus Johann Laub und erklärte namens des städtischen Regimentes: mehrere Artikel seien zum Nachteil der städtischen Gerechtsame anders formuliert als verabredet; beim Fehlschlagen der gütlichen Verhandlung wolle die Stadt in den Weg der rechtlichen Erörterung (vor den Kommissaren) nicht einwilligen. Mit der Aufzeichnung der 6 Delegierten vom 16. November 1569 über das Scheitern dieser Verhandlungen endete der ganze Vergleichsversuch. Den kaiserlichen Kommissaren blieb nichts übrig, als die Akten im Januar 1570 an den Kaiser einzusenden.[4])

Über diesen betrübenden Ausgang der Traktaten erhoben beide Parteien, der Bischof und die Stadt, bittere Klagen. Die Stadt erklärte: Bischof Burchard habe viel mehr Klagepunkte in die Verhandlungen gezogen als im Kommissionsmandate stehen; Fristversuche des Rates seien abgeschlagen; bei Auswahl der Verhandlungsartikel sei unbillig verfahren; nicht allen Hausgenossen des Kapitels,

---

[1]) Stadt. Akten. XXI. 47. — [2]) Stadt. Akten. XXI. 35. II. — [3]) Stadt. Akten. XXI. 35. II. Stadt. Hs. 15, 150 ff. 224. Akten. XCI. 14. — [4]) Wien, Prager Akten. H. 1.

sondern nur dem „ehrlichen“ Hausgesinde könne die Stadt Freiheiten gewähren, aber nicht „solchen verruchten Personen, deren fast alle geistlichen Höfe voll“ seien; solche Personen müsse der Rat verhaften, bestrafen und aus der Stadt verweisen können; dem städtischen Bierhandel sei nicht genügend Schutz gewährt; freier Weinhandel sei dem Kapitel nur dann zuzugestehen, wenn es sich mit der Stadt über gleiches Maß und Preis verständige; im hildesheimer Walde sei der Bürgermeister der oberste Holzgrefe, seine und der Holzerben Rechte müßten besser gewahrt werden; die Festungssteuer der Geistlichen sei zu sehr in Frage gestellt; die Stadt müsse im Besitze der seitherigen Übung von Jagd, Fischerei und Vogelfang bleiben. Allen diesen gerechten Forderungen sei nicht entsprochen; die Subdelegierten hätten in den Höfen der Domherren gewohnt, mit diesen gezehrt und hätten die Ratsherren als Widersacher behandelt.[1])

Ganz anders stellte Bischof Burchard den Gang der Verhandlungen dar.[2]) Am Fehlschlagen des Vergleichs seien die kaiserlichen Subdelegierten schuldlos, ihre Handlungsweise sei einwandsfrei. Zu der Forderung der Stadt, nur dem „ehrlichen“ Gesinde der Geistlichen sei Schutz zuzusichern, bemerkt der Bischof: an sich erscheine dieser Zusatz billig. „Wir und der größere und vornehmste Teil unserer Geistlichen haben uns bis daher nie anderst als der Ehrbarkeit beflissen“; allein durch jenen Zusatz würden wir selbst Verdacht und Argwohn gegen uns und unsere Geistlichen wachrufen; und der Stadtrat würde alle seine Übergriffe gegen Geistliche damit rechtfertigen, es obwalte Verdacht gegen bestimmte Personen; das Ziel des Rates ist, die Jurisdiktion über den Klerus auf solchem Wege zu erreichen. Weiter bemerkt der Bischof: die Stadt sei von den stiftischen Schatzungen keineswegs ganz frei; die Stadt könne der Domschenke nicht die Preisliste ihrer schlechteren Weine aufdringen; im Südwald, den man jetzt Hildesheimer Wald nenne, erstrebe Hildesheim die Gewalt, Anordnungen und Verfügungen ganz nach eigenem Belieben zu treffen zum Schaden der Miterben; dem müsse vorgebeugt werden; auch könne der Klerus es sich nicht gefallen lassen, durch die beliebige Heranziehung zur Festungssteuer wieder in die Dienstbarkeit des städtischen Regiments geführt zu werden. Mit durchsichtiger Absicht stelle die Stadt Forderungen, die sie selbst als undurchführbar betrachte; so sei das Scheitern der gütlichen Verhandlungen unabwendbar gewesen.

Als dann der Rat am 11. März 1570 einen Geistlichen ohne rechtmäßiges Verfahren aus der Stadt auswies und an Stelle des bischöflichen Stadtvogts, der dieses Urteil über den exempten Angeklagten nicht sprechen wollte, einen Andern des vogteilichen Amtes walten ließ, verlangte Bischof Burchard am 16. März eine kaiserliche Entscheidung über den Vertragsentwurf der Kommission und Einleitung rechtlicher Erörterung über die noch strittigen Stücke.[3]) Kaiser Maximilian II. gab den seitherigen Kommissaren am 17. April 1570 Weisung, von neuem zwischen Bischof und Stadt gütliche Einigung zu versuchen oder die Parteien zu bewegen, die Sachen auch zur Entscheidung heimzustellen.[4]) Zu einem Ergebnis führte dieses neue kaiserliche Mandat nicht. Wie der Landesherr über die Schmälerung seiner Landeshoheit und seiner alten Rechte, ebenso war die Stadt erbittert namentlich über die Beeinträchtigung ihrer materiellen Interessen. So klagte die Stadt[5]) am 15. November 1572, daß vor Zeiten in Hildesheim das Bierbrauen den besten Erwerbszweig gebildet habe, weil nur hildesheimsches Bier im Stifte verkauft werden durfte und zollfrei war; jetzt aber, da die Bierausfuhr durch die Zise erschwert sei, kauft man rings im Stifte, und selbst in den nächsten Dörfern um Hildesheim fremde Biere; zudem sei die Lage der erwerbstätigen Stände eine recht unbefriedigende; alle Handwerke seien durch die traurigen Folgen der vielen Kriegszüge in Verfall geraten; die Mehrzahl der Händler und Handwerker sieht dem Untergang entgegen. Ein Hemmnis für die freie Entwicklung des städtischen Gemeinwesens sei es auch, daß ein Drittel des Stadtgebietes nebst den besten Häusern und Höfen dem Bischof und Klerus zustehe.

Abfindungen mit Nachbarfürsten. — Die Frage der Stiftsrestitution.

Von den schwierigen und verwickelten Kämpfen, die Bischof Burchard mit fast allen Gliedern seines Hochstifts zu führen hatte, wenden wir uns nun zu den

[1]) Wien, Prager Akten. H. 1. — [2]) Daselbst: urkundliche Erklärung Burchards vom 24. Nov. 1569. — [3]) Wien, Prager Akten. H. 1. — [4]) Stadt. Akten. XXI. 51. 52. — [5]) Stadt. Hs. 79.

etwas friedlicheren Verhandlungen, durch die er teils die ehemals reichen Besitzungen seines geistlichen Fürstentums wiederzugewinnen suchte, teils wenigstens noch einigen Nutzen aus den alten Rechtsbeziehungen zu ziehen strebte.

Abfindung wegen der homburg-eversteinschen Pfandsumme.

Am 23. März 1513 hatte Herzog Heinrich von Lüneburg 15000 Goldgulden von Bischof Johann IV. geliehen, ihm dafür einen Jahreszins von 450 Gulden verbrieft und die Zusage gegeben, ehe diese Schuld an Hildesheim abgetragen sei, solle braunschweigscherseits auch eine Einlösung der an Hildesheim verpfändeten Herrschaft **Homburg und Everstein** nicht stattfinden.[1]) Als Bischof Burchard zur Regierung kam, waren die Zinsen auf diese 15000 Goldgulden seit langen Jahren rückständig geblieben; die Herzöge Heinrich und Wilhelm der Jüngere entschuldigten diesen Rückstand damit, daß auch sie großen Schaden dadurch erlitten hätten, daß das Stift Hildesheim dem Herzogshause die Einlösung so lange Jahre unmöglich gemacht und dann selbst den Besitz dieser Gebiete verloren habe, somit diese Besitzungen gar nicht mehr restituieren könne. Die Ansprüche beider Parteien fanden einen Ausgleich durch den Vertrag, den der Bischof Eberhard von Lübeck 1566 zwischen Burchard und den Herzögen vermittelte: Burchard sollte für Kapital und Zinsen auf Ostern 1567 die Summe von 22000 Talern erhalten, die Fürsten verzichten auf weiteren Schadenersatz, doch dürfen die Herzöge ihre Anrechte an Homburg-Everstein gegen die jeweiligen Inhaber dieser Herrschaft selbst geltend machen.[2]) Bischof Burchard hatte hierbei fast die Hälfte derjenigen Summe nachgelassen, die er an Kapital und Zinsen zu fordern hatte. Er erhielt zu Ostern 1567 die vereinbarten 22000 Taler und stellte darüber am 5. April 1567 Quittung aus.[3])

Vertrag über Haus und Amt Lindau.

Ein zweiter Abfindungsvertrag war erforderlich über das eichsfeldsche Schloß und Amt **Lindau**, wozu die Flecken Lindau, Bilshausen, Berka, Renshausen, Krebeck und einige andere, später an das Fürstentum Grubenhagen gekommene Dörfer gehörten. Bischof Otto II. hatte 1322 von den Edelherren von Plesse das Schloß Lindau nebst Zubehör für 1400 Mark gekauft.[4]) Alsdann hatte Bischof Magnus 1434 die Hälfte des Amtes an das Erzstift Mainz für 3500 rheinische Gulden verpfändet; diese Summe ward 1462 um 500 Gulden Baugeld erhöht. Später brachte Erzbischof Albrecht von Mainz auch die andere Hälfte, welche denen von Hardenberg pfandweise eingetan war, um 4300 Goldgulden an sich. Seitdem war das ganze Schloß und Amt in Verwaltung des Erzstifts Mainz. Als nun Burchard für die Einlösung des Hauses Steuerwald Geld nötig hatte, griff er auf die alten Rechte Hildesheims an Haus Lindau zurück.[5]) Er kündigte die Hälfte des Schlosses und Amtes auf. Doch nun entstanden so viele Differenzen über Forderungen und Gegenforderungen, daß Burchard um des Friedens halber es

---

[1]) Vergl. oben S. 12. — [2]) LA. Domstift. Urk. 2739. Celler Archiv. H. II. 7. b. Cod. Bev. 198, 54. Cod. Bev. 7. m. 135. — [3]) Cod. Bev. 198, 92. — [4]) Siehe oben I, 322. — [5]) LA. I, 27. 13. 22. — Domstift. Urk. 2740. — Cod. Bev. 7. q. 85.

vorzog, Ostern 1566 neuerdings das Haus Lindau dem Erzstift Mainz zu verschreiben, doch unter Vorbehalt aller zugehörigen geistlichen Lehen und des Heimfallsrechts an weltlichen Lehen. Das Erzstift Mainz erhöhte dafür die beiden seitherigen Pfandsummen von 4000 und 4300 rhein. Gülden noch um 6000 Taler, erhielt dagegen auch die Zusage, das Erzstift solle vierzig Jahre lang von der Ablösung frei sein; für diese neue Summe verbriefte Bischof Burchard dem Erzstift Mainz eine jährliche Zahlung von 300 Taler vom Amte Steuerwald.[1])

Bemühungen um Restitution des „Großen Stifts".

Wie die verschiedenen Abfindungsverträge aus Bischof Burchards Zeit zeigen, suchte er von jenen alten Anrechten des Hochstifts an früheren Besitzungen, deren vollständige Wiedergewinnung ihm unmöglich schien, wenigstens den erreichbaren Nutzen zu ziehen. Durch Verzicht auf einen Teil seiner Forderungen suchte er den Gegner für einen Vergleich günstig zu stimmen und so Abfindungs-Leistungen zu erzielen, mittelst deren die stiftische Verwaltung in eine halbwegs auskömmliche Lage versetzt werden könnte. Diese Politik verfolgte der Bischof auch gegen den zähesten und eifersüchtigsten aller ehemaligen Gegner des Hochstifts, gegen Heinrich den Jüngeren, der durch sonderliche Verkettung der Umstände der persönliche Gönner und der vom Kaiser bestellte Beschützer des Bischofs war.

Mehrere gemeinsame Interessen knüpften ein enges Band zwischen Heinrich dem Jüngeren und Burchard von Oberg. Beide hielten treu zur katholischen Religion, während eine einflußreiche Partei im Domkapitel zur Wahl eines protestantischen Bischofs hinneigte. Heinrich sowohl wie Burchard bekämpften energisch den Plan des holsteinschen Herzogshauses, durch Einnahme des Stifts Hildesheim festen Fuß inmitten des braunschweigschen Ländergebietes zu fassen. Die Domherren Blecker und Teteleben, die mit Oberg ganz zerfallen waren, wurden vom Herzog Heinrich tief gehaßt, weil sie die braunschweigsche Werbung um die hildesheimsche Inful vereitelt, und weil sie dann den Versuch gewagt hatten, durch den Bandenführer Volrad von Mansfeld das „Große Stift" den Herzögen von Braunschweig wieder zu entreißen. Während Blecker rühmend verkündet hatte, die Herzöge von Holstein würden nicht einen einzigen Schweinestall vom hildesheimschen Gebiete in braunschweigschen Händen lassen, hatte Burchard von Anfang an sich geneigt gezeigt, eine mäßige Entschädigung als Ersatz für den Verlust des „Großen Stifts" anzunehmen. Kein Wunder drum, wenn Heinrich der Jüngere mit all' seinem Einflusse dem Bischof Burchard zur Seite stand. Was Valentin beim Papst und Kaiser so rastlos erstrebt hatte, das Recht des Hochstifts Hildesheim auf Restitution des ganzen Stiftsgebietes, das hoffte Heinrich der Jüngere dem nachgiebigeren Burchard auf gütlichem Wege zu entwinden.

Schon bei den Wahlkämpfen nach Valentins Tode hatte Burchard als Dombechant emsig daran gearbeitet, die Stiftsrestitution durch Vergleich und teilweisen Verzicht friedlich beizulegen, um auf Grund dieser Verständigung einen katholischen Bischof aus dem Hause Braunschweig zu erhalten; dadurch wollte er das zerrüttete Bistum Hildesheim ganz unter den Schutz des letzten noch übrigen katholischen Fürsten Niedersachsens stellen und im Bunde mit Wolfenbüttels Macht einen festeren Stand gewinnen gegenüber der Stadt Hildesheim und gegenüber den stiftischen Junkern. Als dann nach Bischof Friedrichs Tode Burchard selbst zum Oberhirten erkoren war, und Anfang Januar 1559 die Bestätigung des römischen Stuhles zu seiner Wahl in sicherer Aussicht stand, machte er sofort die Anrechte seines Bistums an den zu Wolfenbüttel und Calenberg gezogenen Gebiets-

[1]) LA. Domstift. Urk. 2742.

teilen bei Herzog Heinrich dem Jüngeren und Herzog Erich durch Schreiben vom 5. Januar 1559 geltend.[1]) Er trat nicht fordernd auf, wie einst Valentin, sondern bittend; nur „freundlich und in aller Güte suchte er freundliche Vergleichung"; er bat beide Fürsten um „freundliche Erklärung, welchergestalt ungefähr der freundliche Handel anzugreifen und schleunigst vor die Hand zu nehmen wäre".

Die braunschweigschen Fürsten hatten es nicht so eilig. Aus dem Tone des Schreibens Burchards erfahen sie zur Genüge, daß sie nicht gar viel von ihm zu fürchten hatten. Der Handel ward auf den Weg gütlicher Vermittlung durch kaiserliche Kommissare geleitet. Am 24. Juli 1559 gab Kaiser Ferdinand den Bischöfen Gebhard von Cöln und Johann von Osnabrück Auftrag,[2]) gütliche Verständigung unter den Parteien zu versuchen. Erst im Juli 1560 hatten diese beiden Bischöfe die kaiserliche Kommission auf sich genommen. Burchards Abgesandte erreichten dann im Herbst in Cöln, daß auf den 12. Januar 1561 ein Verhörstag in Höxter angesetzt wurde.[3]) Von diesem Tage hielt das Domkapitel sich deshalb fern, weil Burchard noch nicht als Bischof eingeführt war, weil Zwist bestand wegen widerrechtlicher Okkupation von Kapitelsgütern (Marienburg), und weil in der kaiserlichen Kommission des Kapitels nicht gedacht war. Herzog Erichs Räte hielten sich fern, weil ihr Fürst in Spanien war und ihnen keinen Auftrag gegeben hatte. So zerschlug sich dieser Versuch einer einleitenden Verhandlung vollständig. Als Herzog Erich 1561 wieder in seinem Lande erschien, erließ auf Burchards Bitten der Kaiser am 7. Oktober 1561 einen neuen Auftrag zu gütlicher Verhandlung, doch ohne Erfolg. Als dann Gebhard von Cöln starb, erging am 22. Februar 1563 eine neue kaiserliche Kommission auf Erzbischof Friedrich von Cöln und den Bischof von Osnabrück.[4]) Allein im August 1564 hatte bereits Friedrich von Cöln die Annahme des kaiserlichen Auftrags abgelehnt wegen der Last seiner „vielen Landsachen, Beschwerungen und Reichshändel".

Burchard mußte nun eine neue kaiserliche Kommission erwirken. Am 30. März 1569 gab Kaiser Maximilian II. dem Erzbischof Daniel von Mainz, Herzog August von Sachsen und Herzog Albrecht von Bayern Vollmacht, die Restitutionsfrage des Stifts Hildesheim durch gütliche Verhandlung beizulegen. Die ersten Unterhandlungen[5]) zwischen dem Bischofe und Domkapitel einerseits und den Herzögen Julius von Wolfenbüttel und Erich von Calenberg andererseits fanden Ende Januar 1570 statt; fortgesetzt wurden sie im Mai desselben Jahres. Einer Gesandtschaft hildesheimscher Domherren und Räte, die zum Herzog Albrecht nach Bayern zog, gab dieser wohlmeinende Fürst den Rat, tunlichst in Güte sich mit Braunschweig zu einigen auf jene Abfindung, die seinerzeit der Cardinal von Trient vorgeschlagen habe.[6]) Man machte nun folgenden Vorschlag: das Stift Hildesheim verlangte von jedem der beiden Herzöge als Entschädigung drei[7]) oder wenigstens zwei Stiftshäuser (nebst zugehörigen Amtsbezirken), 2 Städte und 2 Klöster; alle übrigen Gebiete und Güter sollten dann auf immer bei den braunschweigschen Fürsten verbleiben. Burchard hoffte fest, daß dieses weite Entgegenkommen seinerseits von den Gegnern angenommen werden würde; doch täuschte er sich; die braunschweigschen Fürsten wollten nicht so viel herausgeben. Nun aber gab einer der kaiserlichen Kommissare, Herzog Albrecht von Bayern, gemeinsam mit dem Domkapitel dem Bischofe den Rat, an seiner Forderung festzuhalten und sich nicht weiter drängen zu lassen; lehne Braunschweig diese ab, so sei der Prozeß am Kammergerichte fortzusetzen. Neue Verhandlungen wurden auf Ende August und Ende November angesetzt.

---

[1]) Cal. Br. A. 10. Gen. b. 49. — [2]) Wien, Reichsregistratur. Ferd. I. X, 177. — [3]) Düsseldorf, Staatsarchiv. Kurköln. Akte: Verhältnis zum Stift Hildesheim. — [4]) Wien, Reichsregistratur. Ferd. I. XXVI, 122. — [5]) LA. I. 7. 1. 8. — [6]) LA. I. 14. 1. 6. — [7]) J. Brandis Diarium 114.

Der Bischof gab die Hoffnung nicht auf, zu einem friedlichen Abkommen zu gelangen, und war bereit, auch mit einer noch geringeren Abfindung sich zufrieden zu geben. Anderer Meinung war das Domkapitel. Es kam dieserhalb gegen Ende des Jahres 1570 zwischen beiden zu einem gereizten Schriftwechsel. Burchard setzte auf die Fortführung des Prozesses am Kammergerichte wenig Hoffnung. Der Ausgang des Prozesses sei ganz ungewiß; und selbst wenn er günstig ausfalle, würden die braunschweigschen Fürsten die hildesheimschen Gebietsteile nicht in Güte und gewiß nicht ohne ungeheure Gegenforderungen herausgeben; die Aussichten ständen weit schlechter als zu Valentins Zeiten; daher sei es praktischer, sich mit einer recht geringen Abfindung zu begnügen, und die übrigen Häuser und Ämter unter Vorbehalt des Eigentums den braunschweigschen Herzögen zu Lehen zu geben, weil sie ja auch früher in Pfandbesitz und Nutzung von Junkern gewesen seien. — Diese überaus große Nachgiebigkeit des Bischofs fand beim Kapitel energischen Widerspruch. Ja, es wurden sogar Stimmen laut, die an der ehrlichen Gesinnung der Ratgeber Burchards zweifelten und seinen Plan auf Mangel an Urteilsfähigkeit bei dem hochbetagten Herrn zurückführten.

Als das zu Burchards Ohren kam, riß ihm die Geduld. In einem feierlichen und stellenweise erbitterten Schreiben wandte er sich am 4. November 1570 namentlich gegen die jüngeren Domherren, die damals, als er für das Stift gekämpft und gelitten habe, „noch nicht auf der Welt gewesen und weder Anfang noch Ende wissen"; er protestiert dagegen, daß er von anderen Leuten sich willenlos leiten lasse; er sei „Gott Lob, noch nicht so kindisch", um nicht selbst prüfen zu können. Mit feierlichem Tone weist der Bischof hin auf sein ganzes, dem Stift Hildesheim geweihtes Leben und Wirken. „Wir bezeugen vor Gott mit reinem Gewissen, daß wir als ein geborener Stiftsgenosse, so lange wir von Jugend auf bei der Kirche zu Hildesheim Gutes und Böses mit erlebt und die schwerste Last tragen helfen, nichts Anderes gesucht haben, als der Kirche und dieses Stiftes Gedeihen und Wohlfahrt. Wir sind auch des adeligen Stammes und Herkommens, bei denen bisher nicht befunden, daß sie um eigenen Nutzens willen anderst geraten oder getan hätten, denn was ehrlich, redlich, aufrichtig, die auch für Kirche und Stift Leib, Gut und Blut zugesetzt haben." Wir haben „unverdrossen uns aufladen lassen alles, wovor sonst ein Anderer Scheu getragen". Dann legt der Bischof die Gründe dar, deren wegen er vom Kammergerichts-Prozesse sich keinen Erfolg verspreche; auf diesem Wege „kann unserm armen Stift nicht wieder auf die Füße geholfen werden". Und doch möchten wir dem Stift helfen, „auf daß es nicht ganz zum Desolat werde"; treffe man mit Braunschweig das geplante Abkommen, so könne man den Gottesdienst unterhalten und das Stift ohne Schuldenlast verwalten; daher könne ihn nicht der Vorwurf treffen, daß er gegen Eid und Pflicht handele, wie es etliche deuten wollen. Gewiß werde die Zeit kommen, wo man es bereue, diesen Vergleich abgelehnt zu haben. Daher werde der Bischof diese seine Erklärung als Zeugnis seiner Haltung zu seinem Testamente legen.

Über dieses Schreiben des Bischofs verhandelte das General-Kapitel, das jährlich im Advent beim Dome stattfand. Das Domkapitel lehnte auch jetzt, am 17. Dezember 1570, den Vorschlag des Oberhirten einmütig ab. Die Acht über Bischof Johann sei kraftlos, die Stifts-Okkupation ungerecht gewesen, das Urteil über die Restitution sei erfolgt, nur die Exekutionsfrage schwebe noch am Kammergerichte. Jetzt mit geringer Entschädigung die stattlichen Güter und Gebiete des Stifts aufzugeben, dazu könnten nur solche raten, die ehemals Stiftsgenossen gewesen, jetzt aber in fremden Diensten ständen. Möglich, daß in dieser Andeutung ein Stich gegen Ratgeber am Bischofshofe verborgen ist, den der Adressat wohl fühlte. Noch bitterer war der Zusatz: „Wenn bei Ew. Fürstlichen Gnaden Regierung am Kammergerichte prozediert wäre, wäre man der Sache jetzt viel näher." Dieser scharfe Vorwurf war gerade für Bischof Burchard besonders hart; er hatte den Prozeß am Kammergerichte gerade deshalb ruhen lassen, um Heinrich den Jüngeren für sich günstig zu stimmen und als Bundesgenossen gegen das widerstrebende Domkapitel zu benutzen. Ebenso bitter mußte ihn die Bitte des Domkapitels berühren, Burchard möge außer seiner feierlichen Verwahrung nun auch die Kapitels-Erklärung bei sein Testament legen. Geradezu beleidigend war die vom Kapitel gegebene Kritik: der Bischof lege die Bedenken gegen die Stiftsrestitution so gründlich dar, daß selbst der Gegner das nicht besser vortragen könnte.

---

[1]) Cod. Bev. 176, 256 ff. Calenberger Br. A. 10. Generalia c. 60.

Die Verhandlungen verliefen fruchtlos. Die braunschweigschen Herzöge schrieben im Oktober 1571 an den Kaiser, Bischof und Kapitel verlangten ein Übermäßiges; nehme Hildesheim die braunschweigschen Vorschläge an, dann habe der Bischof „mehr an freien Gütern, dann zuvor kein Bischof gehabt" habe.[1]) Vergebens ermahnte der Kaiser im Februar 1572 die Herzöge Julius und Erich, daß „sie sich etwas besser als bis dahin angreifen wollten". Zu einer größeren Annäherung unter den streitenden Parteien kam es nicht mehr.[2])

Regierungs-Erlasse.

Es war dem Bischof Burchard nicht vergönnt, Teile des „Großen Stifts" wieder zu gewinnen oder auch nur das „Kleine Stift" ganz zur bischöflichen Botmäßigkeit zurückzuführen. Sein Regierungsbezirk war zunächst auf das Haus und Amt Marienburg beschränkt, das er durch den Handstreich vom 8. Juli 1559 in Besitz genommen, dann seit Frühjahr 1564 auf Haus und Amt Steuerwald, das er wiedereinlöste. Im Amt Peine machte Burchard seine Landeshoheit namentlich durch Heranziehung der Untertanen zu den Schatzungen geltend, während im übrigen Herzog Adolf von Holstein dort durch Drosten und Amtmann die regiminelle Verwaltung führte, wie die Dompropstei (und das Amt Marienburg) dem Dompropste (und dem Domkapitel) unterstanden, allerdings abhängig von der Landeshoheit des Bischofs, der allein im Hochstifte den Rang des reichsunmittelbaren Fürsten hatte. Es obliegt uns nunmehr, den Spuren jener landesväterlichen und geistlichen Wirksamkeit nachzugehen, die Bischof Burchard in diesem kleinen, ihm unterstellten Gebiete entfaltete.

Die ältesten Erlasse, wie sie z. B. an die Pastoren mehrerer Dörfer ergingen, tragen die Unterschrift der „Bischöflich Hildesheimschen Kanzlei zur Marienburg". Als Rat und Kanzler des Bischofs erscheint in den ersteren Regierungsjahren der Lizenziat der Rechte Franz Mutzeltin, der vielfach auch in herzoglich wolfenbüttelschen Diensten tätig war. Als Sekretär des Bischofs wird Peter Kornlein genannt. Reisen in Stiftsgeschäften wurden von verschiedenen Domherren übernommen, mehrfach auch von Caspar Borcholten.[3])

Polizei-Ordnung.

Als wichtigster Regierungs-Erlaß aus Burchards ersterer Zeit sind die Polizei-Artikel anzusehen, welche er am 7. Juli 1562 den Amtleuten, Bauermeistern und Gemeinden des Amtes Marienburg vorschrieb.[4]) Gegenüber den zunehmenden Mißbräuchen, Unzucht und Lastern hält der Bischof den Erlaß einer „vollkommenen christlichen Polizei-Ordnung" für notwendig; als Vorläufer einer solchen will er folgende Artikel den Untertanen zur Pflicht machen.

Alle Sonn- und Festtage sollen heilig gehalten werden durch Besuch der Messe und Anhörung des Wortes Gottes. Fleißig sollen die Pfarrer das Volk ermahnen, auf den Wandel der Pfarrkinder und des Gesindes acht zu geben. In allen Pfarreien soll, um Gottes Zorn abzuwenden, jeden Freitag eine Betmesse gehalten werden, verbunden mit kurzer Bußpredigt nebst Ermahnung zu ernster Lebensbesserung, zu Beicht und Kommunion,

[1]) Wien, Prager Akten. H. 1. — [2]) LA. I. 7. 1. 8. — [3]) Vergl. LA. I. 4. 1. 1. — [4]) Wolfenbüttel. LHA. Hildesheim. Akte 9.

zum Gebete für die Not der ganzen Christenheit; alsdann sollen die Pfarrer das junge und einfältige Volk im Katechismus unterrichten und beten lehren; diese Freitags-Betmesse soll vom Volke, ausgenommen die Zeiten dringender Arbeit, stets so wie der Feiertags-gottesdienst besucht werden. Kein Krüger darf vor Schluß von Predigt und Gottesdienst Bier oder Branntwein verkaufen.

Da „die Unzucht mit Gewalt überhand nimmt", so sollen „Hausväter und Mütter ihren Kindern mit züchtigem Exempel vorgehen und auf Kinder und Hausgenossen fleißig Aufsehen haben". Statt der Geldstrafe soll gegen Unsittlichkeit in Zukunft Gefängnis und Leibesstrafe zur Anwendung kommen. Wer Häuslinge bei sich hat, muß sie auf dem Amt Marienburg verzeichnen lassen; mit strenger Aufsicht sollen Bauermeister und Vögte gegen Konkubinate einschreiten.

Zank und Schlägerei soll strenger als seither geahndet werden. Die Untertanen sollen zum Schutze der Landstraßen, namentlich zur Zeit des hannoverschen und hildes-heimschen Marktes, sich mit Büchsen, Spießen und Seitengewehren versehen und auf Sturmgeläute zur Nachjagd auf Übeltäter sich anschicken.

Es ward den Landleuten nach den vielen wirren Kriegszügen jener Zeit namentlich schwer, sich der umherstreifenden Gardeknechte und herrenlosen Landsknechte zu erwehren, die auf die Bauernhöfe kamen und mit Pochen und Drohungen Geld und Nahrungsmittel forderten; Bischof Burchard befahl 1571 ebenso, wie es die folgenden Bischöfe mehrfach verordneten, ihnen nichts zu geben, sondern ihnen mit bewaffneter Hand nachzusetzen und sie auf das Haus Steuerwald zu bringen; gegen nächtliche Brandstiftungen sollten die Dörfer sich durch Nachtwächter und Aufstellung von Wasservorrat zu schützen suchen.[1])

Mit der Einführung der Nachtwächter hatte um dieselbe Zeit der Rat von Hildesheim einen wichtigen Schritt zur Hebung der öffentlichen Sicherheit getan; seit Michaelis 1559 mußten 12 Bürger jede Nacht stündlich zu je zwei in die einzelnen sechs Bäuerschaften gehen und von 9 Uhr an zum Glockenschlag die Stunden ausrufen mit der Formel: „Leven hern, ik wil ju sagen, de klocke de heft (negen) slagen."[2])

Gerichts-Ordnung.

Mehrere andere Reformdekrete des Bischofs beschäftigten sich mit der besseren Ordnung des Gerichtswesens. Der Erlaß vom 26. August 1566 tritt der Ver-schleppung des prozessualischen Verfahrens entgegen,[3]) dessen Fortgang übermäßig durch Fristgesuche und Ausbleiben der Parteien auf angesetzten Terminen aufgehalten wurde; den Parteien soll schleunige Rechtshandlung verschafft werden; die Gerichte sollen auf Einhaltung der Termine sehen; Kläger und Beklagte müssen solche Pro-kuratoren bestellen, die in Hildesheim wohnen, damit nicht die Abwesenheit derselben stets neue Verschleppung herbeiführe.

Ein Mißstand bei ländlichen Gerichten war es, daß die Bauern den Gerichts-personen die Mahlzeit liefern mußten, zu welcher auch einzelne Gäste geladen werden durften. So hielt man es z. B. in Borsum und Asel. Als in Asel der Hogrefe über 20 Personen einlud, die auf Kosten der Bauern Tag und Nacht schwelgten, rief der Dompropst 1566 die Hilfe des Bischofs gegen diesen Unfug an.[4]) Die gleiche Klage erhob noch im 17. Jahrhundert das Kartäuser-Kloster vor Hildesheim gegen das Amt Steuerwald, als der Kartause bei Haltung des Godings vor dem Dammtore die Liefe-

---

[1]) LA. I. 12. 2. 1. — [2]) Olbecop 468. — [3]) Stadt. Akten. CXCIV. 1. — [4]) Wolfenbüttel. LHA. Stift Hildesheim. Akte 9b.

rung einer Mahlzeit angesonnen wurde, wozu die Kartäuser nicht verpflichtet zu sein glaubten.[1])

Ein heftiger Streit entbrannte 1567 über die Kriminal-Gerichtsbarkeit auf dem Moritzberge.[2]) Das Kapitel des Moritzstifts berief sich auf das Privileg des Bischofs Magnus, der 1427 die Vogtei und das Halsgericht über das Dorf Moritzberg dem Propste des Moritzstifts übertragen hatte;[3]) wiederholt sei die Kriminal-Gerichtsbarkeit demgemäß geübt; vor der Fehde habe das Stift einen eigenen Galgen besessen, ein eigenes Gefängnis gehalten; vor der Bergbrücke habe seit unvordenklicher Zeit der „Kak" (Schandpfahl) mit den Schandsteinen gestanden, wo Übeltäter durch Ausstellung am Schandpfahl und auch durch Rutenstrafe und Tragen der Schandsteine gestraft seien. Bischof Burchard dagegen erklärte: jenes Privileg sei nie in Übung gekommen; niemals habe er in den fünfzig Jahren, die er bei der Kirche in Hildesheim sei, von Haltung des Halsgerichts durch das Moritzstift erfahren; Haft und Gefängnis seien ebenso wie das gerichtliche Verfahren stets vom Amt Steuerwald geübt; so sei das Privileg des Bischofs Magnus durch Nichtgebrauch außer Geltung gekommen.

Während dieser Streit sich noch lange hinziehen sollte, kam eine Differenz zwischen dem Moritzkapitel und dem Moritzpropste Heinrich Karl von Kirchberg 1571 zu friedlichem Austrag.[4]) Es handelte sich um Dienst, Gebot und Verbot der Leute, die von der Uhlenstraße oder dem Schlagbaume oben auf den Berg gesessen waren. Vereinbart wurde: die Bürger oben auf dem Berge sollen gleich den niederen in des Propstes, wie des Kapitels Gelöbnis und Eid sein; der Propst soll zugleich mit dem Kapitel Gebot und Verbot über sie haben; beide sollen konkurrierende Gerichtsbarkeit über sie üben. Dagegen hat auf der Immunität und in den geistlichen Höfen des Moritzstifts das Kapitel allein die Jurisdiktion, Gebot und Verbot.

Reform des Klerus.

Als wichtigste Aufgabe seiner kirchlichen Verwaltung betrachtete Bischof Burchard, den Rest des Katholizismus, der nach den Wirren der Glaubensneuerung und nach der traurigen Amtszeit des lutherischen Bischofs Friedrich in Stiften und Klöstern sich noch fand, zu erhalten und in eine bessere, ruhigere Zeit hinüberzuretten. Welche Kämpfe der Bischof dieserhalb zu führen hatte, das beleuchten die Vorgänge[5]) bei Neuwahl eines Abtes im Michaelis-Kloster, die im Juli 1563, also wenige Monate nach der Einführung des neuen Bischofs, vorzunehmen war. Für Burchard galt es hierbei, eine Probe seiner Entschlossenheit und Geschicklichkeit abzulegen.

Abtswahl im Michaelis-Kloster.

Im Michaelis-Kloster hatten, wie Bischof Burchard selbst im Notariats-Instrument vom 7. August 1563 erzählt, die Mönche eine „geraume Zeit und etzliche Jahre her ein wildes, ärgerliches, ungeistliches Leben getrieben". Da starb am 24. Juli 1563 der Abt Johannes. Dem Bischofe lag alles daran, den katholischen Charakter dieses Klosters zu erhalten, das „unter den Sieben Stiften das

---

[1]) LA. I. 14. 2. 193, 192 (8. Juli 1650). — [2]) Wolfenbüttel. LHA. Akte: Moritzstift. — [3]) Bd. I. S. 394. — [4]) Hannover, Staatsarchiv. Des. 27 a. Reichskammergericht. H. 1915. — [5]) Stadt. Akten. XCI. 280. 281.

vornehmste" und dem Bischofe als Diözesan-Obern mit Reverenz und Obedienz untergeben war. Die Wahl des neuen Abtes[1]) ganz den Insassen des Klosters zu überlassen, trug er die schwersten Bedenken. Rasch entschlossen ging er mit zwei Domherren in das Kloster und nahm daselbst zeitweilig Wohnsitz. Denjenigen Mönchen, die lutherisch gesinnt waren, gefiel das nicht; sie sandten einen aus ihrer Mitte namens Conradus an die Prädikanten, und diese verständigten den Rat der Stadt. Dieser glaubte, der Zeitpunkt sei gekommen, um das Kloster lutherisch zu machen und allmählich ganz zur Bestreitung der Ausgaben des städtischen Kultus-Etats einzuziehen.

Vom Rathause ging zunächst eine Abordnung von sechs Personen zu den Mönchen mit der Forderung, einen Abt zu wählen, der zur Verwaltung tüchtig und dem Rate leidlich sei; wie zuvor schon im Sültekloster, so erklärte auch hier der Rat, keinen ausländischen, insbesondere keinen westfälischen Kandidaten als Abt dulden zu wollen. Rückhalt fand der Rat bei den Mönchen selbst, die auf dem Rathause um Schutz für ihre freie Abtswahl nachsuchten.[2]) Ein Termin zur Wahl ward in Aussicht genommen, doch auf Veranlassung des Bischofs wieder verschoben. Der Bischof beriet sich inzwischen mit dem Prior des Klosters und stellte fest, daß im Michaelis-Konvente kein geeigneter Kandidat sich fand. Auch den Zutritt zur Wohnung des Abtes verhinderte Burchard den Mönchen, indem er das Gemach des Abtes versiegelte. Am 25. Juli war Abt Johannes beerdigt. Hierzu hatten die Äbte der Klöster St. Godehardi und Clus sich eingefunden, die dem Herkommen gemäß auch an der Abtswahl namentlich deshalb teilnehmen mußten, weil nur zwei zur Wahl berechtigte Mönche im Michaelis-Konvente selbst sich fanden. Obwohl nun der Bischof den Rat der Stadt aufforderte, in die Wahl sich nicht einzumischen, schlug dieser dennoch den Mönchen einen Kandidaten vor; mit Nachdruck wies Burchard diese Einmischung zurück.

Nun ging der Rat offen gegen den Bischof vor. 25 Personen aus dem gesamten städtischen Regimente traten am 28. Juli vor das Domkapitel und behaupteten: der Bischof hindere die Mönche an der freien Wahl; anscheinend wolle er, wie er die Marienburg okkupiert habe, nun auch das Michaelis-Kloster „zu einem anderen Gebrauch bringen", während der Rat das Kloster beim alten Stande schützen wolle. Auch müsse der Rat dafür sorgen, daß ein guter Haushälter im Kloster zum Regiment komme, auf daß nicht das Klostervermögen, wie anderswo, verpraßt würde. Hiergegen erklärte Burchard, daß gerade der Rat es sei, der „das Kloster ganz und gar unter sich zu ziehen suche", und daher den Mönchen den Bruder Konrad als Abt aufdrängen wolle, der der Rädelsführer dieses intriganten Anschlags sei. Konrad war der Liebling des Rates geworden, als er seine Mönchskutte abgeworfen und sich verschworen hatte, sie nie wieder anzuziehen.[3]) Das Domkapitel antwortete dem Rate ausweichend und stellte sich offen auf Seite des Bischofs. Bischof und Kapitel mißbilligten den städtischen Abtei-Kandidaten Konrad, der bereits „das Klosterkleid ausgeschüttet, mit losen Personen und Eheweibern Kinder gezeugt habe, Tag und Nacht aus und ins Kloster gelaufen sei, drinnen alle Unordnung angerichtet und noch dazu den verstorbenen Abt angeklagt habe".

Obwohl der Rat diesen seinen Kandidaten sattsam kennen mußte, ging er doch mit Gewalt gegen die Wahl eines anderen vor. Am Mittage des 29. Juli zogen als Ausschuß des städtischen Regimentes 20 Personen aus Rat und Bürgerschaft mit Stadtknechten zum

[1]) Über diese Wahlhandlung vergl. auch Olbecop 514 f. — [2]) Cod. Bev. 370, 236. — [3]) Olbecop 514.

Kloster, um in demselben bis nach Erledigung der Abtswahl zu bleiben; diese Eindringlinge verwiesen den Diener des Bischofs, den Domvikar Karl Finkenstein, aus dem Kloster und aus der Stadt, weil er des Klosters Schlüssel an sich genommen hatte; dann drangen sie ein in den Klostersaal unter dem Gemach des Bischofs; hier aßen, zechten und lärmten sie Tag und Nacht, so daß sie „morgens und abends voll und toll waren" und ließen Stadtknechte und Gesinde aus der Stadt zum Essen und Trinken in das Kloster rufen.

Inzwischen rief der Bischof die Hilfe seines Konservators, des Herzogs Heinrich des Jüngeren, an, während der Rat die sechs übrigen Stifte der Stadt zusammenrief und ihnen darlegte, wie sie nur beim Rate Schutz gegen die eigennützigen Pläne Burchards finden könnten. Herzog Heinrich von Wolfenbüttel verlangte sofort[1]) am 30. Juli vom Rate zu Hildesheim, er solle aller Eingriffe in das Kloster sich enthalten und dem Bischofe bei Leitung der Abtswahl freie Hand lassen. Dagegen behauptete der Rat, gerade der Bischof sei es, der die freie Abtswahl hindere, im Kloster es sich gut sein lasse und das Klostervermögen werde einziehen wollen;[2]) diese Gewalttat müsse der Rat verhindern.[3])

Ganz heimlich verließ nun der Bischof das Kloster unter Zurücklassung seines Gesindes, und traf von seinem Wohnsitz Marienburg aus die Vorbereitungen zur Wahl des neuen Abtes. Weil im Kloster zu St. Michael nur zwei Personen mit höheren Weihen sich befanden, ein alter Priester und ein junger, lutherisch gesinnter Subdiakon, so wollte Burchard die Abtswahl diesen allein nicht überlassen. Auf sein Bemühen kamen die Äbte von St. Godehard, Clus, Ringelheim, Corvey und Marienmünster zum 10. August ins Michaelis-Kloster; der Bischof und der Rat zogen ab, und am 11. August wurde der Kornschreiber des Godehardi-Klosters namens Matthias Campe zum Abte erwählt.[4]) — „Gott möge ihm helfen", so schrieb Oldecop,[5]) „sonst werden die wilden Mönche ihn auch müde machen und den Gottesdienst versäumen."

Abt Matthias Campe stand nur zwei Jahre lang dem Kloster vor. Ihm folgte 1565 als Abt der aus Alfeld gebürtige Profeß des Klosters Clus Johannes Lövensen; er erbaute zur Feier des klösterlichen Gottesdienstes eine neue Kapelle neben dem Schlafsaale des Konventes und ließ diese durch Bischof Burchard konsekrieren.[6]) Auch durch Neubau der Abtei und des Refektoriums, der Mühle und des Klosterhofes in Gronau bewies er, daß unter seiner fast vierzigjährigen Amtszeit das Kloster langsam von seinem Tiefstande sich erhob. 1591 wurde Abt Lövensen vom Rate der Stadt gezwungen, Restaurationsarbeiten an der Michaelis-Basilika vorzunehmen, obwohl doch dieselbe fast ganz dem Kloster entzogen war.[7]) Diese Restauration an der großen Kirche setzte sein Nachfolger Abt Johann Hupen aus Seesen (1604–1614) unter Aufwendung großer Geldsummen fort, während der Konvent seinen Gottesdienst in der neuen Kapelle halten mußte und in der Michaelis-Krypta, wie auch in der Benediktus-Kapelle (so hieß der nordwestliche Kreuzarm der Basilika) nur privatim und mit leiser Stimme und in tiefem Schweigen zu zelebrieren wagte. — Die dem Konvente abgedrungene Abgabe zum Unterhalt der Prädikanten betrug jährlich 150 Gulden; sie wurde seit 1591 auf 90 Gulden herabgesetzt und in dieser Höhe weiter gezahlt.[8])

Bischof Burchards religiöse Gesinnung.

Bei der Abtswahl im Michaelis-Kloster hatte Bischof Burchard bewiesen, daß es ihm nicht an jener Umsicht und Festigkeit fehlte, die der begonnene Kleinkrieg um den letzten Besitzstand des Katholizismus erforderte. Doch stellten dem Oberhirten sich nicht nur äußere Feinde entgegen, sondern noch weit schlimmere im

---

1) Stadt. Akten. XCI. 279. — 2) Auch J. Brandis Diarium 102 vertritt diese Auffassung von Burchards Absicht. — 3) Stadt. Hs. 78. — 4) Stadt. Hs. 15, 239. — 5) Oldecop 516. — 6) Descriptio abbatum. Im Josephinum. — 7) Daselbst. — 8) Daselbst.

Schoße der geistlichen Genossenschaften selbst. Hier fehlte es in jener wirren Zeit nicht an Mitgliedern, die innerlich bereits mit dem katholischen Glauben zerfallen waren; auch gab es fast in allen Stiften solche, die durch unsittlichen Lebenswandel[1] ihrem Stande Schande bereiteten, während sie um der Einkünfte halber äußerlich im kirchlichen Verbande blieben. Um zu verstehen, wie es so weit hatte kommen können, müssen wir die gerade in unserer Gegend besonders schwierigen Zeitverhältnisse ins Auge fassen.

Mehrfach haben wir schon der Schäden gedacht, die dem Wandel der Geistlichen erwachsen waren durch lange Sedisvakanz und die Abwesenheit der Bischöfe. Weit schlimmer noch wirkte die Anwesenheit des letzten Oberhirten, des Herzogs Friedrich von Holstein, der charakterlos genug war, um durch geflissentliche Verbergung seiner lutherischen Konfession sich in den Besitz des katholischen Bistums zu setzen, und der unablässig den Stuhl eines Bernward und Godehard durch Orgien des Bacchus und der Venus schändete, bis sein durchseuchter Körper dem venerischen Gifte erlag. Die beiden Mendikanten-Klöster hatten nach dem Fortgange der glaubenstreuesten ihrer Ordensbrüder ihre Gebäude dem Rate zum lutherischen Kultus überlassen. In das katholische Domkapitel wußten verschiedene lutherisch gesinnte Adelige Eingang zu finden. Bei einem einflußreichen Teile des Domkapitels wog bei den Bischofswahlen die religiöse Gesinnung des Kandidaten wenig; entscheidend waren die politischen Interessen des kleinen geistlichen Fürstentums, und neben ihnen reden andeutungsweise die Akten vom Rollen der Goldgulden in die Taschen mancher Wähler. Waren schon seit Jahrzehnten sittliche Fehltritte in den geistlichen Genossenschaften nicht so selten, so wirkten alle diese Zeitverhältnisse verderblich in jenen Jahrzehnten, die auch in weiten Kreisen der Laienwelt eine Periode allgemeinen sittlichen Niederganges bildeten. Überdies fehlte es derzeit sehr an Einrichtungen zu gründlicher wissenschaftlicher und aszetischer Vorbildung junger Kleriker. Wer alle diese Umstände zusammenhält, der kann sich selbst sagen, wie das Unkraut unter der Regierungszeit eines Friedrich von Holstein im Garten der Kirche wuchern mußte.

Bischof Burchard war in religiöser und sittlicher Hinsicht das gerade Gegenteil von seinem Vorgänger Bischof Friedrich. Burchard war überzeugter Katholik, von früher Kindheit tätig im Dienste der Kirche, erfüllt ebenso von innerem Berufe für den geistlichen Stand, wie von Liebe zu seiner engeren Heimat und von zartem Pflichtgefühl. Er hing mit allen Fasern seiner Seele am alten Glauben und an den religiösen Übungen, die er von Jugend an gepflegt und liebgewonnen hatte. Am Tage seiner Einführung in das bischöfliche Amt begrüßt der Chronist Oldecop den neuen Oberhirten als „einen Eckstein der katholischen Religion, bei der er leben und sterben wird".[2] Einen charakteristischen Zug seiner persönlichen Frömmigkeit hat uns Oldecop[3] aufbewahrt. Als am 8. Dezember 1558 die Mette (das nächtliche Chorgebet der Matutin) nicht gebetet wurde, hörten in der Nacht der Glöckner und der Opfermann, die im Dome ihre Schlafkammer hatten, ein Geräusch, als wenn eine Schar Volkes auf den Domchor ginge und leise zu

[1]) Vergl. Oldecop 459. — [2]) Daselbst 494. — [3]) Daselbst 445.

lesen anhub; es klang, als würden die Psalmen, Antiphonen und Lektionen der Matutin gebetet; nach anderthalb Stunden schien es, als gehe die Schar vom Chore herab. Die beiden Wächter meldeten es dem Kapitels-Präsidenten Scholaster Blecker; dieser gebot ihnen Schweigen und bedeutete, es sei Bischof Burchard gewesen, der nach der Mette in die Gruft zu gehen pflege und die einzelnen Altäre des Domes betend besuche.

Burchard hatte unter vier Bischöfen die schlimmsten Zeiten des Bistums Hildesheim mit durchlebt und selbst viel mit gelitten unter den Wirren der Fehde und der Glaubensneuerung. Er hatte als Dechant des Andreasstifts vor Bugenhagens Einzuge in die Stadt das heiligste Sakrament zum Dome getragen und so von der Stiftskirche Abschied nehmen müssen. 1553 zum Dombechant ernannt, und als solcher vom Erzbischof von Mainz (als Metropoliten) am 12. Dezember 1553 bestätigt,[1]) hatte er strenge kirchliche Zucht im Domkapitel geübt[2]) zu einer Zeit, wo ein dem katholischen Glauben abgeneigter Bischof auf Bernwards Stuhle dem christlichen Sittengesetze Hohn sprach.

Einzelne reformatorische Maßnahmen.

Als Burchard von Oberg, dem auch seine Gegner nicht den geringsten sittlichen Makel nachzuweisen wagten, vom Stuhle St. Bernwards Besitz nahm, fand er besonders Anlaß zur Klage bei einigen Mitgliedern des auf dem Zierenberge vor Hildesheim gelegenen Moritzstifts. Gegen solche Ärgernisse schritten die bischöflichen Räte sofort nach Bischof Burchards Bestätigung mit Nachdruck ein. Es handelte sich um einzelne Stiftsherren jüngeren Alters, die durch Wirtshausbesuch, Trinken, gewalttätigen Unfug und Mangel an sittlicher Reinheit von sich reden machten; insbesondere werden vier junge Kanoniker genannt, die zur Strafe von den bischöflichen Räten für exkommuniziert erklärt wurden; dem Dechanten und den älteren Stiftsherren ward geboten, die Gemeinschaft mit ihnen aufzugeben. Als man dann auch gegen den Dechanten 1567 Klage führen mußte wegen eines Lebenswandels, wovon selbst „die Kinder auf der Straße zu sagen wußten", — war es ein Zeichen gesunder Reaktion, daß das Kapitel selbst seine Absetzung verlangte. Auf Befehl des Bischofs ward er seiner Würde zeitweilig entsetzt und von seiner Präbende suspendiert; dem Wunsche des Kapitels entsprach der Bischof insoweit, daß im Kapitel ein Präsident gewählt wurde, der die Stelle des Dechanten versah.

Auffallend ist, daß nächst dem Moritzstifte besonders das Kreuzstift[3]) in unliebsamer Weise von sich reden machte. Es war wohl kein blinder Zufall, daß gerade diejenigen beiden Stifte unter Ärgernissen litten, in denen 1559 auf Betreiben des Herzogs Heinrich des Jüngern der von ihm im Ehebruche mit Eva von Trott erzeugte Heinrich Karl von Kirchberg Inhaber der ersten Dignität, der Propstei, war.[4]) Überdies hatten die Stiftsherren zum heil. Kreuz noch ein anderes trauriges Sittenbild täglich vor Augen; seit 1558 war die Kreuzpropstei jenem Weibe, mit dem Heinrich der Jüngere jahrelang im Ehebruch gelebt hatte, der unglücklichen Eva von Trott,[5]) zur Wohnung überlassen. Ob das Kreuzstift das hätte verhüten können? Schwerlich hätten dem Drucke, den Herzog Heinrich übte, die edleren Männer des Kreuzstiftes sich widersetzen können.

---

[1]) LA. Domstift. Urk. 2673. — [2]) Oldecop 419. — [3]) Stadt. Akten. XXI. 47. — [4]) Hannover, Staatsarchiv. Hs. F. 22 a. Bl. 200. J. Brandis Diarium 95. — [5]) LA. Kreuzstift. Urk. 773. Hannover, Staatsarchiv. Hs. F. 22. a. 188 f.

So sehr auch der Rat von Hildesheim auf Reform des Klerus drang, fand Bischof Burchard doch nicht immer den Beifall des städtischen Regiments, wenn er ernstlich zu reformieren begann. Wollte er den katholischen Charakter der Stifte festigen und von seinen landesherrlichen und bischöflichen Befugnissen Gebrauch machen, dann fand der Rat auch Gründe, ihm ein Bein zu stellen. Das hatte sich bei der Abtswahl in St. Michael gezeigt. Das zeigte sich auch, als Burchard, kurz nach Eintreffen der päpstlichen Bestätigung seiner Wahl, im Sültekloster zu Ostern 1559 einen Verwalter einsetzen ließ. Dort hatten von den Augustinern drei ihrer Kutte sich entledigt und hielten Tag und Nacht Gelage und Schmausereien mit Bürgern und anderen. Als eingesetzter Verwalter oder Amtmann[1]) sollte nun der Stifts-Kanonikus Heinrich Koch vom Moritzberge der Haushaltung vorstehen, doch der Rat von Hildesheim wies ihn aus, und gab als Grund an, Koch sei vor mehreren Jahren in Vergabderung mit einer rohen Gesellschaft an einer Gewalttat in der Schuhstraße mitschuldig gewesen, wobei einer sein Leben eingebüßt habe.[2])

Über den Zustand im Domkapitel erhalten wir kein klares Bild. Gegen einzelne Domherren erhob der Rat von Hildesheim schwere Klagen. Ernst von Wrisberg ward 1566 mehrerer Gewalttätigkeiten beschuldigt, die er auf der Straße und in Häusern gegen Bürger verübt habe; er verfügte augenscheinlich über eine starke Faust, und der Stoßdegen saß ihm ziemlich lose im Leder. Daher, und weil er unter erdichtetem Namen zur Nachtzeit Eingang in die Stadt erschlichen habe, verwies ihn der Rat aus der Stadt.[3]) Dagegen behauptete Bischof Burchard, er sei ohne genügendes Verhör und ohne erschöpfende Untersuchung gegen Recht und Landfrieden verfestet und erwirkte ein kaiserliches Mandat, ihn wieder einzulassen.[4]) Gleichzeitig ward, wie oben schon erzählt, Klaus von Münchhausen wegen einer nächtlichen Schlägerei mit dem Stadtvogte und sonstigen Unfugs vom Rate in Haft genommen;[5]) bald nachher starb er. Die verschiedenen Verhandlungen zeigen, wie mehrere junge Adelige, die mit dem Degen besser als mit dem Brevier vertraut waren, auf allerhand Wegen Eintritt in das Kapitel gefunden hatten, und zur Fastnachtszeit oder nach Festgelagen ihrem Übermut in Raufhändeln Luft machten; zu ihnen gehörte auch Nikolaus von Zersen, der mit dem Degen zu nächtlicher Zeit auf Hans von Teteleben losfuhr und dann flüchtig die Stadtmauer überstieg, angeblich zur Rettung seines eigenen Lebens. Der Rat der Stadt brachte den Fall zur rechtlichen Entscheidung vor die Schöffen zu Leipzig.[6]) Noch ärgere Klagen erhob der Rat gegen Nicolaus von Hoete.[7])

Bischof Burchard war nicht gewillt, solche Verfehlungen stillschweigend hingehen zu lassen. Sogleich in den ersten Jahren seiner Regierung hielt er den Klerus durch öffentliche Erlasse und ernste Warnungen an „etliche" Geistliche zu tadellosem Wandel an.[8]) Andererseits sträubte er sich aber dagegen, wegen der Fehltritte Einzelner den ganzen Klerus in übelen Ruf kommen zu lassen. Gerade die Art und Weise, wie der Rat der Stadt die Fehltritte von Stiftsgeistlichen benutzte, um Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit über Personen des exempten Standes und im kirchlichen Freiheitsbezirke zu erlangen, mußte den Widerstand des Bischofs hervorrufen. Mehr noch mußte es ihn reizen, wenn die Vorwürfe des Rates[9]) auf bloße „Berichte" und Aussagen lasterhafter Personen hin in maßlosen Ausdrücken und verallgemeinerter Redeweise gegen die geistlichen Stifte und insbesondere gegen „die vornehmsten Mitglieder und Häupter am Domstift" sich richteten

[1]) Olbecop 446. — [2]) Schreiben des Rates vom 14. Dezember 1562. Stadt. Hs. 78. — [3]) Stadt. Hs. 78. — [4]) LA. I. 4. 1. 4. — [5]) Siehe oben S. 232. Auch Stadt. Akten XCI. 11. J. Brandis Diarium 108. — [6]) Stadt. Hs. 79. — [7]) Stadt. Hs. 78. — [8]) Vergl. Ratsschreiben vom 23. März 1566. Stadt. Hs. 78. — [9]) Stadt. Hs. 78. Schreiben des Rates vom 13. Dezember 1567 und vom 23. März 1566.

und so klangen, als drohe von den katholischen Geistlichen einer sittlich höher stehenden Bürgerschaft die Korruption. Gegen die Predigten, die von lutherischen Kanzeln über den katholischen Klerus gehalten wurden, erließ der Rat der Stadt allerdings ein Verbot, welches das Schmähen und Lästern untersagte. Als jedoch die Prädikanten erklärten, sie müßten Sünde und Laster, auch „die unrechte Lehre" strafen, nahm der Rat ihre heftigen Philippiken als Zeichen des heiligen Eifers in Schutz. Dem gegenüber erklärte der Bischof dem Rate und dem Kaiser, daß an der Mehrzahl der Domherren und ihren Würdenträgern keine Makel hafte, und daß die derzeitige Bürgerschaft am wenigsten berufen sei, den sittlich überlegenen Richter zu spielen. „Unzucht nimmt allerseits Überhand. Innerhalb Ilions Mauern wird so gesündigt wie draußen." „An allen Orten ist Unkraut im Gewürzgarten." „Wir wollen", so schreibt der Bischof 1566 dem Rate der Stadt, „unser Amt so gebrauchen, daß an unserm Fleiß kein Mangel soll gespürt werden. Bei euch ist es allerdings auch nicht so rein, wie man erachten will." Gerade seitens der Stadt erfahre der Reformeifer des Bischofs Hindernisse; gehe der Bischof vor gegen Konkubinarier, so treffen diese mit den städtischen Aufsehern ein Abkommen, daß sie gegen eine Geldzahlung von diesen Aufsehern in Ruhe gelassen werden. Die vornehmsten Mitglieder des Domkapitels dagegen beschweren sich bitter, daß sie aus Neid und Haß öffentlich von den lutherischen Kanzeln ohne Grund geschmäht werden.[1]) Bischof Burchard rief 1568 Gott zum Zeugen an, daß er mit Strenge gegen Fehltritte von Geistlichen eingeschritten sei und auch Übergriffe des Rates in die geistliche Jurisdiktion geduldet habe, wenn es galt, gegen die Unsittlichkeit zu kämpfen. Dabei warnte er den Rat der Stadt, den Aussagen schlechter Frauenzimmer, die Schmachvolles über Geistliche bekundeten, so leichthin Glauben zu schenken; die Untersuchung ergebe oftmals ganz andere Resultate. So bestreite und widerlege der Domherr Melchior von Rintorff aufs bestimmteste die Anschuldigungen, die eine berüchtigte Person gegen ihn erhob. Solch' Weibstück soll viel Dinge zu Protokoll ausgesagt haben, die mit der Wahrheit nicht stimmen; durch Alibi-Beweis und Reinigungseid wolle Rintorff sich rechtfertigen.[2])

Trotz dieser Erklärungen und des Einschreitens des Bischofs erhob der Rat am 20. Juni 1569 beim Kaiser Klage über die Ärgernisse in den oberen und niederen Stiften. Diese Klagen sind in auffallender Verallgemeinerung gerichtet gegen „Dompropst, Dechant, Senior, Scholaster und einen mit dem anderen vom obersten bis zum niedersten." Als Zeugen nennt der Rat Weibspersonen, deren Zeugnis der Bischof für falsch, der Rat für zuverlässig erklärte. Es stand also Erklärung gegen Erklärung, wobei die bald verallgemeinernde, bald nur auf einen Teil der Geistlichen gerichteten Anschuldigungen des Stadtrates der schärferen oder milderen Auffassung Spielraum ließen.[3])

Immerhin nahm Kaiser Maximilian II. aus der städtischen Anklage Anlaß, am 18. Juli 1569 den Bischof zum ernsten Einschreiten aufzufordern,[4]) wie denn auch vom päpstlichen Stuhle eine Aufforderung zur Beseitigung der Ärgernisse ergangen war. Dieser Aufforderung entsprach Burchard gern. Am 8. März 1570 erließ er ein Rundschreiben an alle Klöster und Stifte;[5]) darin rief er ihnen in Erinnerung, wie oft er sie schon vor ungeistlichem Wandel gewarnt und dann die einzelnen Stifte persönlich visitiert und zu christlichem Wesen und Leben sorgfältig ermahnt habe; diese Mahnungen erneuerte der Bischof mit väterlichem Ernste.

Am wenigsten bedurfte es der Reformtätigkeit des Bischofs in der Kartause vor Hildesheim. Mit dem Prior der Kartäuser unterhielt Burchard eine engere Freundschaft;

[1]) Stadt. Akten. XXI. 120. — [2]) Daselbst XXI. 40. — [3]) Daselbst CXXXV. 40. — [4]) Hannover, Staatsarchiv. Hs. F. 18. a. Bl. 138. — [5]) Daselbst Bl. 26.

der Prior sah in ihm „seinen Abgott", wie der abgefallene Kartäuser Jonas von der Sale es spöttisch nannte.[1]) Nur ganz vereinzelt traten Kartäuser auch zur lutherischen Lehre über; im ganzen hielt das Kloster treu zur katholischen Kirche; der Prior übte strenge Zucht im Konvente. Als 1558 etliche Klosterpersonen Mutwillen und sträflichen Ungehorsam übten, ließ Bischof Burchard sie durch Herzog Heinrich den Jüngern gefangen nehmen und zur Bestrafung auf Haus Wohldenberg in Haft setzen; die lutherischen Prediger zu St. Michael und St. Andreas nahmen das zum Anlaß, um so heftig gegen Bischof Burchard zu predigen, daß Herzog Heinrich dieserhalb beim Stadtrate Beschwerde führte.[2]) Übrigens ward, wie ein anderes Beispiel zeigt, Zwang zum Verbleiben in der katholischen Lehre in der Kartause nicht geübt. Der lutherische Prediger Nicolaus Operinus, der seit Ende 1600 als Hilfsprediger an der hildesheimschen Andreas-Kirche den lutherischen Gottesdienst in den Kirchen zu Drispenstedt und Bavenstedt (als Filialen der Andreas-Kirche) hielt, war 1561 als Knabe von 14 Jahren in die Kartause gebracht und kam dort 1566 durch Lektüre lutherischer Schriften zum Abfall vom katholischen Glauben; da er nicht Widerruf leisten wollte, stellte der Prior ihm frei, das Kloster zu verlassen. Wohl waren die „Fratres alle betrübt und der Prokurator Christoph Fabri vergoß eine heiße Zähre", ließ jedoch bei seinem Fortgange ihm beide Torflügel weit öffnen[3]) zum Zeichen voller Freiheit.

Einer der treuesten Gehilfen des Bischofs Burchard und seiner Nachfolger in der Restauration des Katholizismus war der aus Bockenem gebürtige Abt des Godehardi-Klosters Hermann Dannhausen, der von 1566 bis 1618 diesem in der Glaubensspaltung so arg zerrütteten Benediktinerstifte vorstand. Er wird als kluger und gelehrter Mann gerühmt und ward als Reformator vieler Klöster und als bischöflicher geistlicher Rat hoch geschätzt. Im Godehardi-Kloster stellte er die Zucht und Ordnung wieder her, baute die in ihren oberen Teilen arg beschädigten zwei westlichen Türme seiner Basilika wieder aus und errichtete mehrere andere Gebäude nebst einer neuen Orgel und neuen Bibliothek. Dabei hob er durch gute Haushaltung die wirtschaftliche Lage des Klosters.[4])

In keinem Kloster des Bistums Hildesheim erreichte die Verwirrung der rechtlichen und inneren Verhältnisse einen so hohen Grad, wie im Zisterzienser-Kloster Marienrode.[5]) Seitdem das Kloster sich 1538 unter den Schutz der Fürsten von Calenberg begeben, trachteten die braunschweigschen Herzöge danach, dieses Schutzverhältnis zu einem Erbschutz mit landeshoheitlichen Rechten auszugestalten; der Einfluß des hildesheimschen Bischofs auf die Ordnung im Kloster wurde dadurch geschwächt, was um so mehr zu bedauern war, je ungeeigneter die Träger des Krummstabes im Kloster sich erwiesen. Nach dem Tode des gewandten Abtes Jobst war Bernward Pebbink zum Abte erkoren. Man sah bald ein, daß man mit ihm einen Fehlgriff gemacht hatte; denn Bernward vernachlässigte Gottesdienst, Studien und Verwaltung trotz aller Mahnungen, die Bischof Burchard an ihn richtete. Als dann sogar ein Totschlag im Kloster begangen wurde, schritt Bischof Burchard mit Ernst ein, nahm dem Abte die Schlüssel ab, übertrug die Verwaltung des Klosters seinem Schreiber Johann Beckmann und setzte den Abt in Klosterhaft. Dieser meldete das dem Großvogte auf Schloß Calenberg, welcher nun den Abt in Schutz nahm. Der Großvogt ließ in der Nacht vom 21. zum 22. Juni 1561 das Kloster mit 50 Reitern und 100 Fußknechten überfallen, die den Abt aus der Haft befreiten und auf den Marienroder Hof in der Stadt Hannover überführten, dagegen den bischöflichen Verwalter ins

---

[1]) Stadt. Akten XCI. 80. — [2]) Daselbst CXXXII. 64. — [3]) Daselbst XXI. 120. — [4]) Chronica abbatum St. Godeh. in der Pfarrbibliothek zu St. Godehard. — [5]) Leibniz, Scr. R. Brunsv. II, 466 f.

Calenbergsche schleppten.[1]) 1561 entzog der Bischof dem Abte die abteilichen Befugnisse und ließ den Mönch Franz Vorsem zum Abte wählen und zugleich den Versuch machen, das Kloster dem Calenbergschen Schutze zu entziehen. Franz Vorsem widerstrebte diesem Versuche; daher ward statt seiner Johann Hane zum Abte bestellt, angeblich gegen den Willen der Mönche. Am 19. März 1565 stellte Bischof Burchard eine Bestätigungsurkunde über diese Wahl aus,[2]) nachdem der Erwählte dem Bischofe und seinen Nachfolgern als Ordinarius Treue und Gehorsam gelobt hatte. Unter Hane riß leider noch größere Disziplinlosigkeit ein; neue Schulden und Pfandverträge untergruben die wirtschaftliche Lage des Konventes; unter anderem verkaufte er am 29. September 1561 die dem Kloster zinspflichtige Bischofsmühle zu Hildesheim an den Rat von Hildesheim für 1500 Goldgulden auf 15 Jahre: ein Vertrag, der 1576 unter Erhöhung der Pfandsumme auf weitere 15 Jahre, und dann 1590 auf 60 Jahre verlängert wurde.[3]) Die Verpfändung der klösterlichen Holzung „großer und kleiner Monkehagen" bei Wendhausen an den Rat der Stadt wurde 1562 auf 40 Jahre verlängert.[4]) — Nur mit Bangen konnte man der weiteren Entwicklung dieses herabgekommenen Klosters entgegensehen, von dem aller Segen gewichen zu sein schien, während die Stadt Hildesheim und andere Nachbaren die Not desselben klug auszunützen wußten, um durch Verträge die Klostergüter Stück für Stück an sich zu bringen.

Sittliche Mängel im Volksleben.

Einer gründlichen sittlichen Reform der geistlichen Stifte standen namentlich zwei Hindernisse entgegen, der Mangel einer guten Erziehungsanstalt für den heranwachsenden Klerus und der allgemeine Niedergang der Sittlichkeit in Stadt und Land, der um Mitte des 16. Jahrhunderts sich bemerklich machte. Wenn der Rat von Hildesheim mit Fingern auf Fehltritte von Geistlichen hinwies, mußte er sich von Burchard die Aufforderung gefallen lassen, zunächst für sittliche Reform bei seinen eigenen Untergebenen zu sorgen. Wie nötig das war, zeigt z. B. die Ratsverordnung[5]) vom 31. Juli 1562, die es beklagt, daß „eine Zeit her in der Stadt mit den Eheverlöbnissen leichtfertig umgegangen und darin zu Zeiten unzuläßige Trennung gesucht, auch allerhand grobe und sträfliche Unzucht von Eheleuten und anderen begangen, auch schändlicher Wucher getrieben wird." Wenn eine gefallene Person im Haare gehend befunden wird und nicht ihr Haupt mit einem Tuche deckt, so soll sie mit Ruten gepeitscht und aus der Stadt verwiesen werden.

Eine andere Ratsverordnung[6]) vom 30. November 1564 wendet sich gegen die Raufereien und blutigen Ehrenhändel, die bei rohem und wildem leichtfertigen Leben in Gesellschaft, auf Schenkhäusern und wo man sonst in Bier und Bänken versammelt ist, auch auf offener Straße aus Trunkenheit, Neid und Haß sich zutrugen, wobei man durch die Aufforderung, seine Ehre zu wahren, den Gegner zu reizen suchte.

Nicht nur aus Mangel an Getreide, sondern auch zum Schutze sittlicher Interessen mußte der Rat 1571 das Branntweinbrennen in Hildesheim bei schwerer Strafe verbieten. Zur selben Zeit wurden alle „Klipkrüge" in Hildesheim verboten und geschlossen; es waren das kleine Winkelschenken mit drolligen Namen, z. B. „zur goldenen Nuß", „im blauen Donner", „in der Bomkanne", „im fetten Darm" u. dgl. m., Brutstätten des Lasters und der Schande und verderblichen Würfelspiels.[7])

[1]) Staatsarchiv in Hannover. Des. 27. a. Reichskammergericht H. 746. — [2]) Hannover. Marienrode. Urk. 503. — [3]) Stadt. Hs. 84, 151. 29. — [4]) Daselbst. — [5]) Daselbst 56. b. — [6]) Daselbst 56. a. — [7]) Olbecop 665.

Die gleichen Klagen kamen aus den ländlichen Bezirken des Hochstifts. Wie Bischof Burchard sogleich nach der Einnahme des Hauses Marienburg an alle Gemeinden des Amtes den Erlaß gegen die Unzucht sandte,[1]) so mußte der holsteinsche Herzog Adolf als Inhaber der Ämter Steuerwald und Peine um die gleiche Zeit in einem Erlasse[2]) feststellen, daß in beiden Ämtern „allerlei Unzucht mit Eheweibern und Mägden ohne Scheu getrieben und täglich vorgehabt wird". — Das Ehrgefühl für Sittlichkeit war danach in weiten Kreisen bedenklich gesunken.

Zu den Verbrechen gegen die Sittlichkeit kamen viele Verletzungen fremden Eigentums und Neigung zu Unfriede. Diese Mißstände gaben 1562 dem Chronisten Oldecop[3]) Anlaß zu dem scharfen Urteile: „Die Welt ist voll aller Bosheit in deutschen Landen; denn hier ist weder Furcht, noch Gehorsam, Treue oder Liebe, sondern eitel Unglaube." Wie der Stadtrat gegen Mißstände im katholischen Lager eiferte, so glaubte umgekehrt Oldecop, diesen allgemeinen Niedergang der Sitten auf die Untergrabung des alten wahren Glaubens zurückführen zu sollen. Ziemlich häufig waren in jener Zeit auch die Diebstähle von Kelchen und Monstranzen, sowohl im Herzogtum Calenberg[4]) wie im Amte Steuerwald[5]) verlegten sich 1562 Diebesbanden namentlich auf solche sakrilegische Einbrüche in die Kirchen.

Kämpfe um den konfessionellen Besitzstand.

Ein harter Kampf begann unter Bischof Burchard um den Besitzstand der katholischen Kirche und der Augsburgschen Konfession in den geistlichen Stiften der Stadt und in den Pfarrorten des Hochstifts. Seit 1542 war der Rat von Hildesheim, und seit Valentins Tode der Bischof Friedrich, sowie sein Erbe Herzog Adolf von Holstein eifrigst bemüht gewesen, in allen ihnen unterstellten Gemeinden die lutherische Lehre sowohl durch die Arbeit der Prediger, wie durch Maßnahmen der obrigkeitlichen Verwaltung zum Siege zu verhelfen. Die städtische Obrigkeit ebenso wie die holsteinschen Herzöge erklärten es für ihre Pflicht, das „reine Wort Gottes", wie sie die Offenbarungslehren im Sinne des lutherischen Glaubensbekenntnisses zu nennen liebten, und die Spendung des Abendmahls unter beiden Gestalten allen Pfarrern zur Pflicht und Norm zu machen; wer dem sich nicht fügte, für den war in ihrem Machtbereiche kein Platz; der mußte den lutherischen Predigern weichen. Die Gemeinden werden sich durchweg in die Änderung gefügt haben; genügend gerüstet auf einen mit allen Mitteln rücksichtsloser Polemik und obrigkeitlicher Gewalt erfolgenden Angriff waren sie nicht; überall hörten sie reden von dem Segen des „lauteren Gotteswortes" und von der teuflischen Bosheit der abgöttischen katholischen Zeremonien, nach deren Abschaffung ein echt evangelischer Gottesdienst ihnen geboten werden sollte; auch eine eigentliche Organisation der Art, daß eine ländliche Gemeinde der Obrigkeit geschlossen sich hätte widersetzen können oder ihr passiven Widerstand mit Erfolg hätte leisten können, gab es nicht; Hilfe war beim ganz ratlosen Bischofe Valentin oder beim lutherischen Landesherrn Friedrich nicht zu finden. So war alles danach angetan, daß der Glaubenswechsel in den einzelnen Gemeinden sich ziemlich ruhig vollzog. Hierzu trug auch die Einrichtung bei, daß die derzeitige lutherische Liturgie noch so viel vom katholischen Äußern,

[1]) Siehe oben S. 243 f. — [2]) Cod. Bev. 217, 18. — [3]) Oldecop 505. — [4]) Daselbst 495. — [5]) Daselbst 504 f.

von der Meßkleidung, von katholischen Marienfesten und Beichte beibehielt, daß tatsächlich vom gemeinen Volke die tiefe innere Umwandlung in Lehre und Sakrament und die Konsequenzen der Religionsänderung kaum beachtet wurden. Indem ferner die Prediger von der katholischen Lehre ein Zerrbild entwarfen und dementgegen die dem katholischen Glaubensschatze entnommenen Teile der neuen Lehre als Besitzstand der Augsburgschen Konfession priesen, konnten gar viele, die es treu mit der alten Kirche meinten, eine Befreiung von den vermeintlichen katholischen Irrtümern in dem Wechsel der Dinge erblicken.

Als Bischof Burchard zur Regierung berufen ward, hatte er zunächst schier verzweifelte Kämpfe nach allen Seiten zu führen, um nur festen Fuß auf dem Domhofe und im Kleinen Stifte zu fassen. Alsdann ging er behutsam daran, die noch vorhandenen Reste des Katholizismus in Stiften und Dörfern zu schützen und zu befestigen. Wo wir ihm begegnen im Michaelis-Kloster, in der Sülte, in der Kartause und in anderen Stiften, sehen wir ihn schonend und doch mit fester Hand katholischen Glauben, gute Sitte und Ordenszucht schirmen. Manchmal scheint es, als sei er recht nachsichtig gegenüber allerhand Mißständen gewesen. Es leitete ihn, wie unschwer zu erkennen ist, bei der Milde die Absicht, den kranken Körper zur Verhütung schlimmerer Katastrophen tunlichst vorsichtig zu behandeln und so ihn in eine Zeit hinüber zu retten, wo gesunderes frisches Blut den Adern zugeführt werden konnte.

Bei dem tiefen Mißverhältnis, in welchem Bischof und Klerus zum städtischen Regimente in Hildesheim standen, und bei der fast vollständigen Machtlosigkeit des derzeitigen Bischofs innerhalb der städtischen Ringmauern ist es erklärlich, daß an erfolgreiche Rekatholisierungsversuche in der Stadt gegenüber dem rücksichtslos protestantisierenden Stadtregimente kaum zu denken war. Die lutherischen Prediger jener Zeit gaben in allen deutschen Landen sich redlich Mühe, die „unrechte Lehre zu strafen",[1] d. h. die katholische Religion zum Gegenstande des Abscheues zu machen. Beklagte sich Bischof Burchard hierüber, so rechtfertigte der Stadtrat den Eifer der Prädikanten; es sei Pflicht derselben, zu sagen, daß nicht die Bürger durch katholische Prädikanten „sich an die päpstliche Religion wiederum bereden lassen"; zu diesem Zwecke müßten sie „die päpstlichen Zeremonien und unreinen Lehren erklären". Wie es mit dieser „Erklärung" auszusehen pflegte, ist aus der maßlosen Polemik jener Zeit genügend bekannt. Der Rat zog mit den Predigern an einem Strange.

Gerade zu Anfang des Jahres 1563, also kurz nach Bischof Burchards Einführung, ergriff der Rat ernste Maßregeln, um den religiösen Einfluß des neuen Bischofs zu hemmen. Am 10. Januar erschien der städtische Marktvogt im Dome, um alle bürgerlichen Besucher des Domes zur Geldstrafe heranzuziehen, obwohl Rat und Bischof vereinbart hatten, der Marktvogt solle aus dem Dome fern bleiben. Der Superintendent hatte ihn dennoch bewogen, durch Erscheinen im Dome die Leute vom Besuche des katholischen Gottesdienstes abzuschrecken.[2]

---

[1]) Stadt. Hs. 78. — [2]) Oldecop 507.

Zu Lichtmeß 1563 hielt Bischof Burchard mit dem Domkapitel und den Kollegiatstiften und vielen Adeligen die große Lichter-Prozession; seit 21 Jahren erschien zum ersten Male wieder der Klerus der niederen Stifte in der Kathedrale zu dieser Feier. Viermal rief zu den Gottesdiensten jenes Tages die große Domglocke. Das reizte die lutherischen Prediger. Sie klagten, „die große Glocke im Dome werde eher, als die Prediger in unseren Kirchen geendigt haben, geläutet"; das sei „des großen Schalles halber den Prädikanten und Zuhörern hinderlich, und hat das Predigen zu zeiten müssen verkürzt werden". Das widerspreche, so meinte der Rat, dem Religionsfrieden und den früheren Verträgen. Bischof Burchard vermochte das nicht einzusehen. Als im März 1563 der Rat den Bischof durch Mittelspersonen bitten ließ, der großen Glocke sich gar nicht oder doch weniger zu bedienen, berief sich Burchard auf seinen Vertrag mit der Stadt; bei diesem wolle er bleiben „und nicht um eines Haares Breite davon abtreten".[1]) Der Bischof fuhr fort, den Gottesdienst im Dome mit herkömmlicher Feierlichkeit und Glockengeläute zu halten; und dabei blieb es.

Auch der Pflege bestimmter althergebrachter Hausgebräuche, die von den liturgischen Akten der Kirche in das Volksleben übergegangen waren, trat der Rat unsanft entgegen. So war es Sitte, daß bei der Weihe des Osterfeuers, welches den aus dem Grabesdunkel in himmlischen Lichtglanz auferstandenen Heiland versinnbildete, einzelne Leute ein Stück des glühenden Holzes in ihr Haus trugen und damit das Feuer auf dem häuslichen Herde anzündeten; der Übung lag nicht ein abergläubischer Gedanke, sondern der Wunsch zugrunde, an des Osterfestes Freude und Segensgebeten durch symbolische Handlungen sich und sein Haus teilnehmen zu lassen. Die Hausleute der Domherren konnte der Rat nicht hindern, vom Osterfeuer beim Dome einen brennenden Holzscheit heimzutragen. Als jedoch Ostern 1560 einer solchen Person eine Kohle entfiel, und eine arme alte Frau diese mit einem Messer aufhub und heimtrug, zeigte ein Marktvogt sie beim Stadtrate an; sie mußte mit 10 Gulden Strafe diese Anhänglichkeit an den alten katholischen Volksbrauch büßen.[2])

Gar manche andere Volksbräuche der katholischen Vorzeit waren bereits eingeschlafen, so insbesondere die Wallfahrten, deren die Väter der damaligen Bürger noch mit solcher Liebe gedachten. Wenn die Wallfahrt zu den Aachener Heiligtümern stattfand, pflegte man in Hildesheim auf dem Markte einen Schildbaum zum Wahrzeichen heimischer und durchreisender Pilger aufzurichten. Zum letzten Male soll, wohl nur für durchreisende fremde Pilger, dieser Schildbaum 1545 um Michaelis aufgerichtet sein.[3]) Mit dem Aufhören dieser Wallfahrt verlor auch das den Pilgern zur Herberge dienende „Haus zu Ehren Unserer lieben Frau zur Aachenfahrt" seine ursprüngliche Bedeutung. Es lag an der Ecke der Damm- und Johannisstraße;[4]) das Haus behielt[5]) an der Fassade sein Muttergottesbild noch bis 1820.

Eine andere religiöse Volkssitte, die vom Rate verboten wurde, wird wegen des Unfugs, der zuweilen an ihre Übung sich knüpfte, in Mißkredit gekommen sein. Das Ratsverbot von 1593 und 1594 richtete sich gegen „diejenigen, so mit dem Stern gegen der heiligen drei Könige Tag des Abends umgegangen sind und gesungen" haben. Wie das Volk eine Darstellung der Krippe des Herrn liebte, so stellte man im 16. Jahrhundert, wie in Hildesheim heute noch üblich ist, die an poetischem Reiz so reiche Geschichte der Ankunft der drei Weisen in Bethlehem dem Volke plastisch vor Augen, indem man gegen Abend ein durch Kerzen beleuchtetes Bildnis Mariens mit dem Kinde, vom Stern überragt, von Haus zu Haus trug und den biblischen Bericht, in Volkspoesie dichterisch eingekleidet, zum Vortrag brachte. Leicht knüpft sich Unfug und Unehrerbietigkeit an solche Sitte zu Zeiten, in denen ein roherer Zug im Volksleben unverkennbar ist; daß solches in Hildesheim Ende des 16. Jahrhunderts der Fall war, bezeugen unzählige rohe öffentliche Vorkommnisse. Der Rat mochte also

---

[1]) Oldecop 508. — [2]) Daselbst 471. — [3]) Mitteilung Schaarmachers. — [4]) Jetzt Johannisstraße 1. — [5]) Notiz von Dr. Krätz.

guten Grund haben, den Umzug zu verbieten und den Marktvögten zu befehlen, die Zuwiderhandelnden festzunehmen und in jenes Gefängnis zu bringen, das „der Ziegenbock" hieß.[1])

Die Pflege des feierlichen Gottesdienstes im Dome, der so lange Jahre unterdrückt gewesen war, scheint übrigens unter Bischof Burchard noch keine regelmäßige geworden zu sein. Der Chronist macht noch 1567 dieserhalb dem Domkapitel Vorwürfe.[2])

Einen besonderen Anlaß zum Einschreiten gegen öffentliche Vornahme katholischer Funktionen boten die pontifikalen Weihehandlungen eines auswärtigen Weihbischofs. 1567 im November kam auf Wunsch des Bischofs Burchard der Mainzer Weihbischof[3]) nach hier zur Weihe der drei Äbte von St. Michael, St. Godehard und Marienrode. Alsdann begab er sich in das Magdalenen-Kloster zu Hildesheim zur Einkleidung der Klosterjungfrauen und zur Spendung der Firmung. Hierauf sollte die Bischofsweihe Burchards im Godehardi-Kloster stattfinden; doch nun schritt der Rat von Hildesheim ein. Mit ängstlicher Wachsamkeit suchte der Rat zu verhindern, daß in den Klöstern und den niederen Stiften der Stadt die katholische Religionsübung wieder öffentlich hervortrete. Seit 30 Jahren, so schrieb der Rat 1567, sei das nicht vorgekommen, „daß ein fremder Weihbischof und andere unbekannte Leute hier ankommen, in den Niederstiften die päpstlichen Zeremonien wiederum anrichten", wie jetzt ein Weihbischof in der Magdalenen-Kirche „Nonnen geweiht und Kinder gefirmt habe".[4]) Zum Einschreiten hiergegen versammelte sich die ganze städtische Regierung und forderte den Weihbischof auf, die Stadt zu verlassen, sonst drohe ihm ein Aufstand des gemeinen Volkes und noch Schlimmeres.

Nichts lag dem Rate ferner, als der Bürgerschaft Religionsfreiheit und freien Kirchgang zu gestatten. Noch im Januar 1572 mußte Bischof Burchard es beklagen, daß zur Weihnachtszeit die städtischen Marktvögte täglich im Dome saßen und aufpaßten, wer aus der Stadt zur Andacht und Predigt gehen würde, um alsdann diese Übeltäter auf dem Rathause mit Geldstrafen zu belegen.[5])

Konfessionelle Kämpfe im Kleinen Stifte.

Wie in der Stadt Hildesheim, so war es auch auf dem Lande die politische Gewalt, die über die Konfession der Kirchen und Ortschaften in letzter Instanz entschied. Die Inhaber der weltlichen Gewalt ordneten damals die Kirchenvisitationen an und entschieden oder ließen entscheiden, ob ein Pastor oder ein Bewerber die rechte Lehre habe oder nicht. Darum konnte auch der Bischof nur dort die katholische Religion schützen oder durch Anstellung katholischer Pfarrer wiederherstellen, wo er Inhaber der weltlichen Gewalt war. Nach der Okkupation des Hauses Marienburg tat Bischof Burchard dies zunächst in den marienburgschen Dörfern. Wie wir sahen, bot Burchards Polizeiordnung vom 7. Juli 1562 dem katholischen Gottesdienste im Amte Marienburg den obrigkeitlichen Schutz. Von Marienburg aus stellte er 1560 den Priester Georg Helinck als Pfarrer in Großdüngen an, weil er wegen „seiner Standhaftigkeit im katholischen Glauben bereits recht harte Schicksalsschläge habe erdulden müssen" und er durch „tadellosen Wandel und Reinheit der Lehre" sich auszeichne."[6])

An verschiedenen Orten, wo es um Gottesdienst und Seelsorge nicht gut bestellt war, griff Bischof Burchard reformierend ein. Als in Ochtersum der

[1]) Ratschlag vom 3. Januar 1594. Cod. Bev. 403 Bl. 29. — [2]) Oldecop 615. — [3]) Daselbst 615 f. — [4]) Stadt. Hs. 78. — [5]) Stadt. Akten. XXI. 40. — [6]) LA. I. 79. 1. 164 Bl. 5.

Geistliche oft zu spät, oft gar nicht zum Gottesdienste erschien, erinnerte Burchard 1562 den Senior des Moritzstifts als Kollator dieser Stelle, daß er am Gerichtstage des Herrn müsse Rechenschaft ablegen von den Versäumnissen des ihm unterstellten Geistlichen. — Ein ähnliches Mahnschreiben erhielt der Abt von Marienrode wegen der Pfarre zu Diekholzen.[1])

Kirchliche Verhältnisse in Achtum und Einum.

Eine Eifersucht über die beiderseitigen Anrechte an den kirchlichen Einrichtungen bestand zwischen den Dörfern Achtum und Einum. Schon 1527 mußte das Domkapitel als Schiedsgericht[2]) die Frage lösen, die der Achtumsche Opfermann Liborius Smalekoke mit den Olderleuten und gemeinen Männern von Achtum gegen die Gemeinde Einum durchfocht; es wurde darüber gestritten, ob der Opfermann zu Achtum auch die Küstereibezüge von Einum habe, wenn er nicht in Einum wohnte; die Einumer verlangten einen eigenen Opfermann, der in ihrem Dorfe wohne. Das Domkapitel entschied: in Achtum ist die rechte Pfarrkirche und Einum ist nur ein Beidorf, und das bleibt bestehen, obwohl der Pfarrer zeitweilig in Einum gewohnt haben mag; der Pfarrer und Opfermann müssen zu Achtum bei der Pfarrkirche wohnen, die Einumer Einkünfte dürfen darum nicht vorenthalten werden.

Ein ähnlicher Streit der beiden Gemeinden um das beiderseitige kirchliche Verhältnis entstand unter Bischof Burchard. Durch vier Kommissare ließ am 30. Juli 1566 der Bischof folgende Entscheidung treffen: Weil Achtum die Mutter und Einum die Tochter ist, sollen Pfarrherr und Küster zu Achtum wohnen; der Pfarrer soll in beiden Dörfern alles tun, was „einem getreuen Hirten und katholischen Pastor gebührt". Ingleichen soll der Küster mit Läuten, Singen, Bedienung des Gottesdienstes, Reinhaltung und Verschließung der Kirche und sonst als getreuer Küster sich erweisen. Die von Einum sollen nach Achtum zu Gottesdienst und Sakramenten gehen; doch jeden zweiten Sonntag soll der Pastor Predigt und Gottesdienst in Einum halten, und die von Achtum ihm dahin folgen; für die, die nicht nach Einum gehen können, soll der Pastor zuvor in Achtum das Evangelium des Sonntags verlesen und die Leute zum Gebete ermahnen. Taufe und Altarssakrament sollen in Achtum administriert werden; doch muß der Pastor zur Zeit großer Kälte und schlechter Wege in Einum taufen, auch die Sterbenden dort versehen. Außerdem muß der Pastor auf Grund einer auf der Länderei ruhenden Stiftung wöchentlich einmal in Einum Gottesdienst halten; zu dieser gestifteten Messe müssen die Einumer „aus jeglichem Hause zum wenigsten einen in die Kirche schicken".[3])

Mit diesen Urteilen war der Streit der beiden Dörfer noch nicht abgetan. Der Achtumer Pastor wurde des Weges zum Sonntagsgottesdienste in Einum oft überdrüssig; dann klagten die Einumer und suchten allmählich eine selbständige kirchliche Versorgung zu erreichen. Wir schließen diese Kleinkämpfe hier an, obwohl sie nicht mehr in Bischof Burchards Zeit fielen.

1593 wurde das Urteil von 1566 über den wechselweisen Gottesdienst und die Wochenmesse in Einum von den hildesheimschen geistlichen Räten bestätigt.[4]) Einum erstrebte trotzdem unter Pastor Albertus ein allsonntägliches Amt mit Predigt, mußte

---

[1]) Wolfenbüttel, L. H. A. Hildesheim. Akte 9. — [2]) LA. I. 80. 3. 20. — [3]) LA. I. 80. 3. 20. — 80. 1. 26 Bl. 76. Dieser Ordnung liegt bei 1. die Liste der Memorien von Einum; 2. Zahl der Roggen-Garben, so die von Einum dem Opfermann jährlich geben. — [4]) LA. I. 80. 3. 20. Vergl. Cod. Bev. 30. d.

jedoch 1601 und 1604 sich damit begnügen, daß es „umbschichtig" in Einum und Achtum geschehe. Nicht zufrieden waren die Einumer[1]) damit, daß ihre Kirche als Tochter und die Achtumer Kirche als Mutter angesehen wurde; auch wollten sie nicht zulassen, daß die Einumer Kirche, die sie als bischöfliche bezeichneten, einem domstiftischen Gotteshause oder Archidiakonate unterworfen werden sollte; das sei dem Herkommen zuwider und um so unbilliger, als die Pfarreinnahme aus Einum mehr betrage als die aus Achtum. Empfindlich empfanden sie, daß sie ihre Kinder zur Taufe nach Achtum tragen sollten.[2]) Immer deutlicher verlangten sie 1604, durch einen besonderen Pfarrer nach katholischer Kirchenordnung mit dem Gottesdienst versorgt zu werden. — Dieser Streit spitzte sich zu, als 1605 Pfarrer Jobst Meigerdink zu Achtum ein neues Pfarrhaus bauen mußte. Der Dompropst Arnold von Bocholz als Archidiakon von Hildesheim und Kollator der Pfarre Achtum verlangte von Einum ein Drittel der Baukosten, weil Einum die Tochterkirche sei und der Pfarrer damals alle drei Wochen den Hauptgottesdienst zu Einum halte. Die Einumer weigerten sich; der Dompropst verklagte sie daher vor dem Amte Steuerwald; hier verurteilte sie der Amtmann am 8. Mai 1605 zur Leistung dieser Pflicht.[3]) Auch die fürstliche Regierung entschied am 25. Mai 1605: die Einumer müßten an Fuhren, Handarbeit und Geldauslage den dritten Teil zum Achtumer Pfarrhausbau leisten.[4])

Für den Opfermannsdienst an der Einumer Kirche besaß das Dorf Einum ein eigenes Opperhaus mit Hof nebst Anrecht an der Holzteilung. 1575 klagte der Achtumer Oppermann oder Custor: die Einumer wollten ihm die Holzteilung, insbesondere das Grobholz nicht folgen lassen. Die Regierung war der Ansicht, dem Achtumer Oppermann gebühre die kleine und die grobe Holzteilung. Dagegen wandten die Einumer ein: an seiner Statt müsse ein Anderer täglich morgens und abends die Betglocke läuten, dafür erhalte dieser bereits auch die vom Opperhause nebst Hofe aufkommenden Zinsen. Man einigte sich nun am 18. Februar 1575 dahin: der Läuter solle die Hälfte vom groben und kleinen Holze haben, der Achtumer Oppermann dann die andere Hälfte abfahren lassen dürfen.[5])

Herzog Adolfs Kirchenordnung.

In derselben Zeit, wo Bischof Burchard im Amt Marienburg und anderen ihm unterstellten Orten den Rest des Katholizismus zu schützen und zu reformieren suchte, ging Herzog Adolf von Holstein daran, in den Ämtern Steuerwald und Peine die letzten Überbleibsel der katholischen Religion zu beseitigen, um so das protestantisierende Wirken des Bischofs Friedrich zu vollenden. Durch Joachim Mörlin ließ er 1561 für die Gerichte Steuerwald und Peine eine eigene lutherische „**Kirchenordnung** samt Trau- und Taufbüchlein" verfassen, die 1562 zu Leipzig[6]) gedruckt wurde, und für den Pfarrklerus beider Ämter streng verbindlich sein sollte. Das Büchlein enthält eine kurze Darstellung des lutherischen Lehrbegriffs, Anweisungen für den Lebenswandel der Pastoren, für fleißige Übung der deutschen geistlichen Gesänge, Haltung des Gottesdienstes nach lutherischer Liturgie, Spendung der Sakramente, alljährliche Prüfung des Volkes im Katechismus mittels Visitationen.

[1]) LA. I. 82. 1. 33. — [2]) LA. I. 14. 2. 22. Bl. 57. — [3]) LA. I. 80. 3. 27. — [4]) Cod. Bev. 30. e. — [5]) LA. I. 14. 2. 6. Bl. 32. — [6]) Bei Val. Babsts Erben. — Abdruck bei Richter, Evangelische Kirchenordnungen II, 224 f. Das zugehörige Mandat des Herzogs Adolf ist datiert Gottorf, am Tage Egidii 1561. Vergl. Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland und den hannoverschen Staaten. II. 383.

Wer dann zu Gottes Wort (d. h. zur lutherischen Lehre) sich nicht schicken will, den soll der Pfarrherr als einen ungläubigen Heiden behandeln, von allen kirchlichen Sakramenten ausschließen und nach seinem Tode nicht auf den Kirchhof bringen lassen.

Ottbergen.

Im Amt Peine war bereits durch den Rat von Hildesheim zur Zeit der Einhabung dieses Amtes für die Protestantisierung der Dörfer gesorgt. Im Amt Steuerwald hatte Herzog Adolf das Werk des lutherischen Bischofs Friedrich fortzusetzen begonnen. Mit der Durchführung der neuen Kirchenordnung nahm die Anstellung lutherischer Prediger in den Gemeinden des Amts Steuerwald ihren Fortgang. Verschiedene spätere Aufzeichnungen aus den einzelnen Gemeinden weisen mit Bestimmtheit auf die Zeit des Bischofs Friedrich und des Herzogs Adolf als Zeitpunkt ihrer Protestantisierung hin. So berichtet 1566 der katholische Geistliche Henning Eldatzen (Eldagsen, auch Sunnenborn genannt), er habe die Pfarre zu Ottbergen durch Verleihung des Magdalenen-Klosters, dem sie inkorporiert war, eine geraume Zeit innegehabt, bis vor vier Jahren Wulf Roher als Verwalter des Hauses Steuerwald ihn nebst anderen Pastoren „des alten katholischen Glaubens halber seiner Pfarre ohne alle rechtliche Erkenntnis verweiset und spoliiert" habe; das habe er derzeit schon dem Bischof Burchard geklagt; dieser habe erklärt, er möge das „dem lieben Gott befehlen, bis endlich der Bischof des Hauses Steuerwald wieder mächtig würde"; dann sollten die Ausgewiesenen in ihre Pfarreien wieder eingesetzt werden. Als nun Burchard das Haus Steuerwald eingelöst und eingenommen hatte, ließ er dem in die Pfarre Ottbergen eingedrungenen lutherischen Prediger Bernward Schrader durch den Propst des Magdalenen-Klosters eine Lose tun; er mußte die Pfarre räumen.[1])

Gegen diese Rekatholisierung wurden allerdings Bedenken laut. Es erhob sich in weiteren Kreisen eine lebhafte Agitation und großer Unwille gegen die ersten Versuche der Rekatholisierung jener Dörfer, denen doch erst vor kurzem lutherische Prediger aufgedrängt waren. Man wandte ein, Burchard habe vertragsmäßig zugesagt, er wolle keine Änderung in der Religion in der Stadt und auf dem Lande vornehmen. Der Rat des Bischofs Franz Mutzeltin erklärte auf Andrängen vieler angesehener Leute aus adeligem und bürgerlichem Stande, er sei bereit, dahin zu wirken, daß diese Zusage gehalten würde; daher suchte er auch den neu angestellten katholischen Pastor von der Pfarre Ottbergen vorerst noch fern zu halten. Mutzeltin meinte, Bischof Burchard habe vielleicht infolge vieler Arbeit und Leibesschwachheit jene Zusage vergessen.[2]) Allein Burchard wußte wohl, was er tat. Durch die Zusage, er wolle in der Religion nichts verändern, glaubte er nicht der Pflicht enthoben zu sein, die Pfarrbenefizien an solche Personen zu verleihen, denen sie gemäß Stiftung und Recht zu übertragen waren; einen vor vier Jahren unrechtmäßig in eine katholische Pfarrstelle eingedrängten lutherischen Prediger als Pfarrer dort zu lassen, glaubte er nicht für Teil seiner Vertragspflicht anerkennen zu können.

---

[1]) LA. I. 80. 3. 128. Vergl. auch Stadt. Hs. 78. Ratsschreiben vom 23. März 1566. — [2]) LA. I. 80. 3. 128.

Bavenstedt und Drispenstedt.

Ebenso lebhaft wie bei der Wiederherstellung des katholischen Besitzstandes in Ottbergen, war der Widerstand, den der Rat der Stadt Hildesheim dem Bischofe bei der Rekatholisierung der Dörfer Bavenstedt und Drispenstedt im Amt Steuerwald bereitete. Beide Dörfer waren seit jeher Filialen der katholischen Andreas-Kirche zu Hildesheim, wurden von den Geistlichen zu St. Andreas pastoriert und erhielten daher mit der Protestantisierung der Andreas-Kirche von selbst lutherische Prediger. Bischof Burchard machte nun nach Einnahme des Amtes Steuerwald von denjenigen obrigkeitlichen Befugnissen Gebrauch, die der vorige Inhaber des Amtes Peine mit weit weniger Recht geübt hatte, indem er trotz Mangels der Landeshoheit in die konfessionellen Verhältnisse der ländlichen Gemeinden tief eingegriffen. Der Bischof verbot dem lutherischen Prediger Johann Schmidt von St. Andreas das Predigen in Drispenstedt und Bavenstedt, obwohl derselbe schon eine Reihe von Jahren dort den lutherischen Gottesdienst gehalten hatte; Burchard stellte einen Geistlichen an, welcher mit „Messehalten die Zeremonien treiben solle“, wie der Rat von Hildesheim es verächtlich bezeichnete. Der Rat der Stadt erhob gegen diese bischöfliche Anordnung am 23. März 1566 Widerspruch und berief sich gleichfalls auf Burchards Zusage, daß er Änderungen in der Religion in Hildesheim und auf dem Lande nicht herbeiführen wolle.[1]) Obwohl der Amtmann von Steuerwald die beiden Dörfer an den katholischen Geistlichen verwies und ihnen befahl, auch an katholischen Prozessionen wieder teilzunehmen, mußte doch von energischer Rekatholisierung vorerst Abstand genommen werden. Der Einfluß der Stadt Hildesheim, deren Landwehr beide Dörfer einschloß,[2]) war offenbar ein großer. Gleichzeitig mit dem Proteste der Stadt begaben sich vier Männer aus beiden Dörfern zum Bischofe, wurden von diesem in Audienz empfangen und erhielten von Burchard (unter dem Drucke der angedeuteten Verhältnisse als vorläufige Konzession) die Erlaubnis, sich auch fernerhin nach der Andreas-Kirche in Hildesheim zu halten, wie es „der Gelegenheit dieser beiden Dörfer“ entspreche. Hierbei blieb es in den nächsten Jahren. Den Gottesdienst hielten die lutherischen Prediger von St. Andreas, zunächst noch Johann Schmidt, dann 34 Jahre hindurch der aus Ottbergen entfernte Prediger Bernward Schrader, hierauf seit Weihnachten 1600 der ausgesprungene Kartäuser Nicolaus Operinus, dem die beiden Dörfer als „unierte Filialen und inkorporierte Pfarren der Hauptkirche St. Andreä“ befohlen waren.[3]) Erst 1609 konnte Burchards Nachfolger mit mehr Nachdruck versuchen, dem katholischen Glauben in den beiden Dörfern wieder Eingang zu verschaffen.

Emmerke.

In Emmerke (Emerich) ging Bischof Burchard mit Schärfe gegen den Pastor Bartold Cunradi vor. 1567 befahl er der Gemeinde bei Strafe des Einlagers, diesen binnen drei Tagen abzuschaffen, weil seine Lehre nicht recht und er ein unwissender Schüler gewesen sei. Allein auch hier gelang die Einsetzung eines katholischen Geistlichen nicht sogleich. In der Folgezeit fungiert als Pastor der

---

[1]) Stadt. Hs. 78. — [2]) Stadt. Akten. XXI. 120. — [3]) Daselbst XCI. 108.

(lutherische) Prediger Johann Lichius, dessen Witwe 1609 Erstattung der Pfarrhof-Melioration verlangte, „wie solches anderen entsetzten Pastoren im Gerichte Steuerwald geschehen". [1]) Sonach unterblieb also auch in Emmerke die Konfessionsänderung bis zu der energischen Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes unter Bischof Ernst.

Groß-Förste.

Ein Schwanken der konfessionellen Verhältnisse zeigte sich in der Pfarre Großförste. Wie im ganzen Amt Steuerwald, so ist auch hier, anscheinend zur Zeit der holsteinschen Verwaltung, ein lutherischer Prediger eingesetzt namens Heinrich Hunnemann. Als er starb, verlieh der Domherr Eberhard von Varendorp als Kollator und Lehnsherr die Pfarre an Heinrich Koch, der uns schon als Burchards Vertrauensmann im Sültekloster begegnet ist. Dieser vereinbarte 1568 mit Hunnemanns Witwe eine Abfindung über die Pfarrintraden. [2]) Auch in einem Vertrage von 1571, wonach aus den Pfarreinkünften dem Jüngling Karl Kirsberger 20 Taler Pension zu Studienzwecken zu zahlen waren, um sich zum künftigen Pfarrer zu qualifizieren, ward betont, daß nötigenfalls an seiner Statt ein anderer „katholischer" Pfarrer eintreten und inzwischen die Pfarre sieben Jahre von einem tüchtigen Verweser verwaltet werden sollte. [3])

Groß-Giesen.

In Großgiesen war schon zu Bischof Friedrichs Zeit ein verheirateter, also doch wohl lutherischer Pastor angestellt. Denn 1571 erklärte der Pastor Johannes Capp zu Giesen, er sei 19 Jahre ein Pastor zu Giesen gewesen; durch die herzogliche Regierung zu Celle ließ er den Bischof Burchard bitten, daß er nicht mit Weib und Kind verwiesen würde. [4]) Alle Umstände ergeben, daß er lutherischer Prediger war.

Ahrbergen.

Einen Einblick in die namenlos verworrenen Zeitverhältnisse, die mit der Regierung des lutherischen Bischofs Friedrich heraufgeführt waren, bietet die Geschichte der Gemeinde Ahrbergen. In ihr zeigt sich, mit welcher Geduld Bischof Burchard die Herbeiführung besserer Zeiten abwarten mußte. In Ahrbergen [5]) hatte Bischof Valentin den katholischen Priester Leonard Schraders, der als Kaplan des Bischofs eine Vikarie im Dome besaß, zum Pastor angestellt. 1562, zur Zeit der holsteinschen Verwaltung im Amt Steuerwald, fiel dieser vom katholischen Glauben ab, räumte in der Kirche mit den Seitenaltären und der katholischen Ausstattung gründlich auf, starb dann 1566 an der Pest. Nun setzte Bischof Burchard den Kaplan von Steuerwald Hermann von Schwansbell zum Pastor ein; allein statt die inzwischen unter dem Drucke der holsteinschen Verwaltung protestantisch gewordene Gemeinde zur katholischen Kirche zurückzuführen, fiel er selbst vom katholischen Glauben ab; von Burchard abgesetzt, zog er nach Limmer im Hannoverschen. Nun folgte ein ausgetretener Zisterzienser aus Loccum, Franz Lölemann, dessen Anstellung der Herr

[1]) LA. I. 82. 1 21. Bl. 2. 10, — [2]) LA. I. 80. 3. 157. — [3]) Daselbst. — [4]) Celler Archiv. Des. 24. G. 2. — [5]) LA. I. 80. 3. 16. Cod. Bev. 551. b.

von Münchhausen, Droste von Coldingen, beim Domkapitel durchgesetzt hatte; er beschwor den katholischen Glauben, war und blieb aber lutherisch, heiratete eine Tochter des Prädikanten in Stolzenau, blieb sechs Jahre im Pfarramt zu Ahrbergen und starb nach einem schwelgerischen Leben an Wassersucht; auch dem Kirchenvermögen hatte seine Verwaltung schweren Schaden gebracht. Nach so vielem Mißgeschick erhielt endlich Ahrbergen 1583 einen katholischen Pfarrer in Adam Bock, der lutherisch erzogen, dann konvertiert und im Michaelis-Kloster als Lehrer bei den jüngeren Mönchen tätig gewesen war. Ahrbergen war in den vorhergehenden 30 Jahren ganz lutherisch geworden, ließ sich jedoch in kurzer Zeit unter diesem Pfarrer, der als „guter Hirt" bezeichnet wird, zum katholischen Glauben zurückführen.

Bettmar.

Hätte Bischof Burchard einen tüchtigeren Pfarrklerus gehabt, so wäre es ihm leicht geworden, das in manchen Dörfern erst seit kurzem eingeführte lutherische Kirchentum zurückzudrängen. Doch zeigten sich jetzt die Schwächen, die notwendig aus dem Mangel einer guten theologischen Lehranstalt und Seminarbildung erwachsen mußten. Als Burchard das Dorf Bettmar durch einen Geistlichen von Hildesheim aus pastorieren ließ, klagte 1567 die Gemeinde[1] über die unverständliche Predigtweise desselben; er schimpfe viel auf die Prädikanten, sei auch nicht eifrig im Gottesdienste; die Gemeinde bat um einen erfahrenen Pastor, der das Abendmahl unter beiden Gestalten nach braunschweigscher Sitte reiche. Offenbar war Bettmar lutherisch geworden, und die Wahl des neuen katholischen Seelsorgers war keine glückliche gewesen.

Adlum.

Daß zu Adlum ein lutherischer Pastor war, erfahren wir zufällig 1560 bei der Nachricht von einem Totschlag, den dieser aus Rache an Ulrich Lubberen, einem seiner Pfarrkinder, verübte. Er hieß Johann Robbeke, und war der Sohn des lutherischen Kirchherrn Robbeke zu Vierbergen.[2] — Auf mehreren benachbarten Orten erscheinen lutherische Prediger, die einander nahe verwandt waren, so daß man bereits vereinzelt lutherische Predigerfamilien auf benachbarten Dörfern nachweisen kann.

Dingelbe.

Auch Dingelbe hatte zu Burchards Zeit lutherische Prediger: so den Pastor Heinrich Schulten, der 1569 in Ober- und Niederfreden (Amts Lichtenberg) als Superintendent angestellt war, dann den Pastor Gerhard Becker.[3]

Dinklar.

Lutherisch war auch der Pastor von Dinklar, Peter Fellich, der am 6. Mai 1564 gemeinsam mit dem Opfermann, zwei Oldermännern, zwei Bauermeistern und einem Gemeinde-Ausschuß von sechs Personen eine Feststellung des kirchlichen Vermögensstandes vornahm, und von 1564 bis 1583 in Dinklarschen Kirchenrechnungen vorkommt. Er erhielt Johann Fellich zum Nachfolger.[4]

[1] LA. I. 82. 1. 11. — [2] Oldecop 469. — [3] LA. I. 82. 1. 17. — [4] Dinklar, Pfarrarchiv. Ältestes Kirchenregister.

Die Rekatholiſierung dieſer Ortſchaften mußte Biſchof Burchard ſeinem Nachfolger überlaſſen. Burchards Verdienſt iſt es, den Reſt des Katholizismus unter den ſchwierigſten Verhältniſſen in eine beſſere Zeit hinübergerettet und ſo den folgenden katholiſchen Biſchöfen den Weg bereitet zu haben.

Proteſtantiſierung im Fürſtentum Wolfenbüttel.

In derſelben Zeit, in welcher im Stift Hildesheim die erſten vereinzelten Verſuche zu einer Rekatholiſierung ländlicher Gemeinden gemacht wurden, ging im Fürſtentum Wolfenbüttel der Katholizismus endgültig zugrunde. Wohl hatte Herzog Heinrich der Jüngere noch in ſeinen letzten Lebensjahren den katholiſchen Glauben zu ſchützen geſucht. Am 11. März 1561 entſandte er als Viſitatoren[1]) den Abt Andreas von Amelunxborn, den Propſt zum Alten Kloſter Veit Cramer und den Propſt Erasmus von Georgenberg an alle Bürgermeiſter und Pfarrer des Fürſtentums zur Unterſuchung, ob die 1558 angeordnete Einhelligkeit der chriſtlichen Lehre, die Einführung der katholiſchen Kirchenordnung und des katholiſchen Gottesdienſtes und der Gebrauch der katholiſchen Poſtille überall durchgeführt ſei. Anlaß hierzu gaben Berichte, daß gar manche Paſtoren allerhand ketzeriſche Lehren vortrugen und die katholiſche Poſtille ungebraucht liegen, ja nicht einmal einbinden ließen. Auch ſonſt verlangte Herzog Heinrich in ſeinen kirchlichen Anordnungen die Durchführung der Forderungen des katholiſchen Glaubens. So verband er 1559 mit dem Anerkenntnis, daß die Pfarreien des Archidiakonats Ringelheim auf Grund der Unions-Urkunde von 1308[2]) dem Dechant des Moritzſtifts vor Hildesheim unterſtehen, die Forderung, daß dieſe Pfarreien von dem Dechanten mit „ordinierten katholiſchen und gelehrten Prieſtern verſehen" würden.[3])

Doch waren die Bemühungen des Herzogs Heinrich nicht von durchſchlagendem Erfolge gekrönt. Wie es um die konfeſſionelle Lage der Pfarreien ſtand, zeigen gar manche Beiſpiele in den Akten jener Zeit. So lehrte der Paſtor von Hackenſtedt Jonas Meylandt[4]) „der Augsburgſchen Konfeſſion gemäß und reichte die Sakramente unter zweierlei Geſtalt". Trotz der Viſitation Herzog Heinrichs hat er „öffentlich ſeine Lehre bekannt. Wiewohl er hart bedroht worden, iſt er gleichwohl dabei geblieben". Ähnlich ſah es in zahlreichen anderen Pfarreien aus.

Als Herzog Heinrich am 11. Juni 1568 im Alter von faſt 80 Jahren die Augen geſchloſſen hatte, ließ ſofort am 1. Auguſt ſein lutheriſcher Sohn Julius ein Mandat ausgehen, das allen Kirchen die Annahme der Augsburgſchen Konfeſſion befahl.[5]) Auch in den von katholiſchen Patronen abhängigen Pfarreien duldete Julius keine katholiſchen Prieſter. Wurden ſolche angeſtellt, ſo mußten ſie vor dem lutheriſchen Konſiſtorium zur Prüfung erſcheinen[6]) und damit war ihr Schickſal entſchieden. Auf dieſem Wege ward den katholiſchen Patronen jeder Einfluß auf die Konfeſſion ihrer Patronatſtellen durch die landesfürſtliche Gewalt entzogen. Zugleich gingen wichtige Patronate den katholiſchen Patronen verloren.

[1]) Lentz, Geſchichte der Einführung des evangeliſchen Bekenntniſſes im Herzogtum Braunſchweig. S. 238 ff. — [2]) Hoogeweg, Urk.-B. des Hochſtifts Hild. III. Nr. 1653. — [3]) Wolfenbüttel. LHA. Stift Hildesheim. Akte 11. b. — [4]) Daſelbſt. — [5]) Oldecop 626 f. — [6]) Wolfenbüttel. LHA. Stift Hildesheim. Akte 11. b. Vergl. Hildesh. Reg.-Protokoll vom 11. Febr. 1575.

Das dem Kloster Marienrode zustehende Patronat über die Pfarrstellen zu Alfeld und Bockenem ward durch Verzichtleistung von Abt und Konvent 1570 an den Herzog Julius abgetreten, weil die Anforderungen dieser Pfarreien an das Kloster sich zu sehr steigerten.[1]) — Diejenigen Pfarrer und Lehrer, die der Protestantisierung widerstrebten, wurden ihrer Stellen entsetzt.[2])

Ebenso erging es jenen Klöstern im Fürstentum Wolfenbüttel, in denen nach dem Aufhören der schmalkaldischen Okkupation die katholische Religion wieder zur Herrschaft gelangt war. Wohl ließen sich mehrere Klöster kaiserliche Schutzbriefe geben oder Konservatoren bestellen; so 1570 das Kloster Clus bei Gandersheim[3]) und seit 1571 das Stift Gandersheim selbst.[4]) Doch auf die Ausgestaltung der konfessionellen Verhältnisse blieben diese Maßregeln ohne Einfluß.

Ohne Erfolg blieb auch die rührige Tätigkeit, die zur Rettung des Katholizismus von dem katholischen Geistlichen Bernhardin Lasthausen entfaltet wurde. Derselbe wird als Hofkaplan zu Wolfenbüttel, als Prediger unter Heinrich den Jüngeren und als Pfarrer in der Neuen-Stadt vor der Festung Wolfenbüttel bezeichnet; 1568 erhielt er von Heinrich Carl von Kirchberg als Propst des hildesheimschen Moritzstifts die St. Nikolai-Pfarre auf dem Damme vor Hildesheim.[5]) In mehreren Jungfrauenklöstern und anderen Stiften gab Lasthausen sich ernstlich Mühe, diejenigen, die schon zur lutherischen Lehre auf Drängen des Herzogs Julius übergetreten waren, vom Abfall zurückzuführen, jene aber, die noch treu katholisch waren, im Glauben ihrer Väter zu stärken. Herzog Julius war daher erbittert über den Mann, der jene, „so noch in des Bapsts Greueln steckten", in denselbigen „Greueln" zu festigen suchte. Da der Herzog 1572 gehört hatte, daß Lasthausen viel in Hildesheim weile, so verlangte er vom Rate der Stadt, ihn „gefänglich anzunehmen und zu seinen Händen und Verwahrung zu stellen".[6])

Aus einzelnen Klöstern der Diözese Hildesheim, die derzeit zum Fürstentum Wolfenbüttel gehörten, sind genaue Angaben über die Maßnahmen erhalten, mit denen Herzog Julius ihre Protestantisierung herbeiführte. Seine Hauptmittel waren direkte Aufforderung und Drängen zum Glaubenswechsel, Einsetzung lutherischer Vermögensverwalter, sowie Beiseitesetzung der katholischen Obern.

Kloster Grauhof.

Aus Grauhof klagt der Propst Erasmus Stappenbeck darüber, daß Herzog Julius den Paul von Cleve ihm als Substituten im Propstei-Amte und Oberverwalter an die Seite gestellt habe; derselbe betreibe die Wirtschaftsführung zum Nachteil des Klosters, lasse die Ordensleute darben und habe dem Propste „die Regierung ganz und gar genommen".[7]) Alsbald wurden diejenigen Ordensmitglieder, welche katholisch bleiben wollten, vertrieben und andere an ihre Stelle gesetzt. Der Propst, der Prior und andere mit Gewalt verdrängte Klosterleute wandten sich 1574 durch Vermittlung des Bischofs Ernst an den Kaiser; sie klagten über die

[1]) Wolfenbüttel. LHA. Stift Hildesheim. Akte 11. a. — Über die Neuordnung der Pfarrverhältnisse in Bönnien bei Bockenem 1528 siehe Cod. Bev. 532, S. 236 f. — [2]) J. Brandis Diarium 111. — [3]) Stadt. Akten. CXXXV. 42. — [4]) LA. I. 6. 1. 5. — [5]) Stadt. Akten. LXXXIX. 613. — [6]) Stadt. Hs. 79. — [7]) Wolfenbüttel. LHA. Akten betr. Grauhof.

Vergewaltigung der katholischen Religion, über die Entziehung der wertvollen Klosterwaldungen, des Vorwerks und der Schäferei, über Gefangennahme und Vertreibung der Ordenspersonen.[1] Diese Klagen hielten die Protestantisierung von Grauhof nicht auf. Unter Propst Jobst Brackmann wirkte ein lutherischer Prediger in Grauhof und Ohlhof; an beiden Orten wurden neue kleine Kirchen erbaut; in der Klosterschule zu Grauhof wurden um 1595 junge Schüler unterhalten und zu lutherischen Predigern ausgebildet.[2])

Amelungsborn.

Zu gleicher Zeit ward das Kloster Amelungsborn, an der Südwestecke des hildesheimschen Diözesangebiets gelegen, durch Herzog Julius umgestaltet. Die Grabschrift des Abtes Andreas († 1588) hebt aus der 33jährigen Regierung dieses Cönobiarchen rühmend hervor, wie er „des Papsttums grauenvolle Gottlosigkeit" verleugnet, die wahre Lehre angenommen und ein Ehemann geworden sei; gleiches Lob spendet ein Epitaph von 1598 seinem Nachfolger Vitus Busch.[3])

Wöltingerode.

Mit welchen Mitteln unter Herzog Julius die katholischen Klöster zum Luthertum bekehrt wurden, zeigt einerseits die chronistische Aufzeichnung über die Anwendung von Gewalt gegen wehrlose Jungfrauen,[4]) andererseits auch jener Bericht, den Julius selbst in eine Instruktion[5]) aufnahm, mit der er am 25. Oktober 1572 acht „geistliche und politische Räte" zum Kloster Wöltingerode entsandte. Der Herzog erzählt, wie er „durch alle gebührlichen Mittel" die lutherische Kirchenordnung „ganz sanftmütig angestiftet" habe. Als das nichts geholfen, habe er, Herzog Julius selbst, mit seiner Gemahlin Hedwig sich am 27. September 1571 in das Kloster Wöltingerode begeben; beide fürstliche Personen hätten gemeinsam mit dem Superintendenten Selneccer alle ihre Beredsamkeit aufgewandt, um die Domina und die übrigen Klosterfrauen vom katholischen Glauben abzubringen; alles sei vergebens gewesen; die Nonnen hätten „aus Anstiftung des bösen Geistes die abergläubischen, gotteslästerlichen, papistischen Greuel mit Meßhaltung, Anrufung der Götzen und verstorbenen Heiligen wiederum angerichtet, sie hätten Meßpriester heimlich und öffentlich ins Kloster gebracht", und die zum Übertritt geneigten Nonnen vom Übertritt abgeschreckt. Die Domina dieses standhaften Konventes hieß Anna von Bartensleben, die Schäfferin hieß Steimcke. Da diese beiden am meisten zur Bestärkung des katholischen Glaubens in ihren Mitschwestern beitrugen, so wandte Herzog Julius ein anderes Mittel zur Bekehrung des Konventes an. Er ließ die Domina und die Schäfferin an seinen Hof bringen; hier mußten sie, wie der Herzog selbst naiv erzählt, „vom fürstlichen Tisch speisen, mit des Herzogs herzallerliebsten Gemahlin morgens früh und abends spät umgehen, über ihren Tisch essen, sie hatten zu der jungen Herrschaft und den Fräuleins, auch in des Herzogs Frauen-Zimmer, freien Zutritt, Aus- und Eingang, wurden zu den christlichen

[1]) LA. I. 14. 2. 4. Bl. 44 f. — [2]) Wolfenbüttel. LHA. Akten betr. Grauhof. — [3]) Osnabrück, Staatsarchiv, Abschn. 1. nr. 74. — [4]) Oldecop 633. — [5]) Wolfenbüttel. LHA. Wöltingerode. Akte 49.

Predigten und Zeremenien befördert, alles der Meinung und Zuversicht, sie dadurch zu gewinnen und dem Herrn Christo zuzuführen". Alle diese Beeinflussungen des ganzen Fürstenhofes und seiner Predigerschaft scheiterten an der Standhaftigkeit der beiden Frauen. „Sie sind", wie der Herzog nach Ablauf eines Jahres wütend beurkundet, „bei ihrer verstockten Meinung und papistischem Aberglauben verharret".

In seiner Ohnmacht gegenüber solcher Standhaftigkeit griff nun Julius zu dem letzten Mittel. Im Kloster Wöltingerode hatten gar manche während der langen Abwesenheit ihrer Äbtissin dem Drängen des Landesherrn und seiner Machthaber nachgegeben, „fein ruhig Gottes Wort gehört und sich des Herzogs Kirchenordnung unterworfen". Der Herzog schickte daher am 25. Oktober 1572 acht Räte nach Wöltingerode mit der Anweisung, die lutherische Anna von Haus zur Domina und Ottilie Baltzers zur Schäfferin wählen zu lassen. Die Wahl dieser beiden sollen die acht Kommissare durchsetzen, doch soll das der Wahlfreiheit nicht präjudizieren. Falls sie auf Bedenken stoßen würden, sollten sie dem Konvente dartun, daß die alte Domina durch ihren Ungehorsam sich selbst ihres Amtes verlustig gemacht habe. Als neue Domina trat nun die lutherische Anna von Haus wirklich die Leitung des Klosters an. — Dem Herzog Julius müssen wir dankbar sein für die genaue Beschreibung all' der Mittel seiner Methode.

Dorstadt.

Nicht überall fand der Herzog einen so starkmütigen Widerstand. Der Augustinerinnen-Konvent von Dorstadt schickte sich ziemlich gutmütig in den Religionswechsel. Auf das Verlangen des Landesfürsten hatte der Konvent sich 1568 erboten, das Abendmahl unter beiden Gestalten zu empfangen. Auch fügten sie sich in das Gebot der Ablegung der Ordenskleidung und Anlegung der neuen Tracht, die die Herzogin ihnen auf Lichtmeß 1569 vorgeschrieben hatte. Trotz dieser willigen Folgsamkeit gegen die Gebote der Landesherrschaft erklärten die Schwestern des Konventes, sich über die Zulässigkeit der Änderungen noch nicht belehren zu können. Die Domina erbat sich den Prädikanten von Luttrum zur Belehrung.[1]) Als erster lutherischer Propst, den Herzog Julius nach Dorstadt setzte, wird der braunschweigsche Landfiskal Ernst Garße genannt.[2])

Heiningen.

An den Konvent der Augustinerinnen zu Heiningen sandte Herzog Julius schon im Juli 1568, unmittelbar nach Herzog Heinrichs Ableben, den Befehl, keine Messe mehr halten zu lassen. Am 18. Oktober erschienen dann die herzoglichen Visitatoren und erklärten, die drei Gelübde des Ordensstandes seien unverbindlich, die Nonnen müßten den Habit ablegen und andere schwarze Kleider anlegen; wer heiraten wolle, möge es tun trotz aller Gelübde; alle müßten das Abendmahl unter beiden Gestalten empfangen. Mariä Lichtmeß 1569 mußten die Klosterhabite ausgezogen werden. 1570 wurde zuerst, wenn Oldecop recht berichtet ist, ein versteckter

1) Schreiben vom 2. Januar 1569, im LHA. zu Wolfenbüttel. — 2) Notiz im Pfarrarchiv zu Dorstadt.

Lutheraner Bernhard Weydemann, der 1568 als Pater in die Lüchtenhof-Kongregation zu Hildesheim gekommen, dem Kloster Heiningen vorgesetzt.[1])

1571 kam als erster lutherischer Propst Johann Bardenwerper mit Frau und Kind nach Heiningen. Ihm folgte 1572 als des Klosters Verwalter der Kammersekretär Tobias Schonemeyer[2]) mit Frau und vier Kindern; vergebens hatte das Kloster den Herzog gebeten, den armen Konvent zu verschonen mit der Unterhaltung seiner kinderreichen Familie, seiner Mägde und Ammen, seines Schreibers und Jungen. Schonemeyer ward zugleich Administrator des Klosters Georgenberg. 1575 folgte Quirin Dus als Propst, dann 1579 der Kammerrat und Dechant des Cyriacus-Stifts Johann Haverlandt, dessen Verwaltung als die allerschädlichste bezeichnet wird. Der 1586 folgende Propst Ernst Gast wird charakterisiert als „Fuchs, der nach dem Wolfe folgte und wegfegte, was übrig geblieben war, und das Kloster ins äußerste Verderben setzte".[3]) Die Wahl der neuen Domina 1577 und in späteren Vakanzfällen leitete eine Kommission aus Wolfenbüttel, die die Erwählte auf Herzog Julius' Kirchenordnung und Klosterordnung zu verpflichten hatte.[4]) Die Protestantisierung des Klosters war damit zur Vollendung geführt.

Clus. Ringelheim. Gandersheim.

Die Klöster Clus und Ringelheim verloren 1570 durch Tod ihre Äbte. Herzog Julius ließ beide Klöster in Besitz nehmen.[5]) Das Kloster Clus erwirkte allerdings gegen die Einsetzung eines herzoglichen Verwalters ein Pönalmandat des Kammergerichts.

Um Michaelis 1570 ließ der Herzog die Klosterjungfrauen aus Gandersheim nach Lamspringe führen,[6]) um das alte freie Reichsstift zu einer hohen Schule umzuwandeln.

Neuwerk.

Mit Gewalt ward auch das Kloster Neuwerk vor dem Rosentore der Stadt Goslar lutherisch gemacht. Wir hören unter Bischof Burchards Nachfolger 1578 die katholischen Neuwerker Nonnen bei der hildesheimschen Stiftsregierung klagen: „wie Herzog Julius so jämmerlich mit ihnen umgehe, ihnen all' das Ihre wegnehme und ihnen nichts folgen lassen wolle, mit Bitte, ihnen womit zu Hilfe zu kommen, damit sie sich des Hungers erwehren können". Das hildesheimer Domkapitel sandte den Schwestern zwei Fuder Roggen; die Regierung beschloß, gleichfalls „den armen, verlassenen katholischen Jungfrauen ein Fuder (etwa 14 Malter) Roggen zu verehren und ihnen gen Goslar liefern zu lassen".[7])

Derneburg.

Recht zurückgegangen war das Kloster Derneburg, das trotz seiner Lage nahe dem wolfenbüttelschen Amte Wohldenberg doch seit der Stiftsfehde zu dem längst protestantisierten Fürstentum Calenberg gehörte. Während der Konvent ehedem

---

[1]) Oldecop 648. — [2]) Wolfenbüttel. LHA. Heiningen. Akte 32. — [3]) Cod. Bev. 546. d. — [4]) Wolfenbüttel. LHA. Heiningen. Akte 30. — [5]) Oldecop 649. f. — [6]) Daselbst. — [7]) LA. I. 14. 2. 9. Bl. 10.

120 Chorjungfrauen und 50 Konversen gezählt hatte, lebten 1573 in diesem Kloster 3 alte und 1 junge Chorjungfer, und dann noch 3 adelige und 2 bürgerliche Jungfern, die auch am Gottesdienst teilnahmen, doch kein Gehorsamsgelöbnis geleistet hatten.[1])

Zwist zwischen Alt- und Neustadt Hildesheim.

Gegen Ende der Regierungszeit des Bischofs Burchard entbrannte ein heftiger Interessenkampf zwischen Altstadt und Neustadt Hildesheim, der nicht nur die beiden städtischen Gemeinden entzweite, sondern auch die obrigkeitliche Stellung des Bischofs empfindlich berührte. Anlaß zum Kampfe gaben Eifersucht und Reibungen wegen gewisser Gerechtsame und Forderungen der Neustadt, in denen die altstädter Bürgerschaft eine Verletzung ihrer eigenen Interessen sah. Die Neustadt erfreute sich derzeit der Regierung eines ihr besonders gewogenen Dompropstes, des Grafen Wilhelm von Holstein-Schauenburg, der im Jahre 1559 in die Dompropstei eingeführt war und die Huldigung der Neustadt empfangen hatte.[2]) Den Wünschen der neustädter Bürgerschaft bewies derselbe ein sehr weites Entgegenkommen.

1564, als Dompropst Wilhelm die Vergrößerung des Kirchhofs bei der Kapelle des Armenhauses zum Heil. Kreuze vor der Neustadt erlaubte, konstatierte er eine namhafte Zunahme der neustädtischen Einwohnerschaft.[3]) In demselben Jahre 1564 erlaubte Dompropst Wilhelm der Neustadt, zur Stärkung der Befestigung und zu leichterer Abwehr eines Überfalls vor dem Goslarschen Tore im Amte Losebeck und Itzum drei Schlag- und Schlußbäume einzuhängen, und zwar den ersten beim Armenhause zum Heil. Kreuze, den zweiten vor dem Wege nach dem Schüttebom, den dritten vor der Straße, die nach der Cossilien geht.[4]) — 1565 gestattete derselbe Dompropst, daß die Neustädter „jährlich zu den Zeiten, wann die Freimärkte gehalten werden, auf der Steingrube mit allerhand Kaufmannswaren frei ausstehen, Kauf- und Verkauf treiben" dürfen.[5]) Am 25. März 1569 bestimmte der Dompropst Wilhelm den Inhalt dieses Privilegs dahin, daß die Neustädter „auf ewige Zeiten jährlich drei freie Märkte halten, und zu deren Behuf auf der Steingrube in des Dompropsts Jurisdiktion die Einwohner der Altstadt und Neustadt samt den Ausländischen mit Waren und Kaufenschaft ausstehen" dürfen. Der Dompropst behielt sich die Hoheitsrechte über jenen Ort vor und empfing für jeden Markt von der Neustadt 1 Pfund kleinen Geldes.[6]) — Am 12. März 1570 privilegierte Dompropst Wilhelm die Neustadt mit dem Rechte der freien Schenke, welche der Rat in Rücksicht auf die Trinkbedürfnisse der wachsenden Bürgerschaft sowohl, wie der Wandersleute und fremden Kaufleute auf dem neustädter Markte errichtet hatte. Der Ausschank sollte umfassen rheinischen Branntwein, hildesheimsches Bier und fremde Biere, soweit deren Ausschank herkömmlich sei. Polizeiliche Vorschriften geboten die Einschränkung des Ausschanks an Festtagen und die Aufrechthaltung guter Zucht im Schenkhause. Übeltäter zu strafen, überließ der Dompropst dem Rate; nur das Gericht über Totschlag, Verwundung auf freier Straße vor der Schenke und ehrenrührige Angriffe gegen die Obrigkeit behielt sich der Dompropst vor.[7])

Eine weitgehende Konnivenz in konfessioneller Hinsicht bewies der Dompropst dem Rate dadurch, daß er bei der Huldigung der Neustädter den Schutz derselben „bei der

[1]) Wolfenbüttel. LHA. Bedenken betr. Derneburg vom 18. Novbr. 1573. — [2]) J. Brandis Diarium 95. — [3]) Cod. Bev. 486. a. Bl. 12. — [4]) Daselbst Bl. 10. — [5]) Stadt. Akten. LXXXI. 17. — [6]) Cod. Bev. 486. a. Bl. 18. — [7]) Wien, Prager Akten. H. 4. Cod. Bev. 7. p. 383.

Augsburgschen Konfession und der wahren christlichen Religion" verſprach, und auch 1571 die desolate Hospitalkapelle „Unserer Lieben Frau auf der Goslarschen Straße" dem Rate zum lutherischen Gebrauche überließ, nachdem dieser mit dem Inhaber des zugehörigen geistlichen Lehens, Domvikar Johann Kirsberg, sich abgefunden hatte.[1]) — Oldecop bezeugt bei anderer Gelegenheit,[2]) daß Dompropst Wilhelm „gern den lutherischen Prädikanten hoffierte".

Das Wachstum der Neustadt und die Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage ward von der altstädter Bürgerschaft nicht gerade mit freundlichen Augen betrachtet. Zwischen beiden Städten bestand eine Rivalität, die in der Sorge der Altstadt um ihre Bedeutung und Rechte und um die gewerblichen Interessen ihrer Bürger ihren Grund hatte. Die Altstadt allein war schlechthin die „Stadt Hildesheim". Beide Städte waren nach Verwaltung und Verfassung, sowie durch die Abhängigkeit der Neustadt vom Dompropste gänzlich getrennte Organisationen. Nur die Nähe der Lage hatte, namentlich seitdem die Neustadt bis dicht an die südöstliche Umwallung der Altstadt, bis an die Befestigungslinie zwischen Lappenberg und Friesentor sich vorgeschoben hatte und in Gewerbe, Handel und Bedarf immer mehr sich entwickelte, engere Berührungspunkte und größere Gemeinsamkeit der Interessen herbeigeführt. Da die städtischen Gewerbe und der Handel die Lebensader der Bürgerschaft waren, so wurde durch Differenzen der Gilden das friedliche Zusammenleben am schlimmsten gefährdet.

1560 entbrannte ein Streit zwischen den Schneidern der Altstadt und der Neustadt. Die neustädter Schneider klagten beim Dompropste über die Verletzung ihrer Rechte durch die altstädtische Schneidergilde; sie beriefen sich darauf, daß die Neustadt die freie Stadt des dompropsteilichen Gebietes sei, worin jeder arbeiten und machen dürfe, was er gelernt habe.[3]) Auch die Wollenweber und Kleinschmiede der Altstadt kamen mit ihren Kollegen auf der Neustadt 1564 in Streit. — Die Neustädter beanspruchten die gleichen Ämter- und Gilderechte wie die Altstädter. Das machte die Altstadt ihnen streitig; um die Neustädter zur Unterwerfung zu zwingen, verbot der Altstädtische Rat ihnen Markt und Mühlen und ließ die Tore zwischen den beiden Städten verschließen; er untersagte den Einwohnern der Altstadt bei Strafe jeden Handelsverkehr und die Zufuhr zur Neustadt. Doch dauerte diese Sperre, die der Altstadt selbst zum Nachteil war, nur 14 Tage.[4])

Diese Zerwürfnisse dehnten sich in der Folgezeit auf alle gewerblichen Kreise aus und führten zu einer Klage, die der Dompropst Wilhelm und die Neustadt wegen Störung in Ausübung ihrer Gerechtsame 1565 beim Kammergerichte anstrengte. Da nun einige „Werke und Ämter der Neustadt eine Erörterung solches Streites vor Bischof Burchard als Ordinarius (ordentlichem Richter) begehrten", so erließ dieser am 8. März 1565 eine Vorladung[5]) an die altstädtischen Gilden und Zünfte der Knochenhauer, Wollenweber, Kleinschmiede, Bäcker, Schneider, Brauer und an die gemeine Bürgerschaft, auf dem Bischofshofe beim Dome zur Verhandlung darüber zu erscheinen, daß sie die neustädtischen Handwerker in Hantierung und Nahrung störten, und der neustädter Gemeinde das Weiderecht im Wackenstedter Felde, das Recht des Holzhauens und andere Rechte streitig machten.

1567 enstand eine neue Differenz unter den Bäckern. Der Chronist[6]) erzählt, daß im Dezember 1567 die Bäcker der Altstadt anfingen, Krengeln zu backen, „was sonst nie

---

[1]) Fasc. Bev. 821. Cod. Bev. 7. p. — [2]) Oldecop 523. — [3]) Cod. Bev. 370, 191. 193. — Oldecop 563. — [5]) Stadt. Akten. CXVI. 9. — [6]) Oldecop 619.

gehört, noch in irgend eines Menschen Erinnerung war". Im Anschluß an diese Neuerung entstand eine tiefe Spannung unter den Gilden beider Städte. Die neustädter Bäcker wurden dann aus der alten Stadt verwiesen, weil sie mehr Weizen schroten ließen als die Altstädter.

Die Spannung zwischen Alt- und Neustadt erreichte eine solche Heftigkeit, daß zwischen den beiden in allen Interessen aufeinander angewiesenen Weichbilden der Fehdezustand einzutreten drohte. Die Altstadt beschloß daher, gegen die Neustadt zu rüsten und jene Festungswerke wiederherzustellen, die in alter Zeit die Südgrenze der Stadt gegen das inzwischen von der Neustadt bebaute anstoßende Terrain abgeschlossen hatten. Durch notarielle Urkunde vom 24. April 1572 ließ der altstädter Rat feststellen,[1]) daß vom Cyriacus-Tore (dem heutigen Friesentore) an bis an das Kempentor ein Wall nebst Graben und Festung vor unvordenklichen Zeiten hergegangen[2]) und noch erkenntlich sei; dieses Werk solle wiederhergestellt werden; ferner sollten am Kempentor wieder, wie ehemals, zwei Flügeltüren angebracht werden, um den Zugang zur Altstadt abzusperren. Ein anderes angefangenes Tor war das Neue Tor (südöstlich am Bezirke des Godehardi-Klosters, jetzt Durchgang unter dem Kehrwiederwall vom Lappenberge zur Weinbergstraße). Vom Kempentore an läuft nach dieser notariellen Aufzeichnung ein alter Wall und Graben bis zum hildesheimschen Brühltore und zum Festungswerke hinter dem Godehardi-Kloster und bis zum neuen Rondell daselbst, wo zuvor ein stattlicher Zwinger gestanden habe. Diesen Wall und Graben wiederherzustellen, ward für „hoch von Nöten" erklärt.

Bischof Burchard sah in dem eigenmächtigen Neubau solcher Festungswerke einen Eingriff in seine landesherrlichen Rechte und eine Verletzung der Rechte des Kreuzstifts und der Lüchtenhof-Kongregation; diese hatten hinter ihren Stiftsgebäuden Grundstücke, die von diesen Festungsanlagen in Mitleidenschaft gezogen wurden. Der Bischof wollte überdies von der Klerisei die Auflage unnötiger neuer Festungssteuern abwenden; am meisten aber beunruhigte ihn, daß durch das Vorgehen der Altstadt gegen die Neustadt eine Verschärfung der beiderseitigen Feindschaft entstehe, wie sie vor Jahrhunderten zwischen Altstadt und Dammstadt bestanden und zu einer der grausigsten Katastrophen geführt hatte. Nach Verständigung mit seinem Advokaten am Kammergerichte[3]) erhob Burchard am 5. Juli 1572 den im Rechte begründeten „Einspruch gegen das Bauunternehmen" (operis novi nuntiatio). Der Rat von Hildesheim als Unternehmer des Baues hätte nun mit dem Bauen so lange einhalten müssen, bis durch richterliche Entscheidung dieser Einspruch aufgehoben wäre. Fuhr der Rat dennoch in seiner Bautätigkeit fort, so

---

[1]) Staatsarchiv in Hannover. Des. 27. a. Reichskammergericht H. 737.

[2]) Nach einer Notiz des Dr. Krâtz ging der Eselstieg (jetzt Friesenstieg genannt) jenseits des Kreuztores rechter Hand zur Neustadt und wurde 1400 durch das hölzerne Kempentor, 1572 durch ein steinernes Tor nebst Festungswerk geschlossen. Das Kempentor lag am Berührungspunkte des Friesenstiegs und der Wollenweberstraße.

Die Cyriakus-Kapelle auf dem Eselstiege war 1491 errichtet (Henning Brandis, Diarium S. 103).

Über die Befestigung des Almstores und dessen Ausstattung mit einem langen Gewölbe und über die Ausbesserung der Festungswerke am Dammtore (1562) vergl: Oldecop 503.

[3]) Calenberger Br. A. Des. 10. Stadt Hildesheim. 4.

setzte er sich der Gefahr aus, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes und zum Schadenersatz herangezogen zu werden. Allein der Rat schlug diese Gefahr nicht hoch an, baute ruhig weiter und vertraute auf die Langsamkeit des derzeitigen Gerichtsverfahrens sowohl, wie auf den Grundsatz, daß Einspruch gegen Bauunternehmen nicht seine Wirkung übe, wenn er sich gegen Bauten richte, die im öffentlichen Interesse schleunig auszuführen sind. Am 8. August 1572 erschien das städtische Regiment vor dem Domkapitel und verlangte, daß die Belästigungen aufhörten, sonst drohe Aufruhr und Blutbad.

Wohl erwirkten jetzt Bischof und Dompropst beim Kammergerichte am 20. August 1572 ein Mandat[1]) an die Altstadt, das Gebaute abzubrechen und stillzustehen, weil die Anlage dieser neuen Festung mit starken Wällen, Mauern und Zwingern nicht so sehr aus Notdurft, sondern aus Eifersucht und Haß gegen die Neustadt begonnen sei, um die neustädter Bürger zu unterjochen und ihnen die Nahrung abzuschneiden. Allein der Rat erklärte den Bau als wohl berechtigte Restauration alter Festungswerke auf altstädtischem Boden zum notwendigen Schutze der Stadt.

Nun versuchte der Bischof die Sache in ein Stadium gütlicher Unterhandlung zu leiten durch den Vorschlag, die Altstadt solle durch Kautions-Revers[2]) verbriefen, daß der Festungsbau nicht zu der Neustadt oder Anderer Schaden gereichen solle, daß den anliegenden Stiften nichts entzogen oder verbaut werden solle, und daß die Klerisei nur nach Ermessen des Bischofs zu den Unkosten des Baues beizutragen habe. Die Ausstellung dieses Reverses lehnte der Rat jedoch ab[3]) und fuhr fort zu bauen. Daß er den steinernen Gerichtsstuhl des Klostervogtes von St. Michael mit in die neue Festung einmauerte, ist schon früher erwähnt. Eine Warnung, die der Niedersächsische Kreis auf Burchards Ansuchen an die Stadt Hildesheim am 12. September erließ, blieb fruchtlos. Der Prozeß am Kammergerichte nahm seinen Fortgang. Im Januar 1573 wurde an den Rat die Vorladung erlassen.[4]) Der Tod des Bischofs Burchard hinderte die wirksame Fortführung dieses Rechtsstreites, der nach wenigen Jahren ein ganz unerwartetes Ende finden sollte durch die Union der Altstadt und Neustadt zu einer Doppelstadt unter Einsetzung einer gemeinsamen Verwaltung.

Umschau nach einem Koadjutor.

Wir stehen am Ende der Wirksamkeit des Bischofs Burchard, dem man gewiß nachrühmen darf, daß er die wenigen Jahre und die geringen Kräfte, die seinem Episkopate beschieden waren, treu dazu benutzt hatte, um für seine geliebte hildesheimsche Kirche bessere Zeiten und geordnetere Zustände herbeizuführen. Unablässig sehen wir ihn bemüht, die schwebenden Streitigkeiten in gütliche Wege zu leiten und den Rest des Besitzstandes der katholischen Religion sowohl, wie der tief gesunkenen landesfürstlichen Autorität zu schützen. Redlich war er bestrebt, ein wahrhaft geistliches Leben in den verwahrlosten Stiften langsam zu wecken. Im Anfange seiner Regierung hatte er sich von seinem ungestümen und rücksichtslosen

[1]) Hannover, Staatsarchiv. 27. a. Reichskammergericht. H. 737. — [2]) Cod. Bev. 371, 49. — [3]) Stadt. Hs. 79. Cod. Bev. 371, 55. — [4]) Hannover, Staatsarchiv. Des. 27. a. Reichskammergericht. H. 737.

Gönner Herzog Heinrich dem Jüngeren wohl mal verleiten lassen, mit gewaffneter Hand die Marienburg zu ersteigen, um den Trotz des Domkapitels zu brechen. Allein vom Tage seiner Einführung in den Besitz des Bischofstuhles an trägt sein Walten stets ein friedliches, versöhnliches Gepräge; ja teilweise bewies der Mann, der so zähe und ausdauernd sein klar festgestecktes Ziel verfolgte, in Sachen der Stiftsrestitution eine so große Nachgiebigkeit, daß das Domkapitel ihm entgegentreten mußte.

Bei allen seinen Unternehmungen empfand Burchard von Oberg es schmerzlich, daß ihm als Sproß eines wenig begüterten stiftischen Adelsgeschlechts jene reale Macht an Geld und hohen Verbindungen fehlte, ohne die ein reichsunmittelbarer Bischof in jener Zeit durchgreifenden Einfluß nicht üben konnte. Wiederholt lenkten daher die Gedanken des umsichtigen Mannes sich auf die Frage, wer wohl nach seinem Tode am meisten geeignet sei, im übrig gebliebenen kleinen Stifte Hildesheim sowohl die katholische Religion, wie die landesherrliche Hoheit und die stiftischen Güter genügend zu schützen. Zeugnis von dieser Sorge gibt ein denkwürdiges Schreiben, das Bischof Burchard in der Mitte seiner Regierungszeit, am 18. November 1567, nach Rom an den hildesheimschen Domherrn Hermann von Horneburg als seinen Agenten und Prokurator an der römischen Kurie richtete. Burchard teilt ihm als seinem Vertrauten mit, daß er damals tagelang mit den älteren Domherren geheime Konferenzen gepflogen habe, um für die hildesheimsche Kirche einen tüchtigen Koadjutor zu finden; die Sorge hierum bereite ihm selbst unaussprechlich qualvolle Stunden. Ihm selbst sei es bei seinem Alter, seiner Körperschwäche und geringen Macht nicht möglich, all' der einstürmenden Schwierigkeiten und Gefahren Herr zu werden. „Könnte ich doch", so schreibt Burchard weiter, „wenigstens durch das Opfer meines Blutes und Lebens meiner Braut, dieser meiner heiß geliebten Kirche, die Sicherheit erkaufen! ich wäre stets bereit, mein Blut zu vergießen. Gerade bei der Auswahl eines Koadjutors haben wir reiflich erwogen, daß dessen Eigenschaften für meine Kirche von hoher Bedeutung sind, ja daß sogar von dieser einen Wahlhandlung Rettung oder Untergang dieser Kirche abhänge, ganz abgesehen von meinem persönlichen Interesse an dieser Wahl, das ich dem Nutzen meiner Kirche pflichtmäßig nachsetze. Alle meine Sorge habe ich in unablässigem Gebete auf unsern Heiland Jesus Christus geworfen, auf daß er meine Gedanken auf einen guten Koadjutor lenke. Diese Personenfrage habe ich mit unseren Domherren lange sorgsam erwogen, und alle Fürsten und Großen des Reiches von nah und fern haben wir an unserem Geiste vorübergehen lassen; dabei haben sich, ich glaube durch Gottes Fügung, unsere Worte und Gedanken auf einen gelenkt, der allen am meisten gefiel; je mehr wir alle Verhältnisse erwogen, und auch über die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse jenes Mannes uns informierten, desto lebhafter wünschten wir uns ihn zum Koadjutor und Nachfolger. Es ist das der Administrator des Bistums Freising, Herzog Ernst, der Sohn des Herzogs Albrecht von Bayern, jenes katholischen Fürsten und tatkräftigsten Vorkämpfers des wahren Glaubens". Rühmend hebt Bischof Burchard die katholische Glaubenstreue seiner Ahnen, wie auch die Sittenreinheit und religiöse Gesinnung des jungen Fürstensohnes hervor und bemerkt, wie sehr daneben das politische

Ansehen und die Macht des bayerischen Herzogshauses mit ins Gewicht falle. Aus allen diesen Gründen gab der Bischof seinem Prokurator den Auftrag, beim Papste die Ernennung des jungen Herzogs Ernst zum Koadjutor trotz seines jugendlichen Alters von 15 Jahren mit allem Nachdruck zu betreiben; die Zustimmung des Domkapitels könne bald in urkundlicher Form nachgeliefert werden; vorerst jedoch müsse der ganze Plan noch ganz geheim betrieben werden, weil sonst die Nachbarfürsten und andere einen vernichtenden Sturm gegen das Stift Hildesheim heraufbeschwören würden; diese bischöfliche Instruktion jedoch möge er dem Papste unterbreiten. — Das Aktenstück befindet sich noch heute im Vatikanischen Geheimarchive.[1])

Mit gleicher Wärme betrieb Bischof Burchard mit dem Domkapitel diesen Plan am bayerischen Hofe. Burchard suchte durch denselben Vertrauten, den Domherrn Hermann von Hornburg, den regierenden Herzog Albrecht von Bayern zu bewegen, zu Gunsten seines Sohnes Ernst eine besondere Union mit dem Stift Hildesheim einzugehen.[2]) Doch stieß er beim Herzoge auf Bedenken wegen der Jugend des Herzogs Ernst, und gewiß auch wegen der ungünstigen Verhältnisse des kleinen und weit entfernten bischöflichen Stiftes.

So sollte denn Bischof Burchard seinen Lieblingswunsch nicht erfüllt sehen. Er starb, ohne der Sorge um seinen Nachfolger enthoben zu sein. Dennoch hatte er nicht vergebens um den Sproß des wittelsbachschen Hauses geworben. Er hatte durch seine Beratungen und Verhandlungen um den Koadjutor seinem Domkapitel für die nächste Bischofswahl den richtigen Weg gewiesen und diesen Weg bereits geebnet.

*

Bedenkt man die Schwierigkeiten, mit denen Burchard zu kämpfen hatte, und die geduldige Standhaftigkeit, mit der er unablässig sein Ziel auf dornenvollem Wege aus Liebe zu seinem Heimatlande und seiner Kirche verfolgte, so kann man auf katholischer Seite es verstehen, wie ihm auf dem Grabstein der ehrenvolle Titel eines „Vaters des Vaterlandes" gegeben werden konnte.

Burchards Tod und Begräbnis.

Am 23. Februar 1573, morgens 5 Uhr, starb Bischof Burchard auf dem Hause Steuerwald.

Am 26. Februar ward die Leiche ehrenvoll vom Hause Steuerwald nach der Stadt gefahren.[3]) Sechs Adelige zogen vorher; es folgte ein Diakon mit Laterne und Glocke, hierauf der Träger des Bischofsstabes, alsdann der von vier schwarz behängten Pferden gezogene Wagen mit der Leiche; vorn auf dem Wagen saß ein Geistlicher mit dem Kruzifix. Hinter dem Sarge ward ein schwarz behängtes weißes Pferd geführt, des Bischofs Leibhengst. Ein Gefolge von etwa zweihundert Reitern, des Bischofs Verwandte und Räte nebst anderen Leidtragenden, sowie aus dem Landvolke der Gerichte Steuerwald und Marienburg schlossen den Zug, der unter dem Trauerklange aller Glocken der Stadt zum

[1]) Armar. 64. Tom. XI. Nr. 105. — [2]) LA. I. 14. 1. 6. — [3]) J. Brandis Diarium 118 f. Cod. Bev. 119, 60; 76, 115. Und in Elbers Annalen.

Domhofe sich bewegte. Hier empfing die versammelte Klerisei die Leiche und führte sie unter Gesang in das Kirchlein des Schüsselkorbstifts, die alte Kapelle des Bischofshofes, zum Übernachten. Am folgenden Tage wurde die Leiche von Kanonikern des Schüsselkorbstiftes und Domvikaren zum Dome getragen und vom Abte des Michaelis-Klosters Johannes Lovensen vor der Sakristei am Pfeiler begraben. Der Annalist vermerkt, daß des Verstorbenen Leibpferd in die Kirche bis zum Grabe geleitet wurde. Neben dem Sarge standen die Wappen seiner Eltern (das obergsche und steinbergsche Wappen), seiner Großeltern und Urgroßeltern, angeheftet an Wachsfackeln. Auch der Rat der Stadt und stiftische Lehensleute nahmen teil an diesem Leichenzuge, verließen jedoch den Dom sofort wieder durch den Kreuzgang; sonst hielt sich die Bürgerschaft vom Begräbnis fern, was bei den damaligen konfessionellen und Zeitverhältnissen nicht auffällig ist. „Gott sei dem guten Herrn gnädig und barmherzig", schreibt der lutherische Annalist Brandis.

*

Der Grabstein Burchards trug die Inschrift:

Burchardus Dei gratia Princeps et Episcopus Hildesiensis natus de Oberg.
Praefuit annis 17. Mortuus est anno 1573 et sub hoc lapide sepultus.

Hic jacet Hildesiae Praesul Borchardus ab Obergh.
Ille pater patriae est Altitonantis ope.

Auf deutsch:

Burchard von Gottes Gnaben Fürst und Bischof von Hildesheim, geboren aus dem Geschlechte von Oberg, regierte 17 Jahre, starb 1573 und ist unter diesem Steine begraben.

Hildesheims Fürst und Bischof ruht hier, Burchardus von Oberg.
Vater des Vaterlands ward er durch des Ewigen Schutz.

Nachdem die Inschrift des Grabsteins weggetreten war, ließ die Familie Oberg 1699 über der Grabstelle auf einer Metalltafel eine Inschrift anbringen, die von ihm und seiner Ruhestatt heute noch Kunde gibt. Unsere Porträttafel hat zur Vorlage ein in der bischöflichen Kurie befindliches lebensgroßes Porträt des Bischofs.

* * *

Heimgang des Chronisten Oldecop.

Mit dem Ende des Episkopates Burchards schließen auch die Denkwürdigkeiten des Dechanten am Kreuzstifte, des Chronisten Johannes Oldecop. Er hatte die Stiftsfehde, den Sturz des Hochstiftes, die lutherische Bewegung, die Wirren in seiner Vaterstadt und die ganze traurige Zeit der Kirchenspaltung mit erlebt und mit tiefem Schmerze und der Anschaulichkeit eines Augenzeugen beschrieben; trotz mancher Züge von Leichtgläubigkeit und Einseitigkeit bietet er mit Wahrheitsliebe in packender, volkstümlicher Sprache ein lebensvolles Bild der Vorgänge und Stimmungen in Volk und Kirche. Nie hat er an dem göttlichen Berufe seiner Kirche verzweifelt, mit Sehnsucht hat er stets eine Reform in Disziplin und Sitten herbeigewünscht, und alles Heil seiner Vaterstadt und seines Vaterlandes vom Wiederaufblühen echt katholischen Lebens erwartet. Als Burchards Episkopat zur Neige ging, schrieb er sich selbst „Memento mori" in seine Aufzeichnungen. Krank saß er in der Dekanei des Kreuzstiftes, deren Inschrift der Mit- und Nachwelt Kunde gibt von seiner tiefen Trauer über die kirchlichen Verhältnisse nach dem Siege des Protestantismus. Zum Begräbnisse

des ihm eng befreundeten Bischofs Burchard hatte er nicht mehr kommen können; noch nie hatten die Domglocken ihm so traurig geklungen, als damals, wo sie die Kunde vom Heimgange des geliebten Hirten an sein Krankenbett trugen und all' das Weh wachriefen, das er unter vier Bischöfen in so jammervoller Zeit um sein Hildesheim erduldet; das betrübte ihn „fast bis zum Tode".[1]) Dann erlebte er noch die Wahl des bayerischen Herzogs Ernst zum Oberhirten und die Einigung des Kapitels mit dessen Räten über die Annahme des Bistums. Als zum Beginne des neuen Episkopates „die beiden großen Glocken im Dome ganz freudig gezogen und eine große halbe Stunde geläutet wurden",[2]) da drang ein Strahl der Hoffnung auch in das Herz des braven Chronisten. Noch einmal greift die todesmüde Hand zur Feder und schreibt als Willkommensgruß für den neuen Oberhirten den Segenswunsch nieder: „Gott gebe was Gutes!" — Damit schließt seine Chronik. Oldecop starb[3]) am 9. Januar 1574 im Alter von 81 Jahren.

---

[1]) Oldecop S. 675. — [2]) Daselbst S. 677. — [3]) J. Brandis Diarium 124.

Die Zeit der Kölnischen Kurfürsten aus dem Bayerischen Herzogshause.

Die Kirche Hildesheims ist so sehr vernichtet worden, daß sie kaum den Namen einer Kirche, eines kirchlichen Stiftes mehr zu tragen verdient": so schrieb 1424 der Rat der Stadt Hildesheim im Anblicke der Kriegsschäden, Verpfändungen und Schulden jener Zeit an Papst Martin V. Mit welchen Worten hätte man jetzt den Stand des Bistums schildern müssen, nachdem Stiftsfehde und Kirchenspaltung ihm die tiefsten Wunden geschlagen, den ganzen Sprengel zerrissen hatten! Der Zustand des Bistums war ein unsäglich trauriger; niemand konnte sich über den furchtbaren Ernst der Zeit täuschen. Wenn es in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts keinen Punkt in Deutschland gab, wo der Katholizismus nicht gefährdet erschien, so waren die Gefahren für das Bistum Hildesheim doppelt groß infolge der Machtlosigkeit seines Oberhirten, der in Bälde ein Hirt ohne Herde zu sein schien.

Das ganze deutsche Volk war in zwei Lager geteilt, die sich fremd, mißtrauisch und feindlich gegenüberstanden. Unfrieden, Spaltung und Erbitterung nahmen noch immer zu, genährt durch eine gehässige konfessionelle Polemik und durch den Streit der Interessen. Die religiöse Entzweiung war begleitet von einer Entfremdung in den politischen, sozialen und Verkehrsverhältnissen. Der Augsburger Religionsfriede enthielt, so wohltätig er auch für die äußere Ruhe zu sein schien, doch die Keime vieler neuer Verwicklungen in sich; die protestantischen Stände waren keineswegs zur Annahme des „geistlichen Vorbehaltes" gewillt, nach welchem der Übertritt zur Augsburgschen Konfession den Verlust der katholischen Bistümer und Pfründen mit sich brachte; denn die Bischofsitze und Stifte waren den Fürsten zu sehr willkommen zur Vermehrung ihrer Hausmacht und zur Erlangung der Majorität im Fürstenrate. Ohnmächtig mußten die Katholiken der Okkupation ihrer Stifte zusehen und der Stunde harren, wo eine starke Hand die lutherischen Fürstenhäuser wieder in die vom Augsburger Religionsfrieden gezogenen Schranken zurückweisen würde.

Der Stuhl des heil. Bernward hatte durch die Umwälzungen der letzten Jahrzehnte fast im ganzen Sprengel die weltliche Hoheit, die Stiftsgüter und die geistliche Autorität verloren. Die Gegensätze waren um so schärfer, als das „Stümpflein", welches die vernichtenden Kämpfe überlebt hatte, nicht darauf verzichten wollte, mit der Rettung des alten Glaubens auch die Landeshoheit in seinem ganzen Gebiete wieder zur Geltung zu bringen und die Übergriffe der ringsum herrschenden feindlichen Übermacht mit Hilfe des Reichsregimentes zurückzuweisen. Als Bischof Burchard die Augen schloß, da war noch Lebenskraft in dem ehrwürdigen, all' seiner Zweige und Blütenpracht beraubten Stamme; noch gab es Geistliche und Laien, die mit unentwegter Treue am alten Glauben hingen, die hofften wider alle Hoffnung; noch schwebte der Prozeß um die Restitution des „großen Stiftes", und man gab die Aussicht auf günstige Entscheidung nicht auf. Auch die Liebe zu neuen kirchlichen Schöpfungen war nicht erstorben. Wohl dürfen wir nicht großartige kirchliche Bauten, wie der tief religiöse Sinn des Mittelalters sie geschaffen, erwarten in einer Zeit, in der das katholische Volk auf ein spärlich Häuflein zusammengeschmolzen war und die alte Kirche noch immer den Kampf um Leben und Tod zu führen hatte, während die Protestanten in die katholischen Kirchen ihren Einzug hielten und sie der Kunstdenkmäler entkleideten, die an die große katholische Vergangenheit unliebsam erinnerten. Aber dennoch lebte in der alten Kirche noch kirchlicher Opfersinn und schuf inmitten der zusammenbrechenden Trümmer des katholischen Kirchenwesens eines der herrlichsten kirchlichen Kunstwerke — ein Gegenbild zur Klage des Bernward Tafelmaker zu Braunschweig, daß zum Ausbau der Andreas-Kirche daselbst „niemand mehr etwas geben wollte", seit „Luther anhob zu schreiben, daß die guten Werke nicht verdienstlich wären, sondern sündlich". Im Innern der katholischen Kirche Hildesheims war neues Leben geweckt durch Burchards frommen Sinn und starke Ausdauer, die den Rest des Bistums hinübergerettet hatte bis zu den Anfängen der katholischen Restauration. Bald fühlte man das Wehen einer neuen geistigen Bewegung, eine langsame innere Erstarkung des Katholizismus. Der protestantischen Reformation stellte sich eine katholische entgegen; das Konzil von Trient hatte die angefochtenen Glaubenslehren klar und entschieden definiert; seine Reformdekrete drangen langsam in immer weiteren Kreisen durch; neues Leben regte sich wieder in den alten Orden, so in der Bursfelder Kongregation der Benediktiner und bei den vom Verderbnis am wenigsten berührten Kartäusern. Das Wirken der älteren Klöster ward dann bald überflügelt vom Einflusse neuer Orden: der Jesuiten, deren Ankunft hier bereits einer ihrer Schüler vorbereitete, und der Kapuziner.

Eines tat dem „verlorenen Stifte" not: ein Oberhirt, der kirchliche Gesinnung mit äußerer Machtstellung vereinigte, der durch politische Bedeutung seinen Gegnern Achtung einzuflößen und den kommenden Gefahren die Stirn zu bieten imstande war. Die Auftritte der Stiftshauptstadt gegen Bischof Burchard, die Protestantisierung der Ämter Peine und Steuerwald durch die Stadt und den holsteinschen Herzog Adolf, die vom Rate der Stadt gegen das Domkapitel ausgestoßene Drohung mit Aufruhr und Blutbad, der übermächtige Einfluß des nach Heinrich des Jüngeren Tode in allen seinen Zweigen lutherischen Welfenhauses, dessen Machtsphäre den

Bischoffitz von allen Seiten umschloß und zu erdrücken drohte, erwiesen klar, daß nur ein mächtiger Bischof das der chaotischen Verwirrung der letzten Jahrzehnte kaum entrissene Bistum, seine Stifte und Klöster, seinen Klerus und seine Rechte zu halten vermochte, selbst wenn man an eine gewaltsame Wiedergewinnung des gewaltsam Entrissenen nicht dachte. Auch war eine erfolgreiche Führung des Prozesses um Restitution des „großen Stiftes" einem mächtigen Fürstenhause leichter, als einem Manne aus geringerem Stande; als Herzog Heinrich der Jüngere nach dem Tode des Bischofs Friedrich lieber einen einfachen Adeligen, als den Sproß eines Fürstenhauses zum Bischof von Hildesheim gewählt wissen wollte, war der Grund seines Wunsches doch durchsichtig genug gewesen.[1]) Erwägt man die Lage und die Not des Bistums, so erscheinen die folgenden Bischofswahlen nicht etwa wie ein Buhlen um weltliche Macht, sondern als Ruf nach Schutz und Schirm gegen feindliche Gewalten. Nur die Not der Zeit trieb dazu, das Bistum fast zwei Jahrhunderte (ausgenommen die Zeit von 1688 bis 1702) zum Annex der rheinischen Metropole zu machen; nur die Not konnte die Vereinigung verschiedener Bistümer in einer Hand als gerechtfertigt und nützlich erscheinen lassen, mochte auch der Übelstand nicht zu vermeiden sein, daß diese Bischöfe fast nie in Hildesheim persönlich anwesend waren, und daß die Aufgaben der großen Politik und die Angelegenheiten des Kurstaates und Erzstiftes Köln bei einzelnen der folgenden Bischöfe die Sorge um unser kleineres Bistum zurückdrängten, zumal nicht jedem von ihnen Umsicht und Kraft gegeben war. Die Vereinigung der nördlichen katholischen Bistümer mit einem mächtigen Fürstenhause trägt somit einen wesentlich anderen Charakter, als das Streben der welfischen Herzöge, die umliegenden Bistümer in den Händen welfischer Prinzen zu vereinigen, um nach vollständiger Protestantisierung dieser geistlichen Herrschaften ihren Anfall an das Haus Braunschweig sicherzustellen. Die Verbindung Hildesheims mit dem katholischen nordwestlichen Deutschland bot dieser katholischen Insel im protestantischen Norden nicht nur den gewünschten Schutz, sondern auch manche tüchtige geistliche Kräfte, die, zum Teil geschult im Deutschen Kolleg in Rom, zur Förderung des kirchlichen Lebens in den hiesigen Stiften, namentlich im Domstifte, wesentlich beitrugen. Da die Kanonikate des Domes immer mehr ausschließlich Ritterbürtigen vorbehalten wurden, der Stiftsadel aber größtenteils protestantisch war, so mußte das Domkapitel neue Mitglieder hauptsächlich dem westfälischen und rheinischen Adel entnehmen: daher das Überwiegen dieser Adelsgeschlechter im hiesigen Kapitel.

Aus den dargelegten Gründen ist es als ein günstiges Ereignis für das Bistum anzusehen, daß man bei der Neuwahl im Jahre 1573 den Blick auf das bayerische Herzogshaus richtete. Hier hatte Herzog Albrecht V. (geb. 1528, gest. 1579) eine für das Land und die Kirche segensreiche Tätigkeit entfaltet und durch seine Liebe zu den Künsten, sowie durch tatkräftige Förderung des Katholizismus eine Politik begonnen, die normgebend für das Wirken seiner Nachfolger wurde, die den Glanz seines Hofes, die Machtstellung seines Hauses und den gewaltigen Einfluß Bayerns auf die Gestaltung der kirchenpolitischen Verhältnisse

---

[1]) Elbers, Annales, ad annum 1556.

Deutschlands begründete. Anfangs selbst zu weiten Konzessionen gegen das protestantische Kirchenwesen geneigt, drang Albrecht später energisch auf Festigung des Katholizismus, auf Durchführung der Tridentinischen Dekrete, und eröffnete den Jesuiten als Predigern, Missionaren, Katecheten, Beichtvätern, Universitätsprofessoren und Erziehern der bayerischen Prinzen ein großes Feld seelsorglicher, pädagogischer und wissenschaftlicher Tätigkeit und damit einen nachhaltigen Einfluß auf die katholische Kirche in Deutschland. Als man in Hildesheim 1573 einen neuen Bischof wählen mußte, war Bayern das einzige deutsche Land, in welchem das Fürstenhaus die katholische Restauration schon im wesentlichen vollendet hatte, und stand in glänzendem Gegensatze zu vielen geistlichen Herrschaften, in denen man die katholische Kirche Deutschlands beinahe für verloren erachtete und den Untergang der noch übrigen Bistümer für nahe bevorstehend hielt.

Geschützt von der mächtigen Hand der aus dem bayerischen Herzogshause entsprossenen kölnischen Kurfürsten, im Innern langsam erstarkend unter der Mitwirkung der neuen Orden, die eine neue Generation zu erziehen berufen waren, eng verbunden mit Rom, dem Mittelpunkte der Einheit, beeinflußt von der Einwirkung der katholischen Kreise des nordwestlichen Deutschland, trat das Bistum in eine neue Zeit, und bald auch in neue furchtbare Kämpfe.

Die Zeit der Kölnischen Kurfürsten aus dem Bayerischen Herzogshause.

Die Kirche Hildesheims ist so sehr vernichtet worden, daß sie kaum den Namen einer Kirche, eines kirchlichen Stiftes mehr zu tragen verdient": so schrieb 1424 der Rat der Stadt Hildesheim im Anblicke der Kriegsschäden, Verpfändungen und Schulden jener Zeit an Papst Martin V. Mit welchen Worten hätte man jetzt den Stand des Bistums schildern müssen, nachdem Stiftsfehde und Kirchenspaltung ihm die tiefsten Wunden geschlagen, den ganzen Sprengel zerrissen hatten! Der Zustand des Bistums war ein unsäglich trauriger; niemand konnte sich über den furchtbaren Ernst der Zeit täuschen. Wenn es in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts keinen Punkt in Deutschland gab, wo der Katholizismus nicht gefährdet erschien, so waren die Gefahren für das Bistum Hildesheim doppelt groß infolge der Machtlosigkeit seines Oberhirten, der in Bälde ein Hirt ohne Herde zu sein schien.

Das ganze deutsche Volk war in zwei Lager geteilt, die sich fremd, mißtrauisch und feindlich gegenüberstanden. Unfrieden, Spaltung und Erbitterung nahmen noch immer zu, genährt durch eine gehässige konfessionelle Polemik und durch den Streit der Interessen. Die religiöse Entzweiung war begleitet von einer Entfremdung in den politischen, sozialen und Verkehrsverhältnissen. Der Augsburger Religionsfriede enthielt, so wohltätig er auch für die äußere Ruhe zu sein schien, doch die Keime vieler neuer Verwicklungen in sich; die protestantischen Stände waren keineswegs zur Annahme des „geistlichen Vorbehaltes" gewillt, nach welchem der Übertritt zur Augsburgschen Konfession den Verlust der katholischen Bistümer und Pfründen mit sich brachte; denn die Bischoffitze und Stifte waren den Fürsten zu sehr willkommen zur Vermehrung ihrer Hausmacht und zur Erlangung der Majorität im Fürstenrate. Ohnmächtig mußten die Katholiken der Okkupation ihrer Stifte zusehen und der Stunde harren, wo eine starke Hand die lutherischen Fürstenhäuser wieder in die vom Augsburger Religionsfrieden gezogenen Schranken zurückweisen würde.

Der Stuhl des heil. Bernward hatte durch die Umwälzungen der letzten Jahrzehnte fast im ganzen Sprengel die weltliche Hoheit, die Stiftsgüter und die geistliche Autorität verloren. Die Gegensätze waren um so schärfer, als das „Stümpflein", welches die vernichtenden Kämpfe überlebt hatte, nicht darauf verzichten wollte, mit der Rettung des alten Glaubens auch die Landeshoheit in seinem ganzen Gebiete wieder zur Geltung zu bringen und die Übergriffe der ringsum herrschenden feindlichen Übermacht mit Hilfe des Reichsregimentes zurückzuweisen. Als Bischof Burchard die Augen schloß, da war noch Lebenskraft in dem ehrwürdigen, all' seiner Zweige und Blütenpracht beraubten Stamme; noch gab es Geistliche und Laien, die mit unentwegter Treue am alten Glauben hingen, die hofften wider alle Hoffnung; noch schwebte der Prozeß um die Restitution des „großen Stiftes", und man gab die Aussicht auf günstige Entscheidung nicht auf. Auch die Liebe zu neuen kirchlichen Schöpfungen war nicht erstorben. Wohl dürfen wir nicht großartige kirchliche Bauten, wie der tief religiöse Sinn des Mittelalters sie geschaffen, erwarten in einer Zeit, in der das katholische Volk auf ein spärlich Häuflein zusammengeschmolzen war und die alte Kirche noch immer den Kampf um Leben und Tod zu führen hatte, während die Protestanten in die katholischen Kirchen ihren Einzug hielten und sie der Kunstdenkmäler entkleideten, die an die große katholische Vergangenheit unliebsam erinnerten. Aber dennoch lebte in der alten Kirche noch kirchlicher Opfersinn und schuf inmitten der zusammenbrechenden Trümmer des katholischen Kirchenwesens eines der herrlichsten kirchlichen Kunstwerke — ein Gegenbild zur Klage des Bernward Tafelmaker zu Braunschweig, daß zum Ausbau der Andreas-Kirche daselbst „niemand mehr etwas geben wollte", seit „Luther anhob zu schreiben, daß die guten Werke nicht verdienstlich wären, sondern sündlich". Im Innern der katholischen Kirche Hildesheims war neues Leben geweckt durch Burchards frommen Sinn und starke Ausdauer, die den Rest des Bistums hinübergerettet hatte bis zu den Anfängen der katholischen Restauration. Bald fühlte man das Wehen einer neuen geistigen Bewegung, eine langsame innere Erstarkung des Katholizismus. Der protestantischen Reformation stellte sich eine katholische entgegen; das Konzil von Trient hatte die angefochtenen Glaubenslehren klar und entschieden definiert; seine Reformdekrete drangen langsam in immer weiteren Kreisen durch; neues Leben regte sich wieder in den alten Orden, so in der Bursfelder Kongregation der Benediktiner und bei den vom Verderbnis am wenigsten berührten Kartäusern. Das Wirken der älteren Klöster ward dann bald überflügelt vom Einflusse neuer Orden: der Jesuiten, deren Ankunft hier bereits einer ihrer Schüler vorbereitete, und der Kapuziner.

Eines tat dem „verlorenen Stifte" not: ein Oberhirt, der kirchliche Gesinnung mit äußerer Machtstellung vereinigte, der durch politische Bedeutung seinen Gegnern Achtung einzuflößen und den kommenden Gefahren die Stirn zu bieten imstande war. Die Auftritte der Stiftshauptstadt gegen Bischof Burchard, die Protestantisierung der Ämter Peine und Steuerwald durch die Stadt und den holsteinschen Herzog Adolf, die vom Rate der Stadt gegen das Domkapitel ausgestoßene Drohung mit Aufruhr und Blutbad, der übermächtige Einfluß des nach Heinrich des Jüngeren Tode in allen seinen Zweigen lutherischen Welfenhauses, dessen Machtsphäre den

Bischoffitz von allen Seiten umschloß und zu erdrücken drohte, erwiesen klar, daß nur ein mächtiger Bischof das der chaotischen Verwirrung der letzten Jahrzehnte kaum entrissene Bistum, seine Stifte und Klöster, seinen Klerus und seine Rechte zu halten vermochte, selbst wenn man an eine gewaltsame Wiedergewinnung des gewaltsam Entrissenen nicht dachte. Auch war eine erfolgreiche Führung des Prozesses um Restitution des „großen Stiftes" einem mächtigen Fürstenhause leichter, als einem Manne aus geringerem Stande; als Herzog Heinrich der Jüngere nach dem Tode des Bischofs Friedrich lieber einen einfachen Adeligen, als den Sproß eines Fürstenhauses zum Bischof von Hildesheim gewählt wissen wollte, war der Grund seines Wunsches doch durchsichtig genug gewesen.[1]) Erwägt man die Lage und die Not des Bistums, so erscheinen die folgenden Bischofswahlen nicht etwa wie ein Buhlen um weltliche Macht, sondern als Ruf nach Schutz und Schirm gegen feindliche Gewalten. Nur die Not der Zeit trieb dazu, das Bistum fast zwei Jahrhunderte (ausgenommen die Zeit von 1688 bis 1702) zum Annex der rheinischen Metropole zu machen; nur die Not konnte die Vereinigung verschiedener Bistümer in einer Hand als gerechtfertigt und nützlich erscheinen lassen, mochte auch der Übelstand nicht zu vermeiden sein, daß diese Bischöfe fast nie in Hildesheim persönlich anwesend waren, und daß die Aufgaben der großen Politik und die Angelegenheiten des Kurstaates und Erzstiftes Köln bei einzelnen der folgenden Bischöfe die Sorge um unser kleineres Bistum zurückdrängten, zumal nicht jedem von ihnen Umsicht und Kraft gegeben war. Die Vereinigung der nördlichen katholischen Bistümer mit einem mächtigen Fürstenhause trägt somit einen wesentlich anderen Charakter, als das Streben der welfischen Herzöge, die umliegenden Bistümer in den Händen welfischer Prinzen zu vereinigen, um nach vollständiger Protestantisierung dieser geistlichen Herrschaften ihren Anfall an das Haus Braunschweig sicherzustellen. Die Verbindung Hildesheims mit dem katholischen nordwestlichen Deutschland bot dieser katholischen Insel im protestantischen Norden nicht nur den gewünschten Schutz, sondern auch manche tüchtige geistliche Kräfte, die, zum Teil geschult im Deutschen Kolleg in Rom, zur Förderung des kirchlichen Lebens in den hiesigen Stiften, namentlich im Domstifte, wesentlich beitrugen. Da die Kanonikate des Domes immer mehr ausschließlich Ritterbürtigen vorbehalten wurden, der Stiftsadel aber größtenteils protestantisch war, so mußte das Domkapitel neue Mitglieder hauptsächlich dem westfälischen und rheinischen Adel entnehmen: daher das Überwiegen dieser Adelsgeschlechter im hiesigen Kapitel.

Aus den dargelegten Gründen ist es als ein günstiges Ereignis für das Bistum anzusehen, daß man bei der Neuwahl im Jahre 1573 den Blick auf das bayerische Herzogshaus richtete. Hier hatte Herzog Albrecht V. (geb. 1528, gest. 1579) eine für das Land und die Kirche segensreiche Tätigkeit entfaltet und durch seine Liebe zu den Künsten, sowie durch tatkräftige Förderung des Katholizismus eine Politik begonnen, die normgebend für das Wirken seiner Nachfolger wurde, die den Glanz seines Hofes, die Machtstellung seines Hauses und den gewaltigen Einfluß Bayerns auf die Gestaltung der kirchenpolitischen Verhältnisse

---

[1]) Elbers, Annales, ad annum 1556.

Deutschlands begründete. Anfangs selbst zu weiten Konzessionen gegen das protestantische Kirchenwesen geneigt, drang Albrecht später energisch auf Festigung des Katholizismus, auf Durchführung der Tridentinischen Dekrete, und eröffnete den Jesuiten als Predigern, Missionaren, Katecheten, Beichtvätern, Universitätsprofessoren und Erziehern der bayerischen Prinzen ein großes Feld seelsorglicher, pädagogischer und wissenschaftlicher Tätigkeit und damit einen nachhaltigen Einfluß auf die katholische Kirche in Deutschland. Als man in Hildesheim 1573 einen neuen Bischof wählen mußte, war Bayern das einzige deutsche Land, in welchem das Fürstenhaus die katholische Restauration schon im wesentlichen vollendet hatte, und stand in glänzendem Gegensatze zu vielen geistlichen Herrschaften, in denen man die katholische Kirche Deutschlands beinahe für verloren erachtete und den Untergang der noch übrigen Bistümer für nahe bevorstehend hielt.

Geschützt von der mächtigen Hand der aus dem bayerischen Herzogshause entsprossenen kölnischen Kurfürsten, im Innern langsam erstarkend unter der Mitwirkung der neuen Orden, die eine neue Generation zu erziehen berufen waren, eng verbunden mit Rom, dem Mittelpunkte der Einheit, beeinflußt von der Einwirkung der katholischen Kreise des nordwestlichen Deutschland, trat das Bistum in eine neue Zeit, und bald auch in neue furchtbare Kämpfe.

Ernst, Herzog von Bayern.

Bischof von Hildesheim. 1573—1612.

Nach einem Stahlstich im Historischen Museum in Cöln.

Der 51. Bischof.

Ernst, Herzog von Bayern. 1573—1612.

Die Bischofswahl.

Wie nach Bischof Valentins und Bischof Friedrichs Tode Herzog Heinrich von Wolfenbüttel eine rege Tätigkeit entfaltet hatte, um einen ihm genehmen Kandidaten auf St. Bernwards Stuhl zu befördern, so zeigte nach Burchards Tode der Herzog Julius sich sehr besorgt um die hildesheimsche Wahlhandlung. Es leitete ihn hierbei ein dreifaches Interesse. Vor allem wollte er im ruhigen Besitze der okkupierten hildesheimschen Landesteile bleiben; weiter sollte kein Mann zur Regierung kommen, der eine energische Tätigkeit zur Wiederherstellung der unterdrückten katholischen Religion entfalten würde; schließlich kam ihm der Gedanke, seinem eigenen Sohne Heinrich Julius könne, obwohl lutherisch, doch das Stift Hildesheim zugewandt werden, wie er ja schon als zweijähriger Knabe auf den bischöflichen Stuhl von Halberstadt erhoben war.

Sofort nach Bischof Burchards Tode sprach Herzog Julius dem Herzoge Erich von Calenberg die Besorgnis aus, es werde kaum einer zur Bischofswürde erhoben werden, der das braunschweigsche Fürstenhaus so unangefochten lasse wie Burchard getan; habe doch das Domkapitel noch vor wenig Wochen beim Kammergerichte die Wiederaufnahme des Prozesses um die Stiftsrestitution angeregt. Julius und Erich ließen daher Anfang März 1573 das Domkapitel durch Abgesandte auffordern, einen Bischof zu wählen, der zum Frieden und zu guter Nachbarschaft geneigt sei, und zwar tunlichst einen aus der Mitte des Kapitels.[1] Einen solchen hielten sie für schwächer und abhängiger als ein Glied eines auswärtigen mächtigen Fürstenhauses.

Trotz aller Abneigung gegen das holsteinsche und dänische Fürstengeschlecht sandte Herzog Julius doch, um sein Ziel zu erreichen, am 8. März 1573 an König Friedrich II. von Dänemark eine Vorstellung,[2] wie sehr allen daran gelegen sein müsse, daß der neue Bischof friedliebend und den Lutheranern wohlgeneigt sei; im Herzogtum Wolfenbüttel seien daher öffentliche Gebete für die hildesheimsche Bischofswahl in allen Kirchen angeordnet. Auf keinen Fall dürfe zum Bischof erkoren werden „eine fremde, vermögende Person, so dem Papsttum noch anhängig und zu Unruhe

[1]) Calenberger Br. A. Des. 10. Gen. b. Hild. 29. b. — [2]) Kopenhagen, Stift Hild. Akte 8.

und Empörung oder anderer schädlicher Weiterung geneigt sei". Daher möge auch Dänemark beim Domkapitel intervenieren; vielleicht sei Julius' eigener Sohn, der Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel, der beste Kandidat. — An ungebetenen Ratgebern fehlte es dem Domkapitel nicht. Denn auch Landgraf Wilhelm von Hessen verlangte die Wahl eines Bischofs, der an Friedensliebe dem verstorbenen Burchard gleichkomme. Etwas deutlicher noch sprachen die Städte Lübeck, Hamburg, Bremen und Lüneburg dem Rate von Hildesheim ihre Gedanken aus; sie rieten hinzuwirken auf die Wahl eines Mannes, der der Augsburgschen Konfession angehöre, und empfahlen besonders den Postulierten von Halberstadt, Herzog Heinrich Julius von Braunschweig.[1])

Allen diesen diplomatischen Aktionen der lutherischen Nachbaren war das Domkapitel zuvorgekommen. Mit auffallender Eile, die fast wie Überstürzung aussieht, wählte es am 12. Tage nach Burchards Tode, am 7. März 1573 zum Bischofe den Administrator des Bistums Freising, Herzog Ernst, Sohn des Herzogs Albrecht von Bayern. Scholaster Blecker verkündete das Wahlresultat von der Domkanzel.[2])

Herzog Ernst von Bayern war am 17. Dezember 1554 geboren als Sohn des Herzogs Albrecht V. von Bayern und der Prinzessin Anna von Österreich, der Tochter des Königs Ferdinand. Am Hofe zu München herrschte ein so entschiedener katholischer Geist, wie er derzeit in keinem zweiten Fürstenhause Deutschlands zu finden war. Gegenüber der Unentschiedenheit und der konnivierenden Haltung des Kaisers Maximilian II. trat Albrecht mit Kraft und Klugheit als Schützer der katholischen Sache in Deutschland auf, deren Führung ihm und seinen beiden Nachfolgern zufiel. Hieraus erklärt sich die hervorragende Bedeutung, zu welcher das kleine Herzogtum sich bald erhob. Während Albrecht begann, den Münchener Hof zu einem Mittelpunkte für die schönen Künste und zum Heim wissenschaftlicher und künstlerischer Sammlungen zu machen, zeichnete er in seinem Privatleben sich bei aller Prachtliebe durch echte Religiösität und Sittenreinheit aus; sein Beispiel wirkte zündend auf weitere Kreise. Am 5. September 1564 schloß Albrecht mit mehreren Bischöfen einen Rezeß ab, daß sie die Dekrete des Konzils von Trient in willigem Gehorsam durchführen wollten. Zur Neubelebung des katholischen Lebens bediente Albrecht sich hauptsächlich der Gesellschaft Jesu. 1556 errichtete er den Jesuiten ein großes Kolleg in Ingolstadt, drei Jahre später in München; allmählich kam die höhere Bildung des Landes fast völlig in ihre Hände. Albrecht begünstigte ihre Schulen, forderte sie zu Volksmissionen auf und holte sich Rat bei ihnen in kirchlichen Dingen. Bei ihnen ließ er seinem Sohne Ernst eine tüchtige humanistische und theologische Bildung zuteil werden. Auf Ernst, der zum geistlichen Stande bestimmt war, richtete der päpstliche Stuhl sein besonderes Augenmerk; es ist bei den damaligen Zeitverhältnissen erklärlich, wenn er schon im Kindesalter, noch nicht volle zwölf Jahre alt, am 18. Oktober 1566 mit Zustimmung des Papstes zum Bischof von Freising ernannt wurde.

---

[1]) Stadt. Akten. XXIV. 262. 276; XLIII. 55. — [2]) J. Brandis Diarium 119.

Am Ostermontag, den 23. März 1573, zogen die Domherren Diedrich Blecker und Gebhard von Bothmer nach Bayern zum Herzog Albrecht, um ihm namens des Domkapitels zu melden, daß sein Sohn Ernst einhellig und ohne Diskrepation zum Bischof postuliert sei.[1]) Herzog Albrecht nahm für und mit seinem Sohne Ernst diese Wahl an und teilte dies[2]) am 18. April 1573 nicht nur dem Domkapitel, sondern auch den Fürsten Julius und Erich von Braunschweig mit. Er hob dabei hervor, schon zu Burchards Lebenszeit sei seinem Sohne bereits die Koadjutor-Stelle angeboten worden; das habe er abgelehnt; nun sei Ernst wiederum, obwohl er sich nicht beworben, doch zum Bischof von Hildesheim erkoren; darin erblicke er eine höhere Fügung, der er nicht widerstehen wolle.

Herzog Julius war von der hildesheimschen Wahlhandlung schmerzlich überrascht und trat sofort in geheime Verhandlung mit dem Herzog Erich.[3]) Er beklagte die Eile, mit der das Domkapitel vorgegangen sei; Ernsts Wahl drohe dem Hause Braunschweig unwiederbringlichen Schaden, auch dem Niedersächsischen Kreise Gefahr zu bringen. Julius suchte die Wahl anzufechten unter dem Vorgeben, nicht alle Beteiligten seien zur Wahlhandlung geladen; einige hätten auch gegen die Beschleunigung protestiert; dennoch sei sofort zur Wahlhandlung geschritten, als das Domkapitel erfahren habe, eine Gesandtschaft der braunschweigschen Herzöge sei unterwegs. Von Ernst sei zu fürchten, daß er eine Religionsänderung im Stifte vornehmen würde; aus seiner Verwandtschaft mit dem Kaiser drohe dem Niedersächsischen Kreise Gefahr, zumal Ernst auch nach den Stiften Magdeburg und Halberstadt strebe und wohl den Prozeß um die Stiftsrestitution mit Nachdruck fortsetzen würde. In Bockenem fand Anfang April 1573 zwischen wolfenbüttelschen und calenbergschen Räten eine Beratung darüber statt, wie man sich zu der hildesheimschen Wahl stellen wolle. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist nicht bekannt. — Das Haus Braunschweig gab von jetzt an seine Werbung um die hildesheimsche Inful für immer auf.

Der König von Dänemark erhielt auf ein Fürbittschreiben, das er für einen Wahlkandidaten an das Domkapitel gerichtet hatte, im Mai von diesem die Antwort, vor Eintreffen des Schreibens sei die Postulation Ernsts schon vollzogen gewesen.[4]) Die Holsteiner nahmen jedoch später ihre Bemühungen um die Bischofswürde von neuem auf; als Ernst das Haus Peine von ihnen einlösen wollte, sollte die Koadjutorstelle des Bistums einen Teil des Lösepreises bilden.

Wie sich das Rechtsverhältnis des Hauses Peine ausgestaltet hatte, und wie es mit dem Prozesse um die Stiftsrestitution stand, mußten im Juli 1573 die genannten Domherren Blecker und Bothmer auf einer erneuten Gesandtschaftsreise zum bayerischen Hofe den Herzögen Albrecht und Ernst des näheren darlegen.[5]) Die Verhandlungen hierüber in München führten zu einer Einigung zwischen dem erwählten Bischofe und dem Kapitel; Oldecop erzählt, daß die beiden Domherren, fürstlich beschenkt mit goldenen Ketten und seidenen Kleidern, fröhlich wieder heimgekehrt seien. Ihnen folgte eine bayerische Gesandtschaft, die am 4. Oktober 1573 auf Steuerwald eintraf und am 6. Oktober mit dem Domkapitel die weiteren Vereinbarungen über die Annahme des Stifts Hildesheim traf.[6])

---

[1]) LA. I. 10. 1. 6. Nach J. Brandis' Berichte war auch Hermann Horneburg Mitglied dieser Gesandtschaft. — [2]) LA, I. 10. 1. 6. Calenb. Br. A. 10. Hild. Gener. b. 56. Fasc. Bev. 118. — [3]) Calenb. Br. A. 10. Hild. Gener. b. 29. b. — [4]) Kopenhagen, Stift Hild. Akte 8. — [5]) Instruktion für diese Gesandtschaft vom 13. Juli 1573 im Fasc. Bev. 118. — [6]) Oldecop 676 f.

Ernst war inzwischen durch päpstliche Urkunde vom 4. Oktober 1573 zum Administrator des Bistums Hildesheim bestellt worden.[1]) Die Regalien, Lehen und Weltlichkeit des Stifts erhielt Ernst vom Kaiser Maximilian II. am 11. Mai 1575 zunächst provisorisch „auf ein halbes Jahr lang urlaubsweise",[2]) dann endgültig durch Urkunde vom 29. Oktober 1575;[3]) Herzogs Ernst freisingscher Rat Dr. Roemer nahm sie zu Regensburg gelegentlich der Feier der Wahl des römischen Königs für seinen Herrn in Empfang.[4]) Eine neue Belehnung durch den folgenden Kaiser Rudolf II. erhielt Ernst am 11. Dezember 1577.[5])

Der Rat von Hildesheim schenkte[6]) 1575 dem Vater des neuen Landesherrn als Willkommsgabe einen schönen grauen Hengst, und einen gleichen schenkte Asche von Holle, dessen Beziehungen zum Bischof Ernst bald recht vielseitige werden sollten. Das Geschenk der Stadt Hildesheim galt als besonders wertvoll; schon viele hohe Herren hatten den Rat vergebens um dieses Pferd gebeten, das der Rat dem Bischof Ernst zugedacht hatte; da Herzog Albrecht seinem Sohne bittend zuvorkam, verehrte der Rat es ihm.[7])

Die Einsetzung der Stiftsregierung.

Die nächste Aufgabe des Stifts-Administrators war die Einsetzung einer Regierung im „Kleinen Stifte". Während der Vakanzzeit hatte das Domkapitel die Verwaltung der Stiftsgeschäfte geführt. Zur Wahrnehmung der Rechtspflege hatte dasselbe, nachdem eine kurze Unterbrechung der Gerichtstätigkeit mit Burchards Ableben eingetreten war, am 6. April 1573 den Rechtsgelehrten Caspar Borcholten als Kommissar des Kapitels bestellt[8]) und ihn sowohl zur Leitung aller Gerichtsverhandlungen, wie zur Schließung gütlicher Vergleiche unter den Parteien beauftragt.

Caspar Borcholten war „ein erfahrener Jurist" und besonders wegen seiner Gewandtheit bekannt.[9]) Obwohl er nicht katholisch war, nahm ihn doch das Domkapitel zu seinem Syndikus an.[10]) Mit Domkapitel und Junkern pflog er intimen Umgang.[11])

Als dann im Oktober 1573 mit den Gesandten des bayerischen Hofes zu Steuerwald eine Verständigung über den Regierungsantritt des neuen Landesherrn getroffen war, bestellte Ernst zum Statthalter den Stiftsjunker Johann von Bothmer; ihm zur Seite standen für das Amt Steuerwald ein Amtmann, ein Sekretär und andere Beamte. Aus dem Domkapitel wurden als geschäftsgewandteste Personen Diedrich Blecker und Hermann Bock zu Räten der Regierung ernannt.[12]) Scholaster Blecker war und blieb das eifrigste Mitglied der Regierung; wir finden ihn jahrelang stets arbeitend und leitend in allen Kanzleisitzungen, Konferenzen und Tagfahrten; er war zugleich als dompropsteilicher Kommissar die Seele der Verwaltung des dompropsteilichen Stiftsbezirks; mehrfach klagt er, daß andere zu den Sitzungen nicht gleich eifrig erschienen.

Die Sitzungen der Räte, auch Ratstage genannt, fanden meistens in der bischöflichen Kanzlei auf dem Domhofe statt, vielfach auch im Hause des anscheinend durch Krankheit am Gehen behinderten Domherrn Hermann Bock (Kurie am Domhofe Haus-Nummer 23), oftmals auch im Sültekloster vor Hildesheim oder zu Steuerwald. Zur Entlastung der Sülte faßten die Räte am 28. Juli 1578

---

[1]) LA. I. 10. 1. 7. — [2]) Wien, Reichsregistratur. Max. II. XII, 485. — [3]) Cod. Bev. 7. h. S. 470. 717 ff. — [4]) LA. I. 14. 2. 4. Bl. 279. — [5]) Cod. Bev. 7. h. S. 447. — [6]) J. Brandis Diarium 124. — [7]) Regierungsprotokoll vom 19. März 1575. — [8]) Stadt. Akten. CLIII.498. — [9]) J. Brandis 222. — [10]) Daselbst 224. — [11]) Daselbst 220. — [12]) LA. I. 14. 2. 3. (Regierungsprotokolle) Bl. 13 ff.

den Beschluß: da es der Sülte „zu viel werden wollte, auf allen Tagleistungen und Ratstagen auf ihre Kosten den Herren Räten Wein holen zu lassen, soll man, so oft die Herren Räte in die Sülte kommen, den Wein vom Weinkeller auf einen Kerbstock holen lassen, den das Amt Steuerwald alsdann bezahlen soll". Man gönnte sich also einen Labetrunk während der langdauernden Beratungen. Ordentliche Ratstage hielt die Regierung Montags und Freitags; beginnen sollte die Sitzung morgens 7 Uhr auf dem bischöflichen Hofe in der Kanzlei. Auf das Urteil des Domherrn Hermann Bock legte man sichtlich besonderen Wert; so ward 1586 beschlossen, bei Sitzungen, an denen er nicht teilnehmen könne, seinen Rat nachträglich zu den Beschlüssen einzuholen.

Neben Blecker und Bock war besonders in den ersten Jahren der Regierung des Bischofs Ernst der freisingsche Regent und Rat Dr. Ludwig Roemer in der Neuordnung der hildesheimschen Stiftsverwaltung emsig tätig. Die hildesheimsche Regierung ernannte ihn daher am 6. September 1574 zum stift-hildesheimschen Rate unter Zuweisung eines Jahresgehaltes von 50 Goldgulden.[1]) Gleichzeitig ward der als Domsyndikus zu Halberstadt bezeichnete Dr. Siegfried Nuntz zum Rate der hiesigen Stiftsregierung bestellt. Derselbe fungierte zeitweilig auch als Kanzler. Im Anfang des 17. Jahrhunderts finden wir im Regierungskollegium neben zwei juristischen Räten eine größere Anzahl von Domherren tätig.

Die Sitzungen finden noch immer auffallend früh statt; 1606 wird vereinbart, daß die Herren im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr auf der Kanzlei zusammenkommen wollen, mit der Bestimmung: „wer das nicht tut oder sich entschuldigen lasset, soll allemal in ein halb Stübchen Wein Strafe gefallen sein".[2]) Die Sitzungstage wurden eingeteilt in solche zu behuf der Parteiensachen und in solche zu behuf der Stiftssachen und der Rechnungskammer, also in Gerichts- und Verwaltungssitzungen. Einer der Räte übernahm „das Direktorium und die Relation auf der Kanzlei".

Im Kanzleigebäude auf dem Bischofshofe wohnte außer dem Kanzler noch der Rat Dr. Busch. Als jedoch 1607 Dr. Johann Heckmann Kanzler wurde und mit zahlreicher Familie eintraf, erhielt er allein die Kanzleiwohnung.

Eine besondere Anordnung für die Regierung, insbesondere für das gerichtliche Verfahren erfolgte auf grund einer Visitation von 1604 durch ein Edikt vom 6. November 1604.[3]) Eine eigentliche Kanzleiordnung zu heilsamer Justizadministration auf der Kanzlei und im Stift Hildesheim erließ Bischof Ernst am 9. Juni 1609.[4])

1575 erhielt Dr. Bertold Lubeke eine Bestallung als Advokat in den stiftischen Amtssachen gerichtlicher Art und zur Bearbeitung rechtlicher Streitfragen. An seine Stelle trat 1579 Dr. Albrecht Busch. Der Träger dieses Amtes wird in späterer Zeit kurz als Amtsadvokat bezeichnet, so 1662, wo diese Anstellung von Bernward Willerding auf dessen Tochtermann Dr. Johann Glunz überging. Die Stelle wurde dann wiederholt an Konvertiten aus dem Juristen-Stande verliehen, so 1683 an den halberstädtischen Landrat Dr. Schoppius und 1726 an Otto Kellner. 1710 heißt die Stelle die Zwölf Ämter-Advokatur.

Eine Etikettenfrage der neuen Regierung drehte sich darum, welche Farbe die Livree (oder Lieberey) der Knechte zu Steuerwald haben solle. Man einigte sich dahin, die Kleidung solle „alle Halbjahr alternieren"; sie sollten sich ein halb Jahr in die bayerischen Farben blau und weiß, und das andere Halbjahr in stiftische Farben rot und

[1]) LA. I. 10. 5. 64. — [2]) RP. vom 1. Juli 1606. — [3]) LA. I. 82. 1. 30. Bl. 29—76. — [4]) Gedruckt bei Pontanus in Paderborn. 1610. LA. I. 11. 3. 1. Auch 12. 2. 19.

gelb kleiden, so daß also ein Hosenwant rot, das andere gelb sei; doch solle, da die gelbe Farbe leichter Schmutz annehme, der Durchzug ganz rot sein.[1])

Trotz des Ansehens, das der Bischof Ernst als Sproß des mächtigen Herzogshauses erwarten durfte, sah es anfangs mit dem Respekt vor dem jungen Fürsten im Stift Hildesheim nicht gut aus. 1576 klagte der bischöfliche Kanzler, daß Adelige und Bürger, ja selbst die Bauern die Befehle der Regierung verachteten und sich benähmen, als wenn „man ihren gnädigen Fürsten nicht gern allhier hätte“. Der Rat der Stadt, die Junker und andere traten nicht in ehrerbietiger Haltung vor die Regierungsräte, sondern drängten sich in das Beratungszimmer hinein und benahmen sich mutwillig. Hinwieder beklagten sich die Räte Blecker und Bock, daß der Kanzler sie nicht recht achte.[2]) — Diese Mißachtung der kleinen Stiftsregierung kann nach all' den Schwierigkeiten und Notständen, mit denen schon Ernsts Vorgänger zu ringen hatte, kaum wunder nehmen.

Der bischöfliche Hof in Hildesheim, welcher der Sitz der Stiftsregierung war, erheischte gegen Ende des 16. Jahrhunderts kostspielige bauliche Aufwendungen. Von 1590 an sind Aufzeichnungen[3]) des Schatzschreibers Johannes Kebbel erhalten über Verwendung von Schatzgeld zu diesen Bauten, sowie Verhandlungen über Dienstfuhren und Verträge mit Bauleuten. Der Bau wurde als massiver Steinbau begonnen; jedoch ward im März 1591 beschlossen, denselben wegen Mangels an Geld und an Diensten mit Holzwerk als Fachwerkbau fortzusetzen. — 1595 veranlaßte Bischof Ernst die Stadt Hildesheim, vom Garten des Martini-Klosters hinter dem Bischofshofe ihm soviel Raum abzutreten, daß daselbst ein Marstall gebaut werden konnte.[4])

Als fürstbischöfliche Münze wird die Münze auf dem Moritzberge erwähnt. Der „Münzmeister ufm Berge Christoph Dieß“ unterstand der fürstlichen Regierung.[5])

In den Hofämtern des Landesherrn trat beim Erbschenkenamte ein Wechsel ein. Dasselbe wurde durch den Tod des Asche von Cramm erledigt und vom Bischofe 1589 der Familie von Veltheim verliehen. Am 21. März 1589 ward der neue Träger dieses Amtes in den Besitz des Erbschenkenhofes zu Dingelbe gesetzt. Namens der Regierung führten Amtmann und Sekretär von Steuerwald den neuen Erbschenken Matthias von Veltheim durch die üblichen symbolischen Handlungen in das Dingelbische Gut ein; sie setzten ihn in dem Gutshause auf einen Stuhl; sie schnitten einen Splitter aus der Haustür, den sie ihm übergaben, und gaben auf dem Lande einen Klump Erde in seine Hand. So wurde er „realiter immittiert“.[6])

Die Landtage wurden, wie seither, „auf dem Rittersaale vor dem Kapitelshause“ gehalten. Als anwesende Teilnehmer werden (z. B. 1592) aufgeführt: 1. die Vertreter des Bischofs, 2. die anwesenden Domherren, 3. die Vertreter der 7 Stifte, 4. die Vertreter des Unteren Klerus, 5. die Vertreter der Ritterschaft, 6. die Abgesandten des Rates zu Hildesheim. Von diesen Gruppen galten Domkapitel und Ritterschaft stets als Stiftsstände; einen besonderen Stiftsstand bildeten die kleinen Städte im Stifte, die jedoch damals noch fast alle seit der Stiftsfehde unter

---

[1]) LA. I. 14. 2. 6. Bl. 16. — [2]) Reg.-Prot. vom 2. April und 21. September 1576. — [3]) LA. I. 12. 2. 2. — [4]) Ratschlag vom 28. Juli 1595. — [5]) Vergl. z. B. RP. vom 6. und 9. März 1604. — [6]) LA. I. 14. 2. 15. Bl. 71 f. Cod. Bev. 7. i. S. 591. 616.

braunschweigscher Herrschaft standen; auch die 7 Stifte behaupteten ihren Charakter als Landstand trotz aller Bemühungen der Ritterschaft, die einen zweiten selbständigen geistlichen Landstand neben dem Domkapitel nicht dulden wollten. Der niedere Klerus verschwand allmählich vom Landtage und wurde durch den oberen Klerus mit vertreten. Die Stadt Hildesheim ließ sich niemals zu den eigentlichen Stiftsständen zählen, um nicht an den Lasten und Schulden des Stifts teilnehmen zu müssen.

Einen besonderen Landstand versuchten die Domvikare zu bilden. 1594 legten sie ihre Stellung im Stift Hildesheim in einem Schreiben an die Stadt folgendermaßen dar: das Stift Hildesheim zerfalle in drei Teile, nämlich Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte. Die Geistlichkeit sei eingeteilt in drei Gruppen: Domkapitel, 7 Stifte und der Untere Klerus. Zu dieser dritten Gruppe, zum Unteren Klerus, zählten folgende Körperschaften: Kloster Marienrode, die Kartause, die Domvikarien-Kommunität, das Süstern-Kloster St. Magdalenä, das Schüsselkorbstift St. Magdalenä und die Lüchtenhof-Kongregation. Also seien „die Thumbvikarii ein sonderlicher Stand im Stift Hildesheim gleich wie andere geistliche Stände"; zu allen Landtagen seien sie zitiert, an Beschlüsse der geistlichen Stände sei auch ihr Siegel gehängt, wogegen die Vikare des Moritzstifts und Kreuzstifts keinen sonderlichen Stiftsstand bildeten.[1]) — Doch fand diese Ansicht der Domvikare keinen Beifall; man behandelte sie wohl als zweite geistliche Körperschaft im Domstift, doch ohne landständische Gerechtsame.

Bischof Ernst Pfandinhaber von Marienburg.

Eine der heikelsten Regierungssorgen war die Deckung der Kosten der fürstlichen Haus- und Hofhaltung. Von sämtlichen Stiftshäusern und Ämtern stand nur Steuerwald in bischöflicher Nutzung. Die Einkünfte dieses Hauses waren recht mäßige. Der neue Bischof suchte daher ebenso, wie Bischof Friedrich es vergeblich versucht und Bischof Burchard es gewaltsam erzwungen hatte, Nutzen zu ziehen von dem domkapitularischen Schlosse und Amte Marienburg. Dieses Haus war an Melchior von Steinberg verpfändet. Ihm kündigte 1573 das Domkapitel den Pfandvertrag auf, um alsdann ein neues Pfandverhältnis mit Bischof Ernst einzugehen. Dabei wurde der Pfandschilling erhöht um die dem seitherigen Inhaber zu erstattenden Baugelder mit insgesamt 4000 Taler. Der neue Pfandvertrag wurde im August 1575 von Ernst, seinem Vater und seinen Brüdern vollzogen.[2])

Die feierliche Rückgabe des Hauses Marienburg seitens Melchior von Steinberg an das Domkapitel fand am 6. Mai 1575 statt.[3]) Namens des Domkapitels erschienen der alte Domscholaster Diedrich Blecker und Domherr Klaus von Höte nebst zwei Sekretären auf der Marienburg, tauschten mit Steinberg die Urkunden über das seitherige Pfandverhältnis aus und entließen ihn aus seinen beschworenen Verpflichtungen. Alsdann traten alle vor das Haus, wo die Angehörigen des Amtsbezirks versammelt waren. Steinberg dankte ihnen für Treue und Gehorsam, so sie ihm als Inhaber des Amtes erwiesen hatten; habe einer unter ihnen zu klagen über Beschwerde, so möge er vortreten und Rechenschaft von ihm fordern. Alle riefen, sie seien mit ihm wohl zufrieden und würden ihn gern auch noch ferner als ihren Junker behalten. Nun entließ Stein-

---

[1]) Stadt. Akten. XLIII. 60 — [2]) LA. I. 14. 2. 4. — [3]) LA. I. 14. 2. 6. Bl. 66 f.

berg die Untertanen aus Eid und Pflicht, womit sie ihm verwandt waren, und wies sie zurück an das Domkapitel, von dem er das Amt empfangen hatte; auch erklärte er, daß er stets die Rechte der Untertanen und des Hauses Hoheit und Gerechtigkeit gewahrt habe, und empfahl die Untertanen der Fürsorge des Kapitels. Nun nahm Scholaster Blecker das Wort zum üblichen Danke gegen Steinberg und gegen die Untertanen für ihr gutes Verhalten, und erklärte, das Domkapitel als Erbherr des Hauses und Amtes werde die Untertanen bei aller Freiheit und Gerechtigkeit vertreten; die Untertanen erinnerte er an die Pflicht, des Kapitels und der Kirche Bestes zu tun und Schaden nach höchstem Vermögen abzuwehren. Schließlich gelobten die Untertanen mit aufgerichteten Fingern dem Domkapitel Treue und Gehorsam.

Mit gleicher Feierlichkeit[1]) wurde am 20. September 1575 das Haus Marienburg dem Bischof Ernst eingeräumt. Der Domscholaster Blecker entließ namens des Domkapitels die Leute aus ihren Eiden und wies sie an den Bischof und an den Kanzler Nuntz als dessen Stellvertreter, doch unter Aufrechthaltung des Erbeides, mit dem sie dem Kapitel als Eigentümer des Hauses verbunden blieben. Die Untertanen huldigten nun dem Bischofe als neuem Inhaber des Schlosses und Amtes, während Kanzler Nuntz ihnen die Wahrung ihrer Rechte und des Herkommens zusagte. Jeder von den Gerichtsuntertanen leistete den Eid mit aufgerichteten Fingern und bestätigte dann das Gelöbnis, gehorsam und fromm zu sein, dem Kanzler mit Handschlag oder, wie es im Protokolle heißt, mit handgebener Wehre.

Der Höflichkeitswunsch, den die Untertanen dem Melchior von Steinberg bei seinem Abtreten vom Hause Marienburg ausgedrückt hatten, daß sie ihn ganz gern länger als Herrn haben möchten, ging 1598 in Erfüllung. Zu Ostern dieses Jahres[2]) ward Melchior von Steinberg wieder vom Domkapitel gegen die Pfandsumme von 15000 Goldgulden und 5000 Taler und gegen jährliche Abgabe von 1800 Talern nebst 1000 Talern Schulderlaß auf 4 Jahre als Pfandinhaber und Droste in Haus und Amt Marienburg eingeführt. Bemerkt zu werden verdient, daß das katholische Kapitel den lutherischen Junker in dieses wichtige Amt wiederholt einsetzte, wobei er sich allerdings verpflichten mußte, im Amte „nur Prediger zuzulassen, die der alten, wahren, apostolischen, römischen Religion zugetan" seien; an katholischen Feiertagen durfte Steinberg die Untertanen nicht zu Diensten zwingen; zu allen Hochfesten mußte er auf Ersuchen des Domkantors Maibäume zum Zierat für den Dom und den Domhof liefern. Auch ein lutherischer Amtmann namens Siegfried Ziegemeyer wurde 1608 zu Marienburg angestellt[3]) mit der Erlaubnis, bei seinem oder seiner Frau Erkranken einen lutherischen Prediger auf das Haus kommen zu lassen. Charakteristisch für jene Zeit, in der die konfessionellen Verhältnisse noch nicht zu festem Abschluß gekommen waren, ist die Vorschrift, daß der Amtmann solche lutherische Untertanen, die zur katholischen Religion hinneigten, nicht irrig machen dürfe. Dem Amtmann oblagen die Verwaltungsgeschäfte, die Leitung der gesamten Amtswirtschaft und die Übung der Gerichtspflege, wobei er in schwierigeren Sachen die Parteien an die domkapitularischen Kommissare zu verweisen hatte.

---

[1]) LA. I. 14. 2. 6. Bl. 116 f. — [2]) LA. Domstift, Urk. 2929. — Cod. Bev. 239 Bl. 197. — [3]) Cod. Bev. 239.

Verwaltung von Steuerwald. — Ernsts Anwesenheit im Stifte.

Über die Verwaltung des Hauses Steuerwald kam es zu ernsten Differenzen zwischen dem Bischof Ernst und dem Domkapitel. Da Steuerwald das einzige in bischöflicher Nutzung stehende Amt war, so lag auch dem Domkapitel daran, daß die zur Sustentation des geistlichen Landesherrn bestimmten Erträge des Amtes und Hauses tunlichst reichliche waren. Neben diesem Interesse lag dem Kapitel sehr an Vorsicht bei Auswahl der Beamten auf Steuerwald; denn von der Konfession und den politischen Beziehungen des Verwaltungspersonals hing es mit ab, ob der Katholizismus im Amtsbezirke gefördert oder gehemmt wurde, und ob den Übergriffen der braunschweigschen Nachbaren mit Nachdruck entgegengetreten wurde. Es war daher eine durchaus bedeutsame Frage, welchen Händen die Verwaltungsleitung und die gerichtlichen Geschäfte des Amtes anvertraut wurden.

Als erster Statthalter des Bischofs und Verwalter des Amtes Steuerwald begegnet uns der stiftische Adelige Johann von Bothmer. Er war katholischer Konfession. Erster Amtmann war Matthias Schilling, mit dessen Geschäftsführung jedoch Bischof Ernst so unzufrieden war, daß er ihn Ende 1574 seines Amtes entsetzte. Schilling hatte seinen eigenen Vorteil mehr gesucht als den des Bischofs, hatte die ärmeren Untertanen hochmütig behandelt, dem Statthalter nicht Gehorsam geleistet und in konfessionellen Dingen mit den lutherischen Predigern unter einer Decke gespielt.[1]) An seine Stelle ward zu Ostern 1575 Heinrich Braunschweig zum Amtmann bestellt,[2]) der als zuverlässiger Haushalter und als Katholik empfohlen war. Tatsächlich war jedoch auch er lutherisch, wie später sich herausstellte.

Mit der Stadt Hildesheim kam der Amtmann Braunschweig in schlimmen Streit wegen der Schafweide vor dem Hagentore; am 17. Oktober 1575 überfiel er den städtischen Schäfer und nahm ihm die Hürden fort, was die Stadt ihm mit gleichem Gewaltakte vergalt.[3]) — Schon 1578 klagte der Statthalter Bothmer ernstlich über den Amtmann Braunschweig; 1579 betonte er, der Atmmann habe bei Antritt seines Dienstes versprochen, der katholischen Religion zugetan zu sein; „wie er das aber beweiset habe, sei an ihm nicht befunden".[4])

Eine tiefgreifende Änderung in der Verwaltung des Hauses Steuerwald trat 1580 ein. Bothmer wurde beurlaubt und am 6. Februar 1580 ernannte der Bischof den lutherischen Junker Hilmar von Quernheim zur Ulenburg zu seinem Rate und Statthalter im Stift Hildesheim mit dem Auftrage, das Haus Steuerwald zu beziehen, daselbst zu residieren und des Bischofs fürstliche Person und Statt im Stift zu vertreten, auch die ordentlichen Ratstage im bischöflichen Hofe fleißig zu besuchen, insbesondere auch die Verwaltung des Hauses Steuerwald zu überwachen und im Stifte „ob der katholischen Religion steif und mit allem Ernste zu halten.[5]) Vom Hause Steuerwald mußte Quernheim dem Bischofe ein Jahrgeld von 3000 Talern zahlen. Dieser Anstellung gemäß wurde Hilmar von Quernheim am 18. Mai 1580 als Statthalter zu Steuerwald eingeführt trotz des Widerstandes, den die Geistlichkeit seiner Ernennung entgegensetzte.[6])

[1]) LA. I. 14. 2. 4. Bl. 149. 164. — [2]) LA. I. 14. 2. 6. Und 17. 1. 3. — [3]) J. Brandis Diarium 127. — [4]) LA. I. 13. 1. 1. — [5]) Hannover, Hs. F. 18. a. Bl. 50. — Fasc. Bev. 118. — [6]) J. Brandis Diarium 170. Brandis bemerkt: He dede dem Bischop 24000 daler, was auf ein Darlehensverhältnis zu beziehen sein wird.

Im Herbste desselben Jahres versuchte Bischof Ernst seine Residenz in das Stift Hildesheim zu verlegen. Er kam am 30. Oktober 1580 zu Steuerwald an, begrüßt vom Klange der Geschütze, die auf dem Hagenwalle abgefeuert wurden; das Domkapitel verehrte ihm am Tage nach seiner Ankunft etliche Lebensmittel und Wein. Auch Julius von Wolfenbüttel sandte dem Bischofe als Verehrung neun Wagen voll Wildwerk, Fische, Hafer und Wein zum Danke dafür, daß nach der Vertreibung seines Vaters, des Herzogs Heinrichs des Jüngern, der Vater des Bischofs, der Herzog Albrecht von Bayern dem jungen Herzoge Julius mehrere Jahre in Frankreich studienhalber mit fürstlichem Tische unterhalten habe. Als nun die wolfenbüttelschen Geschenke durch Hildesheim gefahren wurden, redete am Hagentore ein Bürger einen der Fuhrleute mit den Worten an: wenn Julius uns damit unsere Ansprüche an das Große Stift glaube abkaufen zu können, so gehe er fehl. Der neue Bischof soll eine gleiche Erklärung dem Schenkgeber haben übermitteln lassen.[1])

Zu Anfang des Jahres 1581 erhielt Bischof Ernst zu Steuerwald die Meldung, daß das Domkapitel zu Lüttich ihn zum Bischof postuliert habe; am am 6. Januar zog er dieserhalb nach Lüttich und kam am Abend des 11. Februar nach Steuerwald zurück.[2])

Während seiner Residenz zu Steuerwald erwies der Bischof sich dem Rate von Hildesheim wiederholt sehr gnädig. Viele wichtige Streitpunkte, die wir später im einzelnen durchzugehen haben, wurden durch weitgehendes Entgegenkommen des Bischofs verglichen. Auch als Mensch trat der lebensfrohe Fürst der Bürgerschaft näher, als je ein anderer Bischof es für geziemend gehalten hätte. Während eines Gastmahles beim Drosten Asche von Holle lud der Bischof sich selbst bei den beiden Bürgermeistern zu Gaste auf der Ratsapotheke, um dort „mit dem Rate sich lustig zu machen";[3]) der Rat veranstaltete daher am 3. April 1581 ihm mit Freuden ein ganz fürstliches Gastmahl. — Am folgenden Tage baten Rat und 24 Mann das ganze Domkapitel zu Gaste auf die Apotheke; aber da kam nicht ein einziger Domherr; Rat und 24 Mann mußten allein das Mahl verzehren. Das Domkapitel war der Ansicht, daß für seine höheren Interessen solche Höflichkeiten bei der damaligen Stimmung des städtischen Regimentes nicht von Nutzen sein würden.

Bischof Ernst jedoch trat auch der gewöhnlichen Bürgerschaft bei freudigen Gelegenheiten sehr herablassend näher. Bekannt ist, daß die Hildesheimer das Schützenfest mit Vorliebe feierten. Wenn der Rat ein Papageien-Schießen veranstaltete, wurde durch öffentliche Ausrufer verkündet, „daß ein jeder Bürger mit einer Armbrust und Büchse soll bereit und fertig sein, daß er damit bestehen möge".[4]) Ein solches Schützenfest veranstaltete auch Bischof Ernst. Er ließ am 20. und 21. Mai 1581 in der Wiese vor Steuerwald einen Schützenhof anrichten zur Belustigung der Junker und Bürger. „Seine Fürstliche Gnade schoß mächtig wohl, aber das Beste gewann ein Bürger Hans Benthe, und sonst kamen noch wohl 15 Gewinne in die Stadt".[5])

---

[1]) J. Brandis 176. — [2]) Daselbst 178. — [3]) Daselbst 180. — [4]) Stadt. Hs. 56 Nr. 41 auf Bl. 27. — [5]) J. Brandis 182.

Im Frühjahr 1581 war verlautet, der Bischof wolle seinen fürstlichen Einzug in Hildesheim halten und die Huldigung entgegennehmen. Der Rat ließ das Rathaus, die Apotheke und die Häuser um den Markt herum vermalen; als Tag des Einzugs ward der 29. Mai angesetzt; aber am 3. Mai schrieb der Bischof ab: das Stift Lüttich, zu dessen Oberhirten er erkoren sei, sei infolge der langen Sedisvakanz jetzt in höchste Gefahr geraten, daher müsse die hildesheimsche Huldigung verschoben werden.[1]) Der städtische Chronist gibt jedoch einen anderen Grund an, nämlich daß das Domkapitel vom Bischofe vor seiner Einführung den Eid auf so beschwerliche Artikel verlangt habe, daß Ernst bedenklich geworden sei; es ward daher „von beiden Teilen anderst und besser bedacht, daß es unterblieb, und darüber — so tröstet sich der Chronist — kriegten wir ein buntes Markt".[2])

Am 23. Mai soll alsdann der Bischof dem Domkapitel sehr ernste Vorhaltungen deshalb gemacht haben, weil die Domherren eine so feindliche Haltung gegen die Stadt Hildesheim einnähmen und ihr so viel Abbruch zu tun suchten; das hielt der Bischof bei der traurigen Lage des Stifts für sehr bedenklich. Allein das Kapitel hielt den jungen Bischof für schlecht informiert und nahm auf seine Strafrede wenig Rücksicht.[3])

Am 3. Juni 1581 reiste dann der Bischof von Steuerwald ab nach Lüttich;[4]) mit fürstlichem Gepränge zog er durch die Stadt Hildesheim, wo die Bürger sich mit fliegenden Fahnen in Schlachtordnung dichtgedrängt vom Hagentore bis vor das Dammtor aufgestellt hatten und unter dem Donner der Geschütze der Sympathie Ausdruck gaben, die sie für einen so bürgerfreundlichen Landesherrn hegten. Am 18. Juni zog Bischof Ernst in Lüttich ein. Unser Stift hat er nie wieder besucht.

Auch in Lüttich weilte er nur kurze Zeit, um dann zum Erzbischof von Köln erhoben zu werden. Hier war Gebhard Truchseß von Walbburg, der in der Wahlhandlung von 1577 gegen den Wunsch von Rom, Wien und München über Ernst gesiegt hatte, am 19. Dezember 1582 zum Protestantismus übergetreten, um ein „gottselig Werk" zu vollführen, nämlich am 2. Februar 1583 die Gereshеimer Stiftsdame Agnes von Mansfeld zu heiraten, obwohl er schon die höheren Weihen empfangen hatte, und um sein Erzstift der Kirche abwendig zu machen. Damit war ein Kampf heraufbeschworen, der nicht nur für die Religion des Erzbistums, sondern in seinen Folgen für den Katholizismus in ganz Deutschland verhängnisvoll werden konnte. Papst Gregor XIII., der am 17. Dezember 1582 vergebens ein mildes, väterliches Ermahnungsschreiben an Gebhard erlassen hatte, sprach am 1. April 1583 Bann und Absetzung über ihn aus, zu deren Vollziehung der Kaiser die Hand bot. Gebhard wollte auch nach seinem Religionswechsel als Erzbischof sich behaupten, hatte Truppen geworben und damit Bonn und andere wichtige Orte besetzt. Doch wählte das Kölner Domkapitel, welches einer Protestantisierung und Säkularisation des Erzstiftes mutvoll und entschlossen entgegentrat, am 23. Mai (nach anderen am 2. Juni) 1583 Herzog Ernst zum Erzbischof, obwohl dieser selbst weder Mut noch Neigung hatte, „sich in ein solch' Meer von Nöten und Drangsalen zu stürzen"; am 7. Oktober erhielt er die päpstliche Bestätigung. Die protestantischen Mächte boten Gebhard, der nach Maßgabe des „geistlichen Vorbehaltes"

[1]) Cod. Bev. 371 Bl. 113. — [2]) J. Brandis 182. — [3]) Daselbst 183. — [4]) Daselbst 184.

des Augsburger Religionsfriedens auch gemäß Reichsrecht sein Amt verloren hatte, nur zum Teil Unterstützung. Seine eifrigsten Förderer waren die Fürsten des pfälzischen Hauses. Sofort schritt Ernst zur Eroberung des Kurstaates; Bayern und Spanien, der Papst und Bischof Julius von Würzburg sandten ihm Hilfe, um Bonn, das feste Godesberg und die übrigen Stützpunkte Gebhards dessen Anhange zu entreißen, der selbst Deutz in seine Gewalt bekam. Mit dem Falle von Bonn und Godesberg war im Oberstifte die Macht Gebhards gebrochen, er mußte nach und nach auch das Niederstift und das Herzogtum Westfalen seinem Nachfolger räumen, dem jedoch noch eine Reihe schlimmer Kämpfe mit Gebhards Anhängern bis 1589 zu führen blieb. Mit dem völligen Siege des neuen Erzbischofs war das Schicksal des Protestantismus im Erzstifte entschieden.

1585 wurde Ernst auch vom Domkapitel zu Münster zum Bischof gewählt. Der Papst verlangte von ihm über die Annahme so vieler bischöflicher Stühle Rechenschaft, erkannte jedoch die Abweichung von den entgegenstehenden kanonischen Bestimmungen als begründet in den Zeitverhältnissen an.

Da die Inthronisation und der offizielle Einzug des Bischofs in die Stadt Hildesheim, sowie die Huldigung der Stadt nicht ausgeführt waren, so unterblieben auch jene landesherrlichen Akte, die auf die Huldigung zu folgen pflegten, insbesondere die Erneuerung von Belehnungen. Sein Recht als Lehnsherr machte Bischof Ernst öfters geltend. Als 1576 Herzog Erich von Calenberg die Lehnleute aus dem okkupierten stiftischen Gebiete vorlud zum Lehntage in Münden, protestierte der Bischof dagegen durch öffentliche Patente.[1]) Ebenso handelte er 1589 nach dem Tode des Herzogs Julius von Wolfenbüttel.[2]) Als Ernst dann selbst durch seine Regierung auf den 8. November 1603 diejenigen Bürger und Geschlechter in Hildesheim, die Lehen vom Hochstifte trugen, zu neuer Empfangung ihrer Lehengüter auf die bischöfliche Kanzlei vorladen ließ, machte der Rat geltend, daß die neue Belehnung stets bis nach der Huldigung verschoben sei. Trotzdem lud die Regierung die Lehnleute noch mehrere Male vor, aber keiner von ihnen stellte sich ein.[3])

Dagegen stellte sich die Stadt Hildesheim am 27. März 1581 von neuem unter den Schutz des Herzogs Erich von Calenberg,[4]) auf den 1584 als Erbe der Fürstentümer Calenberg und Göttingen Herzog Julius von Wolfenbüttel folgte. Auf Betreiben des Bürgermeisters Henning Arneken ging die Stadt dann weiter am 8. Dezember 1597 mit dessen Sohne, Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, ein Schutzbündnis auf 20 Jahre ein, wobei sie versprach, jährlich auf Ostern 200 Gulden und 10 Faß Bier dem Schutzherrn zu liefern.[5])

Kehren wir nun zur Geschichte des Hauses Steuerwald zurück. Mit der Ernennung des Hilmar von Quernheim zum Statthalter und Inhaber des Hauses Steuerwald 1580 war die höhere Geistlichkeit sehr unzufrieden. Gegen diese Maßregel erhob das Domkapitel ernste Vorstellungen. Hilmar stehe in Diensten des Herzogs Erich von Calenberg, habe okkupierte Stiftshäuser, z. B. das Haus Poppenburg, vom Hause Braunschweig inne, er sei zugleich braunschweigsch und hildesheimsch

[1]) J. Brandis 137. — [2]) Daselbst 269. — [3]) LA. I. 14. 2. 22. Bl. 87 ff. Stadt. Hs. 195. — J. Brandis 514. — [4]) Cod. Bev. 371 Bl. 109. — [5]) Stadt. Hs. 15, 122. — J. Brandis 419.

und könne daher dem Stifte Hildesheim nicht mit freier Tatkraft dienen; namentlich gestehe er selbst, daß er „wider das Haus Braunschweig weder raten noch taten" wolle; es sei daher sehr bedenklich, einem solchen Manne das Haus Steuerwald anzuvertrauen, das „mit viel Blutvergießen gegen die Fürsten von Braunschweig bisher erhalten" sei.[1]) Die Abgabe von 3000 Talern sei zu gering, das Haus könne viel mehr Einnahme dem Bischofe bringen; die vorigen Amtmänner hätten zu 5000 Talern Jahresabgabe sich erboten; die Hofhaltung zu Steuerwald sei auf 150 Personen angeschlagen, dabei lebten viele unnötige und undienliche Personen mit auf dem Hause. Dagegen bemerkte Bischof Ernst, der frühere Statthalter Bothmer sei dem Hause Braunschweig ebenso wie Quernheim zugetan gewesen; Quernheims Stellung zum Stifte sei durch Revers geordnet worden.[2]) Gereizt bemerkte der Bischof, daß er auf Steuerwald nur Vorrat auf kurze Zeit gefunden; er müßte vom Stifte jährlich 10000 Taler Zubuße zu seiner Hofhaltung erwarten; statt dessen habe das Kapitel ihm nur einmal 2000 Taler angeboten; Steuerwald selbst habe seither auch nur 2000 Taler aufgebracht; dem Bischofe sei es unmöglich, zur Beschwerde seines armen Stifts Freising hier zu liegen und die Mühen der Stiftsgeschäfte zu tragen. — Nun betonte hinwieder das Domkapitel, daß es selbst mit 80000 Talern Schulden belastet sei, und daß dennoch die geistlichen Stände dem Bischofe 5000 Taler verehrt hätten; es sei vorteilhafter, wenn der Bischof auf eigene Rechnung den Steuerwald durch einen beeidigten Amtmann verwalten lasse. In der Urkunde der Bischofswahl sei übrigens der Vorbehalt ausgesprochen, der neue Bischof müsse mit den geringen Aufkünften des Stifts sich so lange begnügen, bis Gott das Stift etwas besser aufgeholfen habe.

So blieb denn Quernheim im Genusse des Hauses Steuerwald bis zu seinem am 2. März 1581 erfolgenden Tode.[3]) Er ward in der Kirche zu Elze begraben. Nun bestellte Bischof Ernst den Walter von Hohenegg zu Vilsegg am 28. März 1581 zu seinem Rat und Statthalter im Stifte,[4]) während als Amtmann seit 1582 Jobst Habeler tätig ist.

Die Instruktion,[5]) welche Bischof Ernst am 1. Juni 1581, da er vom Steuerwald zum Stift Lüttich übersiedelte, für den Statthalter Walter von Hoheneck, Kanzler Siegfried Nuntz und die übrigen hildesheimschen Räte erließ, setzte den Statthalter ein in das Schloß Steuerwald und verpflichtete die Regierung besonders zu wachsamer Verwaltung dieses Hauses, das „des Stiftes Herz und Residenz" ist; regelmäßige Sitzungen der Regierung wurden vorgeschrieben für Montag und Freitag, im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr vormittags. Im ganzen Stifte solle die Regierung „ob der katholischen Religion fest und mit allem Ernst halten", und darauf sehen, daß die Geistlichen das Wort Gottes fleißig verkündigen und ehrbaren Wandel führen. Eine Hauptobliegenheit der Regierung war die Administration der Justiz.

Wieder kam es zu argen Differenzen zwischen der Stiftsregierung und dem Domkapitel; die Abwesenheit des Bischofs war schuld daran, daß die Eifersucht der

---

[1]) Fasc. Bev. 118. — J. Brandis 180. — [2]) Fasc. Bev. 118. — [3]) J. Brandis 180. — [4]) LA. I. 10. 5. 156. Als Statthalter wird Hohenegg noch 1589 erwähnt. LA. I. 13. 1. 1. — [5]) LA. I. 12. 2. 1.

beiden höchsten Körperschaften in dem kleinen Ländchen eine Schärfe annahm, die bei Anwesenheit eines beide überragenden Oberhauptes zweifellos vermieden wäre. Dazu kamen Unordnungen in der Regierung selbst, die geradezu durch persönliche Reibereien und Vernachlässigungen eine zwiespältige geworden war; auch unter den Ständen und Untertanen obwalteten Differenzen, die seit langem der Beilegung harrten. Gegen Ende 1584 entsandte der inzwischen zum Kurfürsten von Köln erhobene Bischof Ernst eine Kommission[1]) nach Steuerwald, um die „vornehmsten dieser Gebrechen und Mißverstände" zu beseitigen. Am bedenklichsten war zeitweilig außer der Unordnung in der Verwaltung des Hauses Steuerwald die Spannung zwischen Regierung und Domkapitel wegen grober Injurien gegen einige Domkapitularen.

Die Verhandlungen der kurfürstlichen Kommissare führten dazu, daß die Verwaltung von Steuerwald anderen Händen übergeben wurde. Am 2. Juli 1585 ward der Droste zu Marienburg Asche (oder Ascanius) von Holle zum Drosten von Steuerwald bestellt;[2]) Walter von Hoheneck zog nach Köln. Auf drei Jahre sollte Holle das Haus drostweis innehaben; der Reinertrag der Aufkünfte solle dienen zur Deckung der 6576 Taler, welche Holle dem Kurfürsten vorgestreckt hatte. (Außerdem hatte Holle noch 35000 Taler dem Kurfürsten geliehen.) Da Holle selbst lutherisch war, so ward ihm laut Schloßverschreibung und Revers Religionsfreiheit garantiert, doch durfte er den katholischen Gottesdienst in der Kapelle zu Steuerwald nicht aufheben und die katholischen Geistlichen im Amtsbezirke in ihrer Religion nicht hindern. War auch der Titel Statthalter in den Drostentitel verwandelt, so vertrat doch auch der zu Steuerwald residierende Holle die Person und Statt des Landesherrn nach Art der seitherigen Statthalter.[3]) Allein schon bald erhob die stiftische Regierung wieder Klagen[4]) gegen diese neue Ordnung der Dinge. In wirtschaftlicher und konfessioneller Hinsicht war man mit dem neuen Drosten sehr unzufrieden. Unter ihm wurden „die Katholiken mehr unterdrückt als geschützt und gefördert"; Holle suchte mehr seinen eigenen Nutzen als den des Landesherrn, er behandelte die Räte verächtlich und lehnte auch seine Mitwirkung ab in Fällen, wo es galt, für die Erhaltung der Hoheitsrechte und Grenzen des Amts Steuerwald einzutreten. Man sah den Grund hierfür darin, daß Holle durch Lehnspflichten zu eng mit den Herzögen von Braunschweig verkettet, auch noch durch eine Gefängnishaft wegen Streitigkeiten gebunden sei.[5]) Die katholischen Pfarrer des Amtsbezirks klagten lebhaft, daß die Interessen der katholischen Pfarren unter Holle schweren Schaden erlitten.[6])

Das Domkapitel und die Regierung drangen daher beim Kurfürsten Ernst darauf, daß Holle nach Ablauf seiner Amtszeit von Steuerwald entfernt, an Habelers Stelle ein katholischer Amtmann eingesetzt und der gleichfalls mit Braunschweig eng verbundene, lutherische Dr. Bertold Ludeke nicht Kanzler und Rat im Stifte bleibe.[7]) Die Verhandlungen[8]) ergaben, daß es derzeit nicht möglich war, einen

[1]) LA. I. 14. 2. 12 (B). — J. Brandis 213. — [2]) LA. I. 17. 1. 1. Und 12. 2. 1. — J. Brandis 227. — [3]) Instruktion für Asche von Holle vom 5. Januar 1586. LA. I. 12. 2. 1. — [4]) Reg.-Prot. vom 13. Juli 1586. LA. I. 14. 2. 13. — [5]) Reg.-Prot. vom 2. September 1586. — [6]) Reg.-Prot. vom 2. August 1586. — [7]) LA. I. 17. 1. 1 und 3. — [8]) Daselbst I. 17. 1. 3.

stiftskundigen tüchtigen Amtmann katholischer Konfession zu finden. 1588 ward zeitweilig an Habelers Stelle der frühere Amtmann Heinrich Braunschweig ernannt, der lutherisch, doch im übrigen der Regierung genehm war. Bald nachher waltet wieder Jobst Habeler zu Steuerwald, so ungern auch die regierenden katholischen Kreise ihn sahen.

Ein Streit zwischen Habeler und Heinrich Braunschweig führte letzteren ins Verderben; auf Habelers Betreiben ward Braunschweig vom Rate zu Hildesheim 1589 im Rathausturme gefangen gesetzt;[1]) hier lag er zwei Jahre in Ketten; als er 1591 frei gelassen wurde, hatten die Ketten seine Beine so arg beschädigt, daß „das kalte Feuer" eintrat; wenige Tage nach seiner Freilassung starb der unglückliche Mann und ward in der Pauli-Kirche begraben.

Endlich, als das Domkapitel und die Regierung durch gemeinsame Abgeordnete beim Kurfürsten zu Arnsberg die Schäden der Stiftsverwaltung darlegten, ward am 15. Februar 1590 der Beschluß[2]) gefaßt, den Drosten Asche von Holle abzuschaffen und über die zahlreichen stiftischen Streitfragen mit Nachdruck zu verhandeln. Holle mußte nun zunächst wegen seiner Geldforderung von 6576 Talern befriedigt werden. Das Domkapitel half bei Beschaffung der nötigen Summe, und der Kurfürst versprach, anstatt eines Drosten in Steuerwald einen getreuen Amtmann anzustellen; dieser solle, solange dem Kapitel jenes Darlehen nicht erstattet sei, sowohl dem Bischofe als auch dem Domkapitel durch Diensteid verwandt sein und vor Regierung und Kapitel Rechnung legen.[3]) Kapitel und Regierung verständigten sich dahin, es solle der Amtmann das Haus Steuerwald regieren „namens des Kurfürsten mit besonderem Befehl und Vorwissen des Domkapitels, auch mit Zutun der Räte" und die Anordnungen in seiner Verwaltung treffen „mit Vorwissen des Domkapitels".[4]) — Es war immer noch schwer, Asche von Holle zu beseitigen. Im Juli 1590 klagte das Domkapitel nochmals dem Kurfürsten, daß schon 50000 Taler Schulden auf Steuerwald ruhten, die durch Holles Verschwendung noch mehr sich steigerten, ferner daß die Justizverwaltung gar schlecht geführt werde und die Gerechtsame des Hochstifts zugrunde gingen. Erst im Juni 1591 ging die Amtszeit des Drosten Asche von Holle zu Ende. Am 5. Juli 1591 verließ er das Haus, nachdem ihm seine Darlehenssumme erstattet war. Als Amtmann führte nun Jobst Habeler die Administration, ließ jedoch, da Regierung und Domkapitel ihm wegen seiner lutherischen Gesinnung und wegen der Eigennützigkeit seiner Dienstführung zuwider waren, sich zeitweilig durch den Amtsverwalter Heinrich Langeheine vertreten. Dennoch hielt sich Habeler in seinem Amte bis zu seinem Tode im März 1593; er wurde in der Michaelis-Kirche bestattet.[5])

Am 3. Mai 1594 starb Asche von Holle und wurde mit großem Pomp in der Andreas-Kirche begraben;[6]) seine reiche Witwe Hilla von Marenholt, die als gottesfürchtige und wohltätige Frau geschätzt wurde, heiratete dann den Melchior von Steinberg und starb 1608 in tiefer Armut,[7]) als ein „Spiegel und Exempel des unbeständigen Glücks im menschlichen Leben".

Als Jobst Habeler im März 1593 starb, ließ[8]) die Regierung den Steuerwald sofort durch den Sekretär Heinrich Geller einnehmen. Nun begaben sich

[1]) J. Brandis 267. 293. — [2]) LA. 14. 1. 6. — Auch über Einführung des Gregorianischen Kalenders in Hildesheim ward hierbei verhandelt. — [3]) Ernsts Revers vom 14. März 1591. Fasc. Bev. 127. — [4]) Abredung zwischen Regierung und Domkapitel vom 26. Juni 1591. LA. I. 17. 1. 1. — [5]) J. Brandis 331. — [6]) Daselbst 350. — [7]) Daselbst 536. — [8]) Cod. Bev. 30. b. Bl. 29 f.

auch etliche Domherren dorthin und wollten zu Steuerwald Anordnungen treffen. Dem trat die Regierung entgegen mit der Erklärung, zu Lebzeiten des Bischofs stehe solches dem Kapitel nicht zu. Dagegen berief sich das Domkapitel einerseits auf das getroffene Abkommen und andererseits auf seine Stellung als Erb- und Grundherren des ganzen Stifts. Es ward nun eine „Samtregierung" eingesetzt durch Bestellung eines Regierungs- und eines Kapitelsbeamten; das Domkapitel entsandte einen Domherrn nach Steuerwald, der daselbst residierte. Doch Kurfürst Ernst widersprach dieser Anordnung und bestellte im Mai Eberhard von Essen zum neuen Amtmanne. Wegen der „Samtregierung" konnte dieser anfangs nicht zu freier Amtsführung gelangen. Die Folge war ein Zerwürfnis zwischen dem neuen Amtmann und dem Domkapitel. Das Domkapitel wollte den neuen Amtmann nur zulassen, wenn er auf die vereinbarte Samtregierung sich verpflichte; dem widerstrebte Amtmann Essen; er konnte daher zunächst in Steuerwald nur als „eine Privatperson und gastweise" wohnen,[1]) mußte dagegen jeder Regierungshandlung sich enthalten. Am 20. Juni 1593 endlich gestattete der Kurfürst dem neuen Amtmann, sich dem Domkapitel mit Eid und Pflicht auf so lange verwandt zu machen, bis dem Kapitel die bei Holles Abfindung vorgeliehene Summe erstattet sein würde.[2]) Eine dauernde Mitregierung des Domkapitels dagegen lehnte Ernst ab. Durch Kommissare, die der Bischof nach Hildesheim entsandte, wurde versucht, diese Verhältnisse und die wichtigsten sonstigen Streitpunkte im Stifte gütlich zu schlichten.[3])

Den Bericht über so allerhand unliebsame Vorkommnisse im Schoße der hildesheimschen Regierung wollen wir nicht schließen ohne einen Hinblick auf jene Artigkeiten, die die Regierungsbeamten bei Ereignissen in ihrer Familie erfuhren. So pflegte die Regierung durchgängig ihren Beamten bei hochzeitlichen Ehrentagen ein Geschenk an Wildpret oder Holz aus den fürstlichen Waldungen zu verehren. 1609 zeigte Matthäus Koch der Regierung an: „was gestalt er aus Versehung Gottes sich mit der ehr- und tugendsamen Jungfrau Anne Marie Kahle ehelich eingelassen und entschlossen, seinen hochzeitlichen Ehrentag den 9. Mai nach altem katholischen Gebrauch im Angesicht der Kirche bestätigen zu lassen". Er bittet, zur Beförderung seines Ehrentages ihm, wie anderen vor diesem auch widerfahren, 2 Fuder Brennholz aus dem Sundern und ein Stücklein Wildes verabfolgen zu lassen.[4])

Einlösung von Haus und Amt Peine.

Steuerwald war das einzige bischöfliche Haus, das Bischof Burchard seinem Nachfolger zur Nutzung hatte hinterlassen können. Das Streben des neuen Landesherrn ging deshalb vor allem dahin, zunächst das zweite bischöfliche Haus und Amt im Kleinen Stifte, das Amt Peine, aus den Händen der holsteinschen Herzöge zurückzugewinnen. Erschwert wurde dieses durch das Streben der Holsteiner nach tunlichst langer Ausnutzung dieses einträglichen Stiftshauses und durch die Unklarheit über das Anrecht des Hauses Holstein am Amt Peine. Bischof Friedrich hatte das Haus Peine vom Rate von Hildesheim zurückerhalten für das Stift Hildesheim, hatte jedoch dasselbe durch Testament seinem Bruder Herzog Adolf überwiesen. Als dann Bischof Burchard das Haus Steuerwald aus dem holsteinschen Pfandbesitze einlöste, ward Haus Peine den Herzögen von Holstein verhaftet für alle ihre

[1]) LA. I. 10. 5. 1. a. Cob. Bev. 239 Bl. 110 f. — [2]) LA. I. 17. 1. 3. — [3]) Daselbst I. 14. 1. 6. — [4]) Daselbst I. 10. 5. 22.

Forderungen gegen das Stift Hildesheim. Die Höhe dieser Forderungen anzugeben und zu beweisen, zauderten die Holsteiner so lange, bis sie nach geraumer Zeit ihre Ansprüche ins ungeheuerliche steigern konnten und sogar den Bischofstuhl als Lösegeld sich erbitten zu können glaubten. Es kostete dem Bischof Ernst eine fast dreißigjährige Verhandlung, ehe er das wertvolle Besitztum den holsteinschen Händen entwand. Über diese Verhandlungen sei Folgendes mitgeteilt.

Schon bald nach seiner Erwählung erbat Ernst am 18. August 1573 von Herzog Adolf von Holstein die Herausgabe des Hauses Peine, dessen Besitz ihm unentbehrlich sei zu „des jämmerlichen zerrissenen Stifts äußerster Notdurft"; Ernst erklärte sich geneigt zu einem Vergleiche über die holsteinschen Ansprüche am Hause.[1]) Zugleich erbaten die stiftische Regierung und das Domkapitel von der Stadt Hildesheim[2]) die Herausgabe jenes Reverses, durch welchen Bischof Friedrich versprochen hatte, die Stadt schadlos zu halten wegen der Ansprüche der Familie Oberg am Hause Peine; dagegen sagte Ernst zu, er wolle seinerseits die Stadt schadlos halten gegenüber der Familie Oberg als ehemaligem Pfandinhaber von Peine, und wolle das Haus stets beim Stift Hildesheim verbleiben lassen. Die weitere Forderung der Stadt, daß der Bischof auch die mit Bischof Friedrichs Räten 1553 zu ungunsten der geistlichen Stifte getroffenen Vereinbarungen anerkennen solle, lehnte Ernst ab, weil jene Abmachungen nicht zu endgültigem Vollzuge gekommen seien.[3])

Ernst erreichte es wirklich, daß die Stadt ihm den Revers auslieferte, den Bischof Friedrich wegen des Hauses Peine ausgestellt hatte, und garantierte dagegen Schadloshaltung der Stadt[4]) wegen der Obergschen Entschädigungs-Forderung. So war er in den Stand gesetzt, die Abtretung des Hauses Peine bei Herzog Adolf energischer zu betreiben. Hierbei bediente er sich zunächst der Vermittlung des Landgrafen Wilhelm von Hessen, der als naher Verwandter der holsteinschen Herzöge zwischen ihren und den stifthildesheimschen Ansprüchen am 24. August 1574 zu Frankfurt einen Ausgleich anbahnen sollte. Doch Adolf von Holstein durchkreuzte diesen Plan, indem er vom Kaiser die Bestellung einer Kommission erwirkte, die zwischen ihm und dem Stift gütliche Einigung herbeiführen oder rechtlichen Prozeß einleiten sollte. Zu Kommissaren wurden ernannt Kurfürst August von Sachsen, Bischof Eberhard von Lübeck und Landgraf Wilhelm von Hessen. Damit wurde der Einigungsversuch erschwert und verzögert, worüber Bischof Ernst sich lebhaft beklagte.[5])

Noch unliebsamer ward das bayerische Herzogshaus davon berührt, daß Holstein mit der Frage nach Höhe seiner Entschädigungs-Forderung von neuem seine alte Sehnsucht nach dem hildesheimschen Bischofstuhle verband. Ich vermerke, so schrieb der Regierungs-Sekretär Peter Körnlein an den Rat Ludwig Römer, daß Herzog Adolf alle Dinge auf die Koadjutorstelle kartet; er hat mir ein um das andere Mal anbieten lassen, den Bischof dazu zu persuadieren; es sei aber gefährlich, sich in Verhandlungen hierüber einzulassen, weil Herzog Adolf, um seinen Sohn zum Koadjutor von Hildesheim zu befördern, auf alle Bedingungen eingehe,[6]) die künftige Gestaltung der Dinge aber fraglich bleibe. „Es

---

[1]) LA. I. 14. 2. 4. Bl. 24. — [2]) Verhandlung vom 30. Januar 1574. LA. I. 27. 4. 3. c. — [3]) LA. I. 14. 2. 4. Bl. 52. Vergl. oben S. 189. — [4]) Revers vom 20. Juli 1574. LA. I. 27. 4. 3. a. Vergl. Cod. Bev. 375. b. Bl. 68. — [5]) LA. 14. 2. 4. Bl. 168. Vergl. Stadt. Akten. IV. 100. und Hs. 79. — [6]) LA. I. 10. 1. 6.

ist mit den Fingern zu greifen", so berichtete im Oktober 1575 die hildesheimsche Regierung, daß Herzog Adolf dem Stifte die Koadjutorei oder ein anderes abzubringen vermeint, was doch, da es geschehen sollte, dieses Stiftes ewiger Untergang und Verderben sein" würde.[1])

Dabei suchte Herzog Adolf den Streit um Peine, wie die Stiftsregierung sich ausdrückte, „unsterblich zu machen", indem er verschiedene Verhandlungstermine durch Fernbleiben oder Einwendungen seiner Räte vereitelte. Auf einem Beratungstage zu Lüneburg im Oktober 1575 erschienen weder Räte der kaiserlichen Kommissarien noch Vertreter aus Holstein, so daß die stiftischen Gesandten „mit Spott wieder heimziehen mußten".[2]) Eine neue Tagfahrt gen Lüneburg fand Ende Januar 1577 statt. Hier behauptete Herzog Adolf, eine Pfandgerechtigkeit am Hause Peine zu haben,[3]) während die hildesheimschen Gesandten erklärten: Adolf habe nach Bischof Friedrichs Tode ganz willkürlich das Haus Peine eingenommen, obwohl er von diesem Stiftshause keinen Heller Pfandgeld zu fordern habe. Als nun die Holsteiner ihre vermeintlichen Forderungen gegen das Stift Hildesheim rechnerisch zusammenstellen sollten, überreichten sie einen Liquidationszettel, der auf die nette Summe von 250083 Taler lautete.[4]) Die Stiftsvertreter verlangten die Prüfung dieser Forderungen. Hierzu ward ein neuer Tag in Hildesheim auf Juni 1577 angesetzt. Da kam es denn zu scharfen Auseinandersetzungen über die ungeheuerliche Höhe der holsteinschen Forderung und über die Vorwürfe, die das Stift erhob wegen all' des Schadens, den das Haus Holstein durch seine eigennützige Wirtschaft über unser Bistum gebracht habe. An eine Verständigung war vorerst nicht zu denken; es ward im August die Verhandlung auf einer neuen Tagfahrt in Bergerdorf fortgesetzt. Dort gaben die holsteinschen Räte der Debatte durch schlaues Abschweifen von der Geldfrage eine neue Richtung; wieder stellten sie die Annahme eines holsteinschen Herzogs zum Koadjutor in den Vordergrund. Mit aller Schärfe traten die kursächsischen Unterhändler auf die Seite der Holsteiner, indem sie erklärten: die Ablehnung des holsteinschen Koadjutors sei ein Schimpf für das Haus Holstein; das Domkapitel solle ja beim katholischen Glauben bleiben, während Adolfs Sohn Friedrich als künftiger Koadjutor lutherisch bleiben wollte; etliche Domherren hätten eidlich versichert, sie wollten Adolfs Sohn gern zum Koadjutor haben; ja die hildesheimschen Domherren Blecker, Dechau und Bothmer konnten von Bergerdorf aus ihrem Kollegen Hermann Bock in Hildesheim mitteilen: Haus Peine sei ohne alles Entgelt zu erlangen, wenn nur die Koadjutorei den Holsteinern zugesichert würde.[5]) Allein Bischof Ernst hatte seinen Vertretern die Weisung gegeben, einen holsteinschen Koadjutor bestimmt abzulehnen. So zerschlug sich wiederum die Verhandlung, und alle Gesandten zogen unverrichteter Dinge nach Hause.

Auch die nächstfolgenden Jahre brachten den Streit um Haus Peine der Lösung nicht näher; vielmehr erhoben sich von mehreren Seiten neue Schwierigkeiten. Herzog Adolf drängte stets von neuem die Frage in den Vordergrund, unter welchen Bedinguugen sein Sohn Koadjutor von Hildesheim werden könne.[6]) Dagegen bemühte sich 1585 Herzog Julius von Braunschweig, für eine Summe Geld oder um Geldes Wert Haus und Amt Peine zur Vergrößerung und Abrundung seines Fürstentums Wolfenbüttel zu gewinnen.[7])

Bald darauf rührte sich die Familie Oberg, indem sie den Prozeß um ihre Pfandrechte am Haus Peine von neuem aufnahm. Fast vierzig Jahre hatte dieser Rechtsstreit geruht, als ganz unerwartet auf Betreiben des Hilmar von Oberg das Kammergericht am 1. Dezember 1589 alle Beteiligten vor seine Schranken rief,[8]) nämlich den Bischof,

[1]) LA. I. 33. 4. 5. — [2]) LA. 14. 2. 4. — [3]) Daselbst 14. 2. 8. — [4]) Stadt. Akten. III. 185. — [5]) LA. I. 10. 1. 6. — [6]) Reg.-Prot. vom 19. Mai 1581. — [7]) Wolfenbüttel. LHA. Stift Hildesheim. Akte 24. — [8]) Stadt. Akten. III. 177. 186.

das Domkapitel, den Rat der Stadt, den Drosten zu Peine und Herzog Philipp von Holstein, der nach Herzog Adolfs Tode zeitweilig als sein Rechtsnachfolger erscheint. Die Stadt Hildesheim glaubte genügend gedeckt zu sein[1]) durch den von Herzog Erich 1526 vermittelten Vergleich mit der Familie Oberg und durch die Reverse der Bischöfe Friedrich und Ernst, die ihr die Schadloshaltung verbrieft hatten. Bischof Ernst wandte gegen die Obergsche Forderung ein, daß die Streitfrage als bereits entschieden zu betrachten sei.[2])

Auf die Verhandlungen der Stiftsregierung mit dem Hause Holstein übte der Obergsche Prozeß keinen bestimmenden Einfluß. Träger der holsteinschen Ansprüche war nach Herzog Adolfs und Herzog Philipps Ableben der Herzog Johann Adolf geworden. Gegen ihn erwirkte Bischof Ernst 1594 auf dem Reichstage zu Regensburg die Einsetzung einer neuen Kommission, bestehend aus dem Erzbischof von Mainz, Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen und Landgraf Moritz zu Hessen. Eine Reihe von Unterhandlungs-Terminen ward von den Kommissaren angesetzt, doch fast sämtlich von holsteinscher Seite vereitelt.[3]) Vergebens versuchte Ernst den Kaiser zu bewegen, er möge Holstein einfach zur Liquidierung seiner Forderungen vor den Reichshofrat zitieren; dieses Ansuchen wurde abgelehnt und die Sache an die bestellten Kommissare zurückverwiesen. Auch die Ausflüchte, durch die Herzog Johann Adolf der Kommissionsverhandlung auszuweichen suchte, wurden vom Kaiser 1599 scharf mißbilligt, und der Herzog aufgefordert, sich der Kommission zu unterwerfen.[4])

Johann Adolf hatte inzwischen noch einen anderen Versuch gemacht, um dem Bischofe Ernst das Haus Peine vorzuenthalten. Er sandte den Drosten zu Peine, Erich Hans von Münchhausen, Ende 1598 an den Bürgermeister von Hildesheim und ließ in geheimer Unterredung den Leitern des städtischen Regiments vorstellen,[5]) wie gefährlich es für den ganzen niedersächsischen Kreis sein würde, wenn inmitten der lutherischen Landschaften und Städte der katholische Bischof Ernst die Festung Peine innehaben würde. Vor den Augen der Stadtväter Hildesheims entrollte man ein Bild der Schreckenstaten, die das spanische Kriegsvolk im Erzstift Köln verübt habe; gerade auf Peine hätten die Spanier ein sonderliches Auge geworfen. Damit nicht Peine ein Stützpunkt der spanischen Truppenmacht werde, habe das Haus Holstein die Abtretung dieses festen Hauses seither diffikultiert. Da aber jetzt Bischof Ernst die Herausgabe des Hauses und Amtes heftig urgiere, so möge die Stadt Hildesheim die Entschädigungssumme an die Herzöge von Holstein zahlen und das Haus wieder in Besitz nehmen. Auf dem Rathause zu Hildesheim scheint dieses Ansinnen wenig Anklang gefunden zu haben. So wenig man die Festung Peine dem katholischen Kurfürsten von Köln auch gönnte, so bedenklich erschien jedoch eine Okkupation des Hauses Peine seitens der Stadt. Peine war doch unleugbar Eigentum des Hochstifts und konnte auf die Dauer dem Bischofe nicht vorenthalten werden.

Das sah auch Johann Adolf ein, und deshalb ließ er sich endlich auf ernstliche Verhandlungen mit den stifthildesheimschen Vertretern ein.

Am 31. März (a. St.) 1600 begannen diese Unterhandlungen unter Leitung der kaiserlichen Kommissare zu Erfurt; der Streit drehte sich hauptsächlich um die Höhe der holsteinschen Forderung. Holstein hatte 1577 gefordert 250083 Taler, während das Stift ihnen 10000 Taler geboten hatte. In Erfurt kam man sich etwas näher entgegen: Holstein verlangte nur noch 50000, das Stift bot 24000 Taler,

---

[1]) LA. I. 27. 4. 3. a. Cod. Bev. 30. b. — Vergl. oben S. 38. — [2]) Stadt. Akten. III. 185. — [3]) LA. I. 27. 4. 3. a. — [4]) Daselbst. — [5]) Stadt. Akten. IV. 100.

während die Vertreter der kaiserlichen Kommissare 36000 Taler als Vermittlungs-vorschlag nannten.[1]) Endlich wurde am 24. Mai 1600 in der Vogtei zu Esell[2]) durch Appunktuation der hildesheimschen und holsteinschen Räte ein Vergleich angenommen, der am 24. Juli durch Unterschrift der beiden Fürsten zum Abschluß kam[3]): das Stift Hildesheim sollte Ende 1600 dem Herzoge von Holstein 40000 Taler zahlen und zwei Geschütze vom Hause Peine überlassen, sowie durch Revers allen Untertanen des Amtes Peine zusichern, daß sie „bei der Augsburgschen Konfession vermöge des Passauer Vertrages und darauf erfolgten Reichsabschiedes von 1555 ruhiglich gelassen werden sollen", weil „bei den Zeiten, da der Rat zu Hildesheim das Haus und Amt in Händen gehabt, die Religion geändert" sei. Dagegen soll Holstein das Amt Peine nebst den Akten und Registern desselben an das Stift abtreten.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vergleiches stellten Bischof Ernst zu Arnsberg und das Domkapitel zu Hildesheim am 24. Juli 1600 den Religions-Revers für das Amt Peine[4]) aus. In diesem Reverse gaben Bischof und Dom-kapitel den Untertanen des Amts Peine, adeligen und unadeligen, in Städten und auf dem Lande die Versicherung, dieselben bei der Augsburgschen Konfession vermöge des Passauer Abschiedes von 1555 ruhig zu belassen und darin keine Änderung vorzunehmen und keine Behinderung zu gestatten.

So war denn ein bindender Vertrag über die Zurückgabe des Hauses Peine an den Bischof zustande gekommen. Zu Anfang Januar 1601 quittierte Johann Adolf dem Stift Hildesheim den Empfang der Abfindungssumme von 40000 Talern.[5]) Allein zur Ausführung dieses Vertrages zum Dreikönige-Feste 1601 kam es doch noch nicht. Als Inhaber des Amtes Peine trat der Droste Curt von Monnighausen dem Bischofe hindernd in den Weg, indem er weitgehende Ansprüche an Haus und Amt Peine erhob. 1597 hatte nämlich Herzog Johann Adolf 40000 Taler von ihm geliehen und ihm dafür nicht nur das Land Vehmern verpfändet, sondern ihm auch eine Anwartschaft auf das Drostenamt zu Peine gegeben. Als Curts Vetter Erich Hans von Münchhausen 1598 dieses Drostenamt aufgeben mußte, wurde Curt als Droste zu Peine angestellt auf 12 Jahre, falls Holstein das Haus noch so lange im Besitz haben würde.[6]) Dabei hatte Curt dem Herzoge 1599 nochmals 40000 und außerdem 20000 Taler vorgestreckt, so daß Curt gegen den Herzog eine Forderung von 100000 Talern hatte; als Sicherheit hierfür sah er nicht so sehr das ihm verpfändete Land Vehmern und Amt Trembsbüttel, als vielmehr das einträglichere Amt Peine an. Ob ihm Haus Peine für sämtliche Darlehen oder nur für 40000 Taler haften mußte, war Gegenstand des Streites. Monnighausen suchte die Abtretung des Hauses an den Bischof durch allerhand Ränke zu hintertreiben. Er riet dem Herzoge, Peine an Julius von Braunschweig für 120 bis 150000 Taler zu veräußern. Als das nicht gelang, verlangte er von Holstein

---

[1]) Cod. Bev. 239 Bl. 207. — [2]) im Lüneburgschen. — [3]) Kopenhagen, Gottorfer Archiv. Akte 125. LA. I. 14. 2. 22. Bl. 35 ff. Celler Archiv. 24. P. 1. — [4]) Original in Kopenhagen, Gottorfer Archiv. Akte 125. Vergl. LA. I. 29. 1. 218. — [5]) LA. Domstift. Urk. 2968. — [6]) Kopen-hagen, Gottorfer Archiv. Akte 124. — LA. I. 27. 4. 3 a. b. c. — Cod. Bev. 247. Cod. Bev. 30. d. Bl. 5 ff.

Ersatz für den Nutzen, den er noch in den übrigen zehn Jahren seiner Drosten-Bestallung vom Hause Peine gezogen haben würde; er besetzte das Schloß mit einer größeren Anzahl Soldaten, um es mit Gewalt dem Herzoge und dem Bischofe vorenthalten zu können; er entließ die herzogliche Besatzung und nahm die neu geworbene Mannschaft für sich selbst in Eid und Pflicht. Gesandte der Hildesheimschen Regierung zogen nach Holstein, um über diese Empörung des Drosten zu verhandeln. Obwohl Johann Adolf ihm zur Befriedigung seiner Ansprüche an Haus Peine 40 000 Taler erlegte, trat Monnighausen dennoch vom Hause Peine nicht ab.

Nun schritt der Kaiser ein und befahl ihm bei der Strafe des Landfriedensbruchs am 20. März 1601, das Haus und Amt Peine zu räumen.

Erst im Frühjahre 1603 gelang es, die Übergabe des Hauses und Amtes Peine zur Ausführung zu bringen. Weil das Domkapitel dem Bischofe hohe Summen zur Einlösung des Hauses vorgestreckt hatte,[1]) und der Bischof dafür dem Kapitel die Einkünfte des Hauses und Amtes verpfändet hatte,[2]) so mußten Amtmann und Beamte des Hauses Peine nicht nur dem Bischofe, sondern auch dem Domkapitel durch Treueeid sich verwandt machen. Der Amtmann Albrecht von der Hoye mußte am 4. April 1603 schwören, daß er nur mit Genehmigung des Domkapitels Diener und Soldaten annehmen, daß er dem Fürstbischofe und dem Domkapitel Treue und Gehorsam erweisen und bei Sedisvakanz das Amt nur dem Domkapitel einliefern wolle.[3])

Auch der neue Droste von Peine Hermann Kettler mußte 1605 geloben, in seinem Drostenamte dem Bischofe von Hildesheim und dem Domkapitel getreu und hold zu sein.[4]) Die ihm unterstehende Truppenmacht auf Haus Peine war auffallend gering. Die Besatzung bestand aus 9 Soldaten; 1612 wurden noch 3 dazu angenommen.[5])

Am 1. April 1603 nahmen die Räte der hildesheimschen Regierung und die Vertreter des Domkapitels die Huldigung der Untertanen des ganzen Amtes entgegen.[6]) Zuerst huldigten die Leute auf dem Damme vor Peine. Dann erschienen der Reihe nach die Untertanen aus den Dörfern der einzelnen Vogteien des Amtsbezirks: zuerst die Leute aus der Hofmeisterei, dann die Leute aus der Vogtei Hohenhameln, die erst nach einigem Widerstreben die Finger zum Schwure erhoben und den vorgelesenen Eid leisteten; es folgte die Vogtei Solschen, zuletzt das Halbgericht oder die Vogtei Schmedenstedt.

Die Vertreter des Stiftes gingen alsdann auf das Rathaus der Stadt Peine; der holsteinsche Amtmann zum Reinebeck entließ den Rat und die Bürgerschaft aus dem Pflichtverhältnis zum Hause Holstein; die Vertreter des Stiftes garantierten der Stadt das Verbleiben bei der Augsburgschen Konfession und den Fortbestand der städtischen Privilegien, worauf Rat und Gemeinde Peine den Eid der Huldigung leisteten.

Vom Adel des Amtes Peine erschienen nur wenige; sie huldigten nicht, sondern nahmen nur die Mitteilung über die Abtretung des Amtes entgegen, um davon der Junkerschaft Kenntnis zu geben.

[1]) LA. Domstift. Urk. 2948. — [2]) Urk. vom 20. November 1600 im Cod. Bev. 239. — [3]) LA. I. 27. 4. 3 a. — [4]) Cod. Bev. 30. e. — [5]) LA. I. 14. 2. 26. — [6]) Daselbst I. 14. 2. 22. Bl. 32.

Namens der lutherischen Prediger des Amtes trug der Superintendent von Peine vor,[1]) daß im Amt Peine nunmehr 42 Jahre lutherisch gepredigt sei. Dann leisteten alle das Gelöbnis des Gehorsams unter Kundgebung der Erwartung, man werde sie bei der Augsburgschen Konfession, bei der 1561 vom holsteinschen Herzog Adolf eingeführten Kirchenordnung und jeden in seinem Amte belassen. Ein Jahr später kam es wegen der Bestallung der Prediger im Amt Peine zu einer Differenz mit der hildesheimschen Regierung. Die Regierung verlangte[2]) am 30. März 1604, die Pastoren in Stadt und Amt Peine sollten dem Bischof Ernst und dem Stifte durch einen Revers sich verwandt machen und eine neue Kollationsurkunde über ihre Stelle von den zuständigen Prälaten empfangen. Die Pastoren aber lehnten es ab, neue Verleihungsbriefe über ihre Stellen anzunehmen.

Eine tiefergehende religiöse Differenz drohte zu entstehen, als die hildesheimsche Regierung die Gegenreformation in den wenigen ihr unterstehenden Stiftsteilen einführen wollte. Hiervon wird später im Laufe unserer Darstellung noch zu berichten sein.

Als besonderes Anrecht des Bischofs von Hildesheim reklamierte das Stift die Besetzung der Propstei des ehemaligen, aus Bernwards Zeit stammenden[3]) Kollegiatstifts zu Ölsburg im Amt Peine. Als Inhaber dieser Propstei finden wir zu Anfang des 17. Jahrhunderts den hildesheimschen Domherrn Ludolf von Falckenberg; nach dessen Ableben ward sie 1623 durch den Generalvikar des Bischofs Ferdinand dem Domherrn Christoph von Loe verliehen.[4])

Da durch die Einlösung des Amtes Peine das letzte Band zwischen dem Hause Holstein und dem Stift Hildesheim gelöst war, beantragte die stiftische Regierung beim holsteinschen Herzoge Johann Adolf 1605 die Zurückgabe aller stiftischen Archivalien, die seit Bischof Friedrichs Regierungsantritt in den Besitz der Holsteiner übergegangen waren. Es waren das Gerichtsbücher und andere Bücher, Register und Schriften über Verhandlungen, die zu Peine und Steuerwald sich abgespielt hatten und die Verwaltung dieser Ämter betrafen. Aus der Zeit des Bischofs Friedrich und des Herzogs Adolf war, wie die Regierung erklärte, „allhie nicht das Geringste" von diesen Akten vorhanden.[5]) Den steuerwaldischen Aktenbestand hatte Herzog Adolf 1564 nach Peine übertragen und von hier in das Land Holstein verschleppt.[6]) Wie der Leser aus den Noten dieses Buches sieht, ist der stiftshildesheimsche Aktenbestand im Reichsarchiv zu Kopenhagen noch heute nicht ganz unbedeutend.

Einen Einblick in die Wirtschaftsführung des Amtes bieten die in Kopenhagen vereinzelt vorhandenen Kornregister des Hauses Peine aus der Zeit von 1562 bis 1599.

Kampf um Hoheitsrechte im Amt Peine und an anderen Orten.

Da das Amt Peine seit der Stiftsfehde fast acht Jahrzehnte lang der bischöflichen Verwaltung entzogen gewesen war, ist es erklärlich, daß die bischöfliche Stiftsregierung in demselben zunächst einen eigenartigen Kampf um die Hoheitsrechte

[1]) LA. I. 14. 2. 22. Und 82. 1. 120. — [2]) Cod. Bev. 30 e. — [3]) Band I. S. 69. — [4]) LA. I. 8. 2. 110. — [5]) Cod. Bev. 30 e. — [6]) Kopenhagen, Gottorfer Archiv. 54. 3.

des Landesherrn zu führen hatte. Wohl war die Zugehörigkeit des Amtes Peine zum Stift Hildesheim und die Untertanenpflicht der Eingesessenen gegen den Bischof nie in Zweifel gezogen worden. Als jedoch Bischof Ernst die Stadt Peine und die Junker im Amt Peine aufforderte, in Hildesheim zum Landtage zu erscheinen, um mit allen Ständen „des Stiftes Notdurft und die Propositionen anzuhören und mit raten zu helfen", da stieß er auf allerhand Einwendungen. Zur Zeit der holsteinschen Amts-Okkupation wandte der Rat der Stadt Peine gegen die Ladung 1581 ein: „wir sind dem Herzog zu Holstein, unserem gnädigen Fürsten und Herrn mit Pflichten und Eiden verwandt", und darum ist es „uns bedenklich, auf obgemeltem Tag zu erscheinen." [1]) Doch ließ die Stadt Peine diese Bedenken bald nach der Rückgabe des Amtes Peine an den Bischof fallen. Dieser hatte inzwischen der Stadt sich gnädig erwiesen, indem er, da die Stadt im Brande von 1557 alle ihre Urkunden verloren hatte, am 1. Januar 1600, der Stadt ihre Gerichtsbarkeit und Rechte, Ämter und Gilden, Handel und Nahrung, insonderheit auch ihre zwei Jahrmärkte bestätigte, auch noch einen dritten Jahrmarkt in Peine einführen ließ.[2])

Ganz andere Bedenken erhoben die Adeligen des Amtes Peine. Seit der Stiftsfehde hatten die Adeligen in denjenigen Stiftsgebieten, die zu den Fürstentümern Wolfenbüttel und Calenberg gezogen waren, ihre stifthildesheimschen Lehengüter von den braunschweigischen Herzögen zu Lehen empfangen, während die Stiftslehen im Kleinen Stifte nach wie vor vom Bischofe lehnrührig waren. Da jedoch manche Adelige im Kleinen Stifte zugleich auch vom Herzog zu Braunschweig Güter zu Lehen trugen und vom Hofe zu Wolfenbüttel weit mehr zu hoffen und zu fürchten hatten, als von dem schwachen und zeitweilig machtlosen Bischofshofe zu Hildesheim, so trat ein engerer Anschluß der Junker an das Haus Braunschweig ein. Mehrere von ihnen sollen Güter, die noch immer vom Stifte lehnrührig waren, vom Herzog von Wolfenbüttel sich zu Lehen haben geben lassen. Als sie nun nach Rückkehr des Amtes Peine zum Stifte aufgefordert wurden, zum stifthildesheimschen Landtage zu erscheinen, entbrannte der Streit um die politische Zugehörigkeit ihrer Familie und ihrer im Amte Peine gelegenen Junkerdörfer. Die wolfenbüttelsche Regierung verbot 1603 den Gebrüdern von Schwicheldt [3]) das Erscheinen auf dem hildesheimschen Landtage; stets hätten die Herzöge von Braunschweig alle Hoheitsrechte über ihre Familien und ihre angehörigen Leute exerziert, Land- und Reichssteuern in ihren Besitzungen, namentlich in Klein-Ilsede erhoben. Außer den Schwicheldts waren es die Geschlechter von Oberg, Gadenstedt, Salder und Veltheim, mit denen der Bischof um seine Hoheitsrechte zu kämpfen hatte. Die Junkerdörfer, in denen das Stift und das Fürstentum Wolfenbüttel um die Landesherrschaft stritten, waren hauptsächlich die südlich von Peine nahe der Fuse gelegenen Ortschaften Groß- und Klein-Ilsede, ferner Oberg, Gadenstedt, Ödelum, Rosenthal, Essinghausen und Equord.

In diesen Dörfern spielte sich eine Art behördlichen Kleinkampfes ab, die charakteristisch ist für jene Periode der deutschen Kleinstaaterei und der Schwäche

[1]) LA. I. 28. 1. 1. — [2]) Daselbst I. 50. 3. 5. — [3]) Daselbst I. 28. 1. 173.

der öffentlichen Rechtspflege. Als 1581 Hilmar von Oberg und Heinrich von Schwichelbt auf ihren Feldmarken Oberg und Ilsede einen Galgen und eigene Gerichte setzen ließen zum Zeichen ihrer Kriminaljurisdiktion, protestierte der Drost von Peine, und der Bischof ließ diese Neuerungen abschaffen und niederreißen.[1]) Auch die Schwichelbtsche Windmühle vor Klein-Ilsede ließ das Amt Peine abbrechen. Drei und mehr Male ließen die von Schwichelbt ein Halseisen im Dorfe Klein-Ilsede am Spielhause und in der Bierkammer anschlagen,[2]) und jedesmal ließen Drost und Amtmann von Peine es abreißen und nach Peine bringen. Man gestand ihnen das Untergericht daselbst zu; die obere Jurisdiktion aber beanspruchte das Amt Peine selbst. Die Regierung in Hildesheim erklärte, daß die von Schwichelbt ihre Güter zu Klein-Ilsede als Zubehör des hildesheimschen Erbmarschall-Amtes vom Bischofe zu Lehen trügen, während der Herzog von Braunschweig das Dorf für sich in Anspruch nahm.[3])

Ebenso gestand das Amt Peine denen von Salder im Dorfe Equord nur das Untergericht zu,[4]) aber keine Kriminalität.[5])

Schon 1597 war dieser Hoheitsstreit am Kammergerichte anhängig[6]) im Streite um die Erhebung der Türkensteuer. Die von Schwichelbt behaupteten, daß sie das Dorf Klein-Ilsede mit Gericht und Ungericht, Vogtei, Hoheit und Botmäßigkeit und eingesessenen Leuten vom Hause Braunschweig zu Lehen trügen und nach Wolfenbüttel Türkensteuer und Landschatz aus Klein-Ilsede leisteten. Das Gleiche erklärten die übrigen Junker über die Dörfer Groß-Ilsede, Equord, Oberg, Gadenstedt. Das Stift jedoch bezeichnete diese Behauptung als Felonie; man gestand den Junkern die Untergerichte, auch denen von Gadenstedt ein Obergericht zu, nahm aber die landesfürstliche Hoheit für das Amt Peine in Anspruch.

Um diese Differenzen zu beseitigen, fand im Oktober 1608 über diese Hoheitsfragen eine Konferenz[7]) zwischen hildesheimschen und braunschweigschen Räten zu Groß-Lafferde statt. Die Adeligen, deren Güter im Amt Peine zwischen beiden Hoheitsgebieten streitig waren, erklärten sich auf dieser Konferenz als „eidhafte und gehuldigte Untertanen" des Hauses Braunschweig. Zu einer Verständigung kam es nicht, eher zu einer Verschärfung des Streites. Während man auf jener Konferenz nur um die Lehngüter jener fünf adeligen Geschlechter stritt, zog das Haus Braunschweig in der Folgezeit alle Erb- und Gemeingüter derselben unter wolfenbüttelsche Hoheit; beim Dorfe Equord wurden Galgen und Halsgericht neu aufgerichtet; Wolfenbüttels Ansprüche an Leistung von Schatz und Diensten aus dem umstrittenen Gebiete wurden noch mehr gesteigert.

Besonders empfindlich für Hildesheim war es, daß die wolfenbüttelsche Regierung auch die *geistliche Jurisdiktion* über die lutherischen Pfarreien im Amt Peine für das Konsistorium in Wolfenbüttel beanspruchte, und überdies alle jene Leute in den Ämtern Steuerwald nnd Peine, die dem Herzog von Braunschweig nur als Halseigene zugetan waren, unter braunschweigische Landeshoheit und Steuerpflicht zu ziehen suchte.

---

[1]) LA. I. 19. 2. 49. — [2]) Reg.-Protokolle vom Jahre 1602 bis 1606. — [3]) Cod. Bev. 30. d. e. — [4]) LA. I. 19. 2. 18. — [5]) Reg.-Prot. vom 9. April 1605. Cod. Bev. 30. e. — [6]) Staatsarchiv. 27. a. Reichskammergericht. H. 743. — [7]) LA. I. 8. 4. 79.

Ein Gegenstand vieler Streitigkeiten waren die Rechte über die Halseigenen. Schon um Mitte des 16. Jahrhunderts begegnen uns Fälle, in denen die Halsgerechtigkeit kirchlicher Stifte über ihre behörigen Leute von den fürstlichen Ämtern angefochten wurde. So verlangten 1551 und 1554 die Ämter Wolfenbüttel und Steuerwald das Rauchhuhn und die Baulebung von Halseigenen des Kreuzstifts in Hildesheim, während der Propst und das Kapitel diese Abgaben durch ihren Vogt für sich einforderten.[1]) Ähnliche und noch weiter greifende Kämpfe entbrannten zwischen den fürstlichen Regierungen Hildesheims und Wolfenbüttels.

Strittig war auch das Recht der Schatzung von Halseigenen. Dieser Streit hatte schon 1582 das Domkapitel zu ernstem Einschreiten veranlaßt. Die untergebenen Leute des Hilmar von Oberg und Heinrich von Schwichelbt weigerten sich, die Schatzung im Stift Hildesheim zu leisten. Dagegen betonte das Domkapitel, daß diese „dem Herzog von Braunschweig allein mit dem Hals, und nicht des schatzungspflichtigen Gutes halber leibeigen seien"; die dem Bischofe bewilligte Schatzung müßten alle Eingesessenen des Amtes Peine leisten.[2])

Die dargelegten Differenzen führten zu manchen tätlichen Eingriffen. Wie beim Kloster Marienrode 1600 calenbergsche Beamte und Soldaten einen förmlichen Angriff auf die Leute des Amtes Marienburg machten, um des Klosters Ansprüche auf die benachbarten Holzungen zu schützen, kam es 1607 zu Zwangsmaßregeln zwischen Stift Hildesheim und dem braunschweigschen Fürstenhause; wegen angeblicher stiftischer Eingriffe in die braunschweigsche Jurisdiktion wurden die Korneinkünfte des Domkapitels in den Herzogtümern Wolfenbüttel und Calenberg mit Arrest belegt.[3]) Der wolfenbüttelsche Amtmann von Steinbrück unternahm 1607 gewaltsam Einfälle in Klein-Ilsede, und der Amtmann vom Woldenberge fiel zwecks einer Exekution in das Dorf Wöhle ein.[4]) Dann folgten tätliche Eingriffe vom Amt Steinbrück in die peinischen Dörfer Equord, Odelum und Groß-Lafferde; in letzterem Dorfe setzte im März 1611 der Amtmann von Steinbrück mit bewaffneter Hand den Schulmeister von Hoheneggelsen zum Prediger ein, und führte am 1. April den Peinischen Amtsschreiber Diedrich Denker aus dem Dorfe Vöhrum gefangen nach Steinbrück. Dagegen erließ dann das Kammergericht am 6. Mai 1611 ein Restitutions-Mandat.[5])

In diesen Streit um Hoheitsrechte spielte hinein der Ringkampf der beiden christlichen Konfessionen um ihren Besitzstand. Als die Gemeinde Groß-Lafferde 1611 den Schulmeister Bartold Langkopf zum Prediger erwählte und in der Schloßkapelle zu Wolfenbüttel zum Predigtamt ordinieren ließ, nahm ihn der Droste von Peine in Haft und zwang ihn zum Verzicht auf das Amt, dessen Verleihung ohne stiftische Mitwirkung erfolgt war.[6]) Die Halseigenen des Herzogs von Braunschweig suchten stets von neuem der hildesheimschen Hoheit sich zu entziehen und fanden in diesen kirchlichen Differenzen neuen Anlaß, Schutz auf der Kanzlei in Wolfenbüttel zu suchen. Von hieraus wurden sie überdies 1611

[1]) Staatsarchiv in Hannover. Hs. F. 22. a. — [2]) Cod. Bev. 29. Bl. 218. — [3]) Reg.-Protokolle vom Dezember 1607 und Januar 1608. — [4]) LA. 14. 2. 22 ff. — [5]) Staatsarchiv in Hannover. 27. a. Reichskammergericht. H. 271. b. — [6]) Wolfenbüttel. LHA. Stift Hildesheim. Akte 62.

angehalten, dem Herzog von Braunschweig auch „mit ihrer Wehre auf Erfordern zu folgen" und „nach Norbassel zur Musterung zu erscheinen".[1]) Der Bischof dagegen erklärte, die Halseigenschaft verpflichte lediglich zur Leistung des Halshuhns und im Sterbefall zur Abgabe der Baulebung; alle übrigen Leistungen gebührten ihm als Landesherrn. Auf die Abgaben der Halseigenschaft und auf die herkömmlichen Rechte in den sogenannten „Halbgerichten" suchte die hildesheimsche Regierung alle wolfenbüttelschen Ansprüche einzuschränken. Über diese im Grenzgebiete beider Landesherren üblichen Halbgerichte erfahren wir aus der Klage Folgendes[2]):

Injurienfälle, die im Bezirke des Halbgerichts Schmedenstedt vorgefallen waren, wurden jährlich dreimal auf der Heide vor Schmedenstedt durch ein Landgericht gestraft, das die fürstlich wolfenbüttelschen Beamten hier hielten; auch an den Strafgeldern, die hier verhängt wurden, nahm das Amt Wolfenbüttel teil; die Berufung dieses Gerichtes aber und die Exekution oblag dem Amt Peine; Appellationen gingen an das Haus Peine als Obergericht; der Bischof übte auch die Kirchenhoheit. Umgekehrt wurden im Amte Wolfenbüttel zu Bettmar jährlich über fünf braunschweigsche Dörfer drei Landgerichte gehalten durch wolfenbüttelsche und peinische Beamte. Hier hatte das Amt Peine so viel Rechte, wie das Amt Wolfenbüttel im Halbgericht Schmedenstedt übte.

Die wolfenbüttelsche Regierung blieb andauernd geneigt, mit tätlichen Zwangsmaßregeln gegen das Domkapitel vorzugehen, wenn in Jurisdiktionssachen oder Prozessen Differenzen entstanden. Als 1612 ein wolfenbüttelscher Sekretär in einen Streit mit der Familie Albers zu Braunschweig geriet wegen eines geringwertigen Gutes, mit dem die von Schwiecheldt ihn belehnt hatten, half die Regierung in Wolfenbüttel ihrem Sekretär nach, indem sie die Früchte des Domkapitels im Gerichte Lichtenberg mit Arrest belegte, obwohl das Kapitel erklärte, es habe mit der Streitsache nichts zu schaffen.[3])

Wie es an den verschiedensten Punkten des Kleinen Stifts zu Differenzen über Hoheitsrechte kam, zeigen zahlreiche Vorkommnisse. Die Bauern von Nettlingen mußten zum Land- und Halsgericht des Amts Steuerwald erscheinen; der Amtmann lud sie vor; doch auch der Schreiber des Junkers von Salder verlangte von den Nettlingischen Halsgerichtsgeld. Die Regierung erkannte den Saldern das Untergericht zu, reklamierte jedoch das Land- und Halsgericht als zur landesfürstlichen Obrigkeit gehörig. Curt von Salder gab nach, verlangte jedoch für sich die Brüche, die er in seinem Untergerichte zu Nettlingen einzufordern pflegte.[4])

Im Amt Marienburg stritt der Droste Asche von Holle 1582 mit Christoph von Wrisberg. Auf dem Marienburgschen Landgerichte waren zwei eigene Leute des Wrisberg gestraft (gebroket); doch dieser protestierte dagegen.[5])

Weiter nahmen die Herren von Stopler die Gerichtsbarkeit auf dem Hofe Walshausen (bei Groß-Düngen) in Anspruch. Als ein Totschläger aus Walshausen zu Marienburg enthauptet wurde, nahmen die Stopler den marienburgschen Vogt gefangen. Es kam zum Prozeß am Kammergericht, und wegen eines anderen Falles am Hofgericht zu Wolfenbüttel.[6])

Einen doppelten Streit mit der Regierung zu Wolfenbüttel hatten die auf Bodenburg, Brüggen und Sack sitzenden Herren von Steinberg auszufechten. Sie prätendierten die Jurisdiktion im Dorfe Brüggen, ferner die Obergerichte im Amt und Gericht

[1]) LA. I. 14. 2. 26. — [2]) Staatsarchiv. 27. a. Reichskammergericht. H. 270. b. — [3]) Reg.-Protokolle vom 5. März und 28. Juli 1612. — [4]) Reg.-Protokolle vom 4. Dezbr. 1581 und 12. Febr. 1582. — [5]) Reg.-Protokoll vom 23. Febr. 1582. — [6]) Reg.-Protokoll vom 16. Januar 1607.

Bodenburg, zu Salzbetfurth und Östrum, endlich die Untergerichte zu Möllensen, Hönze und Sack und die Jagdgerechtigkeit in ihrem Jurisdiktionsgebiete. Der Streit um diese weit ausgedehnten Rechte begann 1607 mit einem Gutachten der Juristenfakultät zu Rostock, das zu gunsten der Steinberg ausfiel. Das Amt Winzenburg appellierte dagegen an das Kammergericht; dort hatte das Stift Hildesheim (nach der späteren Restitution des Amtes Winzenburg) den ruhenden Rechtsstreit 1662 und 1713 neu aufzunehmen.[1])

Die nach der Stiftsfehde begonnenen Klagen gegen das Fürstentum Calenberg wegen Schatzung der geistlichen Güter wurden wiederholt von neuem laut. Niemals waren, so klagte 1577 und 1582 Bischof Ernst dem Kammergerichte, Bischof, Domkapitel und Klerisei verpflichtet, von ihren Gütern und Gefällen im Fürstentum Braunschweig Schatzung oder Steuer zu geben, auch an Bewilligung der Schatzung auf Landtagen brauchten sie nicht teilzunehmen; jetzt erzwinge Herzog Erich von den geistlichen Gütern eine unerhörte Schatzung, indem er Arrest und Kummer auf die stiftischen Einkünfte lege. Erich der Jüngere nämlich belegte die Kornrenten des hildesheimschen Klerus mit der Steuer von 2 Talern von jedem Fuder, während seine eigenen Untertanen nur 1 Taler gaben; das Zinskorn ließ er zurückhalten, bis diese doppelte Schatzung erlegt war. Es kam dieserhalb zu neuem Prozeß.[2])

Schatzung. — Religionsrevers.

Nächst der Einlösung der Ämter Steuerwald und Peine war die Abtragung der Stiftsschulden die wichtigste Regierungshandlung der Bischöfe Burchard und Ernst. Bei Bischof Burchards Regierungsantritt betrug, wie Bischof Ernst im Dezember 1573 den einberufenen Landständen durch den Scholaster Blecker vortragen ließ,[3]) die Stiftsschuld an Kapital und aufgelaufenen Zinsen fast 200000 Taler. Zu ihrer Tilgung war auf Burchards Drängen eine sechsjährige Schatzung bewilligt, deren letztes Jahr mit Ernsts Regierungsantritt zusammenfiel. Die vollständige Abtragung der Stiftsschulden war noch nicht erreicht, es fehlten dazu noch 10000 Goldgulden. Außerdem verlangte der Bischof von seinen Ständen die übliche Willkommssteuer, das Subsidium charitativum zur Deckung der Kosten seiner Wahlbestätigung. Vom Landtag verlangte Ernst insbesondere die Bewilligung einer dreijährigen Schatzung. Von den Erschienenen lehnte die Stadt Hildesheim mit Hinweis au ihr Privileg der Freiheit vom Landschatz die Teilnahme an der Verhandlung ab. Die Ritterschaft, die durch nur 11 Adelige vertreten war, erhob Einwendungen wegen der großen Armut der Leute im Stifte, wegen Mangels der Rechnungslegung über die seitherige Schatzung, ferner weil der Bischof noch nicht eingeführt sei, und weil dem Adel an seinen Gerechtsamen Eintrag geschehe. Endlich bewilligte doch die Ritterschaft eine einjährige Schatzung;[4]) dann mußte man, weil das nicht ausreichte, zu einer neuen sechsjährigen Schatzung sich entschließen. Daran knüpfte jedoch die Ritterschaft die Bedingung, der Bischof solle ihnen sowohl den Schutz ihrer Privilegien und Gewohnheiten, wie auch freies Verbleiben bei der lutherischen Religion gewährleisten. Wohl versprach nun Bischof Ernst wieder-

[1]) Vergl. LA. I. 19. 6. 46. Die gedruckte „Rechtliche Ausführung" in dieser Streitsache. — [2]) Hannover, Staatsarchiv. Hs. F. 18. a. Bl. 40. LA. I. 7. 6. 2. — [3]) LA. I. 14. 2. 3. Bl. 17 ff. — [4]) Stadt. Akten. XXI. 161.

holt, er wolle Ritterschaft und Untertanen beim Religionsfrieden belassen. Doch damit waren die Junker nicht zufrieden. Sie wiesen hin auf das Eichsfeld, wo trotz des Religionsfriedens die katholische Religion vom Kurfürsten von Mainz wieder eingeführt werde.

Das Bedenken der Ritterschaft war begründet. Der Religionsfrieden hatte nur für die reichsunmittelbaren Stände Wert, nicht aber für die dem Landesherrn untergebenen Landstände. Daher verlangte die Ritterschaft bindende Garantie für das Belassen bei der Augsburgschen Konfession. Doch dagegen sträubten sich Bischof Ernst und seine Regierung; der Landesherr[1]) sprach seinen Untergebenen das Recht ab, durch Verweigerung der schuldigen Steuern ihn zu einer Garantieerklärung zu zwingen, die damals durchgängig als Verzicht auf ein landesfürstliches Recht galt.

Weil nun der Landschatz nicht reichte, um neben der Tilgung der Stiftsschulden auch das Subsidium dem Bischofe zu leisten, so streckte das Domkapitel ihm den Betrag des Subsidium zunächst als Darlehen vor; die Summe betrug 4536 Goldgulden, 6½ Patzen, 2½ Pfennig.[2]) — Nicht ohne Schwierigkeit war die Hebung der Schatzung namentlich im Amt Peine, so lange es unter holsteinscher Verwaltung stand. Auf Anrufen des Herzogs Albrecht von Bayern gab am 15. November 1575 Herzog Adolf dem Drosten Johann von Holle auf Peine die bestimmte Anweisung, auf Anfordern der stiftischen Schatzeinnehmer die Schatzung auch aus dem holsteinschen Pfandgericht Peine folgen zu lassen,[3]) soweit die Stände die Schatzungen bewilligt haben würden.

So oft der Bischof seine Forderungen den Landständen eröffnen ließ, trat die Ritterschaft stets von neuem mit dem Verlangen vor, endgiltige Garantie für die freie Übung der Augsburgschen Konfession zu erhalten. Bischof Ernst sprach wiederholt sein Befremden über dieses Ansinnen aus, das nach damaliger Auffassung ein „beschwerliches Präjudiz" für die landesherrlichen Rechte enthielt; er verlangte von allen Landständen Gehorsam und Steuerzahlung ohne die Stellung unberechtigter Bedingungen.[4]) Als dann die Ritterschaft 1579 die Schatzung verweigerte, ehe den Adeligen und ihren Hintersassen Religionsfreiheit verbrieft sei, wandte sich Bischof Ernst beschwerend an den Kaiser. Nur die Haltung des Religionsfriedens und den Schutz der hergebrachten Gerechtsame und Freiheiten wollte er versprechen.[5]) Diese Zusage erklärte denn auch der Kaiser nach damaligem Reichsrecht für genügend und richtete am 19. März 1579 an die hildesheimschen Landstände die Mahnung, von ihrem „unziemlichen Begehren" abzustehen und die Schatzung zu leisten.[6]) Aber die Ritterschaft fügte sich nicht, sondern erhob, namentlich auf Betreiben der Herren von Salder am 13. Juli 1579 auf dem Landtag zu Hohenhameln von neuem ihre Forderung.[7]) Auch jetzt noch beharrte der Bischof auf seinem Fürstenrechte. „Es gebührt", so schreibt er am 23. Oktober 1579, „euch und andern nicht, uns als Lehnsherrn und Landesfürsten abzubringen von dem lauteren Inhalte der Reichskonstitutionen. Wir wollten lieber das Stift zehnmal

[1]) LA. I. 14. 2. 4. Bl. 87. u. a. Stellen. — [2]) Cob. Bev. 7. i. S. 40 f. — [3]) LA. I. 33. 4. 5. — [4]) Stadt. Akten. CXXXII. 71. — [5]) Wien, Prager Akten. H. 5. — [6]) Cob. Bev. 29 Bl. 112. — [7]) Cob. Bev. 30. c.

verlassen, als einwilligen, was wider die höchste Obrigkeit sein und unseren Nachkommen beschwerlichen Eingang schaffen möchte."[1])

Trotz dieser feierlichen fürstlichen Erklärung erreichte doch die Ritterschaft durch hartnäckigen Widerstand schon bald ihr Ziel. Am 22. Mai 1581 gab Bischof Ernst, des langen Verhandelns müde, auf dem Rittersaale zu Hildesheim mündlich und schriftlich der Ritterschaft die Zusicherung[2]): er wolle des Stifts Hildesheim Landschaft bei der Augsburgschen Konfession und bei den hergebrachten Gerechtigkeiten und Freiheiten bleiben lassen und schützen. — Über die Tragweite dieses Versprechens entstanden später Zweifel. Als man bischöflicherseits mit Nachdruck am Werke der Gegenreformation arbeitete, stellte man obige Zusage so hin, als sei sie nur ein „Personal-Werk" des Bischofs Ernst, das den landesfürstlichen Rechten seiner Nachfolger nicht Abbruch tun könne. Die finanzielle Verlegenheit hatte dem Bischofe den Religionsrevers abgezwungen. Die Ritterschaft dankte ihm durch Zustimmung zu zweijähriger Landschatzung.

Die folgenden[3]) Landtage 1587, 1595, 1603 zeigen, daß immer noch Reste der alten Stiftsschulden zu tilgen geblieben waren, zu denen neue finanzielle Forderungen zwecks Tilgung der Pfandsummen auf Steuerwald, Einlösung von Peine und Bau des verfallenen Bischofshofes kamen. Die Tilgung der stiftischen Schulden erlitt mehrere Jahre eine Verzögerung durch die Abgaben, welche die Türkenkriege von allen Reichsständen erheischten.

Die Einkünfte des Bischofs vom Stift Hildesheim blieben, so lange das „große Stift" in den Händen der braunschweigschen Herzöge war, weit hinter den Ansprüchen zurück, die ein geistlicher Landesherr jener Zeit zu stellen berechtigt war. Um einen teilweisen Ersatz für die Ausfälle zu schaffen, bewilligte am 22. August 1597 Papst Clemens VIII., daß in Anbetracht der andauernden Verminderung der bischöflichen Tafelgüter dem Bischofe bis zur Restitution des „großen Stifts" die Hälfte der auf 900 Golddukaten de camera geschätzten Aufkünfte der Dompropstei überlassen würde, wobei dem Kapitel das Recht verbrieft wurde, einen Propst aus seiner Mitte zu wählen.[4])

Verhältnis des Bischofs und Klerus zur Stadt.

Zu den schwierigsten Aufgaben des geistlichen Landesherrn im 16. Jahrhundert gehörte die Ordnung des verwirrten und gereizten Verhältnisses zwischen Bischof und Stadt Hildesheim. Die Spannung zwischen dem katholischen Landesherrn und dem städtischen Regimente hatte allerdings ihren Höhepunkt bereits überschritten. Der Zustand bitterster Feindschaft und unverhohlener Auflehnung, wie er in der wirren Zeit der Religionsveränderung zwischen den Führern der Bürgerschaft und dem Bischof Valentin eingetreten war, war unter dem Regimente des lutherischen Bischofs Friedrich einem teils offenen und teils geheimen Einvernehmen gewichen. Als dann der katholische Bischof Burchard die Übung des katholischen Kultus, die

[1]) Cod. Bev. 29 Bl. 121. — [2]) Stadt. Akten. CXXXII. 69. — LA. I. 82. 1. 12. Auch 82. 1. 21 Bl. 33. — [3]) Cod. Bev. 29, 285. — LA. I. 28. 1. 173. — Cod. Bev. 404 Bl. 143. — [4]) LA. Domstift. Urk. 2938.

Gerechtsame der Stifte und die landesherrlichen Befugnisse tunlichst wieder zur Geltung zu bringen suchte, war eine Reihe von Differenzen entstanden, an deren gütlicher Beilegung die streitenden Parteien und die kaiserlichen Kommissionen oft und lange, doch vielfach vergeblich gearbeitet hatten. Wohl hatte Burchard in manchen Punkten trotz des Mangels einer prinzipiellen Ordnung des gegenseitigen Verhältnisses einen modus vivendi angebahnt; doch mußte er andere wichtige Fragen seinem Nachfolger zu lösen überlassen.

Bischof Ernst erhielt gleich zu Anfang seiner Regierung, am 29. Oktober 1573, vom Stadtrate eine Zusammenstellung der Beschwerden,[1]) auf deren Abhilfe die Stiftshauptstadt drang. Gegen jede Beeinträchtigung ihrer Privilegien glaubte die Stadt um so bestimmter sich wehren zu müssen, weil sie ihre zahlreichen Vorrechte in den Zeiten der Stiftsnot errungen, wo die Bürger Leib und Gut für Bischof und Stift aufs Spiel gesetzt hätten.

Die „vornehmsten Mißverständnisse zwischen Bischof und Domkapitel einerseits und dem Rate andererseits" betrafen zunächst das Bier-Privileg, laut welchem die Stadt allein im ganzen Stifte mit Bier handeln zu dürfen behauptete; auch ein Brauhaus, das von den Vikaren des Moritzstifts zur Ausübung ihres Braugerechtsams erbaut war, solle niedergerissen werden. — Zollfrei müsse die Bürgerschaft im ganzen Stifte sein; zur Rache für die Verletzung dieser Zollfreiheit habe sogar der Rat den Zöllner von der Leinebrücke bei Poppenburg nach Hildesheim schleppen und hier ihm „den Kopf vor die Füße schlagen lassen". Zollfreiheit verlangte die Stadt Hildesheim auch in den von den braunschweigschen Herzögen okkupierten Stiftsteilen; so erstrebte sie bei Herzog Julius in Wolfenbüttel die Abschaffung des Zolles an den Zollstätten zu Alfeld, Seesen und Lamspringe.[2]) Die hildesheimsche Regierung zog diese alten Freiheiten der Stadt wohl nicht in Zweifel; dagegen glaubte sie, Zise und Schatzung fordern zu dürfen, wenn große Landesnot das erheische. — Ferner verlangte der Rat vom bischöflichen Stadtvogte: er solle in peinlichen und Zivil-Sachen des städtischen Untergerichts auch über Geistliche Gericht halten; die Stiftsregierung aber schützte den privilegierten Gerichtsstand der Klerisei. Schon Ende des 16. Jahrhunderts behandelte die Stadt den Vogt als einen unwesentlichen Faktor im Gerichtsverfahren. „Das Recht wird," so erklärte der Rat, „in peinlichen und bürgerlichen Sachen von dem Umstande der Bürger gesprochen; der Vogt hat damit nichts zu schaffen"; will er nicht seines Amtes walten, so schiebt der Rat einen Stellvertreter für ihn ein.[3]) — Von Reichssteuern und Kreisanlagen wollte die Stadt frei sein, was der Landesherr unmöglich zugeben konnte. — Die niederen Stifte und den Klerus zog der Rat heran zur Kontribution für städtische Bauten und Festungsanlagen; die Regierung aber erklärte die Beisteuer der Geistlichen für eine freiwillige Leistung. — Wenn domstiftische Meierdingsgüter durch Heirat oder Erbfolge in Bürgerhände kamen, so wollten die Bürger ein Eigentum daran haben und solche Güter durch einen eigenen Mann frei besetzen können; das Domkapitel aber erklärte: nur einer, der

---

[1]) Stadt. Hs. 15 S. 130. Vergl. Reg.-Prot. vom 24. Juli 1576. — [2]) Stadt. Akten. CXC. 11. — [3]) Daselbst XCI. 11.

der Kirche oder dem Kapitel halseigen sei, könne Meierdingsgüter erblich besitzen. Wird ein halseigener Mann oder Weib Mitglied der städtischen Gemeinde, so müsse er zuvor sich freikaufen und auf sein Meierdingsgut verzichten; nur wenn er eine Geldforderung am Gute habe, werde bis zu deren Befriedigung ein behöriger Mann an das Gut gesetzt. Um die Freikaufung der Halseigenen überwachen zu können, sei es von alters her Sitte gewesen, daß an jeden Bürgerbrief auch das Kapitelssiegel angehängt sei;[1]) der Unterküster des Domes habe es an der Vigil des Thomasfestes an die neuen Bürgerbriefe gegen Zahlung von einem Mattier gehängt; auch in Zukunft müsse jeder, der dem Kapitel halseigen sei, vor Erwerbung der Bürgerschaft sich mit dem Kapitel abfinden und die manumissio, die Freilassung, sich erkaufen;[2]) kein Grundherr könne dulden, daß ein Halseigener aus Meierdingsgut eigenmächtig freies Gut machen wolle; das Hohe Meierding müsse die Rechte der Grundherren und das Herkommen schützen und heimgefallenes unfreies Gut einziehen. Das Domkapitel trat auch in der Folgezeit der Freizügigkeit der Halseigenen mit Nachdruck entgegen und verlangte bei Freikauf die Bestellung eines Stellvertreters, der sich zu eigen gebe.[3]) — Heeresfolge dem Bischofe zu leisten, wollte die Bürgerschaft nur in Notfällen verpflichtet sein, und nur so weit, daß sie jeden Abend wieder die Stadt Hildesheim erreichen könnte. Als letzter Beschwerdepunkt der Stadt erscheint die Klage über unzüchtige Vorkommnisse in geistlichen Kreisen. Daß zur Abstellung dieser Fehltritte es eines strengen geistlichen Richters bedurfte, gestand die Regierung zu; doch bemerkte sie: dem Rate von Hildesheim „ist nicht so viel um die Zucht als um die Schatzungen zu tun, und daß sie über die Geistlichen zu gebieten haben, denen sie doch nicht gut sind; übrigens haben sie dergleichen faule Eier in ihrem Korbe genug zu finden, und viel mehr als bei den Geistlichen".

Der Streitpunkte waren so viele, daß, wie Bischof Ernst 1606 an den Kaiser schrieb, „nicht allein der Rat des Bischofs, sondern wohl das halbe Kammergericht genugsam damit zu schaffen haben würde"; erschwert werde die Verständigung mit der Stadt dadurch, daß die Stadt alle „streitigen Sachen durch frivole Appellationen an das Kammergericht zu bringen und daselbst unsterblich zu machen" strebe.[4]) Wie heftig der Rat auftrat, zeigte 1576 seine Drohung: zum Schutze seiner Privilegien selbst die äußersten Mittel zu ergreifen, „damit Hildesheim Hildesheim bliebe". Bald hernach klagte Bischof Ernst auf dem Kreistage zu Braunschweig und beim Kammergerichte, daß am 23. Februar 1577 in Hildesheim ein gefährlicher, tumultuarischer Aufstand stattgefunden habe, und daß am 8. August 1577 dem Domkapitel mit Anrichtung eines Blutbades gebroht sei.

Zu den dargelegten Beschwerdepunkten kam 1585 die Klage des Domkapitels hinzu,[5]) daß der Rat von Hildesheim die Leistung des Immunitäts-Eides verweigere, durch welchen das städtische Regiment alljährlich den Schutz der Freiheiten des Domkapitels anzugeloben hatte.

---

[1]) Beispiele hierfür siehe in Stadt. Hs. 112 S. 97. — [2]) Cod. Bev. 484 Bl. 319 ff. — [3]) Domkap. Prot. 4. März 1597, 4. Januar 1656 u. a. — [4]) Stadt. Akten. XXI. 70. — [5]) Daselbst XCI. 11.

Von den oben erwähnten Gerechtsamen betrachtete die Stadt das Monopol des Bierhandels als eines ihrer kostbarsten Privilegien. Bot doch die Braunahrung den Inhabern derjenigen Bürgerhäuser, die das Braurecht hatten und in bestimmter Reihenfolge eines nach dem anderen zur Herstellung des im ganzen Stifte allein zugelassenen Bieres befugt waren, einen erheblichen und mühelosen Nebenverdienst.

Die Brauhäuser waren die bevorzugten Häuser der Stadt, die erste unter den drei Arten von Wohnungen, deren unterste Stufe „Buden" hieß, während den Mittelrang die einfachen „Häuser", den ersten Rang die „Brauerhäuser" einnahmen.[1]) Die Braunahrung hatte einen neuen Aufschwung genommen seit Einführung des „Broihans"; zum ersten Male soll diese Sorte Gebräu bei Hans von Sode zu Hannover auf der Leinstraße 1526 hergestellt sein durch den Braumeister Kurt Broihan, der aus Stockheim bei Hannover gebürtig war, und bei seinem Versuche, auf hamburger Art zu brauen, dieses wohlmundende Weißbier zustande brachte, das dann seinen Namen vom Erfinder empfing.[2]) Als Mißstände im Braugewerbe eintraten, das Bier schlecht war, der Bierhandel zurückging, nahmen die hildesheimschen gemeinen Brauer einen tüchtigen Braumeister an und ließen durch den Rat der Genossenschaft der Brauer eine feste statutarische Regelung geben durch den Zusammenschluß der Berechtigten zu einer Brauergilde mit fester Gildeordnung; dies geschah[3]) durch Urkunde vom 11. September 1545.

Dem Braugerechtsam der Stadt drohte eine doppelte Gefahr. Einmal mundete das auswärtige Bier, Broihan und Gose sehr vielen besser als das hildesheimsche. Außerdem suchten die stiftischen Amtshäuser und Junkernhöfe ihre Braupfannen nicht nur für den eigenen Hausbedarf, sondern auch für den Bierhandel fruchtbringend zu machen. Einen Jahrhunderte langen Kampf begann im 16. Jahrhundert die Stadt Hildesheim, um ihr viel umstrittenes Brauprivileg zur Geltung zu bringen. Oftmals wehrten sich die brauberechtigten Bürger mit Gewalt auf eigene Faust gegen wirkliche und vermeintliche Eingriffe in ihr Recht. Überhaupt war derzeit Selbsthilfe der Bürger außerordentlich häufig. 1576 klagte die stiftische Regierung[4]): „in der Stadt ist gar keine Polizei, ein jeder gebraucht seine Wehr ganz seines Gefallens"; der Stadtrat wußte nur zu erwidern: dieser „Brauch sei zu sehr eingeschlichen", die Durchführung einer „guten Polizei" sei „schwerlich zu tun".

Zu Anfang der Regierung des Bischofs Ernst hatten Statthalter nd Räte dem städtischen Regimente versprochen, es sollte kein fremdes Bier im Stifte eingeführt werden, unbeschadet der Rechte der im fürstlichen und kapitularischen Besitz stehenden Krüge. Als aber 1575 die Stadt zwei für den Domküster Aswer von Bevern bestimmte Tonnen Broihan auf freier Straße wegfangen ließ, hob Bischof Ernst am 15. März 1575 jenes Versprechen auf.[5]) Der Rat beschloß dann, den Domherren nur den Bezug des hannoverschen Broihans zu gestatten, aber keinen Broihan aus den kleinen Stiftsstädten. Das galt aber nicht allgemein. Als 1595 der Propst der Sülte hannoverschen Broihan in sein Kloster führen ließ, verhängte der Rat über ihn die Strafe der Verfestung aus der Stadt.[6]) Der Rat und die Brauergilde fahndeten außerdem auf Einschmuggelung von braunschweigscher Mumme

[1]) Stadt. Hs. 32. — [2]) Cod. Bev. 149. — [3]) Jus cerevisiarium Civ. Hild. Beilage D. — [4]) Reg.-Prot. vom 17. Januar 1576. — [5]) LA. I. 14. 2. 4. Bl. 208. — [6]) Cod. Bev. 403 Bl. 90.

und Zerbster Bier. — Doch fehlte es nicht ganz an Abwechslung für die durstigen Kehlen in den städtischen Ringmauern. Im „Neuen Schaden" fanden sie Peinischen Branntwein und Biere aus Hamburg, Goslar, Einbeck und anderen Städten.[1])

Bischof Ernst machte es 1596 der Stadt zum Vorwurfe,[2]) daß sie im Stifte kein fremdes Bier dulden wolle, aber in der Alt- und Neustadt selbst ausländische Biere zu feilem Kaufe verfellen lasse und hierfür Schenken und Keller einrichte; jahrzehntelang habe die Stadt stillschweigend geduldet, daß man fremde Biere im Stifte verzapfe; durch diese Duldung und Verjährung sei das städtische Privileg des Ausschlusses fremder Biere erloschen. — Als bestes Mittel gegen Bierschmuggel empfahl die Regierung wiederholt dem Rate, dafür zu sorgen, daß in Hildesheim ein wirklich „gutes Bier gebraut würde"; die Untertanen im Stifte klagten oft, sie müßten von den Hildesheimern „das Bier nehmen, das niemand in der Stadt haben wollte".

Zum Streit ums Biermonopol kam ein besonderer Streit bei der Einforderung einer Akzise vom Bier. Laut dem Vertrage[3]) mit Bischof Bartold von 1482 verlangte die Stadt Freiheit von der Bierzise. Die Regierung erwiderte 1606: jene Freiheit gelte nur hinsichtlich der damals vom Bischofe für sich eingeführten Akzise, die neue Zise aber sei von allen Landständen wegen der Not des Stiftes eingeführt und treffe daher auch das städtische Bier.[4])

Eine empfindliche Repressalie übte die Stadt in den Differenzen mit dem geistlichen Regimente dadurch, daß sie den freien Verkauf der reichen Kornvorräte der Geistlichen behinderte. Die Stadt wollte den Klerus zwingen, seine Kornvorräte an die Bürger zu mäßigem Preise zu verkaufen und auf den städtischen Mühlen mahlen zu lassen. Um dies zu erreichen, belegte der Rat jedes Fuder Korn, das aus der Stadt geführt wurde, mit 12 Mariengroschen Zoll. Als nun Bischof Ernst 1583 diese Zollauflage als Eingriff in die Rechte der Geistlichen dem Rate bei einer Geldstrafe von 10000 Talern verbot, berief der Rat sich[5]) auf das Herkommen, wonach zur Verhütung von Teuerung und Hungersnot es zulässig sei, auswärtigen Kornaufkäufern durch Zoll ihr Geschäft zu erschweren; auch die Unterhaltung der öffentlichen Wege erheische diese Abgabe von Kornfuhren; der Mühlenzwang ferner gereiche den Geistlichen und den Käufern nicht zum Nachteil, wohl aber sei jener Mühlenzwang, den die Mühlen der fürstlichen Ämter übten, ein Druck für die Untertanen und ein Schaden für die Stadt. — Ein neuer Mühlenstreit entstand in der Stadt Hildesheim 1590, als der Rat eine neue Mühle auf der Treibe bei der Stinkenden Pforte am Südosthange des Domplatzes baute. Die Regierung erhob Einsprache gegen diese Neuerung.[6])

Mit dem gleichen Einwande, für Schadloshaltung der Stadt sorgen zu müssen, beantwortete 1585 der Rat die Klage des Domkapitels, ihm würden ungebührliche Forderungen aufgelegt beim Holen von Steinen aus den Steinkuhlen.

Die Sorge um Verhütung einer Teuerung beschäftigte am Ende des 16. Jahrhunderts mehrfach das Stadtregiment. 1593 und 1597 erwog man, daß zum Backen von Honigkuchen und zum

[1]) So 1623. Stadt. Hs. 84 S. 426. — [2]) Stadt. Akten. XXI. 94. Bd. I, 347. — [3]) Vergl. Bd. I. S. 433. — [4]) LA. I. 14. 2. 23 Bl. 106. — [5]) Stadt. Akten. CXC. 1. Auch XCI. 11. Vergl. Stadt. Hs. 29. Verhandlung vom 24. Mai 1585. — [6]) LA. I. 14. 2. 15. Bl. 137 ff.

Branntweinbrennen viel Korn verspielt würde; es wurde daher auf ein Jahr verordnet, keine Kuchen von Mehl zu backen außer den Mohrenkuchen; auch die Herstellung des Branntweins von Korn oder Hafer oder Barm (Hefe) ward verboten.[1] 1597 war nur das Verzapfen von rheinischem Branntwein erlaubt, verboten der Marienrodische und anderer fremder Branntwein. Alle Maizeiten wurden damals wegen der Teuerung abgeschafft, der Wirtshausbetrieb an Sonntagen eingeschränkt. Verboten ward auch Männern und Weibern jener Kleiderluxus, der im Tragen der „schrecklichen, abscheulichen graulichen Tracht der gedoppelten und langen Banßen" (Wanste) bestand.[2] Im Dezember 1607 klagte die Stiftsregierung über die Steigerung der Warenpreise; dagegen berichteten die vier städtischen Handwerksämter, daß alle Materialien und Gebrauchsartikel sehr im Preise gestiegen seien.[3]

Heftiger als der Streit um den Kornzoll war der Kampf der niederen Klerisei gegen die Forderung der städtischen Festungssteuer, die gemeiniglich Grabengeld genannt wurde. In der Verständigung, die 1562 zwischen Bischof Burchard und dem Stadtrate getroffen war, hatte man auch diesen alten Streitpunkt beizulegen versucht; es war vereinbart: wenn der Rat Grabengeld von den Sieben Stiften und dem niederen Klerus fordern zu sollen glaube, solle er sein Ansuchen an den Bischof bringen, und was dann der Bischof dem Klerus auflege, solle dieser erfüllen.[4] Dieser Geschäftsgang gefiel dem Rate nicht mehr recht; seine Auflagen vom Ermessen des katholischen Bischofs abhängig zu machen, schien ihm in finanzieller und politischer Hinsicht bedenklich. So vernehmen wir denn seit 1584 wieder Klagen der Geistlichkeit wegen Überlastung mit Grabengeld.[5] Während der Rat das Domkapitel als höchsten Landstand mit seinen Forderungen verschonte, traf er die Sieben Stifte und die Glieder des niederen Klerus um so härter. Diese beriefen sich dagegen bald auf ihre Freiheit als geistlicher Stand, bald auf das unter Bischof Burchard getroffene Abkommen, dann auch auf ihre eigene wirtschaftliche Notlage, an welcher die städtischerseits verübten Beraubungen und Eingriffe die größte Schuld trügen. 1585 und 1587 boten die Stifte und der niedere Klerus dem Rate zum Grabengeld 200 Goldgulden als freiwillige Beisteuer an, doch die Stadt verlangte 1000 Goldgulden. Die Sieben Stifte und der Untere Klerus[6]) brachten dann 600 Gulden Münze zusammen; der Rat sollte bescheinigen: diese Zahlung geschehe nicht aus Pflicht, sondern als freiwillige Gabe; das lehnte der Rat ab, und so erfolgte die Zahlung unter Wahrung der Rechte der Geber und der Empfänger.

Weil die Stadt bei ihrer Forderung und dieser Zahlung sich 1588 der Vermittlung der Stiftsregierung bediente, so beriefen die Geistlichen sich in der Folgezeit auf diesen Vorgang als auf eine Anerkennung des Abkommens von 1562, wonach der Bischof allein über die Zahlung der Stifte zum Grabengeld befinden solle. 1599 erboten sich die Stifte nur zu denjenigen Leistungen, die durch die bischöfliche Regierung ihnen auferlegt würden. In der Folgezeit gelang es der Geistlichkeit mehrmals, sich der städtischen Festungssteuer zu entziehen. Nicht jedoch entgingen die an die Festungswerke grenzenden Klosterbezirke den kleinen und größeren Unannehmlichkeiten, die der eiserne Gürtel der Festungslinien den Anliegern

---

[1]) Ratschlag vom 30. September 1593. — [2]) LA. I. 32. 2. 23. — [3]) Daselbst I. 14. 2. 24. — [4]) Stadt. Akten. XCI. 2. — [5]) LA. I. 18. 1. 1. (27.) — 32. 2. 21. — Cod. Bev. 221 Bl. 121. — Stadt. Akten. XCI. 2. — [6]) Als Glieder des „Unteren Klerus" erscheinen hierbei Kloster Marienrode, die Kartause, die Domvikare, das Schüsselkorbstift, die Lüchtenhof-Kongregation und das Süstern-Kloster St. Magdalenen.

zu bereiten pflegt. So führte 1611 das Godehardi-Kloster Klage darüber: die Stadt wolle ausschließliches Recht an dem Wall und Graben hinter dem Godehardi-Stifte haben, obwohl 1461 und 1514, als auf klösterlichem Boden der neue Wall und Graben von der Innerste bis an das Hoenser Neue Tor angelegt sei, dem Kloster versprochen sei, nur zur Verteidigung werde die Stadt diese Anlage benutzen, während das Eigentum und die sonstige Nutzung dem Kloster verbleibe. Diese Vereinbarung werde jetzt verletzt, indem der Rat die Gesträuche und Wasen am Wall und Graben sich selbst aneigne.[1])

Zur Zeit des Bischofs Ernst setzte die Stadt ihre Festungswerke an verschiedenen Stellen in besseren Stand. 1581 erhielt sie vom Bischofe einen Streifen des steuerwaldischen Kampes in der „Viehtrift" vor dem Hagentore in Breite von 6 Ruten, um die Festungswerke der Stadt dort zu verbessern, insbesondere um den Stadtgraben zu erbreitern. Zu dieser Arbeit wurden die Bürger auf der Reihe rottenweise herangezogen.[2]) Ein eingestürztes Stück vom Rondeel hinter St. Michael wurde 1582 durch einen fremden Meister aus Niederland repariert.[3]) Nach Herstellung dieser Arbeiten ging man an die Ostseite des Festungsgürtels; vom Zwinger des Ostertores an wurde der sogenannte Lange Graben bis zum Eselstieger Tore erbreitert; auch hier mußten die Bürger rottenweise die Arbeit tun.[4]) — 1590 ward vor dem Goslarschen Tore ein großes Rondeel nebst dem Graben neu angelegt;[5]) der Baumeister Johann Jost aus Stade leitete die Arbeit. Gegen dieses Unternehmen erhob der Dompropst, der als Herr der Neustadt sich in seinen Rechten beeinträchtigt sah, Einspruch; wohl versuchte der Rat der Stadt ihn durch eine Kautionsleistung zufrieden zu stellen, doch erschien diese als ungenügend; der Streit hierüber dauerte mehrere Jahre. — Die Befestigung am Hagentore wurde 1599 erheblich verstärkt durch den Bau von drei Gewölben bei dem Zwinger und durch Anlegung einer neuen Zugbrücke vor dem Tore.[6])

Ein Bild von der Bewachung der Stadt bietet uns die städtische Verordnung vom Jahre 1578. Auf dem Andreasturme wurde eine Turmwachte bestellt, zwei Mann mußten dort die Nacht wachen und alle Stunde blasen; die Wächter auf den Mauertürmen mußten auf dieses Zeichen der Reihe nach durch Blasen antworten: nach dem Andreasturmwächter blies zuerst die Wache auf dem Kreuztor, dann der Reihe nach der Wächter auf dem Neuen Tore (beim Godehardi-Kloster), der auf dem Dammtor, der hinter dem Michaelis-Kloster, der auf dem Hagentor und zuletzt der auf dem Ostertore. So machte das Hornsignal jede Stunde der Nacht die Runde um die Stadt,[7]) vor Mitternacht mit je drei Stößen, während nach Mitternacht die Stöße jedes Hornes nach den Stundenschlägen sich richteten.

Die Aufbringung der Reichsanlagen.

Ein sehr weites Entgegenkommen bewies der Bischof der Stadt im Streite um die Reichsanlagen. Zu den Reichssteuern wollte die Stadt unter den Bischöfen Valentin und Burchard zunächst gar nichts beisteuern; sie behauptete, daß sie frei von Reichslasten sei und früher nur freiwillig ein Geschenk als Beitrag zu den Reichsauflagen dem Bischofe gemacht habe.[8]) Als sie hiemit nicht durchkam, erstrebte sie eine Milderung ihrer Beitragsquote. Zur Zeit des Bischofs Burchard betrug das Kontingent des bischöflichen Stifts 6 Mann zu Roß und 26²/₃ zu Fuß; davon oblag dem Bischofe die Unterhaltung von 3 zu Roß und 3 zu Fuß, alles übrige

[1]) Cod. Bev. 312 Bl. 262. — [2]) J. Brandis 186. — [3]) Daselbst 192. — [4]) Daselbst 218. — [5]) Daselbst 275. — [6]) Daselbst 443. — [7]) Daselbst 154. — [8]) Daselbst 312.

mußte die Stadt leisten. Als nun der Prozeß, den die Stadt am Kammergerichte über ihre angebliche Freiheit von den Reichslasten führte, nicht günstig zu verlaufen schien, bat die Stadt die Räte des Bischofs Ernst 1574 wenigstens um Milderung ihrer Beitragsquote. Sie wiederholte diese Bitte, als der junge Fürst 1576 nach Hildesheim kam und über die Ehrenbezeugungen des Rates sich besonders erfreut zeigte, während er von dem gespannten Verhältnis, das zwischen Domkapitel und Rat bestand, recht unliebsam berührt war. Als Vertrauensmann der Stadt setzte sich Dr. Bartold Lübeken mit der stiftischen Regierung ins Benehmen und unterbreitete den Vorschlag, den Beitrag der Stadt herabzusetzen auf ein Drittel von jenem Drittel, das von den Reichslasten des ganzen Stiftes dem bischöflichen Kleinen Stifte oblag, während bekanntlich die braunschweigschen Herzöge die beiden anderen Drittel der Reichssteuern des ehemaligen geeinten Stiftes zu tragen hatten. Der Antrag der Stadt hieß daher: Bitte um Moderation auf tertiam tertiae, d. i. auf ein Neuntel der Reichssteuern des ganzen Stifts. Die Regierung war dem Antrage nicht abgeneigt; aber was der Stadt abgenommen wurde, mußte den Landständen aufgebürdet werden; daher empfahl die stiftische Regierung, die Stadt möge die Landstände um ihre Zustimmung zu der Moderation bitten.

Hierauf ging die Stadt nicht ein; sie wußte zu gut, daß die schon mit der Landschatzung belasteten Landstände nicht geneigt waren, freiwillig höhere Reichssteuern sich selbst aufzubürden zu gunsten ihrer Rivalin, die sich stets den Land- und Reichsabgaben zu entziehen suchte. Der Rat sandte daher am 12. April 1577 drei Abgeordnete direkt an Bischof Ernst nach Freising, wohin die Stiftsregierung[1]) den Sekretär Peter Körnlein entsandte, den der Rat bereits für seinen Plan gewonnen hatte. Auf der Konferenz zu Freising stellte nun Sekretär Körnlein dem Bischofe vor: die Stadt sei in ungünstiger Vermögenslage, während die Landstände einträgliche Güter und Einkünfte hätten; daher sei die Stadt mit den zwei Dritteln des dem Kleinen Stifte obliegenden Reichslasten-Drittels zu schwer belastet; eine Milderung zu bewilligen, sei der Bischof mit Zustimmung des Domkapitels befugt, auch ohne Mitwirkung der Ritterschaft; das Domkapitel widerstrebe nicht; endlich liege in der Zusage der Stadt, künftig ein Drittel zu leisten, eine Konzession von so hohem Werte, wie die Vorgänger des Bischofs sie nie erreicht hätten; auch werde die Stadt durch die Milderung enger dem Bischofe verbunden, der schwebende Prozeß beseitigt, und das Steuerwesen fest geregelt. Alle diese Gründe bewogen den Bischof Ernst, die Bitte des Rates von Hildesheim zu erfüllen, ohne daß eine bestimmte Zustimmung des Domkapitels vorausging und ohne daß die Ritterschaft gefragt war.

Durch Urkunde[2]) vom 24. April 1577 setzte Bischof Ernst die Taxe der ihm unmittelbar unterworfenen Stiftsstadt Hildesheim herab auf den dritten Teil des Drittels des ganzen Stiftskontingents; zu den gemeinen Reichssteuern und Anlagen solle also in Zukunft die Stadt nur den dritten Pfennig kontribuieren, aber ganz frei solle sie bleiben vom Beitrage des Stifts zu den Unterhaltskosten des Kammer-

---

[1]) Vergl. auch die Reg.-Protokolle vom 6. April 1577 ff. — J. Brandis 153. — [2]) Stadt. Hs. 112 S. 59. — Cod. Bev. 239 Bl. 96.

gerichts. In dieser Urkunde erwähnte der Bischof die Zustimmung des Domkapitels, obwohl das Kapitel tatsächlich noch keinen bestimmten Beschluß in dieser Angelegenheit gefaßt hatte.

Als nun das Domkapitel von dieser Bewilligung erfuhr, ließ es durch eine Abordnung dem Bischofe kund tun, daß es von diesem Handel nichts wisse. Der Rat von Hildesheim jedoch pochte darauf, ihm sei des Bischofs „fürstliches Wort und Siegel" gegeben, und das müsse gehalten werden. Die Sache wurde peinlich für den Bischof.

Im Dezember 1577 verweigerten die Sieben Stifte ihre Zustimmung zur Ermäßigung der städtischen Steuerquote; noch mehr widerstrebte die Ritterschaft. Beide Stände erklärten, daß sie in eine Mehrbelastung der ihnen untergebenen armen Leute nicht willigen könnten.[1]) Doch schon im Januar 1578 willigten Domkapitel und Stifte dennoch ein für den Fall, daß auch die Ritterschaft zustimme; letztere jedoch sträubte sich energisch. So kam es, daß zum Kontingent des Kleinen Stifts von der Stadt ein Drittel und vom übrigen Kleinen Stift ein Drittel gezahlt wurde, das dritte Drittel aber niemand leisten wollte. Dem Reichsfiskal blieb nur übrig, wieder mit Drohungen gegen den Bischof vorzugehen. Bei ihrer Einwilligung hatten Domkapitel und Sieben Stifte die Bedingung ausgesprochen, daß die Ritterschaft mit ihnen das ausfallende Drittel übernehme, und daß die weitergehende Zusage Ernsts, wonach die Stadt ganz steuerfrei werden solle im Falle der Restitution des Großen Stifts, fallen gelassen werde. Auf diesen Zusatz zur Ermäßigung leistete daher die Stadt 1578 Verzicht,[2]) in der Hoffnung, so die Landstände leichter zur Einwilligung in des Bischofs übereilte Konzession zu bewegen. Allein die Ritterschaft sowohl, wie Herzog Adolf von Holstein als Inhaber des Hauses Peine blieben bei ihrem Widerstande.

Dadurch kam Bischof Ernst immer mehr in Verlegenheit. Er heischte am 20. Juni 1578 von der Stadt die alten zwei Drittel so lange, bis die Landstände eingewilligt haben würden.[3]) Die Stadt bot ihm nur ein Drittel an, und als die Regierung es nicht nehmen wollte, zahlte sie es mehrere Male direkt in Leipzig ein. Wegen des ausfallenden Drittels aber klagte der Reichsfiskal gegen Bischof Ernst auf Verhängung der Acht.

Vergebens bemühten sich die Landtage von 1581 und 1583 um Beilegung dieses Zwistes. Da schrieb am 25. Juni 1583 Bischof Ernst selbst an jedes einzelne landtagfähige Mitglied der hildesheimschen Ritterschaft. Viele Junker willigten nun in die Ermäßigung der städtischen Quote ein;[4]) es widerstrebten aber immer noch die Familien von Salder, von Wrisberg, von Gadenstedt, von Rautenberg und von Veltheim zu Rosenthal; die Triebfeder des Widerstandes waren die von Salder. Auf dem Landtage von 1587 stimmte die Majorität der Ritterschaft noch gegen die Remission. Ein Versuch des Bischofs, die erforderlichen Mehrleistungen der Stiftsjunker durch den Drosten von Marienburg im Zwangswege einzuziehen, fruchtete nicht viel. Durch Aufnahme von Vorschuß und Darlehen mußte der Bischof vorerst wenigstens einen Teil des Fehlbetrages decken.

Der steten Rückstände müde, erwirkte der Reichsfiskal am 22. Februar 1592 am Kammergerichte die Verhängung der Strafe des Verlustes der Reichslehen über den Bischof, einstweilen blieb jedoch die Exekution der Strafe noch auf 6 Monate suspendiert.[5]) Wieder suchte der Bischof durch Aufnahme eines Darlehens der

[1]) LA. I. 18. 1. 1. 27. — [2]) Stadt. Akten. XCVI. 3. — [3]) Daselbst CXXXV. 50. — [4]) LA. I. 28. 1. 172, — [5]) LA. I. 28. 1. 172. — I. 10. 5. 1. a. — Cod. Bev. 239 Bl. 77. — J. Brandis 313.

Not auszuweichen. Recht bedenklich für den Bischof lautete auch ein Gutachten, das über die Rechtsfrage der Steuerverteilung am 26. März 1590 von der Juristen-Fakultät zu Tübingen abgegeben wurde;[1]) die Rechtsgelehrten erklärten, der Bischof müsse die der Stadt bewilligte Steuer-Ermäßigung zur Ausführung bringen; er müsse die Stadt gegen alle Widerwärtigkeiten in dieser Streitsache vertreten. Endlich auf dem Landtage von 1593 gaben das Domkapitel und die Sieben Stifte ihre Siegel zu der Urkunde[2]) der Remission zu gunsten der Stadt, und von jetzt an nahm die Regierung von der Stadt die Zahlung nur des einen Drittels ohne Weiterungen an. Auf die Zustimmung des Domkapitels legte man den größten Wert. War es doch alte Regel, daß „des Kapitels Siegel mehr als des Bischofs Hand verbindet".[3]) Noch immer widerstrebten, obwohl der Kaiser den Stiftsständen die Zahlung der Rückstände befahl, einige Stiftsjunker der Erhöhung ihrer Steuerlast; ja 1596 strengten die von Salder eine Klage beim Kammergerichte an[4]) gegen Bischof und Stadt wegen des ihnen aufgebürdeten Drittels; doch blieb die Moderation der städtischen Quote in Übung. Noch einmal machte 1604 die Ritterschaft ihren Widerspruch mit Nachdruck geltend,[5]) um dann von 1606 an den Widerstand aufzugeben. Die Stadt Hildesheim zahlte auch in Zukunft zu den Reichslasten des gesamten Stifts nur die tertiam tertiae oder die Non. Der Prozeß der Salderschen Familie gegen diese Steuerordnung kam durch Todesfälle in der Familie der Salder zum Stillstand und ward alsdann als aufgegeben betrachtet.[6])

Die Hebung dieser Reichsanlagen erfolgte, soweit sie den Gliedern des Kleinen Stifts oblag, nach Art des einfachen oder doppelten Landschatzes repartiert auf die einzelnen Ortschaften und Stifter nach folgenden Gruppen[7]): 1. Ortschaften des Gerichts Steuerwald, 2. des Gerichts Peine, 3. der Dompropstei, 4. des Gerichts Marienburg, 5. auf die Sieben Stifte und die Körperschaften des Niederen Klerus, 6. auf die vom Adel und endlich die unter besonderen sogenannten Regenten stehenden Einzeldörfer, nämlich Harsum, Achtum mit Uppen, Kleinalgermissen, Rautenberg und den Klickmüller zu Hasede. Jede Dorfschaft mußte eine feststehende Taxe aufbringen, welche die Einwohner jedes Ortes unter sich zu verteilen und zu sammeln hatten.[8]) Der Auftrag zur Einsammlung erging seitens der Regierung an die Drosten und Amtmänner zu Steuerwald, Peine und Marienburg, an die dompropsteilichen Kommissarien für die Dompropstei, an das Domkapitel für das Dorf Harsum, an den Domküster als Regenten von Kleinalgermissen, an einen als Regenten von Achtum und Uppen fungierenden Domherrn, und an die Herren von Rautenberg wegen des Dorfes Rautenberg. Auch im Amt Peine mußte die Taxe einiger Junkerdörfer durch Vermittlung ihrer adeligen Gerichtsherren eingefordert werden; so ergingen Aufforderungen an die von Gadenstedt wegen Gadenstedt, an die von Oberg wegen Oberg und Duttenstedt, an die von Salder wegen Equord, endlich wegen Lechstedt (bei Marienburg) an die von Stopler als Verwalter der Lindeschen Familiengüter und an die von Rössing wegen des Dorfes Rössing. — Da die Hoheitsrechte über einige dieser Dörfer strittig waren, und da die braunschweigschen Herzöge die stiftsseitige Besteuerung ihrer Halseigenen in den stiftischen Ämtern nicht dulden wollten, so blieben allerhand untergeordnete Streitigkeiten bei dieser Steuererhebung nicht aus.

---

[1]) Cod. Bev. 32 S. 364 ff. — [2]) Cod. Bev. 403 Bl. 7. — [3]) Reg.-Prot. vom 9. März 1582. LA. I. 14. 2 11. Bl. 38. — [4]) LA. I. 28. 1. 172. — [5]) Daselbst I. 28. 1. 2. — [6]) Reg.-Prot. vom 7. Februar 1604. — [7]) LA. I. 4. 1. 28: Tabelle mit Angabe der Taxe jedes Dorfes. Vergl. Stadt. Neustädter Hs. 38, 171 f. — [8]) LA. I. 4. 1. 10.

Differenzen mit der Stadt um Hoheitsrechte.

Bei seinem stetigem Bemühen nach Festigung und Abrundung des städtischen Jurisdiktionsgebietes geriet der Rat der Stadt namentlich mit dem Domkapitel und dem Amte Steuerwald mehrfach in Streit. Wiederholt hatte gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Domkapitel zu klagen über Einfälle des Rates in Domherrenhöfe und in den Domkirchenbezirk zum Zwecke von Haussuchungen oder Verhaftungen.

Mit dem Amte Steuerwald spann sich ein Jurisdiktions-Streit an, als der Rat 1595 die Leiche einer ertrunkenen Bürgerstochter im Wasser vor der Lademühle (zwischen Hildesheim und Steuerwald) auffischen, dann untersuchen und auf dem Nikolai-Kirchhofe der ehemaligen Dammstadt begraben ließ, zugleich auch den Hofmeister und die Köchin des (dem Domkapitel unterstehenden) Johanneshofes verhaften ließ,[1]) weil gerüchtweise verlautete, die Ertrunkene sei von diesen beiden Personen mißhandelt. Der Rat behauptete: „Wir haben die Jurisdiktion ersessen, soweit sich der Damm und die ganze Stadt Hildesheim erstreckt."[2]) Dagegen erklärte Bischof Ernst: „Es ist landkundig, daß unserer Häuser Steuerwald und Marienburg Gericht, Jurisdiktion und Botmäßigkeit um die ganze Stadt bis an die Pforten sich erstreckt."[3])

Diese Differenz fand neue Nahrung durch den Streit um die geistlichen Gebäude der ehemaligen Dammstadt.[4]) Nahe bei der Nikolai-Kirche im Dammgebiete befand sich eine Klause, welche seither von katholischen Klausnerinnen bewohnt gewesen war. Noch Bischof Burchard hatte diese Klause der Klausnerin Ilse Deickenberger oder Wickenberges durch feierliche Introduktion verliehen, inbem er sie aus der Clus bei Lutzingeworden nach der Dammstadt als eine „beschlossene Klausnersche" versetzte; als die Klausnerin 1586 verstarb, blieb ihre Magd in dem Häuschen; doch die Kastenherren von St. Martini drangen in die Klause ein, inventarisierten alles und setzten einen Mann in den Besitz des Häuschens, während die Regierung eine neue Klausnerin immittierte. Der Streit um diese Klause entbrannte von neuem, als 1595 die Giebelwand der Klause baufällig wurde und der Amtmann von Steuerwald sie reparieren ließ; die Kastenherren der Martini-Kirche aber, zu deren lutherischem Pfarrbezirke der Damm städtischerseits gerechnet wurde, vertrieben die steuerwaldischen Arbeiter, jagten die armen Weiber aus dem Hause und nahmen die geistlichen Güter auf dem Damme für die Martini-Kirche in Anspruch; der Prediger von St. Martin hatte schon seit längerer Zeit auch zu St. Nikolai auf dem Damme wöchentlich einmal Predigt und Gottesdienst gehalten. Alsdann ließen die Kastenherren auf eine Fahne (wohl Wetterfahne) das Wappen der Stadt Hildesheim malen und setzten diese auf die Klause; ein ähnliches Fähnlein krönte schon die Turmspitze der Nikolai-Kirche; auf Befehl der Regierung aber ließ der Amtmann von Steuerwald von der Klause die Wappenfahne wieder abnehmen und nach Steuerwald bringen,[5]) weil die Klause in des Bischofs „Gebiet und „Hoheit"

---

[1]) J. Brandis 370 f. — [2]) Stadt. Akten. LXXXIX. 613. — [3]) Daselbst XXI. 57. — [4]) Daselbst. – LA. I. 14. 2. 13 Bl. 9. — 14. 2. 17 Bl. 164. 169. 182. 185. — [5]) Stadt. Akten. LXXXIX. 613. — J. Brandis 397.

liege. Die Kastenherren setzten ein neues Wappen an die Stelle des abgenommenen. Die Regierung erließ ein ernstes Pönalmandat gegen den Stadtrat, wogegen dieser natürlich Appellation beim Kammergericht einlegte.

Eine andere Klause, deren Vergebung die stiftische Regierung behielt, lag bei Himmelsthür. Als in dieser der Klausner Borchart 1604 verstorben war, erschien vor dem Rate dessen Hausfrau, genannt die „alte Clusenersche", um Frist zum Räumen des Hauses zu erbitten.[1]) Mit dem Eintritt verheirateter Klausner verlor die Institution des Klausnerstandes ihre alte mönchische Eigenart; es blieb nur jene weltliche Aufgabe mit den Klausen verbunden, die die Klausner schon im Mittelalter zu erfüllen hatten: die Pflege der Heerstraßen.

Gerade um den Moritzberg herum spielten verschiedene Rechtsstreitigkeiten zwischen Stadt und Bischof. Über die Bergmühle und deren Umgebung behauptete das Amt Steuerwald die Hoheit und Jurisdiktion, während 1605 die Stadt seit 105 Jahren hier die Botmäßigkeit und Hoheit geübt haben wollte infolge der Erwerbung der Mühle seitens des Moritzstifts; allein die Regierung erklärte, auch das Moritzstift habe jene Hoheitsrechte nicht besessen und sie darum auch nicht auf die Stadt übertragen können.[2])

Verschiedene andere Ansprüche machte die Stadt Hildesheim mit bewaffneter Hand geltend. Einen umzäunten Garten des Moritzstifts, genannt das „lange Werder", ließ der Rat 1601 seines Zaunes entkleiden und einen Weg daraus machen. Dann schickte der Rat seine Weideherren hinter den Katzberg auf den Rotzberg an den Wolfstieg, ließ dort die Früchte schleifen, das Vieh der Moritzberger forttreiben und dann durch hildesheimsche Bürger die Weide am Wolfstieg beziehen. Schon 1596 hatte der Rat auf dem Krelah eine große neue Steingrube und 1600 auf Äckern des Godehardi-Klosters neue Ziegelgruben machen lassen.[3]) Alle diese Klagen brachte Bischof Ernst an den kaiserlichen Hof, vor welchem er auch über einen städtischen Eingriff in sein fürstliches Geleitsrecht Beschwerde führte. Die Stadt beanspruchte die „Jurisdiktion, Hoheit und Botmäßigkeit, auch das Stadtgeleite in und durch die Stadt und vor der Stadt bis auf die Bergbrücke, wie auch sonst vor anderen Toren bis auf gewisse Örter".[4]) In diesem Bezirke ließ der Rat, so oft das Geleite zu geben war, dies ausführen durch städtische Geleitführer und Diener bis an die Stelle, die stadtseitig als Grenzpunkt der Hoheitsbezirke angesehen wurde.[5]) An diesen Grenzpunkten kam es wiederholt zu argen Streitigkeiten. So kam es 1589 bei Einholung des hiesigen Dompropstes und Bischofs von Minden, und 1591 beim Durchzuge der Herzogin von Preußen an der Bergbrücke fast zu Handgreiflichkeiten zwischen den stiftischen Räten und steuerwaldschen Dienern einerseits und den städtischen Geleitführern andererseits; jene wollten der Herzogin das landesfürstliche bischöfliche Geleite geben, während die Stadt von der Bergbrücke bis zur Stadt städtisches Geleite zu üben beanspruchte.[6])

Wiederholt sehen wir den Rat Verkehrshindernisse auch außerhalb des städtischen Gebiets mit fester Hand beseitigen. Als 1586 Asche von Holle als Droste von Steuerwald einen neuen Schlagbaum auf dem Fahrwege vor Steuerwald errichtete, verlangte

[1]) Reg.-Prot. vom 6. und 9. März 1604. Cob. Bev. 30. e. — [2]) Cob. Bev. 30. e. — [3]) Wien, Prager Akten. H. 4. — [4]) Stadt. Akten. XXI. 57. — [5]) Daselbst XCI. 109. — [6]) Daselbst XXI. 94. — II. Bl. 38 ff. — LA. I. 14. 1. 6. — J. Brandis 262. 286. 305.

der Rat dessen Beseitigung, und ließ dann selbst eigenmächtig durch Zimmerleute den Baum ausreißen und in den Graben legen, um „die freie Heerstraße unversperrt zu haben".[1]) — Als 1594 das Domkapitel bei einem Hause in Hildesheim einen neuen Pfosten mit Schließvorrichtung und mit einer „Garnewinne" setzen ließ, ließ der Rat diese Vorrichtungen unverzüglich fortnehmen[2]) und bestritt dem Domkapitel das Recht, Schließvorrichtungen zum Versperren eines Ganges in der Stadt anzulegen.

Im Innern der Stadt übte der Rat seine obrigkeitlichen Rechte, insbesondere das Recht des Einlasses und der Verfestung von Personen, selbst gegen die höchsten Landesbeamten aus. Als der landesfürstliche Statthalter das Unglück gehabt hatte, seinen etwas zu frechen Kutscher tötlich zu verletzen, wandte der Rat auf den höchsten Vertreter des Landesherrn die stadtrechtliche Regel an, daß „derjenige, so jemand in der Stadt Hildesheim entleibt, sich der Stadt zehn Jahre lang enthalten" und vor der Wiedereinlassung mit „des Entleibten Freundschaft und dem Rate" der Stadt sich verglichen haben mußte. Erst auf Fürbitte des Bischofs bewilligte 1583 der Rat dem Statthalter den „freien Eingang und Ausgang"; der Bischof mußte durch Revers anerkennen, daß diese Bewilligung dem Stadtrechte keinen Abbruch tun solle.[3])

Mit unerbittlicher Strenge hielt der Rat mehrfach die Strafe der Verfestung samt ihrer schlimmsten Folge, der Enthauptung, aufrecht. 1577 ward der Prokurator Andreas Bolewit, weil er die Verfestung mißachtete, auf dem Markte enthauptet.[4]) — Das Stadtrecht der „festunge" galt als das „höchste und schärffste Recht in Hildesheim". Noch 1591 ward verordnet: wer um einer Schuld willen verfestet wird und die Stadt nicht räumt, dessen Güter soll der Rat unter die Gläubiger verteilen; hat er keine Güter, so soll er beim Verbleiben in der Stadt enthauptet werden.[5])

Die Selbständigkeit, mit welcher der Rat der Stadt in der Pflege des Gerichtswesens vorging, führte 1581 zu einem Streite um das Holzgericht über den Südwald. An diesem südlich von Hildesheim über dem Kloster Marienrode und Diekholzen belegenen Walde waren als Holzerben eigentums- und nutzungsberechtigt die Altstadt Hildesheim, die drei Klöster St. Michaelis, St. Godehardi und Sülte, die drei Stifte Kreuzstift, Moritzstift und Johannisstift, endlich die 7 Dörfer Losebeck, Ochtersum, Barienrode, Diekholzen, Harsum, Bavenstedt und Drispenstedt. Nach der Behauptung des Domkapitels fand das Holtding oder Holzgericht gemäß Herkommen unter der Linde bei Ochtersum statt; der Holzgrefe mußte von den Erben gewählt und von der Obrigkeit bestätigt werden; zum Holtding mußten die Ämter Steuerwald und Marienburg, sowie das Domkapitel geladen werden. Diese Formen verletzte der Rat von Hildesheim, als er am 16. Juni 1581 das Holzgericht auf dem Klingenberge[6]) vor dem Dammtore unter einem Zelte halten ließ durch den

[1]) J. Brandis 236 ff. — [2]) Daselbst 350. — [3]) Wien. Staatsarchiv. H. Decisa. 4. — [4]) J. Brandis 155. — [5]) Daselbst 299. — [6]) Vor Hildesheim bestanden*) mehrere Klingenberge, namentlich einer vor dem Ostertore hinter der Sülte und einer vor dem Dammtore. Hier wurden die „echten Godinge" abgehalten, Untergerichte unter Mitwirkung von Bürgern und Bauern umliegender Gemarkungen. So richtete 1532 der Rat an den Amtmann zu Steuerwald das Ersuchen,

*) Stadt. Hs. 73.

Bürgermeister Wolter Knoke als obersten Holzgrefen, ohne jene Landesbehörden zu laden.

In feierlichem Proteste[1]) legten Regierung und Domkapitel gegen dieses eigenmächtige Verfahren Verwahrung ein. Ein Abgesandter ging zum Klingenberge, trat vor die Holzbank und eröffnete den Gerichtshaltern des Holzgerichts diesen Einspruch. Unter Androhung einer Strafe von 3000 Goldgulden verbot die Regierung dem Rate die eingeführten Neuerungen. Der Rat erhob Gegenprotest, indem er sich ebenfalls auf ein schon eingeführtes Herkommen und seine Rechte berief. An Einfluß und Macht den übrigen Holzerben überlegen, ward es der Altstadt leicht, eine dominierende Stellung im Holzgerichte über den Südwald einzunehmen, für den denn auch die Stadt trotz aller Einwendungen der Mitbeteiligten immer mehr den Namen „hildesheimscher Wald" in Übung brachte.

Fischerei-Streit. — Hinrichtung des Heinrich Pauli.

Ein vielfach umstrittenes Gebiet waren die Wiesen und der Innerste-Lauf zwischen Luzienvörde und dem Schlosse Marienburg. Das Domkapitel hatte darüber zu klagen, daß die Stadt Hildesheim im Amt Marienburg auf jenseit Lutken Worden aus der gemeinen Weide viele Gärten gemacht habe, die sie um Zins austue zum Nachteil der Weideberechtigten, und daß die Hildesheimer die Fischerei in der Beuster sich aneignen und in der Innerste bis an das Haus Marienburg fischen, während doch dieses Haus die Fischerei gegen Zins ausgetan habe.[2])

Der Streit um die Fischerei vor Marienburg führte 1578 zu einer Gewalttat, durch die die Spannung zwischen Bischof und Stadt sehr verschärft wurde. Hören wir zunächst die städtische Darstellung des Herganges.[3])

Das Haus Marienburg wurde im Auftrage des Bischofs Ernst verwaltet vom Kanzler Siegfried Runtz, der bei Abwesenheit die Haushaltung seinem Schwager Heinrich Pauli, einem Manne von 60 Jahren, übertrug. Am 29. August 1578 gingen zwei Bürger nach altem Gebrauch an die Innerste vor der Marienburg, um zu fischen. Da das Haus Marienburg das Recht hierzu den Bürgern nicht zugestand, so ging Heinrich Pauli mit drei bewaffneten Leuten dorthin, um jene Bürger am Angeln zu verhindern und ihnen die Garne und Fische zu entreißen. Die fischenden Bürger widersetzten sich der Pfändung, es fielen Drohworte, dann wurden sie handgemein. Pauli machte von seinen Waffen Gebrauch und verwundete beide Bürger. Diese eilten zur Stadt und erhoben Klage; einer von beiden, Kurt Koch, starb am 2. September an der empfangenen Kopfwunde. Seine Verwandten zeigen es dem Bürgermeister Brandis an. Dieser stellt zunächst Wächter um die Marienburg auf und sendet dann beide Riedemeister nebst Dienern und 50 bewaffneten Bürgern zur Marienburg; viele andere Bürger schließen sich unaufgefordert dem Zuge an, während die Bürgermeister zu den bischöflichen Räten Diedrich Blecker und Hermann Bock gehen und um Verhaftung des Täters nachsuchen. Die Räte

wieder nach alter Gewohnheit die Gobinge auf dem Klingenberge zu halten, wo von Alters hér jährlich sieben echte Gobinge in Übung gewesen seien. Auf den Dammtor-Klingenberg zog auch der Rat das Holzgericht des Südwaldes. Hs. 73.

[1]) Staatsarchiv in Hannover. Hs. F. 18. a. Bl. 178 ff. — LA. I. 14. 2. 10 u. 11. — J. Brandis 185. — [2]) Stadt. Akten. XXI. 70. Auch XXI. 47. — [3]) J. Brandis Diarium 159 ff. — LA. I. 14. 2. 10. Bl. 121 ff. — Stadt. Akten. IV. 46. Vergl. Stadt. Akten. XXI. 73. II.

schicken einen Boten nach der Marienburg, um Pauli zu warnen; den Bürgermeistern versprechen sie ernste Untersuchung des Falles. Zu Marienburg verlangten die Bürger vom Amtmann Lorenz Weber die Auslieferung Paulis; der Amtmann lehnte das ab. Pauli entfloh nun auf geheimem Wege von der Marienburg, ward jedoch von einem der ausgestellten Wächter gesehen, dann von den Bürgern verfolgt, die ihn mit Hilfe eines Wasserhundes aufspürten, wie er auf dem angrenzenden dompropsteilichen Gebiete bei der Innerste unter einer hohlen Weide an einer schilfreichen Stelle sich versteckt hatte. Er wurde gefangen und sollte nach Anordnung des Bürgermeisters im Turme der Marienburg in Haft gesetzt werden. Dieser Weisung kamen die Bürger nicht nach, sondern schleppten den Mann vor die Neustadt, um ihn, da er auf dompropsteilichem Gebiete gefangen war, in der dompropsteilichen Neustadt in Haft zu setzen. Doch der Rat der Neustadt lehnte die Annahme des Gefangenen aus Furcht vor Zerwürfnis mit dem Dompropste ab, und nun schleppten ihn die Bürger nach der Steingrube, die gleichfalls dompropsteiliches Gebiet war, und verlangten vom Rate der Altstadt, er solle Pauli gefangen setzen. Die bischöfliche Regierung ward vom Bürgermeister um ihre Zustimmung ersucht, gab aber hierzu ihre Einwilligung nicht, sondern wies den Rat an, den Gefangenen nach Steuerwald zu bringen. Diesem Ansinnen widerstrebten die Bürger auf der Steingrube aus Mißtrauen gegen die bischöfliche Gerichtspflege und verlangten die schleunige Hinrichtung des Gefangenen. Der Rat meldete der Regierung, er sei der Bürger nicht mächtig. Die Regierung antwortete: dann müsse sie geschehen lassen, was da komme. Diese Redewendung suchte später der Rat als Zustimmung der Regierung zum Gehenlassen zu deuten. Inzwischen nahm die Sache eine bedenkliche Gestalt an und führte infolge der schwächlichen Haltung des städtischen Regimentes zu einem jener blutigen Ausgänge, die den ganzen Ingrimm der wütenden Bürger offenbarten.

Am frühen Morgen des 3. September rückten an 300 Bürger mit ihrer Wehr in voller Ordnung von der Steingrube vor das Haus des Bürgermeisters Brandis. Er ging mit etlichen Ratsherren zum Markte, wo die bewaffneten Bürger einen Ring um ihn bildeten. Brandis mahnte sie zu bedächtigem Vorgehen; allein mit Geschrei verlangten die Bürger, das Blut ihres Mitbürgers solle noch denselben Tag durch Hinrichtung des Täters gesühnt werden. Auf nochmalige Rückfrage des Rates bei der Regierung erfolgte dieselbe Antwort wie am Tage zuvor. Nun schritten die racheburstigen Bürger zur Gewalt. Sie bewogen den Kolbreger Bertold Münstermann, ein Richtschwert vom Rathause zu holen. Auf der Steingrube bildeten die Bürger einen Ring um ihren Gefangenen, ließen die Leiche des Kurt Koch in einem Sarge vor Pauli hinstellen und nötigten ihm durch den Nachrichter das Geständnis ab, er habe Unrecht an ihm getan. Auf die Umfrage des Nachrichters verurteilte der Umstand ihn zum Tode. Der Prediger David Ursinus gab nach lutherischer Weise dem Gefangenen die Absolution. Alsdann ließen die Bürger dem Gefangenen durch den Kolbreger den Kopf abschlagen; der Schinder Hans begrub die Leiche auf dem nahen Katharinen-Kirchhofe.

Der Rat ließ die Tat beschönigen mit dem Eifer der Bürger in Ausübung der strafenden Gerechtigkeit. Er bestritt, daß die Bürger das Haus Marienburg feindlich angelaufen hätten und nach Paulis Hinrichtung mit seinem abgeschlagenen Kopfe ein schmachvolles Possenspiel getrieben hätten.

Der Bischof und seine Regierung waren über die Hinrichtung Paulis tief entrüstet. Lag doch in ihr ein Eingriff in fremdes Hoheitsgebiet und eine grobe Verletzung der Grundsätze der Gerichtsordnung; nur durch die sträfliche Nachgiebigkeit des Rates gegen ein paar hundert racheburstige Bürger war das blutige

Schauspiel möglich geworden. Die Regierung erhob daher am 17. September 1578 zu Braunschweig vor den versammelten Ständen des Niedersächsischen Kreises laut Klage gegen die Stadt.[1])

So beredt nun auch der Rat der Stadt seine Unschuld betonte, seine Bürger entschuldigte und über unwahre Ausstreuungen sich beschwerte,[2]) so zeigte doch sein ganzes Verhalten, daß ihm vor den Folgen des Vorfalles bangte. Der Rat wandte sich an den Vater des Bischofs, an Herzog Albrecht von Bayern, mit einer Entschuldigung und zugleich mit dem Ersuchen um Fürbitte bei seinem Sohne; Albrecht machte dem städtischen Regimente dieserhalb ernste Vorhaltungen: „ihr erbietet euch", so schreibt er nach Hildesheim, „mit Worten gegen euren Landesfürsten zu großem Gehorsam und Treue, und tut mit dem Werk das Widerspiel".[3]) Unangenehm berührte es auch, daß der Rat an ein Mitglied der Regierung, an Ludwig Römer, die Bitte um Interzession richtete und als Belohnung dafür ihm 20 Goldgulden schickte. Römer sandte das Geld zurück und antwortete: „ich will nicht der sein, der um Geld das verteidigen soll, was gegen Gebühr und Billigkeit ist;" „ihr begehrt Gnade und Verzeihung, doch gleichwohl verteidigt ihr das Faktum: das hat ein seltsam Ansehen."

Das Doppelspiel des Stadtrates verdroß den Bischof. Er erhob wegen dieser und anderer Eingriffe der Stadt Hildesheim Klage beim Kammergerichte. Der Bischof erzählte: 1577 hätten die Neustädter etwas Holz in ihrer Landwehr abhauen lassen;[4]) da habe der Rat der Altstadt durch Glockengeläute die Bürger zu den Waffen gerufen, die Tore geschlossen, das Geschütz auf die Wälle gefahren und teils gegen Steuerwald, teils gegen die Neustadt gerichtet; zur Verhütung von Unheil habe dann das Domkapitel den Rat der Neustadt bewogen, das abgehauene Holz auszuliefern. Ein Jahr hernach sei die Untat an Heinrich Pauli verübt; dem Domkapitel hätte der Rat mit einem Blutbade gedroht, falls man kaiserliche Mandate gegen die Stadt erwirke; 1578 hätten die Bürger des Bischofs Schafhürden vor Steuerwald weggenommen und bei Barienrode den armen Leuten das Getreide abgehütet. Wegen aller dieser Vorfälle bedrohte das Kammergericht am 20. Juni 1579 die Altstadt mit der Erklärung in die Reichsacht und lud Rat und Gemeinde zur Verantwortung nach Speier.[5])

Als man auf dem Rathause merkte, daß die Dinge eine ernste Wendung nahmen, verlegte man sich noch mehr aufs Bitten. Alle befreundeten niedersächsischen Städte baten die hildesheimsche Regierung um gütliche Beilegung der Differenzen.[6]) Auch wandte sich der Domscholaster Burchard von Langen fürbittend an Bischof Ernst; und Asche von Holle verhandelte zu gunsten der Stadt mit Herzog Albrecht von Bayern, um einen Ausgleich zwischen Bischof und Stadt zu erwirken.

Diese Bemühungen waren nicht vergeblich. Als Bischof Ernst 1580 in Steuerwald zu längerer Hofhaltung eingezogen war, verlangte er selbst nach freundlicheren Beziehungen zum städtischen Regimente. Er ließ durch Dr. Ludwig Römer dem Stadtrate am 22. Februar 1581 vorstellen,[7]) daß sie durch die Gewalttat an

---

[1]) Stadt. Akten. XXI. 73. I. — [2]) Vergl. namentlich auch die Darstellung des Sohnes des derzeitigen Bürgermeisters bei J. Brandis S. 162, 32 ff. — [3]) Stadt. Akten. XXI. 73. I. — [4]) Vergl. J. Brandis 153. — Stadt. Akten. XXI. 73. I. — [5]) Stadt. Hs. 15, 54. Über die Stellung des städtischen Regiments in diesem Prozesse vergl. Stadt. Hs. 79: Schreiben vom 24. November 1579. Und Akten. XXI. 73. I. — [6]) Stadt. Akten. XXI. 73. II. — [7]) Daselbst.

Heinrich Pauli allerdings gegen den Landfrieden und gegen die Hoheitsrechte des Fürsten gehandelt und dieserhalb die Reichsacht und den Verlust aller Privilegien zu gewärtigen hätten; doch wolle er ihnen verzeihen, wenn sie sich einstellen, ihr Unrecht bekennen und abbitten, auch Gehorsam versprechen würden; der Bischof wolle mit einer geheimen Abbitte sich begnügen, um die Bürger vor schimpflicher Nachrede zu bewahren. Die beiden Bürgermeister leisteten dann auch am 11. März 1581 vor dem Bischofe zu Steuerwald diese Abbitte in einer sehr glimpflichen Form. „Wenn mit Heinrich Pauli", so erklärten sie, „im Tumult zu viel geschehen, sei das ihnen nicht lieb, haben es aber nicht verhüten können; und bitten demnach, Ihre Fürstliche Gnade wolle, was zu viel beschehen sein möchte, fallen lassen", versprechen auch, „alles zu leisten, was getreuen Untertanen gegen ihren Herrn und Landesfürsten gebührt, inmaßen von ihren Vorfahren auch geschehen sei". Der Bischof erklärte sich mit dieser Abbitte zufrieden.

Gleichzeitig[1]) kam es zu einer Verständigung über die Streitfragen betreffend den Festungsbau zwischen Altstadt und Neustadt und in Sachen der Kontribution. Der Rat verehrte dem Bischofe 5000 Goldgulden; alsdann lud der Bischof die Vertreter der Stadt auf den folgenden Tag zu Tisch. Die Bürgerschaft war mit dem friedlichen Abschluß der Verhandlungen sehr zufrieden und sang in allen Kirchen das Te Deum.

Die Geistlichkeit hielt den Ausgang des schweren Streites für ungünstig und das Verhalten des Bischofs für zu nachgiebig. Auffallend ist, daß die Verhandlungen vor den meisten bischöflichen Räten geheim gehalten waren. Anscheinend war der hildesheimsche Domscholaster und Mindener Dompropst Burchard von Langen, der mit Ludwig Römer der Aussöhnung beiwohnte, der Vermittler gewesen. Durch Schreiben vom 20. März 1581 zog der Bischof das Verfahren gegen die Stadt am Kammergerichte zurück.[2])

Streit um die Immunität einer Domherren-Kurie. — Gerichtsstand der Stadt.

Eine Gewalttat, wie sie von hildesheimschen Bürgern an Heinrich Pauli vollbracht wurde, pflegte nur vorzukommen, wenn die Erbitterung der Bürgerschaft einen sehr hohen Grad erreicht hatte und wenn man bei der Schwäche der Landesobrigkeit auf Straffreiheit rechnen zu können glaubte. Beide Voraussetzungen trafen gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu, wo die konfessionelle und politische Spannung, wie wir sehen werden, sich namhaft steigerte. Es kann uns daher nicht Wunder nehmen, wenn der Groll der Bürger in mehreren neuen Gewaltakten und Übergriffen sich Luft machte.

Ein oft umstrittener Zankapfel zwischen Domkapitel und Stadt war die domstiftische Immunität. Daß der Gebäudebezirk des Domes und seiner Kurien frei von städtischer Hoheit und bürgerlichen Lasten war, wurde nicht bestritten. Wohl aber stritt man um die Ausdehnung des Bezirks und um die Tragweite der Freiheits-

---

[1]) J. Brandis 180. — [2]) Calenb. Br. A. 10. Stadt Hildesheim. 84.

rechte. 1597 gab dieser Streit Anlaß zu einem Kampfe,[1]) dessen Schauplatz die Domherrn-Kurie am „düsteren Tore" war, gelegen neben dem Durchgangsbogen am Ostende des Domplatzes (wo jetzt das Gebäude der Königlichen Regierung den Raum von drei ehemaligen Kurien einnimmt).

Das Domkapitel hatte diesen Kurienhof vermietet an den Stiftsjunker und Erbgesessenen zu Sellenstedt Hermann Rauschenplaten, der mit seiner Frau Anna von Steinberg und seinem Gesinde dort wohnte. Die Stadt Hildesheim nun hatte die Gewohnheit eingeführt, daß adelige Herren, die in Hildesheim Wohnung nahmen, nicht ganz frei von den städtischen Lasten blieben, sondern anstatt aller bürgerlichen Abgaben und Leistungen einen Dingschoß, ein bestimmtes jährliches Beiwohnungsgeld, auf Grund jedesmaliger besonderer Vereinbarung oder Feststellung zahlten.

Rauschenplaten hatte seither nichts gezahlt; über 40 Jahre hätten seine Eltern und er diesen Hof frei von städtischen Abgaben bewohnt; der Hof sei dem Domkapitel zuständig, liege im Bezirk der Domfreiheit, und das Domkapitel beanspruchte für diese Höfe eine örtliche Lastenfreiheit für jedweden Bewohner, wogegen die Stadt nur den Mitgliedern des Domklerus eine persönliche Freiheit in diesen Kurien zugestehen wollte. 1597 ließ der Rat den Hermann Rauschenplaten ersuchen, zu einer Verhandlung hierüber auf der Laube des Rathauses zu erscheinen; als rittermäßige Person hielt dieser sich nicht für verpflichtet, vor dem Rate zu erscheinen; doch sandte er einen Vertreter hin, der erklärte, der Junker wolle der Beiwohnung halber dem Rate eine Abfindung leisten. Der Rat setzte das Abfindungsgeld fest auf jährlich 20 Taler.

Als der Junker der Abfindung auswich, verhängte der Rat über ihn als Zwangsmittel das Einlager: ihm ward damit geboten, die Straßen der Stadt nicht zu betreten, sondern Haushaft einzuhalten. Das hielt Rauschenplaten für unbefugt; zum Trotze ging er mit den Seinen aus und ein und fuhr spazieren. Da gebot ihm der Rat, er solle mit den Seinen bei Sonnenschein die Stadt räumen. Rauschenplaten stellte in Aussicht, er wolle in drei Tagen fortziehen, hatte jedoch die Sache bei der landesherrlichen Regierung anhängig gemacht. Die bischöflichen Räte hatten darauf zuerst eine Zitation und Warnung bei 500 Goldgulden Strafe, dann bei 600 Goldgulden Strafe eine Inhibition jeder Besitzstörung des Rauschenplaten erlassen. Der Rat legte hiergegen Appellation ein und schritt am 28. April 1597 zur Ausführung seines Vorhabens. An diesem Tage gingen einige Ratsherren mit Notar und Zeugen zu jenem Klosterhofe, von welchem Hermann Rauschenplaten selbst sich heimlich entfernte, klopften am Tore und begehrten Einlaß. Mehrere Personen sahen aus den Fenstern, öffneten aber nicht. Nach vergeblichem Warten schritt man zur Gewalt, obwohl das Domkapitel die Abgesandten verständigen ließ, daß das Kapitel den Hof durch zwei aus ihrer Mitte habe einnehmen lassen. Zur Vorsicht gaben die Ratsherren bei ihrem gewaltsamen Vorgehen die Erklärung ab: alles, was nun geschehe, diene einzig zur Wahrung der städtischen Gerechtsame. Mit einem Balken rannten Arbeitsleute das Tor an, bis es sich am Schloß öffnete. Man trat auf den Innenhof. Die Bewohner hatten alle Türen zu den Gebäuden verriegelt und versperrt. Vom Fenster aus bat Frau Rauschenplaten inständig, ihr keine Gewalt anzutun; doch weigerte sie sich, den Hof zu räumen oder das Haus zu öffnen.

Die Abgesandten des Rates ließen daher die Haustür des Wohngebäudes durch einen Zimmermann und Schmied öffnen und stiegen in das obere Geschoß. Dort erklärte

---

[1]) LA. I. 18. 1. 3. 9. — Cod. Bev. 7. k. S. 85. Auch Cod. Bev. 7. l. S. 516. — J. Brandis Diarium S. 407 ff.

Frau Rauschenplaten, sie handle nicht aus Trotz gegen den Rat, sondern einzig zur Wahrung ihres Besitzes. Die Ratsherren erwiderten: einen adeligen Sitz habe der Junker nicht in der Stadt, die Adeligen in Hildesheim müßten der Beiwohnung halber mit dem Rate sich verständigen. Frau Anna gab nicht nach, sondern legte sich, um den körperlichen Besitz zu wahren, mit ihren Kleidern in der Kammer auf ein Ruhebett. Die Ratsherren machten jetzt kurzen Prozeß. Einige Mägde, der Koch und der Küchenjunge, die nicht sagen wollten, wo ihr Herr sei, wurden zum Rathause abgeführt. Eine Kutsche ward vor das Haus gefahren und die Frau Rauschenplaten aufgefordert, einzusteigen. Sie weigerte sich und blieb auf ihrem Ruhebett liegen. Nun befahlen die Ratsherren dem städtischen Baumeister und zwei Bürgern, die Frau „fein sanft anzufassen und auf den Wagen zu bringen". Diese hoben die Dame auf und brachten sie in die Kutsche; zu ihr setzten sich eine adelige Jungfrau und zwei Mägde. So fuhr man die vier Personen zur Stadt hinaus nach Hasede, wo die Rauschenplatens eine Mühle besaßen; Hermanns Vater hatte die Haseder Mühle für 4000 Taler gekauft.[1]) Dort wurden die Ausgewiesenen abgesetzt. Der Rat ließ alsdann die Türen des Hauses verschließen und versiegeln.

Am 2. Mai forderte der Rat das Domkapitel auf, zu sorgen, daß die Vorräte und sonstigen Sachen aus dem Hause fortgeschafft würden, und daß wieder Mitglieder des Kapitels sich des Hofes bedienen möchten, ferner daß die geistlichen Höfe nicht ohne Vorwissen des Rates weltlichen Personen eingetan würden, zumal die Zeitläufte so bedenklich und gefährlich seien.

Hierauf erklärte das Domkapitel: Weltliche könnten ebenso gut wie Geistliche die Vorteile der domstiftischen Immunität genießen, und die Gewalttat des Rates sei nichts anderes als ein Landfriedensbruch. Außer dem Domkapitel erhob auch Hermann Rauschenplaten Klage gegen den Rat der Stadt. Es war nun zunächst Sache des Bischofs Ernst, als Landesherr den Fall zu untersuchen. Der Bischof nahm denn auch diesen Fall, der berechtigtes Aufsehen erregte, sehr ernst und ernannte zur Untersuchung eine besondere Kommission,[2]) bestehend aus dem Domherrn Arnold von Bocholz, dem Drosten zu Bilstein Kaspar von Fürstenberg, dem Paderbornschen Landdrosten Rhaban Westphal und Lizenziat Nikolaus Ramme. Diese erschienen in Hildesheim, nahmen im Michaelisklofter Wohnung und leiteten am 6. Juni 1597 Verhandlungen ein. Die umfangreichen Akten dieser und der nachfolgenden Untersuchungen enthalten ein reiches Material über Umfang und Inhalt der domstiftischen Immunitätsrechte.

Die Verhandlung vor der bischöflichen landesfürstlichen Instanz ward mit großer Erbitterung, namentlich auf Seite der Kläger, geführt[3]) und endete damit, daß Bischof Ernst gegen die Stadt ein Restitutionsmandat erließ; Ernst befahl die Restitution des Rauschenplaten unter Androhung von 100000 Talern Geldstrafe, mit Auflage von 30000 Talern und 100 Mark lötigen Goldes Sühngeld für die Verletzung der Rechte des Kapitels, endlich hohen Sühnegeldes für Rauschenplaten.

Selbstverständlich legte der Rat Appellation ein, und auch der Bischof wandte sich an das Kammergericht deshalb, weil Rauschenplaten außer der Restitution der vorenthaltenen Güter noch etliche tausend Taler forderte als Entschädigung für Gewalt und

[1]) LA. 1. 14. 2. 24. Bl. 108. — [2]) Hannover, Staatsarchiv. 27. a. Reichskammergericht. H. 882. — [3]) J. Brandis 411.

Unrecht, so ihm widerfahren. Diese weitergehenden Ansprüche zu beurteilen, trug die bischöfliche Instanz Bedenken, und remittierte daher diesen Punkt am 30. August 1597 an das Reichskammergericht,[1]) damit dieses wegen Violenz und Injurien Recht spreche. Noch andere Gründe bewogen die streitenden Parteien zur Anrufung des Kammergerichts. Der Rat hatte die Witwe Anna von Stockheim, eine Schwester des Hermann Rauschenplaten, in den erstürmten Klosterhof kommen lassen gegen Stellung einer Kaution, wogegen ihr Bruder Einsprache erhob. Das Kammergericht nahm den Prozeß an und erließ am 24. November 1597 die Ladung[2]) an den Rat der Stadt und an die Witwe Stockheim.

Während so der Prozeß über die Nebenforderungen Rauschenplatens am Kammergerichte hing, suchte der Bischof das Urteil, das er in der Hauptsache schon gesprochen hatte, zum Vollzuge zu bringen. Wohl hatte der Rat gegen das bischöfliche Restitutions-Mandat Appellation eingelegt; doch die bischöfliche Instanz behandelte diese, weil das Urteil eine notorische Spoliensache betraf, als unzulässig und erließ das Exekutions-Mandat zu dem ergangenen Urteile. In Güte fügte die Stadt sich nicht, sondern schützte sich mit der Litispendenz am höchsten Reichsgerichte. Daher schnitt die Regierung die Stadt im Frühjahr 1598 ab von aller Zufuhr aus den stiftischen Ämtern und legte Arrest auf die bürgerlichen Forderungen an Geldzinsen und Kornbezüge aus dem Stifte.[3]) Der Rat dagegen verhängte Gegenarrest, indem er den Bürgern befahl, den Geistlichen und den Bauern nichts aus der Stadt folgen zu lassen. Als die städtischen Brauer im Mai 1598 dem Domherrn Breitzke zwei ihm geschenkte Faß Bier wegnahmen, verhinderten Regierung und Domkapitel den städtischen Bierhandel im Kleinen Stifte.

Der Bischof stellte außerdem an alle benachbarten Fürsten und Herren das Ansuchen, ihm durch Zwangsmaßregeln zu helfen, sein Urteil gegen die Stadt wirksam durchzuführen, und verordnete am 28. November 1598, der Stadt Bürger und Güter überall anzuhalten,[4]) bis ihm Genugtuung geschehen sei. Gegen Rauschenplaten erhob die Stadt die Gegenklage, daß er ungerechtfertigte Anklagen wegen Einfalls in seinen Klosterhof gegen das städtische Regiment ausstreue.[5])

Dem bischöflichen Gerichte suchte die Stadt sich ganz zu entziehen, indem sie behauptete, laut dem Privileg des Kaisers Sigismund de non evocando v. J. 1418[6]) sei ihr einziger **Gerichtsstand** das **Reichsgericht**. Am 14. September 1599 wandte der Rat gegen das bischöfliche Gerichtsverfahren die exceptio fori declinatoria ein. Die Akten wurden nun zur Erlangung eines Gutachtens an die Juristenfakultät zu Wittenberg gesandt; das Gutachten fiel zu gunsten der Stadt aus und wurde zur Ablehnung der bischöflichen Kompetenz der hildesheimschen Regierung überreicht. So erwuchs aus dem Streite mit Rauschenplaten ein bedeutsamer Kampf um das richterliche Hoheitsrecht des Landesherrn.

Für den privilegierten Gerichtsstand der Bürger trat der Rat stets mit Nachdruck ein. Er hatte schon 1597 behauptet, daß die Bürger in erster Instanz niemand anders als dem Rate unterworfen seien; mit Unrecht habe der aus dem Erzstift Cöln nach hier versetzte Amtmann Eberhard von Essen hildesheimsche Bürger gleich den Bauern der Dorfgemeinden in Zivilsachen vor das steuerwaldische Landgericht geladen.[7])

---

[1]) Stadt. Akten. III. 204. — [2]) Daselbst III. 204. — [3]) LA. I. 14. 2. 20. Bl. 45 f. — [4]) Stadt. Akten. XXI. 107. — [5]) Wien, Prager Akten. H. 4. — [6]) Doebner III. 856 u. a. m. — [7]) Stadt. Akten. XXI. 94. Bd. 2 Bl. 38 ff.

Der Syndikus der Stadt sei auch in dem Rauschenplatenschen Streite nicht verpflichtet, vor dem bischöflichen Gerichte sich zu stellen.

1599 versuchte der Rat eine Bestätigung dieses Privilegs vom Kaiser zu erbitten; doch erfolgte diese nicht, da die stiftische Regierung Einspruch erhob. Dann insinuierte der Rat jenes Privileg dem Kammergerichte und erlangte über diesen Akt eine Bescheinigung, die er der stiftischen Regierung und dem Domkapitel präsentierte. Bischof Ernst erklärte dagegen durch Urkunde vom 12. Februar 1600: das Privileg Sigismunds de non evocando schütze die Bürger vor Zitation an auswärtige, fremde Gerichte, tue aber keineswegs der landesfürstlichen Obrigkeit Eintrag.[1]) — Am 9. Juli 1604 bat der Bischof den Kaiser,[2]) er möge das Sigismundische Gerichtsprivileg kassieren oder doch so interpretieren, daß den landesherrlichen Rechten kein Eintrag geschehe.

Der Prozeß am Kammergerichte nahm inzwischen seinen Fortgang und endete am 5. Februar 1605 zu ungunsten der Stadt. Der Rat wurde verurteilt, den Klosterhof nebst den darin befundenen Gegenständen zu restituieren.[3]) Der Rat fügte sich diesem Urteil und leistete Parition,[4]) mußte jedoch überdies am 18. Juni 1605 noch eine Geldstrafe von 8 Mark lötigen Goldes auf sich nehmen, die das Kammergericht über die Stadt verhängte wegen des „freventlichen Appellierens" in dieser Prozeßsache.[5])

Rauschenplaten dagegen war noch nicht zufrieden gestellt. Er verlangte eine höhere Entschädigung und behauptete: ein Testament seiner Mutter, an dessen Original ihm sehr gelegen sei, sei aus dem Klosterhofe abhanden gekommen: die Witwe Stockheim habe es an sich genommen. 1611 leistete daher der Rat der Stadt Kaution für allen Schaden, der durch den Verlust dieser Urkunde entstehen könnte.

Hauptsächlich um die Immunität handelte es sich beim Vorgehen des Rates gegen Hermann Rauschenplaten. Der Rat forderte von ihm und auch in Zukunft von allen Personen in Hildesheim, die weder zur Bürgerschaft noch zur Geistlichkeit gehörten, ein Schutzgeld oder Beiwohnungsgeld, einerlei ob sie in weltlichen oder geistlichen Häusern sich aufhielten. Nur denjenigen gestand der Rat Freiheit von den städtischen Abgaben zu, die aus geistlichen Häusern mit dem Rochett (dem Ruchelen oder Chorrock) herausgehen und zum Klerus gehören, einschließlich ihres Gesindes, sowie der Opperleute und Kämmerer. Alle übrigen weltlichen Personen in geistlichen Höfen, sowie alle geistlichen Bewohner von dingpflichtigen Höfen hielt der Rat nach wie vor an, ein Abfindungsgeld für Beiwohnung, Schutz und städtische Lasten an die Kämmerei zu zahlen. Dem Domkapitel gestand der Rat eine beschränkte Jurisdiktion nur zu über die zur Stiftskirche gehörigen Geistlichen, Chorschüler und Kirchendiener; aber die Kriminaljurisdiktion beanspruchte der Rat ganz und einzig für sich über alle in Hildesheim vorkommenden Fälle und Personen, auch über die Geistlichen.[6]) Der privilegierte Gerichtsstand des Klerus und des domstiftischen Immunitätsbezirks war damit stets von neuem in Frage gestellt. Zu Schwierigkeiten führte diese Streitfrage namentlich beim Amte des Stadtvogtes.

---

[1]) Wien, Staatsarchiv. Prager Akten. H. 4. — [2]) Daselbst. — [3]) Reichskammergericht. H. 882. Fasc. Bev. 555. — [4]) Cod. Bev. 404 Bl. 186. — [5]) Reichskammergericht. H. 881. Vergl. noch Cod. Bev. 7. k. S. 90. — [6]) Stadt. Akten. XLIII. 107.

Der Stadtvogt der Altstadt wurde vom Bischofe bestellt und mit der Hegung des städtischen Gerichts beauftragt. Ihm übertrug der Bischof die „Verwaltung des obersten und niedersten Gerichtes in seiner Stadt Hildesheim"; dabei verbot er ihm, über Geistliche und deren Gesinde zu richten oder sie aus der Stadt zu verfesten. Wenn nun der Stadtvogt diesem Verbote nachkam und die Hegung des städtischen Gerichts über Geistliche ablehnte, dann ließ der Rat „ihm den Gerichtsstab nehmen und prozedierte selbst mit Richten und Verfesten über die Geistlichen", erhob dann auch selbständig die Strafgelder und Bußen, die teils dem Vogte, teils dem Amte Steuerwald gebührten. Bischof Ernst verbot dies[1]) dem Rate am 20. März 1583, doch ohne Erfolg.

Insbesondere nahm der Rat die Kriminaljurisdiktion über Geistliche immer bestimmter in Anspruch. Wohl traf die Stadt das Richtige, wenn sie den einzelnen Domherren das Recht absprach, einen Privatkerker zu halten. So schritt sie 1605 gegen den Domherrn Christoph Diedrich Bock ein, der seinen Kutscher wegen vieler Schelmstücke in einen spanischen Mantel steckte und einsperrte; auf Ansuchen des Rates nötigte der Domdechant den gestrengen Domherrn, seinen Diener aus der spanischen Kappe und aus der Haft zu entlassen.[2]) Als jedoch der Rat 1611 eigenmächtig in den Hof desselben Domherrn einfiel, und dessen Wohnung sowie das Schüsselkorbstift gewaltsam durchsuchen ließ, um drei Personen wegen Verdachtes der Beteiligung an einem Diebstahl abzuführen, ohne zuvor den Domdechanten um Erlaubnis zu bitten, erhob das Kapitel gegen diese Verletzung der geheiligten Freiheit Protest.[3])

Gewalttat der Stadt gegen Melchior von Steinberg.

Aus dem Kampfe der Stadt mit Hermann Rauschenplaten erwuchs ein weiterer Streit, der mit einer neuen Gewalttat des Rates von Hildesheim und mit erneuter schwerer Bestrafung der Stadt endete. Der Schwager des Hermann Rauschenplaten, Melchior von Steinberg, war tief erbittert über die Schmach, welche der Rat seiner Schwester durch die gewaltsame Fortschaffung aus ihrem Hause und aus der Stadt hatte antun lassen. Er sann auf Rache, und fand schon bald dazu Gelegenheit; gerade einen Monat nach dem Einbruche der Hildesheimer in den Klosterhof sprengte er den städtischen Riedemeister Jobst Becker vor Steuerwald an und ließ ihm eine hochmütige Behandlung zu teil werden.[4]) Dies gab Anlaß zu feindseliger Spannung zwischen dem Täter und der Stadt. Auf Steinbergs Antrag befahl die stiftische Regierung dem Rate bei einer Geldstrafe von 20000 Goldgulden, ihm den sicheren Eingang in die Stadt zu verschaffen; worauf der Rat erklärte, ihm sei die Stadt nicht verboten.[5])

Zum zweiten Male gab Melchior von Steinberg der Stadt Hildesheim seine feindselige Gesinnung kund,[6]) als der hildesheimsche Bürgermeister Arneken auf einer Rückreise von Wolfenbüttel am 6. April 1598 in Braunschweig bei Hans Peine zur Herberge einkehrte und zufällig die Gebrüder Sivert und Melchior von Steinberg in derselben Herberge lagen. Melchior glaubte, ihm zum Trotz ziehe der verhaßte Arneken in dasselbe Haus.

---

[1]) Stadt. Akten. XCI. 11. — [2]) Cod. Bev. 247. — [3]) LA. I. 18. 1. 12. 8. — Cod. Bev. 7 k. S. 93 ff. — [4]) J. Brandis 410. — [5]) Stadt. Ratschlag vom 8. Dez. 1597. — [6]) J. Brandis 426 f. 437. — Cod. Bev. 18 Bl. 111 ff.

Doch vorsichtig wich dieser ihm aus und verließ die Herberge. Nun schickten die beiden Gebrüder ihm einen Diener nach mit dem Anerbieten: wenn er Lust habe, wollten sie mit ihm eine Klinge teilen. Arneken erschrak und klagte diese beleidigende Zumutung dem Bürgermeister zu Braunschweig. Nun nahm der Rat die Faust von den beiden Junkern und ließ sie geloben, nicht aus der Herberge zu weichen. Mit 100 Taler Sühnegeld kauften die beiden Steinberg sich vom Rate zu Braunschweig los; der Rat von Hildesheim jedoch erlangte vom Herzoge von Braunschweig einen Haftbrief gegen die beiden, laut welchem sie in seinem Lande gefänglich eingezogen werden sollten, bis sie dem Rate Gewähr für Unterlassung weiterer Angriffe gegeben hätten. Mit Heftigkeit verlangte Arneken Genugtuung für die ihm zugefügte Schmach.

Die Feindschaft wurde noch bitterer, als Melchior von Steinberg, der seit Ostern 1598 vom Domkapitel zum Pfandinhaber und Drosten von Marienburg bestellt war, mit dem Stadtrate in Streit über die Dörfer Söhre und Diekholzen geriet. Der Rat hatte diese Dörfer um eine hohe Summe an sich gebracht; Steinberg aber übte als Inhaber von Marienburg die obrigkeitlichen Zwangsrechte auch über solche Leute in diesen Dörfern, die dem Rate pflichtig waren.[1]) Der Rat antwortete mit Drohungen und führte diese aus, als Steinberg wiederholt ein Festgelage auf seinem Garten vor dem Friesentore veranstaltete. Bei einer solchen Anwesenheit auf diesem seinem Garten am 18. August 1598 schritt der Rat zur Gewalt. Er ließ eiligst alle Tore der Stadt besetzen und darauf ihn gefänglich annehmen; er ward von seinem Garten, obwohl dieser in dem dompropsteilichen Hoheitsgebiete lag, abgeführt und in die Behausung von Hans Sustermann gebracht, wo die Faust von ihm genommen, also das Einlager über ihn verhängt wurde.[2]) Nun eröffnete das städtische Regiment ein Prozeßverfahren gegen den Gefangenen und lud ihn mehrmals zum Rathause. Als Adeliger lehnte Steinberg es ab, dieser Ladung zu folgen. Daher nahm ihn der Rat im September in förmliche Gefängnishaft und legte ihn in das Gewölbe auf dem Rathause.

Das eigenmächtige Vorgehen der Stadt war ein Eingriff in die Rechte des Landesherrn und des Dompropstes. Bischof Ernst erhob daher als Landesfürst Klage beim Kaiser, und dieser erließ unter Strafandrohung den Befehl, den Gefangenen frei zu lassen. Anfangs weigerte sich der Rat, dem kaiserlichen Erlasse Folge zu leisten; er setzte den Prozeß gegen Steinberg fort und verurteilte ihn wegen der gegen die Stadt begangenen Delikte zu einer Geldstrafe von 30000 Taler. Bischof Ernst erhob von neuem Klage beim Kaiser und hob hervor, der Rat sei gar nicht zuständig, in eigener Angelegenheit des richterlichen Amtes zu walten, vielmehr sei das landesfürstliche bischöfliche Gericht die hierfür berufene Instanz.[3]) Der Rat von Hildesheim dagegen beanspruchte für sich das Recht, in „allen kriminalen und bürgerlichen Sachen, so sich in der Stadt Jurisdiktion zutragen, zu erkennen und zu strafen“. Unter diese Sachen zog er den Steinbergschen Fall und verlangte von dem Verurteilten, er solle in herkömmlicher Weise dem Rate Urfehde schwören.[4]) Auf geleistete Kaution hin entließ dann am 5. Juni 1599 der Rat den Steinberg aus der Haft.[5])

Für die Stadt endete der Streitfall schlimmer als der Rat erwartet hatte. Am 22. Februar 1603 verurteilte der kaiserliche Hofrat zu Prag die Stadt, 12000 Gulden und Erstattung der Gerichtskosten an Melchior von Steinberg zu leisten und dem kaiserlichen Fiskus 24000 Gulden zu erlegen.[6]) Dieses Urteil, das am 4. März ausgefertigt

---

[1]) Reg.-Prot. vom 26. August 1598. — [2]) Ratschlag vom 18. August 1598. Vergl. bes. Cod. Bev. 18 Bl. 111 ff. — [3]) LA. I. 18. 1. 12. 20. — [4]) Wien, Acta judicialia miscellanea. H. 2. — [5]) Stadt. Ratschlag vom 5. Juni 1599. — J. Brandis 448. — [6]) J. Brandis 507.

wurde, versetzte die Stadt in große Bestürzung. Nun verlegte man sich aufs Bitten.[1]) Auf Ansuchen des Rates empfahlen die bischöflichen Räte dem Bischof Ernst, eine Milderung des kaiserlichen Urteils zu vermitteln. Der Rat könne die Strafe nicht leisten. Es sei notorisch, daß der derzeitige Bürgermeister Henning Arneken mit seinen Freunden die Gewalttaten gegen Rauschenplaten sowohl, wie gegen Steinberg veranlaßt habe. Allein der Bischof lehnte die Interzession ab. Von jener huldvollen Konnivenz, die er als junger Fürst dem Stadtrate erwiesen hatte, war er durch übele Erfahrungen abgekommen. Alle Bemühungen der Stadt um Milderung der Strafe blieben vergebens. Mit bitteren Worten gibt der Chronist Brandis seinen Unmut kund über „die losen und hochmütigen Gesellen, die — durch die Anzettelung der Gewalttat gegen Steinberg — diese gute Stadt in so großen Schimpf und Schaden gebracht haben".

Eine ähnliche Gewalttat, wie die Stadt Hildesheim 1598 gegen Melchior von Steinberg verübte, vollbrachte im Mai desselben Jahres der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig gegen den Juristen Dr. Peter von Hagen.[2]) Dieser war dem Herzoge sehr unbequem geworden, weil er am Kammergerichte die Prozesse verschiedener Kläger gegen den Herzog zu führen übernommen. Hagen war in Dienst und Schutz des Bischofs von Hildesheim getreten und hatte einen Hof zu Emmerke an sich gebracht, wo er Wohnung nahm. Hier in Emmerke ließ ihn der Herzog, angeblich mit Erlaubnis des Bischofs von Hildesheim, in der Nacht des 3. Mai 1598 durch etliche hundert Bewaffnete überfallen, auf Schloß Calenberg schleppen und endlich in der Festung Wolfenbüttel in ein greuliches Gefängnis werfen. Es gelang ihm, aus diesem zu entfliehen und in Hildesheim eine Zuflucht zu finden. Der Herzog verlangte nun, daß der Rat von Hildesheim ihn, seinen Hausstand und seine Familie in gefängliche Haft nehme. Hagen hielt sich daher zeitweilig von Hildesheim fern. 1604 erwirkte er vom Kammergerichte ein Mandat an die Stadt Hildesheim, ihn und seine Angehörigen in der Stadt und im städtischen Gebiete sicher passieren zu lassen.[3])

Hinrichtung des Domvikars Viktor Möring.

Den beiden Gewalttaten, die der Rat gegen die Junker Rauschenplaten und Steinberg ausübte, schließt sich als ebenfalls auffällige tätliche Handlung die Hinrichtung eines Domgeistlichen an. Es war der Domvikar Viktor Möring, der auf dem neu errichteten Rabensteine vor Hildesheim als erster Delinquent einen Totschlag mit seinem Leben büßen mußte. Auch dieser Fall rief eine tiefe Erbitterung hervor nicht nur wegen der Mängel des eingeschlagenen richterlichen Verfahrens, sondern wegen des Übergriffs des Rates in die Gerechtsame der geistlichen Immunität.

Möring stammte, wie sein Prokurator Dr. Franz Riemenschneider in seinem Protokolle berichtet, von friedsamen, frommen Eltern, war von Jugend auf in den Schulen zu Hildesheim, Magdeburg, Prag und an anderen Orten humanistisch gebildet und hatte sich als Domvikar in Hildesheim stets fromm und friedliebend gehalten, wie hiesige Bürger bezeugen könnten.

Am 13. April 1599, nachmittags 4 Uhr, ging Möring die Kreuzstraße hinauf und kam am Neuen Schaden vorbei. Gute Gesellen, die auf der oberen Gaststube zechten, riefen ihn herauf. Anfangs weigerte er sich zu kommen, dann gab er jedoch ihrem Drängen nach. Etliche Spielleute saßen droben bei seinen Bekannten; einzelne Zechbrüder spielten mit Karten um Geld und wollten mit dem Gewinn die Musikanten bedenken. Als von

---

[1]) LA. I. 14. 1. 4. — [2]) J. Brandis 430 f. 505. — Über eine Gefangennahme des Inhabers der Marienburg Asche von Holle durch den Herzog: s. daselbst 217. — [3]) „Assertio libertatis" Beilage S. 159.

letzteren einer namens Jürgen rundging und ein Trankgeld einsammelte, legten einige 8 Groschen, Möring nur 2 Groschen auf seinen Teller. Diese geringe Gabe verdroß den Sammler, er warf den Teller vor Möring auf den Tisch und schalt ihn einen „kahlen Heuchler" und „papistischen Schelm", suchte auch den Inhalt eines irdenen Kruges ihm ins Gesicht zu gießen. Der Wirt gebot ihm Ruhe, doch vergebens. Um Unheil zu verhüten, ging Möring fort. Kurz hernach stand Möring bei der Kreuzkirche mit jemand in Unterredung, als plötzlich jener wütende Spielgeselle, der als zankfüchtiger und leichtfertiger Bursche geschildert wird, mit einer Waffe vom Kläperhagen her auf ihn zukam, ihn von neuem beschimpfte, seine Wehr vom Leder zog und, wie Mörings Verteidiger behauptete, einen Stich und Hau über den anderen mördlicherweise gegen den Domvikar tat. Dieser mußte Ehre und Leben verteidigen, zog auch seine Wehr und forderte den Spielmann zur Ruhe und zum Aufhören auf. Der Spielgeselle folgte dem nicht, nun wurden beide handgemein, und der Angreifer erhielt einen Stich, der so schlimm traf, daß er kurz darauf verstarb. Der Rat der Stadt ließ hierauf zur Nachtzeit den unglücklichen Täter gefänglich einziehen und schritt schon am zehnten Tage nach der Tat, am 23. April, zum peinlichen Verfahren. Die bischöflichen geistlichen Räte und der bischöfliche Fiskal protestierten gegen die Verhaftung des Domvikars und verlangten, das ganze Verfahren solle ihnen überlassen bleiben, weil Möring als Geistlicher dem weltlichen städtischen Gerichte nicht unterstehe. Allein der Rat widersprach dieser Auffassung und berief sich auf verschiedene frühere Fälle, in denen gleichfalls eine städtische Gerichtsbarkeit über Geistliche geübt war.

Möring hatte zu seinem Verteidiger den Dr. Franz Riemenschneider angenommen, der am 22. April nach Hildesheim kam und am 23. April früh 6 Uhr in das Gefängnis ging.[1]) Mörung saß in einer Haftzelle des Eimbeckschen Kellers unter dem Rathause; das Gefängnis hieß euphemistisch „die Rose". Riemenschneider war nicht wenig überrascht, als er drunten bei dem katholischen Geistlichen die beiden lutherischen Prediger von St. Georg und St. Jakobi fand, die ihre Bekehrungsversuche bei dem Unglücklichen machten. Möring blieb jedoch katholisch. Seinem Rechtsbeistande legte Möring dar, wie er von dem Spielknechte durch Beschimpfung, Drohung und Darbietung der gezückten Waffe zur Notwehr gedrungen sei. Er bat um Gnade, oder doch jedenfalls um die sächsische Frist, das heißt: um eine Befristung auf dreimal 14 und 1 Tag, also auf 6 Wochen 3 Tage; es war das die durch die heimische Rechtsübung dem Beklagten gewährte Zeit zur Verteidigung gegen die Anklage.

Als nun um 9 Uhr das Gericht unter Vorsitz des bischöflichen Stadtvogtes und zweier vom Rate bestellter Gerichtsherren gehegt wurde, verlangte der Verteidiger für den Angeklagten die Bewilligung der sächsischen Frist. Das Gericht schlug diese Forderung ab. Der Verteidiger protestierte gegen solch' unmenschliches Vorgehen und wies auf die Folge hin, daß das ganze Verfahren durch diese Ablehnung nichtig werde. Dennoch schritt das Gericht weiter; augenscheinlich wollte der Rat nicht nur rasche Justiz üben, sondern jede Frist abschneiden, in welcher höhere Instanzen zu gunsten des Angeklagten einschreiten und wegen Unzuständigkeit des Rates zum Richten über Geistliche den Domvikar hätten den städtischen Händen entreißen können. Nach Feststellung des Tatbestandes trat auch der Vater des Angeklagten vor und bat mit gefalteten Händen den Richter und den Umstand, um Gottes willen seinem Sohne Gnade zu erweisen und ihm sein Recht nicht zu verkürzen. Die Urteilsträger traten unter den Umstand, erforschten die Meinung

[1]) Protoc. D. Franc. Riemenschneiders. Stadt. Hs. 15 S. 194—210. — Stadt. Akten. XCI. 14. — J. Brandis 444.

der Anwesenden und brachten dann das Urteil ein: dem Beklagten soll keine Zeit gewährt werden; weil er Blut vergossen, soll er nach Stadtrecht mit dem Schwerte gerichtet werden, und zwar sofort, da er dem Entleibten auch nicht eine halbe Stunde Frist gelassen habe. Der Verteidiger protestierte. Doch das Gericht befahl dem Scharfrichter die Vollziehung des Urteils mittags 12 Uhr. Viktor Möring verlangte dringend, man möge ihm den Beistand eines katholischen Priesters vergönnen; doch der Rat schlug ihm dies ab. Der Verurteilte wurde zur Steingrube geführt und auf dem Rabenstein enthauptet, seine Leiche auf dem Katharinen-Kirchhofe vom Schinder begraben. „Dieser war der erste, so auf dem Rabenstein gerichtet worden", bemerkt der Chronist.

Gegen den Stadtvogt Georg Peick wurde 1610 vom Bischofe eine Untersuchung wegen ungehöriger Amtsführung angeordnet. Unter den Klagen gegen ihn befand sich auch seine Mitwirkung bei der Verurteilung und Hinrichtung des Domvikar Möring, wozu er trotz des Einspruches der bischöflichen geistlichen Räte und trotz der unerhörten Abschneidung der Verteidigungsfrist sich hatte bereit finden lassen.[1])

In der Folgezeit suchte sowohl der Rat wie die fürstliche Regierung größeren Einfluß auf die Stellung des Stadtvogtes zu erlangen. Als 1612 Severin Middelkurt vom Bischof zum Stadtvogt bestellt wurde, verlangte der Stadtrat von ihm, er solle zuvor das Bürgerrecht fordern und Bürger werden. Die Regierung widerstrebte dem; doch der Rat bestand auf seiner Forderung. Nun wählten die fürstlichen Räte folgenden Mittelweg: der neue Stadtvogt mußte zuerst auf der bischöflichen Kanzlei seinen Diensteid leisten, alsdann erhielt er seine Bestallung, damit er so als ein dem Bischofe bereits verpflichteter Beamter das Bürgerrecht nehmen möge; doch durfte er, solange er bischöflicher Beamter sei, dem Rate sich nicht mit Eiden und Pflichten verbinden.[2])

Bei den vielfachen Gegensätzen zwischen Domhof und Rathaus galt es für fast unvereinbar, im eigentlichen Dienste des Bischofs oder Kapitels zu stehen und zugleich Bürger zu sein. Schon 1542, als der Bürger Andreas Finkenstein zum Kämmerer des Domkapitels angenommen wurde, entließ ihn auf seine Bitte der Rat aus dem Bürgerschaftsverhältnisse, wobei er versprach, nach wie vor seinen Schoß zu zahlen.[3])

Auch fürstliche Beamte hatten zuweilen mit dem Rate sich wegen der bürgerlichen Lasten abzufinden, so der Dr. jur. Albrecht Busch, der Bürger geworden war, im Eckhause von Hoherweg und Olebötter-Straße wohnte und fürstbischöflicher Rat, zeitweilig auch Kanzler war. Für seine Befreiung vom bürgerlichen Schoß und aller bürgerlichen Umpflicht mußte er 1593 sich verpflichten, jährlich 4 Goldgulden an die Kämmerei zu zahlen.[4])

Geistliche Verwaltung. — Notwendigkeit der Reform im Klerus.

Wie die politische Ordnung im Hochstift Hildesheim durch die Wiedervereinigung der Gebiete des Kleinen Stifts und durch die Überwindung so mancher Differenzen mit Ständen und Stadt unter Bischof Ernst langsam sich festigte, so trat auch in der kirchlichen Ordnung der katholischen Diözese eine Wendung zum Besseren ein.

Das Bild des kirchlichen Lebens, das während der letzten Jahrzehnte im Bistum Hildesheim sich den Augen darbot, war allerdings ein noch wenig erfreuliches. Von all' den Reformen, die das 16. Jahrhundert hätte bringen sollen, war bei uns im Hildesheimschen kaum eine einzige verwirklicht. Die Stiftsfehde

[1]) LA I. 18. 1. 7. 35. — [2]) Reg.-Prot. vom 23. und 30. Juni 1612. — [3]) Stadt. Hs. 32. — [4]) Stadt. Hs. 84 S. 250.

mit ihrem unheilvollen, zerrüttenden Einflusse, die lange Sedisvakanz, die Zeit der fast stets abwesenden Bischöfe Balthasar und Valentin, dann die Glaubensspaltung mit der Verwirrung, die sie in den katholischen Kreisen anrichtete, die Regierung des sittenlosen lutherischen Bischofs Friedrich — wer alle diese Zeitabschnitte des 16. Jahrhunderts kennt und den Mangel genügender geistlicher Schulung und würdigen Nachwuchses bedenkt, den kann es wahrhaftig nicht wunder nehmen, wenn der innere Zustand der Stifte und der Klerisei vielfach recht unbefriedigend ist. Einen Anlauf zur Besserung hatte es unter Bischof Burchard genommen; er hatte gemahnt und Disziplin geübt und vor allem ein musterhaftes Beispiel gegeben. Doch seine Hände waren gebunden durch die Schwäche seiner obrigkeitlichen Gewalt; und die Rücksicht, die er auf manche schwankende Elemente nehmen mußte, hinderte ein rasches und scharfes Durchgreifen.

Nach Burchards Tode erklärten die bischöflichen Räte am 5. März 1574, daß seine Ermahnungen nichts geholfen hätten, daß vielmehr die Vernachlässigung des Gottesdienstes und das ungeziemende Leben so mancher Geistlichen fortdauere; sie forderten die Vorsteher der geistlichen Stifte auf, solche Mißstände abzuschaffen.[1]) Besonders nötig war diese Mahnung für jene beiden Stifte, denen der natürliche Sohn des Herzogs Heinrich des Jüngeren, Heinrich Karl von Kirchberg, als Propst vorgestanden hatte, das Kreuzstift und Moritzstift.[2])

Eine außerordentliche Maßregel war es, daß 1575 auf Befehl des Papstes der Apostolische Nuntius in Hildesheim erschien, um den Zustand der geistlichen Stifte zu untersuchen. Er mahnte zum Eifer im Gottesdienste und forderte den Bischof auf, gute Aufachtung zu haben und jedes Stift im besonderen zu größerem Eifer im Gottesdienste anzuhalten. Die Regierung ließ daher am 14. Juni 1575 die Vorsteher der Stifte auf die Kanzlei bescheiden; hier hielt der alte Domscholaster Blecker ihnen vor,[3]) wie kalt der Gottesdienst gehalten werde, so daß die beiden Stifte St. Andreä und St. Johannis noch nicht einmal Residenz hielten; diese wandten allerdings ein, daß ihre Kirchen von den Protestanten ihnen genommen seien. Alle wurden zum Eifer im Gottesdienste ermahnt; letztgenannte zwei Stifte sollten hierzu eine der vorhandenen Kirchen sich auswählen. Die Stifte wurden 1576 angehalten, wieder nach altlöblichem Gebrauch die Fronleichnamsprozession des Domkapitels zu begleiten.[4])

Ein besseres Resultat ergab die Visitation des Kartäuser-Klosters, welche 1579 durch zwei Visitatoren des Ordens unter Mitwirkung der bischöflichen Räte vorgenommen wurde.[5]) Außer den zwei Laienbrüdern Hans und Ludeke, welche längst mit dem Zölibatgelübde gebrochen hatten, fand sich nichts zu rügen; an den Konventualen ward kein sonderlicher Mangel befunden; auch waren die Register der Klosterverwaltung gut geführt.

Einer neuen Organisation bedurfte nach Burchards Tode die **geistliche Regierung** in der Diözese. Es fehlte vor allem an einem tüchtigen **Offizial**,[6]) dem die geistliche Gerichtsbarkeit oblag. Unter Bischof Burchard war dieser Posten lange

---

[1]) Hannover, Staatsarchiv. Hs. F. 18. a. Bl. 95 f. — [2]) Reg.-Prot. vom 10. September 1575 ff. Daselbst vom 23. September 1575, betr. Kreuzstift. — [3]) LA. I. 14. 2. 6. Bl 78. 81. — [4]) Daselbst 7 Bl. 64. — [5]) Reg.-Prot. vom 28. und 29. August 1579. — [6]) LA. I. 14. 2. 4. Bl. 148 ff. — 14. 2. 6. — 80. 1. 1.

Jahre vakant gewesen; Burchard wird die Obliegenheiten des Offizialats teils selbst, teils durch seine Räte wahrgenommen haben. 1575 nahm ein Geistlicher namens Hermann das Offizials-Amt an, obwohl er allerhand Bedenken hatte namentlich wegen „der allerhand ärgerlichen Händel beim Klerus". Ihm folgte im Amte bereits 1577 der Propst zur Sülte Viktor Ebenhoch, der jedoch ebenfalls sich für nicht den Aufgaben des schweren Berufes gewachsen erklärte. 1581 fungiert als Offizial der Dechant des Moritzstifts Johannes a Via. 1599 wird der Kanonikus zum heil. Kreuze und Domvikar David Moseler zum Offizial ernannt, der als gelehrter, eifriger und gottesfürchtiger Priester gerühmt wird.

Der Offizial übte die geistliche Jurisdiktion im ganzen Stift Hildesheim, mit Einwilligung des Dompropstes auch in dessen Archidiakonatsbezirke; doch bestritt ihm das Domkapitel die Gerichtsbarkeit über die Kapitelsmitglieder, weil „über die Domherren niemand denn das Kapitel zu gebieten habe".[1])

Auch in den lutherisch gewordenen Dörfern suchte der Offizial sich die geistliche Jurisdiktion zu sichern. Als in Nettlingen 1576 der Pastor in einer Verlöbnissache die Parteien an das lutherische Konsistorium zu Wolfenbüttel verwiesen hatte, mußte auf Weisung der Stiftsregierung der Offizial die Sache vor seinen Gerichtshof ziehen.

Eine neue Organisation für die geistliche Diözesanleitung schuf Bischof Ernst 1586 durch Einsetzung eines „Consistoriums oder Geistlichen Rats", dem er die geistliche Verwaltung und die Korrektionsgewalt, also auch Obliegenheiten des Offizials übertrug.[2]) Die stifthildesheimsche Regierung wollte allerdings diesem Kollegium geistlicher Räte nicht gern eine selbständige Stellung einräumen. Es kam hierüber in der Regierungssitzung vom 1. August 1586 zu ernster Verhandlung.[3]) Die Stiftsregierung betonte, daß Bischof Burchard weder einen Offizial noch einen Generalvikar gehabt habe; zu seiner Regierungszeit hätten die ordentlichen stiftischen Regierungsräte auch die Disziplinargewalt über den Klerus geübt; dabei müsse es bleiben; das Konsistorium geistlicher Räte, das jetzt angestellt sei, dürfe nicht als selbständige Behörde arbeiten, sondern die Korrektions-Verfügungen gegen Geistliche sollen „in der Räte Namen", also im Auftrage der ordentlichen Stiftsregierung erlassen werden. Dagegen erhoben die beiden Konsistorial-Räte Abt Hermann von St. Godehard und Dr. Heinrich Winichius Einwendungen; die Regierung aber blieb auf ihrem Standpunkte beharren. In den folgenden Jahren werden Abt Hermann und Dr. Winich wiederholt von der Regierung zum Einschreiten gegen Mängel beim Klerus aufgefordert; im September 1588 stellte die Regierung ihnen noch den Domherrn Hermann von Hornburg und den kurfürstlichen Rat Dr. Albrecht Busch zur Seite.

Bischof Kurfürst Ernst beauftragte diese vier Personen bis auf Widerruf, in allen geistlichen Sachen zu prozedieren. Die Instruktion[4]) vom 28. Oktober 1588 wies diese „verordneten geistlichen Räte des Stifts Hildesheim" an, jede Woche einmal als Kollegium auf dem Residenzhofe zu Hildesheim Audienz zu halten zur Verhandlung, sowie zur Bestrafung und Abstellung von Übelständen; die Bestraften

---

[1]) Reg.-Prot. vom 1. Dezember 1581. — [2]) Schreiben Ernsts vom 22. April 1586. LA. I. 82. 1. 30. Bl. 80. — [3]) LA. I. 14. 2. 13. Bl. 45 f. — [4]) LA. I. 80. 1. 1.

nach erfolgter Besserung wieder zu Gnaden anzunehmen, ward der Abt von St. Godehard bevollmächtigt. Sorgen sollte das Kollegium besonders dafür, daß alle Pfarreien mit frommen katholischen Pastoren besetzt würden. Zuständig waren die geistlichen Räte auch zur Entscheidung in Benefizial-, Pfarr- und Ehesachen. In wichtigen Sachen sollten sie nur nach zuvoriger Verständigung mit den Räten der weltlichen Stiftsregierung ihre Entschließungen treffen. Dieselbe Instruktion erhielt das Geistliche Ratskollegium, als es 1590 neu zusammengesetzt wurde aus folgenden Mitgliedern: Abt Johann von St. Godehard, Domprediger Dr. Heinrich Winich und Kreuzstiftsdechant Bernhard Eder; ihnen ward adjungiert der Rat Dr. Albrecht Busch.[1]) Sie hatten Obliegenheiten eines Generalvikars und des Offizialat-Amtes zu erfüllen;[2]) als sie jedoch nicht nur an die niederen Stifte, sondern auch an das Domkapitel ihre Ermahnungen sandten, verbat dieses sich den „unfreundlichen Eingriff" und erklärte, weder dem Offizial noch den geistlichen Räten unterstellt zu sein. In Angelegenheiten öffentlichen Interesses handelte ein Prokurator und Advokat des Fiskus als Anwalt und Kläger; in Urteils-Ausfertigungen nannte diese geistliche Behörde sich „die bischöflichen hildesheimschen verordneten geistlichen Räte".[3]) Beispiele obrigkeitlichen Vorgehens gegen Ärgernisse im Klerus finden sich übrigens nicht nur in dem „Protokollum in geistlichen Sachen", sondern ebenso in den Regierungsprotokollen des weltlichen Ratskollegiums, wo in schlimmeren Fällen mit Amtsentlassung gedroht, auch Gefängnishaft auf Haus Steuerwald verhängt wird. Die Mahnungen der geistlichen Räte an die Stifte[4]) richteten sich auf treue Haltung des Gottesdienstes, Meidung von Unmäßigkeit und unehrbarem Wandel, Tragen von langen geistlichen Kleidern, Entfernung verdächtiger Personen aus dem Hause; dieser letzteren Mahnung bedurfte es besonders bei den Kanonikern des von der Stadt zerstörten und tief gesunkenen Johannesstifts am Dammtore.

Das erste Einschreiten der geistlichen Räte gegen die Ärgernisse im Klerus stieß auf Widerstand bei den Vorständen einzelner Stifte; nicht als ob diese die bestehenden Mißstände billigten, sondern weil sie die Übung der kirchlichen Zucht im Kreise ihrer Stiftsangehörigen als ihr eigenes Vorrecht ansahen. Das war besonders beim Domkapitel der Fall. Als die geistlichen Räte gegen einen der Domvikare einschreiten wollten, riefen diese den Domdechant als ihren alleinigen Obern um Schutz gegen diesen Eingriff an.[5]) Die Vikarien-Kommunität, der Domdechant und das Kapitel wehrten sich 1591 gemeinsam gegen die Kompetenz des geistlichen Konsistoriums.[6]) Auch von den Kanonikern des Schüsselkorbstifts und von den Mitgliedern der Kongregation des Lüchtenhofs behauptete der Domdechant, sie seien seiner Jurisdiktion unmittelbar unterstellt. Dagegen wandten die geistlichen Räte ein, Bischof Burchard und die Offiziale hätten auch über die Domvikare und die Domherren die Korrektionsgewalt geübt.

Daß bisweilen auch ein Unschuldiger das Opfer einer Verdächtigung wurde, kann nicht überraschen. So ward 1607 Konrad Finckmann, Kanonikus des Johannesstifts, der Unzucht mit einer bei ihm wohnenden Frauensperson beim Rate verklagt, während er zum Nachweis sich erbot, daß sie mit einem angeblichen Vetter sich gehalten und nun im Gefängnisse ihren geistlichen Herrn bezichtige, aus Erbitterung darüber, daß er sie fortgejagt habe.[8])

---

[1]) LA. I. 14. 1. 6. — Daselbst I. 80. 1. 1. — [2]) Daselbst I. 80. 1. 8 und 26. — [3]) Daselbst I. 82. 1. 4. — [4]) Vergl. Stadt. Akten. XCI. 135. — [5]) Reg.-Prot. vom 23. Februar 1591. — [6]) LA. I. 80. 1. 8. — [7]) Daselbst I. 80. 1. 26. Bl. 22. — [8]) Stadt. Akten. XCI. 136.

Die Stifte des 16. Jahrhunderts dürfen nicht nach dem Maßstabe beurteilt werden, den wir heute an geistliche Körperschaften mit ihren Aufgaben in Seelsorge, Schule und Verwaltung legen. Außer dem täglichen Chorgottesdienste und den Anniversarien findet sich kaum noch eine Obliegenheit für die Mitglieder; daher die Erschlaffung der sittlichen Kräfte; daher auch die Ausgelassenheit, die manche bürgerliche und adelige Stiftsherren in den niederen Stiften und im Domkapitel liebten. Zum Domkapitel gehörten mehrere Junker, die gar nicht katholisch waren und kaum zum Gottesdienste erschienen; von vier derselben wird dies in späterer Zeit ausdrücklich bezeugt. Andere trieben allerhand Kurzweil und mutwillige Streiche, durch die sie mit dem städtischen Regimente in Konflikt kamen. Der Rat beklagte sich 1583,[1]) daß häufig in Domherrenhöfen Büchsen abgeschossen, auch Raketen und Feuerbälle hochgeworfen würden, die dann in die Stadt flogen. Rat und Domkapitel verboten das; der Verdacht traf Hermann Bock, der mit einem Feuerkünstler diesen Unfug trieb. Nach Hermann Bock war es Christoph Diedrich Bock, der gegen diese Verbote 1605 und 1608 sich bockbeinig zeigte, das Gewehrschießen in seinem Hofe übte und in weinseliger Laune zu Wagen in der Stadt umherfuhr und in allerhand Tumult seinen junkerlichen Mutwillen kundgab.[2]) Es hatte nichts geholfen, daß das Domkapitel ihm bereits 1601 als Strafe für unerlaubte Schießübungen die Buße des Klosterlagers auferlegt hatte;[3]) diese bestand in klösterlicher Haft innerhalb der Nebenräume des Domes; als Haftzelle diente bald die „kleine Kapitelstube", bald ein Bibliothekzimmer oberhalb der Kapitelstube.[4])

Gegen solchen lärmenden Unfug junkerlicher Domherren lehnte die Bürgerschaft sich energisch auf. 1608 faßte das Domkapitel Beschlüsse, die für das burschikose Treiben einiger Domherren charakteristisch sind. Mit acht Wochen Ausweisung, der Strafe der „Horribilität" und einer Gehaltskürzung ward belegt, wer nachts nach dem Betglockenschlagen auf seinem Hofe schießt; wer bei Tage sich auf der Gasse vorblasen läßt, soll 14 Tage verwiesen werden; Strafen drohten denen, die sich in Klipkrügen oder an ungebührlichen Orten sehen ließen.[5]) Herr Aschebrock ward verwiesen, weil er auf dem Weinkeller die Wehr gezückt hatte in Gegenwart von Frauen,[6]) was als besonders ungehörig galt; auch unpassende Gastgelage hatte er in seinem Hause gehalten. Die Bürgerschaft gab ihren Groll gegen das Schießen auf dem Domhofe besonders auch dadurch kund, daß 1614 diejenigen jungen Bürger, welche zum Waffendienste gemustert waren, mit Kugeln und Papierpfropfen in die Domherrnhöfe schossen. In der Folgezeit häuften sich die Klagen des Kapitels darüber, daß die Bürger am Montage des Freischießenfestes vor dem Auszuge auf dem Domhofe sich sammelten und daselbst mit Gewehrschießen sich belustigten.

Einigen Domherren ging es tief zu Herzen, daß sie mit dem Eintritte in das Kapitel dem weltlichen Treiben ihres adeligen Standes entsagen sollten. Im April 1606 lesen wir vom Domküster von Staell, daß er als Kriegsmann im Dienste des Herzogs von Braunschweig gestanden hatte, nur seine Residenz als Domherr halten und dann wieder bei demjenigen Herrn Kriegsdienst nehmen wollte, der ihm am besten lohne. Zu seiner Rechtfertigung erklärte er: er sei nicht der erste und nicht der letzte, der aus der Mitte des Kapitels sich zum Kriege brauchen lasse; der Kriegsdienst sei ein Vorrecht der deutschen Nation.[7]) Dennoch zwang ihn das Kapitel, dem Dienste des Mars zu entsagen.

Züge dieser Art lassen erkennen, daß es fehlsam sein würde, an ein Kapitel jener Zeit den Maßstab der heutigen Anschauungen und Forderungen zu legen. Unentschuldbar bleibt trotzdem ein Skandal, wie ihn 1590 ein übermütiger Streich des Domherrn Friedrich von Erben hervorrief.[8])

[1]) LA. I. 18. 1. 12. Nr. 13. — [2]) Stadt. Ratschlag vom 15. Juni 1605. — J. Brandis 543. — [3]) Domkap. Prot. vom 30. September 1601. — [4]) Daselbst vom 10. Juli und 13. Dezember 1675. — [5]) Daselbst vom 14. Dezember 1608. — [6]) Daselbst vom 4. Januar 1609. — [7]) Daselbst vom 14. April 1606. — [8]) Reg.-Prot. vom 17. Februar 1590 ff. Stadt. Akten. LXXXV. 6. — LA. II. Domkapitel B. XXIV. C. 5. — Hannover, Staatsarchiv. Des. 27. a. H. 876. — J. Brandis 274 f.

Am Abend des 16. Februar 1590 ging ein Bürger Hans Grote mit zwei Frauen durch den Pfaffenstieg und bot dem Friedrich von Erben Guten Abend. Darauf zückte dieser aus unbekanntem Anlaß seine Wehre, stürmte auf beide los und stach nach ihnen. Der Bürger trug nur eine Laterne und konnte sich kaum wehren, faßte jedoch den Angreifer, warf ihn zu Boden und mißhandelte ihn. Auf den Lärm kamen andere Bürger und die Ratswache dazu, nahmen den Herrn Erben gefangen und führten ihn verwundet zum Rathause in Haft, in das sogenannte „Frickenloch". Schon am nächsten Morgen erließ die stiftische Regierung an den Rat den Befehl, bei 5000 Goldgulden Strafe den verhafteten Domherrn an die Stiftsregierung auszuliefern. Auch das Domkapitel erhob Protest gegen die Verhaftung. Daß Erben mit dem Bürger in Unwillen und Schlägerei gekommen, wurde zugegeben, doch behauptet, er habe niemand an Leib und Leben beschädigt, verwundet oder geschlagen. Erben blieb vier Tage in städtischer Haft. Erst als drei Adelige, zwei Domherren und Asche von Holle dem Rate anboten, für den Gefangenen Bürge zu sein, ist dieser losgelassen unter der Bedingung, auf Erfordern des Rates sich wieder einzustellen. Das Pönalmandat der Stiftsregierung an den Rat gab Anlaß zu einem Prozesse am Kammergerichte; die Stadt nahm für sich das Recht in Anspruch, im städtischen Gebiete alle Übeltäter zu strafen ohne Unterschied der Orte und Personen; Regierung und Kapitel aber stützten ihren Einspruch auf die Freiheit des domstiftischen Bezirks und der Domgeistlichen selbst. Selbst wenn die weltliche Obrigkeit einen Geistlichen wegen eines Kriminalfalles habe annehmen müssen, dürfe sie ihn doch nicht über 20 Stunden in ihrer Haft behalten, sondern müsse ihn an die zuständige Gerichtsbehörde ausliefern. Die Freiheiten des Domkapitels seien gesichert durch das gemeine Recht und durch kaiserliche Schutzbriefe, überdies durch den Veltheimschen Vertrag von 1523 [1]) und durch das eidliche Versprechen, durch das der Rat alljährlich am ersten Fastenmontage den Schutz der Kapitelsfreiheiten geloben müsse. Dagegen führte der Rat eine Reihe von Beispielen an, in denen er die Kriminalgerichtsbarkeit geübt hatte an exempten Orten und über exempte Personen.

Die kirchliche Visitation 1608 und 1609.

Die Mißstände im Klerus der Diözese Hildesheim bewogen den Bischof Kurfürst Ernst 1608 zur Veranstaltung einer kanonischen Visitation. Er hatte mit dem Erzbischofe von Mainz als Metropoliten unserer Diözese sich dahin verständigt, daß diese Visitation [2]) eine gemeinsame sein, durch beiderseitige Kommissare vorgenommen werden sollte. Der Kurfürst ernannte zu seinen Kommissaren seinen Weihbischof Nikolaus Arensdorff, den Dechant von Xanten Lubbert von Hatzfeldt und den hildesheimschen Offizial und Generalvikar Dr. David Moseler, Kanonikus des Kreuzstifts. In der Kommissions-Urkunde vom 29. November 1608 betonte der Bischof, daß der hildesheimsche Klerus um so makelloser sein müsse, je mehr die konfessionellen Verhältnisse im Stifte sein gutes Beispiel erforderten; statt dessen sei eine sittliche Verderbnis bei einem großen Teile des Klerus eingedrungen; (hier stand im Konzepte zuerst: bei dem größeren Teile; dieser Ausdruck muß dann als Übertreibung erschienen sein, und ward geändert in: bei einem großen Teile des Klerus); das öffentliche Ärgernis sei nicht ferner zu dulden; kraft bischöflicher Gewalt und gemäß einer besonderen päpstlichen Ermächtigung, die am 24. Oktober 1608 erfolgt war, solle eine allgemeine Visitation zum Zwecke der Korrektion stattfinden. Da die Visitation zu Anfang der Adventszeit beginnen sollte, erschienen die genannten Kommissare Anfang Dezember in Hildesheim, um die Ankunft der mainzischen erzbischöflichen Kommissare abzuwarten; sie harrten ihrer vergebens bis Weihnachten und entschlossen sich dann am zweiten Weihnachtstage, selbständig unter Zuziehung

[1]) Siehe oben S. 39. — [2]) Vergl. LA. I. 79. 1. 149. 150. — Domkap. Prot. von 1608 ff. Cod. Bev. 239 Bl. 452.

eines Notars ihren Auftrag auszuführen. Am 29. Dezember erschienen sie zu diesem Zwecke vor dem Domkapitel, das trotz seiner Exemption der Visitation sich unterwerfen mußte. Nach dem Domkapitel, der Vikarien-Kommunität und dem Schüsselkorbstifte kamen an die Reihe das Moritzstift, das Kreuzstift, das Andreasstift, das Johannesstift, das Schwesternkloster zu St. Magdalenen, die Sülte, die Benediktinerklöster St. Godehard und St. Michael, endlich eine Reihe Pastoren auf stiftischen Dörfern. Alle Verhöre geschahen unter Ablegung des Wahrheitseides und erstreckten sich auf die Kirche, deren Ordnung und Verwaltung, auf die Personen, ihre Herkunft, auf die Studien und Ordination der Geistlichen, auf ihre Stellen, auf die rechtmäßig oder simonistisch erlangte Anstellung, ihre Pflichten, ihr Breviergebet und insbesondere auf ihren Lebenswandel. Bei den Pfarrern wurde auch über ihre seelsorgliche Tätigkeit, den sittlichen und religiösen Stand ihrer Gemeinden, die Übung der Predigt und Katechese Nachforschung angestellt. Daß das Ergebnis der Visitation ein in vielfacher Hinsicht unerfreuliches war, ist nach dem Wortlaute der Kommissions-Urkunde des Bischofs Ernst zu erwarten.

Die Visitation begann also am 29. Dezember 1608 in einer feierlichen Sitzung des Domkapitels in Gegenwart des Dompropstes, des Dombechanten und von 22 Domherren, worauf am 30. Dezember der Weihbischof Arenstorff im Dome ein Pontifikal-Amt vom heil. Geiste hielt. Der Zustand des Domes, seiner Altäre und Paramente, ward als ein durchaus guter anerkannt; zu erinnern fand sich, daß aus dem Promptuarium (oder Tabernakel), in welchem das heiligste Sakrament stand, die Heiligen-Reliquien entfernt werden mußten. Die Verhöre der einzelnen Geistlichen begannen in einem Zimmer am oberen Kreuzgange. Als ein Mangel beim Dombechanten Heidenrich von Lethmate wurde bezeichnet, daß er wohl eifrig sei, doch zu furchtsam gegenüber leichtfertigen jüngeren Kanonikern. Dem ritterlichen Stande der Kapitularen und den damaligen Verhältnissen entsprach es, daß einige Domherren sich als ehemalige Kriegsleute angaben; einer hatte auch noch als Kanonikus Kriegsdienst gegen die Türken geleistet, während er den religiösen Übungen abhold war.

Daß die Lebensweise mancher Geistlichen des Domstifts nicht tadellos war, zeigte schon der beim Anfang der Visitation ausgesprochene Wunsch des Kapitels im Dome und im Kreuzstifte, das Ergebnis der Prüfung möge geheim bleiben; unter den Mitgliedern des Kapitels waren einige, die dem geistlichen Keuschheitsgelübde nicht treu geblieben waren. Man vergesse bei der Beurteilung damaliger Mißstände nicht, daß im Domstift von den Kapitularen nur wenige Priester zu sein brauchten. Ganz unverständlich würde uns in heutiger Zeit ein Versprechen anmuten, das der Dombechant auf Grund der Visitation geben mußte: nämlich das Versprechen, darüber zu wachen, daß die Kapitulare wenigstens einmal im Jahre zur Kommunion gehen würden; bei ehemaligen Kriegsmännern, die auf eine adelige Präbende sich zurückgezogen hatten, ist so etwas leichter verständlich. Übrigens konnte man von einer überwiegenden Sittenverderbnis, wie solche im Moritzstift und Kreuzstift sich ergab, beim Klerus des Domstifts nicht reden. Die Verhöre zeigten, daß die Berührung des Kapitels mit dem inzwischen beim Dome errichteten Jesuiten-Kolleg schon einen heilsamen Einfluß geübt hatte. Während jene Geistlichen des Domstifts, die den (selbst tadellos lebenden) Domvikar Jakobs zum Konfessar hatten, fast keine Früchte der Besserung zeigten, lebten jene, die einen Jesuitenpater zum Konfessar hatten, treu dem priesterlichen Keuschheitsgelübde. Die genauen Aufzeichnungen über die eidlichen Aussagen der Domvikare ergeben, daß von ihnen zwei Drittel ein

sittlich intaktes Leben führten. Bei den niederen Stiften war das Verhältnis nicht so günstig.

Für die Liturgie sind einige Einzelheiten über den Gottesdienst und innere Verhältnisse im Domstift bemerkenswert. Als unpraktisch wurde bezeichnet, daß die Matutin um Mitternacht im Chore gebetet wurde; sie ward verlegt auf 4 Uhr früh. Der Domherr Schnettlage dagegen meinte: wer nicht um Mitternacht zur Matutin komme, werde auch nicht am frühen Morgen da sein. Gerügt wurde zu lautes Schreien der Vikare im Chorgebete. Die „Jurisdiktion auf dem Chore", also die Leitung und Ordnung des Chordienstes, lag in der Hand des Kantors. Der Domscholaster übte die Aufsicht über die Domschule und gemäß alten Vorrechts die Jurisdiktion über alle Scholaren der ganzen Diözese. Die Emanzipation der Domizellaren des Kapitels, d. i. die Entlassung der jüngeren Domherren aus dem Stande der Schüler, oblag dem bischöflichen Offizial. Sehr tadelnswert war, daß die Einkünfte einzelner Archidiakonate von solchen Herren bezogen wurden, die weder eine Weihe hatten, noch Residenz hielten, so vom Herzog August von Braunschweig. — Der Ambo im Lettner wurde als ungeeignet zum Predigen bezeichnet und daher eine Kanzel im Schiff des Domes seitlich gewünscht. — Viele Geistliche bezeichneten eine Reform des Breviers für notwendig. In den Stiften herrschte Verschiedenheit, indem die einen am hergebrachten hildesheimschen Brevier festhielten, während andere, namentlich Zöglinge des Deutschen Kollegs in Rom, das römische Brevier beteten. — Als ein Mangel wurde es empfunden, daß der Dompropst nicht dauernd in Hildesheim residiere, sondern sich durch zwei Domherren als dompropsteiliche Kommissarien in seinen Hoheits- und Verwaltungspflichten vertreten lasse. — Einige dieser Mängel im Domstifte wurden im Anschlusse an die Visitation in den folgenden Jahren abgestellt. Weit schlimmere Mißstände aber fanden sich bei den sogenannten niederen Säkularstiften.

Beim Moritzstift waren die Altäre und Paramente in der Stiftskirche und Pfarrkirche tadellos; weniger regelmäßig war die Feier des Chorgottesdienstes. Von den 13 Kanonikaten waren drei Diakonats-, drei Subdiakonats-, die übrigen Priesterpräbenden, einschließlich der Propstei. Der Kantor unterhielt den Sukzentor, der mit drei Choralen und einem Lektor den Chorgesang führte; zu diesem Gesange glaubten die Kanoniker und Vikare nicht verpflichtet zu sein. Der Scholaster des Stifts hatte einen Schullehrer für die Knabenschule zu halten, der derzeitige war jedoch ziemlich ungeschickt. Die Jurisdiktion über die Kanoniker übte das Kapitel selbst. Hier und bei den übrigen niederen Stiften hätte müssen der bischöfliche Offizial die Defekte der Lebensführung korrigieren; er war dazu nicht entschieden oder einflußreich genug gewesen, wie ja auch im Domstift dem Domdechanten eine schwache Haltung gegenüber mutwilligen jüngeren Adeligen vorgeworfen wurde.

Im Kreuzstifte begegnet uns mehr als einer, der nur zwecks Erwerbung der Präbenden-Einkünfte eine höhere Weihe empfangen, aber kaum je den Versuch gemacht hatte, geistlich zu leben; doch fehlte es auch im Kreuzstifte nicht an einer Reihe von Geistlichen, deren Wandel und Pflichterfüllung tadellos waren; ihr sittenreines Leben war nicht imstande, das Ärgernis unwürdiger Mitbrüder aufzuwiegen.

Beim Andreasstifte bestanden noch neun Kanonikate und eine Kaplanei; eine eigene Kirche hatte dieses Kapitel seit der Protestantisierung der Andreaskirche nicht; die reduzierten gottesdienstlichen Obliegenheiten erfüllte zumeist der Kaplan; die Präbenden dienten teilweise nur zur Aufbesserung anderer niederer Benefizien. Ähnlich stand es mit dem Johannes-Stifte, dessen Kirche vom Stadtrate längst abgebrochen war.

Ein viel erfreulicheres Bild ergab die Visitation der Ordensgenossenschaften. Im Magdalenen-Kloster, das 18 Chorschwestern, 5 Laienschwestern und 3 Schülerinnen zählte, konnte die Oberin bezeugen, daß alle Schwestern treu im klösterlichen Gehorsam seien, und daß nicht eine derselben verdächtigen Umgang unterhalte; gute Eintracht herrsche unter allen; alle zwei bis drei Wochen gehe man zur Beichte; jede Nacht um 11 Uhr

standen die Schwestern auf zum gemeinsamen Beten der Matutin, die oft an zwei Stunden dauerte; das Kloster war fast ganz frei von Schulden; der Propst führte gute Verwaltung der Temporalien. Die Klausur wurde gut beobachtet. Alles war gemeinsam, nur die Kleider ausgenommen. Bei Tisch wurde stets vorgelesen; man wünschte außerdem die Einführung von Predigten. Alle Mitglieder bezeugten, daß sie mit gutem und freiem Willen eingetreten seien und mit Freude im Kloster bleiben. Beklagt wurde nur, daß zu wenig Zeit zum Arbeiten blieb; die Gebete und der Unterricht der Mägdlein nahmen die meiste Zeit in Anspruch. Eine der ältesten Schwestern konnte noch aus der Zeit der Glaubensneuerung in Hildesheim erzählen, wie ihre Einkleidung nicht ohne Gefahr heimlich und im Dunkel der Nacht habe vorgenommen werden müssen.

Das Sültekloster hatte unter hoher Schuldenlast zu leiden, die zum guten Teil durch die Eingriffe der Hildesheimer und durch üble Wirtschaft des vorigen Propstes verursacht war. 1542 war die Kirche zerstört und ihre Ausstattungsstücke weggeholt, 1546 die Bibliothek zu grunde gerichtet. Die Ordnung im Kloster war nicht schlecht, doch konnte es nur vier Ordensleute ernähren, da die Jahreseinnahmen des Klosters nur 256 Taler betrugen. Über Apostasien zur Zeit der Glaubenskämpfe hatte das Kloster nicht zu klagen; ausgetreten aus dem Orden war nur einer. Als Tischlektüre wurde die heil. Schrift benutzt.

Im Godehardi-Kloster erzählte Abt Hermann Dannhausen den Visitatoren, wie ungehorsam die Mönche zu seiner Jugendzeit, und wie gehorsam der Ordensregel sie jetzt seien. Die Gelübde wurden treu gehalten, der Abt war ein guter Verwalter und musterhafter Oberer. Unter den 12 Konventualen herrschte Eintracht und Zufriedenheit, Eifer im Gottesdienste und steigender Wohlstand. Doch mußte während des Gottesdienstes die Kirche großenteils geschlossen gehalten werden aus Furcht vor Unfug verübenden Andersgläubigen. Alle Sonntage war Predigt in der Kirche.

Im Michaelis-Kloster war gleichfalls seit ein bis zwei Jahrzehnten eine gute Ordnung und Zucht eingekehrt; die Regel des Ordens wurde treu befolgt, Ärgernisse waren nicht mehr vorgekommen, abgesehen von einem, der das Unglück gehabt, im Streite einen Totschlag zu verüben. Gebeichtet wurde jede Woche. Alle Aussagen über den Stand des Klosters lauteten günstig.

Das Verhör der Landpastoren begann am 6. Februar 1609 im Michaeliskloster. Die Orte des Amtes Marienburg und der Dompropstei, sowie die einzelnen domkapitularischen Dörfer waren durchweg katholisch geblieben, Amt Peine dagegen lutherisch, und Amt Steuerwald gemischter Konfession. Von den vorgeladenen Landpfarrern waren katholisch die Pastoren zu Steuerwald, Harsum, Groß-Giesen, Ahrbergen, Algermissen, Ablum, Borsum, Asel, Itzum, Barienrode, Ottbergen, Groß Düngen, Detfurth, Achtum, auf Schloß Peine, der Pastor des (damals fast ganz lutherischen) Dorfes Dinklar, der zugleich Bettmar pastorierte, endlich Söhre nebst Diekholzen. Sie benutzten teils die hildesheimsche, teils die mainzische, teils die paderbornsche Agende; sie mußten Auskunft geben über die Haltung von Predigt und Katechese, über den konfessionellen Stand der Gemeinden, über die Führung der Kirchenbücher, Spendung der Sakramente, über den Schulunterricht des Opfermanns, ferner über sittliche Mißstände in den Gemeinden, über die Rechnungsführung (welche in Harsum von den Bauern allein, sonst von den Kirchenprovisoren vor dem Pastor und einem Vertreter der kirchlichen Obrigkeit jährlich geprüft wurde). Einzelne Pastoren lebten in unerlaubtem Verhältnis, andere tadellos.

Aus den Einzelaussagen sei noch Folgendes bemerkt. Der Pastor von Ahrbergen Adam Christoph Bock gab an, sein Vater sei Superintendent und Luthers Amanuensis gewesen. In Alger-

wissen hatten die fürstlich braunschweigschen Räte durchgesetzt, daß den Einwohnern Religionsfreiheit zugesichert wurde; doch waren nur 3 bis 4 Lutheraner daselbst. In Afel war der Pastor nicht nur von den Bauern gewählt, sondern sogar vom Gemeinde-Senior installiert. — Die Visitation der Pfarreien war seit Menschengedenken vernachlässigt. Einige Pastoren hatten nur eine dürftige theologische Vorbildung genossen. Der Pastor von Itzum versah zugleich die vom Kartäuser-Kloster abhängige Pfarre Barienrode. — Ein vielfach beklagter Mißstand in den Gemeinden war der Genuß von Branntwein, dem manche Bauern selbst unter der Gottesdienstzeit huldigten. In Groß-Düngen ward unliebsam empfunden, daß der Amtmann von Marienburg die lutherische Lehre begünstigte. — In einigen katholischen Orten war die Spendung des Sakraments der heil. Ölung ganz außer Übung gekommen.

Lutherische Pastoren waren in Wöhle, Schellerten, in Dingelbe, in Kemme (wo die Familie von Cramm das Patronatrecht übte), in Nettlingen, in Emmerke, Groß-Escherbe (nebst Kloster Escherbe) und Rautenberg. Der Pastor von Wöhle war kurz vor der Visitation von braunschweigscher Seite mit Gefängnis bedroht für den Fall, daß er katholisch werde. Den lutherischen Predigern im Stiftsgebiete, deren Einsetzung auf katholischer Seite als unrechtmäßige, stiftungswidrige Neuerung erschien, ward von den Visitatoren die Kanzel verboten und vorgeschrieben, in Monatsfrist ihre Pfarrstelle aufzugeben. Zur Ausführung gelangte diese Auflage zunächst nicht; die Kämpfe um die Rekatholisierung stiftischer Dörfer werden wir im Folgenden eingehender zu behandeln haben. Einige von den vorgeladenen lutherischen Pastoren erschienen nicht, so der Pastor zu Kloster Escherbe und Groß-Escherbe, der den Herzog Heinrich Julius von Braunschweig als seinen geistlichen Obern bezeichnete; auch der Pastor von Nettlingen erklärte, er stehe ganz unter der Macht des Herzogs von Braunschweig, dem fast alle Nettlinger halseigen seien.

Ein Bild von dem Durcheinander, das in jenen wirren Zeiten der religiösen Neuerungen und Änderungen in manchen Kirchen herrschte, gibt das Geständnis des Pastor Johann Lichius in Emmerke. Er war aus Dortmund gebürtig, ohne theologische Studien zum geistlichen Stande gekommen, hatte eine Magd geheiratet, verleitete diese zum Abfall vom Glauben, wurde vom hildesheimschen Domherrn von Aschеberg im lutherischen Emmerke als Pastor angestellt, unterrichtete nach Luthers Katechismus und übte alle liturgischen Handlungen nach katholischer Art, zelebrierte auch die Messe nach dem Missale Hildensemense, doch unter Weglassung des Kanon, und reichte das Abendmahl unter beiden Gestalten. So wirkte er 34 Jahre als Pastor in Emmerke, ohne daß ersichtlich ist, daß sich jemand um ihn bekümmerte. Einige Leute in Emmerke, die katholisch geblieben waren, mieden ihn und gingen zum Gottesdienste nach Hildesheim. Lichius erklärte den Visitatoren: er würde sich gern bekehren, doch scheue er die Verachtung seiner Leute, die dann ihn treffe.

Die Visitatoren schlossen ihr Werk ab mit dem Berichte vom 19. März 1609, den sie dem Bischofe Kurfürst Ernst zusandten. Dieser faßte dann die von ihnen gemachten Auflagen und weitere oberhirtliche Vorschriften zusammen in einem Visitations-Abschied, einem Ermahnungsschreiben an die Stiftsvorstände vom 1. April 1609. Dasselbe enthält Vorschriften sittlichen und geistlichen Charakters, gebietet die Entfernung aller verdächtigen Personen aus der Nähe der Stiftsbezirke, befiehlt treue Haltung des Gottesdienstes und Tragen langer dunkler Kleidung, verlangt genaue Beobachtung der Residenz und Erfüllung der Testamente und Stiftungen, will das römische Offizium eingeführt wissen unter Einlegung der in Druck zusammenzustellenden besonderen Feste, verlegt die Matutin in den Säkularstiften von Mitternacht auf morgens 4 Uhr und das Toten-Offizium der Fastenzeit auf nachmittags 2 Uhr.

Die sittlichen Vorschriften brachte Bischof Ernst 1609 und in den folgenden Jahren in Zuschriften an die Regierung und an den Offizial wiederholt in Erinnerung und verlangte die Ausführung von angedrohten Zwangsmaßregeln.

Die nächsten Jahre ergaben noch keine namhafte Besserung,[1]) woran teils der allgemeine Tiefstand des sittlichen Ehrgefühls in Kreisen höherer und niederer Stände, teils die Nachsicht der Stiftsvorstände Schuld trug. Ein eigenartiges Hindernis fand man auch zuweilen beim Rate der Stadt Hildesheim, der doch sonst immer so laut über Fehltritte von Geistlichen zu klagen verstand. Manche verdächtige Frauensleute, die die bischöflichen Räte aus der Nähe der Kirchen und aus der Stadt entfernt wissen wollten, hatten sich zu Bürgerinnen annehmen lassen und fanden nun auf Grund des Bürgerrechts einen Schutz beim Stadtrate, den sie sicher nicht verdienten. Der Rat dagegen wandte ein: er würde gern diese Personen fortschaffen, doch legten Leute Fürbitte für sie ein, mit denen der Rat es nicht verderben wollte; sie „würden ihnen", so sagten die Stadtväter, „durch Interzessionen aufgedrungen".

Es ist bei der Beurteilung solcher Dinge stets zu beachten, daß die öffentliche Sittlichkeit in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Sinken war. Die städtischen Dekrete, die auf Befehl des Rates in der Stadt verlesenen Beschlüsse, kämpften unabläßig sowohl gegen Ausbrüche von Roheit und Mutwillen, wie gegen den Einfluß, den Bacchus und Venus auf das Volk übten. Selbst über die Häufung der Totschläge in der Stadt hatten 1594 die lutherischen Geistlichen beim städtischen Regimente zu klagen.[2]) 1597 mußte der Rat durch öffentlichen Erlaß zugestehen, daß „Laster und Schande allenthalben zunimmt und in dieser Gemeinde vielen frommen Christen nicht geringe Ärgernisse gebiert".[3]) Ratschläge von 1602 und 1605 wiederholen die Klage, wie sehr in der Stadtgemeinde unehrbarer Verkehr „eine Zeither im Schwange gegangen" sei.[4]) Waren die Kreise, in denen der Klerus lebte, aus denen er hervorging, sittlich schwach, und fehlte es den Kandidaten des geistlichen Standes an tüchtiger Erziehung und Vorbildung, so kann das häufige Vorkommen sittlicher Mängel kaum noch befremden, so wenig es entschuldigt werden darf.

Daher auch die Klage, die die hildesheimschen geistlichen Räte gelegentlich 1597 dem Erzbischofe von Prag vortrugen, daß es hier im Bistum so sehr an tüchtigen Pastoren fehle, und daß die neu gegründete Jesuitenschule in Hildesheim noch nicht so weit gediehen sei, um schon geeignete Arbeitskräfte darbieten zu können.[5]) Sie deuten damit zutreffend an, von wo sie allmähliche Abhilfe der seelsorglichen Notstände erhofften: vom Jesuitenkolleg in Hildesheim. Der Gründung und den Anfängen dieser segensreichsten Schöpfung aus Bischof Ernsts Zeit haben wir jetzt unser Augenmerk zuzuwenden.

Domprediger Winichius. — Jesuiten-Kollegium.

Am Dome zu Hildesheim war eine der beiden Vikarien zur heil. Anna durch päpstliches Indult dazu bestimmt, daß mit ihren Einkünften das Amt eines Predigers besoldet werde, welches in der Regel der Weihbischof wahrnehmen sollte. Als Prediger im Dome ist uns zur Zeit der Religionswirren 1542 der tüchtige Weih-

[1]) Verschiedene Regierungs-Protokolle der Jahre 1611 ff. — [2]) Cod. Bev. 403, 38. — [3]) LA. I. 32. 2. 23. — [4]) Cod. Bev. 404, 95. 207. — [5]) LA. I. 79. 1. 164 Bl. 31.

bischof Balthasar Fannemann begegnet, der dann als Verteidiger des katholischen Glaubens vom Rate gezwungen wurde, die Stadt zu verlassen. Nach ihm predigte der Subkustos des Domes als Seelsorger der Domgemeinde in der Antonikapelle am Domkreuzgange. Auch diesen wies der Rat aus der Stadt. Wie unter Bischof Friedrich und Bischof Burchard das Predigtamt beim Dome versorgt war, ist nicht bekannt. Als zu Bischof Ernsts Regierungsanfang der Propst der Sülte Viktor die genannte Vikarie innehatte, erinnerte ihn Ernst schon von Freising aus am 18. August 1573 daran, daß die Einkünfte dieser Präbende für einen Weihbischof als Prediger bestimmt seien. Noch im Herbst 1573 verhandelten[1]) die Räte Ernsts mit dem aus Ülzen gebürtigen Heinrich Winichius, Schüler des Kollegium Germanikum zu Rom, Doktor der heil. Schrift, um die Übernahme des Amtes als Domprediger; der Bischof verlangte, das Domkapitel solle, da es sich hierbei um die Verbreitung des katholischen Glaubens handele, den Dr. Winich so stellen, daß er beim Domstift bleibe; er betonte, daß „dergleichen gelehrte, tapfere Theologen sonderlich an solchen Orten wie Hildesheim nicht jederzeit zu bekommen" seien. Im Februar 1574 resignierte der Pater Viktor in der Sülte die Domvikarie St. Anna, und nun wurden die Einkünfte derselben dem neu berufenen Domprediger Winich verliehen. Schon seit November 1573 hatte dieser Wohnung und Kost beim Abte von St. Michael; außerdem erhielt er 300 Taler von seiner Vikarie und bis zur Erlangung einer anderen Präbende vom Domkapitel für jede Predigt wöchentlich einen Goldgulden. Zum besseren Unterhalte hatte er noch eine Präbende im Bistum Bamberg. Seit 1574 erscheint er als ordentlicher Domprediger. 1575 hatte er ein Zimmer im Bischofshofe; hernach bezog er eine eigene Wohnung. Seine spätere Versorgung erhellt aus der Verleihung eines Kanonikats am hiesigen Johannesstift; zuletzt verlieh der Papst ihm eine Präbende in Lübeck. Beim Tode des Winich 1612 erfahren wir, daß er die Domvikarien St. Bernwardi und St. Godehardi besessen hat.[2]) Die Geringheit der Bezüge mancher Stellen machte Kumulation nötig. Trotz Aufbesserung seiner Stellung fühlte Winich sich hier nicht zufrieden. Es waren hauptsächlich die traurigen konfessionellen Verhältnisse, die ihm seine Wirksamkeit verleideten. Wenn er selbst polemisch redete gegen die „Ketzer" auf den lutherischen Kanzeln, so nannten diese ihn in ihren Predigten einen Teufelskopf und abtrünnigen Mameluken; selbst eine schändliche Verleumdung, als habe er den Beichtstuhl zu einem häßlichen Verbrechen mißbraucht, wurde von einem Bäcker auf dem Moritzberge gegen ihn ausgestreut.

Die konfessionellen Verhältnisse in der Stadt nahmen seit dem Eingreifen dieses tüchtigen Predigers eine merkliche Schärfe an. Wenn Winichius unerschrocken und gewandt den fast bis auf die Wurzel ausgerotteten Katholizismus in Hildesheim verteidigte und mit scharfer Logik gegen die Irrlehren seine Stimme erhob, so wetterten die Prädikanten so laut gegen die Papisten, daß die Stiftsregierung wiederholt dieserhalb dem Rate der Stadt Vorhaltungen machte.[3]) Der Rat dagegen forderte die bischöflichen Räte auf, zu sorgen, daß nicht die lutherischen Prediger als

[1]) Aufzeichnungen in den Regierungs-Protokollen von 1573. LA. I. 14. 2. 24. — [2]) Domkap. Prot. vom 8. April und 5. August 1612. — [3]) Vergl. LA. I. 14. 2. 6. Bl. 19 u. a. m.

Ketzer ausgeschrieen würden.[1]) Gegen Ende 1575 klagte Bischof Ernst sogar beim Kammergerichte darüber, daß die hildesheimschen Prädikanten die katholischen Geistlichen beleidigen, daß den Bürgern der Besuch der katholischen Kirchen verboten werde, und Drohungen gegen die Katholiken laut würden,[2]) Er wolle, so erklärte der Bischof[3]) 1576, in religiösen und Glaubenssachen allerdings keine vollständige Freiheit in Stadt und Land gewähren, doch das halten, was der Religionsfriede und die Reichskonstitutionen vorschreiben; jedenfalls müsse der Besuch des katholischen Gottesdienstes in Hildesheim jedem frei stehen; den Predigern solle der Rat das „Schmähen und Schänden auf der Kanzel" verbieten.

Die lutherischen Prediger gaben den Vorwurf des Schmähens in vollem Maße den katholischen Kanzelrednern zurück.[4]) Beim Kaiser erwirkte der Bischof 1576 ein Mandat, daß man die Geistlichen und alle die Ihrigen solle unbespottet und unbelacht gehen lassen und ihren Kultus nicht behindern. Am 9. April 1576 wurde dieses Mandat in Hildesheim an allen Kirchen angeschlagen; „das ging", wie der städtische Chronist bemerkt,[5]) „zumeist auf den neuen Jesuiter" — so nennt er den Domprediger Winichius —, „der es auf seine Meinung so streng anfing, daß er darum in der Kirche von den Handwerksburschen ausgelacht wurde". Daß Winichius unter den derzeitigen verworrenen Verhältnissen nicht nur mit Güte, sondern auch mit scharfen Waffen durchzugreifen versuchte, ist kaum verwunderlich. Es ist bezeichnend, daß selbst der Opfermann Tile im Dome lutherisch war und trotz aller Zureden des Dompredigers nicht konvertieren, noch von seiner Stelle weichen wollte, worauf Winichius ihn als „räudiges Schaf und halsstarrigen Bock" bezeichnet haben soll.[6]) Recht hatte er allerdings darin, wenn er erklärte: kein lutherischer Pastor würde einen katholischen Opfermann neben sich dulden, wie umgekehrt das Domkapitel Duldung übte. — Auch der Inhaber der Dompfarre war zu Winichius' Zeit ein recht zweifelhafter Charakter. Die Regierung klagte 1581, daß der Pastor im Domstift, Wilhelm Hovel, „kalt und warm aus einem Maul rede, katholisch sein und gleichwohl aus Geiz eine lutherische Pfarre (neben der Dompfarre) haben" will.[7])

Der Streit der Konfessionen in Hildesheim kam zu lebendigerem Ausdruck in dem Verhältnis der lutherischen und katholischen Schüler zueinander. Kinder haben das Herz auf der Zunge und sind rasch in Kundgebung von Zuneigung oder Verachtung. Was sollte die lutherischen Schüler gehindert haben, alles das äußerlich zu bekunden, was sie in Schule und Kirche hörten von papistischen Greueln und katholischem Götzendienst? Und wie hätten so manche katholische Schüler auf der Straße gegenüber den verachtenden Blicken der Lutheraner all' das verheimlichen sollen, was sie von lutherischer Ketzerei in so überzeugender Darstellung hatten vortragen hören? Vom Blick zum Wort, vom beleidigenden Zuruf zum Faustschlag war in jener keineswegs zimperlichen Zeit bei Kindern ein kurzer Weg. Das war, so sagte der Rat von Hildesheim, „der jungen Knaben böser Brauch". Wer wollte da in jedem Falle Schuld und Unschuld beim Anfange einer Rauferei feststellen können?

Die Schüler der alsbald eingerichteten Jesuitenschule unterstanden in ihren rechtlichen Interessen und in Sachen der Aufsicht dem Domscholaster, der kraft ererbten Rechtes die oberste Inspektion über alle Schulen und Schüler in Stadt und Bistum übte, mochten auch tatsächlich die städtischen Schulen vor und noch mehr nach der Religionsänderung seinem Einflusse sich längst entzogen haben. Unbestritten war sein Aufsichtsrecht über die Domschüler, die er gegen Gewalttätigkeiten lutherischer Schüler mit Nachdruck in

[1]) Stadt. Akten. CXXXV. 47. — [2]) Daselbst CXXXV. 48. Und Hs. 15, 48. — [3]) Daselbst XXI. 68. — [4]) LA. I. 82. 1. 30. Bl. 77. — [5]) J. Brandis 136. — [6]) Stadt. Akten. LXXXVIII. 28. — [7]) Reg.-Prot. vom 7. Juli 1581. Vergl. Prot. vom 1. April 1577.

Schutz nahm; letztere wurden, wie er dem Rate der Stadt klagte, namentlich vom Kantor der Andreasschule gegen die Domschüler „verbittert und verhetzt"; das sei „notorisch und stadtruchbar". Der Rat der Stadt ließ daher am 15. Juni 1582 in der ganzen Stadt ein Gebot umlesen: „es sollten alle und jede Schuldiener und Schüler aller lateinischen und deutschen Schulen in Hildesheim ohne Unterschied sich untereinander friedlich verhalten mit Wort und Werk".[1]) Mit Absicht war die Fassung dieses Erlasses so allgemein gewählt, um gegenüber dem Domscholaster zum Ausdruck zu bringen, daß der Rat auch über die Domschüler Macht habe. 1583 kam es zu einem Vergleich über die Schülerstreitigkeiten, doch nur mit Wirkung auf kurze Zeit.

1585 klagte der Domscholaster Gebhard von Bothmer von neuem über Raufereien lutherischer Schüler und Schulgesellen mit den Domschülern. Der Rat erwiderte: es sei nicht wahr, daß dieser Zank aus der städtischen Schule allein herrühre; die zeitweilige Verhaftung eines Schulgesellen des Domes sei erfolgt, weil er einem Schüler mitten im Raufen eine gefährliche Wehr gegeben mit dem Befehl: „Schla dot!" Unwahr sei die Behauptung, als habe der Rat den Bürgern verboten, katholische Schüler in Herberge zu nehmen.[2])

Fünfzehn Jahre hatte Winichen als Domprediger in Hildesheim gewirkt, als ihn körperliche Schwäche an der Fortführung dieses Amtes zu hindern begann. Durch Vermittlung des kurmainzischen Rates Albrecht Busch, der von Hildesheim nach Heiligenstadt gezogen war, wurde[3]) der zu Goslar als Sohn eines angesehenen Bürgers (und späteren Amtmanns zu Liebenburg) geborene Jesuit Johann Hammer aus dem Jesuiten-Kolleg zu Heiligenstadt ersucht, im Dome zu Hildesheim die Weihnachtspredigten 1587 zu übernehmen. Dann ward er zur Haltung der Fastenpredigten in der Antoni-Kapelle beim Dome wiederum nach hier gerufen. Er blieb nun, zunächst beim Domprediger Winichen wohnend, in Hildesheim und fügte 1589 den Predigten auch katechetischen Unterricht hinzu, dem Erwachsene ebenso wie Kinder beiwohnten. Drei Schüler der Andreasschule waren es, die 1589 dem Domprediger eine Schmähschrift zusandten und dann bei Einleitung der Untersuchung aus der Stadt entwichen. Auch Pasquille wurden öffentlich angeschlagen und ausgesprengt, ohne daß der Täter entdeckt wurde.[4]) Als schärfster Gegner der Jesuiten erwies sich der Prediger an der Jakobi-Kirche, Heinrich Temme. Gegen die Jesuiten Johann Hammer und dessen Sozius Augustinus verfaßte er Spottgedichte, die er im Kreuzgange des Domes anheften ließ, und veröffentlichte 1589 eine beleidigende Schrift; er nannte sie Nachteulen und des Teufels Lockvögel; er mahnte die Lutheraner, bei ihrem Anblick die Stirne mit dem Kreuze zu bezeichnen. Pater Hammer tat in seinen Predigten und Katechesen, die er in Hildesheim mit sichtlich großem Erfolge hielt, dieser Schmähungen gar keine Erwähnung.[5])

Mit Nachdruck nahm sich das Domkapitel der viel bedrängten Jünger Loyolas an. Unter Hinweis auf die arge Anfeindung, die sie in Hildesheim erfuhren, verlangte[6]) das Kapitel 1590, Bischof Ernst solle mit seiner hohen Autorität für die Jesuiten eintreten; es müsse durch sie „zum wenigsten ein Gymnasium für die Jugend angerichtet und das Predigtamt bestellt werden", ihr Unterhalt solle durch Zuziehung der ganzen Klerisei beschafft werden; an der treuen Mithilfe des Dom-

---

[1]) Stadt. Akten. XCI. 107. — [2]) Daselbst XLIII. 69. — [3]) J. G. Müller, Beiträge zur Geschichte des Collegii und Gymnasii Josephini. Programm. Hildesheim, 1868. — [4]) Stadt. Akten. XCI. 107. — J. Brandis 270. — [5]) Brief des P. Hammer vom 4. Januar 1590, im Gymnasium Josephinum. — [6]) LA. I. 17. 1. 1.

kapitels solle es hierbei nicht fehlen. Bischof Kurfürst Ernst entsprach dieser Anregung, indem er am 1. April 1592 das Domkapitel, die Sieben Stifte und den niederen Klerus aufforderte, auf Gründung eines Jesuiten-Kollegium oder Seminarium bedacht zu sein, auf daß die zarte Jugend zu Gottesfurcht und guten Künsten erzogen werde.[1])

Bei der Frage, wo und wie das Jesuiten-Kolleg einzurichten sei, dachte man zunächst an einige fast ganz in Verfall geratene geistliche Körperschaften, an den Lüchtenhof und an das Johannesstift. Im Lüchtenhof sei, so besagt eine Darlegung, schon früher „lange Zeit eine vornehme Schule gehalten, auch seien noch viel guter Leute geistlichen und weltlichen Standes vorhanden, welche darin zur Schule gegangen und ihre fundamenta bekommen; obwohl die Schule im Anrinnen der sektischen Religion zerschlagen, so ist doch das Kollegium bis anhero geblieben, folgends aber die Personen zum Teil lutherisch geworden, und nur zwei übrig, insonderheit der Pater lutherischer Religion befunden". Der Dombechant habe mit diesen sich geeinigt, sie sollten den Domprediger und die angekommenen Jesuiten einnehmen; doch hat der Pater die Vereinbarung nicht gehalten, geht vielmehr unverantwortlich mit dem Vermögen des Hauses um. Dieses gesunkene Institut und auch die Benefizien des Johannesstifts und Güter anderer Stifte, die verfallen seien, solle man, so lautete der Vorschlag, zur Gründung eines Jesuiten-Kollegs verwenden.[2])

Inzwischen bot sich eine andere Gelegenheit, um den Jesuiten eine Heimstätte zu bereiten. Als Gehülfe des Pater Johannes Hammer kam 1590 sein Ordensbruder Martin Petz nach hier. Für beide kaufte das Domkapitel für 500 Goldgulden die Hälfte einer Domherrnkurie, die in der östlichen Häuserreihe des kleinen Domhofs gelegen war und dem Mindener Dompropste Burchard von Langen als hildesheimschen Domherrn gehörte; viele Hände steuerten zur Ausstattung dieses ersten klösterlichen Heims bei, wenn auch einzelne Katholiken die neuen Gäste mit etwas Mißtrauen beobachteten. Das Domkapitel sorgte für Bezüge an Korn und Geld, um der ersten Verlegenheit abzuhelfen.

In den folgenden Jahren erweiterte sich der pastorale Wirkungskreis der Patres immer mehr. Als Prediger, Katecheten und Beichtväter wirkten sie in Hildesheim und in den umliegenden Dörfern. Aus der damals noch sehr kleinen und niedrigen Antoni-Kapelle am Dome ward die sonntägliche Frühpredigt in den Dom selbst verlegt; katechetischer Unterricht wurde auch in den Schulen begonnen. Gottesdienst und Beichtstuhl für die Besucher der Domschule übernahmen die Patres, während der Schulbetrieb selbst noch nicht ihrer Leitung unterstellt war.

Die Antoni-Kapelle wurde in der Folgezeit besonders von den Jesuiten zum Gottesdienst und aushilfsweiser Seelsorge benutzt. Die Kapelle hatte von nun an eine dreifache Bestimmung; sie war die eigentliche Pfarrkirche des Dompastors, die Ordenskirche des Jesuitenkollegs und die Stätte für viele gestiftete Gottesdienste der Domvikare. Letztere wurden, je mehr das Volk die Antonikapelle besuchte, langsam aus ihr hinausgedrängt. 1615 klagen die Vikare, daß die Stelle, wo sie in der Antonikirche die gestifteten „Muserien" halten, durch Einbau von Frauengestühl

---

[1]) LA. I. 30. 25. 15. — [2]) Calenberger Br.-A. 10. Hildesheim. Gener. b. 63. c.

zu sehr eingeengt werde. Später mußten die Vikare den Jesuiten die Kapelle fast zu ausschließlichem Gebrauche überlassen.

Ein weiterer Schritt im Ausbau der Jesuiten-Niederlassung, deren Wohnräume jetzt die ganze Langensche Kurie einnahmen, erfolgte 1595. Die Mitglieder der Residenz wurden auf 8 Personen vermehrt, worunter sich 3 Priester und 2 magistri litterarum humaniorum befanden. Diese begannen eine gymnasiale Unterrichtsanstalt durch Eröffnung der untersten grammatischen Klasse, die am 3. April 1595 etwa 60 Schüler aufnahm; der Schulraum lag am oberen südlichen Kreuzgange über der Antonikapelle. Im Oktober ward die zweite, dann 1598 eine dritte grammatische Klasse eingerichtet. Die alte Domschule am nördlichen Kreuzgangsflügel blieb Elementarschule und war zugleich Vorbereitungsschule des entstehenden jungen Gymnasiums. Rechtlich behielt diese niedere Schule den Charakter der amtlichen Schule des Domstifts; wurden jüngere Mitglieder in das Domkapitel als Domizellaren eingeführt, so wurden sie zur Domschule geleitet; hier mußten sie den Ring der Tür ergreifen und so Besitz nehmen von der Zugehörigkeit zu den noch die Schule besuchenden, d. i. auf Hochschulen studierenden jüngeren Kapitelsmitgliedern.[1]) Den Lehrer dieser Schule stellte stets der Domscholaster an, während die Lehrtätigkeit der Jesuiten ganz unter Ordensleitung stand. Superior der Jesuiten-Residenz war Johannes Hammer, der 1601, nachdem die Erhebung der Residenz zu einem Kollegium offiziell erklärt war, den Titel Rektor annahm. Bis zu seinem 1606 erfolgenden Tode stand Hammer dem Hause vor und entfaltete zugleich als Prediger, Seelsorger und Verwalter eine sehr rührige und erfolgreiche Tätigkeit. Der Ruf der Jesuitenschule stieg immer mehr; ihr wurden selbst Schüler aus der Mark, Söhne von auswärtigen Adeligen, ja sogar Kinder protestantischer Prediger zur Erziehung anvertraut. 1603 wurden die verschiedenen, zerstreut gelegenen Klassen, die teils am oberen Kreuzgange des Domes, teils im Kollegium-Gebäude der Jesuiten selbst lagen, in einem der Stephanus-Vikarie gehörigen Nachbarhause des Kollegs vereinigt; das Haus wurde unter Beihilfe des Domkapitels im Inneren zur Schule umgebaut,[2]) und von nun an rief täglich ein Glöcklein, wie noch heute, die Gymnasiasten zum Beginn der Lektionen. Die Aufzeichnungen der Jesuiten rühmen den Drang nach höherer Schulbildung, der in der hildesheimschen Bürgerschaft lebendig war.

Den grammatischen Klassen schloß sich 1604 als humaniore Klasse die Poetica und 1607 als fünfte Klasse die Rhetorica an, die den eigentlichen Gymnasialkursus abschloß. Nach 1610 stieg die Schülerzahl über 300. Die Schulräume wurden erweitert und zu diesem Zwecke die angrenzende Kurie des Domherrn Johann Wolff genannt Lübinghausen erworben.[3]) Als neues Unterrichtsfach wurde 1615 die griechische Sprache in den beiden oberen Klassen eingeführt. Das Gymnasium diente dem Orden zugleich als Vorbildungsschule für künftige Gymnasiallehrer, indem Scholastici repetentes eine Art Seminarkursus in den Schulklassen durchmachten.

---

[1]) Notiz von Krâtz. Fasc. Bev. 701. — [2]) Calenberger Br.-A. 10. Hildesheim 19. — [3]) Domkap. Prot. vom 18. Mai 1612.

So nahm denn das katholische Schulwesen, das unter den Verheerungen der letzten Jahrzehnte bei der Machtlosigkeit der kirchlichen Gewalt und der älteren Orden gegenüber der dominierenden Stellung der protestantischen Stadt tief gesunken war, durch die Jesuiten einen ungeahnten Aufschwung. Wo Thangmars Domschule gestanden, im Schatten des Domes, blühte rasch das Gymnasium Mariano-Josephinum empor, ausgezeichnet durch tüchtige Leistungen und echt religiöse Erziehung; es übte durch die harmonische Vereinigung wissenschaftlicher Bildung und gläubig frommen Sinnes, sowie durch die dem pädagogischen Geschick seines Lehrkörpers eigene Verbindung geregelter Zucht mit der Pflege jugendlicher Frische einen segensvollen Einfluß aus auf den katholisch gebliebenen Teil des Sprengels und über dessen Grenzen hinaus.

Als von 1611 an „im großen Saal vorn am Kreuzgange" [1]) Vorlesungen über casus conscientiae, 1612 über theologische Kontroversfragen, dann das Fach Dialektik dem Schulbetriebe angefügt wurden, erstanden die Anfänge einer philosophisch-theologischen Lehranstalt im Anschlusse an das Gymnasium. Ende 1611 genehmigte das Domkapitel zur Bequemlichkeit der Jesuiten eine Erweiterung des Raumes in der Antoni-Kapelle durch Versetzung vorhandener Altäre an die Seitenwände des Gebäudes. [2])

Eine Lebensfrage für das neu gegründete Gymnasium und seinen Lehrkörper war die Sicherung der Subsistenzmittel durch Dotation. Schon Bischof Valentin hatte früher den Gedanken angeregt, überflüssige einfache Benefizien zur besseren Ausstattung von Seelsorgestellen einzuziehen. Bischof Kurfürst Ernst führte diesen Plan jetzt zu gunsten der Jesuiten aus, indem er Einkünfte der Propstei des Moritzstifts vor Hildesheim ihnen zuwandte. Als nämlich der Moritzstiftspropst Hermann Horneburg gestorben war, suchte Ernst die Hand auf die Propstei zu legen. Ihm kam der Regensburgsche Kanonikus Quirin Leonius zuvor, indem er vom Papste die Kollation der Propstei für sich 1593 erwirkte. Nun verhandelte Bischof Ernst mit Leonius und bewog ihn 1594, auf die Propstei zu gunsten Ernsts als Bischofs von Hildesheim zu verzichten. Kardinal Madrutius als päpstlicher Legat bestätigte 1594 dieses Abkommen zu dem Behuf, daß die Früchte der Propstei dem Jesuiten-Kolleg zu gute kämen, der Bischof selbst aber Propst zu St. Moritz sei. [3]) Zwei Vertreter des Bischofs wurden am 8. März 1595 durch den Stiftsdechanten Veit Gerlach in den Besitz der Propstei gesetzt durch feierliche Einführung im Kapitelhause, im Chore der Moritz-Kirche und im Propsteihofe, wo sie den Türring zum Zeichen der Besitzergreifung anfaßten. Da nun der Herzog von Braunschweig Schutzherr des Moritzstifts war, so erklärte er: er wolle allerdings dem Bischofe als neuem Propste nicht ansinnen, in dieses Schutzverhältnis zu ihm einzutreten, doch die Rechte eines Schutzfürsten über Kapitel und Untertanen zu Moritzberg gebe er nicht auf.

Ein Hindernis für des Bischofs Absicht erwuchs daraus, daß Einkünfte der Propstei großenteils im braunschweigschen Lande lagen, und die Zuwendung solcher

[1]) Domkap. Prot. vom 12. Februar 1611. — [2]) Domkap. Prot. vom 3. Dezember 1611. — [3]) Reg.-Protokolle vom 8. Januar 1595, 8. März 1595, 14. August 1595. — Staatsarchiv Hannover. Hs. F. XIV. I.

Einkünfte an die Jesuiten seitens der braunschweigschen Regierung erschwert wurde. Man versuchte nun eine andere Art der Regelung. Die Aufkünfte der Moritzpropstei wurde zum größten Teile vom Papste der bischöflichen Tafel und dem vom Bischofe aus der Mitte des Domkapitels zu bestellenden Vizepropste zugesprochen, während der Papst die Einkünfte von 6 gut dotierten Vikarien der Domkirche dem Jesuiten-Kolleg 1597 überwies;[1]) dieses sollte die Obliegenheiten und Leistungen erfüllen, die auf den Vikarien lasteten.

Auch dieser Versuch führte nicht zum Ziele; das Kapitel hatte wohl dieser Regelung zugestimmt; doch war der Dombechant Johann Cappell, der damals in einem Streite um Gerechtsame suspendiert war, zu dem Beschlusse nicht zugezogen. Cappell widerstand der Ausführung des Planes mit dem Erfolge, daß die Jesuiten nicht zum Genuß der Vikarien gelangten.

Endlich wurde durch Papst Paul V. eine feste Regelung geschaffen, indem er 1612 und 1613 die Früchte der Moritzpropstei auf immer dem Jesuiten-Kolleg unter bestimmten Klauseln inkorporierte; doch verblieben die der Propstei anklebende Gerichtsbarkeit und die mit der Propstei verknüpfte Präbende des Moritzstifts dem Bischofe, dessen Nachfolger den Titel und die Würde eines Moritzstiftspropstes beibehielten. Der Propsteihof zu Moritzberg gehört noch heute zur Dotation des Gymnasium und Kollegium Josephinum.

Bischof Kurfürst Ernst zeigte sich unblässig bestrebt, die in Hildesheim bestehenden Stifte zur besseren Ausstattung des Jesuiten-Kollegs heranzuziehen. Die Regierungs-Protokolle[2]) geben Zeugnis von diesen Bemühungen. Er fußte dabei auf der Bestimmung des Konzils von Trient, daß die Bischöfe ermächtigt seien, zum Unterhalte des Seminars die Geistlichen mit Beisteuern zu belasten. 1606 erbot sich das Michaelis-Kloster zur Zahlung von jährlich 30 Talern, das Kreuzstift wollte die Vikarie von St. Bernward und Epiphanius den Jesuiten abtreten, ein ähnliches Angebot machte das Andreasstift, während das Johannesstift bei seiner Armut nichts zusteuern zu können erklärte.

Um allmählich eine Pflanzstätte für gute Geistliche zu gewinnen, strebte die stiftische Regierung nach Gründung eines Alumnates für begabte Schüler. Sie richtete ihr Augenmerk auf die Gebäude des Lüchtenhofes im Brühle; die dort wohnende Kongregation der Fraterherren war immer mehr zurückgegangen, so daß sie nur noch ein schattenhaftes Dasein führte. Auch der Vorsteher derselben namens Johann Engelke, der gegen sein Versprechen sich 1588 zum Rektor und Pater in der Kongregation hatte ernennen lassen, hauste übel; bei einer Gasterei im Advent hatte er sogar einen Totschlag angerichtet.[3]) Als dieser 1594 starb, blieb Johann Philipps als einziger Konventual in der Kongregation übrig. Er rief gegen „allerhand Turbation der Mißgünstigen" den Rat der Stadt um Schutz an, weil er fürchtete, Regierung und Domkapitel möchten den Lüchtenhof zu gunsten der Jesuiten einnehmen; zugleich bat Philipps den Rat um ein Darlehen, um die Schulden des Hauses decken zu können.[4]) Der Rat stellte sofort der Kongregation einen neuen

[1]) Stadt. Akten. XLIII. 60. Vergl. Staatsarchiv a. a. O. LA. II. Domk. H. II. b, 8. — [2]) Vergl. auch LA. I. 79. 2. 4. — [3]) Reg.-Prot. vom 24. Dezember 1588. — [4]) Stadt. Akten. XCI. 64. — J. Brandis 345.

Schutzbrief aus.[1]) Philipps ließ dann in Herford und Münster von den Oberen der Kongregation sich zum Rektor im Lüchtenhof bestellen. Pater Philipps erwies sich als schlechter Haushalter. Die ungünstige Vermögenslage des Lüchtenhofes wurde durch ihn noch mehr verschlechtert; er war ein Freund von „leichtfertigen Saufhändeln", nahm Darlehen besonders bei dem „bescheidenen Juden Herz" in der Neustadt auf, und benutzte das Konventsiegel der Kongregation eigenmächtig ohne Vorwissen seines einzigen Mitbruders Ulrich Mulmers. Letzterer führte 1599 dieserhalb Klage beim Rate der Stadt.[2]) Dem Rate der Stadt war es durchaus erwünscht, sich in die Verhältnisse des Lüchtenhofes noch mehr einmischen zu können; er ging mit dem Plane um, den Lüchtenhof zu städtischem Eigentum zu machen und in den stillen Klostergebäuden eine Druckerei anzulegen.[3])

Hiergegen schritt die Stiftsregierung rechtzeitig ein; sie bewog die beiden letzten Mitgliedern der Kongregation, am 24. März 1604 mit dem Bischofe einen Vertrag abzuschließen, wonach der Lüchtenhof an den Bischof abgetreten werden sollte, wogegen dieser die Schulden des Hauses zu decken übernahm; die beiden Konventualen Philips und Mulmers behielten[4]) für sich einige Gemächer im Hause und wurden mit Lebensunterhalt, Ulrich auch später mit einer Domvikarie versehen. Am 23. Januar 1607 wurde diese Übereinkunft nochmals bestätigt. Der Bischof ließ die erworbenen Räume einrichten zu einem Alumnate für Schüler des Jesuiten-Gymnasiums, welche dort Wohnung, Kost und Kleidung, sowie Aufsicht fanden. Als erste Prokuratoren des Alumnates erscheinen 1604 der Geistliche Heinrich Lübbecke aus Kloster Teistungenburg,[5]) darauf 1606 Domvikar Paul Clemens, der zugleich Pastor der kleinen Pfarrei Steuerwald war,[6]) hierauf der Kanonikus des Kreuzstifts David Moseler (1613)[7]), dann seit 1616 der Kanonikus des Kreuzstifts und Generalvikar Johannes Bergerodt.

Der Nachfolger des Bischofs Ernst, Kurfürst Ferdinand, zeigte für die weitere Ausgestaltung des Alumnates regen Eifer.[8]) Ende Dezember 1612 betonte er die Notwendigkeit des Seminars für die Erziehung tüchtiger Seelsorger und verlangte eine Beihilfe für die Anstalt aus der Stiftung des Kanonikus am Kreuzstift Moritz von Sode, der unter der ansehnlichen Reihe seiner Stiftungen auch 3000 Taler für arme Studenten ausgeworfen hatte. 1616 überwies Ferdinand dem Seminar alle Aufkünfte des Bischofs aus Verleihung von hildesheimschen Benefizien und Würden (genannt Aufkünfte des hildesheimschen Sigillum gratiae), wobei er diese Abgaben der Benefizien-Empfänger herabsetzte. Der Ausdruck Kongregation bezeichnet in den Akten dieser Zeit stets das im Lüchtenhofe eingerichtete Seminar. Die Einnahmen der Kongregation betrugen im Jahre 1618 an Geld- und Kornzinsen 910 Gulden 11 Groschen.[9])

Wegen der geringen Zahl der katholischen Pfarrstellen im Bistum Hildesheim zweifelten manche daran, ob der Unterhalt eines eigenen Seminars sich empfehle. Ein

[1]) Cod. Bev. 371, 173. — [2]) Stadt. Akten. XCI. 64. — [3]) Reg.-Prot. vom 14. Juni 1600. — [4]) Daselbst vom 9. August 1604. — [5]) Daselbst vom 5. Oktober 1604. — [6]) Reg.-Protokolle vom 18. Juli 1606, 16. Dezember 1606, 22. Februar 1608. — LA. I. 57. 1. 8. — Mitteilungen im hildesheimschen Mittwochenblatt 1827 S. 127 ff. — [7]) LA. I. 57. 1. 8. — [8]) Daselbst I. 79. 2. 4. — [9]) In den Akten wird gerechnet: 1 Reichstaler = 48 Gr., 1 Fl. = 20 Gr., 1 Gr. = 12 Pfg.

Gutachten aus jener Zeit zählte 24 katholische Pfarrstellen, und dazu noch die wenigen Pastorate in Klöstern und Amtshäusern; nötig seien daher 8—12 Alumnen mit vierjährigem philosophischen und theologischen Studienkursus; weil es für die philosophischen und theologischen Disziplinen noch an Lehrkräften im Jesuitenkolleg fehlte, so wurde der Vorschlag gemacht, die Kandidaten des geistlichen Standes an einer auswärtigen Lehranstalt ausbilden zu lassen.[1]) Doch zog der Bischof es vor, ein Alumnat hier bestehen zu lassen. Sein Erlaß[2]) vom 28. Januar 1615 bestätigte die durch Bischof Ernst vollzogene Gründung des Seminars im Lüchtenhofe und ordnete an, daß nur wenige Alumnen als Kandidaten des geistlichen Standes in das Alumnat aufgenommen werden, die übrigen Gemächer des Hauses aber für andere gut beanlagte Jünglinge, die zu Studienzwecken nach Hildesheim kämen, reserviert werden sollten; demgemäß nannte Ferdinand die Anstalt im Lüchtenhof ein „Alumnat und ein Seminar armer Studiosen"; er unterstellte die Anstalt der gemeinsamen Aufsicht und behördlichen Verwaltung der bischöflichen Räte und des Domkapitels; bei der Aufnahme von Alumnen und Studiosen sowohl, wie bei der inneren Leitung des Hauses, sollten die Jesuiten und der Präfekt des Hauses um Rat gefragt werden. Diesem Erlasse gemäß finden wir in den folgenden Jahren zwei Arten von Zöglingen im Lüchtenhofe: Alumnen und einfache Studiosen; 1618 betrug die Zahl der Alumnen 4, die der Studiosen 38, zusammen also 42. Die aufgenommenen Studierenden werden in der Folgezeit vielfach unter dem Namen „Kongregation armer Studiosen" erwähnt.

Die Alumnen mußten als Kandidaten des geistlichen Standes wöchentlich zur Beicht, monatlich zur Kommunion gehen, vor den Weihen achttägige Exerzitien bei den Jesuiten halten; sie hörten zwei Jahre Rhetorik, dann drei Jahre Dialektik, casus conscientiae und Kontroverslehren. Gemeinsam mit den Alumnen mußten die übrigen Studiosen des Hauses täglich um 5 Uhr aufstehen, täglich zur heil. Messe gehen, in den beiden gemeinsamen Museen studieren und gemeinsam das Morgen- und Abendgebet verrichten, auch im Choralgesange sich üben.[3]) Auch einige lutherische Schüler des Jesuitengymnasiums sollen in der Kongregation gewohnt haben.

*

Hier sei noch eines anderen Verdienstes der Jesuiten gedacht, nämlich der Abfassung eines **neuen Gesangbuchs.** Aus den Protokollen der Regierung erfahren wir, daß Pater Johannes ein Gesangbuch verfaßt hat, dessen Drucklegung die Regierung 1603 anordnete.[4]) Die 1625 erschienene neue Auflage desselben ist in der Fürstlich Stolbergschen Bibliothek zu Wernigerode a. H. in einem Exemplare erhalten. Bei dem hohen Interesse, das dieses Buch für die Entwicklung des sonntäglichen Volksgottesdienstes bietet, teilen wir aus demselben folgendes mit.

Der Titel lautet:

Katholisch Manual oder Handbuch,

darinne begriffen seyndt: Die Evangelia mit den Episteln deß gantzen Jahrs.

Cantuale oder Psalmbüchlein, Teudtscher und Lateinischer meistentheils alter Gesäng sammt dem Catech. Musico.

Klein Catechismus D. Petri Canisii.	Bettbüchlein.
Meßtractätlein.	Beichtform.
Communionbericht.	Rosenkrantzbüchlein.

Den Catholischen Pastoren unnd Seelsorgern, auch allen anderen altgläubigen Christen zu Dienst und Nutz in diese Form verfasset.

Jetzt von newem übersehen, vermehret . . .

Gedruckt zu Hildesheimb durch Johann Blanckenberg. 1625.[5])

[1]) LA. I. 79. 2. 4. — [2]) Daselbst I. 57. 1. 8. — [3]) Daselbst I. 79. 2. 4. — Stadt. Akten. XCI. 64. — [4]) Reg.-Prot. vom 3. Mai 1603; vergl. vom 10. Juni 1603. — [5]) Am Schlusse mit Tinte notiert: „Das Buch ist ein Abdruck des Mainzer Cantuale, zuerst erschienen 1605 in Mainz. Nach Bäumker (14./1. 1889) wahrscheinlich Unicum."

Über Zweck und Anlage des Buches finden sich im Cantuale Seite 1 ff. folgende Angaben:

„Es sollten die Pastoren wohl billig das Amt der heil. Messe durchaus lateinisch singen und die Laien dabei das heil. Leiden Christi aus ihren Betbüchern oder an ihren Rosenkränzen nach dem Exempel ihrer Vorfahren betrachten, ihrem Heiland dafür danken und sowohl ihre eigene als die gemeine Noth der ganzen Christenheit hierin befehlen, auch die Gnade und Verdienste Christi, die er uns am heil. Kreuze erworben, durch dies Melchisedechisch Opfer desto kräftiger an sich ziehen.

Nun geschieht aber oft, daß die Kirchner oder Opferleut wenig Hilfe haben im Singen und dem Choral allein zu schwach sein. So müssen auch bisweilen die Pastoren nothalben die Meß lesen und können sie nicht singen, wann sie gleich gern wollten, darum daß sie mehr als ein Kirch bedienen und verwalten müssen. Ueber das haben viel Laien jetzo ein größere Lust, bei dem Gottesdienst zu singen als obgesagter Weis zu beten oder zu betrachten.

Damit nun solche einfallende Mängel .... verbessert werden, können die Pastoren und ihre Kirchner ... folgende Ordnung halten.

Ordnung in dem Singamt zu halten.

1. Wann das Amt gesungen wird, sollen Introitus, Kyrie, Gloria, Collekten und Epistel, darnach das Alleluja lateinisch gesungen werden.
2. Vor das Gradual oder Tractum auch vor dem Sequenz auch bisweilen vor das Alleluja, wann keine hohen Feste sein, mögen die Kirchner ein teutsches Gesang aus diesem Büchlein nehmen, wie es die Zeit oder das Fest mitbringen, jedoch müssen diese Gesäng nicht allzu lang sein.
3. Wann aber große hohe Feste sein, wird das Alleluja billig gesungen, wie auch der Sequenz, unter welchem doch auch etliche kurze bekannte gewöhnliche teutsche Vers mögen mit gesungen werden, als
   in den heil. Weihnachten: Grates nunc omnes, und Gelobet seist du Jesu Christ;
   „ „ „ Ostern: Christ ist erstanden, und Victimae paschali;
   „ „ „ Pfingsten: Nun bitten wir den rc. unter dem Sequenz „Veni Sancte Spiritus" allzeit nach zwei lateinischen Versen;
   am heil. Frohnleichnamstag: „Gott der sei gelobet" unter das Lauda Sion nach etlichen Versen, wie es die Zeit leidet.
4. Das Evangelium soll gesungen werden, die Christen sollen nichts darunter singen.
5. Nach dem Evangelio, wann der Priester will predigen, soll er erst das Credo lateinisch anfangen; darauf kann der Kirchner anfangen den kathol. Glauben aus dem Catechismo, und wann der Glaub ausgesungen, hebt man die Predigt an. Nach vollendeter Predigt singt der Kirchner das Vater unser und Ave Maria; unter des verfügt sich der Pastor wieder zu dem Altar, singt oder spricht das Dominus vobiscum und lieset das Offertorium; darunter oder vor dasselbig mag das Volk aber ein teutsch Gesang singen bis zur Prefation.
6. Prefation und Sanctus sollen gesungen und nie ausgelassen werden.
7. Vom Sanctus bis zur Elevation ist mit teutschen Gesängen still zu halten, und sollen zu dieser Zeit die Laien bei sich selbst ihre Andacht üben gegen das heil. hochw. Sakrament mit Beten, Betrachtung des heil. Leidens Christi, hiervor danken, sich und die Ihren, auch alle ihre Noth darin befehlen.
8. Nach der Elevation soll allzeit ein teutsch Gesang vom heil. Sakrament gesungen werden, nämlich: „Gott der sei gelobet", „Freut euch ihr lieben Seelen". „Wir wollen alle singen", „O salutaris hostia", und: „Abel der opferte", „Der heil. wahre Leichnam".
9. Wann große Feste sein, soll das Pater noster und Agnus Dei gesungen werden. Sonst mag man auch an deren Statt vom heil. Frohnleichnam Christi singen.
10. Wann viele Communikanten seien, werden etliche Vers aus dem „Ave vivens hostia" teutsch und lateinisch gesungen, bis zur Postcommunio.
11. Postcommunio, Ite missa est oder Benedicamus sammt Deo gratias sollen allezeit gesungen werden.

12. Nach dem Deo gratias mag man das Amt beschließen mit einem kurzen Gesang von dem fürfallenden Fest, oder von unser lieben Frauen, oder von dem Patron des Ortes.

Diese Ordnung soll gehalten werden zu dem Singamt.

Die Domkurrende.

Eine besondere Einrichtung zur Unterstützung ärmerer Studiosen war die Kurrende. Eine solche bestand sowohl bei der Andreasschule, wie bei der Jesuitenschule. Die Kurrende war der regelmäßige Umgang ärmerer Schüler zu den Häusern von Wohltätern zwecks Einsammlung von Unterstützungen. An dem bestimmten Wochentage sollen, wie das Statut für die Kurrendarier der Domschule vorschreibt,[1]) die Schüler nach Anhörung der heil. Messe sofort zum unteren Schulzimmer sich begeben und von dort mit erbaulicher Bescheidenheit zu zwei und zwei nach der Ordnung jeder Klasse unter Begleitung eines Lehrers ausziehen, die Treppe an der Weinschenke hinab durch die Straße Huckebahl zum Brühle. Vor den Türen der Wohltäter wurde ein Gesang angestimmt, wozu jeder Schüler sein Büchlein mit den Hymnen und Responsorien bei sich führen mußte. Nach Erledigung der Sammlung ging der Zug in derselben Ordnung zum Domhofe zurück.

Die Gaben, welche durch die Schulleitung an die Kurrendarier verteilt wurden, bestanden hauptsächlich in Brot; dazu kamen später noch Strümpfe und Schuhe, auch zu Anfang der Fastenzeit ein Hering mit Senf. Die Verteilung der Brote fand in der Schule durch einen Lehrer statt nach Verrichtung eines Gebetes. Die Zahl der Kurrendarier schwankte im Anfange des 17. Jahrhunderts zwischen etwa 107 bis 218; sie setzte sich aus allen sieben Klassen der Lehranstalt zusammen; es waren, von unten angefangen, Quartaner, Tertianer, Sekundaner, (Primaner oder) Syntaxisten, Humanisten, Rhetoren, Logiker (oder Theologen). Als Zahl der Brote, die der Bäcker zu liefern hatte, werden aufgezählt, an Sonntagen 62, an Dienstagen 58, an Donnerstagen 67, also in der Woche 187. Sobald auch Stiftungskapitalien den Domkurrendariern zugewandt wurden, erschien die Kurrenden-Einrichtung auch als besonderer Stiftungsfonds; der größte Wohltäter dieser armen Schüler war der als Begründer vieler milder Stiftungen bekannte Kanonikus am Kreuzstift Moritz von Lode, dessen Beispiele verschiedene Geistliche des Domes und andere Freunde der studierenden Jugend sich anschlossen.

Nun bestand das Institut der Kurrende, wie der Rat der Stadt Hildesheim behauptete, bei der lutherischen Andreasschule schon länger als bei der Dom- und Jesuitenschule. Das Gebiet, in welchem beide Kurrenden sammelten, war nicht genau genug abgegrenzt. Es mußte daher notwendig auf den umstrittenen Plätzen zum Konflikt kommen.[2]) Das umstrittene Terrain war der Hintere Brühl, also der Weg von der Stinkenden Pforte zum Godehardikloster. Nach Ansicht des Rates der Stadt durften die Domschüler nur auf dem Domhofe vor den Häusern der Geistlichen sammeln und singen, und die Spenden des Godehardi-Klosters in aller Stille von dort abholen, während die Andreasschüler an allen andern Orten der Stadt singend in Prozession ihre Gaben zu sammeln, auf dem Domhofe aber das Singen zu unterlassen hatten; den Andreasschülern gehöre, so meinte der Rat, das Sammelgebiet im Vorderen und Hinteren Brühle, weil der Rat dort die Jurisdiktion habe. Wenn man diese seitherige Ordnung verletze, so werde es dahin kommen, daß die eine Kurrende der anderen „das Brot gleichsam vor dem Maul abschneide". Am 4. Dezember 1594 verbot der Rat der Stadt dem Führer der Domkurrendarier, dem Domschulmeister David Pebeck,[3]) das Sammeln im Hinteren Brühle bei Strafe der

[1]) Altstadt. Hs. 40. — [2]) Stadt. Aken. XLIII. 88. — Reg.-Prot. vom 15. Mai 1595. — [3]) David Pebeck starb als Domvikar 1614. Domkap. Prot. vom 14. Oktober 1614.

Verfestung aus der Stadt. Sofort am nächsten Tage legte der Schirmherr der Domschule, der Domscholaster Friedrich von Lübinghausen genannt Wolff, dagegen Berufung an Bischof Ernst ein.

Die stifthildesheimsche Regierung gab der Beschwerde Folge und verbot dem Stadtrate die Einmischung bei 200 Talern Strafe. Vor dieser Inhibition aber appellierte schon am 7. Dezember 1594 der Rat an das Kammergericht, welches die Appellation annahm.[1]) So war in wenigen Tagen die scheinbar geringfügige Sache schon beim höchsten Reichsgerichte anhängig.

Eine für die Domschule günstige Wendung erhielt dieser Streit durch ein Mandat,[2]) welches das Kammergericht am 13. Januar 1596 an die Stadt Hildesheim erließ; darin wurde verboten, die Domschüler am Sammeln im Hinteren Brühl zu hindern, weil diese Straße in der Vogtei des Godehardi-Klosters liege und zur Kirchen- und Klosterfreiheit gehöre. Wohl wandte der Rat hiergegen nochmals die oben bezeichneten Gründe ein.[3]) Auch folgten noch Gewalttätigkeiten, unter denen auch der Untermeister der Domschule Andreas Dittel zu leiden hatte.[4]) Doch kam der Kurrendenstreit in ein ruhigeres Fahrwasser, indem am 3. Oktober 1597 der Anwalt des Stadtrates dem Kammergerichte die Erklärung überreichte, daß der Rat dem ergangenen Mandate sich füge und den Domschülern das Almosensuchen an dem umstrittenen Orte frei lasse.[5])

Eine weitere Klage der Katholiken gegen den Rat der Stadt behauptete, der Rat habe den Bürgern verboten, katholische Knaben, die katholische Schulen besuchten, zur Herberge einzunehmen.[6]) 1598 ließ der Domscholaster den Bürgermeister Joachim Brandis durch einen Notar darüber befragen, weshalb dem Bürger Lucke Burmeister durch den Marktvogt befohlen sei, zwei bei ihm wohnende Domschüler fortzujagen; doch erklärte der Marktvogt, er habe nur das Beherbergen von Bettel- und Prachergesindel verboten.[7]) Wir werden später sehen, wie sehr die lutherischen Prediger den Jesuitenschülern es erschwerten, in Bürgerhäusern Herberge zu finden.

Wiederholt gab der Domscholaster sich Mühe, seine alten Rechte über die Schüler geltend zu machen. So hatte 1585, als die Moritzberger Kirchmeß feierten, ein Leineweber aus Emmerke den Chorschüler Hermann auf dem Damme überfallen, dieser jedoch in der Gegenwehr den Angreifer niedergestoßen. Sofort zog der Rat den Schüler vor sein Untergericht wegen der „Blutrunne“ und verfestete ihn aus der Stadt. Zugleich schritt der Amtmann von Steuerwald ein, weil der Ort der Tat im Steuerwaldischen liege; der Domscholaster dagegen behauptete: die sonderbare Jurisdiktion über die Chorschüler stehe ihm zu.[8]) — Gar manche solcher Zuständigkeitsfragen kamen nie zum endgültigen rechtlichen Austrag.

Versuche, die Jesuiten zu verdrängen.

Die Jesuiten hatten bereits in den ersten Jahren ihres Aufenthalts in Hildesheim eine so erfolgreiche Tätigkeit entfaltet, daß die lutherischen Prediger nur mit ernsten Bedenken in die Zukunft sahen. Loyolas Jünger waren tüchtige Prediger und Katecheten; „in der Pfarrkapelle St. Antoni beim Dome, im Dome und an anderen Orten in und um Hildesheim fanden sie dankbare Zuhörer. An Über-

[1]) J. Brandis 360 f. — [2]) Stadt. Hs. 15 S. 82. — [3]) Hannover, Staatsarchiv. Des. 27. a. Reichskammergericht. H. 742; und H. 1904. — [4]) Stadt. Akten. XCI. 108. Vergl. XXI. 79. — [5]) Staatsarchiv. a. a. O. H. 742. — [6]) Reg.-Prot. vom 2. Dezember 1595. — [7]) Stadt. Akten. XCI. 109. — [8]) Stadt. Akten. LXXXIX. 613.

tritten zur katholischen Religion fehlte es nicht. Die Jesuitenschule stieg im Ansehen aller Kreise, ihre Schülerzahl wuchs merklich. Dabei war das Wirken dieser fremden Ordensleute ein stilles, eingezogenes, ihr sittlicher Wandel tadellos; ihre Sittenreinheit wog manche Ärgernisse auf, die damals in Häusern von Weltgeistlichen vorkamen. Die scharfen Strafreden, die von den lutherischen Kanzeln gegen die Jesuiten gehalten wurden, machten wohl das Volk vielfach mißtrauisch, doch taten sie den Jesuiten nicht viel Abtrag.

Am meisten Angst um das Wirken der Jesuiten empfand der hildesheimsche Superintendent Heinrich Heshusius. Er wünschte ein planmäßiges und energischeres Vorgehen gegen diese Eindringlinge. Heshusius schien der rechte Mann zu sein, um eine fröhliche Hetzjagd gegen die Gehaßten zu veranstalten, und dabei alles so einzufädeln, daß ihn und den Rat der Stadt niemand beschuldigen konnte. Um die richtige Methode zur Jesuitenvertreibung kennen zu lernen, konsultierte er zunächst die theologischen Fakultäten zu Jena und Halle.[1] Im Schreiben vom 23. Oktober 1595 trug er beiden vor, welche Gefahr der evangelischen Kirche in Hildesheim „durch Anstellung des Satans und der Papisten" drohe; wohl werde in acht Kirchen Gottes Wort rein gepredigt; dennoch sei die Religionsfreiheit dadurch bedroht, daß vom Kammergerichte dem Rate befohlen sei, den Besuch der Abgötterei im Dome nicht zu verbieten. Dazu komme „ein neuer Unrat", nämlich die Jesuiten, die er mit Vorliebe „Esauiter" und „Jesuwider" (Jesuwidrige) nennt; sie seien aus Frankreich wegen heuchlerischer Untreue gegen ihren König verjagt, Aufruhr hätten sie angestiftet in Augsburg, Münster, Polen, Litthauen; jetzt gründen sie in Hildesheim unter dem starken Schutze des Bischofs Schule und Kloster. Ob sie nach dem Religionsfrieden zu dulden seien, und durch welche Mittel dem Unheil zu steuern sei, darüber suchte Heshusius Aufschluß.

Doktor Georg Mylius aus Jena antwortete: „Werden diese Leute einmal eingelassen, dann ist es um Ruhe und Frieden einer Stadt getan". Man solle sie fortschaffen; daher müsse man ihnen Furcht einflößen; man solle ihnen bedeuten, gegen den Grimm des Volkes vermöge man sie nicht zu schützen. „Wo diese Buben (d. i. die Jesuiten) von Unsicherheit hören und nicht gewissen Schutz haben, drehen sie sich selbst bald aus dem Staube; man solle ihnen ein bedrohliches Abenteuer zustoßen lassen und dabei durch die Finger zusehen; mit mutigem Herzen müsse man den Jesuitenteufel abtreiben".

Ähnlich lautete der Rat des Dr. Johannes Olearius in Halle. Ihm war das Wirken der „Jesuiten-Sekte der letzte Zornsturm des Satans"; sie verwirren die Ruhe der Kirche und führen in ein Blutbad; zu ihrem Schutze gilt der Religionsfriede nicht. Wo immer sie den Samen der Lüge und des Mordes ausstreuen, herrscht Lärm auf allen Gassen; Meineid und Meuchelmord lehren sie die Jugend, den Eltern stehlen sie die Kinder, unersättlich ist ihr Geiz. Es sei nicht zu dulden, daß „diese Esauiter ihr Seelengift verkaufen".

Diese beiden Gutachten vom 7. und 10. November 1595 genügten Heshusius vollkommen. Heshusius war eine leidenschaftliche und maßlose Natur, der mehrfach mit seinen eigenen Kollegen in schärfsten Zwist geriet; den Prediger Nikolaus Operinus bezeichnete er sogar als einen „Judas, der den Strick verdient hätte".[2]

---

[1]) Stadt. Akten. CXI. 109. — [2]) J. Brandis 489.

Einem so heftigen Manne gefiel zweifellos am besten der Rat des Dr. Mylius, man solle den Jesuiten klar machen, wie schutzlos sie der Wut des Pöbels preisgegeben seien; ein gefährlich Abenteuer solle ihnen vom Pöbel angerichtet werden und dabei solle die Obrigkeit durch die Finger zusehen. Schon die allernächsten Tage ließen erkennen, wie willig dieser Rat in Hildesheim befolgt wurde. Schon wenige Tage nach dem Eintreffen der Gutachten machte es sich bemerklich, daß jetzt besonders heftig von den Kanzeln gegen die Jesuiten gewettert und deren Austreibung verlangt wurde.[1]) Mitte Dezember erklärte die Regierung, die Hetze nehme so zu, daß „allerseits Gefahr im Verzuge sei".[2]) Öffentlich auf den Kanzeln wurden die Jesuiten als „Bluthunde, Aufrührer und Einschleicher" gescholten. Wohl richtete die Regierung dieserhalb eine Vorstellung an den Stadtrat. Doch half dies nichts, um das den Jesuiten zugedachte Abenteuer zu verhindern.

Als nächster Anlaß oder Vorwand zum Sturme diente ein Erbfallstreit eines neustädter Bürgers im Dorfe Itzum (also in dompropsteilichem Gebiete), und insbesondere ein Vorfall, der mit den religiösen Fragen nichts zu tun hatte: der Vogt des Dompropstes hatte vier Bürger, den in diesen Streit verwickelten Notar nebst seinen Zeugen, Bürgern der Neustadt, in Itzum gefänglich eingezogen.[3]) Der Samtrat von Hildesheim erhob Einspruch dagegen; auch die gemeine Bürgerschaft war dieserhalb unmutig und wurde vom Rate zusammengerufen. Aus der Mitte der versammelten Bürger erschollen Rufe nach Vertreibung der Jesuiten; doch gab der Rat den Bürgern auf, still nach Hause zu gehen. Als jedoch die Versammelten einige Ratsherren wiederum zur Verhandlung nach dem Rathause gehen sahen, zogen viele Bürger zum Domhofe nebst zahlreichen jungen Leuten und Buben; letztere unternahmen jetzt — es war am 22. Dezember 1595 — einen Sturm gegen das Jesuiten-Kolleg. Sie begannen[4]) mit Steinen, Stöcken und Klötzen den Hof des geistlichen Rats Dr. Heinrich Winichen und die Gebäude der Jesuiten zu bewerfen. In beiden Höfen zerschlugen sie Türen und Fensterladen, zertrümmerten 78 Gitter und Glasfenster und unter denselben eine große Anzahl Glaswappen von Bischöfen und adeligen Geschlechtern, wie sie in jener Zeit einen beliebten Zimmerschmuck in den herrschaftlichen Häusern bildeten. Während dieser Stürmerei standen der Riedemeister, mehrere Ratspersonen, Marktvögte und Stadtknechte auf dem großen Domhofe. Räte der bischöflichen Regierung richteten an diese die Bitte, sie möchten den Pöbel vom Stürmen abhalten, doch kümmerten sich diese Herren nicht darum, sondern ließen den Unfug auf dem Rathause melden, von wo Hilfe erst nach Beendigung des Tumultes kam, dem ein Haufen Bürger mit Frohlocken zugesehen hatte. Inzwischen waren die genannten Gefangenen vom dompropsteilichen Vogte frei gegeben. Bei einer nun folgenden neuen Versammlung der gemeinen Bürgerschaft kam der Haß gegen die Jesuiten von neuem zum Ausbruch; es erhob sich aus der Versammlung ein allgemeines Rufen[5]): „Die Jesuiten sollen und müssen weg!"

Ein zweiter Unfug ereignete sich in der heil. Weihnacht. Ein Haufen Handwerksgesellen und Stadtbuben gingen unter der nächtlichen Christmesse in den Dom, wo mitten

[1]) Reg.-Prot. vom 28. November 1595. — [2]) Daselbst vom 16. Dezember 1595. — [3]) Stadt. Akten. XCI. 109. 110. — J. Brandis 378 f. — [4]) Stadt. Akten. XLIII. 88. — XCI. 108 f. — XXI. 57. 79. LA. I. 82. 1. 16. — [5]) J. Brandis 381.

im Schiffe die große Krone Hezilos, der große Radleuchter, im Glanze von 72 Lichtern strahlte; einige der Burschen trieben in dem Gotteshause allerhand bübische Streiche; sie versuchten, die auf dem Kronenreifen stehenden Kerzen mit ihren Hüten herabzuwerfen. Bei dem Werfen nach den Kerzen, von denen sie zwölf trafen und zum Fallen brachten, blieb ein Hut auf der Krone hängen; mit einer Handlaterne und einem anderen Hute warf man nun danach, bis er wieder zu Boden fiel. Der Domküster Andreas Bodenburg stellte die Taugenichtse zur Rede und verbot ihnen den Unfug; doch nun umringten sie ihn und bedrohten ihn mit gezückten Dolchen und Wehren, so daß er in die Sakristei flüchten mußte. Der Domprediger wurde, als er am Nachmittage des Christfestes von der Domkanzel nach Hause ging, von einer großen Rotte Bürger und Burschen mit Steinwürfen verfolgt. Am Abend des Christfestes wurde das Fenstereinwerfen fortgesetzt.

Die fürstliche Regierung beschwerte sich über diese Tumulte beim Rate der Stadt und hielt ihm vor: das ist „der Effekt der lang geführten aufrührerischen Predigten eures Superintendenten". Dagegen suchte der Rat der Stadt den ganzen Unfug weit milder darzustellen, als sei es eine jener Burschen-Prügeleien gewesen, wie sie gemeinlich von den „Papstischen" angezettelt würden. Auch viele der Tumultuanten beteuerten natürlich ihre Unschuld. Zur Entschuldigung wurde vorgebracht: Die Tumultuanten vom 22. Dezember seien kleine Kinder gewesen, die auf das Erscheinen von Ratsherren davon gelaufen seien. Am Tumulte im Dome seien verletzende Worte von Jesuiten schuld. In Zukunft solle der städtische Bettelvogt gute Aufsicht auf dem Domhofe zur Wahrung der Ruhe üben. Diesen Ausflüchten des Rates widersprach man bischöflicherseits ganz entschieden; Ratspersonen und Bürger hätten die Tumulte angestiftet, die von Burschen im Alter von 20 bis 30 Jahren ausgeführt seien. Urheber des Tumults sei Heshusius, der durch seine giftigen Reden den Pöbel aufgestachelt habe. Gegen diesen Verdacht rechtfertigte sich Heshusius in einer Weise, die von neuem deutlich zeigte, wes Geistes Kind er war.

Bezeichnend ist, daß[1]) von den lutherischen Predigern nur einer die Hetze gegen die Jesuiten nicht mitmachen wollte, der Prediger an der Pauli-Kirche Heinrich Everhart; er war selbst Zögling eines österreichischen Jesuitenkollegs und wich den Fragen, ob er die Jesuiten für Feinde Christi halte, vorsichtig aus; er gab vor, daß ihm Unanenhmlichkeiten entständen, falls die Jesuiten seinen Glaubenswechsel erführen; gegen Heshusius erhob er die Klage, daß dieser seine Kollegen hochmütig und verachtend behandele; selbst der Rat mußte sein ungehöriges Auftreten ernstlich rügen.

Was der Superintendent mit seinem Vorstoß gegen die Jesuiten bezweckte, erreichte er nicht. Er wollte ihnen solche Furcht einjagen, daß sie den heißen Boden Hildesheims verlassen würden. Statt dessen hielten die Jesuiten ruhig Stand und ließen diese und alle folgenden Stürme sich abtoben. Die stiftische Regierung dagegen hielt es für geboten, höheren Schutz für sie anzurufen. Am 2. Januar 1596 berichtete die Stiftsregierung[2]) an Bischof Ernst: Haß und Eifersucht gegen die aufstrebende Domschule sei die Ursache der Jesuitenverfolgung; die erst jüngst geschehene Austreibung der Juden aus Hildesheim sei nach Absicht der Prädikanten nur ein Vorspiel für Austreibung der Jesuiten; letztere bedürften daher jetzt höheren Schutzes.

Wegen der tumultuarischen Angriffe wurde Klage beim Kammergericht in Speier erhoben und dieses eröffnete durch Ladung vom 15. Januar 1596 gegen

---

[1]) J. Brandis 384. — [2]) LA. I. 82. 1. 16.

das städtische Regiment, den Superintendenten und gegen die Bürgerschaft den Prozeß wegen Landfriedensbruch; in der Ladung war besonders erwähnt, bei der Jesuitenstürmerei am 22. Dezember habe die Stadtobrigkeit sich „konnivierend und approbierend" verhalten.[1])

Da die Folgen der Jesuitenhetze ernstere Gestalt annahmen, konnten die lutherischen Prediger in Hildesheim nicht umhin, ihr Verhalten in diesem Streitfalle zu begründen. In drei Eingaben an den Rat gaben sie gemeinsam und insbesondere der Superintendent Heshusius noch besonders als tatsächlichen Anlaß ihres Verhaltens an, daß der Domprediger Winich im Religionsdisput einen Lutheraner geschlagen und Luther einen Schelm gescholten habe, daß man in Landgemeinden selbst unter Strafandrohung das Volk zur katholischen Kirche zurückzuführen suche, und daß die Schüler Schlägereien anfangen. Diese Gründe suchte Heshusius zu würzen mit unsäglich rohem Schimpfen auf die Jesuiten überhaupt, auf deren Abgötterei, Seelenverführung, öffentliche Rebellion, Anreizung zum Erwürgen der Obrigkeit, was alles zu schildern er gar nicht Worte genug fand. Nun wolle diese „jesuwidrige Sozietät" eine neue Genossenschaft „friedhässiger Meuchelmörder und Verführer der Jugend" in Hildesheim gründen; „vor solchen Wölfen und Seelendieben und Mördern öffentlich zu warnen", sei Pflicht der lutherischen Prediger.[2]) Wenn die Prediger solche Sprache in amtlichen Eingaben führten, kann man ahnen, welch' eine Klinge sie erst auf den Kanzeln geschlagen haben. Dennoch versicherten sie, niemals hätten sie jemand in Predigten mit ehrenrührigen Worten angegriffen.

Ehrenrührig wollte auch der Rat von Hildesheim nicht erscheinen, und doch nannte er in seiner Rechtfertigungsschrift an das Kammergericht[3]) die hildesheimschen Jesuiten „im Wandel und Leben hochsträfliche, unfriedfertige und blutdürstige Personen" und „reißende Wölfe"; der Rat wünsche von Herzen, dieser Jesuwidrigen wieder los zu sein.

Zum Schutze der Katholiken erließ Bischof Kurfürst Ernst am 14. Februar 1596 ein Patent[4]) an die Stadt Hildesheim, worin er alle antikatholischen Tumulte und Predigten verbot, auch Freiheit des Kirchganges und gleiche Rechte im bürgerlichen Handel und Wandel für jeden verlangte.

Ein kaiserlicher Schutzbrief zu gunsten der Jesuiten in Hildesheim[5]) folgte am 6. Mai 1596 zugleich mit einem Mandate an Bürgermeister und Rat,[6]) daß sie gegen die Mutwilligen und auch gegen die Prädikanten, welche Unruhen gegen die Jesuiten anstifteten, einschreiten sollten, zumal das Domkapitel, die Klerisei und die Jesuiten in des Kaisers Schutz ständen.

Inzwischen sah man sich auf dem Rathause weiter nach wirksamen Mitteln um, um die Jesuiten fortzuschaffen. An die drei Rechtsgelehrten in Hildesheim Dr. Diedrich Ludeken, Joachim Willers und Johann Brandis richtete der Rat 1596 die Fragen,[7]) ob man den bischöflichen Rat Dr. Albrecht Busch und andere Patrone

[1]) Stadt. Hs. 15, 70. — [2]) Schreiben der Prediger in Hildesheim vom 19. Januar 1596. Stadt. Akten. XCI. 109. Nebst anderen Schreiben daselbst. — [3]) Stadt. Akten. XCI. 107. — [4]) Calenberger Br.-A. 10. Hild. Gen. b. 63. c. — [5]) Stadt. Akten. XCI. 109. — [6]) Calenberger Br.-A. 10. Hild. 19. — [7]) Cod. Bev. 32, 239 ff. Stadt. Akten. XCI. 110.

der Jesuiten verhaften, oder zeitweilig auf die Flucht bringen solle? ob die Jesuiten als Katholiken den Schutz des Religionsfriedens genössen oder ob sie wie eine von den Katholiken abgesonderte Sekte zu behandeln seien? wie man sich der Jesuiten erwehren solle? ob die Prediger dem Verbote jesuitenfeindlicher Predigten Folge leisten müßten? ob die Bürger den Jesuitenschülern Herberge geben dürften, obwohl ihnen doch bei ihrem Bürgereid verboten sei, ohne Vorwissen des Rektors der Andreasschule Schüler einzunehmen? Am schärfsten lautete das Gutachten von Joachim Willers. Er will, daß die Jesuiten, für die Bischof Ernst persönlich gar nicht so sehr eingenommen sei, „unter die Füße gedrückt werden"; auch bei anderen Geistlichen seien sie verhaßt, weil sie Präbenden an sich ziehen und das Regiment haben wollen; man solle überhaupt die Katholiken weder zum Rat oder zu Ämtern zulassen, noch sie zu Bürgern annehmen; kein Bürger dürfe Schüler zur Herberge annehmen ohne Vorwissen des Bürgermeisters; dieses Gebot werde das Einnehmen päpstlicher Schüler unmöglich machen. — Die beiden anderen Doktoren Lübeken und Brandis warnten vor solchen extremen Maßregeln.

Das Jahr 1597 brachte für die Jesuiten und andere katholische Geistliche wieder eine Reihe von Insulten[1]) nebst schmähenden Kanzelreden des Superintendenten Heshusius, dessen Schimpflexikon man aus den städtischen Akten zum guten Teil kennen lernen kann.[2]) Daß die „Papisten vom Vater aller Lügen und Mordes im Leitriemen geführt" werden, ist der Grundgedanke der Aufklärungen, mit denen er seine Zuhörer erbaute, während er zugleich beteuerte, daß er seine Pfarrkinder vor Tätlichkeiten warne, deren Vorkommen er einzig den Papisten zur Last legte; er selbst wetterte dabei rastlos gegen der Esauiter „Gauklerei und närrische heidnische Feste und Götzendienste". Bubenstreiche, die einzelne Domschüler verübten, und Schmähworte des Dompredigers gegen Luther wurden als Ursache gewalttätiger Auftritte bezeichnet; in der Andreas-Kirche habe, so hieß es, ein Esauiterschüler während der Predigt Luther als verlogenen Mönch geschimpft. Genügenden Aufschluß über Anfang und Anstiftung so mancher kleiner Schlägereien bieten die Akten übrigens nicht.

1600 und in den folgenden Jahren wurden in Hildesheim verschiedene Schmähschriften gegen Papst, Jesuiten und Papisten verbreitet,[3]) von welchen einige in Hildesheim gedruckt waren. Die stiftische Regierung untersagte der Stadt den Druckereibetrieb; als sie sich nicht fügte, verlangte Bischof Ernst vom Kammergerichte ein Verbot des unbefugten Buchdrucks in der Stadt; die Druckerei, die der Rat in den Gebäuden des ehemaligen Pauli-Klosters angelegt habe, produziere schmähende Gedichte, Karten und Schriften; es sei eine unerlaubte Winkeldruckerei; nur an fürstlichen Hoffitzen, Universitäten und in Reichsstädten dürften gemäß der im Reiche geltenden Polizei-Ordnung vom Jahre 1577 Druckereien errichtet werden. Das Kammergericht befahl denn auch am 5. April 1603 dem Rate, diese Druckerei abzuschaffen. Hiergegen erhob der Rat von Hildesheim Einspruch; der Rat habe, so wurde eingewandt, obrigkeitliche Rechte in der Stadt

---

[1]) Vergl. Stadt. Akten. XXI. 79. — [2]) Daselbst XCI. 108. — LA. I. 18. 1. 27. 1. — [3]) Staatsarchiv in Hannover. Des. 27. a. Reichskammergericht. H. 745.

und die Befugnis, Handwerke zuzulassen; schon vor 60 Jahren habe die Stadt einen Buchdrucker Henning Ruden hier zugelassen und nun 1599 zu öffentlichem Nutzen wieder einen Buchdrucker angenommen, dem übrigens der Druck von Schmähschriften verboten sei. Der angenommene Drucker hieß Andreas Haentzsch.[1] — Der Betrieb dieser Druckerei wurde in den folgenden Jahren zeitweilig unterbrochen, bis der Rat 1617 den Buchdrucker Joachim Göffel aus Magdeburg zuließ; seine Werkstatt war wieder das Pauli-Kloster. Er druckte 1619 zum ersten Male in Hildesheim eine Zeitung, welche wöchentlich in Quart-Format unter dem Titel Relations-Courier erschien. 1621 errichtete Buchdrucker Peter Carstens einen Buchladen südlich beim Andreas-Turm. Später ließ sich 1650 Buchdrucker Julius Geismar unter Konzession des Rates in Hildesheim nieder.[2])

Der Haß gegen Jesuiten und Katholiken, der so oft in Wort und Schrift zum Ausdruck kam, gab 1603 zu neuen Gewalttätigkeiten Anlaß. Als am Feste Mariä Lichtmeß die Prozession mit den brennenden Kerzen auf den Domhof trat, drängten sich Handwerksburschen und Kinder an den Zug heran und begannen, den Schülern und Frauensleuten die Lichter auszublasen, zu entreißen und zu zerschlagen. Als die ganze Klerisei unter der Krone die Station (statio sub corona) hielt, flogen Schneebälle unter die Studiosen und ihre Lehrer, deren einer vom Schneeball eines Schuhknechts sehr heftig am Kopfe getroffen wurde. Sobald die Station unter dem Radleuchter beendet war, traten freche Gesellen zum Lesepult daselbst und zum Lettneraltare, legten ihre Karten darauf und begannen an diesen heiligen Stätten ein Kartenspiel. Rohes Volk umgab diese Burschen mit so dichtem Gedränge, als sollte der Chor erstürmt werden. Am 6. Februar drang eine Rotte Tumultuierender in die Antoni-Kapelle während der Katechese und schalten den unterrichtenden Priester einen Lügner. Andere Tätlichkeiten gegen Geistliche in und außerhalb der Kirche folgten rasch nach, weshalb die Regierung am 18. Februar 1603 sich klagend an den Rat wandte.[3]) Der Rat der Stadt erließ daher am 3. März 1603 an alle Einwohner den Befehl: niemand dürfe katholische Kirchen betreten, der nicht selbst katholisch sei.[4])

Da der Rat der Stadt gegen die, welche Spott und Gewalt gegen die Katholiken verübten, fast immer sehr milde verfuhr, so ging der Pöbel mehrfach zu so schmachvollen Verunglimpfungen über, wie man sie sonst nur selten gegen Mitglieder der gebildeten Stände wagte. Am 30. Mai 1603 hatte der Jesuit P. Lorenz Mangolt in Groß-Giesen Gottesdienst gehalten; auf dem Heimwege durchschritt er mit seinem Begleiter Bruder Anton Klein die Wiesen vor Steuerwald, in deren Nähe hildesheimsche Bürger im Schießen sich übten. Unter dem Vorwande, die Jesuiten hätten die verbotene Linie des Schützenplatzes trotz Warnung überschritten, wurden beide ergriffen, in das Schützenhaus geführt, von den Scheffers oder Brokeherren der Schützen zur Strafe des Pritschens verurteilt und vom Pritschmeister Hans Moller mit dem üblichen schmalen Brette, die Pritsche genannt, unter höhnischen Liedern geschlagen, dann mit Spott und Schmach entlassen.[5]) Auf Beschwerde der Regierung stellte der Rat eine Untersuchung an, die, wie so manchmal in solchen Fällen, zu Gunsten der Täter endete. Die Regierung stellte fest, daß diese straffrei blieben, woraus sich ergebe, daß der Rat Konnivenz übe und dadurch selbst Anlaß zu weiteren Gewalttaten gebe.[6])

---

[1]) Notiz von Krätz in Fasc. Bev. 29. — [2]) Daselbst. — [3]) Stadt. Akten. XCI. 108. — [4]) Daselbst. Cod. Bev. 404, 124. — [5]) Reg.-Prot. vom 10. Juni 1603. — Stadt. Akten. XCI. 109. — Calenberger Br.-A. 10. Hild. 19. — [6]) Stadt. Akten. XCI. 150.

Wiederum im November 1603 hatte die Regierung beim Rate der Stadt bitter zu klagen[1]) über das Hetzen der Prädikanten gegen die katholische Religion und ihr Lästern auf die Einkleidung der Klosterjungfrauen im Magdalenenkloster, sowie über ihren Kampf gegen das Beherbergen katholischer Schüler. Die Prediger verantworteten sich hiergegen.[2]) Sie wollten wissen, daß die Jesuiten Luther als Schelm und die Prediger als Giftspinnen ausgäben, daß gar manche zur katholischen Religion überträten und zum „Götzendienst der jesuitischen Baaliten" laufen. Wie die Prädikanten selbst dachten und agitierten, zeigt ihre Erklärung, daß es Pflicht der Prediger sei, „Abbruch zu tun dem Reiche des Teufels und des Papstes"; sie wünschten die Zeiten zurück, wo die Katholiken „keine Glocken rühren", sondern „durchaus kleinlaut sein mußten"; sie klagten, in Hildesheim seien so viel Jesuiten, daß man drei starke Galgen damit behängen könnte; sie warnten vor diesem „blutdürftigen, meuchelmörderischen und seelenvergiftenden Volke". Vom Rate verlangten sie strenges Einschreiten gegen solche Lutheraner, die zum Dome gingen, und gegen Bürger, welche Jesuitenschüler zur Herberge einnähmen. — In solchen Wendungen bekundeten die elf Prediger, die am 24. November 1603 dieses amtliche Schriftstück unterschrieben, unverhüllt ihre Gesinnung. Gegenüber solchen Hetzern blieben die Klagen der fürstlichen Regierung und die Erlasse des Rates zum Schutze der konfessionellen Ruhe ziemlich wirkungslos. Die öffentlichen Skandale dauerten fort und die tätlichen Angriffe auf katholische Prozessionen wiederholten sich; dem Besuche der Domschule wurden stets neue Hindernisse in den Weg gelegt, und der Pritschmeister Müller gefiel sich immer mehr in der Rolle eines Veranstalters öffentlichen Unfugs. Im Juli 1604 machte die Regierung dem Rate der Stadt ernste Vorhaltungen darüber, wie er solchem unwürdigen Treiben ruhig zusehen könne.[3])

Der Rat stellte hierauf eine Untersuchung an und beschloß am 19. Juli 1604: man wolle „den Herren Predigern einreden, sich hinfolgends in ihren Predigten bescheidentlicher zu verhalten". Diese stellten dem Rate eine Falle, indem sie ihm die Frage vorlegten: ob das Religions-Exerzitium der Stadt auf einem Vorrechte beruhe oder eine Bewilligung aus Gnade sei. Rat und 24 Mann erklärten diese Fragestellung für gefährlich und beschlossen,[4]) ausweichend zu antworten, weil sonst nach erfolgter Antwort die Prediger „noch viel härter und steifer ihres Gemüts verharren und auf die Jesuiter schelten würden": der Rat ermahnte nun die Prediger, sich des ungebührlichen Scheltens zu enthalten und nicht so zu hetzen, auf daß nicht „Hildesheim in die äußerste Not darüber gerate und die Untertanen unruhig gemacht würden".

Diese Vorhaltung seitens der städtischen Obrigkeit nahmen die Prediger sehr übel auf. Am 30. August 1604 klagten sie den Rat an,[5]) daß er damit „den papistischen Pharisäern und Herodisdienern" zu Gefallen handele; es sei Pflicht der evangelischen Bürger, den Jesuitenschülern die Herberge zu versagen, da man sie nicht Zauberei üben, noch dem Teufel nicht buhlen lassen dürfe, was die Jesuitenschüler trefflich verstanden; der Teufel hätte gewonnenes Spiel, wenn die Prediger

---

[1]) Stadt. Akten. XCI. 150. — [2]) Daselbst XCI. 109. — [3]) Daselbst XCI. 150. — [4]) Ratschlag vom 31. Juli 1604. — [5]) Stadt. Akten. LXXXIX. 11 f.

gegen das Reich des Antichrists sanft und gelinde verfahren wollten; das heilsame Evangelium würde dann wieder dem alten Baalsdienste weichen.

Nach diesen Proben des Wirkens der Prädikanten ist es nicht verwunderlich, wenn zu Anfang des Jahres 1607 im Dome das Werfen nach den Lichtern des großen Radleuchters von neuem begann.[1]) Im Juni 1607 verbreitete man in der Stadt ein gedrucktes Lied über Schandtaten, die die Jesuiten in München verübt haben sollten;[2]) die schmachvollen Lieder wurden auf den Straßen „mit aufgesperrtem Hals ausgesungen". 1608 wurde ein Fastnachtsunfug mit Mönchs- und Nonnenkleidern, auch mit Meßgewändern in der Stadt verübt.[3]) Gleichzeitig kamen Klagen über schmähende Predigten gegen die katholische Religion aus Stadt und Amt Peine.[4]) Nun sah sich doch der Rat der Stadt veranlaßt, 1610 auf allen Gassen einen Erlaß ausrufen zu lassen, wonach allen verboten wurde, in katholischen Kirchen den Gottesdienst durch Schimpfen, Hohnlachen, Geräusch und Gemurmel zu stören oder bei Prozessionen Spott und Mutwillen zu treiben.[5]) Dahingegen klagte der Rat über Zunehmen von Schlägereien katholischer mit lutherischen Schülern.

Eine eigenartige Rolle in diesen konfessionellen Hetzereien spielten gewisse mysteriöse Verdächtigungen. 1604 verbreitete sich das Gerücht,[6]) die Jesuitenschüler trieben magische Künste. Die Sache wurde von den Patres untersucht, und sie kamen zu der Ansicht, daß das Gerücht nicht grundlos sei. In der Elementarschule, die nicht unter Leitung eines Jesuiten stand, hatte das Übel seinen Ursprung gefunden. Man warf den kleinen Hexenmeistern namentlich vor, sie könnten Mäuse machen; man erzählte nun überall diesen Unfug; die Jesuiten wurden arg verdächtigt; der Rat von Hildesheim wandte sich an die Hochschulen zu Marburg und Helmstedt um Rat; diese empfahlen sehr zurückhaltend, es einstweilen bei der Untersuchung bewenden zu lassen.[7]) Die vermeintlichen Übeltäter unter den Schülern wurden entlassen, auch Gebete gegen diese Heimsuchung veranstaltet. Dann verließen die vermeintlichen Übeltäter, denen wohl nur dumme Bubenstreiche zur Last fielen, die Schule; und langsam beruhigten sich die abergläubischen Gemüter. Daß die lutherischen Prediger diesen drolligen Vorfall benutzten, um den Domschülern die Aufnahme bei Bürgern unmöglich zu machen, ist bereits erwähnt. Durchweg fehlte es den Predigern an aller verständigen Maßhaltung. Das zeigte sich neuerdings im Februar 1611, als das Gerücht durch Hildesheim lief, in Prag seien die Lutherischen ermordet in Folge päpstlicher oder jesuitischer Praktiken. Die Unwahrheit des Gerüchtes ward sofort erwiesen; dennoch mußte die Regierung bittere Klage darüber erheben, daß die Prädikanten hier solche Gerüchte „gleich als wären sie ein Evangelium" von der Kanzel dem gemeinen Mann mit Übertreibungen noch fernerhin vortrugen; die Folge davon sei, daß die Zuhörer „gegen die Katholiken mehr denn zuvor verbittert und ergrimmt und gleichsam zum Massacre angeleitet würden"; schon jetzt seien die Verunglimpfungen der Jesuiten durch Schmährufe, Steinwürfen, Anrempeln und Prügeln auf den Straßen und in der Kirche so arg, daß „kaum ein Katholik unbeschimpft über die Straße wandern kann".[8]) Dieser Unfug dauerte Monate lang trotz der Beschwerden der Regierung beim Stadtrate.

Es ist charakteristisch für die Jesuiten, daß sie durch alle Insulten und Schmähungen sich nicht irre machen ließen. Still und emsig arbeiteten sie weiter; ihr Beispiel redete lauter als ihre Predigten. Durch ihre tiefe Religiösität und heldenmütige Ausdauer, sowie durch ihre wissenschaftliche Bildung und Klugheit gewannen sie die Achtung aller Katholiken, und vertieften sie in den Herzen die Liebe zur katholischen Kirche. Ihre Schule nahm zu an Schülerzahl und Beliebt-

[1]) Stadt. Akten. XCI. 150. — [2]) Daselbst XCI. 113. — [3]) Reg.-Prot. vom 11. und 18. März 1608. — [4]) LA. I. 82. 1. 35. — [5]) Stadt. Akten. XXI. 122. — [6]) Müller a. a. O. S. 4. — [7]) Ratschlag vom 13. Dezember 1604. — [8]) Stadt. Akten. XCI. 108.

heit; im Ausbau des gymnasialen Bildungskursus fügte sich allmählich ein Glied zum anderen.

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß die Jesuiten auch für die Bildung der weiblichen Jugend Schritte taten. Es wurde gegen 1611 eine Mädchenschule unter Leitung einer Lehrerin eingerichtet, während die Jesuiten den Religions-Unterricht in derselben erteilten und die Aufsicht führten. 1612 bewilligte das Domkapitel[1]) der Lehrmeisterin, welche die katholischen Mägdlein instituiere, den Hauszins und einige Malter Roggen vom Kornhause des Domes; dafür solle sie der armen Kinder mit ebenso viel Fleiß sich annehmen, wie der reichen. 1632 bemühte sich die Mädchenlehrerin Jungfer Elisabeth von der Dannen um die Überlassung eines Häuschens zur Mädchenschule im Vorderen Brühle;[2]) Anlaß hierzu gab eine Feuersbrunst, die in ihrer Behausung ausgebrochen war; die Lehrerin trug vor, daß sie schon über 18 Jahre (also seit etwa 1614) den Unterricht den Kinderlein und Jungfrauen erteile. Als Unterrichtsfächer gibt sie an: Katechismus, Beten, Lesen, Schreiben und Nähen; dabei führte sie die Kinder täglich zur heil. Messe. Das Mädchenschulhaus war um 1644 eine gemietete Wohnung im Hückebahl nahe der Domschenke,[3]) 1653 treffen wir die Wohnung der Lehrerin in der kleinen, am Domturm liegenden Organistenwohnung.[4]) Ein dauerndes Heim erhielt die kleine Schule erst 1660, wo die Lehrerinnen[5]) Margarethe und Elisabeth Kemnitz ein Kommissariathaus nebst Garten im Hückebahl erwarben. Durch regelmäßige Kornspenden des Kapitels, sowie durch Schulgeld der Kinder und durch Aufkünfte einzelner Stiftungen, die der Mädchenschule zugewandt wurden, ward es der kleinen Anstalt ermöglicht, ihr bescheidenes Dasein fortzuführen.

Aus der Geschichte des Domstifts.

Aufnahme in das Domkapitel.

Einen Anlauf zu einer Reform des Domkapitels bedeutet der Kapitelsbeschluß[6]) vom 28. Februar 1569, welcher Burchards Siegel nebst dem Kapitelsiegel trägt. In diesem Statute ward beklagt, daß seither bei der Aufnahme neuer Kapitelsmitglieder auf Alter, wissenschaftliche Bildung und Frömmigkeit nicht genügend Rücksicht genommen sei und einige fast noch im Knabenalter stehende Domherren sich streitsüchtig und indiskret zeigten. Deshalb solle in Zukunft niemand vor vollendetem 21. Jahre zum Genusse der Früchte eines Kanonikates zugelassen werden, inzwischen jedoch sollen jüngere Mitglieder Gymnasial- oder akademischen Studien obliegen und erst nach dreijährigem Studium auf einer Universität, nach geschehener Emanzipation und nach Empfang des Subdiakonats Sitz in Chor und Kapitel erhalten, doch vor vollendetem 25. Jahre an den Kapitels-Abstimmungen nicht teilnehmen. Das Quadriennium vom 21. bis 25. Jahre soll auf das Studium der Theologie oder der Jurisprudenz auf einer rechtgläubigen Akademie verwandt werden, was durch Studienzeugnisse von Jahr zu Jahr nachgewiesen werden muß

---

[1]) Domkap. Prot. vom 1. Dezember 1612. — [2]) LA. I. 80. 3. 80. — [3]) Domkap. Prot. vom 29. Februar 1644. — [4]) Desgl, vom 26. August 1653. — [5]) „Lehrweeschen" genannt. Domkap. Prot. vom 13. November 1660. — [6]) LA. Dom. Urk. 2764. — Cod. Bev. 7. k. 179.

andernfalls soll Verlust der Früchte der Domprädende in dieser Zeit eintreten. Nach dieser gründlichen Vorbereitung erst soll der neue Kapitular seine Wirksamkeit beginnen, „fromm dem Gottesdienste ergeben, tüchtig, dem Kapitel willkommen und nützlich, teuer und lieb den Seinigen, sich selbst aber zu Heil und Ehre im öffentlichen Leben und im privaten Wandel".

Die erste Kollation eines Kanonikats erforderte ein Alter von mindestens 14 Jahren. Noch 1659 beschloß das Kapitel, niemand zu einer Präbende zuzulassen, er habe dann das 14. Lebensjahr erreicht. War nun der Providierte noch nicht 21 Jahre alt, so geschah seine Einführung[1]) im Domchore durch Anweisung eines Platzes und an der Domschule unterm Kornhause durch Ergreifen des Türringes (per tactum annuli scholae, per attactum der Handhab scholae). Dieses jugendliche Alter galt also noch als Schulzeit des künftigen Domherrn. Im Chore erhielt derjenige, welcher noch keine höhere Weihe empfangen hatte, seinen Platz in den unteren Sitzen unter den Choralen.

Nach Vollendung des 21. Jahres ward der Kanonikus vom Offizial des Bischofs emanzipiert, d. h. für entlassen aus der Schulzucht erklärt; brachte er alsdann noch die Bescheinigung des Empfangs der Subdiakonatsweihe und der Vollendung seines Studienkursus bei, so ward er zum Kapitular angenommen; Sitz im Kapitel erhielt er jedoch erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres.

Zur Hebung des Ansehens des Kapitels, sowie zur Beseitigung von allerhand Spannung zwischen den Domherren adeliger und bürgerlicher Herkunft dienten Beschlüsse, die den Bürgerlichen den Zutritt zu den Kanonikaten des Domes allmählich fast ganz unmöglich machten. Schon 1391 hatte Papst Bonifaz IX. den Beschluß des Domkapitels bestätigt, daß zu den Kanonikaten, Präbenden und Dignitäten des Domes nur Ritterbürtige und Graduierte zugelassen werden sollten.[2]) Eine Bestätigung dieses Statuts erfolgte 1430.[3]) Am 1. Dezember 1575 wurde dieses Statut dahin ergänzt, daß die Adeligen die beiderseitigen Aszendenten bis zur vierten Generation nachweisen und deren Adel durch vier (aus acht vorgeschlagenen zu wählende) Zeugen beschwören oder durch ein benachbartes Kathedral-Kapitel bescheinigen lassen sollten; Graduierte aber sollten nur dann zugelassen werden, wenn sie drei bis vier Jahre das Lehramt an einer katholischen Universität geübt hätten.[4])

Als dieser Beschluß bekannt wurde, erschienen[5]) am 29. Oktober 1576 die beiden Bürgermeister mit dem Syndikus und sechs alten Ratsherren vor dem Domkapitel, um gegen den Ausschluß der Bürgerlichen zu protestieren; das Statut gereiche „ihren Bürgerkindern zum höchsten Beschwerde, sei auch allen umliegenden Städten präjudizial"; dagegen erklärte das Kapitel: die bürgerlichen Doktoren seien keineswegs ganz ausgeschlossen. 1586 wurde das Statut vom Papste bestätigt[6]) unter Vorbehalt der Zustimmung des Bischofs; diese seine Zustimmung erklärte Bischof Ernst urkundlich 1590.

Nochmals versuchte der Rat der Stadt die Aufhebung dieses Statuts zu erzwingen; er stellte dem Rate von Braunschweig vor: seither seien Bürgerkinder zum Kapitel zugelassen, wenn sie nur

[1]) Domkap. Prot. vom 4. April 1597; 10. Januar 1599; 7. September 1658; 2. März 1659; 6. August 1659; 17. Juni 1666; 1. Dezember 1674. — [2]) Doebner II, 722. — [3]) Doebner IV, 120. — [4]) Staatsarchiv in Hannover. Domstift. Urk. 2807. — Estor, prakt. Anleitung zur Ahnenprobe 422. — Cod. Bev. 7. k. 205. — [5]) LA. I. 14. 2. 7. Bl. 116 f. — J. Brandis 143. — [6]) Cod. Bev. 7. k. 211. 207. 269.

den Grad des Lizenziats oder Doktorats erlangt hätten; jetzt müßten sie noch drei bis vier Jahr an einer Universität öffentlich gewirkt haben; gegen diese Einschränkung der Aufnahme von Bürgerlichen möge auch die Stadt Braunschweig einschreiten; letztere zweifelte jedoch, ob sich dagegen im Rechtswege etwas werde ausrichten lassen.[1])

Neu aufzunehmende Domherren mußten, wie wir z. B. bei Einführungen von 1619 und 1651 sehen, durch vier vom Adel nachweisen und erhärten lassen, daß sie durch eheliche Geburt abstammen von 16 Ahnen, also von 8 väterlicher und 8 mütterlicher Seite, nämlich beiderseits je vier väterlichen und je vier mütterlichen Ahnen rittermäßigen Stammes, daß sie „gesund und wohlgestaltet von Gliedern an Leib und Leben seien"; dieses Zeugnis mußten die vier Aufschwörenden eidlich und urkundlich erhärten.[2])

Wichtiger als der adelige Stand war für die Zukunft der Diözese Hildesheim der katholische Charakter der Domherren. Dieser kam ernstlich in Gefahr, seit es dem holsteinschen Herzog Friedrich gelungen war, den Stuhl des heil. Bernward einzunehmen und selbst die päpstliche Kurie über seine wirkliche Konfessionszugehörigkeit zu täuschen. Auch um die Domherrenstellen, wie um die Dignitäten in den niederen Stiften bewarben sich mehrfach Adelige lutherischer Religion. Tatsächlich befanden sich, wenn eine amtliche Aufzeichnung des Domkapitels aus späterer Zeit[3]) zuverlässig ist, zu Anfang des 17. Jahrhunderts mehrere aus der Grafschaft Mark gebürtige Domherren in unserem Kapitel, die zwar gleich den übrigen zu Chor und Kapitel gingen, innerlich aber lutherisch waren; als solche werden insbesondere bezeichnet die Domherren von Höte und von Baest nebst noch zwei anderen. Um nun einer konfessionellen Mischung im Kapitel vorzubeugen, begründete am 1. September 1615 der Domkantor Adrian von Brabeck mit 3 Höfen zu Asel nebst 187 Morgen Land eine Stiftung,[4]) deren Aufkünfte nur diejenigen Domherren als Präsenzen genießen sollten, die an den vier Hochfesten Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt beiden Vespern und der Hochmesse beiwohnen und während derselben aus den Händen des zelebrierenden Priesters die heil. Kommunion empfangen würden. So sollten die lutherischen Domherren, welche voraussichtlich von dem Empfange der heil. Kommunion nach katholischem Ritus stets fern bleiben würden, erkannt und alsdann zum Verzicht auf ihre Stellen gezwungen werden. Wohl gab der Stifter als Hauptzweck seiner Stiftung an, den Empfang der heil. Kommunion zu fördern; daß jedoch die Stiftung daneben bestimmt war gerade zur Fernhaltung der „innerlich lutherisch gesinnten Domherren", ist später urkundlich festgelegt. — Die Erfüllung der Osterkommunion wurde später, als die Domherren Engelhard und Joachim Engelhard von Rindtorff die Brabeck'sche Stiftung vermehrten, auf Gründonnerstag festgelegt und 1737 das Erscheinen zu dieser Kommunion auch den Beamten des Kapitels und der bischöflichen Regierungs-Kanzlei, sowie dem niederen Klerus zur Pflicht gemacht.[5])

Als würdiges Denkmal des jeweiligen Bestandes des Domkapitels beschlossen die Domherren 1602, durch einen Drucker in Münster hildesheimsche Domkapitels-Kalender drucken zu lassen: Blätter in großem Formate mit tabellarischer Auf-

[1]) Stadt. Akten. XLIII. 85. Vergl. J. Brandis 328. — [2]) LA. I. 29. 1. 15. — [3]) Domkap. Prot. vom 27. Februar 1695. — [4]) Fasc. Bev. 570. — [5]) LA. II. Domkapitel. B. XXV. 3.

stellung des Jahreskalenders, umgeben von den Wappen der einzelnen Domherren.[1]) Aus einem späteren Protokolle erfahren wir, daß „die Calendaria eines hochw. Domkapitels vom Jahre 1612 bis 1662 vom Domküster zur Aufhebung in der Bibliothek übergeben" wurden.[2]) Zahlreiche solcher Prachtblätter finden sich in den Bibliotheken und im Privatbesitz.

Die Dignitäten. — Statuten und Rechtsverhältnisse im Domkapitel.

Eine päpstliche Vergünstigung ward 1550 dem Domkapitel für die Wahl des Dechanten zuteil. Papst Julius anerkannte, daß das Kapitel das Recht hatte, den Dechant zu wählen; dieses Recht räumte er dem Kapitel auch für solche Fälle ein, wo nach dem kanonischen Rechte die Verleihung dieser Würde vom Papste vorzunehmen sei; nur wenn die Vakanz eintrete durch Ableben des Inhabers am Orte der päpstlichen Residenz, bleibe die Verleihung des Dekanates dem Papste reserviert.[3]) Diese päpstliche Konfirmation der freien Dechantenwahl wurde nochmals 1575 vom Papst Gregor XIII. bestätigt.[4])

Aufschluß über die Stellung des Dechanten im Domkapitel erhalten wir besonders aus jener Zusammenstellung der Statuten des Domkapitels,[5]) welche auf Ansuchen des Herzogs Albrecht von Mecklenburg und des Dechanten des Stifts zu Güstrow am 29. März 1528 ausgefertigt wurde; Anlaß zu diesem eigenartigen Schriftwechsel zwischen den Stiften gab jene alte Verwandtschaft derselben, die Fürst Heinrich von Rostock bei der Gründung des Kollegiatstifts Güstrow 1226 durch die Anordnung geschaffen hatte, die Mitglieder des neuen Stifts sollten besonders die Ordnung der Kirche zu Hildesheim sich zum Muster nehmen.[6]) In der Statutensammlung unseres Domstifts heißt es: der Dechant empfängt von den Kanonikern, Vikaren und übrigen Stiftspersonen das Gelöbnis des Gehorsams durch Handschlag. Er leitet Chor, Kapitel und Gottesdienst. Er übt die Gerichtsbarkeit über die Kanoniker und entscheidet deren Streitigkeiten stets nur unter Mitwirkung des Kapitels, während er über die Vikare allein ohne Zuziehung des Kapitels die Gerichtsbarkeit übt, dagegen keine Jurisdiktion über den Propst hat. Dem Dechant obliegt es, Einschließung und Freilassung, d. h. Verhängung und Erlaß von Klosterhaft zur Korrektion von Domgeistlichen vorzunehmen. Hat das Domkapitel am Dechant eine Ausschreitung zu rügen, so geschieht es durch eine Erinnerung; hört er auf diese nicht, so wird Beschwerde beim Bischofe erhoben. Bei Abwesenheit des Dechanten übernimmt der Kapitels-Senior oder ein anderes vom Kapitel bezeichnetes Mitglied die Leitung von Chor und Kapitel.

Um ein Kapitel zu halten, müssen zum wenigsten drei Personen erscheinen: ein Priester, ein Diakon und ein Subdiakon.

Zum Generalkapitel sollen alle Kanoniker ohne Ausnahme erscheinen. Die Generalkapitel sollen stattfinden am Montag der ersten Adventwoche und am Montag der ersten Fastenwoche. Die Verhandlungen der Kapitel beginnen stets mit der

---

[1]) Domkap. Prot. vom 11. August 1602. — [2]) Desgl. vom 10. Juli 1662. — [3]) Stadt. Akten. XLIII. 31. — [4]) Cod. Bev. 7. l. S. 19. — [5]) Daselbst 375. b. Nr. 10. — [6]) Hoogeweg, UB. des Hochstifts Hildesheim. II. Nr. 166.

Fragen über Haltung und Reform des Gottesdienstes, dann werden wichtigere Geschäftssachen beraten und erledigt.

Das Kapitel führt drei Siegel: das große Siegel zu den besonders wichtigen Geschäften, das sigillum ad causas zu Prozessen, Strafverfügungen und Verordnungen, endlich das Sekret zu den Missiven (Korrespondenzen) und minder bedeutsamen Geschäften.

Im Dom und Kreuzgang dürfen die Domgeistlichen vom Tagesanfang bis zur Dämmerung nur in geistlicher Kleidung erscheinen; beim Einritt in die Stadt sollen sich die Kanoniker gesattelter Pferde bedienen. Bischof, Propst und Dechant tragen beim Gottesdienste Birette von roter Farbe, die Kanoniker solche von violetter Farbe. Der Dechant soll beim Chorgebete stets gegenwärtig sein. Das Lesen der neunten Lektion der Matutin im Chorgebete obliegt an Festen der Subdiakonen dem Dechanten, an Festen der Diakonen dem Propste, an Festen der Priester dem Bischofe. Die Kanoniker sollen an allen Horen und an den Stiftungsgottesdiensten teilnehmen. Frei vom Chorgebet ist der Propst, weil er stets als behindert durch die Geschäfte der Kirche gilt. Alle kirchlichen Personen sollen in ehrbarer Kleidung einhergehen, und Talar und Tonsur tragen.

Wer von den Kanonikern an den Präbendal-Einkünften (dem corpus praebendae) teil haben will, muß während des größeren Teiles des Jahres Residenz halten.

Wollen Kanoniker oder Vikare eine letztwillige Bestimmung treffen, so genügt es, daß sie wenigstens einen Kanoniker zum Testamentar bestellen; haben sie auch das nicht getan, so tritt Intestat-Erbfolge ein, indem ihr ganzer Nachlaß an den Dom und das Kapitel fällt. — Die Übung, daß ein Geistlicher im Generalkapitel vor Notar und Zeugen Testamentarier einsetzte, ohne selbst über seinen Nachlaß Bestimmungen zu treffen, ward in mehreren anderen Stiften eingeführt. Bischof Ernst trat dieser Praxis scharf entgegen, erklärte 1600 eine solche unbestimmte Anordnung, soweit sie sich nicht auf besonderes Privileg stütze, für ungiltig und machte das alte Recht der Bischöfe geltend, daß dem Bischofe der Nachlaß derjenigen Geistlichen zu zweckmäßiger Verwendung zufalle, die ohne giltiges Testament stürben.[1]) Doch machte das Domkapitel hiergegen sein besonderes Privileg geltend.[2]) Später verpflichtete das Kapitel jeden Kapitular, die Einsetzung seiner Testamentarier auf untersiegeltem Blatte dem Domdechanten schriftlich kundzutun, der diese letztwilligen Erklärungen zu verwahren hatte.[3]) Starb ein Domherr ohne Testament, so fiel sein Nachlaß an das Kapitel, welches die Regel befolgte, daß je ein Drittel davon der Domkirche, den Armen und den Blutsverwandten des Verstorbenen zuzuwenden war.[4])

Als besondere Erwerbung des Domkapitels aus Bischof Ernsts Zeit sind die Frieseschen Lehngüter zu nennen. Den Gebrüdern Burchard, Claus und Hans Friese lieh das Domkapitel auf ihre stiftischen Lehengüter Darlehen von über 8000 Taler, wobei Bischof Ernst 1601 versprach, das Kapitel nach dem Aussterben jener Familie mit diesen in Einum, Achtum, Alteborf, Drispenstedt, Sorsum und

---

[1]) Sonnemann, defensio jurium Cap. s. Andr. 17. — [2]) Domkap. Prot. vom 1. Dezember 1600; 3. August 1658. — [3]) Desgl. vom 23. März 1600. — [4]) Desgl. vom 3. September 1669; 8. April 1670.

anderen Orten belegenen Gütern zu belehnen.[1] Diese Belehnung erfolgte[2] demgemäß 1610 und 1612.

Gegen ungehörige Verpfändung geistlicher Güter erließ der Bischof 1602 ein ernstes Verbot; er machte die Giltigkeit solcher Verpfändungen im ganzen Hochstifte abhängig von der bischöflichen Genehmigung.[3])

Den althergebrachten Gewohnheiten, die das Domkapitel in seiner Statutenliste 1528 zum Ausdruck brachte, entsprachen die Verpflichtungen, die im 16. Jahrhunderte der neu erwählte Dombechant bei Antritt seines Amtes zu beschwören hatte;[4] der Eid des Dechanten umfaßte die ganze gottesdienstliche Ordnung im Dome gemäß den Vorschriften der römischen katholischen Kirche und nach Anleitung des Liber Ordinarius der Hildesheimschen Kirche, die Aufsicht über alle stiftungsmäßigen Obliegenheiten und Leistungen, die Korrektionsgewalt, die Pflicht der Ausführung der Majoritäts-Beschlüsse des Kapitels; auch gelobte er, nur geeignete Personen zu den Vikarienstellen zuzulassen, und für sich selbst keine Archidiakonate oder Oblegien bei deren Vakanz zu optieren. Der Eid des Domscholasters betonte die Pflicht persönlicher Residenz und die Verpflichtung, mit Zustimmung des Kapitels einen tüchtigen katholischen Schulmeister anzustellen, fleißige Aufsicht über die Domschule zu üben und dieselbe jährlich zweimal mit den beigeordneten Kapitelspersonen zu visitieren, die Güter der Choralen durch einen Prokurator verwalten zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß die ganze Bibel jährlich im Chore durchgelesen wurde.[5] Der Domküster oder Thesaurar verpflichtete sich eidlich, der Kirche Güter und Schatz treu zu hüten und die Anstellung und Absetzung des geistlichen Subkustos und der Glöckner mit Treue zu besorgen, sie selbst und die Ministrationen an Kultusbedürfnissen zu überwachen, auch die dem Domküster zustehende Gerichtsbarkeit über das Dorf Klein-Algermissen zu erhalten und zu verteidigen.[6]

Als besonderes Vorrecht bestätigte[7] Papst Clemens VIII. 1597 dem Domkapitel die Befugnis, den Dompropst aus der Mitte der Domherren zu wählen; der Erwählte solle verpflichtet bleiben, binnen sechs Monaten beim heil. Stuhle die Verleihung der Propstei auf Grund der Wahl nachzusuchen. — Von den Einkünften der Dompropstei legte auf Bischof Ernsts Antrag der Papst die Hälfte zum bischöflichen Tafelgute auf so lange, bis im Wege der Stiftsrestitution die tief gesunkenen bischöflichen Einkünfte eine genügende Vermehrung gefunden haben würden. Um den Dompropst zu entschädigen, räumte das Kapitel ihm das Recht ein, neben der Dompropstei noch ein Archidiakonat und ein Oblegium zu besitzen; die übrigen Archidiakonate und Oblegien, soweit der Propst sie zu verleihen hatte, sollte er den Domherren nach Reihenfolge ihres Dienstalters zuwenden.[8]

Beim Eintritte in das Kapitel waren als erste Statutengelder 45 Goldgulden, als zweite Statutengelder 90 Goldgulden zu zahlen; weiter hatte der Eintretende den Kapitelskämmern statt einer neuen Kleidung 24 Taler zu geben, den Choralisten 1 Faß Bier oder 4 Taler, und dem Dombechanten 1 oder 2 Stübchen Wein. Der

[1]) Cod. Bev. 239, 513. — [2]) Cod. Bev. 7. l. 690; 7. i. 660. — [3]) LA. I. 79. 1. 99. — [4]) Vergl. Cod. Bev. 7. l. 131. 117. 24. — [5]) Cod. Bev. 239, 115. — [6]) Cod. Bev. 239, 229. — [7]) Wien, Prager Akten. H. 4. — Stadt. Akten. CXCVIII. 17. — [8]) Cod. Bev. 7. k. S. 291.

Gesamtbetrag der Einführungskosten wird auf 200 Taler angegeben. 1658 werden die Statutengelder zu 250 Taler und mit Einschluß der übrigen Gebühren zu insgesamt 329 Taler 20 Groschen berechnet. Nach Besitzergreifung von der Präbende pflegte der neue Domherr die Kapitelsherren sämtlich zu Gaste zu laden. Bevor er im Alter von 25 Jahren zu vollem Genuß aller Rechte eines Kapitulars gelangte, mußte er Subdiakon geworden sein, und ein dreijähriges Studium auf einer deutschen oder ein einjähriges auf einer ausländischen Universität absolviert haben; zu den vom Kapitel seit 1401 approbierten auswärtigen („ultramontanen") Universitäten[1]) war inzwischen noch Rom hinzugekommen, wo das Kollegium Germanikum als beliebte Studienanstalt der angehenden deutschen Kleriker aufblühte.

Über die Dotation der Kanonikate des Domes erfahren wir aus einem Berichte[2]) von 1576 und 1594, daß keine Domherrnstelle auf eine eigene Dotation als ihr besonderes Präbendalvermögen begründet sei, wie es bei manchen anderen Stiften üblich war; sondern die residierenden Domherren erhielten von den jährlichen Divisionen und Präsenzen so viel, daß man bei fleißigem Besuch des Gottesdienstes sein Auskommen hatte. — Neu eintretende Domherren mußten wenigstens ins 14. Lebensjahr getreten sein, gesund an Leib und Gliedern und durch Empfang der Tonsur in den Klerus aufgenommen sein; bezeichnend für die Verhältnisse um 1600 ist es, daß der Domsyndikus Moseler 1594, als ein lutherischer braunschweigscher Herzogssohn in unser Kapitel eintreten wollte, diesem empfahl,[3]) die Tonsur nicht von einem verheirateten Abte zu empfangen, sonst könnte das Kapitel ihm Schwierigkeiten bereiten.

Den Domherren oblag die Pflicht, Residenz beim Dome zu halten während des größeren Teiles des Jahres, wollten sie der Division der Einkünfte teilhaftig sein. Diese Residenz schloß die Pflicht ein, wöchentlich wenigstens an drei Tagen am Gottesdienste im Chore oder an den Kapitelsitzungen teilzunehmen.[4]) Die älteren Domherren blieben den größten Teil des Jahres hier; manchen jüngeren kam die halbjährige Residenzzeit recht langweilig vor; 1604 baten sie daher, die Pflicht zu residieren auf ein Vierteljahr zu beschränken, zumal ihre Einnahmen gering seien, und weil es infolge der Verteilung der Aufgaben des Kapitels sich so gestalte, daß einige von ihnen „dieses Orts wenig oder gar nichts nutz" seien. — Diese Ermäßigung der Residenzpflicht auf drei Monate wurde denn auch in den folgenden Kriegszeiten bewilligt[5]) und blieb in späteren Zeiten Regel. Wer nicht residierte, sondern abwesend war, genoß nichts außer den Aufkünften der Oblegien, wenn er solche besaß.

Die Obedienzen dagegen, welche im feststehenden Turnus den Domherren zufielen, konnte man nicht genießen, wenn man nicht den größeren Teil des Jahres hindurch Residenz gehalten hatte. Zugelassen wurden zum Genuß von Obedienzen durch Statut[6]) vom Jahre 1600 auch die jüngeren Domherren vom vollendeten 21. Jahre an, wenn sie als Subdiakonen auf einer katholischen Hochschule den

[1]) Nach dem Statut vom Jahre 1401 waren approbierte ultramontane (d. i. auswärtige) Universitäten in Bologna, Paris, Tolosa, Perugia, Padua, Pavia und Siena. (Celler Archiv, Des. 24. T. 3.) — [2]) LA. I. 29. 1. 76. — [3]) Celler Archiv. 24. T. 3. — [4]) Statut vom Jahre 1562. — Cod. Bev. 264, 102 f. — [5]) LA. I. 29. 1. 113. — [6]) Cod. Bev. 7. k. S. 266.

Studien oblagen; an die Stelle der halbjährigen Residenz trat bei diesen ein gleich lange dauernder jährlicher Studien-Aufenthalt an der Hochschule.

Außer der Abwesenheit zu Studien bewilligten die Statuten eine privilegierte Abwesenheit[1]) nur noch zu einer Wallfahrt oder zur Verrichtung einer besonderen auswärtigen Andachtsübung und zum Kriegsdienste gegen die Türken; wer aus solchen Gründen mit Zustimmung des Kapitels abwesend war, genoß die Einkünfte von Benefizien, Archidiakonaten, Obedienzen und Oblegien und die Divisionen, nicht jedoch tägliche Distributionen oder Präsenzen, auch nicht bestimmte einzelne Ministrationen, die nur Anwesenden zukamen.

Die Archidiakonate der Diözese waren den Domherren vorbehalten.[2])

Die heute selbstverständliche Ordnung, daß alle Kapitulare Priester sind, war dem alten Domkapitel unbekannt. Zum Eintritte in den vollen Genuß der Präbende genügte die Subdiakonatsweihe; mit dieser begnügten sich die meisten, so daß zeitweilig ein Mangel an Diakonen und Priestern entstand. Bischof Ernst bestimmte daher 1601 unter Zustimmung des Kapitels, daß je 4 Präbenden für Priester und für Diakonen bestimmt sein sollten, die Pflicht zum Empfange dieser Weihen daher ihren Inhabern obliegen sollte. Am 4. Mai 1602 ward dieses Statut von Papst Clemens VIII. bestätigt.[3])

Die Generalkapitel als Termine der wichtigsten Verhandlungen und Beschlüsse des Domkapitels wurden zu den stets feststehenden Zeiten mit alt hergebrachter Feierlichkeit eröffnet. Zu diesem Zwecke versammelten sich die Domherren zunächst in der Kapitelstube (im Hause südlich neben der Domsakristei) und gingen von da zum Rittersaal. Die Offizianten des Kapitels (ministri Capituli) mußten stets im Mantel zu den Kapitels-Sitzungen erscheinen. Im Rittersaale nun hielt der Domdechant oder der Präsident einen kurzen Sermon an die Kapitulare und „hegte" dann das Kapitel, indem er es eröffnete mit den drei feierlichen Fragen[4]): 1. ob es so viel Tags und Zeit sei, daß das Capitulum generale gehalten werden könne? 2. wie die Abwesenden zu strafen? und 3. ob nicht Capitulum zu kontinuieren ad quindenam? Namens des Kapitels gab ein Domherr die Antwort: das Kapitel könne gehalten werden; jeder, der ohne Entschuldigung abwesend sei, solle „horribilitiert" werden; und es sei das Kapitel nach Herkommen auf 14 Tage fortzusetzen. — Bevor nun die Verhandlungen über die gottesdienstlichen und dann über die Verwaltungs-Angelegenheiten des Domstifts geführt wurden, befahl der Dechant den Kämmerern des Kapitels, zum Rathause zu gehen und dem städtischen Regimente zu vermelden: die Herren des Kapitels seien bei einander; nun möge der Rat seine Abgeordneten senden, die gemäß Brief und Siegel den herkömmlichen Freieid leisten, d. h. den Schutz der domstiftischen Freiheiten eidlich angeloben sollten.

Außer diesen Generalkapiteln fanden wöchentlich die gewöhnlichen Kapitelsitzungen zur Erledigung der laufenden Geschäfte statt. 1663 ward beschlossen,[5]) es sollten wöchentlich am Dienstag und Donnerstag die formalen und ordentlichen

[1]) Cod. Bev. 7. k. S. 271. — [2]) Domkap. Prot. vom 18. Juni 1603. — [3]) Fasc. Bev. 7. — Cod. Bev. 239 Bl. 220. [4]) Vergl. z. B. das Domkap. Prot. vom 26. Februar 1599; 4. Dezember 1615; 18. September 1686. — [5]) Domkap. Prot. vom 27. Juli 1663.

Kapitelsitzungen stattfinden zur Behandlung aller öffentlichen und bedeutsamen Angelegenheiten, ferner jeden Mittwoch und Samstag Kapitelsitzung zur Erledigung von ökonomischen und richterlichen Aufgaben.

Wenn ein Kapitular ohne genügende Entschuldigung vom Generalkapitel fernblieb oder sonst die Statuten in wichtigen Dingen übertrat, so verfiel er der Strafe der Horribilität.[1]) Der Horribilis galt als ein „todtes Glied" der Körperschaft; als solches durfte er weder im Chore noch im Kapitel erscheinen; er genoß keinerlei Einkünfte, bis er rekonziliiert war. — Die Aussöhnung geschah in einer eigentümlichen Weise. Der Horribilis mußte in der Kapitelsitzung vor Dechant und Kapitel erscheinen mit entblößtem rechten Fuße und mit einer Rute in der Hand; er mußte zur Verdemütigung dreimal niederknieen beim Eintritte, in der Mitte des Zimmers und vor dem Dechanten, dann die Rute dem Dechant reichen, der ihm damit drei Streiche über die Schulter gab unter Aussprechen der Rehabilitationsformel. Zur Besserung mußte er alsdann 6 Wochen 3 Tage, also die Dauer der sogenannten sächsischen Frist, zu Kloster liegen. Diese lange Klosterhaft in den Kapitelsgebäuden wurde in späterer Zeit verkürzt und schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts stets auf Abbitte erlassen, wenn die Freunde des Schuldigen für seine Besserung einzugestehen erklärten. — Eine ähnliche Strafe und derselbe Ritus der Rehabilitation bestand im Kreuzstifte, dessen Statuten vom Jahre 1557 in vielen Stücken den domstiftischen Statuten nachgebildet zu sein scheinen.[2])

Eine eigentümliche Einrichtung am hiesigen Dome, die besonders vom 17. Jahrhundert an uns begegnet, ist die des „Fliegen", des volatilis[3]); sie hing zusammen mit der Bewilligung des „Gnadenjahres" (annus gratiae) für den Nachlaß eines verstorbenen Domherrn. Wurden nach dem Ableben eines Domherrn dem Nachlasse desselben die Stellen-Einkünfte eines weiteren Jahres als Gnadenjahr bewilligt, so durfte unter der Vakanz der Stelle und dieser Verwendung ihrer Aufkünfte der Gottesdienst nicht leiden. Ein Stellvertreter des Verstorbenen mußte an seiner Statt, angefangen vom 30. Tage nach dem Tode, den Chorgottesdienst besuchen und dort am Gebet der kanonischen Tagzeiten sich beteiligen, „gleich als ob der selige Herr noch lebte". Hierzu wurde oft ein junger Schüler genommen, der so mit dem Kultus vertraut wurde und nicht selten alsbald die Stelle eines Choralen oder eines Vikars erhielt. Der Fliege oder volatilis genoß die Hälfte der Präsenzen, das wöchentliche Spikerbrot und einzelne Kornbezüge; die andere Hälfte der Präsenzen konnte der Nachfolger im Kanonikat gewinnen. Sein Dienst hieß Volatilat. (Der Name volatilis deutet wohl hin auf den nur vorübergehenden Dienst, der den stellvertretenden Mitbeter als ein „fliegendes" Mitglied des Chores erscheinen ließ.)

Gegen Beeinträchtigungen seiner Gerechtsame suchte das Domkapitel sich teils durch Proteste, teils durch Klagen beim Kammergerichte und durch kaiserliche Schutzbriefe zu decken. Zur Sicherung des Umfangs des domstiftischen Freiheitsbezirks

[1]) Vergl. die Kapitelsprotokolle vom 31. März 1598, 18. August 1599, 12. Dezember 1649, 29. März 1666, 20. September 1671 u. a. m. — [2]) Cod. Bev. 331 Bl. 291 ff. — [3]) Vergl. z. B. die domkap. Protokolle vom 20. April 1616, 3. Juli 1617, 14. Februar 1660, 1. April 1665, 13. Januar 1666, 14. November 1671, 6. September 1673, 16. Februar 1646, 27. August 1650.

diente insbesondere die Übung des Kapitels, zur Wahrung seiner Gerechtsame diesen Immunitätsbezirk am Abend vor dem Jakobifeste, also am 24. Juli, feierlich zu begehen und dabei den räumlichen Bezirk der Freiheit vor Notar und Zeugen laut und feierlich zu bezeichnen. Dabei kam es öfter zu Reibereien mit städtischen Beamten. 1604 hatte bei diesem Akte der Rat die Grenzen des städtischen Bezirks durch Einspannen von Ketten und Aufstellung stärkerer Wachen in der Schuhstraße und am Steine abgeschlossen; das Domkapitel legte einen Protest dagegen ein; der Rat erließ einen Gegenprotest, weil er der domkapitularischen „Gerechtigkeit nicht weiters, als die Ketten ausweisen, geständig" war.[1]) — Beim Beziehen der Freiheit in der Jakobsnacht betrat das Domkapitel zugleich die Kreuzfreiheit mit. Daraus folgerte 1599 das Domkapitel: ihm stehe auch in der Kreuzfreiheit die Jurisdiktion zu. Doch dem widerstand das Kreuzstift: wohl beziehe, so sagten die Herren vom heil. Kreuze, das Domkapitel als Obrigkeit, als höhere Behörde[2]) diese Örter mit; doch verbleibe dem Kreuzkapitel das alte Recht, ihre Geistlichen und Kirchenpersonen, wenn sie auf den Stiftshöfen und der Kreuzfreiheit Mutwillen trieben, selbst mit der Strafe vierzehntägiger Verweisung aus der Stadt zu belegen.[3])

Einen kaiserlichen Schutzbrief nebst Bestätigung seiner Rechte erhielt das Domkapitel 1591; zu Konservatoren des Kapitels bestellte der Kaiser den Kurfürsten von Köln und den Herzog zu Jülich.[4]) Weil das Domkapitel dem Kaiser klagte: es werde häufig durch Widersacher und Nachbaren mit tätlichen Repressalien, Arrest und Eingriffen gegen seine Güter dann belästigt, wenn man das Domstift zur Einwilligung in unbillige Verträge und Zugeständnisse zwingen wolle, so erließ der Kaiser 1592 ein Verbot derartiger Eingriffe gegen Personen, Güter und Untertanen des Kapitels.[5])

Im Bezirke der domstiftischen Freiheit beanspruchte das Domkapitel eine Gerichtsbarkeit, über deren Tragweite in der Folgezeit zahlreiche Verhandlungen zwischen Stadt und Kapitel entstanden. Wenn ein Geistlicher des Domes in diesem Bezirke in Händel sich einließ, in denen er zu Tätlichkeiten oder Verwundung sich hinreißen ließ, verhängte das Kapitel über ihn nach altem Kirchenbrauch die Strafe der Verfestung (der zeitweiligen Ausweisung); blieb dann ein Verfesteter außerhalb der Freiheit in der Stadt, so verlangte das Kapitel vom städtischen Regimente, die verhängte Ausweisung auch dort durchzuführen und den Verfesteten aus der Stadt zu schaffen auf so lange, bis er mit seiner Gegenpartei und mit dem Kapitel sich verglichen haben würde.[6]) Wenn im domstiftischen Bezirke eine Übeltat von solchen begangen wurde, die „das Kapitel mit seiner Freiheit nicht zwingen konnte", so ersuchte es den Rat der Stadt um die Hilfe des „weltlichen Armes". So geschah es 1556 bei einer Prügelei von Bedienten im Paradiese des Domes.[7]) Auch 1612, als ein Dieb Christoph Schulte im Domchore die Eisenschranke zwischen der Vierung und dem Altarraum überstiegen, so vom „Vorchor" in den „oberen Chor" eingedrungen und dann von dem (kleineren) Radleuchter im

[1]) Ratschlag vom 9. August 1604. — [2]) ratione superioritatis. — [3]) LA. III. 8. Kreuzstift. II. B. — [4]) Wien, Confirm. privileg. H. III. — [5]) Cod. Bev. 239, 36. — [6]) So 1562. Stadt. Akten. XLIII. 37. — [7]) Daselbst.

Domchore drei silberne Engel, zwei Kristalle von den beiden auf dem Choraltare stehenden Reliquienschreinen gestohlen und ein Reliquienkästchen erbrochen hatte, nahmen zunächst die Opferleute den Dieb im Dome in Haft; alsdann ersuchte der Domsekretär den Rat, den Dieb in städtische Haft zu bringen, ohne damit der Immunität des Kapitels etwas vergeben zu wollen. Der Rat ließ ihn abführen, verurteilte ihn zum Tode durchs Schwert und ließ dieses Urteil von den Schöppen zu Magdeburg bestätigen.[1])

Von einem früheren, viel verhängnisvolleren Diebstahle im Dome erzählt das Brandissche Tagebuch.[2]) 1538 hatte ein Dieb im Dome vom Schmucke eines Reliquiensarges so viel edele Steine, Silber und Gold gestohlen, daß es an 1000 Gulden wert war; als er 1539 in Rostock gerichtet wurde, ergab sich, daß ein Teil des Gutes noch bei einem Einwohner von Halberstadt in Verwahrung sei; das Kapitel sandte dorthin und bekam an edlen Steinen so viel wieder, daß es etwa 200 Gulden Wert hatte; leider waren die besten Stücke unwiederbringlich verloren gegangen.

Bei einzelnen niederen Benefizien des Domstifts führte Bischof Ernst unter Mitwirkung des Kapitels einige Veränderungen ein. Zwölf kleinere Benefizien (3 Kommenden und 9 Vikarien) dienten zur Sustentation von älteren Choralen und Lektoren; von diesen legte Ernst die zweite Bernwardus-Vikarie 1606 mit der ersten gleichnamigen Vikarie zusammen.[3]) Daß gewohnheitsmäßig bestimmte Vikarien dem ältesten Lektor verliehen, auch dem ältesten Choralisten ein Aufrücken in eine Lektorenstelle angeboten wurde, ergibt ein Protokoll von 1597.

Die Vikarie der hl. Petrus und Paulus wurde 1578 durch Bischof Ernst mit dem Predigtstuhle und der Dompfarrstelle verbunden;[4]) daher wurden die Dompastoren z. B. 1603 Paul Clementis und 1617 Jobst Dulter nicht nur mit dem Pastorat, sondern auch mit dieser Vikarie investiert. — Erst 1655 erfolgte die Verfügung,[5]) daß die Vikarie der hl. Anna im Kreuzgange im Vakanzfalle zum Dompastorate gelegt werden solle. — Hier mag Erwähnung finden, daß der „Altar vor dem Predigtstuhl" (Lettner) den Namen „Kirchspiels-Altar" führte.[6])

Von den kleineren handwerklichen Ämtern, die das Domkapitel zu verleihen hatte, ist an erster Stelle das Amt des Herrenbäckers oder Papenbäckers zu nennen. Er hatte ein Haus am Kleinen Domhofe zu beziehen, die sogenannte Papenbäckerei (Haus am Domhof Nr. 17, in jüngster Zeit umgebaut); er lieferte Brotwaren für die zum Domstift gehörigen Personen und Stiftungen, und behauptete sich auch im Besitze des Rechtes, Brothandel in der Stadt zu treiben, ohne daß er Bürger und Amtsgenosse des Bäckeramts zu sein brauchte. Diesen Brothandel im Kreise bürgerlicher Abnehmer suchte aber um 1605 das hildesheimsche Bäckeramt ihm zu behindern, weil er nicht zünftig und nicht Bürger sei. Dagegen erließ die stiftische Regierung auf Ansuchen des Domkapitels ein Pönalmandat zu gunsten des Papenbäckers; von diesem Mandat appellierte[7]) das Bäckeramt an das Kammergericht in Speier. — 1626 entstand von neuem Streit mit dem Bäckeramte, als der Papenbäcker Bürger Diedrich Boving seine erste Frau durch Tod verlor und dann eine Person heiratete, die des Bäckeramts unfähig sei; damit habe Boving sein Recht zum Brothandel verloren; niemand dürfe in Hildesheim Brot zum Verkauf

[1]) Stadt. Akten. XXX. 8. — Domkap. Prot. vom 12. November 1612. — [2]) J. Brandis S. 41. — [3]) Cod. Bev. 239, 351. — [4]) LA. Domstift. Urk. 2820. — [5]) Domkap. Prot. vom 9. August 1655. — [6]) Desgl. vom 27. September 1664. — [7]) LA. II. Domkapitel. B. XXIV. E. 4.

backen, er habe denn dem Bäckeramt mit gewöhnlichen Pflichten sich verwandt gemacht. Ein Recht des Domstifts zu feilem Kauf backen zu lassen, wollte das Bäckeramt nicht anerkennen.[1]) — Doch scheint der Papenbäcker sich dauernd in seinem Rechte behauptet zu haben. Noch 1806 erwähnt ein Bericht des Domsyndikus es als Vorrecht des Herrenbäckers, sein Brot in der Stadt zu versenden, auch ohne die Meisterschaft zunftmäßig erlangt zu haben.

Eine „Kuchenbäckerei" des Kapitels wurde nebst der Pinkenburg 1608 um jährlichen Zins ausgetan.[2])

Beim Domstifte bestand ferner ein Steinamt, dessen Inhaber die Pflicht hatte, bei Todesfällen im Kapitel ein gemauertes Grab herzurichten und zuzumauern.[3])

Ein „Lichtamt" nebst „Löpelen zu Himmelstür" hatte der Dompropst zu vergeben.[4])

Von schweren Verlusten, die über Kunstschätze des Domes hereinbrachen, ist im Vorstehenden bereits die Rede gewesen. Doch brachten Kunstsinn und religiöser Eifer dem Dome auch manche neue Pretiosen. 1606 schenkte Domherr von Hörde dem Kapitel eine stattliche Monstranz zum Gebrauche am Fronleichnamsfeste.[5]) 1576 baute im Dome der Meister Johannes Meier eine neue Orgel. In schwungvollen Distichen[6]) pries der Benediktiner Johann Dovius im Godehardikloster die erhabene Bestimmung dieses Orgelwerks und seine Gewalt über die Gemüter der Gläubigen.

Arg mitgenommen war von den Stürmen des 16. Jahrhunderts der große Radleuchter Hezilos im Mittelschiff des Domes. Als es in der Stiftsfehde an Geld fehlte, waren ihm die silbernen Teile genommen. Zur Zeit der religiösen Wirren war er zur Zielscheibe von übermütigen Burschen geworden, die die Lichter von ihm herabzuwerfen suchten, doch dem Werke selbst vielleicht nicht besonders geschadet haben. Um der Lichterkrone ein besseres „Ansehen" zu geben, ließ das Domkapitel sie im Jahre 1601 reparieren und beschloß, daß der Meister, der das besorgt hatte, jährlich diese und andere Metallsachen durch „Polieren" in guten Stand setzen und alle Jahr einen Malter Roggen als Honorar empfangen solle.[7]) Dieser Meister hieß Bastian Korber; dieselbe Aufzeichnung, die seinen Namen nennt, will wissen, daß die Zerstörung des Radleuchters wesentlich dem Rate der Stadt Hildesheim zur Last falle; er sei „vom Rate von Hildesheim in des Stifts Fehde ganz zerbrochen" worden.[8])

1583 ließ das Kapitel ein Uhrwerk im Domturme aufstellen, das die Viertelstunden auf einer kleineren Glocke, dann die volle Stunde auf der großen Glocke schlug. Doch am Neujahrstage 1589 barst die große Glocke.[9]) 1601 wurde sie durch einen Meister aus Hannover vor dem Bischofshofe neu gegossen; zweimal mißriet ihm die Arbeit, erst der dritte Guß ließ die mächtige Cantabona neu erstehen; der dritte Guß gelang „exzellent".

Von einem anderen Kunstwerke, das zu Hildesheims ehrwürdigsten Schätzen gehört, von St. Bernwards zwei silbernen Leuchtern, hören wir ganz unerwartet eine Kunde aus Bischof Ernsts Zeit. Als Bischof Ernst in Hildesheim war, bat er die „von Bern=

[1]) Cod. Bev. 496. — [2]) Cod. Bev. 247. — [3]) Cod. Bev. 484, 407 f. — [4]) Vergl. Domkap. Prot. vom 25. Mai 1612. — [5]) Desgl. vom 26. März 1606. — [6]) Hannover, Staatsarchiv. Hs. AA. 1. — [7]) Domkap. Prot. vom 4. August 1600; 30. September 1602. — [8]) Eine Beschreibung des großen und kleinen Radleuchters und ihrer Geschicke siehe in meinem Schriftchen: Die beiden Radleuchter im Dome zu Hildesheim (Hildesheim, Lax. 1900). — [9]) J. Brandis 198.

ward fabrizierten" Leuchter sich leihweise aus. Als er sie mitnahm nach Lüttich und Köln, mahnte das Michaeliskloster ihn an die versprochene Rückgabe. 1597 antwortete Ernst, er wolle diese „alten Stücke, die bei diesen unruhigen Zeiten und aufrührerischem Wesen des Stadtrates in Hildesheim in Gefahr kommen, noch etwas in Gewahrsam halten".[1]) Später hielt 1645 der wachsame Abt Johann bei Ernsts Nachfolger wieder um Rückgabe der Leuchter an und erhielt das Versprechen, sie würden bei sicherer Gelegenheit übersandt. Bald hernach gelangte das Kloster wieder in den Besitz dieses kostbaren Kleinods.

Über die Pretiosen der Domkirche gibt uns das Schatzverzeichnis vom Jahre 1616 Kunde.[2])

Noch spärlicher als über den Domschatz laufen die Nachrichten über den Bücherbestand des Domes. 1616 hören wir, daß der Domvikar Henning Heinemann der Kommunität der Domvikare seine Liberei, seine Büchersammlung geschenkt habe,[3])

Domkapitel gegen Vikare und Dombechant.

Im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts erlebte Hildesheim das sonderbare Schauspiel, daß die Domvikare nebst dem Dombechanten jahrelang in hellem Streit mit dem Domkapitel standen.[4]) Anlaß hierzu gab die Frage der Teilnahme der Vikare an einer Stiftung des Domkellners Burchard Steinhoff. 1466 hatte dieser die sogenannten Nachtferien im Dome mit 4500 Goldgulden Stiftungskapital botiert. Das Kapital war zinslich belegt bei der Stadt Lüneburg, welche um 1586 das Kapital an das Domkapitel zurückzahlte. Dieses nahm die Summe an sich und gab die Schuldverschreibung nicht an die Domvikare heraus, was diese als Stiftungsbeteiligte verlangten, wollte vielmehr eine neue Ordnung für Verteilung der Stiftungsaufkünfte einführen. Dadurch entbrannte der Streit.

Die Vikare richteten an das Kapitel ein ungeduldig klingendes Schreiben. Das Kapitel fühlte sich dadurch beleidigt und verlangte vom Dombechanten, er solle als kirchlicher Oberer der Vikarien-Kommunität diese mit der Strafe des Klosterliegens zur Ordnung bringen. Der Dombechant zauderte mit der Erfüllung dieses Ansuchens. Da griff das Kapitel selbst ein, verhängte über die Vikare wegen Beleidigung des Kapitels und aus verschiedenen anderen Gründen die Strafe des Klosterliegens, entzog denselben auch verschiedene Präsenzen, Kornzinse und dergleichen Einkünfte. Gegen diesen Disziplinarbeschluß legte die Vikarien-Kommunität Appellation ein bei der bischöflichen Kanzlei als fürstbischöflichem Gerichtshofe. Die Kanzlei nahm die Berufung an, leitete den Prozeß ein und beschloß, die Akten an eine Universität zu senden mit Bitte um rechtliches Gutachten. Dem Domkapitel war es sehr unerwünscht, daß der Dombechant gegenüber den Vikaren eine ruhigere, abwartende Haltung einnahm; es verlangte, der Dechant solle von den Vikaren gänzlich ablassen und auf die Seite des Kapitels treten.

Das lehnte aber Dombechant Johann von Cappel ab, weil er der geistliche Obere der Vikare war und seine besonderen Rechte über dieselben nicht preisgeben wollte. Jetzt tat das Kapitel einen Schritt, wie er sehr selten in der Geschichte des Domstifts vorkam: es erklärte seinen eigenen Dechant für „horribel", entzog ihm seine Einkünfte und verwies ihn aus Chor und Kapitel. Der Dombechant appellierte hiergegen an Bischof Ernst als Diözesan-Obern. Auch diesen Rechtsstreit wollte die bischöfliche Kanzlei zur Entscheidung

[1]) LA. III. H. 173. Bl. 21. — [2]) Cob. Bev. 243. a. S. 323. — [3]) Domkap. Prot. vom 23. Februar 1616. — [4]) LA. I. 29. 1. 50. — Stadt. Akten XLIII. 60. — Cob. Bev. 371, 161. 177.

führen. Dagegen aber ergriff das Kapitel Rekurs an den päpstlichen Nuntius und erreichte, daß der Nuntius die Kanzlei für nicht zuständig in diesem geistlichen Streite erklärte. Im Appellationswege wurde die Streitsache weiter vor den römischen Stuhl gebracht.

Als dieser Wirrwarr angerichtet war, sahen die Domvikare es für bedenklich an, daß ihnen niemand zur Seite stand, der mit durchschlagendem Nachdruck ihre Interessen hätte vertreten können. Ihr Patron und Defensor, der Dombechant, war aus dem Kapitel verwiesen; das Kapitel stand in Streit mit ihnen; der bischöflichen Kanzlei wurde das Recht bestritten, diesen Streitfall zu ordnen. In dieser heiklen Lage wandten sich die Vikare an den Rat der Stadt Hildesheim mit der Bitte, dieser möge die Vikarien-Kommunität in Schutz und Schirm nehmen; selbst ihr Leib und Leben, so gaben die Vikare vor, sei gefährdet. Dem Rate war dieser Antrag, der ihm erhöhten Einfluß gegenüber der höchsten geistlichen Körperschaft des Hochstifts verlieh, sehr willkommen; er erklärte, daß er seinen Schutz allen in Hildesheim gewähre, die sich zum Recht erböten, interessierte sich auch deshalb für die Vikare, weil diese als Bürgerkinder ihm lieber waren als die adeligen Domherren mit ihrem hohen Standesbewußtsein und ihren junkerlichen Manieren. Offen sprach man im Rate die Hoffnung aus, daß dermaleinst der Dom lutherisch werden würde, und daß dann auch lutherische Bürgerkinder aus der hiesigen Stadt die Dompräbenden genießen würden. Aus all' diesen Rücksichten[1]) stellte sich der Rat gern auf die Seite der Vikare und fertigte ihnen am 19. Juni 1592 einen Schutzbrief auf 10 Jahre aus.[2])

(Zum Abschluß eines Schutzvertrages, wie ihn beispielsweise das Kloster Marienrode und das Moritzstift mit den Herzögen von Braunschweig geschlossen, hielten sich die Domvikare deshalb für berechtigt, weil sie einen besonderen geistlichen Stand neben dem Domkapitel bildeten, wogegen die Vikare des Moritzstifts und Kreuzstifts keinen getrennten Stand mit eigener Verfassung neben ihren Kapiteln bildeten.)

Die kirchliche Obrigkeit sah diese Wendung als sehr gefährlich an; bedeutete es doch nicht nur eine Einmischung weltlicher Gewalt in das geistliche Rechtsgebiet, sondern auch einen Zuwachs an Ansehen und Einfluß des lutherischen Stadtregiments, gegen dessen Bedeutung das Domkapitel nur mühsam seine alten Rechte verteidigen konnte. Der Nuntius von Köln rügte daher[3]) am 10. Juli 1592 sowohl die Haltung der weltlichen Stiftsregierung, wie den bedenklichen Gang der Domvikare zum Rathause; unter Androhung der schwersten Strafen befahl er dem Dombechant und den Vikaren, das bei den weltlichen Behörden eingeleitete Verfahren rückgängig zu machen.

Neben diesem Rechtsstreite lief noch ein zweiter. Der Domvikar Karl Kirsberger, der bereits mehrfach wegen mutwilliger Streiche in Ordnungsstrafe genommen war, hatte bei der Domschenke mit gezückter Wehr den jungen Diener eines Domherrn angerannt; dieserhalb belegte ihn der Dombechant als sein Oberer mit einer Ordnungsstrafe, nach deren Verbüßung er ihm Verzeihung zu teil werden ließ. Nun war aber durch das domstiftische Statut von 1550 verordnet, daß ein Domgeistlicher, der die domstiftische Freiheit verletze, zuerst 14 Tage, dann 4 Wochen und im dritten Fall 6 Wochen aus dem Dom- und Stadtbezirke ausgewiesen werden sollte und erst nach Aussöhnung mit seinem Gegenpart und mit dem Kapitel zurückkehren durfte. Das Kapitel verwies daher Kirsberger von der Freiheit. Als er dennoch, ohne mit dem Kapitel ausgesöhnt zu sein, mit Erlaubnis des Dombechanten im Domstift erschien, verbot ihm am 10. Juli 1592 der Nuntius zu Köln den Eintritt in den Freiheits- und Stadtbezirk; als er nicht folgte,

[1]) J. Brandis 322. 326. — [2]) Cod. Bev. 371, 157. — Stadt. Akten. XLIII, 60. — [3]) Cod. Bev. 239, 46 ff.

rief das Kapitel die Hilfe des weltlichen Armes an. Der Rat der Stadt willfahrte diesem Ansuchen und wies am 14. Mai 1593 den Kirsberger aus Hildesheim aus.[1] 1594 erlangte Kirsberger vom Rate den Einlaß in die Stadt, weil er sich erbot, einem Rechtserkenntnis sich zu unterwerfen; der Rat hatte hierüber zuvor ein Gutachten von der Juristen-Fakultät zu Marburg erwirkt. Sofort nach seiner Einlassung in die Stadt ging Kirsberger dem Kapitel zum Trotz am Sonntag zum Domchore.

Inzwischen ergriff das Domkapitel ernstere Maßregeln gegen seinen Dechanten. Weil Dombechant Cappel „horribilis" war, waren seine Einkünfte dem Kapitel verfallen. Dieses verlangte daher von der Regierung Hilfe zur Einziehung der Einkünfte des Dechanten; dagegen hatte Cappel ein Mandat des Bischofs Kurfürst Ernst erwirkt, das ihn und die Domvikare im Besitze schützte.[2] Bei dem Herzoge von Braunschweig erreichte es der Rat, daß die Einkünfte des Dombechanten mit Arrest belegt wurden;[3] der Arrest fiel auf das Zehntkorn zu Haimar, das zur Obedienz der Dombekanei gehörte. Im Stande der Notwehr gegen diesen Arrest erwirkte der Dombechant vom Rate der Stadt 1599 einen Gegenarrest auf Einkünfte des Domkapitels: ein Schritt, der zu schweren rechtlichen Bedenken Anlaß gab.[4])

In weitgehendem Umfange machte der Rat der Stadt Gebrauch von dem Ansehen, das ihm durch das Schutzgesuch der Vikare zu teil geworden war. Als das Domkapitel den Geistlichen Hermann Brandis eine Vikarie als Manual-Benefizium übertrug, die dem Christoph Mullius entzogen war, klagten die Domvikare 1594 beim Rate der Stadt, daß Brandis sich so gewaltig in ihre Mitte eindränge, daß fast Schlägerei im Dome hätte entstehen können, Der Rat gab nun an, es sei seine Pflicht, Friede zu schaffen und Unglück zu verhüten. Daher ließ er dem Brandis durch die Marktvögte im Kreuzgange des Domes befehlen, sich des Kirchendienstes und der Vikarie zu enthalten. Mit Nachdruck protestierte[5] das Kapitel gegen diesen unerhörten Eingriff der Stadt in die beschworenen Freiheitsrechte des Domstiftes; zugleich bezeichnete das Kapitel den Schutzvertrag mit den Vikaren als rechtswidrig, weil nur wenige den Vertrag ausgebracht hätten und weil der Vertrag seine Spitze gegen die rechtmäßigen Oberen der Vikare richtete. Dieser Gegensatz verschärfte sich noch, als der Rat von Hildesheim antwortete, der Schutz der Vikare geschehe zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, und der Rat sei keineswegs verpflichtet, dem Domkapitel jährlich den Schutz seiner Freiheit zu beschwören.

Da das Domkapitel überdies die Unvorsichtigkeit beging, zur Verhandlung über diesen Streitfall sechs Domherren und den Syndikus zum Rathause zu schicken, während in früheren Fällen dieser Art das Kapitel als die erste und mitherrschende Körperschaft des Fürstbistums den Rat zur Verhandlung auf sein Kapitelhaus zu kommen aufgefordert hatte, so schwoll dem Rate noch mehr der Kamm. Der Rat beschloß am 8. August 1594, hinfüro nicht mehr auf Erfordern eine Abordnung auf das Kapitelhaus zu senden, sondern dem Domkapitel zu bedeuten: hätten sie dem Rate etwas vorzutragen, so möchten sie eine Abordnung auf das Rathaus schicken, da sollten sie gehört werden.[6]) — So schienen die Rollen zu wechseln.

Eine neue Ausfertigung des Schutzbriefes und Gegenreverses der Domvikare erfolgte am 5. und 6. Oktober 1599 auf zehn Jahre. Die Vikare verpflichteten sich dabei, jährlich 50 Gulden in die städtische Kämmerei zu zahlen nnd das gewöhnliche Grabengeld jährlich zu erlegen.[7])

---

[1]) Vergl. auch Ratschlag vom 10. Mai 1593. — [2]) Reg.-Prot. vom 21. August 1593. — [3]) LA. I. 29. 1. 19. — [4]) Cod. Bev. 403, 175; 404, 19. — [5]) Cod. Bev. 403, 39 ff. — J. Brandis 342 f. — [6]) Daselbst 344. — [7]) Cod. Bev. 371, 246; 403, 180 f. — J. Brandis 456.

Endlich war man doch auf allen Seiten des ärgerlichen und verwirrenden Streites müde, bei dem einzig der Stadtrat der tertius gaudens gewesen war. An Stelle der gegenseitigen Abwehrmaßregeln trat gütliche Verhandlung. Über die Steinhoffsche Stiftung, um deren Auskünfte der Kampf begonnen hatte, und über andere Fundationen wurde Verständigung erzielt, und am 4. Juli 1607 zwischen dem Domkapitel und der Vikarien-Kommunität ein Vergleich[1]) geschlossen. Zugleich gelobten die Vikare, den Schutz des Rates nicht ferner anzurufen, auch den Schutzvertrag nach Ablauf nicht zu erneuern. Den Vikaren ward vom Kapitel zugesichert, daß sie der Jurisdiktion des Domdechanten oder des ihn vertretenden Kapitelspräsidenten allein unterworfen bleiben sollten. Die im Schoße der Vikarien-Kommunität selbst entstandene Teilung in zwei Parteien wurde gütlich behoben.

Nachrichten aus Klöstern und niederen Stiften.

Michaelis-Kloster.

Für die geistlichen Stifte in Hildesheim war es eine sehr schwere Aufgabe, Heilung zu suchen von den schlimmen Wunden, die die Wirren des 16. Jahrhunderts ihrem äußeren Bestande und ihrem inneren Leben geschlagen hatten. Von den ehemals so angesehenen Klöstern Hildesheims hatte kaum eins so harte Verluste erlitten, wie das Benediktinerstift St. Michael, die Schöpfung des heil. Bernward. Jetzt ging auch dieses Stift einer ruhigeren Zukunft entgegen. Wie es an Bischof Burchards fester Hand seine schwerste Krisis überwunden hatte, indem das energische Eingreifen dieses Oberhirten die Einschiebung eines lutherischen Abtes und die drohende Einziehung des ganzen Klosters verhinderte, so suchte es unter Bischof Ernst noch manche der übrigen Schäden zu heilen, die die Stadt Hildesheim zur Zeit der Religionsneuerung ihm zugefügt hatte. Das gelang allerdings nicht im erwünschten Umfange trotz der eifrigen Bemühungen des Abtes Johann Lovensen. Dieser entfaltete eine rege Bautätigkeit; der Neubau der Abtei und des Remters, einer Mühle und eines Hofes zu Gronau wird ihm nachgerühmt. Verschiedene Klagen reichte er gegen die Stadt ein beim Bischofe und beim Kaiser. Die Chronik will wissen, daß der Kanzler Römer, vom Rate mit Geldgeschenken bestochen, am Bischofshofe dem Kloster entgegen gewesen sei; nach anderen Mitteilungen, die wir über Römer besitzen, ist dies unwahrscheinlich.

Bischof Burchard hatte, da die große Klosterkirche dem Konvente genommen war, dem Abte zur Pflicht gemacht, den klösterlichen Gottesdienst in einer Kapelle des Stifts zu halten. Aber sobald der Abt hiermit begann, ließ der Rat der Stadt ihm befehlen, er solle „sich solcher Heuchelei enthalten, die in dreißig Jahren nicht mehr im Schwang gewesen" sei.[2]) Diesem Ansinnen beugte sich der Abt nicht; vielmehr gab er sich alle Mühe, auch die große Michaelis-Kirche wieder zu gewinnen. 1581 verwandte sich Bischof Ernst dafür beim Rate der Stadt.[3]) Auch schrieb der bischöfliche Offizial dieserhalb an einen Kardinal-Legaten, wobei er hervorhob: die Lutheraner besäßen in Hildesheim mehrere Kirchen zum öffentlichen Gottesdienste, während die Katholiken nur eine einzige hätten, in der regel-

[1]) Cod. Bev. 239, 480. — [2]) Stadt. Akten. XXI. 70. — [3]) Daselbst XCI. 286.

mäßig das Wort Gottes verkündet werde.[1]) Auf Bitten des Klosters verwandte sich auch der Kaiser 1582 beim Stadtrate um Rückgabe der Kirche an den Klosterkonvent.[2]) Doch blieben alle diese Versuche vergebens. Der Abt mußte sich damit begnügen, das ehemalige Kapitelhaus in eine Kapelle zum Chorgottesdienste umzuwandeln. Später hat dann Abt Jakob II. (1689—1706) die daneben gelegene Kapelle der hheil. Philipp und Jakob mit diesem Raume verbunden und 1695 mit einem kleinen Turme gekrönt. Indem der Abt Benedikt II. weiter 1709 mit diesem kleinen Gotteshause die Bernwardsgruft (die westliche Krypta der Michaelis-Kirche) verband, entstand eine bescheidene, doch den damaligen Verhältnissen notdürftig genügende Kirche zum Chor- und Pfarrgottesdienste, genannt die katholische „kleine Michaelis-Kirche". Diese so geschaffene Kirche wurde erst nach der Säkularisation 1826 durch eine Trennungswand in zwei Räume geteilt: der nördliche Teil wurde benutzt als Kirchlein der Irrenanstalt, die im säkularisierten Kloster eingerichtet wurde, die Bernwardsgruft nebst Anbau (jetzt Sakristei) verblieb den Katholiken.

Einen äußeren Zugang zur Bernwardsgruft hat Abt Johannes VI. 1625 angelegt;[3]) vorher führten nur zwei Treppen vor dem Chor der Basilika in die Gruft hinab. Diese Treppen benutzte auch das Kloster von jenem nördlichen Querhaus der Oberkirche aus, das unter dem Namen Benediktus-Kapelle dem Konvent zu Zwecken des katholischen Kultus belassen geblieben war,

Als unliebsamste Last empfand das Kloster, daß ihm seit 1559 auferlegt war, jährlich 150 Gulden zur Besoldung der lutherischen Prediger zu zahlen. Der Bischof Ernst erklärte 1576 diese Auflage für rechtswidrig und verbot die Zahlung.[4]) Es traten alsdann Verhandlungen zwischen dem Abte und dem Rate der Stadt ein, die zu einem Vergleiche führten, laut welchem das Kloster jährlich 50 Taler oder 90 Gulden zu zahlen hatte. 1577 bestätigte Ernst dieses Abkommen.[5]) In der Folgezeit zwang die Stadt das Kloster, hohe Beträge auf die Renovierung der Michaelis-Kirche zu verwenden, ohne dem Konvente weitergehende Rechte auf die Kirche einzuräumen. Nur ganz still durfte der katholische Gottesdienst in der Gruft und in der Benediktus-Kapelle (nordwestlicher Querarm der Basilika) gehalten werden.[6])

Auch verschiedene andere Gerechtsame, die der Rat der Stadt dem Michaelis-Kloster genommen hatte, konnten nicht wiedergewonnen werden. Das Kloster hatte die vogteilichen Rechte auf den umliegenden Straßen geübt, nämlich auf dem Alten Markte, im Langen Hagen, im Wolb, in Burgstraße, Kniep, Neuestraße und Querstraße. In diesem Rechte, wie in Gerechtsamen der Samthude, an Wiesen und Fischerei sah sich das Kloster andauernd behindert.

Ein Glück für das Kloster war es, daß es in solch' schwerer Zeit durchweg tüchtige Äbte hatte. Das gilt auch von dem 1614 erwählten Abte Johann, der zu Potsdam von lutherischen Eltern geboren, dann konvertiert und 1605 in das

---

[1]) Stadt. Akten. XCI. 14. — [2]) Wien, Prager Akten. H. 2. — [3]) Aufzeichnung von Dr. Krätz im Fasc. Bev. 26. — [4]) Stadt. Akten. XCI. 14. — [5]) Cod. Bev. 286, 112. — [6]) Stadt. Akten. XCI. 291.

Michaelis-Kloster eingetreten war; er trat sein Regiment an mit dem Vorsatze, vor allem an Verbesserung der Studien und der Ordenszucht zu arbeiten; die Fortführung des klösterlichen Diarium, dem wir manche gute Nachrichten verdanken, übernahm er selbst.[1])

Godehardi-Kloster.

Gleiches Lob muß dem Abte des Godehardi-Klosters Hermann Dannhausen gespendet werden, der eine segensreiche Reformarbeit in seinem Konvente und in mehreren anderen Klöstern entfaltete, auch das Amt eines bischöfliches Rates unter der Regierung Ernsts und seines Nachfolgers Ferdinand bekleidete. Verschiedene Gebäude des Godehardi-Klosters stellte er wieder her, restaurierte auch die beiden Westtürme der Godehardi-Kirche, deren obere Teile die Hildesheimer abgetragen hatten, um die Türme zu Festungszwecken besser benutzen zu können.

Sülte-Kloster.

In minder guter Hand lag die Leitung des Sülte-Klosters. 1575 hören wir von der Notwendigkeit, die Kirche der Sülte neu zu bauen.[2]) In den folgenden Jahren hat dann aber der Propst Viktor Ebenhoch nicht gut gewirtschaftet und das bereits von der Stadt Hildesheim durch Zerstörungen arg mitgenommene Klostervermögen noch mehr mit Schulden belastet. Das Domkapitel nahm dem Propste 1583 die Verwaltung ab und setzte einen Administrator in die Sülte.[3]) Auch 1597 griffen Domkapitel und Regierung nochmals ein, um eine bessere Wirtschaftsführung einzuleiten.[4]) Die bittersten Klagen führte das wenig begüterte Kloster gegen den Rat der Stadt. Dieser hatte, so heißt es in den Beschwerdepunkten,[5]) Kirche und Kloster fast ganz niedergerissen und die Steine für städtische Zwecke verwendet, auch 4 Gärten in den Stadtgraben eingezogen; der Rat maße sich Gebot und Verbot, auch die Jurisdiktion über das Kloster an, das doch einzig dem Bischofe zustehe.

Schüsselkorb-Stift.

Das kleine Kollegiatstift zu St. Magdalenen „im Schüsselkorb" erhielt 1580 neue Statuten, die der Dombechant als kirchlicher Oberer dieses im Schatten des Domes errichteten Hauses approbierte.[6]) Alle Mitglieder des Stiftes mußten Priester sein. Die Wohnzimmer neben der Stiftskapelle wurden im Wege der Option an die Mitglieder verteilt. Die Pflicht einer ununterbrochenen Residenz umfaßte den größeren Teil des Jahres. An den Quatember-Freitagen wurde die Sitte der Fußwaschung, das sogenannte mandatum, geübt, verbunden mit einer Almosenverteilung. Als abwesend galt, wer zwei Monate vom Chordienst fern blieb. Die Strafe der Klosterhaft verhängte gegen Fehlende der Dombechant. Sonderbarer Weise stand das Präsentationsrecht für die acht winzigen Kanonikate des Stifts verschiedenen Beamten des Stifts und Kapitels (dem Domschulmeister, dem ältesten Kämmerer, dem Hofmeister des Johanneshofs, mehreren Vögten u. a.) zu.[7])

---

[1]) Stadt. Akten. XCI. 291. — [2]) Reg.-Prot. vom 9. Juni 1575. — [3]) Desgl. vom 2. August und 16. September 1586. — J. Brandis 203. — [4]) Domkap. Prot. vom 15. November 1597. — [5]) Stadt. Akten. XXI. 70. — [6]) Cod. Bev. 335. — [7]) LA. I. 80. 1. 26.

Schwesternkloster St. Magdalenen.

Das Magdalenen-Kloster der büßenden Schwestern, von welchem wir sonst nur Friedliches hören, kam 1610 in eine eigenartige Differenz mit dem Bischofe Kurfürst Ernst.[1]) Die Schwestern hatten einen neuen Propst gewählt, namens Menolf Roberi, den der verstorbene Propst Diedrich Freitag empfohlen hatte. Gegen diese Wahl erhob der Bischof Einspruch und setzte einen anderen Propst namens Heinrich Lamberti ein. Das galt als Eingriff in die Rechte des Konventes, der dieserhalb an den päpstlichen Nuntius appellierte. Roberi wurde 1613 abgetan; vom Konvente wird er als guter Haushalter bezeichnet.

Kampf mit Herzog Julius um die Propsteien zum heil. Kreuze und St. Moritz.

Wie die Herzöge von Braunschweig im 16. Jahrhunderte wiederholt auf den hildesheimschen Bischofstuhl ihr Augenmerk richteten, so suchten sie auch andere kirchliche Würden in Hildesheim in die Hände der Ihrigen zu bringen. Das gelang ihnen am besten bei den Propsteien des Kreuzstifts und des Moritzstifts, deren Kapitel hinwieder von dem Schutz des mächtigen Fürstenhauses in den schlimmen Zeitläuften sich erhebliche Vorteile versprachen. Als der Inhaber der beiden Propsteien, der Herzog Georg von Braunschweig, zum Bistum Minden befördert war, verzichtete er 1558 auf diese Propsteien zu Gunsten des Heinrich Karl von Kirchberg, des natürlichen Sohnes des Herzogs Heinrich des Jüngern und der Eva von Trott. Kirchberg hatte Rechte eines Legitimierten durch päpstliche Dispens erhalten, nnd nun gelangte er 1559 in den Besitz der Kreuzpropstei und Moritzpropstei; 1569 ließ er sich zum Subdiakon ordinieren. In religiöser Hinsicht war Kirchberg ein zweifelhafter Charakter; zur geistlichen Residenz zeigte er wenig Neigung. Aus Anlaß eines Kriegszuges verzichtete er gegen Geldentschädigung auf beide Propsteien zu Gunsten des Domherrn Ernst von Wrisberg. Dieser ließ sich, ohne die päpstliche Provision über die beiden Würden erhalten zu haben, Ende 1575 und Anfang 1576 in den Besitz beider Propsteien setzen. Dabei mußte er allerdings, um die Kapitel vor Schaden zu sichern, vor seiner Einführung vier selbstschuldnerische Bürgen stellen, die mit ihm urkundlich versprachen, den Stiften allen Schaden zu ersetzen, den sie dieserhalb erleiden würden.[2])

Auf Seite des Bischofs betrachtete man den ganzen Handel als simonistisch und daher ungiltig, und es wurde in Rom durchgesetzt, daß die Propsteien anderen Geistlichen übertragen wurden: die Moritz-Propstei dem Domherrn Hermann von Horneburg, die Kreuzpropstei dem Domherrn Wilkin von Freitag. Bischof Ernst als Vollzieher der päpstlichen Bulle befahl, Freitag in den Besitz der Kreuzpropstei zu setzen. Das Kreuzkapitel widerstand, weil Wrisberg eingeführt sei; nun verzichtete Wrisberg, und der frühere Inhaber Kirchberg widerrief seine Resignation, um von neuem Besitz von der Kreuzpropstei zu ergreifen. Dem stemmte sich jedoch der Bischof entgegen, weil seine Resignation perfekt geworden sei, und weil Kirchberg

[1]) LA. I. 30. 20. 14. — [2]) Cod. Bev. 329, 73 ff.

selbst vom Glauben abgefallen sei, indem er mit den Kalvinisten gegen den katholischen Glauben die Waffen geführt habe.

Freitag gelangte Ende 1576 in den Besitz der Kreuzpropstei, wobei er dem Kreuzstifte Schadloshaltung wegen etwa erfolgender Schäden zusicherte.[1]) Die Kapitel des Kreuzstifts und Moritzstifts spalteten sich in zwei Parteien: die Anhänger des Heinrich Karl von Kirchberg wurden „Karlisten" genannt; sie fanden Schutz bei Herzog Julius von Braunschweig, der so die Fackel der Zwietracht in die Stifte schleuderte.[2]) Herzog Julius verlangte von der Stadt Hildesheim, sie solle den Propsteihof beim heil. Kreuze mit Arrest belegen; wie Julius selbst die Kornfrüchte arrestierte, die das Kreuzkapitel aus braunschweigschem Gebiete zu beziehen hatte,[3]) so ward der Residenzhof der Kreuzpropstei von Heinrich Karl von Kirchberg besetzt gehalten, auch noch als 1587 das Kreuzkapitel einen Vergleich mit Kirchberg erzielte, der jedoch seinen Anspruch auf die Propstei nicht aufgab.

Noch bösartiger gestaltete sich der Kampf um die Moritzpropstei. In diese war kraft päpstlicher Verleihung der Domherr Hermann von Horneburg eingeführt, während Heinrich Karl von Kirchberg auch diese Propstei zurückverlangte. Herzog Julius von Braunschweig legte darum am 25. Februar 1578 auch auf die Güter und Einkünfte des Moritzstifts Arrest und befahl deren Auslieferung an Kirchberg.[4]) Zugleich kündigte er dem Moritzstift den Schutz auf, den er als vertragsmäßiger Schutzfürst ihm verbrieft hatte. Der Not weichend, lenkte das Moritzkapitel jetzt ein, versprach die Rechte Kirchbergs anzuerkennen und erlangte schon im Oktober 1578 die Wiederherstellung des Schutzverhältnisses.[5]) Jetzt griff Bischof Ernst zu Zwangsmaßregeln. Am 11. März 1579 verhängte er über den Dechant und das Kapitel des Moritzstifts die Exkommunikation[6]) wegen des Widerstandes gegen den legitimen Propst und wegen Anrufung fremder weltlicher Macht. Das Kapitel spaltete sich alsdann in zwei Parteien. 7 Kanoniker unterwarfen sich dem Bischofe, der Dechant Veit Gerlach dagegen mit 6 Kanonikern verharrte in der Opposition; von letzteren trat noch einer auf Seite des Bischofs.

Der Streit um die Moritz-Propstei zerrüttete nicht nur alle Ordnung in dem zwiespältigen Kapitel, sondern wurde noch verschärft durch andere Zwistigkeiten, die zu schweren Eingriffen in die Landeshoheit des Bischofs führten. Die fünf Dörfer im „Goldenen Winkel" und die domkapitularische Obedienz Emmerke hatten eine Differenz mit den Moritzbergern und dem Propste zu St. Moritz über Hut und Weide im Finkenberge und in dem benachbarten Holzungen.[7]) Statt im Rechtswege den Streit auszufechten, übten die Bauern Gewaltsamkeit gegen die Herden der Propstei; Propst Kirchberg dagegen fiel am 10. Mai 1579 mit bewaffneten Bauern aus Amt Winzenburg feindlich ein in die Dörfer des Goldenen Winkels,[8]) gestützt auf den Beistand des Herzogs Julius als Erbschutzherren des Moritzstiftes. Die geschädigten Dörfer lagen im Amt Steuerwald. Die Regierung ließ daher bei

[1]) Cod. Bev. 329, 81. — [2]) J. Brandis 172. — [3]) Cod. Bev. 313, 236. — Reg.-Prot. vom 28. Dezember 1584. — [4]) LA. IV. Moritzstift. 2. 9. 23. — [5]) Daselbst IV. Moritzstift. 2. 1. 2. — [6]) LA. IV. 2. 9. 23. — Hannover, Staatsarchiv. Hs. F. XIV. I. — [7]) LA. I. 6. 5. 4. — Reg.-Prot. vom 12. Mai 1579 ff. — [8]) Es waren dies die Dörfer Groß- und Klein-Escherde, Emmerke, Sorsum und Himmelsthür.

Propst Kirchberg Verwahrung einlegen gegen diesen verheerenden Einfall und gegen die Belästigungen, mit denen er die gehorsamen Stiftsherren auf Anreizung der exkommunizierten heimsuchte; auch der Scholaster des Stifts klagte: er habe als Oberer der Moritzschule den lutherischen Schulmeister abgeschafft, Dechant Gerlach jedoch führe ihn wieder ein. Solche Proteste halfen wenig. Es war, so bezeugt die Regierung, „nicht anders auf dem (Moritz-) Berge als im Feldlager und in Feindesland". Bischof Ernst erhob daher wegen dieser feindseligen Eingriffe Klage gegen Herzog Julius beim Kammergerichte.

Die Versuche der bischöflichen Räte, die Widerspänstigen zum Gehorsam zurückzuführen, blieben erfolglos. Mochte ihnen auch die Person ihres Propstes ziemlich gleichgiltig sein, so lagen doch die Stiftsgüter zum großen Teile in braunschweigischem Gebiete; mit dem Hause Braunschweig es zu verderben, schien daher sehr bedenklich; deshalb beharrten sie auf Seite Kirchbergs, verachteten die Exkommunikation, schloffen die gehorsamen Stiftsherren vom Genuß der Stiftsaufkünfte aus, und bewogen auch die Gemeinde Moritzberg, zu Kirchberg als Propst zu halten.[1]) Dabei beriefen sie sich auf eine Absolution, die der Erzbischof von Mainz als Metropolit ihnen erteilt hätte; doch war diese Ausrede nichtssagend; denn nur zur Ermöglichung der Prozeßführung hatte der Metropolit sie absolviert, nicht jedoch die übrigen Folgen des Bannes gehoben.[2])

Neuer Kampf entbrannte, als Ende 1580 der Kanonikus im Moritzstift Bartold Barla, der Amtmann des Propstes Kirchberg, starb. Um die bischöflichen Hoheitsrechte geltend zu machen, ließ Bischof Ernst sofort am 27. Dezember 1580 Barla's Stiftshof durch bewaffnete Mannschaft einnehmen. Horneburg als rechtmäßiger Moritzpropst verbot, daß Barla als Exkommunizierter im Kreuzgange beerdigt werde; sein Nachlaß wurde auf Haus Steuerwald geschleppt. Die übrigen exkommunizierten Stiftsherren legten Berufung dagegen ein und hofften Schutz beim Herzog Julius, der bald wieder eine Gelegenheit fand, sein Eintreten für sie offen zu bekunden. Als nämlich am 16. März 1581 Bischof Ernst bei Herzog Julius in Wolfenbüttel zu Besuch war und mit ihm ins Sunderholz zur Jagd zog, kam die Rede auf den Widerstand des Moritzstiftskapitels gegen den Bischof. Ernst bemerkte, er wolle sie beim Kopf nehmen und auf Steuerwald einsperren. Herzog Julius warnte ihn vor solchen Schritten. Beide Fürsten kamen in lebhaften Wortwechsel. Ich habe nie gehört, so erklärte Herzog Julius, daß jemals ein Herzog von Bayern einen Herzog von Braunschweig überwunden habe, noch in Furcht und Schrecken gesetzt habe; ein Herzog von Braunschweig läßt sich von einem Bayern nicht mit üppigen Worten etwas abtrotzen; kämen die Kanoniker in braunschweigsches Gebiet, so wolle er sie zu Recht gegen Gewalt verteidigen.[3]) Der Wortstreit regte die beiden Fürsten so gewaltig auf, daß beide die Hand an die Büchse legten; das Dazwischentreten der Herzogin und der Räte verhinderte den Übergang zu Tätlichkeiten.[4])

Der mächtige Einfluß des Herzogs Julius machte sich in bedrohlicher Weise geltend. Die widerspänstigen Mitglieder des Moritzstifts siedelten in sein Fürstentum

[1]) Reg.-Prot. vom 4. September 1579. — [2]) Staatsarchiv in Hannover. Hs. F. 18. a. Bl. 59 f. — [3]) Wolfenbüttel. LHA. Moritzstift. — Vergl. Stadt. Akten. XXI. 74. — [4]) J. Brandis 180.

über, indem sie ihre Residenz nach Bockenem verlegten. Hier ließ Julius ihnen alle Einkünfte zuführen, die das Moritzstift von Gütern in braunschweigschem Gebiete zu beziehen hatte. Da auch der Moritzstifts-Dechant Vitus Gerlach nach Bockenem gezogen war, so setzte der Bischof in seine Stelle den aus Baiern berufenen Dr. Johann a Via, der auch zum Offizial ernannt wurde. Der städtische Chronist[1]) schildert diesen mit den drolligen Ausdrücken: „er war ein alter, erprobter papistischer Theologus, ein geschwinder Fuchs".

Im Mai 1581 beklagte Bischof Ernst auf dem Landtage im Rittersaale zu Hildesheim sich lebhaft darüber,[2]) daß der Herzog von Wolfenbüttel als Schutzherr des Moritzberges auftrete, mit gewaffneter Hand in den „goldenen Winkel" eingefallen sei; ferner darüber, daß von Kalenberg aus Herzog Erich das Kloster Marienrode dem Stift Hildesheim abspenstig mache, und die Schatzungsabgaben beider Orte dem Stift Hildesheim entzogen würden; so griffen beide Nachbarfürsten tief ein in die Landeshoheit des Bischofs.

So war aus dem Schutzverhältnis als eine der schlimmsten Folgen die Untergrabung der Landeshoheit des Fürstbischofs so bedrohlich erwachsen, wie man es beim Abschluß der ersten Schutzverträge nicht geahnt hatte. 1526 hatte in schlimmer Kriegsgefahr Herzog Erich der Ältere dem Moritzstifte seinen Schutz auf 3 Jahre zugesichert. Dann ging 1531 Heinrich der Jüngere ein Schutzverhältnis zu dem Stifte ein, das 1559 auf seine Lebenszeit verlängert wurde. Nach seinem Ableben sicherte sein Sohn Julius 1569 seinen Schutz dem Moritzstifte zu; 1589 setzte der Herzog Heinrich Julius das Wort „Erbschutz" in den Schutzvertrag ein trotz des Protestes, den die Moritzberger gegen diese Änderung erhoben. Es war dieselbe Politik,[3]) mit der er auch im Dorfe Algermissen und mit dauerndem Erfolge im Kloster Marienrode erbliche Gerechtsame zu erringen suchte. Die bischöfliche Regierung dagegen ließ wohl zu, daß ein geistliches Stift in den „gemeinen Schutz" des Herzogs von Braunschweig trat, der nur Hilfe gegen Feinde verbürgte und nach Reichsrecht üblich war, nicht aber duldete sie ein Erbschutz-Verhältnis; „Erbschutz geht", so erklärte die Regierung, „auf die landesfürstliche Obrigkeit".[4])

Trotz aller Bemühungen der bischöflichen Regierung, im Moritzstifte einen Ausgleich zwischen den beiden Parteien herbeizuführen, kam es doch erst 1586 zu allmählicher Versöhnung. Als dann Heinrich Karl von Kirchberg am 6. November 1591 zu Gröningen (im Bistum Halberstadt) starb — er brach im Weinrausch das Genick[5]) —, kehrten geordnetere Zustände zurück. Als die Nachricht von Kirchbergs Ableben nach Hildesheim kam, ergriff das Kreuzstifts-Kapitel sofort Besitz von der Kreuzpropstei. Das Moritzkapitel[6]) aber war lässiger. Wohl hätte das Kapitel zu gunsten des Hermann von Horneburg als rechtmäßigen Propstes zu St. Moritz den Propsteihof einnehmen lassen müssen. Statt dessen erschienen des verstorbenen Propstes Vogt Georg Wedekind und der Calenbergsche Hogrefe Paul Voß mit einem Notar im Propsteihofe und ergriffen von demselben Besitz namens

[1]) J. Brandis 177. — [2]) Reg.-Prot. vom 22. Mai 1581. — [3]) LA. I. 6. 5. 3. — IV. Moritzstift. 2. 1. 2. — Cod. Bev. 30. b. Bl. 21. — [4]) Reg.-Prot. vom 3. November 1592. — [5]) Hannover, Staatsarchiv. Hs. F. XIV. I. Vergl. auch J. Brandis 303. — [6]) Cod. Bev. 30. b. Bl. 117 ff. — LA. I. 14. 1. 6.

des Herzogs von Braunschweig, indem sie einen Span aus der Tür schnitten und in die Hand nahmen, auch den Hof besetzt hielten. Als dann Abgesandte des Moritzkapitels die Gemächer versiegeln wollten, wurden sie abgewiesen. Nun versuchte die bischöfliche Regierung, des Hofes sich zu bemächtigen. Als am 11. November ihre Abgesandten vor dem Hofe erschienen, wurden auch sie von den Calenbergschen zurückgewiesen. Am nächsten Morgen sollte der Hogrefe von Steuerwald mit einem Trupp Bauern den Hof gewaltsam okkupieren; doch die Bauern fürchteten die braunschweigsche Macht so sehr, daß sie auseinander liefen.

Der Oberst Eitel Heinrich von Kirchberg und die übrigen Hinterbliebenen des Propstes Kirchberg verlangten die Einkünfte der Propstei noch für ein Nachjahr; doch die stiftische Regierung widersprach deshalb, weil Horneburg schon rechtmäßiger Inhaber der Stelle sei und längst Besitz von derselben ergriffen habe. Nun erzwang die braunschweigsche Regierung mit Gewalt die Einkünfte des Nachjahres. Noch im Jahre 1600 bemühten sich 31 hildesheimsche Bürger um Bezahlung der Forderungen, die sie für Kramwaren, Bier und Handwerksarbeiten gegen den Verstorbenen hatten.[1])

Als auch Hermann von Horneburg bereits 1593 starb, nahm sofort die stiftische Regierung den Propsteihof für den Bischof in Besitz. Der Versuch des Großvogts von Calenberg, mit Gewalt den Hof zu behaupten, blieb ohne Erfolg.

Im Juli 1612 starb dann auch in Hildesheim des Propstes Kirchberg Schwester Eva von Kirchberg, die einen Hof im vorderen Brühle innegehabt hatte und in ihrem Testamente vom Jahre 1599 sich zur Augsburgschen Konfession bekannt hatte.[2])

Wie die Moritzpropstei später auf die bischöfliche Tafel zu gunsten des Jesuitenkollegs überging, ist bereits dargestellt worden.

Die Kreuzpropstei erhielt durch Wahl des Stiftskapitels der hiesige Dompropst Graf Anton von Schaumburg, der auch Bischof von Minden war.[3]) Nach dessen Tode versuchte 1599 Herzog Ernst von Lüneburg für seinen Bruder, den Koadjutor des Stifts Ratzeburg, Herzog August, dem ein Kanonikat am hildesheimschen Dome verliehen war, diese Propstei zu erlangen.[4]) Er sandte dieserhalb seinen Rat Caspar Vorcholten nach Hildesheim. Doch erwiderte das Kreuzkapitel: der konvertierte Herzog Heinrich Otto (Sohn des Herzogs Otto zu Harburg) habe anderweitige Zusage wegen der Propstei für seinen Sohn Karl von Braunschweig erhalten, wogegen aber das Kapitel sein Recht freier Propstwahl betont habe. Vorcholten bezeichnete die Kreuzpropstei als „eine feine ruhsame Prälatur, die viele Fürsten und Grafen zuvor gehabt, auch hoch und wert gehalten haben;“ sie sei ausgestattet mit neu erbautem,[5]) stattlichem Hofe, einer Vogtei und geziemendem Einkommen.

Gerichtsbarkeit und Pfarrverhältnisse zu Moritzberg.

In derselben Zeit, wo der Streit zweier Prätendenten und zweier Fürstenhöfe um die Propstei den Zustand des Moritz-Stifts zerrüttete, schwebten mehrere

[1]) Stadt. Akten. III. 129. — [2]) Daselbst III. 131. Vergl. Altstadt. Hs. 84 S. 213. — [3]) J. Brandis 304. — [4]) Celler Archiv. 24. H. 12. — [5]) Unter Heinrich Karl von Kirchberg war die Moritzpropstei 1564 und die Kreuzpropstei 1587 abgebrannt.

Streitigkeiten um wichtige Gerechtsame dieses Stiftes, vor allem der Kampf um die Kriminaljurisdiktion auf dem Moritzberge. 1427 hatte Bischof Magnus dem Propste zu St. Moritz Halsgericht und Vogtei über den Moritzberg verliehen nebst dem Rechte, einen Vogt mit Zustimmung des Stiftkapitels einzusetzen.[1]) Demgemäß beanspruchten Propst und Kapitel gemeinsam die Zivil- und Kriminaljurisdiktion. Schon Bischof Burchard widersprach dem. Auch wandten 1584 der Amtmann von Steuerwald und die ältesten Domherren dagegen ein, die Übung dieses Rechtes habe längst aufgehört; auf dem Moritzberge sehe man nirgends Räder, Galgen und Richtplatz; seit einem halben Jahrhundert habe die fürstliche Regierung selbst die Strafgerichtsbarkeit auf dem Moritzberge ausgeübt.[2]) 1593 entbrannte der Streit von neuem, als der Amtmann von Steuerwald einen Übeltäter vom Moritzberge gewaltsam nach Schloß Steuerwald abführen ließ, das Moritzstift aber den Herzog von Braunschweig nm Schutz seiner Gerechtsame anrief.[3])

Die stiftische Regierung erbat 1595 eine Rechtsbelehrung von der Juristenfakultät zu Helmstedt. Diese entschied: die Halsgerichtsbarkeit des Moritzstifts sei durch Verjährung erloschen, wenn Propst und Kapitel Gelegenheit zur Ausübung derselben gehabt und unbenutzt gelassen hätten.[4]) Die bischöflichen Räte selbst waren geteilter Ansicht über den Fortbestand des Rechtes.[5])

Der Streit dauerte fort, indem das Moritzkapitel 1610 für den Propst und sich das Zivil- und Kriminal-Gericht behauptete, Gefängnis und Haft, Kak und Pranger, Schandsteine und Halseisen in Übung behalten wollte, auch Gebot und Verbot übte, Akzise- und Geleitsrecht beanspruchte, und von Erbschaften an Auswärtige den dritten Pfennig forderte.[6])

Weit mehr Streitpunkte verdunkelten am Ende des 16. Jahrhunderts das Verhältnis des Moritzstifts zur Gemeinde des Moritzberges. Auf dem Berge bestand neben der Stiftskirche St. Mauritii die St. Margarethen-Pfarrkirche. Bürgermeister nnd Gemeinde des Bergfleckens beanspruchten 1596 das Recht, den Pastor und Küster dieser Pfarrkirche zu wählen, auch einen eigenen Frohn- oder Bürgerboten für sich anzusetzen; ein anderer Streitpunkt betraf die Holzung am Escherberge. Die Entscheidung der bischöflichen Regierung lautete zu Ungunsten der Gemeinde. Den Pastor der Margarethenpfarre, die von alters her dem Moritzstifte inkorporiert war, solle der Archidiakon anstellen mit Vorwissen von Propst und Kapitel; den Frohnboten zu bestellen, sei Sache des Propstes und Kapitels, doch könne auch der Bürgermeister seine Dienste nach Notdurft in Anspruch nehmen; das Gericht solle von den propsteilichen Kommissarien und dem Kapitel stets zu gebührlicher Zeit gehalten werden; dem Propst und Kapitel sollen die Bürger gehorchen „als getreue Untersassen".[7]) Gegen diese Entscheidung lehnte die Berggemeinde sich störrisch auf, brauchte Gewalt gegen das Kapitel und nahm Pfändung an dessen Viehstande auf dem Krehla vor. Der Streit wurde 1602 durch Vergleich beigelegt. Es blieb im wesentlichen bei jener ersten Entscheidung. Auch wurde bestimmt,

[1]) Band I, S. 394. — Doebner III, 1271. — [2]) LA. I. 14. 2. 12. B. Bl. 25 ff. — [3]) Wolfenbüttel. LHA. Akten betr. Moritzstift. — [4]) Cod Bev. 518 Bl. 5. — [5]) Reg.-Prot. vom 30. Januar 1601. — [6]) LA. I. 18. 13. 1. — [7]) Staatsarchiv in Hannover. 27. a. Reichskammergericht. H. 1915. — Cod. Bev. 518, 36. — Jura Eccl. S. Mauritii (Braunschweig 1699). Beilage G.

daß zu Moritzberg keine neuen Steuern sollten eingeführt werden ohne Vorwissen von Propst und Kapitel.

Die Annahme von neuen Bürgern geschah in der Folgezeit durch Propst und Kapitel; an diese mußten die neuen Bürger eine Rekognition zahlen. Im Gegensatz hierzu verlangte die Gemeinde später das freie Recht, Bürger anzunehmen, den Bürgermeister und die Zwölfmann (als Rat) zu wählen, ein Rathaus zu bauen, auch Gebot, Verbot und Erkenntnis zu üben, selbständig Steuern zu erheben, überdies von Krug- und Schutzgeld frei zu sein und die Ausübung bürgerlicher Gewerbe auf die Bürger zu beschränken. Der Streit wurde beim Kammergerichte anhängig gemacht.

Die Differenzen spielten auch auf das konfessionelle Gebiet hinüber, indem die Gemeinde verlangte, nicht zur Hagelfeier-Prozession genötigt, nicht zur „Heiligentracht" herangezogen zu werden.[1]) Dagegen entschied die Regierung 1604: „alle Untertanen aufm Berge müssen die von der katholischen Kirche eingesetzten Feiertage, auch Hagelfeier halten, der Arbeit sich äußern, der Heiligentracht und den christlichen Prozessionen beiwohnen". An den Bestand von zwei verschiedenen konfessionellen Gemeinden im Schoße der einen bürgerlichen Gemeinde war an Orten wie Moritzberg in jener Zeit noch nicht zu denken. Auch auf dem Rathause zu Hildesheim bedurfte es, wie wir sahen, für solche Auffassung einer längeren Entwicklungszeit.

Eine eigenartige Bewandtnis hatte es auf dem Moritzberge mit den Pfarrverhältnissen. Wie beim Godehardi-Kloster die kleine Nikolai-Pfarrkirche, und beim Michaelis-Kloster die Lamberti-Pfarrkirche bestand, so bestanden auch auf dem Moritzberge[2]) zwei Pfarreien: eine dem Dechant des Stifts unterstehende Pfarre zu St. Moritz, verbunden mit einer Marien-Kommende, bestimmt für das Kapitel und die Leute des Stiftes, mit einem kleinen Umfange, der bis auf den Schlagbaum gehend, zusammenfiel mit dem Bezirk der Stiftsfreiheit, und eine dem Propste unterstehende Pfarre bei der dicht unterhalb der Stiftskirche gelegenen Margarethen-Kirche (auch „Altes Münster" genannt) als Pfarre der Gemeinde des Bergfleckens. Erstere Pfarre war schlecht dotiert und wurde daher seit etwa 1568 vom Margarethen-Pfarrer mit versehen. Zwischen beiden Kirchen lag bis 1632 die Godehardi-Kapelle (auch Kalbaunen-Kapelle genannt, weil dort die inneren Teile von Bischofsleichen bestattet wurden); in einer Stiftskurie lag dann noch eine Katharinen-Kapelle. Der Pfarrer von St. Margarethen, welcher „Kirchherr zum Alten Münster" hieß, übernahm dann noch (seit etwa 1605) die Pfarre in Lutzingeworden mit dem zugehörigen Dorfe Ochtersum (Luzienvörde, Dorfstatt zwischen Hildesheim und Ochtersum), so daß er nun in drei Stellen eingeführt werden mußte.

Auf die Margarethen-Pfarre war auch das Dorf Himmelsthür angewiesen, bis dieser Ort 1661 einen eigenen Pfarrer erhielt. Himmelsthür hatte schon im 16. Jahrhundert eine eigene Kirche, in welcher der Pfarrer von Moritzberg bestimmte Gottesdienste zu halten hatte, und auch ein Pfarrgehöft, das jedoch nicht ausgebaut war.

Das Filialverhältnis kam zur Verhandlung, als der Bergpfarrer Hermann Tüftmann 1570 ein neues Pfarrhaus zu Moritzberg baute.[3]) Aus freien Stücken hatte er, wie die Akten berichten, sich entschlossen, die Baukosten selbst zu tragen. Doch starb er schon

---

[1]) Reg.-Prot. von 1604. 11. Januar ff. Cob. Bev. 30. d. — [2]) Reg.-Prot. vom 3. März 1578. — Staatsarchiv. Hs. F. XIV. I. II, 44. 96. — [3]) LA. I. 80. 3. 119 f.

vor der Vollendung des Baues. Der Bau hatte 300 Gulden gekostet. Nun legte das Moritz-Stiftskapitel die Kosten zu je 1/3 den Bergbewohnern, der Kirche und den Himmelsthürschen auf. Letztere weigerten sich; sie hätten nie zum Moritzberger Pfarrhause gezahlt, zu diesem Hausbau hätten sie einzig aus gutem Willen Fuhren und Handdienste geleistet, dagegen obliege ihnen die Last, den Pfarrhof zu Himmelsthür auf Verlangen zu bauen. Wohl ward dagegen geltend gemacht: die Himmelsthürschen hätten zu Moritzberg Predigt und Sakrament, Begräbnis und Seelsorge; es sei „landsittlich und gebräuchlich, daß die Kaspelsleute ihren Pastoren ihre Häuser bauen und in Besserung erhalten müssen". Die stiftische Regierung erklärte dann vermittelnd: die Himmelsthürschen müßten wenigstens etwas beitragen, doch weniger als die Moritzberger, deren Seelenzahl mehr als doppelt so groß sei.[1])

Daß es schließlich nicht an Streitpunkten zwischen der Stadt Hildesheim und dem Moritzstifte fehlte, war eine Folge der vielen Berührungspunkte beider Orte. Die Stadt hat uns, so klagte das Moritzstift,[2]) aus Holzungen verdrängt, unsere Weiderechte beeinträchtigt in der Bennoburg, auf dem Katzberg und Rotzberg, uns am Steinbruch behindert, dem Propste die Nikolaus-Pfarre auf dem Damme entzogen, hat unsere Bürger behindert, auf dem hildesheimschen Markte von fremden Kaufleuten zu kaufen, und hat uns jene Rechte genommen, die unsere Vorfahren beim Verkaufe der Bergmühle an die Stadt uns vorbehalten haben, nämlich die Fischerei über und unter der Mühle und das freie Mahlrecht in der Mühle. — Diese Aufzählung zeigt den Kampf um Lebensinteressen, den der Berg mit der mächtigeren Nachbarin zu bestehen hatte.

Hospitäler und Stiftungen.

Johannishof.

Eng verbunden mit den Stiften des Mittelalters waren die Hospitäler, in denen die Stiftsgeistlichkeit die ihnen pflichtmäßig obliegende caritative Tätigkeit zu entfalten hatte. Das älteste und angesehenste Hospital war das des Domstifts, welches durch Dompropst Rainald von Dassel[3]) vom eng umgrenzten Domhügel verlegt war und unter dem Namen Johannishof an der Dammtorbrücke den engen Zusammenhang mit dem Domstifte beibehielt. Die Stürme des Glaubenswechsels hatten die daneben gelegene Johannis-Kirche nebst den Kurien der Kanoniker des Johannisstifts hinweggefegt. Auch von der Armenstiftung Johannishof wurden einige Grundstücke beim Neubau von städtischen Festungsanlagen weggenommen. Die Stiftung selbst jedoch,[4]) die die Zwecke eines Armenhospitals, Krankenhauses und Pilgerhospizes in sich vereinigte, war bestehen geblieben da, wo heute noch das Gebäude des Johannis-Hospitals mit seinen aus älterer Bauzeit übernommenen Inschriften als Heim armer Frauen dient.

Die Aufsicht und Verwaltung oblag im 17. Jahrhundert dem Dombechanten, dem einzelne Domherren als Revisoren und als „Provisoren des Hospitals des St. Johannis-Hofes" zur Seite standen, während die Rechnung von einem Prokurator geführt wurde.

---

[1]) Reg.-Prot. vom 20. August 1582. — [2]) Stadt. Akten. XXI. 70. — [3]) Bd. I S. 172 f. — [4]) Vergl. LA. I. 57. 1. 7. Gerstenbergsches Sonntagsblatt vom 3. Mai 1835 ff.

Um Mitte des 16. Jahrhunderts bestand die Zahl der Armen, die als Prövener und Pröverersche ganze oder halbe Pröben im Hofe genossen und Geldbezüge (Wochengeld) erhielten, aus etwa 30 bis 34 Personen, zu denen noch etwa 9 Personen (der Prokurator nebst dem Gesinde) hinzukamen. Neben den Ausgaben an Wochengeld enthalten die Rechnungen die Aufwendungen für die Haushaltsführung und die Küche, für einzelne Gaben an Lebensmitteln zu besonderen Kirchenzeiten, Kosten für Bauten, für gottesdienstliche Obliegenheiten und einzelne Almosenspenden, darunter auch Gaben an Pilger.

1610 traf das Domkapitel eine neue Ordnung der Verhältnisse des Johannishofs. Weil aus seither 18 Armenpfründen oder Pröven inzwischen 34 gemacht seien, dazu jedoch die Mittel nicht reichten, so ward die Zahl derselben auf 30 festgesetzt, von welchen zwei in vier halbe Pröven zerlegt und an vier Frauen des Barbara-Hospitals im Hückedal vergeben wurden, die dafür zu Krankendienst in Domkurien bereit sein mußten. Im Garten sollte, so beschloß man, ein Haus besonders zur Krankenpflege eingerichtet werden. — 1740 wurde das Frauen-Hospital unter Beihilfe des rührigen Abtes Benedikt Lümann zu St. Michael neu gebaut.

In jüngster Zeit, nachdem das Hospital der städtischen Armenverwaltung unterstellt war, schuf man von den Einkünften 26 volle Pröben zu je 24 Talern und 47 halbe Pröben zu je 12 Talern. Der Zusammenhang des Spitals mit dem Domstifte bekundet sich noch in der Pflicht der Pröbnerinnen zu vierzehntäglicher Teilnahme an Stiftungsmessen im Dome.

„Die drei heiligen Geiste."

Außer dem Johannishofe als eigentlichem Hospital des Domstifts wandte das Domkapitel und auch die Regierung noch anderen katholischen Spitälern gelegentlich ihre Fürsorge zu; so begegnet uns 1603 und 1612 die Bewilligung von Kornspenden als Almosen an „die drei heiligen Geiste auf dem Berge, zu St. Godehard und im Hückedahl".[1]) (Das unter den besonderen Schutz des heil. Geistes gestellte Armen- oder Krankenhaus ward im Mittelalter vielfach mit abgekürztem Ausdruck „der heil. Geist" genannt.) Der „heil. Geist im Hückedal" war das Barbara-Hospital, welches 1454 vom Domvikar Johann Geynsen in einem Hause der St. Barbara-Vikarie im Hückedal für 7 arme Leute gestiftet, 1494 vom Domvikar Fabri umgebaut war, endlich 1610 vom Vikar Heinrich Lamberti neu erbaut und für 14 Personen eingerichtet wurde.[2]) Dieser Bau steht heute noch,[3]) geschmückt mit dem Bilde der heil. Barbara nebst Wappen und Namen des Erbauers. Bis 1804 unterstand die Verwaltung dem Vikar St. Barbarä. 1841 übersiedelten die Insassen in das neue Haus der „Vereinigten Hospitäler" im Brühl.

Das Fünf-Wunden-Hospital.

Als neue Stiftung erstand Ende des 16. Jahrhunderts auf Grund und Boden des Kreuzstifts das „Fünf-Wunden-Hospital" oder „der kleine heilige Geist",

---

[1]) Domkap. Prot. vom 20. März 1612. Reg.-Prot. vom 18. November 1603. — [2]) Aufzeichnung von Krätz. Fasc. Bev. 29. — [3]) Haus Hückedal Nr. 6.

gegründet von den Eltern des Domvikars Heinemann im Vorderen Brühl,[1]) bestimmt für fünf katholische Frauen;[2]) es ward unter die Aufsicht eines Kanonikus des Kreuzstifts gestellt. 1840 wurde diese Stiftung vereinigt mit dem Nikolai-Hospital.

Das von Alten-Hospital.

Den Namen „kleines Hospital" wird das Fünf-Wunden-Spital erhalten haben zum Unterschiede von dem gleichfalls im Brühle gelegenen von Alten-Hospital, welches als „das große Hospital im Brühl" bezeichnet wurde. Über das Recht, die Stellen in diesem Hospital zu vergeben, war im 16. Jahrhundert Streit entstanden zwischen den beiden Kapiteln des Kreuzstifts und des Moritzstifts und dem Rate der Stadt. Die beiden Kapitel wiesen 1591 aus dem Stiftungsbriefe und aus einem Vertrage von 1521 nach, daß bei der Verleihung der Hospitalpfründen abwechselnd zuerst das Moritzstift, zuzweit das Kreuzstift eine bedürftige Person präsentierte, worauf dann die dritte vakante Stelle von den beiden Deputierten des Stadtrates zu vergeben war. Dieser Turnus der drei gleich berechtigten Patrone blieb dann auch bis 1656 bestehen, wo der Rat der Stadt versuchte, den genannten beiden Kapiteln nur ein gemeinsames Präsentationsrecht zuzugestehen, so daß also der Rat jede zweite Vakanz zu besetzen habe.[3]) Das Altensche Hospital lag an der Ecke von Brühl und Gelber Stern, also nahe am ehemaligen Brühltore. Die Hospitals-Kapelle war 1526 zu Ehren des heil. Jakobus eingeweiht.[4]) Der Rat hob 1542 den katholischen Gottesdienst in der Kapelle auf und erstrebte, daß die Zahl der lutherischen Hospitalitinnen die überwiegende werde. 1840 erstand an der Stelle dieses Hospitals ein größerer Neubau, der außer dem Altenschen Spital noch die mit ihm vereinigten Hospitäler Barbarä, Katharinä und Trinitatis aufnahm. Die Ecke des Neubaues ziert noch das alte Votivbild des Altenschen Spitals: ein Steinrelief, darstellend Maria als Gottesmutter, zu ihren Füßen kniet der Stifter,[5]) unter ihrem Mantel finden Pilgrime, Lahme und Gebrechliche Schutz.

Haus der Lulele-Brüder (vorher: Willige Arme).

Die Hospitäler und Stiftungen bei den protestantisierten Kirchen Hildesheims wurden vom Rate mit protestantischen Insassen besetzt; die gottesdienstlichen Einrichtungen bei denselben wurden dementsprechend umgeändert. Auch das Alexianer-Kloster an der Ecke des Langenhagens und der Schenkenstraße ward ein lutherisches Männerhospital, doch behielten die Insassen, genannt die „Lulele-Bruders" die Verpflichtung, die ihnen bei einer neuen Zuwendung besonders eingeschärft wurde: sie sollten „fleißiger bei den Kranken aufwarten".[6]) Die kleine Genossenschaft blieb stets sehr arm, hatte nur 10 Gulden jährlicher Einnahme und mußte sich durch Handarbeit und Almosen ernähren. Der Rat der Stadt gewährte ihnen von 1596 an Unterstützung.[7])

---

[1]) Jetzt Brühl Nr. 26. — [2]) Aufzeichnung von Krâtz. Fasc. Bev. 29. — [3]) Fasc. Bev. 817. — [4]) Aufzeichnung von Krâtz. Fasc. Bev. 29. — [5]) Er hält das Spruchband: Sub tuam protectionem confugimus, ubi infirmi acceperunt virtutem. — [6]) Cod. Bev. 404, 202. — [7]) J. Brandis 391.

Stiftungen des Moritz von Sode. — Stiftungen für Wegebesserung.

Der wohltätigste Stifter dieser Zeit war der Kanonikus des Kreuzstifts Moritz von Sode, der zugleich Propst des Schwesternklosters St. Magdalenen war. Für arme Gymnasiasten stiftete er, wie wir bei der Geschichte der Domkurrende hörten, 3000 Taler, deren Zinsen arme studierende Jünglinge haben sollten, die „die Schulen des Jesuitenkollegs dieses Bistums und des Domes besuchten". Als Ziel der Stiftung bezeichnete er in der Urkunde vom 2. Juni 1604: er wolle dazu helfen, daß die Knaben „von zarter Jugend an im Dienste Gottes und in religiösen Dingen, in christlicher Sitte und wissenschaftlichen Fächern so unterrichtet würden, daß sie in Staat und Kirche Gott, der Kirche und dem Nächsten segensreich dienen könnten". [1]) Er starb am 21. März 1606 und wurde in der Kreuzkirche begraben.[2])

Von den übrigen zahlreichen Stiftungen[3]) des Moritz von Sode seien folgende hervorgehoben. 1587 gründete er ein Hospital oder heiligen Geist beim Barfüßer-Kloster in Hannover, 1600 eine Stiftung zu Gunsten des Süsternklosters in Hildesheim, weiter mehrere Stipendienstiftungen für arme Universitätsstudenten, 1605 eine Butterspende an Arme an der Georgi-Kirche in seiner Vaterstadt Hannover, 1578 eine Memorie in der Neustadt Hildesheim; ferner errichtete er Stiftungen zur Ausstattung von Jungfrauen, Zuwendungen an Spitäler, Stiftungen zu gottesdienstlichen Zwecken in mehreren katholischen Kirchen Hildesheims; er fundierte eine Vikarie Petri und Pauli im Kreuzstifte, errichtete auch eine Stiftung zur Besserung der „Wege und Stege buten Hildensem".

Die Besserung der öffentlichen Wege galt, wie im ganzen Mittelalter, als ein wohltätiges Werk, für das, so lange die Wegebaulast nicht allseitig geordnet war, auch die Privatwohltätigkeit einzutreten hatte. Die Klausner in den Klausen vor den Stadttoren waren zur Instandhaltung der Wege verpflichtet; so wurde dem Klausner Harmen Deneke, als der Rat von Hildesheim ihn 1541 für Verleihung der „Klaus zum Teiche" empfehlen sollte, die Pflicht eingeschärft, „sich redlich zu halten und die Wege und Stege nach Vermöge zu bessern; tue er das nicht, so solle „alle Tage sein Pascha-Tag" sein, d. h. jederzeit ihm die Klus aufgekündigt werden können.[4]) — Moritz von Sode nahm sich besonders des Weges zwischen Hasede und Förste an; die Fundation zur Besserung dieses Weges begleitete er mit der Widmung: daß diese Stiftung erfolge zum Besten „des armen Hausmanns, der reisenden und fahrenden Leute aus besonderem Mitleid und christlichen beweglichen Ursachen".[5])

Eine gleiche Stiftung für Wegebesserung errichtete der Domküster Assuerus von Bevern (der Ältere). 1583 bekundeten seine Testamentsvollstrecker, daß er 1000 Gulden zu dem Zwecke vermachte, daß die Zinsen teils für Arme, zum größeren Teile jedoch zur Besserung des Borsumer Dammes und der Wege bestimmt sein sollten, die von der Borsumer Brücke nach Hildesheim und von Bettmar nach Einum führten.[6])

---

[1]) LA. Kreuzstift. Urk. 870. — [2]) J. Brandis 527. — [3]) Cod. Bev. 550. — [4]) Altstadt. Hs. 32. — [5]) Daselbst. Hs. 84 S. 182. — [6]) Cod. Bev. 7. p. S. 199.

Die Stiftung eines Domvikars, deren Aufkünfte teilweise zur Verbesserung der Wege und Stege dienen sollten, erwähnen die domkapitularischen Protokolle im Jahre 1613.[1])

Verfall des Klosters Marienrode.

Während das Moritzstift trotz aller seiner Wirren noch am katholischen Glauben festhielt und das Einbringen nicht-katholischer Mitglieder fernhielt,[2]) schien das durch Mißwirtschaft und unwürdige Vorsteher ganz herabgekommene Kloster Marienrode für die katholische Kirche verloren und dem Untergange geweiht zu sein. Sein Zustand am Ende des 16. Jahrhunderts war der denkbar traurigste. Es handelte sich in Marienrode nicht nur um die Zurückführung des Ordenslebens zum Ideal klösterlicher Tugend, sondern es galt auch einen Kampf zwischen katholisch bleiben oder lutherisch werden, einen Kampf zwischen bischöflicher und braunschweigscher Landeshoheit, und einen Kampf zwischen sparsamer Verwaltung oder Veräußerung des Klosterguts an die Stadt Hildesheim. Nirgends hat die wohlmeinende bischöfliche Regierung schwereren Stand gehabt als in diesem Kampfe. Wenn wir hier die dunkelste Epoche des im trauten Waldgehege anmutig liegenden Klosters etwas eingehender schildern, so geschieht es deshalb, weil kein Stift ein schärferes Bild jener Wirren zu geben vermag, die durch die Folgen der Stiftsfehde und Religionskämpfe des 16. Jahrhunderts heraufgeführt waren und es auch einem tüchtigen Oberhirten oft unmöglich machten, heilend einzugreifen.

Als Bischof Burchard 1561 den Abt Bernward Pedeck (auch Peck genannt) wegen seiner Fehltritte und schlechten Verwaltung abgesetzt hatte, wählte der Konvent den Konventualen Franz Borsum zum Abte. Der Prior Johann Hane aber begab sich zum Herzog Franz von Braunschweig, hintertrieb durch allerhand Praktiken die Zulassung des neuen Abtes und setzte es durch, daß er selbst als Abt eingesetzt wurde.[3]) Er führte weder gute Haushaltung noch erbaulichen Wandel. Die bischöfliche Regierung zu Hildesheim beschloß daher[4]) am 3. Februar 1578, dem Kloster einen besonderen Verwalter zu geben.

Am 4. Februar 1578 zogen sechs Mitglieder der bischöflichen Regierung nach Marienrode, ließen das Kloster umstellen und hielten dann dem Abte vor: es sei vergebens ihm befohlen, sein ärgerliches Leben zu bessern und fleißig dem Gottesdienste zu obliegen; auch habe er sowohl das Abtei- wie das Konventsiegel an sich genommen und so eine willkürliche Verwaltung sich ermöglicht; solchem Treiben könne die bischöfliche Regierung nicht länger zusehen. Daher ward er in sein Gemach verstrickt und der Amtschreiber von Marienburg Wilhelm Reinecke zum Verwalter und Aufseher im Kloster eingesetzt. Der Abt fügte sich nicht in diese Maßnahmen, sondern entfloh nach Hildesheim, wo er im Marienroder Hofe im „Sacke" Wohnung nahm und den Rat der Stadt um Schutz anrief. Obwohl der Rat allen Grund hatte, dem Bischofe in diesem harten Streite zur Seite zu stehen, nahm er doch für den Abt Partei, bezeichnete den Abt als Bürger und gab ihm

---

[1]) Cod. Bev. 247. — [2]) Vergl Staatsarchiv. Hs. F. XIV. I. — [3]) Stadt. Akten. CIII. 58. — LA. V. Marienrode. 65, 184 ff. — [4]) Reg.-Prot. 1578. 3. Februar ff.

die Zusage: er solle in seinem Hofe so sicher sein wie der Bürgermeister. Wie sich später zeigte, war diese Stellungnahme des Rates eine nicht ganz uneigennützige.

Gegen die bischöfliche Regierung rief Abt Hane die braunschweigschen Räte zu Calenberg um Hilfe an.[1] Diese ließen am 18. Februar 1578 das Kloster mit einigen hundert Mann überfallen, setzten den Abt Hane wieder in Besitz der Abtei[2]) und setzten einen Schreiber als Verwalter im Kloster ein. Das fürstlich-braunschweigsche Wappen ward an die Pforten von Marienrode angeschlagen. So etwas ließ die bischöfliche Regierung sich nicht gefallen; sie ließ am 28. April dieses Wappen abnehmen; doch am 28. Mai schlugen die Calenbergschen wieder zwei neue Wappen in Marienrode an. Herzog Erichs Räte beklagten sich in Steuerwald über die Abnahme des Wappens, die beleidigend sei, zumal Erichs des Älteren Wappen früher unangefochten am Kloster gehangen hätte.

Alle diese gewaltsamen Vorgänge steigerten naturgemäß die Entfremdung zwischen dem Abte und seinen Konventualen, die übrigens auch in ihrem Wandel zu wünschen übrig ließen, wie der Abt im Oktober 1578 den calenbergschen Räten klagte. Das stark verschuldete Kloster geriet in jener wirren Zeit in neue Schulden. Der calenbergsche Vogt bewog die Brüder, die Kleinodien der Kirche zeitweilig an Juden zu verpfänden, um zur Schuldentilgung Geld zu leihen. Der Abt verpfändete ferner den Klosterhof in der Stadt Hannover und den Zehnten vor Hannover für 5000 Goldgulden.[3]) Zu Münden legte Abt Hane zu Anfang 1579 vor den calenbergschen Räten eine Rechenschaft ab, mit der diese sich befriedigt erklärten. Prior und Konventualen wurden, weil sie zum Bischof hielten, aus dem Kloster vertrieben; sie bezogen den marienrodischen Klosterhof in Hildesheim[4]) und erhielten durch Vermittlung der Regierung jene Klostereinkünfte, die aus dem Amt Marienburg erfolgten.[5]) Hiergegen erwirkte der Abt beim Kammergerichte ein Verbot. Die vertriebenen Mönche dagegen ließen am 12. August 1579 eine öffentliche Erklärung in Hildesheim und an anderen Orten anschlagen, worin sie den Abt der Anfertigung zweier neuer Siegel beschuldigten und gegen seine unrechtmäßigen Verwaltungshandlungen protestierten.[6])

Die steigende Verwirrung des Klosters bewog die stiftische Regierung und den Konvent, auf dem Wege klösterlicher Visitation Hilfe zu suchen. Am 5. Mai 1580 wurden zwei Abgesandte dieserhalb an den Abt von Altencampen geschickt, der Konventual Heinrich Overbeck und der bischöfliche Rat Dr. Albrecht Busch, um die Veranstaltung einer Visitation zu erbitten. Sie stellten vor, daß die ordentlichen Visitatoren des Klosters, die Äbte zu Riddagshausen und Amelungsborn, beide lutherisch geworden seien, und erbaten die Bestellung von zwei anderen Äbten zu Visitatoren.[7])

Im April 1582 beklagten sich die aus Marienrode vertriebenen Konventualen, die im Klosterhofe in Hildesheim wohnten, beim Herzoge von Braunschweig darüber, daß der Abt Hane durch sein unordentliches Leben über 1000 Gulden verschwendet

[1]) LA. V. Marienrode. 65 Bl. 74 ff. — Staatsarchiv Hannover. Hs. F. 77. Auch die entsprechende Reg.-Protokolle. — [2]) LA. V. Marienrode 65 Bl. 58. — Hs. F. 76. — [3]) Reg.-Prot. vom 4. Mai 1579. — [4]) Vergl. Stadt. Akten CIII. 48. — [5]) Daselbst CIII. 58. — [6]) LA. V. Marienrode. 65 Bl. 184 ff. — [7]) LA. I 6. 3. 2.

habe und die Kirche desolat werden lasse.[1]) Tatsächlich waren die Schulden des Klosters zu vielen tausend Goldgulden angewachsen, die bei verschiedenen Gläubigern aufgenommen waren. Abt Hane, selbst ein schlechter Haushalter, wußte die Gläubiger nicht zu befriedigen und kam darum auf den Gedanken, des Klosters Einkünfte und Güter im Gerichte Marienburg, die Bischof Ernst den nach Hildesheim geflüchteten gehorsamen Konventualen zuwandte, zu verpfänden. Herzog Erich von Calenberg gab hierzu im Oktober 1582 als „Erbschutzfürst" seine Genehmigung;[2]) die Genehmigung des Bischofs einzuholen, hielt der Abt für unnötig. Als Helfer in der Finanznot trat die kapitalkräftige Stadt Hildesheim ein, die schon lange auf die Gelegenheit wartete, die besten Klostergüter vor der Stadt in ihre Hand zu bekommen und dabei noch überdies den Abt sich zu verpflichten. So kam die Schuldurkunde vom 4. Januar 1583 zustande,[3]) durch die das Kloster 13000 Goldgulden vom Rate zu Hildesheim aufnahm und dafür der Stadt des Klosters Güter und Gerechtsame in Söhre und Diekholzen, Düngen und Egenstedt auf 50 Jahre verpfändete, auch zu jährlicher Lieferung bestimmter Korngefälle sich verpflichtete. Der Abt setzte die Stadt in den Besitz der Pfandgüter[4]) und räumte derselben überdies so weitgehende Rechte am Klostergute ein, daß bei jeder künftigen Veräußerung oder Verpfändung von Klostergut dieses stets zuerst der Stadt angeboten werden sollte, und ihr das Vorkaufsrecht zugesichert wurde.[5])

An das herzogliche Haus Braunschweig wurde das Kloster noch enger gekettet, als nach Herzog Erich des Jüngeren Tode das Fürstentum Calenberg an Herzog Julius kam. Dieser ließ durch seine Räte Besitz ergreifen von den landesfürstlichen Rechten in Marienrode, ließ sein fürstliches Wappen an das Kloster heften und verlieh am 15. März 1585 dem Abte die Rechte eines Landstandes im Fürstentum Calenberg, ernannte ihn auch zu einem Prälaten des Fürstentums mit der Pflicht, die Landtage zu besuchen. Steuern sollte das Kloster nur von den in braunschweigschen Landen gelegenen Gütern entrichten.[6]) So ging das Erbschutzverhältnis in landesfürstliche Obrigkeit und Untertanenpflicht über.[7]) Der Abt ging noch einen Schritt weiter, indem er am 20. Mai 1586 sein Kloster mit allem Zubehör durch Schenkung von Todes wegen dem Herzog Julius verschrieb, damit der Herzog, falls durch Mangel an Professen das klösterliche Stift desolat würde, dessen Güter zum Besten der Schulen, Kirchen und Armen verwende.[8])

Abt Hane starb am 9. September 1586. Die bischöfliche Regierung verhandelte mit den Äbten des Michaelis- und des Godehardi-Klosters über die Wahl eines neuen Abtes. Weil das Kloster in braunschweigscher Gewalt war, so wurde als Ort der Wahl der marienroder Hof in Hildesheim bezeichnet und es wurden alle Professen dorthin zitiert.[9]) Die Wahl fiel auf den Prior Johannes Clodius,[10]) den Bischof Ernst als Abt bestätigte, während die calenbergsche Regierung zuerst versuchte, den früheren Abt Bernward Pedek wieder einzusetzen, dann jedoch in

---

[1]) LA. V. Marienrode. 65 Bl. 83. — [2]) Stadt. Akten. CIII. 54. — [3]) Daselbst. — [4]) Reg.-Prot. vom 24. Januar 1583. — [5]) Cod. Bev. 371, 129. — [6]) LA. V. Marienrode. 65. Vergl. Reg.-Prot. vom 21. Dezember 1584. — [7]) Vergl. Reg.-Prot. vom 7. Januar 1585. — [8]) LA. V. Marienrode. 65 Bl. 252. — [9]) Vergl. Reg.-Prot. von 1586. 19. September ff. Stadt. Akten. CIII. 58. 72. — [10]) LA. I. 6. 3. 2.

Marienrode den Gegenprior Cyriacus Wibbe zum Abte wählen und durch die verheirateten lutherischen Äbte von Riddagshausen, Amelungsborn und Marienthal einführen ließ.[1])

Abt Clodius starb in Hildesheim am 8. Februar 1590, worauf im Marienrober Hofe Caspar Peine zu seinem Nachfolger gewählt und vom Abte zu Altencampen anerkannt wurde. Die Mönche in Marienrode dagegen erwirkten 1591 ein neues Kammergerichts-Mandat gegen die in Hildesheim wohnenden, bischofstreuen Konventualen und gegen die Eingriffe der stiftischen Regierung.[2]) 1595 trat nach Wibbes Tode Johann Wolpers als Gegenabt in Marienrode auf. Die mehrfachen Bemühungen des Abtes von Altencampen, als Generalvisitator des Ordens durch Prozeß, Urteil und geistliche Zuchtmittel dem legitimen Abte Anerkennung zu verschaffen, blieben ebenso ohne Erfolg, wie die Vermittlungsversuche des Kaisers Rudolf.[3])

Da die bischofstreuen Mönche von den Kloster-Aufkünften im Amte Marienburg leben mußten, diese Klostergüter aber von den Marienrodern an die Stadt Hildesheim versetzt waren, so kam es zu langwierigem Streit um diese Revenüen. Die nach Hildesheim übergesiedelten Mönche starben allmählich aus, bis nur noch Abt Caspar Peine lebte und in einem eichsfeldischen Kloster kümmerlich sein Leben fristete.[4]) Den Streit über jene Einkünfte regelte ein Vergleich vom 26. Februar 1595: die Revenüen wurden dem Rate zugewiesen, der seinerseits dem Abte jährliche Vorschüsse leistete; das Recht, die Güter im Amte Marienburg wieder einzulösen, sollte das Kloster schon vor Ablauf der 50 Pfandjahre ausüben können. Bischof Ernst genehmigte diesen Vergleich und verlangte als Gegenleistung vom Rate die Abtretung einer Parzelle des Martiniklosters zur Vornahme eines Baues auf dem Bischofshofe.[5])

Die Bischofsmühle, die die Stadt Hildesheim in Pfandnutzung hatte, wurde 1592 neuerdings vom Kloster Marienrode auf weitere 50 Jahre gegen jährliche Zahlung von 63 Goldgulden an die Stadt verpfändet; der neue Vertrag wurde in das Jahr 1590 zurückdatiert.[6])

Einen langwierigen Streit zwischen dem Kloster und der Stadt Hildesheim um das **Heinholz**, das zwischen Marienrode und Diekholzen lag und oben mit einem Ende an den hildesheimschen Wald stieß, schlichtete Herzog Heinrich Julius am 31. März 1597 durch Vermittlung eines Vergleichs.[7]) Danach sollte der dammtorsche Klaphirte mit seinen Kühen nebst den Kühen vom Johannishof im Heinholze die Samthude haben und das Kloster die Hude mit Pferden und Kühen behalten; zur Mastung und Abholzung sollten das Kloster im niederen Teile gen Diekholzen, die Wald- und Weideherren dagegen im oberen Teile der Holzung berechtigt sein; ein dritter streitiger Holzteil blieb zu gemeinschaftlicher Nutzung bestimmt. — Über die Samthude und Jurisdiktion in der dammtorschen Nachbarschaft auf dem Marienrodischen Grenzgebiete schloß das Kloster 1608 einen Vergleich mit der Stadt.[8])

---

[1]) LA. I. 6. 3. 2. — J. Brandis 241. — [2]) Stadt. Akten. CIII. 54. — J. Brandis 274. — [3]) LA. I. 27. 4. 3. a. — [4]) Stadt. Akten. CIII. 77. — [5]) Daselbst CIII. 54. Vergl. 51, — J. Brandis 364. — [6]) Daselbst 311. — [7]) LA. V. Marienrode. 65 Bl. 263. — [8]) Altstadt. Hs. 84 S. 499.

Die Frage der Landeshoheit über Marienrode blieb in Wirklichkeit mehr eine Machtfrage als eine Rechtsfrage. Wohl stellten die Sieben Stifte des Hochstifts Hildesheim 1586 ein Zeugnis darüber aus, daß Abt und Konvent zu Marienrode bis auf die Zeit des Abtes Hane sich gleich den übrigen Landständen an Bistum und Stift gehalten hätten, nach Hildesheim kontribuiert, auf hildesheimschen Landtagen und Stiftsversammlungen erschienen seien und den Bischof als Ordinarius und Landesfürsten anerkannt hätten.[1]) Doch kümmerte sich die braunschweigsche Regierung um diese frühere Haltung des Klosters nicht, sondern suchte in Marienrode sich immer tiefer einzunisten. Als 1589 Herzog Julius von Braunschweig starb, erschienen noch vor dem Bekanntwerden seines Todes die braunschweigschen Räte im Kloster Marienrode, ergriffen Besitz von demselben und ließen die Insassen Folgsamkeit gegen das Haus Braunschweig geloben.[2]) Diese Frage der landesfürstlichen Zuständigkeit über das Kloster gab Anlaß zu allerhand Streitfällen. Die Dörfer Söhre und Diekholzen lagen im Amte Marienburg, also im stiftischen Hoheitsgebiete; dennoch drängte 1599 die braunschweigsche Regierung diese beiden, nach Marienrode dienstpflichtigen Dörfer, sich nicht an das Amt Marienburg zu kehren.[3]) — Seinen Beitrag zur Türkensteuer leistete das Kloster nicht an den Bischof Ernst, sondern an Herzog Heinrich Julius; auf den gegenteiligen Befehl des Kammergerichts erklärte das Kloster 1601: nicht der Bischof, sondern der Herzog sei sein Erbschutzherr, und des Klosters Landsteuer und Reichshilfe sei jederzeit nach Braunschweig geleistet.[4])

Den Streit zwischen dem Kloster und dem Amte Marienburg versuchte man 1604 durch Einsetzung von Kommissaren und durch Gutachten von drei Juristen-Fakultäten friedlich zu lösen; in diesen Streitfragen, welche die Jurisdiktion in Diekholzen uud Söhre, die Rechte am Tosmerberge, am Steinbruch und an dem Flüßchen Beuster betrafen, sprachen die Fakultäten Würzburg und Marburg zu Ungunsten des Klosters; doch der Abt fügte sich ihrem Ausspruche nicht.[5])

Daß die Vermögenslage des Klosters andauernd eine kritische blieb, zeigen die Pfandverträge der folgenden Jahre. 1618 trat das Kloster an die Stadt ab das halbe Heinholz und den Hof im Marienroder Sacke auf 50 Jahre, ferner Einkünfte aus Neuhof, Elbagsen und Barfelde.[6]) Dieser Vertrag wurde durch die Vereinbarung vom Jahre 1622 dahin gedeutet, daß das Kloster den Hof im Marienroder Sacke und das halbe Heinholz erst nach 50 Jahren gegen Zahlung von 2203 Gulden 4 Groschen nebst Baukosten einlösen könne; doch sollte dem Abte und Konvente freie Benutzung zustehen am Prioreihause, Pferdestall und Zubehör; zugleich tat 1622 das Kloster dem Rate von Hildesheim auf 23 Jahre seine sieben Teiche und die Mühle ein.[7]) 1628 folgte die Abtretung der Meierung zu Neuhof, der Glockenwiese und mehrerer Weidekampstücke. Die bischöfliche Regierung war angesichts der ungünstigen Klosterwirtschaft machtlos, weil gehindert durch den mächtigeren Rivalen in Wolfenbüttel und Hannover.

Rekatholisierung im „Kleinen Stifte".

Bischof Ernst war, wie sein Vorgänger Burchard, ernstlich gewillt, in den seiner weltlichen Hoheit unterstellten Gebietsteilen die katholische Religion wieder

[1]) LA I. 6. 2. 2. — [2]) Daselbst I. 6. 2. 4. — [3]) Daselbst I. 6. 2. 7. — [4]) Daselbst I. 6. 2. 2. — [5]) Daselbst I. 6. 2. 7. — [6]) Altstadt. Hs. 84 S. 474 ff. — [7]) Daselbst S. 541 ff. — Stadt. Akten. CIII. 51.

zur Geltung zu bringen. Er war entschlossen, hierbei ebenso obrigkeitliche Maßnahmen anzuwenden, wie die Protestantisierung unter dem Drucke energischer obrigkeitlicher Maßnahmen erfolgt war, und zwar vielfach von solchen Machthabern, die dazu noch weniger befugt waren als der katholische Landesherr.

Schon bald nach 1542 hatte, wie bereits erzählt, der Rat von Hildesheim als Inhaber des Hauses und Amtes Peine die Pfarreien dieses Amtes zu protestantisieren begonnen; 60 Jahre war das Amt unter der Botmäßigkeit lutherischer Obrigkeit, und diese Zeit genügte, um alles Katholische im Amte zu unterdrücken. Nicht besser war es im Amte Steuerwald gegangen. Die Protestantisierung der Pfarreien, die unter dem lutherischen Bischof Friedrich begonnen hatte, war unter der Herrschaft seines Erben, des holsteinschen Herzogs Adolf, mit Erfolg durchgeführt.

Ruhiger war der konfessionelle Zustand in den domstiftischen Jurisdiktionsgebieten geblieben, nämlich im Amte Marienburg, in den Dörfern der Dompropstei und in den einzelnen domkapitularischen Junkerndörfern. Hier war nur vereinzelt der Besitzstand der katholischen Religion bedroht teils durch lutherische Drosten und Amtmänner des Amtes Marienburg, teils durch adelige Patrone von Pfarrstellen und durch das benachbarte Herzogtum Braunschweig.

Groß-Förste mit Filialen.

Den Anfang zur Wiederherstellung der katholischen Religion machte Bischof Ernst in den nahe bei Steuerwald gelegenen Dörfern. Insbesondere war es das Kirchspiel Groß-Förste mit den Filialen Klein-Förste, Klein-Giesen und Hasede, das dem Bischof lange Schwierigkeiten bereitete. Die Verhandlungen ermöglichen uns einen Einblick in die arge Verwirrung, welche seit der Regierung der lutherischen Holsteinschen Herzöge dort herrschte.

1575 hatte Förste an Pastor Rudlof einen Seelenhirten, der zuerst ausgesprochen lutherisch war, und dann sich für katholisch ausgab. Je nach Wunsch seiner Leute spendete er das Abendmahl bald nach katholischer Sitte unter einer Gestalt, bald auf lutherische Weise unter beiden Gestalten. Der Domherr Melchior von Rintorff als Archidiakon und Inhaber des Oblegium in Groß-Förste setzte ihn ab und setzte mit Zustimmung der Regierung an seine Stelle den Pastor Johann Schnur,[1]) einen Kanonikus aus Heiligenstadt.[2]) Pastor Schnur (Schnor) waltete seines Amtes nach den Vorschriften der katholischen Kirche, stieß jedoch bei den Pfarrkindern, die erst seit etwa zwei Jahrzehnten lutherisch geworden waren, auf eigenartigen Widerstand. 1577 beklagte er sich, daß die Parochianen ungehorsam seien, hin und wieder zu lutherischen Predigern gingen, um Sakramente von ihnen spenden zu lassen; wenn sie stürben, verlangte man, daß er sie trotzdem kirchlich begraben solle; das sei gegen sein Gewissen. Er bat die bischöflichen Räte um Hilfe. Allein diese hielten ein rasches behördliches Eingreifen für bedenklich, weil der Bischof noch nicht in das Stift eingezogen war, und weil viel Ungemach von lutherischen Adeligen und anderen ihnen drohte; sie mahnten den Pastor zu gelindem Vorgehen, bis man ohne Gefahr öffentlicher Meuterei etwas fester würde eingreifen können.

[1]) LA. I. 14. 2. 6. Bl. 59. 103 f. — I. 82. 1. 24. — [2]) Daselbst I. 82. 1. 24.

Pastor Schnor hatte in Förste eine unerquickliche Stellung. Die Mehrzahl der Einwohner brachten ihre Kinder nach Hildesheim zur Taufe, ließen ihre Kranken heimlich von lutherischen Predigern besuchen, mußten alsdann aber auch auf die Mitwirkung ihres Pastors bei den Begräbnissen verzichten. Schnor starb am 14. August 1580.

Sofort trugen die vier Gemeinden des Förster Kirchspiels dem Bischof Ernst und der Regierung die Bitte um einen lutherischen Pastor vor; sie erklärten,[1]) daß sie vor 26 Jahren (also um 1554) die Augsburgsche Konfession angenommen hätten, und daß sie von Bischof Friedrich zum Lohne für die übernommene Tilgung der Förster Pfarrhausschuld die fürstliche Zusage erhalten hätten, sie dürften lutherisch bleiben und sollten das Recht haben, selbst ihren Pastor zu wählen. Nun wollten sie nicht schon wieder einen Religionswechsel durchmachen; sie wollten auch deshalb lutherisch bleiben, weil man die Nachbardörfer Ahrbergen, Emmerke, Escherde, Dinklar, Kemme, Schellerten, Dingelbe, Wöhle und Nettlingen bei der lutherischen Religion belasse. Im ganzen Amte Steuerwald seien nur 3 Dörfer katholisch, aber 10 lutherisch. Die Bittsteller betonten bei ihrem Festhalten am Luthertum also weniger Gründe innerer Überzeugung, als vielmehr den Wunsch, keine Ausnahmestellung in religiöser Hinsicht zu haben; inmitten lutherischer Dörfer katholisch zu sein, das schien ihnen doch etwas unbequem und nachteilig. Sie zogen es vor, „mit bei dem meisten Haufen zu bleiben", wie ein Bauer aus Klein-Förste es ausdrückte.[2]) Wenn jedoch Bischof Ernst selbst ins Stift komme und Einigkeit in der Lehre einführe, wollten sie allen pflichtschuldigen Gehorsam leisten. — Ihre Haltung zeigte also, wie bei zahllosen anderen Gemeinden im 16. Jahrhundert, einen Mangel an klaren religiösen Kenntnissen und ein Festhalten an dem, was zeitweilig mehr im Gesamt-Interesse der Gemeinde zu liegen schien.

Solcher Opportunitätspolitik konnte Domherr Melchior von Rintorff nicht nachgeben; er stellte sofort wieder einen katholischen Pastor in Groß-Förste an, den Kleriker Andreas Witte. Schon am Michaelistage 1580 ward dieser durch den Theologus der Domkirche Dr. Winichius vor Notar und Zeugen in sein Amt eingeführt unter Ergreifung des Ringes an der Kirchtür, des Tauffteins und des Altars.[3]) Witte war in Förste nicht auf Rosen gebettet. Als er zum ersten Male zum Sonntagsgottesdienste zur Kirche gehen wollte, rottete ein Teil der Gemeinde sich vor der Kirche zusammen, verbot dem Opfermann das Läuten und es wurden Stimmen laut: sie wollten dem Pastor den schwarzen Kopf rot machen; dann nagelten sie das Pfarrhaus zu und verlangten, der Pastor solle es ihnen erst bezahlen. Am nächsten Sonntage drohten sie, den Pastor aus dem Dorfe zu jagen, wenn er nicht lutherisch sein wolle. Die vier Gemeinden des Kirchspiels verweigerten ihm also den Gehorsam und drohten sogar, ihm an den Hals zu gehen. Am meisten agitierte gegen ihn Bernward Brandes zu Förste; sie gingen nicht in seinen Gottesdienst, sondern ließen alle Kirchendienste vom lutherischen Prediger in Ahrbergen verrichten; dieser sowohl, wie die Prediger in Hildesheim und der lutherische Pastor von Gödringen hetzten die Leute gegen ihren Pastor noch mehr auf; wohl

[1]) LA. I. 82. 1. 24. — [2]) Daselbst I. 80. 1. 26. — [3]) Daselbst I. 82. 1. 24. — 80. 3. 157.

wollte ein Teil der Gemeinde wieder in Frieden katholisch werden, doch wurden diese von der Mehrheit so eingeschüchtert, daß sie davor zurückschreckten. Die Gemeinden verhängten 10 Gulden Strafe über jeden, der das Pfarrhaus besuchen würde. Pastor Witte erklärte im Februar 1581, er sei in Förste seines Leibes und Lebens nicht sicher.

Um ihr Ziel zu erreichen, riefen die Förster den Bürgermeister und Rat von Hildesheim um Fürbitte bei Bischof Ernst an, auf daß sie für immer bei der lutherischen Religion verbleiben möchten; der Syndikus Dr. Joachim Hencke möge die Fürbittschrift aufsetzen, damit sie „Hand und Fuß habe".[1])

Der stiftischen Regierung wurde dieser offene Widerstand im Kirchspiel Groß-Förste doch zu arg; sie befahl daher am 19. Mai 1581 dem Amtmann zu Steuerwald, die Ortschaften Förste und Klein-Giesen wegen Ungehorsam gegen den Pastor, Unterlassung des Kirchgangs und Fernbleiben von der Hagelfeier mit einer Geldstrafe von 200 Talern zu belegen.[2]) Nun baten die Förster um Erlaß der Strafe und reichten bei der Landschaft (Ritterschaft) des Stifts eine Beschwerde über den Bischof ein. Auf die Frage der Regierung, wer ihnen das Schreiben gemacht hätte, bekannten sie: der Syndikus Dr. Heineke (Hencke) zu Hildesheim. Die Regierung beschied die Bauern: wer dem Pastor nicht gehorchen wolle, möge aus Förste fortziehen; der Bischof behielte ohne sie noch genug aufrührerische Leute (Meutemacher) im Stifte.

Nun erschienen am 3. November 1581 die Vertreter der Filiale Klein-Förste und erklärten, daß es ihnen gar nicht so ernst mit dem Festhalten am Luthertum sei; sie wollten gern dem Pastor gehorchen, wenn sie nur „nicht darum von den Groß-Förstern und anderen so jämmerlich verfolgt und gescholten würden". Als Haupt-Anstifter bezeichneten sie den lutherischen Pastor von Dingelbe, Herrn Gert; dieser hetze die Förster auf durch seine Anhänger Diedrich Brandes und dessen Sohn Bernward zu Groß-Förste, Lorenz Zimmermann und Hans Brauns. Die Regierung beschloß daher, diese vier Unruhigen eine Weile nach Steuerwald in den Turm zu bringen.[3])

Die Bitte der Förster um einen „Prädikanten Augsburgscher Konfession" fand bei Bischof Ernst kein Gehör; Ernst hatte bei seinem Regierungsantritte in Förste einen katholischen Pastor vorgefunden und wollte darin keine Änderung einführen.[4]) Auch hatte er als katholischer Bischof und Fürst der stiftischen Regierung die Instruktion gegeben, sowohl im Amt Marienburg wie in anderen Ämtern steif und mit allem Ernst ob der alten, wahren katholischen Religion zu halten.[5])

1585 wurde das Kirchspiel Förste nochmals mit 200 Talern Geldstrafe belegt.[6]) Namentlich waren es die Orte Hasede und Klein-Giesen, welche damals sich hartnäckig zeigten.[7]) Dieser Widerstand ist übrigens deshalb leicht erklärlich, weil die Widerstrebenden sonderbarerweise sich besonders bestärkt sahen durch den Drosten und Amtmann von Steuerwald. Solange Steuerwald in katholischen

---

[1]) Stadt. Akten. XLII. 13. 14. — [2]) Reg.-Prot. vom 19. Mai 1581. — [3]) Desgl. vom 3. November 1581. — [4]) LA. I. 82. 1. 24. — [5]) Reg.-Prot. vom 28. Juli 1581. — [6]) Desgl. vom 20. Februar 1585. — [7]) Desgl. vom 17. November 1586.

Händen war, konnten die unruhigen Elemente in den Dörfern nicht recht zur Geltung kommen. Als jedoch 1585 Asche von Holle das Amt Steuerwald als Droste erhielt, klagten sofort die katholischen Pastoren bei dem ehemaligen katholischen Statthalter Walther von Hoheneck, daß das Amt Steuerwald Schuld trage an der Verhetzung der Landleute gegen die Pfarrer. In seiner Antwort[1]) geißelte Walther von Hoheneck mit beißender Ironie die damaligen Zustände im Stift Hildesheim; Domkapitel und Räte hätten es dahin getrieben, daß die katholischen Beamten durch lutherische ersetzt seien, und nunmehr richten sich die Bauern nach ihren lutherischen Oberen. Ein „feiner katholischer Mann" sei, so schreibt er sarkastisch, der jetzige Droste von Steuerwald, der lutherische Asche von Holle; der sei in Bischof Ernsts Residenzstadt Bonn am Fronleichnamstage mit in der Prozession gegangen und habe sich äußerlich und auswendig mit Kniebeugungen ganz katholisch angestellt und „durch solch' katholische Andacht das Schloß und Amt Steuerwald erlangt". „Der wird euch wohl", so setzt der Briefschreiber spöttisch hinzu, „aus aller Beschwer helfen und in Religionssachen förderlich sein".

Die bitteren Klagen katholischer Pastoren zeigten bald, wie richtig der ehemalige hildesheimsche Statthalter Hoheneck den Drosten Asche von Holle beurteilt hatte. Am 20. Januar 1586 beklagten sich über ihn die katholischen Pastoren von Förste, Giesen, Bettmar, Ottbergen und Ahrbergen,[2]) daß er ihre Rechte an Pfarrgütern gegenüber den Bauern nicht genügend schütze und die lutherisch gesinnten Bauern in ihrem Widerstande gegen die katholischen Pastoren bestärke; Statthalter Hoheneck habe die katholische Übung in Gottesdienst und Seelsorge einigen Pastoren vorgeschrieben; die durch ihn und Winichius eingeführte Ordnung sei noch nicht öffentlich publiziert; jetzt unter der neuen steuerwaldschen Verwaltung würden die Untertanen halsstarriger und mutwilliger; in Steuerwald würden lutherische Prediger an den Tisch gezogen, die katholischen Geistlichen fänden kein Gehör. In ähnlicher Weise klagten am 20. Juli 1586 die bischöflichen Räte bei Bischof Ernst über Asche von Holle,[3]) daß er als Lutheraner die katholischen Priester und Untertanen unterdrücke, die lutherischen Prediger obenan setze, die katholischen vor dem Tor abweise; das errege bereits den Unwillen aller Stifte, Klöster und Pfarrer, und untergrabe das gute Verhältnis der Katholiken zum Bischofe; Holle behandele die bischöflichen Räte verächtlich, verweigere die Ausführung der Regierungs-Entscheidungen und führe zu Steuerwald eine verschwenderische Wirtschaft.

Die wirren Zustände in Förste dauerten fort; die Pfarrleute hielten sich von ihrem eigenen Pastor fern und ließen die kirchlichen Akte vom lutherischen Pastor von Gödringen vornehmen;[4]) die Filialisten von Hasede hielten sich nach der lutherischen Michaelis-Kirche in Hildesheim. Das Gebot der Regierung, nicht in fremde Pfarreien zu laufen, fand wenig Beachtung.[5]) Der Widerstand der Pfarrangehörigen wäre übrigens leichter überwunden worden, wenn das Leben der Pastoren durchaus einwandfrei gewesen wäre. Das war aber in Förste, Ahrbergen und Giesen nicht

[1]) Brief vom 31. August 1585 im Güter- und Nachrichtenbuch der Pfarre Ahrbergen. Bl. 50 f. — [2]) Güter- und Nachrichtenbuch der Pfarre Ahrbergen Bl. 52 ff. — [3]) LA. I. 27. 1. 1. — [4]) Reg.-Prot. vom 13. Juni 1589 u. a. m. — [5]) LA. I. 82. 1. 24.

der Fall.[1]) Das Volk, das die Sache von der Person nur schwer trennen kann, wurde dadurch eingenommen gegen die Religion, deren Diener nicht mustergültig waren.

1594 begegnen uns wiederum Schriftstücke, in denen die Förster um Belassung bei der Augsburgschen Konfession sich bemühen. Ein Schreiben an die Regierung hatten die vier Ortsvorsteher des Kirchspiels durch einen Prediger Beumann aufsetzen lassen; das zweite Schreiben an die Ritterschaft und an den Stadtrat hatte der Prediger Becker aufgesetzt und abgeschickt, ohne daß die Bauern den Inhalt kannten.[2]) Dieser Vorgang ist bezeichnend für die Hintermänner der konfessionellen Bewegung jener Zeit.

Daß die Erfolge der katholischen Pastoren in Förste und den Nachbarorten vorerst noch gering waren, entnehmen wir aus einem Schreiben derselben vom 15. Juli 1594. Darin klagen sie,[3]) daß jene Pfarrkinder, die zur katholischen Religion zurückgekehrt seien, so viel Verachtung und Verlästerung erdulden müßten, daß sie wieder vom Tische des Herrn fern blieben. Die Hauptschuld hieran trüge das Amthaus zu Steuerwald Dort seien die meisten Beamten lutherisch, die bischöflichen Mandate zum Schutze der katholischen Religion seien in der Amtsstube wieder abgerissen. Es gehe in Steuerwald so zu, daß man sagen müsse: „dem Bock ist der Garten und dem Wolfe sind die Schafe befohlen".

Inzwischen war zu Steuerwald ein katholischer Amtmann angestellt namens Eberhard von Essen. Diesem trugen die Geistlichen Räte Anfang 1595 auf,[4]) er solle die katholischen Pastoren schützen und die Pfarrleute zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten anhalten, nötigenfalls unter Geldstrafen. Als mit dieser Verordnung Ernst gemacht wurde, suchten Abgeordnete aus dem Kirchspiel Hilfe durch Vermittlung der lutherischen Prediger Hildesheims. 1596 wandten sich alle Prediger der Stadt an den Rat[5]) und stellten diesem unter Anwendung der beliebten Kosenamen vor, wie „die papistischen Meßpfaffen und der bischöfliche Amtmann" die Bauern wieder zur papistischen Abgötterei drängten; schuld hieran sei die „friedhässige Sozietät der Jesuiter"; es sei hohe Zeit, daß der Rat dagegen einschreite.

Die stiftische Regierung fuhr jedoch unbeirrt fort, die Förster zur Teilnahme an den katholischen Prozessionen, welche 1596 zum ersten Male wieder gehalten wurden, durch die Beamten anzuhalten.[6]) Einer aus Klein-Förste, der sich in Hildesheim hatte trauen lassen, wurde einige Tage in den Turm zu Steuerwald gesperrt,[7]) während der Pastor Johann Jasper zu Gödringen und andere Prediger fortfuhren, die Bauern zum Widerstande gegen die katholischen Pastoren aufzureizen.[8]) Die Pastoren von Förste, Giesen und Ahrbergen baten daher am 5. Mai 1597 die Geistlichen Räte,[9]) die Obrigkeit möge diesem Treiben nicht so langmütig zusehen, sondern eine allgemeine Reformation in den steuerwaldschen Gemeinden einführen, wie das vor wenigen Jahren bereits in der Dompropstei durch die Kommissarien des Dompropstes ernstlich geschehen sei; das sei durchführbar in ihren

---

[1]) LA. I. 80. 1. 26. — Verhandlung vom 10. Dezember 1589. — [2]) LA. I. 80. 1. 26. — [3]) Daselbst 82. 1. 22. — [4]) Daselbst I. 82 1. 33. — Reg.-Prot. vom 11. Oktober 1595. — Vergl. LA. 82 1. 24. — [5]) Stadt. Akten. XCI. 109. — [6]) LA. I. 82. 1. 24. — 14 2. 18. Bl. 68 f. — [7]) Reg.-Prot. vom 29. Mai 1598. — [8]) Desgl. vom 22. November 1598. — LA. I. 82. 1. 24. — [9]) LA. I. 82. 1. 24.

Dörfern, ausgenommen in Hasede, wo die Leute für „zu vernünftig und mutwillig gehalten sein wollten".

In Förste war inzwischen auf Pastor Witte der Pfarrer Johann Drudeke gefolgt; die konfessionelle Spannung trat auch noch unter ihm in bedrohlicher Schärfe hervor. Nur wenige Pfarrkinder erschienen zur österlichen Kommunion. Im August 1600 hatten sich drei Förster lutherisch trauen lassen und waren deshalb eingesperrt. Darauf rotteten sich die Förster und Haseder zusammen und suchten dem Pastor den Weg zu versperren, so daß er weder zur Pfarre noch zum Gottesdienste kommen könne. Wiederum hing diese Widersetzlichkeit mit einem Wechsel im Amte Steuerwald zusammen, wo jetzt der Amtmann Borgentreich angestellt war, der die obrigkeitlichen Erlasse zum Schutz der katholischen Religion nicht zur Ausführung brachte. Die Regierung mahnte ihn daher zur Erfüllung seiner Amtspflicht.[1]) Das Personal von Steuerwald hielt sich meist zum Pastor Lichius in Emmerke,[2]) dessen Gottesdienst ein Gemisch von katholischen Zeremonien mit lutherischem Lehrgehalte war.

In Groß-Förste dauerte das unerquickliche Spiel der konfessionellen Differenzen noch die folgenden Jahre fort; namentlich war in Hasede der Widerstand hartnäckig. 1607 empfahl die Regierung dem Pastor, besonders katechetische Predigten zu halten, zu deren Besuch ebenso wie zur Osterkommunion die Leute angehalten werden sollten. Wegen Nichtbeachtung des Kirchgang-Gebots wurden Pfändungen vorgenommen, der Bauermeister von Klein-Förste als Aufwiegler in Haft gesetzt, die Halsstarrigsten mit Geldstrafen oder mit Einlager bestraft, ihnen auch Ausweisung angedroht.[3]) Zu diesen schlimmsten Mitteln wurde jedoch nicht gegriffen. Wohl aber suchte Pastor Drudeke 1609 durch Abmeierung von Kirchenmeiern einzelnen Widerspenstigen den Genuß des kirchlichen Grundbesitzes zu entziehen und dadurch Folgsamkeit zu erzielen.[4])

Am Christabend 1609 baten die Lutherischen von Förste die Regierung schriftlich um Frist, um ihre Güter zu verkaufen und auszuwandern. Als nun die Regierung sie versuchsweise beim Worte nahm, schrieben dieselben Leute: das sei ihr Wille gar nicht gewesen, der Verfasser jenes Schreibens habe ohne ihr Wissen dies in die Eingabe gesetzt.[5]) — Wieder ein Beweis, wie wenig die religiös klingenden Schriftstücke, die namens jener Dörfer eingereicht wurden, vollen Glauben verdienen.

Schon Anfang Mai 1610 konnte[6]) die Regierung feststellen, daß die Mehrzahl in Groß-Förste, Klein-Förste und Klein-Giesen zur katholischen Religion zurückgekehrt sei. Selbst Hasede lenkte allmählich ein, indem es am 18. Mai 1610 schrieb: so rasch könnten sie sich in die katholische Religion nicht finden, man möge ihnen Bedenkzeit geben, damit jeder die Sache recht konsiderieren könne.[7]) Die Regierung gewährte diese Frist und stellte fest, daß es auch in Hasede nur „etliche wenige widerspänstige, halsstarrige Personen" waren, die den Ton angaben und die übrigen aufwiegelten.[8]) In den folgenden Jahren wurde die Liste der Ungehorsamen sehr

---

[1]) Reg.-Prot. vom 2. Oktober 1600. — [2]) Desgl. vom 17. Oktober 1600. — [3]) Desgl. vom 10. Februar und 11. Dezember 1607. — LA. I. 82. 1. 35. 24. — [4]) Daselbst I. 82. 1. 24. — [5]) Daselbst. — [6]) LA. I. 79. 1. 150. — [7]) Daselbst I. 82. 1. 9. – [8]) Daselbst I. 79. 1. 150.

gering, sie sank in Förste auf 5 Bauern mit ihren Frauen herab.[1]) Es war also Bischof Ernst gelungen, in dem dicht an Steuerwald grenzenden Pfarrgebiete die katholische Sache zum Siege zu führen. Lehrreich ist die Geschichte dieser kleinen Kämpfe besonders deshalb, weil sie uns alle die Einflüsse kennen lehrt, die sich bemühten, die Leute abzuhalten von der Rückkehr zur Religion ihrer Väter. Dieser Einflüsse Herr zu werden, gelang der Regierung besser, als der Kampf mit der braunschweigschen Fürstenmacht, die in manchen Grenzorten des Stifts dem Katholizismus sich entgegenstellte.

Wenn wir sehen, wie die weltliche Behörde (die fürstliche Regierung) durch behördliche Erlasse und Strafandrohungen die Leute anhält, vom katholischen Pfarrer zum Empfange der heil. Kommunion sich vorbereiten zu lassen, so stimmt dieses staatliche Eingreifen nicht zu denjenigen Anschauungen, die heute alle Kreise von der individuellen Religionsfreiheit haben. Eine solche allseitige individuelle Religionsfreiheit kannte man derzeit nicht. Die lutherischen Fürsten und der Rat von Hildesheim hatten in der Zeit der Glaubensänderung mit harten Strafen die Leute zum lutherischen Abendmahl gezwungen und waren keineswegs gewillt, diesen Zwang aufzugeben. Als in Hildesheim der Bürger Claus Slüter sich 30 Jahre vom Abendmahl fern hielt, ward er 1595 auf Verlangen der lutherischen Prediger zum Rathause geladen und vor dem Ratstuhle aufgefordert, der Mahnung der Prediger nachzukommen; als er mit Trotz Freiheit der Religionsübung verlangte, ward er 3 Wochen eingesperrt, mit 50 Floren Strafe belegt und erst entlassen, als er gelobte, nach der Weisung der Prediger sich zu richten.[2]) — Dieser lutherische Gebrauch des Abendmahlszwanges erscheint uns heute als unerhörter Eingriff in jenes Recht privater Religionsfreiheit, das derzeit keine Obrigkeit gelten ließ. Weit verständlicher ist, wenn der Rat zum Schutze des öffentlichen sittlichen Ehrgefühls mit strengen Strafen und selbst unter Verhängung von Gefängnishaft darauf hielt, daß kein Mädchen nach Verlust der jungfräulichen Ehre mit dem Jungfrauenkranze zu Hochzeiten erschien; in diesem Stücke waren die Ratsherren sogar noch strenger als die lutherischen Prediger.[3])

Ahrbergen.

Leichter als in Förste gelang die Wiedereinführung der katholischen Religion in Ahrbergen, obwohl dieses Dorf ebenso lange wie Förste lutherisch gewesen war. Zur Zeit des lutherischen Bischofs Friedrich hatte Ahrbergen lutherische Pastoren in Lenhard Witbom und Christoph Kote; dann waren unter Bischof Burchard noch zwei lutherische Prediger namens Hermann Schwanzbelt und Franz Lonemann gefolgt. Als letzterer 1582 starb, erklärten die Ahrberger,[4]) daß sie sich jetzt schon so weit in die lutherische Übung gefunden, daß sie wieder einen evangelischen Prediger zu erhalten wünschten. Allein die stiftische Regierung hatte andere Absichten. Sofort nach Eintreffen der Bittschrift der Ahrberger begaben sich Statthalter und Kanzler am 22. Juli 1582 mit dem Domprediger Winichius nach Ahrbergen, um der Gemeinde die Pflicht einzuschärfen, keinen andern Pastor zuzulassen, als denjenigen, den der Bischof senden werde;[5]) einstweilen sollten die Pfarrgeschäfte durch den Pastor von Giesen Hieronymus Andreae als Nachbarpfarrer besorgt werden, bis der „Schulmeister zu St. Michael“ in Hildesheim, den man für geeignet hielt, inzwischen die heil. Weihen empfangen und zur Übernahme des Pfarramts sich vorbereiten könne.

Der neu bestellte Pastor hieß Adam Christoph Bock; er wurde am 27. Januar 1583 in Ahrbergen eingeführt; am 16. März 1583 erhielt er in der Kartause zu

[1]) LA. I. 82. 1. 24. — [2]) J. Brandis 368 f. — [3]) Daselbst 338. 490. — [4]) LA. I. 82. 1. 10. — [5]) Reg.-Prot. vom 20. Juli 1582.

Erfurt vom Mainzer Weihbischofe die Priesterweihe. Als Pastor Bock den katholischen Gottesdienst einführte, wurden Ende April 1583 die Ahrberger bei der Regierung dagegen vorstellig;[1] als Grund, weshalb sie lutherisch bleiben wollten, gaben sie an: sie würden sonst von ihren Nachbaren, mit denen sie Handel und Wandel haben, geschmäht und für wankelmütige Leute ausgeschrieen, und dann könnte eine Feindseligkeit entstehen, die zu Jammer, Mord und Totschlag führen könnte. Es waren also mehr menschliche Rücksichten für sie bestimmend.

Auch in Ahrbergen bedurfte es, wie in Förste, eines energischen Auftretens, um den aus solchen Gründen erhobenen Widerspruch zum Schweigen zu bringen. Der Pastor mußte auf Anweisung des Statthalters Hohenek 1584 verkündigen: wer in auswärtigen Dörfern auf lutherische Art kommunizieren, habe Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen, und nach dem Tode werde ihm das kirchliche Begräbnis versagt.

Verschiedene Abenteuer, die Pastor Bock auf offener Straße zu bestehen hatte, lassen annehmen, daß er eine besonders friedliche Natur nicht gewesen sein wird. 1590 wurde er von einem Prädikanten und Schulmeister von der Neustadt auf der Straße bei Drispenstedt als Papist, Schelm und Mamelucke ausgeschimpft und mit Schlägen bedroht, worauf zwei Männer dem Angegriffenen Beistand leisteten.[2])

1598 wurde er wiederum in Tätlichkeiten mit Knechten verwickelt,[3]) dann im November desselben Jahres durch den Großvogt von Calenberg gefangen genommen und auf Haus Poppenburg in Haft gesetzt wegen Tätlichkeiten gegen den lutherischen Pastor Johann Jasper zu Gödringen und andere Personen, während Bock behauptete, daß er nur aus Notwehr gehandelt habe.

Einige Personen in Ahrbergen und Giesen widerstrebten immer noch mit Hartnäckigkeit der katholischen Reformation. Kurz nach dem Ableben des Bischofs Ernst gelang es „etlichen Rädelsführern" aus beiden Dörfern, eine Anzahl „ungehorsamer Pfarrleute" aus den Ortschaften Emmerke, Förste und Himmelsthür und ungehorsame Dienstleute aus Ottbergen und Dinklar zu vergabbern. Sie versammelten sich oberhalb Giesen sowohl, wie in der Stadt Hildesheim im Hause von Johann Olve unter Teilnahme des Eckard von Harleßem. Die Regierung schritt nachdrücklich gegen diese Rottierung ein, ließ im Dezember 1612 die Anstifter verhaften und die Mithelfer mit der Strafe des Einlagers belegen.[4]) Widerspänstige Pfarrleute wurden durch den Amtmann von Steuerwald angewiesen, bis Weihnachten ihrem rechten Pastor zu gründlichem Unterrichte und dann zur Beicht und Kommunion sich zu stellen; andernfalls wurden ihnen Strafen und sogar die Ausweisung aus dem Amte angedroht. So hart dieses Vorgehen uns heute erscheint, so kann es doch nicht auffällig erscheinen in einer Zeit, in welcher die lutherischen Fürsten ebenso gewaltsam mit Durchführung des Pfarrzwanges und Erstrebung konfessioneller Einheit verfuhren.

Auf Adam Christoph Bock folgte im Pfarramte zu Ahrbergen 1624 Johann Wilcken aus dem Paderbornschen.[5])

Die 1587 entstehende Streitfrage um den Bau eines neuen Pfarrhauses wurde durch Vergleich dahin beigelegt, daß die Gemeinde den Neubau auf ihre Kosten ausführte, dagegen das alte Haus zu eigener Benutzung der Bauteile abriß, während früher unter Bischof Friedrich auch Pastor

---

[1]) LA. I. 82. 1. 10. — [2]) Daselbst I. 80. 1. 26. — Prot. vom 21. Mai 1590. — [3]) Reg.-Prot. von 14. Januar und 22. November 1598 f. — [4]) LA. I. 82. 1. 24. — [5]) Daselbst I. 80. 3. 15.

und Kirche am Pfarhause mitbeteiligt gewesen waren.[1]) Die Gemeinde übernahm die volle Baulast für das Pfarrhaus.[2]) Auch später 1706 baute die Gemeinde das Pfarrhaus neu und trug die Baulast für Scheunen und Stallungen und zum Teil für den Gartenzaun.[3])

Emmerke.

Wie fast im ganzen Amte Steuerwald, so war auch im Dorfe Emmerke, zu dessen Pfarrbezirke Sorsum und Klein-Escherde als Filialen gehörten, ein lutherischer Pastor zur Zeit der holsteinschen Regierung eingesetzt namens David Behre (latinisiert: David Ursinus). 1567 wurde er Pastor an der lutherischen Georgi-Kirche in Hildesheim und trat deshalb die Pfarre Emmerke an Mag. Johann Lychius ab.[4]) Dieser ließ die Pfarre zuerst einige Jahre durch einen Stellvertreter verwalten und übernahm dann 1576 selbst das Pfarramt.

Lichius, auch Liekhaus genannt, war verheiratet, war innerlich lutherisch gesinnt, behielt jedoch, wie schon früher erwähnt ist, viel von der katholischen Liturgie bei. Er war einer jener vielen Pastoren, die durch Festhalten an katholischen Zeremonien dem Volke den Übergang zum Luthertum erleichterten. Einem so inkonsequenten Handeln glaubte die bischöfliche Regierung nicht schweigend zusehen zu dürfen. Sie beschied daher am 13. August 1576 Lichius zur Kanzlei und eröffnete ihm, daß sein Verbleiben in Emmerke nicht ferner zu dulden sei.[5]) Dennoch hielt sich Lichius über 33 Jahre in Emmerke, was ihm namentlich durch die lutherischen Beamten des Hauses Steuerwald erleichtert wurde. Endlich griff die Stiftsregierung denn doch 1609 aus Anlaß der von Bischof Ernst veranstalteten Visitation auch in Emmerke ein. Dem Pastor wurde Kirche und Kanzel verboten;[6]) im Alter von 63 Jahren mußte er noch nach Herberhausen im Lande Göttingen übersiedeln, wo er Prediger wurde.

Die Gemeinde bat nun um Belassung bei der lutherischen Lehre, in die sie sich bereits vollständig eingelebt habe. In einem Schreiben, das reich an lateinischen Ausdrücken ist und daher bestimmt nicht auf dem Boden von Emmerke gewachsen ist, erklärten die Einwohner des Kirchspiels, daß sie von Kindesbeinen an lutherisch erzogen seien und die lutherische Lehre für begründet hielten, daher auch bei derselben bleiben wollten. Die Regierung kümmerte sich darum nicht, sondern stellte einen katholischen Pastor in Emmerke an namens Mag. Heinrich Krebs und ließ durch den Hogrefen aus Giesen als steuerwaldischen Vollziehungsbeamten diejenigen in Strafe nehmen, die sich von dem Pastor fern hielten. So wurde Hans Hennies aus Göbringen, der auf den Mengershausenschen Meierhof in Emmerke aufgeheiratet hatte, nebst einigen Nachbaren einige Tage in Haft genommen und dann nach Angelobung des gebührenden Gehorsams entlassen.[7])

Die ganze Pfarrgemeinde kehrte übrigens sehr rasch zur katholischen Kirche zurück. Schon nach wenigen Jahren finden wir den Bericht, daß in allen drei Dörfern des Kirchspiels nur noch 9 Männer und 17 Frauen widerstrebten.[8])

---

[1]) Güter- und Nachrichtenbuch der Pfarre Ahrbergen. Bl. 55. — LA. I. 82. 1. 8. — [2]) Daselbst I. 80. 3. 15: Vertrag vom 26. Januar 1591. — [3]) Daselbst I. 80. 3. 16. — [4]) Daselbst I. 82. 1. 35. Vergl. Lauenstein, Hildesh. Kirchen- und Reformationshistorie IV. III. § 4. — [5]) Reg.-Prot. v. d. T. — [6]) LA. I. 82. 1. 35. — [7]) Daselbst I. 82. 1. 21. Bl. 19. — [8]) Daselbst I. 82. 1. 24.

1610 sollte das Pfarrhaus in Emmerke neu gebaut werden. Die Baulast oblag der Gemeinde; doch bewilligte die Regierung „ohne Konsequenz“ einen Zuschuß aus dem Kirchenfonds zu Emmerke und Sorsum.[1]) Aus Anlaß des Pfarrhausbaues in Groß-Giesen gab die Regierung 1611 die Erklärung ab: „In diesem Stift und benachbarten Orten ist es hergebracht, daß die Gemeinden die Pfarrhäuser bauen“. Dies ist „landbräuchlich und landsittlich“.[2])

Derselbe Grundsatz fand beim Pfarrhause in Borsum Anwendung. Nach dem Tode des Pfarrers Johann Kock war der Pfarrhof in Borsum baufällig befunden; er mußte an Wohnhaus, Scheune, Zaun und Zubehör neu gebaut werden. Graf Wilhelm von Holstein hatte als Dompropst entschieden, die vier Dörfer des Pfarrbezirks hätten das auszuführen; das geschah denn auch. Der neue Pastor Konrad Roerkarßen hatte aber an Mehrkosten dabei 200 Gulden aufgewendet; wegen dieser freiwilligen Aufwendung mußten die vier zugehörigen Dorfschaften Borsum, Hüddessum, Hönnersum und Machtsum 1595 auf Veranlassung der dompropsteilichen Kommissare und des Archidiakon eine Entschädigung dem Pastor zahlen, die im Vergleichswege auf 130 Gulden ermäßigt wurde; doch behielt sich der Pastor bestimmte Inventarstücke als Eigentum vor, wogegen er gutwillig sich erbot, der Kapelle in Hönnersum 20 Gulden zu einem neuen Kelche zu verehren. — Die Urkunde[3]) über diesen Vergleich zeugt von der Genauigkeit, mit der man die rechtlichen Verhältnisse vor Verdunkelung zu schützen suchte.

Von konfessionellen Kämpfen in Groß-Giesen vernehmen wir kaum etwas.[4]) Der Pastor Hieronymus Andreae erscheint in den Akten 1582 ff. stets als katholischer Pastor.

Bavenstedt und Drispenstedt.

Die Visitatoren, welche Ende 1608 in Bischof Ernsts Auftrage nach Hildesheim kamen, hatten den doppelten Auftrag: die geistlichen Stifte zu reformieren und die katholische Religion in denjenigen Dörfern, die der Landeshoheit des Bischofs unterstanden, wieder zur Geltung zu bringen. Ersterer Auftrag erfolgte kraft der geistlichen, bischöflichen Jurisdiktion des Oberhirten, letzterer in Ausübung des damals von allen Landesherrn beanspruchten Rechtes, die Religion ihrer Untertanen zu bestimmen. Die Ausübung dieser Befugnis wurde allerdings durch die verschiedensten Einflüsse behindert infolge von Sonderrechten, die in einzelnen Teilen des Stifts bestanden, und durch andere Gewalten, die dem Bischofe hindernd in den Weg traten.

In den beiden nordöstlich dicht vor Hildesheim gelegenen Dörfern Bavenstedt und Drispenstedt war es der Rat der Stadt Hildesheim, der der Rekatholisierung widersprach. Beide Dörfer hatten Pfarrkapellen, in denen regelmäßig, doch nicht alle Sonntage, öffentlicher Gemeinde-Gottesdienst durch Prediger der Andreaskirche zu Hildesheim gehalten wurde. Der Andreaskirche waren diese Kapellen vom Mittelalter her inkorporiert gewesen; als daher 1542 die Andreaspfarre lutherisch wurde, hielten die lutherischen Prediger von St. Andreas auch in Bavenstedt und Drispenstedt den Gottesdienst nach der neuen Art, und so wurden ganz von selbst diese Dörfer lutherisch; von dieser Änderung werden die Dorfbewohner nicht gar viel gemerkt haben; sie hörten vom Aufleuchten des reinen Wortes Gottes und vom Sturz papistischer Abgötterei mit volltönendem Munde reden, behielten übrigens einen äußerlich fast ganz katholisch aussehenden Kultus und fügten sich der neuen

---

[1]) LA. I. 80. 3. 54. Vergl. Kanzlei-Prot. vom 24. Juli 1612. — [2]) Reg.-Prot. vom 10. September und 4. Oktober 1611. — [3]) LA. I. 80. 2. 19 (bez. 17). — [4]) Die Eingabe der Lutherischen in Giesen vom 3. Juli 1609 (LA. I. 82. 1. 24) wird sich auf das zum Kirchspiel Förste gehörige Dorf Klein-Giesen beziehen.

Ordnung um so lieber, als sie, innerhalb der Landwehr der Stadt Hildesheim liegend, in vielfacher Abhängigkeit von der Stadt sich befanden. Als dann kurz darauf das Bistum Hildesheim selbst einen lutherischen Bischof erhielt, und nach dessen Tode der lutherische holsteinsche Herzog die Protestantisierung des ganzen Amtes Steuerwald zum Abschluß brachte, galt in den Dörfern überall die lutherische Lehre so fest als einzige religiöse Norm, daß die leisen Versuche des Bischofs Burchard, einzelne Orte zur katholischen Religion zurückzuführen,[1]) vorerst erfolglos blieben.

Als Burchards mächtigerer Nachfolger Bischof Ernst 1609 mit fester Hand den Katholizismus im Amte Steuerwald wieder aufrichtete, waren Bavenstedt und Drispenstedt bereits 67 Jahre lutherisch gewesen. Nach einander hatten dort die lutherischen Prediger von St. Andreas Johann Fabri 20 Jahre lang, Bernward Schrader 34 Jahre und zuletzt Nicolaus Operinus etwa 10 Jahre[2]) in jedem der beiden Dörfer einmal monatlich, sowie an den Festtagen gepredigt. Die Verstorbenen beider Dörfer waren auf dem lutherischen Katharinenkirchhofe vor Hildesheim beerbigt, wenn die Familien die Gebühr für die zum Begräbnis singenden Andreasschüler zahlten; dagegen wurden die Armen und totgeborenen Kinder auf den Dorfkirchhöfen bestattet.[3])

Am 13. Januar 1609 faßte die Regierung den Beschluß, die religiöse Reform in den beiden Dörfern Bavenstedt und Drispenstedt durchzuführen,[4]) und schrieb daher am 20. Januar an den Rat von Hildesheim: die Prediger von St. Andreas, die ohne Erlaubnis des bischöflichen Offizials in jenen Orten predigten, sollten sich dessen enthalten.[5]) Der Rat von Hildesheim erhob natürlich Widerspruch, weil beide Orte seit jeher der Andreas-Kirche einverleibt und schon seit so langer Zeit lutherisch geworden seien, auch freie Religionsübung gehabt hätten. Von dem Erlasse der Regierung appellierte der Rat noch am 27. Januar an den Kaiser und an das Kammergericht.[6]) Dagegen machte die Regierung geltend: im Gebiete des Amtes Steuerwald habe einzig der Landesherr die fürstliche Obrigkeit und kirchliche Jurisdiktion; die Benutzung der beiden Kirchen zu lutherischem Kultus sei eine widerrechtliche Usurpation gewesen.

Am Sonntag den 12. Februar 1609 geschah die amtliche Einführung des katholischen Pastors in Drispenstedt; hierzu war der Domvikar Heinrich Lübbecke ausersehen, der zugleich Kaplan auf Haus Steuerwald war. Der Amtmann von Steuerwald Heinrich Gellern begab sich mit Lübbecke in Begleitung des Vogtes, Hogrefen und von Dienern auf den Kirchhof zu Drispenstedt, wo der lutherische Prediger Nikolaus Operinus von der Andreas-Kirche, ein ehemaliger Kartäuser, den Gottesdienst hielt. Nach Beendigung desselben trat diese Kommission sofort in die Kirche; der Amtmann verbot Operinus das fernere Predigen und nahm ihm die Kirchenschlüssel ab, während ein vom Rate der Stadt Hildesheim entsandter Notar hiergegen Protest erhob.[7])

Auf den Protest erwiderte der Amtmann, daß der Rat der Stadt in diesen Dorfschaften gar kein geistliches Recht zu üben habe, daß auch die Andreas-Kirche

[1]) Vergl. oben S. 261. — [2]) J. Brandis 474. — [3]) Stadt. Akten. XXI. 120. — [4]) Reg.-Prot. v. d. T. — [5]) LA. I. 82. 1. 16; 15. — [6]) Stadt. Akten. XXI. 120. — [7]) Daselbst.

als Mutterkirche nicht vom Stadtrate, sondern von dem ununterbrochen fortbestehenden katholischen Stiftskapitel zu St. Andreas vertreten werde, und die geistliche Jurisdiktion im Amt Steuerwald einzig dem Bischofe Kurfürst Ernst zustehe, die Bauern dagegen nach damaligem allgemeinen Rechte weder über die Berufung zu Kirchenämtern noch über die Konfession Bestimmung treffen könnten, weil dieses Recht einzig den reichsunmittelbaren Ständen vorbehalten sei.

In der Folgezeit ging dennoch Operinus noch mehrmals zur Haltung des lutherischen Gottesdienstes hinaus; auch die Einwohner von Bavenstedt und Drispenstedt wünschten anfangs noch, lutherisch zu bleiben, weil sie in der Augsburgschen Konfession von Kindheit an erzogen seien.

Es kam dann zu lärmenden Auftritten. Der Rat von Hildesheim ließ den Operinus zu den Kirchen von Bavenstedt und Drispenstedt fahren und unter städtischem Schutz die Kanzel besteigen, während eine heranlaufende Volksmenge den katholischen Geistlichen Lübbecke durch Drohungen zurückschreckte. Die Regierung schrieb dieserhalb an den Rat der Stadt; dieser erwiderte, er werde fremde Hilfe gegen den Bischof anrufen, auch könne es bei der Aufregung der Menge leicht zu einem Blutbade kommen. Nach der Darstellung des Bischofs war es gerade der Rat von Hildesheim, der die Leute in Bavenstedt und Drispenstedt zum Widerstande reizte.

In den nächsten Tagen wurden in Hildesheim allerlei Gerüchte verbreitet von Gewalttaten, die Kurfürst Ernst in Köln, Lüttich und Münster gegen die Protestanten verübt haben solle; man gab an, in den Domherrenhöfen zu Hildesheim würden grobe Geschütze abgefeuert, der Dompropst habe den Moritzberg in kriegerischen Zustand setzen lassen, der Stadt Hildesheim drohe Gefahr. Der Rat von Hildesheim ließ daher die Stadtwachen bei Tag und Nacht verstärken, die Straßen mit Ketten sperren, etliche Domherrenhöfe nach Soldaten durchsuchen, den Domhof und die bischöfliche Residenz unter Wache stellen: alles Maßregeln, durch die, wie der Bischof klagend hervorhob, der Pöbel nur noch mehr aufgeregt und erbittert wurde.

Um weiterem Widerstande der Stadt Hildesheim vorzubeugen, rief Bischof Ernst am 28. März 1609 die Hilfe des Kaisers gegen den Rat der Stadt an.[1]) Der Kaiser erließ hierauf ein Mandat an das städtische Regiment und lud dasselbe zur Verantwortung vor an den kaiserlichen Hof.[2]) Hiergegen wandte der Rat die schon früher erwähnten Gründe zur Rechtfertigung seiner Handlungsweise ein und rief auch die Hilfe des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig gegen den Bischof an.[3])

Erfolg hatte dieser Widerstand nicht. In Bavenstedt und Drispenstedt selbst scheint man sich leicht mit der Rückkehr zur katholischen Kirche befreundet zu haben. Vereinzelt wurde wohl 1610 ein Mann wegen auswärtiger lutherischer Trauung in Haft auf Haus Steuerwald genommen,[4]) auch die Pflicht, die Osterkommunion auf katholische Weise zu empfangen, vom Amtmann eingeschärft,[5]) wie es auch im Dorfe Himmelsthür geschah. Im übrigen scheint sich der Konfessionswechsel ziemlich

---

[1]) LA. I, 82. 1. 14. — Wien, Prager Akten. H. 4. — [2]) Stadt. Akten. XXI. 120. — [3]) LA. I. 82. 1. 29. Bl. 30. — [4]) Daselbst I. 82. 1. 15. — [5]) Reg.-Prot. vom 16. April 1612.

ruhig vollzogen zu haben, was namentlich dem eifrigen Wirken des Geistlichen Heinrich Lübbecke zu verdanken sein wird.[1])

Der Amtmann zu Steuerwald hatte auch dafür zu sorgen, daß das Opferhaus wieder in katholische Hände kam; der Insasse des Opferhauses in Drispenstedt mußte abgefunden, und die Schulmeistersche in Drispenstedt angehalten werden, nunmehr „sich der lutherischen Schule zu enthalten".[2])

Steuerwald.

Die Stelle des Pfarrgeistlichen auf Haus Steuerwald war eine Schloßkaplanei. Als Pastor oder Kaplan zu Steuerwald fungierte[3]) bis 1591 der Marienroder Mönch Heinrich Overbeck. Nach seinem Tode wurde der Dienst vom Pastor in Groß-Giesen Hieronymus Andreae mit versehen, bis Paulus Clementis 1602 Pastor zu Steuerwald wurde. Ihm folgte im Dienste Heinrich Lübbecke und 1618 Johann Wilcken. Später hielten die Jesuiten lange Zeit den Gottesdienst in der Amtskapelle.[4])

Ochtersum-Luzienwörde.

Nicht von allen Dörfern des „Kleinen Stiftes" besitzen wir so ausführliche Nachrichten über die konfessionellen Verhältnisse und Kämpfe. Aus einzelnen haben wir nur kurze Angaben gefunden, die immerhin geeignet sind, Licht auf die derzeitigen Zustände im Bistum zu werfen.

1583 klagten die Alterleute von Ochtersum: Der Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche zu „Lüschewörde" (d. i. in dem eingegangenen Dorfe zu Luzienwörde zwischen Ochtersum und Hildesheim) werde so nachlässig verrichtet, daß das Gesinde in die lutherischen Kirchen in Hildesheim laufe; die kleine Pfarrstelle war nun allerdings recht schlecht botiert, und der Margarethenpfarrer zu Moritzberg hatte außerdem die Pfarrkirche zu Moritzberg zu versehen und für Himmelsthür zu sorgen. Dennoch drohte ihm die Stiftsregierung mit Absetzung, wenn er nicht besser seines Amtes walte.[5]) Der Pfarrer entschuldigte sich mit Krankheit und gelobte treuere Wahrnehmung des katholischen Gottesdienstes.[6])

Es sind oft eigenartige Treibereien, mit denen die katholische Behörde zu rechnen und zu kämpfen hatte. Als 1591 Witwe Peckmann in Ochtersum die Kommunion und das Aufgebot zur zweiten Ehe nicht beim katholischen Pfarrer Kantzler zu Moritzberg nachsuchte, doch die Kopulation mit Trotz von ihm forderte, berief sie sich auf den Schutz ihres Gutsherrn; dies war aber kein anderer als der — Domherr Johann von Münchhausen. Auch hier stoßen wir also auf konfessionelle Scheidung unter den Junkern, die sich Eingang ins Domkapitel zu verschaffen wußten.[7])

Die Kirche in „Lutzigeworden" war am Ende des 16. Jahrhunderts so verfallen, daß die Gemeinde Ochtersum sie „vollends herunter und abnehmen mußte"; ihre Einnahme bestand in nur 12 Gulden Gartenzins; die Gemeinde erbat daher 1596 von der Regierung eine Beihilfe zum Wiederaufbau des Gotteshauses.[8])

Himmelsthür.

Der oben genannte Pfarrer Cantzler zu Moritzberg scheint ein eifriger Mann gewesen zu sein. Um 1612 stellte er der Stiftsregierung vor, daß er 34 Jahre

[1]) Reg.-Prot. vom 31. Oktober und 27. November 1612. — [2]) Desgl. vom 18. Juni und 5. Dezember 1612. — [3]) Notizen in Reg.-Protokollen. — [4]) Vergl. LA. I. 80 3. 149. — [5]) Reg.-Prot. vom 27. Februar 1583. — [6]) LA. I. 82. 1. 33. — [7]) Daselbst. — [8]) Daselbst I. 80. 3. 126.

der Diözese gedient und viele gute Leute zur katholischen Kirche zurückgeführt habe, daher auch gern den letzten Widerstand, den die katholische Religion in seiner Filiale Himmelsthür noch finde, gehoben sehen möchte; daher erbat er Zwangsmaßregeln gegen jene, die ihm noch widerstrebten.[1])

Varienrode. Marienburg.

Die Pfarre zu Varienrode, dicht hinter Ochtersum, wurde vom Prior der Kartause besetzt[2]) und war daher nicht der Protestantisierung ausgesetzt. 1611 war Pastor zu Varienrode der Mag. Henning Krebs; die Amtspfarre auf Haus Marienburg war nicht dauernd besetzt, sondern wurde meist aushilfsweise versorgt. 1581 bei einem Wechsel in der Besetzung des Amtes Marienburg geschahen arge Sakrilegien mit katholischen Paramenten und Hostien. Es erhob sich damals laute Klage in katholischen Kreisen, daß auf beiden Amtshäusern Steuerwald und Marienburg nur lutherische Beamte angestellt waren, die rohen Unfug mit katholischen Einrichtungen trieben, angeblich auch selbst Hostien mit Füßen zertraten. Die Regierung war hierüber um so tiefer entrüstet, als der Domherr Burchard von Langen, Dompropst zu Minden, es war, der als zeitiger Inhaber der Marienburg für bessere Beamte hätte sorgen müssen.[3]) Nach einer Aufzeichnung von 1611 rechnete man die Marienburg als eingepfarrt nach Söhre.[4])

Söhre. Lechstedt.

Die Besetzung der Pfarre Söhre stand dem Abte von Marienrode zu.[5]) Söhre litt schwer unter den Wirren, die das Kloster Marienrode so arg verwüsteten. Von Äbten, wie wir sie dort angetroffen haben, war keine gute Besetzung der Pfarrstellen zu erwarten. Den Opfermann in Söhre, der als guter und frommer Mann geschildert wird, wollte der Abt 1580 absetzen und einen seiner ausgelaufenen Mönche, einen nichtsnutzigen Günstling, dorthin setzen, der des untüchtigen Pastors Tochter zur Ehe nehmen sollte. Das ließen sich die bischöflichen Räte nicht gefallen; sie ließen daher den Eindringling nach Haus Marienburg in Haft bringen, wo er so lange sitzen solle, bis er dem Willen des Bischofs sich unterwerfe.[6])

Als 1585 der Pastor zu Söhre Rudolf Bruggemann von den bischöflichen geistlichen Räten angehalten wurde, den Gottesdienst nach katholischer Anordnung zu halten, erbot sich dieser dazu bereit, klagte jedoch darüber, daß der Amtmann zu Marienburg selbst an Sonn- und Festtagen die Leute zum Herrendienst so arg nötige, daß der Gottesdienst nicht besucht werde; da der Rat der Stadt Hildesheim Pfandinhaber der dortigen Klostergüter sei, so glaubten die Leute, jetzt würden auch die katholischen Zeremonien abgeschafft.[7]) — Es ist das ein neuer Belag dafür, wie stark der Druck lutherischer Beamter und Grundbesitzer damals auf die kirchlichen Verhältnisse einwirkte, die in beständigem Schwanken zu sein schienen. Auch lutherische Adelige machten von ihren gutsherrlichen Befugnissen in kirchlicher Hin-

---

[1]) LA. I. 82. 1. 24. — [2]) Reg.-Prot. vom 2 September 1583. — [3]) Desgl vom 28. Juli und 4. August 1581. — [4]) Desgl. vom 2. und 9. November 1611. — [5]) Daselbst. — [6]) Reg.-Prot. vom 7. Dezember 1580. — [7]) LA. I. 82. 1. 31.

sicht Gebrauch. So wurde der Pastor von Itzum, dem der Dompropst auch die Kapelle von Lechstedt übertragen hatte, von den Herren von Stopler zu Binder als adeligen Herren in Lechstedt vom Besitz der Kapelle ausgeschlossen.[1])

Moritzberg.

Wie lutherische Herren ihr Hoheitsgebiet von katholischen Elementen zu säubern strebten, so strebten umgekehrt katholische Herrschaften nach Erhaltung der katholischen Religion in den Ortschaften ihres Bezirks. Das Moritzstift wollte auf dem Moritzberge gegen Ende des 16. Jahrhunderts nur Katholiken zur Einwohnerschaft zulassen; ein Zuzügler Philipp Rollshausen[2]) aus Göttingen mußte 1598 versprechen, in einem halben Jahre katholisch zu werden oder fortzuziehen. Er tat beides nicht, sondern rief 1600 die Stiftsregierung und den Herzog von Braunschweig um Schutz an. Die Regierung schlug das ab, weil er Mord und Totschlag bei hellem Tage mit verursacht habe. Zeitweilig wurde er sogar in Haft genommen. Das gab ihm dann Anlaß, beim Rate von Hildesheim über argen religiösen Druck zu klagen.

Wesseln.

Auch in Wesseln (im Pfarrbezirk Detfurth) begegnet uns 1583 ein Fall, daß ein zugeheirateter Lutheraner ferngehalten werden sollte.[3]) Damals dachte die Stiftsregierung sogar daran, durch allgemeinen Erlaß anzuordnen, daß an solchen Orten, die noch ganz katholisch geblieben seien, keine lutherischen Zuzüglinge geduldet werden sollten. Allein der bischöfliche Kanzler weigerte sich, zu diesem Erlasse seine Zustimmung zu geben; die Verordnung ist, soweit wir sehen konnten, nicht expediert worden.[4])

Bei verschiedenen strengen Maßregeln, die zum Schutze der katholischen Religion getroffen wurden, konnten die Katholiken übrigens sich darauf berufen, daß die lutherischen Obrigkeiten keineswegs duldsamer seien. Als die Lutheraner zu Moritzberg 1612 wegen Fernbleibens von den Prozessionen mit Strafe bedroht wurden, und der Amtmann von Calenberg kraft des braunschweigschen Schutzverhältnisses für sie eintrat, ward ihnen entgegengehalten[5]): wenn im Fürstentum Braunschweig die Hagelfeier begangen werde, muß jedweder bei Vermeidung der Strafe den verordneten Zeremonien auswarten; solche Anordnung zu treffen, sei ein Teil der Polizei-Gerechtsame der hohen Obrigkeit, nämlich der Reichsstände. Als weiteres Beispiel sei Folgendes erwähnt: Im Mai 1615 fielen die Gebrüder von Stopler zweimal mit Bewaffneten aus Lechstedt in den domkapitularischen Obedienz-Hof zu Walshausen ein; dabei forderten sie den Meier dieses Hofes Hans Hensel unter Androhung von Gefängnisstrafe auf, mit Weib und Gesinde an der Hagelfeier in der lutherischen Kirche zu Lechstedt teilzunehmen.[6])

Achtum.

Ein Zeugnis von jenen Wirrnissen, die gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts vielen katholischen Priestern dornenvolle Heimsuchungen bereiteten, gibt die Ver-

[1]) Reg.-Prot. vom 16. November 1573. — [2]) LA. I. 6. 5. 8. Stadt. Akten. XCI. 434. — [3]) Reg.-Prot. vom 23 September 1583. — [4]) LA. I. 82. 1. 30. Bl. 79. — [5]) Daselbst I. 6. 5. 6. — [6]) Daselbst I. 82. 1. 38.

handlung[1]) über die Pfarrbesetzung von Achtum vom Jahre 1579. Achtum und Einum waren katholisch geblieben; die Pfarre war vakant und drei Jahre durch Stellvertreter schlecht versehen. Patron war der Domherr Hermann Horneburg. Die bischöflichen Räte wollten nun von Aufsichtswegen die Pfarre besetzen, wenn nicht der Patron es sofort tue; doch müsse der Präsentierte zuvor nach altem Gebrauch in Achtum drei Sonntage nach einander Probepredigt halten, um zu erfahren, ob „die Menne (Gemeinde) ihn verstehen kunnten". Horneburg nominierte dann zum Pastor Albert Bode aus Gandersheim, der zuvor zu Lebzeiten des katholischen Herzogs Heinrich des Jüngern zu Gernrode (bei Lamspringe) angestellt gewesen, dann unter dem lutherischen Herzog Julius auf viel Zureden lutherisch geworden, doch trotz allen Zubringens sich nicht dazu hatte bewegen lassen, ein Weib zu nehmen. Er hatte seine Stelle aufgegeben, war zur katholischen Kirche zurückgekehrt und hatte sich als keuschen, frommen Mann bewährt. Die Regierung beschloß nun, ihn zur Probepredigt zuzulassen und in die Pfarre Achtum einzuführen. — Vielen anderen Priestern, die auch zum Heiraten sich hatten drängen lassen, war die Rückkehr zur katholischen Kirche dadurch außerordentlich erschwert.

Dompropstei.

Am wenigsten Gefahr drohte dem katholischen Besitzstande im Gebiete der Dompropstei. Ein öffentlicher Erlaß[2]) des Dompropstes Graf Anton von Schaumburg vom 3. Juni 1585 stellte fest, daß bis auf diese Zeit in den Pfarreien der Dompropstei durch besondere Gnade des Allmächtigen die wahre alte katholische Religion nebst katholischem Gottesdienste und Zeremonien erhalten geblieben sei; Pflicht des Dompropstes sei es, diesen religiösen Zustand zu schützen, mit guten Lehrern und Pastoren die Pfarren zu besetzen und Gott zu bitten, daß nicht das „wahre Licht seines göttlichen Wortes und Verrichtung der heil. Sakramente" dem Volke entzogen werde. Weil nun etliche Untertanen an Sonn- und Feiertagen dem Amt der heil. Messe und den gottesdienstlichen Übungen fern bleiben und teils Kaufgeschäften, teils dem Wirtshausleben sich hingeben, so befiehlt der Dompropst allen, an Sonn- und Feiertagen dem katholischen Gottesdienste und der Predigt beizuwohnen und den Pastoren Ehre und Gehorsam zu erweisen.

Ottbergen. Farmsen.

Wenden wir uns nun zum östlichen Teile des Amtes Steuerwald, zu den Dörfern nördlich vom „Vorholz". Ziemlich friedlich vollzog sich die Zurückführung des Dorfes Ottbergen zur katholischen Religion.[3]) Zur Zeit der holsteinschen Regierung war als Nachfolger des Pastor Tiburtius der anscheinend katholische Geistliche Henning Elbageffen Pastor in Ottbergen. Er ward vertrieben und durch den lutherischen Pastor Bernward Schrader ersetzt.

Dann wendete sich wieder das Blatt. Schrader ward Prediger an der Andreas-Kirche in Hildesheim, Elbageffen wieder Pastor in Ottbergen. Nach seinem Ableben folgte im Pfarramte 1575 der katholische Pastor Christoph Froböse.

---

[1]) Reg.-Prot. vom 2. Januar 1579. — [2]) Cod. Bev. 269. b. Bl. 128. — [3]) LA. I. 80. 3. 128. — 82 1. 35.

Inzwischen war Ottbergen unter der holsteinschen Verwaltung und während der Regierung des in seiner Fürstengewalt arg eingeschränkten Bischofs Burchard lutherisch geworden; die Hauptschuld hieran gab der Statthalter Hoheneck den lutherischen und indifferenten Drosten und Amtmännern von Steuerwald; nicht minder trugen die konfusen Zeitverhältnisse, der Druck der benachbarten braunschweigschen Regierung und der umliegenden lutherischen Dörfer dazu bei, die über ein Menschenalter im Luthertum erzogenen Ottberger mit den ärgsten Vorurteilen gegen die katholische Religion zu erfüllen. Daher hatte Pastor Froböse, der als treu katholischer Priester sein Pfarramt verwalten wollte, in Ottbergen einen schweren Stand. Gewiß übertrieben ist die Klage, die er 1583 an den geistlichen Rat Dr. Winichius schickte: „ich wohne nicht anderst, dann mitten unter den Skorpionen; denn die lutherischen vermeinten Prädikanten haben mir hiebevor heimlich und mörderlich nach meinem Leben gestanden und jederzeit sich beflissen, meine Eingepfarrten zu verwirren, mich ihnen verhaßt zu machen und sie zu verführen"; der schlimmste sei der „Balaamspriester Herr Gerdt zu Elbe und Schellerten", der uns später noch mehr beschäftigen wird. Die Regierung gebot 1583 den Eingepfarrten von Ottbergen, sich aller fremden Kirche und Lehre gänzlich zu enthalten.

Der Zwist zwischen Pastor und Gemeinde führte zu einer Störung der Gerechtsame der Pfarrstelle. 1584 klagte Pastor Froböse der Regierung: die Gemeinde vorenthalte ihm seinen Anteil an der gemeinen Gras-, Weide- und Holzteilung nebst Hürdelager, weil der Pastor katholisch sei, die Mehrheit der Gemeinde aber am „Evangelium Huttens oder wie sie es sonst nennen" festhalten wolle; die Gemeinde dagegen bestritt der Pfarre überhaupt einen Teil dieser Gerechtsame. Weiter wollte die Gemeinde ihm die Auslagen nicht erstatten, die er auf das baufällige Pfarrhaus verwandt hatte. — „Die von Ottbergen sind von Anbeginn keinem Kirchendiener hold gewesen", so glaubte Froböse, der scharfe Wendungen liebte, 1593 urteilen zu dürfen.

Im Filialorte Farmsen (auch Vermeßen genannt) erwuchs dem Pastor eine besondere Schwierigkeit dadurch, daß viele Einwohner und Gesinde dortselbst abhängig waren von der adeligen Familie von Bortfeld zu Wendhausen als ihrer Gutsherrschaft. Diese hielt streng darauf, daß ihre Leute lutherisch blieben. Die Mehrzahl in Farmsen hielt sich zu den lutherischen Predigern in Dinklar und Schellerten, verlangten aber dennoch Taufe und Begräbnis vom katholischen Pastor in Ottbergen; als dieser sich dazu nicht hergeben wollte, ward ihm der Drost zu Steuerwald unhold und ließ die Toten aus Farmsen zu Dinklar beerdigen. Der lutherische Pastor von Dinklar gab sich zudem Jahre lang viel Mühe, die Farmser von der Rückkehr zur katholischen Kirche abzuhalten. Als Dinklar selbst wieder einen katholischen Pastor erhalten hatte, hörten die konfessionellen Streitigkeiten in Ottbergen allmählich auf, und faßte die katholische Religion dort festen Fuß. Wohl suchte die Familie von Bortfeld zu Wendhausen noch 1597 Einwohner von Dinklar und Ottbergen der katholischen Kirche abspenstig zu machen,[1]) doch hörten auch diese Versuche mit der Zeit auf.

Kaland-Streit im Amt Steuerwald.

Eine besondere Klage des Pastors Froböse zu Ottbergen betraf seine Teilnahme an den Kalandsaufkünften.[2]) Eine Anzahl Pfarrer im östlichen Bistums-

[1]) LA. I. 82. 1. 33. — [2]) Daselbst I. 80. 3. 128. Auch mehrere Reg.-Prot. von 1577, 1586.

gebiete, nämlich in den an einander grenzenden Ämtern Steuerwald, Steinbrück und Lichtenberg, hatten vor Alters eine Kalands-Fraternität gestiftet mit der Pflicht, nach Ableben der Stifter Jahrgedächtnisse für sie zu halten nach der Regula Calendarii. Nachdem nun Christoph Froböse, wie er selbst uns erzählt, 20 Jahre lang an der Domkirche im geistlichen Dienste gestanden, dann wegen seiner katholischen Religion — die genauere Angabe des Grundes fehlt — an 1000 Taler Schaden erlitten hatte, sein väterliches Besitztum entbehren und wegen der Zwietracht mit den Bürgern Hildesheims sein geistliches Amt resignieren und selbst mit einer geringen Pfarrstelle fürlieb nehmen mußte, setzte die stiftische Regierung ihn in Besitz der Kalandsgüter im Gerichte Steuerwald, deren Zinsen er einnahm mit der Last, selbst und durch andere Priester die geistlichen Obliegenheiten der Kalandstiftung zu erfüllen, so lange bis die zum Kaland gehörigen Pfarrstellen wieder mit katholischen Priestern besetzt sein würden.

Neun Jahre genoß er diese Kalandsaufkünfte trotz der Einsprüche der lutherischen Pastoren von Nettlingen, Schellerten, Dingelbe und Dinklar. Der Domherr Hermann Bock als einflußreicher Regierungsrat schützte ihn. Kaum aber war Hermann Bock am 6. Juni 1586 gestorben, als Froböse schon gegen den lutherischen Drosten Asche von Holle wegen Eingriffe in seine Kalandsbezüge zu klagen hatte. Die lutherischen Pastoren erklärten, daß sie seit der Zeit des lutherischen Bischofs Friedrich im Besitz von Kalandsgütern gewesen seien; auch Froböse als Pastor von Ottbergen sei anfangs zufrieden gewesen mit dem vor Ottbergen belegenen Kalandsgute, mehr gebühre ihm nicht. Froböse dagegen erklärte: er allein sei Kalandsherr, weil er allein Priester sei und er daher allein die priesterlichen Obliegenheiten der Kalandstiftung erfüllen könne; deshalb sei ihm von der Regierung die Aufnahme aller Einkünfte zugewiesen mit der Pflicht, noch genügend andere Priester zum Kaland zwecks Haltung der Vigilien und Seelmessen zu berufen. Nach Hermann Bocks Tode hätten 1587 Droste und Amtmann zu Steuerwald ihm die Einkünfte gänzlich entzogen und selbige der Kapelle auf Haus Steuerwald zugelegt. Er klagte 1591 gegen diese Maßregel auf Restitution.

Dinklar.

Weit schlimmere Kämpfe als in Ottbergen hatte die Regierung um die konfessionellen Verhältnisse in Dinklar, Dingelbe, Wöhle und anderen Grenzpfarreien des Amtes Steuerwald zu führen. Dinklar hatte seit Mitte des 16. Jahrhunderts, jedenfalls seit der Regierung des lutherischen Bischofs Friedrich, einen lutherischen Pastor namens Curd Berchmann gehabt, auf den als zweiter lutherischer Pastor Peter Felli, auch Felich genannt, gefolgt war.[1]) Durch ihn und das Einwirken der bekannten Zeitverhältnisse wurde das Dorf allmählich lutherisch, so daß es 1596 hieß, jetzt sei Dinklar schon über 50 Jahre[2]) lutherisch gewesen.

Als Peter Felli 1587 starb, verlieh Bischof Ernst die Pfarre zunächst[3]) dem noch nicht ordinierten Magister Martin Jude, der jedoch nicht zum Besitz der Stelle gelangte, weil er selbst es vorzog, nicht in den geistlichen Stand einzutreten. Die

[1]) LA, I. 82. 1. 13. — [2]) Abgerundete Zahl, nicht ganz genau. — [3]) Reg.-Prot. vom 8. September 1587 ff.

Gemeinde, die im Laufe von 50 Jahren sich ganz an das lutherische Kirchenwesen gewöhnt hatte, bat sich den Sohn des verstorbenen Pastors Peter Felli namens Hans Felli zum Pastor aus.

Darauf konnte sich aber die Stiftsregierung nicht einlassen; hatte sie doch vom bischöflichen Landesherrn in ihrer Instruktion die Weisung erhalten, nach Ableben lutherischer Pastoren wieder katholische Geistliche in die Pfarrstellen einzusetzen,[1]) die stiftungsmäßig katholisch waren. Das ging nun allerdings nicht so leicht; mußte doch die Regierung 1589 selbst eingestehen, daß sie zur Besetzung der Pfarre Dinklar „itzo keine qualifizierte Personen wisse".[2]) Die Gründe des derzeitigen Mangels an Nachwuchs im Pfarrklerus haben wir schon früher kennen gelernt. Dem Hans Felli ward es daher leicht, im Einverständnis mit der Gemeinde Dinklar, doch ohne Zustimmung der Regierung die Pfarrstelle seines Vaters in Besitz zu nehmen.[3]) Jetzt ereignete sich ein Zwischenfall, der bezeichnend für so manche Machinationen jener Zeit ist. Der lutherische Amtmann von Steuerwald Jobst Hadeler begab sich an den Hof des Bischofs Kurfürst Ernst in Arnsberg und erwirkte am 21. März 1590 eine Urkunde, die seinem minderjährigen Sohne Jobst die Pfarre Dinklar verlieh; bis dieser selbst Priester sei, solle ein tüchtiger Geistlicher die Pfarre verwalten.[4]) Der Bischof war getäuscht. Diese Urkunde war, wie Ernst später selbst schriftlich erklärte,[5]) durch unwahre Vorspiegelungen erschlichen. Hadeler hatte vorgegeben, sein Sohn habe bereits das erforderliche Alter zur Übernahme des Pfarramtes; er hatte auch verheimlicht, daß sein Sohn lutherisch war; statt einen katholischen Priester für Dinklar zum interimistischen Verwalter des Pfarramtes auszusuchen, beauftragte der Amtmann den lutherischen Pastor Harmen Felli in Kemme mit Wahrnehmung der Pfarrobliegenheiten in Dinklar. Die Regierung erklärte[6]) in der Sitzung vom 26. April 1590, daß alle diese Vorgänge in schreiendem Widerspruche mit den bischöflichen Weisungen betreffend Pfarrbesetzung ständen; die Verwaltung der Pfarrei Dinklar suchte daher die Regierung zunächst in die Hände eines katholischen Geistlichen zu bringen; doch gelang ihr das nicht so bald; Amtmann Hadeler fand Rückhalt bei dem lutherischen Drosten Holle zu Steuerwald und bei den Adeligen, die er ins Einvernehmen zog. So blieb denn einstweilen Hans Felli noch als lutherischer Prediger in Dinklar; er fußte sowohl auf der erfolgten Vokation durch die Gemeinde, wie auch darauf, daß Martin Jude, dem vom Bischofe zuerst ein Anrecht auf die Pfarre gegeben war, dieses Anrecht angeblich ihm abgetreten hatte.[7])

Weil das Gut und Dorf Wendhausen in die Pfarrei Dinklar gehörte und dort die lutherische Adelsfamilie von Bortfeld die herrschaftlichen Rechte übte, so trat die Familie Bortfeld und mit ihr die angesehensten lutherischen Familien des Stiftsadels, nämlich die von Salder, von Veltheim, von Stockheim und von Gadenstedt zu gunsten des lutherischen Pastors von Dinklar ein. Auf dessen wiederholte Bitten richtete die stifthildesheimsche Ritterschaft 1596 an die Stiftsregierung und

---

[1]) Vergl. Reg.-Prot. vom 23. November 1588. — [2]) Desgl. vom 9. September 1589. — [3]) Desgl. vom 13. Juni 1589. — [4]) LA. I. 82. 1. 13. — [5]) Schreiben vom 22. September 1590. LA. I. 82. 1. 33. — [6]) LA. 80. 1. 26. — [7]) Reg.-Prot. vom 6. September 1592.

an Bischof Ernst selbst das Gesuch, Dinklar bei der lutherischen Religion und Hans Felli bei der Pfarrstelle zu belassen.[1]) Dieselbe Bitte richteten die Gemeinden Dinklar und Wendhausen, die zu einem nochmaligen Religionswechsel aus den bei Groß=Förste kennen gelernten Gründen keine Neigung hatten, an die Regierung, als am 11. Juli 1596 der Abt von St. Godehard und der Kreuzstifts=Dechant Bernhard Ebeler als bischöfliche Räte in Dinklar erschienen, den Hans Felli für abgesetzt erklärten und einen katholischen Geistlichen in das Pfarramt einführten, nämlich den Sohn des Vogtes zu Bettmar namens Johannes Rover, der bis zum Empfang der Priesterweihe durch einen Stellvertreter die Pfarre versehen lassen solle; letzterer ward sofort am 18. Juli eingesetzt. Rover war anscheinend ein Jesuitenschüler; denn die lutherischen Prediger in Hildesheim bezeichneten, als sie den Rat der Stadt um Hilfe gegen diesen behördlichen Eingriff anriefen,[2]) den noch jugendlichen Mann als „jungen jesuitischen Tellerlecker"; seine Einsetzung sei eine „Einschleichung der jesuwidrigen Sozietät" und sei ebensowenig zu dulden, wie die Verhaftung einiger Lutheraner aus Algermissen. Zu seiner Sustentation erhielt Rover einstweilen ebenso wie der Pastor von Achtum eine Präbende im Schüsselkorbstifte zu Hildesheim.[3])

Gegen die Absetzung des Pastor Felli wurde die gemeine Ritterschaft des Stifts Hildesheim noch im Juli 1596 beim Bischof Ernst vorstellig;[4]) sie erinnerte ihn an das 1581 gegebene Versprechen, die Augsburgsche Konfession nicht zu unterdrücken. Auch machten die Einwohner von Dinklar erklärlicherweise geltend, daß sie alle mit Weib und Kind lutherisch erzogen seien; lieber wollten sie Hab und Gut verkaufen und auswandern, als sich in Gewissenssachen betrüben lassen. Diese Auswanderungsabsicht war allerdings ebenso wenig ernst gemeint wie in Groß=Förste. Das nachdrucksvolle Einschreiten der Ritterschaft machte den Bischof Ernst stutzig; er schrieb schon am 11. August an die Stiftsregierung, er werde ihnen ihre Bitte nicht abschlagen dürfen; halte er sein fürstliches Wort nicht, so seien Weiterungen zwischen Ritterschaft und Landesherr zu befürchten; die Räte sollten die Sache nochmals prüfen.[5])

Nun benutzte der angesehene hildesheimsche Rechtsgelehrte Caspar Borchholten, der uns schon früher als Justitiar während der Sedisvakanz und als Zielscheibe des Mißtrauens der Katholiken begegnet ist, diesen Augenblick des Schwankens dazu, um den geistlichen und weltlichen Räten der stiftischen Regierung die schweren Gefahren der katholischen Reformation vorzustellen: die Ritterschaft und Landschaft werde keine Steuern dem Fürsten bewilligen, wenn nicht die Augsburgsche Konfession frei gelassen bliebe; sehr bedenklich sei der Bruch des fürstlichen Versprechens von 1581; der Niedersächsische Kreis werde über die Rekatholisierung sehr aufgebracht sein; das Vorgehen der Regierung werde daher viel Unheil im Gefolge haben.[6])

Die geistlichen Räte in Hildesheim ließen sich aber durch diese politischen Bedenken nicht einschüchtern. Sie schrieben am 10. September 1596 an Bischof Ernst[7]): die Stelle zu Dinklar habe der Bischof allein zu vergeben, und dieser habe

[1]) LA. I. 82. 1. 13 u. 12. — [2]) Stadt. Akten. XCI. 109. — [3]) LA. I. 82. 1. 12. — [4]) Daselbst. — [5]) Stadt. Akten. CXXXII. 83. — LA. I. 82. 1. 12. — [6]) LA. I. 82. 1. 13. — [7]) Daselbst I. 82. 1. 12.

befohlen, vakante Pfarreien mit katholischen Geistlichen zu besetzen. Amtmann Habeler habe dann die Pfarre Dinklar erschlichen für seinen Sohn, der noch in der Wiege gelegen habe, mit dem Versprechen, Dinklar einstweilen katholisch pastorieren zu lassen. Hans Felli sei eigenmächtig in die Pfarre eingedrungen, und Habeler habe ihn als lutherischen Prediger in Dinklar amtieren lassen. Alle diese Abmachungen habe dann Bischof Ernst für ungültig erklärt, und die Anstellung eines katholischen Pastors in Dinklar angeordnet: danach sei verfahren. Die Zusage der Duldung der Augsburgschen Konfession, die Bischof Ernst 1581 gegeben habe, treffe in diesem Falle nicht zu; die Zusage sei den Stiftsständen geschehen, nur zu Gunsten der Stiftsstände könne sie angerufen werden, nicht zu Gunsten der dem Bischofe untergebenen Pfarrdörfer; durch jene Zusage habe der Bischof sich nicht von den Pflichten seines Amtes entledigen können; diese habe er in Dinklar zu erfüllen durch Anstellung eines katholischen Pastors. Die Rechte der Stiftsstände würden durch das Vorgehen der Regierung nicht verletzt; und endlich sei es nicht Sache der Ritterschaft, sondern Sache des Bischofs, die von ihm gegebene Zusage zu interpretieren.

Die Stiftsregierung obsiegte mit dieser Auffassung. Der lutherische Prediger Hans Felli räumte dem ernannten katholischen Pastor Johann Rover das Feld. Ersterer begnügte sich mit der Summe von 605 Gulden als Abstandsgeld und Entschädigung für Bau- und Besserungskosten; gegen diese und einige andere Zugeständnisse gab Felli durch Vertrag vom 25. Januar 1597 die Pfarrstelle in Dinklar auf.[1])

In der Folgezeit hatte der katholische Pastor von Dinklar ebenso wie der von Ottbergen wohl zu klagen über die Familie von Bortfeld zu Wendhausen, daß sie die Pfarrangehörigen beider Dörfer den Pastoren und der katholischen Religion abspenstig zu machen und zum lutherischen Prediger in Wendhausen herüberzuziehen suchte.[2]) Auch über die Annahme eines Opfermanns, den die Gemeinde nach Herkommen zu wählen und in das Opferhaus einzusetzen hatte, kam es zum Streite.[3]) Doch blieb die katholische Religion in Dinklar im ruhigen Besitzstande. Die Gemeinde dachte bald nicht mehr an die frühere Drohung, der Religion wegen auszuwandern; möglich, daß eine fremde Hand diese heroisch klingende Drohung in die Schrift der Gemeinde eingerückt hatte, wie es derzeit vereinzelt selbst ohne Vorwissen der Gemeinden geschah. Die Dinklarschen gewöhnten sich bald wieder an die Religion ihrer Väter.

*

Über die Anstellung und Entlassung von Opferleuten entstand mehrfach Streit zwischen Gemeinden und der Obrigkeit. Aufschluß über das herrschende Rechtsverhältnis gibt uns ein Regierungsbescheid, der am 8. Januar 1608 aus Anlaß eines Streites um den Opfermann in Dungelbeck erlassen wurde.[4]) Die Regierung entschied: „Obwohl es nicht unfüglich ist, daß die Opferleute mit Wissen und Willen der Pastoren und Gemeinde in den Dörfern angenommen und darauf von der Obrigkeit bestätigt werden, gebührt aber hinwieder den Pastoren oder

---

[1]) LA. I. 82. 1. 12. — [2]) Reg.-Prot. vom 20. September 1597. — [3]) Desgl. vom 8. April 1597 ff. — [4]) LA. I. 14. 2. 24. Bl. 138.

Gemeinden nicht, für sich die Opferleute unverklagt und ungehört abzusetzen, sondern die Notdurft deswegen zu suchen", d. h. im ordentlichen Rechtswege vor der Obrigkeit ihre Beschwerden zum Austrag zu bringen.

Wöhle.

Ebenso wie Dinklar, war auch das Dorf Wöhle zur Zeit der holsteinschen Regierung lutherisch geworden. Das Patronat über die Pfarre Wöhle übte um Mitte des 16. Jahrhunderts die adelige Familie von Linde. Jobst von Linde belehnte 1552 den Heinrich Harbort mit der Pfarrstelle zu Wöhle nebst allem Zubehör, wie zuvor Pfarrer Bartold Holstein die Stelle zu Lehen gehabt hatte.[1]) Als nun nach Ableben des Bischofs Friedrich die Räte des holsteinschen Herzogs Adolf alle Pfarrstellen der Ämter Steuerwald und Peine visitierten, um die lutherische Kirchenordnung in allen Pfarreien durchzuführen, wurde Harbort von der Pfarre Wöhle entfernt und zeitweilig als Kaplan auf Steuerwald verwendet, während inzwischen der Pfarrer Heinrich Schulze zu Dingelbe den Gottesdienst zu Wöhle halten mußte. Um diese Zeit, wenn nicht schon etwas früher, vollzog sich die Protestantisierung des Dorfes Wöhle. Später wurde Harbort auf seine Bitte vom Hause Steuerwald wieder auf die Pfarre Wöhle gesetzt. Er ist verheiratet, also entweder von Anfang an, oder später lutherisch gewesen.

1581 liefen über den lutherischen Pastor Harbort die schlimmsten Klagen bei der Regierung ein. Er wurde der schwersten Sittlichkeitsvergehen und der gröbsten Mißhandlungen seines Weibes beschuldigt, das er „schier blind und töricht geschlagen" habe;[2]) es wäre „nichts Gutes an ihm"; auf die Frage, ob er je die Priesterweihe empfangen habe, gebe er keine Antwort; er werde wohl Laie sein. Hierauf hin wurde Harbort 1582 auf Haus Steuerwald in Haft genommen. 1592 starb er. Seine Witwe Ilsebe geborene Oldecop blieb einstweilen noch auf der Pfarre und ließ durch Stellvertreter die Predigten halten. Es begann ein heftiger Streit um die Wiederbesetzung der Pfarrei.

Die Lehngüter der Familie von Linde waren übergegangen auf die Familie Stopler; der braunschweigsche Kanzler Dr. Johann Stopler war mit diesen Lehngütern noch von Herzog Heinrich dem Jüngern belehnt worden; zu dem Lehen gehörten 2 Meierhöfe und 7 Kothöfe zu Wöhle und das Lehnrecht über die dortige Pfarre. Schon Bischof Burchard hatte den Wilhelm Stopler als Patron der Pfarre anerkannt. Als jedoch nach dessen Tode die Stoplersche Vormundschaft dem Lehrer der minderjährigen Brüder Wilhelm und Wulfert Stopler, namens Andreas Wehme, die Pfarre übertrug, verweigerte die stiftische Regierung die Einführung desselben, weil sie das Patronat nicht anerkannte und weil Wehme lutherisch sei. Die Regierung erklärte: die Verleihung der Pfarre stehe dem Bischofe zu; überdies brauchten sie lutherische Pastoren in den steuerwaldschen Dörfern ebenso wenig zuzulassen, wie die herzogliche braunschweigsche Regierung es dulde, daß hildesheimsche katholische Patrone im braunschweigschen Landesgebiete kraft des Patronatsrechts katholische Priester auf Pfarrstellen setze.

---

[1]) Calenberger Br.-A. 10. Amt Steuerwald. 11. — [2]) Reg.-Prot. vom 15. Dezember 1581

Diesem Einspruch gegenüber hielten es die Stoplerschen Vormünder für wirksamer, eigenmächtig vorzugehen, indem sie im Dezember 1592 den Heinrich Kofer zu Wöhle als Pastor einführten.[1]) Die Stiftsregierung lenkte nun teilweise ein, indem sie im April 1593 beschloß, gegen das Stoplersche Patronatrecht Einwendungen nicht mehr zu erheben, sondern die Stoplerschen Vormünder aufzufordern, sie möchten in 6 Wochen 3 Tagen — also innerhalb der sogenannten „sächsischen Frist" — eine qualifizierte katholische Person für die Pfarrstelle präsentieren. Die Vormünder der Stoplerschen Mündel aber riefen die stiftische Ritterschaft und das Fürstenhaus Braunschweig um Schutz gegen diese Auflage an.[2]) Die Ritterschaft intervenierte am 18. Januar 1594 dieserhalb beim Bischofe Kurfürst Ernst, wobei sie betonte, daß die gemeinen Pfarrleute im Kaspel Wöhle bereits von Jugend an lutherisch erzogen seien.

Am 26. März 1595 stellten die Stoplerschen Vormünder Christoph von Wrisberg und Valentin Borcholten eine Urkunde aus, durch die sie Daniel Jacobi mit der Pfarre Wöhle belehnten und ihn verpflichteten, gemäß der Augsburgschen Konfession und nach stadt-hildesheimscher Weise das Predigtamt zu verwalten.[3]) Jacobi wurde seitens der Regierung nicht als Pastor, sondern nur als Pfarrverwalter in Wöhle anerkannt.[4]) Auch er selbst bezeichnet sich als Verwalter.[5]) An einer Stelle findet sich in den Akten, daß er durch die steuerwaldschen Beamten auf Befehl der bischöflichen Regierung auf die Pfarre gesetzt sei, aber die obige Verleihungsurkunde von der Familie Stopler nicht angenommen hatte. Die Stopler drangen noch 1601 in ihn, die Belehnung von ihnen zu nehmen, allein die Regierung bestritt nun der Familie jedes Recht an der Pfarrei.[6]) Die Regierung ließ die Anstellung Jacobis als wirklichen Pastors von Wöhle nicht zu, weil er allem Anschein nach tatsächlich lutherisch war. 1609 suchten vielmehr die bischöflichen Räte ihn gegen eine Entschädigung von der Pfarrstelle zu entfernen, wie sie auch den Opfermann daselbst aufforderten, katholisch zu werden.[7]) Im Oktober 1609 übertrugen die bischöflichen Räte die Haltung des Gottesdienstes in Wöhle dem katholischen Pastor von Ottbergen, doch die Einwohner von Wöhle versperrten ihm den Eingang der Kirche. Als Grund dieses Widerstandes gab einer derselben folgendes an: die Regierung hätte zugesagt, es sollten die umliegenden Dörfer auch mit katholischen Pastoren besetzt werden; das sei bisher noch nicht geschehen; vielmehr seien da, wo die Regierung zur Verhinderung des lutherischen Gottesdienstes die Kirchtüren verschlossen habe, die Kirchen vom Herzog von Wolfenbüttel wieder geöffnet; darum möge man auch den Einwohnern von Wöhle nicht verdenken, daß sie wieder zur lutherischen Religion zurückfallen.[8]) — Mit auffallender Deutlichkeit wird hier erklärt, daß der Grund für das Festhalten am lutherischen Bekenntnis recht oft weniger eine tiefere Überzeugung oder Gewissensnot war, wie es so oft in den von anderer Hand konzipierten Eingaben heißt, als vielmehr das starke Zusammengehörigkeitsgefühl der niedersächsischen Dörfer, verbunden mit der jahrzehntelangen Gewöhnung an die lutherische Predigt- und Kultusweise, endlich auch der gewaltige Einfluß der braunschweigschen

[1]) LA. I. 80. 1. 26. — [2]) Daselbst I. 82. 1. 32. — [3]) LA. Domstift. Urk. 2922. — [4]) Reg.-Prot. vom 23. Juni 1595. — [5]) LA. I. 82. 1. 32. — [6]) Reg.-Prot. vom 20. Januar 1601. — [7]) LA. I. 82. 1. 17. — [8]) Daselbst I. 82. 1. 35.

Fürstenmacht, an deren Grenze Wöhle lag, und der mit Braunschweig verbundenen Adelshäuser. Die bischöflichen Räte hielten aber fest an dem Plane, in Wöhle die katholische Religion wieder zur Herrschaft zu bringen; noch einige Male reichten die Wöhler gemeinsam mit den Dingelbern eine Gegenvorstellung ein, fanden sich dann jedoch bald auf dem Rückwege zur katholischen Kirche zurecht.

In den Jahren gegen 1612 ward Wöhle vom Pastor zu Ottbergen mit pastoriert unter Beihilfe des Pastors von Dingelbe.[1]) 1620 erhielt Wöhle einen Pfarrverwalter in dem jungen Priester Hermann Bernink,[2]) bis 1624 die Pfarre dem osnabrückschen Kleriker Johann Neermann verliehen wurde.[3])

Dingelbe. Schellerten. Nettlingen.

In den Dörfern Dingelbe, Kemme, Schellerten und Nettlingen nahm der konfessionelle Kampf viel schärfere Gestalt an und verlief fast an allen diesen Orten zu ungunsten des Katholizismus. Es hängt das ganz unleugbar mit dem großen Einflusse zusammen, den die braunschweigsche Regierung und die Stiftsjunker in diesen Dörfern hatten, teils auch mit der derzeitigen Besetzung dieser Pfarrstellen; denn die untereinander verschwägerten Predigerfamilien Becker und Felli hatten sich in diesem Teile des Amts Steuerwald so festgesetzt, daß es wie selbstverständlich erschien, daß die Pfarrstellen in der Familie blieben.

Nachdem im Amte Steuerwald längst die lutherische Lehre durch die holsteinschen Fürsten zur Herrschaft gebracht war, hatte der Domscholaster Diedrich Blecker als Vertreter des Nettlinger Archidiakons, des Domherrn Balthasar von Arnstedt, 1568 dem lutherischen Prediger Gerdt Becker, der der Pfarrstelle von Nettlingen entsetzt war, die Pfarre **Dingelbe** übertragen, die vorher der Pastor Johann Hartmann, dann ein Herr Heinrich innegehabt hatte. Gerdt Becker suchte die Stelle seiner Familie zu sichern; er erreichte auch, daß der Domherr Balthasar von Arnstedt zunächst 1587 seinem Sohne Konrad, dann nach dessen Tode 1591 seinem Sohne Ascanius und eventuell seinem Schwager Hermann Felli den künftigen Besitz der Pfarrstelle verbriefte.[4])

Diese Nachfolge lutherischer Prediger war den Absichten des Bischofs Ernst stracks zuwider. Am 29. Oktober 1599 erließ er an das Domkapitel, von dessen Mitgliedern einige gegen den Befehl des Bischofs immer noch lutherische Prediger auf Pfarreien setzten, den Befehl, in den Gerichten Steuerwald und Marienburg, sowie in der Dompropstei erledigte Pfarrstellen nur an katholische Bewerber zu verleihen.[5]) Diesen Befehl erneuerte der Bischof durch ein Schreiben an die Stiftsregierung am 15. Januar 1605.[6])

Die Regierung sah die Ausführung des Befehls für schwierig an und beschloß daher sofort,[7]) als Gründe ihrer zurückhaltenden Stellungnahme dem Bischofe Folgendes mitzuteilen: auf einigen Pfarrstellen säßen alte lutherische Pastoren, die so leicht nicht fortzuschaffen seien; zudem seien es braunschweigsche Adelige, die Patrons-

[1]) LA. I. 82. 1. 33. — [2]) Daselbst I. 82. 1. 32. — [3]) Daselbst I. 14. 2. 39. Und 80. 3. 171. — [4]) Daselbst I. 82. 1. 17. — [5]) Daselbst I. 82. 1. 30. Bl. 84. — Vergl. I. 82. 1. 16. — [6]) Calenberger Br.-A. 10. Stadt Peine 1. — [7]) Reg.-Prot. vom 22. Januar 1605.

rechte übten, und gegen die nicht leicht aufzukommen sei; die Pfarrstelle zu Nettlingen habe ihre Haupteinnahme von dem braunschweigschen Filialorte Norbassel; viele Leute jener Gegend seien endlich durch Halseigenschaft dem Herzog von Braunschweig verwandt und riefen dessen Schutz gegen die Religionsänderung an.

Trotz dieser Gründe gab der Bischof Kurfürst Ernst 1609 den Visitatoren, welche das Bistum Hildesheim zu reformieren entsandt waren, den Auftrag, von den Pfarrstellen im Amte Steuerwald die noch vorhandenen lutherischen Pastoren zu entfernen und die Untertanen durch Belehrung und Ermahnung zum Gehorsam gegen die katholische Kirche anzuhalten.[1]) Hiergegen wurde die stiftische Regierung am 13. Januar 1609 wiederum vorstellig;[2]) sie betonte, daß im Amt Steuerwald etliche lutherische Prediger durch Gewalt in die Pfarreien eingedrungen und durch die braunschweigschen Amtmänner von Colbingen und Steinbrück unter militärischer Begleitung mit Trommeln und Pfeifen in den Besitz der Pfarrstellen eingeführt seien und geschützt würden, daß daher sicher die braunschweigsche Staatsgewalt auf Anrufung der adeligen lutherischen Pfarrpatrone die Entfernung der lutherischen Prediger mit Gewalt hindern, insbesondere auch die Beschlagnahme der domkapitularischen Einkünfte im Braunschweigschen als Gegenmaßregel verfügen werde. So werde aus dem Versuche der katholischen Reformation dem Domkapitel und der Regierung nur schwerer Schaden erwachsen. Bischof Ernst verlangte von den Visitatoren dennoch die Durchführung der begonnenen Reform.[3])

Wie in Dingelbe, so drängte jetzt auch in Nettlingen und Schellerten der konfessionelle Kampf zur Entscheidung. Die Gemeinde Schellerten hatte am 17. Juni 1604 ihr Patronat über Kirche und Pfarre dem Herzoge Heinrich Julius von Braunschweig abgetreten, und dieser hatte sofort den lutherischen Prediger Ulrich Gerland, den die Gemeinde selbst schon 1599 zum Pastor berufen hatte, nochmals mit der Pfarre Schellerten belehnt und ihn dem wolfenbüttelschen Konsistorium unterstellt.[4]) Die Visitatoren des Bistums ließen nun Anfang März 1609 durch Amtmann Heinrich Gellern von Steuerwald diesem Pastor Gerland befehlen, die Pfarrstelle Schellerten zu räumen, und ließen die Gemeinde auffordern, einen geeigneten Kandidaten für die Pfarre zu präsentieren.[5]) Doch die Gemeinde Schellerten erklärte durch Schreiben an die Regierung, daß sie schon 60 Jahre lutherisch sei und lutherisch bleiben wolle; das Schreiben ist mit lateinischen Ausdrücken gespickt, also gewiß nicht von der Gemeinde selbst abgefaßt. Ebenso sandte die Gemeinde Dingelbe ein von fremder Hand verfaßtes, mit lateinischen und juristischen Formeln durchsetztes Schriftstück an Kanzler und Räte in Hildesheim, um bei der lutherischen Religion, in der bereits ihre Eltern erzogen seien, belassen zu werden.

Der Pastor Gerland von Schellerten hatte inzwischen dadurch Schutz zu finden gesucht, daß er sich dem Herzog von Braunschweig als halseigen ergeben, wie gleichzeitig die Gemeinde dem Herzoge ihr Patronatrecht abgetreten hatte.

Pastor Gerhard Becker von Dingelbe dagegen suchte die stiftische Regierung zum Mitleid zu stimmen durch Darstellung seiner traurigen Lage; er stehe jetzt

[1]) LA. 82. 1. 30. Bl 82 f. — [2]) Daselbst 82. 1. 33. — [3]) Daselbst I. 79. 1. 150. — [4]) Daselbst I. 82. 1. 17. — [5]) Daselbst.

(so sagte er 1609) 52 Jahre im Kirchendienst, sei 1563 aus dem Gerichte Peine nach Nettlingen berufen und 1569 habe er nach Dingelbe übersiedeln müssen, woselbst der alte Senior infolge der lutherischen Reformation durch die holsteinsche Regierung abgesetzt gewesen sei. Schellerten sei alsdann mit der Pfarrei Dingelbe vereinigt worden und der derzeitige alte Senior von Schellerten mit geringer Pension abgefunden. Seinen Bitten willfahrte die stiftische Regierung nicht, sondern beschloß, auf Karfreitag 1609 den katholischen Gottesdienst in Dingelbe wieder einzuführen, während das Konsistorium von Wolfenbüttel gegen diese Änderung mit Nachdruck vorstellig wurde; der Herzog von Braunschweig übe, so legten die Konsistorialen dar, das Patronat über die Pfarreien Kemme, Schellerten, Wöhle und Escherde; zahlreiche Leute in diesen Orten seien Halseigene des Herzogs und müßten jährlich das Halshuhn und beim Tode des Hauswirts ein Pferd oder eine Kuh als Baulebung auf das Amtshaus Lichtenberg liefern; Pfarrgüter von Nettlingen und Dingelbe lägen in braunschweigschen Ämtern, und eingepfarrt nach Nettlingen sei das braunschweigsche Filial Nordassel.

Alle diese Einwendungen erklärte die hildesheimsche Regierung für bedeutungslos; zur Religionsreform sei nur der Bischof und Landesherr zuständig; auch Hühner, Kuh und Ochs hätten mit der Religionsfrage nichts zu schaffen; habe die lutherische Lehre an fünfzig Jahre bestanden, so blicke die katholische auf einen Besitzstand von vielen Jahrhunderten zurück; dürften andere Fürsten nach Belieben die Lutheraner zum Kalvinismus zwingen, so dürfe sicher auch Bischof Ernst die uralte katholische Lehre wieder zu ihrem Rechte verhelfen. Niemals habe Kurfürst Ernst den einzelnen Dörfern des Stifts die Religionsfreiheit zugesichert; übrigens sei sein Vorgehen nicht eine Neuerung, sondern er wolle eine unbefugte Neuerung wieder beseitigen durch Rückkehr zum alten Rechtsstande.

Diese Erklärungen harmonierten durchaus mit den damaligen Rechtsanschauungen. Aber ihre Durchführbarkeit hing von gar vielen konkreten Umständen ab. In Dingelbe hatte der Amtmann von Steuerwald am Karfreitag 1609 den Pastor Curt Friderich von Ablum der Gemeinde vorstellen lassen. Anfangs kamen nur sehr wenige zum katholischen Gottesdienste, die meisten liefen zum lutherischen nach Schellerten, während hingegen die Einwohner von Emmerke, Klein-Escherde und Sorsum, sowie in Wöhle sich bereits teilweise an den katholischen Kultus wieder gewöhnt hatten. An mehreren Orten hielten die lutherischen Prediger mit Zähigkeit an der Pfarrstelle fest. Zu Kemme, Bavenstedt und Drispenstedt wurde mehrfach auf dem Kirchhofe und in Häusern lutherisch gepredigt, desgleichen zu Nettlingen, Schellerten und Groß-Escherde in den Kirchen. Im November 1609 hatte die Regierung zu klagen, daß die Lutherischen benachbarter Dörfer sich geradezu zusammen rottiert hätten zum Widerstande gegen die katholische Reform.[1]) Gegen die Anstifter solcher Widersetzlichkeit schritt die Regierung mehrfach mit Geldstrafen und selbst mit einigen Tagen Haft ein, während sie den Predigern befahl, die Pfarre zu räumen. Die Akten zeigen, daß das Jahr 1609 mit all seinem konfessionellen Kleinkampf eine kritische und aufgeregte Zeit war. Stets von neuem

[1]) LA. I. 82. 1. 35.

wandten sich die lutherisch gesinnten Bauern nach Wolfenbüttel mit der Bitte um Schutz, während Kurfürst Ernst am 12. Mai wiederum an die hiesige Regierung schrieb, sie solle mit der Einführung katholischer Pastoren in die vom Glauben abgeirrten Dörfer fortfahren.[1])

In Dingelbe war es namentlich Kaspar Liekefett, der die Leute gegen die katholische Reform einzunehmen suchte. Der Prediger von Nettlingen fungierte mehrfach in seiner braunschweigschen Filiale Nordassel, während auf dem Saldernschen Gutshofe zu Nettlingen ein eigener lutherischer Prediger gehalten wurde. Dagegen ließen der Pastor und Opfermann von Dingelbe im Juli 1609 sich abfinden und bestimmen, gegen bestimmte Leistungen von ihren Stellen abzutreten. Daß dennoch die Einwohner von Dingelbe, wie die von Wöhle noch im Dezember 1609 gegen die Religionsänderung vorstellig wurden, ist aus der Lage und Entwicklung dieser Ortschaften wohl erklärlich. Der Einfluß des benachbarten braunschweigschen Gebietes und der umliegenden lutherischen Dörfer war in jener Zeit ein recht großer. Mögen gewiß auch bei vielen wirkliche Gewissensbedenken gegen ein plötzliches Aufgeben der von Kindheit an geübten lutherischen Religion vorgeherrscht haben, so geben doch die schriftlichen Vorstellungen der Gemeinden Dingelbe und Wöhle, wie auch anderer Dörfer deutlich zu erkennen, daß die Rückkehr zur katholischen Religion ihnen viel leichter geworden wäre, wenn nicht die Nachbardörfer lutherisch geblieben wären.

Mit offenen Drohungen und Gewaltakten suchten noch 1610 die wolfenbüttelsche Regierung und der Amtmann zu Steinbrück die hildesheimschen Räte und Beamten von der Fortführung der katholischen Reform abzuschrecken, doch an manchen Orten ohne Erfolg. Schon im Juni 1610 konnte die Stiftsregierung dem Bischof Ernst mitteilen, daß die Untertanen im Amt Steuerwald fleißig zum katholischen Gottesdienste und gutenteils auch zu den Sakramenten gingen, und daß die Rückkehr zur katholischen Kirche den Leuten leicht werde, wenn nur die braunschweigsche Regierung und der Rat der Stadt Hildesheim sich nicht in die Sache hindernd einmischen würden; wohl müsse man die Untertanen mit Ernst zur katholischen Religion anhalten; erklärten sie ja selbst: sie wollten nicht weniger mit Ernst zur katholischen Religion gezwungen sein, als ihre Eltern zum Luthertum gezwungen worden seien.[2]) Äußerungen solcher Art klangen wie eine Aufforderung der gewaltsam protestantisierten Ortschaften an die Stiftsregierung, durch Anwendung von Zwangsmitteln erst kundzutun, daß es mit der Wiedereinführung der katholischen Religion wirklich Ernst sei. Als die Regierung diesen Ernst betätigte, gaben tatsächlich verschiedene Gemeinden ihren Widerstand in kurzer Zeit auf und kehrten zur Religion ihrer Vorfahren zurück. War erst etwas Zwang angewendet, so konnten die Gemeinden ja bei den Nachbargemeinden ihren Religionswechsel entschuldigen mit der Erklärung, daß sie hätten sich schicken müssen; so nahm der anfängliche Widerstand mehrfach gleichsam die Rolle eines Zauderns aus taktischen Gründen an.

---

[1]) LA. I. 79. 1. 150. — [2]) Daselbst I. 82. 1. 21. Bl. 16.

Schwieriger jedoch war die Sache im Dorfe Schellerten. Am 18. August 1610 erklärte die ganze Gemeinde schriftlich: sie wolle bei der lutherischen Religion bleiben, die sie 60 Jahre geübt habe;[1]) eine Reihe lateinischer Zitate in diesem Schreiben läßt wieder erkennen, daß eine fremde Hand dasselbe verfaßt hatte. Wohl forderte der Amtmann Johann Flöcker von Steuerwald den bereits aus Dingelbe ausgewiesenen Prediger Ulrich Gerland in Schellerten auf, nicht ferner auf dem Kirchhofe zu predigen, wie er nach der Verschließung seiner Kirche wochenlang getan, sondern binnen vier Wochen das Amt Steuerwald zu verlassen; doch rief dieser als geborener Hildesheimer den Rat der Stadt um Fürbitte bei der wolfenbüttelschen Regierung an; Gerland hoffte als Halseigener des Herzogs von Braunschweig Hilfe vom braunschweigschen Amte Steinbrück.

Das Konsistorium zu Wolfenbüttel entsprach auch seinem Ansuchen und verlangte am 14. Dezember 1610, die hildesheimsche Regierung solle mit ihrer Reformarbeit einhalten, bis die Abgesandten der Kurfürsten von Mainz und Sachsen eine Verständigung zwischen dem Bischof und dem Herzoge von Braunschweig herbeigeführt haben würden.[2]) Dieses Ansuchen kam den hildesheimschen Räten ebenso wenig willkommen, wie die Vorstellung, die der Großvogt von Calenberg gegen die Religionsneuerungen erhob. Dem Letzteren erwiderte die Regierung:[3]) die widerspänstigen Bauern hätten selbst erklärt, daß sie oder ihre Eltern zur Zeit der holsteinschen Regierung zur lutherischen Religion gezwungen und gedrungen seien, und deshalb wollten sie auch nicht ohne Zwang und Drang wieder katholisch werden; man könne es daher der Stiftsregierung nicht verdenken, wenn sie dem Wunsche der Bauern willfahre und etwas Zwang gebrauche. Immerhin war die Regierung mit der Erklärung im Rechte, daß das geltende Reichsrecht ihrem Vorgehen nicht im Wege stehe, da dasselbe den Untertanen keine andere Wahl lasse, als der Religion ihres Herrn zu folgen oder in ein anderes Gebiet auszuwandern.

Es half nichts, daß der stiftische Adel wiederholt den Herzog Heinrich Julius um Schutz für diejenigen Dörfer anrief, die ihn zum Schutzherrn angenommen hatten, und daß daraufhin der Niedersächsische Kreis am 11. März 1611 den Bischof Ernst aufforderte, gemäß seiner Zusage vom Jahre 1581 den Adel bei der Augsburgischen Konfession zu belassen; nicht dem stiftständischen Adel, sondern den in engsten Untertanen-Verbande stehenden Ortschaften galt das Vorgehen der Regierung. Als dann im Frühjahr 1611 die braunschweigsche Regierung vom Haus Steinbrück und Amt Colbingen aus sogar gewaltsame Einfälle in das hildesheimsche Gebiet machte, rief der Bischof Kurfürst Ernst die Hilfe des Kammergerichts gegen diesen Eingriff an.[4])

In Schellerten gelang die Wiederherstellung der katholischen Religion nicht; Herzog Heinrich Julius behauptete mit Nachdruck sein Patronatrecht über diese Pfarrei und folgerte aus demselben (allerdings mit Unrecht), daß er auch die Konfession des anzustellenden Pastors und des Ortes zu wählen habe,[5]) zumal die meisten Einwohner ihm halseigen ergeben seien. Wohl wies Bischof Ernst diese Ein-

---

[1]) LA. I. 82. 1. 17. — [2]) Daselbst. — [3]) Daselbst. I. 82. 1. 21. Bl. 34. — [4]) Staatsarchiv in Hannover. 27. a. Reichskammergericht. H. 270. b. — [5]) Wolfenbüttel. LHA. Stift Hildesheim. Akte 62.

wendungen zurück und betonte, die Patrone müßten auf sein landesfürstliches Verlangen auf ihre Patronatstellen katholische Pastoren präsentieren; der Herzog von Braunschweig habe nicht das Recht, im Amt Steuerwald Maß und Ordnung zu geben.[1]) Doch war die braunschweigsche Herzogsmacht zu stark, als daß die bischöfliche Regierung in diesem Streite dagegen überall hätte aufkommen können.

Kemme.

Ebenso wie Schellerten blieb Kemme lutherisch. Dort hatte die lutherische Familie derer von Cramme das Patronatrecht. Pastor in Kemme war Harmen Felli. Als dieser Anfang September 1599 verstarb, bewarben sich vier Lutheraner, darunter auch die ihm verwandten Prediger um die Pfarre. Der inzwischen in Dinklar angestellte katholische Geistliche Johannes Rover legte großen Wert darauf, daß Kemme einen katholischen Pastor erhalte, weil die Dinklarschen, soweit sie lutherisch bleiben wollten, sonst auf das Beispiel von Kemme sich berufen würden.[2]) Die hildesheimsche Regierung forderte nun die Familie von Cramme auf, einen geeigneten Pastor dem bischöflichen Offizial zu präsentieren. Die Familie von Cramme dagegen gab vor, sie müsse die Sache zunächst an den Herzog von Braunschweig als ihren Lehnsherrn bringen. Dorthin wandten sich[3]) auch die Einwohner von Kemme. Nach Kemme hatten die von Cramme einen Sekretär von Bockenem namens Hermann Schwartekop entsandt und die Einwohner befragen lassen, ob sie lutherisch bleiben oder papistisch werden wollten; natürlich wählten die längst lutherisch erzogenen Einwohner das erstere, und nun ließen die von Cramme entsprechende Bittgesuche an das Konsistorium in Wolfenbüttel durch zwei Männer aus Kemme überbringen. Die Folge war, daß die braunschweigsche Regierung einen lutherischen Pastor namens Johann Schwartzenstein in Kemme einführen ließ, obwohl Kemme unleugbar ganz dem Amte Steuerwald unterstand. Die hildesheimsche Regierung ließ sich diesen Übergriff nicht gefallen, sondern ließ durch den Amtmann von Steuerwald die Kirche in Kemme zuschließen. Jetzt ging die braunschweigsche Regierung zu offener Gewalttat über. Am 11. Dezember 1600 rückten mehrere hundert Mann zu Fuß und zu Pferde von den Amthäusern Steinbrück, Wohldenberg und Lichtenberg in das Gericht Steuerwald ein, besetzten unter Gewehrschüssen, Trommeln und Blasen die Gemarkungen rings um Kemme vom 11. bis 14. Dezember; am 12. Dezember zog der braunschweigsche Amtmann von Steinbrück in Kemme ein und ließ die Kirchtür gewaltsam wieder eröffnen. Pastor Schwartzenstein wurde der Gemeinde vorgestellt und diese an ihn gewiesen mit dem Hinzufügen: das geschehe auf Befehl des Fürsten von Braunschweig; wer dem widerstehe, den werde der Herzog als Landesfürst zur Strafe ziehen.

Daß dieses kraftvolle Vorgehen des mächtigen Herzogs mitten im stifthildesheimschen Lande den tiefsten Eindruck in Kemme und im ganzen Amte Steuerwald machte, ist erklärlich. Für den Bischof Kurfürst Ernst handelte es sich hierbei um den Verlust oder die Wahrung seiner landesfürstlichen Autorität. Er

[1]) LA. I. 82. 1. 21. Bl. 24. — [2]) Daselbst I. 82. 1. 33. — [3]) Reg.-Prot. von 1600. 17. Oktober. 22. November ff.

hielt daher dem Herzog Heinrich Julius im Schreiben vom 7. Januar 1601 vor,[1]) daß das Vorgehen Braunschweigs ungehörig sei; in Kemme hätten die von Cramme wohl das Patronatrecht, doch sei es Sache des Bischofs als Landesherrn, zu bestimmen, welcher Konfession der einzusetzende Pastor sein müsse; ebenso sei es im Fürstentum Braunschweig, wo der Herzog nirgends die Einsetzung eines katholischen Pastors durch die katholischen Patrone dulde; was im Braunschweigschen Recht sei, müsse auch im Hildesheimschen gelten.[2])

Alle diese Vorstellungen wirkten nichts. So sehr der Bischof im Rechte war, zog er doch in Rücksicht auf die Stimmung der stiftischen Ritterschaft es vor, den durch adelige Patrone in Kemme eingesetzten Pastor dort vorerst zu belassen.[3]) Auch bei der Visitation des Bistums 1609 behaupteten sich die lutherischen Prediger in Kemme, wie in Nettlingen und Groß-Escherde.[4]) In Schellerten verlas sogar der Prediger 1611 von der Kanzel ein fürstlich braunschweigsches Regierungs-Schreiben, das den lutherischen Untertanen den braunschweigschen Schutz verhieß.[5])

Unter solchen Umständen blieb der Einfluß der hildesheimschen Regierung auf die Konfession dieser Grenzorte bedeutungslos; die Einwohner selbst lernten die katholische Religion nur im trüben Lichte der damals landläufigen Entstellungen kennen und hatten keine Neigung, zu der von den benachbarten Orten und Gewalten gehaßten katholischen Kirche zurückzukehren. Ihre Bitten um Belassung bei der lutherischen Religion[6]) sind, mögen sie auch vielfach von fremder Hand verfaßt sein, doch der Ausdruck dieser Stimmung und das Ergebnis dieser tatsächlichen örtlichen und Machtverhältnisse.

Im Amt Peine.

Früher als im Gerichte Steuerwald war im Gebiete des Amtes Peine die katholische Religion durch den Rat von Hildesheim und dann durch die holsteinschen Fürsten unterdrückt worden. Als letztere das Haus und Amt Peine 1600 an den Bischof Ernst als Landesherrn des Stiftes zurückgaben, zwangen sie ihn zur Ausstellung jenes Religions-Reverses vom 24. Juli 1600, der den adeligen und unadeligen Untertanen des Amtes zusicherte, daß sie vermöge des Passauer Abschiedes von 1555 bei der Augsburgschen Konfession belassen werden sollten.[7])

Dieser Religions-Revers war dem Bischofe aufgedrungen von einem auswärtigen Fürsten, der bei der Abtretung des Hauses Peine nur eine finanzielle Entschädigung, nicht aber eine Einschränkung der damaligen Fürstenrechte auszubedingen befugt war. Aus diesem Grunde wurde seitens der hildesheimschen Regierung die verpflichtende Kraft dieses Reverses alsbald in Zweifel gezogen. Die Regierung kam 1605 auf den Gedanken, man wolle den Kaiser ersuchen, den Hauptvertrag über die Einlösung des Hauses Peine zu bestätigen, dagegen das widerrechtlich aufgedrungene Abkommen über die Belassung des konfessionellen Verhält-

---

[1]) LA. I. 82. 1. 5. — [2]) Vergl. auch Reg.-Prot. vom 20. März und 25. April 1604. — [3]) Desgl. vom 5. März 1605. — [4]) Desgl. vom 10. Februar und 16. März 1609. — [5]) Desgl. vom 1. Februar 1611. — [6]) Vergl. Notariats-Instrument vom 15. März 1609, betr. Dorf Kemme. LA. I. 82. 1. 35. Über Pastor Schwartzenstein vergl. Wolfenbüttel. LHA. Stift Hildesh. Akte 62. — [7]) Vergl. oben S. 300.

nisses zu kassieren und diese Kassation bis zu einem späteren geeigneten Zeitpunkte geheim zu halten; die Regierung wollte am 25. November 1605 diesen Vorschlag dem Kurfürsten Ernst[1]) unterbreiten, ließ jedoch schon am nächsten Tage diesen Gedanken fallen;[2]) die Furcht, des Verstoßes gegen die Vertragstreue beschuldigt zu werden, wird von diesem Schritte abgehalten haben. Bischof Kurfürst Ernst hielt sich an den von ihm eingegangenen Vertrag und machte keinen Versuch zu Wiederherstellung der katholischen Religion im Amtsbezirke Peine. Wohl enthob er den Superintendenten Nikolaus Wiedemann in Peine 1608 seines Amtes, weil er unabläffig auf die katholische Religion schalt und lästerte; auch ein lutherischer Kaplan wurde aus Peine wegen Schmähungen gegen die Obrigkeit entfernt. Doch wurde eine Religionsänderung nicht versucht.

Als die bischöflichen Beamten zu Peine in Groß-Lafferde 1610 das Patronatrecht der Gemeinde antasteten, schritt das wolfenbüttelsche Konsistorium dagegen ein, weil der Herzog von Braunschweig daselbst an 50 Halseigene habe, die ihm gehuldigt hätten, und weil er gemeinsam mit dem Bischofe Gerichtsherr im Dorfe Lafferde sei, das auf dem Halbgerichte Vettmar dingpflichtig sei. Die Bauern von Lafferde hatten in Wolfenbüttel um Schutz ihres Patronatrechtes nachgesucht, waren dann dieserhalb von den Beamten des Hauses Peine gestraft, auch hatte der Amtmann von Peine einen anderen Pastor mit Gewalt in Lafferde eingeführt; doch trat ihm der braunschweigsche Amtmann des benachbarten Hauses Steinbrück entgegen und führte einen Prediger ein, den die Gemeinde selbst berufen hatte.[3])

Schloßkapelle in Peine.

Die einzige Stätte im Gerichtsbezirke des Amtes Peine, wo der katholische Gottesdienst wiederhergestellt werden konnte, war das Schloß Peine selbst; dort waren die katholischen Beamten des Bischofs und Domkapitels alleinige Herren. Es bestand bei der Jakobi-Kirche zu Peine ein geistliches Benefizium, genannt Vikarie zu Ehren aller Engel. Die Verleihung dieser Vikarie stand dem Bischofe zu. Zur Dotation derselben gehörten der Zehnte zu Ohlum nebst 2 Hufen und 1 Hof daselbst, 4 Hufen und 3 Höfe zu Hohenhameln, 3 Hufen und 1 Meierhof zu Dinklar nebst anderen kleineren Stücken. Der lutherische Bischof Friedrich hatte 1556 diese Güter für 1500 Goldgulden an seinen aus Holstein mitgebrachten Sekretär Lukas Möller (Mölner) verpfändet, und dieser hatte sie für 2000 Goldgulden dem holsteinschen Beamten auf Steuerwald Wolf Roer überlassen. 1577 beschloß Bischof Ernst, die Vikarie neu zu besetzen und ihre Güter einzulösen.[4]) Die Einlösung ist auch erfolgt, doch nicht ohne allerhand Irrungen, die durch Ungewißheit über den Empfangsberechtigten entstanden.

Nach der Einlösung des Hauses Peine wurde daselbst seit 1606 wieder katholischer Gottesdienst eingerichtet und für die katholischen Leute im Schloß- und Amtsbezirke ein besonderer Kaplan angestellt.[5]) Seitdem ist auf Schloß Peine katholisch

---

[1]) Calenberger Br.-A. 10. Städte. Peine. 1. — [2]) Reg.-Prot. vom 26. November 1605. — [3]) LA. I. 82. 1. 3. — [4]) Reg.-Prot. vom 20. Dezember 1577, 9. Juli 1607, 7. August 1612. Vergl. LA. I. 80. 3, 141. — [5]) Reg.-Prot. vom 7. November 1606 ff.

gepredigt.[1]) Einen alten Kirchplatz in Peine, worauf die Kapelle der heil. Drei Könige gestanden hatte, beschloß 1612 die hildesheimsche Regierung für das Schloß Peine anzukaufen, um darauf eine neue Kapelle nebst katholischem Kirchhof zu errichten.[2]) Doch ward dieser Plan vorerst nicht ausgeführt, vielmehr zunächst im Juli 1613 eine vorhandene Kapelle durch den nach Hildesheim kommenden Weihbischof von Münster rekonziliiert und ein Begräbnisplatz daselbst benediziert.[3])

Vermögensverwaltung der Pfarrkirchen.

Mit der Mitte des 16. Jahrhunderts beginnen die bestimmteren Nachrichten über die kirchliche Vermögensverwaltung in verschiedenen Pfarrgemeinden. In den einzelnen Gemeinden nahmen zwei oder mehrere Laien die laufenden Geschäfte der Vermögensverwaltung als amtlich bestellte Vertrauensmänner wahr. Sie hießen Alterleute (Olderlude), zuweilen auch Altarsleute (Altaristen). 1560 treffen wir in Groß-Giesen die „Altersleute St. Nikolai", welche „rechnen (Rechnung legen) im Beisein der Männer (der berechtigten Gemeindemitglieder) in Cordt Ebelings Hause". 1570 und später werden als mitbeteiligt bei der Rechnungsabnahme genannt der Vogt oder der Amtmann von Steuerwald als Vertreter der landesherrlichen bischöflichen Behörde und der Pastor Johannes Cappe. Auch „im Beisein der ganzen Gemeinde" werden die kirchlichen Rechnungen abgenommen und wird Entlastung erteilt durch Unterschrift des Amtmanns. Am Schluß von Rechnungslegungen oder geschäftlichen Verhandlungen lohnte ein Trunk die gehabte Mühe; oft wird in Kirchenrechnungen der einzelnen Orte am Ende erwähnt, wie viel bei der Rechnungslegung „vertrunken" ist; so ward 1573 in Groß-Giesen bei einem Vergleich über Rechtsforderung des Pastors „vertrunken ein Scheffel Hafer". Auch den Meiern, die Meierzins von Kirchenland zu geben hatten, ward ein bestimmter Termin zur Zahlung bestimmt, und ihnen dazu, z. B. in Groß-Förste, „eine Tonne Broihan gegeben, damit sie desto fleißiger mit der Kirche Zinsen einkommen". Das „Trankgeld" ist eine stehende Abgabe bei Verwaltungsakten. Selbst bei Verdingung der Arbeiten am Pfarrhaus zu Förste ward 1618 vertrunken 1 Fl. 5 Gr. 8½ Pfg.

Nachdem ein Kollegium Geistlicher Räte im Bistum eingesetzt war, sind diese bei der Kirchenrechnungs-Abnahme tätig; so finden wir seit 1592 den Abt von St. Godehard, Dr. Heinrich Winichius und den Dechant des Kreuzstiftes Bernhard Edler, dann seit 1600 den Offizial David Moseler, seit 1615 den Generalvikar Johann von Lüneburg in mehreren Gemeinden als Rechnungs-Revisoren tätig. In Groß-Förste, wohin drei Filialdörfer gehörten, finden wir seit 1614 vier Alterleute mit der Rechnungsführung der Pfarrkirche betraut, je einen aus den vier Dörfern des Kirchspiels. Die drei Filialen, welche Kapellen besaßen, hatten an diesen ihre eigenen Alterleute, welche gesonderte Rechnung führten.

Mit Ernst wachte die bischöfliche weltliche Regierung darüber, daß die Rechnungslegung in Gegenwart ihres Vertreters erfolgte. Als 1611 die Gemeinde

[1]) LA. I. 82. 1. 28. Bl. 6. — [2]) Reg.-Prot. vom 21. August 1612. — [3]) Desgl. vom 9. und 17. Juli 1613.

Lafferde „auf ihr eigen Hand die Kirchenrechnung eingenommen" hatte zur Verachtung des Hauses Peine als landesobrigkeitlicher Verwaltungsbehörde, wurden sie von der stiftischen Regierung in Strafe genommen und die Rechnung von ihnen eingefordert.[1])

Die Mitwirkung der weltlichen Behörde beim Kirchenrechnungswesen führte 1609 sogar zu einem Konflikte mit der geistlichen Behörde. Wie wir sahen, traten die geistlichen Räte des Bischofs seit 1592 als behördliche Aufsichtsbeamte bei der Rechnungsführung ein. Auch der Archidiakon von Moritzberg, Christoph Busche, ließ die Rechnung der ihm unterstehenden Kirche zum heil. Peregrinus in Lutzingeworden 1609 durch die „Vorsteher" dieser Kirche in seiner Gegenwart ablegen. Da bedrohte der Amtmann Siegfried Ziegemeier diese Kirchenvorsteher und die Einwohner von Ochtersum mit Strafe, wenn die Rechnungslegung ohne sein Vorwissen und ohne Gegenwart eines Amtsdieners erfolge. Der Archidiakon erhob dagegen Beschwerde[2]) beim Domkapitel, weil die Sorge für die Pfarreien dem Archidiakon allein zustehe und die weltlichen Offizianten nichts damit zu schaffen hätten; das Eingreifen des Amtmanns sei eine Neuerung, die nur Unkosten verursache und widerrechtlich erscheine.

1629 erließ die Regierung die allgemeine Verordnung, es solle bei Abnahme der Kirchenrechnungen im Amt Peine der Vogt, in dessen Amtsbezirk der Pfarrort lag, und im Amt Steuerwald ein Hogrefe als Vertreter der Behörde zugezogen werden.[3])

Ein anderes Mal sehen wir den Archidiakon im Streit zwischen dem Pastor und der Gemeinde als Schützer der Pfarrgerechtsame auftreten. Im Dorfe Woltorf (bei Peine) wollte 1603 die Gemeinde die Kirchenländerei unter sich teilen zum Nachteil des Pastors und der Kirchenmeier. Da riefen Pastor und Meiersleute den Domherrn Heidenreich von Lethmate als Archidiakon von Schmedenstedt um Schutz an. Der Archidiakon trat im Gerichtsverfahren auf der bischöflichen Kanzlei als Fürsprech für den Pastor und die Kirchenmeier auf und behauptete: allezeit seien Pastor und Alterleute befugt gewesen, die Kirchenländerei zu vermeiern, die Gemeinde habe kein Recht an derselben. Letztere dagegen sprach dem Archidiakon jede jurisdiktionelle Stellung ab. Das Urteil lautete auf Schutz des Herkommens; der Versuch der Gemeinde, das Land zu teilen, wurde zurückgewiesen.[4])

Die kirchenoberliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung wurde besonders bei den Visitationen geübt. 1621 verordnete der Generalvikar Pelcking für Groß-Förste, es solle die Kirchenrechnung jährlich von Pastor und Olderleuten abgenommen werden, die Kirchenländerei solle den Meistbietenden verpachtet werden, bei Bemeierungen das Wohl der Kirche ausschlaggebend sein; abgeschafft werden solle das Zechen und Saufen bei der Hagelfeier, Kirmes, bei der Rechnungsabnahme und beim Lichtziehen; wollten die Olderleute zechen, so sollten sie es selbst bezahlen.[5]) — Ob alle diese Verordnungen treu befolgt sind, sagen die Akten nicht.

---

[1]) Reg.-Prot. vom 15. Februar 1611. — [2]) LA. I. 80. 2. 17. — [3]) Reg.-Prot. vom 20. November 1629. — [4]) Desgl. vom 12. Dezember 1603. — [5]) Pfarrakten in Groß-Förste.

Hoheitsrechte über Algermissen und Harsum.

Verschiedene jurisdiktionelle und religiöse Streitigkeiten gaben, wie wir mehrfach sahen, zur Zeit des Bischofs Ernst der herzoglich braunschweigschen Regierung Anlaß zu gewaltsamen Eingriffen in das stiftische Hoheitsgebiet, namentlich im Amte Steuerwald. Ein ähnlicher Angriff im Jurisdiktionsgebiete des Domstiftes spielte sich in den Dörfern Groß- und Klein-Algermissen und Harsum ab. Harsum war ein Junkerndorf unter Kapitels-Hoheit; in Groß-Algermissen übte der Dompropst, in Klein-Algermissen der Domküster jurisdiktionelle Rechte.

Nun ward 1584 der Domküster Assuerus von Bevern mit den Bauern von Klein-Algermissen uneins; er beanspruchte [1]) mehr an Weidegerechtsamen und Diensten, als die Gemeinde ihm zugestehen wollte; er wollte zu Beschwer der Gemeinde eine neue Schäferei anlegen und seine eigenen Hürden schlagen, statt seine Schafe auf die gemeinsame Weide zu treiben. Die Dorfschaft Klein-Algermissen klagte, ihre Lasten seien schon groß genug; müßte sie doch jedesmal, wenn ein Bischof eingeführt würde, diesem ein Pferd mit Sattel und Zaun geben; so habe sie noch dem Bischof Burchard bei seiner Einführung 60 Taler anstatt des Pferdes geben müssen.[2]) Dagegen klagte der Domküster, die Gemeinde lehne sich auf gegen seine obrigkeitlichen Befugnisse, wolle vom Lammzehnten nur das zehnte Lamm geben, während ihm mehr zukomme, wolle seine Kornzehnten und Schäferei beschränken, schuldige Dienste nicht leisten, die Kirchenrechnung nicht vor ihm ablegen. Der Streit spitzte sich so zu, daß der Domküster durch den Drosten Asche von Holle 9 Bauern gefänglich nach Steuerwald führen ließ. Das ward Anlaß zu unliebsamen Wirren.

Die Gemeinde Klein-Algermissen rief[3]) am 13. September 1585 den fürstlich braunschweigschen Schutz an auf Grund eines alten Schutzverhältnisses, in welches diese Gemeinde schon vor 1510 zu den Herren von Rutenberg als zeitigen Inhabern des Hauses Ruthe[4]) und dann später zum Herzog Erich und nun zum Herzog Julius von Braunschweig getreten war. Wie die Gemeinde jährlich 2 Gulden als Schutzgeld nach dem braunschweigschen Hause Coldingen zahlte, so hatte sie Anspruch auf den Beistand dieses Amtes gegen ungerechte Beschwerung. Zur Zahlung jenes Schutzgeldes nach Coldingen sollen selbst vom Domküsterhofe in Klein-Algermissen zeitweilig 10 Kortling erlegt sein. Damals als Bischof Burchard auf dem Hofe in Klein-Algermissen gewohnt habe, habe er das braunschweigsche Wappen an den Dorftoren gesehen und geduldet, auch des braunschweigschen Schutzes genossen, was von ihm als einem vielfach abhängigen Freunde des Herzogs Heinrich des Jüngeren wohl glaublich erscheint.

Auch die Dorfschaft Groß-Algermissen war 1538 unter den Schutz des Herzogs Erich getreten und zahlte jährlich 6 Gulden Schutzgeld an das Haus Coldingen; seit 1538 hingen braunschweigische Wappen auch an den Toren von Groß-Algermissen.

---

[1]) Reg.-Prot. vom 30. März und 5. Juni 1584, sowie 5. Juli 1585. — [2]) Desgl. vom 21. Oktober 1600. — [3]) Celler Archiv. 24. A. 3. — [4]) LA. I. 6. 5. 2. Staatsarchiv in Hannover. 27. a. Reichskammergericht. H. 268. b.

Damit nun die seitens Klein-Algermissen angerufene Regierung in Wolfenbüttel nicht einseitig zu Gunsten der Bauern Stellung nehme, wandten sich das Domkapitel und der Domküster nach Wolfenbüttel mit der Bitte, die widerspänstigen Untertanen nicht in ihrer Auflehnung zu bestärken. Die Regierung von Wolfenbüttel gab anheim, beide Regierungen sollten Kommissare zu gütlicher Verhandlung ernennen. Doch war es den stiftischen Räten durchaus nicht willkommen, dem Nachbarfürsten eine Einmischung in die stiftischen Angelegenheiten förmlich zuzugestehen.

Den weiteren Verlauf der Streitigkeiten benutzte Herzog Heinrich Julius dazu, in den drei Dörfern Klein-Algermissen, Groß-Algermissen und Harsum ebenso festen Fuß zu fassen, wie es ihm im Kloster Marienrode längst gelungen war. Es war nämlich auch Harsum ein Schutzverhältnis zum Hause Braunschweig eingegangen. Nach der Stiftsfehde, als Jobst von Alten und Claus Barner mit ihren Mordgesellen Raub und Brand rings im Stifte anstifteten, hatte sich Harsum unter den Schutz der Herzogin Elisabeth von Calenberg gestellt; hierzu habe, so bezeugten die Harsumer, das Domkapitel ebenso wie in Algermissen seine Zustimmung gegeben; der domkapitularische Vogt von Harsum Curt Cypern habe selbst mit um den Schutz sich beworben und den Vogthof zu Harsum in den Schutz einbeziehen lassen; 10 Gulden Schutzgeld zahlte Harsum seitdem nach Coldingen, und die braunschweigschen Wappen zierten die drei Tore des Dorfes, die die Namen führten: Osterschlag, Meierschlag und Westerschlag. Unmöglich konnte Bischof Kurfürst Ernst als Landesherr diesen Eingriffen des Herzogs von Braunschweig ruhig zusehen.

Ernst als Landesherr und der Dompropst als nächste Obrigkeit des Dorfes Groß-Algermissen und Dienstherr der Leibeigenen daselbst riefen gegen Heinrich Julius den Schutz des Kaisers an; sie klagten, der Herzog habe hinterrücks unter dem Vorwande eines Schutzverhältnisses das Dorf der gebührlichen Obrigkeit abspenstig gemacht, zu Mutwillen gereizt, zur Verletzung ihrer beschworenen Pflichten angeleitet: alles in der Absicht, allmählich die Gemeinde dem Fürstentum Braunschweig einzuverleiben; das Einlager, das die Landesobrigkeit über einzelne Bauern verhängt habe, habe der Großvogt von Calenberg und der Amtmann von Coldingen aufgehoben und die braunschweigschen Wappen an die Tore des Dorfes anschlagen lassen. Gegen alle diese Eingriffe erließ das Kammergericht am 20. März 1590 Verbot und Vorladung.[1]) Das gleiche Verfahren leiteten Bischof und Domkapitel wegen des Dorfes Klein-Algermissen und des Dorfes Harsum ein, wo gleichfalls Heinrich Julius die Erneuerung des Schutzvertrages unter Drohungen durchgesetzt und sein Wappen an die Dorftore hatte schlagen lassen. Die Harsumer hatten, wie Bischof Ernst jetzt berichtete, den Schutz nicht ferner annehmen, sondern steif und fest zu ihrer Obrigkeit halten wollen; dennoch hatte der Vogt von Coldingen das Schutzgeld eingefordert und wie ein Vertreter der Landesobrigkeit sich benommen.

Sobald die hildesheimsche Regierung die katholische Reformation mit Ernst durchzuführen begann, nahm dieser Hoheitsstreit auch eine religiöse Färbung an.

---

[1]) Wien, Staatsarchiv. Confirmatio privil. H. III. — Hannover. 27. a. Reichskammergericht. H. 267. b.

1590 beklagte sich der calenbergsche Amtmann Johann Kaufmann von Coldingen darüber, daß der Domküster Assuerus von Bevern etlichen lutherischen Einwohnern von Klein-Algermissen unter Strafe befohlen hatte, die Augsburgsche Konfession aufzugeben und nicht mehr zum lutherischen Gottesdienste in Lühnde zu gehen; einen Einwohner namens Henning Hermann habe der Domküster dieserhalb in Haft nehmen lassen; von solchem Beginnen solle, so verlangte der Amtmann des Nachbarfürstentums, der Domküster abstehen.[1]) Auch die braunschweigsche Regierung in Wolfenbüttel verlangte[2]) unter Drohungen vom hildesheimschen Domkapitel, es solle den Einwohnern von Groß- und Klein-Algermissen diejenige Religionsfreiheit gewähren, die im Fürstentum Braunschweig keinem einzigen Dorfe zugestanden wurde.

Bedrohlichere Gestalt nahm der Hoheitskampf im Juli 1590 an. Der Domküster von Bevern hatte vier Einwohner von Klein-Algermissen zur Leistung von Herrendiensten aufgefordert; diese vier blieben aus; der Domküster belegte sie mit der Strafe des Einlagers in ihren eigenen Häusern; dem fügten sie sich nicht: drei entwichen, den vierten ließ dann der Domküster auf dem Domküsterhofe zu Klein-Algermissen ins Gefängnis legen. Da brach am 27. Juli der braunschweigsche Amtmann von Coldingen mit 60 Bewaffneten in den Hof ein und befreite den Gefangenen.[3]) Es kam dieserhalb zu erneuten Verhandlungen am Reichskammergerichte,[4]) da Bischof Ernst doch unmöglich einen solchen Eingriff in seine Landeshoheit ungesühnt hingehen lassen konnte. Während das Haus Braunschweig unablässig bemüht war, aus dem zeitweiligen Schutzverhältnis ein erbliches zu machen und dieses zur Schwächung der fürstbischöflichen Landesherrschaft auszubeuten, drang Kurfürst Ernst mit Macht darauf, daß Harsum und beide Algermissen jenes Schutzverhältnis, das in Kriegszeiten wohl angemessen hatte erscheinen können, jetzt vollständig aufgäben.

Bischof und Dompropst erwirkten nun allerdings beim Reichskammergerichte ein Mandat gegen die Ansprüche des Herzogs Heinrich Julius. Allein auf dessen Vorstellung wurde dieses Mandat 1596 wieder aufgehoben und ihm nur auferlegt, durch Kautions-Urkunde Gewähr dafür zu leisten, daß er den Schutz über Algermissen nicht mißbrauchen werde. Er stellte eine Urkunde aus, die jedoch dem Bischof Ernst nicht klar und bestimmt genug erschien. Ernst lehnte die Annahme der Urkunde ab, und der Prozeß nahm ebenso seinen Fortgang, wie die ärgerlichen Streitfälle in diesen Dörfern.

Als 1599 der lutherische Berend Landes in Klein-Algermissen starb, ließ der Pastor von Algermissen, Jobst Meiering, ihn an entlegener Stelle des Kirchhofes ohne Feierlichkeit begraben, weil er außerhalb der katholischen Kirche gestorben und der Kirchhof katholisch sei. Die Amtsdiener von Coldingen drangen nun mit bewaffneter Mannschaft in den Kirchhof ein, ließen die Leiche ausscharren und zum lutherischen Kirchhofe in Lühnde entführen. — Der Streit um die Zehntpflicht in Klein-Algermissen brach 1615 von neuem aus; der Domküster wollte Zwangsmittel gegen die Widerspenstigen anwenden, fürchtete jedoch, das braunschweigsche Amt

---

[1]) Staatsarchiv in Hannover 27. a. H. 268. b. — [2]) LA. I. 6. 5. 1. a. — [3]) Staatsarchiv in Hannover. 27. a. H. 268. b. — [4]) LA. I. 7. 1. 93. — Staatsarchiv 27. a. H. 267. b.

Colbingen möchte auf Grund des Schutzverhältnisses mit Waffengewalt den Algermissenschen beistehen.[1]) Mochten derartige Übergriffe der braunschweigschen Regierung auch noch mehrfach vorkommen, so erreichte doch die Stiftsregierung durch stete Geltendmachung der landesherrlichen Rechte, daß nach und nach die fürstbischöfliche Landeshoheit in Harsum und Algermissen praktisch Anerkennung fand.

Strittig war übrigens auch die gerichtliche Zuständigkeit des Dompropstes und Domkapitels in diesen Dörfern gegenüber dem Amte Steuerwald. Als im November 1608 der dompropstische Großvogt in der Feldmark von Groß-Algermissen einen neuen Galgen aufrichten ließ, an welchem dann zwei nach Marienburg gebrachte Algermissener gerechtfertigt wurden, erhob die Stiftsregierung dagegen Einspruch. In den folgenden Verhandlungen erklärte der Dompropst, daß er zu Algermissen ein eigenes Landgericht habe, das jährlich gehalten werde; er übe dort auch die peinliche Gerichtsbarkeit, müsse also auch Galgen und Rad daselbst haben.[2])

Dieselbe Streitfrage erhob sich in Harsum. Bischof Magnus hatte dem Domkapitel das Dorf Harsum verkauft mit hoher und niederer Obrigkeit samt dem Halsgerichte. Das Domkapitel bestellte eines seiner Mitglieder zum Regenten, Offizial oder Gubernator in Harsum; dieser ward den gemeinen Männern und Domkapitels-Untertanen daselbst auf dem Meier- oder Vogteihofe im Dorfe feierlich vorgestellt, wobei die Leute an ihre Pflicht erinnert wurden, demselben als Vertreter des ganzen Domkapitels treu, hold, gewärtig und gehorsam zu sein; durch einen Huldigungseid mußte die Gemeinde dem Regenten sich verwandt machen.[3]) Die niederen Verwaltungs- und Gerichtsfunktionen vollzog der vom Kapitel in Harsum angestellte Vogt.

Im 17. Jahrhunderte wurde es zwischen dem Domkapitel und dem Amte Steuerwald strittig, ob das Kapitel in Harsum die Kriminal-Jurisdiktion zu üben oder diese dem Amte Steuerwald zu überlassen habe. Das Kapitel wollte das Recht haben, Delinquenten einem der nächsten Amtshäuser zur Haft einzuliefern, während der Vogt des Kapitels doch der eigentliche Richter bleibe; so sei das Kapitel wirklicher Herr über Harsum, und nur die Landeshoheit bleibe dem Bischofe reserviert.[4]) Dem widersprach jedoch die stiftische Regierung. Unter Berufung auf die tatsächliche Übung erklärte sie, der Bischof übe in Harsum die Hoheit, Halsgericht und Untergericht; die gerichtlichen Erkenntnisse geschähen durch das Gericht des Amtes Steuerwald, in welchem der Vogt von Harsum nur als Beisitzer fungiere. Im Besitze dieser Rechte sei das Amt Steuerwald, und bei diesem Besitze müsse es geschützt werden. Wohl habe der Vogt (gleich dem dompropstischen Vogte in den dompropsteilichen Dörfern) den ersten Angriff auf Übeltäter in Harsum zu vollziehen; doch alsdann müsse er sie zur Untersuchung und Aburteilung nach Steuerwald bringen.[5])

---

[1]) Domkap. Prot. vom 30. September 1615. — [2]) Reg.-Prot. vom 18. November 1608 ff. — [3]) Vergl. Domkap. Prot. vom 27. März 1603; 30. September 1615. — [4]) LA. I. 21. 1. 5 a. — [5]) Daselbst I. 19. 1. 18.

Prozeß um die Stiftsrestitution.

In einer der wichtigsten Aufgaben seiner Regierung, in dem Bemühen um Wiedergewinnung der verlorenen Teile des Hochstifts, war Bischof Ernst nicht vom Glück begünstigt. Auch ließ er selbst anscheinend es an tatkräftiger und beharrlicher Verfolgung dieses Zieles etwas fehlen.

Bald nach Antritt seiner Regierung hatte Bischof Ernst sich im Juli 1575 an den Kaiser mit dem Gesuche gewandt, den Prozeß um die Restitution des Hochstifts, der schon zur Urteilssprechung reif sei, durch Eröffnung des Urteils zum Abschluß bringen zu lassen.[1] 1582 auf dem Reichstage zu Augsburg ward eine Kommission eingesetzt, bestehend aus vier Fürsten, die die Sache zum gütlichen Austrag bringen sollten. Das Ergebnis dieser Maßregel bezeichnet der Chronist mit den Worten: „Es blieb so, wie es war. Das ist das alte Lied".[2] Auf ein erneutes Ansuchen des Bischofs erließ dann der Kaiser 1601 ein Schreiben an das Kammergericht, das zu schleuniger Erledigung des Rechtsstreites mahnte. Doch hatte das so wenig Erfolg, daß der Bischof 1607 nochmals den Kaiser bitten mußte, ernstlichen Befehl zur Beschleunigung an das Kammergericht zu senden.[3] Erst nach weiteren zwei Jahrzehnten sollte der Nachfolger des Bischofs Ernst unter anderer politischer Konstellation mehr Glück im Restitutionsprozesse haben.

Union der Altstadt und Neustadt Hildesheim.

Zu den bedrohlichsten Streitigkeiten, die beim Ableben des Bischofs Burchard noch der Lösung harrten, gehörte der Zwist zwischen der Altstadt und Neustadt Hildesheim. Aus Anlaß verschiedener Differenzen zwischen den beiden Weichbilden, und zwar hauptsächlich wegen Streitigkeiten unter den Gilden der beiden Städte, hatte der Rat der Altstadt 1572 neue Festungswerke gebaut, die, wie die Neustadt dem Kammergerichte klagte,[4] „augenscheinlich nicht zu Felde wärts, sondern zwischen und innerhalb der Alten und Neuen Stadt angelegt" waren. Der Verkehr zwischen Alt- und Neustadt pulsierte namentlich an zwei Berührungspunkten, an denen die beiden Städte dicht aneinander traten und fast verschmolzen waren: nämlich hinter dem Godehardi-Kloster am Lappenberge beim Brühltore und oberhalb des Kreuzstifts beim Friesenstiege, wo vom Cyriakustor (Friesentor) der Weg durch das Kempentor zur Neustadt führte. Als nun der Rat der Altstadt 1572 zu Zwangsmaßregeln gegen die Neustadt schritt, errichtete er an diesen beiden Stellen feste Bollwerke und zog nun zwischen diesen beiden Endpunkten den Bau von Wall und Graben, also parallel mit dem Brühl,[5] eine Festungslinie hinter Kreuzstift und Lüchtenhof her durch die Gärten dieser geistlichen Stifte und der Neustadt. Am Lappenberge,[6] wo die Neustadt offenes Tor zum freien Felde hatte, ward die

[1]) LA. I 14. 2. 4. Bl. 260. — [2]) J. Brandis 192. — [3]) Wien. Acta judic. miscell. H. 4. — [4]) Hannover, Staatsarchiv. 27. a. H. 737. — [5]) J. Brandis 133. — [6]) Es gab vor mehreren Toren der Stadt Hildesheim eine als „Lappenberg" bezeichnete Örtlichkeit. Die städtischen Ratschläge reden vom „Lappenberg auf der Venedig" (8. Juni 1602), auch „Lappenberg an der Venedig" genannt, nahe beim „Calenberg" gelegen (7. September 1602). Weiter wird erwähnt (19. April 1649) der „Lappenberg auf dem Friesenwalle" und ein „Lappenberg vor dem Almersthore" (24. August 1649).

Straße den Neustädtern durch einen Graben und ein Rondeel abgeschnitten und versperrt, und diese Straße seitens der Altstadt eigenmächtig quer über den Godehardi-Kirchhof durch das klösterliche Gebiet geführt. Oben am Kempentor errichtete die Altstadt einen hohen Erdwall, durchkreuzte die Verbindungsstraße beider Weichbilde durch einen Graben, legte hier zum Schrecken der Neustädter ein neues Tor an mit Zwingern, Schießlöchern und Zugbrücke. Mitten in dem Walle, der vom Kempentor zum Lappenberge gezogen ward, erhob sich dann noch eine neue steinerne, mit Erde ausgefüllte Bastei.

Nach Vollendung des Festungsbaues verlangte der Rat der Stadt 1576 von den Ämtern, Gilden und sonstigen Körperschaften, daß jede nach Vermögen ein Stück groben Geschützes für die Stadt gießen lassen und stiften sollte; Meister Hans Pelkint goß diese Büchsen.[1]) Gegen diese für die Neustadt bedrohliche Festungsanlage erhob der neustädter Rat Klage beim Kammergerichte. Ebenso klagte das Godehardi-Kloster bei der bischöflichen Regierung[2]) gegen die Altstadt wegen der argen Eingriffe in den klösterlichen Besitz. Den Lappenberg nahm der Abt von St. Godehard für sein Kloster als Eigentum in Anspruch; gegen Recht und Herkommen hätte die Altstadt den Lappenberg mit Wall und Graben durchquert und die alte Heerstraße durchschnitten, die hier durch das Neue Tor zur Alt- und Neustadt geführt habe; der neue Wall sei so dicht an die Klostermauer geschüttet, daß diese umgedrückt werde; rechtswidrig habe der Rat die Mauer zwischen Lappenberg und Godehardi-Kirchhof durchbrochen und dann die gemeine Heerstraße über den Godehardi-Kirchhof geleitet. — Der Rat von Hildesheim dagegen bestritt dem Godehardi-Kloster die behaupteten Sonderrechte und erklärte, der Lappenberg gehöre keineswegs dem Kloster, dagegen seien am Godehardi-Kirchhofe Stadt und Bürger berechtigt; die durchbrochene Mauer sei „die rechte alte Stadtmauer vom Brühltor bis zum neuen Tor".[3])

Wie wir gesehen haben, hatte bereits Bischof Burchard dem Festungsbau sich widersetzt durch das Rechtsmittel der novi operis nuntiatio. Alsdann war der Streit an das Reichskammergericht gegangen. Während er dort anhängig war, brach ein neuer Streit aus. Die Neustädter beanspruchten das Recht, in der Landwehr vor der Neustadt Holz abzuhauen. Als sie im Februar 1577 dieses Recht übten, wurden in der Altstadt Bürger und Einwohner durch Glockenschlag zusammengerufen, Geschütze und Munition auf die Wälle gegen die Neustadt geführt; eine bewaffnete Mannschaft rückte gegen die neustädter Landwehr vor und erzwang durch Drohungen die Herausgabe des abgehauenen Holzes. Auch dieser Streit ward beim Reichskammergerichte anhängig gemacht.[4])

Unter dem neuen Landesherrn Bischof Ernst trat im September 1577 an die Stelle des weitläufigen Prozeßverfahrens eine gütliche Verhandlung. Der Bischof sandte aus landesfürstlicher Hoheit und Obrigkeit zwei Kommissare an Alt- und Neustadt, nämlich den freisingschen Kanzler Dr. Ludwig Römer und den hildesheimschen Kanzler Dr. Siegfried Nunz.[5]) Nach langen Verhandlungen erfolgte die

[1]) J. Brandis 133. — [2]) Hannover, Staatsarchiv. Hs. F. 18. a. Bl. 89. — [3]) Stadt. Akten. XCI. 152. — [4]) Staatsarchiv in Hannover. 27. a. H. 737. — [5]) Kommission vom 27. September 1577. LA. I. 14. 2. 8.

endgültige Beilegung der schlimmen Streitigkeiten durch den Unionsrezeß vom 15. August 1583[1]), der den Wünschen beider Gemeinwesen entsprach.

Seit 1582 hatte der Gedanke einer Verschmelzung beider Städte in den leitenden Kreisen Beifall gefunden, stieß jedoch bei der Neustadt auf das Bedenken, daß ein so wichtiger Handel nur unter Mitwirkung ihres Herrn, des Dompropstes, und des Domkapitels stattfinden dürfe. Diese Mitwirkung jedoch war dem altstädter Rate unerwünscht; der Domherr Johann von Münchhausen, der als besonderer Freund der städtischen Behörde galt, gab dem Bürgermeister Brandis ins geheim den Rat, in dem Vertrage durch Vorbehalt die Rechte der Obrigkeiten zu gewährleisten und im übrigen selbständig vorzugehen.[2]) Damit war die Grundlage gefunden, auf der die weiteren Verhandlungen zwischen den beiden Städten vertraulich gepflogen wurden, bis am 15. August 1583 der Unionsvertrag zu stande kam.

Die Bürgergemeinden beider Städte stimmten dem Vertrage zu. Es war für Hildesheim ein bedeutungsvolles Ereignis,[3]) als hierauf die Tore zwischen Altstadt und Neustadt geöffnet wurden und alle Bürger aus der Neustadt in Reihe und Glied paarweise in die Altstadt zum Marktplatze zogen, dann Rat und Zwölfmann der Neustadt in das altstädter Rathaus traten, wo in der Ratsdornse alle Mitglieder des Samtrates den neuen Eid leisteten. Die Bürgerschaft beider Städte schwur auf dem Marktplatze Gehorsam dem Samtrate. Alsbald wurden die Torflügel an allen vier Toren, die seither die Altstädter von hüben und die Neustädter von drüben gegeneinander zuzuschließen pflegten (am Kreuztor, vor der Brücke unter dem Neuen Tor, vom Bogen hart vor der Neustadt und am Lappenberge) ganz ausgehoben und weggetragen; alle Wege von der Altstadt zur Neustadt blieben jetzt Tag und Nacht frei und offen. Sogleich am nächsten Tage, dem 16. August, ließ der Samtrat dem Domkapitel Anzeige von der Vereinigung der beiden Städte machen mit der Erklärung, daß die Rechte aller Obrigkeiten unangetastet blieben. Den Predigern beider Städte, die seither zwei gesonderte geistliche Körperschaften gebildet hatten, gab der Samtrat Weisung, zu einem gemeinsamen Ministerium sich zusammenzutun. Erst 1589 kam dies zur Ausführung.[4]) Am 20. August wurden diejenigen Neustädter, die Amt und Gilde hatten, von den Altstädtern zu Amts- und Gildebrüdern angenommen. Einige Tage später mußten die Bürger rottenweise zur Arbeit antreten, um den zwischen beiden Städten errichteten Wall wieder abzutragen und den Erdboden schlicht zu machen.

Im nächsten Jahre beschloß der Rat, den Tag der Städte-Union, den 15. August, jährlich als Dankfest zu feiern; die Prediger erhoben hiergegen Bedenken, weil am gleichen Tage die Katholiken Mariä Himmelfahrt feierten, und weil der Rat als weltliche Obrigkeit in geistlichen Sachen nicht zu befehlen habe; doch setzte der Rat seinen Willen durch, und es ward dann jährlich am 15. August der Danktag mit Predigt und Singen der Litanei kirchlich begangen.[5])

Der Altstadt wie der Neustadt lag sehr daran, daß die glücklich zustande gekommene Vereinigung beider Städte nicht auf Schwierigkeiten bei der ordentlichen Obrigkeit stoße. Am 19. August 1583 machte der Rat von Hildesheim dem Dompropste Anzeige von dem Unionsvertrage und erklärte[6]) auch ihm: die Städte-

[1]) Mehrfach durch Druck publiziert. — [2]) J. Brandis 199. — [3]) Daselbst 200 ff. — [4]) Daselbst 273. — [5]) Daselbst 208 f. — [6]) Cod. Bev. 484 Bl. 259.

Vereinigung sei ohne Nachteil für die Interessen und Jurisdiktion des Bischofs, des Dompropstes und des Domkapitels geschehen, das Domkapitel habe beide Städte zu der Union beglückwünscht. Der Dompropst war mit dem eigenmächtigen Vorgehen der Neustadt durchaus nicht zufrieden, erst nach längeren Verhandlungen gab er 1585 nach, worauf die Stadt ihm 1000 Goldgulden und ein feines Pferd vom Ratsstalle verehrte.[1])

Eine Deklaration[2]) zum Unionsvertrage bestimmte 1585 noch besonders, daß zwischen Alt- und Neustadt Malsteine gesetzt werden sollen, und daß der Bürgereid keinen Eintrag tue dem Erbhuldigungseide, den die Neustadt dem Dompropst schulde. Alle Rechte des Dompropstes blieben gewahrt; kein Late und eigener Mann solle Bürgerrecht erwerben, wenn er nicht zuvor den Freibrief vom Domkapitel erhalten habe.

Für die innere Verwaltung der Neustadt ward festgesetzt, daß ihre Ratsverfassung bestehen bleiben solle. Der Rat, der Zwölfmannstuhl und der Oldermannstuhl solle jährlich mit je 12 Mann besetzt werden; dabei sollten die Olderleute sich zuerst unter einander leutern, dann leutern und küren sie die Zwölfmann, die bei dem Rat sitzen sollen, wann sie der Rat heischen läßt; diese Zwölfmann endlich leutern und setzen den Rat. Der Nachrat soll dem sitzenden Rat den Eid staven, wenn dieser sitzen geht. Rat, Zwölfmann und Oldermann wählen die beiden Bürgermeister.[3]) Der Rat der Neustadt behält die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit.

Dompropst und Neustadt.

Die Würde eines Dompropstes, die wegen der hoheitlichen Rechte über die Neustadt und die dompropsteilichen Dörfer eine hervorragende Bedeutung im Stift Hildesheim hatte, schien im 16. Jahrhunderte in der Familie der Grafen von Schauenburg fast erblich zu werden. Auf Levin von Veltheim war im Besitze der Dompropstei 1531 der zu Rom bleibende Kanonist Lucas Bonfius gefolgt. Nach ihm ist Graf Otto zu Schauenburg 1534 Dompropst geworden. Als er den geistlichen Stand aufgab und heiratete, resignierte er 1540 die Dompropstei zu Gunsten seines Bruders Anton. Dieser hinwieder überließ, als er Kurfürst von Köln wurde, 1562 die Propstwürde seinem Bruder Wilhelm, der sie 1580 dem Sohne des obengenannten Otto, dem Grafen Anton von Schauenburg überließ, der zugleich Bischof von Minden und Dombechant von Cöln war.[4]) Die Dompröpste aus dem Geschlechte der Schauenburg hatten sich durchweg recht nachsichtig gegen die Neustadt in konfessioneller Hinsicht bewiesen. Gegen den Dompropst Anton von Schauenburg wurde sogar von dem Utrechter Kanonikus Andreas Fabritius, der ihm die Propstei streitig machte, der Einwand erhoben, daß er lutherisch sei. Dieser Einwand wurde jedoch widerlegt.[5]) — Den Besitz ihrer Vorrechte und Gewohnheiten suchte die Neustadt den Dompröpsten gegenüber sich besonders dadurch zu sichern, daß sie bei der üblichen Huldigungsfeier eine Bestätigung ihrer Gerechtsame in derselben Weise sich geben ließ, wie die Altstadt das bei der Huldigung des Bischofs tat. So wird schon 1509 bei der Einführung des Dompropstes Levin von Veltheim berichtet,[6]) daß er

---

[1]) J. Brandis 228. — [2]) Stadt. Hs. 22 Bl. 226. — [3]) Cod. Bev. 488 Bl. 188. — Hs. der Neustadt 38 S. 3 ff. — [4]) Stadt. Akten. CXCVIII. 9. — [5]) Wien, Staatsarchiv. Prager Akten. H. 4. — [6]) Stadt. Neustadt. Hs. 1.

versprechen mußte, die Neustadt „bei alter Weise, Recht und Gewohnheit“ zu lassen und nicht höher zu beschweren, als herkömmlich war. Erst dann schworen Rat und Bürgerschaft der Neustadt, ihm „so treu und hold zu sein, wie sie ihrem Herrn, dem Dompropste, es von rechts wegen sein sollen“. Zu diesen hergebrachten Versprechungen des Dompropstes kam nach der Glaubensänderung in Hildesheim noch die besondere Zusage, daß der Propst die Neustadt auch bei der hergebrachten Religion, bei der Augsburgschen Konfession, belassen wolle. So mußte Dompropst Anton bei der Huldigung 1580 versprechen.[1]) Alsdann verehrte ihm die Neustadt ein vergoldetes Trinkgeschirr und etliche Stücke Goldes darin; in feierlichem Aufzuge mit 80 Pferden begab Graf Anton am 13. September 1580 sich zum neustädter Rathaus, wo der Huldigungsakt stattfand; die Huldigung der dompropsteilichen Dörfer geschah am nächsten Tage zu Vorsum.[2]) Im Januar 1581 hielt dann der neue Dompropst den Lehentag in Hildesheim zu erneuter Vergebung der dompropsteilichen Lehngüter an die Lehenträger.[3])

Von den besonderen Bewilligungen, die der Neustadt zur Zeit des Bischofs Ernst zu teil wurden, ist zunächst die Erlaubnis zur Anlegung einer städtischen Wasserleitung zu nennen. Am 8. Oktober 1575 genehmigte der Dompropst Wilhelm, um dem drückenden Wassermangel auf der Neustadt abzuhelfen, die Anlage einer Röhrenleitung von den Quellen im Garten der Lambertikirche auf den Neustädter Markt.[4])

Ein weiteres wichtiges Privileg für beide Städte war die Einräumung der östlich von der Altstadt gelegenen Steingrube zur Abhaltnng von Jahr- und Viehmärkten. Weil die Viehtrift vor dem Hagentore sich als zu klein zum Viehmarkte erwies, so erlaubte am 3. Februar 1589 der Dompropst Anton der Altstadt und Neustadt,[5]) im dompropsteilichen Gebiete auf der Steingrube und den umliegenden Plätzen jährlich einige Male offene, freie Jahr- und Viehmärkte zu halten. Er behielt sich die Hoheit und Obrigkeit auf diesen Märkten vor. Gegen diese Vergünstigung erhob das Domkapitel sofort feierlich Einspruch, weil die Sache nicht im Kapitel verhandelt sei und weil dem Dompropste als Untervasallen des Reiches nicht das Recht zukomme, Märkte zu bewilligen. Hiergegen machte der Dompropst geltend, daß bei der Bewilligung der Jahrmärkte die Einholung der Zustimmung des Domkapitels vorbehalten sei; um diese solle das Kapitel nunmehr ersucht sein; lehne das Kapitel ab, so werde der Propst dennoch seine Handlung zu vertreten wissen.[6]) Das Domkapitel machte darauf die Angelegenheit bei der bischöflichen Kanzlei anhängig, die ein strenges Verbot gegen die neuen Märkte bei 2000 Goldgulden Strafe erließ.[7]) Im Wege der Appellation kam der Streit an den kaiserlichen Hof, wo der Prozeß eingeleitet wurde, während die Stadt inzwischen im Besitze ihres Marktrechtes verblieb. 1592 ward der erste öffentliche Freimarkt auf der Steingrube gehalten unter so viel Getümmel und Schlemmerei, daß der Chronist davon wenig erbaut war.[8])

Anlaß zu neuen Streitigkeiten bot sich, als die Stadt Zoll und Wegegeld auf diesen Jahrmärkten forderte, auch Kriminalfälle vor sich zog, die auf der Steingrube beim Markt sich ereigneten, während doch der Dompropst nur die Aburteilung geringerer Vergehen der Stadt überlassen, die schwereren Vergehen dagegen seinem eigenen Vogte vorbehalten hatte.

---

[1]) Cod. Bev. 488 Bl. 128. Stadt. Hs. der Neustadt 1. Wien, Staatsarchiv. Prager Akten. H. 4. — [2]) J. Brandis 172. — [3]) Daselbst 178. — [4]) Stadt. Hs. 22 Bl. 71. — [5]) Cod. Bev. 239 Bl. 315. — [6]) Stadt. Akten. CXCVIII. 9. Und LXXXI. 17. Cod. Bev. 419 Bl. 54. — [7]) J. Brandis 264. — [8]) Daselbst 316.

Zu den verschiedensten Zeiten erhob sich Anlaß zu Streitigkeiten aus der Erweiterung der städtischen **Festungswerke**. Die beiden Städte Hildesheim liebten es, in der Anlegung von Befestigungen eigenmächtig vorzugehen und die Erledigung von Differenzen, die dieserhalb erwuchsen, der Zukunft zu überlassen. Auf diese Weise hatte um 1595 die Altstadt und Neustadt Gräben, Wälle und Festungswerke der Stadt vom Goslarschen Tore zum Braunschweigschen Tore etwas erweitert und ein Rondel daselbst angelegt. Hiergegen hatte der Dompropst unter Verbot der Neuerung protestiert; die Stadt hatte gegen seinen Einspruch Appellation eingelegt und den Ausbau der Festungsanlage fortgesetzt, wodurch die Heerstraße am dompropstischen Garten vor dem Goslarschen Tore eingeengt war. Der hierüber entbrannte Streit ward durch geschickte Verhandlung des Bürgermeisters Henni Arnecken im September 1595 gütlich beigelegt. Zur Erbreiterung der Straße trat der Dompropst Bischof Anton von Minden drei Morgen seines Gartens und an der Cossilien 76 Ruten[1]) an die Stadt ab; er bewilligte, daß die Zise- oder Weggeld-Häuschen (auch Laden genannt) vom Lappenberge und der Pauler Straße versetzt wurden vor das Goslarsche und Braunschweigsche Tor; der Streit am Kammergerichte um das Rondel vor dem Goslarschen Tore ward aufgehoben.[2])

Erfreut über diesen Erfolg, verehrte das städtische Regiment dem Henni Arnecken einen vergoldeten Humpen (stopf) als Erinnerungszeichen der vielfachen glücklichen Verhandlungen, durch die er im Laufe der letzten Jahre so manchen Zwist mit Bischof und Dompropst zu gütlichem Austrag gelenkt hatte. An diesem Humpen ließ Arnecken in einer ruhmredigen lateinischen Inschrift selbst alle seine Verdienste verzeichnen,[3]) was dann dem Chronisten Brandis, dessen Familie unabläßig in Feindschaft und Eifersucht mit Arnecken lebte, Anlaß gab zu erneuten bitteren Bemerkungen über den Hochmut, die Aufgeblasenheit und die eigennützige Handlungsweise dieses Rivalen,[4]) vor dessen diplomatischem Geschick die übrigen Mitglieder des Rates regelmäßig zurücktraten.

*

Waren seither die Differenzen zwischen der Neustadt und dem Dompropste stets in gütlichem Wege beigelegt, so kam es doch zu einem ernsten Prozesse zwischen beiden, als 1599 ein Wechsel in der dompropsteilichen Würde eintrat. Auf Anton von Schaumburg folgte **Arnold von Buchholtz**, den das Kapitel am 15. März 1599 zum Propste erwählte und dessen Bestätigung vom päpstlichen Stuhle am 28. August 1599 verfügt war.[5]) Schon am 19. März 1599 hatten die ländlichen Untertanen der Dompropstei ihm auf dem Spielhause zu Borsum gehuldigt. Als der Propst dann von der Neustadt die Huldigung verlangte, erhob diese Einwendungen. Als Gründe ihres Zauderns gab die Neustadt an: der Dompropst sei, abweichend vom früheren Verfahren, vom Kapitel gewählt, daher müsse zuerst die Rechtmäßigkeit der Wahl geprüft werden; ferner sei zu fürchten, daß er Neuerungen im Huldigungsverfahren einführen werde; er wolle der Neustadt wohl ihre Privilegien und Gewohnheiten, nicht jedoch das Verbleiben bei der lutherischen Religion gewährleisten; während sein Vorgänger auch diese Garantie geboten habe, erklärte Buchholtz, in Religionssachen sei nicht er, sondern der Bischof als Landesherr zuständig. Auch mit dem Titel „Gnädiger Herr" wollte die Neustadt ihn nicht anreden.

---

[1]) Nach J. Brandis S. 373 nur 7 Ruten. — [2]) Cod. Bev. 371 Bl. 203. Vergl. Ratschlag vom 10. Okt. 1595. — [3]) J. Brandis 374 f. — [4]) Daselbst 222. 224. 415. — [5]) Stadt. Akten. CXCVIII. 17.

In der Religionsfrage hatte sicher der Dompropst den korrekten Standpunkt eingenommen; er war nicht reichsunmittelbarer Fürst, und mußte daher nach derzeitigem Rechte dem Landesherrn die Bestimmung der Konfession seiner Untertanen überlassen. Die Neustadt dagegen war gerade in diesem Punkte sehr mißtrauisch; sie befürchtete, daß die Jesuiten eine Zurückführung der Stadt zur katholischen Religion einleiten würden; in dem treu katholischen Arnold von Buchholtz sah sie einen Förderer dieser Absichten. Der Dompropst klagte beim Kaiser über das Verhalten der Neustadt, die überdies ihm noch den dompropsteilichen Hof auf der Neustadt vorenthielt. Kaiser Rudolf II. erließ am 4. Oktober 1599 an die Stadt den Befehl, dem Dompropste zu huldigen und den Hof ihm ohne Entgelt abzutreten.

Um den dompropsteilichen Hof auf der Neustadt hatte es folgende Bewandnis. Schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war der Schäferhof am Tore vor der Neustadt von mehreren Inhabern der Dompropstei verpfändet gewesen. Levin von Veltheim verpfändete ihn 1530 neuerdings an die Gebrüder Regenborn.[1]) Neben dem Schäferhofe lag ein zweiter dompropstischer Hof, den Dompropst Graf Wilhelm von Schauenburg 1562 der Elisabeth Droste auf sechs Leibe eintat. Desselben Dompropstes natürliche Kinder nebst ihrer Mutter werden als Inhaber einer Behausung im dompropsteilichen Hofe auf der Neustadt erwähnt.[2]) Der Dompropst Graf Anton verpfändete 1585 den dompropsteilichen Meierhof auf der Neustadt an seinen Großvogt Heinrich Bischer für 1000 Taler und eine jährliche Kornabgabe; doch behielt er sich vor, das Gefängnis auf dem Hofe zur Verhaftung ungehorsamer Untertanen zu gebrauchen;[3]) es war derselbe Hof, auf welchem das Meierdingsgericht der Dompropstei gehalten zu werden pflegte; auf diesen Hof hatten die Dompröpste als Oberherren des Meierdings zu Itzum dieses Meierding transferiert.[4]) Als dann Dompropst Graf Anton starb, betrachtete sein Bruder Graf Adolf von Holstein-Schauenburg den Hof als ein ihm überkommenes Erbgut und ließ den Hof durch Notare in Besitz nehmen; dieser Akt geschah am 2. März 1599 durch Übergabe der Schlüssel und Berührung der Türen, Schwellen, des Feuerherdes und anderer Stücke.

Kurz darauf, am 13. April 1599, verkaufte Graf Adolf diesen Hof mit allen Nebengebäuden und Zubehör an Bürgermeister und Rat der Neustadt Hildesheim; das wertvolle Besitztum wird bezeichnet als „der große Hof an der Keßlerstraße",[5]) nahe dem Goslarschen Tore belegen. Der neue Dompropst Arnold von Bucholtz dagegen wollte diesen Verkauf nicht als giltig anerkennen, sondern forderte den Hof als Eigentum der Dompropstei zurück. Er ließ am 8. Februar 1600 den Hof durch den dompropstischen Pfennigschreiber gewaltsam öffnen und in Gegenwart von Notar und Zeugen revidieren. Zu seinen Gunsten bezeugten das Domkapitel, die Prälaten der Sieben Stifte und die bischöfliche Regierung, daß der Hof keineswegs ein Erbstück der Grafen von Schaumburg sei, sondern allezeit der Dompropstei gehört habe und den Namen geführt habe „der Dompropstei freier Schäfer- und Meierhof oder dompropstischer Hof". Dagegen meinte die Neustadt Hildesheim, der Hof sei dem Rate der Neustadt dingpflichtig, sei von Graf Otto erkauft und erbaut, von Graf Adolf nebst seinem Zubehör und der Schäferei-Gerechtigkeit an die Neustadt verkauft; Dompropst Buchholtz habe kein Anrecht an ihm, dürfe ihn auch nicht, wie man befürchtete, den Jesuiten überweisen. Auch den Umstand, daß der Hof mit dem schaumburgschen und nassauischen Wappen, also mit dem männlichen und weiblichen Elternwappen geziert sei, meinte die Neustadt als Beweismittel für dessen Familien-Eigentum heranziehen zu können. Die Weidetrift auf der Feldmark vor Hildesheim aber stehe einzig der Stadt und der gemeinen Bürgerschaft zu, nicht dem Dompropste; niemand habe dort das Recht der Samthut. Die Sieben Stifte dagegen bezeugten durch eine öffentliche Urkunde, daß die Dompröpste jederzeit als Inhaber der Dompropstei das Recht gehabt hätten, in und vor der Neustadt Schafe zu halten und damit die ganze Weide im Amte Losebeck betreiben und beweiden zu lassen.

[1]) Cod. Bev. 10 S. 126. — [2]) Stadt. Akten. CXCVIII. 18. — [3]) Daselbst CXCVIII. 18. Wien, Staatsarchiv. Prager Akten. H. 4. — [4]) Stadt. Akten. CXCVIII. 7. — [5]) Daselbst CXCVIII. 16 und 18. — Wien, Prager Akten. H. 4.

In diesem langwierigen Rechtsstreite erging am 27. August 1608 ein kaiserliches Urteil, welches bestimmte: der Dompropst solle versprechen, den Rat, die Stadt und Bürgerschaft bei allen Privilegien und Rechten zu lassen und zu schützen; dann solle die Neustadt ihm huldigen durch den Schwur, ihm getreu und hold zu sein, wie getreuen Untertanen gebührt; der Streit um des Dompropsts Hof solle durch Kommissare untersucht werden. Die Neustadt unterwarf sich am 26. November diesem Urteile, und nun folgten mündliche Verhandlungen zwischen beiden Parteien, zu deren Vermittler der Jude Nathan Schay benutzt wurde. Am 10. Februar 1609 sandte der Rat der Neustadt dem Dompropste zum Geschenk ein vergoldetes Gießbecken mit Kanne.

Am 21. Februar fand die feierliche Huldigung statt. Die Bürger der drei neustädter Bäuerschaften stellten in Ordnung und Rüstung unter ihren Fähnlein sich auf; früh nach 8 Uhr ritt der Dompropst auf apfelgrauem Pferde in die Neustadt ein, im Vortrab von Domherren, im Gefolge von etlichen Wagen und reisigen Dienern begleitet. In der Ratsstube gab der Dompropst die vom Kaiser vorgeschriebene Zusage und fügte folgendes Versprechen hinzu: wofern der Rat darauf halten würde, daß den Katholiken keine unbefugte Beschwerden widerführen, und die Prediger in ihren Predigten sich nicht zu persönlichen Angriffen hinreißen lassen, sondern an die Darstellung der Lehre sich halten würden, wolle der Dompropst für seine Person Rat und Gemeinde bei der jetzigen, also der lutherischen Religionsübung belassen. Nun leisteten Rat und Zwölfmann im Rathause den Huldigungseid. Dann trat der Dompropst mit Gefolge an die mit samtenen und seidenen Behängen gezierten Fenster, um die Huldigung der Bürgerschaft entgegenzunehmen, die auf dem Marktplatze versammelt stand und nach der Eidesleistung durch Freudenschüsse den unwillkommenen neuen Herrn willkommen hieß. Auf den Stadtwällen wurden die Geschütze beim Einzuge und bei dem Akte der Huldigung feierlich gelöst. Ein herrliches Gastmahl auf dem Rathause beschloß die Feier. Am folgenden Tage waren Rat, Zwölfmann und Oldermann beim Dompropst zu Gaste.[1])

Zur Verhandlung über den dompropstischen Hof hatte der Kaiser am 12. November 1608 den Dechanten von Halberstadt zum Kommissar bestellt.[2]) Gleichzeitig kamen die übrigen schwebenden Streitfragen zur Verhandlung:[3]) die Ansprüche auf die Weide im Amt Losebeck, die Anpflanzung von Weidenbäumen seitens der Neustädter, [die eigenmächtige Anbringung neuer Schlagbäume und Hecken, eigenmächtiges Lehmgraben im Gebiete des Dompropstes, eigenmächtige Anstellung von Weideherren, die Verlegung der Zoll-Erhebungs-Stelle auf die Neustadt, die Einführung des 1604 vom Kaiser nochmals den Neustädtern verbotenen Weinzapfens und der Bau der neuen Schenke, die trotz der Einsprache der Kommissare des Dompropstes „zu weit herausgesetzt" war; das Recht, Arrest zu verhängen, sollte nach dem Willen des Propstes nur dem Vogte und in dessen Abwesenheit dem regierenden Bürgermeister zustehen, der im übrigen nur ein bürgerliches Gebot und Verbot zu üben habe.

Zu gunsten der Schäferei und Samthut des Dompropstes auf der neustädter Feldmark war bereits vor 1606 ein kaiserliches Urteil ergangen, welchem sich die

---

[1]) Stadt. Neustädter Hs. 1. Stadt. Akten. XLIV. 16. — J. Brandis 546 f. — [2]) Wien, Prager Akten. H. 4. — [3]) Stadt. Akten. CXCVIII. 17.

Neustadt am 21. Juni 1606 unterworfen hatte.[1]) Die übrigen Streitpunkte wurden durch einen Vertrag vom 25. Februar 1611 beigelegt.[2]) Dem Dompropste ward der dompropsteiliche Hof an der Keßlerstraße übergeben, wogegen der benachbarte kleine Hof dem Rate verblieb.

Als Denkmal der Wirksamkeit des Dompropstes Arnold von Buchholtz ist insbesondere die am 15. Dezember 1600 für die Dompropstei (dompropsteilichen Ortschaften um Hildesheim) erlassene Polizei-Ordnung[3]) zu erwähnen, welche sich nach derzeitiger Sitte ebenso mit religiösen Fragen wie mit weltlichen Angelegenheiten befaßte. Sie verbot ernstlich alles Fluchen, unnützes Schwören und Läfterung heiliger Namen, sowie die Entheiligung der Sonn- und Festtage. Jegliche Person, die 12 Jahre alt sei, soll bei Geldstrafe schuldig sein, jährlich bei dem verordneten Pastor zu beichten und zu kommunizieren. Alle Manns- und Frauenspersonen müssen mit Kindern und Gesinde bei Strafe von 5 Gulden den christlichen Prozessionen und Betfahrten beiwohnen, besonders an Fronleichnam, in der Bittwoche und bei Hagelfeier. In fremden Pfarreien soll niemand Sakramente empfangen bei Strafe von 2 Gulden. Alle Pastoren der Dompropstei sollen die neue Mainzische Agende und das gemeine Kirchenbuch gebrauchen und alle Sonntage den Katechismus durchnehmen; diesen Katechesen müssen die Untertanen mit Kindern und Gesinde beiwohnen. Für unverbindlich werden erklärt Verlöbnisse, die nicht im Beisein von Vater und Mutter, der nächsten Angehörigen und des Pastors geschehen. Bei der Abnahme der Kirchenrechnung soll der Pfennigschreiber oder der Vogt des Dompropstes zugezogen werden. Auf diese kirchlichen Anordnungen folgen verschiedene Verordnungen des weltlichen Verwaltungsgebietes. Niemand soll in fremde Mühlen fahren (der Mühlenzwang sollte die Einkünfte der Amtsmühlen sicher stellen). Die Bauerköhr soll stets nur mit Zuziehung der dompropsteilichen Beamten stattfinden. Was zur Bauerköhr gegeben wird, soll halb der Dorfschaft verbleiben, doch nicht sogleich vertrunken, sondern am Ende des Jahres zu einer Mahlzeit verwendet werden. Jede Dorfschaft soll Wege, Stege und Gräben in und vor dem Orte in Besserung halten. Alsdann folgen Anordnungen gegen Bettelei und Unzucht, sowie zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, Vorschriften für Hochzeitsfeiern und Vormundschaften. Für ungültig erklärt wird die Aufnahme von Verträgen vor Pastor und Opferleuten; die Aufnahme von Kontrakten solle dem dompropsteilichen Pfennigschreiber zustehen.

Ausweisung und Wiederzulassung der Juden.

In derselben Zeit, in welcher der Haß gegen die Jesuiten in Hildesheim seinen Höhepunkt erreichte, brach eine heftige Verfolgung der Juden aus. Als Treiber und Schürer bei beiden Bewegungen werden die lutherischen Prediger in Hildesheim bezeichnet. Die „Diener am Wort Gottes", wie sich Superintendent Heshusius und die übrigen elf Prediger in Hildesheim nannten, wetterten allerdings am heftigsten gegen die Jesuiten, die sie Esauiter nannten; mit gleichem

[1]) Wien, Prager Akten. H. 4. — [2]) Cod. Bev. 482 Bl. 33 ff. — [3]) Cod. Bev. 482 Bl. 100 ff.

Nachdruck verlangten sie vom städtischen Regimente die Fortschaffung des „gottlosen Haufens" der Juden, die dann auch in städtischen Ratschlägen mit dem Kosenamen „die verdampten Juden" bedacht werden.

Ihr erstes Heim hatten die Juden zweifellos in der Judenstraße, die vom Pferdemarkte zum städtischen Marktplatz führte. Nahe dem Marktplatz soll ihr Tempel gestanden haben; 1457, als die Juden aus Stadt und Stift vertrieben wurden, und Bischof Bernhard II. versprechen mußte, keine Juden mehr im Stift Hildesheim zu dulden, soll der Tempelplatz in den Besitz der Familie von Harleßem gekommen sein, die hier das herrliche burgartige Haus erbaute, das dann von dem ehemaligen Tempelplatze die irreführende Bezeichnung Templerhaus (oder Tempelhaus) erhielt.

Als erster Jude, der zur Zeit der Stiftsfehde in die Stadt kam, wird Michel genannt. Eine Bewegung gegen die Juden machte sich kurz vor der religiösen Neuerung in Hildesheim bemerklich. Am 23. März 1542 beschloß das städtische Regiment, wohl die den Juden auf bestimmte Jahre gegebenen Schutzbriefe zu halten, jedoch nach Ablauf der Jahre sie weder in Hildesheim, noch auf Moritzberg zu dulden.[1])

Aus einem besonderen Grunde wurde 1542 dem Juden Leifmann das Wohnen in Hildesheim gestattet; er wurde nämlich wegen seiner guten Kenntnis des Hebräischen von den lutherischen Predigern besonders geschätzt.[2]) Als besonders vertrauenswürdiger Mann galt ferner der Jude Marx, der 1572 Einlaß in Hildesheim fand. Die Neustadt nahm 1576 den „kleinen Israel mit Frau, Kindern und Gesinde" zur Beiwohnung auf.[3]) Als 1583 die Juden in größerer Anzahl sich in Hildesheim zeigten und wucherlichen Handel trieben, wies der Rat alle jene aus, die nicht im städtischen Schutz standen;[4]) die Schutzjuden sollten eine höhere Taxe als seither zahlen. 1585 gab Bischof Ernst den Juden wieder Schutz und Geleit im Hochstifte. Auf seine Befürwortung ließ auch der Rat noch einzelne Juden in die Stadt ein.

1591 wurden die Juden vom Herzog Heinrich Julius aus dem Fürstentum Braunschweig ausgewiesen. Sie wandten sich besonders zum Stift Hildesheim, wo sie auch von der Regierung gegen Zahlung von Schutz- und Geleitgeld zugelassen wurden.[5]) Verschiedene Juden zogen nach Himmelsthür, Dingelbe, Algermissen, Ahrbergen. Bald waren sie haufenweise in den Ämtern Steuerwald und Marienburg und in der Dompropstei; auf dem Moritzberge richteten sie sich eine eigene Synagoge ein.[6]) Während die Stiftsregierung gern das Schutzgeld der Juden als willkommene Beihilfe vereinnahmte, sah die Bürgerschaft der Stadt in den handelstreibenden Juden einen Nebenbuhler im gewerblichen Leben. Der Unwille gegen die Juden stieg insbesondere sowohl durch mancherlei wucherische Art beim Handel, wie durch eine nach christlichen Grundsätzen verbotene Eheschließung unter Verschwägerten; die Ehe eines Witwers mit der Schwester der verstorbenen Frau galt damals auch bei den Lutheranern als Blutschande.[7])

Wegen Wuchers und Blutschande, sowie wegen Behinderung eines jungen Juden am Übertritt zum Christentum und wegen Verweigerung des Tragens des Judenabzeichens am Kleide[8]) wurden daher 1595 alle Juden aus der Stadt Hildesheim ausgewiesen, wie die gleiche Strafe 1597 auch einen Christen, den Dr. Hermann Konerding, traf, der seiner verstorbenen Frau Schwester zu zweiter Ehe

---

[1]) Altstädtische Hs. 32. — [2]) Stadt. Akten. XXI. 94. Bd. 1, 161 ff. — [3]) Cod. Bev. 488 Bl. 93. — [4]) Altstädter Hs. 29. — [5]) Reg.-Prot. vom 4. August 1591 ff. — [6]) Ratschlag vom 27. September 1593. J. Brandis 311. — [7]) Daselbst 375. — [8]) Schreiben des Rates von 1601 in Wien, Prager Akten. H. 4.

nahm.[1]) Als Urheber der Judenausweisung werden vom städtischen Chronisten bezeichnet der Bürgermeister Arnecken und der Superintendent Heshusius.[2])

Hilfesuchend wandten sich die ausgewiesenen Juden an Bischof Ernst als Landesherrn. Dieser erließ am 11. Februar 1596 ein Schreiben an den Rat der Stadt, worin er darlegte, daß die Juden im kaiserlichen Schutz ständen, so daß sie in jedem Lande so viel Duldung und Geleit zu genießen hätten, wie dem Landesherrn beliebe; nie habe der Bischof die Bürgerschaft um der Juden willen beschwert, sondern stets die Interessen und Wünsche der Stadt bei Annehmung von Juden respektiert. Der Bischof befahl dem Rate, die Judenschaft nebst Nathan Schay in den vorigen Stand wieder einzusetzen und ihnen Paß und Wohnung in der Stadt wieder zu eröffnen.[3]) Der Rat der Stadt dagegen appellierte von diesem Mandate des Bischofs am 5. März 1596 an das Kammergericht und berief sich auf sein hergebrachtes Recht, gegen Adelige und Unadelige die Ausweisung aus der Stadt zu verhängen, und auf die Gründe, derentwegen die Juden ausgetrieben waren.

Dieser Appellation waren die Juden bereits dadurch zuvorgekommen, daß sie durch Vermittlung der Judenschaft von Prag beim Kaiser sich darüber beschwert hatten, daß sie aus Hildesheim verwiesen, und daß auch den Juden zu Moritzberg aller Schutz und Paß aufgekündigt war. Bischof Ernst erhielt am 6. Mai 1596 vom Kaiser den Auftrag, die Aufhebung dieser Maßregel herbeizuführen.[4]) Auf Anweisung des Bischofs setzte die stiftische Regierung einen Termin zur Verhandlung in dieser Sache auf der bischöflichen Kanzlei an. Während das kaiserliche Mandat vom 6. Mai datierte, erging vom Kammergerichte zu Speier eine Vorladung erst am 8. Juni. Die Stiftsregierung machte nun geltend, daß zwischen dem Reichshofrat und dem Kammergericht das Recht der Prävention Platz greife, und in diesem Falle der Reichshofrat mehrere Wochen dem Reichsgerichte zuvorgekommen und daher zuständig zur Durchführung des Verfahrens sei.

Die Stiftsregierung setzte kraft der kaiserlichen Kommission einen neuen Termin zu mündlicher Verhandlung an.[5]) Der Rat erschien nicht zum Termine, sondern wandte sich nochmals mit seinen Einwendungen an den Kaiser und an das Kammergericht, und betonte insbesondere, daß der Streit schon zwei Monate vor dem Bekanntwerden des kaiserlichen Kommissions-Schreibens beim Kammergericht anhängig gemacht sei. Mit Schärfe arbeiteten inzwischen die lutherischen Prediger in Hildesheim der Wiedereinlassung der Juden entgegen. Gott selbst habe, so schrieben sie im September 1596 an den Rat,[6]) augenscheinlich der Ausweisung dieses gottlosen Haufens beigewohnt; der oberste Judenfreund dagegen sei der Teufel; möge auch den Juden der Durchgang durch das ganze Land gewährt werden, so solle ihnen doch der Eintritt in die Stadt verboten bleiben.

Gleichzeitig gab das Kammergericht der Appellation des Rates Folge und verlangte die Einsendung der Akten. Der Kaiser dagegen berief sich darauf, daß sein Reichshof dem Kammergerichte zuvorgekommen sei und forderte das Kammer-

---

[1]) Ratschlag vom 8. September 1597. — [2]) J. Brandis 396. — [3]) Stadt. Akten. XXI. 94 Bd. I. 35. [4]) Wien, Prager Akten. H. 4. Vergl. J. Brandis 396. — [5]) Stadt. Akten. XXI 94. Bd. I. 141. — [6]) Stadt. Akten. XCI. 109.

gericht auf, die Fortführung der Verhandlung dem Reichshofe zu überlassen. Dem Rate von Hildesheim befahl der Kaiser am 11. Juli 1597, binnen drei Monaten die Juden wieder in den vorigen Besitzstand zu setzen.[1]) Nochmals berief sich die Stadt auf ihr Recht, Juden aufzunehmen oder fortzuschaffen, auf die Vergehungen der Juden und auf die durch rechtskräftiges Urteil erfolgte rechtmäßige Ausweisung. Daher lehnte der Rat die bestellten kaiserlichen Kommissare ab, die der Stadt „spinnenfeind" seien.[2])

Trotz alles Widerstrebens sah sich der Rat von Hildesheim doch bald genötigt, gütlichen Verhandlungen[3]) Raum zu geben. Der Rat wünschte selbst einen friedlichen Vergleich, weil er einen ungünstigen Ausgang seines Prozesses befürchtete. Im Februar 1601 setzte das städtische Regiment einen „sonderbaren Ausschuß etlicher Personen" ein, der mit den Juden in den Räumen der Kartause vor Hildesheim unterhandeln sollte. Der Rat erklärte den lutherischen Predigern, die Not zwinge zum Anstreben eines gütlichen Vergleiches. „Mit Wehmut" fanden sich die Prediger in diese Wendung der Dinge und stellten 8 Bedingungen auf, die die Juden zu halten angeloben sollten: sie sollten die christliche Religion nicht lästern, keine Synagoge bauen, nicht in größerer Zahl als ehedem kommen, an Sonntagen sich einheimisch halten, sich gegen alle, besonders gegen die Prediger, ehrerbietig benehmen, die Bürger sollten keine Handelsgeschäfte mit ihnen eingehen, u. dgl. m. Ohne daß die letztgenannte Bedingung eingegangen wurde, erhielten die Juden doch gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes und einer jährlichen Abgabe laut Schutzbrief und Revers vom 4. März 1601 die Einlassung in die Stadt und den städtischen Schutz. Am Nachmittage des 5. März zogen sie in Hildesheim wieder ein.[4])

Das selbständige Recht, den Juden in die Stadt Geleit zu geben oder zu verweigern, behauptete der Rat auch in der Folgezeit.[5]) Wollte der Bischof einem Juden Einlaß in die Stadt vermitteln, so mußte er durch Interzession bei der Stadt vorstellig werden.[6])

Der Tempel auf dem Lappenberge in Hildesheim entstand 1607 als Hintergebäude der Behausung des Juden Nathan Schay. — Die Pflicht, den üblichen gelben Ring auf der Kleidung zu tragen, erließ der Stadtrat 1612 den Juden gegen Zahlung von 1000 Talern.[7])

Den in der Stadt und außerhalb der Stadt im Hochstifte wohnenden Juden gab der jeweilige Bischof als Landesherr gegen Zahlung bestimmter Abgaben den landesfürstlichen Schutzbrief bei seinem Regierungsantritte und nach Ablauf vereinbarter Schutzvertragszeiten. Bei besonderem Geldmangel des Landesherrn wurden die Juden mehrmals zur Zahlung einer extraordinären Beihilfe veranlaßt.[8]) Dafür erfreuten sich die Juden des starken Schutzes der Regierung. So schritt diese 1604 gegen den Superintendenten von Peine ein, der „seine Pfarrkinder ermahnte, keine Gemeinschaft mit den diebischen Juden zu haben". Die Regierung hielt ihm vor, daß er die Zivil-Konversation nicht zu verbieten habe. Ob die Regierung jenen

[1]) Stadt. Akten. XXI. 94. Bd. II. 64. — [2]) Daselbst Bl. 104 ff. — Wien, Prager Akten. H. 4. — [3]) Cod. Bev. 404 Bl. 36 ff. Stadt. Akten. XXI. 94. Bd. II. Bl. 190. — [4]) J. Brandis 478. — [5]) Vergl. Reg.-Prot. vom 9. April 1602. — [6]) Vergl. Stadt. Akten. XXI. 94. Bd. II. 223. — [7]) Aufzeichnungen von Dr. Krätz. — [8]) Vergl. Reg.-Prot. vom 22. Juni 1605.

eifrigen Antisemiten zur Mäßigung habe bewegen können, bleibt nach den Akten zweifelhaft.[1])

Der Nachfolger des Bischof Ernst, der Kurfürst Ferdinand, ließ sofort nach seinem Regierungsantritte den Juden das landesfürstliche Geleit aufkündigen und ließ ihnen die Wahl, entweder aus dem Stifte zu ziehen unter Zurücklassung des zehnten Pfennigs (1/10 ihrer Habe) oder das Geleit gegen Geldzahlung neu zu erwerben. Die Juden in Stadt und Stift wählten das Letztere und fanden sich wegen der Zahlung mit der Regierung ab; die Juden in Hildesheim zahlten 1000 Taler.[2]) 1628 geriet Kurfürst Ferdinand, als er von den Juden in der Stadt eine bestimmte Summe einzog, in Zwist mit dem Stadtrate; dieser wollte allein das Recht des Geleites und der Besteuerung der Juden haben, während der Bischof das gleiche Recht kraft seiner kaiserlichen Regalien für sich in Anspruch nahm und den Eingriff in seine Regalien mit Nachdruck zurückwies.[3])

In der „Judenordnung", die Bischof Kurfürst Ferdinand am 10. Juni 1614 für die Israeliten im Stift Hildesheim erließ, verbot er ihnen das Wohnen im Stifte, falls sie nicht das Geleit erworben hätten; er befahl ihnen, aufrichtig zu handeln in Verträgen, keine gestohlenen Güter zu kaufen, verfallene Pfandstücke nur gerichtlich und an den Meistbietenden zu verkaufen, keinen Wucher zu treiben und keine untüchtigte Münzen einzuschleppen.[4])

Wahl des Koadjutor. — Ernsts Ende.

Als der Bischof Kurfürst Ernst sein Leben zur Neige gehen fühlte, war es die wichtigste Sorge der ihm unterstellten Hochstifte, die Frage der Nachfolge in seinen geistlichen Fürstentümern in ruhiger Weise gelöst zu sehen. Wie am Ende der Regierung des Bischofs Burchard, so fürchtete man im Domkapitel zu Hildesheim auch jetzt die fremden Einflüsse, die zur Zeit einer Sedisvakanz dem freien Wahlverfahren hindernd in den Weg treten könnten. Um solchen Gefahren der Sedisvakanz vorzubeugen, schritt das Domkapitel am 2. Januar 1611 zur Wahl eines Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge. 8 Stimmen fielen auf Erzherzog Leopold von Österreich, 17 Stimmen auf den Neffen unsers Bischofs Herzog Ferdinand von Bayern, der bereits dessen Koadjutor im Erzstift Köln und im Stift Lüttich war. Die Wähler Ferdinands hoben hervor, daß ihr Kandidat sich besonders auszeichne durch „Eifer für die katholische Religion, durch Sittenreinheit", und daß ihm zu Gebote stehe die „Vortrefflichkeit und Macht jener durchlauchtigen Familie, die zur Erhaltung und Wiederherstellung des Bistums Hildesheim zu jener Zeit vor allem fähig und geeignet erscheine".[5]) Diese Gründe waren durchaus zutreffend. Herzog Ferdinand stand damals im 35. Lebensjahre und hatte die Subdiakonatsweihe.

Am 18. Mai 1611 bestätigte der Papst diese Postulation. Unter der Hervorhebung des Grundes, daß „nicht die Hildesheimsche Kirche beim Ableben Ernsts

[1]) Reg.-Prot. vom 30. März 1604. — [2]) Desgl. vom 23. November 1613. — [3]) Stadt. Akten. XXI. 94. Bd. II. 253. 266. — [4]) LA. I. 12. 2. 19. — [5]) Instrumentum postulationis im Cod. Bev. 247 Bl. 92 ff.

drohenden Gefahren ausgesetzt werde", ernannte er Ferdinand zum Koadjutor von Hildesheim und auf den Todesfall des Bischofs Ernst zum Administrator der Hildesheimschen Kirche.[1]) Am 26. Oktober 1611 unterfertigte der Gewählte zu Schloß Brühl die Artikel der Wahlkapitulation.[2])

Bischof Kurfürst Ernst starb am 17. Februar 1612 auf dem Schlosse zu Arnsberg. Er wurde im Kölner Dome vor der Kapelle der heil. drei Könige begraben.

Die Regierung dieses Bischofs muß, mochte er auch im Privatleben nicht immer durch die „Hoheit züchtigen Wandels" und durch reife Selbstbeherrschung sich auszeichnen, und mochte er auch weltlichen Freuden zuweilen mehr, als seiner geistlichen Würde geziemend, huldigen, doch als recht ersprießlich für unser Bistum und Hochstift bezeichnet werden. Ernst war im Kurfürstenkolleg, auf der Fürstenbank, in seinem Erzbistum und seinen Bistümern ein entschiedener Vertreter der katholischen Interessen. Man muß dem Kurfürst Ernst das Zeugnis ausstellen, daß alles, was Bischof Burchard in geistlichen und weltlichen Dingen begonnen hatte, bei ihm Unterstützung und Förderung fand, und daß er Einrichtungen schuf, die eine ruhige Entwicklung und erfreuliche Besserung der Verhältnisse des katholischen Bistums sowohl wie der Stiftsverwaltung erhoffen ließen.

[1]) Original-Urkunde im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Kurköln. Urk. 3131. — [2]) LA. I. 10. 1. 7.